Annex
Oversize
HD
3626
.63
M3
Digitized by Google

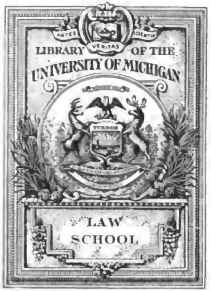
LIBRARY OF THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
LAW
SCHOOL

FL
M245
34
d291

Digitized by Google

Markenschutz und Wettbewerb

# Inhaltsverzeichnis

zur Zeitschrift

# Unlauterer Wettbewerb

Monatsschrift für gewerblichen Rechtsschutz.

Herausgegeben

von

**Rechtsanwalt Dr. jur. Jul. Kubszynski-Berlin,**

Syndikus des Bundes der Industriellen.

**Jahrgang IV.**

Oktober 1904 — September 1905.

Verlag: J. S. Preuss Berlin S.W. 19,

Kommandantenstrasse 14.

Google

Digitized by Google

| | Heft | Seite |
|---|---|---|
| **Angabe tatsächlicher Art.** | | |
| Unrichtige Angabe tatsächlicher Art — „Dortmunder Bier" — durch Gebrauch einer eingetragenen Firma. Von Landrichter E. Dronke zu Köln. | 2 | 11 |
| Eine Angabe, die direkt einen anderen herabsetzt, kann dennoch mittelbar eine Anpreisung des eigenen Geschäfts enthalten und unter die Vorschrift des § 1 des Wettbewerbgesetzes fallen. Entsch. des R.-G. vom 11. 10. 1904 — II. 49/04. | 3 | 22 |
| Was versteht das Publikum unter einer „Fahrrad-Manufaktur" und unter einer „mechanischen Reparatur-Werkstätte"? Unter welchen Voraussetzungen genießt § 826 B. G.-B. Schutz gegen die abfällige Kritik eines Konkurrenten? Entsch. des R.-G vom 21. 10. 1904 — II. 116/04. | 3 | 23 |
| Urteil oder Behauptung tatsächlicher Art? Entsch. des R.-G. vom 7. 2. 1905. II. 310/04. | 7 | 56 |
| Der Vermerk „gesetzlich geschützt" verstößt gegen § 1 des Wettbewerbgesetzes. Entsch. des R.-G. vom 30. 5. 1905. — II. 580/04. | 10 | 79 |
| s. a. Unrichtig. Kognak Kakao. | | |
| **Angebot.** (Anschein eines besonders günstigen). | | |
| Verstößt die unwahre Bezeichnung „Havanna-Ausschuß" gegen das Wettbewerbgesetz? (Urteil des Landgerichts Ulm vom 20. 5. 1905). Mitgeteilt von Rechtsanwalt Dr. Lubczynski in Berlin. | 12 | 93 |
| **Ausstattung.** | | |
| Auslegung von § 15 des Warenbezeichnungsgesetzes und § 8 des Wettbewerbgesetzes. Entsch. des R.-G. vom 5. 7. 1904. — II. 552/03. | 1 | 5 |
| Warenzeichen und Warenausstattung. Entsch. des III. Strafsenats des R.-G. vom 2. 3. 1905. Mitgeteilt von Dr. Martin Wassermann, Rechtsanwalt in Hamburg. | 10 | 81 |
| s. a. Warenzeichen. | | |
| **Ausland.** | | |
| Schutz der Ausländer gegen unlauteren Wettbewerb. Entsch. des hanseatischen Oberlandesgerichts vom 10. 4. 1905. — IV. 361/04. | 9 | 76 |
| Ueber Rechtsverfolgung im Auslande. | 7 | 58 |
| Der Schutz der Ausländer gegen unlauteren Wettbewerb. Von Dr. Martin Wassermann, Rechtsanwalt in Hamburg. | 8 | 63 |
| Eine amerikanische Aktiengesellschaft, die im Deutschen Reiche seine Hauptniederlassung hat, kann auf Grund des Unionvertrages den Schutz des Wettbewerbgesetzes beanspruchen. § 826 B. G. B. gilt als generalis clausula neben den durch ältere Spezialgesetze geregelten Fällen des unlauteren Wettbewerbs, und zwar zu Gunsten eines jeden Ausländers. Entsch. des R.-G. vom 3. 3. 1905. — II. 278/04. | 9 | 72 |
| **Ausverkauf.** | | |
| Ausverkauf wegen Geschäftsaufgabe. Versteigerung des vorhandenen großen Lagers. (Aus der Praxis.) Mitgeteilt von Landgerichtsrat Ungewitter in Straubing. | 5 | 41 |
| Der 4. Ausverkauf. Plakate. Vergleiche. Mitgeteilt von Landgerichtsrat Ungewitter in Straubing. | 6 | 49 |
| Ausverkauf wegen Geschäftsübergabe. Nachschiebung von Waren. Entsch. des Obersten Landgerichts in München in Strafsachen, Band 4 Seite 137. | 8 | 68 |
| **Bekanntmachung.** | | |
| Oeffentliche Bekanntmachung einer Zwangsversteigerung durch den Gerichtsvollzieher. Schwurgericht in Bayern. Entsch. des I. Strafsenats des R.-G. vom 28. 6. 1900. | 11 | 92 |
| **Bestechung.** | | |
| Bestechung von Angestellten (Handel und Gewerbe). | 5 | 42 |
| Gesetzgeberische Maßnahme gegen Einkaufsbestechungen in England. | 7 | 54 |
| Zum Umfang des „Schmierens" Angestellter. | 7 | 58 |
| **Etiketten.** | | |
| Inwieweit genießen Etiketten den Schutz des § 1 des Wettbewerbgesetzes? Von Landgerichtsrat Dr. Marcus in Berlin | 10 | 78 |
| **Fabrik.** | | |
| Das Verbot, sich „erste und einzige Fabrik auf diesem Gebiete" zu bezeichnen, kann das Verbot enthalten, sich „erste Fabrik" und das Verbot, sich „einzige Fabrik" zu benennen. Beschluß des R.-G. vom 14. 2. 1905 — II. B. 17/05. | 7 | 56 |
| Die Anschauungen der beteiligten Verkehrskreise entscheiden darüber, ob die Bezeichnung „Fabrik" in einer Ankündigung im Gegensatze zum Handwerk, oder lediglich im Gegensatze zum Zwischenhandel als Bezeichnung jeder Anstalt zur eigenen Herstellung der Ware zu verstehen sei und ob unter „Fabrikpreisen" nur die Originalpreise verstanden werden, zu denen das ankündigende Geschäft nach der Art seines Betriebes zu verkaufen in der Lage sei und auch in Wirklichkeit verkaufe. Entsch. des R.-G. vom 25. Nov. 1904 II. 236/04. | 5 | 40 |
| **Firma.** | | |
| Französischer Firmenschutz. (Entsch. der 1. Kammer des Handelsgerichts Brüssel vom 20. Okt. 1904.) | 4 | 31 |
| Der Gebrauch der Bezeichnung „Antercichorien" kann von einer Firma mit dem Zusatz „Kunstcichorienfabrik" nicht auf § 13 des Warenzeichengesetzes als Firmenabkürzung gerechtfertigt werden. Entsch. des R.-G. vom 30. Mai 1905 II. 580/04. | 10 | 79 |
| Gebrauch einer Firma in abgekürzter Gestalt. Entsch. des R.-G. vom 3. Mai 1905 — I. 545/04. | 12 | 95 |
| s. a. Name. Unlauterer Wettbewerb. | | |
| **Gebrauchsmuster.** | | |
| Lizenzvertrag. Nichtigkeitklärung des eingetragenen Gebrauchsmusters. Entsch. des Landgerichts Kempten vom 14. 3. 05 | 10 | 80 |
| **Gewerbebetrieb.** | | |
| Rechtsbehelfe gegen Eingriff in den freien Gewerbebetrieb. Entsch. des R.-G. vom 18. Jan. 1905 — I. 533/04. | 8 | 66 |
| **Gewerblicher Verband.** | | |
| Das Antragsrecht gewerblicher Verbände. Von Rechtsanwalt Kaufmann in Magdeburg | 6 | 46 |
| Sind gewerbliche Verbände berechtigt, auch außerhalb des § 1 des Wettbewerbgesetzes Maßnahmen gegen unlautere Handlungen durch Anträge beim Registergerichter zu treffen? Entsch. des Königl. Landgerichts I Berlin, mitgeteilt von Landgerichtsrat Dr. Marcus, Berlin. | 9 | 76 |
| **Gewerbliches Eigentum.** | | |
| Gegen eine Firmenführung, die von vornherein eine unbefugte war, weil sie gegen § 18 Abs. 2 des H. G. B. verstieß, kann der Angehörige eines Verbandsstaates auf Grund des Art. 8 des Unionsvertrags zum Schutze des gewerblichen Eigentums vorgehen, auch wenn jene Firmenführung schon vor dem 1. Mai 1903 begonnen hatte. Entsch. des R.-G. vom 30. April 1904 — I 14/04. | 6 | 48 |
| **Gute Sitten.** | | |
| Zur Anwendung des § 826 B. G.-B. Entsch. des R.-G. vom 14. Okt. 1904 — II. 165/04. | 3 | 23 |
| s. a. Unlauterer Wettbewerb. | | |


1-1366/82

Digitized by Google

| | Heft | Seite |
|---|---|---|
| **Herausgeber.** | | |
| Aus welchen rechtlichen Gesichtspunkten kann eine zivilrechtliche Haftung des Herausgebers einer Druckschrift für die in ihr enthaltenen Ankündigungen Dritter in Frage kommen? Entsch. des R.-G. vom 22. 11. 1904. — II. 96/04. | 4 | 30 |
| **Herkunftsangabe.** | | |
| „Nordhäuser". Von Rechtsanwalt Dr. Fuld in Mainz. | 5 | 37 |
| Unwahre Behauptungen über die Herkunft der Waren des Gewerbetreibenden. Entsch. des Obersten Landesgerichts in München in Strafsachen, Band 4, Seite 266. ſ. a. Unrichtig. Kognak. | 8 | 68 |
| **Ingenieur.** | | |
| „Diplomierter Ingenieur". Von Rechtsanwalt Dr. Fuld in Mainz. | 7 | 53 |
| **Inhaber.** | | |
| Unwahre Behauptungen über die Geschäftskenntnisse eines Gewerbetreibenden. Entsch. des Obersten Landgerichts in München in Strafsachen. Band 3, Seite 54. | 8 | 68 |
| Unwahre Behauptungen (Krankheit) über die Person des Inhabers eines Geschäfts. Entsch. des Oberlandesgerichts in München in Strafsachen, Band 9, Seite 225. | 8 | 68 |
| **International.** | | |
| Eine französische Aktiengesellschaft hat auf Grund des internationalen Uebereinkommens zum Schutz des gewerblichen Eigentums den Schutze des Wettbewerbgesetzes. Entsch. des R.-G. vom 5. Juli 1904. — II. 552/03 . | 1 | 5 |
| **Interesse.** | | |
| Berechtigtes Interesse nach § 6 Abs. 2 des Wettbewerbgesetzes. Entsch. des R.-G. vom 28. 3. 1905. — II. 315/04. | 8 | 65 |
| Einrede des berechtigten Interesses gegenüber der Unterlassungsklage. Entsch. des Oberlandesgerichts Augsburg vom 13. 6. 1904. | 10 | 81 |
| **Justizministerium.** | | |
| Verfügung des Kgl. Bayrischen Justizministeriums an die Herren Präsidenten der Oberlandesgerichte. | 5 | 33 |
| **Kakao.** | | |
| Angaben über den Kakaogehalt bei Anpreisungen von Hafer-Nähr-Kakao. Entsch. des R.-G. vom 8. 11. 1904. — II. 73/04. | 4 | 29 |
| ſ. a. Angabe tatsächlicher Art. | | |
| **Kartelle.** | | |
| Die Grundzüge eines ungarischen Gesetzentwurfs über Kartellverträge. Mitgeteilt von Landgerichtsrat Dr. Marcus in Berlin. | 5 | 36 |
| **Klageänderung.** | | |
| Eine Klageänderung liegt dann nicht vor, wenn mit der Klage das Verbot der in einem Briefe enthaltenen Angaben verlangt und in der Folge nur eine veränderte Form des Verbotes beantragt wird. Entsch. des R.-G. vom 3. Febr. 1905. II. 249/04. | 7 | 55 |
| **Kognak.** | | |
| Weiteres aus der Kognakbranche. Von Rechtsanwalt Dr. Fuld in Mainz. | 1 | 3 |
| Ein Beitrag zur Kognakfrage. Von Georg Schepeler in Frankfurt a/M. | 4 | 31 |
| Gelegenheitskauf; Anschein französischen Kognaks. (Entsch. des Kammergerichts vom 22. 11. 1904.) Mitgeteilt von Rechtsanwalt Dr. Fuld in Mainz. | 6 | 50 |
| **Konkurrenz.** | | |
| Konkurrenzverbot. Ueber das Recht der Konkurrenzklausel. Entsch. des Kammergerichts vom 29. 4. 1905. — 5 U. 968/05. | 9 | 75 |
| **Kontraktbruch.** | | |
| Die Aufnahme kontraktbrüchiger Angestellter. Von Landgerichtsrat Dr. Marcus in Berlin. | 2 | 10 |
| **Kurpfuscher.** | | |
| Zur Bekämpfung der Kurpfuscherei. Von Staatsanwaltschaftsrat Fringer Kolmar i. E. | 5 | 53 |
| **Lockartikel.** | | |
| Ist ein Wiederverkäufer, der einen Spezialartikel als „Lockartikel" unter dem allgemeinen Verkaufspreise anbietet, gegewungen, diesen Artikel auf Erfordern auch in größeren Mengen an das Publikum abzugeben? Entsch. des Kammergerichts vom 15. 5. 1905 in Sachen Pr. gegen W. u. Co. | 12 | 97 |
| **Markenschutz.** | | |
| Entwurf eines Markenschutzgesetzes in China. | 2 | 14 |
| Markenschutz. Von Rechtsanwalt Dr. Martin Wassermann in Hamburg. | 12 | 99 |
| ſ. a. Warenzeichen. | | |
| **Musterschutz.** | | |
| Musterschutzgebühr bei nachträglicher Abkürzung der Schutzfrist. Entsch. des obersten Landgerichts in München in Zivilsachen. Band 2, Seite 631. | 9 | 75 |
| Gedrucktes Kaufsiegel mit Abbildung des Modells eines plastischen Erzeugnisses. Entsch. des Oberlandesgerichts München in Strafsachen Bd. 4, S. 441. | 9 | 75 |
| **Name.** | | |
| Enthält die Aufnahme eines fremden Personennamens in einem Firmenzusatze eine Verletzung des Namenrechtes aus § 12 B. G.-B. und kann deshalb nach § 37 Abs. H. G. B. die Löschung dieses Zusatzes verlangt werden? Trifft dies auch dann zu, wenn der Zusatz „früher" dem Namen beigefügt ist? Kann sich eine Ortsbezeichnung nach den Auffassungen des Verkehrs über den Guts- oder Gemeindebegirk erstrecken? Entsch. des R.-G. vom 19. Nov. 1904 — II 542/03. | 5 | 39 |
| ſ. a. Firma. | | |
| **Patent.** | | |
| Verstößt die Behauptung in einer Geschäftsreklame, das Patent der Ware (genannt Sicherheitsregulator) an Kaffeeröstapparaten sei erloschen, gegen § 6 des Wettbewerbgesetzes? Entscheid. des R.-G. vom 1. Juli 1904 — II 57/04. | 1 | 4 |
| Veranlassung zur Klage auf Unterlassung von Störungen ist schon dann vorhanden, wenn ein anderer sich ein in das Patent eingreifendes Verfahren durch Patent oder Gebrauchsmuster schützen läßt, ohne die Abhängigkeit des letzteren von dem älteren Patente zum Ausdruck zu bringen. Entsch. des Kammergerichts vom 26. Nov. 1904 — 10. U. 3064/04 | 5 | 41 |
| Verstößt der Gebrauch der Bezeichnung „Patentbureau" durch jemand, der regelmäßig fremde, zum Geschäftskreise des Patentamtes gehörende Angelegenheiten besorgt, aber nicht gemäß § 1 Patentanwaltsgesetzes in die Liste der Patentanwälte eingetragen, überdies nach § 17 jenes Gesetzes von der Vertretung am Patentamt ausgeschlossen ist, gegen § 19 des Patentanwaltsgesetzes oder gegen § 8 des Wettbewerbgesetzes? Entsch. des R.-G. vom 31. Jan. 1905 — II 345/04. | 7 | 54 |
| **Patentgesetz.** | | |
| Der § 40 des deutschen Patentgesetzes und der unlautere Wettbewerb. Von Dr. Jul. Ephraim, Patentanwalt in Berlin. | 4 | 27 |
| **Preis.** | | |
| Verkauf unter dem allgemein festgesetzten Preise. (Entsch. des Landgerichts I Berlin vom 4. März 1905.) — 48. O. 29/05. | 7 | 57 |
| **Photographie.** | | |
| Negative oder Reproduktionsnegative von Photographien. Entsch. des R.-G. vom 25. März 1905. — I. 579/04. | 12 | 96 |
| **Revision.** | | |
| Die Erhöhung der Revisionssumme. Von Rechtsanwalt Dr. Fuld in Mainz. | 10 | 77 |


Digitized by Google

Heft Seite

**Schadenersatz.**
Ist der mit der Klage wegen unlauteren Wettbewerbs unterliegende Teil dem Angegriffenen schadenersatzpflichtig nur bei Kenntnis der Unbegründetheit seiner Klagebehauptungen oder auch im Falle der fahrlässigen Unkenntnis? Von Landgerichtsrat Dr. Marcus in Berlin. 9 72

**Schlagwort.**
Ein beschreibendes Wort verliert diese Eigenschaft nicht dadurch, daß es vermöge der Art seiner Anbringung in einer Etiquette als Schlagwort erscheint. Daher wird ein Widerspruchsrecht durch die Uebereinstimmung von Etiquetten in dem beiderseits als Schlagwort hervorgehobenen, an sich nicht schutzfähigen Worte nicht begründet.
„Stambul" für Cigarretten und Tabak nicht schutzfähig. Beschluß der Beschwerde-Abteilung des Patentamts vom 27. 3. 1905. 12 104

**Schleuderei.**
Inwieweit schützt das Wettbewerbsgesetz oder der § 826 B. G. B. den Fabrikanten gegen Schleuderei? (Urteil des I. Zivilsenats des Reichsgerichts 516/03 vom 4. 7. 1904.) Mitgeteilt von Rechtsanwalt Dr. Richard Pels, Hamburg.

**Stellvertreter.**
s. Unterlassung.

**Tarif.**
Tarifvereinbarungen u. Tariflöhne in deutschen Gewerben. 7 59

**Tokayer.**
Der „Tokayer", von Rechtsanwalt Dr. Fuld in Mainz. 8 64

**Unlauterer Wettbewerb.**
Der § 826 B. G. B. als Waffe gegen unlauteren Wettbewerb. Von Dr. Martin Wassermann, Rechtsanwalt zu Hamburg. 1 1
Unlauterer Wettbewerb im Flaschenbierhandel. Von Rechtsanwalt Dr. Fuld in Mainz. 2 13
Der unlautere Wettbewerb in den Niederlanden. Von Justizrat Dr. Jul. Bachem-Köln. 3 21
Der Kampf gegen den unlauteren Wettbewerb in der Schweiz. 7 54
Das Gründungsjahr einer Firma und der unlautere Wettbewerb. Von Otto Frhr. von Bönigk, Syndikus der Handelskammer zu Halberstadt. 11 85
Unlauterer Wettbewerb durch Warenzeichen. Von Landgerichtsrat Finger in Straßburg i/E. 11 87
Theater und unlauterer Wettbewerb. Von Rechtsanwalt Dr. Fuld in Mainz. 11 89
s. a. Warenzeichen.

**Unrichtig.**
Verdffentlichungen von Anerkennungsschreiben in abgeänderter Form. Entsch. des R.-G. vom 23. 9. 1904 — II. 591/03. 2 16
Bezeichnung der 10 Möbelwagen eines Möbeltransportgeschäftes mit den Nummern 5, 10, 15, 20, 25, 30, 35, 40, 45, 50. Entsch. des R.-G. vom 16. 2. 1905 — II. 263/04. 7 57
Kaffee edler Sorte. Aufgegebenes Geschäft. Entsch. des Obersten Landgerichts in München in Strafsachen, Band 3, Seite 271. 8 67
Der Erwerber der seit langen Jahren bestehenden Exportabteilung eines Geschäfts verstößt nicht gegen § 1 des Wettbewerbsgesetzes, wenn er sich in einer Anzeige des weiter betriebenen Exportgeschäfts „langjährige Geschäftsverbindungen nach allen überseeischen Plätzen" zuschreibt. Er verstößt aber gegen das Wettbewerbsgesetz, wenn er in einer solchen Anzeige sich frühere Firmenzusätze des Geschäfts und diesen nicht für die Exportfirma verliehene Medaillen zuschreibt, sowie die nicht miterworbenen Fabrikgebäude abbildet. Entsch. des R.-G. vom 29. 3. 1905. — I. 529/04. . 9 74

Heft Seite

Drogist. Staatlich geprüfter Apotheker. Entsch. des Landgerichts Kempten, 16. 11. 1898. 11 92
s. a. Herkunftsangaben. Inhaber. Angaben tatsächlicher Art.

**Unterlassung.**
Ist bei einer Zuwiderhandlung gegen § 824 B. G. B. eine Klage auf Unterlassung zulässig? Entsch. des R.-G. vom 20. 9. 1904. 2 15
Warenzeichengesetz § 12.
Der Unterlassungsanspruch richtet sich nicht nur gegen den Täter, sondern auch gegen den Anstifter. (Urteil des Reichsgerichts vom 14. 6. 1904. — II. 480/03) Mitgeteilt von Rechtsanwalt Dr. Martin Wassermann Hamburg. 4 26
Ein Vergehen gegen § 16 des Warenzeichengesetzes kann auch durch Unterlassung begangen werden. Strafrechtlich haftet auch der Stellvertreter für die Nichterfüllung der seinem Auftraggeber gesetzlich obliegenden Verpflichtung. Mitgeteilt von Dr. Martin Wassermann, Rechtsanwalt in Hamburg. 5 38
Zur prozessualen Geltendmachung der Unterlassungsansprüche des Wettbewerbsgesetzes. Von Landgerichtsrat Dr. Marcus in Berlin. 6 46
Unterlassungsklagen gegen Zeitungen. Von Rechtsanwalt Dr. Fuld in Mainz. 12 94
s. a. Warenzeichen.

**Verbreiten.**
Zum rechtlichen Begriff des Verbreitens in § 6 des Wettbewerbsgesetzes. Entsch. des R.-G. vom 28. März 1905 — II 315/04. 8 65

**Verwechslung.**
Sind bei Prüfung der Verwechslungsgefahr zweier Zeichen auch die den Gebrauch des Zeichens begleitenden Umstände zu berücksichtigen? Entsch. des R.-G. vom 5. Juli 1904 — II 552/03. 10 81
Gefahr der Verwechslung der Warenzeichen. Entsch. des Landgerichts Straubing vom 30. Sept. 1903.
Eine entfernte Möglichkeit der Verwechslung reicht im Sinne der Bestimmungen des § 8 Wettbewerbsgesetz nicht zu. Wer durch willkürliches Aneinanderreihen seiner Firmenabkürzung und einer Beschaffenheitsangabe ein Ganzes schafft, welches das Warenzeichen eines Andern verletzt, kann sich mit Erfolg nicht darauf berufen, daß jede der zusammengesetzten Angaben ihm nach § 13 Warenbezeichnungsgesetz gestattet sei. Entsch. des R.-G. vom 2. Juni 1905 — II 586/04. 11 90

**Warenzeichen.**
§ 14 des Warenzeichengesetzes. (Urteil des III. Strafsenats des Reichsgerichts vom 9. Jan. 1905.) Mitgeteilt von Dr. Martin Wassermann, Rechtsanwalt in Hamburg.
Ueber Defensivbezeichnungen. Von Staatsanwaltschaftsrat Finger in Kolmar i. E. 8 61
Benennung oder Bezeichnung der Ware. § 12 des Warenzeichengesetzes. Entsch. des R.-G. vom 29. März 1905 — I 556/04. 9 73
Warenzeichen mit Namen einer bekannten Persönlichkeit. Entsch. des Oberlandesgerichts München in Strafsachen Bd. 9, S. 95. 9 75
Täuschungsgefahr bei Benutzung von Warenzeichen. Von Dr. Jul. Ephraim, Patentanwalt in Berlin. 10 78
Die Bezeichnung „Markenschirm" verletzt das für Kaffeesurrogate eingetragene Warenzeichen „Anker". Entsch. des R.-G. vom 30. Mai 1905 — II 580/04. 10 79
Benutzungszwang für Warenzeichen? Von Patentanwalt Dr. Jul. Ephraim in Berlin. 12 100
Die Klage auf Löschung eines Warenzeichens kann auch auf ein Vertragsverhältnis gestützt werden. Entsch. der 7. Kammer für Handelssachen des Landgerichts Hamburg vom 29. Nov. 1904. 12 101


Digitized by Google

| | Heft | Seite |
|---|---|---|
| Das vor dem Jahre 1875 landesgesetzlich geschützte Warenzeichen kann in einem andern Teile Deutschlands und dem Auslande im Verkehr allgemein als Kennzeichen der Ware eines andern Gewerbetreibenden gelten. Beide Zeichen können dann gemäß § 4 des Warenzeichengesetzes vom 30. Nov. 1874 nebeneinander bestehen. Entsch. des R.-G. vom 9. Juni 1905 — II 658/04 | 12 | 102 |
| Unlauterer Wettbewerb zwischen bildlichen und wörtlichen Warenzeichen und Geschäftsbezeichnungen. Von Staatsanwaltschaftsrat Finger, Colmar i. E. | 2 | 9 |
| Unlauterer Wettbewerb durch Behauptung, ein Konkurrent dürfe sich einer Warenbezeichnung nicht bedienen. (Aus der Praxis.) | 4 | 28 |
| Exportmarken. Von Rechtsanwalt Dr. Martin Wassermann, Hamburg. | 3 | 17 |
| Die Auffassung der beteiligten Verkehrskreis ist entscheidend für das Vorliegen einer Täuschungsgefahr bei der Klage auf Löschung eines Warenzeichens nach § 9 Nr. 3 des Warenzeichengesetzes. Entsch. des R.-G. vom 21. 10. 1904 — II. 84/04. | 4 | 28 |
| s. a. Ausstattung. Markenschutz. Umwechslung. Unlauterer Wettbewerb. | | |
| **Wettbewerbsgesetz.** | | |
| Die Anträge zum Wettbewerbsgesetz im Reichstag. Von Justizrat Dr. Jul. Bachem in Köln. | 4 | 25 |
| Die Kaufmannsgerichte und das Wettbewerbsgesetz. Von Landgerichtsrat Dr. Marcus in Berlin. | 3 | 21 |
| Zum österreichischen Wettbewerbsgesetz. (Die Zeit.) | 5 | 38 |
| Zur Reform des Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs. Vortrag von Patentanwalt Gustav Rauter in Charlottenburg. | 6 | 50 |
| Die bisherigen Wirkungen und ihre Fortbedürftigkeit des deutschen Wettbewerbsgesetzes. Gutachten, für die Niederländische Regierung erstattet, von Rechtsanwalt Dr. Jul. Lubszinski in Berlin. | 9 | 69 |
| **Wettbewerbszweck.** | | |
| Liegt in einer Abwehr eines unlauteren Wettbewerbes eine Handlung zu Zwecken des Wettbewerbes? Entsch. des R.-G. vom 20. 9. 1904. — II. 580/03. | 2 | 15 |
| **Zuwiderhandlung.** | | |
| Enthält die Versendung von Reklameschriften, die gegen ein vollstreckbares Unterlassungsgebot aus § 1 des Wettbewerbsgesetzes verstoßen, an verschiedene Personen nur eine Zuwiderhandlung oder eine der Zahl der verschiedenen Personen, an die sie versendet wurden, entsprechende Mehrheit von Zuwiderhandlungen? Beschluß des R.-G. vom 3. 2. 1905. II. B. 9/05. | 6 | 48 |


Verzeichnis der auf das Gesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs vom 27. Mai 1896 (R.-G. Bl. Nr. 13) bezüglichen Entscheidungen und Abhandlungen.

Entscheidungen:

§ 1. Abs. 1. Heft 2, S. 16. Heft 3, S. 22. Heft 6, S. 48. Heft 7, S. 55. Heft 7, S. 57. Heft 9, S. 74. Heft 9, S. 76. Heft 10, S. 79. Heft 12, S. 97.
§ 4. Heft 8, S. 67. Heft 8, S. 68. Heft 11, S. 92.
§ 6. Abs. 1. Heft 1, S. 4. Heft 2, S. 15. Heft 4, S. 30. Heft 8, S. 65.
§ 6. Abs. 2. Heft 8, S. 65. Heft 10, S. 81.
§ 7. Heft 8, S. 68.
§ 8. Heft 11, S. 90.
§ 14. Heft 8, S. 68.

Abhandlungen:

§ 1. Abs. 1. Heft 2, S. 11. Heft 2, S. 13. Heft 10, S. 78. Heft 12, S. 94.

Verzeichnis der auf das Gesetz zum Schutz der Warenbezeichnungen vom 12. Mai 1894 (R.-G. Bl. Nr. 22) bezüglichen Entscheidungen und Abhandlungen.

Entscheidungen:

§ 9. Heft 4, S. 28.
§ 12. Heft 9, S. 73. Heft 10, S. 81.
§ 13. Heft 10, S. 79. Heft 11, S. 90. Heft 12, S. 95.
§ 14. Heft 9, S. 75. Heft 10, S. 81.
§ 15. Heft 1, S. 5. Heft 10, S. 81.
§ 17. Heft 10, S. 81.
§ 24. Heft 12, S. 102.

Abhandlungen:

§ 1. Heft 12, S. 99. Heft 12, S. 100.
§ 4. Heft 10, S. 78.
§ 12. Heft 4, S. 26.
§ 14. Heft 6, S. 47.
§ 16. Heft 5, S. 38. Heft 8, S. 63.
§ 20. Heft 2, S. 9.

Verzeichnis der auf das Gesetz betreffend das Urheberrecht an Mustern und Modellen vom 11. Januar 1876 bezüglichen Abhandlungen und Entscheidungen.

§ 6. Heft 9, S. 75.
§ 8. Heft 9, S. 75.
§ 12. Heft 9, S. 75.

Verzeichnis der auf das Gesetz zum Schutze der Gebrauchsmuster vom 1. Juni 1891 bezüglichen Abhandlungen und Entscheidungen.

§ 7. S. 80.

Verzeichnis der auf das Patentgesetz vom 7. April 1891 bezüglichen Abhandlungen und Entscheidungen.

§ 40. Heft 4, S. 27.

Verzeichnis der auf das Gesetz betreffend die Patentanwälte vom 21. Mai 1900 bezüglichen Abhandlungen und Entscheidungen.

§ 1. Heft 7, S. 54.
§ 17. Heft 7, S. 54.
§ 19. Heft 7, S. 54.

Verzeichnis der auf das Bürgerliche Gesetzbuch bezüglichen Abhandlungen und Entscheidungen.

Entscheidungen:

§ 12. Heft 5, S. 39.
§ 823. Heft 4, S. 30.
§ 824. Heft 2, S. 15. Heft 4, S. 30. Heft 8, S. 66.
§ 826. Heft 3, S. 23. Heft 7, S. 57. Heft 9, S. 72. Heft 12, S. 97.

Abhandlungen:

§ 228. Heft 12, S. 100.
§ 817. Heft 7, S. 58.
§ 823. Heft 9, S. 72.
§ 826. Heft 1, S. 1. Heft 1, S. 2. Heft 2, S. 10.

Verzeichnis der auf das Handelsgesetzbuch bezüglichen Abhandlungen und Entscheidungen.

§ 18. Heft 6, S. 48.
§ 22. Heft 9, S. 74.
§ 37. Heft 5, S. 39. Heft 6, S. 48.
§ 74. Heft 9, S. 75.

Verzeichnis der auf die Zivilprozeßordnung bezüglichen Abhandlungen und Entscheidungen.

§ 256. Heft 1. S. 3.
§ 268. Heft 7, S. 55.
§ 529. Heft 7, S. 55.

Digitized by Google

Nummer 1. Berlin, den 1. Oktober 1904. IV. Jahrgang.

# Unlauterer Wettbewerb.

## Monatsschrift für gewerblichen Rechtsschutz.

Herausgegeben von

Rechtsanwalt Dr. jur. Jul. Lubszynski-Berlin,

Syndikus des Bundes der Industriellen.

Offizielles Organ

der Centralstelle zur Handhabung des Gesetzes über den unlauteren Wettbewerb

(Vorsitzender: Geh. Kommerzien-Rat H. Wirth-Berlin.)

Zeitschriften Verlag Beckly & Co. G. m. b. H. in Berlin S. 14.

Vertretung für den Buchhandel: Hermann Walther Verlagsbuchhandlung G. m. b. H., Berlin SW. 19.

„Unlauterer Wettbewerb" erscheint am 1. jeden Monats.
Bezugspreis halbjährlich M. 4.—.
Einzelne Nummer M. 1.—. Alle Buchhandlungen und Postanstalten nehmen Bestellungen an, ebenso die Expedition: Berlin S. 14, Neue Roßstraße 8.

Verlag: Berlin S. 14, Neue Roßstraße 8. Fernspr.: IV, 3908.
Redaktion: Berlin W., Potsdamerstr. 23 a.
Anzeigen kosten pro Millimeter Höhe und 50 Millimeter breite Spalte 15 Pf.
Bei Wiederholungen und größeren Anzeigen entsprechende Ermäßigung.

## Unsere verehrlichen Abonnenten,

welche den für das Halbjahr Oktober 1904 bis März 1905 entfallenden Bezugspreis von Mk 4,— noch nicht entrichtet haben, bitten wir, dies mittelst des dem vorliegenden Hefte beigefügten Geldanweisungsformulares zu bewirken. Die nach dem 10. Oktober dieses Jahres noch rückständigen Bezugsgelder ziehen wir durch Postauftrag ein.

Der Verlag.

### Der § 826 B. G. B. als Waffe gegen unlauteren Wettbewerb.

Von Dr. Martin Wassermann, Rechtsanwalt zu Hamburg.

Auf die Bedeutung des § 826 B. G. B. für den Kampf gegen unlauteren Wettbewerb ist in dieser Zeitschrift schon wiederholt hingewiesen worden. Eine Entscheidung, welche für diese Frage von einschneidender Wichtigkeit ist, hat am 4. März 1904 das Hanseatische Oberlandesgericht in einem Prozeß der Vacuum Oil Company gegen die Eagle Oil Company erlassen.*)

In derselben wird zunächst das Verhältnis des § 826 B. G. B. zu dem Reichsgesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs vom 27. Mai 1896 erörtert. Es war von der beklagten Partei geltend gemacht, daß die allgemeinen Bestimmungen des B. G. B. insoweit keine Anwendung fänden, als eine Materie durch Spezialgesetz geordnet sei. Diese Ansicht wurde vom Gericht für unrichtig erklärt. Die maßgebende Vorschrift befinde sich im Art. 32 des Einführungsgesetzes zum B. G. B., welcher lautet:

„Die Vorschriften der Reichsgesetze bleiben in Kraft. Sie treten jedoch insoweit außer Kraft, als sich aus dem B. G. B. oder aus diesen Gesetzen die Aufhebung ergibt."

Nun sei in diesen Gesetzen über die Aufhebung des Wettbewerbsgesetzes nichts gesagt. Es sei also in Kraft geblieben; zugleich treffe aber der § 826 B. G. B. Vorschriften, die denselben Zweck verfolgen, wie das gedachte Spezialgesetz, nämlich, die Bekämpfung illoyaler Handlungen, also insbesondere auch des unlauteren Wettbewerbs, aber nicht nur einzelner, sondern aller Formen desselben, und wenn nun auch in erster Linie die speziellen Vorschriften des Wettbewerbsgesetzes Platz greifen, so sei doch überall da, wo sie versagen, der § 826 B. G. B. in Anwendung zu bringen.

Auch für die Auslegung des § 826 B. G. B. gibt das erwähnte Urteil wertvolle Direktiven. Es heißt dort:

„Es verstößt gegen die guten Sitten, wenn Jemand bei einem Angebot und Verkauf von Waren diesen Waren wieder besseres Wissen Eigenschaften, die sie wertvoller erscheinen lassen, beilegt, obwohl sie diese Eigenschaften nicht besitzen."

Auch die vielfach behandelte Frage, wie die in § 826 B. G. B. sich findende Voraussetzung einer vorsätzlich en Schadenzufügung auszulegen sei, wird beantwortet:

„Es genügt das Bewußtsein, daß man durch die Handlung, die zwar in erster Linie auf die Gewinnung eines eigenen Vorteiles abzielt, einem Andern Schaden zufügt."

Endlich bietet die Entscheidung einen wertvollen Beitrag zu der Frage, welchen Schutz Ausländer im Deutschen Reiche gegen unlauteren Wettbewerb genießen.

Bekanntlich beschränkt der § 16 des Wettbewerbsgesetzes vom 27. Mai 1896 die Vorteile dieses Gesetzes auf solche Personen, welche im Deutschen Reiche eine Hauptniederlassung haben; schützt also prinzipiell ausländische Firmen nicht. Nach dem mit dem 1. Mai 1903 erfolgten Beitritt des Deutschen Reiches zur Pariser Konvention vom 20. März 1883 nebst Brüsseler Zusatzakte vom 14. Dezember 1900 haben sich die Deutschen Gerichte, insbesondere das Hanseatische Oberlandesgericht auf den Standpunkt gestellt, daß seit dem 1. Mai 1903 Ausländer, soweit sie einem der Unionsstaaten angehören, unabhängig von einer Niederlassung in Deutschland den Schutz des Spezialgesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs in unbeschränktem Umfange genießen.*)

Der Umstand, daß eine ausländische Firma sich für die Zeit vor dem 1. Mai 1903 in Deutschland nicht auf das Wettbewerbsgesetz berufen könne, ist aber nach der zitierten Entscheidung des Oberlandesgerichts nicht von entscheidender Bedeutung, denn die Bestimmungen des § 826 B. G. B. schützen seit dem Inkrafttreten des B. G. B., also unabhängig von dem Beitritt des Deutschen Reiches zur Pariser Konvention nicht nur Inländer, sondern Ausländer in gleicher Weise. Sie gewähren

*) Abgedruckt in „Hanseatische Gerichtszeitung 1904 Hptbl. S. 124 ff.

*) Vergl. meinen Aufsatz in der Mai-Nummer dieser Zeitschrift III. Jahrgang S. 67.

Digitized by Google

also dem Ausländer auch Schadenersatzansprüche gegenüber demjenigen, der durch eine vor dem 1. Mai 1903 begangene Handlung einem Andern in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise vorsätzlich Schaden zugefügt hat. Diese Entscheidung gewinnt dadurch an Bedeutung, als sie, soweit wie bekannt, zum ersten Male expresses verbis den von der Theorie fast allgemein vertretenen Grundsatz bestätigt, daß die Best immungen des B. G. B., welche zur Bekämpfung unlauteren Geschäftsgebahrens dienen, ihre Gültigkeit nicht nur auf Inländer beschränken, sondern einen Unterschied in der Behandlung von Inländern und Ausländern überhaupt nicht kennen.

Wenn auch durch die Pariser Union eine gleichmäßige Behandlung auf diesem Gebiete gewährleistet ist, so muß in Betracht gezogen werden, daß der Pariser Union doch nicht alle Staaten angehören; beispielsweise fehlen Rußland, die Türkei und zur Zeit jedenfalls noch Oesterreich-Ungarn; da nun die Handelsbeziehungen des Deutschen Reiches mit diesen Staaten sehr lebhafte sind, erscheint es wichtig, daß einmal von autoritativer Seite ausgesprochen worden ist, daß und inwieweit die Angehörigen dieser, der Pariser Union noch fern gebliebenen Staaten in Deutschland gegen unlauteren Wettbewerb geschützt sind.

---

## Inwieweit schützt das Wettbewerbsgesetz oder der § 826 B. G. B. den Fabrikanten gegen Schleuderei?

Mitgeteilt von Rechtsanwalt Dr. Richard Pels, Hamburg

Klägerin ist Inhaberin des Patents 97077, betreffend ein Verfahren zur Herstellung von Margarine durch Zusatz einer Emulsion von Eigelb und Zucker (insbesondere Glukose). Sie vertreibt die von ihr nach diesem Verfahren hergestellte Margarine unter der Marke „Vitello“ und verkauft sie nur an solche Abnehmer, die sich mit ihren sogenannten Verkaufsmodalitäten in dem Formular Bl. 365 einverstanden erklären:

Hiernach ist unter anderem der Detailpreis auf 80 Pfg. per Pfund festgesetzt, unter Zulassung eines Rabattes oder einer Gratiszugabe bis zu 5%, und darf Vitello nur an solche Wiederverkäufer geliefert werden, welche die von der Klägerin vorgeschriebenen Bedingungen einhalten.

Beklagter hat im Frühjahr 1905 Vitello-Margarine zum Preise von 66 Pfg. das Pfund im Betriebe seines Handelsgeschäfts angeboten und zu diesem Preise im Einzelverkauf abgesetzt, obwohl er die Patentrechte der Klägerin und ihre Verkaufsbedingungen kannte. Er hat die Ware nicht von der Klägerin bezogen, sondern sie sich, wie diese behauptet, „auf Schleichwegen“ von Abnehmern verschafft, die sich den Verkaufsbedingungen unterworfen hatten, verschafft. Eine Verpflichtung, die „Verkaufsmodalitäten“ zu beobachten, hat er nicht übernommen. Klägerin erblickt in dem Verhalten des Beklagten eine Patentverletzung und zugleich einen Verstoß gegen § 826 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Ihr Klagenantrag ging dahin, festzustellen, daß Beklagter nicht befugt sei, von dem Vertrags-Vitello-Margarine zu einem geringeren Detail-Preis als 80 Pfg. à Pfund — eventuell unter Gewährung eines Rabatts oder einer Gratiszugabe bis zu 5% des Verkaufspreises — zu verkaufen oder feilzuhalten, und ihn zu verurteilen, den Verkauf zu einem geringeren Detailpreise zu unterlassen. Zugleich beantragte sie Erlaß einer einstweiligen Verfügung im Sinne dieses Antrags gegen den Beklagten, worauf durch Beschlüsse der Zivilkammer III des Königlichen Landgerichts Altona vom 14. und 16. Mai 1905 ein entsprechendes Verbot erlassen wurde. Beklagter beantragte Klageabweisung und im Wege des Widerspruchs Aufhebung der einstweiligen Verfügungen.

Durch Urteile des genannten Landgerichts vom 26. Mai 1905 wurde die Klage abgewiesen und die einstweilige Verfügung aufgehoben.

Die Berufung der Klägerin gegen diese Urteile ist durch Entscheidung des I. Zivilsenats des Königlichen Oberlandesgerichts in Kiel vom 23. November 1905 kostenpflichtig zurückgewiesen worden.

Die von der Klägerin eingelegte Revision, wurde vom Reichsgericht zurückgewiesen.

In den Gründen heißt es u. a.:

Bezüglich des Unterlassungsanspruchs konnte dem Rechtsmittel nicht stattgegeben werden, wenn schon in dieser Hinsicht die Begründung des angefochtenen Urteils in einem Punkte zu Bedenken Anlaß gibt. Zunächst konnte der Anspruch nicht auf eine Patentverletzung gegründet werden. In dieser Hinsicht befindet sich die Begründung des angefochtenen Urteils mit den im Entscheidungen Band 51 Seite 139) von dem erkennenden Senat ausgesprochenen Grundsätzen, denen inzwischen auch der I. Strafsenat des Reichsgerichts in dem Urteile vom 23. Februar 1903 (Juristische Wochenschrift Seite 325 Nr. 6) beigetreten ist, im Einklange.

Die in der Begründung abweichende Entscheidung des III. Strafsenats vom 24. März 1902*) kann hier nicht herangezogen werden, da sie eine Patentverletzung unter den hier gegebenen Umständen ebenfalls nicht für vorliegend erachten würde, sondern hierfür als notwendige Voraussetzung erfordert, daß der Patentinhaber die betreffenden Verkäufe nur bedingungsweise für den Fall, daß die entsprechenden Beschränkungen des Weiterverkaufs eingehalten werden, abgeschlossen hat, wovon hier nicht die Rede ist.

Nicht rechtsirrtümlich ist ferner die Ausführung des Vorderrichters, der Beklagte habe nicht gegen die guten Sitten verstoßen, wenn er eine sich ihm bietende vorteilhafte Kaufgelegenheit benutzt habe, um die Vitello-Margarine zu einem billigeren, als dem von der Klägerin ihren Abnehmern vorgeschriebenen Preise zu verkaufen, ohne daß dies gegen von ihm übernommenen Verpflichtungen verstieß. Da mit jedem gewerblichen Wettbewerb notwendig eine Beeinträchtigung des Absatzes anderer Gewerbetreibender verbunden ist, so kann es nicht als Verstoß gegen die guten Sitten angesehen werden, wenn ein Kaufmann, um seinen Absatz zu vergrößern, Waren unter den sonst üblichen Preisen verkauft, obwohl er sich sagen muß, daß er damit gegen das Interesse seiner Gewerbegenossen handelt. Insoweit sind der wirtschaftlichen Freiheit des Einzelnen keine Schranken gezogen, ebensowenig wie z. B ein Gewerbetreibender gehindert werden kann, außerordentliche Aufwendungen für Reklame zu machen, obwohl auch hiermit eine Schädigung der sämtlichen Berufsgenossen verbunden sein kann.

Nicht zu billigen ist dagegen, daß der Vorderrichter mit dieser Erwägung den Klagegrund des § 826 für erledigt erachtet, weil, insoweit daneben der Unterlassungsanspruch auf das Gesetz über den unlauteren Wettbewerb gestützt werde, eine unstatthafte Klageänderung vorliege. Hiermit wird das Verhältnis beider Gesetze zueinander verkannt.

Das Gebiet des unlauteren Wettbewerbs ist in dem Spezialgesetze von 1896 nicht ausschließend geregelt, vielmehr findet es seine Ergänzung in allgemeinen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuche, besonders deren § 826 dahelbi, welcher in umfassender Weise, besonders auch für den Geschäftsverkehr, eine Schutzwehr gegen illoyale Handlungen zu heben und etwa in

*) Diese Entscheidung ist auch erwähnt in „Unlauterer Wettbewerb“ 11 Jahrg. S. 61.62.

Digitized by Google

dieser Hinsicht vorhandene Lücken auszufüllen bestimmt ist. (vergl. Entscheidungen Band 48 Seite 119).

Vom Standpunkte des Vorderrichters aus hätte daher geprüft werden müssen, ob nicht die in dem inhaltlich vorgetragenen Schriftsatze aufgestellten Behauptungen einzeln oder in ihrem Zusammenhange den Tatbestand des § 826 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erfüllten, und zwar unbekümmert darum, ob sie zugleich auch den Voraussetzungen gewisser Bestimmungen des erwähnten Spezialgesetzes entsprechen. Dabei hätte sich wohl nicht verkennen lassen, daß der Beklagte nach den weiter unter Beweis gestellten Behauptungen der Klägerin in manchen Fällen unlauteres, auf Täuschung berechnete Mittel angewandt hat, um auf Kosten der Klägerin und ihrer Abnehmer Kundschaft heranzuziehen.

Nichtsdestoweniger muß auch in dieser Richtung der Revision der Erfolg versagt werden, weil auch die etwaige Feststellung, daß Beklagter im Einzelnen, unter Verstoß gegen die guten Sitten Vitello-Margarine zu einem abnorm billigen Preise verkauft oder feilgehalten hat, nicht den gestellten Klageantrag, dem Beklagten den Verkauf unter 80 Pfg. pro Pfund überhaupt zu untersagen, rechtfertigen würde. Soweit ein Unterlassungsanspruch auf Grund bestimmter gegen die guten Sitten verstoßender Handlungen des Beklagten begründet sein sollte, könnte das Verbot immer nur den Inhalt haben, ihm für die Zukunft diese näher zu bezeichnenden Handlungen, nicht aber den sich nicht gegen die guten Sitten verstoßenden Verkauf von Vitello-Margarine unter 80 Pfg. pro Pfund überhaupt zu untersagen.

(Urteil des I. Zivilsenats des Reichsgerichts 516/03 vom 4. Juli 1904.)

## Weiteres aus der Kognakbranche.

Von Rechtsanwalt Dr. Fuld in Mainz.

Es liegt in den eigentümlichen Verhältnissen des Kognakgeschäftes, wie sie zur Zeit bestehen, daß an dieser Stelle verhältnismäßig oft Urteile mitgeteilt werden mußten, welche sich auf die Verfolgung unlauteren Wettbewerbs im Kognakhandel bezogen. Unbestreitbar ist durch dieselben, bereits ganz kleine mehr ist, eine gewisse Besserung angebahnt worden und die Bemühungen des Verbandes Deutscher Kognakkrennereien, die auf Beseitigung des Unfugs gerichtet sind, der leider noch immer mit den französischen Phantasiemarken getrieben wird, haben insoweit einen nicht zu unterschätzenden Erfolg aufzuweisen, welcher den Verband veranlassen wird, auf der bislang beschrittenen Bahn mit Konsequenz weiterzugehen. Im Nachstehenden teilen wir nun einen eigenartigen Fall mit, der sich von den bisher die Rechtsprechung beschäftigenden unterscheidet, dessen Entscheidung aber beweist, daß die Rechtsprechung mehr und mehr sich als befähigt erweist, auch die verfeinertesten Formen unlauteren Wettbewerbes zu erfassen.

Die Firma Mercier Laroche & Comp. G. m. b. H. in Berlin bedient sich bei der Anpreisung ihrer Kognaks der Bezeichnung „Originalfüllung“ und auch ihre Abnehmer preisen den Mercier-Kognak mit der Bezeichnung Originalfüllung an. Der Verband Deutscher Kognakkrennereien richtete an einen dieser Abnehmer die Aufforderung, diese Anpreisungen zu unterlassen, weil dadurch der Anschein erweckt würde, daß es sich um französischen Kognak handele, während der Mercier Kognak nicht sowohl französischer als vielmehr deutscher ist, der in Berlin hergestellt wird. Der betreffende Abnehmer kam dieser Aufforderung nicht nach, statt dessen erhob die Firma Mercier-Laroche bei dem Landgericht II Berlin gegen den Verband Klage dahin, festzustellen, daß sie, Mercier-Laroche, und ihre Abnehmer berechtigt seien, ihre Originalabfüllungen als solch zu bezeichnen. Durch Klage vom 7. Mai 1903 wurde die Klage kostenpflichtig abgewiesen und zwar aus folgenden Gründen. „Durch den Brief, welchen der Beklagte durch den Rechtsanwalt Dr. Fuld einem Kunden der Klägerin geschickt hat und durch das darin enthaltene Verbot, die von der Klägerin für ihre Waren gebrauchte Bezeichnung „Mercier-Kognak“ „Nur Originalfüllung“ zu veröffentlichen, hat der Beklagte in die Rechtssphäre der Klägerin eingegriffen. Klägerin ist daher berechtigt, gegen die Eingriffe im Prozeßwege sich zu wehren. Sie ist also auch zum Prozeß legitimiert. Sie hat aber auch ein erhebliches Interesse daran, gegenüber dem Eingriff des Beklagten durch gerichtliche Entscheidung festzustellen, ob das durch die Handlung des Beklagten gefährdete und beeinträchtigte Recht der Reklame ihr zusteht und zutreffendenfalls weitere Eingriffe des Beklagten zu verhindern. Die Voraussetzungen der Feststellungsklage — C.-P.-O. § 256 — lagen daher vor. Der Klageanspruch erschien jedoch sachlich nicht begründet. Nach § 1 des Gesetzes vom 27 Mai 1896 erscheint der Beklagte berechtigt, die Klägerin auf Unterlassung der von dieser gebrauchten Warenbezeichnung „Originalfüllung“ in Anspruch zu nehmen, wenn solche Bezeichnung über die Beschaffenheit der klägerischen Ware oder die Herstellungsart oder die Bezugsquelle unrichtige Angaben enthält, welche geeignet sind, den Anschein eines besonders günstigen Angebots hervorzurufen. Bei dem Vorliegen eines solchen Falles würde demnach der Eingriff des Beklagten in die von der Klägerin gegebe Reklame berechtigt und der Klageanspruch unberechtigt erscheinen.

Klägerin behauptet nun selbst nicht, daß die von ihr angepriesene Ware einen französischen Kognak betreffe. Sie hebt vielmehr selbst hervor, daß sie ihren Kognak in Berlin herstellt, daß sie auf sämtlichen Flaschen und deren Umhüllungen den deutschen Ursprung ihres Fabrikates kenntlich mache, daß sie ihre billigen Sorten nicht als französischen Kognak verkaufe und daß sie die Bezeichnung „Französische Marke“ in Inseraten ihrer Kunden selbst für unzutäßig erklärt habe. In der jetzt streitigen Zeitungsreklame aber bezeichnet die Klägerin ihre Ware als „Mercier Cognac.“ „Nur Originalfüllung.“ Sie macht dabei weder ihre Firma noch die Herstellungsart oder den Herstellungsort erkenndar, sie benutzt darin vielmehr zunächst die ihr durch Zeichenmuster geschützte Bezeichnung „Mercier-Cognac.“ Diese Bezeichnung hat mit der allgemein bekannten, französischen, Spirituosen importierenden Firma Mercier & Comp. zu Cognac und Luxemburg nichts gemein, ist vielmehr dem Namen eines zwar an der klägerischen Firma, nicht aber an dem Fabrikationsbetrieb beteiligten Gesellschafters entnommen. Sie ist mit Rücksicht auf die Gleichheit mit jenem bekannten Namen schon an sich sehr geeignet den Irrtum zu erwecken, als ob es sich um einen in Frankreich produzierten Kognak handle. Diese objektive Irreführung wird aber verstärkt und vollendet dadurch, daß dem geschützten Zeichen noch der Zusatz Originalabfüllung hinzugefügt ist. Mit diesem Zusatze, dessen es überhaupt nicht bedurfte, wenn Klägerin nur zum Ausdruck bringen wollte, daß sie ein eignes Fabrikat anbiete, muß vom Laufpunktum der Sinn der veröffentlichten Angabe dahin verstanden werden, es handle sich um ein Angebot von französischem Kognak. Die klägerische Anzeige ist daher einer unrichtigen Angabe tatsächlicher Art, die geeignet ist, den Anschein eines besonders günstigen Angebots hervorzurufen, gleichzustellen, da der französische Kognak eine teuerere Ware als der deutsche Kognak darstellt. Zum

Digitized by Google

gleichen Ergebnis ist auch der Sachverständige gelangt, auch er ist der Ueberzeugung, daß die erwähnte Bezeichnung der Klägerin geeignet ist, bei den Abnehmern und im Publikum den Glauben zu erwecken, daß es sich um französischen Kognak handle, d. h. um einen Kognak, welcher aus Weindestillat hergestellt und aus Frankreich importiert, also im Preise schon durch den Zollzuschlag erhöht ist. Hiernach verstößt die von der Klägerin als ihr Recht beanspruchte Anpreisung bezw. Bekanntmachung gegen § 1 des Gesetzes vom 27. Mai 1896 und ist der Klageanspruch unbegründet.

Unerheblich für diesen Prozeß war die Behauptung der Klägerin, daß andere Firmen in gleicher Weise wie sie verführen; denn durch diese Tatsache würde, selbst wenn sie zuträfe, ein Recht für Klägerin nicht geschaffen werden können." — Gegen das Urteil legte die Klägerin Berufung zum Kammergericht ein, ließ aber vorher fürsorglich die Worte „Mercier Kognak nur in Originalfüllung" für die Fabrikation und den Vertrieb von Kognak als Warenzeichen durch Eintragung in die Rolle des Patentamts schützen. Der Verband erhob hiergegen Löschungsklage, deren Verhandlung und Entscheidung indessen bis nach Austragung des gegenwärtigen Rechtsstreits ausgesetzt wurde. Das Kammergericht wies durch Urteil vom 18. Mai 1904 die Berufung kostenpflichtig ab. Der Gerichtshof ist auf die materielle Seite nicht eingegangen, sondern hat die Zulässigkeit der Klageanträge verneint, weil die Klägerin nicht die Feststellung eines Rechtsverhältnisses, sondern Entscheidung darüber begehre, ob die von der Klägerin als Originalfüllungen bezeichneten Füllungen auch Originalfüllungen seien; eine solche Feststellung liege aber außerhalb der Grenzen des § 256 C. P. O. Auch der weitere von der Klägerin gestellte Antrag wurde in prozessualer Hinsicht als unzulässig erachtet und mit Rücksicht hierauf sah sich das Kammergericht nicht veranlaßt, in eine Prüfung der Frage einzutreten, welche Bedeutung die Bezeichnung „Mercier Kognak", „Nur Originalfüllung", habe. Aus den Gründen des ersten Richters ist ersichtlich, daß derselbe die Bedeutung der Bezeichnung in dem gegebenen Falle durchaus richtig ausgelegt hat und keine Rede davon sein kann, daß, wie dies von der Gegenseite behauptet wurde, nunmehr kein Kognakbrenner seine wirklichen Originalfüllungen auch als solche anpreisen dürfe, selbstverständlich ist es den ersten Richter nicht in den Sinn gekommen, das Wort Originalfüllung dazu verbieten, wo es mit Recht angewendet wird. Wenn aber das Wort so angewendet wird, wie es in dem behandelten Falle geschah, sodaß dadurch der Anschein des Angebots französischen Kognak's erweckt wurde, dann ist die Bezeichnung als eine unwahre Angabe tatsächlicher Art zu charakterisieren; das Urteil ist insofern für den reellen Kognakhandel von großer Bedeutung und wird die Handhabe bieten, um unlauteren Vorspiegelungen über Beschaffenheit und Herkunft von Kognak energisch zu begegnen, wenn das Reichsgericht sich der Ansicht der Landgerichte Berlin anschließen wird, worüber wir seiner Zeit berichten werden.

## Vom Reichsgericht.

Mitgeteilt von Reichsgerichtsrat E. Müller, Leipzig.

**Verstößt die Behauptung in einer Geschäftsreklame, das Patent der Wage (genannt Sicherheitsregulator) an Kaffeeröstapparaten sei erloschen, gegen § 6 des Wettbewerbgesetzes?**

Der Kläger stellt einen Kaffee-Röster her, den er „Sitaco" nennt und als „Patent-Sicherheits-Echt-Röst-Apparat mit Patent-Sicherheits-Regulator und Luftreinigungs-Apparat" bezeichnet. Sein Patent-Sicherheits-Regulator besteht in einer an der Rösttrommel angebrachten selbsttätigen Wage mit einem Wagebalken nebst zwei verschiedenen Gewichten und einer an dem Balken befindlichen Schale, welche letztere den Gewichtsverlust angibt, den der in der Trommel enthaltene Kaffee infolge des Röstens erleidet. Der Gedanke, eine Wage an solchen Röstapparaten anzubringen, ist alt. Der Gedanke, durch eine auf den Wagebalken angebrachte Skala den Gewichtsverlust und damit einen bestimmten Röstgrad zum Ausdruck zu bringen, war für einen gewissen Spinner durch drei von dem Kläger erwarbene, seit 1900 erloschene Patente geschützt. In Gunsten des Klägers besteht aber das Patent No. 56833 für eine „Wage zur prozentualen Bestimmung der Gewichtsveränderungen von Körpern" noch in Kraft. Auf Grund dieses Patentes bringt der Kläger an seinen Kaffee-Röstern eine ähnliche Vorrichtung an, wie sie durch die erloschenen drei Patente geschützt war. Der Beklagte, welcher ebenfalls Kaffee-Röst-Apparate herstellt und vertreibt, verbreitete unter dem Titel: Was ist bei Anschaffung eines Röstapparates zu beobachten? ein Reklamezirkular, in welchem behauptet wird, das Patent der Wage (genannt Sicherheitsregulator) sei verfallen. Der Kläger erhob unter der Behauptung der Beklagte habe damit sein Patent gemein, Klage mit dem Antrag auf Verurteilung des Beklagten zum Unterlassen der Wiederholung und Verbreitung der Behauptung, daß das dem Kläger erteilte Patent No 56833 verfallen sei.

Das Landgericht wies die Klage ab. Auf Berufung des Klägers wurde seinem Antrage entsprechend der Beklagte verurteilt, die Wiederholung und Verbreitung der in seinem Zirkular: „Was ist bei Anschaffung eines Röstapparats zu beachten" aufgestellten Behauptung:

Die mitunter unter den verlockendsten Anpreisungen die größte Sicherheit verbürgende Wage (genannt Sicherheitsregulator) hat sich nicht bewährt. Würde sie sich bewährt haben, so würden sämtliche Röstersfabrikanten jetzt, nachdem das Patent der Wage verfallen, nichts eiligeres und besseres zu tun haben, als ebenfalls die nunmehr der Allgemeinheit verfallene Wage anzubringen, da dieses nicht geschieht, so kann die Wage nunmehr als ein überwundener Standpunkt betrachtet werden,"

zu unterlassen.

Die Revision des Beklagten wurde aus folgenden Gründen zurückgewiesen; das Berufsgericht hat den § 6 des Wettbewerbgesetzes gegen den Beklagten angewendet und die Erfordernisse dieser Gesetzesvorschrift ohne erhebliche Gesetzesverletzung für gegeben erachtet. Nach seiner Annahme hat der Beklagte die in der Reklameschrift enthaltene, in der Formel des angefochtenen Urteils wiedergegebene Behauptung tatsächlicher Art zu Zwecken des Wettbewerbes über das Erwerbsgeschäft und die Ware (Röstersteher) des Klägers aufgestellt und verbreitet; wie es weiter annimmt ist dieselbe nicht erweislich wahr und ist sie geeignet, den Betrieb des Geschäftes des Klägers zu schädigen. Der Sinn der Behauptung des Beklagten wird nach dem Eindruck, welchen sie auf den unbefangenen Leser in dem in Betracht kommenden Interessenkreise hervorrufe, von dem Berufungsgericht dahin festgestellt, daß nicht bloß die Spinnerschen drei Patente, sondern auch das noch in Kraft bestehende Patent des Klägers verfallen sein, indem infolge des uneingeschränkten Behauptens, das Patent der Wage sei verfallen, der Glaube erweckt werde das Patent für jede Vorrichtung an den Kaffee-Röst-Apparaten, welche den Röstgrad nach dem Grundsatze des Wägens bestimme, sei erloschen. Seitens des Revisionsklägers wird geltend gemacht, das Patent des Klägers Nr. 56833 habe einen anderen Inhalt als die drei Patente des Spinner und bezieht sich nicht, wie letztere, auf Kaffee-Röst-Apparate, was durch Vernehmung eines Sachverständigen habe festgestellt werden können und sollen. Der Vernehmung eines Sachverständigen bedurfte es jedoch nicht. Das Berufungsgericht verkennt nicht, daß das Patent des Klägers, welches demselben für eine Wage zur prozentualen Bestimmung der Gewichtsveränderungen von „Körpern" erteilt worden ist, sich nicht unmittelbar auf Kaffee-Röst-Apparate, sondern allgemein auf Körper bezieht. Es stellt aber fest, daß der Kläger die ihm patentierte Einrichtung an seinen Kaffee-Röst-Apparaten anbringt, und trägt dem thatsächlichen Umstande Rechnung, daß auch diese Einrichtung, wie die Spinnerschen Patente eine Wage darstellt. Aus diesem Grunde konnte dahinde in der unbeschränkten Behauptung, das Patent der Wage sei verfallen, das Patent des Klägers als mitenthalten erachten. Daß in der angefochtenen Entscheidung angesprochene Gebot der Unterlassung einer Wiederholung und Verbreitung der seitens des Beklagten aufgestellten Behauptung erscheint daher gerechtfertigt.

Urteil II 57/04 vom 1. Juli 1904.

Digitized by Google

1. **Sind bei Prüfung der Verwechselungsgefahr zweier Zeichen auch die den Gebrauch des Zeichens begleitenden Umstände zu berücksichtigen?**
2. **Eine französische Aktiengesellschaft hat in Deutschland auf Grund des internationalen Madrider Abkommens zum Schutz des gewerblichen Eigentums den Schutz des Wettbewerbsgesetzes.**
3. **Auslegung von § 15 des Warenbezeichnungsgesetzes und § 8 des Wettbewerbsgesetzes.**

Die klagende Firma, die den Zusatz „Deutsche Benedictine Liqueur-Fabrik" führt, bringt einen von ihr hergestellten Likör unter dem für sie in die Eichenrolle des Patentamtes eingetragenen Warenzeichen „Benedict" und in einer aus einer vor, einer Flasche und einem Bilde erkennbaren Ausstattung in den Verkehr, während die Beklagte „Société anonyme de la Distillerie de la Liqueur Bénédictine de l' abbaye de Fécamp, in Frankreich die Besitzerin des ältern, in die Zeichenrolle eingetragenen Warenzeichens „Bénédectine" ist und den von ihr hergestellten Likör in ihrer ebenfalls vorgelegten Ausstattung vertreibt. Der Antrag der Klage geht auf Feststellung, daß die Klägerin befugt sei, ihre Liköre, besonders ihren „Waldenburger Benedict" in der von ihr vorgelegten Ausstattung in den Handel zu bringen, der Antrag der Widerklage der Beklagten auf Verurteilung der Klägerin zur Einwilligung in die Löschung des für dieselbe eingetragenen Warenzeichens „Benedict". In beiden Vorinstanzen, insbesondere durch das Urteil des Berufungsgerichts vom 16. Mai 1902 wurde die Beklagte nach dem Klageantrag verurteilt und mit ihrem Widerklageantrage abgewiesen. Auf Revision der Beklagten wurde das Urteil des Berufungsgerichts durch Urteil des erkennenden Senats vom 16. Januar 1903 hinsichtlich der beiden gegenwärtigen Anträge wegen mangelnder Begründung der Entscheidung aufgehoben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an einen andern Senat des Berufungsgerichts zurückverwiesen.

Das Berufungsgericht hat in seinem zweiten Urteile die Beklagte nach dem Klageantrage verurteilt und mit ihrer Widerklage abgewiesen. Auf ihre Revision wurde auch das zweite Urteil aufgehoben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen, aus den Gründen: Der Berufungsrichter hat gemäß dem Umfange der Aufhebung des früheren Berufungsurteils und der Zurückverweisung der Sache in die Berufungsinstanz in dem jetzt angefochtenen Urteile vom 20. Oktober 1903 über den Antrag der Klägerin auf Feststellung ihrer Befugnis, ihre Liköre, besonders ihren Waldenburger Benedict, in der von ihr vorgelegten Ausstattung in den Handel zu bringen, und über den Antrag der Beklagten, Widerklägerin, auf Verurteilung der Klägerin zur Einwilligung in die Löschung ihres für Liköre und Spirituosen aller Art in die Zeichenrolle eingetragenen Warenzeichens Benedict von neuem erkannt. Die zu den beiden Anträgen getroffenen Entscheidungen mußten aufgehoben werden.

I. Den Widerklageantrag erachtet das Berufungsgericht für ungerechtfertigt, weil weder die Möglichkeit bestehe, das Wortzeichen Benedict mit dem Wortzeichen Bénédictine zu verwechseln, noch Umstände vorhanden seien, aus denen sich ergebe, daß der Inhalt des Warenzeichens Benedict den tatsächlichen Verhältnissen nicht entspreche und die Gefahr einer Täuschung begründe. Diese mit der aufgehobenen Entscheidung des Berufungsgerichts übereinstimmende Beurteilung muß wiederum beanstandet werden. In dem Urteile des erkennenden Senats des Reichsgerichts vom 16. Januar 1903 ist als Mangel der Begründung der damals aufgehobenen Entscheidung des Berufungsgerichts die Nichtbeachtung des Gesichtspunktes, daß das Warenzeichen Benedict von einer Firma gebraucht wird, die den Zusatz „Benedictine Liqueur-Fabrik" hat, bei der Prüfung der Möglichkeit einer Verwechselung der beiden Warenzeichen Benedict und Bénédectine unter einander gerügt. In dem jetzt angefochtenen Urteile des Berufungsgerichts ist hierüber gesagt: „Was sodann den von dem Reichsgericht angezogen Punkt anbetrifft, so ist für das erkennende Gericht nicht erfindlich, wie das Zeichen Benedict als solches dadurch dem Zeichen Bénédictine sollte ähnlicher werden können, weil ersteres von einer Gesellschaft verwendet wird, welche in ihrer Firma unter anderm das Wort Bénédictine führt. Offenbar soll aber erwogen werden, ob dies ein Umstand im Sinne der Ziffer 5 des § 9 des Warenbezeichnungsgesetzes ist, aus dem sich ergeben würde, daß der Inhalt des Warenzeichens den tatsächlichen Verhältnissen nicht entspricht und die Gefahr einer Täuschung begründet." Letzteres wird in einer sich nichtssagenden Ausführung verneint. Hiernach hat das Berufungsgericht sich auf die Prüfung des vom Reichsgericht hervorgehobenen Gesichtspunktes in der Richtung auf die Vorschrift Nr. 3 Absatz 1 des § 9 des Warenbezeichnungsgesetzes beschränkt und eine Prüfung in der Richtung auf Nr. 1 a. a. O. unterlassen. Darin liegt ein Mißverstehen des Sinnes der Bemerkung des Reichsgerichts, welches eine Berücksichtigung des hervorgehobenen Gesichtspunktes bei der Prüfung der Anwendbarkeit Nr. 1 in erster Linie bezweckte und ein Verkennen der Bedeutung der Vorschriften des § 9 Absatz 1 Nr. 1 und des § 20 des Warenbezeichnungsgesetzes. Die unzweifelhaft richtige Erwägung des Berufungsgerichts, daß das Wortzeichen Benedict „an sich" durch den Zusatz des Wortes Benedictine in der Firma der Klägerin dem Wortzeichen Bénédictine nicht ähnlicher werde, war nicht geeignet und nicht ausreichend, die Möglichkeit einer Verwechselung der beiden Warenzeichen unter einander nach dem angezogen Gesichtspunkte auszuschließen. Denn sie trat nur die eine Seite, welche bei der Prüfung der Frage nach der Verwechselungsmöglichkeit in Betracht kommt, nämlich die äußere Erscheinung, in welcher sich die Warenzeichen darstellen. Das Berufungsgericht übersieht aber, daß daneben auch wesentlich der Eindruck, welchen nach den begleitenden Umständen ein Warenzeichen hervorruft zu berücksichtigen ist, und daß überhaupt bei Beurteilung der Verwechselungsfähigkeit von Warenzeichen nicht der Eindruck, welchen diese auf den urteilenden Richter hervorrufen, sondern der Eindruck, welchen die Mitglieder des in Betracht kommenden Verkehrskreises von demselben empfangen, maßgebend ist. In dem Urteil des erkennenden Senates des Reichsgerichts war auf den letzteren Eindruck hingewiesen, indem hervorgehoben wurde, daß das Warenzeichen den Zweck habe, zur Kennzeichnung der Waren eines bestimmten Geschäftsbetriebes zu dienen, daß die Klägerin die aus ihrem Geschäftsbetriebe hervorgehenden und mit dem Warenzeichen Benedict versehenen Liköre unter der ihr gewählten Firma „Benedictine Liqueur-Fabrik" in den Verkehr bringe und daß daher zu prüfen sei, inwieweit diesen Umständen ein Einfluß auf die Möglichkeit einer Verwechselung des Warenzeichens Benedict mit dem Warenzeichen Bénédictine beizumessen sei. Das Unterlassen dieser Prüfung trotz des Hinweises des Reichsgerichts stellt zwar, da es sich nicht um eine rechtliche, sondern eine tatsächliche Beurteilung handelt, nicht eine Verletzung des § 545 Absatz 2 der Zivilprozeßordnung, wie seitens der Revisionsklägerin geltend gemacht wird, wohl aber einen Mangel der Begründung der Annahme dar, daß die Möglichkeit einer Verwechselung der Warenzeichen Benedict und Bénédictine nicht bestehe. Hieraus ergibt sich die Notwendigkeit der Aufhebung der Entscheidung und der Zurückverweisung der Sache zur wiederholten Prüfung der Frage nach der Möglichkeit der Verwechselung der beiden Warenzeichen.

II. Der Klageantrag, welcher die von der Klägerin beanspruchte Befugnis zum Gebrauche einer bestimmten Ausstattung ihrer Likörflaschen zum Gegenstande hat, ist wiederum von dem Berufungsgericht zugelassen worden, Gegenüber demselben hatte sich die Revision auf den Gesichtspunkt, daß Klägerin habe ihre Ausstattung zum Zwecke der Täuschung in Handel und Verkehr gewählt und diese sei mit der Ausstattung der Beklagten zu verwechseln, auf § 15 des Warenbezeichnungsgesetzes und mit der Behauptung, der Beklagten stehe, weil die Klägerin ihre Firma in ihrer Ausstattung in einer Weise benutze, welche darauf berechnet und geeignet sei, Verwechselungen mit der Firma der Beklagten herbeizuführen, der Anspruch auf Unterlassung der mißbräuchlichen Art der Benutzung der Firma zu, auf § 8 des Wettbewerbsgesetzes ohne Erfolg berufen.

Bei der Aufhebung des Urteils des Berufungsgerichts vom 16. Mai 1902 war in dem Urteile des Reichsgerichts vom 16. Januar 1903 als Mangel der Begründung der Annahme, die beiderseitigen Ausstattungen seien nicht verwechselungsfähig, angegeben, das Berufungsgericht habe nicht beachtet, daß in der Ausstattung der Klägerin sowohl das Wort Benedict, als auch das Wort Benedictine, letzteres in der einen Teil der Ausstattung bildenden Firma der Klägerin, enthalten sei. In dem jetzt angefochtenen Urteil des Berufungsgerichts ist der von Reichsgericht hervorgehobene Umstand gewürdigt, aber die Anwendung des § 15 des Warenbezeichnungsgesetzes mit der Annahme, daß die Ausstattung der Klägerin eine andere sei, als die der Beklagten, und mit der Erklärung abgelehnt, es könne nicht festgestellt werden, daß die Klägerin ihre jetzige Ausstattung zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr gewählt habe. In der Begründung geht das Berufungsgericht davon aus, daß die frühere Flaschenausstattung der Klägerin eine sklavische Nachahmung der Flaschenausstattung der Beklagten gewesen sei, und legt sodann die Abweichungen der jetzt in Frage stehenden Ausstattung der Klägerin von jener dar, aus denen es auf die Unmöglichkeit einer Verwechslung der beiderseitigen Ausstattungen schließt. Dabei wird es das von der Beklagten geltend gemachte Bedenken, bei dem Anschenken des Likörs an Gäste könne eine Täuschung dadurch vorkommen,

Digitized by Google

daß — absichtlich oder unabsichtlich — mehr oder weniger große Teile der Flasche durch die Hand des Ausschänkenden verdeckt würden, durch die Erwägung zurück, mit solchen Fällen könne hier nicht operiert werden, da es sich darum handele, zu prüfen, ob die Ausstattung an durch ihre Gesamtbilder verwechselungsfähig seien oder nicht. Diese Ausführung kann nicht gebilligt werden. Auch in ihr tritt die irrige Rechtsauffassung zu Tage, welche schon bei der Erörterung des Antrages der Widerklage auf Löschung des Warenzeichens Benedeck mißbilligt worden ist, daß bei der Prüfung der Frage nach einer Verwechselungsmöglichkeit das entscheidende Gewicht lediglich auf die äußere Erscheinungsform der Ausstattungen zu legen sei, während daneben auch die Umstände zu berücksichtigen sind, unter welchen sich der Gebrauch der Ausstattungen im Geschäftsverkehr vollzieht. Das Berufungsgericht durfte daher die Prüfung, ob der Besteller und Trinker, dem von der Klägerin hergestellter Likör verabreicht wird, durch die mögliche oder übliche Handhabung der — mit der Ausstattung der Klägerin versehenen — Flasche seitens des Ausschänkenden in die irrige Meinung versetzt werden kann, er erhalte einen von der Beklagten hergestellten Likör, nicht ablehnen, sondern mußte sie vornehmen. Auch in diesem Punkte ist sonach ein Mangel der Begründung der getroffenen Entscheidung gegeben.

Ebenso verhält es sich mit der zu dem Ausspruch der Täuschungszweck könne nicht festgestellt werden, gemachten Ausführung, darin ist gesagt, mit Rücksicht auf die von der Klägerin vorgenommenen Aenderungen ihrer früheren Ausstattung könne mit einer von ihr bezweckten Täuschung im Handel und Verkehr, nämlich einer Verwechselung des Likörs Benedeck mit der Benediktine der Beklagten, nicht gerechnet werden, vielmehr erscheine glaubhaft, daß die Klägerin bestrebt gewesen sei, eine Ausstattung anzunehmen, welche nicht Rechte der Beklagten verletze. Weiter heißt es: „Daß Klägerin nicht eine ganz neue, absolut von der beklagtischen Ausstattung abweichende gewählt, sondern sich in einigen Punkten an ihre bisherige, allerdings in die beklagtischen Rechte eingreifende Ausstattung gehalten hat, beweist nichts für den Zweck einer Täuschung, denn es ist selbstverständlich, daß Klägerin erheblich an Kundschaft verlieren würde, wenn sie ihren Likör, der doch von der Art des Benediktiner sein soll, in einer gänzlich ungewohnten neuen Ausstattung an den Markt bringen würde." Diesen Ausführungen liegt insofern eine irrige Rechtsanschauung zu Grunde, als für die Frage nach dem Vorhandensein des Täuschungszweckes die Tatsache, daß die Klägerin Teile der früheren, in die Rechte der Beklagten eingreifenden Ausstattung beibehalten hat, deshalb jede Bedeutung abgesprochen wird, weil im Falle der Wahl einer völlig neuen Ausstattung die Klägerin einen erheblichen Teil der Kundschaft verlieren würde. Den Verlust der Kundschaft darf die Klägerin nicht durch ein Mittel abwenden, welches einen widerrechtlichen Eingriff in die Rechte der Beklagten in sich schließt. Die Bestimmungen des Warenbezeichnungsgesetzes und insbesondere auch die des § 15 desselben haben die Sicherung der Gewerbetreibenden gegen die mißbräuchliche Ausnutzung des Vertrauens zum Zweck, welches sie sich durch die Güte ihrer Waren erworben haben. Soll, wie das Berufungsgericht annimmt, die von der Klägerin zu einem Teile noch beibehaltene Nachahmung der Ausstattung der Beklagten dem Zwecke dienen, der Klägerin eine Kundschaft zu erhalten, welche sie zu einem erheblichen Teile verlieren würde, wenn sie eine neue, von der Ausstattung der Beklagten völlig abweichende Ausstattung wählte, so nützt die Klägerin tatsächlich das Vertrauen aus, welches sich die Beklagte in ihrem Geschäftsbetriebe für ihren Likör erworben hat, indem die Klägerin darauf rechnet, daß ihre Kundschaft zum Teil wegen der in einigen Punkten noch bestehenden Aehnlichkeit ihrer Ausstattung mit der der Beklagten ihren Likör für Likör der Beklagten hält. In diesem Verhalten kann eine von der Klägerin bezweckte Täuschung der Kundschaft gefunden werden, zumal da nach der Annahme des Berufungsgerichts die Klägerin früher durch stärkere Nachahmung der Ausstattung der Beklagten gegen das Warenbezeichnungsgesetz verstoßen hat und sonach auch die Annahme nahe liegt, daß die Klägerin durch das Beibehalten der nur zum Teil abgeänderten Ausstattung fortgesetzt eine Täuschung des Publikums über die Herkunft ihres Likörs bezweckt. Unter diesen Umständen bedurfte es einer bestimmten und rechtlich erwandelnden Feststellung darüber, ob die Klägerin zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr ihre jetzt in Frage stehende Ausstattung führt.

Der Schutz des § 16 des Wettbewerbsgesetzes steht nach der nicht zu beanstandenden Annahme des Berufungsgerichts wegen des im Laufe des Rechtsstreites erfolgten Eintrittes des Deutschen Reiches in den internationalen Verband zum Schutze des gewerblichen Eigentums der Beklagten zu. Der Schutz erstreckt sich, wie das Berufungsgericht zutreffend annimmt, nicht bloß auf die Firma der Beklagten in ihrer Gesamtheit, sondern auch auf die den beiderseitigen Firmen gemeinsamen Worte „Benediktine" und „Liqueur" als Bestandteile der Firma der Beklagten. Das Berufungsgericht nimmt aber nicht an, daß die Klägerin ihre Firma im ganzen oder die darin enthaltenen Worte „Benediktine" und „Liqueur" in einer Weise benutze, welche darauf berechnet und geeignet sei, Verwechselungen mit der Firma der Beklagten hervorzurufen. Es gründet sich dies mit der Erwägung, daß die Art, wie die Klägerin ihre Firma auf den Umhüllungen ihrer Erzeugnisse anbringe, nicht auffällig sei und daß die Flaschenausstattung der Beklagten deren Firma nicht anbeutete. Der letztere Umstand ist jedoch unerheblich für die Beantwortung der Frage, ob die Klägerin durch die Art der Anbringung ihrer Firma in ihrer Ausstattung die Täuschung hervorbringen kann und will, ihre Firma sei die der Beklagten. Im übrigen ist auch bei diesem Punkte der Ablehnung der Anwendung des § 8 des Wettbewerbsgesetzes, die Begründung mangelhaft. Auch hier setzt sich eine rechtsirrige Anschauung darin, daß das Berufungsgericht nicht die gesamten Umstände des Falles in Betracht zieht, insbesondere nicht den oben erörterten Umstand, daß die Ausstattung der Klägerin, in welcher sich auch ihre Firma befindet, anfänglich eine sklavische Nachahmung der Ausstattung der Beklagten war und auch heute noch Aehnlichkeit mit derselben aufweist, und daß die Klägerin diese Aehnlichkeit nach der Annahme des Berufungsgerichts in der Absicht beibehalten hat, sich ihre Kundschaft in vollem Umfange zu erhalten.

Hiernach konnte auch die Entscheidung über den in Rede stehenden Klagantrag nicht aufrecht erhalten werden. Vielmehr war das gesamte Berufungsurteil vom 20. Oktober 1902 aufzuheben und die Sache, da es sich um die Würdigung der tatsächlichen Verhältnisse handelt zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

Urteil II. 552/03 vom 5. Juli 1904.

## Aus Handelskammern und Verbänden.

Die Handelskammer zu Freiburg in Br. schreibt in ihrem Bericht für 1903: „Wie im Vorjahre, so war auch im Berichtsjahr wieder vielfach, teils auf Beschwerden von Interessenten hin Veranlassung gegeben, auf die Unstatthaftigkeit von Zeitungsanzeigen, die mit dem Gesetz über den unlauteren Wettbewerb nicht im Einklange standen, die Verfasser solcher Anzeigen aufmerksam zu machen. Wenn nun auch infolge solcher fortgesetzter Aufklärungen bezüglich der Anwendung des Ausdrucks „Ausverkauf" die unstatthafte Anwendung dieses Wortes etwas nachgelassen hat, so wird dagegen jetzt vielfach versucht, durch Vorspiegelung anderer Ursachen billigeren Verkaufes in solchen Zeitungsanzeigen Kundschaft anzuziehen. So wird zum Beispiel angezeigt:

„Wegen zu großer Bestände auf sämtliche Baumwoll-, Woll- und Seidenwaren Inventur-Ausverkauf mit bedeutender Preisermäßigung,"

oder bei beginnendem Wintergeschäft:

„Großer Herbst-Ausverkauf in Kleiderstoffen, Baumwollwaren, Herren- und Knaben-Kleidern,"

oder:

„Inventur-Ausverkauf (Mitte November). Um mein großes Lager für die nach Weihnachten stattfindende Inventur möglichst zu räumen".

Während sich für die Benutzung der Zulässigkeit des Abdruckes Ausverkauf zur Erzielung raschieren Verkaufes von nach einer Inventur im Preise zurückgesetzten Waren vielfach Fürsprecher fanden und sich bei voller Anwendung auch nicht viel dagegen einwenden ließe, so bildet andererseits hier aber die Duldung des Wortes Ausverkauf für solche, die es mit der Wahrheit ihrer Ankündigungen nicht sehr genau nehmen, günstige Gelegenheit, dem Publikum die Gewährung billigeren Einkaufs glaubhaft zu machen.

Wie vorstehend dargetan, findet man jetzt Inventur-Aus-

Digitized by Google

verkäufe wittern in der Saison, nachdem das Lager erst kurz vorher ergänzt worden war oder

„Saison-Ausverkäufe bei soeben empfangener Ware für diese Saison“ usw.

Auch um den Ausverkäufen wegen Umzugs wird erheblicher Mißbrauch getrieben, hauptsächlich in der Möbelbranche; aber auch in anderen Branchen. Als drastisches Beispiel sei hier nur auf den Artikel Goldwaren verwiesen, wo bei dem Umzug die Mengen des Warenwertes nach dem Volumen und Gewicht kar keine Rolle spielen.

Wenig erbauliche Auswüchse im Reklamewesen sind auch die durch die „Warenhäuser“ eingeführten und jetzt auch zur Abwehr von anderen Geschäften eingeführten billigeren Verkaufstage für kürzere oder längere Perioden. Hier diene als Kuriosum der Fall, daß in einem Geschäft allen denjenigen, die an einem bestimmten Wochentage morgens daselbst ihre Einkäufe machen, extra 10 Proz. Rabatt gewährt wird.

Das vorhandene Gesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes wäre in seiner heutigen Gestaltung allein schon geeignet, bessere Verhältnisse zu schaffen, wenn in richterlichen Kreisen das Verständnis für das Wesen des geschäftlichen Verkehrs ein allgemeineres wäre, als es zurzeit noch der Fall ist. Bei den Verhandlungen über das Gesetz ging man von der Annahme aus, daß die Fassung, wie sie jetzt vorliegt, genüge, um den im geschäftlichen Wettbewerb auftretenden Mißbräuchen mit Erfolg entgegenzutreten. In den acht Jahren der Geltung desselben hat sich aber herausgestellt, daß dies nicht der Fall und eine wirklich erhebliche Besserung noch nicht eingetreten ist. Es liege dies einerseits daran, daß Anträge an die Staatsanwaltschaften um Verfolgung von Fällen sehr häufig mit der Motivierung, daß für die Sache kein öffentliches Interesse vorhanden sei, abgelehnt werden und dabei auf den Weg der Privatklage verwiesen wird und andererseits daß, wenn dieser Weg betreten wird und das schöffengerichtliche Urteil auch zugunsten der Klage ausfiel, in Berufungsfällen bei den betreffenden Richtern vielfach Auffassungen zutage traten, die der praktische Geschäftsmann vergeblich in Uebereinstimmung mit der Absicht des Gesetzes zu bringen sucht. Wenn so in vielen begründeten Beschwerdefällen statt des erhofften Erfolges und der Aussicht auf Besserung ein Mißerfolg zum Vorschein kommt, der außerdem noch mit großen Kosten verknüpft ist, so darf man sich nicht wundern, daß in den meisten Fällen des unlauteren Wettbewerbs auf gerichtlichen Austrag der Sache verzichtet wird und das vorhandene Gesetz die Erwartungen nicht erfüllt, die man sich davon versprochen hatte.

Angesichts dieser Verhältnisse ist zu hoffen, daß baldmöglichst an der Hand der seit Geltung des Gesetzes gemachten Erfahrungen eine Revision desselben vorgenommen und dabei darauf Bedacht genommen wird, daß Mißbräuche, wie sie z. B. durch die jetzige Fassung beim Ausverkaufswesen nicht objektiert werden konnten, künftighin ein Riegel vorgeschoben wird.“

## Bestechungen von Angestellten.

Von der Handelskammer in Ludwigshafen wird auf den Mißstand hingewiesen, daß durch Bestechungen von Angestellten dieselben veranlaßt würden, die Waren des Geschenkgebers vor den Waren der Konkurrenz zu bevorzugen. Zur Bekämpfung dieses bedeutlichen Uebelstandes wird eine einschlägige Erweiterung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb gewünscht. Die Kammer erklärt sich mit dem Vorschlage einverstanden; sie hält indessen das Gesetz auch in anderen Richtungen für ergänzungsbedürftig und beschließt deshalb für eine Revision desselben, und namentlich dafür einzutreten, daß durch eine generelle Bestimmung der Begriff des unlauteren Wettbewerbs festgelegt und den Richtern der weiteste Spielraum für die zivilrechtliche Unterordnung des Tatbestandes unter das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb eingeräumt werde.

## Ausländische Konkurrenz.

Auf der dritten Tagung des deutschen Uhrmacherbundes behandelte einer der wichtigsten der Tagesordnung, den Antrag, betreffend Bekämpfung der beanstandeten Reklame der Union horlogère, einer Gesellschaft, die durch ihre geschäftlichen Maßnahmen die deutschen Uhrmacher auf das empfindlichste schädigt. Bundesvorsitzender Marsels führte aus, daß es nun höchste Zeit sei, Gegenmaßnahmen zu schaffen. Das einzige wirksame Mittel erblicke er darin, daß sich die erstklassigen Schweizer und Glashütter Fabriken ihrerseits zu einem Verbande unter der Bezeichnung „Verband der großen Schweizer und Glashütter Uhrenfabriken“ zusammenschließen. Die Gesellschaft solle dann wiederum mit den deutschen Uhrmacher-Verbänden einen Vertrag schließen, nach dem es an solchen Plätzen, wo die Union horlogère die Existenz der einzelnen Uhrmacher bedrohe, diesen Bedrohten gestattet sein sollte zu firmieren: „Niederlage des Verbandes der großen Schweizer und Glashütter Uhrenfabrikanten.“ Nur so könne dem gefährlichen Gegner erfolgreich entgegengetreten werden.

In der eingehenden Beratung über diesen Gegenstand nahm zuerst der Vorsitzende des Zentral-Verbandes Deutscher Uhrmacher, Herr Koll. Frenzjang, das Wort. Der vorliegende Antrag, gestellt von Verbandsmitgliedern aus Frankfurt a. M., habe den Zentral-Verband vor allen Dingen veranlaßt, hier vertreten zu sein. Nachdem die „Deutsche Uhrmacher-Zeitung“ diese Frage angeregt habe, hätten sich viele Kollegen erst besonnen, welchen Schaden die Union horlogère ihnen bringe, und sie hätten Briefe über Briefe mit Klagen über Schädigungen an den Zentral-Verband geschrieben, ganz besonders aus kleinen Orten. In großen Städten werde das Schild als Vertreter der Union horlogère nicht so viel ausmachen; aber an kleineren Plätzen sei vielfach das Publikum der Meinung, daß man nur dort eine gute Schweizer oder Glashütter Uhr kaufen könne, wo jenes Schild aushänge. Der Zentral-Verband habe sich auch entschlossen, jede unlautere Reklame der Union horlogère zu bekämpfen. Nachdem die von dem Vorredner erwähnte Versicherung gegeben worden sei und die Firma Ahmann ihren Austritt erklärt habe, hätte man die Sache gewissermaßen für begraben gehalten. Aber nach den neuesten Erhebungen habe sich herausgestellt, daß der Kampf wiederum beginne. Der Zentral-Verband zählte 3000 Mitglieder, und von den 150 Mitgliedern, welche die Union horlogère habe, gehörten vielleicht nur 100 dem Zentral-Verband an. Um der großen Mehrzahl der Kollegen Rechnung zu tragen, würde der Zentral-Verband mit dem Uhrmacher-Bund in der Weise, wie es Herr Marsels vorgetragen habe, Hand in Hand gehen, sobald sich die Union horlogère nicht dazu verstehen würde, ihre Reklame in anderer Art zu machen. Vielleicht würde der nächste Antrag, der auf der Tagesordnung stehe, die ganze Sache heben, wenn in dieser Beziehung ein Einfluß auf die Fabrikanten ausgeübt werden könnte. Nach dem nächsten Antrag sollten die Fabrikanten veranlaßt werden, Hauptniederlagen überhaupt nicht

Digitized by Google

mehr zu erreichten. Wenn man den Fabrikanten diesbezügliche Vorschriften machen könnte, so würde damit die Sache abgetan sein. Jedenfalls werde der Zentral-Verband die Sache mit dem Deutschen Uhrmacher-Bunde im Auge behalten und im Interesse der Mitglieder gemeinsam vorgehen.

Nach langer Diskussion wurde folgende Resolution angenommen: „Die Teilnehmer an der dritten Tagung des Deutschen Uhrmacher-Bundes ermächtigen den Vorstand, behufs Abwehr der durch die bisherigen Reklamen der Union horlogère hervorgerufenen Schädigungen eine Vereinigung der großen Schweizer und Glashütter Uhrenfabriken zu gründen und den geschädigten Kollegen das Recht zu erwirken, als Niederlage jener Gesellschaft zu fungieren."

## Vermischtes.

**Breslau.** Der Uhrmacher Paul Müller in Breslau inserierte wiederholt in den Tagesblättern, daß er jede Reparatur für 1,50 Mk. ausführe. Das veranlaßte einen Berufskollegen, ihm eine Taschenuhr zur Reparatur zu übergeben, deren Cylinder zerbrochen war. Da er den Bescheid erhielt, daß die Arbeit 3,50 Mk. kosten werde, ließ er die Uhr nicht da, sondern nahm sie unrepariert wieder mit. In der Folge wurde gegen Müller seitens des Berufsgenossen Strafantrag wegen unlauteren Wettbewerbs gestellt, und die Staatsanwaltschaft erhob Anklage deswegen.

Vor der Ferien-Strafkammer machte der Angeklagte zu seiner Verteidigung geltend, daß er unter Reparatur nur die Tätigkeit des Wiederherstellens verstehe. Dafür verlange er niemals mehr als 1,50 Mk. Für Ersatzteile müsse er natürlich extra Bezahlung verlangen. Wie sich ergab, hatte der Beklagte in seinem Schaufenster dieselbe Ankündigung wie in den Inseraten in Form eines Plakates hängen. Darin befand sich aber der Zusatz „ohne Buch". Aus der Tatsache, daß dieser Zusatz in den Inseraten fehlte, entnahm das Gericht, daß es dem Angeklagten darauf ankommen sei, das Publikum zu täuschen. Ein Sachverständiger, der vor Gericht vernommen wurde, bekundete zudem, daß unter Reparatur jede Instandsetzung einer Uhr, gleichviel, ob Ersatzteile zu liefern seien oder nicht, zu verstehen sei. Das Urteil gegen den Angeklagten lautete auf 300 Mk. Geldstrafe und auf Publikation des Urteils u. a. in der „Breslauer Morgenzeitung". Die Urteilsverkündigung hatte folgenden Wortlaut:

In der Strafsache gegen den Uhrmacher Paul Müller aus Breslau, am 1. September 1862 zu Sebroda geboren, evangelisch, wegen unlauteren Wettbewerbs hat die erste Ferienstrafkammer des Königl. Landgerichts in Breslau am 28. Juli 1904 für Recht erkannt:

Der Angeklagte wird wegen unlauteren Wettbewerbs zu 300 — dreihundert — Mark Geldstrafe, an deren Stelle im Falle der Nichtbeitreibbarkeit für je 5 — fünf — Mark ein Tag Gefängnis tritt, sowie zu den Kosten des Verfahrens verurteilt.

Die Verurteilung ist auf Kosten des Angeklagten durch einmalige Einrückung in die „Deutsche Uhrmacherzeitung", die „Schlesische Zeitung" den „Breslauer General-Anzeiger", die „Schlesische Volkszeitung" und die „Breslauer Zeitung" bekannt zu machen.

(Allg. Journal für Uhrmacherkunst).

**Osterfeld.** In wenig vorsichtiger Weise gingen zwei Geschäftsleute in Osterfeld zu Werke, die einen anderen dort ansässigen Geschäftsmann des unlauteren Wettbewerbes überführen wollten. Als sie im Frühjahr dieses Jahres in dem Schaufenster eines Händlers mit Hüten und Mützen einen Strohhut zu dem nach ihrer Ansicht zu auffallend billigen Preise von 25 Pfennig ausliegen sahen, glaubten sie in dieser Preisbemessung lediglich einen Köder für das kaufsüchtige Publikum zu erblicken, gingen in den Laden und wünschten den Hut zu erstehen. Der Händler war nicht geneigt, den ausgestellten Hut zu geben, bot aber einen anderen, wie er vorgab, derselben Qualität, zu dem nämlichen Preise an. Der eigentliche Reflektant, ein Konkurrent des Händlers, war damit nicht zufrieden, erklärte die Handlungsweise des letzteren für unlauteren Wettbewerb und schickte seinen Begleiter fort, um einen Polizeibeamten zu holen. Dieser kehrte jedoch bald unverrichteter Sache zurück und das Vorspiel begann von neuem. Dem Händler ging endlich die Geduld aus und er forderte die beiden Personen verschiedentlich auf, seinen Laden zu verlassen. Da sie der Aufforderung nicht nachkamen, so holte er einen Polizeisergeanten, der sie über die Widerrechtlichkeit ihres Tuns belehrte. Als auch dieses nichts nutzte, wurden beide mit Gewalt aus dem Laden gedrängt. Wegen Hausfriedensbruchs zur Strafanzeige gebracht, erkannte das Schöffengericht in Bottrop gegen jeden der Angeklagten auf eine Woche Gefängnis, die gesetzlich niedrigste Strafe für eine derartige, von mehreren gemeinschaftlich begangene Handlung. Auf die eingelegte Berufung der Angeklagten gelangte die Sache zur erneuten Verhandlung vor die Ferienstrafkammer des hiesigen Landgerichts. Vergeblich war der Einwand des einen Angeklagten, er habe sich unter den dargelegten Umständen für berechtigt gehalten, in dem Laden des Händlers zu verweilen und widerlegt wurde die Behauptung des anderen, daß er nach geschehener Aufforderung sofort gegangen sei. Der Gerichtshof schloß sich den Ausführungen des ersten Richters an und verwarf die Berufung. (Essener Zeitung).

**Großer Ulkzug durch Reklame.** Augsburg: Viel Unwillen erregte seiner Zeit die Reklame des Deutsch-Amerikanischen Schuhwarenhauses in der Karolinenstraße, das im März d. Js. Telegramme genau nach dem Muster echter mit Hilfe des Adreßbuches an das hiesige Publikum versandte. Wegen groben Unfugs erhielt darauf der Geschäftsführer Mühlheim ein Strafmandat, lautend auf 10 Mk., wogegen er Einspruch erhob und in der Verhandlung am Schöffengericht behauptete, er habe darin nichts Strafbares erblicken können, zumal er dem Plakatvor Dominikus Eisele, der mit der Verteilung der Depeschen beauftragt war, den Auftrag gegeben habe, sich die polizeiliche Erlaubnis einzuholen und auch in vielen anderen Städten sei diese Art Reklame anstandslos gemacht worden. Eisele hat der Behörde — ob mit Absicht oder fahrlässigerweise, ist nicht erwiesen — nur ein bald fertiges Exemplar zur Abstempelung vorgelegt und somit den Angeklagten getäuscht, er hätte sich aber zum mindesten selber denken können, daß er mit solcher Reklame groben Unfug verübe, meinte das Gericht. In einem Falle z. B. erhielt ein hiesiger Offizier ein solches Telegramm. Der Bursche machte sich sofort mit demselben auf den Weg und fand seinen Herrn eben beim Parademarsch — es war 12. März. Statt der erwarteten, jedenfalls wichtigen Familiennachricht, las nun der Offizier, daß es in der Karolinenstraße viele und billige Schuhe gebe. Aehnlich ging es vielen anderen Personen. Das Gericht hielt den groben Unfug für gegeben und sprach eine Geldstrafe von 10 Mark aus. (Der Schuhmarkt).

## Geschäftliche Mitteilungen.

**Axhelms-Geschäftstagebuch für 1905.** (Verl. Axhelm, Berlin N. 39. Preis M. 1,50). Die Reichhaltigkeit des Inhalts trägt den Anforderungen der neuzeitlichen Bedürfnisse des Geschäftslebens in weitestem Umfange Rechnung. Wir konnten feststellen, daß der Inhalt des neuen Jahrgangs eine wesentliche Bereicherung nach verschiedenen Richtungen hin erfahren hat. Axhelms Geschäftstagebuch gibt jedem Geschäftsmann auf verschiedene im täglichen Geschäftsleben auftauchende Fragen erschöpfende Auskunft in knapper leichtverständlicher Form. Der Notizteil ist sehr zweckmäßig ausgestattet und ermöglicht es, das Tagebuch zugleich als Portobuch, Beibuch, Journal oder für sonstige geschäftliche Zwecke zu verwenden. Die dem Tagebuch beigegebene Eisenbahn- und Verkehrskarte wird den Benutzern ebenso gute Dienste leisten, wie die Beachtung des über Patentwesen, Lombardgeschäft und Wechselverkehr handelnden Teils. Wie sehr übrigens der Verleger bemüht ist, sein Geschäftstagebuch auf eine immer höhere Wertstufe zu bringen, geht aus dem Preisausschreiben hervor, das zu dem Bezieher des Tagebuchs unverlangt und auch jedermann auf Wunsch zugesandt wird. In ganzen sind 15 Geldpreise von zusammen M. 600. für Verbesserungen und Verbesserungsvorschläge für Axhelm's Geschäftstagebuch vorgesehen. Es unterliegt keinem Zweifel, daß dieses Geschäftstagebuch unter ähnlichen Erfolgaussichten eine führende Stellung einnimmt und sie bei Beibehaltung der leitenden Idee auch in Zukunft behaupten wird.

Die **Auskunftei W. Schimmelpfeng** bildet mit der ihr verbündeten vornehmsten amerikanischen Auskunftei **The Bradstreet Company** eine große bewährte Organisation für kaufmännische Erkundigungen. Die Berliner Bureaus befinden sich W. Charlottenstraße 23.

Digitized by Google

# Unlauterer Wettbewerb.

## Monatsschrift für gewerblichen Rechtsschutz.

Herausgegeben von

Rechtsanwalt Dr. jur. Jul. Lubszynski-Berlin,

Syndikus des Bundes der Industriellen.

**Offizielles Organ**

der Centralstelle zur Handhabung des Gesetzes über den unlauteren Wettbewerb
(Vorsitzender: Geh. Kommerzien-Rat H. Wirth-Berlin.)

Leitschrift Verlag Bechly & Co. G. m. b. H. in Berlin S. 14.

Vertretung für den Buchhandel: Hermann Walther Verlagsbuchhandlung G. m. b. H., Berlin SW. 19.

„Unlauterer Wettbewerb" erscheint am 1. jeden Monats. Bezugspreis halbjährlich M. 4.—. Einzelne Nummer M. 1.—. Alle Buchhandlungen und Postanstalten nehmen Bestellungen an, ebenso die Expedition: Berlin S. 14, Neue Roßstraße 8.

Verlag: Berlin S. 14, Neue Roßstraße 8. Fernspr.: IV, 2908. Redaktion: Berlin W., Potsdamerstr. 23 a. Anzeigen kosten pro Millimeter Höhe und 50 Millimeter breite Spalte 15 Pf. Bei Wiederholungen und größeren Anzeigen entsprechende Ermäßigung.


### Unlauterer Wettbewerb zwischen bildlichen und wörtlichen Warenzeichen und Geschäftsbezeichnungen.

Von Staatsanwaltschaftsrat Finger, Colmar i. E.

Unlauterer Wettbewerb wird mittelst Warenzeichen oder Geschäftsbezeichnungen dadurch begangen, daß Jemand durch Gebrauch derartiger Bezeichnungen die Gefahr der Verwechselung derselben mit anderen Warenzeichen oder Geschäftsbezeichnungen bewirkt und daß dadurch die Kundschaft eines Geschäftstreibenden, welcher sich der Bezeichnungen rechtmäßig bedient, von diesem abspenstig gemacht und einem Anderen zugeführt wird. Daher hat sowohl § 20 des Warenbezeichnungsgesetzes als auch § 8 des Wettbewerbsgesetzes den Nachdruck auf diese Gefahr der Verwechselung im geschäftlichen Verkehre gelegt.

Dabei interessiert besonders die Frage, zwischen welchen Arten von Warenzeichen oder Geschäftsbezeichnungen die Verwechselungsgefahr eintreten kann. Wie die Warenzeichen, so kann man auch die Geschäftsbezeichnungen einteilen in figürliche, nicht figürliche und aus beiderlei Bestandteilen gemischte (kombinierte) Bezeichnungen. Unter den nicht figürlichen Warenzeichen und Geschäftsbezeichnungen sind die aus Worten gebildeten von hervorragender Bedeutung. Es bedarf nun keiner weiteren Erörterung, daß zwischen gleichartigen Bezeichnungen, also zwischen figürlichen und ebensolchen, wörtlichen und wörtlichen, sowie auch zwischen figürlichen und gemischten, wörtlichen und gemischten die Verwechselungsgefahr möglich ist. Anders verhält es sich mit der Frage, ob die Verwechselungsgefahr auch zwischen figürlichen und wörtlichen Warenzeichen, figürlichen und wörtlichen Geschäftsbezeichnungen, z. B. zwischen dem Bilde eines Adlers und der Bezeichnung „Zum Adler", stattfinden kann. Hinsichtlich der Geschäftsbezeichnungen scheint die Frage noch nicht zur gerichtlichen Entscheidung gelangt zu sein. Dagegen hat sie bezüglich der Warenzeichen eine Meinungsverschiedenheit zwischen dem Patentamt und dem Reichsgericht hervorgerufen.

Das Patentamt stellt auf: Wortzeichen stimmen mit solchen figürlichen Zeichen überein (und sind daher mit ihnen verwechselbar), welche den Begriff des Wortes figürlich wiedergeben, so das Bild eines Adlers mit dem Worte Adler, das Wort Schwalbe mit dem Bilde einer Schwalbe. Geschäftstätigkeit des Patentamts S. 271. So auch das Bild einer Schwalbe mit dem Wortzeichen „Maccaroni Schwalbe", Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen I S. 313, das Bild der Königin von Holland mit dem Namen derselben, a. a. O. V S. 51; das Bild von Andreas Hofer mit dem Worte „Sandwirt", VI S. 250; das Bildzeichen muß dem Namen entsprechen, den der Verkehr dem eingetragenen Bildzeichen gibt, X S. 273; das Wortzeichen muß die eingezwungene, gegebene Benennung des Bildzeichens sein. Daher besteht keine Uebereinstimmung und Verwechselungsgefahr zwischen dem Bilde einer weinenden Katze und dem Worte „Katzenjammer". X S. 273.

Das Reichsgericht hat dagegen in dem Strafurteil vom 16. November 1899, Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen VI S 44, (auch Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen Bd. 32 S. 368), die Verwechselungsgefahr zwischen dem Bilde eines Adlers und dem Wortzeichen „Adler" verneint und den Satz aufgestellt: „Wort und Bild können nicht mit einander verwechselt werden. „Ferner" führt es im Strafurteil vom 26. April 1900 a. a. O. VI S. 255 aus: Durch die Eintragung der Wortzeichen „Königin von Holland" und „Königin Wilhelmine" wird die Benutzung eines Bildzeichens, bestehend in dem Bilde der Königin Wilhelmine von Holland im Krönungsschmucke, nicht beeinträchtigt. Beim Bilde als Warenzeichen ergibt sich aus seiner äußeren Erscheinung, Zeichnung und Farbe, was als das Wesentliche anzusehen ist und wodurch der Gesamteindruck bestimmt wird. Beim Wortzeichen ist der Klang das Entscheidende, ob daneben auch der Sinn, folgt nicht aus § 4 Absatz 1 Ziffer 1 des Warenbezeichnungsgesetzes, denn in dem Verbote, gewisse Wörter von bestimmter Bedeutung als Warenzeichen zu verwenden, liegt nicht das Gebot, bei der Vergleichung zweier Wortzeichen die Aehnlichkeit der Bedeutung mit zu berücksichtigen. Die geschichtliche Entwicklung des Begriffes der Warenzeichen weist darauf hin, daß nur die äußere Erscheinung in Betracht zu ziehen ist. Das Publikum hält die Bedeutung beider Zeichenarten nicht immer auseinander, aber der Gefahr wird meistens durch eine Verbindung von Wort-

Digitized by Google

und Bildzeichen begegnet werden können. Der Satz: Bildzeichen können Wortzeichen verletzen und umgekehrt gilt also nur bedingt, jedenfalls nicht bis zur Verwischung der Grenze zwischen Wort- und Bildzeichen bis zur Unkenntlichkeit und Unsicherheit der Grenze des Schutzrechts. Die Eintragung eines Bildzeichens ist also nicht der Eintragung des Namens des im Bilde dargestellten Gegenstandes wesentlich gleich und bei mehreren Gegenständen den Klanglaut jedes Namens schützend. Und die Eintragung eines Wortzeichens steht vor Verwendung des Bildes sämtlicher, mit diesem Worte bezeichneter Dinge nicht entgegen, so daß das Wortzeichen „Königin von Holland“ die Bilder sämtlicher Königinnen von Holland ausschließen würde.

Die Folge dieser Meinungsverschiedenheit zwischen dem Patentamt und dem Reichsgericht besteht darin, daß das Patentamt die Eintragung nur des einen Zeichens, entweder des Bildes oder des Wortes, zuläßt, das Reichsgericht aber dann trotzdem dem eingetragenen Bildzeichen bezw. Wortzeichen den gesetzlichen Schutz der §§ 12, 14, 20 des Warenbezeichnungsgesetzes gegenüber dem nicht eingetragenen Wortzeichen bezw. Bildzeichen versagt, also beiden nebeneinander Geltung zuspricht.

Der Standpunkt des Reichsgerichts verdient mit Rücksicht auf die maßgebenden §§ 14, 20 des Warenbezeichnungsgesetzes den Vorzug. Denn § 14 verbietet die Widergabe des fremden Warenzeichens ganz so wie es ist, also dessen Nachmachung, und § 20 ebenfalls die Widergabe, aber mit Abweichungen, die Nachahmung, welche also auch den Gebrauch des fremden Zeichens selbstverständlich, dazu aber irgendwelche Abänderungen desselben, wie Zusätze, Weglassungen u. s. w., jedoch ohne daß dadurch das fremde Warenzeichen verschwinden darf. Ein Bildzeichen kann also nur durch das gleiche oder verwechselbare Bild, nicht durch ein Wort, ein vom Bilde wesentlich verschiedenes Mittel der Bezeichnung, und umgekehrt ein Wortzeichen nicht durch ein Bild im Sinne der §§ 14, 20 wiedergegeben werden. § 20 enthält zwei wesentliche Merkmale: Die Gefahr der Verwechselung im Verkehr; diese kann auch zwischen Wort und Bild bestehen, aber sie genügt nicht zur Anwendung des § 20, welcher außerdem die Wiedergabe voraussetzt, und diese kann zwischen Wort und Bild nicht stattfinden.

In der Begründung zu § 8 des Wettbewerbsgesetzes war bemerkt, es sei selbstverständlich, daß durch geringfügige, im Verkehr schwer erkennbare Abweichungen oder Abkürzungen beim unbefugten Gebrauche fremder Namen, Firmen oder sonstiger Bezeichnungen die Anwendbarkeit des § nicht ausgeschlossen werde. Hiernach würde wie bei § 20 des Warenbezeichnungsgesetzes eine Wiedergabe, eine Nachmachung oder eine Nachahmung, vorausgesetzt werden, eine solche aber auch zwischen bildlichen und wörtlichen Geschäftsbezeichnungen ausgeschlossen sein, so daß z. B. als Hotelschild A das Bild eines goldenen Adlers und B neben jenem Hotel für das seinige die Worte „Zum goldenen Adler“ anbringen könnte, ohne daß A dem B auf Grund des § 8 den Gebrauch untersagen könnte, auch wenn noch soviel Verwechslungen zwischen den beiden Schildern vorkämen und trotzdem zweifellos die Verwechselungsgefahr zwischen beiden bestehen kann.

§ 8 selbst führt jedoch zu einem anderen Ergebnis. Sein Tatbestand liegt vor, wenn jemand im geschäftlichen Verkehr eine, die eigene oder eine fremde, Geschäftsbezeichnung in einer Weise benutzt, welche darauf berechnet und geeignet ist, Verwechslungen mit der Geschäftsbezeichnung eines Anderen hervorzurufen. Im Gegensatze zu §§ 14, 20 des Warenbezeichnungsgesetzes verlangt er also keine Wiedergabe der fremden Bezeichnung, sei es Nachmachung oder Wiedergabe mit Abweichungen, sondern nur subjektiv die Absicht des Täters, Verwechslungen mit der fremden Bezeichnung hervorzurufen, und objektiv Benutzung in einer Weise, die zur Hervorrufung der Verwechselung auch geeignet ist. Beide Merkmale können aber zutreffen zwischen bildlichen und wörtlichen Geschäftsbezeichnungen. Wenn z. B. ein Geschäftstreibender als Geschäftsschild das Bild einer blauen Hand gebraucht und ein anderer Geschäftstreibender in der unmittelbaren Nachbarschaft ein gleichartiges Erwerbsgeschäft gründet, für welches er die wörtliche Geschäftsbezeichnung „Zur blauen Hand“ oder „Zur neuen blauen Hand“ wählt, so können beide Voraussetzungen gegeben sein: er kann die Verwechslung beider Geschäfte beabsichtigen, und die Kundschaft kann beide miteinander verwechseln, indem sie durch den gemeinsamen Begriff, den die beiden Bezeichnungen enthalten, verleitet wird, das bildliche und wörtliche Geschäftsschild nicht gehörig auseinanderzuhalten.

Hiernach besteht zwischen § 20 des Warenbezeichnungsgesetzes und § 8 des Wettbewerbgesetzes folgender Unterschied:

1. Die Eintragung eines Bildes als Warenzeichen eines Geschäftstreibenden hindert Andere nicht am Gebrauche des entsprechenden Wortes zur Bezeichnung von Waren gleicher Art. Ebenso umgekehrt. Der Eingetragene kann sich auch nicht auf § 826 B. G.-B. berufen, weil das Sondergesetz diesen Gegenstand abschließend geregelt hat.

2. Der Gebrauch einer wörtlichen Geschäftsbezeichnung kann gegenüber der entsprechenden bildlichen Geschäftsbezeichnung als unlauterer Wettbewerb im Sinne des § 8 des Wettbewerbsgesetzes erscheinen; ebenso der Gebrauch einer bildlichen gegenüber der entsprechenden wörtlichen.

### Die Aufnahme kontraktbrüchiger Angestellter.

Von Landgerichtsrat Dr. Marcus in Berlin.

Vielfach wird der Sinn und die Bedeutung, des nach dem im Reiche geltenden Normen erreichbaren Zivilrechtsschutzes gegen die Hydra des unlauteren Wettbewerbes verkannt. Daher der fortwährende Ruf nach Revision und Ergänzung des Gesetzes!

So wird in Nr. 1 des laufenden Jahrganges dieser Zeitschrift Seite 7 ein Appell an den Gesetzgeber Seitens der Handelskammer zu Ludwigshafen proklamiert wegen angeblich ungenügenden Schutzes gegen illoyale Konkurrenz durch Bestechung Angestellter, um diese zu bestimmen, Waren des Geschenkgebers vor denjenigen der Konkurrenz zu bevorzugen.

Aber all diese Rufe um Gesetzesreform werden verstummen, wenn die Ueberzeugung mehr und mehr verbreitet wird, daß die Klinke der Gesetzgebung nicht mit Erfolg in die Hand genommen werden, kann gegen all und jeden zu Tage tretenden Fall der unzähligen Formen und Gestalten, in denen der unlautere Wettbewerb auftritt — daß nicht der Bestand der Rechtsnormen unzureichend ist, um eine Friedensordnung herzustellen, wie sie das objektive Recht darstellen soll und will. Die Gesetze, die letzteres verkörpern, erstreben den Interessenschutz gegenüber den unzähligen Kollisionen zwischen den Interessen der Einzelnen. Sie tun das aber in knappen Formen, in Imperativen und Verboten nach den allgemeinsten Kategorien. Da kommt es darauf an, daß im Einzelfall der Richter den Geist der Gesetze auslege und insbesondere erwäge, wie weit über den Wortlaut der Satzungen hinaus auf dem Boden höherer Sittlichkeit, auf dem die Gesetze entstanden sind, welche aber nur das „ethische Minimum“ formulierende Rechtssätze darstellen, Rechtsschutz zur Anerkennung zu bringen sei. Würde

Digitized by Google

diese durchgefestigte Auffassung an den Gerichtshöfen allgemeiner, so könnte der Gesetzgeber auch auf unserem Gebiete passiv noch längere Zeit verharren. Denn, wie diesseits bereits früher im „Recht“ 1901 S. 425 und neulich wieder in diesen Blättern von Wassermann dargelegt ist, die Vorschriften des Titels 25 Buch II B.G.B. §§ 823, 824 und besonders 826 reichen weit, um außer Rechtsverletzungen auch vorsätzlichen Interessenverletzungen einen Riegel vorzuschieben zu lassen. Ein Bedürfnis in letzterer Beziehung ist dringend vorhanden, zunächst hinsichtlich der willentlichen Aufnahme kontraktbrüchiger Angestellter. Daß diese nach den Ansichten des ehrbaren Handelsstands gegen die guten Sitten verstößt, deren Hochhaltung durch das B.G.B. in die Reihe der Rechtspflichten eingefügt, also insoweit geboten ist, als die Friedensordnung reicht, muß nun so mehr betont werden, als dies in einer höherinstanzlichen Entscheidung, die in Bingham und Falkmann's Sammlung der Rechtsprechung der Oberlandesgerichte Band 4 Seite 54 mitgeteilt ist, verkannt scheint. Wenn Interessenten in solchem Fall nach Gesetzergänzung riefen, so würde ihnen zu entgegnen sein: es bedarf dessen nicht, § 826 B.G.B. reicht aus! Diese Norm ist ein Blankett, das Vermehrung der Einzelbestimmungen überflüssig macht, wie solche früher in kasuistischen Gesetzen beliebt waren, so z. B. die hier einschlägige der preußischen Gesindeordnung vom 8. Novbr. 1810, nach dessen § 11 ein Mietskontrakt sofort als ungültig wieder aufgehoben werden muß, wenn Jemand ein Gesinde ohne Nachweis rechtmäßiger Verlassung der vorigen Herrschaft angenommen hat und die frühere Dienstherrschaft die Erfüllung des ihrerseits geschlossenen Vertrages fordert. Solche Kasuistik ist heute mit Recht verpönt als gesetzgeberisch fehlsam.

Noch viel mehr fällt unter § 826 das Abspänstigmachen der Angestellten einer Firma durch Konkurrenzfirmen oder deren Angestellte. In dieser Hinsicht hat eine Kammer für Handelssachen beim Landgericht I in Berlin jüngst in einem Urteil zu sprechen Gelegenheit gehabt: Ein Angestellter war aus leitender Stellung von dem früheren Prinzipal zu dessen Konkurrenten übergegangen und versucht nunmehr für letzteren von den ihm im früheren Geschäfte unterstellt Gewesenen etliche zu engagieren. Deren dagegen erhobene Unterlassungsklage ist, unter Anerkennung, daß aus § 9 Wettbewerb-Gesetzes eine Grundlage für solche Klage nicht zu entnehmen sei, entsprochen worden auf Grund § 826 B.G.B. mit folgender, hier zusammen gesaßt wiedergegebener Begründung:

„Nach § 826 B.G.B. ist es als zivilrechtliches Delikt anerkannt, wenn Jemand, in einer den guten Sitten zuwiderlaufenden Weise einem Anderen vorsätzlich Schaden zufügt. Als solches ist aber beim ehrsamen Teil der Genossen des Handelsstandes das Abwendigmachen eines Angestellten des Konkurrenten heute anerkannt. Die Vorsätzlichkeit solches Tuns liegt vor, da der Täter sich sagen muß, daß wenn sein Tun allgemein geübt würde jeder Konkurrent dem anderen gegenüber in seiner Geschäftsführung täglich bedroht wäre, da er auf die Vertragstreue der Angestellten angewiesen ist. Wer diese untergräbt, ruiniert Treu und Glauben und verstößt gegen die elementaren Lebensbedingungen wirtschaftlichen Korzitrens. Der Beklagte, der den Personalbestand der Klägerin in seinem Dienstverhältnis bei dieser kennen gelernt hat, verging sich somit gegen die über seinen Kontrakt hinaus und unabhängig von diesem bestehenden allgemeinen Rechtspflichten deren Verletzung im § 823 B.G.B. verboten ist, unter Androhung von Schadenshaftungspflichten, neben denen richterlicherseits nach § 890 C.P.O. die Unterlassung der Zuwiderhandlung durch Strafe erzwungen werden kann. Ob und inwieweit die jetzige Prinzipalin bei dem Treiben des Beklagten beteiligt ist, bedarf der Prüfung nicht, da sein sittenwidriges Handeln durch etwaige Vertragspflichten gegen sie nicht entschuldigt wird.“

An den hier vorgeführten beiden Musterbeispielen von Verstößen gegen das Gebot der Lauterkeit im Wettbewerb möge es in diesem Rahmen bewenden. Diese Erörterungen sollten dazu beitragen, einmal das interessierte Publikum in ihren Klagen über ungenügenden Schutz durch das geltende Recht zu beruhigen, andererseits die Hüter desselben, die Richter, an weiterzige Auslegung der Gesetze, besonders im Interesse der Integrität des Erwerbs- und Verkehrslebens zu mahnen! Der § 826 ist, wie geistvoll Kohler neuerdings einmal gesagt hat — der Jurist würdige das — Ersatz für das nicht mehr geltende ius ad rem!

Zum Schluß sei aber noch allen Drängern um Gesetzesänderung auf dem Wettbewerbsgebiete ein Wort zur Beherzigung zugerufen, das Tacitus für die alten Deutschen geschrieben hat: Bei ihnen galten mehr gute Sitten als Gesetze.“

Nachwort: Die in den vorstehenden Ausführungen betonte Bedeutung des § 826 B.G.B. für den erörterten Fall des Wettbewerbs — Eingriff in bestehende Dienstverhältnisse — gewinnt an Gewicht gegenüber der neuerlich veröffentlichten Entscheidung des Reichsgericht Bd. 57 Seite 353 ff, daß die Verletzung eines obligatorischen Rechts durch einen Dritten nicht unter § 823 Abs. 1 B.G.B. fällt, einer Entscheidung, die zum ersten Male zu der lebhaften theoretischen Kontroverse Stellung nimmt — allerdings ausdrücklich nur hinsichtlich der Schadensersatz-, nicht der Unterlassungspflicht, welche jedenfalls aber im gegebenen Fall aus § 826 B.G.B. zu begründen ist.

## Irrichtige Angaben tatsächlicher Art — „Dortmunder Bier“ — durch Gebrauch einer eingetragenen Firma.

Von Landrichter E. Pronke zu Köln.

Am 31. Mai 1897 wurde in das Gesellschaftsregister des Amtsgerichts zu Solingen die Aktiengesellschaft unter der Firma „Solingen-Dortmunder Vereinsbrauerei“ mit dem Sitze in Höhscheid (bei Solingen) eingetragen. Die Gründer waren teils in Solingen, teils in Dortmund ansässig. Bei ihrem Geschäftsbetrieb bediente sich die Gesellschaft naturgemäß ihrer Firma und diese war auf ihren Geschäftspapieren, Geschäftskarten, Schildern, Anschlägen, Bierwagen usw. angebracht. Ueber die Art der Anbringung im einzelnen s. später.) Der Verband Dortmunder Bierbrauer zur Beförderung ihrer gewerblichen Interessen, G. m. b. H., in Dortmund wurde nun klagbar mit dem Antrage, die Beklagte zu verurteilen, den Gebrauch der Ortsbezeichnung „Dortmunder“ in ihrer Firma zu unterlassen, insbesondere bei jeglicher Art von Reklame.

Es handelte sich also nicht etwa um ein Verbot der Bezeichnung „Dortmunder Bier“ für das Erzeugnis der beklagten Gesellschaft. Eine solche Bezeichnung hatte zwar im Verkehr Eingang gefunden, war aber, soweit im Rechtsstreit vorgetragen wurde, nur von Wirten beim Weiterverkauf und Ausschank des Bieres angewendet worden, nicht von der Brauerei selbst. Es stand im Gegenteil sogar fest, daß sie in einzelnen Fällen gegen die Bezeichnung ihres Bieres als „Dortmunder“ durch ihre Abnehmer brieflich Widerspruch erhoben und daß sie selbst ihr Erzeugnis als „Höhscheider Bier“ bezeichnet und angekündigt hat. Wenn daher, so führt die Beklagte aus, derartige Fälle einer

Digitized by Google

unrichtigen Bezeichnung ihres Bieres, zu deren Anwendung sie die Befugnis gar nicht beanspruche, vorgekommen seien, so sei dies ohne ihr Zutun oder gar Verschulden, vielmehr ohne ihr Wissen und gegen ihren Willen geschehen und sie selbst könne nicht hierfür verantwortlich gemacht werden; der Gebrauch ihrer in rechtmäßiger und zulässiger Weise und nur mit Rücksicht auf die Person ihrer Gründer gewählten Firma dagegen könne ihr nicht verwehrt werden. Die Klägerin war der Meinung, daß die Beklagte die Bezeichnung „Dortmunder“ nur zum Zwecke der Ausnutzung dieses Namens in ihre Firma aufgenommen habe, behauptete übrigens auch, daß die Beklagte dem Gebrauch der Bezeichnung „Dortmunder Bier“ durch Lieferung entsprechender Schilder selbst Vorschub geleistet habe und daß sie den Mitgliedern des klagenden Verbandes gerade in deren eigenem Kundenkreis unter Setzung billigerer Preise Wettbewerb gemacht habe. Die letzteren Behauptungen sind bestritten und nicht erwiesen worden, von weiteren Feststellungen wurde indessen abgesehen und auf Grund der vorliegenden Tatsachen dem Antrag der Klägerin in allen drei Instanzen (Kammer für Handelssachen in Elberfeld, Oberlandesgericht Cöln, Reichsgericht) entsprochen. Nicht sowohl der selbständige Gebrauch des Wortes „Dortmunder“, als vielmehr gerade sein Gebrauch in der Firma der Beklagten, mit anderen Worten der Gebrauch ihrer Firma selbst wurde der Beklagten auf Grund des § 1 des Gesetzes über den unlauteren Wettbewerb rechtskräftig untersagt.

Aus der Begründung ist zunächst die Vorfrage von Interesse, ob und inwieweit die Bezeichnung „Dortmunder Bier“ überhaupt als eine Angabe tatsächlicher Art gelten kann. Hierüber führt das Oberlandesgericht in seinem Urteil vom 27. Juni 1908 aus: „Mit der Klägerin ist davon auszugehen, daß die grammatisch sich als Ortsangabe darstellende Bezeichnung „Dortmunder“ im Verkehr, soweit er hier inbetracht kommt, nämlich im Verkehr mit Bier, ihren ursprünglichen Sinn als Herkunftsangabe nicht verloren hat und nicht zum Gattungsnamen geworden ist. Eine derartige Begriffswandlung eines Ortsnamens ist, wie der Beklagten zuzugeben, an sich durchaus möglich, namentlich in der Beschränkung auf bestimmte Gegenden (vgl. das Urt. d. R. G. vom 8. November 1901 in der Allg. Brauer- und Hopfenzeitung 1902 S. 620 über die Bezeichnung „Erlanger Bier“ in Leipzig), sie ist aber hier nicht eingetreten. Dabei ist unerheblich, daß die Dortmunder Brauart nicht an eine bestimmte Braustätte gebunden, sondern schlechthin erlernbar und auch anderswo anwendbar ist (vgl. Wochenschrift für Brauereien, Jahrg. 18 S. 601 und 618, Jahrg. 19 S. 15 f.), daß demnach in der Technik der Bierbereitung das Dortmunder Bier eine Biergattung darstellt (vgl. die gehörten Sachverständigen). Handel und Verkehr unterscheiden aber zwischen der Sortenbezeichnung „Bier nach Dortmunder, Pilsener usw. Art“ und der wirklichen Herkunftsangabe (vgl. auch Wochenschr. f. Brauerei, Jahrg 18 S. 194) und wahren so der Ortsbezeichnung ihren ursprünglichen Sinn. Dies gilt, worauf es ankommt (Entsch. d. R. G. Bd. 38 S. 170 f.; Jur. Wochenschr. 1902 S. 593[10]; Monatsschrift „Unlauterer Wettbewerb“ Jahrg. 1 S. 44 f.), für „Dortmunder“ Bier gerade „in den beteiligten Konsumentenkreisen“ (s. Gutachten), das heißt, wie übrigens auch bei dem Gericht offenkundig ist, in dem maßgebenden Absatzgebiet und Verkehrskreise der Beklagten. Es ist daher als tatsächlich feststehend anzunehmen, daß dort mit der Bezeichnung „Dortmunder“ ein in Dortmund hergestelltes Bier gemeint wird.“ Das Reichsgericht hat (Urteil des 2. Zivilsenats vom 13. Mai 1904) diese Erwägungen als rechtlich einwandfrei in vollem Umfange gebilligt und hat einem im anderen Zusammenhang erhobenen Revisionsangriff gegenüber noch besonders betont, daß unter den beteiligten Abnehmerkreisen, auf deren Auffassung es ankommt, neben den Unterabnehmern der Beklagten insbesondere das konsumierende Publikum zu verstehen sei.

Nach der Feststellung, daß eine selbständige Anwendung der Bezeichnung „Dortmunder Bier“ durch die Beklagte nicht in Frage stehe und nicht Gegenstand des geltendgemachten Verbotsanspruchs sei, würdigt das Oberlandesgericht dann den Firmengebrauch selbst mit folgenden Ausführungen: „In der Tat hat die Benutzung der Firma „Solingen-Dortmunder Aktienbrauerei“ durch die Beklagte die Wirkung, daß ihr Erzeugnis im Verkehr als „Dortmunder Bier“ angesehen, behandelt und bezeichnet wird. Schon die Zusammenstellung der beiden Begriffe „Dortmunder“ und „Brauerei“ erweckt in dem unbefangenen Hörer und Leser den Eindruck einer örtlichen Beziehung der Beklagten und ihres Erzeugnisses zu dem allgemein bekannten Brauorte Dortmund. Der zugefügte Ortsname „Solingen“ tritt für den Gesamteindruck zurück und hebt den unwillkürlichen Erfolg der Wortverbindung „Dortmunder Brauerei“ auf die Vorstellung des Bier verbrauchenden Publikums nicht auf, umsoweniger, als durch den Ausdruck „Vereinsbrauerei“ eine Zusammengehörigkeit angezeigt wird, welche den etwaigen Eindruck des zweiten Ortsnamens wieder verwischt und ausgleicht und so die Vorstellung einer Beziehung der Brauerei und ihres Bieres zu der Stadt Dortmund wiederherstellt und noch verstärkt. Diese Wirkung der in der Firma der Beklagten enthaltenen Gedankenverbindung, welche vermöge der nahen und allbekannten Beziehungen der verwendeten Bezeichnungen zueinander im einschlägigen Verkehr ganz unvermeidlich ist, wird noch erhöht durch die Art der Anbringung der Firma. Zwar auf den vorgelegten Geschäftskarten tritt eine räumliche Hervorhebung des Wortes „Dortmunder“ nicht hervor, hier macht sich nur die das Gesamtbild beherrschende Begriffsverbindung geltend. Bei den Rechnungsformularen dagegen, auf denen die Firma zweimal vorkommt, ist sie das erste Mal in geschwister Schriftführung so angeordnet, daß das mittlere Wort „Dortmunder“ räumlich höher angebracht ist, als die beiden anderen Bestandteile der Firma und so den augenfälligen Kopf des ganzen Formulars bildet; das andere Mal nimmt von den drei Firmenworten das mittlere den Platz gerade über der breiteren Hauptspalte der Rechnung ein und wird dadurch für das Auge besonders hervorgehoben. Beide Male wirkt die räumliche Betonung des hervorstechenden Wortes sowohl an sich, als auch verhilft sie dem sonst weniger beachteten Umstande zu einbrucksvollerer Wirksamkeit, daß der Name Dortmund gerade durch die gewählte Art der Zusammensetzung in der ortsanzeigenden Form „Dortmunder“, der Name Solingen dagegen nur in seiner neutraleren Grundform Anwendung findet. Auf dem Eisenbahnwagen der Beklagten zeigt sich gleichfalls eine hervorspringende Sinnfälligkeit des Wortes „Dortmunder“, hier dadurch bewirkt, daß die über die ganze Wagenlänge sich hinziehende Wortgruppe „Dortmunder Vereinsbrauerei“ das kennzeichnende Hauptstück des Gesamtbildes ausmacht, hinter welchem dessen andere Bestandteile zurücktreten. Die hiernach nach dem Inhalt und der Anwendungsart der Firma zu erwartende Wirkung ist denn auch im Verkehr tatsächlich eingetreten. Das Bier der Beklagten ist tatsächlich als „Dortmunder Bier“ — in dem eingangs gekennzeichneten Sinne — zum Ausschank gelangt; für verschiedene Fälle bestreitet dies die Beklagte selbst nicht, sondern sucht nur ihre Verantwortlichkeit durch Vorlegung ihrer bereits erwähnten Briefen näm-

Digitized by Google

lich [an Abnehmer, in denen sie gegen jene Bezeichnung Widerspruch erhebt] abzuwälzen; nach der vorgelegten Nummer 58 der Allgemeinen Brauer- und Hopfenzeitung vom 4. März 1903 wird die Beklagte in einer Zusammenstellung dieses Fachblatts sogar unter die in Dortmund ansässigen Brauereien eingereiht. Bei dieser Sachlage kommt es auf die streitigen Behauptungen über Grund und Zweck der Wahl der beanstandeten Firma nicht mehr an, ebensowenig auf die behauptete Bearbeitung gerade des Kundenkreises Dortmunder Brauereien oder auf den Nachweis weiterer Einzelfälle des Gebrauchs der Bezeichnung „Dortmunder Bier" seitens Abnehmer der Beklagten. Ein Verschulden der Beklagten steht nicht in Frage und eine Erörterung der von ihr zu ihrer Entlastung von der Verantwortung für die Handlungsweise ihrer Abnehmer vorgebrachten Tatsachen erübrigt sich daher. Sogar die Ankündigung ihres Bieres als „Höhscheider Bier" durch die Beklagte hat die dargelegte Wirkung des Firmengebrauchs, wie das Ergebnis lehrt, nicht zu hindern vermocht. Es bleibt als Tatsache bestehen, daß im Verkehr die Bezeichnung „Dortmunder" in der Firma der Beklagten sich auf ihr Erzeugnis übertragen hat, daß der Gebrauch der Firma objektiv als Herkunftsbezeichnung des von der Beklagten hergestellten Bieres wirkt. Dadurch wird der Gebrauch der Firma zu einer tatsächlichen Angabe im Sinne des § 1 des Gesetzes über den unlauteren Wettbewerb." Das Reichsgericht verwirft in seinem Revisionsurteil den Angriff, durch vorstehende Ausführungen sei der rechtliche Begriff der „Angabe tatsächlicher Art" verletzt. Wenn die Beklagte geltend mache, nach den Feststellungen des Berufungsurteils handle es sich nur um eine Schlußfolgerung aus ihrer die gedachte Angabe überhaupt nicht enthaltenden Firma, so lasse dieser Angriff außer Betracht, „daß die Firma neben dem Worte „Dortmunder" unmittelbar anschließend noch die Bezeichnung „Vereinsbrauerei" enthält und daß gerade die Wortverbindung „Dortmunder Vereinsbrauerei" in der Firma der Beklagten, wie der Berufungsrichter in einzelnen ausführt, Anlaß und zureichende Grundlage für die Annahme ist, der dargelegte Gebrauch der Firma werde zu einer tatsächlichen Angabe des festgestellten Inhalts," nämlich zu einer objektiven Herkunftsbezeichnung; und wenn auch, wie die Beklagte weiter rügt, ihre direkten Abnehmer nicht der Auffassung sein könnten, das gelieferte Bier sei in Dortmund hergestellt, so habe aber der Firmengebrauch die Wirkung einer tatsächlichen Angabe, wie das Berufungsurteil feststellte, bei den Unterabnehmern und insbesondere bei dem verzehrenden Publikum, also „in beteiligten Abnehmerkreisen".

Da auch die übrigen Voraussetzungen des § 1 des Wettbewerbsgesetzes vorlagen — der Anschein eines besonders günstigen Angebots wurde bei der Erheblichkeit des Unterschieds in der unrichtigen Kennzeichnung des höchstens nach Dortmunder Art hergestellten Bieres als eines in Dortmund selbst gebrauten sog. „echten" Bieres erblickt —, so konnte sich nur noch fragen, ob nicht etwa der Umstand dem Klageanspruch und einem Urteilsverbot hinderlich war, daß die das beanstandete Wort enthaltende Firma im Handelsregister eingetragen war. Dies ist verneint worden. „Verletzt der Gebrauch auch einer eingetragenen Firma die zwingende Vorschrift des § 1 des Wettbewerbsgesetzes, so ist der Anspruch des in seinem geschäftlichen Interesse Verletzten oder eines Interessentenverbandes auf Unterlassung jenes Gebrauchs ebenso gerechtfertigt (vgl. Entsch. d. R. G. Bd. 38 S. 84; Bd. 44 S. 17), wie es sogar der Anspruch auf Löschung des mit dem rechtswidrigen Erfolge geführten Bestandteils der Firma sein würde (R. G. Bd. 44 a. a. O.; Staub Bem. 14 zu § 37 B. G. B.; Lehmann-Ring, Bem. 7, auch Bem. 12 daf.). Die Eintragung in das Firmenregister hebt das Schutzverbot des § 1 nicht auf und berechtigt nicht zu einem gesetzwidrigen Gebrauch der Firma (vgl. noch Entsch. d. R. G. Bd. 20 S. 75 als arg. e contr.)." Auch diese Erwägungen sind am Reichsgericht schlechtweg gebilligt worden; es sei unzutreffend, daß die Untersagung des Gebrauchs der Firma unzulässig sei, solange nicht die Löschung der Firma oder des streitigen Bestandteils erstritten sei, und der aus § 37 H. G. B. herzuleitende Löschungsanspruch schließe einen auf § 1 des Wettbewerbsgesetzes gestützten Untersagungsanspruch nicht aus. Zu letzterer Erwägung ist noch zu bemerken, daß der Löschungsanspruch nur von den einzelnen verletzten Gewerbetreibenden selbst erhoben werden könnte, während die Untersagung des Firmengebrauchs hier von einem Verbande zur Förderung gewerblicher Interessen erwirkt worden ist.

Ob auf den dargelegten Sachverhalt vielleicht auch der § 16 des Warenzeichengesetzes über den Mißbrauch von Ortsnamen anwendbar gewesen wäre, brauchte für die Entscheidung nicht mehr erörtert zu werden. Allerdings kann auf diese Strafbestimmung auch ein Verbot weiterer mißbräuchlicher Namensbenutzung gestützt werden (Entsch. d. R. G. Bd. 38 S. 165; auch Bd. 53 S. 401), aber mangels besonderer Vorschrift wird der Verbotsanspruch nicht von einem gewerblichen Verbande geltend gemacht werden können und sodann setzt die Anwendung des § 16 den Nachweis vorsätzlicher Täuschungsabsicht voraus. Endlich rechtfertigte der § 16 a. a. O. nur ein Verbot der Warenbezeichnung (wenn auch im weitesten Sinne) mit dem beanstandeten Namen, während das mitgeteilte Urteilsverbot den Gebrauch des Wortes „Dortmunder" in der Firma als objektiv irreführende tatsächliche Angabe schlechthin und allgemein untersagt; eben deswegen kam auch gar nicht der auf Warenbezeichnungen nicht anwendbare, besondere Namensschutz des § 8 des Wettbewerbsgesetzes in Frage, sondern der § 1 daf., dessen Vorschrift auf den Gebrauch einer Firma beim Vorliegen seiner Voraussetzungen nicht anzuwenden, auch der § 8 nach den Worten des Reichsgerichts „schlechthin keinen Anhalt bietet."

Im Vorstehenden ist der Rechtsfall in aller Ausführlichkeit mitgeteilt, weil einmal die mannigfaltigen erörterten Gesichtspunkte schon an sich von allgemeinerem Interesse sind. Besonders lehrreich erscheint der Fall deshalb, weil er zeigt, daß der Schutz des Wettbewerbsgesetzes auch gewandt eingekleideten, in ihrer besonderen Gestaltung dem Gesetze nicht ausdrücklich aufgeführten und sogar mit einem gewissen äußeren Rechtsschutz versehenen Wettbewerbsformen gegenüber keineswegs versagt. Eine nicht ängstlich am Buchstaben klebende, auch neuen Formen gegenüber die Grundgedanken zur Durchführung bringende Handhabung des Gesetzes, wie der redliche Verkehr ihrer allerdings bedarf, ist beim Reichsgericht verständnisvoller Billigung sicher.

### Unlauterer Wettbewerb im Flaschenbierhandel.

Von Rechtsanwalt Dr. Fuld in Mainz.

Es ist längst bekannt, daß in dem Flaschenbierhandel sich gewisse Mißstände entwickelt haben, welche die renommierteren Brauereien ganz besonders schädigen und dieserhalb schon des öfteren den Anlaß geboten haben, daß man auf dieser Seite der Ueberzeugung lebhaften Ausdruck gab, es sei eine gesetzliche Regelung des Flaschenbierhandels erforderlich. Ob dieselbe in absehbarer Zeit zu erwarten ist und ob der Inhalt geeignet sein

Digitized by Google

wird, die mitunter etwas weitgehenden Wünsche der Interessenten zu befriedigen, kann hier um so mehr dahingestellt bleiben, als zweifellos von den Mitteln, welche die geltende Rechtsordnung bietet, noch nicht der mögliche und wünschenswerte Gebrauch gemacht worden ist. Daß das Verkehren einer Bierflasche mit einer falschen, auf eine andere Produktionsstätte verweisenden Etikette — abgesehen von der Verletzung des etwa bestehenden Warenzeichens — der Verfolgung nach § 1 und 4 des Wettbewerb-Gesetzes unterliegt, ist zweifellos; die Rechtsprechung hat kein Bedenken mehr, Etiketts als öffentliche Bekanntmachungen zu betrachten, die nur vereinzelt hervorgetretene gegenteilige Auffassung, kann als vollständig überwunden bezeichnet werden. Die Verwendung unrichtiger Etiketttes spielt im Flaschenbierhandel zwar immerhin noch mitunter eine gewisse Rolle, aber dieses Mittel unlauteren Wettbewerbs steht an praktischer Wichtigkeit wesentlich zurück gegenüber der Verwendung von Flaschen, welche vermöge der eingeschmotzenen Aufschrift oder mit Rücksicht auf die an dem Verschlußdeckel befindliche Aufschrift oder auch nur im Hinblick auf die eigentümliche Art des Verschlusses als die von einer ganz bestimmten Brauerei geführten Flaschen bekannt sind; diese Flaschen werden mit einem Bier gefüllt, das nicht der betreffenden Brauerei entstammt und der Konsument, welcher das von dieser gebraute Bier kaufen will und auch zu kaufen meint, erhält ein ganz anderes Bier, das ihm vielleicht ebensogut schmeckt wie jenes und auch hinter demselben in Ansehung der Qualität an Beschaffenheit nicht zurücksteht, aber doch nicht das Bier ist, das er haben wollte. Gegen dieses Verfahren nun, das anscheinend durchaus nicht nur ausnahmsweise vorkommt, bietet das geltende Recht verschiedene Rechtsbehelfe, die bei energischer Anwendung auch genügenden Erfolg verschaffen müssen. Die Verfolgung dieser Handlungsweise unter dem Gesichtspunkte des Schutzes des Warenzeichenrechts soll hier nicht näher betrachtet werden, ebensowenig sei auf die Frage eingegangen, ob den Konsumenten gegenüber ein Betrug begangen ist und daher Verurteilung aus § 263 St. G. B. erfolgen kann, eine Frage, die übrigens für die Regel zu verneinen sein wird. Dagegen erscheint es angemessen, dazu Stellung zu nehmen, wie die Anwendbarkeit des Wettbewerb-Gesetzes hierbei ermöglicht werden kann? Es kann nun nicht bezweifelt werden, daß zunächst die gedachte Manipulation unter § 1 fällt; die Angabe auf der Flasche oder am Flaschenverschluß, z. B. Binding'sche Brauerei, Patzenhofer Bier, enthält eine Mitteilung, welche für einen großen Kreis von Personen bestimmt ist bezw. eine öffentliche Bekanntmachung; dies kann um so weniger bestritten werden, als es ja möglich ist, daß die Bekanntmachung sich auf der Ware selbst befindet; die Bekanntmachung enthält auch eine Angabe tatsächlicher Art über geschäftliche Verhältnisse, nämlich die Angabe, daß in der Flasche Bier von einer Brauerei sei, von der es nicht stammt. Es bedarf also nur noch der Feststellung, daß diese Angabe geeignet ist, den Anschein eines besonders günstigen Angebots hervorzurufen, um einer angefochtenen Unterlassungsklage zu dem Erfolg zu verhelfen. Die Feststellung des letzteren Moments macht der Praxis allerdings Schwierigkeiten, aber nur um deswillen, weil die Praxis hierbei zu ängstlich ist und den maßgeblichen Begriff zu eng auslegt; wenn dem Konsumenten ein Bier, das nicht von der demselben wohlbekannten renommierten Brauerei gebraut ist, unter deren Namen angeboten wird, so liegt schon hierin ein besonders günstiges Angebot und auf die Frage, ob das verkaufte Bier wirklich eben so gut ist wie das von dieser Brauerei gebraute, kann es um so weniger ankommen, weil auch hier die Imponderabilien des Geschmacks zu beachten sind; es ist daher nicht zu begreifen, daß man erst eine Untersuchung der beiden Biersorten und eine Vergleichung ihrer Qualitäten mitunter für notwendig erachtet hat. Dies steht vollständig im Widerspruch mit der allein richtigen Ansicht, daß § 1 anzuwenden ist, wenn falsche Angaben gemacht worden sind, ohne Rücksicht darauf, ob das Angebot in der Tat ein günstiges ist oder nicht. Neben § 1 bezw. § 4 kann aber auch vielfach selbstverständlich § 8 des Gesetzes zum Schutze gegen dieses Konkurrenzmittel angerufen werden, da der Name bezw. die besondere Bezeichnung eines Erwerbsgeschäfts gebraucht wird, um Verwechslungen hervorzurufen; jedoch ist hierbei allerdings nicht außer Acht zu lassen, daß § 8 sich nicht auf die Bezeichnung von Waren bezieht; daher würde die Benutzung hierauf versagen, wenn es sich um Anwendung der Bezeichnung „Binding'sches Bier" „Patzenhofer Bier" handelt, wohl aber würde die darauf gestützte Klage zugesprochen werden müssen, wenn die Aufschrift lautete „Binding'sche Brauerei" „Brauerei Feldschlößchen". Im Sinne vorstehender Ausführungen sind auch die Fälle zu beurteilen, in denen die Bierflaschen allerdings von der Brauerei stammen, deren Namen oder Firma sie tragen, aber nicht mit dem von ihr dieser gebrauten Bier gefüllt sind; auf die Frage, ob derjenige, welcher die Flaschen mit and rer Füllung in Verkehr bringt, sich dieselben auf legalem oder illegalem Wege verschafft hat, kann es bei der Anwendung des Wettbewerb-Gesetzes mit Nichten ankommen. Hiernach dürfte, soweit das im Obigen gekennzeichnete Konkurrenzmittel in Frage steht, auch abgesehen von dem B. G. B. eine Lücke in dem geltenden Recht mit Nichten vorhanden sein; wie so oft handelt es sich auch hier bei der Klage der Interessenten gegenüber darum, den gesetzgeberischen Gedanken bis zu der letzten Konsequenz zu entwickeln, woran es aber leider immer noch vielfach fehlt.

# Gesetzgebung.

## Entwurf eines Markenschutzgesetzes in China.

Die chinesische Regierung hat einen Entwurf zu einem Markenschutzgesetz ausarbeiten lassen. Der Text ist am 12. August d. Js. den fremden Gesandtschaften in Peking mitgeteilt worden. Eine authentische Uebersetzung der Bestimmungen liegt noch nicht vor. Es kann daher im folgenden zunächst lediglich eine Uebersicht der hauptsächlich in Betracht kommenden Vorschriften gegeben werden. Verschiedene derselben werden wohl nach dem in etwa zehn Tage zu erwartenden Eintreffen des offiziellen Textes weitere Aufklärung erfahren. Inzwischen kann indessen mitgeteilt werden, daß die Interessenten in China, insbesondere auch die deutsche Vereinigung in Schanghai, sich mit der Frage beschäftigen und neben mehreren Aenderungen des Textes in Peking zu erreichen suchen, daß der Termin für das Inkrafttreten des Gesetzes hinausgeschoben wird. Nach den in der Verordnung enthaltenen Bestimmungen sollen die neuen Vorschriften am 23. Oktober ds. Js. provisorisch in Kraft treten. Der wesentliche Inhalt ist folgender:

Für die Verwaltung der Handelsmarken soll unter der der Aufsicht des chinesischen Handelsamts ein besonderes Markenamt errichtet werden, dem die Annahme, Prüfung, Eintragung und Löschung der Marken obliegt. Die Anmeldungen können vorläufig auch bei den Zollämtern zu Schanghai und Tientsin eingereicht werden, von wo sie nach gehöriger Datierung an das Hauptamt weiter gegeben wergen.

Die Formen der Anmeldung sind von den in anderen Ländern vorgeschriebenen Förmlichkeiten nicht wesentlich verschieden. Die

Schriftstücke müssten in chinesischer Sprache abgefaßt sein oder, wenn sie in fremder Sprache lauten, von einer chinesischen Uebersetzung begleitet sein.

Nach dem Eingange der Anmeldung prüft das Hauptamt, ob sie den gesetzlichen Anforderungen entspricht. Unzulässig sind Marken, welche gegen die Gesetze oder die guten Sitten verstoßen, täuschungsfähige Angaben enthalten, ein öffentliches Aergernis zu erregen geeignet sind, ferner Marken welche öffentliche Wappen oder sonstige Hoheitszeichen, wie Siegel, Flaggenbilder, Ordenszeichen enthalten, und schließlich Marken, welche sich wegen mangelnder Bestimmtheit der Form oder der Warenangaben nicht zur Eintragung eignen.

Gegen die Eintragung ist binnen einer Frist von sechs Monaten der Einspruch zulässig; auch kann binnen einer Frist von drei Jahren seit der Eintragung auf Löschung angetragen werden, wenn die Marke mit früher eingetragenen Marken, oder mit solchen Marken, die zwei Jahre vor der Anmeldung in China von einem anderen öffentlich benutzt worden sind, übereinstimmt. Die Eintragungen sind in der Reihenfolge des Eingangs zu bewirken. Im Ausland eingetragene Marken sind mit ihrer ausländischen Priorität einzutragen, wenn die Anmeldung in China innerhalb eines Zeitraums von vier Monaten seit dem Tage der ersten Anmeldung erfolgt.

Die Dauer des Schutzes beträgt 20 Jahre seit dem Tage der Eintragung; bei ausländischen Marken entscheidet der Tag der Eintragung im Auslande. Eine Erneuerung der Marke ist zulässig. Ausländer müssen einen Vertreter bestellen. Die das Markenrecht betreffenden Bekanntmachungen sollen in einer besonderen Zeitung veröffentlicht werden.

Die Verletzung eines fremden Markenrechts wird auf Antrag des Verletzten mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit einer Geldstrafe bis zu 300 Taels bestraft. Die Waren, welche von der Verletzung betroffen werden, unterliegen der Einziehung und gegebenenfalls der Vernichtung. Außerdem findet ein Anspruch auf Schadenersatz statt.

Wichtig sind ferner die folgenden Uebergangsbestimmungen. Ausländische Anmeldungen, die innerhalb sechs Monaten nach dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes eingehen, sind so zu behandeln, als seien sie vor allen anderen Anmeldungen eingegangen. Solche Marken, welche vor dem Inkrafttreten des Gesetzes durch eine Bekanntmachung der Lokalbehörden einen Schutz gefunden haben, müssen innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit dem Inkrafttreten des Gesetzes ordnungsmäßig angemeldet werden, widrigenfalls sie ihren seitherigen Schutz verlieren. Völkerrechtliche Vereinbarungen über die Eintragung von Marken, welche vor dem Inkrafttreten des Gesetzes angemeldet sind, hat das Markenamt zu respektieren.

(„Nachrichten für Handel und Industrie.“)

---

# Vom Reichsgericht.

Mitgeteilt von Reichsgerichtsrat E. Müller, Leipzig.

**Ist bei einer Zuwiderhandlung gegen § 824 des Bürgerlichen Gesetzbuchs eine Klage auf Unterlassung zulässig? Liegt in einer Abwehr eines unlauteren Wettbewerbes eine Handlung zu Zwecken des Wettbewerbes?**

Beide Parteien befassen sich gewerbemäßig mit Herstellung und Vertrieb der gleichen Ware. Die Beklagte schrieb im Dezember 1902 dem Kaufmann N., der Erzeugnisse der Klägerin vertreibt: „Wir erhielten Mitteilung, daß Sie bei der Kundschaft Gerüchte über unsere Firma verbreiten, die geeignet sind, uns zu schädigen. Wir haben aus ähnlichem Anlaß bereits die Ihnen bekannte Firma F. verklagt und raten Ihnen, in Zukunft alles zu unterlassen, was angetan wäre, unsere Interessen zu beeinträchtigen, wenn Sie nicht wünschen, daß wir Sie deshalb verklagen und überdies über das geschäftliche Gebahren einer Firma, für die Sie sich sehr interessieren, vertiefte und authentische, durch Staatsanwaltschaft und sonstige Behörden festgestellte interessante Mitteilungen in die Kundschaft gelangen lassen.“

Die in diesen Schreiben gerügten Klägerin erhob auf Grund des § 6 des Wettbewerbsgesetzes und der §§ 824 und 826 des Bürgerlichen Gesetzbuchs Klage. Ihren Antrage entsprechend, verurteilte der erste Richter die Beklagte zur Unterlassung der Behauptung, es seien in Bezug auf das geschäftliche Gebahren der Klägerin durch die Staatsanwaltschaft und sonstige Behörden verbürgte und authentische Tatsachen festgestellt worden. Das Landgericht erachtete die Voraussetzungen zur Anwendung des § 6 des Wettbewerbsgesetzes und des § 826 des Bürgerlichen Gesetzbuchs für nicht gegeben, jedoch die Voraussetzungen zur Anwendung des § 824 des Bürgerlichen Gesetzbuchs für vorliegend, indem es die in der Urteilsformel wiedergegebene Behauptung der Beklagten als unwahr und als geeignet, den Kredit der Klägerin zu gefährden, ansah, und berechtigtes Interesse der Beklagten an der briefischen Mitteilung verneinte.

Auf Berufung der Beklagten wurde die Klage abgewiesen. Der Revision der Klägerin wurde stattgegeben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen aus den Gründen: Den Inhalt des von der Beklagten an N. gerichteten Briefes legt das Berufungsgericht dahin aus, es sei die Tatsache behauptet, daß die Staatsanwaltschaft und andere Behörden gewisse, nicht mitgeteilte Tatsachen festgestellt, also als wahr ermittelt hätten, welche das geschäftliche Gebahren der Klägerin beträfen und geeignet seien, die Klägerin bei ihrer Kundschaft bloßzustellen und Nachteile für den Absatz, also für den Erwerb der Klägerin herbeizuführen. Diese Behauptung der Beklagten wird von dem Berufungsgericht deshalb nicht als unwahr erachtet, weil nicht die Unwahrheit aller in dem damals gegen den Geschäftsführer und Gesellschafter der Klägerin wegen Beegehens gegen das Wettbewerbsgesetz noch schwebenden Strafverfahren erörterten Tatsachen sich bereits herausgestellt gehabt habe. Zwar sei das Strafverfahren nach dem Zeitpunkte des Schreibens vom Dezember 1902 mangels Beweises von der Strafkammer eingestellt worden. Allein die Klägerin selbst gebe an, daß die in dem Briefchen zur Erörterung gelegenen Tatsachen zum Teil als wahr, zum Teil aber als nicht wahr, auch unerheblich sich herausgestellt hätten. Das Berufungsgericht verneint daher die — objektive und subjektive — Unwahrheit der Behauptung der Beklagten und nimmt weiter an, daß die Beklagte an der in dem Briefe vom Dezember 1902 dem N. gemachten Mitteilung ein berechtigtes Interesse gehabt habe. Sie habe nämlich nur die Abwehr eines Angriffs des N auf ihre Geschäftsehre bezweckt, insbesondere beabsichtigt, durch ihre Drohung den N. zur Unterlassung weiterer Verleumdungen gegen sie zu bestimmen. Aus diesen Gründen erklärt das Berufungsgericht den § 824 des Bürgerlichen Gesetzbuchs für nicht anwendbar. Diese Entscheidung ist mit Recht als mangelhaft begründet von der Revisionsklägerin angefochten worden. Mit Unrecht hält das Berufungsgericht die Annahme der Unwahrheit der Behauptung der Beklagten dadurch für ausgeschlossen, daß nach dem Zugeständnis der Klägerin einige unerhebliche Tatsachen sich in dem Strafverfahren als wahr herausgestellt hätten. Auch der von dem Berufungsgericht dem Briefinhalte gegebenen Auslegung kann es nur darauf ankommen, ob in dem Strafverfahren als wahr solche Tatsachen ermittelt worden sind, welche der Klägerin zur Unehre gereichten und sie bei ihrer Kundschaft bloßstellen. Daß die Beklagte die Ermittelung derartiger Tatsachen zugegeben hätte, stellt das Berufungsgericht nicht fest und konnte es nach Lage der Akten nicht feststellen. Dahinde mußte es im Zweifel durch Ausübung des Fragerechts ermitteln, welche Tatsachen als wahr zugegeben würden, und durfte nicht ohne weiteres auf ein Zugeständnis der Beklagten die Entscheidung in diesem Punkte stützen.

Die Annahme des Vorhandenseins eines rechtlichen Interesses der Beklagten ist ebenfalls mangelhaft begründet. Das Berufungsgericht übersieht, daß die Wahrnehmung berechtigter Interessen dann nicht vorliegt, wenn die Grenzen einer berechtigten Abwehr überschritten werden, wenn insbesondere mit der an sich gerechtfertigten Verteidigung ein rechtswidriger Angriff gegen einen Dritten verbunden wird. Es ist aber nicht erschöpfend, daß hätte, wenn auch von der Klägerin dieser Punkt nicht besonders geltend gemacht worden ist, von Amtswegen der Erörterung bedurft, ob und inwiefern ein tatsächlicher oder vermeintlicher Angriff des N. auf die Geschäftsehre der Beklagten von dieser durch die Drohung mit einem Angriff auf die Geschäftsehre der Klägerin abgewehrt werden durfte. Diese Mängel der Begründung mußten

Digitized by Google

zur Aufhebung der den § 824 des B.G.-B. betreffenden Entscheidung führen. Denn im Falle des Vorliegens der Voraussetzungen des § 824 würde nicht bloß der in demselben ausdrücklich festgestellte Anspruch auf Schadenersatz, sondern auch der von der Klägerin geltend gemachte Unterlassungsanspruch obwohl derselbe im § 824 nicht ausdrücklich zugelassen ist, gerechtfertigt sein, vorausgesetzt, daß eine Wiederholung der Handlung der Beklagten zu befürchten ist. In dieser Beziehung wird auf die unterstehenden Ausführungen verwiesen, welche in den Urteilen des VI. Zivilsenats des Reichsgerichts (Entscheidungen des Reichsgerichts RG St. 5, 119 ff. und Bd. 51, S. 369 ff.) über die Zulässigkeit der Unterlassungsklage in Fällen der §§ 823 ff. des B.G.-B. enthalten sind. Dieselben Gründe, welche die Zulassung der Unterlassungsklage in Fällen der §§ 823 und 826 des B.G.-B. rechtfertigen, führen auch zur Zulassung derselben in Fällen des § 824 u. a. O.

In erster Linie hat die Klägerin den von ihr erhobenen Unterlassungsanspruch aber auf § 6 des Wettbewerbgesetzes gestützt, welcher im Absatz 1 diesen Anspruch ausdrücklich zuläßt. Die Anwendung dieser Gesetzesstelle, deren übrige Voraussetzungen es für gegeben erachtet, hat das Berufungsgericht deshalb abgelehnt, weil die Beklagte die in Rede stehende Behauptung nicht zu Zwecken des Wettbewerbes, nämlich nicht in der Absicht aufgestellt habe, den N. zum Abbruche seiner Geschäftsbeziehungen zur Klägerin zu bestimmen. Hierzu führt das Berufungsgericht aus: es genüge nicht, daß die Neigerung aus Anlaß des Konkurrenzkampfes der Parteien und zu dem Zwecke gefallen sei, Gerüchte niederzuhalten, welche der Beklagten nachteilig seien, vielmehr müsse ihr Zweck sein, das Absatzgebiet der Klägerin zu schmälern. Diese Auffassung wurde von der Revisionsklägerin zutreffend als rechtswidrig bezeichnet. Der erkennende Senat hat bereits in einer früheren Entscheidung vom 9. Dezember 1898, Reg. II. 208/1898, Jur. Wochenschrift 1899 S. 5365 — angesprochen, die Abwehr unlauteren Wettbewerbes des Klägers schließe an sich nicht aus, daß die Handlung des Beklagten „zu Zwecken des Wettbewerbes" erfolgt sei, indem sie solchen Zwecken auch dann diene, wenn damit gegenüber unlauteren Wettbewerbshandlungen des Klägers von dem Beklagten der Versuch eigener Kunden in seinem Erwerbsgeschäfte verhindert werden solle; denn auch in diesem Falle diene die Handlung des Beklagten der Förderung seines Interessen in seinem Erwerbsgeschäfte bedufs Wettbewerbs mit anderen Erwerbsgeschäften gleicher Art. An dieser Rechtsauffassung hält der Senat auch in dem gegenwärtigen Falle fest. Dennn ergibt sich, daß das Berufungsgericht mit Unrecht unterstellen hat, die Neigerung der Beklagten nach der Richtung zu prüfen, ob sie nicht auch dem hervorgehobenen rechtlichen Gesichtspunkte als zu Zwecken des Wettbewerben geschehen anzusehen sei. Auch die zu § 6 des Wettbewerbgesetzes getroffene Entscheidung unterliegt sonach der Aufhebung. Denn das Vorliegen der Voraussetzungen des Absatz 2 des § 6, nämlich das Vorhandensein eines berechtigten Interesses der Beklagten an ihrer Mitteilung ist vom Berufungsgericht zu § 6 nicht besonders festgestellt und die zum § 824 des B.G.-B. in dieser Beziehung getroffene Feststellung unterliegt wegen vorhandener Mängel nach den obigen Ausführungen der Aufhebung. Hiernach war das angefochtene Urteil aufzuheben und die Sache, da es einer erneuten sachlichen Würdigung bedarf, an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

Urteil II. 580/03 vom 20. September 1904.

### Veröffentlichung von Anerkennungsschreiben in abgeänderter Form.

Die beklagte Gesellschaft, welche in N. ihren Sitz hat, vertreibt von der Z... Brauerei hergestellte Biere, darunter ein Bier, welches als „Z-Bräu, Pilsener Bier" bezeichnet wird. In einem an ihre N.er Kundschaft versandten Zirkular teilte sie zwei Schreiben mit, nämlich t. ein „im Februar 1901" datiertes und „A..." unterzeichnetes und 2. ein anderes Schreiben, welches mit dem Datum „den 2. Januar 1902" aber mit seinem Datum versehen und unterzeichnet ist „B..."

Der Kläger, ein mit juristischer Persönlichkeit ausgestatteter Verein zur Förderung der gewerblichen Interessen des Brauereigewerbes, erhob mit der Behauptung, daß derartige Zeugnisse der Z... Brauerei nicht erteilt worden seien, auf Grund des § 6 des Wettbewerbgesetzes Klage mit dem Antrage: Die Beklagte zur Unterlassung zu verurteilen, in öffentlichen Bekanntmachungen oder in für einen größeren Kreis von Personen bestimmten Mitteilungen die Behauptung aufzustellen, daß die Z... Brauerei im Besitze derartiger Anerkennungsschreiben sei.

Das Berufungsgericht verurteilte die Beklagte zu unterlassen, in Bezug auf das Z-Bräu „folgende Zeugnisse" zu veröffentlichen, worauf in der Urteilsformel die Schreiben des A... und des B... in dem Inhalte, wie sie in dem Zirkularen aufgenommen waren, wiedergegeben sind.

Ihre Revision wurde zurückgewiesen aus den Gründen: Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts hat A... ungefähr im Juni 1894 für ein braunes, nach Münchener Art hergestelltes Bier eine lobende Beschaffenheitsbescheinigung übersandt und B... dem Direktor der Z... Brauerei unterm 7. Dezember 1900 über ein dieser Brauerei hergestelltes Bier ein lobendes Zeugnis gegeben lassen. Diese beiden Bescheinigungen hat die Beklagte in dem ihrer N.er Kundschaft zugesandten Zirkular in abgeänderter Form mitgeteilt. Das Berufungsgericht erblickt darin mit dem Kläger einen Verstoß gegen § 1 des Wettbewerbgesetzes. Dasselbe nimmt an, daß die Beklagte die Anerkennungsschreiben zur Empfehlung ihres nach Pilsener Art hergestellten, hellen Bieres in ihr Rundschreiben aufgenommen habe, daß die Widergabe der Schreiben unwahre Angaben tatsächlicher Art enthalte, die einzeln angeführt sind, und daß die unrichtigen Angaben geeignet seien, den Anschein eines besonders günstigen Angebotes hervorzurufen. Damit sind die Voraussetzungen für die Anwendung des § 1 des Wettbewerbgesetzes gegeben.

Urteil II. 591/03 vom 23. September 1904.

## Bücherschau.

**Das Reichsgesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs** vom 27. Mai 1896. Kommentar vom Landgerichtsrat Dr. Ernst Müller-Meiningen. Vierte Auflage. Verlag von Georg Rosenberg, Fürth. Das Lob, das mit Recht der früheren Auflagen dieses Kommentars gespendet war, kann die neue 4. Auflage in erhöhtem Maße beanspruchen. Der Kommentar hatte sich durch seine gemeinverständliche und klare Fassung besonders in den Kreisen des praktischen Gewerbestandes und innerhalb der Handelskammern seinen Platz erworben. Der Umstand, daß jetzt bereits die 4. Auflage des Kommentars erscheinen konnte, beweist, daß er sich diesen Platz auch dauernd erhalten hat. In der neuen Auflage ist die seit dem Jahre 1897 erschienene umfangreiche Litteratur und Judikatur in umfassender Weise verwertet und auch in der Einteilung manche zweckmäßige Aenderung vorgenommen. Besonders wichtig ist die Darstellung der internationalen Rechtsverhältnisse zu § 16 des Gesetzes. L.

Verantwortlich für die Redaktion: Rechtsanwalt Dr. jur. Jul. Boldyreff, Berlin.

## Geschäftliche Mitteilungen.

**Auch unten brennendes Anerlicht.** In jüngster Zeit haben sicherlich viele unserer Leser und Leserinnen sich die Frage vorgelegt: „Wie ist es möglich, daß das Gaslicht, das wir bisher blos aufrecht brennen gesehen haben, wie eine elektrische Lampe auch unten angebracht werden kann?" Lange glaubte man in der Tat, daß dieses Problem nicht gelöst werden könne, da das Gas infolge seines spezifisch leichten Gewichtes einen natürlichen Auftrieb besitzt und der Brenner, der sich doch über der Flamme befindet, zu heiß werden und verbrennen müßte. Der Anergesellschaft ist es gelungen, diese technischen Schwierigkeiten in absolut sicherer und vorteilhafter Weise zu überwinden. Der Glühkörper ist mit einem feuerfesten Ring verbunden, der Brennerkopf ist aus gleichem Material. Die auftretende Wärme kommt mit dem Beleuchtungskörper nicht in Berührung. Dieses nach unten brennende Anerlicht ist nicht nur von unerreichter Eleganz, sondern auch billiger als alle anderen Lichtarten und die zweckmäßigste und schönste Beleuchtung.

**Schlechtschreiber** geraten bei jeder Bewerbung um eine Stellung ins Hintertreffen, da eine sonst gute, schöne Handschrift stets bevorzugt wird. Im Verlag kaufmännischer Tabellen und Lehrbücher Delmenhorst ist ein neues Schriftverbesserungs-, Lehr- und Uebungsbuch erschienen, welches eine vollständige Umwälzung in der Schriftlehre bedeutet. Die neue eigenartige Schreibmethode ist vom kaiserlichen Patentamt geschützt; das Buch hat innerhalb 3 Monaten nachweislich einen Absatz von 12 000 Exemplaren gefunden, ist auch in vielen kaufmännischen Fortbildungsschulen bereits eingeführt. Der obige Verlag garantiert für guten Erfolg und zahlt bei Nichterfolg Betrag zurück, es ist daher mit dem Kaufe des Werkes kein Risiko verbunden. Prospekt stellt der Verlag gratis zur Verfügung.

---

Die **Zuokunftei W. Schimmelpfeng** bildet mit der ihr verbündeten vornehmsten amerikanischen Auskunftei **The Bradstreet Company** eine große bewährte Organisation für kaufmännische Erkundigungen. Die Berliner Bureaus befinden sich W. 9, Charlottenstraße 23.

Digitized by Google

Nummer 3. Berlin, den 1. Dezember 1904. IV. Jahrgang

# Unlauterer Wettbewerb.

## Monatsschrift für gewerblichen Rechtsschutz.

Herausgegeben von
Rechtsanwalt Dr. jur. Jul. Lubszynski-Berlin,
Syndikus des Bundes der Industriellen.

Offizielles Organ
der Centralstelle zur Handhabung des Gesetzes über den unlauteren Wettbewerb
(Vorsitzender: Geh. Kommerzien-Rat H. Wirth-Berlin.)

Zeitschriften Verlag Bechly & Co. G. m. b. H. in Berlin S. 14.
Vertretung für den Buchhandel: Hermann Walther Verlagsbuchhandlung G. m. b. H., Berlin SW. 19.
Verlag: Berlin S. 14, Neue Roßstraße 8. Fernspr.: IV, 5908. — Redaktion: Berlin W., Potsdamerstr. 23 a.

Anzeigen kosten pro Millimeter Höhe und 50 Millimeter breite Spalte 15 Pf.
Bei Wiederholungen und größeren Anzeigen entsprechende Ermäßigung.
Einzelne Nummer M. 1.—. Alle Buchhandlungen und Postanstalten nehmen Bestellungen an, ebenso die Expedition: Berlin S. 14, Neue Roßstraße 8.

„Unlauterer Wettbewerb" erscheint am 1. jeden Monats.
Bezugspreis halbjährlich M. 4.—.

Anderweitiger Nachdruck der Artikel aus „Unlauterer Wettbewerb" — auch auszugsweise — ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Verlags gestattet.

### Exportmarken.

Von Rechtsanwalt Dr Martin Wassermann, Hamburg.

Wer ein Warenzeichen anmeldet, hat nach § 2 des Reichsgesetzes vom 12. Mai 1894 der Anmeldung die Bezeichnung des Geschäftsbetriebes, in welchem das Zeichen verwendet werden soll, und ein Verzeichnis der Waren, für welche es bestimmt ist, beizufügen. Unter Geschäftsbetrieb versteht man den Inbegriff dessen, was zur Ausübung einer fortgesetzten auf Erwerb gerichteten Tätigkeit gehört.*)

Für das Gebiet des Markenschutzes kommen im wesentlichen zwei Kategorien von Geschäftsbetrieben in Frage, nämlich einerseits die Fabrikation und andererseits der Betrieb von Waren. Natürlich kommt es auch vor, daß sich beide Arten, nämlich die Produktion und der Vertrieb der Ware in einem Geschäftsbetriebe vereinigt finden. Dies ist vielfach in der deutschen Groß-Industrie der Fall, wie beispielsweise bei den Höchster Farbwerken, Badischen Anilin- und Soda-Fabriken, Elberfelder Farbwerken, Allgemeine Elektrizitätsgesellschaft, Fr. Krupp u. a. m.

Abgesehen von diesen das Durchschnittsmaß weit überragenden Unternehmungen findet sich in unserem Erwerbsleben in der Regel das Prinzip der Teilung von Fabrikation und Vertrieb.

Wenn auch der kleine Dorfkrämer neben Schreibpapier vielleicht Petroleum und Wurstwaren, neben Seife auch Stiefelwichse und Spirituosen führt, da er als einziger Vertreter des kaufmännischen Elementes in seinem Dörfchen berufen ist, die gesamten Lebensbedürfnisse der Gemeinde zu befriedigen, und wenn wir von dem großen Warenhause — dem jüngsten Kinde unserer Zeit ablehen — in welchem dieses Prinzip der Universalität in Riesen-Dimensionen zum Ausdruck gelangt — beschränkt sich heute der Normalkaufmann darauf, Artikel eines oder weniger verwandter Geschäftszweige zu führen, um nach dem Grundsatze: „in der Beschränkung zeigt sich der Meister", seinen Kunden in möglichst vollständiger Auswahl das Neueste und Beste bringen zu können, was die Fabrikation dieser Geschäftszweige jeweilig fördert. So kennen wir große Geschäfte, welche sich lediglich mit dem Vertrieb von Konfektions-Artikeln befassen, andere, die ausschließlich Schuhzeug vertreiben, wieder andere, in denen man Haushaltgeräte, Beleuchtungsartikel, Lederwaren findet, und in der für das wirtschaftliche Leben so wichtigen Nahrungsmittelbranche besteht wiederum regelmäßig eine scharfe Trennung zwischen Händlern von Wein, Spirituosen und sonstigen Getränken, zwischen den Verkaufsstellen für Fleischwaren, Konserven, Back- und Konditorwaren, Konfitüren, Chokoladen und Zuckerwaren u. s. w., u. s. w.

Da somit der Geschäftsbetrieb sich regelmäßig auf eine verhältnismäßig kleine Anzahl von Waren beschränkt, so ergibt sich die Folge, daß derjenige, der sich für seinen Geschäftsbetrieb ein Warenzeichen eintragen lassen will, diesen Schutz nur für solche Waren in Anspruch nehmen kann, deren Herstellung oder Vertrieb sich auf diese Ware erstreckt.

Ausnahmsweise wird es vorkommen, daß ein Gewerbetreibender mehrere Geschäftsbetriebe hat; um ein von Seliglohn zitiertes Beispiel zu gebrauchen, daß ein Gutsbesitzer eine Brennerei und eine Molkerei oder daß ein Kaufmann ein Bank- und ein Getreidegeschäft betreibt. Will der Gewerbetreibende in diesem Falle sich für diese verschiedenartigen Waren desselben Zeichens bedienen, so steht es ihm natürlich frei, dasselbe Zeichen für alle diesem Betriebe angehörenden Waren anzumelden.

Außer in diesem immerhin seltenen Falle wird in der Regel ein gewisser logischer Zusammenhang zwischen den Waren, die unter den betreffenden Geschäftsbetrieb fallen, zu finden sein, und und zwar bei dem Fabrikanten in der Regel nach dem Material, dessen Bearbeitung seine Fabrik bezweckt — Eisenwaren — Gummiwaren — Spirituosen — Wollwaren — Konserven u. s. w., bei dem Kaufmann dagegen in der Regel nach dem wirtschaftlichen

*) Rhenius. „Das Gesetz zum Schutze der Warenbezeichnungen" (Berlin, Carl Heymanns Verlag 1897) ad § 2 Note 5 S. 14. Seligsohn, „Gesetz zum Schutze der Warenbezeichnungen" (Berlin, J. Guttentag 1894) ad § 1 Note 6 S. 24.

Digitized by Google

Bedürfnisse, dessen Befriedigung sein gewerbliches Unternehmen bezweckt — Bekleidungsgegenstände — Arzenei-Mittel — Beleuchtungs-, Heizungs-, Koch- Apparate, Getränke — Hand- und Reisegeräte (Schirme, Stöcke, Koffer, Reisetaschen), Musik-Instrumente — Möbel- und Polsterwaren — Fleischwaren — Kolonialwaren, Spielwaren — Seifen, Parfümerien und Toilettenartikel, Tabakfabrikate (Zigarren, Zigaretten, Rauch- Kau- und Schnupftabake), Uhren u. s. w.

Das Patentamt hat aus diesem Gedankengange heraus alsbald nach Erlaß des Gesetzes durch Verfügung vom 21. Juli 1894*) ein Verzeichnis von Warenklassen aufgestellt, welchem diese beiden Kriterien zu Grunde liegen. Es hat hiernach zwecks leichterer Bearbeitung der Warenzeichenanmeldungen sämtliche Waren in 42 Klassen zerlegt, von denen einzelne wieder in mehrere Unterabteilungen geteilt sind. Um dies an einigen Beispielen zu illustrieren, verweise ich auf Klasse 3, welche lautet:

„Bekleidungsgegenstände außer Pelzwaren und Spitzen."

(Pelzwaren fallen nämlich unter Klasse 12.

„Felle, Häute oder Pelze oder Pelzwaren"

und Spitzen unter Klasse 30:

„Posamentier- und Tapisseriewaren, auch Spitzen und Tülle.")

a) Hüte und andere Kopfbedeckungen sowie Putz,

b) Schuhwaren,

c) gestrickte und gewirkte Waren,

d) Sonstiges (Kleider, Wäsche, Korsetts, Hosenträger, Schlipse u. dergl.)

Auch Klasse 16: „Getränke" ist in 3 Unterabteilungen eingeteilt, nämlich

a) Bier,

b) Wein und Spirituosen,

c) Mineralwässer und kohlensaure Wässer einschließlich der Badewässer sowie Brunnen und Badesalze.

Diese Beispiele mögen als Beleg für die Einteilung nach dem wirtschaftlichen Zweck genügen, während z. B. der Klasse 18: Gummi, Kautschuk und Guttaperchawaren, und der bereits erwähnten Klasse 12 als Unterscheidungsmerkmal der Stoff, aus welchem die betreffenden Waren hergestellt sind, zu Grunde liegt.

Blättert man nun das Warenzeichenblatt einmal durch, so findet man, daß in den meisten Fällen ein Warenzeichen nur für Waren einer bestimmten Klasse angemeldet ist und zwar auch nicht einmal für alle Waren dieser Klasse, sondern in der Regel nur wieder für eine beschränkte Anzahl der dieser Klasse angehörenden Waren. So umfaßt z. B. die Klasse 23 „Maschinen, Maschinenteile und Geräte einschließlich Haus- und Küchengeräte." Hier findet sich ein Zeichen, welches eingetragen ist für „Nähmaschinen und Fahrräder", ein anderes für „Schiffsschrauben", ein drittes für „Kaffee- und Gewürzmühlen", ein viertes für „emailliertes Geschirr", ein anderes für „Biersässer und Flaschen", wieder ein anderes für „Badewannen", für „Fliegenfänger" usw. usw.

Das Patentamt verlangt nun, daß der Gewerbetreibende, der sich ein Zeichen schützen lassen will, genau diejenigen Waren angebe, für welche er den Schutz beantragt. Die vom Patentamt aufgestellte Klasseneinteilung hat keineswegs den Zweck, dem Anmelder die Möglichkeit zu geben, sich ein Zeichen für alle einer Klasse angehörenden Waren schützen zu lassen. Es ist daher nicht zulässig, bei der Anmeldung anzugeben, man wünsche beispielsweise das Zeichen für alle Waren der Klasse 16 oder 16a oder 35 u. s. w. eingetragen zu erhalten, sondern man muß bei der Anmeldung genau diejenigen Waren, für welche man das Zeichen schützen lassen will, spezialisieren.

Das Patentamt erklärt zwar in dem Berichte über seine Geschäftstätigkeit in den Jahren 1891 — 1900), daß diese Spezialisierung nicht über das notwendige Maß hinausgehen dürfe, damit nicht die von ihr erhofften Vorteile — nach der Richtung einer klareren und schärferen Umgrenzung der gegenseitigen Schutzrechte — durch die übergroße Länge und Unübersichtlichkeit der Warenverzeichnisse wesentlich vermindert oder ganz wieder aufgehoben würden.

Die von dem Patentamt tatsächlich geübte Praxis zeigt indessen, daß in den letzten Jahren die Neigung nach möglichst in's einzelne gehenden Warenverzeichnissen einen Umfang angenommen hat, welcher wegen der Schwierigkeit, solche erschöpfenden Verzeichnisse aufzustellen, sich der Praxis in hohem Grade lästig erweist.

Um dies an einem Beispiele zu erläutern, beschränke ich mich darauf, ein von Loubier in seinem Aufsatze „Das Warenverzeichnis unter dem Gesetze zum Schutze der Warenbezeichnungen**)" angeführtes Beispiel zu zitieren. Dort hatte jemand als Warenverzeichnis „Weichgummi-Fabrikate" angegeben. Nach langen Verhandlungen mit dem Patentamt wurde ihm das Zeichen in folgender Form eingetragen:

„Weichgummi-Fabrikate und zwar:

Platten, Schläuche, Schnüre, Ringe, Walzen und Radüberzüge, Riemen, Spielwaren, Sportartikel und zwar Bälle, Luft- und massive Reifen für Fahrräder, Motorwagen, Expinagen, und Kinderwagen, Kegelkugel, Gasbeutel, Nägel, Zahlteller, Unterfüße für Flaschen und Gläser, Rasierdecken, Matten, Läufer, Gummi-Schuhe, Sohlen und Absätze, Billardbanden, Huthentel, wasserdichte, gummierte Stoffe und Kleidungsstücke daraus, Schweißblätter, Tynamitbeutel, Copierblätter, Isolierband, Gummilösung, hygienische, chirurgische und haushwirtschaftliche Artikel, Weichgummi-Artikel für technische Zwecke, Verdichtungs- oder Verpackungsartikel aus Baumwolle oder sonstigen Stoffen in Verbindung mit Gummi und Metallgespinst.

Pferdeausrüstungsgegenstände:

Hufhaffer oder Schooner aus Gummi, Pferdesättel, Kummete, Fesselkappen, Kniekschoner,

Bedarfsartikel für Fahrräderbranche:

Bremsgummi, Pedalgummi, Reparaturkasten, Reparaturplatte, Lösung, Reparaturkitt, Reparaturband, Gepäckträger."

Der Laie, dem diese Handhabung der Geschäfte abseiten des Kaiserlichen Patentamtes nicht bekannt ist, wird kein genügendes Verständnis dafür zeigen, weshalb eine so in's Detail gehende Aufzählung der Artikel erforderlich ist. Wenn ihm daher abseiten des Patentamtes Schwierigkeiten gemacht werden, sein Zeichen für gewisse Rubriken generell eintragen zu lassen, so wird er es vorziehen, anstatt einen oft Monate dauernden Schriftwechsel mit dem Patentamt zu führen, das Zeichen nur für diejenigen Waren schützen zu lassen, welche für ihn momentan gerade in erster Linie in Betracht kommen. Ein solches Verfahren birgt jedoch eine schwere Gefahr für den Anmelder in sich, da sich der Markenschutz solchenfalls auf die besonders aufgeführten Waren und „gleichartige Waren" beschränkt. (§ 5 und § 9 No. 1). Der Begriff der Gleichartigkeit ist indessen ein keineswegs feststehender. Der Entscheidung darüber,

*) Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen Bd. I S. 9ff.

*) Ergänzungsband des „Blatt für Patent-, Muster & Zeichenwesen Jahrgang 1901 (Berlin, Carl Heymanns Verlag 1902) S. 256.

**) Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht Bd. V 1900 S. 158.

ob eine Gleichartigkeit gegeben ist, soll zwar die Auffassung des Verkehrs zu Grunde gelegt werden.*) Es hat sich aber auf diesem Gebiete eine Praxis herausgebildet, die, wenn sie auch dem Gedankengange des Gesetzes entspricht, den Bedürfnissen des Verkehrs doch gefährlich werden kann. So werden, um nur ein Beispiel anzuführen, „Nähmaschinen" und „Nähmaschinennadeln" als nicht gleichartige Waren betrachtet. Wer also sich ein Zeichen für „Nähmaschinen" schützen läßt, ist nicht dagegen geschützt, daß ein anderer dieses gleiche Zeichen sich für „Nähmaschinennadeln" eintragen lasse.

In direktem Widerspruch mit dieser eine sachliche Beschränkung des Markenschutzes bewirkenden Bestimmung steht die durch die vorgenannte Verfügung des Kaiserlichen Patentamtes vom 21. Juli 1894**) errichtete Warenklasse 42:

„Sammel-Waren."

In dieser Klasse werden diejenigen Zeichen behandelt, welche für eine größere Anzahl verschiedenartiger Waren (insbesondere Export- und Kommissionswaren) bestimmt sind. Die Klasse 42 dient mithin dazu, denjenigen Gewerbetreibenden, deren Geschäftsbetrieb sich auf sehr verschiedenartige Waren erstreckt, Gelegenheit zu geben, sich ein Zeichen für alle Waren eintragen zu lassen, die in ihren Geschäftsbetrieb fallen oder fallen können. Gedacht ist hierbei in erster Linie an Exporteure und Kommissionäre: d. h. also solche Kaufleute, die von Deutschland aus Waren ins Ausland vertreiben und zwar sowohl auf eigene Rechnung als auch kommissionsweise. Es liegt in der Natur des Export- und Kommissionsgeschäftes, daß sich dasselbe auf die heterogensten Artikel erstreckt. Der Exporteur und Kommissionär kommt in die Lage, seinen überseeischen Kunden oft mit einer Sendung Waren der verschiedensten Natur zu schicken, denn sein Absatzgebiet sind meist Länder, die selbst keine Industrie haben, sondern ihren Bedarf im wesentlichen in Europa decken. Der überseeische Konsument ist in der Regel mit den einzelnen europäischen Produzenten nicht bekannt: sondern er kennt meistens nur den Exporteur, dem er die Auswahl der Produkte überläßt. Infolgedessen hat er ein Interesse daran, an der Ware zu erkennen, ob dieselbe von dem ihm bekannten Exporthause stammt, dessen Name eine Garantie für die Güte des Produktes bietet; wohingegen es für ihn ziemlich gleichgültig ist, aus welcher Quelle das Exporthaus wiederum die Ware bezogen hat. Der Ruf des Exporthauses deckt dem überseeischen Konsumenten gegenüber die Ware mehr, als die Firma einer ihm unbekannten Fabrik. Hieraus hat sich für den überseeischen Verkehr das Bedürfnis entwickelt, daß die Marken des Exporteurs oder Kommissionärs für alle Waren geschützt seien, welche durch seine Vermittlung ins Ausland gelangen, und um diesem Bedürfnis gerecht zu werden, hat das Patentamt dem Exporteur und Kommissionär die Möglichkeit gegeben, sein Zeichen für alle solche Artikel schützen zu lassen, die möglicherweise einmal Gegenstand einer Export-Order bilden können. Die Zahl dieser Waren ist naturgemäß eine außerordentlich große, und dementsprechend zeichnen sich auch die Warenverzeichnisse der Klasse 42 durch Vielseitigkeit und Umfang vor denjenigen aller übrigen Klassen ganz besonders aus.***)

*) Rhenius § 5 Note 3 S. 60/64 Alfeld „Kommentar zu den Reichsgesetzen über das gewerbliche Urheberrecht" (München 1904) S. 506/7.

**) Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen Bd I S. 111.

***) vergl. Lindner in „Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht. Bd. V S 181.

Vergl. den Bericht über die „Geschäftstätigkeit des Kaiserlichen Patentamtes," Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen. Ergänzungsband vom 1901 S. 257.

Sieht man sich ein derartiges Warenverzeichnis an, so findet man dort friedlich beieinander Leberwurst und Leichenwagen, Automobile und Zigarrenspitzen, Fahrräder und Marzipantorten, Desinfektionsmittel und Lampenschirme, kurzum alles, was die menschliche Phantasie nur auszudenken vermag, und was jemals Gegenstand des Exports bilden könnte.

Im Laufe der Zeit haben diese Warenverzeichnisse der Klasse 42 immer mehr und mehr an Ausdehnung gewonnen. Fast kein Exporteur unterzieht sich heute mehr der Mühe, bei Anmeldung eines Zeichens sich zu fragen, welche Waren in seinem Geschäfte vorkommen oder möglicherweise einmal vorkommen können: sondern in den meisten Fällen wählt er den viel einfacheren Weg, eines der vielen im Reichsanzeiger und Warenzeichenblatt abgedruckten möglichst erschöpfenden Warenverzeichnisse der Klasse 42 seiner Anmeldung zu Grunde zu legen; falls er noch irgend eine Lücke in demselben entdecken sollte, diese zu ergänzen; und, ohne Uebertreibung kann man sagen, daß der Exporthandel einen gewissen Sport darin treibt, diese Verzeichnisse immer ausführlicher und umfangreicher zu gestalten. In der Tat hat er es mit der Zeit zu einer solchen Vollendung gebracht, daß die neuesten Verzeichnisse die 1500—1800 Artikel enthalten, an Vollständigkeit kaum irgend etwas zu wünschen übrig lassen, sodaß es viel einfacher wäre, sie durch die drei Worte

„Waren aller Art"

zu ersetzen.

Diese Entwickelung zeigt, daß der Exporteur und Kommissionär heute rechtlich und tatsächlich in der Lage ist, sich eine Marke für Waren aller Art schützen zu lassen, während jeder andere Gewerbetreibende Schutz nur für solche Waren erlangt, die in seinen Geschäftsbetrieb fallen. Wir haben mithin heute auf dem Gebiete des Markenschutzes ein zwiefaches Recht: den auf bestimmte Waren beschränkten Schutz des Normalkaufmannes oder Fabrikanten — den sachlich unbegrenzten Schutz des Exporteurs und Kommissionärs. Es fragt sich, ob diese verschiedenartige Behandlung rechtlich oder wirtschaftlich begründet ist.

Hierbei sind folgende Punkte zu berücksichtigen:

Für die Eintragung eines Warenzeichens ist eine Gebühr von Mk. 30,— zu entrichten, unabhängig davon, ob das Zeichen nur für eine Ware oder für eine Reihe von Waren Schutz genießen soll. Die Prüfungsarbeit, welche dem Patentamt bei einer Anmeldung einer Marke obliegt, richtet sich naturgemäß nach der Anzahl von Waren, für welche das Zeichen geschützt werden soll. Nach der eigenen Erklärung des Kaiserlichen Patentamtes überschreitet die Prüfungsarbeit bei einer Anmeldung der Klasse 42 vielfach das Zehnfache einer Durchschnittsanmeldung der anderen Klassen, und die gezahlte Gebühr von Mk. 30,— wird allein durch den Abdruck der langen Warenverzeichnisse aufgezehrt.*)

Ist es an sich als eine Unbilligkeit zu betrachten, wenn der Gewerbetreibende, der ein Zeichen für eine Ware anmeldet, die gleiche Gebühr zu zahlen hat, wie derjenige, dessen Anmeldung 1500 und mehr Waren enthält und ungleich viel größere Arbeit und Unkosten verursacht, so ist dies nicht der einzige Uebelstand, der sich aus den langen Warenverzeichnissen der Klasse 42 entwickelt hat.

Viel schwerwiegender erscheint es, daß die Anmeldungen der übrigen Klassen direkt und indirekt hierdurch beeinträchtigt werden. Bei jeder Anmeldung hat das Kaiserliche Patentamt zu prüfen, ob das angemeldete Zeichen möglicherweise mit einem

*) Bericht über die Geschäftstätigkeit des Kaiserlichen Patentamtes a. a. O. S. 257.

Digitized by Google

bereits eingetragenen oder früher angemeldeten, noch nicht zur Eintragung gelangten Warenzeichen kollidiert. Das Patentamt beschränkt sich bei dieser Prüfung nach den oben ausgeführten Grundsätzen auf „gleichartige Waren“: und da die Waren des Normalkaufmanns nach ihrer Art in Klassen eingeteilt sind, so würde es genügen, wenn der Vorprüfer die in der betreffenden Klasse eingetragenen Zeichen berücksichtigen würde. Anstattdessen muß er heute auch die sämtlichen in Klasse 42 eingetragenen Zeichen in den Kreis seine Prüfung einziehen; dies bedeutet naturgemäß eine umfangreiche Tätigkeit und wirkt dadurch hemmend auf den Gang des Verfahrens, selbst wenn die Prüfung ein negatives Ergebnis haben sollte.

Sehr häufig indessen stellt es sich heraus, daß in der Klasse 42 ein Zeichen eingetragen ist, welches dem neu angemeldeten Zeichen ähnelt und daher dessen Eintragung hindert. In solchem Falle muß das Patentamt den Inhaber jenes Exportzeichens von der Anmeldung benachrichtigen, um ihm Gelegenheit zu geben, gegen diese Widerspruch zu erheben.

Selbst wenn der Exporteur im Einzelfalle keinen Nachteil davon hätte, daß der Anmelder dieses Zeichen für eine oder wenige Waren eingetragen erhielte, welches er (der Exporteur) nur nach Schema F in sein mehr als 1000 Waren umfassendes Verzeichnis aufgenommen hat, so lehrt die Erfahrung des täglichen Lebens, daß sich in den weitaus meisten Fällen der Inhaber der Exportmarken nicht ohne weiteres dazu versteht, eine solche Genehmigung zu erteilen. Er fürchtet vielfach sich dadurch zu präjudizieren, und nach dem Grundsatz, was dem einen Recht sei, sei dem andern billig, auch anderen Anmeldungen gegenüber wenigstens moralisch verpflichtet zu sein, auf Widerspruch zu verzichten; oder er glaubt auch wirklich, daß ihm der Anmelder Konkurrenz bereiten könne; so bietet in der Tat die Klasse 42 das Hindernis für viele Gewerbetreibende, ein Zeichen, welches sich besonders gut für ihre Waren eignen würde, geschützt zu erhalten.

Man kann demgegenüber einwenden, daß angesichts des großen Reichtums an Bild- und Wortzeichen hierin kein Uebelstand zu erblicken sei, da es ja dem Anmelder unbenommen bleibe, irgend ein anderes Zeichen anzumelden.

Dieser Einwand ist gewiß berechtigt, solange es sich um einen loyalen Verkehr handelt. Leider hat indessen die Praxis gezeigt, daß die Klasse 42 in hohem Grade zu unlauteren Machinationen ausgedeutet wird.

Nehmen wir den Fall, daß eine angesehene Fabrik sich ein Bild oder Wort für einen von ihr in Verkehr gebrachten Artikel hat schützen lassen und für diesen Artikel große Reklame gemacht hat, sodaß diese Marke allgemein bekannt wird und einen bedeutenden wirtschaftlichen Wert repräsentiert. Dieser Fabrikant kann, wie oben gezeigt, den Schutz des Warenzeichenrechts nur für diejenigen Fabrikate erhalten, welche den Gegenstand seines Geschäftsbetriebes bilden, also beispielsweise nur für Seifen und Parfümerien, nur für Chokolade- und Zuckerwaren, nur für photographische Artikel, nur für Tabakfabrikate, nur für Spiritusöfen und Litöre u. s. w. Ein beliebiger Exporteur dagegen kann für 30 Mk. jedergeit dieses gleiche Bild oder Wort für 1000—1500 andere Waren anmelden; daß hierdurch Täuschungen und Verwechselungen Tür und Tor geöffnet wird, liegt auf der Hand.

Die Gefahr für den Fabrikanten besteht nicht so sehr darin, daß Ueberjee seine Marke für alle möglichen Artikel zweifelhafter Güte verwendet wird, sondern daß der Exporteur, gestützt auf das für ihn in Klasse 42 eingetragene Warenzeichen, nun auch im Inlande Waren irgend welcher Art mit dieser Marke versehen und in Verkehr bringen kann. Da der Laie, und dieser bildet vornehmlich das Käuferpublikum, mit den komplizierten Bestimmungen unseres Warenzeichengesetzes in der Regel nicht vertraut ist, sicherlich aber die von dem Kaiserlichen Patentamt eingeführte Institution der Klasse 42 nicht kennt, so kann er nicht auf den Gedanken kommen, daß neben dem ihm bekannten Fabrikanten ein anderer das Recht habe, alle anderen Arten von Waren mit jener bekannten Fabrikmarke zu versehen, sondern er wird vielmehr vermuten, daß die Fabrik ihren Geschäftsbetrieb auch auf andere Waren ausgedehnt habe; daß dies zu einer schweren Schädigung des Renommées der Fabrik führen kann, zumal wenn die von dem Exporteur vertriebenen Waren nicht von erster Güte sind, bedarf keiner weiteren Ausführung.

Da es in dem gewiß ehrenwerten Stand unserer deutschen Exporteure leider auch unlautere Elemente gibt, und da schließlich jeder Gewerbetreibende in der Lage ist, sich als Kaufmann in's Handelsregister eintragen zu lassen und ein wenn auch noch so unbedeutendes Exportgeschäft zu betreiben, so ist es klar, daß dieses den Exporteuren eingeräumte Privilegium leicht benutzt werden kann, um von den Inhabern wohlrenommierter Marken eine Abfindungssumme für die Nichtbenutzung ihrer Marken zu erzwingen. Ich hatte in meiner eigenen Praxis noch kürzlich Gelegenheit, mit einem derartigen „dunklen Ehrenmann“ zu verhandeln. Derselbe hatte sich die in der ganzen Welt bekannte Marke einer angesehenen Fabrik in Klasse 42 eintragen lassen, und da dies der Fabrik sehr unangenehm war, verlangte er eine Abfindungssumme von Mk. 25 000.—, wogegen er sich verpflichten wollte, diese Marke nicht zu benutzen. Um diesem, seinem noblen Ansinnen den gehörigen Nachdruck zu verleihen, erklärte er kühl, wenn ihm der Fabrikant die Summe nicht bewilligen wollte, würde er unter dieser Marke Stiefelwichse, Kloseltpapier und andere nicht grade appetitreizende Artikel in den Verkehr bringen, was dem Renommée der Fabrik wenig förderlich sein dürfte.

Man mag demgegenüber einwenden, daß ein derartiger unlauterer Wettbewerb keine unmittelbare Folge der Klasse 42 sei, sondern daß sich genannter Ehrenmann auch das Wort nur für eine begrenzte Anzahl Waren, also beispielsweise Stiefelwichse, Schmiere u.s.w. allein hätte eintragen zu lassen brauchen. Dies ist wohl wahr, aber, wie oben gezeigt, erhält der Normalgewerbetreibende ein Zeichen für Stiefelwichse, Schmiere u. s. w. nur eingetragen, wenn solche Gegenstände tatsächlich seinen Geschäftsbetrieb bilden. Wenn also jemand dieses Mannöver ausführen wollte, so müßte er zunächst die Fabrikation oder den Vertrieb von Stiefelwichse in seinen Geschäftsbetrieb aufnehmen. Alles dies hat aber der Exporteur nicht nötig, und infolgedessen fallen für ihn diejenigen Schwierigkeiten fort, welche bei einer Anmeldung in irgend einer andern Klasse darin bestehen, daß der Anmeldende evtl. den Nachweis führen muß, daß die Waren, welche er anmeldet, auch in seinem Geschäftsbetriebe vorkommen.

Diese Gesichtspunkte rechtfertigen meiner Ansicht nach den Schluß, daß die Klasse 42 ein wirtschaftlich und rechtlich nicht begründetes Privileg der Exporteure gegenüber dem Normalkaufmann und Fabrikanten bildet. Die beteiligten Verkehrskreise haben, wie das Kaiserliche Patentamt in seinem Geschäftsbericht (Sette 257) ausführt, daher auch in Erkenntnis dieser Uebelstände wiederholt Anregungen zur Abhilfe an das Patentamt gerichtet, zum Teil mit bestimmten Vorschlägen.

Digitized by Google

Es mag in dieser Beziehung genügen, auf einen Bericht des „Deutschen Vereins zum Schutze des gewerblichen Eigentums“ hinzuweisen, welchen derselbe anläßlich des im Mai 1901 in Köln tagenden Kongresses veröffentlicht hat, in welchem es u. A. heißt:

„Es soll darauf hingewiesen werden, daß eine Reihe von Warenzeichen eingetragen worden ist, für Personen, die das reiche Warenverzeichnis, welches ihnen in Klasse 42 gestattet worden war, erheblich mißbraucht und das ihnen zustehende Recht zu Ungunsten späterer Anmeldungen häufig als Handelsmittel der wertet, d. h. gegen Entgelt abgetreten haben.“*)

Darüber, auf welchem Wege sich diese Unzuträglichkeiten am leichtesten beseitigen lassen würden, gehen allerdings die Meinungen auseinander. Das Patentamt hat auf Grund der ihm zugegangenen Anregungen wiederholte Umfragen bei Handelskammern, Vereinen und ähnlichen Körperschaften geführt; doch ist, wie es in seinem Bericht heißt, eine völlige Klärung darüber, was am meisten im Sinne des Verkehrs liegen würde, bisher nicht gelungen. Ich meinerseits möchte meine Ansicht dahin abgeben, daß eine Remedur nach zwei Seiten hin geschaffen werden muß.

Wer ein Interesse daran hat, daß seine Marke nicht nur für einen oder wenige Artikel, sondern für eine große Anzahl von Waren, ja für möglichst alle denkbaren Waren geschützt werde, von dem wird man billigerweise eine höhere Gebühr beanspruchen müssen, als von demjenigen, der den Schutz nur für eine oder wenige Waren verlangt. Will man daher die Klasse 42 durchaus beibehalten, so wird man die Gebühr für die Anmeldung in derselben wesentlich hinaufsetzen müssen; dies dürfte auch ein wirksames Abschreckungsmittel gegen unlautere Benutzung bilden.

Andererseits ist in Betracht zu ziehen, daß, wenn die Exporteure verwehren, eine derartige Generalmarke nicht entbehren zu können,**) sich ihr Interesse doch nur auf den Exporthandel erstreckt; daß dagegen durchaus kein zwingender Grund vorliegt, ihnen auch für den Verkehr im Inlande einen so weitgehenden Schutz zu gewähren. Ihren Zwecken würde aber meine Ansicht nach durchaus genügt werden, wenn ihnen ein Markenschutz in territorial begrenztem Umfange gewährt würde; sei es für den Export überhaupt, sei es für den Export nach bestimmten Ländern. Hier käme in erster Linie Ostasien in Frage, da die übrigen für den Export in Frage kommenden Länder zum großen Teil eine eigene Markenschutzgesetzgebung haben; dem Exporteur also bei weitem mehr gedient wird, wenn er für sich oder seinen überseeischen Vertreter die Marke in dem betreffenden Lande direkt schützen läßt.***)

Es sollen dies naturgemäß nur Hinweise sein, nach welcher Richtung hin sich eine Reform der diesbezüglichen Bestimmungen m. A. zu bewegen hätte. Um ein abschließendes Urteil über diese praktisch sehr wichtige Frage zu fällen, dürfte es erforderlich sein, daß möglichst von allen Seiten Material zusammengetragen würde, und daß auch den Kreisen der Exporteure selbst Gelegenheit gegeben würde, ihre Gründe zu entwickeln.

Ich würde es mit Freude begrüßen, wenn diese Betrachtung hierzu Anregung geben würde.

*) Bericht des „Deutschen Vereins für den Schutz des gewerblichen Eigentums“ zum Kölner Kongreß S. 83, vergl auch die Verhandlungsberichte des Kölner Kongresses S. 128 und Berichte zum Hamburger Kongreß S. 90

**) In diesem Sinne hat sich beispielsweise gemäß einer mir vor liegenden Denkschrift der Ostasiatische Verein zu Hamburg ausgesprochen.

***) Neuerdings hat auch China, das wichtigste Absatzgebiet für den ostasiatischen Export von Markenartikeln, ein eigenes Markengesetz erlassen. Vgl. Bl. f. P. M. u. M. 1904 S. 350 ff. u. Oesterr. Patentblatt 1904 S. 894 ff.

## Der unlautere Wettbewerb in den Niederlanden.

Von Justizrat Dr. Jul. Bachem-Köln.

Die Bewegung zur gesetzlichen Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs hat sich jetzt in den Niederlanden zu einem Gesetzesvorschlag verdichtet und zwar zunächst in strafrechtlicher Richtung. Der Justizminister hat in den Entwurf zur Ergänzung des Strafgesetzbuches zunächst eine gegen die sogen. Schlittenfahrer (Flesschentrekkers) gerichtete neue Bestimmung aufgenommen, wonach mit Gefängnis bis zu 3 Jahren und diejenigen bestraft werden, welche in der Absicht, sich einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, durch Verschweigen eines wahren Namens oder einer wahren Eigenschaft, oder durch die Erweckung der Vermutung einer nicht bestehenden Kreditwürdigkeit (hetzy door het verzweygen van een waren naam of eene ware hoedanigheid, hetzy door het wekken van het vermoeden eener niet bestaande kreditwaardigheid) Jemanden zur Hergabe einer Ware veranlassen. Die speziell gegen den unlauteren Wettbewerb gerichtete Bestimmung hat folgenden Wortlaut: „Hy die, om zyn handelsdebiet te vestigen, te behouden of uit te breiden, opzettelyk bedrieglyke handelingen pleegt tot misleiding van het publiek of van zyne klanten, wordt, als schuldig aan oneerlyke mededinging, gestraft met gefangenisstraf van ten hoogste een jaar of geldboete van ten hoogste negenhondert gulden“: Wer um seinen Handelsabsatz zu befestigen, zu erhalten oder auszudrehnen, vorsätzlich betrügliche Handlungen vornimmt zur Irreleitung des Publikums oder seiner Kunden, wird als schuldig des unehrlichen Wettbewerbs mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder Geldbuße bis zu 900 Gulden bestraft). Die Bemühungen des Abgeordneten Dr. Aalberse in Leiden, welcher der Träger der auf gesetzliche Bekämpfung des unlautern Wettbewerbs gerichteten Bewegung in Holland ist, wurde durch die Einbringung dieses Entwurfs, an dessen Annahme nicht zu zweifeln ist, mit Erfolg gekrönt. Der Begriff des unlautern Wettbewerbs erscheint damit zum ersten Mal in der holländischen Gesetzgebung. Man sprach bisher in Holland von „oneerlyke concurrentie“; der Gesetzentwurf hat den Ausdruck „oneerlyke mededinging“ gewählt.

## Die Kaufmannsgerichte und das Wettbewerbsgesetz.

Von Landgerichtsrat Dr. Marcus in Berlin.

Das Reichs-Gesetz vom 6. Juli 1904 betreffend die Kaufmannsgerichte bedeutet für das Rechtsleben viel mehr, als aus der Idee dieser neuen Gerichte zunächst zu entnehmen ist. Durch die in § 1 Abs. 1, 4 und 5 getroffene Regelung der Zuständigkeit derselben und die Bestimmung des § 16 über die Rechtsmittel gegen die Entscheidungen dieser Gerichte wird eine Entlastung der ordentlichen Gerichte, der Kammern für Handelssachen und der höheren Gerichte der Berufungs- und Revisionsinstanz herbeigeführt werden, in einem Umfange — denn die Zuständigkeit der Kaufmannsgerichte ist in Bezug auf den Wert des Streitgegenstandes unbegrenzt — daß jedenfalls auch die Frage der Entlastung des Reichsgerichts dadurch eine andere Beleuchtung erfahren wird. Das ist eine Prognose, die leicht zu erhärten ist,

Digitized by Google

wenn man die auf die den Kaufmannsgerichten künftig mit ausschließlicher Zuständigkeit überwiesenen Streitsachen bezüglichen höchstrichterlichen Entscheidungen ziffernmäßig feststellen wollte. Alle diese Streitsachen werden durch diese neuen Volksgerichte häufig anders als von den Berufsgerichten aufgefaßt werden!

Ob damit dem Rechtsbedürfnis Genüge geschehen wird, ist gegenüber der lex lata heute nicht zu erörtern. Wohl aber ist heute dringend ein Hinweis darauf geboten, daß bei der nach § 11 des Gesetzes zu treffenden Wahl der Kaufmannsgerichtsvorsitzenden die Qualifikationsfrage nicht zu unterschätzen und nicht der für die Gewerbegerichtsvorsitzenden gewählte Maßstab als ausreichend zu erachten ist. Die Fälle der nach den in § 5 Nr. 1—6 spezialisierten Cognitionsobjekten macht es gar dringenden Forderung, daß Personen, mit der Fähigkeit zum Richteramt vorzüglich ausgestattet zu berufen sein werden, praktische, weiterfahrene Richter vor Allem! Denn nicht weniger als die sämtlichen Rechtsfragen aus dem 6. Abschnitt des I. Buchs des H.-G.-B. kommen vor das Forum der Kaufmannsgerichte — ohne Anwaltszulassung, § 16 Ges. Es werden außerdem bei den Prozessen auf Schadenersatz und auf Vertragsstrafen das B. G.-B und im S. § 72 H.-G.-B. der wichtige § 9 des Wettbewerbsgesetzes künftig statt vor den ordentlichen Gerichten nicht selten vor den Kaufmannsgerichten zur Beurteilung gelangen. Die Vorschriften des Buch II, Abschn. 25, B. G.-B. über die unlauteren Handlungen, welche zur Ergänzung des Wettbewerbsgesetzes heranzuziehen, auch sie werden bei Ansprüchen aus § 9 Abs. 3 Wettbewerbsgesetz im Zusammenhang mit dem Streit darüber, ob wegen Zuwiderhandlung hergegen ein Entlassungsgrund gegeben oder nicht, eine große Rolle spielen! Sollen die Kaufmannsgerichte allen diesen recht komplizierten Fragen gegenüber Stellung zu nehmen in der Lage sein, um die Anregungen, die das Wettbewerbsgesetz in seiner kurzen Geltungsdauer für Versinnerung kaufmännischer Loyalität gegeben hat, weiter zu pflegen, so wird allein schon vom Standpunkt dieses Sondergesetzes die oben gestellte Forderung bezüglich der Vorsitzenden der Kaufmannsgerichte mehr als dringlich erscheinen — schon wegen der autoritativen Wirksamkeit unter den Beisitzern, damit nicht die Schöffen den Vorsitzenden unterdrücken. Caveant consules! In der Wahl der Vorsitzenden liegt der Erfolg der neuen Gerichte wie deren etwaiger Mißerfolg.

Gerade da, wo das Bewußtsein von kaufmännischen „guten Sitten" durch ein Gericht zum Ausdruck und zur Anerkennung gelangen soll, das in seiner Zusammensetzung nicht homogen, dessen Beisitzer verschiedenen Lebenssphären angehören, da wird es sich darum handeln, Juristen, die mit der Herrschaft über die Gesetze auch das Verständnis für Handel und Wandel und dessen Bedürfnisse und Interesse an weitherziger Rechtsanwendung verbinden und von der hohen Bedeutung der Lauterkeit des Handelsberufs erfüllt sind, mit dem Vorsitz zu betrauen. Kommt so das Kaufmannsgericht zur erfolgreichen Wirksamkeit, dann ist von dessen Sprüchen auch eine Fortbildung des Wettbewerbsgesetzes und Ausgestaltung des § 826 B. G.-B. zu erwarten, z. B. auch dahin, daß das Abspenstigmachen von Angestellten einer Firma seitens eines Mitangestellten dem Verbot des § 9 Wettbewerbsgesetzes, als unerlaubte Handlung i. S. des B. G.-B., zu unterstellen ist — dann wird der Ruf nach Revision unseres Gesetzes verstummen.

# Vom Reichsgericht.

Mitgeteilt von Reichsgerichtsrat E. Müller, Leipzig.

**Eine Angabe, die direkt einen andern herabsetzt, kann dennoch mittelbar eine Anpreisung des eigenen Geschäfts enthalten und unter die Vorschrift des § 1 des Wettbewerbsgesetzes fallen.**

Die Beklagte, welche den Vertrieb von Kopiermaschinen betreibt, versandte einen Katalog, in welchem ihre Kopiermaschine als „echte und beste im Handel befindliche Kopiermaschine" bezeichnet war und der überdies bezüglich dieser Maschine folgenden Vermerk enthielt: „Neuerdings von anderer Seite offerierte Maschinen sind lediglich Nachahmungen unserer seit 15 Jahren in vielen Tausenden verbreiteten Kopiermaschinen. Angebliche Neuerungen von diesen Nachahmungen sind von uns längst verworfene, unnütze Komplikationen". Klägerin, welche Konkurrentin der Beklagten ist und im Herbst 1902 eine Schnellkopiermaschine zum Patent angemeldet hatte, erhob Klage mit dem Antrage, der Beklagten zu verbieten, in ihren Katalogen oder sonstigen öffentlichen Bekanntmachungen die von ihr vertriebene Kopiermaschine als erste und beste zu bezeichnen sowie darin den oben erwähnten Vermerk aufzunehmen. Diese Klage wurde außer auf die angeführten Tatsachen noch auf folgende weitere Behauptungen gestützt: Die Angabe, daß die Kopiermaschinen der Beklagten „die ersten und besten" seien, sei eine unrichtige Behauptung tatsächlicher Art und geeignet, den Anschein eines besonders günstigen Angebots zu erwecken, indem die Maschine der Klägerin bekanntermaßen besser sei und namentlich eine Reihe von (näher bezeichneten) Vorzügen vor der Maschine der Beklagten habe. Ebenso sei auch die zweite Behauptung der Beklagten bezüglich der von anderen Seiten angebotenen Maschinen nicht erweislich wahr und eine Angabe tatsächlicher Art, die geeignet erscheine, den Betrieb des klägerischen Geschäfts zu schädigen. Die Ankündigung der Maschine der Beklagten verstehe daher gegen §§ 1 und 6 des Wettbewerbsgesetzes.

Die Beklagte beantragte die Abweisung der Klage, indem sie jeden Verstoß gegen die bezeichneten gesetzlichen Bestimmungen bestritt.

In der Berufungsinstanz machte die Klägerin noch geltend: Die fraglichen Behauptungen der Beklagten seien aber auch insoweit unter § 1 des Wettbewerbsgesetzes, als die Herabsetzung von Leistungen der Konkurrenz eine Angabe sein könne, welche die eigene Leistung in einem günstigeren Lichte erscheinen lasse. Dies treffe hier zu. In Verbindung mit der fraglichen tatsächlichen Angabe sei auch die Behauptung, die Maschine der Beklagten sei die erste und beste im Handel befindliche Kopiermaschine, eine objektiv nachprüfbare, tatsächliche Angabe.

Der erste Richter wies die Klage ab. Die Berufung der Klägerin wurde zurückgewiesen. Auf ihre Revision wurde das Berufungsurteil aufgehoben und die Sache in die Berufungsinstanz zurückverwiesen aus den Gründen:

Die Klägerin hat in zweiter Instanz unter anderm geltend gemacht: Die in dem Kataloge der Beklagten enthaltene Bemerkung, daß neuerdings von anderer Seite offerierte Maschinen lediglich Nachahmungen der Maschine der Beklagten und angebliche Neuerungen an diesen Nachahmungen von der Beklagten längst verworfene unnütze Komplikationen seien, verstoße auch gegen § 1 des Wettbewerbsgesetzes. Insbesondere seien die in dieser Bemerkung enthaltenen tatsächlichen Angaben geeignet, den Anschein eines besonders günstigen Angebots hervorzurufen. Auch die Herabsetzung von Leistungen der Konkurrenten könne eine Angabe sein, welche die eigene Leistung in einem günstigen Lichte erscheinen lasse. In Verbindung mit diesen tatsächlichen Angaben sei aber auch die weitere Behauptung der Beklagten, daß ihre Maschine „die erste und beste im Handel befindliche Kopiermaschine" sei, nicht bloß eine marktschreierische Reklame, sondern eine objektiv nachprüfbare, tatsächliche Angabe.

Das Berufungsgericht hat jedoch nur bezüglich der letzteren Behauptung, nicht aber auch bezüglich der vorher erwähnten Bemerkung geprüft, ob darin ein Verstoß gegen § 1 des Wettbewerbsgesetzes liege, und auch bei dieser von ihm vorgenommenen Prüfung jener Behauptung den von der Klägerin geltend gemachten Zusammenhang der letzteren mit der erwähnten Bemerkung überhaupt nicht berücksichtigt, sondern jede derselben nur für sich allein betrachtet und demgemäß verneint, daß die fragliche Bezeichnung der Maschinen der Beklagten eine Angabe tatsächlicher Art im Sinne des § 1 des Wettbewerbsgesetzes sei und daß durch die folgende, nach seiner Auffassung allerdings tatsächliche Bemerkung die Klägerin getroffen werde und daß somit hierin ein die Klägerin verletzender Verstoß gegen § 6 des Wettbewerbsgesetzes liege.

Hiebei hat, wie von der Revisionsklägerin mit Recht gerügt wird, das Berufungsgericht den § 286 Z.-P.-O. und den § 1 des Wettbewerbsgesetzes verletzt. Namentlich kann bei Annahme des von der Klägerin be-

hauptteten Zusammenhanges der beiden fraglichen Stellen des Katalogs die Anwendbarkeit des § 1 a. a. O. auf diese beiden Stellen nicht als von vornherein ausgeschlossen gelten. Als sehr insbesondere das Umstand nicht entgegen, daß die Nachahmungen betreffende Bemerkung sich unmittelbar nur auf die Beschaffenheit der von andern Fabrikanten hergestellten Maschinen bezieht; denn mittelbar kann darin auch eine Anpreisung der von der Beklagten verfertigten Maschinen im Sinne des § 1 a. O. gefunden werden, wenn diese Aeußerung nach der maßgebenden Auffassung des Publikums dahin zu verstehen ist, daß die Maschinen der Beklagten als Original-Erzeugnisse und wegen des Fehlens der bei andern derartigen Maschinen sich findenden unnützen Komplikationen im Verhältnis zu den Maschinen der Konkurrenten besondere Vorzüge hätten. Wie nämlich in dem Urteile des erkennenden Senats vom 23. Februar 1901 (Jur. Wochenschr. von 1901 S. 211 Nr. 14) ausgeführt ist, können auch solche Angaben, die direkt nur einen andern herabsetzen, dennoch mittelbar eine Anpreisung des eigenen Geschäfts enthalten und alsdann beim Vorliegen der übrigen gesetzlichen Voraussetzungen unter die Vorschrift des § 1 des Wettbewerbsgesetzes fallen, da dieser nicht erfordert, daß die Angaben über eigene geschäftliche Verhältnisse gemacht seien.

Urteil II. 49/04 vom 11. Oktober 1904.

## Zur Anwendung des § 8 G. g. W.

In dem Falle „Kyriazi Frères", der in dem April- und Dezemberhefte 1903 d. Bl. vom Rechtsanwalt Dr. M. Wassermann in Hamburg besprochen wurde, hatte das Berufungsgericht die Widerklage der Beklagten, auch soweit sie auf § 826 B.-G.-B. gestützt war, durch Urteil vom 9. Februar 1904 — abgedruckt: Hanseatische Gerichtszeitung 1904 Hauptblatt S. 104 und Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht 1904 S. 158 — zurückgewiesen mit folgender Begründung:

Die allein noch zur Entscheidung stehende Frage, ob der mit dem eventuellen Antrage der Widerklager erhobene Anspruch sich auf § 826 B.-G.-B. stützen läßt, ist zu verneinen. Es ist zwar aus den im Urteil dieses Gerichts vom 14. Januar 1903 dargelegten Gründen davon auszugehen, daß die Begründer der Firma Kyriazi Frères in Berlin diese Firma eigens gewählt haben, um durch Benutzung derselben der gleichnamigen Firma in Kairo um so erfolgreicher Konkurrenz zu machen und sich den Renommee, das die Fabrikate der letzteren genießen, Vorteil zu ziehen. Durch diese Benutzung der Firma bezw. die vom Beklagten speziell monierte Anbringung derselben auf Zigaretten, sowie auf Umhüllungen und Verpackungen von Zigaretten und Tabak sind jedoch, auch wenn es richtig wäre, daß die Beklagte — der seiner Angabe zufolge den alleinigen Vertrieb der Fabrikate der Kairoer Firma in Europa (mit Ausnahme von England) hat — dadurch Schaden erleidet, die Tatbestandsmerkmale der § 826 B.-G.-B. nicht gegeben.

Die ersten Inhaber des Berliner Geschäfts waren die Brüder Achille Kyriazi und Constantin Kyriazi. Die Wahl der Firma Kyriazi Frères für dieses Geschäft war daher eine Firmenrecht eine durchaus legitime. Es wird auch nicht etwa behauptet, daß die Genannten nur vorgeschobene Personen gewesen und ihres Namens wegen zur Erlangung der Firma benutzt worden seien, vielmehr steht unbestritten fest, daß sie nach wie vor Teilhaber der offenen Handelsgesellschaft sind und in Gemeinschaft mit dem später in dieselben eingetretenen Notoros das Geschäft betreiben. Nach Firmenrecht kann daher, wie im Urteil des Reichsgerichts auch ausdrücklich anerkannt wird, von einem unbefugten Gebrauch der Firma nicht die Rede sein. Ist aber der Gebrauch der Firma ein an sich befugter, so kann die Anbringung derselben auf den Fabrikaten der Klägerin nicht wegen der Motive, die für die Begründer des Geschäfts bei der Wahl der Firma maßgebend gewesen sind, als eine gegen die guten Sitten verstoßende Handlung angesehen werden. Eine Konkurrenz unter Anwendung von gesetzlich zulässigen Mitteln verstößt nicht gegen die guten Sitten, auch wenn sie andere schädigt und nur darum gewählt wird, um sich hergebrachte Gebrauch der Firma Kyriazi Frères durch die Klägerin als ihre Vertreterin gegen die guten Sitten angesehen werden können, wenn er entweder ausschließlich zu dem Zwecke, anderen und hier speziell dem Beklagten Schaden zuzufügen, geschähe, oder in der illoyalen, auf Täuschung berechneten Weise erfolgte. Ersteres ist zweifellos zu verneinen, da es der Klägerin naturgemäß in erster Linie nur darauf ankommt, für sich Vorteil aus dem Gebrauch der Firma zu ziehen, und letzteres ist nicht bewiesen, auch durch die vom Beklagten angebotenen Beweise nicht beweisbar. Es kann in dieser Beziehung insbesondere nicht in Betracht kommen, ob einzelne Agenten ihren Abnehmern falsche Vorspiegelungen gemacht haben. Daß dies auf Anweisung oder auch nur mit Wissen der Klägerin geschehen sei, wird nicht behauptet.

Die Revision des Beklagten und Widerklägers wurde zurückgewiesen aus den Gründen: das Oberlandesgericht hat in Beurteilung des nur allein noch in Frage stehenden auf § 826 B.-G.-B. gestützten Eventualantrages des Beklagten zu dessen Gunsten angenommen, daß die Begründer der klagenden Firma in Berlin diese Firma eigens gewählt hätten, um durch deren Benutzung der gleichnamigen Firma in Kairo erfolgreicher Konkurrenz zu machen und aus deren Renommee für sich Vorteil zu ziehen, und hat ferner zu Gunsten des Beklagten unterstellt, daß derselbe durch dieses Verhalten der Klägerin Schaden erleide. Es hat aber dem § 826 nicht als anwendbar erachtet, weil an sich nach Firmenrecht der Gebrauch der Firma Kyriazi frères seitens ihrer Inhaber ein befugter sei, und weil die Anbringung dieser Firma auf den Fabrikaten und deren Umhüllungen nicht als eine gegen die guten Sitten verstoßende Handlung anzusehen sei, da eine Konkurrenz unter Anwendung von gesetzlich zulässigen Mitteln nur dann als ein solcher Verstoß seitens der Klägerin angesehen werden könne, wenn dieselbe ausschließlich zu dem Zwecke geschehe, dem Beklagten Schaden zuzufügen, oder wenn es in einer illoyalen, auf Täuschung berechneten Weise geschehe. Beiden sei nicht erwiesen, und wenn eigene Agenten der Klägerin sich in letzterer Hinsicht Verfehlungen hätten zu Schulden kommen lassen, so habe der Beklagte nicht behauptet, daß dieses mit Willen oder Wissen der Klägerin geschehen sei. Diese Begründung läßt eine Verletzung des § 826 B.-G.-B. nicht erkennen. Wie in dem diesseitigen Urteil vom 3. Juli 1903 anerkannt ist, führt die Klägerin ihre Firma Kyriazi frères befugterweise, sie darf dieselbe daher auch an ihren Waren und deren Verpackungen und Umhüllungen anbringen (§ 13 des Gesetzes zum Schutze der Warenbezeichnungen) und damit im gewerblichen und geschäftlichen Verkehr dem Beklagten Konkurrenz machen, sollte derselbe auch dadurch Schaden erleiden, sofern solches nur nicht in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise geschieht. Von diesen rechtlichen Gesichtspunkte ist auch der Berufungsrichter ausgegangen. Er hat nicht verkannt, daß auch die Anbringung eines formalen Rechts von § 826 entgegen werden kann, und hat deshalb Vorbescheid nicht auf den nicht vorliegenden Fall des § 226 B.-G.-B. beschränkt, sondern ausdrücklich mitgeteilt, es sei nicht bewiesen und auch den von dem Beklagten angebotenen Beweis nicht beweisbar, daß die Klägerin ihre Firma in einer illoyalen, auf Täuschung berechneten Weise gebraucht habe. Das Oberlandesgericht hat also in Betracht gezogen, wie die Klägerin ihre Firma, nämlich in Verbindung mit dem großgedruckten Zusatz „Berlin", auf ihren Waren usw. anbringt, und hat dieses Verhalten in Hinsicht des § 826 bestritten und der Ansicht, daß auch ehrbaren Geschäftsmannes in dem betreffenden Handelsverkehre; es hat nicht verkannt, daß dieses anders liegen könnte, wenn die Klägerischen Agenten bei dem Anbieten der Waren mit Wissen und Willen der Klägerin zur Täuschung geeignete Erklärungen abgäben, hat aber festgestellt, daß der Beklagte nicht behauptet habe, daß solches auf Anweisung oder mit Wissen der Klägerin geschehen sei; zwar letzteres wäre nicht der Fall, und die Klägerin hatte entschieden bestritten, daß ihr solches Verhalten ihrer Agenten bekannt geworden sei, so kann ihr dieses nicht gemäß § 826 zum Vorwurf gemacht werden.

Urteil II. 168/04 vom 14. Oktober 1904.

## Was versteht das Publikum unter einer „Fahrrad-Manufaktur" und unter einer „Mechanischen Reparaturwerkstätte? Unter welchen Voraussetzungen gewährt § 826 B. G.-B. Schutz gegen die abfällige Kritik eines Konkurrenten?

Der Beklagte und Widerkläger B. betreibt seit dem Jahre 1890 in N. Handel mit Fahrrädern, Näh-, Wring- und Waschmaschinen und Musikautomaten. Zugleich besitzt er eine Werkstätte für Reparaturen an diesen Gegenständen. Seit dem Jahre 1893 bezeichnet er sein Geschäft als „N'er Fahrrad-Manufaktur" und insbesondere seine Werkstätte als „Mechanische Reparaturwerkstätte" in öffentlichen Ankündigungen. Seit 1900 ist als Firma seines Geschäfts das Handelsregister eingetragen „N'er Fahrrad-Manufaktur B". Der Kläger und Widerbeklagte K., der gleichfalls in N. den Handel mit Fahrrädern, Musikautomaten und Nähmaschinen betreibt, auch eine Reparaturwerkstätte für solche besitzt, beantragte durch Klage B. zu verurteilen, in seiner Firma die Worte „N'er Fahrrad-Manufaktur" fortan zu lassen und in seinen Geschäftsempfehlungen, an seinem Ladengeschäfte sowie in den von ihm veröffentlichten Zeitungsannoncen diese Worte sowie die weiteren: „mechanische Reparaturwerkstätte" wegzulassen, sich auch solcher Bezeichnungen zu enthalten, die sein Geschäft als etwas anderes als eine Fahrradhandlung, bezw. Handlung mit Näh-, Wasch-, Wring- und Schreibmaschinen erscheinen lassen. B. behauptete, B. besitze weder eine Fahrrad-Manufaktur, noch eine mechanische Reparaturwerkstätte. Unter „Manufaktur" werde im

Fahrradgewerbe ein technischer Großbetrieb verstanden, in dem Fahrräder im großen und Rohstoffen hergestellt würden. Der Begriff „Manufaktur" setze stets das Vorhandensein von Betriebsvorrichtungen und technischen Fähigkeiten zur Fabrikation voraus und sei gleichbedeutend mit „Fabrik". Ebensowenig sei seine Werkstätte eine mechanische Reparaturwerkstätte. B. verfüge über keine technischen Fachkenntnisse, sei nicht imstande, auch nur einfache Reparaturen, wie sie täglich vorkommen, vorzunehmen zu lassen. B. der sich zur Führung der Bezeichnungen für berechtigt hält, beantragte Abweisung der Klage des A. Er erhob ferner wegen Anständigungen, welche A. in verschiedenen Tageszeitungen in Bezug auf ihn erlassen hatte, seinerseits Klage gegen A. mit welcher er unter anderem Verurteilung desselben zur Unterlassung solcher Behauptungen beantragte: „Die deutsche Hausfrau werde bei B. nicht wahrhaft gut und solid bedient, sie kaufe bei A. besser als bei B., es könne behalb von einer leistungsfähigen Reparaturwerkstätte bei B. keine Rede sein."

Der Kläger A. wurde auch in der Berufungsinstanz mit seiner Klage abgewiesen und auf die Klage des B. verurteilt, die Wiederholung und Verbreitung der oben bezeichneten Behauptungen zu unterlassen. Die Revision des A. wurde zurückgewiesen aus den Gründen:

1. Die Klage-Anträge des A. richten sich gegen die Bezeichnung des Geschäftes des B. als einer Fahrrad-Manufaktur und seiner Werkstätte als einer mechanischen Reparaturwerkstätte. Das Berufungsgericht erachtet die Erfordernisse der von A. angerufenen Gesetzesbestimmungen, insbesondere des § 1 des Wettbewerbsgesetzes, für nicht gegeben. Daselbe nimmt an, daß „Manufaktur" nicht gleichbedeutend mit Fabrik sei und daß eine eigene Erzeugung zur Erfüllung des Begriffes Manufaktur genüge, und diese findet es in der Behauptung unterstützt, daß einzelner Fahrradteile zu fertigen ganzen Fahrrädern durch B.

Auch dafür, was unter einer mechanischen Reparaturwerkstätte zu verstehen sei, stellt das Berufungsgericht mit Recht die Auffassung des Publikums als maßgebend hin und nimmt an, daßselbe verstehe darunter eine Werkstätte für Mechanismen, für Maschinen usw. Hiernach konnte das Berufungsgericht die Abweisung der Klage des B. für gerechtfertigt erachten.

2. Die weiteren Behauptungen des A., deren Unterlassung ihm auf die Klage des B. geboten ist, daß nämlich die deutsche Hausfrau bei diesem nicht wahrhaft gut und solid bedient werde, daß sie bei A. besser kaufe als bei B. und bei letzterem von einer leistungsfähigen Reparaturwerkstätte keine Rede sein könne, werden zwar nicht als Angaben tatsächlicher Art, sondern als Urteile angesehen, sodaß die von B. angerufenen §§ 1 und 6 des Wettbewerbsgesetzes auf sie nicht zutreffen. Der § 823, mitbestimmt der § 826 des B. G. B. werden jedoch auf sie für anwendbar erachtet. Die Anwendbarkeit des § 823 wird damit begründet, daß diese Urteile über die gewerblichen Leistungen des B. geeignet seien, den Gewerbebetrieb desselben zu schädigen und zu beeinträchtigen, und daß diese Art der Beeinträchtigung über die eigene Berechtigung des A., sich in diesem Gewerbe zu betätigen, hinaus gehe und deshalb das gleiche Persönlichkeitsrecht des B. verletze. Bezüglich des § 826 ist ausgeführt, es verstoße gegen die guten Sitten des gewerblichen und geschäftlichen Verkehrs, in der hervorgehobenen Weise die Leistungen des Konkurrenten zu dem von A. verfolgten Zweck, um die Kundschaft von B. abspenstig zu machen, obfällig einer öffentlichen Kritik zu unterziehen. Hiermit sind rechtlich unbedenklich die Erfordernisse des § 826 B. G. B. festgestellt; insbesondere ist in dem Gebahren des A. mit Recht ein Verstoß gegen die guten Sitten gefunden. Auch konnte, da das Berufungsgericht die Besorgnis einer Wiederholung der Behauptungen des A. als vorhanden annimmt, auf Grund des § 260 der Unterlassungsklage zugebrochen werden. Die angebich von B. herrührende, mit der Ueberschrift „es ist ein Unrecht" überschriebene Notiz, konnte dem A., wie das Berufungsgericht ohne rechtlichen Verstoß annimmt, keinen genügenden Anlaß zu seinem Angriffe bieten, da sie nicht gegen ihn gerichtet war. Bei dem Zutreffen von § 826 kann dahingestellt bleiben, ob auch die Anwendung des § 823 B. G. B. gerechtfertigt und namentlich die von dem Berufungsgericht dafür gegebene Begründung zu billigen ist.

Urteil ii. 116/04 vom 21. Oktober 1904.

## Von Handelskammern und Behörden.

### Bestechung von Angestellten.

In der Mannheimer Handelskammer debatte man sich in der letzten Plenarsitzung mit unlauterem Wettbewerb durch Bestechung von Angestellten. Aus großindustriellen Kreisen sind neuerdings lebhafte Klagen über diesen, den reellen Verkehr auf das empfindlichste beeinträchtigende Mißstand laut geworden, weshalb auch die Handels- und Gewerbekammer Ludwigshafen eine Erweiterung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb zur wirksamen Bekämpfung dieses Uebelstandes beantragt hat. Die Wichtigkeit dieser Frage wurde allseitig anerkannt und beschlossen, eine Sonderkommission einzusetzen, welche die Einzelheiten beraten und dann dem Plenum Vorschläge für eine Stellungnahme unterbreiten soll.

### Mißbräuche im Ausstellungswesen.

Laut Erlaß des württembergischen Ministeriums des Innern haben sich in neuerer Zeit Klagen über Auswüchse im Ausstellungswesen in verstärktem Maße geltend gemacht, namentlich das häufige Auftreten von Winkel- oder Schwindelausstellungen, welche von gewerbsmäßigen Unternehmern angeregt und auf deren Berechnung berechnet sind und durch Zuschreiben von Medaillen unter Bezugnahme auf Ehrenkomitees und Ehrenförderer mit angesehenen Namen Beteiligung von Gewerbetreibenden, Industriellen und Kaufleuten zu erzielen suchen. Nach den vom Ministerium angestellten Erhebungen hat sich das Unwesen in Württemberg noch nicht sehr bemerklich gemacht, jedoch zeigen da und dort Gewerbetreibende des Landes eine gewisse Neigung zur Beteiligung an ausländischen, nicht unverdächtigen Unternehmungen, verlockt durch leichte Erwerbung einer zu Reklamezwecken verwertbaren Auszeichnung. Das Ministerium macht darauf aufmerksam, daß die öffentliche Reklame mit dem Besitz von Auszeichnungen, die von Veranstaltern schwindelhafter Ausstellungen gegen Entgelt verliehen sind, ohne daß ein ernsthafter Wettbewerb vor der Oeffentlichkeit vorausgegangen ist, den Tatbestand einer strafbaren Handlung, insbesondere den des unlauteren Wettbewerbs bilden kann. Auch wenn es zweifelhaft sein mag, ob solche Reklamen sich als wissentlich unwahre und zur Irreführung geeignete Angaben tatsächlicher Art über den Besitz von Auszeichnungen im Sinne des § 4 des Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs darstellen, so wird doch in vielen Fällen darin der Versuch einer strafbaren Täuschung des Publikums über die Beschaffenheit der Waren oder der gewerblichen Leistungen im Sinne der angeführten Strafbestimmungen erblickt werden können. Unter Umständen wird sogar Betrug oder Betrugsversuch vorliegen.

Verantwortlich für die Redaktion: Rechtsanwalt Dr. jur. Jul. Ludwig Hoff, Berlin.


## Geschäftliche Mitteilungen.

### Der Brockhaus kompleit geworden.

Soeben ist der letzte Band der Neuen Revidierten Jubiläums-Ausgabe von Brockhaus' Lexikon, der Supplementband, erschienen. Der Brockhaus ist nun das einzige von A—Z vollständig vorliegende moderne Konversationslexikon.

Sein Durchblättern fallen zunächst die zahlreichen schönen Abbildungstafeln und die vielen exakten Karten und Pläne auf. Wir finden z. B. Karten der hauptsächlichsten Infektionskrankheiten und Volksbelustigungen, denen wir noch in keinem anderen Werke dieser Art begegnet sind. Ganz neu ist der Artikel „Titulaturen", der vielen Gelehrten bringen wird, wenn Simplen „Wohlgeborenen" und der „Eminenz"; sogar wie der Kaiser von Abessinien und der Bei von Tunis zu behandeln sind. Ist angegeben! Die Liste der in erster Linie interessierten deutschen Bücher unter „Deutsche Literatur" sollte von ersten Schülern seiner Lektüre zu Grunde gelegt werden. Ganz neu sind auch Zusammenstellungen wie Zivilseelsorgebung, Nationalhymnen, Ambimentäre Organe (mit Bildern) und viele andere. Eine ausgezeichnete Darstellung hat der zwischen Japan und Russland geführte Krieg gefunden. Der Artikel, der durch eine Uebersichtskarte erläutert ist, ist zugleich ein schlagendes Beispiel, wie es die Redaktion verstanden hat, die Ereignisse bis in die allerneueste Zeit zu verfolgen, denn die „Seeschlacht von Hull" vom 21. Oktober ist darin schon behandelt und die Einsetzung des Schiedsgerichtes! Wie können nicht alle Artikel, die uns beim ersten flüchtigen Durchblättern in die Hände fielen, hier erwähnen; es mag unseren Lesern die Versicherung genügen, daß auch dieser Supplementband nach jeder Richtung hin vorzüglich ist.

Brockhaus liegt gerade zur rechten Zeit, zu Weihnachten, kompleit vor.


Digitized by Google

Nummer 4 Berlin, den 2. Januar 1905 IV. Jahrgang

# Unlauterer Wettbewerb.

## Monatsschrift für gewerblichen Rechtsschutz.

Herausgegeben von
Rechtsanwalt Dr. jur. Jul. Lubszynski-Berlin,
Syndikus des Bundes der Industriellen.

Offizielles Organ
der Centralstelle zur Handhabung des Gesetzes über den unlauteren Wettbewerb
(Vorsitzender: Geh. Kommerzien-Rat H. Wirth-Berlin.)

Zeitschriften Verlag Bechly & Co. G. m. b. H. in Berlin S. 14.

Vertretung für den Buchhandel: Hermann Walther Verlagsbuchhandlung G. m. b. H., Berlin SW. 19.

„Unlauterer Wettbewerb" erscheint am 1. jeden Monats.
Bezugspreis halbjährlich M. —.
Einzelne Nummer M. 1.—. Alle Buchhandlungen und Postanstalten nehmen Bestellungen an, ebenso die Expedition: Berlin S. 14, Neue Rossstraße 8.

Verlag: Berlin S. 14, Neue Rossstraße 8. Fernspr.: IV, 6908.
Redaktion: Berlin W., Potsdamerstr. 25a.
Anzeigen kosten pro Millimeter Höhe und 50 Millimeter breit Spalte 15 Pf.
Bei Wiederholungen und größeren Anzeigen entsprechende Ermäßigung.

### Die Anträge zum Wettbewerbsgesetz im Reichstag.

Von Justizrat Dr. Jul. Bachem in Köln.

Die Anträge zum Gesetz vom 27. Mai 1896, welche seit mehreren Sessionen von verschiedenen Seiten an den Reichstag gelangt waren, sind in den Sitzungen vom 30. November und 2. Dezember d. J. verhandelt worden; um die wiederholt verschobene Verhandlung zu sichern, hatten die Antragsteller sie in die Form von Resolutionen zum Reichshaushaltsetat (Reichsamt des Innern) gebracht.

Eine Resolution Gröber und Genossen ging im allgemeinen auf Erweiterung des Gesetzes über den unlauteren Wettbewerb und Regelung des Ausverkaufswesens. Eine Resolution Rettich und Genossen verlangte die Vorlage eines Gesetzentwurfs über das Ausverkaufswesen, durch den 1. die Anmeldepflicht für alle Ausverkäufe festgesetzt, 2. die Veranstaltung von Scheinausverkäufen und 3. jeder Nachschub von Waren zu einem Ausverkauf unter Strafe gestellt werden. Eine Resolution Patzig und Genossen schlug eine Abänderung des Gesetzes vom 27. Mai 1896 vor, wonach bestimmte beschränkende Bestimmungen für die Veranstaltung eines Ausverkaufes bezw. einer Versteigerung von Waren (Anzeige, Verzeichnis der auszuverkaufenden bezw. zu versteigernden Waren-Restbestände, Beschränkung des Ausverkaufs bezw. der Versteigerung auf die in der Anzeige verzeichneten Waren-Restbestände) in das Gesetz vom 27. Mai 1896 einzuschalten sind.

Die Wortführer der verschiedenen Parteien, welche die Resolutionen begründeten (die Abgg. Roeren, Rettich, Patzig), stimmten darin überein, daß die Schwindeleien im Ausverkaufs- und Auktionswesen durch das Gesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs nicht beseitigt worden sind, und zwar infolge der Reichsgerichtsentscheidung vom 21. September 1897, durch welche Nachschiebungen von Waren bei Ausverkäufen für zulässig erklärt wurden. Zwar hat das Reichsgericht keineswegs die Nachschiebung unbedingt und in unbeschränktem Maße für zulässig erklärt, sondern es handelte sich in dem damaligen Falle nur um Nachschiebung von Waren in geringerer Quantität und von sogen. gangbaren Artikeln, die den Ausverkauf fördern sollten. Der Abgeordnete Roeren berwies gegenüber dieser Entscheidung auf die vom Staatssekretär des Reichsamts des Innern Grafen v. Posadowsky im Reichstage abgegebene Erklärung: er nehme seinen Anstand, auszusprechen, daß, wenn er heute in der Lage wäre, eine Entscheidung zu diesem Paragraphen (§ 1 des Gesetzes vom 27. Mai 1896) zu fällen, er auch das Verfahren des Nachschiebens beim Ausverkauf für nicht gesetzlich zulässig erklären würde. „Jeder Mensch, der in einen Ausverkauf geht, nimmt an, daß eben nur der Rest der Warenbestände wegen Aufgabe oder Verlegung des Geschäfts ausverkauft wird, und nach meiner Ansicht hört der Begriff Ausverkauf auf, wenn fortgesetzt neue Bestände zugeschoben werden." Der genannte Abgeordnete betonte — ohne auf weitere juristische Ausführungen einzugehen — daß jedenfalls das Urteil des Reichsgerichts zur Folge habe, daß jetzt niemand mehr versuche, gegen den Ausverkaufsschwindel vorzugehen. „War es schon damals (vor dem Urteil des Reichsgerichts) schwierig für den Kläger, die bloße Nachschiebung zu beweisen, so genügte doch immerhin der Beweis, daß überhaupt Waren nachgeschoben waren; jetzt aber, nach der Entscheidung des Reichsgerichts, hat der Kläger nachzuweisen, in welchem Umfange die Nachschiebung stattgefunden hat, von welcher Qualität die Waren sind, die nachgeschoben wurden, und zu welchem Zwecke die Nachschiebung erfolgt ist. Zu einem solchen, fast bis zur Unmöglichkeit erschwerten Beweis wird sich kaum jemand verstehen, umso weniger, als niemand weiß, wo denn nun nach der Entscheidung des Reichsgerichts die Grenze für die Nachschiebung zu ziehen ist." Dem Redner erschien es bei dieser Sachlage am zweckmäßigsten und einfachsten, gewissermaßen im Wege der authentischen Interpretation das ausdrückliche Verbot jeglicher Nachschiebung von Waren in den § 1 des Wettbewerbsgesetzes aufzunehmen.

Der Abg. Rettich läßt es dahingestellt, ob die von ihm und seinen Freunden eingebrachte Resolution (gegen welche der Abg. Roeren das Bedenken erhoben hatte, daß sie die kaufmännische Geschäftsführung mit einer sehr weitgehenden polizeilichen Kontrolle belege) das Richtige getroffen habe; es könne das erörtert werden, wenn eine gesetzgeberische Vorlage in dieser Beziehung eingebracht werde. Mit den Anträgen in der Resolution Patzig erklärte er sich, vorbehaltlich der Stellungnahme zu den einzelnen Punkten einverstanden, ebenso mit den bezüglichen Punkten der Resolution Gröber. Der Abg. Patzig fand bei der Begründung der von ihm eingebrachten Resolution den Grund für die Schwierigkeit einer Verbesserung des Gesetzes vom 27. Mai 1896 darin, „daß wir in das fakultätliche System hineingegangen sind und das generelle System der Franzosen von vornherein uns nicht zu eigen gemacht haben". Für den Antrag Gröber sprach sich auch der Abg. Dr. Müller (Meiningen), der verdiente Kommentator des Gesetzes vom 27. Mai 1896, aus, indem auch er betonte, daß die Tatbestände dieses Gesetzes zu detailliert und kompliziert seien, so daß man jetzt auf dem Standpunkt stehe, „eine Bestimmung gleich Art. 1382 des Code civil herbeizuziehen". Das Reichsgericht habe durch seine jüngste Entscheidung über den § 826 des B. G.-B. bereits den prinzipiellen Weg gezeigt, um dem unlauteren Wettbewerb entgegenzutreten. Ebenso ging der

Digitized by Google

Abg. Dove davon aus, „daß es ein Fehler war, fakultativ vorzugehen und nicht vielmehr, wie es die französische Rechtsprechung getan hat, aus allgemeinen Grundsätzen auf den Einzelfall zu gehen und diejenigen Vorschriften zu entwickeln, die maßgebend sein sollen für den soliden Handel und Geschäftsverkehr". Gegen die eingebrachte Resolution erklärte sich nur der (sozialdemokratische) Abg. Pen z, dessen Partei zu auch dem Gesetz vom 27. Mai 1896 nicht zugestimmt hat. Die Anträge liefen nur darauf hinaus, für den Mittelstand scheinbar etwas zu tun, während man angesichts der gerade in den letzten Jahrzehnten in außerordentlich hohem Maße vorwärts gegangenen Konzentration und Großorganisation des Handels in Wahrheit nichts für ihn tun könne. Das Gesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes habe denn auch gar keinen Erfolg gehabt. Diesem Satze wurde von verschiedenen Seiten entgegengetreten, insbesondere führte der Abg. Gröber aus, daß, wenn auch das Gesetz keinesfalls alle Fälle treffe, die man getroffen wünsche, es doch sehr viel genutzt habe.

Die weitere Verhandlung war für die spezielle Frage der Ergänzung bezw. Deklaration des Gesetzes vom 27. Mai 1896 von geringerem Interesse; sie verlor sich vielfach in parteipolitische Erörterungen über Mittelstandspolitik im allgemeinen und überhaupt. Die Abstimmung ergab die Annahme der Resolution Gröber und der Resolution Rettich, während die Resolution Patzig abgelehnt wurde. Seitens der Vertreter der verbündeten Regierungen ist eine Stellungnahme zu den Resolutionen nicht erfolgt. Dieselben werden sich aber der Notwendigkeit nicht verschließen können, der Willenseinigung des Reichstages entsprechend, eine Vorlage zu machen, welche den § 1 des Gesetzes vom 27. Mai 1896 zu einer wirksamen Handhabe gegen den Ausverkaufsschwindel ausgestaltet, sei es durch authentische Interpretation, sei es durch eine besondere Bestimmung. Das Gesetz vom 27. Mai 1896 ist nun einmal fakultativ angelegt; da können diejenigen Faktoren, welche am Zustandekommen dieses Gesetzes mitgewirkt haben, die Verpflichtung nicht ablehnen, eine in dem fakultativen System klaffende Lücke auszufüllen. Die verbündeten Regierungen werden umso weniger hier ihre Mitwirkung versagen können, als, wie oben erwähnt wurde, der Staatssekretär des Reichsamts des Innern anerkannt hat, daß infolge der mehrerwähnten Entscheidung des Reichsgerichts vom 21. September 1897 der § 1 des Gesetzes wieder eine der schädlichsten Formen des unlauteren Wettbewerbs verfaßt.

Und die Ausfüllung dieser Lücke muß bald erfolgen, sie hätte schon längst erfolgt sein müssen. Man kann insbesondere nicht darauf warten, daß die Rechtsprechung den § 826 des B. G. B. als Waffe gegen alle Formen des unlauteren Wettbewerbs handhabe. Erfreulicherweise mehren sich ja die Urteile, welche den § 826 („Wer in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise einem anderen Schaden zufügt, ist dem anderen zu Ersatz des Schadens verpflichtet") gegen illoyale Handlungen zur Anwendung bringen, welche auf Grund der Einzelbestimmungen des Gesetzes vom 27. Mai 1896 nicht faßbar erscheinen. Diejenigen, welche, wie der Unterzeichnete, bei den Erörterungen über den Erlaß eines Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes von vornherein auf eine alle Formen der illoyalen Konkurrenz treffende allgemeine zivilrechtliche Vorschrift hingearbeitet haben, werden darüber eine besondere Genugtuung empfinden. Der § 826 erscheint sogar in seiner Fassung an sich noch geeigneter als allgemeine Vorschrift gegen den unlauteren Wettbewerb wirksam zu werden, denn der Art. 1382 des Code civil. Aber die Aufsicht, daß § 826 in seiner Anwendung auf illoyale Handlungen im Handel und Gewerbe eine wachsende Bedeutung gewinne, darf nicht davon abhalten, ohne Verzug durch Abänderung bezw. Deklaration des geltenden Spezialgesetzes wider den unlauteren Wettbewerb augenfällige Mißstände zu beseitigen, welche, wie der Ausverkaufsschwindel, von dem ehrlichen Handel und dem redlichen Gewerbe immer drückender und unwilliger empfunden werden.

Am 15. Dezember des Jahres 1901 hat allerdings das Reichsgericht ein Urteil erlassen, welches die Wirkung der Entscheidung vom 21. September 1897 einigermaßen abschwächt. Das Landgericht Mainz hatte am 13. Juni den Schuhwarenhändler W. von der Anklage des unlauteren Wettbewerbes freigesprochen. W. hatte einen Ausverkauf veranstaltet und während desselben einen Posten Turnschuhe nachgeschoben, einen Artikel, den er vorher gar nicht geführt hatte. Das Landgericht Mainz faßte bei seinem freisprechenden Urteil auf der früheren Entscheidung des Reichsgerichtes, daß Nachschübe in geringem Umfange nicht verwehrbar, deshalb nicht verboten und nicht unvereinbar mit dem Begriff des Ausverkaufs seien; es erwog, daß es sich bei den Turnschuhen tatsächlich um eine verhältnismäßig geringe Menge von Waren handelte. Das Reichsgericht hat nun aber auf die Revision des Staatsanwalts und des Nebenklägers das freisprechende Urteil aufgehoben und die Sache an das Landgericht zurückverwiesen. Die Tragweite der früheren Reichsgerichtsentscheidung, so wird ausgeführt, ist vom Landgerichte nicht richtig beurteilt worden. Es handelt sich hier nämlich um einen Warenposten, der vollständig neu angeschafft worden ist, d. h. um eine Ware, die sich in dieser Art vorher nicht in dem Warenlager befand. Es ist deshalb die Frage offen geblieben, ob hier noch von einem Ausverkauf die Rede sein kann. Dieses neue Reichsgerichtserkenntnis erscheint allerdings geeignet, die Umgehung des Gesetzes vom 27. Mai 1896 bezüglich des Ausverkaufsumwelens einigermaßen zu erschweren. Aber es macht keine ganze Arbeit. die Unklarheit und Unsicherheit, auf welche der Abg. Roeren bei den jüngsten Reichstagsverhandlungen hingewiesen hat, bleibt in weitem Maße bestehen, und dieser Unklarheit und Unsicherheit muß ein Ende gemacht werden.

## Warenzeichengesetz § 12.
## Der Unterlassungsanspruch richtet sich nicht nur gegen den Täter, sondern auch gegen den Anstifter.

Mitgeteilt von Dr. Martin Wassermann, Rechtsanwalt, Hamburg.

Einen wichtigen Beitrag zur Auslegung der Tragweite des § 12 liefert ein am 14. Juni 1904 vom II. Zivilsenat des Reichsgerichts erlassenes Urteil in Sachen der Vertreter des Bürgerlichen Brauhauses in Pilsen gegen den Kaufmann A. R. und Genossen in Hamburg. Für das Bürgerliche Brauhaus in Pilsen sind die Worte „Pilsener Urquell" und das Wort „Urquell" als Warenzeichen in Deutschland eingetragen. Der Beklagte ist Vertreter einer Bierbrauerei in Großpriesen (Böhmen), und hatte zwei Gastwirte K. und G. veranlaßt, an ihren Bierlokalen u. a. die Worte „Pilsener Großpriesener Urquell" anzubringen. Das Bürgerliche Brauhaus hatte durch ihre inländischen Vertreter gegen die Gastwirte K. und G. und den obengenannten Kaufmann A. R. eine Klage dahingehend angestrengt, es zu unterlassen, nicht aus Pilsen stammendes Bier als „Pilsener Bier" oder als „Urquell" oder als „Pilsener Urquell" zu bezeichnen und anzukündigen. Das Hanseatische Oberlandesgericht hat diese Klage, soweit sie gegen den Kaufmann R. gerichtet war, abgewiesen. Das Reichsgericht hob das oberlandesgerichtliche Urteil auf und verwies die Sache im wesentlichen aus folgenden Gründen zurück:

„Was zunächst die Revision der Firma F. & M. Camphausen die inländischen Vertreter des Bürgerlichen Brauhauses in Pilsen betrifft, so unterstellt das Berufungsgericht, daß die Beklagten K. und G. die Ankündigungen „Pilsener Großpriesener Urquell" bezw. „Großpriesener Urquell", die seiner Entscheidung gemäß einen Eingriff in das Zeichenrecht des Bürgerlichen Brauhauses in Pilsen enthalten, auf Anraten und Kosten des Mitbeklagten R. als des Vertreters der Brauerei in Großpriesen an ihren Lokalen angebracht haben. Es ist aber die Klage der Firma F. & M. Camphausen gegen R. grundsätzlich mit der Erwägung abgewiesen, das Warenzeichenrecht gewähre nur das Recht, die Vornahme der im § 12 desselben aufgezählten Handlungen zu verbieten; eine solche Handlung habe aber R. nicht vorgenommen. Er werde deshalb durch das Verbot, welches das erstinstanzliche Urteil ausspreche, in seiner Weise gehemmt, da er die verbotene Handlung nicht ausgeführt habe und nichts dafür vorliege, daß er sie vornehmen beabsichtige. Seine Tätigkeit stelle sich nicht als Störung des Zeichenrechts dar; er habe die Störer nur durch Rat und Gewährung von Geldmitteln vorsätzlich zum Eingriff in das Zeichenrecht bestimmt. Inwieweit deshalb möglicherweise den

Tätern gegen ihn ein Regreßanspruch zustehe, könne dahingestellt bleiben. Der Verletzte könne nach den Bestimmungen des Warenzeichengesetzes nur gegen die Täter, aber nicht gegen den Anstifter zivilrechtliche Ansprüche auf Unterlassung der Störung geltend machen.

Diese Erwägungen sind rechtlich zu beanstanden. Nach § 12 des Warenzeichengesetzes steht dem Eingetragenen das Recht auf ausschließliche Benutzung des geschützten Zeichens zu. Der Natur des absoluten Vermögensrechts des Zeicheninhabers entspricht die Pflicht eines jeden dritten, jedweder Verletzung dieses Rechts, insbesondere auch der Teilnahme an einer Störung sich zu enthalten. Deshalb erzeugt die Verletzung des Zeichenrechts einen Anspruch auf Anerkennung und Unterlassung gegen jeden, der an ihr beteiligt war, mithin nicht bloß gegen denjenigen, der selber das Zeichen in Benutzung genommen hat, sondern gegen alle, die in bewußtem und gewolltem Zusammenwirken der Beeinträchtigung des Zeichenrechts sich schuldig gemacht haben und somit als Mitverüber der Störung anzusehen sind. Namentlich geht demnach die negatorische Klage auf Unterlassung auch gegen denjenigen, der als Inhaber oder Vertreter eines Geschäfts an der Benutzung eines fremden Zeichens ein geschäftliches Interesse hat und in diesem eigenen Interesse einen dritten hierzu bestimmt und mit Rat oder Tat unterstützt. In einem Falle dieser Art würde es weder dem Verkehrsbedürfnis noch den natürlichen Rechtsgefühle entsprechen, wenn die Unterlassungsklage gegenüber demjenigen versagt wäre, der als der geistige Urheber der Störung anzusehen wäre und hieran möglicherweise auch das Hauptinteresse hätte. Der § 12 a. a. O. enthält keinen Anhaltspunkt dafür, daß in solchem Falle das richterliche Verbot weiterer Beeinträchtigung durch den Anstifter der Störung ausgeschlossen sein soll; vielmehr läßt sich das Gegenteil daraus folgern, daß die Verletzung des Zeichenrechts, wenn sie wissentlich oder aus grober Fahrlässigkeit begangen wird, nach § 14 zu Schadenersatz verpflichtet, und daß bei der Verpflichtung zu Schadenersatz gemäß der ausdrücklichen Vorschrift des § 830 Abs. 2 des B. G.-B. zwischen Mittätern, Anstiftern und Gehilfen ein Unterschied nicht gemacht wird. Daß das Klagerecht auf § 12 einer Beschränkung, wie sie das Berufungsgericht aufstellt, nicht unterliegt, ist von dem R.-G. bereits wiederholt entschieden und wird auch in der Rechtslehre anerkannt.

Vgl. R.-G.-Entsch. Bd. 33 S. 138, Bd. 18 S. 38, Bd. 22 S. 167, Kohler, das Recht des Markenschutzes, S. 343, 344; Klostermann, das Gesetz zum Schutz der Warenzeichen, S. 280.

Hiernach beruht die Entscheidung auf einer grundsätzlich unrichtigen Auffassung und Verletzung des § 12 a. a. O., die insoweit zur Aufhebung des Urteils und zur Zurückweisung der Sache an das Berufungsgericht führen muß, da es noch auf die Feststellung der tatsächlichen Voraussetzungen der Klage ankommt."

Urteil des Reichsgerichtes (II. 480/03) vom 14. Juni 1904. Abgedruckt in „Hanseatische Gerichtszeitung", Hauptblatt, 1904, S. 273 ff.

## Der § 40 des deutschen Patent-Gesetzes und der unlautere Wettbewerb.

Von Dr. Julius Ephraim, Patentanwalt in Berlin.

Die Angabe, daß ein Gegenstand durch ein deutsches Patent geschützt sei, stellt unstreitig eine Angabe dar, welche geeignet ist, den Wettbewerb zugunsten des Besitzers des fraglichen Patentes zu beeinflussen. Wenn daher die Mitteilung über das Vorliegen eines D. R.-P. unrichtig ist, so dürfte hierin eine Angabe zu erblicken sein, welche der Konkurrenz unbequem ist, auch wenn man diese Angabe in Uebereinstimmung mit den meisten Autoren (z. B. E. Müller) nicht als nach § 1 des Wettbewerbsgesetzes eventuell zu ahnden ansieht. Die Notwendigkeit eines Schutzes gegen unrichtige Berühmung eines Patentschutzes hat auch der § 40 des Patentgesetzes anerkannt, wonach der Gebrauch von Bezeichnungen und Angaben, welche den Irrtum zu erregen imstande sind, daß die Gegenstände durch ein Patent nach Maßgabe des Patentgesetzes geschützt seien, unter Strafe gestellt wird. In der Praxis hat sich nun wiederholt gezeigt, daß die Bestimmung des § 40 des Patentgesetzes zur Verhütung von etwaigen Schädigungen nicht vollkommen ausreicht. Es liegt dies zum großen Teil, wenn nicht ausschließlich an der praktischen Anwendung der fraglichen Bestimmung durch die Gerichte, wobei noch zu berücksichtigen ist, daß die erkennenden Gerichte mit den Eigentümlichkeiten des Patentgesetzes nicht immer völlig vertraut sind.

Die erste Frage, die bei der Entscheidung über die Anwendbarkeit des § 40 zu erwägen ist, besteht darin, was durch das fragliche etwa vorhandene Patent geschützt ist. Es kommt nicht darauf an, daß überhaupt ein deutsches Reichspatent vorliegt, vielmehr ist es notwendig, daß dieses Patent sich auch auf denjenigen Gegenstand bezieht, welcher als geschützt bezeichnet wird. Die Entscheidung, was durch das Patent geschützt ist, wird besonders bei Gegenständen der chemischen Industrie nicht immer leicht sein. Chemische Produkte sind ausdrücklich von dem Schutze durch Patent ausgenommen (§ 1 Nr. 2 Patentgesetz). Wenn trotzdem häufig chemische Produkte als patentiert bezeichnet werden, so kann bereits hierin eine Verletzung des § 40 des Patentgesetzes liegen. Es ist allerdings zutreffend, daß nach § 4 Satz 2 des Patentgesetzes sich die Wirkung des auf ein Verfahren erteilten Patentes auch auf die durch das Verfahren unmittelbar hergestellten Erzeugnisse erstreckt. Es ist aber hierbei zu beachten, daß dieser Schutz nicht allgemein das Produkt umfaßt, sondern nur das nach dem bestimmten Verfahren hergestellte Erzeugnis. Wenn daher bei dem Vorliegen eines Patentes auf das Verfahren das Produkt allgemein ohne jede Einschränkung als „patentiert" bezeichnet wird, so kann hierin eine Verletzung des § 40 des Patentgesetzes liegen. Es ist allgemein anzuerkennen, daß Patent hinsichtlich seines Schutzumfanges weiter auszulegen, als es nach dem Willen des Patentamtes erteilt sein soll und nach dem Patentgesetze erteilt sein kann.

Jedenfalls spielt bei der Auslegung des § 40 des Patentgesetzes die Frage nach dem Inhalte des etwa vorliegenden Patentes eine große Rolle. Der Inhalt des Patentes muß daher in jedem Falle, wenn die Anwendbarkeit des § 40 des Patentgesetzes in Frage kommt, eingehend geprüft werden. Da der § 40 zum Schutze des allgemeinen Publikums gegen eine irreführende Bedrohung durch ein Patent bestimmt ist, so hat das Publikum auch ein berechtigtes Interesse an der Prüfung, wie weit der Schutz des Patentes, durch welches angeblich der angekündigte Gegenstand geschützt sein soll, geht. In dieser Hinsicht ist der § 40 des Patentgesetzes von großer Bedeutung für die Ankündigung etwaiger Mißstände, welche andere Bestimmungen des deutschen Patentgesetzes herbeizuführen vermögen. Bekanntlich findet nach deutschem Patentrechte nicht eine Prüfung darüber statt, ob der Anmelder auch der wirkliche Erfinder oder der Rechtsnachfolger desselben ist. Es kann daher die Anmeldung durch eine beliebige Person erfolgen. Gegen diese Auslegung des Patentgesetzes ist in letzter Zeit namentlich durch Direktor Dr. Damme vom Kaiserlichen Patentamte und durch Patentanwalt Herse Front gemacht worden. Ich selbst halte die Angriffe für ungerechtfertigt und habe eingehend Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht) dargelegt, daß ohne Vorliegen unlauterer Beweggründe die Verdeckung des wahren Erfinders bezw. Besitzers der Erfindung in vielen Fällen vollkommene Berechtigung hat. Die Bestimmung des deutschen Patentgesetzes, wonach der Erfinder bezw. Erfindungsbesitzer seine Bezeichnungen zu dem Patente verbergen kann, bietet eine ganze Reihe von Vorteilen, die nicht unterschätzt werden dürfen. Man darf allerdings das Recht, seine Beziehungen zu dem Patente zu verbergen, nicht zu weitgehend auslegen. Gerade der § 40 des Patentgesetzes bietet ein Gegengewicht gegen eine Uebertreibung des Rechtes der Anmeldung von Patenten durch dritte fernstehende Personen. Allerdings muß zur Erzielung dieses Ausgleiches der § 40 des Patentgesetzes in zutreffender Weise ausgelegt werden. Der Erfindungsbesitzer hat das Recht, seine Beziehungen zu dem Patente solange zu verbergen, bis rechtliche Interessen anderer Personen, die Aufklärung und Darlegung des Verhältnisses zu einem angeblich vorhandenen deutschen Patente fordern, auftreten. Diese rechtlichen Interessen beginnen von dem Augenblicke an, wenn der Patentbesitzer sich des Patentes öffentlich rühmt und dritte Personen das Vorliegen eines deutschen

Digitized by Google

Patentes bezweifeln müssen, weil ein derartiges Patent auf den Namen des angeblichen Besitzers nicht zu ermitteln ist. Der Patentbesitzer hat das Recht, seinen Besitz zu verbergen. Sobald er aber aus seinem Besitze Vorteile zu ziehen beabsichtigt, muß er der Allgemeinheit Rechnung ablegen. Es genügt nicht, daß er den Gerichtsbehörden das Vorliegen eines Patentes mitteilt. Gerade weil der § 40 des Patentgesetzes sich auf das Verhältnis des Patentbesitzers zur Allgemeinheit bezieht, muß die letztere an der Prüfung der Rechte des Patentbesitzers sich beteiligen können. Es folgt dies schon daraus, daß auf Grund des § 40 des Patentgesetzes eine dritte interessierte Person als Nebenkläger auftreten kann.

Der Patentbesitzer kann nicht gelten machen, daß er ein bestimmtes Interesse daran hat, seine Beziehungen zu dem fraglichen Patente dritten Personen zu verbergen. In diesem Falle entsteht für ihn die Frage, welche Interessen größer sind, die Verbergung des Patentes oder die Geltendmachung von Rechten aus demselben. Entscheidet sich der Besitzer für die Benutzung seiner Rechte, so muß er auch die Konsequenzen hieraus tragen und darauf verzichten, das Patent bezw. seine Beziehungen zu demselben weiter zu verbergen. Die Allgemeinheit hat das berechtigte Interesse, nicht nur das Vorliegen eines Patentes zu kennen, sondern auch zu prüfen, ob dieses Patent wirklich einen derartig weitgehenden Schutz umfaßt, daß die Bezeichnung des Gegenstandes als „patentiert“ zulässig ist. Für die Ermöglichung dieser Prüfung ist es aber unumgänglich notwendig, daß die Allgemeinheit das fragliche Patent kennt. Es ist daher nicht zu vermeiden, daß der Patentbesitzer das fragliche Patent bezeichnet, selbst auf die Gefahr hin, daß er durch diese Bekanntgabe weitere Schädigungen herbeiführt.

Auf keinen Fall kann anerkannt werden, daß jemand das Recht hat, sein deutsches Patent geheim zu halten. Das Patentgesetz widerspricht einem derartigen Anspruche in deutlicher Weise. Es gibt allerdings in Deutschland Geheimpatente. Diese Geheimpatente, die sich nicht nur auf den Inhalt, sondern auch auf die Beziehungen des Patentinhabers zu dem Patente erstrecken, sind aber ausschließlich auf die für die Bedürfnisse des Staates, des Heeres, der Flotte und dergl. eingereichten Anmeldungen beschränkt (§ 22, 19 Pat.-Ges.). Nur diese Patente sollen nach der ausdrücklichen Absicht des Gesetzgebers geheim gehalten werden. Daraus folgt, daß alle anderen Patente öffentlich sein sollen. Wenn es aber im Einzelfalle durch die entsprechende Anwendung des Patentgesetzes gelingt, die Beziehungen zu einem Patente geheim zu halten, so besteht doch ein Anrecht auf diese Geheimhaltung nicht. Wenn daher der Patentinhaber die Nennung seines Patentes in seinem Interesse zur Geheimhaltung ablehnt und der Staatsanwalt ihm hierin beitritt, so liegt hierin eine Verkennung der Bestimmungen des deutschen Patentgesetzes vor. Wenn allerdings der Allgemeinheit das Recht auf Prüfung einer Verletzung des § 40 des Patentgesetzes vorenthalten werden sollte, so würde eine Aenderung der Bestimmungen über die Anmeldung von Erfindungen notwendig sein. Da aber diese Bestimmungen andererseits eine ganze Reihe von Vorteilen für die Erfinder bieten, so würde es zweifellos besser sein, wenn der § 40 des Patentgesetzes strenger gehandhabt würde und wirklich Anwendung fände, um etwaigen Schädigungen durch die anderen Bestimmungen des Patentgesetzes zum Ausgleiche zu dienen. Sollte sich der § 40 des Patentgesetzes dauernd als ungenügend erweisen, den Nachweis des Bestehens bestimmter Patente für die Allgemeinheit zu erbringen und würde die Abänderung der Bestimmungen des Patentgesetzes über die Person des zur Anmeldung Berechtigten untunlich erscheinen, so bliebe nichts weiter übrig, als die dann zweifellos vorhandene Lücke des Patentgesetzes in anderer Weise auszufüllen. Hierzu würde eine Bestimmung geeignet sein, wonach jeder Patentinhaber die nach dem Patente hergestellten Gegenstände mit einem Hinweise auf das Vorliegen eines Patentes unter der Angabe der Nummer des fraglichen Patentes versehen muß. Einen derartigen Bezeichnungszwang sehen die Gesetze verschiedener Länder vor, z. B. das Schweizer Patentgesetz (Art. 20).

Man kann auch nicht etwa den Einwand gegen die geforderte Handhabung des § 40 des deutschen Patentgesetzes erheben, daß es durch Vergleich der im Handel befindlichen Gegenstände mit den überhaupt auf einen ähnlichen Gegenstand erteilten Patenten möglich sei, das in Frage kommende Patent aufzufinden. Derartige Feststellungen sind vielleicht in vielen Fällen in der mechanischen Industrie möglich, während sie bei den sich nur auf Verfahren beziehenden Patenten der chemischen Industrie häufig völlig ausgeschlossen sind. Es ist dies namentlich dann der Fall, wenn das geschützte Verfahren keinen neuen Stoff sondern nur ein bekanntes Produkt, ohne Abänderung seiner Eigenschaften, auf neuem Wege liefert. Gerade bei derartigen Fällen ist aber eine Feststellung des vorhandenen Schutzes mit Rücksicht auf § 40 des Patentgesetzes von besonderer Wichtigkeit. Es kommt noch hinzu, daß auch, wenn das patentierte Verfahren neue Stoffe liefert, eine Identifizierung nicht immer möglich ist.

Jedenfalls hat das Publikum das Recht, an der Entscheidung über eine etwaige Verletzung des § 40 des Patentgesetzes mitzuwirken. Dies ist aber nur durch Bekanntgabe des in Frage stehenden Patentes möglich. Zur Erreichung dieser Möglichkeit muß das Patentgesetz die erforderlichen Mittel gewähren.

# Aus der Praxis.

## Unlauterer Wettbewerb durch Schaupflanzung, ein Konkurrent dürfe sich einer Warenbezeichnung nicht bedienen. (§ 6 Wettbewerbsgesetz.)

Für Beklagte ist das Wortzeichen „Krone“ für Zentrifugalmaschinen geschützt. Auf Grund dieser Tatsache hat dieselbe öffentlich der Klägerin, die auf ihren gleichartigen Waren das Wort einer Krone hat, die Befugnis abgesprochen, solches ferner gegenüber ihrem Warenzeichen zu benutzen. Auf Unterlassung in Anspruch genommen hat sich Beklagte auf § 20 des Warenzeichengesetzes berufen, denn es würden durch die Klägerin Verwechselungen herbeigeführt, und dies sei gesetzlich unzulässig.

Der Klage ist durch Entscheidung einer Kammer für Handelssachen beim Landgericht I Berlin, als solcher aus § 6, Wettbewerbsgesetz, entsprochen worden, weil die Unterlassungshandlung der Beklagten ohne weiteres unter diese Bestimmung falle. Die Beklagte erscheine nicht berechtigt, der Klägerin die Befugnis abzusprechen, sich des Kronenbildes zu bedienen. Das Wortzeichen „Krone“ hindere trotz der Eintragung nicht am Gebrauch des Bildzeichens, § 20 Warenzeichengesetz. Käme nicht in Frage. Wegen der Begründung des Näheren konnte auf die als status causae et controversiae der Rechtsfrage erschöpfenden neuerlichen Artikel von Finger in diesen Blättern, 1901, Seite 9/10 verwiesen werden, zu dem hier noch bemerkt sein mag, daß der differente Standpunkt des Patentamts gegenüber der Judikatur des Reichsgerichts zu der Frage der Kollision von Wort- und Bildzeichen aus der verkehrspolizeilichen Stellung dieser Behörde Eintragungsanträgen gegenüber begreiflich, für die Entscheidung von Rechtskollisionen aber, weil außerhalb des Rahmens des § 6 Warenzeichengesetzes liegend unpräjudizierlich ist. M.

# Vom Reichsgericht.

Mitgeteilt vom Reichsgerichtsrat E. Müller, Leipzig.

## Die Auffassung der beteiligten Verkehrskreise ist entscheidend für das Vorliegen einer Täuschungsgefahr bei der Klage auf Löschung eines Warenzeichens nach § 9 Nr. 3 des Warenzeichengesetzes.

Für die Beklagte ist in der Zeichenrolle des Patentamtes das Warenzeichen Lucca für Liköre, Spirituosen, Mittel zur Haar-, Zahn- und Hautpflege, Schminken und dergl. eingetragen. Die Beklagte verwendet das Zeichen besonders bei einem von ihr hergestellten Liköre, den sie als Lucca-Likör bezeichnet. Ein vom Kläger an das Patentamt gerichteter, auf § 4 Ziffer 1 des Warenzeichengesetzes gegründeter Antrag auf Löschung des Zeichens ist abgelehnt worden. Der Kläger erhob hierauf die gegenwärtige auf Löschung des Warenzeichens gerichtete Klage. Er gründete dieselbe auf § 9 Nr. 3 des Warenzeichengesetzes und führte deshalb aus: das Zeichen enthalte eine unwahre Angabe über die Herkunft des Liköre, als wenn derselbe aus der Provinz und der Stadt

Lucca in Italien herstamme, während er in Wirklichkeit in Hamburg angefertigt werde. Diese Täuschung werde noch unterstützt durch die Reklamen der Beklagten für ihr Fabrikat, indem damit Abbildungen von Gegenden verbunden seien, die die Herkunft aus dem Auslande, speziell aus Italien nahe legen, auch die Ausstattung der Flaschen denke auf die Herkunft aus einem südlichen Lande hin. Das Publikum verstehe unter dem Lucca-Likör nur solchen Likör, der in Lucca in Italien hergestellt sei. Die Beklagte beantragte die Abweisung der Klage, da die Voraussetzungen des § 9 Nr. 3 nicht vorlägen. Sie behauptete, sie habe mit dem Worte Lucca weder die Stadt noch Provinz Lucca gemeint, noch werde das Zeichen im Verkehr in diesem Sinn verstanden. Das Zeichen sei ein Phantasie-, ein Individualzeichen für ihren Likör, im Verkehr möge darunter an die Opernsängerin Pauline Lucca gedacht werden, solche Namen seien als Warenzeichen zulässig. Aus den ihrem Reklamen beigefügten Abbildungen ergebe sich nicht, daß sie mit ihnen Warenzeichen täuschen wolle und täuschen könne, die Beigabe solcher bildlicher Darstellungen sei verkehrsüblich, der Besucher entnehme daraus nicht einen inneren Zusammenhang zwischen dem Bilde und dem Warenzeichen. Endlich vermöge die äußere Ausstattung einer Ware nicht den Antrag auf Löschung des Zeichens zu begründen.

Der erste Richter wies die Klage ab. Die Berufung des Klägers wurde als unbegründet zurückgewiesen. Auf seine Revision wurde das Berufungsurteil aufgehoben und die Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen aus den Gründen:

Die Klage ist auf § 9 Nr. 3 des Warenzeichengesetzes gestützt, zu ihrer Begründung ist geltend gemacht, das Zeichen Lucca werde in dem Verkehr in dem Sinne aufgefaßt, daß die damit bezeichneten Waren, namentlich Liköre, in Lucca in Italien hergestellt seien, was aber, da sie der Beklagte in Hamburg herstelle, der Wahrheit widersprechе, das Zeichen sei daher deceptiv, entspreche dem tatsächlichen Sachverhalte nicht und begründe die Gefahr einer Täuschung, dieser tatsächliche Inhalt des Zeichens werde noch durch die von den Beklagten in Anwendung gebrachte Ausstattung und Reklame erhöht.

Diese letztere, auf die Ausstattung und die Reklame hinweisende Begründung ist von dem Oberlandesgerichte zutreffend mit der Erwägung als nicht beachtlich erklärt worden, daß es nach Sachlage nur auf den Inhalt des Zeichens selbst ankomme, für den etwaigen Löschungsklage ankomme und daß, wenn ein Händler täuschende Reklamen mache, dafür an sich die Klagbare als Zeichenmißbrauch nicht verantwortlich gemacht werden könne. In dieser Beziehung hat der Kläger auch seinen Angriff erhoben.

Was aber das Zeichen selbst betrifft, so ist der Berufungsrichter von seiner die erstinstanzliche Klagenabweisung bestätigenden Entscheidung davon ausgegangen, daß das Zeichen seinem Inhalte nach nicht einen unzweifelhaften Hinweis auf die Provenienz der Ware enthalte, der zur Begründung der Täuschungsgefahr geeignet wäre, da es eine zweifache Bedeutung haben könne, nämlich einmal in Beziehung nahme auf die Sängerin Pauline Lucca und sodann auf die Stadt Lucca, daß es daher für die Beurteilung des Inhalts des Zeichens im wesentlichen darauf ankomme, welche Bedeutung ihm im Verkehr beigelegt werde, wie der Durchschnittskäufer der Ware in Deutschland, wo der Beklagte den Likör vertreibt, das Zeichen verstehe. Letzterer Satz ist gewiß richtig. Das Warenzeichen dient zur Unterscheidung der aus dem Geschäftsbetriebe seines Inhabers herrührenden Waren von den Waren anderer, es ist für den Verkehr bestimmt, die Auffassungen der beteiligten Verkehrskreise über die Bedeutung des Zeichens sind daher maßgebend. Auch ist insgemeinen, daß ein anfänglich zur Bezeichnung der Herkunft einer Ware dienender Ortsname im Laufe der Zeit im Verkehr diese Bedeutung verlieren kann. Allein weder das Landgericht noch das Oberlandesgericht haben die Anschauung des Verkehrs festgestellt. In den Gründen des Berufungsurteils ist in dieser Beziehung nur ausgeführt, es sei wenig gebräuchlich, den Herkunftsort einer Ware anschließlich und ohne Angabe der Warengattung als Bezeichnung der Ware zu verwenden, dem Käufer werde es in der Regel fern liegen, eine Bezeichnung der Ware zu einem gleichnamigen Orte anzunehmen, wenn die Art der Bezeichnung nicht speziell darauf hindeute, auch verliere vielfach im Laufe der Zeit ein anfänglich zur Bezeichnung der Ware dienender Ortsname die Bedeutung einer Herkunftsangabe, die Gefahr einer Täuschung werde allerdings dann entstehen können, wenn der betreffende Ort allgemein als ein hervorragender Fabrikationsort für eine Ware der fraglichen Gattung bekannt sei, und die Ware nicht aus diesem Orte stamme, weder habe erstere der Kläger behauptet, noch könne der Umstand, daß möglicherweise das eine oder andere der bei Lucca gewonnenen Landesprodukte der Likörherstellung Verwendung finden könne, als Irrtum erregend angesehen sein; endlich weise das Warenzeichen der Beklagten weit eher auf die Sängerin Lucca hin als auf die Stadt Lucca, denn die Sängerin lebe noch, und es sei öfters Brauch, Liköre mit den Namen bedeutender Persönlichkeiten zu belegen. Diese auf allgemeinen Erwägungen beruhende Begründung, worin der Berufungsrichter selbst mit den Ausdrücken: wenig gebräuchlich, in der Regel, vielfach, weit eher usw. eine gewisse Unsicherheit der Auffassung zu erkennen gibt, vermag eine genügende Feststellung in der Richtung nicht zu geben, welches die Anschauung der bei dem Absatze des Likörs der Beklagten beteiligten Verkehrskreise ist. Nun ist allerdings in dieser Hinsicht der Kläger beweispflichtig, nach dem Tatbestande des Berufungsurteils hat er aber auch für seine Behauptung, im Verkehr werde unter Lucca-Likör solcher Likör verstanden, der aus der Stadt oder Provinz Lucca herstamme, Zeugenbeweis erboten. Der Berufungsrichter hat dieses Beweiserbieten nicht gewürdigt und damit den § 286 der Zivilprozeßordnung verletzt. Seine Entscheidung mußte daher aufgehoben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden.

Urteil II. 84/04 vom 21. Oktober 1904.

## Angaben über den Kakaogehalt bei Anpreisungen von Hafer-Nähr-Kakao.

Beide Parteien vertreiben von ihnen hergestellte Kakao-Erzeugnisse. Die Klägerin beantragte mit ihrer Klage, den Beklagten unter Strafenandrohung zu verurteilen, bei den Anpreisungen seines „Hafer-Nähr Kakao" die — angeblich unwahren — Angaben zu unterlassen,

daß Qualität I zum Preise von 1 Mk. das Pfund fast ½ Kakao,
Qualität II zum Preise von 80 Pfg. das Pfund ca. ½ Kakao enthalte.

Der Beklagte behauptete die Richtigkeit der Angaben und beantragte Abweisung der Klage. Der erste Richter wies die Klage ab. Die Klägerin legte Berufung ein und beantragte:

nach ihrem Klagantrag zu erkennen, eventuell mit dem Zusatze: „so lange er nicht diese Qualitäten tatsächlich stets und ausnahmslos mit dem angegebenen Kakaogehalte in den Handel bringt." Ihre weiteren Berufungsanträge sind hierher nicht erheblich.

Das Berufungsgericht verurteilte, unter Abänderung des Urteils des Landgerichts, den Beklagten mit Strafandrohung zur Unterlassung der Angabe, daß Qualität I zum Preise von 1 Mk. das Pfund fast ¾ Kakao, Qualität II zum Preise von 80 Pfg. das Pfund ca. ½ Kakao enthalte, solange er nicht diese Qualitäten tatsächlich stets und ausnahmslos mit dem angegebenen Kakaogehalt in den Handel bringe.

Die Revision des Beklagten wurde zu diesem Streitpunkte als unbegründet zurückgewiesen aus den Gründen: Das Berufungsgericht sieht die Angaben des Beklagten über den Kakaogehalt der Qualitäten I und II seiner Erzeugnisse als tatsächliche und als auf Beschaffenheit und Herstellung der Ware bezügliche an, erachtet sie auch für geeignet, den Anschein eines besonders günstigen Angebotes hervorzurufen, hält ferner den Beweis ihrer Unrichtigkeit für erbracht, den von dem Beklagten versuchten Gegenbeweis für mißlungen und hat auf Grund des § 1 des Wettbewerbsgesetzes die Klageanträge zugesprochen.

Diese Entscheidung war gerechtfertigt, weil mit den ihr zu Grunde liegenden Annahmen die Erfordernisse des Abs. 1 des § 1 des Wettbewerbsgesetzes ohne rechtlichen Verstoß festgestellt worden sind.

Mit Unrecht greift ferner der Beklagte den von dem Berufungsgerichte dem Gebote der Unterlassung beigefügten Zusatz an: „so lange Beklagter nicht diese Qualitäten tatsächlich stets und ausnahmslos mit dem angegebenen Kakaogehalt in den Handel bringt." Dieser Zusatz beschwert den Beklagten nicht. Denn er bedeutet eine Einschränkung gegenüber einem allgemein aufgeforderten Unterlassungsgebote. Auch entspricht er der Sachlage, da nach der nicht zu beanstandenden Annahme des Berufungsgerichts die Anpreisung des Beklagten dahin verstanden wird, daß in jedem Erzeugnisse des Beklagten von der in Rede stehenden Art, nämlich der Qualitäten I und II, das dafür angegebene Mischungs verhältnis bestehe.

Urteil II. 74/04 vom 8. November 1904.

Digitized by Google

**Aus welchen rechtlichen Gesichtspunkten kann eine zivilrechtliche Haftung des Herausgebers einer Druckschrift für die in ihr enthaltenen Ankündigungen Dritter in Frage kommen?**

Der Inhaber der beklagten Firma ist Drucker und Verleger des täglich erscheinenden „Deutschen K . . . kalenders". Im Anzeigenteil der im Herbst 1901 gedruckten Kalenderausgabe für 1902 hat Beklagte eine Anzeige gebracht, in welcher der im Ausland wohnende Apotheker B. seinen „englischen Wunderbalsam" anpreist. Die zum Gegenstand der Klage gemachte Ueberschrift dieser Anzeige lautet:

„Achtung. Die Erzeugung findet ausschließlich in meiner Fabrik und Apotheke in W. statt. Ich habe nirgends sonst wo eine Fabrik oder Apotheke und hüte man sich daher, von welchen wo immer befindlichen Fälschern zu bestellen, welche nur meinen Namen und Firma mißbrauchen."

Bis zum Januar 1896 war der Kläger M. mit B. zum Zwecke des Vertriebes einer nach dem Rezept B.'s herzustellenden englischen Wunderbalsam's zu der offenen Handelsgesellschaft A. B. & Cie. in N. vereinigt. Im Januar 1896 trat B. aus und erhielt im November 1897 von M. als Abfindung 5000 Mark. Ueber den Inhalt der damaligen Auseinandersetzung entstand unter den früheren Gesellschaftern Streit. Derselbe kam durch ein vom Reichsgericht am 18. November 1902 bestätigtes Urteil des Oberlandesgerichts F. vom 9. Mai 1902 zum Austrag. Unter Ziffer 3 dieses Urteils wurde B. verboten, im Reichsgebiet Ankündigungen des Verkaufs eines englischen Wunderbalsams zu betreiben. Die Gründe dieses Urteils gehen davon aus, daß bei obengedachter Auseinandersetzung W. Geschäft nebst Firma und das Recht zum Betrieb des englischen Wunderbalsams mit ihr nicht in Betracht kommender Einschränkung dem anderen Gesellschafter M. vertragsmäßig überlassen habe.

Die Klägerin hat in derselben Ausgabe des vom Beklagten herausgegebenen Deutschen K . . . kalenders ebenfalls im Anzeigenteil „B.'s englischen Balsam" empfohlen.

Unter Bezugnahme auf diese von ihr stammende Reklameanzeige und auf die obengedachte Reklameanzeige des B. hat Klägerin Klage dahin erhoben, Beklagter habe ihr 5000 Mark als Schadenersatz zu bezahlen und die Verbreitung der in der Anzeige B.'s behaupteten unwahren Tatsache, daß B. den Balsam ausschließlich erzeuge, und daß Klägerin fälsche und Namen und Firma B.'s mißbrauche, zu unterlassen.

Klägerin führt aus, die beanstandete Stelle der Anzeige B.'s richte sich unverkennbar gegen die Klägerin; die in dieser Anzeige aufgestellten Behauptungen seien unwahr; denn Klägerin fertige den Balsam genau nach den ihr von M. verkauften Rezept an; die Unwahrheit der B.'schen Behauptungen sei dem Beklagten bekannt oder hätte demselben bekannt sein müssen; der Beklagte habe trotzdem, und zwar zu Zwecken des Wettbewerbes, die Anzeige B.'s abgedruckt und dadurch die Klägerin um 5000 Mark geschädigt.

Der Klageanspruch wird in erster Reihe auf § 823 des B. G.-B. in Verbindung mit §§ 185, 186, 187 des Strafgesetzbuches, sodann auf § 824 des B. G.-B. und schließlich auf die §§ 6 und 7 des Wettbewerbsgesetzes gestützt.

Die Vorderrichter haben die Klage abgewiesen. Die Revision des Klägers wurde zurückgewiesen aus den Gründen:

Was den Absatz 1 des § 823 des B. G.-B. anbelangt, so hat der Berufungsrichter dessen Anwendbarkeit in Anlehnung an die Entscheidung des Reichsgerichts, Bd. 51 S. 369 ff. mit Recht abgelehnt. Die Revision will sich nicht nur dagegen wenden, daß der Berufungsrichter dem Abs. 2 des § 823 des B. G.-B. keine Folge gegeben habe.

Der Absatz 2 des § 823 des B. G.-B. hat demjenigen, welcher gegen ein den Schutz eines andern bezweckendes Gesetz verstößt, die gleiche Verpflichtung zum Schadenersatz auf, wie der Abs. 1. Als ein solches Schutzgesetz macht Klägerin sowohl den § 185 des Strafgesetzbuchs als auch den § 186 des Strafgesetzbuchs und den § 187 des Strafgesetzbuchs geltend. Nun verlangt aber der Abs. 2 des § 823 des B. G.-B. den Beweis eines ursächlichen Zusammenhanges zwischen dem Verstoß und dem geltend gemachten Schaden. Diesen Beweis hat die Klägerin zu erbringen. Hierüber äußert sich der Berufungsrichter, es fehle an einem geeigneten Beweisantritt dafür, daß durch die etwaige Beleidigung der Klägerin ein Schaden entstanden sei; denn die Annahme, daß die Richtung der B.'schen Reklameanzeige gegen die Klägerin dem lesenden Publikum verständlich gewesen, erscheine ihm bedenklich. Der Berufungsrichter lehnt diese Annahme also ab.

Diese Würdigung des Berufungsrichters, welche den ursächlichen Zusammenhang zwischen Beleidigung und Schaden als nicht beweisbar bezeichnet, liegt auf tatsächlichem Gebiet und ist der Revision entzogen. Die Revision meint zwar, der Berufungsrichter habe es unterlassen, den Beweisantritt der Klägerin, daß sich aus der Vergleichung der beiden Reklamen der gegen die Klägerin gerichtete Angriff für das Publikum ergebe, zu prüfen; diese Auslegung erscheint jedoch nicht zutreffend. Die beiden Reklamen lagen dem Berufungsrichter vor und waren Gegenstand der Verhandlung hinsichtlich ihrer Fassung und Stellung. Der Berufungsrichter hat den hierin liegenden Beweisantritt daher nicht übergangen, sondern im Gegenteil gewürdigt, ihn aber für ungeeignet befunden. Diese vom Berufungsrichter getroffene tatsächliche Feststellung beseitigt schon für sich allein den Schadenanspruch aus § 823, Abs. 2 des B. G.-B. Wäd den aus den §§ 185—187 des Strafgesetzbuches insbesondere etwa herzuleitenden Anspruch auf Unterlassung angeht, so scheitert das Klagbegehren auch hier an den tatsächlichen Feststellungen des Vorderrichters. Der Berufungsrichter schaltet nämlich die §§ 185 und 186 des Strafgesetzbuchs durch die Feststellung aus, daß B. berechtigte Interessen wahrgenommen hat und das Vorhandensein einer Beleidigung weder aus der Form der Anzeige, noch aus den Umständen herwegetze; ein Umstand, der auch die Verantwortlichkeit des Beklagten als Teilnehmer ausschließe. Nun sind derartige Feststellungen, obgleich sie im wesentlichen tatsächlicher Natur sind, der Revision nicht entzogen, sofern dem Berufungsrichter bei der Würdigung der Tatsachen ein Rechtsirrtum unterlaufen ist. Ein solcher Vorwurf läßt sich jedoch hier gegen den Berufungsrichter nicht erheben. Der Berufungsrichter führt nämlich aus, daß B. zur Zeit der Aufnahme seiner Anzeige in den Kalender in seinem Vorgehen ein obsiegendes Urteil in erster Instanz erstritten hatte, und daß der Beklagte daher mit B. der Auffassung sein durfte, B. sei für den Vertrieb und die Anpreisung des Balsams und im Gebrauch der alten Firma mitberechtigt; ferner habe die Klägerin ihrerseits öffentlich vor Nachahmungen und Fälschungen gewarnt. Diesem Angriff habe B. durch die Anzeige entgegentreten wollen und auch entgegentreten dürfen, wenn man überhaupt in der Anzeige eine Ehrenkränkung zu erblicken vermöge. An dieser Verteidigung B.'s habe Beklagter in berechtigtem guten Glauben durch Aufnahme der Anzeige mitgewirkt. Danach hat der Berufungsrichter den Schutz des § 193 des Strafgesetzbuches mit Recht dem Beklagten, der als Mittäter oder als Gehilfe B.'s dem klagenden Teil in Anspruch genommen werden will, nicht versagt. Die übrigen Ausführungen des Berufungsrichters über das Verhältnis des § 193 des Strafgesetzbuches zu § 823 des B. G.-B. berühren nicht diejenige die in der Feststellung des Reichsgerichts in Zivilsachen, Bd. 51, S. 369 ff. aufgestellten Grundsätze.

Daß sich aus der Form und den Umständen, unter denen die Anzeige erfolgte, das Vorhandensein einer Beleidigung nicht ergibt, hat der Berufungsrichter dargelegt, indem er auf den marktschreierischen Charakter der Reklameanzeige und die besonderen Verhältnisse des Falles verweist. Daß mit der Feststellung des guten Glaubens auf seiten des Beklagten der Berufungsrichter notwendigerweise dem die verleumderische Beleidigung behandelnden § 187 des Strafgesetzbuches den Boden entzogen hat, kann keinem Zweifel unterliegen. Die Revision hat sich daher auch nicht besonders gegen die Zurückweisung des § 187 des Strafgesetzbuches gewendet.

Der § 7 des Wettbewerbsgesetzes bedroht mit Strafe denjenigen, welcher wider besseres Wissen über das Erwerbsgeschäft eines anderen, über die Person des Inhabers oder Leiters der Geschäfts, über die Waren oder gewerblichen Leistungen eines anderen unwahre Behauptungen gewisser Art aufstellt oder verbreitet. Aus den selben Gründen hat der Berufungsrichter mit Recht den auch auf diese Gesetzesstelle entnommenen Angriff der Klage verworfen, wie er dies gegenüber dem § 187 des Strafgesetzbuches getan hat. Mit der Feststellung der Gutgläubigkeit mußte auch diese Grundlage der Klage fallen.

Der § 824 des B. G.-B., welchen die Klage ebenfalls angerufen hat, gewährt dem Verletzten einen Schadenersatzanspruch dann, wenn der Beschädigende die Unwahrheit der von ihm behaupteten oder verbreiteten, in Abs. 1 des § 824 des B. G.-B. näher gekennzeichneten Tatsachen zwar nicht kennt, aber kennen muß. Der Berufungsrichter stellt tatsächlich fest, daß der Beklagte nicht allein auf

die Wahrheit der in der Anzeige aufgestellten Behauptungen glaubte, sondern bei der ihm bekannten Sachlage auch glauben durfte und bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt aufgewandt gewesen wäre, die Richtberechtigung der Aufschrift des B. und die Unwahrheit der Behauptungen desselben zu erkennen, diese Erwägungen, die auch tatsächlich näher durch Bezugnahme auf das erste dem B. günstige Urteil des Vorprozesses und auf einen dem Beklagten den guten Glauben zugestehenden Brief der Klägerin vom 19. September 1901 näher begründet sind, rechtfertigen die Nichtanwendung des § 824 des B. G.-B. schon für sich allein. Die Revision hat sich auch begnügt, hier nur eine allgemeine Nachprüfung zu verlangen.

Der letzte, aus § 6 des Wettbewerbgesetzes abgeleitete Klagegrund ist vom Berufungsgericht zurückgewiesen, weil der Beklagte seinen Kalender beiden Teilen in loyaler, den Gegner der Klägerin nicht bevorzugenden Weise zur Verfügung gestellt, also nicht in den Wettbewerb eingetreten und somit nicht zu Zwecken des Wettbewerbes im Sinne des § 6 des Wettbewerbgesetzes gehandelt habe.

Die dieser Feststellung zu Grunde liegende Rechtsauffassung ist diejenige des Reichsgerichts; vergl. Reichsgerichts-Entscheidungen in Strafsachen Bd. 32 S. 291. Auch hier erweist sich die angegriffene Entscheidung frei von Rechtsirrtum, so daß der Revision in allen Punkten der Erfolg zu versagen war.

Urteil II. 96/04 vom 22. November 1904.

### Französischer Firmenschutz.

Von der Rechtsprechung auf Grund des code civil gibt folgendes Urteil des Handelsgerichts in Brüssel ein bemerkenswertes Beispiel:

In Sachen des Julius Gernaert, Patentanwalt, wohnhaft zu Brüssel, Ducalestraße Nr. 13, Kläger, vertreten durch Herrn Anj. Braun, Rechtsanwalt

gegen

Norbert Stock, wohnhaft zu Brüssel, Theresienstraße Nr. 13, Angeklagter, verteidigt durch Herrn Ad. Max, Rechtsanwalt.

In Anbetracht, daß, gemäß dem gerichtlichen Anerkennungsprotokoll von Herrn Richir, Notar in Brüssel, datiert vom 30. Mai 1901, der Kläger das Patentbureau von Joerissen mit der Kundschaft gekauft hat;

in Anbetracht, daß der Angeklagte in einem Rundschreiben, das in Belgien und im Ausland verbreitet worden war, erklärt hat: er wolle auf Grund der Veränderungen im Bureau des August Joerissen seit dem Tode seines Gründers, ein unabhängiges Geschäft eröffnen, er habe sich den besten Teil vom Personal des alten Hauses, dem er verbunden war, angestellt und hoffe auf die Fortsetzung der durch den Tod seines bedauernswerten Chefs unterbrochenen Beziehungen;

in Anbetracht, daß diese Tatsache und diese Erklärungen unlauteren Wettbewerb bildet;

in Anbetracht, daß niemand ohne Erlaubnis sich anderer Leute Namen bedienen darf, vor allen Dingen dann nicht, wenn es sich um Reklame-Angelegenheiten handelt;

in Anbetracht nunmehr, daß der ehemalige Beamte sich nicht des Namens seines ehemaligen Herrn bedienen darf, um ein ähnliches Institut zu empfehlen, das er selbst gegründet hat; welche Empfehlung den Zweck hat, das Vertrauen und die Kundschaft des Hauses, dem er angehört hat, an sich zu ziehen;

in Anbetracht, daß die schädliche Wirkung der Tat des Angeklagten zwar durch die Veröffentlichung derselben durch den Kläger gemildert wurde, daß andererseits aber das Rundschreiben des Angeklagten eine unbeschränktere Oeffentlichkeit gehabt hat;

daß unter diesen Bedingungen das Maß der hier angeordneten Genugtuung dem Kläger eine hinlängliche Satisfaktion geben wird;

aus diesen Gründen:

verbietet das Gericht dem Angeklagten, indem es alle weiteren und gegenteiligen Anträge verwirft, indem es auch den Antrag des Verteidigers auf Beweiserbringung als unnötig verwirft, — verbietet also dem Angeklagten, unter irgend einer Form seine ehemalige Tätigkeit betreffend das Bureau Joerissen oder den Namen Joerissen, wieder ins Leben zu rufen.

ermächtigt den Kläger, das gegenwärtige Urteil in seiner Vollständigkeit unter dem Titel „Gerichtliche Genugtuung" zu veröffentlichen a) in drei belgischen oder ausländischen Zeitungen nach seiner Wahl, b) mittelst tausender Rundschreiben in Belgien und im Ausland,

unter der Voraussetzung, daß die gesamten Kosten der Einrückung in die Zeitungen sechshundert Francs nicht übersteigen, die Kosten der Rundschreiben zweihundert Francs,

daß diese Kosten auf die einfache Eintragung der Herausgeber oder der Buchdrucker ersetzt werden, vermittelt den Angeklagten zu den Gerichtskosten, die mit überzehn Francs neunzig Centimes tariert sind, nicht mitgerechnet der Preis und die Bekanntmachung des gegenwärtigen Urteils,

und zeigt das vollstreckte Urteil trotz jeden Rekurses ohne Gewähr an.

Also gerichtet und ausgesprochen bei der öffentlichen Verhandlung der ersten Kammer des Handelsgerichtes von Brüssel, am 29. Oktober 1904. A. L.

## Sprechsaal.

### Ein Beitrag zur Cognac-Frage.

Die „Cognacfrage" beschäftigte schon mehrfach den „Unlauteren Wettbewerb", wie viele andere Fach- und Tagesblätter; aus dem Hin und Her der Meinungen und der Gerichtsentscheidungen scheint sich aber mehr und mehr eine bestimmte Ansicht herauszubilden, nämlich: „Cognac ist das Destillationsprodukt aus reinem Wein." Ist diese erst allgemein als richtig anerkannt, dann hat die nebenherlaufende Frage des Namens (Cognac oder Weinbrand z.) noch für die französische Judustrie Interesse, aber kaum mehr für Deutschland. Merkwürdig ist es aber, daß die Vertreter des stark interessierten Handels bisher so wenig Gelegenheit genommen haben, ihren Standpunkt zur Cognacfrage zu erläutern, und das möchte ich jetzt versuchen.

Der Grund für das Stillschweigen ist ziemlich einfach. Der alte, solide Handel hat nie anders gewußt, als „Cognac ist ein Destillat aus Wein", er hat ihn mit Liebe und Geduld gepflegt und auch vieljährigem Lager in den Verkehr gebracht. Die zuerst auftretenden Behauptungen von Mischungen des Weindestillates mit Kartoffelsprit wurden unglaublig belächelt geschoben, denn solche Fälschung mußte doch strafbar sein! Dann trat die junge deutsche Cognacindustrie auf, setzte die Möglichkeit auseinander, den Wein auch in Deutschland brennen und als Cognac billiger bei gleicher Güte liefern zu können. Welcher Deutsche war gegen diesen neuen Judustriezweig? Wohl keiner!

Allerdings, die Lieferungen ließen zu wünschen übrig; die vorwiegend abgebrannten südländischen Weine ließen das feine Bukett der Charente-Destillate vermissen, und viele Händler kamen zur Ueberzeugung, der deutschen Cognacindustrie fehlen die qualitätvollen Lieferungen, oder sie sei zu teuer gegenüber einem gleichwertigen französischen Produkt, das eine vielhundertjährige Erfahrung zu seiner Vollkommenheit gebracht hatte. Dann wurde die deutsche Industrie immer billiger; sie hatte das Mischen gelernt: Cognac zu ganz unglaublichen Schleuderpreisen, ermöglicht durch Verfälschung mit Kartoffelsprit, wurde auf den Markt geworfen und der echte Cognac in den Reklamen herabgesetzt. Die Verfälschung wurde mit gleichen Manipulationen in Frankreich begründet und in ein System gebracht, das im Verband der deutschen Cognachändler seinen Ausgang und Stützpunkt fand.

Währenddem ging im Handel eine Spaltung vor sich. Die anständigsten Elemente verhielten sich ablehnend und verkauften echten Cognac, weniger gewissenhafte hingegen warfen sich auf den Vertrieb der sogenannten deutschen „Cognacs", denen schließlich die ärztliche Empfehlung, wie überall zu lesen ist, nicht fehlte, entgegen der Bestimmung des deutschen Arzneibuches, das Destillat aus reinem, gutem Wein verlangt.

Digitized by Google

Nachdem der Verband der Cognacbrenner in Gemeinschaft mit einigen Nahrungsmittelchemikern eine Definition gefunden hatte, die als „Beschlüsse der Kommission ꝛc. zur Cognacfrage“ eine traurige Berühmtheit erlangt haben, nachdem er versuchte, der französischen Konkurrenz dadurch entgegenzutreten, daß er sie vor den Richter zog für Produkte, die nicht größer waren, als die eigenen auf Grund der „Cognacbeschlüsse“, erwachten die dem echten Cognac treu gebliebenen Teile des Handels und begannen Front zu machen. Als Sachverständige haben sie die Richter zu überzeugen gewußt, daß Cognac Weindestillat ohne Zusatz von anderen Spriten sei, und die letzten Urteile in den Cognacprozessen vertreten denn auch diesen Standpunkt, zum geheimen Grauen des Cognacverbandes, der auf einmal eine verwirrende Rechtsunsicherheit und falsche Anschauungen über den Begriff „Cognac“ bei den Richtern entdeckt, auf deren Beseitigung nunmehr mit Hilfe des Verbandes deutscher Nahrungsmittelfabrikanten hingearbeitet wird. Dieser letztere bereitet die Herausgabe eines Nahrungsmittelbuches vor, das wiederum im betreffenden Abschnitt den Geist des Cognac-Brennerverbandes atmet und von dem man sich aber größere Autorität erhofft! Vergebliches Beginnen! Nicht der Umfang der Vorbereitung, nicht der laute Ton der elegant verdeckten Stimmungsmache wird ein Buch retten, in dem nicht Reinheit der Ware und Ehrlichkeit der Bezeichnung, sondern erschreckter Industriegeist sich versteckt hat.

Auch das von Herrn Rechtsanwalt Dr. Blaſſermann in Nr. 12 vorigen Jahrgangs besprochene Urteil des Hanseatischen Oberlandesgerichts sagt, „es sei bekannt, daß der aus Wein destillierte Branntwein — Cognac genannt werde.“ Ja, im selben Satz steht sogar, es sei bekannt, daß auch in Deutschland aus einheimischen Weinen in großer Menge solcher Cognac hergestellt würde.

Jeder Wein- und Cognachändler würde mit Freuden deutschen Cognac verkaufen, wenn diese Ansicht des Oberlandesgerichts wahr wäre; vorläufig gilt es aber noch einen bitteren Kampf, um dies Prinzip zur Anerkennung zu bringen; vorläufig stehen wir noch vor der Aufgabe, die größte Menge der Brenner gegen ihren Willen zu einer achtungswürdigen Stufe ihrer Leistungen zu zwingen, denn vorläufig herrscht in der deutschen Cognacindustrie eine Panscherei schlimmster Art, die trotz Cognacbeschlüsse weder redliches Bestreben bekundet, noch verdient, durch Anerkennung des Patriotismus verbreitet zu werden. Gestatten Sie mir, zu erläutern, was heute als Cognac gilt. Ich handle unparteiisch, wenn ich die Definition der Cognacbrenner vortrage und, soweit nötig, verständlich mache. Sie lautet:

1. „Cognac ist ein mit Hilfe von Weindestillat hergestellter Trinkbranntwein.“

Demnach braucht nur Weindestillat bei der Herstellung von Cognac in beliebig geringen Mengen, im übrigen aber Kartoffelsprit, der in gereinigtem Zustande den irreführenden Namen „Weinsprit“ führt, verwandt zu werden, um den stolzen Namen: Cognac, echtes Weindestillationsprodukt, zu rechtfertigen. Aber es wird schnell noch eine harmlos klingende Ergänzung angefügt, die das unbequeme Wein-Destillat ganz umgeht, denn

2. „Cognac, welcher unter einer Bezeichnung in den Verkehr gebracht wird, die den Anschein erwecken muß, daß es sich um reines Weindestillat handelt, darf seinen Alkoholgehalt nur dem Destillat aus Wein oder Tresterwein entnehmen.“

Nun ist der teure Wein schon nicht mehr zur Herstellung von Cognac nötig! Es genügt, aus Weintrester, mit Kartoffelzucker vermischt, eine Maische zurechtzumachen, um Cognac-Weinbrand herstellen zu können. Außerdem belagt dieser Paragraph abermals, daß Cognac schlechtweg kein Weindestillat ist, sollte dies einmal genommen werden, so darf diese Kuriosität besonders hervorgehoben werden!

Ein weiterer weitverbreiteter Irrtum in Laienkreisen, den auch das Urteil des Hanseatischen Oberlandesgerichtes widerspiegelt, ist die Annahme, als ob einheimische Weine in bedeutenden Mengen verwandt würden. So könnte es sein, auch zum besten der Winzer, aber ganz überwiegend werden ausländische Weine für diesen Zweck, sogar zu einem begünstigten Zollsatz, eingeführt. In den letzten Jahren wurden überwiegend Brennweine aus der Charente (Frankreich) bezogen, und es ist ein charakteristisches Zeichen für die Denkweise einzelner deutscher Cognacbrenner, die diesen Wein kaufen — es ist reichliches Angebot darin da — und dennoch in ihren Reklamen behaupten, die Charente produziere nicht genug Wein, um allein Paris zu versorgen! Der deutsche Händler kann in Cognac garantiert reines Weindestillat zu Frs. 180 — Frs. 200 kaufen, von einer Not kann heute absolut nicht gesprochen werden. Aber die Fälscher in Frankreich müssen dazu herhalten, die Fälschung in Deutschland als etwas Legales hinzustellen. Dagegen richtet sich der Protest der reellen Händler.

Nun drängt sich die Frage auf, warum die Nahrungsmittelchemiker solche Erklärungen unterstützen, ob alle die bisher vorgetragenen Ansichten richtig sein können, wenn sie mit den Urteilen beeidigter Nahrungsmittelchemiker im Widerspruch stehen.

Ich stelle eine Gegenfrage: Vermag ein Chemiker durch seine Analyse zu ermitteln, ob ein Cognac echt oder gefälscht ist? Nein, er kann es nicht! Beweis: Regierungsrat Professor Dr. Eugen Sell, Mitglied des Kaiserl. Reichsgesundheitsamtes, schreibt im sechsten Band der Arbeiten aus dem Kaiserl. Gesundheitsamt Seite 373:

Diese Erwägungen sind kurz dahin zusammenzufassen, daß wir zurzeit noch nicht imstande sind, uns auf Grund der chemischen Analyse ein sicheres Urteil über die Beschaffenheit eines vorliegenden Cognacs zu bilden, und kann der Verfasser dieser Zeilen seine vollkommene Uebereinstimmung mit den bekennen, was seinerzeit von Nessler und Barth für andere Spirituosen, ganz neuerdings von W. Fresenius auch für den Cognac ausgesprochen wurde, daß durch die Prüfung des Geruches und Geschmackes von seiten wirklich sachverständiger Fachleute in weitaus den meisten Fällen eine viel sicherere Beurteilung möglich ist, als sie mit Hilfe der chemischen Analyse gewonnen werden kann.“

Betrachtet man sich die Analysenbefunde der Chemiker, so findet man nicht etwa klar gesagt: Dieser untersuchte Cognac ist ein reines Weindestillat; sondern es lautet recht unsicher: Dieser untersuchte Cognac verhält sich in der Destillation wie ein reines Weindestillat; daraus sollen wir dann alle Eigenschaften echten Cognacs beigemessen.

Regierungsrat Professor Dr. Eugen Sell führt in der oben angeführten Arbeit Seite 373 aus, es sei unmöglich, durch die Analyse den Fälschungen auf die Spur zu kommen: Wie die Chemie schärfere analytische Methoden erfindet, wächst die Geschicklichkeit der Fälscher, und das Resultat ist immer eine gute Analyse. Dieses Unvermögen der Nahrungsmittelchemie läßt auch irgend welchen Vergleichsvorschlag, nach welchem der Zusatz echten Destillates so und so viel Prozent betragen müsse, unannehmbar erscheinen, erkann ja nicht nachgeprüft werden! Hingegen ist die Ueberwachung des reinen Produktes viel einfacher: Schon an Hand der Brennsteuernachweisung könnte eine „Vermehrung“ festgestellt werden.

Also ich wiederhole noch einmal: Der Cognachandel ist befriedigt, wenn er die Gewähr erhält, daß nur das Destillat aus gesundem Wein ohne Vermischung als „Cognac“ geliefert werden darf, und dann fällt für ihn jeder Grund fort, das deutsche Industrieprodukt hinter ausländische zu stellen, wenn diese nicht besserer Qualität sind. Der deutsche Weinbau ist geachtet, strebe die Cognacindustrie danach, die gleiche Achtung zu verdienen.

Frankfurt a. M. Georg Schreyeler.

Verantwortlich für die Redaktion: Dr. jur. Jul. Lubinski, Berlin.

## Geschäftliche Mitteilungen.

Der Gesamtauflage der vorliegenden Nummer ist ein Prospekt der Firma: Hermann Freudt, Berlin SW., Leipzigerstraße 67, betreffend „Bureau-Artikel“, ferner ein solcher der Firma: Thomanus Schnellbetter-Fabrik, G. m. b. H., Berlin N. 39, Brillenbewahre 21, betr. „Thomanus Schnellbetter“, beigefügt.

Digitized by Google

Nummer 5 Berlin, den 1. Februar 1905 IV. Jahrgang

# Unlauterer Wettbewerb.

## Monatsschrift für gewerblichen Rechtsschutz.

Herausgegeben von

Rechtsanwalt Dr. jur. Jul. Lubszynski-Berlin,

Syndikus des Bundes der Industriellen.

Offizielles Organ

der Centralstelle zur Handhabung des Gesetzes über den unlauteren Wettbewerb

(Vorsitzender: Geh. Kommerzien-Rat H. Wirth-Berlin)

Zeitschriften Verlag Bechly & Co. G. m. b. H. in Berlin S. 14.

Vertretung für den Buchhandel: Hermann Walther Verlagsbuchhandlung G. m. b. H., Berlin SW. 19.

„Unlauterer Wettbewerb" erscheint am 1. jeden Monats.
Bezugspreis halbjährlich M. 4.— .-
Einzelne Nummer M. 1.—. Alle Buchhandlungen und Postanstalten nehmen Bestellungen an, ebenso die Expedition: Berlin S. 14, Neue Roßstraße 8.

Verlag: Berlin S. 14, Neue Roßstraße 8. Fernspr.: IV, 5908.
Redaktion: Berlin W., Potsdamerstr. 23a
Anzeigen kosten pro Millimeter höhe und 50 Millimeter breite Spalte 15 Pf
Bei Wiederholungen und größeren Anzeigen entsprechende Ermäßigung.

### Verfügung des Kgl. Bayrischen Justizministeriums an die Herren Präsidenten der Oberlandesgerichte.

Die Klagen über den Mangel einer einheitlichen gerichtlichen Praxis auf dem Gebiete des gewerblichen Rechtsschutzes, insbesondere bei der Handhabung des Gesetzes über den unlauteren Wettbewerb, wollen nicht verstummen. Der Grund für diese Erscheinung liegt in erster Linie darin, daß die Gerichte gegenseitig nicht die erforderliche Kenntnis von ihrer Praxis haben, daß insbesondere die Entscheidungen der Landgerichte und Oberlandesgerichte der Oeffentlichkeit vorenthalten bleiben und deshalb keine Nutzanwendung aus ihnen gezogen werden kann. Diesen Mängeln abzuhelfen, hat sich unsere Zeitschrift wiederholt dadurch bemüht, daß sie auch die Entscheidungen der unteren Instanzen in den Kreis ihrer Veröffentlichungen gezogen hat. Das Bemühen scheiterte indessen daran, daß die Landgerichte und Oberlandesgerichte, insbesondere die Vorsitzenden der Kammern für Handelssachen der Bitte um Uebersendung von Entscheidungen nicht entsprechen konnten, weil ihnen die notwendige Ermächtigung dazu fehlte.

Das **Königlich Bayerische Staatsministerium der Justiz** hat nunmehr an die Herren **Präsidenten der Oberlandesgerichte des Königreichs Bayern** eine Verfügung ergehen lassen, wonach die Vorsitzenden der Senate der Oberlandesgerichte und der Kammern der Landgerichte, insbesondere die Vorsitzenden der Kammern für Handelssachen **ermächtigt werden**, unserer Zeitschrift **Entscheidungen auf dem Gebiete des gewerblichen Rechtsschutzes, insbesondere des unlauteren Wettbewerbs zu übermitteln.** Diese, auf den Antrag des Herausgebers der Zeitschrift erteilte Ermächtigung ist naturgemäß an die Voraussetzung geknüpft, daß die Mitteilung ohne Beeinträchtigung des Dienstes und ohne Schädigung der Interessen der Beteiligten geschehen kann. Die Mitteilungen haben ferner so zu geschehen, daß bei der Veröffentlichung die Anwälte, Parteien, Zeugen und sonstigen Beteiligten nicht mit ihrem Namen oder in anderer Weise bezeichnet werden. Die Veröffentlichung von Entscheidungen soll ferner nicht früher als vier Wochen nach der Verkündung erfolgen.

Diese Verfügung ist im Interesse der Herbeiführung einer **möglichst einheitlichen Judikatur auf dem noch jungen Gebiete des unlauteren Wettbewerbs** mit besonderem Dank zu begrüßen. Es darf wohl der Hoffnung Raum gegeben werden, daß ein möglichst lebhafter Austausch der Entscheidungen dazu beitragen wird, die gegenseitige Kenntnis der Praxis auf diesem Gebiete zu vermitteln und damit die zu Tage tretenden Differenzen in der Anwendung des Gesetzes tunlichst auszugleichen.

Die gewerblichen Kreise Bayerns, insbesondere die Handels- und Gewerbekammern, haben, wie aus Zuschriften zu ersehen ist, die Bedeutung der ergangenen Verfügung auch bereits anerkannt und mit lebhaftem Dank gewürdigt.

### Zur Bekämpfung der Kurpfuscherei.

Von Staatsanwaltschaftsrat Jünger, Colmar i. E.

Wie alljährlich, so erhoben sich auch jüngst wieder im Reichstage die Klagen über die Mängel des Wettbewerbsgesetzes und die ungenügende Handhabung desselben seitens unserer Gerichte. Daß in beiden Richtungen Grund zum Tadel besteht, mag richtig sein; dies ist aber, wenn man die Neuheit des betreffenden Rechtsgebietes für unsere Gesetzgebung und unsere Gerichte berücksichtigt, sehr erklärlich. Man darf aber weiter auch hier nicht das Kind mit dem Bade ausschütten, sondern wird zugeben müssen, daß unsere Gerichte auf Grund des Wettbewerbsgesetzes auch wohl befriedigende Leistungen aufzuweisen imstande sind. Der Beispiele ließen sich leicht eine Menge beibringen. Es soll jedoch hier nur auf einen derartigen Gegenstand hingewiesen werden: Die Bekämpfung der Kurpfuscherei vermittelst des Wettbewerbsgesetzes.

Ich habe hierzu bereits in Band II S. 45 flg. dieser Zeitschrift auf die Sammlung gerichtlicher Entscheidungen, herausgegeben vom Reichs-Gesundheitsamt, Bezug genommen. Diese Sammlung bildet einen wertvollen Belag für die Besserung, welche auf dem oben angegebenen Gebiete stattgefunden hat. Denn während sie aus den ersten Jahren des Inkrafttretens des Wettbewerbsgesetzes keine Entscheidungen gegen die Kurpfuscherei unter Heranziehung des Wettbewerbsgesetzes aufzuweisen hat und in Bd. 3 nur die zwei Entscheidungen enthält, welche ich in Bd. II S. 45 flg. dieser Zeitschrift bereits behandelt habe, sind die unten angegebene, bringt Bd. 4 eine ganze Reihe von Urteilen verschiedener Gerichte, welche in zutreffender Auslegung zur Bekämpfung

Digitized by Google

der Kurpfuscherei auf Grund der §§ 1, 4 des Wettbewerbsgesetzes in wirksamster Weise beitragen. Seit welcher Zeit das Reichsgesundheitsamt derartige Entscheidungen überhaupt veröffentlicht, ist mir allerdings nicht bekannt, es wäre daher nicht ausgeschlossen, daß auch noch ältere Urteile darüber bestehen. Dies ist jedoch kaum anzunehmen. Jedenfalls enthält die Sammlung der Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen nur zwei von den nachstehend angeführten Urteilen, und zwar aus neuerer Zeit, nämlich das vom 27. Mai 02 (Bd. 35 S. 267) und das vom 19. Februar 03 (Bd. 36 S. 107). Aus diesen Urteilen der Sammlung des Gesundheitsamts lassen sich folgende wichtige Grundsätze zusammenstellen:

Bd. 3 S. 186. Schöffengericht Zittau vom 19. Juli 01, Landgericht Bautzen vom 20. Januar 02. Die durch einen Naturheilkundigen in einer Zeitung betätigte Anpreisung von Dr. Stiches Eiweißstärkehaltigem Emulsion-Tuberkelheil als Schutzmittel gegen Schwindsucht verstößt gegen § 4 des Wettbewerbsgesetzes. Die Angabe, Schwindsucht sei heilbar, ist eine Angabe tatsächlicher Art über die Beschaffenheit der Ware, sie ist unwahr, da es kein Heilmittel gegen Schwindsucht gibt, irreführend, weil Leute glauben können, die Ware besitze diese Eigenschaft. Der Anschein eines besonders günstigen Angebots soll dadurch erweckt werden, daß das Publikum in die Meinung versetzt werden soll, es gebe nun schon für einen geringen Preis Heilmittel gegen Schwindsucht. Die Eintragung des Warenzeichens Tuberkelsol schützt den Träger nicht.

Bd. 3 S. 218. Reichsgericht vom 19. Februar 03. Nach dem preußischen Gesetz vom 16. September 1899 sind die Kreisärzte als solche berechtigt, aus §§ 4, 12 des Wettbewerbsgesetzes Strafantrag zu stellen.

Bd. 4 S. 392. Landgericht Leipzig vom 15. Februar 01, 2. Oktober 01, Reichsgericht vom 4. Juni 01. Ein Naturheilkundiger inserierte in Zeitungen die Behandlung sicherer Erkennung und Beseitigung bestimmter Erkrankungen. Ein Urteil kann zugleich das Behandeln oder Verbreiten von Tatsachen (eines Konkreten, seiner Beschaffenheit nach beweisbaren Ganges oder Zustandes) enthalten. So kann die unrichtige Behauptung einer Fähigkeit zu einer gewerblichen Leistung von bestimmter Beschaffenheit die Tatsache voraussetzungsweise Bildung, den Besitz gewisser Mittel, die Anwendung eines gewissen Verfahrens, angeblich erzielte Erfolge vorspiegeln. Auch innere Tatsachen, wie der Glaube an die eigene Leistungsfähigkeit oder den Erfolg der Mittel, können vorliegen. Immer muß aber die Behauptung eigener Leistungsfähigkeit in irgend einer Hinsicht einen tatsächlichen Inhalt haben. Es erfolgte Freisprechung, weil nur ein Urteil über die Leistungen ohne Tatsachen der angegebenen Art vorliege.

Bd. 4 S. 365. Reichsgericht vom 2. Januar 03. Die Anpreisung eines Heilsinstituts: Mein Heilverfahren setzt mich in den Stand, jedem Kranken zuzurufen: Verzweifle nicht, ich heile, ist zulässig, weil Heilungen vorgekommen sein können. Aber unzulässig ist: Meine Kur ist verblüffend einfach, billig, schnell und sicher. Die Form eines Urteils gibt hier eine konkrete Tatsachenheit, ein Vorkommnis, einen Zustand, der damit Gegenstand menschlicher Wahrnehmung geworden ist, eine Tatsache, an. So ist die Behauptung, die Kur, d. h. die Art der Behandlung, sei sicher, eine tatsächliche, wenn sie den Sinn hat, daß die Kur nach den durch ihre Anwendung in der Vergangenheit gewonnenen Erfahrungen die Gewähr des Erfolges der Heilung biete.

Bd. 4 S. 366. Reichsgericht vom 10. Februar 03. Die Anpreisung sicherer Heilung näher bezeichneter Krankheiten ist unlauterer Wettbewerb, da der Anpreisende weiß, daß er die Fähigkeit, welche er sich beilegt, nicht besitzt, und sich den Anschein eines besonders erfolgreichen ärztlichen Ratgebers gibt.

Preußische Kreisärzte können aus §§ 1, 12 des Wettbewerbsgesetzes Strafantrag stellen, aber nicht der Vorstände, sondern der Vorstand. Verordnung vom 25. Mai 1887.

Bd. 4 S. 378. Kammergericht vom 23. Juni 02, 26. März 03, Landgericht I Berlin 3. Dezember 03. Im allgemeinen sind bloße Anpreisungen der Leistungsfähigkeit eines Heilkundigen keine Angaben tatsächlicher Art. Dies ändert sich jedoch, wenn er durch Hervorhebung bestimmter Krankheiten und der Sicherheit des Erfolges die Tatsache behauptet, daß er imstande sei, bei diesen Krankheiten durch seine Methode eine sichere Heilung zu erzielen und diese Wirkung in jedem Falle zu gewährleisten, und sich dadurch eine Fähigkeit der Heilung zuschreibt, die er nicht hat, weil niemand alle solche Krankheiten, wie z. B. Krebs, heilen kann, und er handelt wissentlich, weil er trotz dieser Heilungen nie glauben kann, er sei imstande, alle diese Krankheiten zu heilen. Die Angaben sind irreführend besonders deshalb, weil derartige Kranke sehr leichtgläubig sind und der Anpreisende sich an verzweifelte Fälle wendet. Er erweckt den Anschein eines besonders günstigen Angebots, weil er glauben machen will, er verspreche und vermöge mehr als andere, besonders als die wissenschaftlich gebildeten Aerzte.

Bd. 4 S. 380. Kammergericht vom 16. Februar 03. Die Behauptung, daß Botteverpackung als Mittel gegen Gelenkrheumatismus neu sei und diese Krankheit sicher heile, ist nicht eine bloße allgemeine Anpreisung, eine reklamehafte Redensart, sondern eine unwahre Angabe tatsächlicher Art. Die Absicht der Erweckung des Anscheins eines besonders günstigen Angebots folgt aus dem ganzen Zwecke der Anzeige und aus den darin befindlichen Worten „neu, billig und schnell".

Bd. 4 S. 380. Kammergericht vom 19. Februar 03. Die Behauptung, ein Heilverfahren sei der sichere Weg zur Heilung aller Krankheiten, ist nach §§ 1, 4 des Wettbewerbsgesetzes verboten.

Bd. 4 S. 381, Kammergericht vom 28. Mai 03. Preußische Polizeiverordnungen, welche den nicht approbierten Heilpersonen zur Täuschung geeignete Ankündigungen verbieten, sind gültig und verbieten insbesondere auch gegen den Wettbewerbsgesetz, weil die Grundlagen beider verschieden sind, indem dieses die Gewerbetreibenden, jene aber das Publikum schützen.

Bd. 4 S. 382. Kammergericht vom 3. März 04. Wie vorstehend. So bezüglich Aussehen, die über Vorbildung, Befähigung oder Erfolge dieser Personen zu täuschen geeignet sind oder prahlerische Versprechungen enthalten.

Bd. 4 S. 383. Reichsgericht vom 27. Mai 02. Auf Strafantrag seitens der Aerztekammer wurde die Anpreisung sicherer Heilung bei den verschiedensten in der Anpreisung bezeichneten Krankheiten durch einen Naturheilkundigen ohne ärztliche Kenntnisse als gegen § 4 des Wettbewerbsgesetzes verstoßend erklärt.

Bd. 4 S. 385. Schöffengericht I Berlin vom 25. November [illegible], Landgericht I Berlin vom 6. Februar 02, Kammergericht vom 1. Mai 02. Die Zeitungsanpreisung eines Heilkundigen: Unter Garantie heile sicher alle Unterleibsleiden, ist strafbar nach § 4 des Wettbewerbsgesetzes. Der Redakteur haftet gemäß § 20 des Preßgesetzes als Täter. Gegen ihn besteht die Vermutung, daß er die Annoncen geprüft hat, und Irrtum über deren Strafbarkeit schützt ihn nicht.

Bd. 4 S. 387, Schöffengericht I Berlin vom 22. Januar 02, Landgericht I Berlin vom 19. April 02, Kammergericht vom 7. Juli 02 verwerfelten ebenso einen Heilkundigen wegen der öffentlichen Ankündigung: „Wende Krankheit nicht aber" und „auswärtigen Kranken wird die Behandlung mit gleichem Erfolge gesichert ohne Gift", wobei bestimmte Krankheiten genannt wurden.

Bd. 4 S. 388, Landgericht I Berlin vom 12. Mai 02. Ein Naturheilkundiger wurde auf Strafantrag der Aerztekammer wegen der Anpreisung, bestimmte Krankheiten unter Garantie zu heilen, verurteilt, weil nach der Art dieser Krankheiten eine solche Garantie unmöglich war und der Anpreisende dies wußte.

Bd. 4 S. 388. Landgericht I Berlin, vom 1. September 02. Die Annonce eines Naturheilanstaltsbesitzers, daß er bestimmte Krankheiten, wie Lungenschwindsucht, mit absolut sicherem Erfolge heile, enthält nur ein Urteil. Aber die Beschreibung eines bestimmten Falles, welcher nur einen Lungenspitzenkatarrh darstellte, aber vom Angeklagten wissentlich nunmehr als ein Fall der geheilten Lungenschwindsucht hingestellt wurde, enthält eine strafbare Reklame. Ebenso die Angabe, eine Heilung sei in vier Monaten oder einer anderen bestimmten Zeit erfolgt, wenn dies dem wahren Sachverhalte nicht entspricht.

Bd. 4 S. 390. Landgericht I Berlin vom 17. Jan. 03, Reichsgericht vom 10. Juli 03. Gegen einen Naturheilkundigen war die Eröffnung des Hauptverfahrens wegen unlauterer Re-

Digitized by Google

flame mangels Wissentlichkeit abgelehnt, auch war er von der Anklage des Betruges freigesprochen worden. Er bezeichnete sich jetzt als gerichtlich bestätigter, gerichtlich anerkannter Heiltundiger für Unheilbare und annoncierte so auch in Zeitungen. Dies verstößt gegen § 4 a. a. O. Er durfte nur sagen: wegen Betrugs verfolgter aber nicht verurteilter Heiltundiger oder dergl. Dagegen wurde nichts eingewendet gegen die Bezeichnungen: Heiltundiger für Unheilbare, einzige Klinik für Unheilbare, weil er sich einbildete, solche Personen heilen zu können, sowie gegen die Behauptung der Heilung einer bestimmten Person von Krebs, weil die Angabe wohl objektiv unwahr und die Angabe eine höchst fahrlässige, aber doch keine wissentlich unwahre sei.

Bd. 4 S. 394. Landgericht I Berlin vom 17. Februar 03 gegen einen Chemiker, einen stellvertretenden Apotheker und einen Arzt. Die Anpreisung sicherer und dauernder Heilung aller möglichen bezeichneten Krankheiten in Zeitungen und einer großen Anzahl von Flugblättern wurde als unlautere Reklame bestraft. Die Kurpfuscherei ist an und für sich nicht strafbar, wohl aber kann sie als unlautere Reklame oder Betrug strafbar werden. Die Flugblätter enthielten grobe wissentliche Unwahrheiten, so die Behauptung, es komme ein neues kombiniertes Heilverfahren zur Anwendung, ferner falsche Statistik über die angeblichen Heilerfolge.

Bd. 4 S. 404. Landgericht I Berlin vom 10. März 03, Reichsgericht vom 22. September 03. Die Anpreisung eines Badebesitzers, bestimmte Krankheiten, welche von den Aerzten als unheilbar erachtet werden, mit Sicherheit durch ein gesetzlich geschütztes Heilverfahren heilen zu können, wurde als unlautere Reklame bestraft. Die meisten Kranken stürzten gar keine Wirkung, trotzdem annoncierte der Angeklagte: „Siehe, die Heilung ist so nahe" und „der größte Teil war anscheinend unheilbar", dadurch den Irrtum erweckend, als ob er die angegebenen Krankheiten trotz der gegenteiligen Ansicht der Aerzte mit Sicherheit zu heilen vermöchte, und wissentlich Unmögliches versprechend, da er wußte, daß er in vielen Fällen keinen Erfolg hatte. Er durfte auch nicht von „seinem gesetzlich geschützten Heilverfahren" sprechen, denn er hatte nur einen Gebrauchsmusterschutz für die Anwendung von sterilen Brausen und Bodenwannen, also kein geschütztes Heilverfahren. Tatsächlicher Art sind die Behauptungen über den Erwerb eines gesetzlichen Schutzes für das Heilverfahren und die Fähigkeit zur Heilung der Krankheiten. Auch der Redakteur, der solche Annoncen aufnimmt, ist nach § 4 des Wettbewerbsgesetzes und § 20 des Preßgesetzes strafbar.

Bd. 4 S. 410. Landgericht I Berlin vom 28. November 03, Reichsgericht vom 3. Mai 04. Die öffentliche Ankündigung eines Heilkünstlers von unglaublich zahlreichen Heilerfolgen bei bestimmten, von ärztlichen Autoritäten aufgegebenen Kranken durch ein Kaplizin genanntes Heilmittel wurde als unlautere Reklame bestraft. Die Darlegung seiner Erfolge als Heilkünstler betrifft die Beschaffenheit der gewerblichen Leistungen, die Stellung seiner Fähigkeit gegenüber der ärztlichen erweckt den Anschein eines besonders günstigen Angebots. Die Angaben, Kaplizin heile die schweren Fälle, er sei infolge seiner ausgedehnten praktischen Erfahrung jedes Leiden schnell und richtig zu erkennen und selbst in den schwersten, scheinbar unheilbarsten Fällen Heilung zu schaffen imstande, waren tatsächlich unwahr.

Bd. 4 S. 414. Landgericht I Berlin vom 25. Februar 04, Kammergericht vom 2. Juni 04. Strafbar sind folgende unwahren Annoncen: „Wissenschaftliche Diagnose absolut sicher. Zwei Assistenten ordinieren in zwei Sprechstunden, beide sind akademisch gebildet und durch langjährige Praxis so gereift wie die tüchtigsten Aerzte. Lupus, Krebs, Blindheit, Schwindsucht geheilt." Durch die Ankündigung können besonders zahlreiche urteilsschwache oder unter dem Einflusse von Krankheiten stehende Personen getäuscht werden. Den Redakteur entlastet von der strafrechtlichen Verantwortung aus § 20 Absatz 2 des Preßgesetzes nicht der Einwand, er könne nicht alle Anzeigen lesen, da die Vermutung gilt, er habe die Kenntnis der Annoncen und genügendes Verständnis für dieselben.

Bd. 4 S. 424. Landgericht Breslau vom 21. Oktober 02. Die Anpreisung, jeden Stotterer dauernd heilen zu können, verstößt gegen § 1 des Wettbewerbsgesetzes. Sie enthält die tatsächliche Behauptung, der Anpreisende heile jeden von ihm behandelten Stotterer, so daß er keinen Rückfall bekomme, oder doch ein Urteil mit einer Behauptung, deren Richtigkeit oder Unrichtigkeit objektiv festgestellt werden kann.

Bd. 4 S. 427. Landgericht Breslau vom 27. Mai 03 verurteilte einen Heilkünstler und einen praktischen Arzt auf Grund des § 4 des Wettbewerbsgesetzes wegen der Anpreisung sicherer spezialärztlicher Behandlung, schnellster Heilung ohne Operation, auch brieflich, schnellster Heilung aller Krankheiten durch Sauerstoff. Es waren eine Menge Krankheiten genannt, für welche sichere Heilung angepriesen wurde. Die Behauptung spezialärztlicher Behandlung wurde nicht für unwahr erachtet, weil der Begriff des Spezialarztes nicht scharf umgrenzt sei. Die Behauptungen, daß die Behandlung durch Sauerstoff die Grundlage des Heilverfahrens sei, während nur die gewöhnliche allopathische Methode angewandt wurde, und daß „Novogen" ein Allheilmittel sei, wurden dagegen für unwahr erklärt mit dem Bemerken, daß einzelne gelungene Kuren die Natur als Allheilmittel nicht beweisen können.

Wenn A die Anpreisung redigiert und B sie mit Kenntnis ihres Inhaltes persönlich zur Veröffentlichung durch die Presse bringt, so sind beide Mittäter.

Bd. 4 S. 432. Landgericht Breslau vom 8. Juni 03, Reichsgericht vom 15. Januar 04. Verurteilt wurden Heilkünstler und Redakteur wegen der Anpreisung ausnahmsloser, schneller, gründlicher, brieflicher Heilung ohne Operation bei den verschiedensten Krankheiten. Der Heilkünstler hatte weder die zur Heilung noch die zur Anwendung einer zweckentsprechenden Heilmethode erforderliche Fähigkeit. Viele der genannten Krankheiten waren gar nicht heilbar, bei vielen waren Diagnose und Operation nötig.

Der Redakteur kann sich nicht damit entschuldigen, daß es ihm bei der Größe seines Blattes und der Menge der Inserate nicht möglich sei, eine jede Annonce auf ihren Inhalt sorgfältig zu prüfen.

Polizeiverordnungen, welche praktischen Versprechen in öffentlichen Ankündigungen seitens nicht approbierter Personen verbieten, berührt das Wettbewerbsgesetz nicht. Dieses schützt das privatwirtschaftliche Interesse der Gewerbetreibenden, jene sind Anordnungen im gesundheitspolizeilichen Interesse der Allgemeinheit.

Bd. 4 S. 451. Landgericht Magdeburg vom 29. Mai 02. Die Anpreisung eines Heilmittels für alle Hals-, Brust- und Lungenleiden jeglicher Art, während das Mittel hierzu ungeeignet ist, der Anpreisende auch weiß, daß unter den bezeichneten Krankheiten sich unheilbare, wie z. B. die Tuberkulose, befinden, wurde als unlautere Reklame bestraft, dagegen dem Vermerke „brieflich gratis" diese Bedeutung nicht beigelegt, weil er sich nur auf die in der Tat unentgeltlich erfolgte Versendung einer Broschüre über das Heilverfahren bezog.

Bd. 4 S. 456. Landgericht Nordhausen vom 24. September 1902, Reichsgericht vom 5. Januar 03. Die Zeitungsanpreisung eines Apothekers, „briefliche Behandlung diskreter bestimmter Leiden mit gleichem Erfolge" wurde als strafbare, unlautere Reklame erachtet. Die briefliche Behandlung konnte, wie der Anpreisende auch wußte, bei diesen Krankheiten keinen Erfolg haben. Anerkennungsschreiben beweisen nichts. Tatsächliche Angaben sind insbesondere die Bezugnahme auf schon gehabte Erfolge, oder auch im allgemeinen alle, die sich auf konkrete, ihrer Beschaffenheit nach beweisbare Hergänge oder Zustände beziehen, im Gegensatze zu rein gutachtlichen Aeußerungen und rein lobenden, wenn auch übertreibenden Beurteilungen der Leistungen. Bezüglich der Leistungen wird die Angabe tatsächlich insbesondere durch Vorspiegelung vorausgegangener Ausbildung, Besitz gewisser Mittel, Anwendung eines gewissen Verfahrens, und kann auch innere Tatsachen enthalten, z. B., wenn durch das Erbieten zu Heildiensten der Anschein eines in Wirklichkeit nicht vorhandenen Glaubens an die eigene Fähigkeit des Täters oder an den Erfolg seiner Dienste hervorgerufen wird. Besonders günstiges Angebot ist nicht dasjenige, welches ein besonders hohes Maß von Vorteilen verspricht, sondern jedes, welches gegenüber den Angeboten im allgemeinen günstiger ist.

Digitized by Google

Bd. 4 S. 468. Schöffengericht Blomberg vom 6. Januar 03. Landgericht Detmold vom 19. Februar 03. Die Anpreisung gründlicher Heilung aller Leiden durch unschädliche homöopathische Medikamente seitens eines sog. Heilkundigen ist unlautere Reklame. Er besaß keine wissenschaftliche Vorbildung und Kenntnisse, aber insofern wurde kein Vorsatz angenommen, weil er seine Vorbildung und Kenntnisse als wissenschaftliche ansah. Dagegen wußte er, daß er nicht alle Leiden heilen konnte.

Bd. 4 S. 474. Landgericht Hannover vom 8. Juli 02. Die Anpreisung sicherer und schneller Heilung bestimmter Krankheiten, z. B. der Schwindsucht, ohne Medizineinnahme, welche ein Heilkundiger in Zeitungen annoncierte, bildete unlautere Reklame. Denn er ließ die Kranken Tee, also Medizin, einnehmen, konnte nicht schnell und sicher heilen, keine Diagnose stellen, an seine Fähigkeit und Erfolge nicht glauben.

Bd. 4 S. 475. Landgericht Hannover vom 5. Dezember 02. Unlautere ist die öffentliche Ankündigung, alle Leiden in allen Stadien durch homöopathische Behandlung heilen zu können, unter Nennung von bestimmten, nicht heilbaren Krankheiten und von vielen Heilungen. Eine Reise von angeblich Geheilten war krank geblieben, und die Heilung von mehreren Hundert beweist nicht die in der Annonce behauptete Heilung „aller, wie sie auch den guten Glauben des Täters an seine Fähigkeit, alle Leiden heilen zu können, nicht dartun kann.

Bd. 4 S. 477. Landgericht Hannover vom 11. Januar 04. Bestraft wurde ein Heilkundiger wegen der Anpreisung, die verschiedensten Krankheiten nachweisbar mit sicheren Erfolge nur durch unschädliche homöopathische Medizin, ohne Berufsstörung, auswärts brieflich, zu heilen. Einzelne der genannten Krankheiten konnten gar nicht geheilt, sondern nur gelindert werden. Viele Erfolge sind nicht von Bedeutung, weil nicht möglich ist, zu behaupten, daß diese sicher sind. Der Angeklagte mußte auch wissen, daß er nicht in allen Fällen sicheren Erfolg gewährleisten konnte. Seine Tätigkeit wurde als eine gewerbliche, auf Erzielung einer dauernden Einnahme gerichtete angesehen.

Die Strafen, welche in den angeführten Entscheidungen ausgesprochen wurden, sind Geldstrafen in den Grenzen von 50 bis zu 3000 Mark. (Realkonkurrenz.) Es darf wohl behauptet werden, daß die von den verschiedensten Gerichten angewandten Grundsätze und erkannten Strafen den Absichten des Gesetzes auf dem Gebiete der Kurpfuscherei im allgemeinen gerecht geworden sind. Sie haben eine Grundlage geschaffen, welche die Aerzte und Aerztekammern in den Stand setzt, durch nachdrückliches zivilgerichtliches Einschreiten und die Stellung von Strafanträgen die Kurpfuscherei ihre gefährliche Waffe, die unlautere öffentliche Reklame, zu entwinden. Sie werden bei den Fällen der oben gegebenen Art, welche die regelmäßigen bilden, auch mit Strafanträgen um so mehr auf Erfolg rechnen dürfen, als in mehreren deutschen Staaten die Staatsanwaltschaft Anweisung erhalten hat, Strafanträgen auf Grund des § 4 des Wettbewerbsgesetzes durch Verfolgung der Täter stattzugeben und die Antragsteller nicht auf den Weg der Privatklage zu verweisen.

## Die Grundzüge eines ungarischen Gesetzentwurfs über Kartellverträge.

Mitgeteilt von Landgerichtsrat Dr. Marcus in Berlin.

Die Unternehmerverbände, welche im gemeinsamen Interesse der einzelnen Unternehmer den freien Wettbewerb einzuschränken als Aufgabe und Zweck der Wirksamkeit betrachten — die Kartelle oder Syndikate — können, wie die Erfahrung lehrt, neben ihren segensreichen Funktionen, die in Gestalt der Produktionsregelung, Stabilisierung der Preise und Förderung solider Produktion unter Ausschließung unanständiger Konkurrenz erwiesen sind, auch gemeinschädlich wirken. Wie solchen Mißbräuchen und Ausschreitungen durch Unterdrückung der schwächeren Konkurrenten, durch Monopolisierung ganzer Industriezweige, durch Preisdiktatur zu gunsten der Kartellgenossen, die zum Untergang der außerhalb des Kartells stehenden, sich deren Bedingungen nicht unterwerfenden Industriellen führen, entgegen zu treten, ist in den Kulturstaaten längst Gegenstand des allgemeinen Interesses geworden.

Je vorsichtiger diesen Problemen gegenüber bislang die Haltung der deutschen Reichsregierung gewesen ist und je mehr es als Aufgabe weiser Gesetzgebungspolitik angesehen werden muß, auf diesem schwierigen Gebiete Erfahrungen zu sammeln, um so mehr gilt es, den Versuchen der Legislationen der verschiedenen Staaten Teilnahme entgegenzubringen. Wie schon früher ein österreichischer Gesetzentwurf über die Kartelle mit gründlich und umfichtig gearbeiteten Motiven die Stellung des Staates zu den Kartellen erwogen hat, so liegt jetzt ein neuer Gesetzentwurf über denselben Gegenstand vor, redigiert im Auftrage des Kgl. ungarischen Handelsministeriums vom Reichstagsabgeordneten Dr. Paul Wandel (Manuskript, aus dem Ungarischen übersetzt), Budapest, Athenaeum Verlags-Aktiengesellschaft 1904.

Auf ihn sei hiermit die Aufmerksamkeit gelenkt, weil er die Kernpunkte trifft, um die es sich vom Standpunkt des Gewerbe- und Wettbewerbsschutzes handelt. Der Standpunkt dieses Gesetzentwurfes, in dessen Motiven die Gründe des pro und contra der möglichen Schutzmittel sorgsam gegeneinander abgewogen werden, ist der der prinzipiellen Anerkennung der Gültigkeit der Kartellverträge, wie diese für Deutschland unter der Herrschaft des Bürgerlichen Gesetzbuches bereits vom Reichsgericht in dessen Entsch. in Zivilsachen Bd. 53, Seite 19 ff. vorausgesetzt ist. Zum Schutz gegen Schädigungen dritter, außerhalb des Kartells Stehender, daß der freie Wettbewerb dritter nicht gehindert werde, daß durch die Kartelle die Preise nicht über das Niveau des gemein-wirtschaftlichen Zulässigen erhöht oder darunter herabgedrückt werden, wird staatliche Aufsicht, Publizität der Kartellverträge und deren öffentliche Registrierung nach Vorprüfung derselben auf die Erfüllung gewisser Normativbedingungen gefordert. Privatrechtlich wird weiter der Grundsatz aufgestellt, daß erst, wenn die registrierliche Eintragung des Kartellvertrags erfolgt und öffentlich bekannt gemacht ist, der Kartellvertrag in Kraft tritt. (§ 9 Entw.) Zur Gültigkeit des Kartellvertrages wird weiter Schriftlichkeit erfordert, und muß derselbe enthalten, außer dem Datum des Vertragsschlusses:

a) Name und Wohnort, bezw. die Firmen der Mitglieder.
b) Dauer und Gegenstand des Unternehmens,
c) Bezeichnung der Modalitäten, die zur Erreichung des Vertragszweckes festgestellt sind,
d) die Organisation und Vertretung des Kartells. (§ 2.)

Alle vor dem so bedingten Inslebentreten des Kartells (§ 9) geschlossenen Verträge sind nichtig.

Außer diesen Schutzvorrichtungen hinsichtlich der Entstehung der Kartelle will gegen ihre wirtschaftlichen Auswüchsen, für die auch noch dem Rechte des Deutschen Reiches ein privatrechtlich ausreichender Schutz durch §§ 826 B. G. B. wohl nicht gegeben ist, der Entwurf in doppelter Weise Hilfe schaffen: einmal durch öffentliche Anfechtungsklage auf Aufhebung des Kartellunternehmens (§ 12, 14), wenn

a) eine solche Bestimmung in dem Kartellvertrage enthalten ist, mittelst welcher die Kartellparteien vereinbaren, von den Verkehrspreisen auffallend abweichende Ausnahmepreise anzuwenden, oder aber Lieferungen überhaupt zu verweigern, in einer Weise, die geeignet ist, andere von der Konkurrenz auszuschließen,
b) die Kartellparteien nach den Satzungen die Verkehrspreise in einer zur Ausbeutung des Publikums geeigneten Weise so regulieren oder in solchem Maße beeinflussen, daß dadurch der verkehrsübliche Nutzen auffallend und übermäßig übersteigen wird.

Außerdem ist eine Schadensklage jedem Beschädigten gegeben (§ 13), wenn

a) im Einzelfall, der nicht durch besondere Umstände gerechtfertigt ist, der Preis eines Artikels in einer zur Aus-

Digitized by Google

schließung eines Konkurrenten geeigneten Weise so herabgesetzt wird, daß damit jeder Wettbewerb wirtschaftlich unmöglich gemacht wird,

b) im Einzelfall die Lieferung von Waren, die zum Weiterverkauf produziert sind, nur zu besonders erhöhten Preisen bewilligt oder gänzlich verweigert wird unter Umständen, die geeignet sind, den Bezugsinteressenten in seiner wirtschaftlichen Existenz zu beeinträchtigen,

c) im Einzelfall der Einkauf von Waren zum Zweck der weiteren Verarbeitung in einer den Verkäufer wirtschaftlich gefährdenden Weise vollzogen wird.

Diese Gesetzesvorschläge erscheinen gegenüber wirtschaftlich gefährlicher, exzessiver Betätigung der Kartelle im Interesse wirtschaftlicher Freiheit auch für das Recht des Deutschen Reiches sehr beachtenswert. Hinsichtlich der Kartellgenossen untereinander möchten die Bestimmungen der §§ 157, 138, 826 und § 723 B. G.-B., richtig angewendet, sich als ausreichend erweisen!

Soweit die Tatbestände im Vorstehenden als zur Begründung von Schadensklagen ausreichend deklariert sind, wäre im Einzelfalle dem Interessenten auch die Einrede der Richtigkeit wegen wucherlichen Charakters des Anspruchs einzuräumen.

Mit diesen Zeilen sei auf einen wunden Punkt unserer Rechtsordnung die Aufmerksamkeit gelenkt nach dem Programm dieser Zeitschrift.

---

## „Nordhäuser".

Von Rechtsanwalt Dr. Fuld in Mainz.

Gelegentlich der Beratungen, welche in Frankfurt a. M. am 16. und 17. November 1904 über diejenigen Teile des von dem Bunde der Nahrungsmittelindustriellen herausgegebenen deutschen Nahrungsmittelbuches stattfanden, die sich auf Spirituosen beziehen, entstand eine sehr lebhafte, zum Teil auch eine sehr interessante Debatte über die Frage, was unter „Nordhäuser" bezw. „Nordhäuser Korn" zu verstehen sei, Herkunftsbezeichnung oder Gattungsbegriff. Die Vertreter der in Nordhausen seit Alters vorhandenen Brennereien traten mit großer Entschiedenheit dafür ein, daß die Bezeichnung den Charakter als Herkunftsbezeichnung in strikteistem Sinne behalten habe, sie erklärten den Gebrauch des Ausdrucks seitens einer außerhalb Nordhausens a. H. befindlichen Brennerei als eine Usurpation, die ohne jeden Zweifel unter das Wettbewerbsgesetz falle. Die Mehrheit derjenigen, die sich an den Verhandlungen beteiligten, war anderer Meinung, und zwar nicht nur der an der Frage irgendwie Interessierten, sondern auch derjenigen, welche ihr mit vollkommener Objektivität gegenüberstehen und den Nordhäuser ebenso wenig wie den Nordhäuser Korn anders denn als Konsumenten kennen. — Eine Entscheidung über die Frage hat man nicht für angezeigt erachtet, so daß also das Nahrungsmittelbuch zu der Frage keine Stellung nehmen dürfte; man war der Ansicht, daß die Nordhäuser-Interessenten zunächst die Aufgabe hätten, die Frage zum Gegenstand einer richterlichen Entscheidung bis zu der obersten Instanz zu machen. Wenn es nun auch begreiflich ist, daß die Nordhäuser Kornbrennerei das Bestreben hat, sich den Namen zu monopolisieren, unter dem ihre Produkte seit langer Zeit einen über die Grenzen Deutschlands hinausreichenden Ruf erlangt haben, so muß doch andererseits betont werden, daß kaum ein Zweifel darüber bestehen kann, daß der Name „Nordhäuser" zum Gattungsbegriff geworden ist, und zwar nicht erst seit gestern und vorgestern, sondern vielmehr schon seit geraumer Zeit. Vor zwanzig Jahren konnte die Nordhäuser-Industrie vielleicht noch mit Erfolg gegen diejenigen vorgehen, welche außerhalb Nordhausens einen Nordhäuser fabrizierten, heute ist ihr dies umso weniger möglich, als anscheinend in Nordhausen selbst im Laufe der Zeit sehr erhebliche Aenderungen inbezug auf die Herstellung des Nordhäuser eingetreten sind, Aenderungen, die vor allem darin bestehen, daß der Nordhäuser in sehr erheblichem Maße zu einem gegenüber früheren Zeiten wesentlich modifizierten Fabrikat geworden ist. Die Entwicklung, die in soweit mit der Bezeichnung „Nordhäuser" eingetreten ist, läßt sich nicht mehr rückgängig machen, die Verhältnisse liegen insoweit ziemlich ebenso wie in Ansehung des Wortes „Klognak", das trotz aller Versuche, die von französischer Seite neuestens mit Hochdruck zu dem Zweck unternommen werden, dasselbe zu einer Monopolbezeichnung für die Produkte der beiden Charente zu machen, Gattungsbezeichnung ist und bleiben wird. Die Vertreter der Nordhäuser-Industrie haben sich auf die Entscheidungen der Gerichte über die Bierbezeichnungen berufen, um ihren Anspruch zu begründen. Mit Unrecht. Allerdings hat sich die Rechtsprechung dahin entwickelt, daß Bezeichnungen wie „Münchener Bier", „Erlanger Bier", „Pilsener Bier" heute noch als Herkunftsbezeichnungen zu betrachten sind, nicht als Gattungsbegriffe (Entsch. d. Reichsgerichts in Zivilsachen Bd. III S. 42, Blatt f. Patentwesen 1902 S. 237), allein daraus folgt doch nicht etwa, daß nunmehr die Provenienzqualität auch für „Nordhäuser" festgestellt sei. Was Herkunftsbezeichnung und was Gattungsbezeichnung ist, kann immer nur für die einzelne Ware bezw. die einzelne Warengruppe entschieden werden, wobei im Sinne des § 1 des Wettbew.-Gesetzes ein maßgebliches Gewicht allerdings auf die Anschauungen der Konsumenten und zwar der Durchschnittskonsumenten gelegt werden muß, was gegenüber manchen Aeußerungen aus industriellen Kreisen ausdrücklich hervorzuheben ist. So lange die Konsumenten unter Nordhäuser nur den in Nordhausen mittelst Korn (Roggen) hergestellten Schnaps verstanden, mußte die Bezeichnung als Herkunftsangabe behandelt werden, und sie müßte heute noch unter diesen Voraussetzungen als solche behandelt werden; allein die Konsumenten wissen längst ganz genau, daß, wenn sie einen Nordhäuser schlechthin verlangen, sie nicht den Anspruch erheben dürfen, einen in Nordhausen a. H. fabrizierten Kornbranntwein zu erhalten. Es wird also nicht unter § 1 bezw. § 4 des Wettbew.-Gesetzes subsumiert werden können, wenn in Berlin oder in Posen Nordhäuser fabriziert und als solcher in den Handel gebracht wird, sofern nur das Fabrikat im Wesen die gleichen Eigenschaften aufweist, wie das in Nordhausen selbst hergestellte. Allerdings würde es aber zu beanstanden sein, wenn die Posener und Berliner Fabrikanten zu der Herstellung einen Sprit verwendeten, welcher wesentlich schlechter und minderwertiger sei als der in Nordhausen verwendete, denn dann könnte nicht mehr davon gesprochen werden, daß das Berliner und Posener Fabrikat mit dem Nordhausener qualitativ identisch sei; der Fall liegt dann genau so, wie wenn ein Weinhändler einen Bowlser oder Grünberger Wein als Moselwein bezeichnen wollte. Es ist indessen bisher noch nicht behauptet worden, daß man in Berlin und Posen geringwertigen Sprit für die Herstellung verwendete.

Ist es somit nicht als unter § 1 fallend zu erachten, wenn außerhalb Nordhausens fabrizierter Branntwein, welcher qualitativ dem in Nordhausen hergestellten entspricht, als Nordhäuser in den Handel gebracht wird, so muß dagegen betont werden, daß als „echter Nordhäuser" nur solcher bezeichnet werden darf, welcher in Nordhausen und zwar aus Korn hergestellt ist. Selbstverständlich unterliegt aber auch der in Nordhausen wohnende Fabrikant der Verfolgung nach Maßgabe der angezogenen Bestimmungen, welcher zwar seinen als „echt" bezeichneten und verkauften Branntwein in Nordhausen selbst herstellt, aber nicht aus Korn, sondern aus Surrogaten, dann gleichviel, welchen Wert diese Surrogate besitzen; denn das ist ja gerade die Bedeutung des Wortes „echt" als Zusatz zu einem Gattungsnamen, es soll dadurch einmal der Gattungsname als solcher paralysiert und dem Ausdruck der Charakter der Herkunftsbezeichnung wieder beigelegt, sodann aber dafür Garantie gegeben werden, daß das Produkt in der Weise verfertigt worden ist, die seinem Namen entspricht; daß man aber einen Kornbranntwein in den Korn so gut wie nicht enthalten, als echten Korn nicht bezeichnen darf, ist selbstverständlich. Sollte wirklich eine gegenteilige Uebung sich einmal in Handelskreisen bilden, so wäre sie zu ignorieren, weil sie mit Treu und Glauben bezw. den guten Sitten in Widerspruch stünde.

Digitized by Google

### Warenzeichengesetz § 16.

**Ein Vergehen gegen § 16 des Warenzeichengesetzes kann auch durch Unterlassung begangen werden. Strafrechtlich haftet auch der Stellvertreter für die Nichterfüllung der seinem Auftraggeber gesetzlich obliegenden Verpflichtung.**

Mitgeteilt von Dr. Martin Wassermann,
Rechtsanwalt in Hamburg.

Eine wertvolle Ergänzung der von mir kürzlich in dieser Zeitschrift*) besprochenen „Ausdehnung des Warenzeichenschutzes gegen den Instikter**)" bietet ein am 18. Januar 1904 von dem III. Strafsenat des Reichsgerichts erlassenes Urteil in einer ebenfalls die Bezeichnung „Pilsener Urquell" betreffenden Angelegenheit.

Es handelte sich dort darum, daß an zwei Fenstern einer Wirtschaft, in welcher Pilsener Bier verschänkt worden war, die Inschriften „Pilsener" und „Pilsener Urquell" angebracht waren, und daß, nachdem diese Wirtschaft von einer Hamburger Brauerei übernommen war, die letztere diese Inschriften nicht entfernt hatte. In diesem Verhalten fassen der dem § 16 des Warenzeichengesetzes zuwiderlaufenden Fensterinschriften erblickt das Reichsgericht die strafbare Unterlassung einer durch die Pflicht gebotenen Handlung. Eine solche Unterlassung stehe im strafrechtlichen Sinne einer strafbaren Handlung vollständig gleich. (Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen Bd. 10, S. 100.)

Das Reichsgericht führt in seinem vorgenannten Urteile aus, daß dieser dem gesamten Strafrechte gemeinsame allgemeine Grundsatz auch auf das Gesetz zum Schutze der Warenbezeichnungen Anwendung finde, insbesondere auf den § 16, der nicht notwendig ein positives Tun des Täters voraussetze, sondern auch durch eine Unterlassung begründet werden könne. Das Reichsgericht stellt fest, daß in dem Bestehenlassen dieser Inschriften mit Rücksicht auf ihren Inhalt eine Ankündigung zu erblicken sei, durch welche zum Zwecke der Täuschung des Publikums über Beschaffenheit und Wert des in der fraglichen Wirtschaft zum Ausschank gelangenden Bieres dessen Herkunftsort entgegen dem Verbote des § 16 wissentlich falsch angegeben werde. Für diese strafbare Handlung sei nicht nur die Brauerei, sondern auch ihr für Hamburg bestellter Generalvertreter haftbar; denn die Anstellung eines Generalvertreters der Brauerei für einen bestimmten Ort oder Bezirk verfolge gerade den Zweck, die Brauerei in allen die Regelung ihres Bierausschanks betreffenden und damit in Zusammenhang stehenden Angelegenheiten mit Einschluß der Form der öffentlichen Ankündigung des Bierausschankes vollständig zu vertreten und dabei nicht nur die der Brauerei zustehenden Rechte auszuüben, sondern auch für dieselbe die ihr nach Maßgabe der am Orte des Bierausschanks geltenden Gesetze obliegenden Verpflichtungen zu erfüllen.

Wenn ohne entschuldigende Ursache die Erfüllung dieser Verpflichtungen durch den Vertreter unterbleibe und die Nichterfüllung zugleich gegen eine strafrechtliche Norm verstoße, so ergebe sich hieraus ohne weiteres auch die strafrechtliche Haftbarkeit und Verantwortlichkeit des Vertreters, sofern ihn ein Verschulden treffe.

Das Reichsgericht erklärt die von dem Vertreter zu seiner Entschuldigung angeführten Tatsachen für nicht genügend. Selbst wenn ihm auf seine diesbezügliche Anfrage bei der Brauerei geantwortet wäre, er solle die Inschriften nur stehen lassen, ja selbst wenn ihm die Vornahme einer Aenderung direkt verboten worden wäre, so könne doch von einer aus dem zivilrechtlichen Stellvertretungsverhältnis folgenden rechtlichen Verpflichtung zur Beachtung eines derartigen Verbots keine Rede sein. Denn durch dasselbe würde dem Vertreter nur die Begehung einer strafbaren Handlung aufgetragen worden sein und hierzu habe für ihn generell Rechtsbeständigkeit bestanden (Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen Bd. 28, S. 353).

*) „Unlauterer Wettbewerb", IV. Jahrgang, Nr. 4, S. 26 (Januar 1905.)

**) Betrifft nur den zivilrechtlichen Unterlassungsanspruch.

Der Vertreter hat seine strafrechtliche Verantwortung für den Inhalt der in Frage kommenden Ankündigungen des Bierausschankes mit der Behauptung abzulehnen versucht, daß er direkt mit dem Vertriebe des Bieres nichts zu tun habe. Diese Entschuldigung läßt indessen das Reichsgericht nicht gelten. Es ist der Ansicht, daß es die wesentlichste Aufgabe des Generalvertreters einer Brauerei sei, dem Ausschank des von dieser Brauerei hergestellten Bieres möglichst die Wege zu ebnen; zu diesem Zwecke auf Kosten und für Rechnung der Brauerei die erforderlichen Schankstätten einzurichten und letztere mit den geeigneten Inund Aufschriften zu versehen, durch welche der Ausschank des Bieres dem Publikum angekündigt und letzteres zum Besuch der betreffenden Wirtschaften eingeladen werde. Hält sich der Generalvertreter bei Ausübung dieser Befugnisse nicht innerhalb der gesetzlichen Grenzen, und verstößt er namentlich gegen ein bestehendes Strafgesetz, so sei er auch hierfür als Täter haftbar, mag es sich nun seinerseits um ein positives Tun oder ein pflichtwidriges Unterlassen handeln.

(Der genaue Wortlaut des Urteils befindet sich im „Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen", X. Jahrgang, S. 428 ff.)

## Gesetzgebung.

### Zum österreichischen Wettbewerbgesetz.

Im österreichischen Industrierat fand unter Vorsitz des Kommerzialrates Vetter ein Sitzung des Subkomitees für die Beratung des Gesetzentwurfes betreffend den unlauteren Wettbewerb statt. Vom Referenten Herrn Alois Regenhart lag ein eingehender Vorbericht vor. Bei der Beratung des Subkomitees, die von Sektionsrat Dr. v. Stahl einzeln geleitet wurde und an der sich die Herren kais. Rat Adler, Konsul Fischel, Moritz Fuhrmann, Kommerzialrat Gerhardus, Hofrat Dr. Gintl und Dr. Marbach beteiligten, wurde einstimmig der Anschauung Ausdruck gegeben, daß es nicht zweckmäßig wäre, wenn sich das Sondergesetz mit der Aufstellung eines allgemeinen Rechtssatzes begnügen würde, sondern daß es vorzuziehen sei, den verbreiteteren Formen unlauteren Wettbewerbes eine individualisierende Behandlung angedeihen zu lassen. Die Frage nach der Notwendigkeit einer Generalklausel, das ist einer ergänzenden allgemeinen Bestimmung am Schlusse des Gesetzes, wurde bejaht. Weiter wurde der Grundsatz aufgestellt, daß das Gesetz die Aufgabe habe, die Konkurrenten und nicht bloß das anbietende Publikum gegen Handlungen unlauteren Wettbewerbes zu schützen, und daß der Schutz im Wege der Bestrafung durch polizeiliche Maßregeln durchzuführen sei und die Entscheidung über privatrechtliche Ansprüche den ordentlichen Gerichten zuzuteilen habe. Für einzelne schwere Fälle unlauteren Wettbewerbes, insbesondere bei Rückfälligkeit, wäre eine gerichtliche Bestrafung in Aussicht zu nehmen. Bezüglich der wahrheitswidrigen Anpreisungen vertrat das Komitee den Standpunkt, daß die Angabe falscher Tatsachen, die unmittelbar die Ware, den Preis oder ein anderes wesentliches Merkmal des Angebotes betrifft, schlechthin zu verbieten sei. Von dem Verbot wären jedoch solche Bezeichnungen auszuschließen, die, obwohl sie eigentlich eine Unrichtigkeit in bezug auf die Art des Gegenstandes enthalten, durch die Verkehrsgewohnheit sanktioniert sind und daher ein Mißverständnis nicht mehr herbeiführen können. Die im Gesetzentwurf in bezug auf die Anmaßung und den Mißbrauch von Unternehmenskennzeichen und die Ausstattung enthaltenen Vorschriften wurden als entsprechend erachtet. Ebenso anerkannte das Komitee die Zweckmäßigkeit jener Bestimmungen, die die Herabsetzung fremder Unternehmungen verbieten. Die Frage, ob neben dem Klageinfystem noch andere ähnliche Formen von Rechtsgeschäften wegen der damit verbundenen Nachteile für die Mitbewerber und der Gefahr einer Ausbeutung des Publikums (zum Beispiel das Prämiensystem u. dgl.) verboten werden sollen, wurde dahin beantwortet, daß es sich empfehle, für diese Fälle unlauteren Wettbewerbes, die noch eines besonderen Studiums bedürfen, Spezialvorschriften zu erlassen. Als

Digitized by Google

Verführungsfrist für die vom Gericht oder von der politischen Behörde zu bestrafenden Handlungen unlauteren Wettbewerbes wurde ein Zeitraum von sechs Monaten als zweckmäßig empfohlen. (Die Zeit.)

## Vom Reichsgericht.

Mitgeteilt vom Reichsgerichtsrat E. Müller, Leipzig.

**Enthält die Aufnahme eines fremden Personennamens in einem Firmenzusatze eine Verletzung des Namensrechtes aus § 12 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und kann deshalb auch § 37 Abs. 2 des Handelsgesetzbuches die Löschung dieses Zusatzes verlangt werden? Frist dies auch dann zu, wenn der Zusatz „früher“ dem Namen beigefügt ist? Kann sich eine Ortsbezeichnung nach den Auffassungen des Verkehrs über den Guts- oder Gemeindebezirk hinaus erstrecken?**

Der verstorbene Ehemann der Klägerin hat seit etwa 1850 bis 1879 in dem von ihm erpachteten Gebäude des Schloßbezirks Wilhelmshöhe unter der Bezeichnung: „Grand Hotel und Pension Wilhelmshöhe“ ein Hotel betrieben. Das Hotel blieb im Pachtbesitze der Familie Schombardt und wurde 1879 bis 1900 von der Klägerin, zuletzt bis 1902 von dem in diesem Jahre verstorbenen Sohne der Klägerin unter der alten Firma des Vaters: C. P. Schombardt geführt. Seit 1. Oktober 1902 ist der Beklagte Pächter des Grundstücks. Er betreibt darin gleichfalls ein Hotelgeschäft, und zwar unter der auch als Firma in das Handelsregister eingetragenen Bezeichnung: „R. N. Grand Hotel Wilhelmshöhe (früher Schombardt)“. Die Klägerin hat unweit diesem Hotel, jedoch nicht mehr im Schloßbezirke Wilhelmshöhe, an dem in der angrenzenden Gemarkung Wahlershausen belegenen Rammelsberg ein Haus zur Fremdenpension eingerichtet. Dafür gebraucht sie die Bezeichnung: „Pension Schombardt, Wilhelmshöhe“. Die Klägerin hat klagend beantragt, den Beklagten kostenfällig zu verurteilen, die Löschung des zu seiner Firma eingetragenen Zusatzes: „früher Schombardt“ zu beantragen. Dagegen verlangt der Beklagte widerklagend die Verurteilung der Klägerin, bei der Bezeichnung ihres Hauses Pension Schombardt sich der Bezeichnung „Wilhelmshöhe“ zu enthalten.

Das Landgericht hat der Klage stattgegeben und die Widerklage abgewiesen. Die Berufung des Beklagten ist zurückgewiesen worden. Seine Revision wurde gleichfalls zurückgewiesen aus den Gründen: Die Entscheidung des Berufungsgerichts wird durch die Erwägung getragen, daß der Beklagte den Namen Schombardt durch Aufnahme in seine Firma unbefugt gebraucht habe und daß dadurch die Klägerin in ihrem Namensrechte nach § 12 des Bürgerlichen Gesetzbuches verletzt sei. Bei Unterstellung dieses Tatbestandes ist es unbedenklich, daß die Klägerin nach § 37 Abs. 2 des Handelsgesetzbuchs die Streichung des Zusatzes in der Firma des Beklagten verlangen darf; der Schutz, den diese Vorschrift gegen unbefugten Firmengebrauch gewährt, ist nicht auf die Fälle beschränkt, wo die Firma an firmenrechtlichen Mängeln leidet. Daß aber eine Verletzung des Namensrechts der Klägerin gegeben sei, hat das Berufungsgericht ohne Rechtsirrtum angenommen. Die Revision will das nicht gelten lassen, sie meint, daß der Beklagte, der seinen eigenen Namen an die Spitze seiner Firma gesetzt, in dem Zusatz „früher Schombardt“ nicht den Namen Schombardt als Namen gebrauche. Das kann ihr nicht zugegeben werden. Richtig ist allerdings, daß der Beklagte diesen Namen nicht zu seiner eigenen persönlichen Bezeichnung verwendet. Das ist aber nicht erforderlich. Ein Gebrauch des Namens im Sinne des § 12 des B. G. B. liegt auch vor, wenn der Name zur Bezeichnung des Geschäfts benutzt wird. (Protokolle der II. Kommission bei Mugdan Materialien Bd. I S. 593/594.) Nun heißt es in dem Zusatz allerdings nicht einfach „Schombardt“, sondern „früher Schombardt“ und es fragt sich, ob nicht dadurch der Tatbestand des Namensgebrauchs ausgeschlossen sei, indem durch diese Fassung deutlich zum Ausdrucke gelange, daß der Name Schombardt nicht die jetzige, sondern nur die frühere, jetzt nicht mehr geltende Bezeichnung des Hotels sei. Eine bloße historische Hinweisung auf die Tatsache, daß das Hotel früher einmal Hotel Schombardt gewesen, würde dem Beklagten nicht verwehrt sein. So aber liegt der Fall hier nicht. Es nicht schon dadurch allein, daß ein früherer Name, wenn auch nur als früherer, in die Firma aufgenommen wird, ein solcher Zusatz in allen Fällen den Charakter einer bloß historischen Hinweisung verliert und notwendig auch für die gegenwärtige Bezeichnung Bedeutung erhält, braucht nicht unterstellt zu werden. Darauf, daß es nach den §§ 22, 25 des Handelsgesetzbuchs ein Gebrauch der bisherigen Firma ist, auch wenn sie mit einem das Nachfolgerverhältnis andeutenden Zusatz gebraucht wird, würde sich noch nicht ohne weiteres ergeben, daß das gleiche auch für die Frage zu gelten habe, ob es Gebrauch eines früheren Namens sei, wenn dieser als früherer bezeichnet ist. Vorliegend aber ist jedenfalls nach der besonderen Gestalt der Sache die Auffassung gerechtfertigt, daß der Firmenzusatz einen Gebrauch des Namens Schombardt zur Bezeichnung des Hotels des Beklagten enthalte. Nach den eigenen Behauptungen des Beklagten soll die wesentliche Bedeutung des Zusatzes für ihn darin liegen, daß trotz beibehalten die Postsendungen, Briefe, telephonische und telegraphische Bestellungen mit der Adresse: Hotel Schombardt, Wilhelmshöhe, an ihn ausgeliefert werden. Der Zusatz soll also dazu dienen und dient dazu, um auch jetzt noch das Hotel des Beklagten unter dem Namen Schombardt zu individualisieren.

Außer Streit ist, daß der Beklagte kein Recht auf den Gebrauch des Namens Schombardt hat, auch nicht als Bestandteils seiner Firma. Das Berufungsgericht hat aber, im Anschluß an die Begründung des erstinstanzlichen Urteils, auch weiter festgestellt, daß durch den unbefugten Gebrauch des der Klägerin rechtlich zustehenden Namens Schombardt in der Firma des Beklagten das Interesse der Klägerin verletzt werde, indem bei der Nähe der von ihr betriebenen Fremdenpension die Möglichkeit von Verwechselungen mit dem vom Beklagten unter seiner jetzigen Firma betriebenen Gasthofe nahe liege. Diese Annahme beruht auf tatsächlicher Würdigung; es ist nicht ersichtlich und von der Revision nicht dargelegt, daß dabei gegen eine Rechtsnorm verstoßen sei. Damit ist die Berufung des Beklagten nach Maßgabe der Klage gerechtfertigt.

Die Widerklage, womit der Beklagte die Streichung des Worts „Wilhelmshöhe“ in der Bezeichnung für die Fremdenpension der Klägerin: „Pension Schombardt Wilhelmshöhe“ verlangt hat, ist vom Berufungsgericht für unbegründet erklärt worden, weil sie nur auf § 8 des Wettbewerbsgesetzes gestützt werden könne und der Tatbestand dieser Gesetzesvorschrift nicht gegeben sei. Hierzu wird ausgeführt, daß eine Verwechselungsgefahr zwischen der Bezeichnung der Pension der Klägerin und der Firma des Beklagten nur unter der Voraussetzung und Lolange bestehe, daß der Beklagte in seiner Firma unbefugt den Zusatz „früher Schombardt“ beibehalte und daß das Wort „Wilhelmshöhe“ in der Firma des Beklagten nicht als eine „besondere“ Bezeichnung seines Erwerbsgeschäfts angesehen werden könne. Endlich wird als weiterer Grund geltend gemacht, es sei bei dem Umstande, daß der Name „Wilhelmshöhe“ gerichtsbekanntlich auch von anderen zur Aufnahme von Fremden dienenden Anstalten in der Gemarkung Wahlershausen, auferhalb des Gutsbezirks „Wilhelmshöhe“, gebraucht werde und schon vor dem Beklagten gebraucht worden sei, keineswegs die Annahme gerechtfertigt, daß die von der Klägerin für ihre Fremdenpension gewählte Bezeichnung darauf berechnet gewesen sei, Verwechselungen mit der Bezeichnung des Erwerbsgeschäftes des Beklagten herbeizuführen. Vielmehr finde die Wahl dieser Bezeichnung in dem auch bei jenen anderen Anstalten maßgebenden Interesse, die Pension als in nächster Nähe des Parks Wilhelmshöhe liegend zu bezeichnen, eine völlig ausreichende Erklärung. Die Revision greift diese Begründung an. Sie meint, dabei sei übersehen, daß das Hotel des Beklagten das einzige Hotel im Parke Wilhelmshöhe sei, während die Pension der Klägerin nur in der Nähe von Wilhelmshöhe liege, daraus aber ergebe sich mit Notwendigkeit die Verwechslungsgefahr, zumal die Pension der Klägerin im übrigen den gleichen Namen führe, wie die frühere Schombardt'sche Pension. Aus der Tatsache selbst aber, daß die Klägerin die unrichtige Bezeichnung „Wilhelmshöhe“ gewählt habe, folge dann auch von selbst, daß die Wahl auf Verwechselung berechnet gewesen sei. Dieser Angriff der Revision kann keinen Erfolg haben. Wenn das Berufungsgericht ohne Rechtsirrtum die Verwechselungsgefahr verneint hat, so ist schon damit der Tatbestand des § 8 ausgeschlossen und es kommt auf die weitere Begründung nicht an. Dieser Fall liegt aber vor. Mit Recht geht das Berufungsgericht davon aus, daß die Verpflichtung nur gegenüber der von der Klägerin für ihre Pension gebrauchten Bezeichnung und der Bezeichnung für das Hotel des Beklagten, wie sie der Firma unter Weglassung des

Digitized by Google

Zusatzes „früher Schombardt“ enthält, stattzunehmen habe; denn nur insoweit bedient sich der Beklagte nach der zutreffenden Entscheidung zur Klage befugterweise dieser Bezeichnung. Von diesem Standpunkte aus ist es aber nicht zu beanstanden, wenn das Berufungsgericht eine Gefahr der Verwechselung für ausgeschlossen hält, also verneint, daß der von der Klägerin benutzte Bezeichnung geeignet sei, Verwechselungen mit der berichtigten Firmenbezeichnung des Beklagten herbeizuführen.

Die Revision glaubt aber dem Berufungsgericht auch deshalb einen Vorwurf machen zu können, weil es bei der Beurteilung der Widerklage nur den § 8, nicht auch den § 1 des Wettbewerbsgesetzes berücksichtigt habe. Sie macht geltend, daß es auf Grund des § 1 zu einer Verurteilung der Klägerin hätte gelangen müssen, da das frühere Grand Hotel und Pension Schombardt Wilhelmshöhe sich wegen seiner herrlichen Lage eines besonders guten Rufes erfreut habe, die tatsächliche Angabe der Klägerin aber, daß ihre Pension in Wilhelmshöhe betrieben werde, geeignet sei, durch Erregung des Irrtums, als sei ihre Pension jenes weltbekannte Etablissement, den Anschein eines besonders günstigen Angebots zu machen. Auch mit diesem Angriffe kann die Revision nicht durchdringen. Erste Voraussetzung für die Anwendbarkeit des § 1 des Wettbewerbsgesetzes würde sein, daß in der Bezeichnung „Pension Schombardt Wilhelmshöhe“ eine Angabe tatsächlicher Art über die Lage der Pension zu finden wäre, und zwar in dem bestimmten Sinne, daß damit die Lage der Pension in dem Gutsbezirke Wilhelmshöhe behauptet würde. Nur alsdann könnte von dem Anscheine der Identität mit dem alten Hotel Schombardt und einer durch dessen herrliche Lage bedingten besonders günstigen Angebots die Rede sein. Daß aber dem Worte „Wilhelmshöhe“ in der Bezeichnung der klägerischen Pension diese bestimmte lokale Bedeutung nicht beigelegt werden darf, ergibt sich schon aus dem, was das Berufungsgericht, in Uebereinstimmung mit der ersten Instanz, als gerichtskundinn über die Verwendung des Zusatzes Wilhelmshöhe bei Benennung von Pensionen und derartigen Anstalten in der an die Wilhelmshöhe anstoßenden Gemarkung Wahlershausen festgestellt hat. Danach wird das Wort keineswegs gebraucht, um die Lage in dem Gutsbezirke Wilhelmshöhe zu bezeichnen, sondern nur um die Nähe an diesem Gutsbezirke, dem Park Wilhelmshöhe, hervorzuheben. Durch Nichtanwendung des § 1 des Wettbewerbsgesetzes hat deshalb das Berufungsgericht nicht gegen das Gesetz verstoßen.

Urteil I. 542/03 vom 19. November 1904.

**Die Anschauungen der beteiligten Verkehrskreise entscheiden darüber, ob die Bezeichnung „Fabrik“ in einer Ankündigung im Gegensatz zum Handwerk oder lediglich im Gegensatz zum Zwischenhandel als Bezeichnung jeder Anstalt zur eigenen Herstellung der Ware zu verstehen sei und ob unter „Fabrikpreisen“ nur die Originalpreise verstanden werden, zu denen das ankündigende Geschäft nach der Art seines Betriebes zu verkaufen in der Lage sei und auch in Wirklichkeit verkaufe.**

Der Beklagte bietet in seinem Laden zu Bremen Korbwaren, insbesondere Verandamöbel und Kinderwagen aus. In einem vor diesem Laden angebrachten Plakat bezeichnet der Beklagte sein Geschäft als „Fabrik“. In Bremer Zeitungen, insbesondere in Nummer 152 der „Bremer Nachrichten“ vom 4. Juni 1903 hat Beklagter eine Anzeige dahin erlassen:

„Die Verandamöbel- und Kinderwagenfabrik von N. N. empfiehlt ihre aufs beste gearbeiteten Fabrikate zu Fabrikpreisen. Neue Muster, Musterbücher frei ins Haus, Reparaturen werden schnellstens und prompt erledigt.“

Der Kläger, welcher ebenfalls Verandamöbel und Kinderwagen vertreibt, hat geklagt mit dem Antrage, der Beklagte habe in öffentlichen Bekanntmachungen oder in Mitteilungen, welche für einen größeren Kreis von Personen bestimmt sind, die Bezeichnung seines Geschäfts als Fabrik, sowie die Angabe, daß er die Waren zu Fabrikpreisen verkaufe, zu unterlassen. Die Klage behauptet, die Bezeichnung des Unternehmens des Beklagten als Fabrik und die Anpreisung der Fabrikate zu Fabrikpreisen enthalte im Sinne des § 1 des Wettbewerbsgesetzes über geschäftliche Verhältnisse, insbesondere über die Herstellungsart und die Preisbemessung unrichtige Angaben tatsächlicher Art, welche geeignet seien, den Anschein eines besonders günstigen Angebots hervorzurufen.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Das Berufungsgericht wies die Berufung des Klägers als unbegründet zurück. Es stellt aus der Beweisaufnahme fest, daß Beklagter die von ihm betriebenen Verandamöbel und Kinderwagen selbst, wenn auch nur in handwerksmäßigem Umfange, anfertigt. Auf Grund dieser Tatsache tritt das Berufungsgericht dem ersten Richter darin bei, daß nach heutigem Sprachgebrauch das Publikum unter einer Fabrik jede Anstalt mit eigener Herstellung der Ware ohne Rücksicht auf den Umfang des Betriebs verstehe. Als Gegensatz zur „Fabrik“ sei hier nicht das Handwerk, sondern der Zwischenhandel gemeint. Unter Fabrikpreisen denke sich hier das saufende Publikum die Originalpreise, zu denen Beklagter bei der Art seines Betriebs verkaufen könne und in der Tat auch verkaufe. Die vom Kläger beanstandeten Angaben des Beklagten seien somit nicht unrichtig.

Die Revision des Klägers wurde zurückgewiesen aus den Gründen:

Die Revision greift die Erwägungen des Berufungsgerichts als rechtsirrig an, weil unter einer Fabrik immer ein industrieller Großbetrieb verstanden werde, bei dem die Herstellung von Waren mit Hilfe unselbständiger Arbeiter erfolge. Das Berufungsgericht habe ferner verkannt, daß der Beklagte durch seine öffentliche Mitteilung, er verkaufe zu Fabrikpreisen, ankündige, daß er Kinderwagen zu den Preisen verkaufe, zu denen sie von den großen Kinderwagenfabrikanten an den Händler abgegeben würden. Deshalb sei die Angabe des Beklagten, daß er eine Kinderwagenfabrik betreibe und Kinderwagen zu Fabrikpreisen abtrete, eine erwiesen unrichtige Angabe der in § 1 des Wettbewerbsgesetzes gekennzeichneten Art, und zwar namentlich mit Rücksicht auf den Kläger, der Händler in solcher Ware sei.

Die Revision konnte keinen Erfolg haben. In Literatur und Rechtsprechung besteht Uebereinstimmung, daß die Fabrik im Sinne der Gewerbeordnung den Gegensatz zu bloß handwerksmäßigem Betrieb bildet. (Landmann, Gewerbeordnung, Anm. 3a zu § 134 und Anm. 3d zu § 100; b. Rohrscheidt, Gewerbeordnung, Anm. 2 zu § 134. Reichsgerichts-Entscheidungen in Strafsachen Bd. 14 S. 288, Bd. 26 S. 161 und 189, Juristische Wochenschrift 1899 S. 477.) Es kann auch nicht bezweifelt werden, daß unter Umständen eine Vertragsauslegung den Begriff einer Fabrik als gleichbedeutend mit einem Großbetrieb zu nehmen hat. Im Bereich des § 1 des Wettbewerbsgesetzes kommt es jedoch lediglich darauf an, im Vergleich zu welch anderem Betrieb der Beklagte, indem er sein Geschäft als Fabrik bezeichnete, den Anschein eines besonders günstigen Angebots in den Augen des Publikums hervorzurufen vermochte. Schon bei der Gesetzesberatung im Reichstag, stenographischer Bericht S. 1702, wurde der Gesichtspunkt von einer Seite angedeutet. Die Literatur hebt denn auch hervor, daß der Ausdruck „Fabrik“, „Fabrikant“, „Fabrikat“ benützt sein könne, um den Anschein zu erwecken, es handle sich nicht um angefaßte, fertig bezogene Artikel, sondern um selbst hergestellte; vergl. die Kommentare zum Wettbewerbsgesetze von Viebenhöll S. 36 Nr. 8; Pinner S. 25; Müller 2. und 3. Auflage S. 25 und S. 30 Anm. 3. Die Praxis der unteren Instanzen hat wiederholt diesen Standpunkt in geeigneten Fällen zum Ausdruck gebracht, wonach der gewollte Gegensatz zur Fabrik nicht der Kleinbetrieb, sondern der Groß- oder Zwischenhandel war.

Wenn daher der Berufungsrichter nicht allgemein, sondern nach Lage des einzelnen, hier zur Entscheidung stehenden Falles und immer im Hinblick auf die dem Publikum durch die Ankündigung des Beklagten vor Augen geführten Vorteile sowie unter Zugrundenahme des örtlichen Sprachgebrauchs und der Auffassung des hier in Betracht kommenden Publikums zu der Ueberzeugung gelangt ist, daß die beanstandeten Ankündigungen nach der Auffassung des Publikums den Beklagten lediglich als den Selbstverfertiger bezeichneten gegenüber dem Händler, so kann ihm ein Rechtsirrtum nicht vorgeworfen werden. Der Angriff der Revision, daß das Berufungsgericht sich mit den Rechtsbegriff einer Fabrik in Widerspruch setze, wie ihn das Reichsgericht aufstelle, kann nicht als zutreffend erachtet werden. Einen allgemein gültigen Begriff einer Fabrik im Sinne des Wettbewerbsgesetzes hat das Reichsgericht überhaupt nicht aufgestellt, sondern vielmehr in der Entscheidung vom 14. März 1899, Juristische Wochenschrift S. 239 ausdrücklich, im Hinblick auf den geschäftlichen Sprachgebrauch eine solche Begriffsbestimmung, die allgemeine Gültigkeit besäße, zu geben. In dieser letzteren Entscheidung wurde einer Militärrestaurateur die Fabrik-Eigenschaft verneint, weil die feilgehaltenen Gegenstände teils fertig bezogen, teils durch selbständige Personen die bezogenen Teile zu-

Digitized by Google

zammengesetzt wurden und daher die Behauptungen der damals Beklagten, sie seien Fabrikanten und hätten eine Fabrik, bezüglich der sämtlichen in den Zirkularen namentlich aufgeführten Militärtreffesten unrichtige Angaben waren. In Urteil vom 9. Juli 1901, Juristische Wochenschrift S. 457 ff., wurde die Bezeichnung Tuchfabrik nicht beanstandet, weil der in dem betreffenden Verkehrskreis herrschende geschäftliche Sprachgebrauch als maßgebend erachtet wurde und darnach auch die Lohnweber auf eigenen Stühlen ebenso wie der Arbeiter auf Mischbahn als abhängige Kräfte zu betrachten seien. Hiernach ist die Feststellung des Berufungsrichters, daß an der Bezeichnung des Geschäfts des Beklagten, welcher daselbst übrigens nicht Kindertwagenfabrik, sondern Verandamöbel- und Kindertwagenfabrik nennt, nichts auszusetzen sei, nicht zu beanstanden.

Kann dem Beklagten die Bezeichnung seines Geschäfts als Fabrik nicht untersagt werden, so unterliegt auch seine weitere Ankündigung, daß er zu Fabrikpreisen verkaufe, keinem Bedenken. Die betreffenden Ausführungen des Berufungsgerichts sind folgerichtig. Die Entscheidung des Reichsgerichts vom 4. März 1904 II. 319/03 — Unlauterer Wettbewerb Jahrgang III. S. 168 — steht nicht im Wege. Dort hatte das Berufungsgericht als Erfahrungssatz im Handel mit Glashütten und feinsten Schweizer Uhren ausgesprochen, daß man unter „Originalfabrikpreisen" die niedrigen Preise verstehe, welche der Fabrikant dem Zwischenhändler berechnet, nicht die höheren Preise, zu welchen diejenigen Fabrikanten, die überhaupt im einzelnen abgeben, und diejenigen Händler, die sich mit ihren Preisen nach Katalogen oder sonstigen Weisungen von Fabrikanten richten, Uhren verkaufen.

Für den gegebenen Fall hat dagegen das Berufungsgericht die Auffassung der hier in Betracht kommenden Verkehrskreise von der Bezeichnung „Fabrikpreise" in den Ankündigungen des Beklagten dahin festgestellt, daß sie sich darunter die Originalpreise denken, zu denen der Beklagte bei der Art seines Betriebes verkaufen könne und in der Tat auch verkaufe. Von dieser rechtlich einwandfreien Grundlage aus konnte es ohne Gesetzesverletzung auch in diesem Punkte zur Verneinung eines Verstoßes gegen § 1 des Wettbewerbsgesetzes gelangen. Die Revision erweist sich somit im vollen Umfange als unbegründet.

Urteil II. 286/04 vom 25. November 1904.

# Aus der Praxis.

## Ausverkauf wegen Geschäftsaufgabe.

### Verschleierung des vorhandenen großen Lagers.

Mitgeteilt von Landgerichtsrat Ungewitter in Stendal.

Der Gewerbeverein S., eingetragener Verein, stellte gegen den Kleidergeschäftsinhaber R. Klage zum Amtsgerichte auf Unterlassung von unrichtigen Angaben, die angeblich in öffentlichen Bekanntmachungen, nämlich einer Tageszeitung, enthalten waren und dahin gingen: es finde ein Ausverkauf wegen vollständiger Geschäftsaufgabe zu bedeutend herabgesetzten Preisen und eine große Verschleierung wegen Ladenräumung statt. Während der Rechtsstreit noch beim Amtsgericht anhängig war, gab der Beklagte sein Geschäft in S. auf und verzog in eine andere Stadt. Nach Beweisaufnahme erging Urteil bezüglich der Kostenpunkte: die Kosten werden gegeneinander aufgehoben. Gegen dieses Urteil wurde von beiden Streitteilen sofortige Beschwerde gemäß § 99 Abs. III. Z. P. O. eingelegt. Beide Beschwerden wurden vom Landgericht als unbegründet kostenfällig zurückgewiesen, im wesentlichen aus folgenden Gründen:

Der klagende Verein stellt sich als Verband zur Förderung gewerblicher Interessen im Sinne des § 1 Abs. I. des Reichsgesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes vom 27. Mai 1896 dar; er war daher berechtigt, den Anspruch auf Unterlassung der unrichtigen Angaben geltend zu machen. Mit der Aufgabe des Geschäftes vor der Urteilsfällung ist der Anspruch auf Unterlassung der unrichtigen Angaben hinfällig geworden und dreht sich der Rechtsstreit nur mehr um die Kosten. Um aber hierüber Entscheidung zu treffen, ist zu prüfen, ob zur Erhebung der Klage Anlaß bestand. Die Bekanntmachungen erfolgten im Oktober 1900, im Oktober 1901 und im Dezember 1901. Da die Klage im Dezember 1901 erhoben wurde, liegt bezüglich der im Oktober 1900 erfolgten Bekanntmachungen Verjährung gemäß § 11 Abs. 1. des Gesetzes vor.

Was die im Oktober 1901 erfolgte Bekanntmachung — gänzlicher Ausverkauf wegen vollständiger Geschäftsaufgabe — betrifft, so wird auf Grund des Beweisergebnisses festgestellt, daß es dem Beklagten mit dem Ausverkauf ernst war und seine Ankündigung Unwahrheiten nicht enthielt. Der Beklagte hat nämlich schon im Juli 1901 den gemieteten Laden gekündigt und ihn auf das folgende Neujahr auch gerämmt; er hatte bereits im Frühjahr und Sommer 1901 zu mehreren Personen geäußert, er wolle das Geschäft aufgeben. Verschiedene Lieferanten des Beklagten bekundeten, daß sie seit Frühjahr bezw. Sommer 1901 in das Geschäft des Beklagten in S. keine Lieferungen mehr machten.

Dagegen erblickt das Beschwerdegericht in den im Dezember 1901 wiederholt erfolgten Ankündigungen: „Große Versteigerung des vorhandenen großen Lagers" einen unlauteren Wettbewerb. Dem Beklagten war es um eine Versteigerung seines Lagers gar nicht zu tun; er hatte hierzu keinerlei Vorbereitungen getroffen; er hat auch die Vornahme einer Versteigerung nicht einmal versucht. Den im Laden erscheinenden Steigerungslustigen wurde mitgeteilt, daß die Waren aus freier Hand verkauft werden. Daraus geht hervor, daß der Beklagte nur die Anlockung einer größeren Anzahl von Käufern beabsichtigte, da erfahrungsgemäß die Leute glauben, bei einer Versteigerung besonders günstig einkaufen zu können. In dem Ausschreiben einer Versteigerung ist nichts anderes zu erblicken als die durch Vorspiegelung falscher Tatsachen bewirkte Anlockung eines größeren Kundenkreises zum Schaden der Geschäftsgenossen.

Im Hinblick auf § 92 Abs. I. Z. P. O. ist die vom Erstrichter ausgesprochene Kostenteilung angemessen.

---

Ueber die Frage, ob die bloße Erwirkung eines abhängigen Patentes dem Inhaber des übergeordneten Patentes oder Gebrauchsmusters ohne weiteres zur Anstellung der Abhängigkeits- oder Störungsklage berechtigt und zwar selbst dann, wenn der Inhaber des abhängigen Schutzrechtes dem Gegenstand desselben weder in Verkehr gebracht noch Anstalten hierzu getroffen hat, läßt sich der zehnte Zivilsenat des Königl. Kammergerichts in folgender Weise aus:

„Nach der ständigen Rechtsprechung des Senats ist eine Veranlassung für den Inhaber eines Patents zur Klage auf Unterlassung von Störungen schon dann vorhanden, wenn ein anderer sich ein in sein Patent eingreifendes Verfahren durch Patent oder Gebrauchsmuster schützen läßt, ohne die Abhängigkeit des letzteren von dem älteren Patente zum Ausdruck zu bringen. Denn der Inhaber des älteren Patents muß dann befürchten, daß der andere sein Patent oder Gebrauchsmuster auch ohne seine Erlaubnis gewerblich verwerten werde."

Entscheidung des Kammergerichts vom 26. November 1901, 10 U. 3064. 04. M.

# Aus Handelskammern und Verbänden.

Im Jahresbericht der Handelskammer zu Lübeck über das Jahr 1904 heißt es: „In wesentlicher Uebereinstimmung mit einer entsprechenden Eingabe des Zentralverbandes deutscher Kaufleute und Gewerbetreibender ist die Handelskammer für eine Reihe von Aenderungen des Gesetzes über den unlauteren Wettbewerb eingetreten, deren Durchführung im Interesse der Wahrung des Prinzips von Treue und Glauben im Handel als unerläßlich erscheint. Der weitgehende Schutz, den eine den Bedürfnissen des Handels nicht immer gerecht werdende Judikatur der irreführenden Reklame zubilligt, läßt es angezeigt erscheinen, alle zur Irreführung des Publikums geeigneten unwahren Angaben über geschäftliche Verhältnisse und nicht nur diejenigen „tatsächlicher Art" durch das Gesetz zu treffen. Dem Gebot von Treue und Glauben im Handel muß es ferner durchaus entsprechen, wenn nicht nur die häufig schwer entwirkliche wissentliche Irreführung, sondern auch die grobfahrlässige Irreführung des Publikums unter Strafe gestellt wird. Um dem schädlichen Lockartikel-Unwesen entgegenzutreten,

Digitized by Google

wird sich die Einführung der Bestimmung empfehlen, daß jeder, der öffentlich eine Ware mit Preisangabe zum Verkauf anbietet, auf Verlangen des Käufers zur Verabfolgung des ganzen Vorrates der feilgebotenen Ware ohne Preisaufschlag verpflichtet ist. Endlich erscheint es angesichts der mit der Erhebung einer Privatklage verbundenen Unkosten, Belästigungen und Verdrießlichkeiten zur wirksameren Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs als unerläßlich, der öffentlichen Klage mehr als bisher Raum zu geben."

## Bestechung von Angestellten.

In der Sitzung der Aeltesten der Kaufmannschaft von Berlin vom 23. d. M. stand die von zahlreichen Handelsvertretungen angeregte Bekämpfung der Bestechung von Angestellten durch Lieferanten zur Besprechung. Das Bestehen eines weitgehenden Mißstandes wurde zwar allseitig anerkannt, jedoch hielt das Kollegium nicht für wünschenswert, daß die Einführung neuer strafgesetzlicher Bestimmungen zur Bestrafung der Angestellten und der Lieferanten beantragt würde. Es wurde darauf hingewiesen, daß, wenn der Kaufmann von den bereits bestehenden gesetzlichen Bestimmungen (sofortige Entlassung des Angestellten, Schadenersatzansprüche auf Grund des § 826 B. G. B.) genügenden Gebrauch machen würde, er diesem Uebelstande im Wege der Selbsthilfe wohl begegnen könne. Die Aeltesten beschlossen, die Interessenten durch eine detaillierte Darstellung der gesamten Frage auf die zur Verfügung stehenden Mittel zur Bekämpfung des Unwesens hinzuweisen.

---

Die Handelskammer zu Brandenburg teilte dem Deutschen Handelstag am 17. Dezember 04 zu dem Antrage der Handelskammer zu Ludwigshafen folgendes mit:

„Mißstände, wie sie die Eingabe der Handelskammer Ludwigshafen schildert, sind zwar auch in unserem Bezirk leider keine unbekannte Erscheinung geblieben, jedoch haben sie bisher keinen derartigen Umfang angenommen, daß wir eine Notlage, die gesetzliches Eingreifen verlangte, anerkennen müßten. Bestechungsversuche der fraglichen Art konnten wir beim Markt mit Werkzeugmaschinen, Farbwaren, Textil-Oelen und -Schiefern, in geringem Maße auch beim Handel mit Textilwaren feststellen, während aus der gesamten Lebensmittelbranche keinerlei Klagen bei uns vorgebracht wurden. Außer dieser verhältnismäßig nicht großen Verbreitung der Unsitte in unserem Bezirk sprechen für uns gegen den Vorschlag der Handelskammer Ludwigshafen noch folgende Gründe:

Das Geben und Annehmen von Bestechungen zur Erzielung von Aufträgen enthält alle Merkmale des Betruges nach § 263 des Strafgesetzbuchs; wirkliche Schädigungen des Käufers können also an dem ungetreuen Angestellten wie an dem bestechenden Lieferanten schon jetzt entsprechend geahndet werden. Lassen sich Lieferanten und Angestellte durch die hier angedrohten Strafen nicht von ihrem verbrecherischen Vorgehen abhalten, so dürfte eine neue Vorschrift, die schließlich auch keine anderen Strafen aussprechen könnte, gleichfalls ohne Erfolg bleiben; man hätte also nur eine weitere Gesetzesänderung geschaffen, die, wie so viele Gesetzesvorschriften der jüngsten Zeit, ohne jedes praktische Ergebnis bleiben würde. Will man aber auch leichtere, bisher durch den Betrugsparagraphen nicht zu fassende Beeinflussungen der Angestellten durch die neue Strafbestimmung treffen, so besteht die große Gefahr, daß eine solche Bestimmung, die lediglich auf das Geben und Nehmen von Geschenken im geschäftlichen Verkehr zugeschnitten wäre, leicht mißbräuchlich angewendet werden würde. Es ist nämlich ganz allgemein Brauch, auch bei Kaufleuten, an deren persönlicher peinlicher Ehrenhaftigkeit nicht der geringste Makel haftet, mit den älteren einflußreichen Angestellten der Kundschaft um des angenehmeren geschäftlichen Verkehrs halber freundschaftliche Beziehungen zu unterhalten und kleine Aufmerksamkeiten, wie sie bei solchem Verkehr üblich sind, zu erweisen. Solche Geschenke werden in der Regel mit ausdrücklicher oder stillschweigender Genehmigung des Chefs der Angestellten gegeben und genommen, ebenso wie bekanntermaßen Angestellten der Restaurateure wie großer Privatwirtschaften von den Lieferanten Zuwendungen üblicherweise gemacht werden. Obwohl in allen diesen Fällen von einer eigentlichen Bestechung nicht die Rede sein kann, liegt die Gefahr doch nahe, daß bei der Schwierigkeit, die Grenze zwischen freundschaftlichem Geschenk und Bestechung zu ziehen, im Falle der beantragten Gesetzesänderungen ehrenhafte Männer leicht in peinliche kriminelle Untersuchung gezogen werden könnten, außerdem würden für Schikane und Erpressungen Tor und Tür geöffnet werden.

Die Wirkungen tatsächlicher Bestechungen scheinen uns zudem überschätzt zu werden. Jeder Geschäftsmann wird es in nicht allzu langer Zeit gewahr werden, wenn eine Ware, für deren Einkauf ein Angestellter verantwortlich ist, nicht preiswürdig ist oder unverkäuflich bleibt. Aber selbst in denjenigen Fällen, wo man auf das Urteil seiner Angestellten angewiesen ist, werden umsichtige Kaufleute stets Mittel und Wege finden, Vorkommnissen, wie sie der Antrag der Handelskammer Ludwigshafen treffen will, vorzubeugen. Zunächst empfiehlt es sich, den Angestellten auf das strengste zu untersagen, in eigener Person oder durch ihre Angehörigen irgend welche Geschenke von Lieferanten anzunehmen und bei Zuwiderhandlungen unnachsichtlich sofortige Entlassung eintreten zu lassen. Sodann ist es nötig, jedem Angestellten, gegen den irgend ein Verdacht vorliegt, das in ihn gesetzte Vertrauen zu mißbrauchen, jeglichen Einfluß auf Warenbestellungen zu entziehen. Außerdem läßt sich aber in vielen Fällen die Zuverlässigkeit der Angaben von Angestellten über die Brauchbarkeit der Erzeugnisse einer bestimmten Firma zu bestimmten Zwecken dadurch prüfen, daß man die äußeren Merkmale in der Verpackung usw. der Ware, durch die ihre Herkunft kenntlich wird, beseitigt oder sie mit denen einer anderen Firma vertauscht.

Schließlich müssen wir noch hinzufügen, daß das Gesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs das schon jetzt eine Fülle von Bestimmungen, die in nur sehr losem inneren Zusammenhang stehen, enthält, und durchaus nicht als der richtige Platz einer Strafbestimmung für Bestechung von Angestellten erscheint. Eine derartige Bestimmung gehörte wohl zweckmäßig in das Strafgesetzbuch und zwar in den Abschnitt, der vom Betrug und der Untreue handelt."

Die Handelskammern zu Harburg und Oldenburg schlossen sich gleichfalls dem Ludwigshafener Antrag an. — Harburg bestätigt, daß sich in den letzten Jahren die Klagen über Bestechung von Angestellten mehrten. Die Beeinträchtigung, welche der reelle Handel durch diese Bestechungen erleide, sei sehr erheblich und um so einschneidender, als die Abnehmer diesen rechtswidrigen Machenschaften fast machtlos gegenüberständen, da sie bezüglich der Beurteilung der Waren auf ihre mit der Verarbeitung derselben beschäftigten Angestellten im hohen Maße angewiesen seien. — Oldenburg ersucht den Deutschen Handelstag, im Sinne des Ludwigshafener Antrags auf eine entsprechende Erweiterung des Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs hinzuwirken.

Die Handelskammer zu Verden hat am 17. Dezember 04 beim preußischen Handelsminister im Sinne des Ludwigshafener Antrags die Einführung gesetzlicher Vorschriften im Gesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs beantragt, durch welche die aktive und passive Bestechung von Privatangestellten anderer Personen unter Strafe gestellt wird. Die Kammer stellt fest, die anfänglich nur in der Darbietung gelegentlicher Geschenke sich äußernde Unsitte der Bestechung von Angestellten habe sich nach und nach dahin entwickelt, daß die Angestellten von den Lieferanten häufig von jeder Lieferung Provisionen erhielten und zu ihnen in ein förmliches Abrechnungsverhältnis getreten seien. Es lasse sich nicht bestreiten, daß durch dieses Trinkgeldunwesen der reelle Fabrikant, der dagegen Opposition mache, auf das schwerste ge-

Digitized by Google

schädigt werde. Durch Selbsthilfe sei keine Abhilfe zu schaffen, denn jene Beschwerden würden von den Beteiligten so geschickt verschleiert, daß selten eine Aufdeckung möglich sei.

(Handel und Gewerbe.)

## Nachdruck von Katalogen und Preislisten.

In der letzten Sitzung der Handelskammer zu Ludwigshafen berichtete der Syndikus über ein Rundschreiben der Handelskammer zu Hannover, in welchem ausgeführt wird, daß bezüglich der Strafbarkeit des Nachdrucks von industriellen Katalogen und Preislisten gegenwärtig in der Rechtsprechung eine große Unsicherheit herrsche. Während nämlich von dem Reichsgerichte wiederholt entschieden worden sei, daß Kataloge und Preislisten durch den § 1 des Gesetzes über das Urheberrecht an Werken der Literatur und Tonkunst vom 19. Juli 1901 geschützt würden, sofern bei ihrer Anfertigung eine gewisse geistige Tätigkeit vorliege, die jedoch nicht nur in der Wiedergabe neuer Gedanken zu bestehen brauche, sondern auch in der neuen Formgebung, Ausstattung u. s. w. bestehen könne, sei von verschiedenen anderen Gerichtshöfen in entgegengesetztem Sinne entschieden worden. Es erscheine deshalb wünschenswert, daß den hieraus resultierenden Schädigungen abgeholfen werde. Referent bemerkt hierzu:

Eine Umfrage im Kammerbezirk habe ergeben, daß auch in diesem da und dort der Nachdruck von Katalogen sehr unangenehm empfunden werden sei und gerichtliche Schritte gegen denselben bisher erfolglos gewesen seien, weil das Gericht der Ansicht gewesen, daß Kataloge nicht unter das Urheberrecht-Gesetz fallen. Und doch stecke in diesen Katalogen unter Umständen nicht minder als in anderen literarischen Erzeugnissen ein mit großen Opfern an Geld, Zeit und Mühe erkauftes erhebliches Stück eigentümlicher geistiger Arbeit, die ebenso wie andere geistige Produkte den Urheberrechtsschutz verdiene. Es sei daher anzustreben, daß der heutigen Rechtsunsicherheit, wenn Schutzlosigkeit baldigst in der Weise ein Ende bereitet werde, daß im Urheberrechts-Gesetze selbst ausdrücklich ausgesprochen werde, daß Kataloge, Preislisten u. s. w. ebenfalls unter das Gesetz fallen. —

In der sich anschließenden Erörterung wird eine Reihe von Beispielen mitgeteilt, in welchen Kataloge von Firmen des Bezirkes zum Teil wörtlich mit allen Abbildungen und inkl. der Druckfehler nachgedruckt worden sind, ohne daß gerichtliche Schritte gegen den Nachdruck zu einem Erfolge geführt hätten. Es wird daher als dringend wünschenswert bezeichnet, daß gesetzliche Abhilfe geschaffen werde.

Die Kammer beschloß demgemäß,

## Verrat von Betriebsgeheimnissen.

Wie der Zentralverband Deutscher Industrieller am 16. Dezember 01 seinen Mitgliedern mitteilt, ist bei ihm angeregt worden, eine Ergänzung des Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes dahin herbeizuführen, daß folgende Bestimmung zu § 9 aufgenommen wird: „Strafbarkeit tritt auch noch mindestens drei Jahre nach dem Austritte aus dem Geschäft ein, wenn nachgewiesen wird, daß ein früherer Angestellter einem dritten in gewinnsüchtiger Absicht Betriebsgeheimnisse seines früheren Arbeitgebers anvertraut. Auch der Versuch ist strafbar.“ In seiner Umfrage an die Mitglieder zur Aeußerung über diese Anregung stellt der Zentralverband den gegenwärtigen Bestimmungen des Gesetzes zu § 9 folgenden Wortlaut der Regierungsvorlage gegenüber: „Mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder mit Gefängnis bis zu einem Jahre wird bestraft: 1. wer als Angestellter, Arbeiter oder Lehrling eines Geschäftsbetriebes Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, die ihm vermöge des Dienstverhältnisses anvertraut oder sonst zugänglich geworden sind, während der Geltungsdauer des Dienstvertrages, 2. wer Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, die ihm als Angestellten, Arbeiter oder Lehrling eines Geschäftsbetriebes gegen die schriftliche, den Gegenstand des Geheimnisses ausdrücklich bezeichnende und für einen bestimmten Zeitraum gegebene Zusicherung der Verschwiegenheit anvertraut worden sind, dieser Zusicherung entgegen nach Ablauf des Dienstvertrages unbefugt an andere zu Zwecken des Wettbewerbes mitteilt. — Gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, deren Kenntnis er durch eine der im Absatz 1 unter 1 und 2 bezeichneten Mitteilungen oder durch eine gegen das Gesetz oder die guten Sitten verstoßende eigene Handlung erlangt hat, zu Zwecken des Wettbewerbes unbefugt verwertet oder an andere mitteilt. — Zuwiderhandlungen verjährten ausserdem zum Erlaß des entstandenen Schadens. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.“ — Der Zentralverband bemerkt dazu: „Bei den Verhandlungen in der Kommission des Reichstages, die mit der Beratung des Entwurfs befaßt war, war zunächst der ganze § 9 abgelehnt worden, und erst in zweiter Lesung gelang es, die immerhin gegenüber der Regierungsvorlage erheblich abgeschwächte Vorschrift des § 9 des jetzigen Gesetzes zur Annahme zu bringen. Unter diesen Umständen wird ein Antrag auf Verschärfung dieser Vorschrift in der vorgeschlagenen Weise nur dann Aussicht auf Erfolg haben, wenn wir in der Lage sind, ein reiches Tatsachenmaterial zu seiner Begründung vorzulegen.“

# Vermischtes.

**Braunschweig.** Wegen unlauteren Wettbewerbes hat die Braunschweiger Uhrmacher-Innung gegen den Uhrmacher Bock eine Klage angestrengt. Letzterer hatte in Tageszeitungen bekanntgemacht, daß er das größte Uhrenlager in Stadt und Herzogtum Braunschweig besitze, alleiniger Vertreter der Union Horlogère (Biel, Glashütte, Genf) sei und die alleinige Niederlage der Firma H. Lange u. Söhne in Glashütte habe. Der Klagevorspruch der Uhrmacher-Innung geht dahin, dem Beklagten bei Strafe zu verbieten, diese Behauptungen zu wiederholen. In der Verhandlung vor der Kammer für Handelssachen des Herzogl. Landgerichts begründete der Vertreter der klagenden den Klageantrag damit. Der Vertreter des Beklagten führte aus, daß der Uhrmacher Bock tatsächlich die größte Uhren-Detailhandlung in Braunschweig habe und bereit sei, hierüber den Beweis anzutreten. Eigentlich sei es in Sache der Kläger, nachzuweisen, daß Bock das größte Uhren-Lager nicht besitze. Durch die Bemerkung „alleinige Niederlage der Firma H. Lange u. Söhne“ solle nicht angedeutet werden, daß Bock allein Glashütter Uhren verkaufe, aber Bock sei der Vermittler für alle Uhren, die in Braunschweig von der Firma H. Lange u. Söhne in Glashütte gekauft werden. Das Uhrengeschäft von Brandes in Braunschweig möge wohl ein größeres Lager haben, aber dieses diene in der Hauptsache dem Engroshandel, wenn es sich aber, wie im vorliegenden Falle, um den Detailverkauf handle, dann sei das Lager des Beklagten das größte, der auch die Vertretung der Union Horlogère habe. Nach längerer Verhandlung ließ der Vertreter der Klägerin den Klageanspruch zum Teil fallen und es kam ein Vergleich zustande, durch den sich die Uhrmacher-Innung bereit erklärt, ihren Widerspruch gegen die in der Bekanntmachung des Herrn Bock enthaltenen Hinweise auf die Union Horlogere und Glashütte fallen zu lassen, wogegen sich der Beklagte verpflichtete, bei der Bekanntmachung, daß er alleiniger Vertreter der Firma H. Lange u. Söhne sei, die Form zu vermeiden, die darauf hindeuten könnte, daß er überhaupt die alleinige Niederlage der Glashütter Uhren habe. Ueber den weiteren Punkt des Rechtsstreites, betreffend das größte Lager, trat Vertagung ein.

(Uhrmacher-Zeitung.)

**Elberfeld.** Ein seit längerer Zeit die Barmer Industrie interessierender Strafprozeß kam vor der ersten Strafkammer beim Landgericht Elberfeld zur Entscheidung. Die Anklage richtete sich gegen die Inhaber der Firma Mann u. Stumpe, Barmen, die Herren Alfred Mann und Paul Stumpe wegen unlauteren Wettbewerbs. Im September 1902 erließen die Angeklagten in vielen Zeitungen auffallende Inserate, in denen sie eine patentierte Neuheit unter der Bezeichnung „Mann“ anpriesen. In der Tat hatte die Firma ein von dem Techniker Hermann Kirchhoff erworbenes Patent, das ein mit Glyt-

Digitized by Google

albumin imprägnertes Dichtungsmaterial betraf. Um dieses Patent auszumuntern, ging die Firma dazu über, es für ihre Zwecke zu verwerten und hob in den Anpreisungen besonders hervor, daß die von ihr unter der Bezeichnung „Masitu" fabrizierten Fabrikate infolge ihrer patentierten Imprägnierung viel widerstandsfähiger, glänzender und elastischer wären, als alle sonstigen im Handel befindlichen. Die Firma fabrizierte nun mit Hochdruck, sie sparte auch nicht an Reklame, denn sie gab für den von ihr als epochemachende Neuheit bezeichneten Artikel ca. 70 000 Mark für Reklame aus. Es stellte sich aber bald heraus, daß die von den Angeklagten als nach patentierten Verfahren hergestellten und verkauften Masitufußböden bezw. anderen „Masitugewebe" nichts mit dem Patent zu tun hatten, sondern einfach mit Gelatine appretiert waren, ein Verfahren, das, da es nicht geschützt ist, jedem Fabrikanten freisteht, zu benutzen. Und hierin fand die Anklagebehörde den Tatbestand des unlauteren Wettbewerbes, denn die Angeklagten priesen einen ihnen durch Patent monopolisierten Artikel an und verkauften hingegen Waren, die mit dem Patent absolut nichts zu tun hatten.

Als Nebenkläger traten die Herren Ernst Schwartner, Karl Kruse und Benjamin Schroeder auf. Diesen standen die Herren Justizräte Dörpinghaus und Kruse mann I zur Seite, die Verteidigung der Angeklagten lag in den Händen des Herrn Justizrat Gummersbach aus Köln und des Herrn Rechtsanwalt Dr. Flucht-Elberfeld. Es war ein großer Zeugenapparat aufgeboten, die Verhandlungsdauer nahm mehrere Stunden in Anspruch. Es waren mehrere Sachverständige geladen. Herr Färbereibesitzer Schaumberger bekundete, daß zuerst Masituboden und Kragen mit Blutalbumin, dann aber nur mit Gelatine appretiert worden sind, das Verfahren wäre äußerst gut und vorteilhaft. Herr Chemiker Dr. Gartenmeister bezeichnete das Verfahren als teilweise neu, er sei aber der Meinung, daß das von den Angeklagten beliebte Verfahren durch das Patent nicht gerechtfertigt wurde. Es wurden dann noch drei Sachverständige vernommen, von denen einer das Verfahren der Angeklagten in Schutz nahm, während die Patentanwälte Storie und Meyer die Ansicht vertraten, daß das Patent unmöglich auf die Methode der Angeklagten ausgedehnt werden könne, und daß die Firma mithin kein Recht gehabt habe, zu behaupten, die Ware sei patentamtlich geschützt. Nach Schluß der Beweisaufnahme beantragte der Staatsanwalt für jeden der Angeklagten eine Strafe von 200 Mk.

Nach längerer Beratung verkündete der Vorsitzende das Urteil dahin, daß die Angeklagten zu je 150 Mk. Geldstrafe verurteilt sind und die Kosten des Prozesses zu tragen haben. (Confectionär.)

**Halle.** Der Drogist Otto N. war wegen Vergehens wider § 14 des Gesetzes betreffend den Warenschutz vom 12. Mai 1894 und wegen unlauteren Wettbewerbs angeklagt, weil er in den Jahren 1902 und 1903 in seinen Inseraten und sonstigen für ein größeres Publikum bestimmten Ankündigungen in der Absicht, den Schein eines besonders günstigen Angebots hervorzurufen, wissentlich unwahre und zur Irreführung geeignete Angaben tatsächlicher Art gemacht haben sollte. Der Angeklagte fabrizierte eine sog. Rosmarinpomade und vertrieb sie in Büchsen à 50 Pfg. Die Verpackung und Etikettierung seiner Büchsen hatte eine frappante Aehnlichkeit mit der einer Firma Lucas, welche ebenfalls Rosmarinpomade anfertigt und vertreibt und als Reklamemittel auf dem Etikett ein springendes Pferd mit einer Fahne zwischen den Vorderfüßen sich hat gesetzlich schützen lassen. Die Firma L. hat bereits im Wege der Zivilklage Schritte gegen K. unternommen, aber nichts erzielt, weil letzterer beibete, bei Anfertigung seiner Etiketten von denen der Firma L. keine Kenntnis gehabt zu haben. Daselbe wendete er auch heute ein. Das Gericht vermißte trotz der großen Aehnlichkeit beider Etikette das Moment der Wissentlichkeit beim Angeklagten und sprach ihn deshalb frei. (Saale-Ztg.)

**Mainz.** Das Landgericht Mainz hatte den Schuhwarenhändler Maximilian Willstädt von der Anklage des unlauteren Wettbewerbs freigesprochen. Der Angeklagte hatte einen Ausverkauf veranstaltet und in seinen Verkauf einen Posten Tuschschuhe nachgeschoben, einen Artikel, den er vorher gar nicht geführt hatte. Nun hat das Reichsgericht früher entschieden, daß Nachschübe in geringem Umfange nicht verneidbar, deshalb nicht verboten und mit dem Begriff des Ausverkaufs nicht unvereinbar seien. Nach dieser Entscheidung hat sich das Landgericht gerichtet, da es sich bei den Turnschuhen tatsächlich um eine verhältnismäßig geringe Menge von Waren handelte. Das Reichsgericht hat nun aber auf die Revision des Staatsanwalts und des Nebenklägers das freisprechende Urteil aufgehoben und die Sache an das Landgericht zurückverwiesen. Das Landgericht, so wurde ausgeführt, habe die Tragweite der früheren Reichsgerichtsentscheidung nicht richtig beurteilt. Es handele sich hier nämlich um einen Warenposten, der vollständig neu angeschafft worden sei, d. h. um eine Ware, die sich in dieser Art vorher nicht in dem Warenlager befunden habe. Es sei deshalb die Frage offen geblieben, ob hier überhaupt noch von einem Ausverkauf die Rede sein könne. (Schuh- und Leder.)

**Wiesbaden.** Kochbrunnen-Prozeß. Wie bereits früher mitgeteilt, haben die Badhausbesitzer, welche den Vorzug genießen, das Wasser für ihre Bäder auf Grund ererbter oder erkaufter Rechte direkt unentgeltlich aus dem Kochbrunnen zu beziehen, gegen die Badhausbesitzer, welche sich dieses Vorzugs nicht erfreuen, aber ihre Bäder doch „Kochbrunnenbäder" nennen, weil ja nach den Begriffen der einheimischen Bevölkerung das Thermalwasser, einerlei, ob es dem Kochbrunnen oder einer anderen Quelle entspringt, Kochbrunnenwasser ist, eine Klage wegen unlauteren Wettbewerbs angestrengt und beantragt, denselben diese Bezeichnung bei Strafe zu verbieten und zur Zahlung einer Entschädigung an die Kläger zu verurteilen. In diesem Prozeß verkündete das Gericht, die Kammer für Handelssachen des Landgerichts, die Entscheidung. Danach wird in dem Falle der Gebrüder Beckel Beweis erhoben darüber, ob die Beklagten in einer Empfehlung ihres Hotels „Bodenzollern" das Kochbrunnen-Telegramm gelegt haben, daß daselbst Kochbrunnenbäder mit direkter Zuleitung sehr. Im übrigen erging Teilurteil, wonach die Widerklage der Beklagten abgewiesen und die Badhausbesitzer Schembs, Wenzandt und Hahn, Herber und Walther (Krone), Knopke (Goldenes Roß) und Schiffer (Pariser Hof) verurteilt werden, den Zusatz „Kochbrunnenbäder" bei Veröffentlichungen und Aufschriften zu unterlassen. In dem Falle des Bäderbesitzers Staadt, der gesagt haben soll, er liefere reines Kochbrunnenwasser, beschloß das Gericht, dem Beklagten darüber den Eid aufzuerlegen. Wenn er schwört, daß er innerhalb seiner Mauern diese Behauptung nicht aufgestellt hat, so wird die Klage abgewiesen, andernfalls wird auch er verurteilt, bei Angeboten von Badewasser diese Anpreisung zu unterlassen. Das Gericht ging im wesentlichen von der Erwägung aus, daß hier die Ansicht der Behörden nicht maßgebend sein könne, es komme vielmehr als erwiesen an, daß in den Kreisen der Badegäste, auf die es allein ankomme, ein Interesse gemacht werde zwischen dem Kochbrunnen- und den sonstigen Thermalwässer und die Beklagten kein Recht hätten, ihre Bäder als Kochbrunnenbäder zu bezeichnen. Die Eintrede der Verjährung wurde für unbegründet erkannt. Die Klage, soweit sie sich auf den Ersatz von Schaden bezieht, wurde als unbegründet abgewiesen. (Wiesbadener Tageblatt.)

Verantwortlich für die Redaktion: Dr. jur. Jul. Ludogowski, Berlin.

## Geschäftliche Mitteilungen.

Der Gesamtauflage dieser Nummer ist ein Prospekt der Verlagsbuchhandlung Carl Ernst Poeschel-Leipzig, betr. das Werk: „Das Buch des Kaufmanns" beigefügt, dessen Beachtung unseren Lesern empfohlen wird

Hilfe gegen faule Schuldner lautet der treffende Titel eines bereits in 15. Auflage vorliegenden Büchleins von Rechtsanwalt Dr. Gut in Berlin. Der Verfasser setzt mitten in der Praxis und verschreibt seine Rezepte gegen lediche Zahler für die Praxis, so daß der Gläubiger bei ihrer Anwendung in den meisten Fällen sein Geld retten wird, selbst wenn der Schuldner schon teuflisch gespändet ist oder den Offenbarungseid geleistet hat. Selbstverständlich ist buchgewandt das neue Reichsrecht zu Grunde gelegt. Die angeführten praktischen Vorschläge sind aus dem Leben gegriffen und machen das Schriftchen für jeden Geschäftsmann unentbehrlich. Der Preis beträgt bei hübscher Ausstattung nur 1 Mark. Bei Vorreinsendung 1,10 Mark portofrei. Nachnahme 1,25 Mark. Das Werk ist zu beziehen durch: Zeitschriften-Verlag Bechly & Co., G. m. b. H., Berlin S. 14, Neue Rohrstraße 8.

Eine für Reise und Kontor vorzüglich geeignete Karte von Deutschland ist soeben in fünfter, bedeutend verbesserter Auflage im Verlag von Otto Maier in Ravensburg erschienen. Dieselbe zeichnet sich vor allem durch Klarheit und Deutlichkeit besonders aus und ermöglicht infolge des beigefügten Ortsverzeichnisses äußerst rasches Auffinden aller Plätze.

Der sehr billige Preis von 60 Pfg. dürfte der Karte auch fernerhin eine große Verbreitung sichern. Dieselbe ist durch jede Buchhandlung zu beziehen, eventuell auch durch obengenannten Verlag.

Digitized by Google

Nummer 6 Berlin, den 1. März 1905 IV. Jahrgang

# Unlauterer Wettbewerb.

## Monatsschrift für gewerblichen Rechtsschutz.

Herausgegeben von
Rechtsanwalt Dr. jur. Jul. Lubszynski-Berlin,
Syndikus des Bundes der Industriellen.

Offizielles Organ
der Centralstelle zur Handhabung des Gesetzes über den unlauteren Wettbewerb
(Vorsitzender: Geh. Kommerzien-Rat H. Wirth-Berlin.)
— Zeitschriften Verlag Hechly & Co. G. m. b. H. in Berlin S. 14. —
Vertretung für den Buchhandel: Hermann Walther Verlagsbuchhandlung G. m. b. H., Berlin SW. 19.

„Unlauterer Wettbewerb" erscheint am 1. jeden Monats.
Bezugspreis halbjährlich M. 4.—.
Einzelne Nummer M. 1.—. Alle Buchhandlungen und Postanstalten nehmen Bestellungen an, ebenso die Expedition: Berlin S. 14, Neue Roßstraße 8.

Verlag: Berlin S. 14, Neue Roßstraße 8. Fernspr.: IV, 3908.
Redaktion: Berlin W., Potsdamerstr. 23a.
Anzeigen kosten pro Millimeter 25 Pf und 50 Millimeter breite Spalte 15 Pf
Bei Wiederholungen und größeren Anzeigen entsprechende Ermäßigung.

### Das Antragsrecht gewerblicher Verbände.[1]

Von Rechtsanwalt Kaufmann in Magdeburg.

Die Vereinigung der Schuhwarenhändler und deren Berufsgenossen zu M., vertreten durch ihren Vorsitzenden, den Schuhwarenhändler E. R., hatten gegen ein Schuhwarengeschäft zu M. wegen Vergehens gegen § 4 und 12 des Unlauteren Wettbewerbsgesetzes Privatklage erhoben. Das Schöffengericht hatte das Verfahren eingestellt und dem Vorsitzenden die Kosten auferlegt, da nach den Satzungen der Vereinigung nicht er, sondern lediglich der Gesamtvorstand zur Vertretung der klagenden Vereinigung vor Gericht befugt sei. Das Landgericht hatte sich dieser Ansicht zwar angeschlossen, die Privatklage aber als auch im eigenen Namen des Vorsitzenden erhoben angesehen und deshalb abgeändert. Auf Revision hat indes das Oberlandesgericht in Naumburg unter dem 5. November 1904 das erste Urteil wieder hergestellt.

Zunächst hält das Oberlandesgericht in Uebereinstimmung mit Loewe Str.-G.-O. Note 2b zu § 380 und seiner eigenen Entscheidung in Goltammers Archiv Bd. 42 S. 51 die Rüge der Ungültigkeit des Strafantrags für eine materielle, hält also die Revision für zulässig und läßt sich dann über die Frage der Vertretungsbefugnis wie folgt aus:

R. allein war zur Vertretung der klagenden Vereinigung nicht befugt; denn nach § 414 Abs. 3 Str.-P.-O. kann die Befugnis zur Erhebung einer Privatklage, wenn ein mit Rechtsfähigkeit ausgestatteter Personenverein verletzt ist, nur durch die Personen wahrgenommen werden, durch welche er in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten vertreten wird. Nach den Statuten der klagenden Vereinigung ist hierzu aber nur der aus sechs Personen bestehende Vorstand der Vereinigung berechtigt. Nur dieser in seiner Gesamtheit, nicht R. allein, konnte daher eine Privatklage namens der Vereinigung erheben. Dieser Mangel in der Befugnis zur Vertretung der Vereinigung vor Gericht ist aber nicht etwa dadurch beseitigt, daß dem R. in der am 11. August 1903 abgehaltenen außerordentlichen Versammlung des Vereins von den anwesenden Vereinsmitgliedern Vollmacht zur Erhebung der Privatklage namens der Vereinigung erteilt ist, da nach § 30 B. G.-B. die Vertretung eines Vereins durch einen besonders bestellten Vertreter nur dann zulässig ist, wenn dies, was hier nicht der Fall ist, in den Statuten des Vereins besonders vorgesehen ist. Hat somit nicht ein befugter Vertreter des Vereins für diesen die Privatklage erhoben, so durfte, da die Vorschrift des § 414 Abs. 3 Str.-P.-O. nicht beobachtet ist, ein Strafverfahren gegen die Angeklagten gar nicht eröffnet werden. War es aber unrichtigerweise eröffnet, so mußte es, da es sowohl der gesetzlichen Grundlage als auch des erforderlichen Strafantrages entbehrt, gemäß § 259 Abs. 2 Str.-P.-O. eingestellt werden. Da nun aber R. nicht nur als angeblicher Vertreter der klagenden Vereinigung, sondern auch in eigenem Namen Berufung gegen das erstinstanzliche Urteil eingelegt hat, so kann diese Erklärung nur dahin aufgefaßt werden, daß er selbst gemäß § 415 Abs. 2 Str.-P.-O. dem bereits eingeleiteten Strafverfahren als Privatkläger hat beitreten wollen. Die Zulässigkeit der Erhebung einer Privatklage sowie des Beitritts zu einer solchen hängt aber notwendigerweise von dem Bestehen eines Strafanspruchs ab. Einen solchen hatte aber R. nicht mehr, als er am 21. April 1904 gegen das Urteil des Schöffengerichts Berufung einlegte, da die im § 61 Str.-G.-B. zur Stellung des Strafantrages vorgesehene dreimonatige Frist, welche mit dem Tage, seit welchem der zum Antrage Berechtigte von der Handlung und von der Person des Täters Kenntnis gehabt hat, beginnt, im vorliegenden Falle also mindestens mit dem Tage der Einreichung der Privatklage im September 1903, längst verstrichen war. Rechtsirrig ist aber die Auffassung des Berufungsrichters, daß R. von Anfang an als Privatkläger, da er zur Vertretung der klagenden Vereinigung nicht ermächtigt gewesen sei, zu gelten habe; denn er hat nicht in eigenem Namen, sondern für die Vereinigung Privatklage erheben wollen und erhoben. Ebenso rechtsirrig ist aber auch die weitere Auffassung des Berufungsrichters, daß der in der Privatklageschrift für die Vereinigung gestellte Strafantrag als Strafantrag des R. im eigenen Namen und aus eigenem Recht zu gelten habe. Denn nach allgemeinen Grundsätzen über Willenserklärungen gilt ein Strafantrag, den jemand ausdrücklich als Bevollmächtigter eines anderen für diesen stellt, nicht aus dem Grunde, weil der Bevollmächtigte selbst zur Stellung des Strafantrags befugt war, als ein von dem Vertreter im eigenen Namen gestellter Strafantrag. Gegen diese Rechtsgrundsätze hat der Berufungsrichter verstoßen; deshalb mußte die auf diesem Rechtsirrtume beruhende Entscheidung des Berufungsrichters aufgehoben werden. Da aber die Aufhebung des Urteils nur wegen Gesetzesverletzung bei Anwendung des Gesetzes auf die dem Urteile zu Grunde liegenden Feststellungen erfolgt ist, und da nach dem vorliegenden Sachverhalt in anbetracht, daß ein Nichtbefugter für die im Rubrum bezeichnete Vereinigung Privatklage erhoben hat, und R., dessen Strafanspruch bereits erloschen war, ein Recht zum Beitritt zu dem eingeleiteten Verfahren nicht mehr besaß, die Einstellung des Verfahrens nach §§ 414, 415 u. 259 Abs. 2 Str.-P.-O. und 61 Str.-G.-B. ohne weiteres auszusprechen worden muß, so hat das Revisionsgericht gemäß § 394 Str.-P.-O. in der Sache

Digitized by Google

selbst entschieden und auf Einstellung des Verfahrens erkannt. Die Kosten des Strafverfahrens mußten dem Privatkläger R. auferlegt werden. Soweit er selbst als Privatkläger aufgetreten ist, folgt dies ohne weiteres aus § 503 Abs. 2 Str.-P.-O., soweit er aber als angeblicher Vertreter der im Rubrum aufgeführten Vereinigung gehandelt hat, folgt dies aus der sinngemäßen Anwendung dieser Bestimmung.

Der vorstehend wiedergegebenen Entscheidung wird man nur durchaus zustimmen können. Die gedachte Vereinigung hat nach dem Bericht einer Tageszeitung sich über dieses Urteil sehr beschwert gefühlt, die angebliche Mangelhaftigkeit des Gesetzes dafür verantwortlich gemacht und eine Abänderung desselben in den in Betracht kommenden Punkten gefordert. So abänderungsbedürftig in mancher Beziehung nun auch das Gesetz sein mag, so zeigt doch gerade dieser Fall, wie wenig begründet viele Rufe nach Gesetzesänderung sind; die genannte Vereinigung trug allein die Schuld an ihrem Mißerfolge, indem sie einfach ihre eigenen Satzungen unbeachtet ließ; hinterher wird dann das Gesetz verantwortlich gemacht; es muß ja eigentlich selbstverständlich erscheinen, daß ein Verein nur durch seine satzungsmäßigen Vertreter Klage erheben kann.

## Zur prozessualen Geltendmachung der Unterlassungsansprüche des Wettbewerbsgesetzes.

Von Landgerichtsrat Dr. Marcus in Berlin.

Die in den §§ 1, 6, 8, 9 des Wettbewerbsgesetzes anerkannten Ansprüche auf Unterlassung haben, soweit sie auch sonst in ihren Voraussetzungen unter einander verschieden sind, das mit einander gegenüber den Unterlassungsansprüchen des gemeinbürgerlichen Rechts aus absoluten Rechten, wie solche beiordnen gesetzlich erwähnt sind z. B. in den §§ 12, 1004 B. G.-B., daß sie unmittelbare Leistungsansprüche, nicht bloß, wie diese, Sicherungsansprüche sind. Es bedarf also zu ihrer Geltendmachung nicht der Begründung der Klage durch den Nachweis der Besorgnis weiterer Beeinträchtigungen mittels derjenigen Handlung, deren Unterlassung dem Beklagten durch richterliches Urteil anbefohlen werden soll. Dieser richterliche Befehl geht auf ein sofortiges Verhalten des Beklagten, auf eine Leistung. Dadurch unterscheidet sich die Klage von der Feststellungsklage des § 256 Z.-P.-O., in deren Gewand oft fälschlich die fraglichen Unterlassungsklagen auftreten. Das ist praktisch wichtig, weil die sogen. Feststellungsklagen an besondere Voraussetzungen geknüpft und die Urteile darauf keinen Vollstreckungstitel bilden, der in Gemäßheit des § 890 Z.-P.-O. den Unterlassungsanspruch zur Zwangsvollstreckung verhelfen könnte.

Die Unterlassungsklagen des Wettbewerbsgesetzes haben weiter das Gemeinsame, daß nach den einzelnen Tatbeständen der Reate, aus denen sie entspringen, eben bereits ein Eingriff in die geschützte Rechtssphäre des Wettbewerbsgenossen vorliegen, daß Kläger ein Gewerbe ausüben muß, um den Rechtsschutz des Gesetzes zu genießen. Dieserhalb aber dem Unterlassungsanspruch den Charakter eines selbständigen abzusprechen, wie es im Falle des § 1 Pinner Kommentar S. 47 Nummer 2 tut, erscheint nicht zutreffend. Denn, daß danach nur der Wettbewerbsgenosse klageberechtigt ist, macht den Anspruch nicht zu einem unselbständigen, sondern nur zu einem subjektiv begrenzten in dem Sinne allerdings, daß jener im Gegensatz zum Schadensersatzanspruch nicht ohne weiteres übertragbar, pfändbar oder vererblich ist. Es handelt sich dabei um einen persönlichen Anspruch, wie solcher auch sonst privatrechtlich anerkannt ist, bedingt durch die Eigenschaft des Verletzten, als Unternehmers eines Gewerbes, zu dessen Schutz eben jene Ansprüche gegeben sind.

Wie weit der letztere reicht, ist, wie anderweitig bereits erörtert — vergl. hierüber Pinner a. a. O. Seite 139 unter III Nr. 1 — nicht lediglich aus dem Wettbewerbsgesetz, sondern aus den allgemeinen Grundsätzen des materiellen und des Prozeßrechts zu entnehmen. Hierüber herrscht im allgemeinen jetzt Einverständnis, vergl. Pinner a. a. O. Seite 169 sub A.

In letzterer Beziehung aber ist im Hinblick auf noch nicht konsumierte, sondern erst vorbereitete Verletzungen und Rechtsverletzungen im Sinne unseres Spezialgesetzes in der Praxis zweifelhaft geworden, ob Klagen auf Unterlassung solcher Vorbereitungshandlungen, z. B. in Szene gesetzter Drucke von Reklamen, Zirkularen usw., die nach Fertigstellung den Tatbestand der Unterlassungsklage erfüllen würden, zulässig und auf welche gesetzlichen Bestimmungen insbesondere des Prozeßrechts solche Klagen etwa zu stützen sind.

Man denkt dabei zunächst an die schon zitierte Bestimmung des § 256 Z.-P.-O., an die Feststellungsklage. Mag man nun bezüglich der hierfür gesetzlich erforderten Voraussetzung des Bestehens eines Rechtsverhältnisses letzteres auch im weitesten Sinne verstehen, so versagt doch diese Bestimmung; denn die Tatsache, daß der Bedrohte und der Bedrohende als Konkurrenten gegen einander wettbewerblich kämpfen, begründet im Rechtssinne unter ihnen ein Rechtsverhältnis, an das § 256 Z.-P.-O. denkt, nicht. Auch die Bedrohung mit einer Rechtsverletzung erzeugt ein Rechtsverhältnis nicht, wo solches nicht schon vorhanden. Die Feststellungsklage, die Pinner a. a. O. S. 47 sub II a 1 für den unterstellten Fall allgemein gelten lassen will, erscheint also unzulässig, sei es, daß jene als positive, sei es, daß sie als negative gedacht wird. Nun könnte weiter, abgeleitet aus dem Vorbesitz, daß der Unterlassungsanspruch ein Leistungsanspruch ist, geltend gemacht werden, es biete die Klage auf künftige Leistung, wie solche, von allen Sondervoraussetzungen abgesehen, in § 259 Z.-P.-O. neuerdings geschaffen ist, für den Fall, „daß den Umständen nach die Besorgnis gerechtfertigt ist, daß der Schuldner sich der rechtzeitigen Leistung entziehen werde", eine Hilfe. Aber auch diese Bestimmung versagt grundsätzlich. Denn, wie mit mit Recht Stein: Ueber die Voraussetzungen des Rechtsschutzes. — Festgabe für Fitting — 1903 Seite 120 ff. geltend gemacht hat, verbietet sich die Ausdehnung des § 259 Z.-P.-O. auf Unterlassungsansprüche nach dem Wortlaut und dem Sinne dieser Gesetzesbestimmung durchaus.

Trotzdem entbehrt der hier zur Erörterung stehende Tatbestand nicht des Rechtsschutzes. Denn es bietet sich der, bei richtiger Auslegung auch ausreichende, Schutz aus § 3 des Wettbewerbsgesetzes dar, dessen Ausdehnung über den wortgemäß auf den Tatbestand des § 1 Abs. 1 Wettbewerbsgesetzes exemplifizierenden Inhalt hinaus, die dieserhalb bereits in diesen Blättern Bd. II Seite 47 verteidigt wurde, einem Bedenken nicht unterliegen kann. Es handelt sich nicht, wie Pinner a. a. O. S. 98 meint, um eine singuläre Vorsicht, vielmehr ist der von den zivilprozessualen Beschränkungen des Rechtsmittels der einstweiligen Verfügungen befreite Rechtsbehelf des § 3 unseres Gesetzes seinem Grundgedanken nach der Generalsicht zur Vorbeugung allen künftigen Reaten gegenüber, welche Ansprüche auf Unterlassung erzeugen könnten, sobald sie verwirklicht würden.

Auch hier gilt es, wie so oft, daß die Praxis richtigen Gebrauch von einem gesetzlich gewährten Rechtsvorbeugemittel mache — dann gibt es keine Lücke! (Vgl. hierüber Zitelmann, Lücken im Recht 1902.)

Was nun die weitere, sehr wichtige Frage betrifft, worauf die Verurteilung bei den Unterlassungsklagen zu richten und ob insbesondere der Richter an den Klageantrag gebunden ist, wenn dieser nicht, wie unzweifelhaft zulässig, § 890 Z.-P.-O., auch auf Erlaß der Strafandrohung an den Beklagten für den Zuwiderhandlungsfall gerichtet ist, so wird allgemein in der Praxis nach dem Stande der Rechtsfrage bisher der Grundsatz des § 308 Z.-P.-O. als maßgebend angesehen, daß das Gericht nicht befugt ist, einer Partei etwas zuzusprechen, was nicht beantragt ist. Auf unseren Fall angewandt, würde die Strafandrohung also danach immer einen Parteiantrag erfordern, wie vielfach angenommen wird, vergl. Gaupp-Stein Anm. zur Z.-P.-O. 5. Aufl., zu § 308 Bd. I. S. 687, Bd. II Seite 704 und Pinner a. a. O. Seite 54 und 57.

Dies kann nicht als zutreffend angesehen werden. Auch ohne Antrag des Klägers hat das

Gericht die Befugnis, die Strafandrohung mit der Entscheidung über die Unterlassungsklage zu verbinden. Denn damit wird nicht dem Kläger etwas nicht Begehrtes zugeprochen, es wird ihm auch kein prozessualer Vorteil verschafft, der sonst, wie z. B. nach § 710 Z.P.O. die vorläufige Vollstreckbarkeit, durch Antrag bedingt wird. Sondern es wird durch konstitutiven Urteilsinhalt die Zwangsverwirklichung durch das Gericht in Aussicht gestellt in Gestalt gleichzeitiger Urteils-Strafandrohung. Daß diese eines formellen Antrags des Klägers nicht bedarf, erhellt aus Abs. 2 § 890 Z.P.O., der, mit dem früheren § 775 Abs. 2 übereinstimmend, bestimmt, daß der Strafverurteilung eine Strafandrohung vorangehen muß, die nach Erlaß des Urteils nur dann besonders beantragt und ausgesprochen werden muß, wenn sie in dem Tatbestand auf Klage nicht enthalten war. Daß aber letztere einen auf Strafandrohung gerichteten Parteiantrag erforderte, ist in dem Prozeßgesetz nicht gesagt. Selbstverständlich. Eben weil der Zwang behufs Durchsetzung des Unterlassungsurteils in Gestalt der Strafandrohung, wie hinsichtlich der Höhe der anzudrohenden Strafe, so auch hinsichtlich der ersteren Offizialsache ist, wie denn auch, vergl. § 891 Z.P.O., für deren Erlaß nach dem Urteil nicht einmal eine mündliche Verhandlung erforderlich ist. Die Partei, die die Unterlassungsklage erhoben, gibt, wenn sie im mündlichen Verfahren die Strafandrohung im Urteil fordert, nur eine Anregung zur Gerichtshandlung im Prozeßstadium, statt im späteren, im Vollstreckungsstadium. Eine Verletzung des s. g. Verhandlungsprinzips, des Grundsatzes: ne eat iudex ultra petita partium liegt nicht vor, wenn ohne solchen „Antrag", wie ihn für die Klage die Z.P.O. fordert: § 253 Nr. 2, das verurteilende Erkenntnis auch die Strafandrohung ausgesprochen hat. Und das wird, um ein Besitzverdeutverfahren abzuschneiden, wie es durch die Plenarentscheidung des Reichsgerichts vom 20. Dezember 1898 — Entsch. i. Zivilsachen Bd. 42 Seite 419 bis 425 — für Beschlüsse gemäß § 890 Abs. 2 auf Strafandrohung nach Urteilserlaß für zulässig erklärt ist, von Bedeutung, von allen anderen Konsequenzen abgesehen, im Interesse konzentrierter Sachurteile und fördernder Rechtskraft, die überflüssige Formalitäten verpönend, zu helfen betreibt ist. Der Beklagte, der da weiß, daß der Verurteilung auf Unterlassung Zwangsandrohung sich anschließen kann, mag im Prozeß sich dagegen verteidigen wie auf die materielle Klage.

Unter den sonstigen, prozessual interessanten Punkten dieser Materie sei lediglich in diesem Zusammenhang noch auf die Frage der Rechtshängigkeit hingewiesen: Kann, wenn die Klage auf Unterlassung wegen einzelner unrichtiger Behauptungen in Zirkularen usw. erhoben ist, dem Kläger, der, während jener Prozeß noch schwebt, besondere Klage wegen anderer ihm mißfälliger gleichzeitiger Behauptungen auf deren Unterlassung erhebt, die Einrede der Rechtshängigkeit entgegengestellt werden? Diese Frage ist bei der oft schikanösen Rechtsverfolgung leider keine bloß theoretische. Unbedenklich muß sie bejaht werden, sofern prozessualisch die Ausdehnung der ersterhobenen Klage noch auf die Unterlassung der in der zweiten inkriminierten Angaben zulässig ist; § 268 Nr. 1 Z.P.O. — und es macht sogar in dieser Beziehung keinen Unterschied, ob die Publikationsmittel in beiden Fällen dieselben sind, wenn es sich nur um anpreisende Angebote desselben Gegenstandes handelt. Denn dann liegt Identität der Streitsache und des Klagenausspruchs vor, das Rechtsschutzziel ist das gleiche. Es liegt unter den gedachten Voraussetzungen ein Bedürfnis für eine besondere, erneute Klageweise Geltendmachung der Unterlassung nicht vor. Dem zweiten Rechtsschutzanspruch steht der, auch prozessualisch beachtsame, Einwand der Schikane aus § 226 B.G.B. entgegen, der im Gewande der prozeßhindernden Einrede der Rechtshängigkeit mit Erfolg auftritt.

Ueber weitere Fragen ein anderes Mal.

## § 14 des Warenzeichengesetzes.

Zur Auslegung des Begriffes
mit einem Warenzeichen versehen".

Die Maggi-Gesellschaft m. b. H. fabriziert und vertreibt in Flaschen, welche mit einem für sie eingetragenen Warenzeichen versehen sind, eine Suppen- und Speisewürze; und zwar teilweise, indem sie durch ihre Abnehmer die Würze in verschlossenen Flaschen verkaufen läßt, aber auch in der Weise, daß die Zwischenhändler die Würze ohne Flasche mittels Nachfüllen in die in Händen der Konsumenten befindlichen Originalflaschen abgeben. Durch einen Reisenden hatte die Gesellschaft nun festgestellt, daß einer ihrer Abnehmer wiederholt, wenn Kunden „Maggi"-Würze verlangten, ein Konkurrenzfabrikat, nämlich „Mäther"-Würze in die von den Kunden mitgebrachte leere Maggi-Flasche füllte. Sie stellte gegen diesen Abnehmer Strafantrag wegen Vergehens gegen § 14 des Warenzeichengesetzes und die Staatsanwaltschaft erhob Anklage vor dem Königl. Landgericht Altona. Dieses sprach indessen den Angeklagten frei mit der Begründung, wenn derselbe auch anstelle der Maggi-Würze ein Konkurrenzfabrikat abgegeben habe, so habe er dasselbe nicht in der, sondern in die Flasche verkauft, und hierauf im Auftrage der Boten und für dieselben den Kaufgegenstand in die als Transportmittel von diesen mitgebrachten Flaschen gefüllt; somit weder eine Ware widerrechtlich mit einem geschützten Warenzeichen versehen, noch auch eine derartig widerrechtlich gekennzeichnete Ware in Verkehr gebracht.

Auf Grund der von der Maggi-Gesellschaft eingelegten Revision hob das Reichsgericht dieses Urteil der Strafkammer Altona auf, indem es ausführte, die Auffassung desselben könne, soweit es sich um den Begriff des widerrechtlichen Versehens handele, für rechtsirrtumsfrei nicht erachtet werden. Es heißt in den reichsgerichtlichen Gründen sogarendermaßen:

„Keinesfalls kann begreiflich ein Unterschied darin gefunden werden, daß die Flasche zu dem Angeklagten hingebracht worden ist. Auch wenn derselbe die Würze in die mit dem Warenzeichen der Nebenklägerin versehene mitgebrachte Flasche goß, ist nicht abzusehen, daß die eingegossene Flüssigkeit dadurch, daß sie in die geschützte Flasche gelangte, nunmehr nicht mit dem an der Flasche befindlichen Warenzeichen bezeichnet, also „versehen" wurde. Denn hierdurch wurde der Anschein hervorgerufen, als wenn die eingefüllte Flüssigkeit von der Firma herstamme, für welche das auf der Flasche angebrachte Warenzeichen geschützt war, daß dieses Zeichen mithin die richtige Ware kennzeichne. Ein Mehr verlangt aber der Tatbestand des § 14 in objektiver Richtung nicht; auch wird eine Dauerendes Verbindung der Ware mit der Umhüllung nicht vorausgesetzt. (Entscheidung des Reichsgerichts in Strafsachen Bd. 36, S. 87.)

In subjektiver Beziehung genügt, wie das Gesetz besagt, ein wissentliches Handeln. Hierbei ist ein wissentliches, vorsätzliches Tun allerdings Voraussetzung. Ein solches hat der Vorderrichter aber auch zur Feststellung gebracht, denn er spricht ausdrücklich aus, der Angeklagte habe gewußt, daß die mitgebrachte Flasche in beiden Fällen mit dem gesetzlich der Maggi-Gesellschaft geschützten, ihm nicht zustehenden Warenzeichen versehen gewesen, und ungeachtet dieser Wahrnehmung Mäther-Würze in die Flasche gegossen. Einen weitergehenden Vorsatz erfordert das Gesetz nicht; besonders gehört die Absicht, eine Täuschung des Erwerbers herbeizuführen, nicht zum Tatbestande der hier fraglichen Norm. (Vergl. Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen Bd. 29, S. 315, Bd. 31, S. 229).

Es vermag daher auch die erstrichterliche Feststellung, daß Angeklagter jedesmal dem Boten ausdrücklich erklärt, er habe kein Maggi, und liefere „Mäther"-Würze, ihn nicht zu entschuldigen. Hat dies Angeklagter aber geglaubt, so befand er sich in einem Rechtsirrtum über den Inhalt des § 14, Abs. 2, der nicht geeignet ist, zu seiner Entschuldigung zu dienen."

(Urteil des III. Strafsenats vom 9. Januar 1905 D 1061/04.)
Mitgeteilt von Rechtsanwalt Dr. Martin Wassermann, Hamburg.

Digitized by Google

# Vom Reichsgericht.

Mitgeteilt vom Reichsgerichtsrat E. Müller, Leipzig.

**Gegen eine Firmenführung, die von vornherein eine unbefugte war, weil sie gegen § 18 Abs. 2 des Handelsgesetzbuches verstieß, kann der Angehörige eines Verbandstaates auf Grund des Art. 8 des Unionsvertrags zum Schutze des gewerblichen Eigentums vorgehen, auch wenn jene Firmenführung schon vor dem 1. Mai 1903 begonnen hatte.**

Die Klägerin unter Ziffer 1 eine im Juni 1901 in Newyork gegründete Aktiengesellschaft unter der Firma Valvoline Oil Company, und die Klägerin unter Ziffer 2 die Firma R. & M. in X., welche von der erstgenannten Gesellschaft zum ausschließlichen Vertrieb des von ihr unter der Bezeichnung Valvoline fabrizierten Oeles in Deutschland ermächtigt ist, haben als Streitgenossen beantragt, die beiden Teilhaber der im November 1902 in das Handelsregister in X. eingetragenen offenen Handelsgesellschaft Valvoline Oil Company A. & B., sowie die offene Handelsgesellschaft selbst zu verurteilen, die Löschung der Worte „Valvoline Oil Company" in ihrer Firma bei dem Amtsgericht zu X. zu beantragen. Die Beklagten haben um Abweisung der Klage gebeten. Das Landgericht zu X. hat nach dem Antrage der Klägerinnen erkannt. Die von den Beklagten eingelegte Berufung wurde als unbegründet zurückgewiesen. Die Revision der Beklagten wurde zurückgewiesen, soweit sich das Urteil auf die Klage der Valvoline Oil Company bezieht, dagegen wurde das Urteil, soweit es die Klage der Firma R. & M. betrifft, aufgehoben und in diesem Umfange die Sache an das Berufungsgericht zurückverwiesen aus den Gründen:

I. Hinsichtlich der Klage der Valvoline Oil Company in Newyork konnte die Revision keinen Erfolg haben. Der § 18 Absatz 2 des Handelsgesetzbuches verbietet im öffentlichen Interesse solche Firmenzusätze, welche geeignet sind, eine Täuschung über die Art oder den Umfang des Geschäftes oder die Verhältnisse des Geschäftsinhabers herbeizuführen. Daß diese Bestimmung, obwohl sie der in § 18 Absatz 1 enthaltenen Vorschrift für die Bildung der Einzelfirma angefügt ist, auch auf Gesellschaftsfirmen bezogen werden muß, ist allgemein anerkannt. (Vergl. Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen Bd. 3 S. 166, Staub Kommentar § 18 Anm. 2 und 13, Lehmann-Ring § 19 Nr. 1, Düringer u. Hachenburg § 18 Note IV. Goldmann § 18 Note II.) Daß die Bezeichnung als Valvoline Oil Company in der Firma der Beklagten als Zusatz aufzufassen ist, ergibt sich aus der Vorschrift des § 19 Absatz 1 a. a. O. Daß dieser Zusatz — welcher die ganze Firma der Klägerin Ziff. 1 in englischer Sprache der Firma der Beklagten einverleibt — geeignet ist, eine Täuschung über die Verhältnisse der Beklagten, insbesondere ihre Beziehungen zu der klagenden amerikanischen Firma herbeizuführen, hat das Oberlandesgericht auf Grund von Erwägungen bejaht, welche einen Rechtsirrtum nicht erkennen lassen. Die Valvoline Oil Company in Newyork erscheint aber auch zur Klage nach § 37 Absatz 2 des Handelsgesetzbuches berechtigt, da sie durch die unbefugte Firmenführung der Beklagten in ihren Rechten verletzt ist. Die Beklagten verletzen das Firmenrecht dieser Klägerin, indem sie unbefugt deren Firma in ihre eigene aufnehmen. Der Handelsname der amerikanischen Firma ist nach Art. 8 der sog. Pariser Konvention zum Schutze des gewerblichen Eigentums im Deutschen Reiche geschützt. Vergeblich berufen sich Beklagte darauf, daß diese Konvention erst seit 1. Mai 1903 besteht. Die Beklagten konnten ein Recht auf Führung einer der Vorschrift des § 18 Absatz 2 widersprechenden Firma niemals erwerben. Ihre Firmenführung war von vornherein eine unthatsächliche, ganz abgesehen davon, ob die amerikanische Firma ein subjektives Klagerecht besaß oder nicht. Deshalb kann auch von einer Priorität der Berechtigung den Beklagten gegenüber der Klägerin, sich als Valvoline Oil Company zu bezeichnen, keine Rede sein.

II. Die Klage der Firma R. & M. in X. hat nach § 37 Absatz 2 des Handelsgesetzbuches zur Voraussetzung, daß diese Firma gleichfalls in ihren Rechten durch den unbefugten Firmengebrauch der Beklagten verletzt werde. Denn sie klagt kraft eigenen Rechts, nicht als Vertreterin der Valvoline Oil Company in Newyork. In dieser Hinsicht hat nun aber das Oberlandesgericht mehr nicht festgestellt, als daß der Klägerin R. & M. von der Valvoline Oil Company das ausschließliche Recht, deren Oele unter dieser Firma in Deutschland zu vertreiben, übertragen ist. Ein Recht zum Gebrauch der Firma Valvoline Oil Company besitzt die Klägerin R. & M. hiernach nicht. Sie ist lediglich obligatorisch berechtigt, die Ware dieser Firma und mit der Bezeichnung derselben zu verkaufen. Ihre Befugnis hierzu ist eine von der Valvoline Oil Company in Newyork abgeleitete. Ein eigenes Recht der Firma R. & M., das durch die Firmenführung der Beklagten verletzt werden könnte, besteht nach Ansicht des Senates nicht. Die Respektierung ihrer obligatorischen Rechte kann sie nur von der Mitklägerin beanspruchen.

Das Urteil des Oberlandesgerichtes, welches im Gegensatz zu dieser Auffassung annimmt, daß die Beklagten die Firma R. & M. durch die unbefugte Firmenführung in ihren Rechten verletze und diese nach § 37 Absatz 2 des Handelsgesetzbuches klagberechtigt sei, mußte daher insoweit, weil auf Rechtsirrtum beruhend, aufgehoben werden. Eine Entscheidung in der Sache selbst war nicht möglich, weil die Berechtigung der Firma R. & M., den Beklagten die Führung der Firma Valvoline Oil Company A. & B. zu untersagen, von dieser Klägerin in den Vorinstanzen auch auf § 8 des Wettbewerbsgesetzes und auf § 826 des Bürgerlichen Gesetzbuches gestützt worden ist, diese rechtlichen Gesichtspunkte und ihre tatsächlichen Voraussetzungen von dem Berufungsgericht jedoch noch nicht geprüft worden sind.

Urteil I. 14/04 vom 30. April 1904.

**Enthält die Versendung von Reklameschriften, die gegen ein vollstreckbares Unterlassungsgebot aus § 1 des Wettbewerbsgesetzes verstoßen, an verschiedene Personen nur eine Zuwiderhandlung oder eine der Zahl der verschiedenen Personen, an die sie versendet wurden, entsprechende Mehrheit von Zuwiderhandlungen?**

Nach den tatsächlichen Angaben des Schuldners M., welche mangels Nachweises eines anderen Hergangs seitens der Gläubigerin der Beurteilung zugrunde zu legen sind, hat R. durch einen von ihm ermächtigten Angestellten die beiden Druckschriften „Tanzordnarknote" und „Sehr wichtig" verfassen und zusammen in je einem Exemplar Ende Juli und Anfang August 1904 „an seine Kundschaft", und zwar an mindestens 25 Schneider versenden lassen. Den vordern Gerichten ist darin beizustimmen, daß in den beiden Reklameschriften tatsächliche Angaben enthalten sind, deren Unterlassung durch die einstweilige Verfügung des Landgerichts vom 26. Mai 1903 unter Androhen von Geldstrafen bis 600 Mark für jeden Fall der Zuwiderhandlung dem Schuldner Seiler geboten worden war, an daß dieser für die Handlungsweise seines Angestellten verantwortlich ist. R. ist wegen Uebersendung der Druckschriften an 25 Schneider von dem Landgericht unter Annahme von 25 Zuwiderhandlungen gegen die einstweilige Verfügung mit einer Gesamtgeldstrafe von 7500 Mark, auf seine sofortige Beschwerde aber von dem Oberlandesgericht unter Annahme nur einer Zuwiderhandlung mit einer Geldstrafe von 600 Mark belegt worden. Die Gläubigerin erstrebt mit ihrer weiteren sofortigen Beschwerde Wiederherstellung der Entscheidung des Landgerichts. Ihrem Antrage konnte nicht stattgegeben werden.

Die einstweilige Verfügung ist, wie das Oberlandesgericht zutreffend hervorhebt, auf den § 1 des Wettbewerbsgesetzes gestützt und spricht einsweiten dasjenige Unterlassungsgebot aus, welches die Gläubigerin in dem von ihr angestellten Hauptprozesse endgültig ausgesprochen wissen will. Bei der Beantwortung der hier streitigen Frage, ob nur eine oder mehrere Zuwiderhandlungen gegen die einstweilige Verfügung gegeben sind, kommt es dahin darauf an, was zur Erfüllung des Tatbestandes des § 1 des angezogenen Gesetzes erforderlich ist. Denn jeder Verstoß gegen die Vorschriften dieser Gesetzesstelle enthält zugleich einen Verstoß gegen das durch die einstweilige Verfügung ergangene Unterlassungsgebot. Nach Absatz 1 des § 1 des Wettbewerbsgesetzes ist ein Verstoß im Sinne dieser Gesetzesstelle vorhanden, wenn unrichtige Angaben tatsächlicher Art in öffentlichen Bekanntmachungen oder in Mitteilungen, welche für einen größeren Kreis von Personen bestimmt sind, gemacht worden sind. Wesentlich ist hiernach, daß einer Mehrheit von Personen die Angaben entweder durch öffentliche Bekanntmachung zugänglich gemacht oder durch für sie bestimmte Mitteilung zur Kenntnis gebracht worden sind. Bei der hier allein in Betracht kommenden Mitteilung von Angaben wird daher, von besonders gearteten Fällen abgesehen, die den Verstoß enthaltende Handlung in der Regel erst mit der Zustellung der Mitteilung an diejenigen Personen, für die sie von vornherein bestimmt war, abgeschlossen und die Zuwider-

Digitized by Google

handlung gegen die einstweilige Verfügung vollendet. Im gegenwärtigen Falle wurden die beiden Druckschriften auf Grund einer Entschließung des R., sie seiner „Kundschaft“ zugehen zu lassen, an 25 zu seiner Kundschaft gehörige Schneider, und zwar innerhalb eines Zeitraums von ungefähr 14 Tagen gesandt. Hierin liegt eine einzige in einem ununterbrochenen Zusammenhange vor sich gegangene Handlung, die eine einzige, mit der Absendung der 25 Zuschriften vollendete Uebertretung des in der einstweiligen Verfügung enthaltenen Unterlassungsgebotes darstellt. Wollte man aber auch mit Rücksicht darauf, daß die einzelnen Uebersendungshandlungen zeitlich, wenn auch nur unbedeutend, auseinander fallen, eine Mehrheit von Einzelhandlungen für gegeben erachten, so würde nach Lage des gegenwärtigen Falles anzunehmen sein, daß dieselben eine einheitliche Entschlusse des R., eine Handlung in fortgesetzter Ausübung des einen du künftigen Einzelhandlungen umfassenden Entschlusses zu begehen, entsprungen sind. Auch dann würde nicht eine Mehrheit von (25) selbständigen Handlungen, sondern nur eine Handlung vorliegen, und zwar eine solche, welche in der Strafrechtsverhorie als fortgesetztes Vergehen bezeichnet wird und analog auch für Verstöße gegen die einstweilige Verfügung als möglich anzuerkennen ist. Hiernach erweist sich die Entscheidung des Oberlandesgerichts als richtig und war die weitere, sofortige Beschwerde als ungerechtfertigt zurückzuweisen.

Beschluß 11. B. 9/05 vom 3. Februar 1905.

# Aus der Praxis.

## Der vierte Ausverkauf. Plakate. Vergleich.

Mitgeteilt von Landgerichtsrat Ungewitter in Straubing.

Der Kleiderhändler X. zeigte durch ausgehängte Plakate an, daß er einen Ausverkauf halte, insbesondere, daß nur neue Waren verkauft werden, daß gute haltbare Hosenzeuge 10 Pfg. per Meter, neue seidene Schürzen von 60 Pfg. an per Stück, Zwirn-Buckskin 60 Pfg. per Meter, doppelbreite Kleiderstoffe 15 Pfg. per Meter, neue Hemdenstoffe 15 Pfg. per Meter kosten, daß täglich Neuheiten eingehen und das Geschäft das größte im bayerischen Walde sei. Auf Antrag einiger anderer Geschäftsinhaber im gleichen Markte verbot das Amtsgericht dem Kleiderhändler unter Androhung einer Geldstrafe von 50 Mk. für jeden Zuwiderhandlungsfall die öffentliche Bekanntmachung des Ausverkaufs in der genannten Art und bestimmte den Antragstellern eine Frist von zwei Wochen zwecks Ladung des Kleiderhändlers zur mündlichen Verhandlung über die Rechtmäßigkeit der einstweiligen Verfügung vor das Gericht der Hauptsache.

Einige Wochen nach Zustellung der einstweiligen Verfügung, als bereits die Sache beim Landgericht anhängig war, stellten die Kläger Antrag auf Bestrafung des Beklagten wegen zehn Zuwiderhandlungen gegen das erlassene Verbot. Bezüglich der einstweiligen Verfügung und des gestellten Strafantrags ordnete das Landgericht mündliche Verhandlung an, in welcher mehrere Zeugen vernommen wurden. Auf Grund der gepflogenen mündlichen Verhandlung erging Endurteil dahin, daß die einstweilige Verfügung des Amtsgerichts für rechtmäßig erfolgt erklärt werde und der Beklagte die Kosten zu tragen habe, im wesentlichen aus den Gründen:

Der Beklagte hat nachgewiesenermaßen seit Bestehen seines Geschäftes am gleichen Orte schon drei Ausverkäufe veranstaltet, im Frühjahr 1900, sowie im Frühjahr und Herbst 1901; jetzt folge im Frühjahr 1902 schon der vierte Ausverkauf. Der Beklagte denkt offenbar gar nicht an eine Geschäftsaufgabe oder an eine Aenderung im Geschäftsbetriebe. Solche Ausverkäufe sind geeignet, die ehrlichen Mitbewerber, die solche Mittel verschmähen, zu schädigen, ja sogar zu Grunde zu richten. Insbesondere durch die Ausverkäufe auf lange Zeit hinaus das Bedürfnis der ganzen Gegend bezüglich der geführten Artikel gedeckt werde. Als unnobles Geschäftsgebaren muß es bezeichnet werden, wenn der Beklagte in seinen Plakate versprecht, Leuten von weiter Entfernung bei entsprechendem Einkaufe freies Nachtquartier zu besorgen und bei jedem Einkaufe von 3 Mk. eine Zugabe gratis zu gewähren, ferner, wenn er eine Belohnung von 1000 Mk. demjenigen verspricht, der ihm in Ausweis und Billigkeit Besseres nachweisen könne, welches Ausbieten nur den Zweck hat, Käufer, die sich durch solches Blendwerk verführen lassen, anzulocken. Gegen § 826 B. G. B. verstößt es aber, wenn der Beklagte zu Schleuderpreisen, so daß er gar keinen Nutzen mehr hat, verkauft, offensichtlich nur zu dem Zwecke, seine Mitbewerber zu schädigen. Blohe Marktschreiereien, Uebertreibungen in der lobenden Beurteilung der eigenen Waren fallen nicht unter die Bestimmungen des Gesetzes vom 27. Mai 1896. Als Marktschreierei wird es anzusehen sein, wenn der Beklagte hinweist auf: unerreicht billige Preise, Riesenlager, schönstes Farbensortiment, wie kein zweites Geschäft. Dagegen ist es schon zweifelhaft, ob es noch unter die Marktschreierei fällt, wenn er behauptet, er habe das größte und billigste Geschäft des bayerischen Waldes; denn jedenfalls sei das im Markte eingerichtete Geschäft nicht das größte, wenn der Beklagte auch unter Hinzuziehung seiner an anderen Orten befindlichen Zweigniederlassungen das größte Geschäft haben könne. Wenn dagegen der Beklagte ankündigt, daß in seinem Geschäfte täglich Neuheiten eingehen, so ist diese Angabe unrichtig; nach der Zeugenaussage kommen nur einige Male wöchentlich Neuheiten an. Unrichtig ist auch die Angabe des Angeklagten, er verkaufe nur neue Sachen; denn es waren unter den verkauften Sachen ein bis zwei Jahre alte Ladenhüter, während die Käufer nur moderne Waren kaufen wollten, wozu noch kommt, daß Seidenwaren auch allein durch längeres Liegen an Haltbarkeit verlieren. Der Beklagte hat ferner gute haltbare Hosenzeuge 10 Pfg. per Meter angekündigt. Was er aber verkauft hat, war weder gut noch haltbar, sondern Schund. Der von dem Beklagten angepriesene Zwirnbuckskin enthält weder Natur- noch Kunstwolle, es ist nur ganz leichter baumwollener Sommerstoff. Die Preisbemessung steht dem Verkäufer frei; er kann den Preis so niedrig ansetzen, wie er will; das verbietet das Gesetz vom 27. Mai 1896 nicht. Hier handelt es sich aber einerseits um einen Lockpreis, anderseits war die Ware um den angegebenen Preis überhaupt nicht erhältlich, nämlich bezüglich der doppelbreiten Kleiderstoffe und der neuen Hemdenstoffe hatte sich der Beklagte die Angabe des Maßes vorbehalten. Irreführend für die Kaufslustigen war auch die Angabe, daß man für 20—30 Pfg. eine Hose und für 60 Pfg. eine seidene Schürze erhalte; in Wahrheit erhielt der Käufer nur Hosen- und Schürzenstoffe. Unrichtig ist auch die Angabe des Beklagten, daß er wegen Umbaues den Ausverkauf veranstalte. In Wirklichkeit fand aber nur ein Umbau seiner Wohnung, nicht aber ein solcher seines Ladens oder Lagerraumes statt; übrigens fand der Wohnungsumbau nicht einmal in dem Markte, sondern am Sitze eines andern Geschäftes des Beklagten statt. Der Beklagte hielt auch seinen wirklichen Ausverkauf, sondern beließ wieder Waren nach und änderte seinen Geschäftsbetrieb in keiner Weise. Es liegt demnach ein permanenter Ausverkauf vor, der unter das Gesetz fällt, weil durch Vorspiegelung eines Ausverkaufes der Mitbewerb zuwider der Absicht erregt werden will, als ob zwecks Räumung des Lagers das nicht wieder ergänzt wird, die Waren billig abgegeben werden. Demgemäß hat der Beklagte unrichtige Angaben tatsächlicher Art gemacht, welche geeignet waren, den Anschein eines besonders günstigen Angebots hervorzurufen, weshalb die einstweilige Verfügung des Amtsgerichts als rechtmäßig erfolgt erklärt und der Beklagte in die Kosten verfällt wird.

Zugleich wurde der Beklagte durch Beschluß des Landgerichts zur Geldstrafe von 50 Mk. und in die Kosten verurteilt mit der Begründung: Es kann nicht nachgewiesen werden, daß der Beklagte nach Zustellung der einstweiligen Verfügung Plakate in den Wirtshäusern anlegen ließ. Dagegen hat er nach diesem Tage in seinem Laden ein Plakat in der Weise angebracht, daß es von innen gelesen werden konnte. Den Beklagten macht der Umstand nicht straflos, daß sein Geschäftsführer das Plakat im Laden aufhing; denn er ist für seinen Angestellten gemäß § 278 B. G. B. haftbar.

Die gegen diesen Beschluß vom Beklagten eingelegte sofortige Beschwerde wurde vom Oberlandesgerichte als unbegründet kostenfällig zurückgewiesen. Der Beklagte legte auch gegen das Endurteil Berufung zum Oberlandesgerichte ein, vor welchem

Digitized by Google

gegen Zurücknahme des Antrages auf einstweilige Verfügung die Streitteile sich verglichen; der Beklagte übernahm sämtliche Gerichtskosten, die übrigen Kosten wurden gegeneinander aufgehoben.

Schließlich beantragte der klägerische Vertreter die Kosten der Klagspartei, soweit sie auf den Strafantrag erwachsen sind, festzusetzen. Der Vertreter des Beklagten legte gegen den Kostenfestsetzungsbeschluß des Landgerichts sofortige Beschwerde ein, auf welche der angefochtene Beschluß aufgehoben und das Festsetzungsgesuch der Klagspartei kostenfällig zurückgewiesen wurde, aus den Gründen: Es sei kein Zweifel, daß in den Vergleich die Verhandlungen über den Strafantrag einbezogen wurden, da der auf §§ 890 und 891 Z.P.O. sich stützende Strafantrag die Rechtswirksamkeit der einstweiligen Verfügung zur notwendigen Voraussetzung hatte, somit seien die auf den Strafantrag erwachsenen Kosten durch den Vergleich mit betroffen; durch den Vergleich hätten die Beschlüsse des Landgerichts und des Oberlandesgerichts, wonach der Beklagte die auf den Strafantrag erwachsenen Kosten zu tragen habe, ihre Rechtswirksamkeit verloren.

### Gelegenheitskauf; Anschein französischen Kognaks.

Entscheidung des Königl. Kammergerichts vom 22. November 1904.
Mitgeteilt von Rechtsanwalt Dr. Fuld in Mainz.

X. veröffentlichte folgendes Inserat: „Seltener Gelegenheitskauf; einen großen Posten echten Mercier-Kognak der Firma Mercier-Laroche u. Co. habe ich billig erstanden. Ich versende diesen anerkannt vorzüglichen Kognak mit Originalfüllung zu 17,50 Mk. pro Kiste, Inhalt 12 Flaschen." Der Verband Deutscher Kognakbrenner beantragte Erlaß einer einstweiligen Verfügung, durch welche die weitere Veröffentlichung des Inserates untersagt werde. Das Landgericht II Berlin, Ferienkammer für Handelssachen, wies den Antrag ab; auf eingelegte Berufung hob das Kammergericht durch Urteil vom 22. November 1904 die erste Entscheidung auf und erkannte nach Klageantrag aus folgenden Gründen: „Nach Ansicht des Berufungsgerichts sind die Erfordernisse für den Erlaß der beantragten einstweiligen Verfügung glaubhaft gemacht. Es ist dem Beklagten zuzugeben, daß die in seiner Bekanntmachung enthaltenen Angaben, eine jede einzeln für sich betrachtet, nach der von ihm gegebenen Erklärung den tatsächlichen Verhältnissen entsprechen. Legt man diese Erklärung des Beklagten zugrunde, so bietet er nur den von der Firma Mercier-Laroche u. Co. hergestellten Kognak, der dieser unter dem Warenzeichen „Mercier-Kognak" geliefert ist, in der Originalfüllung dieser Firma an. Auch könnte man dem Beklagten zugestehen, daß er sein Angebot als Gelegenheitskauf bezeichnen kann, wenn Konsumenten eine Kiste mit 12 Flaschen Mercier-Kognak, wie er behauptet, sonst nur für 23 und 24 Mk. käuflich erhalten. Der von dem Beklagten angegebene Sinn der Ankündigung war aber für alle Fernerstehenden, die mit den betreffenden Verhältnissen nicht vertraut sind, nicht erkennbar. Der Leserkreis der Monatshefte des Allgemeinen Deutschen Jagdschutzvereins, für den die Bekanntmachung bestimmt war, setzt sich, wie der Beklagte selbst nicht bestreitet, nicht nur aus Gastwirtsbesitzern und Gastwirten, sondern auch aus den breiten Massen der in Deutschland zerstreut wohnenden Konsumenten zusammen. Diesen wird zum größten Teile nicht bekannt sein, daß die Firma Mercier, Laroche u. Co. in Berlin ansässig ist und dort den Kognak herstellt. Sie konnten die Bekanntmachung in ihrem Zusammenhange so verstehen, daß von dem Beklagten echter französischer Kognak einer französischen Kognakfirma in der Originalfüllung wie er aus Frankreich eingeführt war, angeboten wurde. Zu dieser Auffassung mußte jeder unbefangene Leser gelangen, wenn er die Worte „echter Mercier-Kognak der Firma Mercier, Laroche u. Co." in Verbindung mit dem Ausdruck „Originalfüllung" las. Da in der Bekanntmachung der Sitz der Firma und der Herstellungsort des Kognaks nicht angegeben war, konnte aus dem französischen Namen der Firma in Verbindung mit dem Ausdruck „Originalfüllung" nur der Schluß gezogen werden, daß es sich um einen aus Frankreich eingeführten echten Kognak einer ausschließlich in Frankreich ansässigen Firma handle. Der von dem Beklagten gestellte niedrige Preis brauchte nicht notwendig die Leser zu der Annahme zu führen, daß der angebotene Kognak kein echter französischer Kognak sei, da ja der Beklagte das Angebot als „seltener Gelegenheitskauf" bezeichnete. Die Bekanntmachung enthielt also in der von dem Beklagten gewählten Fassung unrichtige Angaben. Maßgebend hierfür ist nicht die Bedeutung, die ein mit den Verhältnissen Eingeweihter der Bekanntmachung beilegt, da die für das Verständnis erforderlichen Angaben in der Ankündigung nicht enthalten sind, sondern die Bedeutung, die ein mit den Verhältnissen nicht vertrauter Leser der Bekanntmachung nach ihrem kundgegebenen Inhalte beilegen muß. Für diesen waren die Angaben der Bekanntmachung unrichtig. Denn der Beklagte hat nicht echten französischen Kognak in der aus Frankreich eingeführten Originalfüllung an, wie der Leser nach dem Wortlaute annehmen mußte, sondern einen in Deutschland hergestellten Kognak. Will man auch mit dem Beklagten annehmen, daß die Firma Mercier, Laroche u. Co. neben ihrem Sitz in Berlin auch in Frankreich eine wirkliche Niederlassung hat, so ist doch der von dem Beklagten angebotene Kognak in Deutschland hergestellt, indem das von Frankreich eingeführte Weindestillat, wie der Beklagte selbst angibt, in Deutschland mit Wasser und Sprit gemischt wurde. Der Zusatz von Sprit nimmt nach dem Gutachten des Sachverständigen dem Kognak schließlich die Eigenschaft des echten Kognak und der Originalfüllung, wenn man selbst den Zusatz von Wasser zu dem Weindestillat als unschädlich ansehen wollte."

Das Urteil ist nach mehreren Richtungen hin sehr beachtenswert, insbesondere auch in Ansehung der Auffassung, welche das Kammergericht von dem Begriff französischer Kognak hat, nicht minder aber auch bezüglich dessen, was der Durchschnittskonsument unter einem Kognak versteht, der ihm mit dem französisch klingenden Namen einer in Deutschland etablierten und ihre produzierenden Firma und mit der Qualifikation „Originalfüllung" angeboten wird; gerade nach der letzteren Richtung ist die Entscheidung des Kammergerichts von besonderer Wichtigkeit. Dieses Erkenntnis des Kammergerichts befindet sich in Einklang mit einem früheren, worüber ebenfalls an dieser Stelle berichtet worden ist.

## Aus Vereinen und Verbänden.

### Zur Reform des Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs.

Vortrag, gehalten in der „Zentralstelle zur Handhabung des Gesetzes über den unlauteren Wettbewerb"
von Patentanwalt Dr. Gustav Rauter in Charlottenburg.

Das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb hat den Fehler, die verschiedensten Gegenstände miteinander zu verquicken, abgesehen davon, daß einzelne der darin behandelten Gegenstände überdies noch im Warenzeichengesetz, sowie im Bürgerlichen Gesetzbuch ebenfalls geordnet sind. Außerdem könnte manches daraus im Strafgesetzbuch untergebracht sein, wie denn auch einzelne Bestimmungen sich weiter mit den Bestimmungen der Gewerbeordnung, sowie mit denjenigen des Handelsgesetzbuches berühren.

Besonders das Strafgesetzbuch ist nicht zu vergessen; das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb enthält schließlich so viel Strafbestimmungen, daß sein wesentlicher Inhalt bei der nun doch einmal nächstens bevorstehenden Reform des Strafgesetzbuches in dieses verarbeitet werden könnte.

Dieser Charakter des Gesetzes als einer Sammlung der verschiedenartigsten Sondervorschriften hat es mit sich gebracht, daß die Tragweite der einzelnen darin enthaltenen Bestimmungen in

der Praxis niemals voll zur Geltung gekommen ist, besonders auch deshalb, weil das Gesetz sich in einer Aufzählung einzelner Fälle erschöpft und seine Rechtssätze nicht allgemein genug gehalten sind.

In dieser Beziehung verstößt allerdings die bekannte Stelle des Code Napoleon Artikel 1382 bis 1383 in den entgegengesetzten Fehler, da bei ihrer zu allgemeinen Abfassung die deutsche Rechtsprechung nichts damit hat anfangen können.

Es wäre deshalb zu erwägen, ob nicht statt einer neuen Fassung und Erweiterung des Gesetzes lieber die betreffenden Paragraphen in denjenigen Gesetzen untergebracht werden könnten, wohin sie ohnedies gehören, so daß das Gesetz als solches überflüssig würde.

Die Forderung des Deutschen Vereins für den Schutz des gewerblichen Eigentums ist daher nur mit Vorsicht aufzunehmen, wonach eine weitere Ausgestaltung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb erforderlich erscheint.

Weiter müßte auf einen anderen Mangel allgemeiner Natur hingewiesen werden, den das betreffende Gesetz allerdings mit allen ähnlichen Gesetzen teilt, nämlich den, daß der Entschädigungsberechtigte nur sehr schwer zu einer angemessenen Entschädigung kommen kann. Da § 253 des Bürgerlichen Gesetzbuches vorschreibt, daß eine Entschädigung außer den im Gesetze bestimmten besonderen Fällen für einen Schaden nicht gefordert werden kann, der nicht Vermögensschaden ist, ein solcher sich aber vielfach nur sehr schwer greifbar nachweisen läßt, so wäre die Buße in vielen Fällen das gegebene Mittel, um eine solche Entschädigung zu erhalten.

Indessen ist diese Einrichtung mit zwei Mängeln verknüpft, nämlich einmal kann auf Buße nur erkannt werden, wenn gleichzeitig eine Verurteilung im Strafwege stattgefunden hat. Weiter ist eine Buße mit einem Höchstbetrage von zehntausend Mark begrenzt, ein Betrag, der in vielen Fällen in gar keinem Verhältnis zu dem wirklich angerichteten mittelbaren oder unmittelbaren Schaden stehen wird.

Unter diesen Umständen war die Einrichtung der Buße hier ebenso wie auch sonst von einer strafrechtlichen Verurteilung unabhängig zu machen, und ihre Höhe wäre der freien richterlichen Schätzung zu überlassen.

Was im einzelnen die verschiedenen Bestimmungen des Gesetzes anbetrifft, so gerfällt das Gesetz bei seinen 17 Paragraphen doch in sechs Abteilungen.

Die erste Abteilung umfaßt die §§ 1 bis 4 und betrifft diejenigen, die öffentlich über ihre geschäftlichen Verhältnisse unrichtige Mitteilungen, insbesondere zum Zwecke des Wettbewerbes, machen.

Die zweite Abteilung umfaßt den § 5 und bestimmt, daß der Bundesrat für den Einzelverkauf gewisser Waren, insbesondere von Bier in Flaschen, Vorschriften erlassen kann. Solche Vorschriften sind indessen bis jetzt nur für Garn und Sterzen erlassen worden.

Die dritte Abteilung umfaßt die §§ 6 und 7, und betrifft die Kreditschädigung.

Die vierte Abteilung, umfassend den § 8, betrifft im Anschluß an § 15 des Warenzeichengesetzes diejenigen, die Verwechslungen mit dem Namen oder der Firma eines anderen hervorrufen.

Die fünfte Abteilung, §§ 9 und 10 umfassend, richtet sich gegen den Verrat von Fabrikgeheimnissen.

Es sei darauf hingewiesen, daß der Zentralverband deutscher Industrieller kürzlich den bereits vor Erlaß des Gesetzes gestellten Antrag wieder hervorgeholt hat, einen solchen Verrat auch innerhalb einer Zeit von drei Jahren nach dem Austritt aus einem Dienstverhältnis noch für strafbar zu erklären.

Dieser Antrag wurde damals mit Recht abgelehnt.

Der sechste Abschnitt (§§ 11 bis 17) enthält verschiedene Bestimmungen allgemeiner Natur.

Die einschlägigen Bestimmungen anderer Gesetze sind § 12 des Bürgerlichen Gesetzbuches, der das Recht zum Gebrauch eines Namen sichert, ferner §§ 823, 824 und 826 des Bürgerlichen Gesetzbuches, betreffend die unerlaubten Handlungen.

Weiter §§ 14, 15 und 16 des Warenzeichengesetzes gegen den Mißbrauch fremder Namen, Ausstattungen, Wappen usw.

Weiter §§ 186 bis 188 des Strafgesetzbuches, betreffend Verleumdung.

Vom Handelsgesetzbuch kommen §§ 60 und 61, sowie §§ 74 und 75 in Betracht, die die Pflichten der Angestellten gegen ihre Prinzipale regeln. Ihnen entspricht für die Angestellten gewerblicher Betriebe der § 133 k der Gewerbeordnung.

Ueberdies kommt § 1 Absatz 1 der Gewerbeordnung in Betracht, wonach der Betrieb eines Gewerbes jedermann gestattet ist. Er berechtigt, gegenüber anderweitigen Behauptungen, z. B. in betreff eines nicht vorhandenen gewerblichen Urheberrechtes, eine Unterlassungsklage anzustrengen.

Für die Inhaber eines offenen Geschäftes ist überdies § 15 a der Gewerbeordnung zu berücksichtigen.

Es ist unter diesen Umständen leicht, den Inhalt des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb auf die genannten anderen Gesetze zu verteilen.

Was §§ 1 bis 4 anbetrifft, so sind diese Bestimmungen zum Teil schon in den §§ 823 bis 826 des Bürgerlichen Gesetzbuches enthalten. Im übrigen würden sie sich an die Paragraphen des Strafgesetzbuches betreffend den strafbaren Eigennutz anschließen, also nach §§ 282 bis 302 d eingefetzt werden können.

Hier würden auch die Bestimmungen Platz finden können, die der Deutsche Verein für den Schutz des gewerblichen Eigentums gegen das Medaillenunwesen und den Ausstellungsschwindel vorschlägt und wonach die Verleihung gewerbsmäßiger Auszeichnungen (was wohl gewerblicher Auszeichnungen heißen soll) von behördlicher Genehmigung abhängig gemacht werden und die Benutzung nicht genehmigter Auszeichnungen verboten werden soll.

Zu § 5 würde in die Gewerbeordnung hinter § 15a eingeschoben werden können.

§§ 6 und 7 würden hinter §§ 185 bis 187 in das Strafgesetzbuch einzusetzen sein, die von der Beleidigung handeln.

§ 8, wie die entsprechenden Teile des Warenzeichengesetzes würden sich wiederum gleich den §§ 1 bis 4 an die Bestimmungen über den strafbaren Eigennutz anschließen.

Hier wäre auch die Forderung des Deutschen Vereins für den Schutz des gewerblichen Eigentums zu berücksichtigen, wonach dem § 8 eine strafrechtliche Ergänzung gegeben werden soll. Wir werden nachher übrigens noch auf die Frage besonders zurückkommen, ob es denn überhaupt nötig ist, jedes gesetzliche Verbot mit einer Strafbestimmung zu verbinden und ob nicht vielmehr die Einräumung weitgehender Ansprüche seitens des Verletzten in Bezug auf Entschädigung genügen würde.

§§ 9 und 10 würden sich an § 133 k der Gewerbeordnung anschließen und an § 74 des Handelsgesetzbuches. Die bereits erwähnten Forderungen des Zentralverbandes Deutscher Industrieller können nicht unterstützt werden.

Die Aufnahme solcher Bestimmungen in das Gesetz würde zu einer ungeheuren Belastung nicht nur der Angestellten, sondern auch der Industrie führen, da es unter solchen Umständen für einen Angestellten nicht möglich sein würde, später wieder in derselben Branche anzukommen, es auch für einen Gewerbetreibenden unthunlich sein würde, jemand anzustellen, der schon in derselben Branche tätig war. Denn bei einigermaßen genauer Auslegung kann jede irgendwie und irgendwo erworbene Kenntnis als unter die Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse fallend angesehen werden.

Die allgemeinen Bestimmungen in §§ 11 bis 17 finden sich zum Teil auch in anderen Gesetzen entsprechend wieder.

Was insbesondere die Einrichtung der Buße anbetrifft, so wurde schon darauf hingewiesen, daß diese an gewissen Mängeln leidet. Es wäre, wie in England, vielleicht empfehlenswert, dem Richter ganz allgemein die Befugnis zuzusprechen, auch für einen Schaden, der nicht Vermögensschaden ist, eine Geldentschädigung zuzubilligen. Es ist nicht zu bestreiten, daß bei der deutschen Rechtsprechung hieraus Unannehmlichkeiten sich ergeben würden.

Die Loslösung der Buße von der Voraussetzung gleichzeitig erfolgter Bestrafung bietet ferner noch den Vorteil, dadurch das Häßliche einer gerichtlichen Bestrafung zu vermeiden und dennoch denjenigen, der sich unlauteren Wettbewerb zu schulden kommen läßt, wirklam zu fassen. Ueberhaupt dürften die deutschen Gesetze etwas zu reichlich mit Strafandrohungen gespickt sein. Es wird

sich empfehlen, ganz im allgemeinen darauf hinzuarbeiten, daß solche Strafandrohungen da beseitigt werden, wo es sich nicht um allgemeine öffentliche Interessen handelt. Als Gegengewicht wäre eben die Gestendmachung einer Geldentschädigung einzuführen.

In dieser Beziehung sei auch auf einen Aufsatz von Laband in Nummer 1 der hiesigen Deutschen Juristen-Zeitung hingewiesen, worin es heißt:

„Rechtspolizeiliche Strafgesetze hat es zwar zu allen Zeiten gegeben, und sie sind zur Sicherung schutzwürdiger Interessen unentbehrlich, wenn nicht die gesetzlichen Gebote und Verbote in den Wind gesprochen sein sollen; wenn aber der Gesetzgeber von der Strafgewalt einen unnötigen oder übermäßigen Gebrauch macht, so wird dadurch die Würde und Hoheit der Strafgewalt, die ethische Billigung des zugefügten Strafübels, das Gefühl der Ehrfurcht vor der strafenden Gerechtigkeit herabgesetzt."

Zur Anschluß daran wird angeregt, ob nicht der Ausschuß gegen den unlauteren Wettbewerb oder der Ausschuß für gewerblichen Rechtsschutz oder ein eigens zu bildender Ausschuß des Bundes der Industriellen zu Fragen Stellung nehmen soll, die gegenwärtig durch die bevorstehende Umgestaltung der Strafprozeßordnung, die Strafrechtes und vielleicht auch noch mancher anderer hier einschlägiger Gesetze dringend werden. Es wäre zu wünschen, daß diese Arbeit rechtzeitig in Angriff genommen wird, so daß sich noch ein Erfolg davon erwarten ließe.

### Mißbrauch von Telegrammadressen.

Die Tatsache, daß von unlauteren Beweggründen geleitete Persönlichkeiten oder Firmen im Augenblick des Ablaufes einer registrierten gewesenen Telegrammadresse diese für sich registrieren ließen, um solchermaßen aus der Erlangung von dem früheren Inhaber zugedachten Telegrammen Vorteile für sich zu erringen, hat den Vierer Kaufmännischen Verein veranlaßt, eine Eingabe an das Handelsministerium zu richten, in der durch Statuierung einer Karenzfrist für die Erneuerung abgelaufener Telegrammadressen eine Abhilfe gegen diesen Uebelstand angestrebt wurde. In Stattgebung dieses Ansuchens hat nunmehr das Handelsministerium verfügt, daß registrierte Telegrammadressen, die aus welchem Grunde immer als erloschen zu betrachten sind, bei demselben Telegraphenamt für andere Personen als die bisherigen Inhaber im gleichen Wortlaut in der Regel erst nach Ablauf von zwölf Monaten nach Eintritt des Erlöschens neuerlich registriert werden dürfen. Die Entscheidung, ob und inwieweit in einzelnen berücksichtigenswerten Fällen von der Wahrung des obigen Grundsatzes abgesehen werden darf, ist den Post- und Telegraphendirektionen vorbehalten.

## Vermischtes.

Ein Beispiel von Bestechung von Angestellten. Zu dem Kapitel der „Bestechung von Angestellten" und den Versuchen der Handelskammer, diesem Unfug zu steuern, haben wir wiederholt Stellung nehmen müssen. Wie „es gemacht wird", geht aus der Zuschrift eines Abonnenten an die Berliner „Textil-Zeitung" hervor. Der Abonnent schreibt: Zur Belebung der Unterkonsum, mit der „Schmierungs"-Versuche auch in der Strumpf- und Trikotagenbranche von gewissen Seiten gemacht werden und um meinerseits als Arbeitgeber mit beizutragen, diesem Unfuge entgegenzuarbeiten, erlaube ich mir, Ihnen nachfolgend Abschrift des in diesen Tagen mir der Firma R. M. in B. gehabten Briefwechsels zu übermitteln. Ich bemerke noch, daß mir genannte Firma oder deren Inhaber gänzlich unbekannt sind und daß ich meine Zeilen vom 20. Januar an dieselbe nur schrieb, um durch sie eine sichere Unterlage für eine Privatklage wegen Beleidigung zu provozieren. Buchstehend H. B., Direktor. — R. M. in B. schreiben am 17. Januar 1905: Sehr geehrter Herr Direktor! Wir verdanken Ihre werte Adresse einem uns befreundeten Angestellten einer Kunststoffabrik und bitten um Entschuldigung, wenn wir Sie geschäftlich um Ihre Vermittelung bitten. Es wäre uns sehr angenehm, wenn Sie, geehrter Herr Direktor, es ermöglichen würden, daß wir an Ihre Firma mal eine Probe liefern dürften. Wir haben in Schweden seinen Vertreter und würden Ihnen gern die einem solchen zukommende Provision von 10 Prozent bei Umsätzen gewähren. Wir liefern Rundstrümpfe gehalt zu Mark 6,50 das Tausend. Als Referenzen nennen wir Ihnen unter anderen: . . . . . mit aller Hochachtung". — Direktor H. B. antwortet darauf am 20. Januar 1905: „Ich empfing Ihren Brief am 17. cr. und sasse heften Inhalt so auf, daß Sie mir 10 Prozent Provision für den im Fall Ihnen mit . . . . . gemachten Umsatz zahlen können". — Sie haben den Inhalt unseres Briefes vom 17. cr. gewiß so aufgefaßt, als wir es meinten. Wir geben Ihnen für alle Aufträge, welche wir von Ihrer Fabrik erhalten, 10 Prozent Provision, und sollte es uns sehr freuen, einen größeren Umsatz mit Ihnen zu machen . . . . mit Hochachtung".

## Bücherschau.

Dr. L. Fischer und R. C. Raebiger. Die Patentgesetze von Deutschland, Oesterreich, Ungarn, Schweiz, Norwegen, Schweden, Dänemark, Großbritannien. (Berlin W., Carl Heymanns Verlag. 5 Mk.)

Das Werk gibt eine systematische Darstellung des Patentrechtes in den genannten Staaten, wobei die Reihenfolge bestrebt waren, in tabellarischer Form die Hauptgrundsätze der betreffenden Gesetze zum Zwecke einer raschen Orientierung in möglichster Kürze und Uebersichtlichkeit nebeneinander zu stellen und dadurch eine vergleichende Uebersicht zu ermöglichen. Am Schluß des Tabellenteils ist als Anhang noch eine Uebersicht des deutschen Warenzeichen- und Gebrauchsmustergesetzes beigefügt. Es ist beachtigt, dem vorliegenden Heft, das sicherlich in der Praxis die Möglichkeit einer schnellen Orientierung bietet, ein zweites Heft folgen zu lassen, das eine Anzahl weiterer Staaten behandeln soll.

Von Barneyers Jahrbuch der Entscheidungen auf dem Gebiete des Zivil-, Handels- und Prozeßrechts (Rothberg'sche Verlagsbuchhandlung zu Leipzig. 8 Mk.) ist jetzt der dritte Jahrgang 1904 erschienen, der eine Uebersicht der Literatur und Rechtsprechung der Jahre 1900—1904 zu sämtlichen zivilrechtlichen Gesetzen darbietet. Das Werk, dessen zweiter Jahrgang bereits in dieser Zeitschrift nach Gebühr gewürdigt worden ist, weist die Vorzüge an Uebersichtlichkeit und Zuverlässigkeit in der Sammlung des Stoffes in verstärktem Maße auf. Das Buch, das sich immer mehr zu einem unentbehrlichen Hilfsmittel für den praktischen Juristen entwickelt, wird an dieser Stelle noch ausführlich besprochen werden.

Verantwortlich für die Redaktion: Dr. jur. Jul. Rahdynski, Berlin.

## Geschäftliche Mitteilungen.

### Preisausschreiben für Aßhelms Geschäftstagebuch.

In Heft 1 des laufenden Jahrganges widmeten wir Aßhelms Geschäftstagebuch Jahrgang 1905 eine Besprechung, in der auf das vom Verlage veranstaltete Preisausschreiben für Verbesserungen und Verbesserungsvorschläge für Aßhelms Geschäftstagebuch aufmerksam gemacht wurde. Die Firma Herd. Aßhelm verfolgte hiermit den Zweck, die Verbraucher ihres Geschäftstagebuchs zu reger Mitarbeit anzuspornen, um dadurch Aßhelms Geschäftstagebuch auf die höchste Stufe der Vollkommenheit zu bringen.

Uns liegt heute das Protokoll über das Ergebnis des Preisausschreibens vor, welches deutlich beweist, daß diese Anregung des Verlages auf fruchtbaren Boden gefallen ist. Es liegen 225 Arbeiten ein, in denen eine Menge brauchbarer Vorschläge enthalten war, die nun im Jahrgang 1906 zur praktischen Ausführung gelangen werden. Besonders erfreut zu arbeiten aber bemerkt werden, daß eine große Zahl von Einsendern sich über die Bestimmung eines „Geschäftstagebuches" durchaus nicht klar war. Der Anhang eines solchen täglichen Notizkalenders kann naturgemäß nur auf die wichtigsten Fragen und dem geschäftlichen Leben Antwort geben, auf Fragen, die sich jedem Kaufmann täglich aufdrängen, auf sogenannte brennende Fragen. Denn das Tagebuch soll doch kein kaufmännisches Lehrbuch ersetzen, auch kein Postbuch oder dergleichen. Alles Zuviel ist vom Uebel und würde das Geschäftstagebuch erstens zu umfangreich machen, zweitens die Uebersichtlichkeit des Stoffes beeinträchtigen und damit den ganzen Wert des gerade in Aßhelms Geschäftstagebuch so sehr geschätzten Anhanges in Frage stellen.

Jedenfalls wird Aßhelms Geschäftstagebuch Jahrgang 1906, das bereits Ende Mai dieses Jahres erscheint, wohl in noch erhöhtem Maße die günstige Beurteilung rechtfertigen, die wir bereits den vorhergehenden Jahrgängen angedeihen lassen konnten.

Mit dieser Nummer verbreiten wir eine Preisliste der Weinkellerei Georg Höler in Johannisberg im Rheingau, deren Beachtung wir unseren Lesern empfehlen.

Digitized by Google

# Unlauterer Wettbewerb.

## Monatsschrift für gewerblichen Rechtsschutz.

Herausgegeben von

Rechtsanwalt Dr. jur. Jul. Lubszynski-Berlin,

Syndikus des Bundes der Industriellen.

**Offizielles Organ**

der Centralstelle zur Handhabung des Gesetzes über den unlauteren Wettbewerb

(Vorsitzender: Geh. Kommerzien-Rat H. Wirth-Berlin.)

Zeitschriften Verlag Rechly & Co. G. m. b. H. in Berlin S. 14.

Vertretung für den Buchhandel: Hermann Walther Verlagsbuchhandlung G. m. b. H., Berlin SW. 19.

„Unlauterer Wettbewerb" erscheint am 1. jeden Monats.
Bezugspreis halbjährlich M. 4.—.
Einzelne Nummer M. 1.—. Alle Buchhandlungen und Postanstalten nehmen Bestellungen an, ebenso die Expedition: Berlin S. 14, Neue Roßstraße 8.

Verlag: Berlin S. 14, Neue Roßstraße 8. Fernspr.: IV, 5908.
Redaktion: Berlin W., Potsdamerstr. 23a.
Anzeigen kosten pro Millimeter 1dde und 30 Millimeter breite Spalte 15 Pf.
Bei Wiederholungen und größeren Anzeigen entsprechende Ermäßigung.


## Unsere Abonnenten

machen wir darauf aufmerksam, daß mit vorliegender Nummer das

**Halbjahrs-Abonnement**
**April—September.**

beginnt. Zur Bequemlichkeit derjenigen Leser, die das Blatt direkt unter Streifband beziehen, legen wir diesem Hefte ein Geldanweisungsformular über Mk. 4.— bei. **Die Geschäftsstelle.**

### „Diplomierter Ingenieur".

Von Rechtsanwalt Dr. Fuld in Mainz.

Die Frage, welche Personen berechtigt sind, sich als „Diplomierte Ingenieure" oder mit der gebräuchlichen Abkürzung „Diplom. Ingen." zu bezeichnen, hat in der letzten Zeit die technischen Kreise vielfach beschäftigt, und es ist im Verlauf der Erörterungen der Vorschlag gemacht worden, daß im Wege einer Ergänzung des Landesstrafrechts gegen diejenige Strafe angedroht werde, welche sich dieser Bezeichnung bedienen, ohne sich darauf berufen zu können, daß ihnen eine staatliche Anstalt das Diplom verliehen habe. Man hat sich bei diesem Vorschlag insbesondere von der Erwägung leiten lassen, daß durch den heutigen Rechtszustand vor allem die staatlichen Anstalten, namentlich aber die technischen Hochschulen, benachteiligt würden. Wenn jeder, der an einem privaten technischen Lehrinstitut seine Studien gemacht habe, sich ohne weiteres „Diplom. Ingen." nennen könne, so falle ja einer der Gründe für den Besuch der staatlichen Anstalten hinweg. Es besteht nun kein Zweifel darüber, daß das Publikum mit dem Ausdruck „Diplom. Ingenieur" den Gedanken verbindet, der Betreffende habe durch eine staatliche Anstalt eine Urkunde (Diplom) erhalten, die als Fähigkeitszeugnis gelte, und auf Grund deren er sich die gedachte Bezeichnung beilege. Mit dieser in den Kreisen des Publikums verbreiteten und auch vollkommen berechtigten Anschauungsweise muß gerechnet werden bei der Prüfung der Frage, ob die Bezeichnung, wenn sie nicht auf Grund des bei einer staatlichen Anstalt erwirkten Abgangs- und Fähigkeitszeugnisses geführt wird, der Beurteilung nach Maßgabe des Wettbewerbsgesetzes unterliegt? Diese Frage ist vorbehaltlos zu bejahen. Die Bezeichnung „Ingenieur" ist an sich allerdings weder als Bezeichnung eines Titels noch als solche einer Würde zu betrachten und darum kann ihr gegenüber von der Anwendung des § 360 Nr. 8 Str. G. B. keine Rede sein; sie fällt auch dann nicht unter die Kategorie des Titels oder der Würde, wenn sie mit dem Worte „Diplomiert" verbunden wird, allein daraus kann selbstverständlich kein Argument gegen die Unterstellung derselben unter das Wettbewerbsgesetz geschlossen werden, weil dieses viel weiter geht als die soeben genannte Bestimmung des Strafgesetzbuches. Das Publikum ist der Meinung — und nicht mit Unrecht — daß das „Diplom" eine Anerkennung bezw. eine Qualifikation bedeute, die von dem Staate und seinen Organen emaniert; man spricht in diesem Sinne von einem Doktordiplom, von dem Diplom der Akademie für Wissenschaft oder für Künste und dgl. m. Ist dies aber der Sinn, welcher mit dem Begriff nach den Anschauungen der Bevölkerung verbunden wird, so erscheint es nicht fraglich, daß die Subsumierung der Bezeichnung unter die Kategorie „Besitz von Auszeichnungen" gerechtfertigt ist. Wäre aber ein Besitz von Auszeichnungen in dem Besitz eines Diploms über die Qualifikation als Ingenieur nicht zu erblicken so würde trotzdem gegen die Anwendung des Wettbewerbsgesetzes ein Bedenken nicht bestehen, da auch Auszeichnungen im weiteren Sinne als Angaben über geschäftliche Verhältnisse zu betrachten sind. (Pinner, Unl. Wettbewerb S. 42.) Daß aber durch die Bezeichnung der Ansehein eines besonders günstigen Angebots hervorgerufen wird ist zweifellos, das Publikum wird dadurch des Glaubens, daß der Betreffende auf Grund einer den staatlichen Behörden gegenüber erwiesenen Befähigung sich Ingenieur zu nennen befugt sei und die mit dem Ingenieurberufe zusammenhängenden Tätigkeiten ausübe, es legt dem diplomierten Ingenieur eine größere Sachkunde und Fähigkeit bei als denjenigen, der auf die Bezeichnung „diplomiert" verzichtet. Ob diese Anschauung eine berechtigte ist oder nicht, braucht nicht untersucht zu werden, für die Rechtsübung ist dies gleichgültig. Die Entscheidungen des Reichsgerichts vom 26. I. 04 und 26. 4. 04, Unl. Wettbewerb III S. 63 und S. 81, vgl. auch Kaufmann, Handelsrechtliche Rechtsprechung Bd. V S. 419, 420, können hierbei entsprechend benützt werden. Wie bezüglich des Titels „Doktor der Zahnheilkunde" und jedes gleichbedeutenden, so wird auch von dem Publikum bezüglich des Ausdrucks „diplomiert" angenommen, daß das Diplom von einem unter staatlicher Autorität stehenden Institut des öffentlichen Rechts verliehen wurde; bei einer Verleihung durch ein Privatinstitut ist sonach die Angabe eine unwahre, unter § 1 des Gesetzes fallende. Ob man in Fachkreisen, d. h. in den Kreisen der Ingenieure selbst mit dem Ausdruck eine andere Bedeutung verbindet, ob man insbesondere das „diplomiert" nicht auf eine unter staatlicher Autorität tätige Anstalt bezieht, erscheint im allgemeinen gleichgültig, da bekanntlich die Auffassung und Anschauung derjenigen Kreise maß-

Digitized by Google

geblich ist, für welche die Bekanntmachung bestimmt ist, beziehungsweise an welche sie sich richtet. Hiernach kann ein Bedürfnis nach Erlaß von Vorschriften zur Wahrung des Rechts der technischen Hochschulen und ähnlichen Anstalten nicht anerkannt werden; ein Verlagen der Rechtsführung in diesem Punkte ist vorab nicht anzunehmen. Es braucht daher auf die Frage nicht eingegangen zu werden, ob die Landesgesetzgebung überhaupt befugt ist, Strafandrohungen gegen die Führung von Bezeichnungen zu erlassen, mit denen eine gewisse Auszeichnung oder doch eine bestimmte Qualifikation verbunden ist. Die Frage wird wohl zu verneinen sein, da in § 360 Ziffer 8 die Materie in erschöpfender Weise geregelt ist und daher weder in direkter noch in indirekter Weise für das Eingreifen der Landesgesetzgebung Raum vorhanden. Es ist nicht zu bestreiten, daß durch dieses Ergebnis die Stellung der staatlichen Anstalten den privaten gegenüber eine nicht zu verkennende Stärkung erhält; allein dies spricht nicht etwa gegen, sondern für dessen Richtigkeit.

## Gesetzgebung.

### Gesetzgeberische Maßnahmen gegen Einkäuferbestechungen in England.

England ist bekanntlich eines der Länder, in denen man es versucht hat, gegen den Unfug der Einkäuferbestechungen besondere gesetzgeberische Maßnahmen zu ergreifen. Seit dem 1. Januar 1901 gilt dort ein Gesetz, das folgenden Wortlaut hat:

„Ein Vertreter, der in unredlicher Absicht für sich oder einen anderen zur Ermunterung oder als Belohnung für die Begehung oder Unterlassung irgend einer auf das Geschäft seines Prinzipals bezüglichen Handlung oder für die Erweisung oder Nichterweisung von Gunst oder Mißgunst gegen über irgend Person inbezug auf das Geschäft seines Prinzipals ein Geschenk oder eine Vergütung annimmt oder erhält oder einwilligt, eine solche anzunehmen, oder versucht, eine solche zu erhalten; ferner wer in unredlicher Absicht einen Vertreter zur Aufmunterung oder als Belohnung für die Begehung oder Unterlassung irgend einer auf das Geschäft seines Prinzipals bezüglichen Handlung, oder für die Erweisung oder Nichterweisung von Gunst oder Ungunst gegenüber irgend einer Person inbezug auf das Geschäft seines Prinzipals ein Geschenk oder eine Vergütung gibt oder anbietet; ferner wer einem solchen Vertreter wissentlich eine Quittung, Abrechnung oder ein anderes Schriftstück aushändigt, an dem der Prinzipal interessiert ist, und das eine falsche oder irrtümliche oder in irgend einer wichtigen Einzelheit mangelhafte Angabe enthält und mit seinem Wissen zu Irreführung des Prinzipals bestimmt ist, soll einer Gefängnisstrafe mit oder ohne Zwangsarbeit bis zu zwei Jahren oder einer Geldstrafe bis zu 500 Pfund oder beiden Strafen unterworfen sein."

Unter Vergütung soll jeder schätzbare Wert, unter Vertreter jeder Angestellte und jede für einen anderen handelnde Person und unter Prinzipal jeder Arbeitgeber verstanden sein. Auch die Kronbeamten sollen unter das Gesetz fallen.

Die unredliche Absicht der Beteiligten wird vermutet, wenn der Angestellte ein Geschenk ohne Zustimmung des Prinzipals angenommen hat.

Die Erhebung der Strafklage kann nur mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft erfolgen.

Der Berliner „Konfektionär" zeigt sich diesen Maßnahmen gegenüber sehr skeptisch und widerrät allen ähnlichen Versuchen in Deutschland.

### Der Kampf gegen den unlauteren Wettbewerb in der Schweiz.

Art. 1062 des Entwurfs zum Obligationenrecht lautet: „Wer durch unwahre Ausführungen oder sonstige Treu und Glauben verletzende Veranstaltungen eines andern in seiner Geschäftskundschaft beeinträchtigt wird, ist zur Klage auf Einstellung dieses Geschäftsgebarens und auf Ersatz des Schadens berechtigt. Der Richter schätzt den Schaden nach seinem Ermessen." Die Botschaft bemerkt dazu: „Zwar ist zuzugeben, daß die Praxis aus der Anwendung des bisherigen Art. 50 einen privatrechtlich ausreichenden Schutz gegen den unlauteren Wettbewerb geschaffen hat. Allein es ist eben doch immer nur die Praxis, die diesen Schutz gewährt, und nicht das Gesetz, und daraus ergeben sich im internationalen Verkehr insofern mißliche Folgen, als etwa der Schutz gegen den unlauteren Wettbewerb im Ausland vom Nachweis des Gegenrechts abhängig gemacht wird. Dem begegnet man mit der Aufnahme einer besonderen Bestimmung, die allerdings in der Formulierung weit genug gehalten werden muß, um die gleichen Vorteile für die Praxis darzubieten, wie sie mit Art. 50 an sich gegeben sind."

## Vom Reichsgericht.

Mitgeteilt vom Reichsgerichtsrat C. Müller, Leipzig.

**Verstößt der Gebrauch der Bezeichnung „Patentbureau" durch jemanden, der regelmäßig fremde zum Geschäftskreise des Patentamts gehörende Angelegenheiten besorgt, aber nicht gemäß des § 1 Patentanwaltsgesetzes in die Liste der Patentanwälte eingetragen, überdies nach § 17 jenes Gesetzes von der Vertretung am Patentamte ausgeschlossen ist, gegen § 19 des Patentanwaltsgesetzes oder gegen § 8 des Wettbewerbsgesetzes?**

Der Beklagte betreibt unter der handelsgerichtlich eingetragenen Firma „Patentbureau Ingenieur R. R." in X. gewerbsmäßig die Besorgung fremder Angelegenheiten, die zum Geschäftskreise des Patentamtes gehören, für eigene Rechnung und empfiehlt sich unter dieser Firma durch Inserate in den X'er Tagesblättern und auf andere Weise; er ist nicht gemäß § 1 des Gesetzes betr. die Patentanwälte vom 21. Mai 1900 in die Liste der Patentanwälte eingetragen, durch Verfügung des Präsidenten des Patentamts ist er auf Grund des § 17 dieses Gesetzes von dem Vertretungsgeschäfte vor dem Patentamte ausgeschlossen. Die Kläger sind in die vorerwähnte Liste eingetragene Patentanwälte. Sie erblicken in dem Gebrauche der Bezeichnung Patentbureau einen Verstoß gegen § 19 des Patentanwaltsgesetzes sowie gegen das Wettbewerbsgesetz und gegen die §§ 823 und 826 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Sie erhoben Klage mit dem Antrage,

den Beklagten unter Strafandrohung für jeden Fall der Zuwiderhandlung zu verurteilen, daß er unterlasse, seinem Geschäftsbetrieb als Patentbureau zu bezeichnen.

Die Klage wurde abgewiesen, die Berufung der Kläger zurückgewiesen. Ihre Revision wurde ebenfalls zurückgewiesen aus den Gründen:

Das Oberlandesgericht hat nicht verkannt, daß § 19 des Patentanwaltsgesetzes vom 21. Mai 1900, worauf die Klage an erster Stelle gestützt ist, wie der Wortlaut und die Motive ergeben, dem § 147 Ziffer 3 der Gewerbeordnung nachgebildet ist, daher nahelegend sei, die zu diesem letzteren Gesetze ergangene Rechtsprechung zu berücksichtigen, welche die Benutzung eines ärztlichen Titels schon in der Ankündigung eines Gewerbebetriebes oder Instituts in Verbindung mit dem Namen des Ankündigenden gefunden hat; allein es hat eine Ausdehnung dieser Rechtsprechung auf § 19 wegen der Verschiedenheit der Sachlage bei einerseits geprüften Medizinalpersonen und andererseits Patentanwälten zurzeit nicht als angängig erachtet. Es hat in dieser Beziehung ausgeführt, daß seit Geltung des Patentgesetzes von 1877 eine große Zahl von Patentbureaus entstanden sei, deren Inhaber im freien Gewerbebetriebe allgemein zur Vertretung der Interessenten vor dem Patentamte und Mahnrechtigung ihrer Geschäfte daselbst zugelassen gewesen seien, und von denen sich einzelne schon damals, wenn auch ohne rechtliche Bedeutung, Patentanwälte genannt hätten, daß auch jetzt noch Patentanwälte, die in die Liste eingetragen seien, die Bezeichnung Patentbureau benutzten und dabei nicht nur die Vertretung vor dem Patentamte, sondern auch sonstige vor demselben zur Erledigung kommende Geschäfte für andere betrieben, und daß endlich das Vertretungsgeschäft nach § 17 des Patentanwaltsgesetzes auch von solchen Personen ausgeübt werden dürfe, welche nicht die Vorbedingungen für die Erlangung des Titels eines Patentanwaltes

Digitized by Google

erfüllt hätten und nicht in die Liste eingetragen seien. Die Sachlage sei daher eine ganz andere als bei § 147 Ziffer 3 der Gewerbeordnung. Dort handele es sich um den fachlich Begriff einer geprüften Medizinalperson, hier dagegen hätten zwei Klassen von Personen die Befugnis, andere vor dem Patentamte zu vertreten, und die Bezeichnung Patentbureau sei mehrdeutig, sie könne dahin verstanden werden, daß der Inhaber ein Patentanwalt sei, sie könne aber auch und werde vom Publikum häufig lediglich so aufgefaßt werden, der Inhabern sei befugt, vor dem Patentamte zu vertreten, ob er in die Liste eingetragen sei, werde einem großen Teil des Publikums ganz gleichgültig sein. Diese tatsächlichen und rechtlichen Ausführungen sind nicht zu beanstanden. Wenn nun hieran anschließend das Oberlandesgericht als entscheidend den Satz ausgesprochen hat: „Nach alledem muß davon ausgegangen werden, daß der Titel Patentanwalt zurzeit wenigstens im Volke noch nicht die Bedeutung gewonnen hat, die es dem Rezitiert beilegt, und schon aus diesem Grunde fällt es bedenklich, die Bezeichnung Patentbureau im Anschluß an die zu § 147 Ziffer 3 der Gewerbeordnung ergangene Judikatur als einen patentanwaltähnlichen Titel anzusehen", und letzteres verneint hat, so ist den Klägern (Revisionsklägern) allerdings zuzugeben, daß das Oberlandesgericht übersehen hat, daß der Begriff „Patentanwalt" in § 1 des Gesetzes vom 21. Mai 1900 gesetzlich festgelegt ist, demgegenüber eine anderweite Auffassung des Publikums von dem Worte Patentanwalt nicht in Betracht kommen kann. Allein in gegenwärtiger Sache handelt es sich nicht um die Bezeichnung Patentanwalt, sondern darum, ob die Bezeichnung „Patentbureau" ein dem Titel Patentanwalt ähnlicher Titel ist. Dieses hat aber das Oberlandesgericht mit Recht verneint. Denn, wie seine oben angeführten, nicht zu beanstandenden Darlegungen ergeben, versteht das Publikum den durch „Patentbureau" zur allgemeinen Kenntnis gebrachten Geschäftsbetrieb nicht als einen solchen, der nur den Patentanwälten in gesetzlichen Sinne vorbehalten ist, und daher kann nicht von Erheblichkeit sein, daß vielleicht der eine oder andere eine abweichende Auffassung hat. Auch sprachlich enthält die Bezeichnung Patentbureau keinen Hinweis auf Patentanwalt, sie deutet nur auf jemanden hin, der sich gewerblich mit Patentangelegenheiten beschäftigt. Anders könnte die Rechtslage zu beurteilen sein, wenn, was gegenwärtig nicht der Fall ist, es sich um die Bezeichnung Patentanwaltsbureau handelte. Das gewonnene Resultat steht übrigens, wie auch der Berufungsrichter hervorgehoben hat, im Einklang mit den Motiven zu § 19, worin ausdrücklich gesagt ist, Bezeichnungen, die zwar auf eine Tätigkeit in Patentangelegenheiten, nicht aber auf einen anwaltschaftlichen Verkehr mit der Behörde hinweisen, z. B. Patentagent, Patentbureau müßten der freien Benutzung überlassen bleiben. Die von den Klägern bezogene Entscheidung des Strafsenats des Kammergerichts in Berlin vom 18. Januar 1904 beruht im wesentlichen darauf, daß der Angeklagte sich als Vertreter für Patent-, Muster- usw. Erwirkung und als Spezialist für Beschwerden, Einsprüche und Klagen ausgegeben hatte, nur ganz nebenbei und ohne weitere Begründung wird auch in der Bezeichnung Patentbureau eine titelmäßige Bezeichnung im Sinne des § 19 gefunden.

Die Abweisung der Klage aus § 19 des Patentanwaltsgesetzes ist damit zugleich aus §§ 823 und 826 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist sonach ohne Gesetzesverletzung erfolgt, und die Unanwendbarkeit des § 8 des Wettbewerbsgesetzes ergibt sich schon daraus, daß das Oberlandesgericht als nicht dargetan erachtet hat, daß die fragliche Bezeichnung geeignet sei, Verwechselungen mit einer besonderen Bezeichnung herbeizuführen, deren sich etwa die Kläger befugterweise bedienten. Was aber den § 1 dieses Gesetzes betrifft, so haben nach der ausdrücklichen Feststellung des Berufungsrichters die Kläger selbst sich auf diese Vorschrift nicht berufen, dieselben müssen aber verpflichtet gewesen, dem Gericht die näheren tatsächlichen Unterlagen zu gewähren, wenn sie von diesem rechtlichen Gesichtspunkte aus ihre Klage hätten entscheiden wollen; da sie dieses unterlassen haben, sind sie dadurch nicht beschwert, daß das Oberlandesgericht erklärt hat, die Voraussetzungen für die Anwendung dieser Gesetzesvorschrift seien durch den Sachverhalt nicht gegeben.

Urteil II 345/04 vom 31. Januar 1905.

---

## Eine unzulässige Klageänderung liegt dann nicht vor, wenn mit der Klage das Verbot der in einem Briefe enthaltenen Angaben verlangt und in der Folge nur eine veränderte Form des Verbotes beantragt wird.

Dem Rechtsstreite liegt der Brief zu Grunde, welchen die Beklagten im Dezember 1903 an den Verein gegen Unwesen in Handel und Gewerbe gerichtet haben, und in welchem die Klägerin die Behauptung findet: Das russische Petroleum sei erheblich minderwertig gegenüber dem amerikanischen, es beschmutze den Docht und die Lampe, es verderbe die Luft des Zimmers und schwängere dieselbe mit Ruß. Das die Klageabweisung bestätigende Berufungsurteil vom 17. Oktober 1902 ist vom Reichsgericht aufgehoben worden, weil nicht genügend berücksichtigt worden sei, daß neben der an sich löblichen Tendenz des Briefes, das Publikum über eine seine Interessen schädigende Täuschung aufzuklären, in dem Briefe zu Zwecken des Wettbewerbes über die von der Klägerin vertriebenen Waren nicht erwiesliche wahre Behauptungen tatsächlicher Art aufgestellt worden seien könnten, welche geeignet sind, den Geschäftsbetrieb der Klägerin zu schädigen. Bei der wiederholten Verhandlung der Berufungssache beantragte die Klägerin in erster Reihe Gebot der Unterlassung einer Wiederholung und Verbreitung der Behauptung:

> das russische Petroleum sei erheblich minderwertiger als das amerikanische, es beschmutze den Docht und die Lampe, es verderbe die Luft des Zimmers und schwängere dieselbe mit Ruß,

in zweiter Reihe Gebot der Unterlassung einer Wiederholung und Verbreitung der Behauptung:

> das russische Mischpetroleum beschmutze den Docht und die Lampe und verderbe die Luft des Zimmers und schwängere dieselbe mit Ruß.

Durch das jetzt angefochtene Berufungsurteil ist die in dem früheren Urteil vermißte Prüfung erfolgt. Das Berufungsgericht erwägt darin zu dem Hauptantrag der Klägerin, mit welchem dieselbe die oben wiedergegebene Behauptung als auf russisches Petroleum bezüglich vertreten wissen will, folgendes: das russische Petroleum sei nur im zweiten Absatze des Briefes genannt und über dasselbe sei dort durch die Angabe, dasselbe sei minderwertig, nur die richtige Tatsache behauptet, daß es billiger als das amerikanische Petroleum sei; in dem dritten Absatze des Briefes seien aber nicht über russisches, sondern über ein Gemisch aus russischem und amerikanischem Petroleum die obigen Behauptungen schlechter Beschaffenheit aufgestellt. Dem Hauptantrage könne daher nicht entsprochen werden. Den Eventualantrag, durch welchen die Klägerin ihren Klageantrag auf das Mischpetroleum erstreckt hat, erachtet das Berufungsgericht mit Rücksicht auf den Widerspruch der Beklagten gemäß § 529 Abs. 2 der Zivilprozeßordnung für unzulässig, weil er einen neuen Anspruch enthalte, auf welchen die Voraussetzungen des § 268 Nr. 2 und 3 der Zivilprozeßordnung nicht zutreffen. Diese Annahme ist rechtsirrig. Die Klägerin hat während des gesamten Rechtsstreites den Standpunkt vertreten, daß sie die in den Absätzen 2 und 4 des Briefes der Beklagten enthaltenen Angaben verbieten wissen wolle. Nur in der Form des beantragten Verbotes hat sie eine Aenderung eintreten lassen. Anfänglich vertrat sie die Meinung, auch im Absatz 4 sei, wie im Absatz 2, von russischem Petroleum die Rede, weil das Mischpetroleum, wie unstreitig ist, aus amerikanischem und russischem Petroleum besteht. Diese Meinung hatte einigen Anhalt in der von dem Berufungsgerichte anerkannten logischen Folgerung, daß jedenfalls die Beklagten bestehen schlechten Eigenschaften, die sie dem Mischpetroleum im Absatz 4 beilegten, auch dem russischen Petroleum nachsagen konnten. Als aber die Beklagten geltend machten, sie hätten im Absatz 4 nur hinsichtlich des Mischpetroleums ihre Behauptungen aufgestellt, richtete die Klägerin durch ihren Eventualantrag das Begehren eines Verbotes der Behauptungen der Beklagten als auf das Mischpetroleum bezüglichste und trug damit auch der Behauptung der Beklagten über den Sinn ihrer Angabe Rechnung. Indem sie zugleich ihren Hauptantrag aufrecht erhielt, gab sie dem Berufungsgericht anheim, je nach der Auffassung des Inhaltes des Briefes und insbesondere der Absätze 2 und 4 das von ihr beantragte Verbot in der einen oder in der anderen Form, nämlich entweder auf russisches oder auf gemischtes Petroleum bezüglich auszusprechen. Nach dieser Sachlage handelt es sich in den Anträgen der Klägerin nur um den verschiedenen Sinn, den man den brieflichen Angaben beilegen kann, und um die sich daraus ergebende verschiedene Form, die dem beantragten Verbote zu geben sein würde. Es

verlangte Verbot blieb aber im wesentlichen bestehen, und ebenso blieb der Anspruch auf Erlaß des Verbotes derselbe, wurde nicht ein neuer Anspruch mit dem Eventualantrage von der Klägerin erhoben. Dies ist von dem Berufungsgericht verkannt. Das angefochtene Urteil unterliegt daher der Aufhebung. Zugleich war die Sache an das Berufungsgericht zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung zurückzuverweisen.

Urteil II. 249/04 vom 3. Februar 1905.

## Artreif oder Behauptung tatsächlicher Art!

Die Klägerin stellt Metallbettgestellen, deren Röhren mit Holzhäuten ausgefüllt sind, nach einem ihr erteilten Patente her, der Beklagte stebt mit ihr in heftigem Konkurrenzkampfe, er hat ein von ihm in den Handel gebrachtes Reformbett durch ein an seinem Schaufenster aufgehängtes Plakat angepriesen, das folgenden Wortlaut hat:

„N. . . s Reformbett, ein Triumph der Technik, keine Holzfüllung in den Röhren (wie bei anderen Reformbetten), daher kein Ungeziefer, kein Staub, keine rostenden Teile, alles abwischbar und desinfizierbar."

Die Klägerin findet in diesem Plakate die Behauptung, daß in ihren Reformbetten wegen der Holzfüllung sich Staub und Ungeziefer einniste und die Metallteile rosten, und erachtet dadurch den § 6 des Wettbewerbsgesetzes verletzt.

Das Berufungsurteil, dessen näherer Inhalt sich aus dem nachfolgenden ergibt, wurde auf Revision der Klägerin aufgehoben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen aus den Gründen: der Teil der landgerichtlichen Entscheidung, durch den der Beklagte verurteilt ist, sich jeder Behauptung zu enthalten, daß die Holzfüllung in den Reformbettreifen der Klägerin Staub oder Ungeziefer oder Rosten zur Folge habe, ist durch die Anschlußberufung des Beklagten nicht angegriffen worden.

Durch das Berufungsurteil sind dagegen zurückgewiesen die Berufungsanträge der Klägerin, den Beklagten zur Zahlung eines Schadenersatzes von 10 000 Mark zu verurteilen, und der Klägerin die Publikationsbefugnis für zwei weitere Ter Zeitungen zuzuerkennen.

Sodann ist auf die Anschlußberufung des Beklagten der Teil des landgerichtlichen Urteils, der die Publikationsbefugnis in der A. . . Zeitung der Klägerin zuspricht, dahin abgeändert, daß die Klägerin mit diesem Begehren ganz abgewiesen wurde. Dementsprechend kommt für die Revisionsinstanz nur in Betracht der Antrag auf Zuerkennung der Publikationsbefugnis und der Antrag auf Schadenersatz. Zur Abweisung beider Anträge gelangt der Berufungsrichter auf Grund der Erwägung, daß überhaupt die Voraussetzungen des § 6 des Wettbewerbsgesetzes nicht vorliegen. Ausgehend von der Annahme, daß mit den „anderen Reformbetten" fraglos die Reformbetten der Klägerin gemeint oder mitgemeint waren, führt er aus: Das Plakat sage nicht, daß diese mit Staub oder Ungeziefer oder Rost behaftet wären, oder daß sich Staub, Ungeziefer oder Rost bei ihnen einnisteten; eine solche Behauptung könne auch das am Schaufenster verkehrende Publikum nicht herauslesen. Das Plakat sage nur, daß die Betten des Beklagten Staub, Ungeziefer oder Rost nicht enthielten, und daß die Gefahr nicht bestehe, daß derartiges bei ihnen sich bilde oder einniste. — Selbst wenn aber in dem Plakate die Erklärung gefunden werden wollte, daß die Betten der Klägerin jene Gewähr gegen Staub, Ungeziefer, Rost nicht bieten, so wäre das gleichfalls nur ein subjektives Urteil, keine Behauptung tatsächlicher Art, und könnte nur als Urteil aufgefaßt werden. Ein solcher Rückschluß auf die Qualität der Betten der Klägerin sei aus dem Plakate mit Notwendigkeit oder mit Wahrscheinlichkeit — vollends vom Straßenpublikum beim flüchtigen Lesen — nicht zu entnehmen.

Der Anspruch auf Schadenersatz sei überdies auch deshalb nicht begründet, weil er nach wie vor unsubstantiiert, und die Entstehung irgend eines Schadens nicht ersichtlich sei.

Die Revisionsklägerin greift zunächst den ersten Entscheidungsgrund des Berufungsrichters, daß das Publikum aus dem Plakate nicht die Angaben herauslese, die die Klägerin in ihr finde, und daß die gedachten Angaben jedenfalls keine Behauptung tatsächlicher Art enthalten, mit Recht an. Jene erste Erwägung, das Publikum lese aus dem Plakate nicht die Angaben heraus, welche die Klägerin in ihm finde, kann nicht mit der Ausführung, daß eine der Nachprüfung des Revisionsgerichts entzogene Tatsachenwürdigung vorliege, welche die Aufgaffung des am Schaufenster verkehrenden Publikums zureichend berücksichtigt habe, als jedem Angriffe in der Revisionsinstanz entzogen gelten. Denn gegenüber der abweichenden Annahme des ersten Richters hätte es besonderer Ausführung und Begründung bedurft, ob das hier in Betracht kommende Publikum, namentlich wenn das Wort „daher" berücksichtigt werde, nicht auch die Worte „wie bei anderen Reformbetten" mit dem zweiten Teil des Plakats in Verbindung bringe und das Plakat deshalb so verstehe: „Daher kein Ungeziefer, kein Staub, keine rostenden Stäbe wie bei anderen Reformbetten". In diesem entscheidenden Punkte, wie das Plakat in seinem Gesamtinhalte von dem Publikum aufgefaßt werde, läßt das Berufungsurteil die nötige Prüfung vermissen. Die weitere Erwägung: selbst wenn das Publikum jene Angabe in dem Plakate fände, so wäre dies nur ein Urteil, keine Behauptung tatsächlicher Art, — ist aber im Hinblick auf die Rechtsprechung der erkennenden Senats über die Grenzlinien zwischen dem Aufstellen rein subjektiver Urteile und dem Aufstellen von Urteilen, die zugleich noch Behauptungen tatsächlicher Art enthalten und deshalb unter die Vorschrift des § 6 des Wettbewerbsgesetzes fallen, nicht haltbar. Darnach fallen nur solche Urteile nicht unter § 6 a. a. O., die schon ihrer Fassung nach als rein persönliche subjektive Aeußerungen ohne jegliche tatsächliche Begründung, insbesondere als der Ausdruck einer bloßen Kritik oder bloßen Vermutung sich darstellen, und deren tatsächliche Richtigkeit oder Unrichtigkeit daher auch nicht objektiv festgestellt werden kann. Dagegen kann die Aufstellung einer Ansicht, eines subjektiven Urteils auch eine Behauptung tatsächlicher Art enthalten, wenn nämlich darin bezüglich des Erwerbsgeschäftes, der Waren oder der geworbenen Leistungen eines anderen zugleich etwas als geschehen oder vorhanden, also in einer Weise gesagt wird, daß die Richtigkeit oder Unrichtigkeit des auf Rechtserörterung des Urteils Behaupteten objektiv festgestellt werden kann, vergl. II 457/1903 Entscheidung des Reichsgerichts in Zivilsachen Bd 58 S. 209. In seinen Urteilsgründen hat der Berufungsrichter nicht geprüft, ob nicht von den dargelegten rechtlichen Gesichtspunkten aus das von ihm unterstellte Aufstellen eines Urteils zugleich noch eine Behauptung tatsächlicher Art enthalte. Darnach beruhen die beiden Erwägungen, aus denen ein Verstoß gegen § 6 des Wettbewerbsgesetzes überhaupt verneint ist, auf Mängeln, die sie ungeeignet machen, die Entscheidung zu tragen.

Dies könnte allerdings noch nicht die Aufhebung des Berufungsurteils rechtfertigen, soweit es den Anspruch auf Schadenersatz zurückweist; denn dieser Anspruch wird aus dem weiteren selbständigen Entscheidungsgrunde als unbegründet erklärt, daß nach wie vor die Schadenersatzforderung unsubstantiiert und das Entstehen irgend welchen Schadens nicht ersichtlich sei. Inhalt und Fassung dieser Urteilsgründe rechtfertigen indessen, wie die Revisionsklägerin zutreffend geltend macht, die Annahme, daß der Berufungsrichter sich bei seiner Entscheidung nicht des § 287 der Zivilprozeßordnung und der dort gegebenen Befugnisse bewußt war. Zur Ergänzung dieser Lücke kann auch nicht, wie der Revisionsbeklagte versucht, auf die Ausführungen des ersten Richters zurückgegriffen werden, da auf sie nicht Bezug genommen ist.

Darnach war das Berufungsurteil aufzuheben und die Sache, die noch weiterer Prüfung in tatsächlicher Beziehung bedarf, zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

Urteil II. 310/04 vom 7. Februar 1905.

## Das Verbot, sich „erste und einzige Fabrik auf diesem Gebiete" zu bezeichnen, kann das Verbot enthalten, sich „erste Fabrik" und das Verbot, sich „einzige Fabrik" zu benennen.

Das rechtskräftig ausgesprochene Verbot betrifft den Gebrauch des Ausdrucks: „Erste und einzige Fabrik auf diesem Gebiete", entsprechend dem von der Gläubigerin damals gestellten Antrage auf Erlaß der einstweiligen Verfügung, der darauf gestützt war, daß die Schuldnerin auf dem Tiefbohrgebiete der Broschüre: Der Bierverbrand auf hygienischer moderner Grundlage, bezüglich ihres Bierspthons Globusselbstschänker der Wahrheit zuwider sich als erste und einzige Fabrik auf diesem Gebiete bezeichnet hatte. Das Landgericht aber sowohl, als auch das Oberlandesgericht, welche infolge Widerspruchs und Berufung der Schuldnerin mit der Sache befaßt waren, haben in ihren Entscheidungen ausgeführt, daß die Beklagte zurzeit jener Veröffentlichung weder die einzige, noch die erste Tiefbohrfabrik gewesen ist. Dennoch beseht sich das Verbot nicht nur auf die Bezeichnung erste und einzige Fabrik, sondern auch auf die Bezeichnung „erste Fabrik" und auf die Bezeichnung „einzige Fabrik". Denn neben dem Vorsatze des Verbots kommt es auch auf dessen zweckent-

Digitized by Google

sprechenden Sinn an. Der Ausdruck: erste und einzige Fabrik ist der umfassendere, er schließt in sich das Verbot, sich „erste Fabrik", und das Verbot, sich als „einzige Fabrik" zu benennen.

Zutreffend hat ferner das Berufungsgericht ein Zuwiderhandeln gegen das Verbot in der Verwendung des Ausdrucks „erste eigene Fabrik" gefunden. Denn für den Leser haben hierin nur die Worte „erste Fabrik" Bedeutung, das hinzugefügte Wort „eigene" ist selbstverständlich; wenn nun sein Geschäft als Fabrik bezeichnet, so kann darunter nur eine eigene Fabrik, die man im Selbstbetrieb hat, gemeint sein.

Was sodann die Ausdrücke „einzige Fabrik" und „alleinige Fabrik" in den Geschäftsanzeigen betrifft, so beziehen sie sich allerdings auf den der Schuldnerin geschützten Globus-Selbstschänker. Aber dieser gehört zu den Bierspithons, wie in der dem Verbote zu Grunde liegenden Broschüre von der Schuldnerin selbst hervorgehoben ist; damit, daß ihr auf dem Gebiete der Bierspithons die Bezeichnung „einzige Fabrik" untersagt ist, trifft dieses Verbot auch den Globus-Selbstschänker. Die Beschwerde erweist sich daher als unbegründet, sie war unter Kostenlast zurückzuweisen.

Beschluß II. B. 17/05 vom 14. Februar 1905.

## Bezeichnung der 10 Möbelwagen eines Möbeltransportgeschäfts mit den Nummern 5, 10, 15, 20, 25, 30, 35, 40, 45, 50.

Die beklagte offene Handelsgesellschaft, deren Teilhaber früher Angestellte bei der Klägerin waren, hat für ihren Geschäftsbetrieb zehn Möbelwagen angeschafft und mit den Nummern 5, 10, 15, 20, 25, 30, 35, 40, 45, 50 versehen. Die Klägerin betreibt gleich der Beklagten das Möbeltransport- und Speditionsgewerbe; sie sieht in dieser Art der Nummerierung einen Verstoß gegen § 1 des Wettbewerbsgesetzes, indem sie geltend macht, die Beklagte erwecke dadurch bei dem Publikum den Anschein, daß sie so viele Möbelwagen in ihrem Geschäft verwende, als letztere Nummern tragen, diese unrichtigen Angaben seien ferner geeignet, den Anschein eines besonders günstigen Angebots hervorzurufen, weil sie vermuten ließen, die Beklagte betreibe ein sehr umfangreiches Transportgeschäft und sei infolge der Benutzung von 50 Möbelwagen sehr leistungsfähig.

Mit ihrer Klage war beantragt, der Beklagten zu untersagen, auf ihren 10 Möbelwagen die Nummern 5, 10, 15, 20, 25, 30, 35, 40, 45, 50 zu führen.

Der erste Richter verurteilte nach dem Klageantrage. Der Berufungsrichter wies die Klage ab. Auf Revision der Klägerin wurde das Berufungsurteil aufgehoben und die Sache an das Berufungsgericht zurückverwiesen aus den Gründen:

Der Berufungsrichter erwägt: In dem Transportgewerbe erfolge die zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Uebersicht im Geschäftsbetriebe nötige Kennzeichnung der einzelnen Wagen meist durch Zahlen. Das Nächstliegende sei dabei, daß die Zahl 1 als Ausgangspunkt diene und mit den nächstfolgenden Zahlen fortgefahren werde; aus Zweckmäßigkeitsgründen aber aus Nummern des Unternehmers werde indessen häufig eine andere Art der Nummerierung gewählt. Deshalb sei an sich davon auszugehen, daß die Zahl, die sich auf den Wagen eines Möbeltransporteurs finde, nichts weiter besage, als daß sie bestimmt sei, in dem Geschäftsbetriebe die Unterscheidung des Wagens von den anderen Wagen des gleichen Unternehmers zu ermöglichen. Das würde indessen die Anwendung des § 1 des Wettbewerbsgesetzes nicht ausschließen, wenn etwa das Publikum aus der Verwendung der Zahlen bis 50 den Schluß ziehen würde, daß die Beklagte damit den Besitz von 50 Wagen behaupte. Allein das sei zu verneinen, wie der Berufungsrichter nach eigener Kenntnis der Verhältnisse annehme und ohne daß es der Erhebung eines Gutachtens bedürfte. Daß bei der Numerierung von Wagen rein willkürlich verfahren werde, sei in weiten Kreisen bekannt und gerade aus der Verwendung ungewöhnlich hoher Ziffern im Einzelfalle würden auch weniger geschäftserfahrene Personen ersehen, daß ein Zusammenhang zwischen den Zahlen auf den Wagen und der Anzahl der im Betriebe vorhandenen Wagen nicht bestehe. Wenn bei einzelnen Personen gleichwohl ein Irrtum in dieser Richtung hervorgerufen werden sein sollte, so könnte dem kein Gewicht beigelegt werden; deshalb erscheine der von der Klägerin erbotene Zeugenbeweis nicht erheblich.

Der Berufungsrichter geht in den wiedergegebenen Ausführungen von den richtigen rechtlichen Gesichtspunkten aus, daß die Auffassung des Publikums darüber entscheide, welchen Inhalt eine Angabe der hier fraglichen Art im gegebenen Falle habe. Allerdings spricht er nur allgemein vom „Publikum"; indessen darf wohl unterstellt werden, daß er damit das für Geschäfte dieser Art in Betracht kommende Publikum zu bezeichnen beabsichtigte. Die Anwendung dieser theoretisch richtigen Rechtsgrundsätze auf das konkrete Tatsachen- und Beweismaterial läßt aber Mängel erkennen, die zur Aufhebung des Urteils führen müssen.

Die Annahme, daß auch die weniger geschäftserfahrenen Kreise des hier in Betracht kommenden Publikums für den gegebenen Fall in der Numerierung der Wagen nicht die von der Klägerin bezeichnete Angabe finden, wird durch die Erwägung begründet, aus der Verwendung ungewöhnlich hoher Ziffern ersehen auch diese Kreise im gegebenen Falle, daß ein Zusammenhang zwischen der Numerierung der Wagen und ihrer Anzahl im Geschäftsbetriebe der Beklagten nicht bestehe. Diese Erwägung würde zutreffen bei Benutzung derart hoher Zahlen, daß ein Zusammenhang zwischen der Numerierung der Wagen und ihrer Anzahl in dem Geschäftsbetriebe nach allgemeiner Erfahrung nicht bestehen könnte. Indessen wird das der Beklagten zur Last gelegte unlautere Gebahren im gegebenen Falle gerade darin gefunden, daß sie ihre Wagen mit solchen Zahlen versieht, die noch der Anzahl der Wagen in großen Möbeltransportgeschäften entspricht. Deshalb liegt für den gegebenen Fall jene Erwägung neben der Sache. —

Der Klägerin hat ferner durch Berufung auf den Oberrevisor R. Zeugenbeweis dafür erboten, daß das Publikum durch das Verfahren der Beklagten wirklich getäuscht worden sei. Dieses Beweiserbieten ist mit unzureichender Begründung beseitigt. Richtig ist zwar, daß bei Feststellung der Auffassung der im einzelnen Falle in Betracht kommenden Kreise des Publikums die erkennbar von der dort allgemein vertretenen Auffassung abweichende Meinung eines einzelnen, wenn er auch zu jenen Kreisen des Publikums gehört, nicht in Betracht zu ziehen ist, und daß auch ein Beweiserbieten abgelehnt werden kann, wenn der von dem Zeugen zu bestätigende Vorgang erkennbar der Auffassung der beteiligten Kreise des Publikums widerspricht. Für eine solche Annahme bieten indessen weder die Persönlichkeit des angerufenen Zeugen, noch dessen Lebensstellung in dem Rahmen der hier in Betracht kommenden Kreise des Publikums irgend einen zureichenden Anhalt. — In den beiden hervorgehobenen Mängeln leidet die entscheidende Erwägung des Berufungsrichters, daß nach Auffassung der hier in Betracht kommenden Kreise des Publikums die Numerierung der Beklagten nicht die von der Klägerin behauptete unrichtige Angabe enthalte.

Danach war das angefochtene Urteil aufzuheben und die Sache, die noch weiterer Erörterung in tatsächlicher Beziehung bedarf, zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

Urteil II 263/04 vom 10. Februar 1905.

# Aus der Praxis.

## Verkauf unter dem allgemein festgesetzten Preise.

Die Frage, inwieweit der Verkauf einer Ware unter dem vom Fabrikanten festgesetzten und allgemein bekannten Preise zulässig erscheint, ist von der Praxis bisher verschieden beantwortet worden. Während sich die rheinischen Gerichte in mehreren Fällen auf den Standpunkt gestellt haben, daß eine derartige Preisschleuderei, sofern dem Verkäufer die festgesetzte Preisnorm bekannt war, als eine sittenwidrige Handlung im Sinne des § 826 B. G.-B. anzusehen ist, hat sich das Berliner Landgericht I in einer Entscheidung vom 4. März 1905 (43. O. 29. 05) auf den Standpunkt gestellt, daß dem Verkäufer gestattet sein muß, die Ware zu beliebigen Preisen an seine Kunden abzugeben, auch wenn er in Kenntnis des festgesetzten höheren Preises die Herabsetzung nur vorgenommen hat, um Kunden heranzulocken.

Es handelt sich in der vorliegenden Entscheidung um ein Verbot, das die Verlagsbuchhandlung Albert Koenig zu Guben gegen ein Berliner Warenhaus beantragte, um dem Verkauf des Kursbuches zu einem billigeren Preis, als dem allgemein gültigen von 50 Pfennigen zu begegnen. Die Klägerin hat eine Veröffentlichung erlassen, wonach sie im Interesse des Sortiments-Buchhandels Koenig's Kursbuch nur unter der Bedingung liefere, daß vom Besteller die Verpflichtung übernommen wird, Koenig's Kursbuch nicht unter dem Ladenpreis von 50 Pfg. zu verkaufen.

Digitized by Google

Die Klägerin hatte behauptet, daß die Beklagte in Kenntnis des Verbots sich auf Schleichwegen das Kursbuch beschafft habe, um die Kundschaft durch Unterbieten an sich zu locken. Das Landgericht hat den Klageanspruch abgewiesen, und zwar aus folgenden Gründen:

„Auf § 823 des Bürgerlichen Gesetzbuchs kann sich die Klägerin deshalb nicht berufen, weil ihr nicht ein Recht zusteht, allgemein Dritten zu verbieten, von ihr in Verkehr gebrachte Waren unter einem bestimmten Preise zu verkaufen. Dritte sind an eine solche Preisbestimmung nur gebunden, soweit eine obligatorische Verpflichtung besteht, oder etwa derjenige, der die betreffende Ware herstellt, einen besonderen Schutz dadurch genießt, daß er sie als Patent oder Gebrauchsmuster angemeldet hat. Daß die Klägerin sich das von ihr in Verkehr gebrachte Kursbuch etwa in der angedeuteten Weise hat schützen lassen, hat sie aber selbst nicht behauptet. Es bleibt mithin nur noch die Frage zu prüfen, ob die Beklagte in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise der Klägerin vorsätzlich dadurch Schaden zugefügt hat, daß sie das Kursbuch der Klägerin unter dem Preise von 50 Pfennigen verkauft hat. Auch das ist zu verneinen. Allein darin, daß die Beklagte, um Kunden anzulocken, das Kursbuch der Klägerin zu einem niedrigeren Preise verkauft, als er üblich von der Klägerin bestimmt ist, ist ein unsittliches Verhalten der Beklagten nicht zu erblicken. Eine andere Beurteilung ließe sich vielleicht dann rechtfertigen, wenn die Beklagte durch verwerfliche Mittel in den Besitz der Kursbücher gelangt sein würde. Daß dies der Fall gewesen ist, ist aber nicht genügend substantiiert behauptet. Es mag sein, daß die Beklagte denjenigen, denen sie die Kursbücher abgekauft hat, nicht davon Mitteilung gemacht hat, daß sie beabsichtige, die Kursbücher unter einem Preise von 50 Pfennigen zu verkaufen. Trotzdem ist in einem solchen Verhalten ein Verleiten zu einem Vertragsbruch nicht zu finden, da es Sache der Verkäufer gewesen wäre, sich, wenn sie überhaupt Wert darauf legten, dagegen zu sichern, daß die Beklagte die Kursbücher nicht unter einem Preise von 50 Pfennigen abgebe. Es ist mithin auch nicht als erwiesen anzusehen, daß die Beklagte die Klägerin in unsittlicher Weise durch den billigen Verkauf der Kursbücher geschädigt hat. Es unterliegt deshalb die Klage der Abweisung."

## Zum Aufzug des „Schmierens" Angestellter

hatte neulich eine Kammer für Handelssachen des Kgl. Landgerichts I in Berlin Veranlassung, Stellung zu nehmen: Ein hiesiges Handlungshaus klagte gegen einen früheren Angestellten Beträge ein, die dieser zu dem geschäftlichen Zwecke auf diesen Verlangen gegeben waren, davon einem Einkäufer, der bei einem „großen" Kunden der klagenden Firma angestellt war, Douceurs zuzuwenden. Die Klage war darauf gestützt, Beklagter habe die Beträge nicht für den betreffenden Einkäufer verwendet oder nicht im vollen Umfang der mehrere tausend Mark betragenden Summen. Der Beklagte gestand letzteres zu, ebenso, daß er zu dem dargestellten Zwecke Geld ratenweise erhalten habe, hielt aber die Klage für unbegründet. Das Gericht erkannte auf Abweisung der Klage. Auf Grund § 817 B. G. B., welcher bestimmt: „War der Zweck einer Leistung in der Art bestimmt, daß der Empfänger durch die Annahme gegen die guten Sitten verstoßen hat, so ist . . . die Rückforderung ausgeschlossen, wenn den Leistenden gleichfalls ein solcher Verstoß zur Last fällt," hat das Gericht, weil nach der Klage die Voraussetzungen dieser Bestimmung auf Seiten beider Parteien unstreitig vorlagen, den Anspruch der klagenden Firma für unzulässig erklärt. Denn es verstößt gegen die guten Sitten eines ehrbaren Kaufmanns, daß „Schmieren" der Angestellten von Kunden zu befördern und ebenso gegen die Ehrbarkeit eines als Verkäufer angestellten Handlungsgehilfen, sich dazu brauchen zu lassen. Deshalb versagte die erhobene Bereicherungsklage, ohne daß es auf die weiteren Anführungen der Parteien über die Höhe und Verwendung der empfangenen Gelder ankam. M.

## Ueber Rechtsverfolgung im Auslande

schreibt der Handelsvertragsverein: Der Geschäftsverkehr deutscher Firmen mit dem Auslande ist mannigfachen Unzuträglichkeiten ausgesetzt durch die Schwierigkeiten und die direkten Verluste, welche im Falle von Rechtsstreitigkeiten mit der Verfolgung ihrer Interessen an ausländischen Gerichten oft verbunden sind. Insbesondere sind es zwei Punkte auf diesem Gebiete, die erfahrungsgemäß zu andauernden Klagen und Beschwerden deutscher Interessenten Anlaß geben: Den einen bilden die mit der Prozeßführung im Auslande verbundenen Kosten und die Art ihrer Verteilung auf die Parteien. Der andere ist die Schwierigkeit, im Bedarfsfalle schnell einen gewandten und zuverlässigen Anwalt an dem betreffenden Platze zur Hand zu haben, dem die Vertretung der Interessen der deutschen Firma vertrauensvoll überlassen werden kann.

Um diesem letzteren Bedürfnisse nachzukommen, hat der Handelsvertragsverein für die wichtigsten Plätze des Weltmarktes eine vertrauliche Liste solcher Anwälte zusammengestellt, die ihm von durchaus kompetenter Seite als zuverlässig und gewandt empfohlen sind. Diese Liste wird nach Möglichkeit andauernd auf weitere Plätze und Bezirke ausgedehnt und durch die Berichte der mit den betreffenden Anwälten in Geschäftsverbindung tretenden Firmen, sowie durch sonstige Nachfragen an geeigneten Stellen dauernd ergänzt und berichtigt. Aus ihr wird — den Vereinsmitgliedern gratis, außenstehenden Interessenten gegen Vergütung der Kosten — vertraulich Auskunft erteilt.

Um hinsichtlich des ersterwähnten Punktes tunlichst Abhilfe zu schaffen, hat der Handelsvertragsverein eine Zusammenstellung desjenigen Materials aus den ausländischen Rechtsbestimmungen in die Wege geleitet, welches Kenntnis hinsichtlich der Festsetzung und Verteilung der Gerichtskosten, der einzuhaltenden Formen und Fristen, der Frage des Anwaltszwanges usw. für die an ausländischen Gerichten klagenden deutschen Firmen wünschenswert oder wertvoll ist. Die Fragen, auf deren Beantwortung dabei in der Hauptsache hingearbeitet wurde, sind:

1. Auf welchen gesetzlichen Bestimmungen beruht die Entscheidung über die Verteilung der Prozeßkosten?

2. In welchem Zeitpunkte ist das Kostenerstattungsgesuch bei Gericht anzubringen, welche Formen, Vorschriften sind dabei zu beobachten, wie erfolgt die Verteilung?

3. Wann sind insbesondere die Gerichtsgebühren fällig und in welchem Umfange müssen sie etwa seitens der klagenden deutschen Firmen vorgeschossen werden?

4. Inwieweit sind die Kosten des Rechtsstreites erstattungsfähig, und zwar:

a) Werden dem obsiegenden Teile sämtliche Gerichtskosten erstattet, oder welcher Teil bezw. welcher Prozentsatz der Streitsumme?

b) Sind die Rechtsanwaltskosten erstattungsfähig — ganz oder teilweise — und gelten als solche auch die des korrespondierenden deutschen Anwaltes der Firma?

c) Besteht ein Tarif für die Rechtsanwaltsgebühren?

d) Sind indirekte Kosten des deutschen Klägers (Porti, Uebersetzungsgebühren, Reisekosten u. dgl.) erstattungsfähig?

5. Besteht Anwaltszwang bezw. ist zur Führung der Prozesse ein bei dem betreffenden Prozeßgerichte zugelassener Rechtsanwalt allein befugt?

Die dieses Material enthaltenden Drucksachen (nach Ländern geordnet) stehen den Mitgliedern des Handelsvertragsvereins gegen Ersatz der Portoauslagen, deren Interessenten zum Preise von 20 Pfg. für das einzelne Land bezw. 75 Pfg. für je sechs Länder zur Verfügung.

Im Interesse der Vervollständigung des Materials, sowie überhaupt der weiteren Arbeit auf diesem Gebiete werden alle deutschen Firmen, welche genötigt sind, gegen Ausländer gerichtlich vorzugehen, gebeten, dem Handelsvertragsverein ihre Erfahrungen mit den ausländischen Rechtsbestimmungen und ausländischen Rechtsanwälten, insbesondere wo sie zu Klagen und Beschwerden Anlaß geben, mitzuteilen.

Da es sich auch auf dem Gebiete des internationalen

Digitized by Google

gewerblichen Rechtsschutzes vielfach um Klagen im Ausland handeln wird, werden die obigen Mitteilungen auch für unsere Leser von Bedeutung sein.

## Vermischtes.

### Tarifvereinbarungen und Tariflöhne in deutschen Gewerben.

P. Eine der erfreulichsten Erscheinungen im modernen gewerblichen Leben ist das allmählich zunehmende Fortschreiten der friedlichen Vereinbarung von Lohn- und Arbeitsbedingungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitern bezw. den beiderseitigen Organisationen im Wege des kollektiven Arbeitsvertrages. Allmonatlich wird in der „Sozialen Praxis" über neue in den einzelnen Gewerben zum Abschluß gekommene Tarife berichtet.

Es fehlt aber bisher in der Literatur an einer zusammenfassenden Bearbeitung der Tarifvereinbarungen in den deutschen Gewerben, die einmal darstellt, in welchen Gewerben überhaupt und in welchem Umfange Tarife abgeschlossen sind, und die ferner die vorliegenden Tarife nach Art und Inhalt miteinander vergleicht. Das über ganz Deutschland verstreute, schwer erhältliche Material bei einer solchen Bearbeitung bisher zu große Schwierigkeiten entgegengestellt.

Um der hier vorhandenen Lücke abzuhelfen, hat das Kaiserl. Statistische Amt eine Sammlung der bestehenden Tarifverträge begonnen und durch einen Aufruf im „Reichs-Arbeitsblatt" an die beteiligten Arbeitgeber und Arbeiterkreise das Ersuchen um Einsendung der in ihrem Gewerbe bestehenden Tarife gerichtet. Teils direkt aus diesen Kreisen, teils durch Vermittlung der Generalkommission der Gewerkschaften sind dem Amte gegen 1000 Tarife zugegangen, deren Bearbeitung in einem Bande der „Beiträge für Arbeiterstatistik" erfolgen soll.

Aus den vorliegenden Material wird jedoch jetzt schon im „Reichs-Arbeitsblatt" (Jahrgang II Nr. 2) in einer sehr eingehenden Abhandlung eine Darstellung der Tarifzöhne gegeben. Diese verdient deshalb besonderes Interesse, weil sie den ersten Anlaß zu einer umfassenden Lohnstatistik bietet, die bis nicht nur die bisherigen privaten, gewerkschaftlichen und städtestatistischen Untersuchungen auf ein Gewerbe oder ein engzugegrenztes Gebiet beschränkt, sondern die einen Anhalt für die allgemeinen Lohnverhältnisse innerhalb des Deutschen Reiches für diejenigen Gewerbe gibt, in denen Tarifvereinbarungen in größerem Umfange bestehen. In der amtlichen Darstellung wird für jedes Gewerbe besonders auf Grund einer sorgfältigen Bearbeitung des umfangreichen Materials ein Bild von den bestehenden Lohnverhältnissen gegeben, außerdem werden die Beobachtungen von allgemeiner Gültigkeit zusammengefaßt. Im nachstehenden teilen wir einen referierenden Auszug mit.

Aus der Untersuchung ergibt sich, daß die vereinbarten Tariflöhne in zwei Gruppen, Zeit- und Akkordlöhne, zerfallen, denen innerhalb der Gewerbe zwei deutlich abgegrenzte Gruppen entsprechen, eine solche, in der fast ausschließlich Zeitlohn, eine andere, in der ebenso Akkordlöhne gezahlt werden. Zwar macht sich das Bestreben, die Akkordlöhne zu beseitigen, unverkennbar in allen Gewerben geltend, in einer begrenzten Anzahl ist es schon völlig gelungen.

Die Gruppe der Zeitlohngewerbe umfaßt das Baugewerbe, die damit verwandten Gewerbe der Maler, Dachdecker und Steinsetzer, sowie die Brauer; zur Gruppe der Akkordlohngewerbe gehören die Stuckateure, Holzarbeiter, Steinmetze, Töpfer, Böttcher, Schneider und Schuhmacher. Zwischen beiden steht eine kleine Sondergruppe, das Glaser- und Metallgewerbe, bei der sich gegenwärtig ein Uebergangsprozeß von der Akkord- zur Zeitlöhnung vollzieht.

Die Zeitlöhne sind in der Zeitlohngruppe überwiegend Durchschnittslöhne. Eine Ausnahme macht nur das Metallgewerbe, in dem Minimallöhne vorherrschen. In Tarifen, die sich über längere Perioden erstrecken, namentlich im Baugewerbe und bei den Brauern, pflegen die Lohnfestsetzungen nicht für die ganze Gültigkeitsdauer des Tarifes die gleichen zu bleiben, sondern innerhalb bestimmter Zwischenräume sind Steigerungen vorgesehen. Weiter finden sich Bestimmungen, die ein stufenweises Ansteigen der Löhne mit der Beschäftigungsdauer des Arbeiters vorsehen. Die Erklärung für die vorwiegende Anwendung der Zeitlöhne in dieser Gruppe liegt in der Art des Betriebes der zu ihr gehörigen Gewerbe. Es sind solche, in denen die persönliche Geschicklichkeit und Handfertigkeit des Arbeiters, die nur auf Grund langjähriger Uebung erworben wird, die sich von Jahr zu Jahr vervollkommnet, und die seine größere oder geringere Brauchbarkeit bedingt, nicht die ausschlaggebende Rolle spielt. Die zur Ausführung des Arbeitsprozesses erforderliche Geschicklichkeit kann hier in kürzerer Zeit erlernt werden. Die Arbeit besteht vielfach in einer Vollendung dessen, was durch die Maschinerie bereits vorbereitet worden ist. Infolge dessen kann hier auch der mindergeübte und minder-geschickte Arbeiter ein Arbeitsprodukt liefern, das in seiner Brauchbarkeit von dem des geübteren Arbeiters nicht sehr erheblich abweicht. Bei der Gleichartigkeit der Arbeitsprodukte können daher auch für alle Arbeiter ohne Benachteiligung des einzelnen gleiche Durchschnittslöhne, wie sie die Zeitlöhne darstellen, vereinbart werden.

Gerade entgegengesetzt liegen die Verhältnisse in der Gruppe der Akkordlohngewerbe. Hier, wo der Betrieb noch vielfach der handwerksmäßige Kleinbetrieb ist, wie in der Schuhmacherei und Schneiderei, bei den Böttchern und Töpfern, ist die individuelle Geschicklichkeit des Arbeiters ausschlaggebend. Demgemäß ist im Gegensatz zur Zeitlohngruppe hier eine gleichmäßige Entlohnung aller Arbeiter, der geschickten wie der minder-geschickten, der geübten wie der minder-geübten, unzulässig; es wird eine Individualisierung der Entlohnung erforderlich. Diese Bedingung erfüllen nur die Stück- oder Akkordlöhne, wodurch hier durchweg Akkordlohntarife vorhanden sind, die um so eingehender spezialisiert sind, je mehr individuelle Geschicklichkeit das Gewerbe von dem einzelnen Arbeiter fordert. So sind beispielsweise bei den Steinmetzen, die auf der Grenze zum Kunsthandwerk stehen, die Tarife am eingehendsten spezialisiert; sie sind ferner sehr durchgebildet bei den Schneidern und Schuhmachern, bei denen gleichfalls die persönliche Geschicklichkeit sich in der Maßschneiderei bezw. Schuhmacherei vielfach bis zur Kunstfertigkeit vervollkommnet. Sie beschränken sich auf wenige Positionen in Gewerben, wie beispielsweise der Böttcherei, in denen der Arbeitsprozeß ein verhältnismäßig einfacher und gleichartiger ist. Neben den Akkordlöhnen spielen die Zeitlöhne nur eine subsidiäre Rolle; sie treten nur dann ein, wenn es sich um Arbeiten handelt, die im Tarif nicht vereinbart sind oder wenn besondere Verhältnisse vorliegen. Für die Beurteilung der Lohnverhältnisse in den Akkordlohngewerben sind sie insofern von Wert, als sie in der Regel die Mindestlöhne bei durch Akkordarbeit zu erzielenden Verdiensten darstellen, also immerhin ein Bild von der ungefähren Höhe der Löhne in dem betreffenden Gewerbe geben. In einer ganzen Anzahl von Tarifen wird dies ausdrücklich dadurch zum Ausdruck gebracht, daß die vereinbarten Zeitlöhne als Mindestverdienst bei Akkordarbeit garantiert werden.

Besondere Abmachungen sind finden sich in den Tarifen aller Gewerbe dinsichtlich der Ueberzeitarbeit. In den meisten geht das Bestreben dahin, alle Ueberzeitarbeit (Ueberstunden, Sonntags- und Nachtarbeit) völlig zu beseitigen und ihre Anwendung nur in ganz besonderen Ausnahmefällen — wenn Menschenleben in Gefahr sind, bei Naturereignissen und dergleichen — zuzulassen. Findet Ueberzeitarbeit statt, so werden Ueberstunden durchschnittlich etwa bis zu 50 Prozent höher als gewöhnliche Tagesarbeit bezahlt, bei Nacht- und Sonntagsarbeit hebt sich der Zuschlag bis zu 100 Prozent.

Die Lohnzahlung erfolgt, soweit darüber in den Tarifen Bestimmungen getroffen worden sind, ausschließlich Freitags oder Samstags. Die Lohnzahlungsperiode ist die Woche; auch bei Akkordlöhnung findet, wenn in längeren Perioden abgerechnet wird, wöchentliche Abschlagszahlungen statt, denen in der Regel der vereinbarte Zeitlohn zugrunde gelegt wird.

Soweit die allgemeinen Ergebnisse der amtlichen Tarifstellung. Bezüglich der besonderen Verhältnisse in den einzelnen Gewerben muß auf die eingehenden Ausführungen der Abhandlung im „Reichs-Arbeitsblatt" selbst verwiesen werden, die eine Fülle von interessantem Einzelmaterial in übersichtlicher Darstellung enthalten.

(„Bayr. Handels-Ztg.", München.)

**Berlin.** Wegen eines Kniffes beim Handel mit Pianinos hatte sich der Kaufmann Paul Brandt eine Anklage wegen unlauteren Wettbewerbes zugezogen. Er handelt mit Pianinos, die er von einer hiesigen Firma zu Engrospreisen bezieht und mit Nutzen weiterverkauft. Er annonierte, daß ein Opernsänger, der ins Engagement gehe, sein gut erhaltenes Pianino verkaufen wolle. Eine Mutter, die für ihren Sohn ein Institument kaufen wollte, unterhandelte auf Grund dieser Annonce mit dem Angeklagten, der sich als der Opernsänger ausgab und bedauerte, daß er ihr nicht etwas vorsingen könne, da im Nebenzimmer ein schwerkranker Mann liege. Er pries die Vorzüge des Pianinos und zeigte eine

Digitized by Google

gierte) Rechnung vor, nach der das Instrument 590 Mark gekostet habe. Die Frau glaubte daher bei einem Preise von 400 Mark, den sie zu zahlen hatte, einen ganz besonders vorteilhaften Kauf zu machen. Sie war dann aber etwas überrascht, als sie bei Besichtigung des ihr zugesandten Pianinos wahrnahm, daß dieses offenbar ein ganz neues, keinen höheren Wert als 400 Mark repräsentierendes Instrument war, während sie doch ein altes, an sich aber wertvolleres gekauft hatte. Sie achtete deshalb darauf, ob der „Opernsänger" die gleiche Annonce noch einmal erscheinen lassen würde, und als dies der Fall war, schickte sie eine Bekannte unter der Maske einer Käuferin zu ihm. Dieser wurde wieder die Geschichte von dem Opernsänger, der ins Engagement gehe, erzählt und ihr ein Pianino angeboten, das nach Angabe der Witwe mit dem von ihr ursprünglich gekauften identisch gewesen sein soll. Der Angeklagte bestritt dies im Termin entschieden und versicherte, daß die Zeugin daßelbe Klavier erhalten, das sie gekauft habe. Die Zeugin verlangte nach diesen Erfahrungen die Rücknahme des Klaviers und die Rückgabe des Geldes, und als dies verweigert wurde, erstattete sie Strafanzeige wegen Betruges. Das Verfahren wurde aber eingestellt, weil das gekaufte Pianino einen Wert in Höhe des Kaufpreises von 400 Mark hatte, und es somit an einer Vermögensschädigung fehlte. Darauf hat die Vereinigung der Pianofortehändler das Verfahren wegen unlauteren Wettbewerbes veranlaßt. — Der Angeklagte behauptete, daß er anfänglich wirklich ein Pianino für einen Opernsänger zu verkaufen gehabt habe. Da sich dies Geschäft aber nicht günstig abgewickelt habe, er die „Opernsänger"-Annoncen noch zweimal derartig erscheinen lassen, daß er dann damit aufgehört, als ihm bedeutet wurde, daß dies wieder nicht zulässig sei. Das Schöffengericht hielt unlauteren Wettbewerb für vorliegend und verurteilte den Angeklagten zu 50 Mark Geldstrafe. (B. B.-Z.)

**Berlin.** Wegen unlauteren Wettbewerbes stand der „Magnetopath" Karl Pohl vor der 9. Strafkammer des Landgerichts I. Der Angeklagte, seines Zeichens ein Graveur, hat seinerzeit eine Schadlonensahrik betrieben. Er hat dann Verträge über Hypnotismus und Magnetismus mit angehört und Bücher darüber gelesen und sich schließlich als „Heilbundiger" etabliert. In seinen öffentlichen Anpreisungen pflegt er den Mund sehr voll zu nehmen und ist auch vor einiger Zeit schon wegen unlauteren Wettbewerbes zu 1000 Mark Geldstrafe verurteilt worden. Jetzt stand wieder eine solche marktschreierische Annonce unter Anklage. Er machte darin „Zum neuen Jahr" alle Kranke darauf aufmerksam, daß es ihm gelungen sei, „starkes Rückenmarksleiden vollständig zu beseitigen" selbst in solchen Fällen, die fast als unheilbar schienen. Dies geschehe durch Uebertragung des Lebensmagnetismus, Beförderung des Stoffwechsels, Bildung neuen Rückenmarkes usw. Auf Grund dieses Inserats hatte Prof. Dr. Koßmann namens der Aerztekammer den Strafantrag gestellt. Der Gerichtshof hielt in der Form der Annonce den Tatbestand des unlauteren Wettbewerbs für vorliegend und verurteilte den Angeklagten zu 500 Mark Geldstrafe. Auch wurde auf Veröffentlichung des Urteils erkannt.

**Freiberg.** Nachdruck amtlicher Bekanntmachungen. Daß sich der Nachdruck amtlicher Bekanntmachungen als unlauterer Wettbewerb darstellen kann, ergibt sich aus einem interessanten Erkenntnis des Freiberger Landgerichts, nach welchem den Verlegern der „Freiberger Neueste Nachrichten" bei Strafe bis zu 1500 Mark verboten wird, in ihrem Blatte den Abdruck der amtlichen Bekanntmachungen derjenigen Behörden, deren Amtsblatt der „Freiberger Anzeiger und Tageblatt" ist, mit der Ueberschrift „Amtliche Bekanntmachungen" zu versehen, es sei denn, daß die Beilagen durch die Form des Abdrucks (nicht auffällige Schrift an nicht hervorragender Stelle) oder durch die Aufnahme eines geeigneten Vermerks (etwa „dem Amtsblatte entnommen") in ihrem Blatte kenntlich machten, daß es sich beim Abdrucke nicht um eine ihnen von diesen Behörden unmittelbar übertragene Veröffentlichung handelte. In der Urteilsbegründung heißt es, preßgesetzlich sei kein Einwand gegen den Nachdruck zu erheben, wohl aber sei die Ueberschrift „Amtliche Bekanntmachungen", der Nachdruck an der Spitze einer Beilage, vor allen übrigen Inseraten, in auffallender Schrift einer unrichtigen Angabe tatsächlicher Art gleich zu achten, durch welche der Schein erweckt werden sollte, als seien auch die „Freiberger Neuesten Nachrichten" Amtsblatt, genießen also wegen großer Verbreitung und wegen sonstiger Vorzüge eine gewisse Auszeichnung durch die Behörden, was sie dem Leser und den Inserenten besonders empfehlen müßte. Damit werde das wirkliche Amtsblatt geschädigt. Den Bestand des Kundschaftsverhältnisses als eines wohlerworbenen Rechtsgutes gegen eine auf dem freien Willen der Kundschaft durch eine gewisse Irreführung einwirkende Konkurrenz zu schützen, sei aber gerade der Zweck des Gesetzes, betreffend den unlauteren Wettbewerb. („Amtsh. Ztg.")

# Bücherschau.

Eine beachtenswerte Monographie über die Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs im Deutschen Reich ist soeben in Genf (Druck von A. Siffer) veröffentlicht worden: la loi du 27. Mai 1896 et son application par Georges Ecckhout, docteur en droit. Die Schrift ist eine Erwiderung einer von der „Commission Nationale de la petite bourgeoisie" adoptierten Doktor-Dissertation des Verfassers, eines jungen Genfer Advokaten, der damit zugleich ein zweijähriges Staats-Stipendium zu wissenschaftlichen Reisen im Auslande erlangt hat. Eeckhout beherrscht das gesamte Material in der von ihm behandelten Sache; sein dem Buch vorausgeschicktes Literaturverzeichnis ist wohl das vollständigste bisher existierende. Die Bestrebungen Dr. Eeckhout's gehen parallel denen des Leidenen Advokaten Dr. Ralberts. Während aber die auf gesetzliche Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes gerichteten Bemühungen Dr. Ralberts's neuerdings auf Vorlage eines bezügl. Gesetzentwurfs in Holland geführt haben, dürfte eine Spezialgesetzgebung in Belgien, wo der Art. 1382 des Code civil in Geltung steht und im wesentlichen nach dem Vorbilde der französischen Jurisprudenz, wenn auch nicht so wirksam gehandhabt wird, größeren Schwierigkeiten begegnen, wie auch in Oesterreich von einer Gesetzesvorlage zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs noch immer nicht verlautet, obwohl dort im Handelsministerium ausgearbeitet vorgeschlagen Entwurf bereits seit mehreren Jahren der öffentlichen Besprechung übergeben worden ist. Dr. Eeckhout startet im Vorwort zu seinem Buche Herrn Justizrat Dr. Jul. Backem in Köln besonderen Dank für die Unterstützung ab, welche ihm dieser bei der Abfassung gewährt hat.

---

**Soergel, Rechtsprechung 1904.** (Deutsche Verlagsanstalt. Stuttgart 1905.)

Die bisherigen vier Jahrgänge von Soergel's Rechtsprechung haben sich einen festen Platz in jeder juristischen Bibliothek erworben. Auch der fünfte Jahrgang dürfte auf dieselbe Lieuenbetrichtheit Anspruch machen. Derselbe enthält, wie seine Vorgänger, eine möglichst vollständige Mitteilung der für die Praxis in Betracht kommenden Entscheidungen zum Bürgerlichen Gesetzbuch, der Zivilprozeßordnung, der Grundbuchordnung und den weiteren maßgebenden Nebengesetzen, nach der Reihenfolge der Gesetzesparagraphen bearbeitet. Der neue Jahrgang gewinnt einen besonderen Vorzug dadurch, daß in demselben sämtliche bisher veröffentlichte Entscheidungen des Reichsgerichts in der Form eines Kommentars mit hineinverarbeitet sind, so daß der Besitzer des fünften Jahrganges in der Lage ist, die gesamte bisherige Rechtsprechung des Reichsgerichts bei jedem Paragraphen vor sich zu haben, ohne sich in den früheren Jahrgängen oder anderweitig darüber Information suchen zu müssen.

Dr. L.

---

**Dr. Arnold Seligsohn, Gesetz zum Schutz der Warenbezeichnungen.** (Guttentag, Verlagsbuchhandlung, Berlin 1905.)

Die zweite Auflage dieses Werkes, die in Gemeinschaft mit dem Rechtsanwalt Martin Seligsohn bearbeitet worden ist, wurde in der Praxis seit Jahren mit Sehnsucht erwartet. Die erste Auflage, welche kurz nach dem Inkrafttreten des Warenzeichengesetzes erschienen war, konnte selbstverständ die zu diesem Gesetz erschienene Judikatur und Literatur nicht berücksichtigen, so daß man zu anderen Hilfsquellen greifen mußte. Die vorliegende zweite Auflage muß in bezug auf die Erläuterungen der einzelnen Bestimmungen des Warenzeichengesetzes geradezu als mustergültig bezeichnet werden. In der äußeren Form schließen sich die Erläuterungen dem bekannten Kommentar desselben Verfassers zum Patentgesetz an, indem hinter jedem Paragraphen unter den einzelnen Stichworten desselben die notwendigen Ausführungen wiedergegeben sind. Es wird an dieser Stelle noch besonders gegeben sein, ausführlich auf das Werk zurückzukommen. Jedenfalls sei nur bemerkt, daß die Judikatur und Literatur in erschöpfender und klarer Weise berücksichtigt ist und sich neben dem Warenzeichengesetz auch noch das Wettbewerbsgesetz und die internationalen Uebereinkommen abgedruckt finden. Das Register würde vielleicht mehr auf Vollständigkeit Anspruch machen können. M.

Verantwortlich für die Redaktion: Dr. jur. Jul. Ludwigstiff, Berlin.

# Geschäftliche Mitteilungen.

Der vorliegenden Nummer ist eine Preisliste der Weinkellerei Georg Höler, Johannisberg (Rheingau) beigefügt, worauf mit hierdurch noch besonders hingewiesen. Die Firma führt als Spezialität gut ausgebaute Rhein- und Moselweine.

Digitized by Google

Nummer 8 Berlin, den 1. Mai 1905 IV. Jahrgang

# Unlauterer Wettbewerb.

## Monatsschrift für gewerblichen Rechtsschutz.

Herausgegeben von

Rechtsanwalt Dr. jur. Jul. Lubszynski-Berlin,

Syndikus des Bundes der Industriellen.

**Offizielles Organ**

der Centralstelle zur Handhabung des Gesetzes über den unlauteren Wettbewerb

(Vorsitzender: Geh. Kommerzien-Rat H. Wirth-Berlin.)

**Verlag: J. S. Preuss, Berlin SW. 19, Kommandantenstr. 14.** Fernspr.: I, 7559. **Redaktion: Berlin W., Potsdamerstr. 23a.**

Vertretung für den Buchhandel: Hermann Walther Verlagsbuchhandlung G. m. b. H., Berlin SW. 19.

Anzeigen kosten pro Millimeter Höhe und 50 Millimeter breite Spalte 15 Pf.
Bei Wiederholungen und größeren Anzeigen entsprechende Ermäßigung.
Einzelne Nummer M. 1.–. Alle Buchhandlungen und Postanstalten nehmen Bestellungen an, ebenso die Expedition: J. S. Preuß, Berlin S.W., Kommandantenstr. 14

„Unlauterer Wettbewerb" erscheint am 1. jeden Monats.
Bezugspreis halbjährlich M. 4.–.
Anderweitiger Nachdruck der Artikel aus „Unlauterer Wettbewerb" — auch auszugsweise — ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Herausgebers gestattet.

### Ueber Defensivbezeichnungen.

Von Staatsanwaltschaftsrat Zinger, Colmar i. E.

I. Zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes dienen im Gebiete des Warenzeichenwesens die sogenannten Defensivzeichen (Schutzzeichen). Wenn ein Geschäftstreibender sich für bestimmte Waren ein Zeichen in die Zeichenrolle eintragen läßt, so erwirbt er für diese Waren und denselben gleichartige Waren das gesetzliche Recht an dem Warenzeichen gegenüber allen Zeichen, welche mit dem geschützten entweder völlig übereinstimmen oder es nur mit solchen Abweichungen wiedergeben, welche die Verwechselungsgefahr im Verkehre nicht beseitigen. In letzterer Hinsicht ist die Grenze jedoch oft zweifelhaft, so daß das Patentamt und die Gerichte nicht stets imstande sind, das eingetragene Zeichen gegen andere Zeichen, welche jenes schädigen, zu schützen. Daher haben die Geschäftstreibenden zu den Defensivzeichen ihre Zuflucht genommen. Man versteht darunter solche Zeichen, welche der Anmelder neben seinem Hauptzeichen nur eintragen läßt, um den Schutz jenes im Verkehre tatsächlich benutzten Zeichens nach allen Richtungen und gegen alle offenen und versteckten Nachahmungsversuche sicher zu stellen, indem er dadurch sein Hauptzeichen mit einem besonderen Schutzwall umgibt. So werden wertvolle Zeichen, besonders Wortzeichen, durch Defensivzeichen gedeckt. Es handelt sich um Zeichen, die wohl auch auf Grund des eingetragenen Hauptzeichens bekämpft und unterdrückt werden könnten, indem Patentamt und Gerichte im Streitfalle die Uebereinstimmung der Zeichen festzustellen hätten. §§ 5, 20 des Warenbezeichnungsgesetzes. Das Defensivzeichen soll aber solchem Streite vorbeugen. So hat der Inhaber des Wortzeichens „Odol" 24 ähnlich lautende Wörter eingetragen, die Maggi-Gesellschaft 26, das Henkellsche Zwillingszeichen ist geschützt durch Defensivzeichen, welche die typische Figur als Illing, Drillinge, Vierlinge zeigen. Geschäftstätigkeit des Patentamts S. 253.

Gegen derartige Defensivzeichen ist nichts einzuwenden, und das Patentamt wie die Gerichte anerkennen ihre Gültigkeit, da ja gerade ihre Eintragung bezweckt, fremdem, unlauteren Wettbewerb zu steuern, und damit ein berechtigtes Interesse des Geschäftstreibenden verfolgt wird. Der Umstand, daß im Geschäftsverkehre nur das Hauptzeichen Verwendung findet, während man den dazu gehörigen Defensivzeichen nur in der Zeichenrolle, nicht aber im geschäftlichen Verkehre begegnet, beeinträchtigt ihren Schutz und ihre Wirksamkeit keineswegs. Denn das Recht an jedem Zeichen ist unabhängig von der Benutzung des Zeichens; es gibt nur ein Benutzungsrecht, keine Benutzungspflicht. Das Patentamt oder die Gerichte haben daher nicht zu prüfen, ob das Zeichen für eine ernsthafte Verwendung bestimmt ist oder nicht, ob das Interesse an ihm zur Zeit der Eintragung noch besteht oder schon erschöpft ist. Wohl aber kann die Anfechtung des Rechtes auf die Behauptung des Nichtbetriebes des Geschäftes, für welches das Zeichen eingetragen ist, gestützt werden, da jedes Zeichen und so auch das Defensivzeichen lediglich ein Zubehör des Geschäftsbetriebes ist, daher mit ihm steht und fällt.

Ferner ist der Grundsatz von der Berechtigung der Defensivzeichen nur soweit auszudehnen, als das berechtigte Interesse des Geschäftstreibenden es erheischt. Daher geht er nicht soweit, daß jemand den Schutz imperativischer Wortverbindungen, z. B. „Schmücke Dein Heim", durch nachherige verkürzte Neuanmeldungen mit dem Zwecke, anderen Geschäftstreibenden Schranken zu setzen, verallgemeinern darf. Somit steht der als Zeichen eingetragene sinnlose Rest „Schmücke Dein" anderen Verbindungen, wie „Schmücke Dein Schaufenster", nicht entgegen. Ebenso verhält es sich mit „Wasche mit", „Kochе mit" u dergl.

Um ein zulässiges Defensivzeichen handelt es sich ferner dann nicht, wenn die Anmeldung eines angeblichen Defensivzeichens lediglich zum Zwecke unlauteren Wettbewerbes oder um einen Erwerbsgenossen zu schädigen erfolgt. In solchen Fällen steht dem Verletzten sowohl ein Anspruch auf Schadenersatz als auch auf Unterlassung des Gebrauchs des

Digitized by Google

Zeichens und auf Löschung desselben zu. §§ 226, 826 B. G.-B. Das formale Recht aus der Anmeldung und Eintragung des Zeichens schützt den Eingetragenen dann nicht. Dagegen kann die Anmeldung und Eintragung des Defensivzeichens wohl erfolgen zu dem Zwecke, um einen Anderen am Gebrauche des Zeichens zu verhindern, welches er bisher tatsächlich (ohne Anmeldung und Eintragung) geführt hat und wodurch er den durch das Defensivzeichen Schutz Suchenden schädigte.

II. Handelt es sich hier nun um einen nur auf die Warenzeichen bezüglichen Grundsatz, oder um einen allgemeinen, auf die übrigen Warenbezeichnungen (Namen, Firmen, Ausstattungen) sowie auf die Geschäftsbezeichnungen und die Druckschriftenbezeichnungen anwendbaren, so daß für diese Bezeichnungen entsprechend den Defensivzeichen des Warenzeichenrechts ebenfalls Defensivbezeichnungen zulässig sind und zur Abwendung unlauteren Wettwerbes dienen können?

Die Antwort wird für die verschiedenen Bezeichnungen im Einzelnen verschieden lauten müssen.

1) Namen und Firmen werden nicht selten als Warenzeichen angemeldet und eingetragen. Geschieht dies, so finden die für die Warenzeichen oben angegebenen Regeln auch auf solche Warenzeichen Anwendung, umsomehr als ein Geschäftstreibender sich nicht nur seinen eigenen Namen oder seine eigene Firma, sondern unter gewissen Einschränkungen, auf welche einzugehen hier zu weit führen würde, auch fremde Namen oder Firmen eintragen lassen kann. Zulässig wäre es also, wenn er einen Namen ohne Zusatz als Hauptzeichen und denselben mit einem Zusatze, oder einen Namen als Hauptzeichen und ein ähnlich lautendes Pseudonym als Defensivzeichen für seine Waren eintragen ließe.

Anders verhält es sich, wenn Namen oder Firmen gemäß § 14 des Warenbezeichnungsgesetzes ohne Eintragung in die Zeichenrolle als Warenbezeichnungen verwendet werden. In diesem Falle kann jeder Geschäftstreibende nur seinen eigenen, ihm gesetzlich zustehenden Namen, den Familiennamen mit oder ohne Vornamen, und nur die ihm gesetzlich zustehende Firma, sowie fremde Namen oder Firmen mit ausdrücklicher Erlaubnis des berechtigten Trägers derselben verwenden, während ein Gebrauch von Pseudonymen ausgeschlossen ist. Für die Wahl von Defensivbezeichnungen besteht also hier nur ein beschränkter Raum. Immerhin kann sich der Geschäftstreibende solche verschaffen, indem er seinen eigenen Namen oder seine eigene Firma als Hauptbezeichnung und einen fremden ähnlichen Namen oder eine fremde ähnliche Firma mit Erlaubnis ihres berechtigten Inhabers als Defensivbezeichnung benutzt. Im übrigen geschäftlichen Verkehr im Rahmen des § 8 des Wettbewerbsgesetzes könnte er neben seinem Namen oder neben seiner Firma auch ein Pseudonym als Defensivbezeichnung wählen.

Bezüglich der Namen und Firmen sowie der Pseudonyme, soweit diese nach Vorstehendem zulässig sind, kann der Geschäftstreibende jedoch auch, abgesehen von neben denselben angenommenen Defensivbezeichnungen, noch auf eine andere Weise Schutz gegen Verwechselungsgefahr und unlauteren Wettbewerb erlangen, nämlich durch eine besondere Ausgestaltung dieser Bezeichnungen selbst. So ist hinsichtlich der Namen, ohne daß eine besondere gesetzliche Vorschrift besteht, doch allgemein anerkannt, daß dieselben durch wahrheitsgemäße Zusätze gegen Verwechselungsgefahr geschützt werden dürfen, und das Gleiche muß für die Pseudonyme gelten. Dahin gehören Zusätze, wie der Aeltere, der Jüngere, Vater, Sohn, Zahlen (der Erste u. s. w.), Beifügung des Wohnortes, der Niederlassung, des Namens der Frau u. s. w. Für die Firmen ließe sich derselbe Grundsatz ohne weiteres rechtfertigen, das neue Handelsgesetzbuch hat es jedoch zudem für angezeigt gehalten, ihn durch § 18 Absatz 2 besonders auszusprechen und zu umgrenzen, indem es bestimmt:

> Der Firma darf kein Zusatz beigefügt werden, der ein Gesellschaftsverhältnis andeutet oder sonst geeignet ist, eine Täuschung über die Art oder den Umfang des Geschäfts oder die Verhältnisse des Geschäftsinhabers herbeizuführen. Zusätze, die zur Unterscheidung der Person oder des Geschäfts dienen, sind gestattet.

Es ist anerkannt, daß gemäß dieser Bestimmung auch der Firma der Name der Frau des Kaufmannes, der Wohnort oder die Niederlassung, Angaben, wie „Goldene 110" u. dergl., zugesetzt werden dürfen, um sie von anderen Firmen zu unterscheiden, und hierin ist auch eine Defensivmaßregel zu erblicken.

Vorausgesetzt ist für alle solche Zusätze bei Namen, Pseudonymen und Firmen, daß sie nicht selbst dem unlauteren Wettbewerbe dienen, indem sie darauf berechnet und geeignet sind, Verwechselungen herbeizuführen. § 8 des Wettbewerbsgesetzes, § 37 H. G. B., § 826 B. G. B.

Endlich ist erforderlich, daß der Geschäftstreibende derartige Bezeichnungen, deren Schutz er begehrt, im geschäftlichen Verkehr tatsächlich gebraucht. Vergl. z. B. § 17 Absatz 1 H. G. B.

2) Die Ausstattungen seiner Waren kann der Geschäftstreibende nach Art und Zahl frei wählen, wie dies entsprechend bei den Warenzeichen der Fall ist. Daraus ergibt sich, daß er sie sowohl so ausgestalten kann, daß Verwechselungsgefahr möglichst beseitigt wird, als auch zum Schutze der Hauptausstattung neben derselben Defensivausstattungen anzunehmen berechtigt ist. Namen, Pseudonyme und Firmen sind dabei nicht ausgeschlossen. Zur Erlangung des gesetzlichen Schutzes genügt aber die Wahl und Besitzergreifung allein nicht, es muß noch die Tatsache hinzutreten, daß die Ausstattung, also auch die Defensivausstattung, innerhalb beteiligter Verkehrskreise, d. i. der Abnehmerkreise der betreffenden Waren, als Kennzeichen der Waren des Geschäftstreibenden gilt, von diesen Verkehrskreisen als solche anerkannt ist. § 15 des Warenbezeichnungsgesetzes. Ohne diese Anerkennung kann der Geschäftstreibende sich gegen die Anmaßung seiner Defensivausstattung durch Andere auf ein Ausstattungsrecht nicht berufen. Ist sie aber geeignet, als Warenzeichen eingetragen zu werden, so steht ihm dieser Weg offen, und es gilt dann das oben unter I Bemerkte. Befinden sich in der Ausstattung Namen oder Firmen, so gelten für sie als solche und als Warenbezeichnungen auch die betreffenden Schutzvorschriften.

3) Geschäftsbezeichnungen und Druckschriftenbezeichnungen unterliegen ebenfalls der freien Wahl des Inhabers. Die Zulässigkeit mehrerer solcher Bezeichnungen desselben Inhabers für die nämliche Druckschrift oder das nämliche geschäftliche Unternehmen ist nicht zu bezweifeln. Daraus folgt somit auch die Möglichkeit und Zulässigkeit von Defensivgeschäftsbezeichnungen und von Defensivdruckschriftenbezeichnungen, wenn auch der Natur der Sache nach bei Druckschriften weniger Veranlassung zur Annahme von Defensivbezeichnungen gegeben sein wird, als bei Erwerbsgeschäften und geschäftlichen

Digitized by Google

Unternehmungen. So kann die Bezeichnung „Zum goldenen Adler" für ein Erwerbsgeschäft als Hauptbezeichnung und das Bild eines goldenen Adlers als Defensivbezeichnung oder zur Bezeichnung der Druckschrift ein Worttitel und daneben das entsprechende Bild als Schutz für jenen Titel gewählt werden. Die Giltigkeit und Wirksamkeit dieser Bezeichnungen ist nicht, wie die der Ausstattungen, von der Anerkennung des Verkehrs abhängig, es genügt vielmehr die Besitzergreifung, der Gebrauch durch denjenigen, der den Schutz an ihnen erlangen will.

III. Wir kommen aus obiger Darstellung zu dem Ergebnisse, daß trotz der Verschiedenheiten im einzelnen doch bei allen genannten Waren- und sonstigen Bezeichnungen der Inhaber in zwiefacher Weise unlauterem Wettbewerbe, welcher mit seinen Bezeichnungen zu seinem Nachteile getrieben werden könnte, vorzubeugen imstande ist,

1. durch die besondere Ausgestaltung, welche er seinen Bezeichnungen mittels Zusätzen u. dergl. verleiht;

2. durch die Wahl geeigneter Defensivbezeichnungen neben der Hauptbezeichnung.

## Der Schutz der Ausländer gegen unlauteren Wettbewerb.

Von Dr. Martin Wassermann, Rechtsanwalt zu Hamburg.

Die in dieser Zeitschrift bereits wiederholt behandelte Frage,[1]) inwieweit die Angehörigen der sogenannten Pariser Unionsstaaten im Deutschen Reiche gegen unlauteren Wettbewerb geschützt sind, ist in Theorie und Praxis streitig gewesen.

Der § 16 des Wettbewerbsgesetzes vom 27. Mai 1896 bestimmt bekanntlich, daß der Schutz dieses Gesetzes sich auf Personen, die im Inlande eine Hauptniederlassung nicht besitzen, nur dann erstrecke, wenn in demjenigen Staate, in welchem sich ihre Hauptniederlassung befindet, nach einer im Reichsgesetzblatt enthaltenen Bekanntmachung deutsche Gewerbetreibende einen entsprechenden Schutz genießen.

Eine ausdrückliche Bekanntmachung im Sinne dieses Paragraphen ist im Reichsgesetzblatt niemals erlassen. Es ist auch kein Staatsvertrag veröffentlicht, der eine solche Bekanntmachung ersetzt. Dagegen ist das Deutsche Reich mit dem 1. Mai 1903 der sogenannten Pariser Union zum Schutze des gewerblichen Eigentums beigetreten, und der Unionsvertrag nebst der sogenannten Brüsseler Zusatzakte ist am 9. April 1903 im Reichsgesetzblatt 1903, Seite 147, veröffentlicht worden. In Artikel 10b dieser Brüsseler Zusatzakte heißt es nun:

„Die unter der Uebereinkunft stehenden Personen (Art. 2 und 3) sollen in allen Verbandsstaaten den den Staatsangehörigen gegen den unlauteren Wettbewerb zugesicherten Schutz genießen" (nach dem maßgebenden französischen Texte „Les ressortissants de la Convention (Art. 2 et 3) jouiront dans tous les Etats de l'Union de la protection accordée aux nationaux contre la concurrence déloyale").

Da indessen der § 16 des deutschen Wettbewerbsgesetzes den deutschen Staatsangehörigen als solchen keinen Schutz gewährt, sondern den Schutz abhängig macht von der Tatsache, daß die betreffende Person im Deutschen Reiche eine Hauptniederlassung habe, also die Frage der Staatsangehörigkeit ganz unerörtert läßt, so hat man gefolgert, daß auch nach dem Beitritt des Deutschen Reiches zur Pariser Union die Angehörigen der Unionsstaaten in Deutschland nur dann Anspruch auf den Schutz des Gesetzes vom 27. Mai 1896 erheben können, wenn sie in Deutschland eine Hauptniederlassung haben.

Der Gedanke, daß eine derartige Beschränkung dem Geiste der Pariser Konvention direkt widerspreche, hat dahin geführt, daß über die Bedeutung und Tragweite des in dem Art. 10b bezw. in dem Art. 2 des Unionsvertrages gebrauchten Ausdrucks „nationaux" Zweifel entstanden sind und insbesondere die Richtigkeit der in dem deutschen Texte enthaltenen Uebersetzung dieses Wortes mit „Staatsangehörige" beanstandet worden ist. So vertreten Osterrieth und Axster,[2]) sowie Hugo Alexander-Katz[3]) die Ansicht, der in Art. 2 bezw. Art 10b der Konvention gebrauchte Ausdruck „nationaux" bedeute nicht „Staatsangehörige" im eigentlichen Sinne, sondern „Inländer" im weiteren Sinne; also beispielsweise für das Wettbewerbsgesetz diejenigen Personen, welche im Deutschen Reiche eine Hauptniederlassung hätten. Nach der entgegengesetzten, von Lau,[4]) dem Kaiserlichen Patentamte, dem „Tribunal Correctionel de la Seine[5]), dem Appellhof zu Paris[6]), dem Kassationshofe zu Paris,[7]) von Taillefer[8]) und mir vertretenen Ansicht entspricht der Ausdruck „nationaux" allerdings dem in der deutschen Uebersetzung gebrauchten Worte „Staatsangehörige"; gleichwohl aber sind die Vertreter dieser Ansicht der Meinung, daß trotzdem die Angehörigen der Unionsstaaten im Deutschen Reiche Schutz gegen unlauteren Wettbewerb genießen, auch wenn sie keine Hauptniederlassung im Inlande haben, da eine entgegengesetzte Auslegung ersichtlich den Intentionen widerspricht, welche sowohl das Deutsche Reich als auch die übrigen Unionsstaaten bei Abfassung des Artikels 10b hatten. Nachdem nämlich in Deutschland im Jahre 1896 ein Gesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs erlassen worden war, hat die deutsche Reichsregierung sich in Brüssel im Jahre 1897 und 1900 an den Beratungen der Unionsmächte beteiligt und dem damals geschaffenen Art. 10b ihre Zustimmung gegeben, welcher die Wirksamkeit der Konvention auf das Gebiet des unlauteren Wettbewerbs ausdehnen sollte. Diese zeitliche Folge und die begleitenden Umstände sprechen dafür, daß die deutsche Reichsregierung derzeit von dem Gedanken geleitet wurde, daß die Bestimmungen des deutschen Wettbewerbsgesetzes den Unionsangehörigen zu Gute kommen sollten. Wenn sie der Auffassung gewesen wäre, daß der Wortlaut des § 16 des deutschen Gesetzes dem entgegenstehe, so hätte die deutsche Regierung die Pflicht gehabt und sich zweifellos derselben nicht entzogen, die Vertreter der übrigen Unionsmächte, bei denen man eine so genaue Kenntnis der deutschen Gesetze nicht voraussetzen durfte, darauf aufmerksam zu machen, daß der Art. 10b in der beanspruchten Weise nicht verstanden werden könne.

[1]) Vergl. meine Aufsätze im III. Jahrg. S. 57 und S. 67.

[1]) „Die internationale Uebereinkunft zum Schutze des gewerblichen Eigentums". (Carl Heymann, Berlin 1903.)

[2]) „Gewerblicher Rechtsschutz" 1903, S. 249 ff. Vergl. auch Osterrieth „Gewerblicher Rechtsschutz" 1904, S. 63 ff.

[3]) Der Anschluß des Deutschen Reichs an die internationale Union für gewerblichen Rechtsschutz (1902, S. 126) und „Gewerblicher Rechtsschutz" 1902, S. 201; 1903, S. 89 ff.; 1904, S. 113.

[4]) Urteil vom 16. Dezember 1897.

[5]) Urteil vom 20. Mai 1898.

[6]) Urteil vom 5. Februar 1904.

[7]) „Jahrbuch der internationalen Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz", Bd. VIII, 1904, S. 1 ff.

Digitized by Google

tragten Fassung nicht den beabsichtigten Erfolg herbeiführen würde. Daß die Vertreter der deutschen Regierung auf den Brüsseler Konferenzen keine Erklärung in diesem Sinne abgegeben haben, ist meiner Ansicht nach ein zwingender Beweis dafür, daß die deutsche Regierung der Ansicht war und ist, der Art. 10b beseitige zu Gunsten der Unionsangehörigen ohne weiteres das im § 16 des Wettbewerbsgesetzes ausgesprochene Erfordernis einer Hauptniederlassung im Inlande.

Dieser in meinem Gutachten[1]) vertretenen Ansicht hat sich neuerdings auch der II. Zivilsenat des Reichsgerichts in einem Urteile vom 3. März 1905 angeschlossen. Es heißt dort:

„Mit Recht wird dem Art. 10b die weitere Auslegung dahin gegeben, daß allen Angehörigen der Verbandsstaaten ohne weiteres der in den einzelnen Staaten bestehende Schutz gegen unlauteren Wettbewerb zuteil werden soll. Für diese Auffassung kann die Vorgeschichte des Art. 10b verwertet werden. Diese Vorschrift wurde bei den Beratungen der 1. und 2. Brüsseler Konferenz angenommen auf Anregung des Kongresses der Internationalen Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz zu Wien vom Oktober 1897, der einen mit Art. 10b übereinstimmenden Beschluß gefaßt hat. Für den Beschluß in Wien bildete aber den Ausgang die französische Theorie und Praxis, die nach dem damals erstatteten Berichte von Allart den Rechtsschutz gegen Concurrence déloyale als droit civil von der Staatsangehörigkeit abhängig machte. Die Tendenz des Beschlusses ging dahin, daß jeder Unionsangehörige schlechthin den Schutz des einzelnen Verbandsstaates genießen solle; lediglich um der bezeichneten französischen Praxis entgegenzutreten, wurde bei Fassung des Beschlusses der Ausdruck „nationaux“ aufgenommen. Auf der Brüsseler Konferenz wurde diese Vorschrift auch allgemein so aufgefaßt, daß jeder Unionsangehörige schlechthin den in den einzelnen Staaten bestehenden Schutz gegen unlauteren Wettbewerb genießen solle.

Für Deutschland kommt dazu noch weiter in Betracht, daß das Erfordernis der Hauptniederlassung im § 16 des Wettbewerbsgesetzes im wesentlichen unter dem Gesichtspunkt der Reziprozität aufgestellt und danach sein Aufrechthalten mit dem Zwecke des Art. 10b unvereinbar ist. Für die dargelegte weitere Auffassung des Art. 10b haben sich in der deutschen Literatur ausgesprochen: Lau in „Gewerblicher Rechtsschutz“ 1903, S. 75, 270; Wassermann in seinem oben erwähnten Gutachten, S. 14; Pinner, „Unlauterer Wettbewerb“, S. 167; Seligsohn, „Gesetz zum Schutze der Warenbezeichnungen“, II. Auflage, S. 307/308. In gleichem Sinne hat bereits der Senat in dem Urteile vom 5. Juli 1904, II., 552/03 erkannt. Nach wiederholter Prüfung hat er keinen Anlaß, die dort gebilligte Auffassung aufzugeben.

Allerdings wird man sich der weiteren Folge nicht entziehen dürfen, daß nunmehr auch der Deutsche, der nicht im Deutschen Reiche, wohl aber in einem der anderen Verbandsstaaten seine Hauptniederlassung hat, den Schutz des Wettbewerbsgesetzes beanspruchen kann. Danach hat der Berufungsrichter mit Recht aus Art. 10b des Unionsvertrages abgeleitet, daß die Klägerin, eine Aktiengesellschaft mit dem Sitze in den Vereinigten Staaten von Nordamerika, im Deutschen Reiche den Schutz des deutschen Wettbewerbsgesetzes genießt, auch wenn sie im Deutschen Reiche keine Hauptniederlassung hat.“

Diese Entscheidung des Reichgerichts [II, 273/04][1]) ist mit Freuden zu begrüßen, einerseits, weil sie in unzweideutiger Weise ausspricht, welche Stellung dieser höchste deutsche Gerichtshof in der Streitfrage über die Auslegung der Art. 3 und 10b der Pariser Konvention einnimmt, und weil sie voraussichtlich dem Streite der Meinungen über diese Frage ein Ende bereiten dürfte, noch mehr aber, weil sie dem Art. 10b der Union diejenige Auslegung gibt, welche, abgesehen von der theoretischen Richtigkeit, dem praktischen Bedürfnisse von Handel und Verkehr gerecht wird. Denn wie in meinem vorerwähnten Gutachten ausgeführt, ist es nicht zweifelhaft, daß der Kampf gegen die Auswüchse des unlauteren Geschäftsgebahrens im öffentlichen Interesse liegt. Eine wirksame Verfolgung unlauteren Wettbewerbes kommt im Endersolge dem redlichen Handel zu Gute. Derjenige, der einem andern gegenüber sich eines unlauteren Geschäftsgebahrens schuldig macht, schädigt den redlichen Handel und das Interesse der Allgemeinheit, ganz unabhängig davon, ob der andere im Inlande eine Hauptniederlassung hat oder nicht.

Es muß daher einer gesunden und umsichtigen Wirtschaftspolitik darum zu tun sein, dem unlauteren Wettbewerb entgegenzutreten, wo und in welcher Form er sich immer zeige, mag der direkt Geschädigte ein Ausländer oder ein Inländer sein, mag er seine Niederlassung, seinen Wohnsitz haben, wo er wolle.

Aus diesen Gründen war auf dem im Mai 1904 in Berlin tagenden Kongreß der internationalen Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz von deutscher und französischer Seite der Antrag gestellt worden, dem Art. 2 bezw. 10b eine authentische Interpretation dahin zu geben, daß in Zukunft die Angehörigen eines Unionsstaates in jedem andern Unionsstaate Rechtsschutz auf allen Gebieten des gewerblichen Eigentums (also auch gegen unlauteren Wettbewerb) genießen, selbst wenn nach der Gesetzgebung des andern Staates nur solche eigenen Staatsangehörigen Anspruch auf den Schutz haben, die eine Niederlassung oder einen Wohnsitz im Inlande besitzen.

Dieser Antrag wurde von dem Kongresse mit überwiegender Mehrheit angenommen. Das vorliegende Urteil des Reichsgerichts bietet fraft seiner Autorität und der gesetzlichen Bestimmungen über die Konformität der Rechtsprechung des höchsten Gerichts eine Gewähr dafür, daß die deutsche Judikatur künftig diese Auffassung vertreten wird, und bei der Stellung, welche das Deutsche Reich innerhalb der Pariser Union einnimmt, dürfte es nicht zweifelhaft sein, daß die übrigen Staaten diesem Vorbilde Deutschlands folgen werden.

[1]) Jahrbuch der internationalen Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz“, Bd. VIII, S. 14.

## Der Deutsch-Oesterreichische Handelsvertrag und der „Tokayer“.

Von Rechtsanwalt Dr. Fuld in Mainz.

Ob unter dem Ausdruck „Tokayer“ oder „Tokayer Wein“ nur der aus dem gleichnamigen Bezirke Ungarns stammende Wein oder auch der anderwärts „erzeugte“ zu verstehen sei, welcher nach Geschmack und Beschaffenheit jenem in der Hauptsache entspreche, ist bisher zweifelhaft gewesen; denjenigen, welche

[1]) Dieselbe ist auch in der „Juristischen Wochenschrift“ 1905, S. 267/8 wiedergegeben, indessen ist dort gerade die vorstehend wörtlich zitierte Begründung ausgelassen.

Digitized by Google

der Bezeichnung den Charakter der Herkunftsbezeichnung beilegten, standen Andere gegenüber, welche die Anschauung vertraten, daß auch dieser Ausdruck zum Gattungsbegriff geworden sei. Immerhin ist es beachtenswert, daß zwischen Tokayer und den meisten übrigen Dessertweinen doch regelmäßig unterschieden wurde. Während man im Allgemeinen als feststehend angenommen hat, daß Malaga, Madeira, Porto ebenso wie z. B. Bordeaux und Medoc Gattungsbegriff geworden sind, hat man die Frage bezüglich des Tokayer stets für zweifelhaft erachtet. Den ungarischen Ansprüchen, welche den Herkunftscharakter der Bezeichnung „Tokayer" behaupteten, hat nun der Handelsvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und Oesterreich-Ungarn in weitestgehendem Maße Rechnung getragen, indem hier bestimmt wird, daß die Bezeichnung nur für den Ungarwein verwendet werden darf, der in einem bestimmten Teile des Tokayer Weinbaubezirks gewonnen wird. Damit ist also anerkannt, daß der Ausdruck den Charakter der Herkunftsbezeichnung im strengsten Sinne besitzt, und es kommen somit auf jeden unter derselben verkauften und nicht dieser Anforderung entsprechenden Wein einerseits die Bestimmungen in § 1 und 4 des Wettbewerbsgesetzes, anderseits der § 16 Warenzeichengesetzes zur Anwendung; daß unter Umständen auch die Anwendung des Nahrungsmittelgesetzes und des Weingesetzes in Betracht kommen kann, soll nur erwähnt werden. Abgesehen von der praktischen Bedeutung, über deren Schätzung man in den Kreisen der unmittelbaren Interessenten nicht einig zu sein scheint, ist diese Stipulation des Handelsvertrags auch in grundsätzlicher Hinsicht von hoher Wichtigkeit; sie enthält eigentlich eine Durchbrechung des Grundsatzes, der sowohl in dem Warenzeichengesetz, als auch in dem Wettbewerbsgesetz anerkannt ist und der sich dahin präzisieren läßt, daß die Frage, ob eine Bezeichnung den Charakter der Herkunftsbezeichnung besitzt oder in ihr ein Gattungsbegriff zu erblicken ist, der richterlichen Feststellung unterliegt, die sich hierbei der Hülfe seitens der Vertreter der betreffenden Handelszweige bedienen kann. Der Handelsvertrag entzieht der richterlichen Feststellung die Beurteilung hinsichtlich des Tokayers und setzt ein für allemal fest, daß diese Bezeichnung nach der Auffassung der beiden Vertragsstaaten Herkunftsbezeichnung ist und geblieben ist. Bekanntlich geht eine Richtung dahin, daß dem Richter überhaupt diese Feststellung entzogen werden solle; Aussicht auf erfolgreiche Durchführung ihrer Bestrebungen hat dieselbe indessen nicht. Die gedachte Bestimmung des Handelsvertrages hat zur Folge, daß auch der Verkauf von Tokayer, der nicht durchaus im Originalzustande belassen ist, unter das Wettbewerbsgesetz fällt, es darf also mit der Importware nach keiner Richtung hin irgend eine Manipulation gemacht bezw. vorgenommen werden. Selbstverständlich darf die Bezeichnung für den nicht aus Tokay eingeführten Tokayer Wein auch nicht in Verbindung mit bestimmten Zusätzen angewendet werden, wie z. B. „Deutscher Tokayer" oder „In Deutschland hergestellter Tokayer" oder „Tokayer, deutsches Erzeugnis". Alle diese und andere Versuche, das zu Gunsten des Tokayer Weinbaubezirks nunmehr vertraglich anerkannte Monopol dieser Bezeichnung zu umgehen, sind von vornherein als aussichtslos zu bezeichnen und die Rechtsprechung würde ohne Zweifel sie ohne jedes Bedenken reprobieren. Die Tokayer Winzer haben jedenfalls durch dieses Zugeständnis des Deutschen Reiches einen Erfolg errungen, auf den sie stolz sein können. Mit dem Inkrafttreten des Handelsvertrages tritt auch natürlich diese Vorschrift in Kraft, und der zu dieser Zeit vorhandene, als „Tokayer" bezeichnete, aber nicht aus Tokay bezogene Wein darf nicht mehr unter diesem Namen in den Verkehr gebracht werden. Voraussichtlich wird aber der Handelsvertrag schon vor diesem Tage insoweit seine Wirkungen äußern, es besteht wenigstens eine gewisse Wahrscheinlichkeit dafür, daß, wenn von Seiten der Interessenten schon jetzt der Versuch gemacht werden sollte, gegen die Aneignung des Ausdrucks einzuschreiten, dieser Versuch nicht aussichtslos bleiben würde; diejenige Richtung in Theorie und Praxis, welche seither schon den Herkunftscharakter vertreten hat, wird durch die Bestimmung des Handelsvertrags von der Richtigkeit ihrer Auffassung bestärkt werden und aus dem Vertrag den Anlaß nehmen, ihre Ansicht heute schon auszusprechen.

## Vom Reichsgericht.

Mitgeteilt vom Reichsgerichtsrat E. Mätler, Leipzig.

### Zum rechtlichen Begriff des Verbreitens in § 6 des Wettbewerbsgesetzes.

### Berechtigtes Interesse nach § 6 Abs. 2 a. a. O.

Der Berufungsrichter hat in der Bd. 3, S. 27 dieser Zeitschrift veröffentlichten Sache nach erneuter Verhandlung die Berufung der Klägerin gegen das klagabweisende Urteil wiederum zurückgewiesen. Auf Revision der Klägerin wurde das Berufungsurteil aufgehoben und die Sache an das Berufungsgericht zurückverwiesen aus den Gründen:

Das Oberlandesgericht hat festgestellt, die A. B. Gesellschaft habe gegenüber dem Beklagten die Behauptung aufgestellt, die Klägerin habe sich mit der Fabrikation der fraglichen Apparate einer Patentverletzung und zwar einer Verletzung der Patente der A. C. Gesellschaft schuldig gemacht. Diese Behauptung sei eine solche tatsächlicher Art im Sinne des § 6 Abs. 1 des Wettbewerbsgesetzes, weil eine tatsächliche Nachprüfung dieser Behauptung durch eine Vergleichung des patentierten und des gelieferten nicht patentierten Apparats jedergeit möglich sei. Diese Behauptung seiner Gesellschaft habe der Beklagte im Sinne des § 6 Abs. 1 des Wettbewerbsgesetzes dadurch verbreitet, daß er dieselbe als fremde Behauptung an den Geschäftsführer des N., dem die Klägerin eine Acetylenanlage geliefert hatte, weitergegeben habe.

Das Oberlandesgericht stellt weiter fest, daß diese Behauptung zweifellos geeignet war, den Geschäftsbetrieb der Klägerin zu schädigen, sowie daß ihre Verbreitung durch den Beklagten zu Zwecken des Wettbewerbs erfolgt ist, indem der Beklagte dem Fabrikbesitzer N. der Klagen den Konkurrenzgesellschaft als Kunden abwendig machen, ihn für seine Gesellschaft als Abnehmer gewinnen wollte und außerdem mit Rücksicht auf seine Provision seinen eigenen Vorteil verfolgte. Das Oberlandesgericht erachtet deshalb die Voraussetzungen des Absatzes 1 des § 6 des Wettbewerbsgesetzes für gegeben, weist die Klage jedoch ab, weil auch der Absatz 2 des § 6 zutreffe und zwar nach dreifacher Richtung.

Ein berechtigtes Interesse, welches zufolge des Absatzes 2 die Anwendbarkeit des Absatzes 1 des § 6 a. a. O. ausschließt, findet das Oberlandesgericht einmal darin, daß der Beklagte die Patentrechte seiner Firma gewahrt habe. Dagegen erinnert Klägerin mit Recht, daß die Verbreitung der bloßen Behauptung, der von der Klägerin gelieferte Apparat verletze die Patentrechte der A. B. Gesellschaft, nicht geeignet ist, diese Patentrechte zu wahren, weil das Gesetz dem Patentinhaber, welcher sein Recht für verletzt hält, ausreichende Mittel zur Wahrung seiner Rechte an die Hand gibt.

Ein berechtigtes Interesse erblickt das Oberlandesgericht sodann darin, daß der Beklagte sich bei der Verbreitung durch Rücksichten auf seine Provision leiten ließ. Dagegen macht Klägerin mit Recht geltend, daß die Behauptung der Patentverletzung allein dem Beklagten lediglich als Mittel zum Wettbewerb dienen konnte, wie auch das Oberlandesgericht im Eingang seiner Gründe selbst bemerkt, daß das Provisionsinteresse hier nichts anderes ist, als das Wettbewerbsinteresse.

Digitized by Google

Das Oberlandesgericht nimmt endlich ein berechtigtes Interesse des K. an, für welchen die Mitteilung des Beklagten bestimmt war. Dieses Interesse des K. soll darin liegen, daß derselbe beim wirklichen Vorliegen einer Patentverletzung sich einem Einschreiten aus § 4 des Patentgesetzes ausgesetzt hätte. Dagegen wendet die Klägerin zutreffend ein, daß es dem Beklagten und seiner Gesellschaft, die beide mit K. in keinerlei Beziehung standen, von demselben auch nicht um Auskunft angegangen waren, an jedem Grunde fehlte, das Interesse des K. wahrzunehmen.

Da nun das Wettbewerbsinteresse von dem Oberlandesgericht einwandfrei festgestellt ist, ein sonstiges berechtigtes Interesse, das nach billiger und verständiger Beurteilung der Sachlage als ein solches anzuerkennen wäre, aber nicht vorliegt, kommt es nun nur noch darauf an, ob dem Beklagten der Nachweis einer Patentverletzung gelingt.

Aus diesen Gründen war die Aufhebung des angegriffenen Urteils und die Zurückverweisung der Sache in die zweite Instanz erforderlich.

Der Beklagte hat zwar noch der Erwägung unterstellt, ob eine Behauptung tatsächlicher Art im Hinblick auf Juristische Wochenschrift 99, 749 ff. anzunehmen sei, und ob nicht die Verbreitung im Sinne des Absatzes 1 des § 6 des Wettbewerbsgesetzes die Mitteilung an einen größeren Personenkreis begrifflich erheische, allein diese Bedenken sind nicht gerechtfertigt.

Der Begriff der Verbreitung in § 6 des Wettbewerbsgesetzes ist derselbe wie in § 7 des Wettbewerbsgesetzes. Nun ist zu § 7 des Wettbewerbsgesetzes in Reichsgerichtsentscheidungen in Strafs. Bd. 31, S. 67 dargelegt, dem Ausstellen sei das Verbreiten der Behauptung gleichzuachten und damit noch schärfer als in den §§ 131, 186, 187 des Strafgesetzbuchs zum Ausdruck gebracht, daß es keinen Unterschied macht, ob die Angabe als Ausdruck eigenen Wissens oder empfangener Mitteilung in die Erscheinung tritt. Das Oberlandesgericht durfte sich mit Recht an einem Hinweis auf diese Entscheidung genügen lassen.

Das Oberlandesgericht hat ebenfalls zutreffend ausgeführt, daß in dem vorliegenden Falle das Vorhandensein einer objektiv feststellbaren Patentverletzung behauptet werden sollte und daß hier eine tatsächliche Nachprüfung dieser Behauptung möglich ist, wenn diese Nachprüfung auch mehr oder weniger schwierige technische und rechtliche Erwägungen erfordern mag. U. 157/01 Unl. Bl. I, 30.

Diese Nachprüfung hat nun den Gegenstand der Verhandlung in der zweiten Instanz zu bilden, nachdem der Beklagte sich zum Wahrheitsbeweis erboten hat.

Urt. U. 315/04 vom 28. März 1905.

## Rechtsbehelfe gegen Eingriff in den freien Gewerbebetrieb. Fassung der Anträge. Klageänderung!

Die Klägerin vertreibt ihre Erzeugnisse unter der Bezeichnung „Mercier-Cognac", hat sich dieses Wort als Warenzeichen schützen lassen und läßt Zeitungsanzeigen verbreiten mit dem Zusatze: „Nur Originalfüllung". Auf eine derartige Angriffe seines Abnehmers der Klägerin hat der beklagte Verband diesem durch einen Rechtsanwalt am 1. Dezember 1902 schreiben lassen: Die Behauptung „Originalfüllung" erwecke den Anschein, daß der Kognak in der Füllung, wie er verkauft werde, die Grenze überschritten habe; da dies nicht der Fall sei, werde auf die Bestimmungen des Gesetzes über den unlauteren Wettbewerb verwiesen und gefordert, daß das Inserat zurückgezogen und nicht wiederholt werde, andernfalls werde man den Rechtsweg beschreiten.

Die Klägerin sieht in diesem Vorgehen des beklagten Verbandes gegen einen ihrer Abnehmer eine Beeinträchtigung ihrer Rechte. Sie macht geltend, daß sie ihre Erzeugnisse als Originalabfüllung bezeichnen dürfe, weil sie von ihr selbst auf Flaschen gezogen seien. Ihr Klageantrag geht dahin:

1. festzustellen, daß die Klägerin und ihre Abnehmer berechtigt sind, die Originalabfüllungen der Klägerin als „Originalfüllungen", insbesondere auch in Zeitungsannoncen zu bezeichnen;

2. den Beklagten zu verurteilen, bei einer fiskalischen Strafe für jeden Fall der Zuwiderhandlung die Behauptung zu unterlassen, daß die Klägerin und ihre Abnehmer nicht berechtigt sind, die Originalabfüllungen der Klägerin als „Originalabfüllungen" insbesondere auch in Zeitungsanzeigen zu bezeichnen.

In der Berufungsinstanz hat die Klägerin den Klageantrag aufrecht erhalten und hilfsweise folgende Anträge nachgeschoben:

1. festzustellen, daß das Verlangen des Beklagten, Klägerin und ihre Abnehmer sollten sich der Bezeichnung „Originalabfüllung" bei ihren in Deutschland fertiggestellten und von der Klägerin auf Flaschen gefüllten Kognaks enthalten, unbegründet, die Klägerin und ihre Abnehmer vielmehr berechtigt sind, ihre aus französischen Weinbrennereien in Deutschland durch Zusätze fertiggestellten und von ihr auf Flaschen gefüllten Kognaks in Annoncen und überhaupt als „Originalabfüllung" zu bezeichnen, auch den Beklagten bei Vermeidung einer fiskalischen Strafe das Aufstellen und die Verbreitung der Behauptung zu verbieten, die Klägerin und ihre Abnehmer seien nicht berechtigt, den von der Klägerin aus französischen Weinbrennereien in Deutschland mittels Zusätzen hergestellten und in Flaschen gefüllten Kognak als „Originalabfüllung" zu bezeichnen und zu annoncieren;

2. festzustellen, daß die Klägerin und ihre Abnehmer berechtigt sind, den von der Klägerin in Deutschland aus französischen Weinbrennereien unter alleinigem Zusatz von destilliertem Wasser hergestellten und auf Flaschen gefüllten Kognak als „Originalfüllung" zu annoncieren und zu bezeichnen und dem Beklagten die Aufstellung und Verbreitung der Behauptung, daß die Klägerin und ihre Abnehmer hierzu nicht berechtigt seien, bei fiskalischer Strafe zu verbieten.

Der Beklagte hat diesen Anträgen als einer unzulässigen Klageänderung widersprochen.

Der erste Richter hat die Klage abgewiesen und der Berufungsrichter die Berufung der Klägerin zurückgewiesen. Auf Revision der letzteren wurde das Berufungsurteil aufgehoben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen aus den Gründen:

Das Landgericht hat angenommen, daß der Brief des Rechtsanwalts vom 1. Dezember 1902 an sich einen Eingriff des Beklagten in die Rechtssphäre der Klägerin darstellt, der diese zu der angestellten Klage befugt. Es hat die Klage aber für unbegründet erachtet, weil die Bezeichnung der klägerischen Erzeugnisse als „Mercier-Kognak in Originalfüllung" in der Tat geeignet sei, den Anschein zu erwecken, als ob die Klägerin französischen Kognak vertriebe, sodaß der Beklagte befugt erscheine, auf Grund des § 1 des Wettbewerbsgesetzes der Benutzung dieser Bezeichnung zu widersprechen.

Das Berufungsgericht dagegen ist — obschon es zunächst eine Ergänzung der Beweisaufnahme hierüber veranlaßt hatte — in seinem Urteile auf diese materielle Streitfrage nicht eingegangen, hat vielmehr die Berufung zurückgewiesen, weil die Klage überhaupt rechtlich unzulässig sei. Der erste Antrag der Klage sei auf Feststellung einer Tatsache gerichtet. Der zweite gehe auf eine Leistung, nämlich auf das Unterlassen einer Behauptung, es gebe aber keine gesetzliche Vorschrift, kraft deren dem Beklagten die Verpflichtung auferlegt werden könne, eine bestimmte Behauptung gegenüber der Klägerin nicht zu wiederholen. Die in der Berufungsinstanz nachgeschobenen Hilfsanträge aber litten an denselben Mängeln und enthielten außerdem eine Aenderung der Klage, der beim Widerspruch des Beklagten nach § 527 der Zivilprozeßordnung keine Folge gegeben werden könne.

Diese Ausführungen sind rechtlich nicht haltbar.

Auf dem Gebiete der gewerblichen Schutzrechte ist stets angenommen worden, daß ein Gewerbetreibender, der von dem Inhaber eines solchen Schutzrechtes zu Unrecht in seinem freien Gewerbebetriebe beeinträchtigt wird, gegen solche Beeinträchtigungen die negatorische Abwehrklage hat. Er kann insbesondere auf Unterlassung unzutreffender mündlicher oder schriftlicher Behauptungen, die sein gewerbliches Tun als Verletzung des Schutzrechts hinstellen, klagen, insbesondere dann, wenn der Schutzberechtigte dazu übergegangen ist, durch Mitteilungen an die Kundschaft den freien Gewerbebetrieb des andern zu stören. Entscheidungen des Reichsgerichts Bd. 22 S. 96, Bd. 28 S. 247, Bd. 45 S. 61. Dieser Grundsatz muß auch für das Gebiet des unlauteren Wettbewerbs Platz greifen. Das Gesetz vom 27. Mai 1896 verfolgt den Zweck, zu verhindern, daß die Erwerbstätigkeit des einen vor der konkurrierenden Tätigkeit des anderen durch unlautere Mittel den Vorrang erreiche (Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen Bd. 33 S. 6). Neben den aufgestellten Strafbestimmungen — wegen deren Folgen für das bürgerliche Recht jetzt § 823 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs eingreift — sind eine Reihe von geschäftlichen Handlungen als unlauter gekennzeichnet und dieserhalb den konkurrierenden Gewerbetreibenden oder den Verbänden

Digitized by Google

zur Förderung gewerblicher Interessen ein Unterlassungsanspruch oder ein Schadenersatzanspruch eingeräumt. Die Möglichkeit einer Abwehr unberechtigter Unterlassungsansprüche hat für die grundsätzliche Freiheit des Gewerbes (§ 1 Gewerbeordnung) die gleiche Bedeutung, einerlei, ob sich der Unterlassungsanspruch ein Individualrecht des Konkurrenten (Patent, Muster-, Warenzeichen), oder ob er sich auf die gesetzlichen Bestimmungen gegen den unlauteren Wettbewerb gründet. Wie in jenem Falle, so muß auch in diesem eine entsprechende Anwendung der Bestimmung des § 1004 des Bürgerlichen Gesetzbuchs über den Schutz des Eigentums gegen Beeinträchtigungen Platz greifen.

Im vorliegenden Falle kann die Zulässigkeit der erhobenen Abwehrklage um so weniger zweifelhaft sein, als ihr sowohl der § 6 des Wettbewerbsgesetzes, wie der § 824 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zur Seite steht.

Wenn der beklagte Verband einem Abnehmer der Klägerin gegenüber die Bezeichnung „Originalfüllung" als eine den tatsächlichen Verhältnissen nicht entsprechende und daher unzulässige hinstelle, so verbreitete er über das Erwerbsgeschäft und die Waren der Klägerin Behauptungen tatsächlicher Art — nämlich die Behauptung, daß das, was die Klägerin als Originalfüllung vertreibe, keine Originalfüllung sei. Daß der beklagte Verband die Behauptung zu Zwecken des Wettbewerbs verbreitet, d. h. um den Geschäftsbetrieb der in ihm vereinigten Brennereien auf Kosten der Klägerin zu fördern (Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen Bd. 32 S. 28; in Zivilsachen Bd. 50 S. 108, Bd. 56 S. 277), und daß die Behauptung geeignet war, den Betrieb des klägerischen Geschäfts zu schädigen, muß nach den von der Klägerin aufgestellten Behauptungen unterstellt werden. Sofern also die Behauptung nicht erweislich wahr ist, kann die Klägerin — nach den Worten des Gesetzes — den Anspruch geltend machen, „daß die Wiederholung oder Verbreitung der Behauptung unterbleibe".

Nach § 824 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist zum Schadenersatze verpflichtet, „wer der Wahrheit zuwider eine Tatsache behauptet oder verbreitet, die geeignet ist, den Kredit eines andern zu gefährden oder sonstige Nachteile für dessen Erwerb oder Fortkommen herbeizuführen." Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß auch dieser Tatbestand nach den Klagebehauptungen vorliegen würde. Wiederholt aber hat das Reichsgericht bereits ausgesprochen (Entscheidungen in Zivilsachen Bd. 48 S. 118, Bd. 56 S. 286, Bd. 57 S. 242), daß, wenn das Gesetz auch nur von Schadenersatz spricht, der durch eine unerlaubte Handlung Verletzte hierauf nicht beschränkt ist, sondern daß ihm auch ein Anspruch auf Unterlassung wenigstens da zu gewähren ist, wo ein unerlaubtes Verhalten bereits vermittelnde wurde und weitere Eingriffe zu besorgen sind. Nach den im Tatbestande des Berufungsurteils wiedergegebenen Angaben der Klägerin muß gegenwärtig auch die letztere Voraussetzung als gegeben unterstellt werden.

Daß aber dem Beklagten etwa die Umstände zur Seite ständen, worauf der Abs. 2 des § 6 des Wettbewerbsgesetzes und der Abs. 2 des § 824 des Bürgerlichen Gesetzbuchs die aufgestellte Ausnahme gründet, darüber hat bisher eine Erörterung nicht stattgefunden.

Daß sich die Klägerin für die Zulässigkeit ihrer Klage auf die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere — worauf der Berufungsrichter hinweist — auf das Wettbewerbsgesetz nicht berufen hat, ist unerheblich, da der Partei nicht mehr obliegt, als die zur rechtlichen Begründung ihrer Klage erforderlichen Tatsachen zu behaupten.

Anlangend die einzelnen Klagenanträge und deren Formulierung, so ergibt sich aus dem Gesagten ohne weiteres, daß der zweite schon in der ersten Instanz gestellte Antrag auf Unterlassung der Behauptung gerichtet ist, die der Beklagte in dem Schreiben an einen Abnehmer der Klägerin hatte aufstellen lassen, rechtlich einwandfrei ist.

Gegenüber dieser den Streit der Parteien im Falle der Zuspruchung, wie im Falle der (materiellen) Abweisung völlig erledigenden Klagbitte kommt dem ersten Antrage eine besondere, selbständige Bedeutung nicht zu. Er fordert die Feststellung des Rechts der Klägerin auf die von ihr benutzte Bezeichnung. Ueber dieses bestrittene Recht muß abgeholfen, sei es durch Bejahung, sei es durch Verneinung, entschieden werden, ehe über den zweiten Klagenantrag erkannt werden kann. Der Antrag bezieht sich also auf ein Element der Entscheidung für den Leistungsanspruch und hat nur die Bedeutung einer Anregung, diese Entscheidung auch in die Urteilsformel aufzunehmen. Ob das geschieht oder nicht geschieht, ist für die Tragweite des Urteils ohne Bedeutung und lediglich eine Frage der Formulierung. Schon deswegen erscheint die sofortige Abweisung dieses Antrages ungerechtfertigt. Unrichtig ist aber auch, daß er auf Feststellung einer Tatsache gerichtet sei. Denn nachdem der Beklagte außergerichtlich und im Prozesse geltend gemacht hat, er könne der Klägerin die Bezeichnung „Originalfüllung" auf Grund des § 1 des Wettbewerbsgesetzes untersagen, bedeutet die Bejahung oder Verneinung der Befugnis der Klägerin zu dieser Bezeichnung die Feststellung eines Rechtsverhältnisses zwischen den Parteien.

Die in der Berufungsinstanz nachgeschobenen Hilfsanträge unterscheiden sich von den erstinstanzlichen dadurch, daß gewisse Angaben über die Herstellungsart des Getränks, über dessen zulässige Bezeichnung als Originalfüllung von Kognak die Parteien streiten: in Deutschland fertig gestellt, von der Klägerin auf Flaschen gefüllt, aus französischen Weinbestillaten mit Zusätzen, oder doch mit alleinigem Zusatze von Wasser hergestellt — in den Antrag selbst aufgenommen sind. Ob zu einer derartigen Formulierung des Endurteils ein Anlaß vorhanden sein wird, muß der Fortgang des Streites lehren. Abwegig ist es, wenn das Berufungsgericht in dieser genauern Bestimmung des Streitgegenstandes im Antrage eine unzulässige Klagänderung erblickt hat. Wenn das Berufungsgericht bemerkt, daß der Hilfsantrag auf Feststellung auch einer Nichtberechtigung des Beklagten gehe, während der Klagantrag nur auf Feststellung einer Berechtigung der Klägerin laute, so übersieht es, daß jenes Nichtrecht des Beklagten bereits in dem Unterlassungsantrage erster Instanz mitbegriffen war. Es liegt also vielleicht eine überflüssige Häufung ein und desselben Ausspruches vor, die durch die vom Gerichte zu bestimmende Formulierung des Endurteils ihre Erledigung finden kann. Feststam aber ist es, diese Bitte, der keine selbständige Bedeutung innewohnt, als solche abzuweisen, zumal aus dem Grunde der Klageänderung.

Rechtlich bedenklich erscheinen die von der Klägerin vorgeschlagenen Formulierungen insoweit, als sie auch auf ein Recht ihrer Abnehmer lauten. Ueber Rechte zu prozessieren, die ihren Abnehmern zustehen, ist die Klägerin nicht legitimiert. Der Zusammenhang des Vorbringens der Klägerin aber lehrt, daß insoweit nur eine ungeschickte Fassung vorliegt. Gemeint ist nicht, daß die Klägerin und ihre Abnehmer berechtigt seien, die Bezeichnung Originalfüllung zu gebrauchen, sondern daß die Klägerin berechtigt sei, selbst oder durch ihre Abnehmer diese Bezeichnung in Anwendung zu bringen.

Der Berufungsrichter hat sich daher mit Unrecht jedes Eingehens auf die materielle Streitfrage, ob der Klägerin ein unter § 1 des Wettbewerbsgesetzes fallendes Verhalten zur Last gebracht worden kann, entschlagen. Damit dieß nachgeholt werde, bedarf die Sache der Zurückverweisung.

Urteil I. 533/04 vom 18. Januar 1905.

# Aus der Praxis.

## Entscheidungen bayerischer Gerichte.

Mitgeteilt von Landgerichtsrat Ungewitter zu Straubing.

1) Kaffee edelster Sorte. Aufgegebenes Geschäft. Reklame. (§ 4 des Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes.)

Der Angeklagte veröffentlichte 2 Jahre nach Aufgabe seines Kolonialwarengeschäftes in einer Zeitung folgende Ankündigung:

„Aus meinem früheren Kolonialwarengeschäfte habe ich noch ca. 10 Ztr. edelste Sorten rohen Kaffee auf Lager. Um damit zu räumen, verkaufe ich denselben unter Ladenpreis in Partien von 5 und 10 Pfund à 75 Pfg., ganz feine Sorten à 1 Mk. Würklicher Gelegenheitskauf für jedermann".

Zu dieser Zeit hatte der Angeklagte aber nur 690 Pfund Kaffee, der aus seinem aufgegebenen Geschäfte herrührte. Nach der Geschäftsaufgabe hatte er noch 5 Ballen Kaffee ganz geringer Qualität erworben und wollte er sich für diesen Kaffee günstigere Absatzbedingungen dadurch verschaffen, daß er ihn als aus dem aufgegebenen Geschäfte herrührend anbot. Das Berufungsgericht fand unwahre Angaben tatsächlicher Art:

1. über die Beschaffenheit der Ware darin, daß der Angeklagte in seiner Ankündigung edlere Sorten Kaffee anbot, obwohl er wußte, daß wenigstens ein Teil des vorgehabenen Kaffees, nämlich der nachträglich bezogene, ganz geringer Qualität sei;

2. über die Bezugsquelle der Ware darin, daß der Angeklagte

Digitized by Google

den später bezogenen Kaffee als aus seinem früheren Geschäfte herrührend bezeichnete;

3. über den Anlaß des Verkaufes darin, daß der Angeklagte in seiner Ankündigung die Räumung des ihm aus dem aufgegebenen Geschäfte verbliebenen Kaffeelagers als Anlaß des Verkaufes angab, obwohl dies für einen Teil nicht zutraf.

Der verurteilte Angeklagte legte Revision ein und machte geltend, daß die Bezeichnung des Kaffees als eines solchen edelerer Sorte nicht eine Angabe tatsächlicher Art, sondern zum Zwecke der Reklame abgegebenes und als solches erkennbares Urteil über die Qualität sei. Das Revisionsgericht gab zu, daß allgemein gehaltene, rühmende Qualitätsbezeichnungen nicht immer als zur Irreführung geeignete Angaben tatsächlicher Art zu betrachten sind; maßgebend für die Unterscheidung zwischen dieser und einer voraussichtlich ohne Wirkung auf das Publikum bleibenden allgemeinen Anpreisung seien die Umstände des einzelnen Falles und die Auffassung der beteiligten Verkehrskreise.

Die Revision des Angeklagten wurde verworfen. Entsch. des obersten Landgerichts in Straff. Bd. 3 S. 271.

2) Ausverkauf wegen Geschäftsübergabe. Nachschiebung von Waren (§ 4 des Ges.).

Ein Schuhwarengeschäftsinhaber beabsichtigte eine Filiale zu verkaufen. Da das Lager der Filiale zu groß war, sollte ein Teil der Waren veräußert werden. Es wurde durch Zeitungsinserate und Plakate ein großer Schuhwarenausverkauf wegen Geschäftsübergabe angekündigt und bekanntgegeben, daß das ganze Lager, um damit zu räumen, einem Ausverkaufe zu enorm billigen Preisen unterstellt werde; die Waren seien in 3 Serien geteilt und gegenüber den bisherigen Preisen ein Nachlaß von 30, 20 und 10% gewährt. Während des Ausverkaufes wurden 141 Paar Schuhe im Werte von 500 Mk. vom Hauptgeschäfte an die Filiale geschickt und in den Ausverkauf einbezogen.

Auf die Privatklage von 2 Schuhmachermeistern am Sitze der Filiale wurde der Geschäftsinhaber verurteilt. Das Berufungsgericht fand eine unwahre Angabe tatsächlicher Art 1) in der Ankündigung der gänzlichen Räumung des Lagers wegen Geschäftsübergabe, während der Zweck des Verkaufes nur die Herabminderung des Lagers auf einen dem Kaufsleihaber genehmen Bestand war; 2) in der Belassung der Plakate über den Totalausverkauf, trotzdem Waren in nicht geringem Umfange nachgeschoben wurden.

Die Revision des verurteilten Angeklagten wurde verworfen. Entsch. des obersten Landgerichts Bd. 4 S. 137.

3) Unwahre Behauptungen (Krankheit) über die Person des Inhabers eines Geschäftes (§ 7 des Ges.).

Der Kalkbrennar A. erfuhr, daß ein Dritter bei seinem Geschäftskunkurrenten C. Kalk bestellt habe. Er brachte nun selbst dem Besteller den Kalk und machte ihm wider besseres Wissen vor: der C. sei krank und habe jetzt nicht gebrannt. Auf dies hin nahm der Besteller den Kalk an, da er im Glauben war, der Kalk sei im Auftrage des C. gebracht worden. Das Berufungsgericht führte aus, die unwahren Behauptungen des A. hätten sich auf das Erwerbsgeschäft des C. und auf diesen als Inhaber des Geschäftes bezogen; dieses sollte als während der Erkrankung des C. und infolge hiervon zufandt dargestellt werden. Das Revisionsgericht verwarf die Revision des verurteilten C. und sprach sich dahin aus, daß alle Tatbestandsmerkmale des § 7 festgestellt seien; durch die Neuerung, C. sei krank und außer stand, Kalk zu brennen, sei die Möglichkeit entstanden, daß diejenigen, welche von dieser Tatsache Kenntnis erhielten, sich im Falle des Bedarfs von Kalk nicht an den als produktionsunfähig hingestellten C., sondern an einen anderen leistungsfähigen Produzenten wendeten, wodurch der Betrieb des Geschäftes des C. Schaden leiden konnte. Entsch. des Oberlandesgerichts München in Straff. Bd. 9 S. 225.

4) Unwahre Behauptungen über die Geschäftskenntnisse eines Gewerbetreibenden (§ 7 des Ges.).

Der Zementwarengeschäftsinhaber G. gab in der Zeitung bekannt, daß er ein Betongeschäft eröffnet habe und $1^1/_2$ Jahre lang im Geschäft des W. als Vorarbeiter tätig gewesen sei. Der Angeklagte W. ließ in dieselbe Zeitung eine „Aufklärung" einrücken, daß G. ein halbes Jahr als Tagelöhner beschäftigt gewesen sei, was er im Interesse der Bauwesiter und des Publikums zur Kenntnis bringe. Der Angeklagte wurde wegen eines Vergehens nach § 187 St.-G.-B. im begrifflichen Zusammenstuffe mit einem Vergehen nach § 7 des Ges. vom 27. Mai 1896 verurteilt. Das Berufungsgericht nahm, was das letztgenannte Vergehen betrifft, an, daß die „Aufklärung" des Angeklagten geeignet war, im Publikum eine ungünstige Meinung über die Vorbildung und Geschäftstüchtigkeit des G. zu erwecken; es legte die Erklärung des Angeklagten dahin aus, G. habe bei ihm nie eine andere Stellung als die eines Tagelöhners eingenommen, während er in Wirklichkeit zeitweise die Tätigkeit eines Vorarbeiters gehabt habe.

Das Revisionsgericht verwarf die Revision des W., da das Erfordernis der wider besseres Wissen erfolgten Aufstellung von unwahren Behauptungen tatsächlicher Art tatsächlich einwandfrei festgestellt sei; es sei ohne Rechtsirrtum festgestellt, daß die unwahre Behauptung die Person des Inhabers eines Erwerbsgeschäftes betreffe und geeignet sei, den Betrieb seines Geschäftes zu schädigen (Entsch. des obersten Landesgerichts in Straff. Bd. 3 S. 54).

5) Unwahre Behauptungen über die Herkunft der Waren des Gewerbetreibenden (§ 7 u. 14 des Ges.).

Der Schneidermeister N. bezog seine Kleiderstoffe von dem Kaufmann D. Der Tuchfabrikant A. stellte nun dem N. gegenüber die unwahre Behauptung auf, die Stoffe seien von ihm und N. bestellt, wenne sie bei ihm billiger. N. schenkte diesem Vorbringen Glauben und machte bei A. eine Bestellung auf Kleiderstoffe; er hätte bei D. bestellt, wenn er nicht durch die Aeußerung des A. in den Irrtum versetzt worden wäre, daß dessen Angebot günstiger als das des D. sei. Diesem entging der Gewinn aus der Bestellung van Waren; hierin liegt eine Vermögensbeschädigung des D.

Die Revision des verurteilten Angeklagten A., der rügte, daß die Entstehung des Schadens nicht genügend festgestellt sei, wurde verworfen, da es dem Gerichte anheimgegeben sei, die Buße unter Berücksichtigung aller dem Privatkläger am Vermögen oder in anderer Richtung zugefügten Nachteile nach freiem Ermessen zu bestimmen. (Entsch. des obersten Landesgerichts in Straff, Bd. 4 S. 268).

## Vermischtes.

**Köln.** (Kerosal eines Fabrikgeheimnisses.) In einer Fabrik zu Köln-Riehl wird Seifenpulver und ein Kerl fabriziert, das in Maschinen gebraucht wird, um das Heißlaufen der Wellen zu verhüten. Die Herstellung der richtigen Konsistenz dieses Fettes soll schwierig sein, und die Firma betrachtete die Fabrikation des Seifenpulvers wie auch die des Fettes als Fabrikgeheimnis. Ein Seifensiedermeister hatte die Herstellung beider Produkte zu besorgen. Als zwischen ihm und den Fabrikinhabern Differenzen entstanden, reifte der Seifensieder zu einem Fabrikanten aus Mellinghofen, der zu Düsseldorf eine Konkurrenzfabrik betrieb. Hier machte der Seifensiedermeister auf der Hand einer von Köln aus der Fabrik mitgenommenen Probe das Maschinenfett. Auch teilte er diesen Fabrikanten die Anleitung des Seifenpulvers gelehrt haben. Er war deshalb angeklagt, während seines Arbeitsverhältnisses Fabrikgeheimnisse verraten zu haben, und zwar gegen Entgelt von 20 Mk. und zum Dank für eine Reaktivierung als Meister, aufreedem wegen Diebstahls von Maschinenfett. Der Fabrikant war mitangeklagt, die Fabrikationsgeheimnisse zum Zwecke der Konkurrenz an sich gebracht, sie verwertet und dadurch unlauteren Wettbewerb verübt zu haben. In der Verhandlung bekundete der Seifensiedermeister, die Fabrikation des Maschinenfettes wie auch des Seifenpulvers seien seine Erfindungen, die er weder dem Fabrikanten, bei dem er in Diensten stand, noch dem anderen Fabrikanten verraten habe. Als er krank gewesen, habe der Fabrikant in Köln-Riehl wohl im Sinn gehabt, sich Proben zu verschaffen, da er aber das Verlangen abgelehnt habe, sei er entlassen worden. In seinem Aerger sei er dann nach dem Fabrikanten in Düsseldorf gefahren und habe dort Maschinenfett gemacht, aber bei geschlossener Fabrik. Eine Probe von dem in der Fabrik in Köln-Riehl hergestellten Maschinenfett habe er mitgenommen, aber diese Probe auch nicht verwendet. Bei der andere Fabrikant das Zeug jetzt mache, so wisse er nicht, wie dieser an die Fabrikationsmethode komme — Der Fabrikant aus Mellinghofen erklärte: Der Seifensiedermeister habe ihm nichts lehren können; Maschinenfett könne er heute noch nicht machen, und er habe ihn auch nicht darum ersucht. Der Fabrikant aus Riehl behauptete dagegen, das Maschinenfett habe er erfunden. Der als Sachverständiger vorgeladene Düsseldorfer Chemiker erklärte, daß es sich nicht um Fabrikationsgeheimnisse handle, denn jeder Chemiker könne sofort die Bestandteile angeben. Die Daimlerfirma bei dem Maschinenfett sei der, daß sie es deshalb, daß die Kühlung der

Nummer 9 Berlin, den 1. Juni 1906 IV. Jahrgang

# Unlauterer Wettbewerb.

## Monatsschrift für gewerblichen Rechtsschutz.

Herausgegeben von
Rechtsanwalt Dr. jur. Jul. Lubszynski-Berlin,
Syndikus des Bundes der Industriellen.

### Offizielles Organ

der Centralstelle zur Handhabung des Gesetzes über den unlauteren Wettbewerb.
(Vorsitzender: Geh. Kommerzien-Rat H. Wirth-Berlin.)

Verlag: J. S. Preuss, Berlin SW. 19, Kommandantenstr. 14. Fernspr.: I. 7550. Redaktion: Berlin W., Potsdamerstr. 23a.
Vertretung für den Buchhandel: Hermann Walther Verlagsbuchhandlung G. m. b. H., Berlin SW. 19.

Anzeigen kosten pro Millimeter: Höhe und 80 Millimeter breite Spalte 15 Pf.
Bei Wiederholungen und größeren Anzeigen entsprechende Ermäßigung.
Einzelne Nummer M. 1.—. Alle Buchhandlungen und Postanstalten nehmen Bestellungen an, ebenso die Expedition: J. S. Preuß, Berlin S.W., Kommandantenstr. 14.

„Unlauterer Wettbewerb" erscheint am 1. jeden Monats.
Bezugspreis halbjährlich M. 4.—.
Anderweitiger Nachdruck der Artikel aus „Unlauterer Wettbewerb" — auch auszugsweise — ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Herausgebers gestattet.

## Die bisherigen Wirkungen und die Reformbedürftigkeit des deutschen Wettbewerbsgesetzes.

Gutachten, für die Niederländische Regierung erstattet

von Rechtsanwalt Dr. Jul. Lubszynski in Berlin.

Das deutsche Wettbewerbsgesetz ist ein Spezialgesetz, das in 16 Paragraphen einzelne Tatbestände, wie sie nach der Anschauung des Gesetzgebers den Verboten und Strafbestimmungen unterstellt werden sollen, wiedergibt. Naturgemäß mußten sich bei einem derartigen Spezialgesetz in der Praxis bald Lücken herausstellen, die auch die Deutsche Reichsregierung veranlaßt haben, eine Erweiterung des Gesetzes ins Auge zu fassen. Die Vorarbeiten dazu sind zur Zeit im Reichs-Justizamt im Gange. Um bis zur Beendigung dieser Vorarbeiten denjenigen Schutz zu schaffen, der auf Grund des vorhandenen Gesetzes gegen unlautere Maßnahmen nicht gewährt werden kann, hat sich die oberstrichterliche Praxis dazu entschlossen, den § 826 B. G. B., der von einer vorsätzlichen Schadenszufügung in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise handelt, gegen derartige Maßnahmen zur Anwendung zu bringen und auf Grund dieser allgemeinen Vorschrift ein Verbot bezw. Schadenersatzansprüche in denjenigen Fällen zu schaffen, die nicht von den konkreten Tatumständen des Wettbewerbsgesetzes umfaßt werden. So wünschenswert eine derartige freie richterliche Auslegung und Anwendung des § 826 B. G. B. auf der einen Seite auch sein mag, so ist doch auf der andern Seite nicht zu übersehen und auch in der Praxis bereits empfunden worden, daß eine solche Rechtsprechung, die nur den Begriff der „sittenwidrigen Handlung" zur Grundlage hat, eine Verwirrung und Dissonanz in der Praxis schaffen muß, die auf die Entwicklung einer einheitlichen Rechtsprechung nachteilig einwirken muß. Hätte der Gesetzgeber bei Ausarbeitung des Entwurfs des Bürgerlichen Gesetzbuchs daran gedacht, dem § 826 eine so weite Bedeutung in seinem Anwendungsgebiet zu schaffen, so wäre fast das ganze Wettbewerbsgesetz dadurch überflüssig geworden, da unter den jetzt vom Reichsgericht entwickelten Anschauungen über die Anwendung des § 826 B. G. B. auf unlautere Wettbewerbshandlungen fast jede einzelne, zur Zeit dem Wettbewerbsgesetz unterstehende Handlung auch durch § 826 B. G. B. im Zivilwege verfolgt werden kann. Daraus ergibt sich für das Deutsche Reich die Notwendigkeit einer weiteren Ausgestaltung des Wettbewerbsgesetzes, trotz der ergänzenden Anwendung des § 826 B. G. B. Diese Anschauung wird meines Wissens auch vom Reichs-Justizamt vertreten.

Im einzelnen ist folgendes zu bemerken:

Durch § 1 des Wettbewerbsgesetzes ist verboten die unwahre Anpreisung von Waren in öffentlichen Bekanntmachungen oder in Mitteilungen, die für einen größeren Kreis von Personen bestimmt sind, vorausgesetzt, daß die Angaben tatsächlicher Art und geeignet sind, den Anschein eines besonders günstigen Angebots hervorzurufen.

In der Praxis sind angesichts dieses gesetzlichen Tatbestandes zwei empfindliche Lücken hervorgetreten.

Dadurch, daß durch § 1 des Wettbewerbsgesetzes nur öffentliche Anpreisungen oder solche, die für einen größeren Kreis von Personen bestimmt sind, getroffen werden, sind von dieser Vorschrift ausgeschlossen private Mitteilungen bezw. solche, die nur für einen begrenzten kleineren Personenkreis bestimmt waren, insbesondere auch gewöhnliche briefliche Mitteilungen. Wenn in derartigen privaten bezw. brieflichen Mitteilungen auch die gröblichsten unwahren Angaben über den eigenen Betrieb, seine Größe, seine Leistungsfähigkeit enthalten sind, können diese doch nicht auf Grund des § 11. c. verfolgt werden. Ein gesetzgeberischer Grund für diese Behandlung ist nicht ersichtlich, da gerade derartige private Mitteilungen im allgemeinen einen viel größeren Eindruck ausüben und daher viel schädlicher für die Konkurrenz wirken können, als die in öffentlichen Zirkularen niedergelegten Aeußerungen. Es kann unmöglich gesetzlich erlaubt sein, daß ein Fabrikant z. B. in einem Brief an einen Kunden seine Arbeiterzahl auf 1000 angibt, seinen Fabrikbetrieb als den größten des Landes bezeichnet, während er tatsächlich vielleicht nur eine handwerksmäßige Anlage besitzt.

Digitized by Google

Sehr bedenklich und verwirrend hat sich ferner in der Praxis die Beschränkung des gesetzlichen Verbots auf Angaben „tatsächlicher Art" erwiesen. Diese Beschränkung kehrt in den §§ 4, 6 und 7 des Gesetzes wieder. Die Literatur und Praxis hat sich vergeblich bemüht, eine Abgrenzung dieses Begriffs und einen Unterschied zwischen diesem und sogenannten „Urteilen" zu schaffen. Das Reichsgericht ist schließlich zu dem Ergebnis gelangt, daß als „tatsächliche Angabe" diejenige zu betrachten ist, die im konkreten Fall auf ihre Richtigkeit oder Unrichtigkeit nachgeprüft werden kann, daß dagegen unter den Begriff „Urteil" diejenigen Angaben fallen, die einer solchen Nachprüfbarkeit entbehren und nur allgemeine Anpreisungen darstellen. Auch hierbei sind indessen die größten Widersprüche aufgetreten. Angaben, wonach eine Ware sich als die „beste", ein Geschäft sich als das „leistungsfähigste", ein Lager sich als das „größte der Residenz" bezeichnet hat, sind von dem einen Gericht für „tatsächliche Angaben", von dem anderen für „Urteile" erklärt worden. Da man andererseits derartige unwahre Angaben, wenn sie sich angeblich als Urteile darstellten, nicht ungeahndet lassen konnte, hat das Reichsgericht zu dem oben erwähnten Aushilfsmittel gegriffen, derartige „Urteile" ebenfalls unter das gesetzliche Verbot zu stellen, aber nicht auf Grund des Wettbewerbsgesetzes, sondern auf Grund des § 826 B. G. B., soweit sich diese Urteile als „gegen die guten Sitten" verstoßend darstellen und eine vorsätzliche Schadenszufügung des Konkurrenten bewirken. Die Feststellung dieser letzteren Voraussetzungen wird aber wiederum in der Praxis große Verwirrung und Uneinigkeit erzeugen, sodaß es unumgänglich erscheint, unter Absetzung von diesem Hilfsmittel den § 1 des Wettbewerbsgesetzes, ebenso die §§ 4, 6 und 7 l. c. von dieser Beschränkung auf tatsächliche Angaben zu befreien und alle Angaben, die geeignet sind, den Anschein eines besonders günstigen Angebots hervorzurufen, dem Gesetz zu unterstellen. Damit sind von selbst die allgemeinen marktschreierischen Anpreisungen, die vom Publikum nicht ernst genommen zu werden pflegen, ausgeschlossen, da solche nicht ernst zu nehmende Anpreisungen auch nicht geeignet sind, den Anschein eines besonders günstigen Angebots zu erwecken.

In § 2 des Gesetzes ist ein ausschließlicher Gerichtsstand für die auf Grund des § 1 geltend gemachten Ansprüche am Wohnort des Beklagten gegeben. Für eine solche Ausnahmevorschrift besteht kein Grund. Es ist oft viel notwendiger, an dem Ort, wo die unwahren Anpreisungen veröffentlicht oder verbreitet worden sind, eine Reaktion in Gestalt eines gerichtlichen Vorgehens eintreten zu lassen, als am Wohnort des Beklagten. Die Vorschrift könnte daher am besten wegbleiben.

In § 3 des Gesetzes sind besondere Erleichterungen für den Erlaß von einstweiligen Verfügungen gegeben. Solche Erleichterungen sind außerordentlich angebracht, da gerade in den Fällen des unlauteren Wettbewerbs ein sofortiges Einschreiten im Wege der einstweiligen Verfügung das einzige Hilfsmittel ist, um den schädigenden Wirkungen zu begegnen. Da Verbote auf Unterlassung bestimmter Handlungen oder Angaben nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung auch gegen Sicherheitsleistung nicht für vollstreckbar erklärt werden können, so muß im ordentlichen Verfahren erst die Rechtskraft des Urteils abgewartet werden, ehe der Kläger die Rechte aus dem Urteil geltend machen kann. Bis zu diesem Zeitpunkte ist aber die schädigende Wirkung der unlauteren Handlungen längst absorbiert, sodaß in den meisten Fällen nach Rechtskraft des Urteils eine praktische Wirkung desselben überhaupt nicht mehr eintreten kann. Gerade mit Rücksicht auf diese notwendigen einstweiligen Verfügungen innerhalb des Gebietes des unlauteren Wettbewerbes dürfen die Erleichterungen nicht, wie dies in § 3 geschieht, nur auf die Fälle des § 1 beschränkt werden, sondern müssen vielmehr auf das gesamte Gebiet des Gesetzes ausgedehnt werden. Der § 3 müßte an dieser Stelle ausscheiden und durch eine Vorschrift am Ende des Gesetzes ergänzt werden, die auf das ganze Gesetz Bezug nimmt.

Was die Strafvorschrift des § 4 betrifft, so gelten für diese dieselben Abänderungsvorschläge, die oben zu § 1 gemacht worden sind. Gefordert wird in § 4 die „Absicht", den Anschein eines besonders günstigen Angebots hervorzurufen. Dieses Tatbestandsmerkmal hat in der Praxis zu Schwierigkeiten geführt. Es sind Fälle hervorgetreten, in denen wider besseres Wissen unwahre Angaben gemacht worden sind, die auch geeignet gewesen sind, den Anschein eines besonders günstigen Angebots hervorzurufen, ohne daß indessen eine darauf abzielende Absicht dem Beschuldigten nachgewiesen werden konnte. Daß derartige wissentlich unwahre Anpreisungen eine Strafe verdienen, auch wenn die obige Absicht nicht vorliegt, dürfte keinem Bedenken unterliegen. Es wird daher zweckmäßig sein, im § 4 dieses Tatbestandsmerkmal zu beseitigen und den § 4 insofern in Uebereinstimmung mit dem § 1 zu bringen. Außerdem wird es nach den bisherigen Erfahrungen ratsam sein, den allgemeinen Zusatz „über geschäftliche Verhältnisse" auch in diesem Paragraphen, ebenso wie im § 1, zu erwähnen.

Zu erwägen wird ferner sein, ob nicht neben dem Täter, der wissentlich sich eines Vergehens aus § 4 schuldig gemacht hat, auch derjenige zu treffen ist, dem zwar eine Wissentlichkeit nicht nachgewiesen werden kann, der aber die Unwahrheit der von ihm gemachten Angaben hätte wissen müssen.

Zu § 6 des Wettbewerbsgesetzes, der von der Herabsetzung des Konkurrenten durch unwahre Angaben handelt, ist daselbe zu bemerken, wie zu § 1. Auch aus dieser Bestimmung müßte die Beschränkung auf tatsächliche Angaben aus denselben Gründen wegfallen, wie sie zu § 1 dargelegt sind. Eine besondere Beachtung beansprucht indessen noch der Absatz 2 des § 6, wonach die Vorschriften des § 6 keine Anwendung finden sollen, wenn der Mitteilende oder der Empfänger der Mitteilungen an ihr ein „berechtigtes Interesse" hat. Diese dem § 193 St. G. B. nachgebildete Ausnahmevorschrift hat in der Praxis zu einer erheblichen Verwirrung und zu einer beträchtlichen, von dem Gesetzgeber offenbar nicht gewollten Einschränkung des Anwendungsgebietes des § 6 geführt. Krasse Fälle der Anschwärzung und Verdächtigung eines Konkurrenten sind ungesühnt geblieben, weil die Gerichte dem Verbreiter der Mitteilung ein berechtigtes Interesse zuerkannt hatten. Das berechtigte Interesse ist oftmals, in ausdrücklichem Gegensatz zu den amtlichen Motiven des § 6, allein in der Konkurrenzeigenschaft erblickt worden. So sehr für das Strafrecht der Schutz der berechtigten Interessen am Platze ist, so wenig ist derselbe für das Zivilrecht geboten, oder auch nur angebracht. Ein „berechtigtes" Interesse, unwahre Angaben über den Konkurrenten auszustreuen, kann weder vom moralischen, noch vom logischen Empfinden aus anerkannt werden. Kein Kaufmann braucht die Verbreitung unwahrer Angaben über seinen Geschäftsbetrieb zu dulden, auch wenn die Verbreitung durch ein berechtigtes Interesse des Anderen diktiert wird. Der § 6 l. c.

Digitized by Google

stellt für unwahre Angaben einen Unterlassungsanspruch und einen Schadensersatzanspruch auf. Soweit der Schadensersatzanspruch in Betracht kommt, mag dem Verbreiter der Mitteilung der Schutz der berechtigten Interessen zu gute kommen. Soweit aber lediglich der Unterlassungsanspruch, also das Verbot der weiteren Verbreitung der unwahren Aeußerung in Frage kommt, dürfen die berechtigten Interessen des Verbreiters die Geltendmachung des Verbotes nicht hindern. Für die Einstellung unwahrer Aeußerungen muß ein absolutes Recht, unabhängig von den Interessen des Anderen, gegeben sein. Es ist daher notwendig, den zweiten Absatz des § 6 lediglich auf die Schadensersatzansprüche aus § 6 zu beschränken.

Für § 7 des Wettbewerbsgesetzes sind dieselben Erwägungen zu beachten, die oben zu § 4 angestellt sind, insbesondere wird anheimgegeben, auch hier das „Kennenmüssen" der Wissentlichkeit gleichzustellen.

Der § 8 des Wettbewerbsgesetzes enthält die wichtige Bestimmung über den Mißbrauch des Namens eines gewerblichen Unternehmens, oder in einer Druckschrift. Um diese mißbräuchliche Benutzung verbieten zu können, bedarf es nach § 8 l. c. einer doppelten Voraussetzung: Die Benutzung muß einmal geeignet sein, Verwechslungen mit dem Namen oder der besonderen Bezeichnung des Berechtigten herbeizuführen. Sie muß aber ferner auf eine solche Verwechselung auch berechnet sein. Es gehört also, um ein Verbot aus § 8 l. c. bewirken zu können, dazu der Nachweis der Verwechselungsfähigkeit und der Verwechselungsabsicht. Diese doppelte Voraussetzung hat zu einer erheblichen Einschränkung des § 8 l. c. in der Praxis geführt. Besonders im Zeitungswesen wird dies lebhaft beklagt. Die Aehnlichkeit oder sogar Gleichartigkeit eines neuen Zeitungstitels mit dem bestehenden genügt nach § 8 l. c. nicht, um dem bestehenden Zeitungsunternehmen ein Verbotsrecht zu gewähren, vielmehr muß noch die Absicht der Verwechslung nachgewiesen werden. Kann der neue Unternehmer nachweisen, daß er das alte Unternehmen nicht gekannt oder ohne Rücksicht auf dasselbe seinen Titel gewählt hat, so versagt die Anwendung des § 8 l. c., und es bleibt lediglich die äußerst mangelhafte Hilfe aus dem Urheberrecht oder dem Warenzeichenrecht, besonders §§ 14 und 15 des Warenzeichengesetzes, eventuell übrig. Dasselbe gilt für die Bezeichnungen von gewerblichen Unternehmen, soweit nicht der Firmenschutz aus dem Handelsgesetzbuch eingreift. Auch in diesen Fällen muß unterschieden werden zwischen dem Unterlassungsanspruch und dem Entschädigungsanspruch. Das Verbot selbst auf Weiterführung des ähnlichen Titels muß gegeben sein in jedem Fall einer objektiven, zu Verwechslungen geeigneten Benutzung, ohne daß es auf die Absicht bei der Benutzung weiter ankommt. Ein solches Verbot muß jedem zur Seite stehen, der sich im älteren Besitz der rechtmäßigen Benutzung befindet. Der Entschädigungsanspruch mag darauf gestützt bleiben, daß eine Verwechslung berechnet war.

Der § 9 des Wettbewerbsgesetzes, der von dem Verrat von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen handelt, hat in der Praxis zwei erhebliche Lücken aufgewiesen.

Der häufigste Fall des Geheimnisverrats besteht in der Ausnutzung der Kunden- und Adressenlisten des alten Geschäfts, sei es für den neuen Prinzipal oder sei es bei eigener Etablierung. Es geschieht nun sehr selten, daß Angestellte noch während der Dauer ihrer Dienstzeit dem neuen Prinzipal die Kundenlisten übermitteln bezw. für sich selbst verwerten. Dies würde eine große Torheit des Angestellten bedeuten. Im allgemeinen pflegt sich der Angestellte, der an die Auflösung des Dienstverhältnisses denkt, die Kundenlisten abzuschreiben oder sich sonst daraus Notizen zu machen, um dieselben nach seinem Austritte verwerten zu können. Die Behandlung dieses häufigsten Falles, über dessen Unlauterkeit bei anständigen Geschäftsleuten kein Zweifel bestehen dürfte, ist auf große Schwierigkeiten in der Praxis gestoßen. Verschiedene Gerichte haben diesen Fall außer den Bereich des § 9 l. c. gestellt, während andere Gerichte nach dem Vorgang des Reichsgerichts versucht haben, eine solche Handlung, als eine gegen die guten Sitten verstoßende, unter den Absatz 2 des § 9 l. c. zu stellen und danach die unbefugte Verwertung oder Mitteilung solcher in sittenwidriger Weise erlangten Kenntnisse zu bestrafen. Um allen Zweifeln zu begegnen und sowohl den Prinzipal, wie auch den Angestellten, der sich in solcher Weise Geschäftsgeheimnisse verschafft hat, treffen zu können, ist es notwendig, den § 9 des Wettbewerbsgesetzes dahin zu ergänzen, daß der Verrat bezw. die unberechtigte Benutzung von Geheimnissen auch dann strafbar ist, wenn sie zwar nach Auflösung des Dienstverhältnisses erst erfolgt ist, die Vorbereitungen dazu aber schon während der Dauer des Dienstverhältnisses getroffen waren.

Notwendig ist es ferner, auch den Versuch des Geheimnisverrats, der mangels einer bezüglichen Bestimmung in § 9 l. c. heute straflos ist, unter Strafe zu stellen. Es sind in der Praxis krasse Fälle hervorgetreten, in denen Angestellte während ihrer Dienstzeit Geheimnisse zum Verrat an Konkurrenzfirmen angeboten haben, ohne daß es aber zu einem solchen Verrat gekommen ist, sei es, daß die Konkurrenzfirma das unehrenhafte Angebot abgelehnt hat oder sonstige Hinderungsgründe eingetreten sind. Ein derartiger Versuch verrät eine solche Treu- und Ehrlosigkeit des Angestellten, daß er unmöglich straflos bleiben kann, auch wenn die Tat nicht zur Vollendung gelangt ist, zumal im § 10 des Wettbewerbsgesetzes für den Dritten, der einen Angestellten zu einem Verrat von Geschäftsgeheimnissen zu veranlassen sucht, eine besondere Strafe festgesetzt ist.

Bezüglich der Publikationsbefugnis des Urteils, die im § 13 des Wettbewerbsgesetzes behandelt wird, ist es notwendig, bestimmtere Normen zu treffen. Insbesondere ist es erforderlich, die Publikation, die zur Zeit für die Fälle des Zivilverfahrens im Belieben des Gerichts steht, für alle diejenigen Fälle obligatorisch zu machen, in denen die verbotene Handlung der Oeffentlichkeit oder einem bestimmten größeren Kreis von Personen zugänglich geworden ist.

Damit dürfte die von der Niederländischen Regierung gestellte Generalfrage über die Wirkungen und Erfolge des Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes vom 27. Mai 1896 erschöpft sein.

Was die weiter von der Regierung gestellten Spezialfragen anbetrifft, so ist die Frage des Verkaufs von Waren in sogenannten fliegenden Geschäftslokalen lediglich als eine gewerbepolizeiliche zu behandeln, ohne daß dabei das Wettbewerbsgesetz in Betracht käme. Es ist von verschiedenen gewerblichen Vereinen empfohlen worden, den Verkauf in fliegenden Geschäftslokalen an besondere gewerbepolizeiliche Kautelen in Bezug auf Anmeldung, Ueberwachung des Gewerbebetriebs, sowie Dauer des Verkaufs zu knüpfen.

Die Ausstellung von Waren mit Detailverkauf

Digitized by Google

würde ebenfalls nicht unter das Wettbewerbsgesetz gehören. Wird durch eine solche Ausstellung der Anschein eines besonders günstigen Angebots erweckt, so würde der § 1 des Wettbewerbsgesetzes an sich schon in Kraft treten. Im übrigen wird es auch hier nur zur Verhütung eines Mißbrauchs von Veranstaltungen von Verkäufen unter dem Anschein von Ausstellungen gewisser gewerbepolizeiher Maßregeln bedürfen.

Eine besondere Diskussion hat in der Oeffentlichkeit die Frage der Ausverkäufe bezw. Zulässigkeit von sogenannten „Nachschüben", d. h. der Ergänzungen von Ausverkaufslagern durch Zukauf neuer Waren, gefunden. Man hat hierin einen Mangel des deutschen Gesetzes gesehen und eine besondere Bestimmung gefordert, durch die derartige Nachschübe für unzulässig erklärt werden. Es ist indessen zu erwägen, daß der jetzige Zustand, durch den Nachschübe in einem gewissen Umfange als nicht gesetzwidrig betrachtet werden, weniger durch das Gesetz, als durch die Rechtsprechung verursacht ist. An sich würde derjenige, der unter dem Anschein eines Ausverkaufs seinem Lager neuen Zuwachs zuführt, um dieses ebenfalls zum Verkauf zu bringen, gegen die §§ 1 und 4 des Wettbewerbsgesetzes verstoßen, da dem laufenden Publikum durch die Ankündigung des Ausverkaufs fälschlich eine besonders günstige Kaufgelegenheit vorgespiegelt wird. Das Reichsgericht hat sich nun auf den Standpunkt gestellt, daß der Begriff des Ausverkaufs durch solche Nachschübe keine Beeinträchtigung erleide, die zur Ergänzung bezw. Assortierung des Lagers erforderlich sind, da hierdurch der Ausverkauf nicht beschränkt, sondern erleichtert werde. Diese Ansicht ist vielfach angefochten worden. Auch haben sich die unteren Gerichte, insbesondere die Schöffengerichte, der Ansicht des Reichsgerichts, soweit sich bisher übersehen läßt, in den meisten Fällen nicht angeschlossen, sondern fast überall dort auf Strafe erkannt, wo unter dem Anschein des Ausverkaufs neu dem Lager zugeführte Waren zum Verkauf gebracht worden sind. Auch das Reichsgericht hat neuerdings bereits seine Ansicht wesentlich modifiziert, indem es sich in zwei neueren Entscheidungen auf den Standpunkt gestellt hat, daß unter Umständen auch die Zuführung einzelner Waren zu dem Ausverkaufslager als ein Verstoß gegen die §§ 1 und 4 des Wettbewerbsgesetzes angesehen werden kann. Es ist anzunehmen, daß sich die Rechtsprechung nach dieser Richtung hin noch weiter entwickelt, sodaß es einer neuen Gesetzesbestimmung kaum bedürfen wird. Eventuell würde ein Zusatz zu § 1 des Wettbewerbsgesetzes genügen, wonach der Anschein eines besonders günstigen Angebots insbesondere auch dann vorliegt, wenn unter dem Anschein eines Ausverkaufs neu hinzugekaufte Waren zum Vertrieb gelangen. Im übrigen wird es notwendig sein, wie auch von großen Kreisen der Gewerbetreibenden gefordert wird, dem Unwesen der Ausverkäufe dadurch zu begegnen, daß jeder Ausverkauf polizeilich angemeldet und je nach der Größe des Lagers eine bestimmte Frist bis zur Beendigung des Ausverkaufs festgesetzt wird. Bei der Anmeldung muß gleichzeitig ein Lagerverzeichnis eingereicht werden, sodaß dadurch kontrolliert werden kann, ob Nachschübe stattgefunden haben.

Was den Verkauf von Waren auf dem Markte und das Feilbieten und Hausieren von resp. mit Waren betrifft, so dürften hierfür die allgemeinen marktpolizeilichen Vorschriften, sowie die Bestimmungen über das Wandergewerbe, wie sie in der deutschen Gewerbeordnung niedergelegt sind, ausreichen. Im Wettbewerbsgesetz wird auch für solche Bestimmungen kaum ein Platz sein.

## Ist der mit der Klage wegen unlauteren Wettbewerbs unterliegende Teil dem Angegriffenen schadenersatzpflichtig nur bei Kenntnis der Unbegründetheit seiner Klagebehauptungen oder auch im Falle der fahrlässigen Unkenntnis?

Von Landgerichtsrat Dr. Marcus in Berlin.

Mit dem Schutz der Konkurrenten gegen einander, wie solcher durch das Wettbewerbsgesetz geschaffen ist, haben sich, wie bereits wiederholt in diesen Blättern ausgeführt wurde, auch vielfach Mißbräuche eingestellt, daß übelwollende Gewerbetreibende einen Genossen durch Einschreiten wegen vermeintlicher Verletzung des Gesetzes in seiner ihnen lästigen Erwerbstätigkeit hemmen. Es erhebt sich die Frage, wenn der Beklagte einen derartigen Angriff als unberechtigt abgeschlagen, ob und inwieweit ihm gegen den abgewiesenen Kläger Zivilansprüche auf Schadenersatz zuzubilligen sind. Daß der Vorwurf der Begehung eines Verstoßes gegen das Wettbewerbsgesetz eine Kränkung der Ehre, einen Eingriff in die freie Betätigung des konkurrierenden Gewerbetreibenden darstellt, kann einem Zweifel nicht unterliegen. Die Antwort auf die gestellte Frage ist aus § 823 Abs. 1. B. G. B. zu entnehmen. Danach stellen Störungen und Beeinträchtigungen, welche sich unmittelbar gegen den Gewerbebetrieb richten, wie neuerdings das Reichsgericht in den Entscheidungen in Zivilsachen, Band 58, Seite 30 angenommen hat, eine Rechtsverletzung dar. Wie in dem dort erörterten Falle, wo es sich um Ausübung eines Untersagungsrechts auf Grund eines nicht bestehenden Gebrauchsmusters handelte, Schadenersatzpflicht angenommen wurde, bei Fahrlässigkeit, so kann auch die Geltendmachung eines Schutzrechts auf dem Boden des Wettbewerbsgesetzes, wenn dessen Voraussetzungen nicht erwiesen waren, eine Haftung nach sich ziehen, wenn der angreifende Teil seine Angriffsbehauptungen als unbegründet bei loyaler Behandlung seines Erwerbsgenossen, bei der Sorgfalt, wie sie durch Treu und Glauben im Verkehr für jeden geboten ist, hätte erkennen können.

Diese Ansicht führt zu dem notwendigen Korrelat gegen fahrlässige Rechtsausübung, wie solches neben dem zivilrechtlichen Chikaneverbot des § 226 B. G. B., für unbegründete Arrestbetreibung in § 945, für unrechtmäßige Vollstreckung eines Urteils in § 717 C. P. O., auch ohne Verschulden, als Grund für Schadenersatzpflichten anerkannt ist.

---

# Vom Reichsgericht.

Mitgeteilt vom Reichsgerichtsrat E. Müller, Leipzig.

**1. Eine amerikanische Aktiengesellschaft, die im Deutschen Reiche keine Hauptniederlassung hat, kann auf Grund des Unionvertrages den Schutz des Wettbewerbsgesetzes beanspruchen.**

**2. § 826 B. G. B. gilt als generalis clausula neben den durch ältere Spezialgesetze geregelten Fällen des unlauteren Wettbewerbes, und zwar zu Gunsten eines jeden Ausländers.**

Die Klägerin, die im Staat New-York der Vereinigten Staaten von Nordamerika ihren Sitz hat, beantragte mit der Klage unter anderem, die Beklagte, deren Sitz in New-York, Staat New-York der

Digitized by Google

Vereinigten Staaten von Nordamerika ist, zu verurteilen, sich fortan der Bezeichnung ihrer Waren als Bacuum-Oele zu enthalten.

Die Revision der in der Berufungsinstanz zum Teil unterlegenen Beklagten wurde zurückgewiesen aus den Gründen:

1. Durch die Revision der Beklagten ist der Prozeßstoff nur insoweit in die Revisionsinstanz gebracht, als die Beurteilung der Beklagten beantragt war, sich fortan der Bezeichnung ihrer Ware als Bacuum-Oel zu enthalten. In diesem Teile seiner Entscheidung erwägt der Berufungsrichter:

Bezüglich einer vor dem 1. Mai 1903 stattgehabten Bezeichnung der Ware als Bacuum-Oele lasse sich der Klageantrag nicht auf das Wettbewerbsgesetz stützen; denn die Klägerin habe „anerkanntermaßen" in Deutschland keine Hauptniederlassung. Erst von dem Beitritt Deutschlands zu dem internationalen Verbande zum Schutz des gewerblichen Eigentums (Unionsvertrage), das ist seit dem 1. Mai 1903, könne die Klägerin, weil sie ihren Sitz in den Vereinigten Staaten von Nordamerika habe, aus Art. 10 b. des Unionsvertrages den Schutz des deutschen Wettbewerbsgesetzes für sich beanspruchen. Nach dem vorliegenden Tatsachenmaterial habe die Beklagte aber auch nach dem 1 Mai 1903 ihre Ware als Bakuum-Oel in Zirkularen bezeichnet. Die Revisionsklägerin bekämpft die Annahme des Berufungsrichters als rechtsirrtümlich, daß die Klägerin, die in Deutschen Reiche keine Hauptniederlassung hat, in Bezug auf das Verhalten der Beklagten für die Zeit nach dem 1. Mai 1903 auf Grund von Art. 10b. des Unionsvertrages den Schutz des Wettbewerbsgesetzes beanspruchen könne. Der Angriff ist nicht begründet.

Wie vom Senate bereits in dem Urteil vom 5. Juli 1904 II. 552/04 erkannt wurde — Unl. W. 4, 6, 6 —, hat der Berufungsrichter mit Recht aus Art. 10 b des Unionsvertrages abgeleitet, daß die Klägerin, eine Aktiengesellschaft mit dem Sitze in den Vereinigten Staaten von Nordamerika, im Deutschen Reiche den Schutz des Wettbewerbsgesetzes genießt, auch wenn sie im Deutschen Reiche keine Hauptniederlassung hat.*)

2. Um das allgemeine Verbot gegen die Beklagte auszusprechen, daß sie sich der Bezeichnung ihrer Ware als Bacuum-Oele enthalte, hatte der Berufungsrichter übrigens noch § 826 des B. G. B. herangezogen. In diesem Zusammenhange führt der Berufungsrichter aus: § 826 sei nach Art. 32 des Einführungsgesetzes zum B. G. B. für das Gebiet des unlauteren Wettbewerbes nicht ausgeschlossen und überall da anzuwenden, wo die speziellen Vorschriften des Wettbewerbsgesetzes nicht Platz greifen. Wenn Beklagte aber die Oele, die nicht im Bacuum-Verfahren hergestellt seien, als Bacuum-Oele in den Handel bringe, so seien die Voraussetzungen des § 826 a. a. O. gegeben; denn es verstoße gegen die guten Sitten, wenn jemand bei dem Angebot und Verkauf von Waren dieses Waren wider besseres Wissen Eigenschaften beilege, die sie wertvoller erscheinen lassen, obwohl sie diese nicht besitzen. Auch die weiteren Erfordernisse des § 826 — vorsätzliches Handeln und Schädigung der Klägerin — seien, wie näher dargelegt wird, erfüllt. Nur § 826 könne ferner ein Anspruch auf Unterlassung der schädigenden Handlung jedenfalls dann gegründet werden, wenn — wie hier — weitere Eingriffe zu befürchten seien und mit der Klage die Fortsetzung der begonnenen Schädigung verhütet werden solle. Darnach hänge die Entscheidung, ob § 826 zur Anwendung kommen könne, gleich der Entscheidung, ob die materiellen Erfordernisse des § 1 des Wettbewerbsgesetzes gegeben seien, lediglich davon ab, ob die von der Beklagten als Bacuum-Oele bezeichnete Ware im Bacuumverfahren hergestellt worden sei.

Die Revisionsklägerin hat gegen diese Ausführungen eine Reihe von Angriffen erhoben. Sie macht zunächst geltend, aus § 826 des B. G. B. könne, soweit er überhaupt neben den besonderen Vorschriften über unlauteren Wettbewerb anwendbar sei, kein Unterlassungsanspruch abgeleitet werden, dazu sei eine spezielle Rechtsnorm wie § 1 des Wettbewerbsgesetzes nötig. Sie findet ferner in jenen Ausführungen Mängel der Begründung und prozessualische Verstöße. Die Angriffe sind indessen nicht gerechtfertigt.

Der Berufungsrichter hat in rechtlich einwandfreier Auslegung des Art. 32 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch angenommen, daß § 826 des Bürgerlichen Gesetzbuchs als generalis clausula neben den durch Spezialgesetze geregelten Fällen des unlauteren Wettbewerbs in Geltung sei. Das entspricht der allgemein anerkannten Auffassung. Seinen weiteren Ausführungen, daß § 826 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in diesem Umfange für jeden Ausländer gelte und daher von der Klägerin auch für die Zeit vor dem 1. Mai 1903 angerufen werden könne, wenn sie auch für diese Zeit noch nicht den Schutz des Wettbewerbsgesetzes beanspruchen konnte, war gleichfalls beizutreten. Weiterhin hält der erkennende Senat an der von ihm zu Art. 1382 und 1383 Code civil estmals ausgesprochenen, von dem VI. Zivilsenate zu § 826 des Bürgerlichen Gesetzbuchs übernommenen Auffassung fest, daß bei Gefahr der Wiederholung der unerlaubten Handlung ein Anspruch auf Unterlassung begründet sei.

Urteil II. 278/04 vom 3. März 1905.

*) Die ausführliche Begründung kommt in den Entsch. des Rg.'s in Zivilsachen zum Abdruck; vergl. auch Unl. W. 4, 66 und J.W. 05, 267[28].

## Benennung oder Bezeichnung der Ware. § 12 des Warenzeichengesetzes.

Auf Anmeldung vom 14. April 1886 ist bei der Registerbehörde zu Hamburg zu Gunsten der Klägerin, Firma F. S., ein Warenzeichen für Mineral-Schmieröl eingetragen worden, das nach dem Inkrafttreten des Gesetzes zum Schutze der Warenbezeichnungen vom 12. Mai 1894 unter Nr. 1037 in die Zeichenrolle des Patentamts eingetragen wurde. Das Zeichen besteht aus einem Kreise, in dem ein Adler abgebildet ist, der in seinen Klauen einen kleinen Schild mit den Buchstaben F. S. trägt; über dem Adler steht das Wort „Valvoline". Dieses Wort ist nach der Behauptung der Klägerin ein Phantasiewort, das außer von ihr nur noch von der amerikanischen Firma L. & C., jetzt Valvoline Oil Company in New-York (vertreten in Deutschland durch B. & H.) benutzt werden dürfe und zur Kennzeichnung des Schmieröls diene, das diese Firma und die Klägerin vertreibe. Die Beklagte vertreibt ebenfalls Mineral-Schmieröl, das sie — obschon es weder von L. & C., noch von der Klägerin stammt — auch ihrerseits unter der Bezeichnung Valvoline-Cylinder Oil oder Valvoline-Maschinenöl mit oder ohne den Zusatz „Adler" der Handschrift anbietet. Die Klägerin erblickt hierin, sowie ferner in dem Umstande, daß die Beklagte ihrer Firma den Zusatz „Valvoline Oil Company" gegeben hat, einen unzulässigen Eingriff in ihr Warenzeichenrecht und zugleich einen Verstoß gegen das Wettbewerbsgesetz.

Die Beklagten bestreiten beides und machen insbesondere geltend, daß das Wort Valvoline seit langem eine im Verkehr gebräuchliche Beschaffenheits-Angabe für ein besseres Mineral-Schmieröl sei. Der erste Richter hat die Beklagte nach dem Antrage der Klägerin verurteilt: es zu unterlassen, Oele, welche sie weder von der Klägerin, noch von der Firma B. & H. bezogen hat, unter der Bezeichnung „Valvoline-Oel" oder „Valvoline-Oel (Adler)" in den Handel zu bringen, insbesondere Offerten für so bezeichnete Oele zu machen. Dagegen hat es den gegen die Beklagte erhobenen Klageanspruch auf Löschung des Zusatzes „Valvoline Oil Company" in ihrer Firma zurückgewiesen.

Wegen des ersten Punktes hat die Beklagte Berufung erhoben, der sich die Klägerin wegen der Entscheidung des zweiten Punktes angeschlossen hat. Im Laufe des Berufungsverfahrens hat die Beklagte, die wegen des Zusatzes in ihrer Firma auch von der Valvoline Oil Company in New-York gerichtlich belangt war, nachdem dieser Prozeß rechtskräftig zu ihren Ungunsten entschieden war, ihre Firma geändert. Sie nennt sich nunmehr „Deutscher Valvoline-Import, H. & Co.". Infolgedessen hat die Klägerin ihren Schlußantrag zum zweiten Klagepunkte anderweitig, wie folgt, formuliert: Beklagte zu verurteilen, die Firma „Deutscher Valvoline-Import H. & Co." nicht zu führen; überhaupt jede Firmenzeichnung zu unterlassen, die den Anschein erweckt, als ob Beklagte eine Marke als Importeur vertreibe, die sie als „Valvoline" bezeichnen dürfe.

Der Berufungsrichter hat die Klage vollständig abgewiesen. Die Revision der Klägerin wurde zurückgewiesen aus folgenden Gründen:

Der Versuch der Klägerin, die Klageanträge aus § 1 des Wettbewerbsgesetzes zu begründen, ist vom Oberlandesgericht mit eingehender Begründung zurückgewiesen worden. Besondere Angriffe hat die Revision gegen diese Ausführungen nicht erhoben. Sie lassen auch einen Rechtsirrtum nicht erkennen. Aus Erwägungen, deren tatsächliche Richtigkeit nicht nachzuprüfen ist, erklärt das Oberlandesgericht die Annahme

Digitized by Google

für ausgeschlossen, daß die Verwendung des Wortes Valvoline für ein Maschinenöl, das weder von L. & C., noch von der Klägerin stammt, eine unrichtige Angabe tatsächlicher Art über die Beschaffenheit, die Herstellungsart, die Preisbemessung oder den Bezug des Oeles sei, die den Anschein eines besonders günstigen Angebots hervorrufen könne.

Kürzer behandeln die Entscheidungsgründe des angefochtenen Urteils die Begründung der Klage aus §§ 12, 20 des Warenzeichengesetzes, und hiergegen richtet die Revision ihren Angriff. In Betracht kommen nur zwei Behauptungen: Die Beklagte habe ihr Fabrikat in Anbietungsbriefen Valvoline-Oel und Valvoline-Rider-Oel benannt und in ihrer Firma einen Zusatz aufgenommen, der das Wort Valvoline enthalte. Weder das eine noch das andere ist eine Handlung, die unter § 12 des Warenzeichengesetzes fällt. Das hier den Zeicheninhaber gewährte Unterlassungsrecht richtet sich nur dagegen, 1. daß Waren oder deren Verpackung mit dem Zeichen versehen werden, 2. daß mit dem Zeichen versehene Waren in den Verkehr gebracht werden, 3. daß das Zeichen auf Ankündigungen, Preislisten, Geschäftsbriefen, Empfehlungen, Rechnungen oder dergleichen angebracht wird.

Keiner dieser Fälle liegt vor. Der erste und der zweite gewiß nicht. Aber auch nicht der dritte. Es könnte zwar sein, daß die schriftliche Benennung der Ware mit einem Worte, das den Bestandteil eines für einen andern geschützten Zeichens bildet, im Verkehr den Anschein erweckt, als solle damit auf das Zeichen hingewiesen werden, sodaß insofern eine „Anbringung des Zeichens auf einer Ankündigung" vorliegen könnte. Um zu dieser Annahme zu gelangen, wird es aber der Anführung besonderer tatsächlicher Umstände bedürfen. Denn an sich liegt in der Benennung einer Ware gewiß keine Anbringung des Zeichens. Auf die Geltendmachung solcher besonderen tatsächlichen Umstände aber hat die Klägerin verzichtet. Das Gesagte steht im Einklange mit den Entscheidungen des Reichsgerichts Bd. 38, S. 83 u. S. 106, Bd. 49, S. 54.

Wenn die Revision weiter geltend macht, das Oberlandesgericht übersehe, daß die Benennung der Ware den Verdacht begründe, daß die Beklagten auch zu einer Benutzung des Zeichens selber übergehen würden, so kann unerörtert bleiben, ob dies zur Begründung einer Klage aus § 12 ausreichen würde. Denn jedenfalls hatte die Klägerin in dieser Richtung bestimmte Behauptungen aufzustellen. Das aber hat sie nicht getan, vielmehr durch ihre Erklärung in der Berufungsinstanz hierauf ausdrücklich verzichtet. In der Revisionsinstanz kann das nicht nachgeholt werden.

Urteil I. 550/04 vom 29. März 1905.

**Der Erwerber der seit langen Jahren bestehenden Exportabteilung eines Geschäfts versteht nicht gegen § 1 des Wettbewerbgesetzes, wenn er sich in einer Anzeige des weiter betriebenen Exportgeschäftes „langjährige Geschäftsverbindungen nach allen überseeischen Plätzen" zuschreibt. Er versteht aber gegen das Wettbewerbgesetz, wenn er in einer solchen Anzeige sich frühere Firmenzusätze des Geschäfts und diesem nicht für die Exportabteilung verliehene Medaillen zuschreibt, sowie die nicht miterworbenen Fabrikgebäude abbildet.**

Die Aktiengesellschaft „R.'er Schirmfabrik, vormals Gebrüder X.", welche seit einer längeren Reihe von Jahren in R. bestanden hatte, änderte am 26. November 1896 ihre Firma um in „Berlin-R.'er Schirmfabrik, Aktiengesellschaft". Letztere Firma trat am 1. Dezember 1898 in Liquidation. Aus der Liquidationsmasse erwarben im Jahre 1898 die Inhaber der Beklagten A. und B. die Abteilung „Export" in Bausch und Bogen und betrieben nun das Schirmgeschäft seit dem 1. Januar 1899 unter der im Handelsregister eingetragenen Firma „R.er Schirmfabrik A. & B., R." fort, ohne von dem Grundbesitz der Aktiengesellschaft, auf welchem die Fabrikgebäude standen, etwas zu erwerben. Als nun die Beklagte im Jahre 1903 in einem Hamburger Export-Adressbuch ein Inserat einlaßen hatte, das unter Ueberschrift R.er Schirmfabrik A. & B., R., zunächst neben 2 Abbildungen von Fabriken die Bilder von 7 Medaillen nach Avers und Revers, unter der bildlichen Darstellung aber in fetter Schrift die Worte „früher R.er Schirmfabrik vorm. Gebr. X." und im Text neben verschiedenen Anpreisungen der fabrizierten Waren die Bemerkung „langjährige Geschäftsverbindungen nach allen überseeischen Plätzen" enthielt, erhob die Klägerin, welche mit den von ihr fabrizierten Schirmwaren gleichfalls nicht nur im Inlande Handel, sondern auch Exporthandel treibt, gegen die Beklagte auf Grund des § 1 des Wettbewerbgesetzes Unterlassungsansprüche, welche auf das Verbot a) des Firmenzusatzes „früher R.er Schirmfabrik vormals Gebrüder X.", b) der Behauptung „langjähriger Geschäftsverbindungen nach allen überseeischen Plätzen", c) des Abdrucks der 7 Medaillen nach Avers und Revers, d) der Verbreitung von Abbildungen der Fabrikgebäude der früheren Aktiengesellschaft, insbesondere auf Fakturen und Geschäftspapieren gerichtet waren.

Die Beklagte beantragte die Abweisung der Klage; sie bestritt, daß der § 1 des Wettbewerbgesetzes anwendbar sei. Wenn sie im Jahre 1898 auch nur die Exportabteilung der alten Aktiengesellschaft übernommen und weder von den Fabrikgebäuden derselben, noch von ihrem Grundbesitz überhaupt etwas erworben, sondern nur einen Speicher gemietet habe, so sei sie doch die direkte Rechtsnachfolgerin der alten R.er Schirmfabrik und eine Kontinuität zwischen ihrem Geschäftsbetrieb und dem der ehemaligen Aktiengesellschaft vorhanden. Dies zeige sich insbesondere darin, daß ihr die sämtlichen Bücher übertragen und die Originalmedaillen mit den Diplomen ausgeliefert wurden. Auch die Führung der alten Firma mit einem das Nachfolgeverhältnis bezeichnenden Zusatz sei ihr gestattet worden, wenngleich dieser Zusatz im Register nicht eingetragen worden sei. Die Abbildungen der Fabrikgebäude seien nach der Natur aufgenommen; allerdings befinden sich dabei auch noch die Abbildungen einiger benachbarter Fabrikgebäude als Staffage.

Der erste Richter verurteilte die Beklagte nach dem Klageantrag. In der Berufungsinstanz schob die Beklagte eine Verjährungseinrede nach, und der Berufungsrichter machte die Entscheidung von einem der Klägerin darüber zugeschobenen Eid abhängig; im übrigen wies er die Berufung der Beklagten zurück. Die Gründe des Revisionsgerichts, aus denen sich auch seine Entscheidung ergibt, lauten:

Die Revision der Klägerin erweist sich insoweit als begründet, als ihr im Falle der Eidesleistung das Verbot auferlegt wurde, in öffentlichen Bekanntmachungen, insbesondere in dem näher bezeichneten Hamburger Exportadreßbuch, sich „langjährige Geschäftsverbindungen nach allen überseeischen Plätzen" zuzuschreiben. Denn die Darinstanzen haben festgestellt, daß die beiden Inhaber der klagenden Firma im Jahre 1898 aus der Liquidationsmaße der Berliner-R.er Schirmfabrik, Aktiengesellschaft, welche seit dem Jahre 1896 unter diesem Namen das Geschäft der seit einer langen Reihe von Jahren bestandenen Aktiengesellschaft „R.er Schirmfabrik vormals Gebrüder X." betrieb, die Abteilung „Export" durch Vertrag für sich erworben haben und diese dann in offener Handelsgesellschaft weiter betrieben. Dieses Geschäft war demnach in der Tat nur eine Fortsetzung des von der früheren Inhaberin seit einer langen Reihe von Jahren betriebenen Exportgeschäftes, welches auf langjährigen Geschäftsverbindungen mit den überseeischen Plätzen beruhte, die auch der offenen Handelsgesellschaft A. & B. zugute kommen und sie zu diesen geeignet waren. Demgegenüber unter diesen festgestellten Verhältnissen die Klägerin in einer öffentlichen Bekanntmachung, mit der sie ihr Geschäft empfahl, davon spricht, daß sie langjährige Geschäftsverbindungen nach allen überseeischen Plätzen haben, so ist das keine unrichtige Angabe und insoweit die gesetzliche Voraussetzung für das erlassene Verbot nicht vorhanden. Das angefochtene Urteil war deshalb, soweit es diesen Punkt betrifft, aufzuheben und auf die Berufung der Beklagten insoweit die Klage abzuweisen.

Im übrigen sind die Angriffe der Revision nicht begründet. Um die Angabe „früher R.er Schirmfabrik, vormals Gebrüder X." neben ihrer Firma zu rechtfertigen, glaubt sich die Revisionsklägerin auf Art. 22 des alten, nun § 22 des neuen Handelsgesetzbuches berufen zu können. Diese gesetzlichen Bestimmungen können aber von ihr mit Erfolg schon deshalb nicht angerufen werden, weil die Aktiengesellschaft, deren Exportabteilung sie erwarb, garnicht die Firma „R.er Schirmfabrik, vormals Gebrüder X.", sondern die Firma „Berlin-R.er Schirmfabrik, Aktiengesellschaft" führte und bei der Veräußerstellung der Beklagten der letztere Beisatz überhaupt nicht in Frage steht, sondern die Angabe „früher R.er Schirmfabrik, vormals Gebrüder X.". Daß dies eine unrichtige Angabe tatsächlicher Art über Geschäftsverhältnisse ist, geeignet, den Anschein eines besonders günstigen Angebotes hervorzurufen, haben die Vorinstanzen zutreffend angenommen, und ebenso ist

Digitized by Google

auch das Verbot, die 7 Medaillen als ihr verliehen abzudrucken und auf den Fakturen und Geschäftspapieren zu führen, begründet, da diese Medaillen weder der Klägerin, noch der Exportabteilung der Berlin-N.er Schirmfabrik oder dieser selbst verliehen worden sind.

Urteil I. 529/04 vom 29. März 1905.

# Entscheidungen bayerischer Gerichte.

(Mitgeteilt von Landgerichtsrat Ungemitter in Straubing.)

## 1. Musterschutzgebühr bei nachträglicher Abkürzung der Schutzfrist.

§§ 8 und 12 des Gesetzes vom 11. Januar 1876, betr. das Urheberrecht an Mustern und Modellen.

Eine Porzellanfabrik hat ein Paket mit 71 Zeichnungen zur Eintragung in das Musterregister auf die Dauer von 10 Jahren angemeldet. Die Gebühren wurden aus 71 Mustern erhoben. Wegen der Höhe der Gebühren schränkte die Firma einige Wochen später dahin ein, daß sie für die angemeldeten Muster nur eine Schutzfrist von drei Jahren in Anspruch nehme. Das Registergericht hat den Eintrag im Musterregister hiernach berichtigt. Die Firma erhob nun Erinnerungen gegen die Kostenrechnung, welche vom Amtsgerichte zurückgewiesen wurden. Nachdem auch die Beschwerde von der Zivilkammer des Landgerichts zurückgewiesen worden war, legte die Firma weitere Beschwerde ein, auf welche ausgesprochen wurde, daß die Gebühr für die Eintragung der angemeldeten Muster nur für eine Schutzfrist von 3 Jahren zu betrachten sei, im wesentlichen aus folgenden Gründen: Zu der Zeit, wo die Firma nur eine Schutzfrist von 3 Jahren beantragte, war noch nicht einmal ein Jahr der Schutzfrist abgelaufen; es wäre daher insbesondere eine rechtliche Wirkung davon, daß die Firma ursprünglich eine 10jährige Schutzfrist beansprucht hatte, noch nicht eingetreten. Die Sache ist deshalb so anzusehen, als ob die Firma von Anfang an nur eine Schutzfrist von 3 Jahren beansprucht hätte. Damit ist auch die Verpflichtung der Firma weggefallen, die von dem Gesetz als Entgelt für den Genuß des verlängerten Schutzes bestimmte Gebühr zu entrichten. Aus welchem Grunde die Firma die Schutzfrist von 10 auf 3 Jahre abkürzte, ist ohne Belang. (Entsch. des obersten Landgerichts in Zivils., Band 2, S. 631.)

## 2. Gedrucktes Kaufsoffert mit Abbildung des Modells eines plastischen Erzeugnisses.

§ 6 des Gesetzes vom 11 Januar 1876.

Die Firma G. hat ein Modell im Musterregister als plastisches Erzeugnis eintragen lassen. Der beschuldigte Kaufmann N. nahm eine Abbildung dieses Modells in seine gedruckten Kaufsofferten auf. Die Strafkammer lehnte die Eröffnung des Hauptverfahrens ab. Die Beschwerde des Staatsanwalts wurde verworfen mit der Begründung, daß die Nachbildung von Mustern, welche für plastische Erzeugnisse bestimmt seien, nicht als verbotene Nachbildung anzusehen sei, und daß die Kaufsofferte hier als die Hauptsache erscheine, sodaß die Nachbildung nur zur Erläuterung der Offerte diene. (Entsch. des Oberlandesgerichts München in Strafs., Band 4, S. 441.)

## 3. Warenzeichen mit Namen einer bekannten Persönlichkeit.

§§ 13, 14 des Gesetzes zum Schutze der Warenbezeichnungen.

Die Firma K. benützt für den Vertrieb des von ihr hergestellten Malz- und Getreidekaffees Papierstücke mit den in die Zeichentolle eingetragenen, aus dem „Bildnisse des Pfarrers Kneipp mit dessen Namenszug und dem Worte Kneipp" bestehenden Warenzeichen. Der Beschuldigte G. stellt gleichfalls Malzkaffee her und verkauft ihn in Papiersäckchen, auf denen sich ein Wappen und die Aufschrift befindet: „Kaffauer Malzkaffee, den Vorschriften des Pfarrers Kneipp gemäß nach eigener Methode hergestellt von G.", wobei das Wort Kneipp sich an einer auffallenden Stelle befindet und mit auffallender Schrift gedruckt ist. Die Strafkammer lehnte die Eröffnung des Hauptverfahrens ab. Die Beschwerde des Staatsanwalts wurde verworfen mit der Begründung: Die Abweichungen in dem Markenbilde sind derart, daß die Gefahr einer Verwechslung im Verkehre ausgeschlossen ist. In der K.'schen Verpackung springt das Bildnis Kneipps als das hervorragendste Zeichen sofort in die Augen, während die das Bildnis umgebende ovale Aufschrift weniger auffallend ist. Die G.'sche Verpackung ist mit einem Stadtwappen versehen, das Wort „Kneipp" der Aufschrift steht allein. Das Gesamtbild der beiderseitigen Verpackungen zeigt demnach keine Aehnlichkeit. G. ist nicht gehindert, seine Firma sowie Angaben über Art und Ort der Herstellung und über die Beschaffenheit der Waren auf deren Verpackung oder Umhüllung anzubringen, weshalb eine Zuwiderhandlung gegen § 14, Abs. II des Gesetzes nicht vorliegt. (Entsch. des Oberlandesgerichts München in Strafs., Bd. V, S. 95.)

# Aus der Praxis.

## Konkurrenzverbot.
## Ueber das Recht der Konkurrenzklausel

enthält die Entscheidung des 5. Zivilsenats des Kammergerichts vom 29. April 1905 — 5. U. 963/1905 — einige interessante Ausführungen: Kläger ist seit vielen Jahren Inhaber eines Geschäftes. Beklagter war sein Geselle. Kläger zog mit Rücksicht auf seinen Gesundheitszustand in einen Vorort, überließ dem Beklagten seine Wohnung unentgeltlich, jedoch nicht, ohne von ihm auszubedingen, daß er für den Fall seines Austritts innerhalb von 5 Jahren in einem Umkreise von 2 km Luftlinie kein Konkurrenzgeschäft bei Vermeidung einer Vertragsstrafe von 5000 Mark eröffnen dürfe.

Das Kammergericht hat diese Grenze von 2 km auf 1 km, die zeitliche Verbotsgrenze auf 3 Jahre reduziert und die Vertragsstrafe ermäßigt, im übrigen aber den Geschäftsbetrieb in dem Umkreise von 1 km untersagt und den Beklagten auch zur Zahlung der ermäßigten Vertragsstrafe verurteilt.

Aus den Gründen:

„Unzutreffend ist die Ansicht des Beklagten, daß der Vertrag als Verstoß gegen die guten Sitten vollkommen nichtig sei. An und für sich sind Konkurrenzverbote nicht unstatthaft, vielmehr in den §§ 74 flg. Handelsgesetzbuchs und §§ 133 flg. Gewerbeordnung anerkannt und auch sonst mit dem Reichsgericht (Bd. 53, S. 156) dann als rechtsverbindlich anzusehen, wenn sie einerseits einem berechtigten Interesse des Verbietenden entsprechen, andererseits derartig örtlich, zeitlich und gegenständlich begrenzt sind, daß sie nicht zu einer unangemessenen Beschränkung der Bewegungsfreiheit und unbilligen Erschwerung des Fortkommens der sich ihnen Unterwerfenden führen. Prüft man hiernach die Bestimmungen des Vertrages, so überschreiten allerdings einzelne das gesetzlich zulässige Maß.

Ein berechtigtes Interesse daran, den Beklagten zeitweise in seiner gewerblichen Tätigkeit zu beschränken, hatte der Kläger. Der Wert eines Geschäftes, wie er es betreibt, beruht im wesentlichen, ja fast ausschließlich, in dem Besitz eines in der Nachbarschaft wohnenden Kundenkreises. Wenn nun auch Beklagter infolge seiner jahrelangen Tätigkeit als Geselle des Klägers diesen Kundenkreis genau gekannt haben mag, so lag die Gefahr eines Abziehens der Kunden durch Beklagten für den Kläger doch solange nicht besonders nahe, als der Kläger selbst stets im Geschäft als dessen Leiter anwesend war und die Kunden den Beklagten nur als Gesellen kannten. Dies änderte sich aber mit dem Zeitpunkte, wo der Kläger nach einem Vorort verzog und nur hin und wieder auf kurze Zeit im Geschäft erschien. Da dieser Fortzug des Klägers aus Berlin unausbleiblich den Kunden bald bekannt werden mußte, so war nunmehr für den Kläger zu befürchten, daß sich seine in jahrelanger

Digitized by Google

Arbeit erworbenen Kunden daran gewöhnten, den Beklagten, der ihre Bestellungen entgegennahm und selbständig ausführte, auch meist im Geschäft allein als dessen Leiter anwesend war, als wahren Geschäftsinhaber anzusehen. Insofern würden sie diesem ihre Kundschaft unter Abwendung vom Kläger auch dann erhalten, wenn Beklagter sich vom Kläger trennte und sich in irgend einer Form an einem anderen gleichartigen Gewerbebetrieb in der Nähe des Klägerischen Geschäfts beteiligte.

Bei Prüfung der Statthaftigkeit der einzelnen Vertragsbestimmungen ist ferner zu beachten, daß dem Beklagten gleichzeitig mit dem Vertragsabschlusse eine wenn auch nicht erhebliche Erhöhung seines Wochenlohns zuteil wurde, und daß ihm gleichzeitig eine weit selbständigere Stellung eingeräumt wurde, als er sie bisher inne hatte.

Gegenständlich ist die Beschränkung der gewerblichen Tätigkeit des Beklagten nicht zu weit gehend, denn es ist ihm nur die Beteiligung an einem gleichartigen Gewerbebetrieb wie dem klägerischen untersagt. Dagegen ist die zeitliche Beschränkung zu groß. Bei der mehrfach erwähnten Art des hier in Frage stehenden Gewerbebetriebes ist anzunehmen, daß ein dreijähriger Zeitraum seit Lösung des Arbeitsverhältnisses notwendig, aber auch genügend ist, um die Beziehungen, welche der Beklagte während seiner selbständigen Tätigkeit im Geschäfte des Klägers mit dessen Kunden angeknüpft hatte, dergestalt wieder zu lockern, daß eine nach Ablauf dieser Zeit vom Beklagten in der Nähe des klägerischen Geschäfts ausgeübte gleichartige gewerbliche Tätigkeit nicht mehr als ein die Fortdauer des Konkurrenzverbotes rechtfertigender Grund angesehen werden kann.

Auch räumlich ist das Verbot zu weit gehend. Vom Standpunkt des Klägers aus konnte es nur darauf ankommen, den Beklagten von dem im wesentlichen in der Nachbarschaft wohnenden Kundenkreis fernzuhalten.

Dies würde genügend erreicht, wenn dem Beklagten die Ausübung gleicher gewerblicher Tätigkeit in einem Umkreise von 1 km Luftlinie, vom klägerischen Geschäft aus berechnet, untersagt wurde, da bei der großen Zahl der in Berlin dem Publikum zur Verfügung stehenden derartigen Geschäften zur Ausführung schleuniger Arbeiten oder kleiner Reparaturen nur selten solche mit Telephonanschluß nicht versehene Geschäfte aufgesucht zu werden pflegen, die weiter als 10 bis 15 Minuten von der Wohnung des ihrer Dienste Bedürfenden entfernt liegen. Auch vom Standpunkt des Beklagten aus war eine Einschränkung des Verbots auf einer Luftlinie von 1 km geboten, weil ihm für sein Fortkommen sonst zu große Gebiete Berlins verschlossen wurden."

Obschon hiernach einzelne Bestimmungen des Vertrages zu weit gehen, folgt hieraus keine Nichtigkeit des ganzen Vertrages, sondern nur die Notwendigkeit der Beschränkung dieser Bestimmungen auf das gesetzlich zulässige Maß. Diese, in den §§ 74 fg. Handelsgesetzbuchs und §§ 133 fg. Gewerbeordnung ausdrücklich gebilligte Einschränkung hat also ein auf der rechtlichen Natur der Wettbewerbsverbote überhaupt begleitet und somit allgemeinen rechtlichen Erwägungen entspringender Rechtssatz, der auf Berücksichtigung von Treu und Glauben beruht, auch hier Platz zu greifen."

Das Kammergericht hat bei dieser Entscheidung von der Androhung einer fiskalischen Strafe für den Fall der Zuwiderhandlung abgesehen und dies, sowie ferner die gleichzeitige Verurteilung zur Unterlassung und zur Konventionalstrafe mit folgenden Rechtsgrundsätzen, die auch für alle gleichliegenden Rechtsfälle Beachtung verdienen, motiviert:

„Dabei erschien es nicht zweckmäßig, darin schon jetzt die bei einer Zuwiderhandlung gegen den Beklagten zu verhängende Strafe anzudrohen. Denn diese ist in jedem einzelnen Falle besonders abzumessen und kann nach den gerade vorliegenden Umständen auch in der Verhängung einer Haftstrafe bestehen. Dem Prozeßgerichte erster Instanz, das nach § 890 Zivilprozeßordnung die Strafe auf Antrag zu verhängen hat, würde daher eine zu große Beschränkung auferlegt werden, wenn das Urteil die Grenze bestimmen wollte, über die es bei der Bestimmung der Strafe in keinem Falle hinausgehen dürfe.

Weitethin verlangt der Kläger noch die Vertragsstrafe. Wenn schon bei der Vereinbarung einer Vertragsstrafe in einem Konkurrenzverbot regelmäßig als Parteiwille anzunehmen ist, es solle dem Berechtigten nur die Wahl zwischen dem Erfüllungsverlangen oder der Strafe zustehen, so ist doch eine klar zum Ausdruck gebrachte Abrede, daß dem Berechtigten beide Ansprüche kumulativ zustehen sollten, nicht unzulässig (Juristische Wochenschrift 1904, S. 45; Reichsgericht, Bd. 40, S. 100). Ein Fall letzterer Art liegt hier vor, da im Schlußsatz des Vertrages dem Kläger das Recht auf Unterjagung der Konkurrenz ausdrücklich neben dem Recht auf Strafe eingeräumt ist."

R.-A. B. in B.

---

## Sind gewerbliche Verbände berechtigt, auch außerhalb des § 1 des Wettbewerbsgesetzes Maßnahmen gegen unlautere Handlungen durch Anträge beim Registerrichter zu treffen?

Nach § 1 des Wettbewerbsgesetzes ist den Verbänden zur Förderung gewerblicher Interessen das Recht eingeräumt, Ansprüche auf Unterlassung unlauterer Angaben geltend zu machen. Es ist in der Praxis Streit entstanden, inwieweit den gewerblichen Verbänden auch über den Rahmen des § 1 des Wettbewerbsgesetzes hinaus das Recht auf Geltendmachung solcher Ansprüche zusteht. In der Beschwerdeinstanz des Königlichen Landgerichts I zu Berlin ist bezüglich der Frage, ob den gewerblichen Verbänden auch das Recht zusteht, Anträge beim Registerrichter zu stellen, folgender Grundsatz festgestellt worden:

„Den Verbänden zur Förderung gewerblicher Interessen, die in Gemäßheit des § 1 des Wettbewerbsgesetzes zu Unterlassungsklagen legitimiert sind, ist als solchen nicht die Befugnis zuzuerkennen, gemäß § 126 des Reichsgesetzes für die freiwillige Gerichtsbarkeit Anträge beim Registerrichter zu stellen und nach § 20 a. a. O. Beschwerde gegen dessen Entscheidung einzulegen. Denn, wie es höchstgerichtlich abgelehnt ist, jenen die Berechtigung zu Unterlassungsklagen, die statt auf § 1 des Wettbewerbsgesetzes auf § 826 B.G.B. gestützt sind, zuzuerkennen (vergl. Entscheidung des R.-G. in Zivilsachen Bd. 58, S. 284), so fehlt für das Gebiet der freiwilligen Gerichtsbarkeit jeder Anhalt für eine Ausdehnung der Befugnisse, zumal in den im § 126 1 c für antragsberechtigt erklärten „Organen des Handelsstandes" eine Zentralbildung für die Richtigstellung des Registers geschaffen ist."

L.-G.-R. Dr. M.

---

## Schutz der Ausländer gegen unlauteren Wettbewerb.

Bezüglich der in dieser Zeitschrift oft behandelten Frage, ob auch die Angehörigen der Verbandsstaaten der Pariser Union in Deutschland den Schutz des Wettbewerbsgesetzes vom 27. Mai 1896 nur dann genießen, wenn sie im Deutschen Reiche ihre Hauptniederlassung haben, oder ob allen Angehörigen der Verbandsstaaten ohne weiteres der in einzelnen Staaten bestehende Schutz gegen unlauteren Wettbewerb zu teil werden soll, hat sich auch der IV. Zivilsenat des Hanseatischen Oberlandesgerichts in einem Urteile vom 10. April 1905 in Sachen Henry Clay und Bock & Co. Limited gegen Automatenhalle und Kabel (Bl. IV 361/04) für die letztere Auffassung entschieden, welcher sich ebenfalls das Reichsgericht mit ausführlicher Begründung in seinem Urteile vom 3. März 1905 in Sachen der Eagle Oil Co. gegen die Vacuum Oil Co. angeschlossen hat. (Vergl. Unlauterer Wettbewerb IV. Jahrgang S. 63 ff. und Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht X. Jahrgang 1905, S. 129 ff.)

Dr. Martin Wassermann,
Rechtsanwalt in Hamburg.

---

Verantwortlich für die Redaktion: Dr. jur. Jul. Ludwigsohn, Berlin.

Digitized by Google

Nummer 10 Berlin, den 1. Juli 1905 IV. Jahrgang

# Unlauterer Wettbewerb.

## Monatsschrift für gewerblichen Rechtsschutz.

Herausgegeben von

Rechtsanwalt Dr. jur. Jul. Lubszynski-Berlin,

Syndikus des Bundes der Industriellen.

**Offizielles Organ**

der Centralstelle zur Handhabung des Gesetzes über den unlauteren Wettbewerb.

(Vorsitzender: Geh. Kommerzien-Rat H. Wirth-Berlin.)

**Verlag: J. S. Preuss, Berlin SW. 19, Kommandantenstr. 14.** Fernspr.: I, 7559. **Redaktion: Berlin W., Potsdamerstr. 23a.**

Vertretung für den Buchhandel: Hermann Walther Verlagsbuchhandlung G. m. b. H., Berlin SW. 19.

Anzeigen kosten pro Millimeter Höhe und 80 Millimeter breite Spalte 15 Pf.
Bei Wiederholungen und größeren Anzeigen entsprechende Ermäßigung.
Einzelne Nummer M. 1.—. Alle Buchhandlungen und Postanstalten nehmen Bestellungen an, ebenso die Expedition: J. S. Preuß, Berlin S.W., Kommandantenstr. 14.

„Unlauterer Wettbewerb" erscheint am 1. jeden Monats.
Bezugspreis halbjährlich M. 4.—.
Anderweitiger Nachdruck der Artikel aus „Unlauterer Wettbewerb" — auch auszugsweise — ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Herausgebers gestattet.

### Die Erhöhung der Revisionssumme.

Von Rechtsanwalt Dr. Fuld in Mainz.

Die Bedenken, welche gegen die Erhöhung der Revisionssumme unter dem Gesichtspunkte der Wahrung einheitlicher Rechtsprechung auf dem Gebiete des unlauteren Wettbewerbs geltend gemacht worden sind, haben weder die verbündeten Regierungen noch den Reichstag davon abgehalten, dem Vorschlage zuzustimmen, durch welchen die Revisionssumme auf 2500 Mark festgesetzt wurde. Bei den Verhandlungen, welche sich auf die Beschränkung der Revision bezogen, ist gerade dieser Gesichtspunkt nicht völlig zu seinem Recht gekommen, was um so bedauerlicher ist, als infolgedessen auch die Besprechung der Anregung unterblieb, die Erhöhung der Revisionssumme nicht bezüglich derjenigen Revisionen für anwendbar zu erklären, welche auf Grund der Verletzung eines Reichsgesetzes eingelegt werden, in Ansehung dessen dem Reichsgericht die Verhandlung und Entscheidung in letzter Instanz durch eine besondere gesetzliche Bestimmung zugewiesen wurde. An der Tatsache der Erhöhung der Revisionssumme läßt sich nun nichts mehr ändern und es handelt sich für die Praxis in dem Gebiete des unlauteren Wettbewerbs darum, auf welche Weise es zu ermöglichen ist, die Entscheidung der Streitfrage aus dem gedachten Gebiete wenigstens in der Hauptsache nach wie vor dem Reichsgericht zuzuweisen! Um über die Ansicht des Verfassers von vornherein keinen Zweifel zu lassen so wird kein Bedenken genommen zu erklären, daß es überhaupt kein Mittel gibt, um in dem bisherigen Umfange dem Reichsgericht die Entscheidung über Fragen aus dem Gebiete des unlauteren Wettbewerbs zuzuweisen, und hierüber muß man sich vollkommen klar sein. Die Ausschaltung des Reichsgerichts wird vielmehr in intensivem Maße sich bemerkbar machen und nur eine Minderung der bedauerlichen Folgen der Erhöhung der Revisionssumme wird sich im besten Falle erzielen lassen. Zunächst wird man sich wohl veranlaßt sehen, in den geeigneten Fällen häufiger denn bisher den Antrag auf Strafverfolgung bei der Staatsanwaltschaft zu stellen. In zahlreichen Fällen, in welchen nicht nur die Voraussetzungen für ein zivilrechtliches Vorgehen, sondern auch für eine strafrechtliche Verfolgung gegeben waren, hat man es bisher vorgezogen, die Zivilklage zu erheben, einmal, weil ein Erfolg mittels dieser leichter zu erreichen ist als mit der Strafklage, sodann aber, weil man durch die Zivilklage rascher zum Ziel gelangte und sich auch der Wahrheit des französischen Sprichwortes hierbei nicht zu entziehen vermochte: Frapper la bourse c'est frapper juste. Um eine Entscheidung des Reichsgerichts herbeizuführen wird man fortan wohl in den Fällen, die sich hierfür eignen, den Weg der strafrechtlichen Verfolgung betreten müssen, wenn auch mit Widerstreben. Sodann aber wird auf eine höhere Bewertung des Streitgegenstandes hingewirkt werden müssen um über die Grenze der Revisionssumme heraus zu kommen, namentlich in Ansehung derjenigen Streitsachen, in welchen der Wert auf einer bis zu einem gewissen Grade von subjektiven Momenten abhängigen Schätzung beruht. Das Reichsgericht ist der Ansicht, daß bei Unterlassungsklagen der Wert des Streitgegenstandes im allgemeinen dem Vorteil gleich kommt, den zu ziehen der Beklagte durch die Unterlassung verhindert wird und zwar gleichviel, ob die Unterlassungsklage von einem Einzelnen oder von einem Verein von Gewerbetreibenden erhoben wird. Auch von dem Boden dieser Auffassung aus, obwohl dieselbe ja nicht vollständig einwandfrei ist, wird sich in vielen Fällen eine höhere Bewertung erreichen lassen, als es bislang geschah. Bisher hat man sich mit der im allgemeinen ziemlich niedrigen Wertfestsetzung der Instanzgerichte bei Unterlassungsklagen und bei Anträgen auf Erlaß einstweiliger Verfügungen einverstanden erklärt, sofern nur die Möglichkeit der Revision gegeben war. Fortan wird es notwendig werden, gegen eine unzureichende Wertfestsetzung Beschwerde einzulegen, die Erhebung von Beweisen vor der Entscheidung zu beantragen, insbesondere die Vernehmung von Sachverständigen, die Einforderung von Gutachten seitens der Handelskammer, der Handwerkskammer und ähnlicher Korporationen, auch die Vor-

Digitized by Google

nahme des richterlichen Augenscheins ist in gewissen Fällen sehr geeignet, das Gericht davon zu überzeugen, daß die zunächst angenommene Wertbestimmung hinter dem wirklichen Wert zurückbleibt. Man wird sich die Mühe und Arbeit, welche die Durchführung der Beschwerde gegen die Wertfestsetzung verursacht, nicht ersparen können, da hiervon zu einem guten Teile die Möglichkeit abhängt, daß noch fernerhin das Reichsgericht in erheblichem Umfange das Wettbewerbsgesetz letztinstanzlich auslegt. Weiter ist zu empfehlen, daß, wenn die Unterlassung bei Meidung einer fiskalischen Strafe beantragt wird, man bei der Bemessung dieser stets über den Betrag von 2500 M. hinausgeht, denn die Rechtsprechung legt der Bemessung der Strafandrohung seitens des Klägers insofern Bedeutung bei, als sie der Ansicht ist, daß hierin das Interesse zum Ausdruck komme, das er an der Unterlassung hat. Wenn nun auch darüber kein Zweifel besteht, daß es recht schwer sein wird, bei der Bewertung den eine höhere Bemessung des Streitgegenstandes gestattenden Grundsätzen Eingang in die Praxis zu verschaffen, ganz besonders in die Praxis des Reichsgerichts, das über das Vorhandensein der Revisionssumme zu entscheiden hat, so muß es doch versucht werden und man darf sich auch durch Mißerfolge nicht abhalten lassen, wieder und wieder den Vorstoß zu unternehmen. Darin werden freilich alle diejenigen, welche die Rechtsprechung des Reichsgerichts auf dem Gebiete des unlauteren Wettbewerbs, insbesondere die jüngste, mit fast vorbehaltloser Anerkennung begrüßt haben, einig sein, daß die Erhöhung der Revisionssumme für die Anwendung und Auslegung des Wettbewerbs-Gesetzes einen recht schweren Schlag bedeutet, und daß bei der Revision dieses Gesetzes mit aller Macht daran gearbeitet werden muß, seine letztinstanzliche Auslegung dem Reichsgericht in viel weitergehendem Umfange zu unterstellen, als dies durch eine Gesetzgebung geschieht, welche die Revisionssumme auf den hohen Betrag von 2500 M. festgesetzt hat.

## Inwieweit genießen Etiketten den Schutz des § 1 des Wettbewerbgesetzes?

Von Landgerichtsrat Dr. Marcus zu Berlin.

Seitdem im modernen Verkehr das Etikett über seine ursprüngliche Verwendungsart und Bestimmung hinaus, als Angabe an Behältnissen und Hüllen deren Inhalt kenntlich zu machen oder zur Individualisierungsbezeichnung für Waren zu dienen, inhaltlich mannigfache Erweiterungen erfahren hat und vielfach Mitteilungen und Angaben enthält, welche die Herstellungsart, den Herkunftsort der betreffenden Ware und anderes mehr betreffen, ist die überschriftlich gekennzeichnete Frage mit Bezug auf § 1 des Wettbewerbsgesetzes erörtert und zur Kognition der Gerichte gestellt worden. Die Ansichten in Theorie und Praxis divergieren z. Zt. noch, wie ein Blick in die Kommentare: vgl. Pinner, Seite 20 unter 1b, 1) Mueller Seite 23 lehrt. Daß nun Etiketten, auch die nicht als Warenzeichen geschützten, soweit sie Angaben oder Darstellungen, z. B. Preismedaillen, Beschaffenheitsanpreisungen enthalten, für die Oeffentlichkeit, für den weiten Kreis der Interessenten bestimmt sind, kann mit Fug nicht bezweifelt werden. Sie wirken wie jede andere Art von Reklame, z. B. auf Preiskouranten und Empfehlungskarten, Transportwagen u. s. w. Deshalb verdient die Bejahung der Frage durchaus den Vorzug. Ein neuerdings seitens des Reichsgerichts in den Entscheidungen in Zivilsachen, Band 58, Seite 136–139 veröffentlichtes Urteil dieses Gerichtshofes läßt keinen Zweifel darüber, daß in höchster Instanz Etikettenangaben als öffentliche Bekanntmachung im Sinne § 1 des Wettbewerbgesetzes angesehen werden würden. Dort ist anerkannt, daß der Gebrauch der in einer Firma enthaltenen wahrheitswidrigen Ortsbezeichnung, beim Vorhandensein der übrigen Voraussetzungen des § 1 des Gesetzes, als Verstoß gegen diesen untersagt werden kann, und daß dieser Anspruch im gegebenen Falle nicht etwa durch das nach § 37 B. G. B. jedem Konkurrenten zustehende Recht, die Löschung einer solchen Firma zu verlangen, beseitigt wird. Wären in dem dort entschiedenen Falle lediglich Etiketten mit der wahrheitswidrigen Firma auf Flaschen verwendet, so fiele dies „wie jegliche andere Art der Reklame" unter das Verbot. Auch die Tatsache, daß ein Etikett neben solch angreifbarem Wortinhalt als Warenzeichen eingetragen worden (§§ 1, 13 Warenzeichengesetz), steht der Unterlassungsklage nicht entgegen. Denn durch das Warenzeichen wird der davon nicht betroffene Etikettinhalt überhaupt nicht betroffen.

Diese Ausführungen, die im wesentlichen auf demjenigen fußen, was bereits früher von Kohler (Archiv für zivil. Praxis 1898, Seite 251) dargelegt wurde, sollen nur dazu dienen, unbegründeter Meinungsabweichung im Interesse einheitlicher Praxis der Gerichte entgegenzutreten, Aengstlichkeit in Anwendung des Gesetzes, soweit für solche Raum, im Interesse energischer Durchkreuzung der Schleichwege der Konkurrenz zu bekämpfen.

Eine besondere Beachtung kann der Etiketteninhalt im Sinne § 1 des Wettbewerbsgesetzes noch dadurch gewinnen, daß in den Augen des Publikums die Etikettierung die Bedeutung haben kann, daß die etikettierte Ware, ohne daß sie weiterer Prüfung bedürfe, die in dem Ausdruck des Etiketts verheißene Beschaffenheit hat. Also in solcher Garantievorspiegelung kann der Anschein eines besonders günstigen Angebotes hervorgerufen werden. Das Etikett als Echtheitsmarkierung kann die Ware mit demselben zum begehrteren machen, vgl. den instruktiven Fall in Zivil, Entsch. des Reichsgerichts, Bd. 58, Seite 281–6.

## Täuschungsgefahr bei Benutzung von Warenzeichen.

Von Dr. Julius Ephraim, Patentanwalt in Berlin.

Nach § 4 des Warenzeichengesetzes sind Eintragungen für Warenzeichen zu versagen, welche Angaben über die Beschaffenheit rc. der Waren enthalten. Auf Grund dieser Bestimmung wurden ursprünglich Warenzeichen, welche Worte wie „ultra" und dergleichen derartig ausgelegt werden konnten, daß eine Beschaffenheitsangabe vorlag, von der Eintragung ausgeschlossen, wobei noch zu berücksichtigen war, daß eine Täuschungsgefahr durch die Benutzung dieser Worte begründet war. Die weitere Entwicklung der Praxis bei der Eintragung von Warenzeichen hat den ursprünglich besonders scharf ausgeprägten Standpunkt verlassen und dementsprechend nur derartige Worte von der Eintragung zurückgewiesen, welche unzweifelhaft eine Beschaffenheitsangabe darstellen und wiederum kaum anders als zur Herbeiführung einer Täuschung benutzt werden könnten. Es sind

Digitized by Google

nunmehr Worte, wie „ultra“ und dergleichen, als eintragungsfähig anerkannt worden.

Die jetzige Praxis der Warenzeichen-Abteilung des Deutschen Patentamtes muß zweifellos als zutreffend anerkannt werden. Es gibt eine ganze Reihe von Zeichen, die unter Umständen als Beschaffenheitsangabe und als Täuschung aufgefaßt werden können, die aber nicht notwendigerweise eine derartige Wirkung auslösen müssen. Es ist hiernach von der tatsächlich erfolgten Benutzung der Zeichen abhängig zu machen, ob die Benutzung der eingetragenen Zeichen als eine Verletzung des Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes anzusehen ist. Die tatsächlich erfolgte Eintragung eines Wortes oder dergleichen in die Zeichenrolle schließt daher nicht aus, daß auf die Benutzung der fraglichen Eintragung die Bestimmungen des unlauteren Wettbewerbsgesetzes anzuwenden sind. Es kann daher der Fall eintreten, daß dem Besitzer des Warenzeichens die Benutzung desselben zu untersagen ist. Diese Untersagung kann sich zunächst nicht auf die allgemeine Verwendung des Wortes beziehen, sondern hat nur die Art, in welcher die Benutzung erfolgte und die Auffassung der Verkehrskreise mit Bezug hierauf zu berücksichtigen. Andererseits ist aber auch der Fall denkbar, daß entgegen der Anschauung der Warenzeichen-Abteilung die Gerichte nach dem Inhalte und der Bedeutung des in Frage kommenden Zeichens jede Verwendung als eine Verletzung des Gesetzes ansehen. Es würde dann trotz der erfolgten Eintragung überhaupt die Verwendung des Zeichens zu verbieten sein.

Durch die geschilderte Praxis hat das Patentamt den unstreitig zutreffenden Standpunkt eingenommen, daß, abgesehen von unzweifelhaften Fällen, das Patentamt über die Möglichkeit einer unlauteren Benutzung eines Zeichens im voraus nicht zu entscheiden hat, sondern daß eine derartige Entscheidung den ordentlichen Gerichten vorbehalten ist.

Ein Löschungsgrund gegen derartige Zeichen liegt, selbst bei einer auf Grund des Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes bereits erfolgten Verurteilung, nicht vor. Das Patentamt kann die bei der Eintragung berücksichtigten Gesichtspunkte, daß eine Täuschungsgefahr nicht besteht, aufrecht erhalten. Auch bei der Löschungsanregung sind die im Augenblick der Anmeldung bestandenen Verhältnisse allein zu berücksichtigen. Nachträglich eingetretene Umstände vermögen, selbst wenn sie eine Berichtigung der Beurteilung der einschlägigen Verhältnisse enthalten, nicht notwendig die Löschung und hiermit die Umstoßung der ursprünglichen Entscheidung herbeizuführen.

Das Vorliegen einer Warenzeichen-Eintragung, die eine Täuschungsgefahr und hiermit eine Verletzung des Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs begründet, dürfte für eine Feststellungsklage nicht Raum geben. Erst die tatsächlich erfolgte Benutzung würde einen Anspruch auf Schadenersatz und auf Unterlassung darbieten. Hieran dürften auch die Bestimmungen des § 3 des Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes, wonach einstweilen Verfügungen ohne Voraussetzung der Umstände der §§ 935 und 940 der Zivil-Prozeß-Ordnung zulässig sind, nichts ändern. Die Eintragung eines Warenzeichens kann kaum als eine öffentliche Bekanntmachung im Sinne des § 1 des Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes angesehen werden. Man muß also mit allen Schritten gegen den gekennzeichneten unlauteren Wettbewerb warten, bis die tatsächliche Benutzung des Warenzeichens stattgefunden hat. Ein Vorbeugungsmittel ist jedenfalls nicht gegeben. Selbst dieser Umstand kann nicht gegen die Eintragung von Warenzeichen, sogar auf die Gefahr eines Verstoßes gegen das Wettbewerbsgesetz bei der praktischen Anwendung sprechen.

Ein etwaiger Schaden kann durch die Entscheidung der Gerichte vollkommen geheilt werden. Voraussetzung hierfür ist nur, daß sich auch die unteren Instanzen bewußt sind, an das vom Patentamte durch die Eintragung abgegebene Urteil nicht gebunden zu sein. Sobald die ordentlichen Gerichte ihre Bewegungsfreiheit in dieser Hinsicht auch gegen ein eingetragenes Warenzeichen benutzen, wird die Absicht der patentamtlichen Praxis, eine Schädigung des reellen Gewerbetreibenden durch Verfagung des Schutzes zu vermeiden, vollkommen erreicht.

# Vom Reichsgericht.

Mitgeteilt vom Reichsgerichtsrat E. Müller, Leipzig.

**Die Bezeichnung „Ankerichorien“ verletzt das für Kaffeesurrogate eingetragene Wortzeichen „Anker“.**

**Der Gebrauch der Bezeichnung „Ankerichorien“ kann von einer Firma mit dem Zusatz „Ankerichorienfabrik“ nicht aus § 13 des Warenbezeichnungsgesetzes als Firmenabkürzung gerechtfertigt werden.**

**Verstößt der Vermerk „gesetzlich geschützt“ gegen § 1 des Wettbewerbsgesetzes?**

Der Klägerin ist als Warenzeichen für verschiedene Waren, insbesondere auch für Kaffeesurrogate, ein Ankerbild und seit dem 13. Juni 1903 auch das Wort „Anker“ in der Zeichenrolle des Patentamtes eingetragen. Die beklagte Firma „R. & Co., Ankerichorienfabrik“, welche eine Eichorienfabrik betreiben, bringt ihre Erzeugnisse teils in Tafel-, teils in Rollen-, teils in Pulverform mit Verpackungen in den Verkehr, welche die Aufschrift „Ankerichorien“ und den Vermerk „gesetzlich geschützt“ tragen, und benutzt die Bezeichnung „Ankerichorien“ für ihre Waren auch auf Rechnungen und auf Bleischildern, die sie ihren Kunden zur Anbringung in ihren Verkaufsräumen zusendet. Die Klägerin findet in dem Gebrauche der Bezeichnung „Ankerichorien“ eine Verletzung ihres Wortzeichens „Anker“ und in dem Vermerk „gesetzlich geschützt“ einen Verstoß gegen § 1 des Wettbewerbsgesetzes. Auf ihre Klage wurde die Beklagte verurteilt:

Eichorienfabrikate oder deren Verpackung oder Umhüllung nicht mehr mit der Bezeichnung „Ankerichorien“ zu versehen, so bezeichnete Waren nicht mehr in Verkehr zu setzen, sich auch auf Ankündigungen, Preislisten, Geschäftsbriefen, Empfehlungen, Rechnungen und dergleichen derartiger Bezeichnungen zu enthalten und sich in Mitteilungen, welche für einen größeren Kreis von Personen bestimmt sind, der unrichtigen Angabe zu enthalten, daß ihnen ihre Ware oder die Wortzusammensetzung „Ankerichorien“ gesetzlich geschützt sei.

Die Berufung der Beklagten, mit der sie ihren auf Abweisung der Klage gerichteten Antrag erster Instanz wiederholte, wurde zurückgewiesen. Dagegen richtet ihre Revision aus folgenden Gründen:

Das Berufungsgericht erachtet den ersten der beiden Klageanträge auf Grund der §§ 12 und 20 des Warenbezeichnungsgesetzes, und den zweiten auf Grund des § 1 des Wettbewerbsgesetzes ohne Gesetzesverletzung mit dem Gericht erster Instanz für gerechtfertigt.

Der erste Klageantrag ist auf Unterlassung der Bezeichnung „Ankerichorien“ in Beziehung auf die Eichorienfabrikate der Beklagten gerichtet und auf die Eintragung des Wortzeichens „Anker“ für die Klägerin in die Zeichenrolle des Patentamtes gegründet. Die Beklagte

Digitized by Google

erhob auf Grund der Tatsache, daß in einem Vorprozesse die Klägerin mit ihrem Antrage auf Erlaß des Verbotes an die Beklagten, ihr nicht eingetragenes, aus einem Ankerbilde und der auf einem darum geschlungenen Bande befindlichen Inschrift: „Anker-Eichorien R . . . & Co. bestehendes Zeichen weiter zu führen, rechtskräftig abgewiesen worden ist, in dem gegenwärtigen Rechtsstreite den Einwand der rechtskräftig entschiedenen Sache. Die Instanzgerichte haben den Einwand mit dem zutreffenden Hinweis darauf zurückgewiesen, daß die Klägerin früher auf Grund ihres Bildzeichens, eines Ankers, geklagt habe, während sie ihren Anspruch gegenwärtig auf ihr Wortzeichen „Anker" stütze, und daß sie im Vorprozesse die Unterlassung der Weiterführung des gesamten, aus Bild und Worten zusammengesetzten Zeichens der Beklagten beanspruche habe, während ihr gegenwärtiger Anspruch nur auf Verbot der Bezeichnung „Ankerci chorien" gehe, daß mithin Grund und Gegenstand des Klageanspruches in den beiden Rechtsstreitigkeiten verschieden seien. Diese Entscheidung wird mit Unrecht angefochten. Selbst wenn, was nicht geschehen ist, die Beklagte im Vorprozesse durch Widerklage Verurteilung der Klägerin auf Anerkennung erwirkt hätte, daß trotz des Bildzeichens der Klägerin die Beklagten zur Weiterführung ihres zusammengesetzten Zeichens berechtigt seien, würde die Rechtskraft des Urteils des Vorprozesses kein Hindernis für die Klägerin bilden, auf Grund ihres später eingetragenen, einen neuen Rechtsschutz begründenden Wortzeichens einen Anspruch zu erheben, der gegenüber dem früheren Anspruch nicht als ein minderer, sondern als ein anderer erscheint. Der Umstand, daß bei Aufrechthaltung der im gegenwärtigen Rechtsstreite ergangenen Verurteilung die Beklagte auch aus dem bisher von ihr geführten zusammengesetzten, nicht in der Zeichenrolle eingetragenen Zeichen die Worte Ankercichorien weglassen müsse, kann keinen Grund abgeben, den Einwand der rechtskräftig entschiedenen Sache zuzulassen. Die Tatsache der Eintragung des Wortzeichens „Anker" für die Klägerin hat dem Urteile des Vorprozesses nachgängig eine neue Sach- und Rechtslage geschaffen, zu deren Folgen auch die Zulässigkeit der Unterlagung der Benutzung von Worten gehört, welche die Möglichkeit einer Verwechselung mit dem Wortzeichen der Klägerin bieten, gleichviel ob diese vor dem Zeitpunkte der Eintragung des Wortzeichens der Beklagten den Gebrauch der Worte verboten durfte oder nicht.

Zur Sache stellt das Berufungsgericht mit ausreichender Begründung fest, daß eine Verwechselungsgefahr zwischen dem Wortzeichen der Klägerin und der Bezeichnung „Ankercichorien bestehe, sei es, daß die Beklagten dieselbe auf Rechnungen und Reklameschildern ohne Beifügung des Ankerbildes, sei es, daß sie sie auf den Verpackungen ihrer Waren in Verbindung mit dem Ankerbilde anbrächten. Auch nimmt das Berufungsgericht ohne Rechtsirrtum an, daß die von der Beklagten hergestellten und vertriebenen Cichorien zu Kaffee-Surrogaten zu rechnen und sonach diesen durch das Wortzeichen für die Klägerin geschützten gleichartige Waren seien.

Die Anwendung des § 15 des Warenbezeichnungsgesetzes lehnt das Berufungsgericht zutreffend mit der Erwägung ab, daß der Ausstattungsschutz dem Warenzeichenschutz weichen müsse, indem es ohne prozessualen Verstoß verneint, daß die Klägerin die Eintragung des Wortzeichens „Anker" lediglich in der Absicht erwirkt habe, die Beklagte aus ihrem Besitzstande zu verdrängen. Insbesondere ist nicht erkennbar, daß es die Tatsache übersehen hätte, daß die Beklagte im Jahre 1895 auch ihrerseits die Eintragung des Wortzeichens „Anker" — ohne Erfolg — beantragt habe und daß sie bereits seit 1882 das aus Bild und Wort „Anker" zusammengesetzte Zeichen für ihre Cichorien benutze.

Den Schutz aus den Bestimmungen des § 13 des Warenbezeichnungsgesetzes verjagt das Berufungsgericht der Beklagten aus dem von ihr geltend gemachten Gesichtspunkte, die Bezeichnung „Ankercichorien" sei ihre Firma in abgekürzter Form. In dieser Beziehung nimmt dasselbe ohne Rechtsirrtum und ohne prozessualen Verstoß an, daß das Wort „Ankercichorien" bei seiner Verwendung auf den Verpackungen der Cichorien als Firmenabkürzung weder von der Beklagten gewollt, noch tatsächlich erkennbar, noch in den Abnehmerkreisen eingeführt sei. Damit war der auf dem § 13 hergeleitete Einwand ohne Gesetzesverletzung ausgeräumt, soweit er in den Vorinstanzen geltend gemacht worden war. Die Revisionsklägerin beschwert sich mit Unrecht darüber, daß die Anwendbarkeit des § 13 nicht auch von dem Gesichtspunkt geprüft worden ist, daß das Wort „Ankercichorien" eine Beschaffenheitsangabe sei. Abgesehen davon, daß das Berufungsgericht nicht genötigt war, sich hierüber bei der Erörterung der Anwendbarkeit des § 13 auszusprechen, weil letztere nicht durch Hinweis auf diesen Gesichtspunkt begründet worden war, ergibt auch die eigene Behauptung der Revisionsklägerin, daß danach eine Angabe über die Beschaffenheit der Ware der Beklagten im Sinne des § 13 nicht gegeben ist. Behauptet wird nämlich, das Wort „Anker" sei im Laufe der Zeit zu einer Angabe über die Beschaffenheit der Waren der Beklagten in der Art geworden, daß der Konsument unter Anker-Cichorie eine von der Beklagten hergestellte Ware von bestimmter, ihm bekannter Beschaffenheit verstehe. Unter den § 13 fällt aber, von ganz besonders gearteten Ausnahmefällen abgesehen, nur eine solche Angabe, welche einem im Verkehr üblichen Namen für eine gewisse Art und Beschaffenheit von Waren darstellt, die aus verschiedenen Herstellungsorten stammen kann. Diese Voraussetzung trifft hier nicht zu, da nach der Behauptung der Beklagten die Bezeichnung „Anker-Cichorien" auf die Herkunft aus ihrer Fabrik hinweisen soll. Das ist gerade ein Merkmal, welches den Gebrauch der Bezeichnung als Warenzeichen dartut, indem dieses die Bestimmung hat, auf den Ort der Herkunft der Waren hinzuweisen. Eine Beschaffenheitsangabe im Sinne des § 13 des Warenbezeichnungsgesetzes liegt daher, selbst wenn die Behauptung der Beklagten richtig ist, nicht vor.

Hinsichtlich des zweiten Klageantrages, der auf § 1 des Wettbewerbsgesetzes gestützt und auf das Verbot der Worte „gesetzlich geschützt" gerichtet ist, stellt das Berufungsgericht bedenkenfrei fest, daß diese ohne irgend eine Einschränkung und ohne Beziehung auf das in den Beklagten für Cichorien in Tafelform in die Zeichenrolle eingetragene Rostzeichen auf den Verpackungen aller ihrer Waren von ihnen verwendet werden. Die vordern Gerichte nehmen die Unrichtigkeit der Bezeichnung „gesetzlich geschützt" als einer Angabe tatsächlicher Art deshalb an, weil sie nach der Art ihrer Anbringung auf den Verpackungen der Beklagten in Verbindung mit dem Anker bei zahlreichen Betrachtern der Verpackungen den Eindruck hervorrufe, als ob der Anker den Beklagten durch Eintragung in die Zeichenrolle als Warenzeichen geschützt sei, obwohl dies nicht zutreffe. Mit Unrecht macht die Revisionsklägerin hiergegen geltend, daß ihr durch den erwähnten Vorprozeß die Befugnis zur Führung des aus Bild und Worten zusammengesetzten Ankerzeichens zugesprochen worden sei und daß sie gemäß des § 13 des Warenbezeichnungsgesetzes die Worte „Ankercichorien" zur Benennung ihrer Waren verwenden könnte. Für die Frage nach der Unrichtigkeit der in Rede stehenden Angabe der Beklagten ist von den Vorderrichtern zutreffend die Auffassung der in Betracht kommenden Verkehrskreise, der Konsumenten, für maßgebend erachtet worden. Die Annahme des Berufungsgerichts, daß diese die Worte „gesetzlich geschützt" in Verbindung mit dem Anker in Wort und Bild dahin verstehen, als ob der Anker als Warenzeichen der Beklagten eingetragen sei, ist rechtlich nicht zu beanstanden und rechtfertigt die Verurteilung der Beklagten nach dem Klageantrage.

Urt. II. 580/04 vom 30. Mai 1905.

## Entscheidungen bayerischer Gerichte.

(Mitgeteilt von Landgerichtsrat Ungemitter in Straubing.)

1) Lizenzvertrag. Nichtigkeitklärung des eingetragenen Gebrauchsmusters. (§ 7 des Ges. zum Schutze von Gebrauchsmustern.)

Der Brief des Beklagten vom 29. August 1903 enthielt eine Annahmeerklärung gegenüber dem klägerischen Angebot zur Abschließung eines Lizenzvertrages. Bezüglich dieser Annahmeerklärung des Beklagten wird nun in erster Linie eingewendet, daß sie, weil das Gebrauchsmuster nicht wirksam geschützt sei, schon von vornherein eine Verpflichtung zur Zahlung der Lizenzgebühr nicht habe begründen können.

Nach R.-G. Bd. 17 S. 54 hat der Lizenzvertrag zum Inhalt „die dem Andern erteilte Erlaubnis zur Benutzung der Erfindung, den Verzicht des Patentinhabers auf den Einspruch gegen die Benutzung der Erfindung durch den Lizenzträger". Der nach R.-G. Bd. 57 S. 38 unter Umständen gegebene weitergehende Inhalt des Lizenzvertrags kommt für

Digitized by Google

vorliegenden Fall nicht in Betracht. Wenn nun ein Patent nach § 10 des Gesetzes für nichtig erklärt wird, so hat dies zwar rückwirkende Kraft, und es soll so angesehen werden, als ob überhaupt für die Erfindung ein gesetzliche Schutz nicht vorhanden gewesen wäre. Doch sühnt dies noch nicht zu dem Schluß, daß demnach der Lizenzvertrag ein Vertrag über die Uebertlassung einer nicht existierenden Sache wäre oder daß er nunmehr nach § 306 B. G.-B. als ein auf eine unmögliche Leistung gerichteter Vertrag nichtig wäre. Und wenn der Lizenzgeber, seiner Vertragspflichtung entsprechend, von dem ihm zustehenden Verbietungsrechte gegenüber dem Lizenznehmer keinen Gebrauch gemacht hat, so ist er eben seiner Verpflichtung vollständig nachgekommen und kann die vereinbarte Gegenleistung verlangen.

Was nun in dieser Beziehung für das Patentrecht gilt, gilt — entgegen der Annahme des angefochtenen Urteils — auch für den Musterschutz. Auch hier besteht der Musterschutz infolge der Eintragung in die Rolle tatsächlich, wenn auch die Voraussetzungen der § 1 Gebr. Must. G. für den Musterschutz nicht gegeben sind; und der Schutz besteht solange, als nicht die Löschung erfolgt ist oder der Eingeine gegen die Klage des Musterschutzberechtigten einredeweise das Nichtbestehen des Musterschutzes mit Erfolg geltend gemacht hat.

Hiernach macht also der Umstand, daß ein wirksame Musterschutz nicht besteht, den Lizenzvertrag nicht nichtig. Aber er kann nach den allgemeinen Regeln angefochten werden.

Angefochten wird wegen Irrtums über den Bestand des Musterschutzes. . . .

Der Beklagte hätte allerdings das Musterschutzrecht des Klägers einfach mißachten können. Er hätte in diesen Fall eine Klage nach § 9 des Gebr. Must. G. zu erwarten gehabt und hätte in diesem Rechtsstreit einredeweise die Unwirksamkeit des geltend gemachten Musterschutzes behaupten und beweisen können. Daß er aber bei ordentlicher Würdigung des Falles lieber einen in seinem Ausgang doch nicht absolut sichren Rechtsstreit riskiert hätte, statt den Lizenzvertrag einzugehen, ist nicht anzunehmen. Da ihm ohne irgendwelchen eigenen Nachteil freigestellt war, bei seiner Preisbemessung die dem Kläger zu entrichtende Lizenzgebühr mit zu berücksichtigen, so hätte er in hohem Grade unvernünftig gehandelt, wegen der traglichen Beträge, dessen Bezahlung auf die bestellende Baubetriebe abgewälzt war, einen Rechtsstreit zu riskieren.

Hiernach hat der Beklagte die eingeklagten Lizenzgebühren zu entrichten (Entsch. des Landgerichts Kempten vom 14. März 1905).

### 2. Einrede des berechtigten Interesses gegenüber der Unterlassungsklage.

(§ 6 des Wettbewerbsgesetzes.)

Zum Schmieren einer Turbine sollte nur ein von der Firma A zu beziehendes Fenföl, ja kein Mineralöl verwendet werden. Im Auftrage des Turbinenbesitzers J. unterfuchte der Reisende der Firma A, das zum Schmieren der Turbine verwendete Oel. Es wurden ihm zwei Arten Oel vorgezeigt; er äußerte sich dahin: „Das eine ist gar kein Fenföl, sondern Knoblauchöl, das andere ist Naphthaöl". Der Lieferant der so beanstandeten Oelarten erhob Klage gegen den Reisenden auf Unterlassung solcher Kritik; dieser habe das Oel nur deshalb so herabgesetzt, um selbst für seine Firma Geschäfte zu machen. Es wurde festgestellt, daß das eine Oel zwar Fenföl ist, aber von einer Art, die zum Schmieren von Turbinen zwar ebenso ganz geeignet ist; das andere Oel ist nicht reines Naphthaöl, enthält aber 60% dieses Oeles. Die Klage wurde abgewiesen, die Berufung zurückgewiesen, im wesentlichen aus folgenden Gründen:

Die Ansicht, die Einrede des berechtigten Interesses könne der Unterlassungsklage gegenüber nicht mit Erfolg vorgebracht werden, sondern nur gegenüber der Schadensersatzklage, läßt sich weder nach dem Wortlaute, noch nach dem Sinne des Gesetzes rechtfertigen. Die Bestimmungen des ersten Absatzes des § 6, welcher einen zweifachen Anspruch gewährt, finden nach ihrem Wortlaute des zweiten Absatzes keine Anwendung, wenn die Mitteilende oder der Empfänger der Mitteilung an ihr ein berechtigtes Interesse hat; das Gesetz scheidet also die Unterlassungsklage nicht aus. Es fehlt auch an jedem inneren Grunde zur Annahme der Beschränkung auf die Schadensersatzklage; der Anspruch auf zivilrechtlichen Schutz gegen die Aufstellung nicht erweislich wahrer Tatsachen der in § 6, Abs. 1 bezeichneten Art soll nach dem Sinne des Gesetzes dem Schutze berechtigter Interessen weichen. Richtig ist allerdings, daß die Aufstellung und Verbreitung nicht erweislich wahrer Behauptungen nur zu dem Zwecke des Wettbewerbes, also in der Absicht, durch Herabsetzung eines Andren sein eigenes oder eines Dritten geschäftliches Unternehmen zu fördern, nicht zugleich ein berechtigtes im Sinne des § 6, Abs. 1 darstellen kann, weil sonst der Anwendung des Abs 1 überhaupt der Boden entzogen wäre. Es müssen Umstände vorliegen, aus welchen diese Absicht ausgeschlossen zu erachten ist oder woraus hervorgeht, daß die Mitteilung hauptsächlich außerhalb des Zwecks des Wettbewerbes erfolgte. Dies trifft beim Beklagten zu; denn er hat nur im Auftrage des J. das Oel untersucht und diesem den Befund mitgeteilt. Daß sich seine Behauptungen nicht in allen Punkten richtig erwiesen haben, ist für die Anwendung des § 6, Abs. 1 gleichgiltig; diese Bestimmung gilt unter den dort gegebenen Voraussetzungen auch dann, wenn die Behauptungen nicht erweislich wahr sind (Entscheidung des Oberlandesgerichts Augsburg vom 13. Juni 1904.)

### 3. Gefahr der Verwechselung der Warenzeichen. Verkauf von Kartons mit geschützten Warenzeichens ohne Ware.

(§§ 20, 14 des Gesetzes zum Schutze der Warenbezeichnungen.)

Für die Firma B. wurde als Warenzeichen ein Bild „Muttergottes mit Kind auf Wolken über einem Klostergebäude thronend" in die Zeichenrolle eingetragen; unter dem Bilde ist der Name der Firma angegeben. Der Angeklagte verkauft Kartons ohne Ware an Apotheker; auf den Kartons befindet sich ein dem beschriebenen ähnliches Bild, aber ohne Firmenangabe, jedoch mit der Ueberschrift: „Marienzeller Magentropfen", ferner mit einer auf beiden Seiten befindlichen Inschrift. Das Gericht erkannte zwar an, daß Abweichungen zwischen den beiden Zeichen vorliegen; immerhin sei aber die Aehnlichkeit so groß, daß der Unterschied von dem kaufenden Publikum nur bei besonderer Aufmerksamkeit wahrgenommen werden könne; das letztere halte sich nicht an Einzelheiten, sondern präge sich nur ein beiläufiges Gesamtbild ein. Dagegen sei eine Bestrafung des Angeklagten deshalb auszuschließen, weil er die Kartons nicht in Verbindung mit der Ware in Verkehr gebracht habe; nur die Verbindung der Ware mit dem auf Täuschung berechneten Zeichen vollende die strafbare Handlung, während es gleichgiltig sei, ob die Ware selbst oder die Verpackung mit dem Zeichen versehen sei. (Entscheidung des Landgerichts Straubing vom 30. September 1903.)

## Aus der Praxis.

### Warenzeichen und Warenausstattung.

Mitgeteilt von Dr. Martin Wassermann, Rechtsanwalt zu Hamburg.

Der § 17 des Warenzeichengesetzes setzt nur voraus, daß die ausländische Ware, welche zur Einfuhr oder Durchfuhr in Deutschland bestimmt ist, zur Zeit des Einganges baselbst objektiv widerrechtlich mit einem eingetragenen Warenzeichen versehen ist. Nicht erforderlich ist ein subjektives Verschulden. Die durch § 17 zugelassene Beschlagnahme stellt sich lediglich als eine dem Schutze der inländischen Industrien gegen die ausländische Konkurrenz dienende Präventiv-Maßregel dar. § 17 schützt nur privatrechtliche Interessen und hat deshalb eine strafbare Handlung des Ausländers nicht zur Voraussetzung. Für die Frage, ob der Gebrauch der Warenbezeichnung bei dem Eingange der Ware in Deutschland ein objektiv widerrechtlicher ist, kommt ausschließlich das deutsche Recht in Anwendung.

Der unter dem Schutz des § 15 des Warenzeichengesetzes stehende Besitz einer Warenausstattung bildet kein rechtliches Hindernis für einen Dritten, ein in dem Rahmen dieser Ausstattung enthaltenes Warenzeichen für gleichartige Waren

eintragen zu lassen; so lange diese Eintragung besteht, muß das kollidierende Ausstattungsrecht weichen.

So lange das Zeichen nicht gelöscht ist, kann auch aus § 826 B. G. B. ein Grund gegen die volle rechtliche Wirksamkeit des Zeichens nicht hergeleitet werden.

§ 12 Absatz 2 des Warenzeichengesetzes hat nur zivilrechtliche Bedeutung: für die Strafbarkeit kommt der Zeitpunkt der Begehung allein in Betracht. Die Aussetzung seines Strafverfahrens in Gemäßheit des § 261 Str. P. O. ist daher in solchen Fällen zwecklos, wenn der Zivilprozeß die Löschung des Zeichens betrifft, weil das Civilurteil den Strafrichter nicht bindet, und die Löschung des Warenzeichens in strafrechtlicher Richtung keine rückwirkende Kraft hat.

Entsch. des III. Strafsenats des Reichsgerichts vom 2. März 1905.

## Gründe.

Der Revision des Einziehungsinteressenten L. D., Vertreters der S. O. Company in New-York für Deutschland, konnte keine Folge gegeben werden.

Nach den Feststellungen des angefochtenen Urteils sind im November 1903 in Hamburg zwanzig Fässer Cylinderöl, welche von der S. O. Company of New-York dahin gesandt waren, mit einem aus Amerika angekommenen Schiff eingetroffen. Zehn dieser Fässer trugen auf dem Faßboden die Bezeichnung rot „R" mit darauf liegender Zinkschrift in schwarzen lateinischen Buchstaben „Steam Refined Cylinder Oil" und der kreisförmigen Umschrift „S. O. Company of New-York, L. & B. Dept." Die anderen zehn Fässer waren auf dem Faßboden mit der Bezeichnung rot „CL" mit darauf liegender Zinkschrift „Steam rafined Extra filtered Cylinder Oil" und der kreisförmigen Umschrift „L. & B. New-York" versehen. Die S. O. Company hat die früher selbständige Firma L. & B. bereits seit längerer Zeit in sich aufgenommen. Die von der S. O. Company für ihre Schmieröle gewählten, auf den Faßboden der Fässer, in denen das Oel in den Verkehr gebracht wurde, angebrachten vorerwähnten Bezeichnungen sind weder in den Vereinigten Staaten von Nordamerika in ein Zeichenregister eingetragen, noch ist bis zum Ablauf des Jahres 1903 ein solcher Eintrag in die Warenzeichenrolle des Kaiserlich Deutschen Patentamtes erfolgt. In diese Warenzeichenrolle waren dagegen, seit dem 9. Juni, beziehungsweise seit dem 29. August 1903 für die E. O. Company of New-York zum Schutze der von ihr vertriebenen Schmieröle zwei Warenzeichen eingetragen, welche abgesehen von einigen unwesentlichen Abweichungen, durch die die Gefahr einer Verwechslung im Verkehre nicht ausgeschlossen wurde, im übrigen sich von den von der S. O. Company für ihre Oele gemachten und in Gebrauch genommenen Bezeichnungen nicht unterscheiden.

Unter der Annahme, daß die in Hamburg aus Amerika angekommenen, zur Einfuhr nach Deutschland bestimmten zwanzig Fässer Cylinderöl bei ihrem Eingange daselbst widerrechtlich mit in die Zeichenrolle des Patentamtes eingetragenen Warenzeichen versehen sind, hat die zuständige Zollbehörde in Hamburg am 7. November 1903 auf Antrag des deutschen Generalbevollmächtigten der E. O. Company in New-York die eingegangenen zwanzig Fässer Cylinderöl beschlagnahmt und in Anwendung des § 17 des Gesetzes zum Schutze der Warenbezeichnungen vom 12. Mai 1894 durch Strafbescheid vom 16. Dezember 1903 die Einziehung der beschlagnahmten Oelfässer ausgesprochen.

Diesen Strafbescheid gegenüber hat die S. O. Company durch ihren Vertreter L. D. auf gerichtliche Entscheidung angetragen. Das Landgericht zu Hamburg hat jedoch durch Urteil vom 13. Juni 1904 den Strafbescheid der Zollbehörde aufrecht erhalten.

Dieses Urteil wird in prozessual zulässiger Weise von L. D. in Vertretung der S. O. Company mit dem Rechtsmittel der Revision angefochten und Verletzung des materiellen Rechts, sowie des § 261 der Strafprozeßordnung als Beschwerdegrund geltend gemacht. Die eingelegte Revision stellt sich jedoch in allen Richtungen als unbegründet dar. § 17 des Warenbezeichnungsgesetzes hat in dem Strafbescheid der Zollbehörde wie in dem diesen Strafbescheid aufrecht haltenden vorderrichterlichen Urteile eine völlig zutreffende Anwendung gefunden und ist, wie die Nachprüfung ergab, keinerlei Rechtsirrtum erkennbar.

Die von dem Beschwerdeführer im einzelnen der Vorentscheidung gegenüber geltend gemachten rechtlichen Bedenken können nicht als durchgreifend angesehen werden.

Richtig ist zwar, daß nach den erstrichterlichen Beweisaufnahmen die beiden gegenwärtig verschmolzenen amerikanischen Firmen L. & B. sowie S. O. Company in New-York bereits seit beiläufig 30 Jahren ihre Schmieröle in Fässern vertrieben, deren Böden die nämlichen Bezeichnungen in der gleichen Anordnung wie die hier in Betrieb kommenden zwanzig Fässer trugen, daß der Vertrieb seither sowohl innerhalb der Vereinigten Staaten von Nordamerika als auch außerhalb derselben erfolgt, und daß die von der S. O. Company für ihre Waren gebrauchten Bezeichnungen, wenn sie auch in den Vereinigten Staaten nicht in ein Register eingetragen sind, doch innerhalb derselben aus dem Grunde gesetzlich geschützt sind, weil sie als von ihr im Verkehr tatsächlich benutzte Zeichen allgemein bekannt sind und dieser Tatumstand nach nordamerikanischem Rechte einen Anspruch auf Schutz der Marke verleiht. Richtig mag ferner auch sein, daß die von der S. O. Company für die von ihr vertriebenen Schmieröle gewählten und seit langen Jahren benutzten Bezeichnungen nicht nur in Amerika, sondern auch in Europe mit Einschluß selbst von Deutschland allgemein bekannt sind und die mit diesen Bezeichnungen versehenen Waren einer derartigen Beliebtheit sich erfreuen und eine solche Verbreitung haben, daß die Buchstaben „R" und „CL" im Verkehre ganz allgemein, insbesondere in Verbindung mit dem Zusatze „Cylinderöl", als Kennzeichnung eines Cylinderöles gelten, welches annähernd dieselbe Beschaffenheit wie das von der S. O. Company unter diesen Buchstaben vertriebene Cylinderöl hat. Allein aus allen diesen Tatumständen läßt sich nicht mit dem Beschwerdeführer der Schluß ziehen, daß nunmehr infolge derselben § 17 des Warenbezeichnungsgesetzes auf den festgestellten Sachverhalt unanwendbar erscheine, weil die Versehung der zwanzig Fässer Cylinderöl mit den an denselben befindlichen Bezeichnungen in Amerika stattgefunden habe, der Beschwerdeführer hierzu nach Maßgabe des dort geltenden Rechtes befugt gewesen sei und deshalb die in Amerika erfolgte Versehung nicht als eine widerrechtliche angesehen werden könne, durch welche unbefugt in das deutsche Zeichenrecht der E. O. Company eingegriffen werde. § 17 des Warenbezeichnungsgesetzes setzt nur voraus, daß die ausländischen Waren, welche zur Einfuhr oder Durchfuhr in Deutschland bestimmt sind, zur Zeit des Eingangs daselbst objektiv widerrechtlich mit einem in die Zeichenrolle des deutschen Patentamtes eingetragenen Warenzeichen versehen sind. Eine solche objektive Widerrechtlichkeit liegt aber stets schon dann vor, wenn durch die Bezeichnung der Waren mit einem in Deutschland nach Maßgabe des hier in Geltung befindlichen Zeichenrechtes geschützten Warenzeichen zur Zeit des Eingangs der für den Verkehr im Inlande bestimmten Waren unbefugt in das Zeichenrecht des Eingetragenen eingegriffen wird.

Diese Voraussetzung trifft aber im vorliegenden Falle nach den vorderrichterlichen, für das Revisionsgericht bindenden Beweisnahmen in vollem Umfange zu. Es kann sein, daß der Beschwerdeführer innerhalb der Vereinigten Staaten von Nordamerika nach dem dort geltenden Rechte befugt ist, seine Schmieröle und die Fässer, in welchen dieselben in den Verkehr gebracht werden, mit den von ihm in Anwendung gebrachten Bezeichnungen zu versehen. Dadurch wird aber nicht ausgeschlossen, daß die erfolgte Bezeichnung, mag sie auch für Amerika als eine erlaubte sich darstellen, mit dem Eingange der ausländischen Waren in Deutschland, woselbst sie in Verkehr gebracht werden sollen, zu einer widerrechtlichen wird. Die Frage aber, ob die ausländischen Waren bei ihrem Eingange in Deutschland zum Zwecke der Einfuhr oder Durchfuhr daselbst widerrechtlich mit einem nach deutschem Rechte geschützten Warenzeichen versehen sind, ist ausschließlich in Anwendung des deutschen Warenbezeichnungsgesetzes unter Ausschluß des fremden Rechtes zu beurteilen.

Hierbei mag übrigens gegenüber den Ausführungen der Revisionsrechtfertigungsschrift, welche davon auszugehen scheinen, daß in Amerika nur die Warenbezeichnungen der S. O. Company, nicht aber die hiermit im wesentlichen identischen Warenbezeichnungen der E. O. Company Anspruch auf gesetzlichen Markenschutz haben, bemerkt werden, daß dies nicht wohl zutreffen kann, denn nach § 23 Abs. 3 des deutschen Warenbezeichnungsgesetzes ist die Eintragung eines ausländischen Warenzeichens in die Zeichenrolle des deutschen Patentamtes durch die vorgängige Erbringung des Nachweises bedingt, daß der Ausländer in dem Staate, in welchem seine Niederlassung sich befindet, für das von ihm zum Zeichenschutze in Deutschland angemeldete Waren-

Digitized by Google

zeichen den Markenschutz nicht nur nachgesucht, sondern auch erhalten hat, und es darf bei dem Mangel aller gegenteiligen Anhaltspunkte ohne weiteres unterstellt werden, daß die C. D. Company, bevor die von ihr in Deutschland angemeldeten hier in Rede stehenden beiden Warenzeichen zum Eintrage in die Zeichenrolle gelangten, dem Patentamte gegenüber diesen Nachweis tatsächlich erbracht hat; mit Rücksicht hierauf konnte sogar in Frage kommen, ob die Versetzung der beschlagnahmten zwanzig Fässer Cylinderöl mit den Warenzeichen der C. D. Company durch die S. D. Company in Amerika nicht schon auch nach dortigem Rechte eine objektiv unbefugte war. In eine Erörterung dieser Frage braucht indessen hier nicht eingetreten zu werden, da, wie bereits bemerkt, für die Beurteilung dieser Frage, ob der Gebrauch der Warenbezeichnungen bei dem Eingange der Waren in Deutschland ein widerrechtlicher gewesen ist, ausschließlich das deutsche Warenzeichenrecht maßgebend erscheint.

Das von der Revision in Bezug genommene reichsgerichtliche Urteil in den Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen Bd. XVIII S. 28 ff. steht der hier vertretenen Auffassung der ausschließlichen Anwendbarkeit des deutschen Zeichenrechtes auf den zur Entscheidung gestellten Fall nicht entgegen. Denn auch dieses Urteil, welchem übrigens ein wesentlich anders gestalteter Fall zu Grunde lag, der nach dem früheren Markenschutzgesetze vom 30. November 1874 zu beurteilen war, steht in Uebereinstimmung mit einem früheren reichsgerichtlichen Urteile (Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen Bd. III, S. 69) nach dem Zusammenhange seiner Begründung auf dem Standpunkte, daß die Anwendung eines ausländischen Schutzgesetzes zur Erreichung eines Schutzes im Inlande, wie ihn auch § 17 des jetzigen Warenbezeichnungsgesetzes bezielt, für die im Gesetz behandelten Rechtsgüter durch die Existenz und Tendenz des Reichsgesetzes ausgeschlossen sei, welches offenbar die ausländischen Zeichen nicht im weiteren Umfange als die inländischen für schutzberechtigt erachten wolle. In Wirklichkeit würde aber eine dem Gesetz widerstreitende Vorzugsstellung den ausländischen Waren gegenüber den inländischen eingeräumt werden, wenn es gestattet wäre, ausländische Waren, obwohl sie mit einem in die Zeichenrolle des Patentamtes eingetragenen geschützten Zeichen eines anderen zur Zeit ihres Einganges in Deutschland versehen sind, ohne die Möglichkeit ihrer Zurückhaltung zum Zwecke des Vertriebes daselbst einzuführen und die erfolgte Warenbezeichnung in diesem Falle nicht als eine widerrechtliche im Sinne der §§ 14 und 17 des Warenbezeichnungsgesetzes anzusehen sein sollte, während diese Widerrechtlichkeit bei inländischen Waren, die mit einem im Inlande geschützten Warenzeichen eines anderen geschützt (versehen) sind, unzweifelhaft anzunehmen sein würde.

Die Gewährung einer derartigen bevorzugten Rechtsstellung für Ausländer, welche im Inlande keine Niederlassung haben, und deren Waren, will aber gerade § 23 Absatz 1 des Warenbezeichnungsgesetzes ausschließen, welcher unter der dort bezeichneten, im vorliegenden Falle allerdings im wesentlichen im Hinblick auf die Konsularkonvention mit den Vereinigten Staaten von Nordamerika vom 11. Dezember 1871 (Reichsgesetzblatt 1872, Seite 95) zutreffenden Voraussetzung zwar Anspruch auf Schutz dieses Gesetzes, keineswegs aber einen über den Rahmen und Umfang dieses Gesetzes hinausgehenden Schutz gewährt. Ein solcher weitergehender Schutz würde aber eintreten, wenn man in der hier fraglichen Richtung das ausländische Recht allein maßgebend sein lassen wollte.

Auf dem gleichen Standpunkte der ausschließlichen Anwendbarkeit des inländischen Rechts steht auch die neuere Rechtsprechung des Reichsgerichts (Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen Bd. 45, S. 143). Denn wenn durch diese auch der Rechtsgrundsatz der Einheit und Einheitlichkeit des in verschiedenen Staaten anerkannten subjektiven Zeichenrechts gebilligt wird, so hat damit doch nur ausgesprochen werden sollen, daß das von einem Ausländer im Inlande erworbene Zeichenrecht gegenüber dem in seinem Heimatsstaate bestehenden Zeichenschutze lediglich einen accessorischen Wert mit der Wirkung hat, daß der inländische Zeichenschutz von der Fortdauer des ausländischen abhängt. Im übrigen ist aber anerkannt, daß für die Beurteilung des Inhalts des inländischen Zeichenrechts allein das Inlandsrecht die ausschließliche Grundlage zu bilden habe. Wollte der Beschwerdeführer die von ihm benutzten Warenzeichen tunlichst gegen Eingriffe dritter Personen geschützt wissen und sich den alleinigen Gebrauch derselben im Auslande wie im Inlande sichern, so war es seine Sache, gegen Erbringung des von § 23 Abs. 3 des deutschen Warenbezeichnungsgesetzes erforderten Nachweises, falls ihm überhaupt ein solcher zur Verfügung stand, sein Warenzeichen rechtzeitig in die Zeichenrolle des Patentamtes eintragen zu lassen. Ist dies, gleichviel aus welchem Grunde, immer unterblieben, so muß eben der Beschwerdeführer die hieraus folgenden rechtlichen Konsequenzen gegen sich gelten lassen, und zwar mindestens insolange, als es ihm nicht gelungen ist, auf dem geordneten Rechtswege die Löschung des für die C. D. Company in Deutschland geschützten Zeichens in der Zeichenrolle herbeizuführen.

Der Umstand, daß die Ausstattung, mit der die S. D. Company ihre Oelfässer versieht, auch in Deutschland innerhalb beteiligter Verkehrskreise als Kennzeichen ihrer Oele gilt, mag ihr vielleicht Anspruch auf den Schutz des § 15 des Warenbezeichnungsgesetzes gewähren, kann aber gleichwohl der Revision keinen Erfolg verschaffen; denn der unter dem Schutz des § 15 a. D. stehende Besitz einer so qualifizierten Warenausstattung konnte für die C. D. Company, sollte sie auch diesen Besitz gekannt und zu beeinträchtigen gesucht haben, kein rechtliches Hindernis bilden, ein in dem Rahmen dieser Ausstattung enthaltenes Warenzeichen für ihre gleichartigen Waren in Deutschland als Warenzeichen eintragen zu lassen und auf Grund dieser Eintragung die mit derselben verbundenen Rechte dem Beschwerdeführer gegenüber zu erwerben. (Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen Bd. 44, S. 13.) Durch das auf der amtlichen Eintragung beruhende Zeichenrecht wird, solange diese Eintragung besteht, stets das teilweise Ausstattungsrecht eines Dritten, welches gar keinen zeichenrechtlichen Charakter hat, aufgehoben und muß das letztere Recht dem ersteren weichen. (Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen Bd. 34, S. 275.) Eine subjektive Beschuldung des Beschwerdeführers ist allerdings in den ersten Urteile nicht festgestellt. Einer solchen Feststellung bedurfte es aber auch nicht zur Anwendbarkeit des § 17 des Warenbezeichnungsgesetzes, welcher nur objektive Widerrechtlichkeit erfordert und eine subjektive Beschuldung nicht voraussetzt. Die durch § 17 zugelassene Beschlagnahme und Einziehung stellt sich lediglich als eine dem Schutze der inländischen Industrie oder der dieser nach Maßgabe des § 23 in Bezug auf Warenzeichenschutz rechtlich gleichgestellten ausländischen Industrie gegen die ausländische Konkurrenz dienende Präventivmaßregel dar, welche sich nicht gegen die Person des Ausländers, sondern nur gegen seine widerrechtlich bezeichneten Waren richtet und dem Einfuhrhandel Schranken zu setzen bezweckt. § 17 schützt nur privatrechtliche Interessen und hat deshalb eine strafbare Handlung des Ausländers, mithin auch irgend eine subjektive Beschuldung derselben nicht zur Voraussetzung. Die sonst zum Schutze unlauterer Konkurrenz zur Anwendung stehenden Rechtsbehelfe reichen Ausländern gegenüber naturgemäß nicht immer aus, um ein rasches Eingreifen der zuständigen behördlichen Organe zu ermöglichen; da aber in Fällen der hier vorliegenden Art ein tunlichst schnelles Vorgehen dringend wünschenswert erscheint, wurde die Aufnahme des § 17 in das System des Warenbezeichnungsgesetzes für angezeigt erachtet. Darnach muß für die Anwendung des § 17 die objektive Widerrechtlichkeit genügen, und kann es auf eine subjektive Beschuldung des Ausländers nicht weiter ankommen.

Die Frage, ob den Warenbezeichnungen in Frage nicht die Eigenschaft einer bloßen Qualitätsbezeichnung zukomme, hat der Vorrichter geprüft und aus tatsächlichen Erwägungen ohne erkennbaren materiellen Rechtsirrtum verneint. Damit verzagt aber auch die Berufung des Beschwerdeführers auf § 18 des Gesetzes, den der Vorderrichter mit Recht außer Ansatz gelassen hat. Er enthält auch keinen notwendigen Widerspruch, wenn angenommen wurde, daß die Warenbezeichnungen des Beschwerdeführers allgemein bekannt seien, gleichwohl aber das Vorliegen einer bloßen Beschaffenheitsangabe für ausgeschlossen erachtet wurde. Denn als allgemein bekannt gelten im Verkehre zur Bezeichnung des Cylinderöls des Beschwerdeführers nur die Buchstaben „N“ und „CZ“ mit dem Zusatz „Cylinderöl“, während für die C. D. Company nicht Buchstaben und Worte, sondern Buchstaben und Worte, wie sie auf den hier fraglichen Zeichen in Farbe und Stellung miteinander kombiniert sind, als geschützt zu gelten haben. Die Frage, ob § 826 des bürgerlichen Gesetzbuches die von der Firma C. D. Company angemeldeten Warenzeichen als eintragungsfähig

Digitized by Google

erscheinen ließe oder nicht, hatte ausschließlich das Patentamt zu entscheiden, welchem die Prüfung der Eintragungsfähigkeit der angemeldeten Warenzeichen obliegt. Ist einmal die Eintragung erfolgt, so muß sie auch bis zur tatsächlich erfolgten Löschung allseitig respektiert werden und ist insbesondere eine Nachprüfung der ordentlichen Gerichte in dieser Beziehung, wie bereits von dem ersten Richter zutreffend ausgeführt wurde, abgesehen von genossen Ausnahmefällen, deren hier keiner zutrifft (Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen Bd. 35, S. 321), regelmäßig ausgeschlossen. Ist der Beschwerdeführer der Ansicht, daß das für die E. C. Company eingetragene Warenzeichen zu Unrecht eingetragen sei, und aus irgend einem Grunde sich zur Löschung, sei es nun von Amtswegen oder auf Antrag, eigene, so ist es ihm unbenommen, die zur Bewirkung der Löschung erforderlichen Schritte zu tun. Solange aber die Löschung nicht erfolgte, kann auch aus § 826 des Bürgerlichen Gesetzbuches ein Grund gegen die volle rechtliche Wirksamkeit des noch eingetragenen Warenzeichens nicht hergeleitet werden. Endlich kann auch § 261 der Strafprozeßordnung nicht durch Ablehnung des in der Hauptverhandlung gestellten Antrages, dieselbe bis nach Erledigung eines anhängigen Zivilprozesses auszusetzen, als verletzt angesehen werden. § 261 a. a. O. berechtigt zwar zur Aussetzung der Hauptverhandlung, wenn die Beurteilung eines für eine Strafsache präjudizierlichen bürgerlichen Rechtsverhältnisses in Frage kommt, vorpflichtet aber nicht hierzu und stellt im übrigen die Entscheidung darüber, ob auszusetzen sei oder nicht, in das pflichtmäßige richterliche Ermessen. Es wurde deshalb rechtsirrtümlich sein, wenn die Annahme sich rechtfertige, daß der Vorderrichter zu der beantragten Aussetzung sich nicht einmal für befugt erachtet habe. Ob diese Annahme zutrifft, kann indessen dahingestellt bleiben. Denn § 12 Abs. 2 des Warenzeichengesetzes, dessen eventuelle Anwendung der gestellte Aussetzungsantrag bezweckt, hat nur zivilrechtlich Bedeutung, während für die Feststellung der Strafbarkeitsmerkmale einer Handlung auch insoweit, als deren objektive Widerrechtlichkeit in Frage kommt, der Zeitpunkt der Begehung allein von entscheidender Bedeutung ist. (Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen, Bd. 34, S. 278.) Im vorliegenden Falle wäre daher die Aussetzung der Hauptverhandlung zwecklos gewesen, da das zu erwartende Zivilurteil, selbst wenn es zu Gunsten des Einsichtnahmeinteressenten ausfallen sollte, für das Strafgericht doch keine verbindliche Kraft hätte und die Anwendung des § 17 des Warenzeichengesetzes bei dem Mangel einer der Löschung des Warenzeichens in der hier fraglichen Richtung zukommenden rückwirkenden Bedeutung doch nicht zu verhindern gemocht hätte. (D. 4613/04.)

# Vermischtes.

**„Reeller Wert."** Ein Geschäftsmann hatte in seinen Schaufenster verschiedene Waren ausgelegt, die mit einem doppelten Vermerke versehen waren. Es war nämlich zunächst auf ihnen der Verkaufspreis angegeben, der sich allenthalben auf 2,50 Mk. belief, sodann befand sich darauf der Vermerk: „Reeller Wert, 4,95 Mk." Es ist nun gegen ihn von einem seiner Konkurrenten auf Grund des unlauteren Wettbewerbs Klage erhoben worden, weil die Angaben über den „reellen Wert" der Ware beide nicht entsprechen. Der Kläger wies nach, daß diese Waren, die nach der Behauptung des Beklagten einen „reellen Wert" von 4,95 Mk. besitzen sollten, in Wirklichkeit nur einen solchen von 2 Mk. hatten. Er führte nun aus, daß durch die Ueberstreichung, deren sich der Beklagte schuldig machte, in dem Publikum die Vorstellung hervorgerufen würde, als kaufe es die Ware beinahe für die Hälfte des Wertes, bekomme sie also halb geschenkt. Der Beklagte suchte geltend zu machen, daß es sich hier bloß um eine ganz allgemeine Anpreisung handle, gegen die das Gesetz nichts einzuwenden habe, wie man es auch keinem Geschäftsmanne verbieten könne, dem Kunden zu versichern, daß die Ware sehr viel mehr wert sei, als für sie gefordert würde, daß man sie unter dem Einkaufspreis, ohne Verdienst u.s.w. losschlage, daß solche Angaben, die den wirklichen Wert der Ware höher beziffern, als der Kaufpreis ausmacht, mit dem Gesetze nicht angegriffen werden können. Er hat aber gestandt, daß hier dennoch die Sache zugunsten des Beklagten anders liege. Würde letzterer irgend eine runde Summe herausgegriffen und sie als den wahren Wert seiner Kaufobjekte angegeben haben, würde er also etwa behauptet haben: „Reeller Wert zirka 5 Mk." u. dgl. m., so hätte wenigstens der verständige und besonnene Teil des Publikums die Ueberzeugung gewinnen müssen, daß es sich hier um allgemein gehaltene Anpreisungen und Zuschreibungen handle, die man nicht so wörtlich nehmen dürfe. Aber gerade weil der Beklagte eine Wertangabe gemacht hat, die schon wegen des Mangels an Abrundung auffallen mußte, so leistet er damit der Meinung Vorschub, als sei ganz genau bis auf den Pfennig der reelle Wert kundgegeben. Da nun aber in Wirklichkeit die Sache sich anders verhielt, die von ihm festgesetzte Ware nicht 4,95 Mk. sondern nur 2 Mk. Wert hatte, so hielt sich sein Gebahren als eine unstatthafte Ausschreitung im Reklamewesen dar, und deshalb war der Unterlassungsklage stattzugeben. (Deutsche Warte, Berlin.)

**Schöffengericht, Sitzung am 21. Juni.** Auf Grund des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb war gegen eine aus Berlin gebürtige Kaufmannsfrau, die in Schöneberg wohnt, Anklage erhoben, infolge Strafantrages seitens des Kieler Detaillistenvereins. Ihr Mann hatte hier als Inhaber einer auf anderen Namen lautenden Firma Konkurs gemacht, der Konkursverwalter das Warenlager der Firma an einen Kaufmann in der Holtenauerstraße verkauft, und von diesem hatte wieder die Frau des Gesamtschuldners die Waren gekauft, um sie für eigene Rechnung zu verkaufen. Auf einem Plakat am Schaufenster ihres Ladens hatte sie zu dem Ende einen Konkursmassen-Ausverkauf angezeigt, als aber der Detaillistenverein hierin einen Verstoß gegen das Gesetz über den unlauteren Wettbewerb erblickte und das Plakat beanstandete, ein neues drucken lassen und am Schaufenster aufgehängt, wonach sie das aus der Konkursmasse der Firma erkaufte Warenlager und andere Waren verkaufen wollte. Vom Amtsanwalt wurden 75 Mark Geldbuße beantragt, von Rechtsanwalt Stobbe dagegen Freisprechung. Das Gericht entschied: Da der Strafantrag des Detaillistenvereins am 8. Februar gestellt sei, komme nur das bis dahin Geschehene in Betracht, nicht die spätere Aenderung des Plakats. Daß eine wissentlich falsche Angabe gemacht worden, davon habe das Gericht sich nicht überzeugen können, denn die Waren, die verkauft werden sollten, bildeten wirklich den Bestand einer Konkursmasse, wenn auch nicht in juristischem Sinne mehr, da sie aus der Konkursmasse an den Kaufmann an der Holtenauerstraße verkauft seien. Mit der Konkursmasse sei klar andere Abänderung vorgenommen, als daß der Konkursverwalter sie verkauft und die Frau sie von dem Käufer wieder gekauft habe. Dies zu sagen, die Waren stammten aus der Konkursmasse ihres Mannes, sei sie Frau nicht verpflichtet. Sie brauche nur zu sagen, sie verkaufe eine Konkursmasse. Auch sehe es an einer absichtlichen Täuschung des Publikums und deshalb sei die Frau freizusprechen.

**Koblenz**, 23. Juni. Der Verein deutscher Planofortefabrikanten hielt hier seine Hauptversammlung ab. Den Vorsitz führte Kommerzienrat A. Schumann-Stuttgart. In einer Besprechung der neuen Handelsverträge wurde erklärt, daß die Klavierindustrie nicht sehr günstig gestellt sei, besonders nicht in den Verträge mit Oesterreich, und daß dadurch ihrer weiteren Entwicklung Schwierigkeiten im Wege ständen. Zur Frage der Arbeiterbewegung wurde hervorgehoben, daß man den Arbeitern nicht noch größere Forderungen bewilligen und nicht mehr Zugeständnisse machen könne. Von etwaigen Ausständen soll der Hauptstelle Nachricht gegeben werden, damit man eine Uebersicht über die Bewegung habe. Die Gewerkschaften werde man schließlich anerkennen müssen. In einer einstimmig gefaßten Resolution wurde ausgesprochen, daß es unzulässig und verwerflich sei, wenn eine Fabrik Klaviere, die sie nicht hergestellt habe, mit ihrem Namen bezeichne; vor solchen Täuschungen müsse das Publikum gewarnt werden. Auch der Verband deutscher Klavierhändler hatte sich hier versammelt. Der Verbandsanwalt berichtete über den im Klavierhandel auffallend stark herrschenden unlautern Wettbewerb, der sich in marktschreierischen Reklamen mit weitestgehenden Versprechungen äußere, aber gerade von am wenigsten leistungsfähigen Leuten ausgehe. Der Angelegenheit soll besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden. Für den geschäftlichen Verkehr wurde ein einiges Zusammengehen der Fabrikanten und Händler dringend empfohlen. Im Herbst soll eine außerordentliche Hauptversammlung in Leipzig die dem Handel zu gewährenden Rabatsätze feststellen. Den Beschwerden, gegen die Beschickung von Privatbeamten einzuschreiten, wird sich der Verband anschließen.

Verantwortlich für die Redaktion: Dr. jur. Jul. Ludowieth, Berlin.

Digitized by Google

Nummer 11 Berlin, den 1. August 1905 IV. Jahrgang

# Unlauterer Wettbewerb.

## Monatsschrift für gewerblichen Rechtsschutz.

Herausgegeben von

Rechtsanwalt Dr. jur. Jul. Lubszynski-Berlin,

Syndikus des Bundes der Industriellen.

Offizielles Organ

der Centralstelle zur Handhabung des Gesetzes über den unlauteren Wettbewerb.

(Vorsitzender: Geh. Kommerzien-Rat H. Wirth-Berlin.)

Verlag: J. S. Preuss, Berlin SW. 19, Kommandantenstr. 14. Fernspr.: I, 7599. Redaktion: Berlin W., Potsdamerstr. 23a.

Vertretung für den Buchhandel: Hermann Walther Verlagsbuchhandlung G. m. b. H., Berlin SW. 19.

Anzeigen kosten pro Millimeter Höhe und 50 Millimeter breite Spalte 15 Pf.
Bei Wiederholungen und größeren Anzeigen entsprechende Ermäßigung.
Einzelne Nummer M. 1.—. Alle Buchhandlungen und Postanstalten nehmen Bestellungen an, ebenso die Expedition: J. S. Preuß, Berlin S.W., Kommandantenstr. 14.

„Unlauterer Wettbewerb" erscheint am 1. jeden Monats.
Bezugspreis halbjährlich M. 4.—.
Anderweitiger Nachdruck der Artikel aus „Unlauterer Wettbewerb" — auch auszugsweise — ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Herausgebers gestattet.

### Das Gründungsjahr einer Firma und der unlautere Wettbewerb.

Von

Otto Frhrn. von Boenigk, Syndikus der Handelskammer zu Halberstadt.

Auf den Geschäftspapieren von Firmen findet man häufig die Angabe „Gegründet im Jahr . . . . ". Man ist zunächst geneigt, diesen Worten nicht viel mehr als eine dekorative Bedeutung beizumessen, und die Notiz (besonders, wenn das angegebene Jahr sehr weit zurückdatiert) nur als historisch „interessant" zu bezeichnen. Da sich aber die Gerichte nicht selten mit der Frage zu beschäftigen haben, ob die Angabe eines Gründungsjahres berechtigten Anlaß zu Klagen aus § 1 des Unlauterkeitsgesetzes gibt, sogar das Reichsgericht wiederholt — uns sind 4 Fälle bekannt — bezügliche Entscheidungen traf, mag eine eingehendere Betrachtung am Platze sein, inwiefern die Angabe eines Gründungsjahrs mit dem Unlauterkeitsgesetz in Verbindung gebracht werden kann.

Von den Merkmalen, die der Reklameparagraph (nur dieser steht in Frage) aufweist, kommen bei Angaben über das Gründungsjahr die folgenden in Betracht:

1) die Angabe ist geeignet, den Anschein eines besonders günstigen Angebots hervorzurufen,

2) sie ist unrichtig,

3) sie betrifft „geschäftliche Verhältnisse".

Zu 1. Die Angabe eines Gründungsjahrs ist unter gewissen Voraussetzungen sehr wohl geeignet, den Anschein eines besonders günstigen Angebots hervorzurufen. In einem Prozesse, in welchem es sich um die Bezeichnung „Stammhaus gegründet 1781" handelte (Schiedmeyer gegen Schiedmeyer, Harmoniumfabrik), hat das Reichsgericht (II. C. S. 13. Mai 1898) sich zu folgenden Grundsätzen des Berufungsgerichts bekannt: In den betreffenden Angaben finde sich ein Moment, auf welches im Verkehr ein erheblicher Wert gelegt werde und welches geeignet sei, das Urteil des lautenden Publikums über die Güte und Preiswürdigkeit der angebotenen Waren zu beeinflussen. Das Alter einer Firma, ihr Ursprung und ihr organischer Zusammenhang mit einem altbewährten, seit mehr als einem Jahrhundert bestehenden und im Vertrauen seines Kundenkreises festgewurzelten Geschäfts gelte nach den im Verkehr herrschenden Anschauungen als eine Garantie der Reellität und Vertrauenswürdigkeit. In ähnlichem Sinne sprach sich das Reichsgericht auch am 4. Februar 1898 und 6. Juni 1899 aus. Diese reichsgerichtlichen Ausführungen stellen die wesentlichen Gesichtspunkte, welche das Angebot günstig erscheinen lassen können, klar und richtig fest, sodaß weitere Erörterungen hierüber sich erübrigen.

Aber nicht in jedem Fall wird jener Anschein erweckt werden können. Vielmehr werden die Verhältnisse des einzelnen Falls ausschlaggebend sein. Wenn Jemand z. B. als Gründungsjahr eines der letzten Jahre angibt, so ist wohl nur in den seltensten Fällen anzunehmen, daß ein Anderer aus dieser Angabe das Vorliegen einer besonders günstigen Offerte herausliest. Es sind zwar auch Fälle theoretisch denkbar, in denen die Neuzeit der Geschäftsgründung einen Vorzug vor älteren Geschäften bedingt (z. B. bei patentierten, erst später vervollkommneten Artikeln), aber dieselben bilden doch die seltenste Ausnahme. Die Regel bleibt naturgemäß die Angabe eines schon lange zurückliegenden Gründungsjahres und damit der stillschweigende Hinweis auf die oben gekennzeichneten Vorzüge des Geschäfts, weshalb die Angabe eines eben erst verflossenen Jahres als Zeitpunkt der Gründung nicht unter den § 1 des Unlauterkeitsgesetzes fallen würde. Ebenso wenig kann auch die Angabe: „Gegründet 1650" das Angebot als günstig erscheinen lassen, denn Jedermann weiß, daß im Laufe der seither verflossenen, an Umwälzungen reichen Jahrhunderte jeder wirkliche Zusammenhang geschäftlicher Art zwischen einst und jetzt verloren gegangen sein muß. (Ganz vereinzelte Fälle besonderer Art ausgenommen.) Angaben also mit sehr kurz-

Digitized by Google

fristiger oder sehr langfristiger Jahreszahl werden für die Beurteilung des Angebots durch das Publikum irrelevant sein. Alle anderen Fälle dagegen werden, sofern das angegebene Jahr so gewählt ist, daß es einen Rückschluß in geschäftlicher Richtung (im Sinne obiger Ausführungen des Reichsgerichts) zuzulassen geeignet ist, zu § 1 des Unlauterkeitsgesetzes gehören.

Auch dürfte zu prüfen sein, an wen sich die Angabe im einzelnen Falle wendet: an Zwischenhändler oder an das konsumierende Publikum. Denn eine Angabe, die geeignet ist, den Anschein des günstigen Angebots beim Publikum hervorzurufen, wird keineswegs immer die gleiche Wirkung auf Händler ausüben können. Der Händler weiß eher, daß das lange Bestehen eines Geschäfts oft dasselbe nicht ohne Weiteres als besonders solid, vertrauenswürdig erscheinen läßt; das durchschnittliche Publikum eines Detailgeschäfts wird dagegen weit eher geneigt sein, sich durch jene Gründungsangabe beeinflussen zu lassen. Das Reichsgericht hat diesen Unterschied in der Beurteilung, ob eine Angabe geeignet ist, den Anschein u. s. w. hervorzurufen, am 26. Mai 1899 (Entsch. C. S. 44, S. 11), hervorgehoben, wenn auch nicht bezüglich des Gründungsjahrs.

Zu 2. Die Unrichtigkeit der Angabe des Gründungsjahrs ist nicht ohne weiteres festzustellen, denn es herrschen im Publikum wie in der Kaufmannschaft Unklarheiten darüber, was man im einzelnen Falle unter dem Gründungsjahr zu verstehen hat. Den Zeitpunkt, von welchem ab ununterbrochen in dem fraglichen Hause ein gewisser Gewerbebetrieb stattgefunden hat? Oder das Jahr, in welchem die Firma handelsgerichtlich eingetragen ist? Oder das Jahr, in welchem die derzeitigen Besitzer den Betrieb von ihren Vorgängern übernommen haben? Oder das Jahr, in welchem sie angefangen haben, sich jenem Handelsartikel zuzuwenden, bei dessen Vertrieb sie jetzt das Gründungsjahr angeben? Oder was sonst? Die Kaufmannschaft geht dabei nicht immer streng gleichmäßig vor. Der eine legt diesen, der andere jenen Zeitpunkt zugrunde. (Natürlich bleibt das Vorhandensein der Kontinuität des Betriebes Voraussetzung.) Häufig findet man Zahlen aus dem 17. oder 18. Jahrhundert; bei Apotheken, Gasthäusern, Zeitungsunternehmungen mag das richtige sein, weil hier das Konzessionswesen in Frage kommt und die Kontinuität des Betriebes gewährleistet erscheint. Bei anderen Geschäften aber ist eine solch frühe Jahreszahl als Gründungsangabe meist bei näherer Betrachtung schwer zu rechtfertigen. In vielen Häusern der größeren Städte ist seit Jahrhunderten ein Gewerbe betrieben worden, aber dies hat sich nach Art und Form, nach Inhaber und Geschäftsführung im Laufe der Jahrhunderte derart verändert, daß die Bezeichnung als dasselbe Geschäft keinen rechten Sinn mehr hat. Früher waren z. B. oft Ausspann, Gastwirtschaft und Materialwaren-Handel in einem Betriebe vereinigt; mit der Einführung der Eisenbahnen schwand oft die Grundlage des Speditions- und Ausspann-Geschäftes; der Verkehr in der Gastwirtschaft, im Wesentlichen auf den Reiseverkehr basiert, schlief ein, und aus dem Materialwaren-Geschäft wurde, da es seinen an größere Verhältnisse gewöhnten Besitzer nicht mehr ausreichend nährte, nach und nach beim Verkehr mit den umwohnenden Landwirten ein Produkten- und schließlich ein modernes Bankgeschäft. Was hat es da wohl für einen Sinn, das Geburtsjahr des alten Ausspannhofes als Gründungsjahr anzugeben. — Einen wichtigeren Anhaltspunkt gäbe das Jahr der Firmeneintragung ab, weil immerhin von diesem Moment ab die Kontinuität des Betriebes als solcher gewährleistet erscheint. Allerdings werden sämtliche Streitpunkte auch damit noch nicht aus der Welt geschafft, weil die Aenderungen des Zwecks einer Firma und ihrer Inhaber gleichfalls so groß sein können, daß die Angabe des längst vergangenen Eintragungsjahres auch keine rechte Beziehung zu der Warengruppe hat, die die Firma neuerdings vertritt. Giebt es doch Fälle, in denen das Recht, eine alte Firma zu führen, gegen Entgelt verändert wird, ohne daß irgend etwas Anderes gleichzeitig mit verändert würde. Unrichtig aber im Sinne des Unlauterkeitsgesetzes wird man schwerlich eine Angabe nennen können, die statt des Datums der Firmeneintragung oder der Fabrikeröffnung das Jahr der ersten Betriebsgründung enthält. (Natürlich vorausgesetzt, daß nicht willkürlich ein falsches Jahr gesetzt wird.) Praktisch am häufigsten wird der Fall vorkommen, daß ein Kaufmann das Jahr der Firmeneintragung angeben wird, während er erst viel später den Artikel, bei dessen Vertrieb er jene Gründungsangabe anwendet, aufgenommen hat. Unseres Erachtens wird aber gegen eine solche Angabe nichts zu machen sein; sie ist nicht unrichtig. Die Halberstädter Handelskammer hat in einem derartigen Falle dem Naumburger Oberlandesgericht ein Gutachten dahin abgegeben, daß in Handelskreisen die Jahresangabe nur auf die Firmengründung, nicht auf die Aufnahme des betreffenden Artikels bezogen werde. Dies ist eigentlich *selbstverständlich*, da sonst bei verschiedenen Artikeln von einer Firma mehrere Gründungsjahre anzugeben wären.

Zu 3. Schließlich: geschäftliche Verhältnisse. Betrifft die Angabe des Gründungsjahres geschäftliche Verhältnisse oder andere, nicht geschäftliche Verhältnisse. Bekanntlich ist die clausula generalis der „geschäftlichen Verhältnisse" erst im Reichstag eingefügt worden, weil die Kasuistik des § 1 dem praktischen Bedürfnis zu wenig zu entsprechen schien. Man wollte nicht nur die dort aufgeführten einzelnen Angaben, sondern sämtliche Angaben über geschäftliche Verhältnisse erfassen. Aber auch nur die über geschäftliche Verhältnisse. Es ist falsch, anzunehmen, daß alle Angaben eines Gewerbetreibenden im geschäftlichen Verkehr auch geschäftliche Verhältnisse betreffen. Beispiel: Ein Bankier gibt, indem er sich für finanzielle Arbeiten empfiehlt, der Wahrheit entsprechend an, sein Vetter Krupp, sein Schwager Borsig, seine Schwester Bormann verfüge über viele Millionen. Diese Angabe über die Vermögensverhältnisse Verwandter wird nicht als geschäftliche Verhältnisse betreffend anzusehen sein, obwohl sogar der Anschein eines besonders günstigen Angebots (in Bezug auf die Sicherheit der dem Bankier anzuvertrauenden Gelder) vorliegen mag. Sie betrifft vielmehr private Verhältnisse.

Ebenso wird die Angabe des Gründungsjahrs an sich nicht ohne weiteres „geschäftlichen Verhältnissen" beizuzählen sein, sondern häufig nur privaten, historischen u. s. w. Verhältnissen. Es ist zum Beispiel für geschäftliche Verhältnisse höchst gleichgiltig, wenn jemand jetzt schreiben würde „Gegründet 1900", weil sich aus dieser Angabe auf die geschäftlichen Verhältnisse kaum etwas schließen läßt. Eine solche Angabe hat nicht den geringsten Einfluß auf die Gebarung oder Würdigkeit und Anziehungskraft des Geschäfts, ähnlich der Angabe, daß am Gründungstage dies oder jenes Wetter gewesen ist.

Damit soll aber nicht gesagt sein, daß die Angabe des

Digitized by Google

Gründungsjahres sich in keinem Falle auf geschäftliche Verhältnisse beziehen kann. Es gibt im Gegenteil sehr wohl Fälle, in denen das Gründungsjahr als geschäftliche Verhältnisse betreffend angesehen werden kann, nämlich die, in welchen das angegebene Jahr einen Schluß in geschäftlicher Richtung zuläßt oder zu einem solchen Schluß irreführend verleitet. Hier gilt das bezüglich des Angebots (zu 1) Gesagte. Dort, wo die angegebene Jahreszahl den Anschein eines besonders günstigen Angebots hervorzurufen geeignet ist, betrifft unseres Erachtens die Angabe der Gründungszeit auch geschäftliche Verhältnisse.

Man kann auch die von mir nicht gebilligte Ansicht vertreten, die Angabe eines Gründungsjahres betreffe unbedingt stets geschäftliche Verhältnisse — aber es ist gleichgiltig, ob diese oder jene Ansicht hier richtig ist, weil zur Entscheidung das Kriterium des Anscheins eines günstigen Angebots gehört, und wenn dieser vorliegt, wohl stets auch die Zugehörigkeit zu den geschäftlichen Verhältnissen anzunehmen ist.

* * *

Vielleicht veranlassen diese Zeilen die Kaufmannschaft, sich vorsichtiger als bisher bei der Angabe des Gründungsjahres auszudrücken und lieber etwas zu ausführlich als zu zweideutig zu werden, also nicht zu sagen „gegründet 1870", sondern „Gründung der Firma 1870", „Gründung der Fabrik 1880" „Fleischwarenhandel seit 1900" u. s. w.

## Unlauterer Wettbewerb durch Warenzeichen.

Von Landgerichtsrat Finger, Straßburg i. E.

Zu der Frage, wie das Patentamt und die Gerichte zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes, welcher mittels Warenzeichen begangen wird (vergl. diese Zeitschrift, Bd. III. S. 73 flg. und 105 flg.), beigutragen haben, hat das Patentamt in einem Beschlusse vom 3. März 1905, veröffentlicht im Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen, Bd. XI, S. 105 flg., in bemerkenswerter Weise Stellung genommen. Das Patentamt hatte die Eintragung eines Warenzeichens für Spirituosen, bestehend aus dem Worte „Moskowiter" und sonstigen an sich schutzfähigen Angaben, als über die Herkunft der in Deutschland hergestellten Ware täuschend, abgelehnt. Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen, Bd. VI, S. 209. Später wurde jedoch einem Anderen das Wort „Moskowiter" eingetragen. Der erste Anmelder, welcher das Warenzeichen trotz der Abweisung weiterführte, stellte nun beim Patentamte den Antrag auf Löschung des Zeichens Moskowiter und drang damit durch, weil das Patentamt das Zeichen als eine Herkunftsbezeichnung auffaß, indem es den Ursprung der Ware als aus der Stadt oder der Provinz Moskau stammend angebe.

In dem Beschlusse des Patentamtes wird dazu bemerkt:

„Die Gesetzgebung steht auf dem Standpunkt, daß irreführende Zeichen zwar mit einem gesetzlichen Ausschließungsrecht nicht umkleidet werden sollen, daß aber gegen ihre Führung, sofern nicht unlauterer Wettbewerb, Betrug oder dergl. vorliegt, nicht eingeschritten wird. Die Weiterführung der abgewiesenen Etikette durch den Antragsteller war somit zulässig. Durch die Behinderung in dieser Weiterführung wird die Befugnis des Antragstellers zur Stellung des Löschungsantrags ausreichend begründet."

Der Beschluß anerkennt also zunächst, daß das Patentamt auch dem unlauteren Wettbewerbe dienende Warenzeichen, die ja insbesondere zu den irreführenden gehören, nicht zum gesetzlichen Schutze zulassen darf, selbstredend in den Grenzen, welche das Warenbezeichnungsgesetz seiner Tätigkeit durch seine positiven Bestimmungen gesetzt hat. Ferner, daß der Inhaber eines nicht zur Eintragung zugelassenen oder wieder in der Zeichenrolle gelöschten Warenzeichens im allgemeinen an dessen Weiterbenutzung, Weiterführung im Geschäftsverkehre, dem Besitze, auch dann nicht gehindert ist, wenn das Zeichen irreführend wirkt. Ein Zeichenrecht steht ihm natürlich an einem solchen Zeichen nicht zu, denn nur die Anmeldung zur und die Eintragung in die Zeichenrolle gewährt das Zeichenrecht, welches die Löschung wieder zum Erlöschen bringt. Wohl aber könnte auch an einem solchen abgewiesenen oder gelöschten Zeichen durch Führung und Reklame und die dadurch erlangte Anerkennung der maßgebenden Verkehrskreise der Ausstattungsschutz nach § 15 des Warenbezeichnungsgesetzes begründet werden. (Urteil des Reichsgerichts, Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen, Bd. VIII, S. 200.) Keine Berechtigung besteht jedoch, mag das Zeichen mit oder ohne Ausstattungsschutz weitergeführt werden, nach der zutreffenden Ausführung des Beschlusses des Patentamtes zum Begehen unlauteren Wettbewerbes vermittels des Zeichens. Der Beschluß führt diesen Satz nicht weiter aus, es ist jedoch anzunehmen, daß unlauterer Wettbewerb jeder Art durch ein solches Zeichen begangen werden kann, umsomehr als nach dem jetzigen Warenbezeichnungsgesetze nicht nur Bildzeichen, sondern auch Wortzeichen als Zeichen anerkannt sind, und der unlautere Wettbewerb daher auch, soweit unsere Gesetzgebung eine Handhabe bietet, in Gestalt dieser Etiketten und Zeichen verboten ist. Das Gleiche muß für diejenigen Zeichen gelten, welche deren Inhaber, obwohl sie eintragungsfähig sind, nicht zur Eintragung bringt, sondern ohne solche im geschäftlichen Verkehre gebraucht. Die Frage, ob und inwieweit mit solchen uneingetragenen Warenzeichen unlauterer Wettbewerb getrieben wird, beantwortet sich nach den auch für andere bildliche, wörtliche, zusammengesetzte wie einfache u. s. w. Angaben bestehenden Vorschriften. Abgesehen von einem etwaigen Eingriff in fremdes Warenbezeichnungsrecht (an Warenzeichen, Namen, Firmen, Ausstattungen) kann z. B. ein Verstoß gegen § 16 des Warenbezeichnungsgesetzes vorliegen, indem das Warenzeichen sich als eine unter diesen Paragraphen fallende unlautere Herkunftsbezeichnung darstellt. Oder es kann eine unlautere Handlung im Sinne des Wettbewerbsgesetzes selbst mit dem Warenzeichen begangen werden. Besonders kommen hier dessen §§ 1, 4 in Betracht. Wird das Warenzeichen z. B. auf im Schaufenster ausgestellten Waren angebracht, so besteht die Oeffentlichkeit im Sinne dieser Paragraphen, und das Zeichen kann über Beschaffenheit (gewöhnlicher Likör wird als Kognak bezeichnet), Bezugsquelle (Dortmunder Bier wird als echt Pilsener oder Münchener ausgegeben), den Besitz von Auszeichnungen, z. B. Preismedaillen, sowie andere geschäftliche Verhältnisse unrichtige und auch im übrigen unter die Tatbestandsmerkmale der unlauteren Reklame dieser Paragraphen zu unterstellende tatsächliche Angaben enthalten. Fehlt genügende Oeffentlichkeit, z. B. wenn die mit dem Zeichen versehenen Waren lediglich an bestimmte Kunden

Digitized by Google

verfandt werden, so können die Voraussetzungen zur Anwendung des § 826 B. G. B. gegeben sein. Enthält das Warenzeichen Namen, Firmen, eine Geschäfts- oder Druckschriftenbezeichnung, so kann die Irreführung eine unter § 8 des Wettbewerbsgesetzes bezw. den auch insoweit hilfsweise geltenden § 826 B. G. B. fallende sein. Kurzum, es ist die Frage, ob durch den Gebrauch eines derartigen Warenzeichens unlauterer Wettbewerb stattfindet, ausnahmslos nach den allgemeinen Regeln zu beantworten.

Der Beschluß des Patentamtes berührt eine andere hier naheliegende Frage nicht, nämlich die nach der Wirksamkeit eines solchen irreführenden und unlauterem Wettbewerbe dienenden, in die Zeichenrolle des Patentamtes eingetragenen Warenzeichens. Ueber einige Seiten dieser Frage haben sich bereits zwei Aufsätze dieser Zeitschrift geäußert: In Bd. I, S. 69 Dr. Osterrieth und S. 102 Dr. Wassermann. Beide kommen zu der Ansicht, daß ein Einschreiten nicht möglich sei, wenn jemand ein Zeichen, welches ein Anderer als Kennzeichen seiner Waren führt und bekannt gemacht hat, sich aneignet und für sich in die Zeichenrolle eintragen läßt, in der ausgesprochenen Absicht, sich die Früchte der Tätigkeit des Anderen anzueignen und somit unlauteren Wettbewerb zu begehen. Denn nach dem formalen Grundsatz unseres Warenbezeichnungsgesetzes liege nun auf seiner Seite das formale Recht, jedem und zwar auch dem nicht eingetragenen früheren Benutzer die Führung des Zeichens zu untersagen, während dieser ihn an der Ausübung des Rechts nicht hindern könne.

Die Richtigkeit des Grundsatzes ist zweifellos, denn § 12 des Warenbezeichnungsgesetzes bestimmt, daß der Eingetragene das ausschließliche Recht zum Gebrauche des eingetragenen Zeichens zwecks der in demselben näher begrenzten Bezeichnung hat, und es ist anerkannt, daß diese Eintragung auch dann wirkt, wenn das Patentamt sie trotz der Gesetzwidrigkeit des Zeichens, also auch wenn es irreführend wirkt, bewilligt hat, umsomehr wenn es unlauterem Wettbewerbe dient, ohne daß einer der bestimmten Versagungsgründe zur Eintragung besteht, an welche das Warenbezeichnungsgesetz das Patentamt in positiver Weise bindet.

Doch dürfte die Wirkung der Eintragung keineswegs so schrankenlos sein, als es hiernach den Anschein haben könnte. Schon aus dem Warenbezeichnungsgesetze selbst ergeben sich solche Grenzen. Wird ein Name oder eine Firma als Warenzeichen oder als Bestandteil eines Warenzeichens eingetragen, so behalten die berechtigten Inhaber des gleichen Namens oder der gleichen Firma auch der Eintragung gegenüber das Recht, ihren Namen oder ihre Firma auch zur Warenbezeichnung zu gebrauchen, mag der eingetragene Name oder die eingetragene Firma irreführend wirken oder nicht; jedenfalls kann der Eingetragene ihnen auf Grund seiner Eintragung den Gebrauch ihres Namens oder ihrer Firma nicht untersagen. §§ 13, 14, 20 des Warenbezeichnungsgesetzes.

Nicht so einfach ist die Lösung allerdings, wenn das eingetragene Warenzeichen mit der von einem Anderen bisher geführten Ausstattung übereinstimmt. Denn man ist sich nicht einig darüber, ob § 15 des Warenbezeichnungsgesetzes ein Recht an der Ausstattung gewährt oder nicht. Das Reichsgericht vertritt in Bd. 47, S. 100 der Entscheidungen in Civilsachen die Ansicht, ein solches Recht bestehe nicht, sondern die Ausstattung sei kein besonderes Genußgut; § 15 a. a. O. stelle sich lediglich als eine Verbotsbestimmung dar. Gegen diese Ansicht lassen sich eine Reihe von Gründen geltend machen, deren Anführung hier zu weit führen würde. Ihre Unrichtigkeit dürfte jedoch aus § 15 selbst hervorgehen, weil derselbe bestimmt, daß niemand eine Ausstattung, welche im anerkannten Besitze eines Anderen steht, ohne dessen Genehmigung zur Warenbezeichnung verwenden darf. Wer eine Genehmigung zur Benutzung einer Ausstattung erteilen darf, der muß auch ein Recht an derselben haben. Ebenso Seligsohn in der 2. Auflage seines Kommentars zum Warenbezeichnungsgesetze S. 209. Daraus folgt, daß derjenige, welcher sich eine fremde, den Vorschriften des § 15 a. a. O. entsprechende Ausstattung als Warenzeichen eintragen läßt, dem berechtigten Inhaber der Ausstattung auf Grund seiner Eintragung die Weiterführung der Ausstattung nicht verbieten kann, ebensowenig wie seine Eintragung überhaupt fremde, zur Zeit der Anmeldung bezw. Eintragung bereits bestehende Rechte zu beeinträchtigen vermag.

Die Eintragung des trügerischen, irreführenden Warenzeichens schützt den Eingetragenen ferner nicht vor der Strafe des § 16 des Warenbezeichnungsgesetzes. Denn soweit kann das formale Warenzeichenrecht nicht gehen, daß es sogar beim vollen Tatbestande dieses § 16, welcher einige Fälle unlauteren Wettbewerbs vermittels Herkunftsbezeichnungen mit Strafe bedroht, zu Recht bestehen könnte. Dies hat auch das Reichsgericht mehrfach ausgesprochen. Vgl. Entscheidungen in Strafsachen, Bd. 35, S. 321; Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen, Bd. VIII, S. 280, X, S. 23. Ebenso Seligsohn a. a. O. S. 221.

§ 16 des Warenbezeichnungsgesetzes behandelt nur bestimmte Fälle des Deliktes des unlauteren Wettbewerbes und stimmt hierin mit Grundlage und Ausbau des Wettbewerbsgesetzes überein. Daraus folgt, daß der für ihn soeben festgestellte Grundsatz auch für die einzelnen unerlaubten Handlungen des Wettbewerbsgesetzes in gleicher Weise Geltung beanspruchen muß, daß also kein eingetragenes Warenzeichen zur Begehung von durch das Wettbewerbsgesetz verbotenen Handlungen benutzt werden darf, und daß gegen solche Handlungen die Verletzten die Rechtsbehelfe, welche das Wettbewerbsgesetz gewährt, benutzen können. Daher kann z. B. gegen das irreführende eingetragene Warenzeichen aus § 1 oder § 8 des Wettbewerbsgesetzes Klage auf Unterlassung des unlauteren Gebrauches des Warenzeichens erhoben werden. Vgl. Seligsohn a. a. O. S. 196, dessen Bemerkung: Solange das Zeichen eingetragen ist, kann es auch wenn es gegen § 8 des Wettbewerbsgesetzes verstößt, als Warenzeichen allerdings nach § 12 des Warenbezeichnungsgesetzes benutzt werden — demnach wohl dahin einzuschränken sein dürfte, daß die Benutzung wohl im allgemeinen gestattet sein muß, jedoch verboten ist, soweit sie gegen § 8 des Wettbewerbsgesetzes verstößt.

Endlich muß auch in Rücksicht gezogen werden, daß auch das eingetragene Warenzeichen hinsichtlich der Ausübung des an ihm bestehenden formalen und absoluten Rechtes nicht befreit sein kann von den allgemeinen Schranken, welche das B. G. B. allen Rechten und damit auch dem Warenzeichenrecht ebensogut wie anderen Persönlichkeitsrechten bezw. Immaterialgüterrechten setzt. Daher muß auch auf das eingetragene Warenzeichen vornehmlich § 226 B. G. B. Anwendung finden, d. h. die Ausübung des Rechtes an einem eingetragenen Warenzeichen ist unzulässig, wenn sie nur den Zweck haben kann,

Digitized by Google

einem Anderen Schaden zuzufügen. Für diesen Satz kann die Auslegung, welche § 226 in der Literatur im allgemeinen erfahren hat, zur Stütze dienen. Vgl. Dernburg, das bürgerliche Recht Bd. I, S. 109: § 226 bildet eine allgemeine Schranke der Ausübung der Rechte, d. h. der tatsächlichen Verwirklichung, der Geltendmachung und gerichtlichen Verfolgung, er kann in das Nachbarrecht, in Schuldverhältnisse, in das Familienrecht und andere Rechtsgebiete eingreifen. Crome, System des deutschen bürgerlichen Rechts, Bd. I, S. 187: Er trifft zwar nicht das subjektive Recht selbst in seinem Bestand, sondern nur seine Ausübung, geht aber über die Erzeugung einer Einrede dadurch weit hinaus, daß er ein öffentlich-rechtliches Verbot mißbräuchlicher Rechtsausübung auffüllt, welches vom Richter auch von Amtswegen zu berücksichtigen ist. (Gegen letztere Ansicht wohl mit Recht Staudinger, Kommentar zum B. G. B. § 226, Anm. 6.) S. 475: Chikanöse Rechtsausübung ist in allen Fällen rechtswidrig. Insbesondere bei Neumann, Jahrbuch des deutschen Rechts, 1. Jahrgang, 1. Bd., S. 134, die Ausführungen Ramdohrs: § 226 hat Giltigkeit für das gesamte Privatrecht; jedes Recht im subjektiven Sinne kann mißbraucht werden, es muß sich jedoch stets um die Ausübung eines schon erworbenen Rechts, nicht etwa nur um die Anwartschaft auf ein solches handeln. Auch Endemann, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts, Bd. I, S. 359 flg. ist der Ansicht, daß sich § 226 auf alle Rechte erstreckt, und er ist, soviel ich sehe, der einzige Schriftsteller zum B. G. B., welcher das hier in Frage stehende Rechtsgebiet streift, indem er erklärt, die Bestimmung werde besonders im Nachbarrecht praktisch werden, zweifelhaft sei es schon, ob wir einen rein böswilligen Gebrauch eines Berechtigungsrechts auf Grund eines Patentrechts, das für den Berechtigten selbst keinerlei Wert hat, oder auf Grund des Urheberrechts unter Ausnutzung des Uebersetzungsverbots dahin rechnen sollen. Dagegen spricht sich Seligsohn a. a. O. S. 128 bestimmt aus: Das Zeichen darf nicht nur aus dem Grunde angemeldet sein, um einem Anderen Schaden zuzufügen und ihn ohne jedes eigene Interesse an der Benutzung des früher geführten Zeichens zu verhindern (§ 226 B. G. B.).

Die Rechtsprechung bietet für das Warenzeichenrecht oder auch das Persönlichkeits- und Immaterialgüterrecht überhaupt bis jetzt keine Ausbeute.

Die Anwendbarkeit auf diese Rechtsgebiete dürfte jedoch nach dem dargelegten und dem Standpunkt der Literatur unbedingt zu bejahen sein, womit immerhin schon etwas erreicht ist. Daß die praktische Verwertung auf große Schwierigkeiten stoßen muß, ergibt sich schon aus der Fassung des § 226 selbst, der verlangt, daß kein anderer Zweck als der der Schadenszufügung, der Chikane, bestehen darf, sobald er ausschließt bei der Möglichkeit verschiedener Zwecke, der Verbindung des Zweckes der Chikane mit einem anderen zulässigen Zwecke. Vgl. Börgel, Rechtsprechung, 1902, zu § 226. Die Anmeldung und Erwirkung der Eintragung eines irreführenden Warenzeichens wird aber selten nur zum Chikanezwecke, sondern in der Regel auch zum Zwecke der eigenen Benutzung, des eigenen Vorteils erfolgen. Dagegen liegen in dem von Seligsohn unterstellten Falle die Voraussetzungen des § 226 zweifellos vor. Andererseits wird in solchen Fällen die Berufung auf § 226 dadurch erleichtert, daß der Begriff des Schadens in seinem Sinne nicht nur den Vermögensschaden, sondern jede Benachteiligung, auch den immateriellen Schaden, umfaßt, und daß nur der Zweck der Schadenszufügung, nicht die schon erfolgte Schädigung erforderlich ist. Vgl. Dernburg a. a. O.

Nur die konkreten Umstände des einzelnen Falles können darüber entscheiden, ob die theoretisch feststehende Anwendbarkeit des § 226 sich in praktische Bedeutung umsetzen läßt. Liegt aber ein solcher Fall vor, so kann sich jeder auf ihn berufen, der ein rechtlich anerkennenswertes Interesse an der Unzulässigkeit der Rechtsausübung hat, und jeder so Verletzte kann die Unzulässigkeit der Ausübung des Warenzeichenrechtes geltend machen, insbesondere derjenige, welcher das Warenzeichen bisher benutzt hat. Die Geltendmachung kann sowohl durch die Einwendung der Chikane gegen die Klage des Inhabers des eingetragenen Warenzeichens, als auch durch die Klage auf Unterlassung der unzulässigen Rechtsausübung geschehen.

## Theater und unlauterer Wettbewerb.

Von Rechtsanwalt Dr. Fuld in Mainz.

Die Frage, ob das Wettbewerbsgesetz auch den theatralischen Leistungen gegenüber Anwendung findet, hat, soweit ersichtlich, die Praxis bislang noch nicht beschäftigt. Während darüber kein Zweifel besteht, daß die Spezialitätenbühnen aller Art dem Gesetze unterstehen, wird in den Erläuterungen des Gesetzes vielfach der Standpunkt vertreten, daß die mit einem höheren Interesse der Kunst verbundenen Aufführungen, für welche nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung die Theaterkonzession erforderlich ist, nicht als gewerbliche Leistungen im Sinne des § 1 anzusehen sind; daraus würde noch nicht folgen, daß § 6 und § 8 auf die Bühnen keine Anwendung erleiden können, da der Ausdruck „Erwerbsgeschäft“ in diesen beiden Vorschriften im weitestgehenden Sinne gebraucht und jedes Unternehmen darunter verstanden wird, mit dessen Betrieb die Erzielung von Einkommen zweck- und absichtsgemäß verbunden ist.

Die Rechtsprechung, insbesondere die Rechtsprechung des Reichsgerichts, hat nun aber bekanntlich den Begriff „gewerbliche Leistungen“ in weitergehendem Sinne aufgefaßt, sie versteht unter demselben jede wirtschaftlich abzuschätzende Leistung, auch wenn sie einer geistigen Tätigkeit entspringt, und hat in Konsequenz dieser Auffassung nicht nur in der Anfertigung eines Adreßbuchs zum Verkauf, sondern auch in der ärztlichen Tätigkeit eine gewerbliche Leistung erblickt.

Es läßt sich nicht bestreiten, daß hiermit die Frage der Anwendbarkeit des Gesetzes auf theatralische Leistungen schon implicite beantwortet ist; denn wenn die literarische Tätigkeit, welcher eine Leistung entspringt, kein Hindernis gegen ihre Qualifikation als gewerbliche bildet, so kann auch die künstlerische, aus der dieselbe hervorgeht, dieser Qualifikation nicht entgegenstehen, ebensowenig allerdings auch die wissenschaftliche, eine Unterscheidung zwischen der einen und andern wäre inkonsequent und unberechtigt. Von dem Standpunkt, welchen die Praxis festhält, muß daher als gewerbliche Leistung jede des Erwerbs wegen betätigte bezeichnet werden, gleichviel ob sie eine wissenschaftliche oder künstlerische Vorbildung oder Ausbildung erfordert oder durch die Regeln der Wissenschaft und Kunst beeinflußt wird.

(Vgl. Kohler, das Verbrechen des unlauteren Wettbewerbs, Breslau 1901, S. 100.)

Digitized by Google

Auszuschließen wären sonach nur diejenigen rein künstlerischen und rein wissenschaftlichen Leistungen, wo die Betätigung der Wissenschaft und Kunst nicht nur das Mittel, sondern auch den Zweck bildet, und zwar nicht nur den Hauptzweck, sondern auch den alleinigen Zweck. Daß diese Rechtsübung eine erhebliche Erweiterung der traditionellen Auffassung des Begriffes der gewerblichen Leistungen enthält ist unzweifelhaft. Wird nun dieselbe angewendet so ergeben sich mancherlei Fälle, in denen der Schutz des Wettbewerbsgesetzes für Bühnen in Anspruch genommen werden kann. Unwahre Angaben, die unter § 1 und 4 fallen, sind beispielsweise in der Ankündigung zu erblicken, daß ein Stück zum hundertsten Male gegeben werde, während die Zahl der wirklich erfolgten Aufführungen hinter dieser Ziffer zurückbleibt, ferner dann, wenn angekündigt wird, es trete ein Künstler oder eine Künstlerin von großem Rufe auf, während dies nicht der Fall. Zweifel, die allerdings gerichtlich nicht ausgetragen wurden, haben sich darüber ergeben, ob § 1 anzuwenden ist, wenn eine Person aufgetreten ist, welche denselben Namen führt, wie der bekannte Künstler, an den bei der Nennung des Namens jeder denkt, der aber nicht mit jener identisch ist.

Die Frage ist für die Regel zu bejahen.

Ebenso verhält es sich mit der Ankündigung einer neuen Ausstattung, die nicht vorhanden, und mit der Bezeichnung eines Stückes als Novität, das in Wirklichkeit nur in neuer Bearbeitung gegeben wird.

Daß eine Bühne durch § 6 gegen Herabsetzungen geschützt ist muß von dem Boden der herrschenden Rechtsprechung aus zugegeben werden, unter Umständen kann mit Rücksicht hierauf die Möglichkeit vorhanden sein, gegenüber sehr abfälligen Kritiken von dieser Bestimmung Gebrauch zu machen. Vor einiger Zeit ist diese Eventualität aus Anlaß eines bestimmten Falles näher erörtert worden, indessen hat die Erledigung desselben die gerichtliche Austragung der nicht uninteressanten Frage verhindert.

Besonderen Wert aber kann, wenn man die gedachte grundsätzliche Auffassung des Begriffs „gewerbliche Leistung" sich zu eigen macht, § 8 für die Bühnenunternehmungen erhalten. Es ist bemerkenswert, daß auch bei der Anwendung des Gesetzes auf die Spezialitätenbühnen und ähnliche Unternehmungen vorzugsweise § 8 in Betracht kam, und zwar zum Zwecke der Wahrung des ausschließlichen Rechts auf einen Künstlernamen. Die Praxis hat keinen Zweifel darüber, daß das künstlerische Pseudonym unter § 8 fällt, die Berufung hierauf empfiehlt sich geeigneten Falles vor der Berufung auf § 12 B. G.-B., da es immer noch, obwohl mit Unrecht, bestritten ist, ob auch das Pseudonym den Schutz dieser Vorschrift genießt. Gerade im Theaterleben ist das künstlerische Pseudonym von großer Bedeutung, freilich nicht minder für die Unternehmungen leichteren Genres, wie Ueberbrettlbühne, Spezialitätenbühnen, Cabaret u. dgl. m.

Auch die Bezeichnung eines Theaters kann unter Umständen gegen Nachahmung durch § 8 geschützt werden, auch dann kann dies der Fall sein, wenn es sich um einen Ortsnamen handelt, der aber eine Individualbedeutung erlangt hat.

In einem Urteile vom 25. November 1898, Juristische Wochenschrift 1889, S. 12, hat das Reichsgericht in der Bezeichnung „Stettiner Sänger" eine eigentümliche Bezeichnung eines Erwerbsgeschäfts gesehen; obwohl es sich nun in diesem Falle nicht um ein künstlerisches Unternehmen handelt, sondern nur um ein solches, dessen Qualifikation als Erwerbsgeschäft auch von dem Standpunkte der Vertreter der einschränkenden Auslegung des Begriffs „gewerbliche Leistungen" keinem Bedenken unterliegen konnte, so läßt sich doch diese Beurteilung der Kombination von Ortsnamen und deskriptiver Bezeichnung auch auf die Bühnen ohne weiteres entsprechend anwenden, wenn anders die Subsumierung derselben unter den gedachten Begriff für richtig erachtet wird; so würde gewiß die Bezeichnung „Deutsches Theater" in Berlin als besondere Bezeichnung ebenso anzusehen sein, wie die Bezeichnung Residenztheater, Berliner Theater, Schillertheater u. s. w. Ueberhaupt muß aber die Verbindungeines Ortsnamens mit dem Namen Theater seitens der an dem betreffenden Orte bestehenden Bühne stets als besondere Bezeichnung angesehen werden, sobald die unter dieser Bezeichnung bekannte und anerkannte Bühne Widerspruch erheben kann gegen den Versuch einer andern Bühne, sich denselben Namen oder einen ähnlichen beizulegen. Kein Theater darf sich als Stadt-Theater bezeichnen, das nicht im Eigentum der Stadtgemeinde steht; es ist selbstverständlich nicht erforderlich, daß die Stadt das Theater auch selbst betreibt. vielmehr sind auch die Theater berechtigt, sich Stadttheater nennen zu dürfen, deren Vertrieb die Stadt verpachtet hat. Das Gleiche gilt von der Bezeichnung städtisches Theater.

Daß sich als „Fürstliches, Herzogliches, Königliches u. s. w. Theater" nur solche Bühnen bezeichnen dürfen, die in dem Eigentum des betreffenden Landesherrn stehen, ist ohne weiteres verständlich. Ob übrigens die Hofbühnen auch auf dem Boden der herrschenden Rechtsübung als Erwerbsgeschäfte zu bezeichnen wären muß doch als höchst fraglich erachtet werden; die Hofbühne dient doch nur dem künstlerischen Zweck, sie hat nicht die Aufgabe, Geld zu verdienen, und wenn auch natürlich ihre Verstellungen nicht umsonst, sondern nur gegen Entgelt dargeboten werden, so ist doch ihre Tätigkeit nicht auf den Erwerb gerichtet; freilich ist anzunehmen, daß im gegebenen Falle die Praxis über dieses Bedenken nicht straucheln, sondern das Wettbewerbsgesetz auch bezüglich dieser Bühnen anwenden würde, sowohl für als auch gegen sie.

## Vom Reichsgericht.

Mitgeteilt vom Reichsgerichtsrat E. Müller, Leipzig.

**Eine entfernte Möglichkeit der Verwechselung reicht im Sinne der Bestimmungen des § 8 Wettbewerbsgesetz nicht zu. Wer durch willkürliches Auseinanderreißen seiner Firmenabkürzung und einer Geschäftsweitsangabe ein Ganzes schafft, welches das Warenzeichen eines Anderen verletzt, kann sich mit Erfolg nicht darauf berufen, daß jede der zusammengesetzten Angaben ihm nach § 13 Warenbezeichnungsgleich gestattet sei.**

Der Beklagte, M. A., betrieb unter der Firma „K.er Gußstahlfabrik und Eisengießerei M. A." ein Fabrikationsgeschäft in X. Im Jahre 1889 wurde letzteres in eine Aktiengesellschaft, die heutige Klägerin, umgewandelt. Dabei räumte M. A. der Gesellschaft das Recht zur Weiterführung der Firma ein und verpflichtete sich, innerhalb der nächsten 10 Jahre kein Konkurrenzgeschäft zu errichten. Die Klägerin führte demgemäß die bisherige Firma mit dem Zusatze „Aktiengesellschaft" fort. Der Beklagte gründete nach Ablauf der Frist von 10 Jahren, im Jahre 1899, in X. ein Konkurrenzgeschäft und betrieb es unter der Firma „M. A.". Seitdem fertigen beide Parteien in ihren Fabriken hauptsächlich Kofferstöße an. Der Klägerin sind für Koffer-

Digitized by Google

stäbe am 21. Februar 1899 die Warenzeichen „N. Polygon Spar-Rostfstäbe“ und „Original N. Polygon Spar-Rostfstäbe“ in die Zeichenrolle des Patentamtes eingetragen worden. Der Beklagte gibt den von ihm hergestellten Rostfstäben die gleiche Bezeichnung „Original N. Polygon Spar-Rostfstäbe“. Dies sieht die Klägerin als eine Verletzung des ihr nach § 12 des Warenbezeichnungsgesetzes zustehenden ausschließlichen Benutzungsrechts ihrer Warenzeichen an.

In einem Prozesse der Parteien wurde der Beklagte rechtskräftig verurteilt, bei seinen schriftlichen Mitteilungen, Rechnungen und ähnlichen Schriftstücken das Wort „Eisengießerei“ nicht neben den Namen M. N. zu stellen und es nicht in gleichen oder ähnlichen Buchstaben wie den Namen drucken zu lassen. Er benutzte darauf auf Rechnungen, Kommissionsnoten und ähnlichen Schriftstücken folgenden Vordruck:

„M. N.,
Stahl- und Eisengießerei — Rostfstabwerk
Maschinenfabrik.“

oder:

„M. N.,
Stahl- und Eisengießerei
Rostfstabwerk. Maschinenfabrik“.

oder:

„M. N.,
Stahl- und Eisengießerei“.

oder:

„M. N.,
Stahl- und Eisengießerei,
Rostfstabwerk.“

Die Klägerin findet in der Benutzung dieser Vordrucke, die geeignet und darauf berechnet seien, Verwechslungen mit ihrer Firma hervorzurufen, einen Verstoß gegen § 8 des Wettbewerbgesetzes.

Mit ihrer Klage beantragte die Klägerin daher Verurteilung des Beklagten unter Androhen von Strafen für den Uebertretungsfall: Bei seinen schriftlichen Mitteilungen, Rechnungen, Kommissionsnoten und ähnlichen geschäftlichen Schriftstücken

1. die Bezeichnung „N. Polygon-Spar-Rostfstäbe“ zur Benennung der von ihm vertriebenen Rostfstäbe zu unterlassen und
2. nicht seinem Namen M. N. einen Zusatz hinzuzufügen, der sich auf Stahl, Gußstahl, Eisenguß und Rostfstäbe bezieht.

Der Beklagte beantragte Abweisung der Klage, indem er sich gegenüber dem auf § 12 des Warenbezeichnungsgesetzes gestützten Klageantrage mit der Behauptung, die Bezeichnung „Original N. Polygon-Spar-Rostfstäbe“ sei eine Angabe über die Beschaffenheit seiner Ware, auf § 13 jenes Gesetzes berief und indem er die Anwendbarkeit des § 8 des Wettbewerbgesetzes auf die von ihm benutzten Vordrucke bestritt, da sie nicht geeignet und darauf berechnet seien, Verwechslungen der bedeutenden Firmen zu verursachen.

Das Landgericht im I. erließ unterm 29. April 1904 Urteil, durch welches der erste Antrag der Klägerin mit Androhen einer Geldstrafe von 100 Mk. für jeden Fall der Zuwiderhandlung zugesprochen und der zweite Antrag abgewiesen wurde. Beide Parteien legten Berufung ein. Das Oberlandesgericht wies die Berufung der Klägerin zurück und änderte auf die Berufung das landgerichtliche Urteil dahin ab, daß es die Klage ganz abwies.

Der Revision der Klägerin wurde zu dem Klageantrag 1 stattgegeben — zu dem Klageantrag 2 wurde sie zurückgewiesen — aus folgenden Gründen:

1. Auf Grund des § 8 des Wettbewerbgesetzes macht die Klägerin, Revisionsklägerin, den Anspruch gegen den Beklagten geltend, näher bezeichnete Zusätze zu seinem Namen N. N. zu unterlassen, welche bewirken, daß Name und Zusätze zusammen den Eindruck einer Firma machten und Verwechslungen mit der Firma der Klägerin herbeiführen könnten. Das Berufungsgericht nimmt jedoch an, daß die Art und Weise der von dem Beklagten zu seinem Namen M. N. gemachten Zusätze nicht geeignet sei, Verwechslungen mit der Firma der Klägerin hervorzurufen. Begründet wird die Annahme durch folgende Erwägungen: Jedem, der die Rechnungen, Kommissionsnoten und ähnlichen geschäftlichen Mitteilungen des Beklagten mit einiger Aufmerksamkeit betrachte, müsse in die Augen fallen, daß nur „M. N.“ die Firma sein solle. Die etwa vorhandene Gefahr der Verwechslung liege nur in der Tatsache, daß in den beiden Firmen der Name „M. N.“ enthalten ist und beide Parteien ein gleichartiges Geschäft betrieben. Hätten sich Firmen infolge der von dem Beklagten gemachten Zusätze zu der Annahme verleiten lassen, daß sie es mit der Klägerin zu tun hätten, so folge daraus nicht, daß die Zusätze in der Art, wie sie angebracht sind, geeignet seien, diesen Irrtum hervorzurufen; denn es sei davon auszugehen, daß nur ein gerechtfertigter, naheliegender Irrtum in Betracht komme, was hier bei den auf den geschäftlichen Mitteilungen befindlichen Vordrucken nicht zutreffe. Von der Revisionsklägerin wird hiergegen geltend gemacht, es sei gesetzlich nicht gestattet, daß im Vertrauen auf die geringe Aufmerksamkeit des Publikums durch Herbeiführung einer Verwechslungsgefahr der andere Teil geschädigt werde; die Verwechslungsgefahr sei nach Maßgabe der Anschauungen des konkreten Publikums zu beurteilen. Der letztere Grundsatz ist richtig. Es ist jedoch nicht anzunehmen, daß er von dem Berufungsgericht verkannt worden sei. Dieses hat bei der Erörterung der Frage nach dem Bestehen einer Verwechslungsgefahr, wobei es einen Irrtum von Firmen als möglich ins Auge faßt, offenbar diejenigen Verkehrskreise, Firmen, berücksichtigt, welche als Abnehmer der Parteien in Betracht zu ziehen waren. Indem es feststellt, daß in diesem Kundenkreise einige Aufmerksamkeit aufgewendet zu werden pflege und ein gerechtfertigter, naheliegender Irrtum nicht zu besorgen sei, bezeichnet es den Eindruck, den die auf den geschäftlichen Mitteilungen des Beklagten befindlichen Vordrucke in den für die Parteien in Betracht kommenden Kundenkreisen bei Anwendung verkehrsüblicher Aufmerksamkeit hervorrufen, dahin, daß für eine Verwechselung mit der Firma der Klägerin nur eine entfernte Möglichkeit bestehe, auf die es im Sinne der Bestimmungen des § 8 des Wettbewerbgesetzes nicht ankomme. Diese Beurteilung ist rechtlich nicht zu beanstanden und verletzt den bezogenen § 8 nicht. Insbesondere ist dem Berufungsgericht darin zuzustimmen, daß nicht jede, auch die entfernteste Möglichkeit einer Verwechslung für die Anwendung des § 8 genügt. Auch bedurfte es der Erhebung der für das Vorkommen von Verwechslungen erbotenen Beweise nicht. Sind aber, wie das Berufungsgericht annimmt, die Vordrucke auf den Schriftstücken des Beklagten nicht geeignet, Verwechslungen mit der Firma der Klägerin hervorzurufen, so fehlt einer der Erfordernisse für die Anwendung des § 8 des Wettbewerbgesetzes und erscheint die Abweisung der auf denselben gestützten Klageanträge gerechtfertigt. Insoweit war daher die Revision zurückzuweisen.

2. Der auf § 12 des Warenbezeichnungsgesetzes gegründete Antrag der Klägerin ist jedoch mit Unrecht vom Berufungsgericht abgewiesen worden. Beantragt ist Erlaß des Gebotes, die Bezeichnung „N. Polygon Spar Rostfstäbe“ zur Benennung der von dem Beklagten vertriebenen Rostfstäbe zu unterlassen. Die Klägerin verlangt damit den gesetzlichen Schutz für ihre eingetragenen Warenzeichen „N. Polygon Spar-Rostfstäbe“ und „Original-N. Polygon Rostfstäbe“. Das Berufungsgericht stellt fest, daß der Beklagte auf seinen Geschäftskarten und Anpreisungen die von ihm in den Handel gebrachten Rostfstäbe als N. Polygon Spar-Rostfstäbe bezeichnet. Es erachtet ihn auf Grund des § 13 des Warenbezeichnungsgesetzes dazu für befugt, weil das Wort N. seine Firma in abgekürzter Gestalt darstelle und die Worte „Polygon-Spar-Rostfstäbe“ die Art der Herstellung und die Beschaffenheit und Bestimmung der Rostfstäbe anzeigten. Richtig ist, daß der Beklagte durch die Eintragung der Warenzeichen der Klägerin nicht gehindert ist, seine Firma, auch in abgekürzter Gestalt, und Angaben über Herstellungsart, Beschaffenheit und Bestimmung seiner Waren im Geschäftsverkehr zu gebrauchen, § 13 a. a. O. Daraus folgt jedoch nicht, daß er es in jeder beliebigen Form tun darf. Dadurch, daß er die Beschaffenheitsangabe über seine Rostfstäbe unmittelbar an die abgekürzte Firma anschließt, bildet er ein Ganzes, und dieses Ganze ist das eine der beiden Warenzeichen der Klägerin. Mit seiner willkürlichen Aneinanderreihung zweier Angaben, deren jede für sich erlaubt ist, schafft er einen unerlaubten Eingriff in das nach § 12 des Warenbezeichnungsgesetzes der Klägerin ausschließlich zustehende Recht des Gebrauchs ihres Warenzeichens. Dies hat das Berufungsgericht verkannt. Das Berufungsurteil mußte daher aufgehoben werden. Zugleich war, da die Tatsachen feststehen und eine weitere tatsächliche Aufklärung nicht erforderlich ist, in der Sache zu erkennen, und zwar auf Zurückweisung der Berufung des Beklagten, da dessen von dem Landgericht ausgesprochene Verurteilung gerechtfertigt erscheint. In der Formel des Urteils des Landgerichts findet sich, ent-

Digitized by Google

sprechend dem Antrage der Klägerin, der Ausdruck: „Benennung" der von dem Beklagten vertriebenen Waren. Der Ausdruck darf nicht mißverstanden werden. Er ist dahin zu verstehen, der Beklagte habe zu unterlassen, auf seinen schriftlichen Mitteilungen u. s. w. die Bezeichnung „N. = Palogen = Spar-Kaffstäbe" als Warenzeichen für die von ihm angepriesenen und vertriebenen Kaffstäbe anzubringen.

Urteil II. 586/04 vom 2. Juni 1905.

# Entscheidungen bayerischer Gerichte.

(Mitgeteilt von Landgerichtsrat Ungewitter in Straubing.)

## 1. Oeffentliche Bekanntmachung einer Zwangsversteigerung durch den Gerichtsvollzieher. Schwurgericht in Bayern.

(§ 4 des Ges. zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs.)

Der Fahrradhändler P. bekannte zu notarieller Urkunde, seinem Geschäftsfreunde S. ein Tarlehn zu 2000 Mk. zu schulden, verpflichtete sich, dasselbe jährlich mit 5% zu verzinsen und auf Verlangen sofort heimzuzahlen und unterwarf sich der sofortigen Zwangsvollstreckung. S. ließ alsbald den Vollstreckungstitel dem angeblichen Schuldner zustellen und begab sich in die von seinem Wohnorte weit entfernte Stadt St., wohin der Schuldner zu der gleichen Zeit 15 Fahrräder hatte verbringen lassen. Auf Gesuch des S. wurden diese Räder am 20. März vom Gerichtsvollzieher gepfändet, und nachdem der Gläubiger sowohl als auch der miterschienene Schuldner auf die Einhaltung der in § 816 C.P.O. festgesetzten Wochenfrist verzichtet hatten, Termin zur Versteigerung auf 24. März bestimmt. Erst und Ort der Versteigerung der 15 Räder wurde vom Gerichtsvollzieher in dem Amtsblatte am 22. und 23. März öffentlich bekannt gemacht. Zur Versteigerung kam es aber nicht, weil auf Antrag eines anderen Fahrradhändlers vom Amtsgerichte die Beschlagnahme der Räder beschlossen und die hiergegen von S. eingelegte Beschwerde verworfen wurde.

Nach durchgeführter Voruntersuchung wurden S. und P. angeklagt, in der Absicht, den Anschein eines besonders günstigen Angebotes hervorzurufen, in öffentlichen Bekanntmachungen über den Anlaß und den Zweck des Verkaufes von Waren wissentlich unwahre und zur Irreführung geeignete Angaben tatsächlicher Art gemacht zu haben, indem sie, um minderwertige Fahrräder zu möglichst hohen Preisen loszuschlagen, ein Schuldverhältnis fingierten und 15 Stück eigens zu diesem Zweck nach St. verbrachte Räder durch den Gerichtsvollzieher pfänden und zur Versteigerung öffentlich ausschreiben ließen.

Da es sich um ein mittels eines Preßerzeugnisses in Bayern verübtes Vergehen handelt, wurden die zwei Angeklagten vor das Schwurgericht Straubing gestellt. Beide wurden wegen je eines Vergehens nach § 4 des Gesetzes vom 27. Mai 1896 verurteilt. Dieses Urteil wurde auf Revision der Angeklagten vom Reichsgericht wegen eines Fehlers bei der Fragestellung aufgehoben. Auf Grund der nochmaligen Verhandlung vor dem Schwurgerichte wurden die Angeklagten wieder verurteilt, und zwar P. zu 150 Mk. Geldstrafe und S. zu einer solchen von 100 Mk. Die gegen dieses Urteil von den Angeklagten eingelegten Revisionen wurden kostenfällig verworfen, im wesentlichen aus folgenden Gründen:

Die Verweisung der Sache vor das Schwurgericht war durchaus gerechtfertigt. Zum Tatbestande des unlauteren Wettbewerbes nach § 4 des Gesetzes vom 27. Mai 1896 gehört kein Erfolg; es genügt die Absicht und die Anwendung einer Täuschung, die ihr entspricht und so mit ihr zusammenhängt, daß von einer Unterscheidung zwischen der Gedankenäußerung und dem „Mittel zur Begehung des Deliktes" strafrechtlich nicht die Rede sein kann. In der öffentlichen Bekanntmachung durch die Presse auf Veranstaltung der Angeklagten, deren unbenutztes Werkzeug der Gerichtsvollzieher war, lag nicht nur — trotz der äußerlich einwandfreien Form einer Vollstreckungshandlung — eine dem Verbote des § 4 zuwiderlaufende, also normwidrige Gedankenäußerung, sondern zugleich die Begehungsweise, die das Vergehen zum Preßvergehen macht. Was der Bekanntmachung vorausgegangen war, die Verabredung der Fiktion eines Schuldverhältnisses und die Herbeiführung der Pfändung, waren keine Nebenumstände des Vergehens, sondern Vorbereitungshandlungen zur Herbeiführung der Aufschreibung in der Presse, des alleinigen Trägers des Tatbestandes, und zwar auch des subjektiven. Daß zum Beweise der Gesetzwidrigkeit dieses Aufschreibens (trotz seiner scheinbaren Prozeßordnungsmäßigkeit und gerade wegen derselben) auf jene Vorbereitungen zurückgegriffen werden mußte, steht der Strafbarkeit des Aufschreibens selbstverständlich nicht im Wege. Die Strafbarkeit hat in dem Inhalt der Druckschrift ihren Grund. Somit steht der Annahme der Zuständigkeit des Schwurgerichts das Urteil des Reichsgerichts (Bd. 32 S. 70) nicht entgegen. (Entsch. des I. Strafsenates des Reichsgerichts vom 28. Juni 1900).

## 2. Drogist. Staatlich geprüfter Apotheker.

(§ 4 des Gesetzes.)

Der Drogist L. A. hatte auf seinem Geschäftsschild die Aufschrift angebracht: Medizinal-Droguerie vom „L. A., l. Oberapotheker a. D.", seine Einwickelpapiere mit dem gleichen Ausdruck versehen und in öffentlichen Ausschreibungen mit „L. A., staatlich geprüfter Apotheker", gezeichnet.

Demnach hat der Angeklagte A. in öffentlichen Bekanntmachungen und in Mitteilungen, die für einen größeren Kreis von Personen bestimmt waren, wissentlich unwahre und zur Irreführung geeignete Angaben tatsächlicher Art gemacht hat, und zwar über die Beschaffenheit von Waren, nämlich in der Weise, daß das kaufende Publikum zu der irrigen Meinung verleitet wird, die in der Droguenhandlung des A. käuflichen Waren ständen unter derselben staatlichen Kontrolle, als diejenigen, die in der Apotheke des Orts zu bekommen sind.

Nach der Tendenz des Gesetzes wollte durch die Strafbestimmung in § 4 vor allem die schwindelhafte Geschäftsreclame getroffen werden. Eine solche ist nach Ansicht des Berufungsgerichts nicht gegeben. Allein, wenn auch alle übrigen Merkmale des § 4 des Gesetzes vorlägen, so erscheint gerade das vornehmste, nämlich die Absicht, den Anschein hervorzurufen, nicht nachgewiesen. A. hat schriftlich erklärt und durch seinen Verteidiger in der mündlichen Verhandlung geltend gemacht, daß er auf dem Firmenschilde neben seinem Familiennamen das Prädikat „Oberapotheker a. D." nur deshalb beigefügt habe — den Titel Apotheker führt er nicht mehr —, um dadurch kenntlich zu machen, daß er als absolvierter Pharmazeut Fach- und Geschäftskenntnisse besitze, daß ihm für den Einkauf und die Behandlung der Droguen Kenntnisse zur Seite ständen, die einem gewöhnlichen Kaufmann fehlten, und daß deshalb das Publikum durch ihn ebenfogut, wenn nicht besser bedient werde, als durch andere Droguisten. Das Gericht hält diese Verteidigung für glaubwürdig und verwirft daher die Berufung des Privatklägers gegen das freisprechende Urteil des Schöffengerichts.

(Entscheid. des Landgerichts Kempten vom 16. November 1898.)

Vom

„Unlauteren Wettbewerb"

sind noch einige

ältere Jahrgänge

vorrätig,

welche durch uns zum Preise von

Mk. 8,

zu beziehen sind.

Verlag J. J. Preuß, Berlin S.W. 19.

Verantwortlich für die Redaktion: Dr. jur. Jul. Ludowieski, Berlin.

Digitized by Google

Nummer 12 Berlin, den 1. September 1905 IV. Jahrgang

# Unlauterer Wettbewerb.

## Monatsschrift für gewerblichen Rechtsschutz.

Herausgegeben von
Rechtsanwalt Dr. jur. **Jul. Lubczynski**-Berlin, Syndikus des Bundes der Industriellen.

**Offizielles Organ** der Centralstelle zur Handhabung des Gesetzes über den unlauteren Wettbewerb.
(Vorsitzender: Geh. Kommerzien-Rat H. Wirth-Berlin.)

Nebst Beilage

## „Der Markenschutz",

redigiert von Rechtsanwalt Dr. **Martin Wassermann** zu Hamburg.

**Verlag: J. S. Preuss, Berlin SW. 19, Kommandantenstr. 14.** Fernspr.: I, 7559.
Redaktion: Berlin W., Potsdamerstr. 23a. Für die Beilage: Hamburg, Neuerwall 54.
Vertretung für den Buchhandel: Hermann Walther Verlagsbuchhandlung G. m. b. H., Berlin SW. 19.

Anzeigen kosten pro 4 gesp. Petitzeile 30 Pf.
Bei Wiederholungen und größeren Anzeigen entsprechende Ermäßigung.
Einzelne Nummer M. 1.—. Alle Buchhandlungen und Postanstalten nehmen Bestellungen an, ebenso die Expedition: J. S. Preuß, Berlin S.W., Kommandantenstr. 14.

„Unlauterer Wettbewerb" erscheint am 1. jeden Monats.
Bezugspreis halbjährlich M. 4.—.
Anderweitiger Nachdruck der Artikel aus „Unlauterer Wettbewerb" — auch auszugsweise — ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Herausgebers gestattet.

### Verstößt die unwahre Bezeichnung „Havanna-Zuschuß" gegen das Wettbewerbsgesetz?

Diese für den Zigarrenhandel außerordentlich wichtige Frage ist in einer Entscheidung des Amts- und Landgerichts Ulm behandelt. Der Beklagte, Inhaber einer Partiewarenhandlung in Ulm, hatte im „Ulmer Tageblatt" folgende Annonce veröffentlicht:

125 000 Zigarren!

| | | | |
|---|---|---|---|
| Kätchen-Havanna-Schuß | . 100 | St. | 2,50 Mk. |
| Liesel El Genio Granada | . . 100 | „ | 3,— „ |
| Loodon dex Intermezzo | . . 100 | „ | 3,25 „ |
| Schwabenland, großartig, neue Sorte | . . . . . 100 | „ | 3,50 „ |
| Maga Trostenland Hella Mexikanes | . . . . . 100 | „ | 4,— „ |

Wiederverkäufer Extra-Preise.

Ich mache hauptsächlich auf diese Zigarren aufmerksam. Da es durchaus gute Marken sind und daher jeder verwöhnte Raucher seine Sorte findet, benütze daher jeder diesen günstigen Gelegenheitskauf solange Vorrat reicht.

Im Hinblick auf diese Annonce und unter Bezugnahme auf § 1 des Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes hat ein zur Förderung gewerblicher Interessen gegründeter Schutzverband beim Amtsgericht Ulm Klage erhoben und den Antrag gestellt, dem Beklagten zu verbieten, Zigarren unter dem Namen „Havanna-Schuß" zum Preise von 2,50 Mk. pro 100 Stück abzugeben. Zur Begründung hat der Kläger geltend gemacht, daß die vom Beklagten als „Havanna-Schuß" verkauften Zigarren keinen Havanna-Tabak, sondern lediglich Pfälzer Tabak enthalten. Der Beklagte hat auch als richtig zugegeben, daß die als „Havanna-Schuß" von ihm angekündigten und verkauften Zigarren keine Havanna-Zigarren seien, indessen bestritten, daß er hiermit ein besonders günstiges Angebot vorgespiegelt hat, weil jemand, der in einer Partiewarenhalle Zigarren für 2,50 Mk. pro 100 Stück kaufe, keine Havanna-Zigarren erwarte.

Das Amtsgericht hatte, dem Antrage des Klägers entsprechend, dem Beklagten verboten, in öffentlichen Bekanntmachungen und sonstigen für einen größeren Kreis von Personen bestimmten Mitteilungen die Angabe, daß er Zigarren „Havanna-Schuß" für den Preis von 2,50 pro 100 Stück an Käufer abgebe, zu unterlassen.

Gegen dieses Urteil hatte der Beklagte Berufung eingelegt. Das Berufungsgericht hat neuen Beweis angeordnet. Der bereits in erster Instanz vernommene gerichtliche Sachverständige hat bei seiner weiteren Vernehmung angegeben, daß die von dem Beklagten unter der Bezeichnung „Havanna-Schuß" für 3 Pfg. verkauften Zigarren auch 3 Pfg. wert seien, daß ferner in vielen Zigarrengeschäften üblich sei, derartige Fabrikate unter der Bezeichnung „Havanna-Schuß" zu verkaufen.

Das Berufungsgericht hat den klägerischen Anspruch für unbegründet erachtet und den Kläger mit der erhobenen Klage unter Belastung mit den Kosten beider Instanzen abgewiesen. Das Berufungsgericht geht davon aus, daß der nach § 1 des Wettbewerbsgesetzes erforderliche Nachweis, daß die Angaben geeignet seien, den Anschein eines besonders günstigen Angebots hervorzurufen, nicht erbracht sei, und führt hierzu wörtlich aus:

Digitized by Google

„Ein Raucher, der Zigarren zu 2,50 M. oder 3 M. das Hundert kauft, weiß ganz genau, daß in diesen Zigarren kein Havanna-Tabak, überhaupt kein besserer überseeischer Tabak, sondern in der Hauptsache inländischer Tabak enthalten ist. Derselbe wird auch, wenn er solche Zigarren nicht in einem Zigarrengeschäft, sondern in einer Partiewarenhalle kauft, keine bessere Qualität erwarten. Wenn, wie im gegebenen Fall, unter anderen Zigarren der gleichen Preislage ohne besondere Hervorhebung und ohne irgend einen die Havanna-Eigenschaft oder die bessere Qualität ausdrücklich betonenden Zusatz „Havanna-Schuß" zu 2,50 M. angeboten wird, wird niemand annehmen, daß er, wenn er Havanna-Schuß kauft, eine aus „Havanna-Tabak" oder anderem besseren überseeischen Tabak hergestellte Zigarre bekommt, sondern eben erwarten, daß ihm eine preiswerte Zigarre verabreicht wird. Daß aber die als „Havanna-Schuß" verkaufte Zigarre dem bezahlten Preise entsprochen hat, ist vom Sachverständigen bestätigt worden. Es ist weiter bei Beurteilung der Frage zu beachten, daß nach der Aeußerung des Sachverständigen auch in anderen Zigarrengeschäften ähnliche Zigarren, wie sie der Beklagte verkauft hat, als „Havanna-Schuß" verkauft werden. Es kann hierbei unerörtert bleiben, ob, wie das Amtsgericht auf Grund der Aussagen des Zeugen H. angenommen hat, es denkbar ist, daß in Partiewarenhallen aus Havanna oder besserem überseeischen Tabak hergestellte Zigarren zu 2,50 M. abgegeben werden könnten. Es ist dies für den gegenwärtigen Fall ganz unerheblich, denn hier ist jedenfalls nicht nachweisbar, daß durch die Annonce das Publikum in den Glauben versetzt werden konnte, es würden tatsächlich aus Havanna oder anderem besseren Tabak hergestellte Zigarren um 2,50 M. verkauft. Wenn aber unter „Zigarren-Schuß" niemand eine Zigarre aus Havanna-Tabak erwartet, so war es auch ganz gleichgiltig und für die Begründung der Klage aus dem § 1 des Gesetzes gleich unerheblich, welche Zigarrensorte er in seinem Ausschreiben und in seinem Laden so nannte und welchen Preis er für die fälschlich so benannten Sorten verlangte, wenn letzterer nur dem wirklichen Wert entsprach."

Urteil des Landgerichts Ulm vom 20. Mai 1905.

Das Urteil muß über die beteiligten Kreise hinaus lebhaften Bedenken begegnen. Die oben ausgesprochenen Grundsätze würden insoweit Anwendung finden können, als der Tatbestand des strafbaren Betruges in Frage kommt. Hierbei würde die Preisangemessenheit und die Frage, ob die unwahren Angaben Glauben verdienten oder nicht, als wesentlich in Betracht kommen. Die §§ 1 und 4 des Wettbewerbsgesetzes sind aber gerade zu dem Zwecke geschaffen, diejenigen Fälle zu treffen, welche nach dem bisherigen bürgerlichen und Strafrecht nicht faßbar waren. Wollte man die obigen Sätze verallgemeinern, so würde man notwendigerweise zu der Konsequenz gelangen, daß gerade die gröbsten Unwahrheiten der Verfolgung entzogen bleiben, weil sie vom verständigen Publikum am wenigsten geglaubt werden. Wenn das Gesetz von dem „Anschein eines besonders günstigen Angebots" spricht, so ist hierbei in erster Linie die dem Verkäufer innewohnende Absicht maßgebend. Daß der Verkäufer aber durch die fälschliche Bezeichnung „Havanna-Schuß" diese Absicht bekundet hat, dürfte keinem Zweifel unterliegen. Wollte man dem obigen Urteil folgen, so könnte auch jeder Verkäufer von Talmisachen dieselben als echte Gold- oder Silbersachen, jeder Verkäufer von unechten Steinen dieselben als echte bezeichnen, sofern nur die Preisangabe eine angemessene wäre und das verständige und erfahrene Publikum sich sagen müßte, daß derartige Sachen für einen so geringen Preis nicht echt sein können. Zu welcher Verwirrung ein solches Privilegium der Unwahrheit führen müßte, braucht wohl nicht betont zu werden.

Der Herausgeber.

## Unterlassungsklagen gegen Zeitungen.

Von Rechtsanwalt Dr. Fuld in Mainz.

Bei der bisherigen Anwendung des Wettbewerbsgesetzes hat man von der Unterlassungsklage gegen eine Zeitung zu dem Zweck, dieselbe zu veranlassen, eine von ihr veröffentlichte und nach dem gedachten Gesetze bezw. § 826 B. G. B. zu beanstandende Anzeige nicht mehr zu veröffentlichen, im allgemeinen wenig Gebrauch gemacht; es ist dies — man könnte beinahe sagen ausschließlich — wohl nur dann geschehen, wenn derjenige, von dem das Inserat ausging, außerhalb des Reichsgebietes seinen Wohnsitz oder den Sitz seines Gewerbebetriebes hatte, also für die deutsche Justizgewalt nicht erreichbar war. Neuerdings scheint man aber eingesehen zu haben, daß es für die möglichst wirkungsvolle Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs nur ersprießlich ist, wenn die Presse sich in Bezug auf die Aufnahme von Geschäftsreklamen etwas vorsichtiger verhält, als es bislang vielfach der Fall war, wenn sie die ihr zum Zwecke der Veröffentlichung übergebenen Inserate nicht unbesehen veröffentlicht, sondern vielmehr dieselben innerhalb der Grenzen der für sie vorhandenen Möglichkeit einer Prüfung unterwirft. Die Anwendung einer größeren Aufmerksamkeit und sorgfältigeren Prüfung läßt sich aber zweifellos dadurch erreichen, daß von der Unterlassungsklage auch der Presse gegenüber sowohl ein häufigerer als auch ein umfangreicherer Gebrauch gemacht wird, selbstverständlich nur in den Fällen, in denen ein solches Vorgehen durch die Sachlage gerechtfertigt wird. Die Rechtslage ist, soweit es sich um das Vorgehen gegen die Presse mittels der Unterlassungsklage handelt, verschieden von derjenigen, welche maßgeblich ist, soweit die Klage auf Schadenersatz gegen die Presse in Betracht kommt. Die Unterlassungsklage richtet sich gegen alle diejenigen Personen, welche an der Veröffentlichung einer zu beanstandenden Bekanntmachung beteiligt sind, also insbesondere gegen alle Personen, welche als Mittäter oder Gehilfen in Betracht zu ziehen sind, wobei wohl zu beachten ist, daß der zivilrechtliche Begriff der Teilnahme sich nicht mit dem strafrechtlichen deckt. Der für den Inhalt der Zeitung bezw. für den Inhalt des Inseratenteils verantwortliche Redakteur kann also mit der Unterlassungsklage erfolgreich in Anspruch genommen werden, wenn er das nach dem Gesetze zu beanstandende Inserat vorsätzlich veröffentlicht hat. Es ist mitnichten erforderlich, daß ihm die tatsächliche Unwahrheit der gemachten Angabe bekannt war, noch nicht einmal verlangt das Gesetz, daß sie ihm hätte bekannt sein müssen oder bekannt sein können, die vorsätzliche

Digitized by Google

Veröffentlichung genügt, um den Anspruch auf fernere Unterlassung in subjektiver Hinsicht als einen berechtigten erscheinen zu lassen. Ebenso ist aber der Verleger, Drucker, Verbreiter und Vertreiber dafür unter der Voraussetzung des Vorsatzes verantwortlich. Auf Seiten des über die Veröffentlichung eines Inserats befindenden Redakteurs des Inseratenteils ist aber der Vorsatz stets vorhanden, nicht minder auf Seiten des Verlegers, der, was ebenfalls, und zwar nicht etwa nur selten vorkommt, selbst das Anzeigewesen leitet und besorgt. Hiernach kommt es auf die Frage, ob die Unwahrheit für den Verleger überhaupt erkennbar gewesen ist, garnicht an, in den Kreisen der Zeitungsverleger bewegt man sich insoweit anscheinend mehrfach in einem vollständig falschen Gedankenkreise und verwechselt die subjektiven Voraussetzungen der Schadenersatzklage mit den subjektiven Voraussetzungen der Unterlassungsklage, wozu indessen ein Grund umsoweniger vorhanden ist, als das Gesetz durch die Formulierung von § 1 Absatz 2 zu erkennen gegeben hat, daß es für die Klage auf Ersatz des entstandenen Schadens einen in subjektiver Hinsicht wesentlich anders konstruierten Tatbestand verlangt als für die Klage auf Unterlassung. Die Unterlassungsklage des § 1 ist nach Art der Negatorienklage ausgestattet, die zur Abwehr der Eingriffe in das Eigentum oder in andere Rechte, insbesondere auch zum Schutz der Eingriffe in Persönlichkeitsrechte bestimmte Negatorienklage ist aber vollständig unabhängig von dem Nachweis eines schuldhaften Verhaltens auf Seiten des Eingreifenden; der Erfolg derselben wird durch das Moment der Verschuldung auf Seiten des Eingreifenden nicht bedingt, und dies muß umsomehr bezüglich der Unterlassungsklage des § 1 angenommen werden. Steht dies aber fest, so würde sich die Unterlassungsklage gegen den für die Veröffentlichung des Inserats Verantwortlichen wohl regelmäßig mit Erfolg durchführen lassen, wenn der objektive Tatbestand des § 1 gegeben ist. Wenn in einer Zeitung ein Total-Ausverkauf nach dem bekannten Muster angezeigt wird und gegen das Inserat mit Erfolg die Klage auf Unterlassung angestrengt werden kann, so besteht rechtlich keinerlei Bedenken, daß die Unterlassungsklage nicht nur gegen den Veranstalter des Ausverkaufs, sondern auch gegen den Zeitungsverleger gerichtet wird, welcher das Inserat aufnimmt. Weshalb soll nun dies in den geeigneten Fällen nicht geschehen? Die unter das Wettbewerbgesetz fallenden Inserate machen einen nicht allzu kleinen Teil der aus dem Inseratenteil überhaupt resultierenden Einnahme aus; aber es würde besser sein, wenn die Zeitungen darauf Verzicht leisteten. Es macht doch einen recht eigentümlichen Eindruck, wenn in dem redaktionellen Teile geharnischte Artikel gegen das Ausverkaufsunwesen und den unlauteren Wettbewerb überhaupt erscheinen und in dem Inseratenteil die gut bezahlten Anzeigen veröffentlicht werden, in welchen der Total-Ausverkauf, ein noch nie dagewesener Preisabschlag, Verkauf unter Fabrikpreisen und die andern schönen Dinge angekündigt werden, auf die der Durchschnittsphilister in Deutschland unfehlbar reagiert. Es soll nun hiermit keineswegs empfohlen werden, in jedem Falle, in dem eine unter § 1 fallende Anzeige veröffentlicht wird, die Unterlassungsklage auch gegen die Presse zu richten, ein solcher Ratschlag würde mit der den Eigentümlichkeiten der Produktionsverhältnisse der Presse zu tragenden Rücksicht nicht in Einklang stehen; nur für die geeigneten Fälle empfiehlt sich die Klage gegen die Presse. Geeignet sind aber vor allem Fälle, in denen es sich um Anzeigen handelt, bei denen die Unwahrheit so zu sagen mit Händen zu greifen ist, oder um Anzeigen einer Firma, von der mit Rücksicht auf ihre Vergangenheit angenommen werden muß, daß jede ihrer Geschäftsreklamen der Wahrheit widerspricht. Unbedingt geboten ist es aber, gegen eine Zeitung mit der größten Entschiedenheit vorzugehen, welche weiß, daß gegen den ein bestimmtes Inserat Veröffentlichenden Schritte eingeleitet sind, die aber gleichwohl das beanstandete Inserat weiter veröffentlicht. Es kann ruhig ausgesprochen werden, daß die auf die Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs gerichteten Bestrebungen größere und auch nachhaltigere Erfolge aufzuweisen hätten, wenn ein großer Teil der Presse sie auch in dem Inseratenteil entsprechend unterstützt haben würde. Die redaktionelle Unterstützung ist eine schöne Sache, aber sie wird vollständig paralysiert durch ein Verhalten des Inseratenteils, von dem man sagen kann, daß er lediglich sich danach richtet, ob ein Inserat entsprechend bezahlt wird oder nicht. Denjenigen Zeitungen, welche es für zulässig halten, auch die gegen § 1 verstoßenden Inserate wahl- und kritiklos aufzunehmen, wird durch die in einer Anzahl von Fällen durchgeführte Unterlassungsklage wohl ad oculos demonstriert werden, daß dies doch nicht so angängig ist. Es ist anzunehmen, daß ein solches Vorgehen von dem Teil der Presse selbst lebhaft begrüßt würde, welcher darauf Wert legt, die Haltung des redaktionellen Teils mit dem Inseratenteil in Einklang zu bringen.

# Vom Reichsgericht.

Mitgeteilt von Reichsgerichtsrat E. Müller, Leipzig.

## Gebrauch einer Firma in abgekürzter Gestalt.

Für die Klägerin ist seit dem 8. Januar 1904 das Warenzeichen „UNION“ zum Zweck der Bezeichnung von Braunkohlenbriketts eingetragen, die auch nach Süddeutschland und in die Schweiz gehen. Außerdem ist das Warenzeichen „Union“, das am 26. Oktober 1901 für den Verkaufsverein der Rheinischen Brikettwerke in die Zeichenrolle des Kaiserlichen Patentamtes zur Bezeichnung von Braunkohlenbriketts eingetragen worden war, am 5. September 1903 auf die Klägerin umgeschrieben worden. Die Beklagte, Braunkohlen-Aktiengesellschaft Union, bringt ihre Briketts gleichfalls mit der Aufschrift „UNION“, der rechts und links ein Paar gekreuzte Hammer beigesetzt sind, in den Handel und versucht, auch in der Schweiz und in Süddeutschland Absatz zu finden. Ihre Firma besteht schon seit dem Jahre 1872; das Zeichen „UNION“ auf ihren Briketts verwendet sie angeblich seit dem Jahre 1894. Die Klägerin glaubt auf Grund des § 12 des Warenbezeichnungsgesetzes für sich das ausschließliche Recht in Anspruch nehmen zu können, Braunkohlenbriketts mit dem Warenzeichen „Union“ zu versehen und in den Verkehr zu bringen; sie hat deshalb im Februar 1904 Klage erhoben mit dem Antrag, der Beklagten zu untersagen, Braunkohlenbriketts mit dem Wortzeichen „Union“ zu versehen, derartig gezeichnete Briketts in Verkehr zu setzen, sowie auf Ankündigungen u. s. w. das Zeichen anzubringen. Die Beklagte beantragte die Abweisung der Klage, weil sich ihr Zeichen von dem der Klägerin genügend unterscheide und sie nach § 13 des Warenbezeichnungsgesetzes nicht gehindert werden könne, ihre Firma, auch in abgekürzter Gestalt, auf ihren Waren anzubringen und das Stichwort Union aus ihrer Firma herauszugreifen, zumal es in der Brikettfabrikation allgemein üblich sei, daß Gruben ihre Briketts nur mit dem Stichwort ihrer Firma versehen.

Der erste Richter hat nach dem Klageantrag verurteilt. Der Berufungsrichter hat die Klage abgewiesen. Die Revision der Klägerin wurde zurückgewiesen aus den Gründen:

Das Berufungsgericht hat ohne Rechtsirrtum angenommen, daß

Digitized by Google

— unbeschadet des der Klägerin zustehenden Waarenzeichenrechts — der Beklagten, der Braunkohlen-Aktiengesellschaft Union, auf Grund des § 13 des Warenbezeichnungsgesetzes das Recht zustehe, auf den von ihr fabrizierten Briketts, sowie auf deren Verpackung oder Umhüllung das Wort „Union" anzubringen und diese Angabe im Geschäftsverkehr zu gebrauchen. Die Klägerin will dies nicht gelten lassen; sie bestreitet zwar nicht, daß der Beklagten auf Grund des § 13 das Recht zustehe, ihre Firma, sei es auch in abgekürzter Gestalt, auf ihren Waaren, deren Verpackung oder Umhüllung anzubringen; sie stellt aber in Abrede, daß die Bezeichnung der Waren mit dem Worte „Union", wie sie von der Beklagten tatsächlich vorgenommen wird, einen Gebrauch der Firma in abgekürzter Gestalt enthalte. Dieser Auffassung der Klägerin kann indessen nicht beigepflichtet werden. Darüber, was im Sinne des § 13 unter dem Anbringen und dem Gebrauch einer Firma in abgekürzter Gestalt zu verstehen sei, bestehen zwar zwei verschiedene Ansichten. Nach der einen wird eine sprachlich richtige und daher für jedermann verständliche Abkürzung erfordert, aus welcher man die wirkliche Firma zu erkennen und wiederherzustellen vermag; nach der anderen Ansicht fällt auch eine ganz Teil willkürliche Abkürzung, wenn sie dem wesentlichen Inhalt der Firma als Schlagwort entnommen und als Abkürzung der Firma in deren Abnehmerkreisen bekannt ist, noch unter den Schutz der Bestimmung des § 13. Das Urteil des Reichsgerichts vom 29. Dezember 1903, Entscheidungen Bd. 56, S. 417, ist nun bei Abwägung der Gründe, welche für die beiden Auffassungen geltend gemacht werden, zu der Entscheidung gelangt, daß für die Abkürzung von Firmen nicht die Grundsätze anzuwenden sind, welche im rechtsgeschäftlichen Verkehr für den Gebrauch der Firma als Regel gelten, daß es vielmehr nach dem Verkehrsbedürfnis und dem gesetzgeberischen Zweck, welchen die bezügliche Bestimmung des § 13 verfolgt, genügt, wenn aus dem wesentlichen Inhalt der Firma ein Schlagwort entnommen oder gebildet ist, welches als Abkürzung der Firma in deren Abnehmerkreisen bekannt ist. Dieser Rechtsauffassung tritt der erkennende Senat durchaus bei. Es erscheint deshalb als rechtlich zulässig, daß die Beklagte, wie sie das seit einer Reihe von Jahren getan hat, aus ihrer Firma das Wort „Union" als Schlagwort entnimmt und mit diesem Worte als Abkürzung ihrer Firma die von ihr hergestellten Waren bezeichnet, die Abkürzung auf Verpackung und Umhüllung anbringt und im Geschäftsverkehr gebraucht.

Urteil I. 545/04 vom 3. Mai 1905.

## Negative oder Reproduktionsnegative von Photographien.

Die Parteien hatten einen Vertrag geschlossen, inhaltlich dessen der Kläger gegen Provision die Vertretung der Beklagten hinsichtlich der Lieferung von Ansichtspostkarten für Altheidschand übernahm und sich verpflichtete, der Beklagten gute Bilder aber gute Negative als Unterlage für die Herstellung der Ansichtspostkarten zu liefern. Die Photographen des Klägers schickten nach der Darstellung des Beklagten dem Kläger die in der Größe von 13×18 cm aufgenommenen Negativplatten, dieser fertigte hiernach eine positive Photographie und lieferte sie der Beklagten. Letztere photographierte das gelieferte Bild auf eine der Postkartengröße entsprechende Glasplatte. Dieses neue Negativ — von der Beklagten Reproduktionsnegativ genannt — wurde mit Kalidbium und Gelatine übergossen, die daraus entstehende Haut nebst der das Negativ enthaltenden Schicht von der Platte losgelöst und zum Zweck des Kopierens mit 20 anderen derartigen Negativen auf eine „große Platte" gebracht. Nachdem das Vertragsverhältnis unter den Parteien vom Kläger zum 1. November 1902 gekündigt worden war, verklagte die Beklagte in einem Vorprozeß den Kläger auf Herausgabe der auf Grund des Vertrages hergestellten Negative ihrer Ausnahmen. Die Klage ist jedoch in bezug auf diesen Punkt mit der Begründung rechtskräftig abgewiesen worden, daß der Kläger nur verpflichtet gewesen sei, Bild aber Negativ zu liefern. Da er aber die Bilder geliefert habe, könne er die Negative behalten. Ende November 1902 hat nun die Beklagte an ihre Kunden ein Rundschreiben versandt, welches nach der Mitteilung, daß die Beklagte das Ansichtspostkartengeschäft, das bis zum 31. Oktober kontraktlich in den Händen des Klägers als ihres Vertreters gelegen sei, vom 1. November 1902 an „eigens weiterführen werde", es gegen den Schluß des Schreibens folgenden Satz enthielt:

„Unsere verehrte bisherige Kundschaft bitten wir hiermit gefälligst Notiz nehmen zu wollen, wenn sie von den bereits vorhandenen Aufnahmen, deren Negative sämtlich in unserem Besitze sind, Karten anfertigen lassen wollen."

In dem Satze „deren Negative sämtlich in unserem Besitze sind" sieht der Kläger eine unrichtige und wider besseres Wissen gemachte Angabe tatsächlicher Art zum Zwecke, den Anschein eines besonders günstigen Angebotes hervorzurufen, und weil die Angabe die Behauptung in sich schließe, daß die Negative der früheren Aufnahmen sich nicht mehr im Besitze des Klägers befänden, sodaß dieser bei Neubestellungen neue photographische Aufnahmen herstellen müßte, eine zu Zwecken des Wettbewerbs aufgestellte unwahre Behauptung über das Erwerbsgeschäft des Klägers, welche geeignet sei, den Betrieb des Geschäfts zu schädigen. Der Kläger hat deshalb auf Grund der §§ 1 und 6 des Wettbewerbsgesetzes gegen die Beklagte Klage erhoben mit dem Antrage, die Beklagte zu verurteilen, die unrichtige Angabe, sie sei im Besitz sämtlicher Negative von den bereits aarbandenen Aufnahmen, zu unterlassen und an den Kläger einen Schadenersatz aan 10000 Mk. nebst 4 % Zinsen aam Klagetage an zu bezahlen, sowie ihm die Befugnis zuzusprechen.

Die Beklagte beantragte die Abweisung der Klage, da die Voraussetzungen der §§ 1 und 6 des Wettbewerbsgesetzes nicht gegeben seien. Die Beklagte sei tatsächlich im Besitz der sämtlichen Negative der bisherigen Aufnahmen und demnach in der Lage, jeder Nachbestellung zu genügen; diese Negative seien die Reproduktionsnegative, welche sie mit der Bemerkung in ihrem Schreiben gemeint habe.

Der erste Richter hat nach dem Klageantrage erkannt. Der Berufungsrichter hat dagegen die Klage abgewiesen. Er ist der Ansicht, daß die Behauptung der Beklagten, die Negative der bereits nachgenommen Aufnahmen seien sämtlich in ihrem Besitz, wahr sei, weil sie im Besitz der für Anfertigung weiterer Bilder genügenden Reproduktionsnegativen sei, und jene Angabe keineswegs die Behauptung enthalte, daß der Kläger keine Negative im Besitz habe. Die Voraussetzungen der §§ 1 und 6 des Gesetzes lägen demnach nicht vor.

Die Revision des Klägers wurde zurückgewiesen aus folgenden Gründen: Nach den tatsächlichen Feststellungen des Berufungsgerichts ist mit Recht von ihm verneint worden, daß die gesetzlichen Voraussetzungen für die auf §§ 1 und 6 des Wettbewerbgesetzes gestützte Klage hier vorliegen. Das Berufungsgericht hat den Satz des Zirkulars, welcher von den Aufnahmen spricht, „deren Negative sämtlich in unserem Besitz sind", dahin ausgelegt, daß diese Stelle im Zusammenhang mit den vorausgegangenen Sätzen des Zirkulars, welches nach Lösung der Geschäftsverbindung der Beklagten mit dem Kläger erschienen ist, lediglich besage, daß die Druckerei für jede bisher erschienene Aufnahme das Negativ besitze, welches für Reproduktionen geeignet sei, daß aber in bezug auf die Person, die Verhältnisse und das Erwerbsgeschäft des Klägers eine Behauptung überhaupt nicht aufgestellt sei. Es hat ferner angenommen, daß unter den Begriff „Negative" auch die Reproduktionsnegative fallen, welche die Beklagte unstreitig in Besitz hat, und daß die Beklagte demnach sagen konnte, die Negative seien sämtlich in ihrem Besitz, ohne eine unrichtige Behauptung aufzustellen. Diese Auslegung des Zirkulars, welche mit dessen Wortlaut durchaus vereinbar ist, bewegt sich auf rein tatsächlichem Gebiet und ist daher den Angriffen der Revision entrückt. Das Berufungsgericht hat auch nicht verkannt, daß einer unrichtigen Angabe eine solche gleichzustellen wäre, welche in Form und Fassung objektiv irreführend wäre, während der wahre Sinn nur bei besonderer Aufmerksamkeit sich erkennen ließe. Es hat aber erklärt, daß es an jedem Anhalt für die Absicht einer Irreführung, insbesondere durch den Gebrauch des Wortes „Negative", fehle, und mit genügender Begründung festgestellt, daß es der Beklagten bei ihrem Zirkular lediglich darauf ankam, darzutun, sie sei in der Lage, jeder Bestellung nachzukommen, weil sie über das zur Ausführung derselben erforderliche Material verfüge. Zu dieser Darlegung aber war sie berechtigt. Daß das Berufungsgericht verpflichtet gewesen wäre, über die Bedeutung des landläufigen Wortes „Negative" Sachverständigenbeweis zu erheben, kann der Revision nicht zugegeben werden; ebensowenig war dies bezüglich der Frage der Fall, ob die Reproduktionsnegative weniger dauerhaft und lichtbeständig sind als die Originalplatten; denn selbst wenn das der Fall wäre, würde es an der von der Beklagten behaupteten und festgestellten Tatsache nichts ändern, daß die Negative sämtlich in ihrem Besitz sind und sie deshalb jeder Bestellung zu genügen vermag. Die Revision war demnach als unbegründet zurückzuweisen.

Urteil I. 579/04 vom 25. März 1905.

Digitized by Google

# Aus der Praxis.

## Ist ein Wiederverkäufer, der einen Spezialartikel als „Lockartikel“ unter dem allgemeinen Verkaufspreise anbietet, gezwungen, diesen Artikel auf Erfordern auch in größeren Mengen an das Publikum abzugeben?

Die Beklagte eröffnete am 27. September 1904 zu Schöneberg ein Warenhaus und ließ Reklameprospekte verbreiten. Die Aufzählung von Waren, die darin als besonders preiswert bezeichnet werden, beginnt mit den Worten: „Was wir Ihnen bieten! In der Eröffnungswoche (so lange der Vorrat reicht)“ und nun folgen in verschiedenen Abteilungen die Preise der einzelnen Waren. Der Prospekt enthält drei Blätter, die in beliebiger Reihenfolge übereinander geklappt werden können und keine Seitenzahlen tragen. Unter der Ueberschrift „Abteilung Lebensmittel“ ist auch ein bekannter Bitterlikör angekündigt mit den Worten: „Echt M. „Halb und Halb“ Fl. 88 Pfg.“

Die Klägerin trägt folgendes vor:

In diesem Angebot der Beklagten: „Echt M. Halb und Halb Fl. 88 Pfg.“ werde der Anschein eines besonders günstigen Angebotes erweckt. Der Preis für echten M. Likör betrage selbst bei Abgabe des größten Postens mit 3 % Rabatt mindestens 1,05 Mk. p. Fl. Die Preisbemessungsangabe der Beklagten, 88 Pfg., sei aber unrichtig. Am 29. September 1904, also zwei Tage nach der Eröffnung, habe der Agent S. im Geschäftslokal der Beklagten unter Bezugnahme auf das Angebot zwei Flaschen zu 88 Pfg. verlangt; es sei ihm aber eröffnet worden, daß für diesen Preis höchstens eine Flasche abgegeben werde; S. würde auch bekunden, daß zu dieser Zeit noch ein größerer Vorrat des Likörs dagewesen sei. Einige Tage später — nach Ablauf der Eröffnungswoche — habe S. und der Kutscher B. wiederum den Likör zu 88 Pf. verlangt, es sei ihnen aber gesagt worden, derselbe koste 1,15 Mk., dem B. sei dabei eine minderwertige Nachahmung zum Preise von 88 Pfg. verkauft worden. Die Beklagte habe sich den echten Likör auf Schleichwegen verschafft; in dem Verschweigen des Umstandes, daß für 88 Pfg. nur eine Flasche dem einzelnen Käufer abgegeben werden soll, sei eine unrichtige Angabe tatsächlicher Art über die Preisbemessung zu erblicken. Die Handlungsweise der Beklagten verstoße somit gegen § 1 des Gesetzes vom 27. Mai 1896, auch gegen § 6 dieses Gesetzes, da in der Anpreisung die Behauptung liege, den echten M. für 88 Pfg. verkaufen zu können, diese Behauptung aber unwahr und deshalb geeignet sei, dem Kredit der Klägerin zu schaden; die Beklagte habe auch durch ihre Handlungsweise die guten Sitten verletzt; der § 826 B. G. B. verpflichte sie zum Schadenersatz und damit auch dazu, Ankündigungen über den Verkauf von „echtem M.“, wie die in dem Reklameprospekt gemachten, zu unterlassen.

Aus diesem Grunde hat die Klägerin beantragt:

„die Beklagte kostenpflichtig zu verurteilen, in öffentlichen Bekanntmachungen oder in Mitteilungen, welche für einen größeren Kreis von Personen bestimmt sind, das Angebot von „Echt M. Halb und Halb“ Flasche 88 Pfg. zu unterlassen.“

Die Beklagte hat entgegnet:

In der Eröffnungswoche sei tatsächlich echter M. für 88 Pfg. verkauft worden. Zur Zeit, als S. mehrere Flaschen M. kaufen wollte, sei kein großer Vorrat vorhanden gewesen. Die in dieser Richtung von der Klägerin aufgestellten Behauptungen seien aber auch unerheblich; die Beklagte habe sich durch den Prospekt nicht in der Verfügung darüber beschränkt, wieviel sie an den einzelnen Kunden abgäbe.

Die Klägerin erwidert darauf:

Die Worte „So lange der Vorrat reicht“ seien so gebraucht, daß sie vom Publikum leicht überstehen werden könnten. Es werde der Anschein einer tatsächlich nicht vorhandenen besonderen Leistungsfähigkeit in billiger Lieferung hervorgerufen.

Durch das Urteil des Landgerichts war die Klage abgewiesen worden. Das Landgericht hatte ausgeführt: es handle sich um Vorzugspreise für eine beschränkte Menge von Waren, deren Eigenschaft als Lockmittel vom Publikum nicht verkannt werden könne. Durch den Prospekt habe die Beklagte sich nicht des Rechtes begeben, den einzelnen Kunden nur begrenzte Quantitäten abzugeben. In dem Verkaufen von Waren unter dem Einkaufspreis sei nichts gegen die guten Sitten Verstoßendes zu erblicken; es sei dies ein bei Eröffnungen von Geschäften und Warenhäusern allgemein übliches Verhalten.

Die gegen dieses Urteil von der Klägerin eingelegte Berufung ist vom Kammergericht verworfen worden.

Aus den Entscheidungsgründen des Kammergerichts ist folgendes hervorzuheben:

Die Klage stützt sich auf § 1 des Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes und auf § 826 des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Die Beklagte hat den von der Klägerin hergestellten und vertriebenen Likör M. Halb und Halb, dessen Engros-Fabrikpreis nach der Behauptung des Zeugen S. sich auf 97 Pfg. pro Flasche stellt, für 88 Pfg. angeboten. Hierdurch wurde unbedenklich der Anschein eines besonders günstigen Angebotes hervorgerufen. Da ferner der das Angebot enthaltende Reklameprospekt weiter verbreitet wurde, so erfüllte das Verhalten der Beklagten auch das im § 1 des Wettbewerbsgesetzes aufgestellte Erfordernis einer für einen größeren Kreis von Personen bestimmten Mitteilung. Dagegen hat die Beweisaufnahme das Vorliegen des weiteren Merkmales — unrichtige Angaben tatsächlicher Art — über die Preisbemessung der Waren nicht ergeben.

Als unrichtig würde die Angabe der Beklagten über den Verkauf des M.-Likörs anzusehen sein, wenn die Beklagte allgemein nur eine Flasche an den einzelnen Kunden zum Preise von 88 Pfg. abgegeben hätte und abgeben wollte. Wenn die Beklagte den „M.“ überhaupt nur in einzelnen Flaschen zu verteilen gewillt war, so hätte sie einen entsprechenden Vorbehalt in den Prospekt aufnehmen müssen, anderenfalls wäre ihre Angabe unvollständig und deshalb unrichtig gewesen.

Durch die Bekundungen der Zeugen E. und B. ist es als erwiesen anzusehen, daß am Eröffnungstage an jeden Kunden soviel Flaschen verkauft wurden, wie er verlangte. Daraus geht hervor, daß die Angabe der Beklagten jedenfalls für den Eröffnungstag ihrem tatsächlichen Verhalten bei der Abgabe entsprach. Nun bekundet zwar der Zeuge B. weiter, daß der Geschäftsinhaber der Beklagten am 2. Tage, da der Vorrat an dem Likör sehr schnell zu Ende ging, bestimmte, es sollte darauf gehalten werden, daß an den einzelnen Kunden immer nur eine Flasche abgegeben würde. Diese Anweisung ist indessen einmal als eine allgemeine nicht zu betrachten, denn die Zeugin E. und B., die ebenfalls den „M.“ verkauft hezw. die Expedition dieses Artikels besorgt haben, bekunden ausdrücklich, daß ihnen von einer die Abgabe beschränkenden Anordnung des Geschäftsinhabers oder eines Angestellten nichts bekannt gewesen ist. Der Geschäftsinhaber beabsichtigte offenbar mit dieser — nicht einmal allen beteiligten Angestellten bekannt gewordenen — Anordnung lediglich zu verhindern, daß der Vorrat an „M.“ gänzlich sich erschöpfte und dem Verlangen eines Kunden, eine Flasche zu kaufen, überhaupt nicht entsprochen werden konnte. Unter diesen Umständen konnte dem Inhaber der Beklagten nicht verargt werden, dem allzu raschen Schwinden des Vorrats vorzubeugen. B. bekundet ferner, daß es bezüglich der alsbald nachträglich beschafften 115 Flaschen so gehalten wurde, daß meistens nur eine Flasche an einen Kunden verkauft wurde. Hieraus, sowie aus den Aussagen der E. und der K. ergibt sich, daß gelegentlich auch mehr als eine Flasche dem einzelnen Käufer abgegeben wurde. Die Zeugin K. erinnert sich sogar, für einzelne Kunden 5 bis 10 Flaschen eingepackt zu haben. Sodann ist ohne weiteres anzunehmen, daß in vielen, wenn nicht in den meisten Fällen, die Käufer überhaupt nur eine Flasche gefordert haben, sodaß die Tatsache, daß meistens nur eine Flasche an den Einzelnen abgegeben wurde, weniger auf die Anordnung des Chefs, als darauf zurückzuführen ist, daß meistens nur eine Flasche verlangt wurde.

Demgegenüber kann die Tatsache, daß der Zeuge S. statt der geforderten drei Flaschen nur eine Flasche erhielt, nicht entscheidend ins Gewicht fallen. Die Behauptung der Beklagten, S. habe wegen lauten und ungebührlichen Benehmens nichts mehr erhalten, ist freilich durch die Aussage des S. und des B. für widerlegt zu erachten. S. kam aber — nach seiner Angabe am 30. September — offenbar zu einer Zeit in das Geschäftslokal der Beklagten, als der ursprüngliche Vorrat der 100 Flaschen auf die Neige gegangen, und neuer Vorrat noch nicht angeschafft war. Es ist hiernach erklärlich, daß er nur eine Flasche erhielt, wenn die Beklagte selbst nur noch wenige zu verkaufen hatte. Aber auch, wenn die Beklagte damals noch einen größeren Vorrat an „M.“ gehabt hätte, so würde doch ein solcher Einzelvorfall nicht genügen, den § 1 des Wettbewerbsgesetzes als verletzt anzusehen.

Digitized by Google

Hierzu kommt, daß die Art der von der Beklagten gemachten Ankündigung nicht geeignet war, in dem kaufslustigen Publikum die Meinung zu erwecken, es könne den echten, sonst teueren M. in unbegrenzten Quantitäten für den billigen Preis erhalten. Die Auffassung der Klägerin, der Vermerk „in der Eröffnungswoche (solange der Vorrat reicht)“ sei so gedruckt, daß der Durchschnittsleser ihn leicht übersehen könne, ist nicht zutreffend; der Vermerk ist hinreichend deutlich, daß derselbe auch dem Leser aus dem Publikum, an welches der Prospekt gerichtet ist, nicht entgehen konnte. Es ist ferner für jeden ohne weiteres ersichtlich, daß es sich bei der Abgabe des „M.“ um ein Lockmittel, um eine Prämie für die ersten Käufer handelte, und daß die Beklagte im Reklameinteresse den „M.“ mit Schaden verkaufte, um zu einem regen Besuch ihres Warenhauses und zur Kaufsust überhaupt anzureizen.

Aus dem einschränkenden Vermerk „solange der Vorrat reicht“ ist zu ersehen, daß die Beklagte nur einen kleineren Posten zum Verkauf stellte. Das Publikum konnte deshalb nicht annehmen, daß die Klägerin ihr Fabrikat an die Beklagte billiger als sonst abgebe; somit war das Verhalten der Beklagten auch nicht geeignet, dem Kredit oder dem geschäftlichen Ansehen der Klägerin Abbruch zu tun. Ein auf die Zufügung solchen Schadens gerichteter Vorsatz ist in dem Vorgehen der Beklagten nicht erkennbar.

Es mag dahingestellt bleiben, ob das sogenannte Lockartikelwesen, insbesondere die Maßnahme, Waren unter dem Einkaufspreise zu verkaufen, vom Standpunkt der strengen Reellität im Geschäftsleben zu verwerfen ist oder nicht; jedenfalls würde die Auffassung, daß das Verkaufen mit Verlust zum Zwecke der Heranziehung von Kunden überhaupt gegen die guten Sitten verstößt, zu weit gehen, sodaß auch § 826 B. G. B. nicht verletzt ist.

Die Berufung der Klägerin erweist sich mithin als unbegründet.

(Urteil des 6. Zivilsenats des Kammergerichts vom 15. Mai 1905 in Sachen M. gegen W. & Co.)

Das Urteil zeigt von neuem, daß die jetzige Judikatur keine Handhabe bietet, dem sogenannten Lockmittelunwesen beizukommen. D. R.

# Gesetzgebung.

## Deklarationszwang für Konserven.

Der Zentralverband deutscher Kaufleute und Gewerbetreibender (Sitz Leipzig) hat an den Bundesrat die Bitte gerichtet, auf Grund des § 5 des Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs Vorschriften über den Einzelverkehr mit Konserven in geschlossenen Dosen zu erlassen, wonach solche Waren nur mit einer auf der Verpackung angebrachten Angabe über den Inhalt an Konservenmasse und an Wasser gewerbsmäßig verkauft und feilgehalten werden dürfen. Die von der Handelskammer zu Berlin auf Anstrage des Polizeipräsidenten gemachten Erhebungen haben ergeben, daß der Mißstand, welcher den Anlaß zu dem Auftrage geboten hat, nämlich ein großer und stark wechselnder Wassergehalt der Konservendosen, in neuerer Zeit sich bereits gemindert hat, und daß andererseits der Festhaltung eines behördlich vorgeschriebenen Wassergehalts oder einer vom Fabrikanten selbst gemachten Angabe über den Wassergehalt seiner Fabrikate erhebliche technische Schwierigkeiten entgegenstehen, weil dieser Wassergehalt auch ohne jede unlautere Absicht wesentlich schwanken kann. Die Handelskammer zu Berlin konnte daher den Erlaß einer Verordnung der bezeichneten Art nicht empfehlen, umsoweniger, als sich im Wege der Selbsthilfe der Konsumenten und der freien Vereinbarung zwischen den Interessenten die wünschenswerte Beschaffenheit der Konserven erzielen läßt.

## Ausverkaufsunwesen.

In der Frage der Erweiterung der Bestimmungen des Gesetzes über den unlauteren Wettbewerb hat das bayerische Staatsministerium der Justiz Erhebungen über die Mißbräuche auf dem Gebiete des Ausverkaufswesens veranlaßt. Es handelt sich insbesondere darum, festzustellen, ob sich die Notwendigkeit ergeben habe, jeden Warennachschub bei allen Ausverkäufen oder doch bei den Konkurs und Räumungsausverkäufen zu verbieten, und ob ferner der Verkauf von Waren, die zwar von Konkursen herrühren, jedoch aus dem Verfügungsrecht des Masseverwalters oder der Liquidators getreten sind, nicht mehr unter Begunstigung auf den Konkurs oder die Liquidation stattfinden dürfe.

# Bücherschau.

**Das Bürgerliche Gesetzbuch für das Deutsche Reich nebst dem Einführungsgesetz,** erläutert durch die Rechtsprechung von Dr. Otto Warneyer, Landrichter in Dresden. Leipzig 1905, Roßbergsche Verlagsbuchhandlung Arthur Roßberg. Gebunden 7 Mk.

Die vorliegende Handausgabe des Bürgerlichen Gesetzbuches hat sich die dankenswerte Aufgabe gestellt, neben dem Gesetzestext in vollständiger und übersichtlicher Anordnung die gesamte zum Jahre 1900 bis März 1905 ergangene Rechtsprechung, und zwar nicht nur die Judikatur des Reichsgerichts, sondern auch diejenige der anderen Gerichte, vor allem des Kammergerichts und der Oberlandesgerichte, unter Hervorhebung von Stichworten, zu gruppieren. Daß eine solche Arbeit, einmal wenn sie, wie hier, in klarer und sysiematischer Form vorgenommen ist, sich für die Praxis als außerordentlich wertvoll erweisen muß, unterliegt keinem Zweifel. Sie erspart dem mühseligen Suchen und Nachschlagen und gibt dadurch, daß sie für jede Entscheidung die Stelle bezeichnet, wo dieselbe mit Gründen zu finden ist, eine leichte Möglichkeit für jeden, die betreffende Entscheidung, an deren nähreren Begründung er ein Interesse hat, zu finden und nachzulesen.

Das Bürgerliche Gesetzbuch nebst Einführungsgesetz mit den vom Reichsgericht in den amtlichen Entscheidungen in Zivil- und Strafsachen ausgesprochenen Rechtssätzen in Kommentarform. Herausgegeben von Landgerichtsrat O. Mieschieter, Oldenburg i. Gr. und Leipzig 1905. Verlag von Gerhard Stalling. Preis gebunden 7 Mk.

Das Werk gibt, unmittelbar an den Text des Gesetzes anschließend, für jeden Paragraphen eine kommentarweise Zusammenstellung der in den Entscheidungen des Reichsgerichts ausgesprochenen wesentlichen Rechtssätze. Um dem Werk den Charakter einer zum praktischen Gebrauch bestimmten Handausgabe zu erhalten, sind nur die amtlichen Entscheidungen des Reichsgerichts berücksichtigt, nicht dagegen die anderweitig veröffentlichten Entscheidungen des Reichsgerichts. Die in den Entscheidungen zum Ausdruck gebrachten Rechtssätze sind möglichst ausführlich und wörtlich, soweit es zum Verständnis erforderlich, wiedergegeben. Durch diese wertvolle und mühevolle Arbeit ist es möglich, bei jeder Bestimmung des Bürgerlichen Gesetzbuchs auch die Auffassung kennen zu lernen, die das Reichsgericht bisher zu den darin enthaltenen Rechtsfragen kundgegeben hat.

**Die Patentgesetze aller Völker.** Herausgegeben von Professor Josef Kohler und Patentanwalt Maximilian Ring. Band I, Lieferung 1 (Berlin 1905, J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung.)

Mit der vorliegenden ersten Lieferung beginnt ein groß angelegtes Werk, das die gegenwärtig geltenden Patentgesetze der Erde in möglichster Vollständigkeit wiedergeben soll. Um eine möglichste Zuverlässigkeit des Gesetzestextes herzustellen, ist Original und Uebersetzung nebeneinandergestellt, jedoch mit der Bestimmung, daß die englischen und französischen Gesetze nicht übersetzt werden. Die erste Lieferung bringt das Recht Großbritanniens und Irlands. Die Namen der Verfasser bürgen für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Textes, sowie für eine verständnisvolle und sachgemäße Anordnung. Wir werden an dieser Stelle noch eingehend auf das Werk zurückkommen.

Die Gesetze, Verordnungen und Verträge des Deutschen Reiches, betreffend den Schutz der gewerblichen, künstlerischen und literarischen Urheberrechte, von Dr. Gustav Rauter, Patentanwalt in Charlottenburg. (Hannover, Verlag von Gebrüder Jänecke 1905. Geh. 8 Mk.)

Durch den Beitritt des Deutschen Reiches zu der Pariser Union für den Schutz des gewerblichen Eigentums ist es mehr als bisher sie juristische und gewerbliche Kreise ein Bedürfnis geworden, die mannigfachen in Deutschen Reiche geltenden Gesetze, Verordnungen und Verträge für den Schutz gewerblichen Ueberherrechte in übersichtlicher Sammlung zu besitzen. Das vorliegende Werk gibt eine vollständige Textausgabe aller auf das gewerbliche, künstlerische und literarische Schutzrecht bezüglichen Gesetze, Verordnungen und Verträge und bietet hierdurch, sowie durch die verweisenden Anmerkungen ein klares Bild über das gesamte obige Rechtsgebiet. Behandelt ist im ersten Teil das Patentwesen, das Gebrauchsmusterwesen, das Geschmacksmusterwesen, das Warenzeichenwesen, der unlautere Wettbewerb, der Verkehr mit dem Kaiserlichen Patentamt, das Patentanwaltswesen und das Vertragsrecht des Deutschen Reiches mit anderen Staaten zum Schutz des gewerblichen Urheberrechts. Der zweite Teil hat das künstlerische und literarische Urheberrecht zum Gegenstand. Der dritte Teil behandelt die verschiedenen Ergänzungsbestimmungen.

Verantwortlich für die Redaktion: Dr. jur. Jul. Landgraf, Berlin.

Digitized by Google

**Beilage.**

# Der Markenschutz

Redigiert von

**Dr. Martin Wassermann,**

Rechtsanwalt in Hamburg.

## Inhalt:

**Dr. Martin Wassermann**, Rechtsanwalt in Hamburg: Markenschutz.

**Dr. Julius Ephraim**, Patentanwalt in Berlin: Benutzungszwang für Warenzeichen?

**Aus der Praxis der Gerichte:** Urteil des Landgerichts Hamburg vom 29. November 1904, mitgeteilt von Dr. Antoine Feilli, Hamburg.

**Aus dem Reichsgericht:** Urteil des II. Zivilsenats vom 9. Juni 1905, mitgeteilt von Justizrat Baldwin Trimborn, Köln a. Rh.

**Aus der Praxis des Patentamts:** Entscheidung der Beschwerdeabteilung I vom 27. März 1906.

**Kongresse, Versammlungen** etc.: Versammlung des deutschen Tabak-Vereins. — Züricher Kongreß für internationalen gewerblichen Rechtsschutz.

### Markenschutz.

Die Bedeutung des Markenschutzes wird treffend gekennzeichnet in dem Berichte über „Die Geschäftstätigkeit des Kaiserlichen Patentamtes“ *), wo es heißt, daß ein gutes Warenzeichen das sicherste Mittel sei, um Einbrüche der unter falscher Flagge segelnden Konkurrenz in die eigenen Absatzkreise zu vereiteln und die erworbene Kundschaft sich zu erhalten.

Wenn diese Zeitschrift, die den Kampf gegen unlauteren Wettbewerb auf ihre Fahne geschrieben hat, mit der heutigen Nummer eine regelmäßige Beilage den Fragen aus dem Gebiete des Markenrechts widmen wird, so geht sie von der Erwägung aus, daß eine gründliche Bearbeitung dieser Materie nur dann möglich sein werde, wenn dieselbe, getrennt von dem übrigen Inhalte der Zeitschrift, einer besonderen Leitung unterstellt wird. Zwar hat die Zeitschrift bisher schon wiederholt Beiträge über markenrechtliche Fragen gebracht; es lag indessen in der Natur der Sache, daß dies innerhalb des bisherigen Rahmens nur mit einer gewissen Beschränkung geschehen konnte, sodaß die Erörterung mancher wichtigen und interessanten Frage wegen Mangel an Raumes unterbleiben mußte.

In wenigen Zweigen unseres Rechtes zeigt sich aber eine so schnelle Entwicklung, wie im Markenwesen. Die Zahl der in die Zeichenrolle des Kaiserlichen Patentamtes eingetragenen Warenzeichen betrug am Schlusse des Jahres 1900 47132, sie erreichte Ende 1904 die stattliche Höhe von 75025; d. h. es wurden durchschnittlich 7000 Zeichen pro Jahr neu eingetragen, während die Zahl der Anmeldungen sich im letzten Jahre auf 15297 belief und nach einer kürzlich von dem Präsidenten des Patentamts abgegebenen Erklärung im Jahre 1905 die Summe von 18000 erreichen dürfte.**) Diese Ziffern beweisen, ein wie großes Gewicht Handel und Industrie auf den Besitz guter Warenzeichen legen; und wenn man berücksichtigt, mit welchem Aufwand von Mühe und Kosten oft um einzelne Marken gekämpft wird (man denke an „Benediktiner“, „Creolin“, „Salvator“, „Henry Clay“, „Kyriazi Frères“ u. a. m.), so wird man einsehen, daß die Summe der Warenzeichen einen gewaltigen ideellen Vermögenswert bedeutet, welcher als Teil unseres Nationalvermögens eines starken gesetzlichen Schutzes ebenso bedarf, wie die materiellen Güter.

Kenntnis des Rechts bewahrt in vielen Fällen vor Verlust. Wenn daher diese Blätter dem Leser auf den oft recht verschlungenen Pfaden markenrechtlicher Praxis als Führer dienen sollen, so wollen sie einem Bedürfnisse entsprechen, welches sich in den Kreisen der Industriellen und Kaufleute ebenso wie ihrer juristischen und technischen Berater häufig genug geltend gemacht hat. Denn mehr als die meisten übrigen Rechtsgebiete erfordert das Markenrecht neben genauer Kenntnis der gesetzlichen Bestimmungen ein genügendes Vertrautsein mit der gerichtlichen und patentamtlichen Judikatur, durch welche der oft knappe Wortlaut der Gesetzes erst einen allgemein verständlichen Sinn erhalten hat. Wenn auch die Entscheidungen von prinzipieller Bedeutung in der Regel durch die juristische Fachpresse und das vom Patentamt herausgegebene „Blatt für Patent-, Muster und Zeichenwesen“ veröffentlicht werden, so fehlt allen diesen Fach- und Zeitschriften der Raum für eine gründliche Bearbeitung markenrechtlicher Fragen, weil sie sämtlich außer dem Markenrecht noch eine Anzahl anderer Rechtsgebiete bearbeiten. Es kommt hinzu, daß derjenige, der für markenrechtliche Fragen Interesse hat, den übrigen Rechtsgebieten indessen ferner steht, meistens weder Lust noch Zeit haben wird, regelmäßig die gewaltige Fülle juristischer und technischer Literatur zu durchsuchen. Aber selbst derjenige, der sich dieser Mühe mit gewissenhafter Ausdauer unterziehen wollte, bleibt auf dasjenige angewiesen, was mehr oder weniger zufällig veröffentlicht ist. Denn die meisten Zeitschriften haben aus vorstehenden Gründen für Entscheidungen und Arbeiten aus diesem Gebiete wenig Raum; und mancher wertvolle und lehrreiche Beitrag bleibt so in den Akten der Gerichte, der Rechtsbeistände und der Patentanwälte ruhen, ohne jemals an das Licht der Oeffentlichkeit zu gelangen.

In vollem Umfange können diese Blätter ihrer Aufgabe daher nur genügen, wenn sie die Unterstützung aller derjenigen finden, welche in der Lage sind, aus eigener Praxis und Erfahrung Beiträge und Anregungen zu liefern; denn mehr als theoretisch-wissenschaftliche Abhandlungen vermag das reiche, buntschedige Leben mit dem Reichtum seiner vielgestalteten Fälle als Lehrer und Führer zu dienen.

Da diese Beilage sich auf markenrechtliche Fragen beschränkt,

*) Berlin 1902, Carl Heymanns Verlag.

**) Vergl. Deutsche Tabakvereinszeitung vom 19. Juli 05.

Digitized by Google

so beabsichtigt sie, dieses Gebiet so gründlich wie möglich zu behandeln. Sie darf und wird sich daher nicht mit der Betrachtung des deutschen Gesetzes und seiner Anwendung begnügen, sondern auch die Gesetze und die Praxis der bedeutendsten Auslandsstaaten in Berücksichtigung ziehen; denn wie der Handel sich nicht an die Landesgrenzen bindet, sondern mit seinen gewaltigen Armen den ganzen Erdball umspannt; wie die deutsche Industrie ihre bedeutendsten Absatzgebiete in fremden Ländern findet, so verlangt das Interesse des Lesers, darüber unterrichtet zu werden, auf welche Weise und nach welchen Grundsätzen der Markenschutz wenigstens in den bedeutendsten Auslandsstaaten gehandhabt wird. Unser Zeitalter mit seinem stets wachsenden Verkehre drängt überdies immer mehr und mehr zu einer internationalen Ausgestaltung des Rechts, was durch die alljährlich sich mehrenden internationalen Verträge in beredter Weise zum Ausdruck gelangt. Auf dem Gebiete des Markenrechts ist die Entwicklung nach dieser Richtung weiter vorgeschritten, als auf vielen anderen Rechtsgebieten; nachdem durch die internationale Union zum Schutze des gewerblichen Eigentums, welcher seit dem Jahre 1903 das Deutsche Reich angehört, das Prinzip der Gleichstellung der Angehörigen eines Verbandsstaates in allen übrigen Verbandsstaaten zum Ausdruck gelangt ist.

Es bietet sich daher für diese Blätter, welche wir dem Wohlwollen der Leser empfehlen, ein reiches Arbeitsfeld. Hoffentlich wird es ihnen gelingen, ihre Aufgabe zu erfüllen, die Kenntnis des Markenrechts zu verbreiten, und an einer gesunden Weiterentwicklung desselben mitzuwirken.

Dr. Martin Wassermann,
Hamburg.

---

## Benutzungszwang für Warenzeichen?

Von Patentanwalt Dr. Julius Ephraim in Berlin.

§ 1 des Warenzeichengesetzes bestimmt:

„Wer in seinem Geschäftsbetriebe zur Unterscheidung seiner Waren von denjenigen Waren anderer eines Warenzeichens sich bedienen will . . . . . ."

Diese Bestimmung ist von den bisherigen Erläuterern des Warenzeichengesetzes (Rhenius Seite 8, Kent Seite 12, Seligsohn 2. Auflage, Seite 34, Allfeld, Seite 440) derartig ausgelegt worden, daß nur die Zweckbestimmung des Warenzeichens zur Unterscheidung der Waren im Gegensatze zu anderen Zwecken der Bezeichnung zum Ausdrucke gelangen soll.

Ein Benutzungszwang in ähnlicher Weise, wie er im Patentgesetze als Ausübungspflicht vorkommt, wird für das Warenzeichengesetz nicht angenommen. Eine andere Anschauung vertritt nunmehr Patentanwalt Dr. Gustav Rauter (Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht 1905, Seite 192). Gerade mit Rücksicht auf die Möglichkeit, Defensivzeichen zur Eintragung zu bringen, faßt Dr. Rauter die Benutzungspflicht des eingetragenen Warenzeichens als Vorschrift des Warenzeichengesetzes auf und sieht die Unterlassung der Benutzung als Löschungsgrund an. Die Möglichkeit, Zeicheneintragungen für Defensivzwecke zu verwenden, ist von allen Kommentaren eingehend erörtert worden. Man kann also nicht annehmen, daß bei der Verneinung des Benutzungszwanges die Defensivzeichen außer Acht geblieben sind. Auch das Reichsgericht hat die Nichtanwendung eines eingetragenen Zeichens als Löschungsgrund abgelehnt.

Die Frage, ob eine Benutzungspflicht für eingetragene Warenzeichen besteht, hängt hauptsächlich davon ab, welche Deutung der geforderten Absicht des Anmelders zur Bedienung des Warenzeichens nach dem § 1 des Gesetzes gegeben wird. Die Motive des Gesetzes versagen hier vollkommen, indem sie über diesen Punkt nichts weiter enthalten. Allerdings wird ausdrücklich gesagt (Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen, erster Jahrgang Seite 28), „daß zur Kenntlichmachung der Waren eines Geschäftsbetriebes, wie bisher, so auch im Sinne des § 1 des Entwurfs mehrere Zeichen verwendet und zur Eintragung angemeldet werden können, wird auch ohne ausdrücklichen Vermerk im Text des Gesetzes einem Zweifel nicht begegnen." Hierdurch wird jedenfalls die Möglichkeit, verschiedene Zeichen für den gleichen Zweck zu benutzen, ausdrücklich festgestellt. Sobald aber für den gleichen Zweck verschiedene Zeichen benutzt werden dürfen, kann von einem Benutzungszwange nicht mehr die Rede sein, weil über den Maßstab der Benutzungspflicht kaum eine Entscheidung getroffen werden kann.

Das Gesetz spricht überhaupt nicht von einem „Gebrauchen" des Warenzeichens, sondern gebraucht den nicht gewöhnlichen Ausdruck „bedienen." Auch hieraus könnte man vielleicht den Schluß ziehen, daß die Auffstellung einer Benutzungspflicht nicht in der Absicht des Gesetzgebers lag. Es muß tatsächlich vollkommen genügen, wenn das Zeichen nach seiner Beschaffenheit geeignet ist, eine Unterscheidung der Waren des einzelnen von denjenigen anderer herbeizuführen. Besitzt das Zeichen eine derartige Beschaffenheit, so drückt es die Absicht des Anmelders zur Unterscheidung seiner Waren aus. Durch die Erwähnung der Absicht der Unterscheidung soll zweifellos nur im Gesetze ausgedrückt werden, daß andere Zwecke praktischer Art, wie zum Beispiel die Erzielung technischer Wirkungen (etwa durch besondere Lineaturen der Waren oder dergleichen Maßnahmen), nicht im Zwecke des Warenzeichenschutzes liegen sollen.

Ein Bedürfnis, einen Benutzungszwang für Warenzeichen einzuführen, dürfte wohl nicht vorliegen. Selbstverständlich kann ein Warenzeichen als sogenanntes Defensivzeichen dienen, indem ein Schutz für andere Zeichen, die eigentlich nur zur Anwendung kommen sollen, dadurch erweitert wird. (Vergleiche „Unlauterer Wettbewerb" „über Defensivbezeichnungen" von Staatsanwaltschaftsrat Finger, 1905, Seite 61.) Eine derartige Benutzung einer Eintragung widerspricht durchaus nicht dem Sinne des Gesetzes. Es wird auch durch den Gebrauch der Eintragung zu diesem Zwecke die Unterscheidung der Waren miterreicht, indem dritte Personen davon abgehalten werden, andere Bezeichnungen zu gebrauchen, welche die Unterscheidung abschwächen oder beeinträchtigen. Tatsächlich dienen also auch die Defensivzeichen dem eigentlichen Zwecke des Warenzeichengesetzes. Im übrigen würde die Möglichkeit, Defensivzeichen zur Eintragung zu bringen, auch durch die Einführung eines Benutzungszwanges durchaus nicht ausgeschlossen sein. Es würde nicht schwer sein, eine Benutzung eines Warenzeichens in beschränktem Umfange durchzuführen, auch wenn die alleinige Benutzung des Zeichens zur Erzielung der Unterscheidung nicht stattfindet, sondern als eigentliches Unterscheidungszeichen ein anderes Warenzeichen benutzt wird. Selbst durch die Einführung des Benutzungszwanges würde also die Möglichkeit der Defensivzeichen nicht ausgeschlossen werden. Gerade großen Betrieben, für welche die Defensivzeichen besondere Bedeutung haben, kann es nicht schwer werden, mehrere Zeichen neben einander zu ver-

Digitized by Google

wenden. Der Benutzungszwang würde also gerade die großen Betriebe nicht stören, gegen welche die Einführung eines Benutzungszwanges eigentlich am ersten gerichtet wäre.

Auch an der Möglichkeit, aus der Gewährung der Erlaubnis zur Verwendung eines Defensivzeichens an dritte Personen Vorteile zu erhalten, würde die Einführung des Benutzungszwanges nichts ändern. Die Ausübung des Verbietungsrechtes aus der Warenzeicheneintragung kann nicht als Pflicht aufgestellt werden. Wenn also von dritter Seite die Verwendung eines eingetragenen Defensivzeichens für wünschenswert angesehen wird und hierfür eine Entschädigung angeboten und angenommen wird, so steht dies im freien Ermessen der Kontrahenten. Auch hieran würde also die Benutzungspflicht nichts ändern können.

Die Einführung eines Benutzungszwanges kann auch nicht die gelegentliche Anwendung einer Eintragung, um Konkurrenten in ihrer Bewegungsfreiheit zu beeinträchtigen, ausschließen. Der § 228 B. G.-B. kann hier überhaupt nicht in Betracht kommen. Wenn eine Warenzeicheneintragung gegen dritte Personen geltend gemacht wird, so ist dies die Benutzung eines erworbenen Rechtes. Daß dieses Recht auch einmal benutzt wird, um dritte Personen zu schädigen oder, richtiger ausgedrückt, um einen Nutzen von dritten Personen zu erlangen, kann keine Verletzung der Bestimmung des B. G.-B. sein. Eine derartige Verletzung würde nur dann vorliegen, wenn die Erwerbung des Rechtes unter Verletzung der guten Sitten erfolgte, also zum Beispiel in irgend einer dolosen Weise. Alle diese Verhältnisse liegen aber bei der Eintragung eines Defensivzeichens nicht vor. Man will das Zeichen nur eingetragen haben, um ein anderes Zeichen besser verteidigen zu können. Selbst wenn die Nebenabsicht bei einer Anmeldung vorliegen sollte, durch die Gewährung der Verwendung an dritte Personen einen Vorteil zu erreichen, so würde dies nicht unter § 228 B. G.-B. fallen.

Gegen die Einführung eines Benutzungszwanges von Warenzeichen spricht auch, daß die Formulierung desselben außerordentliche Schwierigkeiten herbeiführen würde. Die Entscheidungen würden außerordentlich schwierig werden müssen. Allgemeine Regeln würden sich kaum aufstellen lassen, denn in jeder Industrie und fast in jedem einzelnen Betriebe würden die Verhältnisse verschieden sein. Die Schwierigkeiten würden noch dadurch wachsen, daß ja die Benutzung eines Warenzeichens nicht auf das Inland beschränkt ist, sondern auch die Verwendung im Auslande eine große Rolle spielt. Die Verwendung im Auslande ist aber noch schwieriger zu beurteilen, wie diejenige im Inlande. Der Chikane und der Belästigung würde durch die Einführung des Benutzungszwanges Tür und Tor geöffnet sein. Gerade um einen unlauteren Wettbewerb auszuschließen, müßte man sich gegen die Einführung eines Benutzungszwanges von Warenzeichen entschieden aussprechen.

Man darf auch bei der Frage nicht außer Acht lassen, daß eine Eintragung in Deutschland bisweilen notwendig ist, um eine rechtsgültige Eintragung bezw. Benutzung im Auslande zu ermöglichen. Nur auf Grund der Eintragung in Deutschland kann der Deutsche in den meisten fremden Ländern eine Eintragung bezw. einen Schutz seines Warenzeichens erreichen. Es kann daher der Fall eintreten, daß in Deutschland ein Zeichen angemeldet wird, welches für Deutschland keine Bedeutung, wohl aber für das Ausland hat. Nur um die Benutzung im Auslande zu ermöglichen, läßt man das Zeichen in Deutschland eintragen. Würde nun aber ein Benutzungszwang in Deutschland eingeführt werden, so kann gerade dieser Vorteil der Eintragung unter Umständen verloren gehen. Auch mit Rücksicht hierauf wird man sich gegen eine Benutzungspflicht der eingetragenen Warenzeichen aussprechen müssen.

## Aus der Praxis der Gerichte.

**Die Klage auf Löschung eines Warenzeichens kann auch auf ein Vertragsverhältnis gestützt werden, gleichgültig, ob die Löschung verbunden ist oder ob dieselbe nach Treu und Glauben auf Grund des vorliegenden Sachverhältnisses verlangt wird.**

Die klagende Firma, welche ihr Domizil in Frankreich hat, hatte in Deutschland ihre Etikette als Warenzeichen eintragen lassen, und zwar auf Namen ihres Agenten für Deutschland, des Beklagten, hatte sich indessen diesem gegenüber ausdrücklich das Eigentum an der Etikette vorbehalten. Als das Agenturverhältnis sein Ende erreichen sollte, meldete die klägerische Firma auf ihren eignen Namen 4 ihrer Etiketten beim Kaiserlichen Patentamte zur Eintragung an. Ihre Anmeldung wurde indessen auf den Widerspruch des Beklagten hin zurückgewiesen. Nunmehr verlangte die Klägerin im Wege der Klage Löschung der seinerzeit auf Namen des Beklagten angemeldeten Etikette. Das Landgericht gab derselben statt aus folgenden

Gründen:

Ob das zwischen beiden Teilen bestehende Rechtsverhältnis eine Agentur oder eine Generalvertretung im Sinne eines Verkaufsmonopols darstelle, ist für die Entscheidung des Rechtsstreites gleichgültig. In beiden Fällen beurteilt sich das Recht auf die Handelsmarke Boulestin u. Co. in erster Linie nach Inhalt und Sinn der diesbezüglichen Vereinbarungen. Bereinbart ist aber, wie die von der Klägerin produzierte Korrespondenz ergibt, die bloß formelle Uebertragung der Marke auf die Beklagten unter Vorbehalt des Eigentums des ursprünglich berechtigten. Wenn beklagtischer Vertreter im letzten Termin die Richtigkeit der Uebersetzung der beklagten Briefe in Zweifel gezogen hat, so vermag diese Tatsache — abgesehen von der Frage, ob sie überhaupt noch Beachtung findet — an diesem Ergebnis nichts zu ändern. Die Briefe der übertragenden Firma, deren Echtheit nicht bestritten ist, enthalten unzweideutig den Willen der Uebertragung in obiger Beschränkung, und Beklagte, welche der so ausgesprochenen Auffassung nicht einmal widersprochen haben, sind nicht berechtigt, die ihnen gewordene Autorisation eigenmächtig auszudehnen. Auch die Anlage A ist nicht zu Gunsten des beklagten Standpunktes zu verwerten, da unstreitig mit dieser Erklärung die Anlage 9 überfandt ist, welche jeden Zweifel über die Absicht der Aussteller der Erklärung beseitigt. Dabei braucht nicht einmal erörtert zu werden, ob Beklagte der Stellung ihres Angestellten, die Marke auf ihren Namen eintragen zu lassen, in gutem Glauben waren. Daß sie es nicht waren, muß übrigens mit dem klägerischen Vertreter angenommen werden, denn das Argument, daß die Eintragung auf Namen der Eigentümer mangels eines in Deutschland bestellten Vertreters unmöglich war, ist mit Rücksicht darauf, daß diesem Mangel sehr einfach abgeholfen werden konnte, wenig beweiskräftig. Allein, wie dem auch sein möge, die Beklagten konnten nicht mehr Rechte erwerben, als ihnen von Boulestin u. Co. gewährt wurden.

Weiterhin bedarf es keiner Erörterung der Frage, ob das Rechtsverhältnis der Parteien im Jahre 1903 sein Ende finden sollte, beziehungsweise, ob dasselbe auf mindestens 3 Jahre verlängert, dann aber von der Klägerin wegen der beklagten Weigerung, das Zeichen zu löschen, begründetermaßen einseitig aufgehoben worden ist. Denn wäre es selbst richtig, daß Klägerin den Vertrag zu Unrecht vorzeitig aufgelöst hat, so könnten den Beklagten höchstens Ersatzansprüche zustehen. Ein Recht auf Fortsetzung des Verhältnisses unter Behauptung des Warenzeichens hätten sie ebensowenig wie bei vorzeitiger Auflösung des Agenturverhältnisses.

Ebensowenig ist dem Anspruch der Klägerin um deswillen die Durchführung zu versagen, weil Beklagte noch im Besitz eines größeren Warenbestandes klägerischer Provenienz sind. Selbstverständlich darf die Klägerin den Beklagten nicht die Verfügung versagen, diesen Kognak unter der Marke Boulestin u. Co. in den Verkehr zu bringen, allein, daß sie ge-

Digitized by Google

willt ist, dies zu tun und insbesondere die etwa zu erwirkende Eintragung zu diesem Zwecke zu benutzen, steht nicht fest. Würde die Marke nach Löschung gemäß dem Klagantrage für die Klägerin eingetragen werden, so würde aus dieser Tatsache allein keine Verletzung berechtigter Interessen der Beklagten erwachsen. Unzutreffend ist insbesondere die Auffassung, als hätten diese in solchem Falle die Möglichkeit verloren, gegen Dritte, welche die Marke mißbrauchen würden, vorzugehen. Wenn zwar ihnen weder ein Zeichen, noch ein Firmen- oder Namensrecht zustände, so würden sie doch in den Bestimmungen des Wettbewerbsgesetzes und des § 826 B. G. B. eine genügende Handhabe gegen eine illoyale Konkurrenz finden können.

Die fernere Verteidigung, daß Klägerin kein Interesse an der Löschung der Marke habe, geht um deswillen fehl, weil Beklagte nicht behaupten können, daß Klägerin nur aus Chikane vorgehe, im übrigen aber die Durchführung vertraglicher Rechte nicht das Vorhandensein eines Interesses voraussetzt. Das Interesse der Klägerin liegt im übrigen auf der Hand, und das Bedenken des Kaiserlichen Patentamtes, ob eine Eintragung für die Klägerin mit Rücksicht auf § 4 Ziffer 3 des Warenzeichengesetzes möglich wäre, findet durch die in diesem Prozesse produzierten Nachweise seine Erledigung.

Endlich kann auch nicht bezweifelt werden, daß die Klägerin die Löschung des Zeichens als falsche fordern kann. Die Löschungsklage kann auch auf ein Vertragsverhältnis gestützt werden, gleichgültig, ob die Löschung vereinbart ist, oder ob dieselbe nach Treu und Glauben auf Grund des vorliegenden Sachverhältnisses verlangt wird. Voraussetzung ist nur, daß die vertragliche Verpflichtung des derzeitigen Zeicheninhabers gerade und lediglich durch die Löschung erfüllt wird (vergleiche Kent, Kommentar No. 10, 246, 247, 249, 376).

Ein falscher Tatbestand liegt aber in concreto, insbesondere nach Maßgabe der Anlage 9, vor. (H. VII 179/04.)

Urteil der Kammer VII für Handelssachen des Landgerichts Hamburg vom 29. November 1904.

(Mitgeteilt von Rechtsanwalt Dr. Antoine-Feill, Hamburg.)

---

# Vom Reichsgericht.

Wenn vor dem Jahre 1875 ein Warenzeichen in einem Teile des Deutschen Reiches landesgesetzlich geschützt war, so schließt dieser Umstand nicht aus, daß das gleiche Zeichen in einem anderen Teile des Deutschen Reiches und im Auslande im Verkehr allgemein als Kennzeichen der Waren eines anderen Gewerbetreibenden gegolten hat. Der § 9 des Markenschutzgesetzes vom 30. November 1874 verlangt nicht die Anerkennung seitens eines allgemeinen Verkehrs, sondern eine allgemeine Anerkennung im Verkehr, d. h. in dem Verkehrsgebiete, in welchem die mit der betreffenden Marke bezeichneten Waren ihren Absatz finden; und bei dem auch schon im Markenschutzgesetze von 1874 zur Anerkennung gelangten internationalen Charakter des Zeichenrechts kommen hierbei nicht nur die inländischen, sondern auch die ausländischen Verkehrskreise in Betracht.

Wenn nun das Markenschutzgesetz von 1874 in § 4 das Schutzrecht der bis dahin landesgesetzlich geschützt gewesenen und der sogenannten verkehrsbekannten Zeichen auf das ganze Reich ausdehnte, und dadurch Kollisionen zwischen diesen Zeichen entstehen, so braucht das im Verkehr allgemein anerkannte Zeichen dem früher landesgesetzlich geschützten Zeichen nicht zu weichen, sondern beide Zeichen bestehen nebeneinander. Sind dann beide Zeichen gemäß § 24 des Warenzeichengesetzes vom 12. Mai 1894 zur Eintragung in die Zeichenrolle des Kaiserlichen Patentamtes angemeldet worden, so sind beide Zeichen einzutragen, und stehen unter sich in der Priorität der Anmeldung einander gleich. Entscheidung des II. Zivilsenats des Reichsgerichts vom 9. Juni 1905.

Auf Anmeldung vom 13. Juli 1875 wurde für den Beklagten die ihm bisher landesgesetzlich in den preußischen Provinzen Rheinland und Westfalen geschützte, zur Kennzeichnung seiner Stahl- und Eisenwaren, namentlich auch Messer, bestimmte, eine Tabakspfeife darstellende Warenmarke in das damals vom Handelsgericht in Elberfeld, seit 1879 vom Amtsgericht zu Solingen geführte Zeichenregister eingetragen und gemäß § 24 des Warenzeichengesetzes vom 12. Mai 1894 am 22. September 1895 in die Zeichenrolle des Patentamtes übertragen. Für die Firma George Wostenholm & Son in Sheffield wurde auf Anmeldung vom 30. September 1875 zur Kennzeichnung ihrer Messer, Scheren, Rasiermesser und anderer gleichartigen Waren dieselbe Tabakspfeife als Marke am 10. November 1875 in das Zeichenregister des damaligen Handelsgerichts und des späteren Amtsgericht in Leipzig eingetragen und rechtzeitig erneuert, sie ist auf die Klägerin als Rechtsnachfolgerin der Firma George Wostenholm & Son übergegangen. Die von der Klägerin beantragte Uebertragung ihrer Marke in die Zeichenrolle versagte auf Widerspruch des Beklagten durch Beschluß vom 9. Mai 1896 das Patentamt wegen Uebereinstimmung mit dem Zeichen des Beklagten. Die Klägerin erhob hierauf Klage und beantragte,

> den Beklagten zu verurteilen, in die Eintragung ihres Zeichens mit dem Anmeldedatum des 30. September 1875 in die Zeichenrolle des Patentamtes einzuwilligen.

Sie stützte die Klage auf § 6 des Warenzeichengesetzes vom 12. Mai 1894 und auf § 9 des Markenschutzgesetzes vom 30. November 1874 und suchte auszuführen, daß das Prioritätsprinzip nicht anwendbar sei auf solche, in der Zeit vom 1. Mai bis 30. September 1875 zur Eintragung in die Zeichenregister angemeldeten Zeichen, die damals entweder landesgesetzlichen Schutz genossen hätten, oder zu Beginn des Jahres 1875 im Verkehr als diejenigen eines bestimmten Gewerbetreibenden gekannt und anerkannt gewesen seien. Letzteres sei bei ihrem Zeichen der Fall gewesen. Dasselbe sei von der Messerschmiedgilde des Bezirks Hattamsüre im Jahre 1694 einem gewissen Bück zur Bezeichnung seiner Eisen- und Stahlwaren, Messer, Rasiermesser u. s. w. als sogenannte Separationsmarke mit dem Rechte des ausschließlichen Gebrauches verliehen, durch die englische Gesetzgebung als Marke geschützt worden und sei endlich auf sie übergegangen. Wie sie unter Zeugenbeweis stelle, habe dieses Zeichen schon geraume Zeit vor 1875 im Messerwarenhandel nicht allein Großbritanniens, sondern auch Deutschlands und Nordamerikas als die die Waren der Firma George Wostenholm & Son in Sheffield kennzeichnende Marke gegolten, und seien ganz besonders die von dieser Firma hergestellten Rasiermesser als Pipe Razors im Verkehr derart allgemein bekannt gewesen, daß darunter Rasiermesser aus deren Fabrik verstanden worden seien. Dieses wohl erworbene Recht habe durch § 24 des Warenzeichengesetzes nicht beeinträchtigt werden sollen.

Der Beklagte beantragte die Abweisung der Klage. Er behauptete, sein Zeichen sei bereits im 17. Jahrhundert in die in Solingen damals bestandene Zeichenrolle als Marke für Messerwaren eingetragen worden und habe infolge der dort bestandenen Gesetzgebung bis zur Geltung des Markenschutzgesetzes von 1894 den landesgesetzlichen Schutz genossen, es sei mit dem betreffenden Geschäft im August 1872 auf ihn übertragen worden, und habe er es nach Inkrafttreten des Gesetzes von 1874 als landesgesetzlich geschütztes Zeichen in das Zeichenregister eintragen lassen. Demgegenüber sei die auf Anmeldung vom 30. September 1875 erfolgte Eintragung der Klägerin, die vor dem Reziprozitätsvertrag mit England vom 14. April 1875 in Deutschland überhaupt keinen gesetzlichen Schutz für ihr Zeichen habe erlangen können, wirkungslos, wie denn auch seine Eintragung dem späteren Erwerbe eines Individualrechts der Klägerin durch angebliche allgemeine Anerkennung, die er übrigens bestreite, entgegenstehe.

Nach Erhebung des von der Klägerin angetretenen Zeugenbeweises wies das Landgericht in Elberfeld durch Urteil vom 30. Oktober 1901 die Klage kostenfällig ab. Das Landgericht nahm an, daß zwar § 9 des Markenschutzgesetzes von 1874 die landesgesetzlich geschützten und die verkehrsbekannten Zeichen dahin bevorrechtige, daß, sofern deren Inhaber die Anmeldung vor dem 1. Oktober 1875 bewirkten, ihnen die Priorität einer anderen Anmeldung nicht schade, daß dieses aber nicht zutreffe im gegenseitigen Verhältnisse zwischen Inhabern desselben Zeichens, wenn das eine landesgesetzlich geschützt, das andere im Verkehr anerkannt sei, vielmehr müsse dann letzteres zurücktreten, weil das eingetragene Zeichen die Entstehung eines anderweiten Individualrechts an demselben Zeichen ausschließe, die Klägerin aber einen Beweis dahin nicht erboten habe, daß sie das Zeichen verkehrsbekannt vor der Eintragung des Zeichens des Beklagten besessen habe.

Gegen dieses Urteil legte die Klägerin Berufung ein und beantragte nach der Klage zu erkennen, der Beklagte nahm den Antrag auf Zurückweisung der Berufung. Die Parteien wiederholten ihre erst-

Digitized by Google

instanzlichen Ausführungen, die Klägerin suchte namentlich die Begründung des landgerichtlichen Urteils zu widerlegen, sie wies hin auf das geringe territoriale Gebiet, in welchem das landesgesetzliche Zeichen des Beklagten vor 1875 geschützt gewesen sei, sodaß auch in Deutschland der Bildung einer anderweiten Verkehrsanschauung nichts im Wege gestanden habe, und hob hervor, daß für die Bedeutung des ausländischen Besitzstandes auch der Gegenseitigkeitsvertrag zwischen Deutschland und Großbritannien in Betracht komme. Der Beklagte bestritt dieses, sowie daß nach dem Beweisergebnisse das Pfeifenzeichen anfangs 1875 im Verkehr allgemein als Kennzeichen der Waren der Klägerin gegolten habe und insbesondere damals schon aus dem Bilde der Tabakpfeife bestanden habe.

Das Oberlandesgericht in Köln verurteilte durch Urteil vom 26. November 1904 unter Abänderung des landgerichtlichen Urteils den Beklagten, darin einzuwilligen, daß das für die Klägerin im Zeichenregister des Amtsgerichts zu Leipzig Band 6 Blatt 47 Nr. 547 eingetragene Warenzeichen mit dem Anmeldungsdatum des 30. September 1875 in die Zeichenrolle des Patentamtes eingetragen werde, und legte ihm die Kosten des Rechtsstreites zu Last.

Gegen dieses, inhaltlich bezogene Urteil legte der Beklagte Revision ein und beantragte, dasselbe aufzuheben und die gegnerische Berufung zurückzuweisen, die Klägerin beantragte die Zurückweisung der Revision.

Das Reichsgericht verwarf die Revision aus folgenden

Entscheidungsgründen.

Die angegriffene Entscheidung beruht auf Anwendung des § 9 des Markenschutzgesetzes vom 30. November 1874 und des § 24 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz der Warenbezeichnungen vom 12. Mai 1894. Das Oberlandesgericht hat auf Grund der stattgefundenen Beweisaufnahme festgestellt, daß das von der Klägerin in Anspruch genommene und in England für sie geschützte Warenzeichen von jeher in dem Bilde einer Tabakpfeife bestanden hat, sowie daß seit Anfang der 50er Jahre des neunzehnten Jahrhunderts bis zum Jahre 1875 in dem englischen und amerikanischen Absatzgebiete der klägerischen Waren die mit diesem Bilde als Zeichen versehenen Messerschmiedewaren schlechthin und in dem deutschen Absatzgebiete, namentlich in Hamburg, Berlin und Leipzig, die mit diesem Zeichen versehenen Rasiermesser allgemein als die von der Firma Wostenholm & Son, der Rechtsvorgängerin der Klägerin, herstammenden Waren bekannt gewesen sind, und hat daraus entnommen, dieses Bildzeichen habe bis zum Beginn des Jahres 1875 im Verkehr allgemein als Kennzeichen eines bestimmten Gewerbetreibenden, der vorerwähnten Firma, gegolten, wie solches in den § 9 des Markenschutzgesetzes vorgesehen sei. Diese Folgerung ist nicht als rechtsirrig zu erachten. Die Gesetzesvorschrift verlangt nicht die Anerkennung seitens eines allgemeinen Verkehrs, sondern eine allgemeine Anerkennung im Verkehr, das heißt in dem Verkehrsgebiete, in welchem die mit der betreffenden Marke bezeichneten Waren ihren Absatz finden, und bei dem auch schon im Markenschutzgesetze zur Anerkennung gelangten internationalen Charakter des Zeichenrechts kommen hierbei nicht nur die inländischen, sondern auch die ausländischen Verkehrskreise in Betracht. Wenn nun auch zuzugeben ist, daß infolge des älteren landesgesetzlichen Schutzes, welchen der Beklagte für sein Pfeifenzeichen innerhalb der preußischen Provinzen Rheinland und Westfalen zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes vom 30. November 1874 besessen hat, bis dahin in diesem Verkehrskreise die Firma Wostenholm & Son nicht wohl einen Besitzstand durch allgemeine Anerkennung für ihr Zeichen erwerben konnte, so schließt dieses doch das Bestehen eines solchen Besitzstandes in anderen Teilen Deutschlands ebensowenig aus, wie in den betreffenden Verkehrsgebieten des Auslandes. Und wenn nun, wie in dem Gesetze von 1874 geschehen, das Schutzrecht der rechtzeitig in die Zeichenregister eingetragenen, bis dahin landesgesetzlich geschützt gewesenen und sogenannten verkehrsbekannten Zeichen auf den Geltungsbereich dieses Gesetzes ausgedehnt worden ist und dadurch Kollisionen zwischen diesen Zeichen entstehen können, so folgt daraus nicht, daß dos im Verkehr allgemein als Kennzeichen der Waren eines bestimmten Gewerbetreibenden anerkannt gewesene Zeichen den früher landesgesetzlich geschützten Zeichen weichen muß, sondern daß, wie in dem vom Berufungsrichter bezogenen Urteile des Reichsoberhandelsgerichts (Band 20, Seite 347 ff.) zutreffend ausgeführt ist, die beiden Zeichen nebeneinander bestehen.

Sonach ist § 9 (§ 3) des Markenschutzgesetzes nicht verletzt, und fragt sich nur noch, ob die Entscheidung des Berufungsgerichts auch hinsichtlich des § 24 Absatz 1 des Warenzeichengesetzes von 1894 keinen rechtlichen Bedenken unterliegt. Es ist nicht zu verkennen, daß, an sich betrachtet, der zweite Satz dieser Gesetzesvorschrift, wonach die in die Zeichenregister eingetragenen Zeichen bis zum 1. Oktober 1898 zur Eintragung in die Zeichenrolle noch Maßgabe des Gesetzes von 1894 angemeldet werden können und alsdann dessen Bestimmungen unterliegen, in Verbindung mit dem sich anschließenden Satze: „Die Eintragung darf nicht versagt werden hinsichtlich derjenigen Zeichen, welche auf Grund eines älteren landesgesetzlichen Schutzes in die Zeichenregister eingetragen worden sind, der Ansicht Raum geben kann, die vor dem 1. Oktober 1875 zu den Zeichenregistern angemeldeten und in letztere eingetragenen Zeichen, welche bis zum Beginn des Jahres 1875 im Verkehr allgemein als Kennzeichen der Waren eines bestimmten Gewerbetreibenden gegolten haben, unterliegen, wenn vor dem 1. Oktober 1898 zur Eintragung in die Zeichenrolle angemeldet, auch den Bestimmungen des Gesetzes von 1894 in Hinsicht des Widerspruchsverfahrens (Entscheidungen des Kaiserlichen Patentamtes im Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen, Band II Seite 18, Band IV, Seite 36, Rheinisches Archiv 98, 1, 181, Gewerbl. Rechtsschutz 9, S. 275 und 276 cf. Seligsohn Warenzeichenrecht 2. Auflage Seite 272 und 99.) Allein mit Recht hat das Oberlandesgericht zur Widerlegung dieser Ansicht auf die weitere Bestimmung des § 24 hingewiesen, wonach die Eintragung der in den Zeichenregistern gemäß der Gesetze von 1874 eingetragenen Zeichen in die Zeichenrolle unter dem Datum der ersten Anmeldung zum Zeichenregister zu geschehen hat, also der bestehende Prioritätsvorteil dieser Zeichen erhalten wird. Nun haben aber die sogenannten verkehrsbekannten Zeichen und die älteren landesgesetzlich geschützt gewesenen Zeichen, wenn sie, wie das im vorliegenden Falle geschehen ist, vor dem 1. Oktober 1875 zur Eintragung in das Zeichenregister angemeldet worden sind, untereinander keinen Vorrang, stehen unter sich in der Priorität der Anmeldung einander gleich. Dieses Rangverhältnis ist in § 24 aufrecht erhalten. Das früher landesgesetzlich geschützt gewesene Zeichen des Beklagten ist demnach gegenüber dem verkehrsbekannten Wostenholm'schen Zeichen der Klägerin kein nach dem Gesetze von 1874 früher angemeldetes Zeichen, und damit entfällt die Anwendung der §§ 5 und 6 des Gesetzes von 1894 (ogl. Gewerbl. Rechtsschutz 3, Seite 104). Die Vorschrift, daß die aus dem Zeichenregister zur Eintragung in die Zeichenrolle angemeldeten Zeichen mit der Anmeldung den Bestimmungen des neuen Gesetzes unterliegen, hat für die in den Zeichenregister eingetragenen sogenannten verkehrsbekannten Zeichen keine Bedeutung, daß sie dem in das Patentamt zu prüfen hat, ob sie an sich nach den Bestimmungen des Gesetzes von 1894, also namentlich im Hinblick auf die Vorschriften des § 4 als Warenzeichen dienen können, während die auf Grund eines älteren landesgesetzlichen Schutzes in die Zeichenregister eingetragen gewesenen Zeichen ohne diese Prüfung in die Zeichenrolle eingetragen werden müssen. Dieser Auffassung der Tragweite des § 24 stehen die Entstehungsgeschichte und die Motive nicht entgegen. Richtig ist, daß in dem 1. Entwurfe des Warenzeichengesetzes in dem, dem jetzigen § 24 entsprechenden § 22 bestimmt war, die Eintragung dürfe nicht versagt werden hinsichtlich derjenigen Zeichen, welche auf Grund des § 3 Absatz 1 des Gesetzes vom 30. November 1874 in die Zeichenregister eingetragen worden seien, also hinsichtlich sowohl der landesgesetzlich geschützten, als auch der im Verkehr anerkannten Zeichen, und daß sowohl in dem folgenden Entwurfe, wie auch im Gesetze selbst die letzterwähnten Zeichen nicht mehr aufgeführt worden sind; allein hieraus kann im Anschlusse an die beiderseitige Vorschrift wegen der landesgesetzlich geschützt gewesenen Zeichen doch nur gefolgert werden, daß man die unbedingte Aufnahmefähigkeit der im Verkehr anerkannten Zeichen ausschließen wollte, nicht aber, daß man beabsichtigte, ihre Uebernahme in die Zeichenrolle, wenn rechtzeitig angemeldet, bei Verwechselungsgefahr von einem Widerspruchsverfahren hinsichtlich der Verwechselbarkeit abhängig zu machen, was, wie vorausgeführt, mit dem angenommenen Prinzip der Priorität nicht zu vereinbaren wäre. Was aber die Motive betrifft, so ergeben dieselben zunächst, daß man bei der im Interesse der Uebersichtlichkeit und Klarheit des ganzen Zeichenwesens für erforderlich gehaltenen Ersetzung der vielen Zeichenregister durch die einzige, bei dem Patentamte zu führende Zeichenrolle die bisherigen Zwischenhaben möglichst schonend behandeln wollte. Wenn dann aber weiter gesagt ist: „daß die zu übertragenden Zeichen nach Maßgabe des neuen Gesetzes

Digitized by Google

schutzberechtigt sein müssen, begründet keine Härte gegen die Zeicheninhaber. In der Hauptsache ist darin nur die Forderung enthalten, daß die nach Maßgabe des Gesetzes vom 30. November 1874 ohne jede nähere Prüfung von den Gerichten eingetragenen Zeichen jetzt von dem Patentamte daraufhin geprüft werden sollen, ob sie in der Tat bei ihrer ersten Eintragung schutzberechtigt waren. Es ist notorisch, daß bei den Gerichten manche Eintragungen erfolgt sind, die sich bei näherer Prüfung nicht aufrecht erhalten lassen, weil ihnen ein schutzberechtigtes Zeichen überhaupt nicht zu Grunde lag. Soweit sich herausstellt, daß ein zu übertragendes Zeichen seinem Inhalte nach zwar nicht dem alten Gesetze genügt hat, wohl aber dem neuen Gesetze entspricht, sollen nur die Anforderungen des letzteren bei der Beurteilung zugrunde gelegt werden. In einem Falle haben indes die zu übertragenden Zeichen Anspruch auf die Uebertragung, obwohl sie auch diesen Anforderungen nicht genügen und zwar dann, wenn sie zu den schon vor der reichsgesetzlichen Regelung des Markenschutzes nach Landesrecht geschützt gewesenen Zeichen gehören. In dieser Beschränkung kann dem schon vor jener Regelung erworbenen und von dem geltenden Gesetze über Markenschutz (§ 3) vorbehaltlos anerkannten Zwischenrecht auch in Zukunft die Anerkennung sinnlich nicht versagt werden", so läßt sich diese Ausführung sehr wohl in dem Sinne verstehen, daß sie sich nur auf den Inhalt der zur Uebertragung angemeldeten Zeichen, ob sie an sich nach den Vorschriften des neuen Gesetzes schutzfähig sein müssen, bezieht.

Die Entscheidung des Oberlandesgerichts ist daher auch vom Gesichtspunkte des bezogenen § 24 aus nicht zu beanstanden. Da ferner festgestellt ist, daß die Klägerin infolge des Widerspruchs des Beklagten bereits im Januar 1897 die aus § 6, Absatz 2 des Gesetzes vom 12. Mai 1894 gegebene Klage erhoben und die weitere Beibehaltung des beim Handelsgericht in Leipzig am 10. November 1875 eingetragenen Warenzeichens stets rechtzeitig angemeldet hat, so ist mit Recht die Klage, wie geschehen, zugesprochen.

Die Revision war hiernach als unbegründet kostenfällig zurückzuweisen. (II. 658/04).

(Mitgeteilt von Justizrat Balduin Trimborn, Cöln.)

## Aus der Praxis des Patentamtes.

**Ein beschreibendes Wort verliert diese Eigenschaft nicht dadurch, daß es vermöge der Art seiner Anbringung in einer Etikette als Schlagwort erscheint. Daher wird ein Widerspruchsrecht durch die Uebereinstimmung von Etiketten in dem beiderseits als Schlagwort hervorgehobenen, an sich nicht schutzfähigen Worte nicht begründet.**

**„Stambul" für Zigaretten und Tabak nicht schutzfähig.**

Für die von der Abteilung für Warenzeichen angenommene Uebereinstimmung kommt nur das in beiden Zeichen enthaltene Wort „Stambul" in Betracht. „Stambul" ist der im deutschen Verkehr bekannte türkische Ausdruck für Konstantinopel. Für die hier in Betracht kommenden Waren, Rauchtabak und Zigaretten, spielt der türkische Tabak eine besonders wichtige Rolle. Daher ist das Wort „Stambul" an sich als Herkunftsangabe aufzufassen. Nun sagt die Abteilung für Warenzeichen:

„In dem angemeldeten wie in dem Widerspruchszeichen 30415 ist das Wort „Stambul" wesentlicher Zeicheninhalt und nicht Orts- und Herkunftsbezeichnung. Bei 30415 ergibt sich dies aus der Stellung des in Anführungsstriche gesetzten Wortes „Stambul". Bei dem angemeldeten Zeichen ist das Wort „Stambul" ausdrücklich als „Schutzmarke" gekennzeichnet. Das Bild illustriert nun den Wortinhalt Stambul. Der Verkehr würde die mit dem angemeldeten Zeichen versehenen Waren als Stambulmarken bezeichnen."

Diese Begründung geht fehl. Ein als Beschaffenheits- oder Herkunftsangabe nicht eintragbares Wort verliert diese seine Eigenschaft nicht dadurch, daß der Anmelder durch die Art der Anbringung des Wortes in einem zusammengesetzten Zeichen oder auf andere Weise den Willen an den Tag legt, das Wort als Schlagwort zu gebrauchen. Deshalb ist die Art der Anbringung des in dem Gegenzeichen enthaltenen Wortes Stambul in einer besonderen Zeile, sowie dessen Hervorhebung durch Anführungsstriche für die Verneinung der Herkunftsbezeichnung unerheblich. Desgleichen ist es auch ohne Belang, ob in dem angemeldeten Zeichen das Wort durch den Vermerk „Schutzmarke" gekennzeichnet ist. Wären derartige Mittel geeignet, einem sonst nicht schutzfähigen Worte den Schutz im Widerspruchsverfahren zu verschaffen, dann wäre dem durch § 4 des Warenbezeichnungsgesetzes verordneten Ausschluß beschreibender Angaben von der Eintragung jede praktische Bedeutung genommen. Der § 4 a. a. O. hält nicht bloß den Gebrauch nicht schutzfähiger Worte in ihrer beschreibenden Bedeutung frei — dies verfügt § 13 —, sondern er hat die Tragweite, daß vermöge der Nichteintragung jene Worte schlechthin für Warenbezeichnungszwecke frei sind, daß insbesondere diejenigen Gewerbetreibenden, die die Kosten eines Zeichenschutzes scheuen, nicht schutzfähige Worte ungehindert als Schlagworte für ihre Waren führen dürfen. Daß man im Verkehr die beiden Zeichen „Stambulmarken" nennen würde, genügt nicht, um dem Worte „Stambul" einen ihm sonst nicht zukommenden Schutz zu verschaffen. Sollte aber das Gegenzeichen als Stambulmarke im Verkehr einen Hinweis auf den Betrieb des Widersprechenden bedeuten, dann käme nur der Ausstattungsschutz unter den besonderen Voraussetzungen des § 15 a. a. O. in Frage. (Vergl. das Urteil des Reichsgerichts vom 4. April 1892 im Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen 1902, S. 200.) Keinesfalls aber könnte daraus die Entscheidung im Widerspruchsverfahren beeinflußt werden. Sonach kann durch das Vorhandensein des Wortes „Stambul" in den beiden Zeichen deren Uebereinstimmung nicht begründet werden, und da es im übrigen an übereinstimmenden Merkmalen fehlt, so war der angefochtene Beschluß aufzuheben.

T. 3117/38 Wz. 381/04 B.
Beschluß der Beschwerdeabteilung I vom 27. März 1905.
(„Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen", XI. Jahrgang, S. 128.)

## Kongresse, Versammlungen etc.

**Der deutsche Tabakverein** hielt im Juli d. Js. in Berlin seine diesjährige Versammlung ab, in welcher markenrechtliche Fragen wiederholt Gegenstand der Beratungen bildeten; das Kaiserliche Patentamt hatte sich durch seinen Präsidenten Geh.-Rat Hauß vertreten lassen. Besonders beachtlich waren die Ausführungen des Herrn J. Schlossmacher, Frankfurt a. M., über die Einführung eines Aufgebotsverfahrens im Warenzeichenrechte und die Entgegnung des Präsidenten des Kaiserlichen Patentamts, Herrn Geheimrat Hauß. Wir werden auf dieses Thema gelegentlich zurückkommen.

**Die Internationale Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz (Association internationale pour la protection de la propriété industrielle)**, welche in Gemeinschaft mit dem Deutschen Verein für gewerblichen Rechtsschutz im Mai 1904 einen Kongreß in Berlin abhielt, hat ihre Mitglieder und Freunde zu einem am 12. bis 16. September d. Js. stattfindenden Kongreß nach Lüttich eingeladen. Auf demselben werden u. a. folgende Fragen aus dem Markenrechte zur Verhandlung kommen:

I. Der Schutz im Ursprungslande als Voraussetzung des internationalen Markenschutzes.
II. Die Eintragung der Marke teile quelle, d. h. so wie sie im Ursprungslande hinterlegt worden ist (Art. 6 der Pariser Konvention vom 20. März 1883).
III. Kollektivmarken.
IV. Beschlagnahme widerrechtlich bezeichneter Waren.
V. Das Madrider Abkommen von 1891, betreffend die internationale Eintragung von Fabrik- und Handelsmarken.
VI. Falsche Herkunftsbezeichnungen.

Wir werden in einer späteren Nummer über den Verlauf des Kongresses berichten. W.

Verantwortlich für die Redaktion der Beilage: Rechtsanwalt Dr. Martin Wassermann, Hamburg.

Digitized by Google

# Inhaltsverzeichnis

zur Zeitschrift

# Markenschutz und Wettbewerb

Monatsschrift für gewerblichen Rechtsschutz.

Herausgegeben von

Dr. Julius Lubszynski
Rechtsanwalt zu Berlin

und

Dr. Martin Wassermann
Rechtsanwalt zu Hamburg

## Jahrgang V.

Oktober 1905 — September 1906

Verlag Dr. Wedekind & Co. G. m. b. H.,
Berlin SW. 19, Kommandantenstrasse 14

Digitized by Google

Seite

## I. Aufsätze.

Adler, Dr. Emanuel, Privatdozent, Wien.
Der Entwurf eines österreichischen Gesetzes betreffend den Schutz gegen unlauteren Wettbewerb . . . . 109, 121
von Boenigk, Freiherr, Syndikus, Halberstadt,
Gründungsjahr der Firma . . . . . 51
Chambon, Dr. E., München,
Die Beziehung der Angestellten im Geschäftsverkehr . . 50
Ephraim, Dr. Julius, Patentanwalt, Berlin,
Der Ausstattungsschutz und die Warenzeichneneintragungen
Der Einfluß der zehnjährigen Benutzung eines Zeichens auf die Eintragung in den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika . . . . . 55
Zum Löschungsverfahren von Warenzeichen . . . . 64
Finger, Landgerichtsrat, Straßburg i. E.,
Übertragung und Lizenzlassung von Namen im geschäftlichen Verkehr . . . . . 126
Preßreklame und Preßgesetz . . . . . 1
Rotes Kreuz, unlauterer Wettbewerb, Warenzeichen und Firmen 90
Wortzeichenschutz und Arzneimittel . . . . . 124
Fuld, Dr. Ludwig, Rechtsanwalt, Mainz,
Unterlassungsklage gegen die Anbringung eines Reklameplakates in einem Bazar . . . . . 63
Unlauterer Wettbewerb im Diamantenhandel . . . . 93
Verstößt die Bezeichnung „Spezialarzt“ gegen das Wettbewerbsgesetz? . . . . . 114
Schließt der wissenschaftliche Zweck die Anwendung des Paragraphen 6 Wettbewerbsgesetzes aus? . . . . . 127
Nachahmung der Firma Heidsieck, Verwechslungsgefahr . . 135
Heimann, Hans, Patentanwalt, Berlin,
Löschung von Warenzeichen . . . . . 75
Bemerkung zu dem Aufsatz „Das Aufgebotsverfahren im Warenzeichenrecht“ . . . . . 84
Jhlusfen, Dr. C. H. P., Rechtsanwalt, London,
Die Entwickelung des Markenschutzes im englischen Recht . 19
Kurnicki, Justizrat, Berlin,
Übersicht über die Praxis der Gerichte in der Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs . . . . . 42
Unlauterer Wettbewerb im Immobilien-Verkehr . . . . 115
Leander, Dr., Rechtsanwalt, Berlin,
Das Ausverkaufswesen und das Gesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes . . . . . 133
Leo, Dr. M., Rechtsanwalt, Hamburg,
Ein Prozeß der Kodak-Gesellschaft . . . . . 73
Lewin, L., Professor, Berlin,
Der Wortzeichenschutz für Arzneimittel . . . . . 113
Lubszynski, Dr. Julius, Rechtsanwalt, Berlin,
Kann bei Beurteilungen, die auf Grund der Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs über unerlaubte Handlungen ergangen sind, die Publikationsbefugnis vom Gericht angeordnet werden? . . . . . 26
Marcus, Dr., Landgerichtsrat, Berlin,
Inwieweit wirkt ein rechtskräftiges abweisendes Urteil einer Klage aus § 1 Wettbewerbsgesetzes nicht nur zwischen den Parteien und ihren Rechtsnachfolgern? . . . . . 5
Zur Schadenersatzpflicht wegen Personenherabsetzung aus § 6 des Wettbewerbsgesetzes . . . . . 16

Seite

Unlautere Konkurrenz durch befugte Beilegung einer eben erloschenen Firma . . . . . 26
Zur Fortentwicklung des internationalen Schutzes des Wettbewerbs . . . . . 40
Zur Beschleunigung der privatrechtlichen Verfolgung von Wettbewerbsverfehlungen . . . . . 52
Die strafrechtliche Reaktion gegen Delikte des Wettbewerbsgesetzes . . . . . 63
Bemerkungen zu § 6 des Wettbewerbsgesetzes . . . . . 78
Das Bedürfnis der Behandlung der Beihilfe und Verleitung zu Wettbewerbsdelikten als selbständiger Reate an einem Rechtsfall demonstriert . . . . . 103
Ueber das Verhältnis des § 1 Wettbewerbsgesetzes zum § 823 B. G. B. . . . . 114
Pels, Dr. Richard, Rechtsanwalt, Hamburg,
Philipp Reclam's Universalbibliothek im Kampfe gegen den Schleuderverkauf durch Warenhäuser . . . . . 138
Rauter, Dr. Gustav, Patentanwalt, Charlottenburg,
Fabrikmarke und Handelsmarke . . . . . 33
Patentanwälte und gewerblicher Rechtsschutz . . . . 90
Seligsohn, Martin, Rechtsanwalt, Berlin,
Die Löschung von Warenzeichen, die nicht für einen Geschäftsbetrieb bestimmt sind . . . . . 102
Schiff, Ludwig, Patentanwalt, Berlin,
Anspruch und Antrag in Klagen auf Unterlassung von Patentverletzungen . . . . . 13
Schlosmacher, J., Syndikus, Frankfurt a. M.,
Das Aufgebotsverfahren im Warenzeichenrecht . . . 32 44
Tolksdorf, B., Patentanwalt, Berlin,
Das neue Warenzeichengesetz der Vereinigten Staaten von Nordamerika . . . . . 7
Warenzeichengesetz der Vereinigten Staaten von Nordamerika 55
Das neue Warenzeichengesetz von Brasilien . . . . . 65
Das neue Warenzeichengesetz von Australien . . . . 142
Trimborn, Balduin, Justizrat, Cöln,
Kollision zwischen Wort- und Bildzeichen . . . . . 57
Wassermann, Dr. Martin, Rechtsanwalt, Hamburg,
Das Markenrecht auf dem VIII. internationalen Kongreß für gewerblichen Rechtsschutz . . . . . 9
Der Kampf um die Marke (The Continental Bodega Co.) 48
Aus der Rechtsprechung des Auslandes . . . . . 48
Der Kampf um die Marke (Baseline) . . . . . 53
Der Kampf um die Marke (Maggi G. m. b. H.) . . . . 61
Die Wirkung der Vorbenutzung im Patent- und Markenrecht 85
Westheim, Paul, Frankfurt a. M.,
Unlauterer Wettbewerb durch den Begriff „Fabrik“ . . . 104

## II. Vom Reichsgericht.

Vom Berliner Mischkrieg . . . . . 5
Tragweite eines Übereinkommens, den Gebrauch eines kollidierenden Zeichens zu unterlassen. Gefahr der Verwechslung im Verkehr. 11
Pomril und Apfelblümchen. Bei der Beurteilung, ob und welche Behauptungen tatsächlicher Art nach § 6 des Wettbewerbsgesetzes vorliegen, kommt es nicht darauf an, was der Behauptende sagen wollte, sondern wie die Behauptungen von den beteiligten Verkehrskreisen zu verstehen sind. . . . . 17

Digitized by Google

Seite

Was versteht man unter einem sog. „schwachen" Zeichen oder unter einem Warenzeichen mit „schwachen Motiven"? . . 20
Sind Ausdrücke wie „Mostchinen seien minderwertig, taugten nichts" u. s. w. als Behauptungen tatsächlicher Art anzusehen? . . 27
Der Käufer des Warenlagers aus einer Konkursmasse, der andere Waren in weit größeren Mengen nachträglich bezogen hat, verstößt gegen § 1 des Wettbewerbsgesetzes, wenn er in seinen Ankündigungen zwar den Verkauf solch anderer Waren anzeigt, das Publikum seine Ankündigungen indessen dahin auffassen muß, daß der Verkauf lediglich durch den Erwerb der billig erstandenen Konkursmasse ermöglicht sei und daß nur nebenbei andere Waren in unbedeutendem Umfange gelegentlich mitverkauft würden . . . . . 41
Gefahr der Verwechslung im Verkehr. § 20 des Warenbezeichnungsgesetzes . . . . . 46
Eine Feststellungsklage, eine Ausstattung für bestimmte Waren gebrauchen zu dürfen, ist vor dem Gebrauche in der Regel nicht zulässig . . . . . 46
Grundsätze bei Prüfung der Verwechselungsgefahr nach § 12 und 20 des Warenbezeichnungsgesetzes . . . . . 47
Verletzt die Bezeichnung „Hofer Löwenbräu, Hof in Bayern" das Wortzeichen „Löwenbräu München"? Gehört zu dem Tatbestandsmerkmale des § 15 des Warenbezeichnungsgesetzes, daß die Ausstattung „zum Zwecke der Täuschung" gebraucht werde? . . . . . 47
Die Bezeichnung von Kaffeeerfatzwaren als Karlsbader Kaffeegewürz steht unter dem Schutze von § 13 des Warenbezeichnungsgesetzes. Verletzt sie einen Ausstattungsschutz oder verstößt sie gegen § 1 des Wettbewerbsgesetzes? . . . . . 58
Enthält ein Irrtum nur in einzelnen Stellen Angaben, die gegen § 6 des Wettbewerbsgesetzes verstoßen, so kann sein Inhalt nur insoweit verboten werden, als er gegen § 6 a. a. O. verstößt; in der Regel kann daher wegen der Möglichkeit, die einzelnen Stellen durch Übertreiben u. s. w. zu beseitigen, nicht das Verbreiten des Zirkulares schlechthin verboten werden. Behauptung tatsächlicher Art oder Urteil? . . . . . 66
Aenderung des Titels einer Zeitschrift. Angabe des fortlaufenden Jahrganges unter Zurechnung der Zeit, während der die Zeitschrift den alten Titel hatte. Verstoß gegen § 1 des Wettbewerbsgesetzes . . . . . 67
Die Eintragung der Ausstattung eines anderen als Warenzeichen schließt den Schutzanspruch aus § 15 des Warenbezeichnungsgesetzes gegen den Inhaber des eingetragenen Warenzeichens aus. Von den Umständen des einzelnen Falles hängt es ab, ob § 826 B. G. B. angewendet werden kann. . . . . 68
Die Ausstattung eines Schaumweines, der aus in der Champagne hergestellten convée in Deutschland fertiggestellt wurde, verstößt gegen § 1 des Wettbewerbsgesetzes, wenn der Herstellungsort der convée — Reims — in auffallender Schrift und an auffallendster Orte angebracht ist, als der Ort der Fertigstellung in Deutschland, oder wenn der Herstellungsort der convée — Reims — ohne einen Zusatz verwendet wird, der die Fertigstellung des Fabrikates in Deutschland deutlich erkennbar macht. . . . . 68
Eine Behauptung tatsächlicher Art ist in einem Urteile schon dann enthalten, wenn das Urteil, wie es ausgesprochen ist, selbst etwas als geschehen oder als vorhanden und in einer Weise auftritt, daß das Vorhandensein des Behaupteten und seine Richtigkeit oder Unrichtigkeit objektiv festgestellt werden kann 79
Für die Frage, ob eine Mitteilung eine unrichtige Angabe enthalte und geeignet sei, den Anschein eines besonders günstigen Angebotes hervorzurufen, ist ausschließlich die Auffassung der Verkehrskreise entscheidend, für welche sie bestimmt ist, nicht der Sinn, den etwa das Gericht oder der Mitteilende mit ihr verbindet . . . . . 80
Veröffentlichungen im Kampfe gegen den Tabak-Trust. Schutz von § 6, Abs. 2 des Wettbewerbsgesetzes . . . . . 80
Die an Zigaretten angebrachte Bezeichnung „Nobiesse Varsovie" kann als eine für einen größeren Personenkreis bestimmte Mitteilung — § 1 des Wettbewerbsgesetzes — beurteilt werden. Zum Anschein eines besonders günstigen Angebots ist nicht notwendig, daß das Angebot bezüglich des Preises oder des verwendeten Rohmaterials besonders günstig sei . 94
Die Bezeichnung C. T. — Abkürzung von cold test — ist im Handel mit Zylinderöl allgemein gebräuchlich. Bei Prüfung der Verwechslungsgefahr zweier Kombinationszeichen, welche beide die Worte C. T. enthalten, kommt deren Gesamtbild in Betracht . . . . . 94

Seite

Verwechselungsgefahr der Warenzeichen „Rekord und Rekordschlager" 95
Enthalten die Angaben über das geschäftliche Verhalten eines Konkurrenten, „aus seinem Vorgehen ergebe sich die unausbleibliche Monopolwirtschaft einer Erwerbsgesellschaft", „sein Betrieb lasse von vornherein sehr bedenkliche Neigungen zum Schaden der Hausbesitzer erkennen" Behauptungen tatsächlicher Art? Ein Verstoß geben die guten Sitten im Sinne des § 826 B. G. B. kann darin liegen, daß man sich zum Zwecke, einem Konkurrenten Kunden abspenstig zu machen und diese zu sich heranzuziehen, Personen bedient, die noch im Dienste des Konkurrenten stehen oder diesen Dienst zu der in Rede stehenden Zeit soeben verlassen haben . . . 104
Ankündigung, daß eine Zeitung mit ihren Nebenausgaben eine Auflage von 7000 Exemplaren habe. Was versteht das interessierende Publikum unter der Nebenausgabe einer Zeitung? 119
Die Bezeichnung Tabletts Mignonnes für Chokolade begründet keine Verwechslungsgefahr mit dem Zeichen Mignon . . . . 120
Das Interesse des Mitteilenden am Wettbewerbe allein ist kein berechtigtes Interesse im Sinne des § 6 Absatz 2 des Wettbewerbsgesetzes . . . . . 145
Das nach § 6 des Wettbewerbsgesetzes zu erlassende Verbot der Wiederholung oder Verbreitung einer Behauptung hat regelmäßig die vom Beklagten aufgestellte Behauptung dem Wortlaut nach wiederzugeben; es sind indessen ausnahmsweise Abweichungen von diesem Wortlaute in der Fassung des Verbots zulässig, wenn diese Fassung den gleichen Sinn der gegebenen Mitteilung wiedergibt und sich überdies nach der gegebenen Sachlage als notwendig oder angemessen darstellt, um den Zweck des Gesetzes zu erfüllen. . . . . 145


## III. Aus der Praxis der Gerichte.


Die Bezeichnung „Pilsener Bier" ohne Zusatz hat die Bedeutung der Herkunftsbezeichnung nicht verloren. Durch einen Zusatze zu jener beseitigen nicht ohne weiteres die Gefahr der Verwechslung, noch auch die als solche festgestellte Tendenz der Irrtumserregung, als werde aus Pilsen stammendes Bier verschankt . . . . . 18
Die so geartete wahrheitswidrige Anpreisung fällt unter § 1 Wettbewerbsgesetzes . . . . . 18
Verletzung sowohl des Warenzeichen- als des Wettbewerbsgesetzes durch Benutzung des für einen anderen eingetragenen Warenzeichens: „Weinstube zum Treppchen" zur Bezeichnung einer Weinstube . . . . . 22
Die mißbräuchliche Art der Benutzung einer an sich dem Gesetze entsprechenden Firma gibt dem in seinen Rechten Verletzten keine Klage auf Löschung der Firma in Gemäßheit des § 37 Abs. 2 H. G. B.; dahingegen einen Anspruch auf Unterlassung der mißbräuchlichen Benutzung auf Grund des § 8 des Wettbewerbsgesetzes. Genoß der Verletzte als Ausländer vor dem Beitritt des Deutschen Reiches zur Internationalen Union den Schutz des Wettbewerbsgesetzes nicht, so unterliegt die Fortsetzung der Benutzung seit dem Tage des Beitritts (1. Mai 1903) seinem Verbietungsrechte . . . . . 27
Uebersicht über die Praxis der Gerichte in der Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs . . . . . 42
Die Auslegung eines Patents ist Aufgabe des Gerichts, nicht des Sachverständigen . . . . . 42
Zur Beschleunigung der privatrechtlichen Verfolgung von Wettbewerbsverfehlungen . . . . . 52
Verwechslungsgefahr der Warenzeichen „Record" und „Recordschlager" — Eintragungsfähigkeit des Wortes „Record" als Wortzeichen. — Ist das Wort „Record" eine Beschaffenheitsbezeichnung? . . . . . 69
Räumungsausverkauf wegen Geschäftsaufgabe bei herabgesetzten Preisen — § 4 des Wettbewerbsgesetzes . . . . . 70
Konkursausverkauf; Nachschaffung; naturreine Weine. § 1 des Wettbewerbsgesetzes . . . . . 70
Biersach Leinen . . . . . 71
Verrat von Geschäftsgeheimnissen . . . . . 71
Kollision zwischen Wort- und Bildzeichen . . . . . 81
Underberg-Boonekamp . . . . . 82
Unwahre Angaben tatsächlicher Art . . . . . 82
Ausverkaufsschwindel . . . . . 82
Underberg-Boonekamp . . . . . 95
Der Fall Bornicke & Eichner . . . . . 105


Digitized by Google

Seite

Liegt eine Verletzung des eingetragenen Warenzeichens „Pfarrer Kneip“ durch Benutzung dieser Worte in der Form „nach Pfarrer Kneip“ vor? . . . . . 115

Die Ankündigung eines Gewerbetreibenden, er nähme Bücher des B.'schen Rabattvereins in Zahlung und gebe Rabattmarken des B.'schen Rabattsparvereins aus, enthält zwar die Angabe, der Ankündigende sei Mitglied dieses Vereins. Ein Verstoß gegen § 1 des Wettbewerbsgesetzes liegt aber nur dann darin, wenn diese Angabe geeignet ist, nach den Anschauungen des im einzelnen Fall interessierten Personenkreises den Anschein eines besonders günstigen Angebots hervorzurufen. Dagegen ist in einer solchen Ankündigung abseiten eines Nichtmitgliedes ein Verstoß gegen die guten Sitten zu erblicken und der Verein auf Grund § 826 B. G. B. zu einer Klage auf Schadenersatz bezw. Unterlassung berechtigt . . . . . 116

Verhältnis von Bild- und Wortmarke. — Die Uebersetzung von Wortzeichen in andere Sprachen schließt Verwechselungsfähigkeit nicht aus . . . . . 130

Verwechselungsgefahr zwischen den Wortzeichen „Prinzeß Victoria“ und „Prinzeß Victoria Louise“? . . . . . 132

Der Schutz von Wortmarken reicht wie der von Marken überhaupt soweit, als die Gefahr der Verwechselung durch den gewöhnlichen Käufer bei gewöhnlicher Aufmerksamkeit besteht. Nach dem gleichen Grundsatze bestimmt sich auch der Schutzbereich einer aus Wort und Bild zusammengesetzten Marke. Ein Markenwort erscheint mit einem seine Uebersetzung in eine andere Sprache darstellenden Worte verwechselungsfähig ähnlich, zumal wenn die beiden Sprachen landesüblich sind 146

Warnung vor Schwindelbiplomen und „wilden Aufstellungen“ . 147

## IV. Aus der Praxis des Patentamts.

Verwechselungsfähigkeit zwischen den Firmen „Mumm u. Co.“, „Julet Mumm u. Co.“ und „G. H. Mumm u. Co.“ . . 11

Die Bestimmung des § 4, letzter Absatz, daß gelöschte Zeichen erst nach Ablauf von 2 Jahren seit dem Tage der Löschung von neuem eingetragen werden dürfen, ist strikte zu befolgen, selbst wenn ein materieller Rechtsgrund für die Löschung der früheren Eintragung schon seit mehr als zwei Jahren vorliegt 21

Bei der Prüfung, ob ein fremdsprachiger Ausdruck als Beschaffenheits- oder Bestimmungsangabe von der Eintragung auszuschließen ist, gibt es keine bindende Regel darüber, welche fremden Sprachen dem Deutschen gleichzustellen sind. Vielmehr sind die Umstände des Einzelfalles für die Entscheidung darüber heranzuziehen, ob das angemeldete Wort dem freien Verkehr vorzubehalten ist . . . . . 71

„Leukos“ ist für Rechenapparate u. dgl. schutzfähig . . . . . 71

Zigarrenmarke „La Capitana“ . . . . . 82

Federführende rechte Hand als Warenzeichen für Zeichenhefte und -Blöcke . . . . . 82

## V. Bücher und Zeitschriften.

### a) Bücher.

Taschenbuch des Patentwesens . . . . . 12

Die Gesetze, Verordnungen und Verträge des Deutschen Reiches . 12

Jahrbuch der Internationalen Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz . . . . . 23

Die patentamtlichen und gerichtlichen Entscheidungen in Patent-, Muster- und Markenschutzsachen . . . . . 35

Der Schutz der Erfindungen, Marken und Muster in Oesterreich 59

Das deutsche Urheberrecht an literarischen, künstlerischen und gewerblichen Schöpfungen . . . . . 59

Jahrbuch der Entscheidungen auf dem Gebiete des Zivil-, Handels- und Prozeßrechts . . . . . 84

Der internationale gewerbliche Rechtsschutz . . . . . 84

Handelsrechtliche Rechtsprechung . . . . . 84

Das Reichsgesetz zum Schutze der Warenbezeichnungen vom 12. Mai 1894 . . . . . 106

Die Rechtsprechung des Deutschen Bühnenschiedsgerichts . . . 107

Kommentar zum Patentgesetz und Gesetz, betr. den Schutz von Gebrauchsmustern . . . . . 107

Die Beziehungen der beiden Staatsgebiete der österreichisch-ungarischen Monarchie . . . . . 107

Die neue Berliner Gerichtsorganisation . . . . . 107

Die fünf ersten Jahre des Bürgerlichen Gesetzbuchs . . . . . 147

Sorgsels Rechtsprechung . . . . . 148

### b) Zeitschriften.

Blatt für Patent-, Muster und Zeichenwesen 12 24 36 60 84 107 147

La propriété industrielle . . . . . 12 24 36 60 108 147

Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht . . 12 36 60 108 148

Mitteilungen vom Verband deutscher Patentanwälte . . 12 36 148

Hanseatische Gerichtszeitung . . . . . 12

Oesterreichisches Patentblatt . . . . . 24 36 60 96 108 148

Zeitschrift für Industrierecht . . . . . 59 108 148

Oesterreichische Zeitschrift für gewerblichen Rechtsschutz 60 108 148

Digitized by Google

# VI. Alphabetisches Sachregister.


Seite

Abkommen
Madrider . . . . . 24
Absicht
den Anschein eines besonders günstigen Angebots zu erregen 42
„ der Schadenszufügung . . . 119
Abspenstig
Kunden a. machen . . . . 104
Action
for passing off . . . . . 19
Adeps lanae . . . . . 98
Adler
Anbringung des Kaiserlichen A.'s in Oesterreich . . . . 148
Aenderung des Titels
einer Zeitschrift . . . . . 67
Aequator . . . . . 99
Agitator . . . . . 99
Alapurin . . . . . 98
Alapurine . . . . . 98
Albater
(Marke für Bier) . . . . 99
Altbater
(Marke für Bier) . . . . 99
Alter der Firma . . . . . 51
„ einer Zeitschrift . . . . . 67
Amator . . . . . 99
Ammonium sulfo-ichthyolicum 72 84
Amtswegen
Löschung von Warenzeichen v. A. 75
Angaben
A. tatsächl. Art 27 41 42 51 80 82
Angebot
besonders günstiges 42 51 80 94 114/115 116 117
Angestellte
Bestechung von A. . . . . 50
Erfindungen von A. . . . 133
Animator . . . . . 99
Anker-Cichorie . . . . . 60
Anmaßung
von Unternehmenskennzeichen 111
Annoncen
üble Nachrede durch A. . 25 26
Anpreisungen
wahrheitswidrige . . . . 110
Anschein
eines besonders günstigen Angebots . 42 51 80 94 114/115 116 117
Anschläge
öffentliche, siehe Plakatwesen.
Anstiftung
zu Wettbewerbsdelikten . . 103
Antipyrin . . . . . 113
Antrag
in Unterlassungsklagen . . . 13
Apfelblümchen . . . . . 17
Ariadne . . . . . 98
Art des Bezuges
unrichtige Angaben über die A. d. B. . . . . 42

Arzneimittel
Wortzeichen f. A. . . 118 124
Associated Trade Marks
(Australien) . . . . . 144
Auerbrenner . . . . . 2
Auerlicht . . . . . 113
Auffassung
der beteiligten Verkehrskreise 17
Aufgabe
des Geschäfts . . . . . 70
„ des Geschäftsbetriebes . . . 103
Aufgebotsverfahren
im Warenzeichenrecht 32 44 84
Auflage
Höhe der A. einer Zeitung 119
Auflösung
einer Firma . . . . . 26
Aufruf 38
Ausland.
Indisches Warenzeichengesetz 72
„ Oesterreich-Ungarn. Entwurf eines Wettbewerbsgesetzes 72
„ Schweiz. Zeichenschutzprojekt . 72
„ Frankreich, Markenrecht . 87
„ Zeichenrecht der Vereinigten Staaten von Nordamerika 64
„ Warenzeichengesetz von Brasilien . . . . . 65
„ Rechtsprechung in Dänemark 48
„ Australien, Warenzeichengesetz . . . . . 142
Ausländer
Schutz des A. gegen unlauteren Wettbewerb 27 ff. 34 40 41 136
„ Schutz der A. im österreichischen Recht . . . . . 124
Auslegung
von Ankündigungen . . . 41
Ausstattung
Schutz der A. durch § 15 W. Z. G. . . . . 47/48
Ausstattungsschutz
der Ausländer . . . . 34 35
Ausstattung
Zulässigkeit einer Feststellungsklage vor dem Gebrauche der A. 46
„ eines Schaumweins . . . 68
„ Verhältnis der A. zum eingetragenen Warenzeichen . . 56 68
Ausstattungsschutz
und Warenzeicheneintragung 55
„ von Karlsbader Kaffeegewürz 58
Ausstellung
„wilde Ausstellungen" . . . 147
Australien
Warenzeichengesetz von A. 142
Ausverkauf
wegen Aufgabe des Geschäfts 70
„ Konkurs-Ausverkauf . . . 70
Ausverkaufsschwindel . . . . 82

Ausverkaufswesen
Das A. und das Gesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs . . . . . 133
Auszeichnung
Annahme von A. . . . . 123
Bazar . . . . . 63
Behauptungen tatsächlicher Art
siehe unter tatsächlich.
„ kreditschädigende B. . . . 145
Beihilfe
„ zu Wettbewerbsdelikten . 31 103
Beilegung
einer erloschenen Firma . . 26
Beitritt
des Deutschen Reichs zur Internationalen Union . . 27 34 41
Bekanntmachung
gemäß § 16 des Wettbewerbsgesetzes . . . . . 41
„ siehe auch Plakatwesen.
Beltbater . . . . . 99
Benedeck . . . . . 107
Benédictine . . . . . 107
Benutzung
mißbräuchliche B. einer an sich gesetzlich bestehenden Firma 27
„ zehnjährige B. eines Zeichens in Nordamerika . . . . 64
„ siehe auch Vorbenutzung.
Bero-Diamanten . . . . . 93
Berechtigtes Interesse im Sinne des § 6 des Wettbewerbsgesetzes 80/81 145
Berichtigungspflicht
der Presse . . . . . 38
Berliner Milchkrieg . . . . . 5
Beschaffenheit
Angabe über die B. . . . 123
Beschaffenheitsangabe
betr. „Anker-Cichorie" . . 60
„ des Wortes „Mekord" . . 69
„ des Wortes „Leulos" . . . 71
Beschleunigung
der Verfolgung von Wettbewerbsdelikten . . . . . 52
Besonders
Bedeutung der Worte besonders günstiges Angebot . . . 42 94
„ siehe auch Angebot.
Bestechung
von Angestellten . . . . 50
Bestimmungsangabe
des Wortes „Leulos" . . . 71
Betriebsgeheimnisse . . . 121/122
Beweisanticipation . . . . . 52
Bezirk
eines Vertreters . . . . 31
Bezugsquelle
Angabe über die B. . . . 42


Digitized by Google

Seite

Bier
- Pilsener . . . . . 18
- Kampf um die Marken . . 99

Bildzeichen
- Kollision zwischen Bild- und Wortzeichen . . . 57 81 130

Blaustern . . . . . 98

Bodego
- Der Kampf um die Marke B. 43
- Das Warenzeichen B. . . . 46

Boenicke & Eichner
- Der Fall B. & E. . . . . 105

Börsenverein
- für den Buchhandel . . . 138

Booneknmp
- Underberg . . . . 18 82 95

Brasilien
- Warenzeichengesetz von B. . 65

Brauerei
- Kampf um die Marken . . 99

Braun
- Ueberlassung des Namens Braun zwecks Firmenbildung 1

Braunstern . . . . . 98

Bremerlicht
- Begriinlampen . . . . . 66

Bronze-Stern . . . . . 98

Buchhandel
- Schleuderwerkläufe im B. . . 138

„Bürobiener"
- als Warenzeichen . . . . . 147

Colfactor . . . . . 99

Capitona
- La C. (Wortmarke) . . . 82

Carlsbader Kaffeegewürz

Centrol Bodega Co. . . . . 43

Central
- siehe Zentral.

Central Bodega M. . . . . 44

Champagner . . . . . 1 24 37 68
- Prozeß Mumm & Co. c/a Mumm & Co. . . . . 27

Chartreuse
- Prozeß in der Schweiz . . 120

Chesebrough
- siehe Baseline.

Cigoretten
- siehe Zigoretten.

Circulor
- siehe Zirkular.

Clay
- siehe Henry Clay.

Cliquot
- Ueberlassung des Namens zwecks Firmenbildung . . . 1

Cognac . . . . . 24

Coiffure
- Zeitschrift „Die C." . . . 67

Cold test
- siehe C. T.

Collision
- siehe Kollision . . . . . 11

Commissioner of Patents
- in den Vereinigten Staaten 8
- in Australien . . . . 143 145

Common Law . . . . . 88

Concurrenz
- siehe Wettbewerb.

Congreß
- siehe Kongreß.

Consolator . . . . . 99

Constitutiv
- siehe Konstitutiv.

Continental Bodega Co. . . . 43

Convention
- siehe Konvention.

Seite

„Cordial Medoc"
- als Warenzeichen . . . . 60

Coriolan . . . . . 98

Corono
- Kollision mit dem Bild einer Krone . . . . . 81

Credit
- siehe Kredit.

O. T.
- Abkürzung von cold test als Warenzeichen für Zylinderöle 94

Cuvée
- siehe Schaumwein.

Dachs . . . . . 98

Dänemark
- Rechtsprechung . . . . 48

„Damenpup"
- Zeitschrift „Der D." . . . 67

Desenfsbzeichen
- Beispiele . . . . . 98/99

Deklaratorische Wirkung
- der Eintragung einer Marke in Dänemark . . . . . 48

Delmenhorst
- D. . . . er Wollkämmerei 98

Dénigrement . . . . . 121

Detaillistenkammer . . . . . 147

Deutscher Tabakverein
- Jahresversammlung . . 32 44

Deutscher Verein für gewerblichen Rechtsschutz . . . . 83

Diamonten
- Betrieb künstlicher D. . . 132

Diamantenhandel
- Unlauterer Wettbewerb im D. 31 93

Dienstverhältnis . . . . . 121/122

Diphtherie-Serum . . . . . 80

Diplome
- Schwindeldiplome . . . . 147

Disclaimer
- (Ausklolien) . . . . . 143

Döring
- Dörings Seife . . . . . 4

Dreistern . . . . . 98

Druckschrift
- Periodische D. . . . . 38
- Beschreibung einer Erfindung in öffentlichen D. . . . en . 85

Durchschnittsleser
- b. unlauterer Reklame . . 90

Eagle Oil Company . . . . . 85

Einstern . . . . . 98

Einstweilige Verfügung
- in Wettbewerbsstachen . . 42

Eintragung
- gelöschter Warenzeichen . 21
- Verhältnis zum Ausstattungsschutz . . . . . 55
- einer fremden Ausstattung als Warenzeichen . . . . 68

Emberg
- Klage auf Unterlassung der Firma E. . . . . 4

England
- Entwickelung des Markenschutzes in E. . . . . 19
- Markenrecht in E. . . . . 88

Entstehung
- von Warenzeichen . . . . 97

Entstellung
- als unrichtige Angabe . . 42

Entwickelung
- des Markenschutzes in England 19

Enwekain . . . . . 98

Enwekalona . . . . . 98

Erdener Treppchen . . . . 22 128

Seite

Erfinder
- Das Recht des E. . . . 8 im deutschen Patentrecht . . . 85

Erfindernamen . . . . . 2

Erfindung
- von Angestellten . . . . 133

Ergänzung
- des Wettbewerbsgesetzes in Anlehnung des Ausbeutungswesens . . . . . 133/135

Erloschene Firmo
- siehe Firma.

Ersatz für . . .
- (als Wortzeichenverletzung) 116

Etablissementsbezeichnung
- Mißbrauch fremder E. . . 111

Etikette
- als Mitteilung über geschäftliche Verhältnisse . . . . 61

Exporteur
- siehe Exportmarken.

Exportmarke
- Verfahren bei Prüfung einer E. . . . . 32/34 74

Fabrik
- Der Begriff „Fabrik" . . . 104

Fabrikgeheimnis
- Verrat von F. . . . en . . 68

Fabrikmarke
- Begriff der F. . . . . 88

Falsche Herkunftsangaben . . . 24

Familiennamen
- Schutz, als Aenderung des F. . 3

Federführende Hand
- als Warenzeichen . . . . 82

Farina
- Ueberlassung des Namens zwecks Firmenbildung . . . 1

Feigenblatt, Feigenbaum, Feigenzweig, als Warenzeichen . 98

Feststellungsklage.
- betreffen die Zulässigkeit einer Ausstattung vor deren Ingebrauchnahme . . . . 46

Firma
- Gründungsjahr der F. . . . 51
- Mißbräuchliche Benutzung einer an sich dem Gesetze entsprechenden F. . . . . 27
- Unlautere Konkurrenz durch Beilegung einer eben erloschenen F. . . . . 26
- Verwechselungsgefahr zwischen Firmen . . . . . 27
- des Einzelkaufmannes und der Handelsgesellschaft . . . 3

Fleischextract
- Liebigs F. . . . . 2 4

Flor de Henry Clay . . . . 34 ff.

Flugblatt
- Veröffentlichung durch Flugblätter . . . . . 17

Frankreich
- Markenrecht in F. . . . . 87

Frater-Bier . . . . . 99

Freizeichen
- Prüfung von Warenzeichen auf Freizeichneigenschaft . 33

Freizeichneigenschoft
- von Namen . . . . . 2

Fremdsprachig
- Bedeutung f. . . . er Ausdrücke im Markenwesen . 146
- Gleichstellung mit deutschen Worten im Warenzeichenprüfungsverfahren . . . 71

Frenulon . . . . . 98


Digitized by Google

Seite

„Frische Luft"
als Warenzeichen . . . . 68
Gebrauch
einer Ausstattung als notwendige Voraussetzung für die Feststellungslage . . . . . 46
Geeignet
den Anschein eines besonders günstigen Angebots hervorzurufen 42 51 80 94 114—117
Gefahr
einer Verwechselung 11 46 47 94
Beispiele siehe unter Verwechselungsgefahr.
Gegründet 1880 . . . . . 51
Gelbstern . . . . . 98
Genau wie . .
(als Warenzeichenverletzung) 116
Genfer Neutralitätszeichen . . . 99
„Gentleman"
als Warenzeichen . . . . 147
Gerichtspraxis
siehe Uebersicht.
Gesamtbild
siehe Verwechselungsgefahr.
Gesamteindruck
siehe Verwechselungsgefahr.
Geschäftliche Verhältnisse
Mitteilungen über g. V. . . 51
Geschäftsaufgabe
Auserkauf wegen G. . . . 70
Geschäftsbetrieb
Nichtfortsetzung . . . . . 103
„ als Voraussetzung für die Anmeldung eines Warenzeichens 102
Geschäftsgeheimnis
Verrat von Geschäftsgeheimnissen . . . . 68 71 121/122
Geschäftslokal . . . . . 38
Gesellschaft m. b. H.
schließt der Zusatz m. b. H. eine Verwechselungsgefahr aus? 28
Gewerblicher Rechtsschutz
Internationale Vereinigung für G. R. . . . . 23
„ Achter internat. Kongreß für G. R. . . . . 9
Gilka . . . . . 116
Gladiator . . . . . 99
Gleichklang
siehe Homonymität.
Gleichstellung
der Ausländer . . . . . 24
Gold-Stern . . . . . 98
Großpriesener Bier . . . . . 18
Gründungsjahr
der Firma . . . . . 51
Grünstern . . . . . 98
Günstiges Angebot
siehe Angebot.
Gute Sitten
siehe Sitten.
Gutscheinsystem . . . . . 122
Halalor . . . . . 99
Halberstädter Würstchen . . . 51
Hamburger Kongreß
für gewerblichen Rechtsschutz 134
Hand
Federführende H. als Warenzeichen . . . . . 82
Handel und Gewerbe
Vereine für H. . . u. G. . . 88
Handelsmarke
Begriff . . . . . 33
Handelsregister
Löschung von Firmen, die nur eine verwertung eines bekannten Namens bezwecken 1

Seite

Hauptniederlassung
im Inlande als Voraussetzung des Schutzes gegen unlauteren Wettbewerb . . . . 35 41
Heidfleck
Uebertragung des Namens zwecks Firmenbildung . . . 1
„Hausdiener"
als Warenzeichen . . . . 147
Heidfleck
Nachahmung der Firma H. 135
Heilig Vater-Bier. Heilig Vater-Bier. Heilig Vater-Bier 99
Heilserum . . . . . 80
Heimatsrecht
Schutz der Ausstattung im Heimatsstaat . . . . 34
„ Schutz der Marke im H. 9 40
Henry Clay
Prozeß um die Marke „La Flor de Henry Clay" . 84 ff.
Herabsetzung
„ der Fabrikate der Konkurrenz von Personen . . . . 27
„ durch Verbreitung eines Zirkulars . . . . . 16
„ geschäftlicher Unternehmungen 66
Hercules
als Warenzeichen für Wolle . 121
Herkunft
Angaben über die H. . . . 11
Herkunftsangabe
Pilsener Bier . . . . . 123
„ falsche . . . . . 18
„ Karlsbader Kaffeegewürz als H. 24
Heroenwolle
verwechselungsfähig mit Heroldswolle . . . . . 11
Herstellung des früheren Zustandes
bei Schadenszufügung . . . 25
Herstellungsort
von Schaumweinen . . . . 68
„Hofer Löwenbräu"
Verwechselungsgefahr zwischen „H." und „Loewenbräu München?" . . . . . 47
Homonymität
Benutzung der H. eines Konkurrenten . . . . . 26
Jahrgang
einer Zeitschrift . . . . . 67
Jchthyol
Markenstreit in der Schweiz 72 84
„ Die Weltmarke J. . . . . 108
Jernes-Braun
Uebertragung des Namens zwecks Firmenbildung . . . 1
Jltis . . . . . 98
Immobilien-Verkehr
Unlauterer Wettbewerb im J.-V. . . . . 115
Imperial Bodega Sozietät . . . 44
Indisches Warenzeichengesetz . . 72
Inhaber
Person der J. eines Geschäfts 16
Inland
Niederlassung bezw. Hauptniederlassung im J. . 35 41
Inländer
Gleichstellung der Ausländer mit den J. . . . u . . . 24 41
Interesse
berechtigtes im Sinne des § 6 des Wettbewerbsgesetzes 80/81 145
Internationale
Markeneintragung . . . . 24
„ Vereinigung für gewerbl. Rechtsschutz . . . . . 23

Seite

Internationaler Schutz des Wettbewerbs
Fortentwickelung desselben . 40
„ Kongreß für gewerblichen Rechtsschutz . . . . . 9
Internationale Union
zum Schutze des gewerbl. Eigentums 9 23 27 34 41 84
Julian Alvz.
siehe Henry Clay.
Juristentag
28. Deutscher J. 120 133 135
Jzdiez . . . . . 99
Käufer
Einverständnis des K.'s mit der Benutzung eines fremden Warenzeichens . . . . . 62
Kaffeegewürz
Karlsbader . . . . . 58
Kaffeezusatz
Karlsbader . . . . . 58
Kaiserlicher Adler . . . . . 148
Kaiserliches Patentamt
siehe Patentamt.
Kammgarnspinnerei
in Delmenhorst . . . . . 98
Kampf um die Marke . . . 43 53 61
Karlsbader Kaffeegewürz . . . 58
Kennzeichen
fremder Unternehmungen . . 111
„K. R. priv." . . . . . 148
Klanglaut
Verwechselungsgefahr zwischen Klang- u. Bildzeichen 57 81 180
Kleinwächter
nach Prof. Dr. K. . . . . 2
Kneipp
Systembezeichnung . . . . 2
„ „Pfarrer K." . . . . . 115
Kodak
Ein Prozeß der K.-Gesellschaft . . . . . 73 90
Köllner
System K; verbessertes System K. . . . . 2
Kognac . . . . . 24
Kollektivmarken . . . . . 24
Kollidierende Zeichen
Uebereinkommen betr. K. Z. 11
Kollision
zweier Warenzeichen . . . 11
siehe auch Verwechselungsgefahr.
Kollision
zwischen Wort- und Bildzeichen . . . . . 57 81 180
Kolportage . . . . . 40
Kombinationszeichen . . . . . 94
Kombinierte Marke
(Wort und Bild) . . . . 146
Kongreß
Achter internationaler K. für gewerblichen Rechtsschutz . . 9
Konkurrenz
siehe Wettbewerb.
Konkursausverkauf . . . . . 70
Konkursmasse
Verkauf von Waren aus einer K., als Deckmantel für unlautere Manipulationen . . 41
Konstitutives Prinzip
im deutschen Markenrecht . . 48
Konvention . . . . . 23
Pariser v. 20. März 1883 9
siehe auch „Internationale Union".
Kredit
K. . . schädigende Behauptungen 145


Digitized by Google

Seite

Kreuz
Noten . . . . . 99
Krone
Collision mit Corona . . . 81
Kulminator . . . . . 99
La Capitana . . . . . 82
Lahmann
Dr. L. keine Qualitätsbezeichnung . . . . . 2
Lamm . . . . . 98
Lana . . . . . 98
Lanagen . . . . . 98
Lanapurin . . . . . 98
Lanogen . . . . . 98
Lanolin . . . . . 98
Lator . . . . . 99
Leinen
viersach . . . . . 71
Leiter
Person des Leiters eines Geschäfts . . . . . 16
„Leukos“
als Warenzeichen . . . . 71
Liberty
Ist die Bezeichnung „L.“ geschützt? . . . . . 148
Liebig
Der Name L. als Gemeingut 2
„ Prozeß wegen Gebrauch des Namens L. . . . . 4
Lizenzfähigkeit
von Namen . . . . . 4
Lockartikel . . . . . 42
Löschung
Klage auf L. einer Firma . 27
„ von Warenzeichen . 59 75 102
„ Zu der L. eines Warenzeichens 21
Löschungsverfahren
von Warenzeichen . . . . 126
Loewator . . . . . 99
„Löwenbräu München“
Verwechselungsgefahr zwischen „L. M.“ und „Hofer Löwenbräu“? . . . . . 47
Lotse . . . . . 98
Luchswolle . . . . . 98
Lüttich
Kongreß f. gewerbl. Rechtsschutz . . . . . 9
Luxwolle . . . . . 98
Made in Germany . . . . . 72
Madrider Abkommen
betr. internationale Markeneintragung und betr. die falschen Herkunftsangaben . . . 24
Maggi G. m. b. H.
Veröffentlichung von Urteilen 35
„ Der Kampf um die Marke 61
Mampe
Dr. M.'s bittere Tropfen . 2
Margarine
Bestimmungen des M. . . gesetzes . . . . . 37 79
Marke
Der Kampf um die M. 43 53 61
Markeneintragung
internationale . . . . . 24
Markenschutz
Entwickelung in England . 19
„ internationaler . . . . 9
Maschinen
Minderwert von M. als Angabe tatsächlicher Art . . 27
M. b. H.
siehe Gesellschaft m. b. H.
Menge
Angaben über M. . . . . 123
Merchandise Mark Act. . . . 20

Seite

Merchandise Marks
Indian M. M. . . . . 72
Mignon
nicht verwechselungsfähig mit Tablettes Mignonnes . . 120
Milchtrieg
Berliner M. . . . . 5
Mißbrauch
von Unternehmens-Kennzeichen 111
Minderwertig
Ist der Ausdruck m. eine Angabe tatsächlicher Art? . . 27
Mißbräuchliche Benutzung
einer Firma . . . . . 27
Mitteilung
für einen größeren Personenkreis bestimmte M. . . . 94
„ über geschäftliche Verhältnisse 51
Mitverkauf
von nachgeschobenen Waren bei Verkauf eines Konkurswarenlagers . . . . . 41
Modistin
Zeitschrift „Die M.“ . . . 67
Mohrengarn
Uebereinstimmung mit „Negergarn“ . . . . . 60
Motive
Zeichen mit schwachen M. . 20
Münchener Bier . . . . . 60
Münchener Löwenbräu
siehe Löwenbräu.
Mumm
Ueberlassung des Namens zwecks Firmenbildung . . 1
„ Verwechselungsgefahr zwischen „Mumm & Co.“ und „Jules Mumm & Co“ und „G. H. Mumm & Co.“ . . 11 27
Nachrede
Schutz gegen üble N. 16 25 63
Nachschaffung
siehe Nachschiebung.
Nachschiebung
beim Ausverkauf . 41 70 133
Namen
Uebertragung und Ueberlassung im geschäftlichen Verkehr . 1
„ als Warenzeichen . . . 2
Namenlos
als Marke für Bier . . . 99
Namenschutz
durch § 14 W. Z. G. . 2 3
Nationaux
Bedeutung des Wortes n. in Art. 2 der Pariser Konvention 3) 34 41
Naturreiner Wein . . . . 37 70
Nebenausgabe
einer Zeitung . . . . . 119
Negergarn
Uebereinstimmung mit Mohrengarn . . . . . 60
Nernstlicht . . . . . 113
Neutralitätszeichen, Genfer . . 99
Nichtfortsetzung
des Geschäftsbetriebes . . 103
Niederlassung
im Inlande als Bedingung für den Schutz der Ausstattung 35
Noblesse Varsovie
als Bezeichnung für Zigaretten 94
Nordamerika
Zeichenrecht . . . . 7 55 87
„ zehnjährige Benutzung eines Zeichens in N. . . . 64
Norddeutsche Wollkämmerei . . 98
Norisator . . . . . 99

Oeffentliches Interesse
an der Strafverfolgung von Wettbewerbsdelikten . . 42
Oesterreich-Ungarn
Entwurf eines Wettbewerbsgesetzes . . . . . 72
Oesterreich
Schutz der Erfindungen, Marken und Muster in Oe. . . . 59
„ Annäherung zwischen der deutschen und österreichischen Gesetzgebung . . . . 133
„ Entwurf eines Gesetzes betr. den Schutz gegen unlauteren Wettbewerb . . 109 ff. 121 ff.
Oesterreichisches Patentblatt . 60
Oesterreichische Zeitschrift
für gewerblichen Rechtsschutz 60
Oldenkott
Ueberlassung des Namens zwecks Firmenbildung . . . 1
Originaldepeschen
Verwertung von O. vor Erscheinen der Zeitung . . . 6
Ort der Herstellung
siehe Schaumwein.
Palmin . . . . . 79
Pariser Konvention
zum Schutze des gewerblichen Eigentums vom 20. März 1883 9 23 27 34 41 84
Pariser Union
siehe Internationale Union.
Partei
Wirkung eines Urteils nur zwischen den Parteien . . . 5
Passing off action . . . . . 19
Pasteur
Benutzung des Namens für eine Liför . . . . . 4
Patent
Auslegung eines P.'s . . . 42
Patentamt
Tätigkeit des P. in Warenzeichensachen . . . . 44 ff. 98
„ Verfahren des P.'s bei der Warenzeichenprüfung . . 32 33
Patentanspruch . . . . . 13
Patentanwalt
Die Stellung des P.'s . . . 90
Patentberühmung . . . . . 37 38
Patentrecht
Vorbenutzung im P. . . . 85
Patentverletzungen
Klage auf Unterlassung . . 13
Patentwesen
Taschenbuch des P.'s . . . 12
Pater-Bier . . . . . 99
Paulaner Brauerei . . . . . 99
Penelope . . . . . 98
Periodische Druckschriften . 38
Person
des Inhabers oder Leiters eines Geschäfts . . . . 16
Personennamen
Schutz von P. . . . . 2
Pfalzjator . . . . . 99
Pfarrer Kneipp
Verletzung des Warenzeichens Pf. K. durch die Worte „nach Pf. K.“? . . . . . 115
Pfeilsches Kußenlicht
als Waren . . . . . 107
Pflanzenbutter . . . . . 79
Pimelin . . . . . 98
Pimol . . . . . 98
Pimolin . . . . . 98


Digitized by Google

Seite

Pilsener Bier
Herkunftsangabe . . . . . 18
Plakate
als Reklame . . . . . 63
Plakatwesen
landesgesetzliche Regelung gemäß § 30 des Preßgesetzes . . 88
Pomril . . . . . 17
Prairie . . . . . 48
Praxis
Uebersicht über die Praxis der Gerichte . . . . . 42
Preislisten
von Schaumweinen . . . . 37
Preßdelikte
Verjährung . . . . . 38 39
Strafantrag . . . . . 39
Preßgesetz . . . . . 37
„ in idealer Konkurrenz mit anderen Strafgesetzen . . . 38
Prima facie-Beweis
in den Vereinigten Staaten 65
Prinzeß Viktoria, Prinzeß Viktoria Luise . . . . . 132
Produktionsort
siehe Herkunft.
Probator . . . . . 99
Propriété Industrielle . . . . 60
Prüfung
von Warenzeichen . . . . 32
Pseudonym . . . . . 3 4
Publikationsbefugnis
von Urteilen aus § 824 B. G. B. . . . . 25
Qualitätsbezeichnung . . . . 2
siehe auch Dr. Lahmann, Liebig. Singer. Kneipp.
Quantitätsverschleierungen . . . 123
Rabattverein
Anmaßung der Mitgliedschaft eines R.'s als Verstoß gegen das Wettbewerbsgesetz . . . 116
Räumungsausverkauf . . . . 70
Rapid . . . . . 60
Rechtskraft
Wirkung eines rechtskräftigen Urteils zwischen den Parteien 5
Rechtsschutz
gewerblicher . . . . . 28
Rechtsprechung
des Auslandes . . . . . 48
Reciprocität
im internationalen Recht . . 41
Reclam's Universalbibliothek . 138
„Record" „Recordschlager" . . 69 95
Redakteur
Haftung des R.'s für den Inhalt der Druckschrift . . . 38
„ Verwertung von Originalbeiträgen der Zeitung . . . 6
Reformbetten . . . . . 20
Regina
Bogenlampen . . . . . 66
Reichsbodega-Gesellschaft . . . 44
Reims
siehe Schaumwein.
Reklame
durch die Presse . . . . 37
„ unlautere . . . . . 63
Reklameplakate . . . . . 63
Rekord, Rekordschlager . . . 69 95
Rembrandt
als Wort- und Bildzeichen 57
Roland
Rolandgarn »Wolle ꝛc. . . 98
Rotavlas
siehe Salvator.

Seite

Rotes Kreuz
im Verhältnis zum Wettbewerb und Markenrecht . . . . 99
Rottstern . . . . . 98
Russische Zigaretten . . . . 94
Saint-Raphael . . . . . 108
Salmutter . . . . . 99
Salvator . . . . . 99
Salve
als Marke für Bier . . . 99
Salve frater, Salve pater
als Marken für Bier . . . 99
Sankt Frater-Bier. Sankt Pater-Bier. Sankt Vater-Bier 99
Schadenersatz
aus §§ 824, 826 B. G. B. 25 26
„ Klage auf Sch. aus § 6 Wettbew.-G. . . . . 16
Schaufenster
Anbringung eines Plakats im Sch. . . . . 64
Schaumwein . . . . . 24 37 68
Scheinfirma . . . . . 104—106
„Schlafe reform." „Schlafe patent" 20
Schleuderverkauf
durch Warenhäuser . . . . 138
Schriftzüge
des Wortes Bodega . . . 46
Schutzvereinigung
zur Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs in Breslau . . 83
Schwaches Zeichen . . . . . 20
Schwarzstern . . . . . 98
Schweiz
Markenstreit um das Wort Jdeahol . . . . . 72 84
„ Verstoß über Charterfe . . 120
Schwindelbiplome . . . . . 147
Seibel & Naumann
Prozeß gegen Frederik Wilhelm N. in Odense . . . . 48
Semper idem . . . . . 98 99
Senator
als Marke für Bier . . . 99
Sensationator . . . . . 99
Servator . . . . . 99
Singer Nähmaschinen
als Systembezeichnung . . . 2
Sitten
Verstoß gegen die guten S. 10 109 114 115 116 118 125 138
Sortimentsbuchhändler . . . 140
South Continental Bodega Co. . 44
Sperrfrist
gelöschter Warenzeichen . . 107
Spezialarzt
Verstößt die Bezeichnung S. gegen das Wettbewerbsgesetz? 114
Staatsangehörige
Bedeutung in Art. 2 der Pariser Konvention . . 30 34
Stadolin . . . . . 98
Steam refined
extra filtered Cylinder Oil 94
Stella
siehe Stern.
Stern
Der Kampf um den Stern im Garnhandel . . . . . 98
„ Verwechselungsgefahr mit Stella . . . . . 146
Sternseife . . . . . 130
Sternwolle . . . . . 98
St. Rabor . . . . . 99
„Stockmannshof", „Stockmannshofer" . . . . . 47

Seite

Strafantrag
bei Preßdelikten . . . . . 39
„ aus § 14 Warenzeichengesetzes 4
Strafrechtliche Reaktion
gegen Wettbewerbsdelikte . 63
Successeurs
de Heidsiek & Co. . . 136/7
Suffator . . . . . 99
Sulfo-ichthyolicum
Ammonium s. . . . . 72 84
System
Singernähmaschinen als S. Bezeichnung . . . . . 2
System X. . . . . 116
Tabakkrust
Kampf gegen den T. . . . 80
Tabakverein
Jahresversammlung . . 32 44
Tablettes Mignonnet
nicht verwechselungsfähig mit Mignon . . . . . 120
Taschenbuch
des Patentwesens . . . . 12
Tatsächlich
Angaben t. . . er Art im Sinne des § 1 des Wettbewerbsgesetzes 27 42 51 80 82
„ durch konkludente Handlungen 78
„ Behauptungen t. . . . er Art 17 69 79 104
Täuschung
Zweck der T. als Tatbestandsmerkmal des § 15 B. G. B. 47 48
Telle quelle
Klausel in Art. 6 der Pariser Konvention . . . . . 23
Tenor
des Urteils in Patentverletzungssachen . . . . . 15
The Continental Bodega Co. . 43
The South Continental Bodega Co. 44
Titel
einer Zeitschrift . . . . . 67
Totalausverkauf
wegen Geschäftsaufgabe . . 82
Trade Mark Association . . . 55
Tragweite
eines Uebereinkommens betr. die Unterlassung des Gebrauchs eines kollidierenden W.'s . . 11
Taube
als Warenzeichen . . . . 98
Treppchen
Weinstube zum T. . . 22 128
Triumphator . . . . . 99
Uebereinkommen
betr. den Gebrauch eines kollidierenden Zeichens . . . 11
Uebereinstimmung von Zeichen
„Mohrengarn" und „Negergarn" . . . . . 60
„ zwischen Wort und Bildzeichen 57
Uebersetzbarkeit
von Namen im Markenwesen 146
Uebersetzung
von Wortmarken . . . . 130
Uebersicht
über die Praxis der Gerichte in der Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs . . . 42
Ueble Nachrede . . . . . 16 63
Uhrmacher
Syndikat der U. . . . . 18
Umsatz
unrichtige Angaben über den U. 42
Underberg-Boonekamp 18 82 95


Digitized by Google

Seite

Union
Internationale Union für gewerbl. Rechtsschutz 9 23 27 34 41 84

Unionsangehörige
Schutz der U. . . n gegen unlauteren Wettbewerb 27 34 41 136
„ Gleichstellung der U. . . . 24 41
Universalbibliothek
siehe Reclam.
Unrichtig
U. . . e Angaben tatsächlicher Art siehe „tatsächlich".
Unterlassung
Klage auf U. . . . . 13
Unterlassungsklage
gegen unlautere Reklame . 63
„ aus § 826 B. G. B. 104/5
Unterlassungsbefehl
bei unlauterer Reklame . . 42
Urheberrecht
an literarischen, künstlerischen und gewerblichen Schöpfungen 59
„ als Schutz gegen Schleuderverkäufe . . . . . 138
Urquel
Großpriesener . . . . . 18
Ursprungsland
Der Schutz im U. als Voraussetzung des internationalen Markenschutzes . . . 9 23 40
Urteil
im Gegensatz zur Behauptung tatsächlicher Art . . . . . 66
Usurpator . . . . . 99
Vacuum Oil Company . . . . 35
Vaseline
Der Kampf um die Marke . 53
Verbot
der Wiederholung von kreditschädigenden Behauptungen 145
Vereinigung
Internationale V. für gewerblichen Rechtsschutz . . . . 23
Verein
deutscher V. zum Schutze des gewerblichen Eigentums . . 83
„ Preußische V. für Handel und Gewerbe . . . . . 83
Vereinigte Staaten
von Nordamerika, neues Warenzeichengesetz . . . . 7 55 87
Verfügungen
einstweilige . . . . . 42
Verhältnis
des § 1 Wettbew.-Ges. zum § 823 B. G. B. . . . . 114
„ zwischen Ausstattungsschutz und Warenzeicheneintragung . . 55
„ zwischen Wort- u. Bildzeichen 57 81 130
Verjährung
von Preßdelikten . . . 88/89
„ im österreichischen Recht . 124
Verkehrskreise
beteiligte . . . . . 17
„ Auffassung der V. bei unlauterer Reklame . . . . 80
Verkehrssprachen
Gleichstellung der hauptsächlichen V. mit der deutschen Sprache . . . . . 71

Seite

Verleitung
zu Wettbewerbsdelikten . . 103
Verletzung
von Geschäftsgeheimnissen 121/122
Veröffentlichung
von Urteilen aus § 824 B. G. B. . . . . 25
„ von Urteilen im österr. Recht 124
Verrat
von Fabrikgeheimnissen . . 63
„ von Geschäftsgeheimnissen 71 121/122
Verschweigung
als unrichtige Angabe . . . 42
Verstoß gegen die guten Sitten
siehe Sitten.
Verteilung von Druckschriften
Gesetzliche Bestimmung für gewerbsmäßige Verteilung von D. 40
Vertragsbruch
Verleitung zum B. als unlautere Konkurrenz . . . 104/5
Vertrauensmißbrauch . . . 121/22
Vertreter
Wirkungskreis eines V. . . 's 31
Verwechslung
Gefahr einer V. . . . . 11 46
„ Herbeiführung im geschäftlichen Verkehr . . . . . 111
„ Grundsätzliche Prüfung der V. . . gefahr . . . . . 47
Verwechslungsgefahr
zwischen „Corona" und dem Bilde einer Krone . . . . 81
„ bei Kombinationszeichen . . 94
„ zwischen „Löwenbräu München" und „Hofer Löwenbräu" . . 47
„ zwischen „Mohrengarn" und „Negergarn" . . . . . 60
„ zwischen „Stockmannshofer" und „Stockmannshofer Pomeranzen Nr. 00" . . . . 47
„ zwischen „Henry Clay" und „Flor de Henry Clay" . . 34
„ zwischen „Rekord" und „Rekordschlager . . . . . 69 95
„ zwischen „Tablettes Mignonnes und „Mignon" . . . . 120
„ zwischen „Pfeil" des Außenlichts und „Marke Pfeil" . . 107
„ der Firmen Heidsiek & Co., Reims und Heidsiek & Co. G. b. H., Frankfurt a. M. . . 135
„ zwischen „Stern" und „Stella" 130 146
„ zwischen „Prinzeß Victoria" und „Prinzeß Victoria Luise" 132
„ zwischen Firmen . . . . . 27
„ zwischen Wort- und Bildzeichen 57 81 130
„ vgl. auch Bodega.
Viersach Leinen . . . . . 71
Vin de Saint-Raphael . . . . 108
Violett-Stern . . . . . 98
Vorbescheid
im patentamtlichen Verfahren 76
„ im Löschungsverfahren von Warenzeichen . . . . . 126
Vorbenutzung
Wirkung der V. im Patentrecht . . . . . 13
„ im Patent- und Markenrecht 85
Vorprüfung
von Warenzeichen . . . 82 98
Vorsatz
der Schadenszufügung . . . 119

Seite

Waldenburger Likör . . . . . 46
Warenhaus
siehe Schleuderverkäufe.
Warenlager
aus einer Konkursmasse stammend . . . . . 41
Warenzeichen
Löschungsklage des in seinem Namensrecht Verletzten . . 2
„ Personennamen als W. . . 2
„ das neue Wz.-Gesetz der Vereinigten Staaten . . . 7
„ Löschung von W. 21 59 72 102
„ Löschungsverfahren . . . 126
„ Wie entstehen W.? . . . . 97
Warenzeichengesetz
der Vereinigten Staaten 7 55 87
Wein
Naturwein . . . . . 70
Weinkarte . . . . . 37
Weinstube
zum Treppchen . . . 22 128
Wertangabe
falsche . . . . . 42
Wettbewerb
Unlauterer W. durch Beilegung einer eben erloschenen Firma 26
„ Beihilfe zum unlauteren W. 31
„ Unlauterer W. im Diamantenhandel . . . . . 31
Widder
als Warenzeichen . . . . 98
Widerruf
Anspruch auf W. im Falle des § 6 Wettbew.-Ges. . . . 78
Wiederholung
Verbot der W. von kreditschädigenden Behauptungen 145
Wiesel
als Warenzeichen . . . . 98
Wirkung der Eintragung
einer Marke in Deutschland und Dänemark . . . . 48
Wirkungskreis
Abgrenzung des W. . . . s eines Vertreters . . . . 31
Wissenschaftlicher Zweck
bei Herabsetzung geschäftlicher Unternehmungen . . . . 127
Wollfett
siehe Lanolin.
Wollkämmerei
Norddeutsche W. . . . . 98
Wortmarke
Verhältnis zu W. und Bildzeichen . . . . . 57 81 130
„ Tragweite des Schutzes einer W. 146
„ für Arzneimittel . . . 113 124
Pyllonbier . . . . . 99
Zeichenschutz
Verhältnis des Z. . . es zum Ausstattungsschutz . . . 55 68
Zeitschrift
Titel einer Z. . . . . 67
Zeitung
Größe ihrer Auflage . . . 119
„ Verwertung von Originaldepeschen der Z. seitens eines Redakteurs . . . . . 6
Zeitungsanzeigen
Ueble Nachrede durch Z. 25 26
Zentralmarken-Anzeiger
österreichischer . . . . . 60


Digitized by Google

Seite

Zentralvereinigung preußischer Vereine für Handel und Gewerbe . . . . . 38

Zigaretten „Noblesse Varsovie“ . . . 94

Zigarren siehe Henry Clay und La Capitana.

Zirkulär Seite
Abänderung eines Z.'s durch Uebertreten z. der beanstandeten Stelle . . . . . 66

Zustand Herstellung des früheren Z.'s bei Schadenszufügung . . . 25

Zweck Seite
Wissenschaftlicher Z. bei Herabsetzung geschäftlicher Unternehmungen . . . . . 127

Zweck der Täuschung im § 15 W.-Z.-G. . . . 47 48

Zweifern . . . . . 98


# VII. Gesetzesregister.


Gesetz zum Schutze der Warenbezeichnungen.
§ 1. S. 58, 101, 102.
§ 2. S. 102.
§ 3. S. 102.
§ 4. S. 58, 70, 71, 101.
§ 5. S. 59, 77, 127.
§ 6. S. 53.
§ 7. S. 102.
§ 8. S. 59, 60, 70, 75, 77, 101, 102, 103, 126.
§ 9. S. 55, 59, 73, 74, 102.
§ 10. S. 76, 77, 78, 126, 127.
§ 12. S. 4, 22, 34, 37, 47, 56, 58, 59, 68, 100, 116, 120, 129, 130.
§ 13. S. 4, 56, 58, 70, 126.
§ 14. S. 2, 4, 23, 34, 37, 38, 39, 46, 47, 56, 62, 74, 89, 100.
§ 15. S. 34, 35, 37, 38, 46, 47, 48, 55, 56, 57, 59, 68, 89, 100, 125.
§ 16. S. 37, 38, 39.
§ 17. S. 123.
§ 20. S. 4, 11, 34, 46, 47, 100, 116, 120.
§ 22. S. 124.
§ 23. S. 34, 101.

Markenschutzgesetz von 1874.
§ 9. S. 60.

Gesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs.
§ 1. S. 2, 5, 18, 27, 41, 42, 51, 58, 67, 68, 69, 70, 80, 94, 100, 114, 115, 116, 117, 118, 119, 126, 133.
§ 3. S. 52.
§ 4. S. 2, 21, 38, 63, 100, 114, 117, 123, 133.
§ 5. S. 63, 123.
§ 6. S. 16, 17, 26, 64, 66, 67, 78, 79, 80, 81, 105, 127, 128, 145, 146.
§ 7. S. 27, 38, 63, 81.
§ 8. S. 23, 26, 27, 29, 30, 34, 74, 89, 99, 100, 103, 117, 129, 130, 136, 137, 138.
§ 9. S. 50, 63, 71, 103.
§ 10 S. 50, 63, 103.
§ 13. S. 25, 77, 119, 124.
§ 16. S. 27, 28, 29, 41, 136.

Patentgesetz.
§ 2. S. 85.
§ 3. S. 85.
§ 4. S. 56.
§ 5. S. 13, 87.
§ 10. S. 86.
§ 21. S. 76, 77.
§ 22. S. 77.
§ 24. S. 77.
§ 40. S. 37, 38, 126.

Pariser Konventium vom 20. März 1883.
Artikel 1. S. 29.
Artikel 2. S. 9, 29, 41.
Artikel 3. S. 9, 41.
Artikel 6. S. 23.

Brüsseler Zusatzakte vom 14. Dezember 1900. S. 41.
Artikel 6. S. 29.
Artikel 10b. S. 30, 34, 35.

Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch.
§ 32. S. 35.

Bürgerliches Gesetzbuch.
§ 8. S. 1, 3, 4.
§ 12. S. 1, 2, 4, 117.
§ 134. S. 3.
§ 138. S. 125, 126.
§ 157. S. 11, 115.
§ 226. S. 126.
§ 242. S. 11, 115.
§ 249. S. 25, 26, 119.
§ 817. S. 50.
§ 823. S. 1, 2, 57, 79, 81, 100, 114, 115, 117, 125, 128, 134.
§ 824. S. 17, 25, 26, 81, 128.
§ 826. S. 1, 25, 26, 35, 50, 63, 64, 68, 74, 81, 100, 103, 105, 118, 119, 125, 128, 134, 139, 140, 142.
§ 831. S. 115.
§ 929. S. 3.

Handelsgesetzbuch.
§§ 17—21. S. 3, 102.
§ 18. S. 27, 28, 29, 30, 102.
§ 23. S. 106.
§ 37. S. 1, 4, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 34, 74, 102, 136.
§ 135. S. 136.

Gesetz betr. die Gesellschaften m. b. H.
§ 4. S. 30.

Gewerbeordnung.
§ 1. S. 79, 142.
§ 42a u. b. S. 40.
§ 43. S. 40.
§ 56. S. 40.

Margarinegesetz vom 15. Juni 1897.
§§ 1 u. 2. S. 37.

Weingesetz vom 24. Mai 1901.
§ 4. S. 37.
§ 6. S. 37.

Strafgesetzbuch.
§ 32. S. 63.
§ 67. S. 38.
§ 188. S. 16.
§ 264. S. 50, 125.
§ 266. S. 50.
§ 331. S. 51.
§ 332. S. 51.
§ 333. S. 51.
§ 360. S. 147.
§ 367. Ziffer. 5. S. 125.

Zivilprozeßordnung.
§ 139. S. 68.
§ 256. S. 46.
§§ 325—327. S. 5.
§ 485. S. 52.
§ 489. S. 52.
§ 490. S. 52.
§ 538. S. 26.
§ 565. S. 80.

Gesetz betr. freiwillige Gerichtsbarkeit
§ 12. S. 106.
§ 18. S. 102.
§ 142. S. 102.
§ 147. S. 102.

Preßgesetz.
§ 1. S. 38.
§ 2. S. 37.
§ 3. S. 37.
§ 5. S. 40.
§ 6. S. 38, 40.
§ 7. S. 38.
§ 11. S. 38.
§ 13. S. 38.
§ 16. S. 38.
§ 20. S. 38.
§ 21. S. 38, 40.
§ 30. S. 39.

Bayerisches Ausführungsgesetz zur Strafprozeßordnung vom 18. August 1878. S. 39.

Preußisches Gesetz über die Presse vom 12. Mai 1851. S. 39.

Elsaß-Lothringisches Gesetz vom 10. Dezember 1830. S. 40.

Badisches Einführungsgesetz zum Reichspreßgesetz vom 20. Juni 1874. S. 40.

Württembergisches Ausführungsgesetz zum Reichspreßgesetz vom 27. Juni 1874. S. 40.

Sächsisches Preßgesetz vom 24. März 1870. S. 39.


Druck von J. S. Preuß, Berlin S.W., Kommandantenstraße 14.

Digitized by Google

Nummer 1 Berlin, den 1. Oktober 1905 V. Jahrgang

# Unlauterer Wettbewerb.

## Monatsschrift für gewerblichen Rechtsschutz.

Herausgegeben von
Rechtsanwalt Dr. jur. **Jul. Lubczynski**-Berlin, Syndikus des Bundes der Industriellen.

**Offizielles Organ** der Centralstelle zur Handhabung des Gesetzes über den unlauteren Wettbewerb.
(Vorsitzender: Geh. Kommerzien-Rat H. Wirth-Berlin.)

Nebst Beilage

## „Der Markenschutz",

redigiert von Rechtsanwalt Dr. **Martin Wassermann** zu Hamburg.

**Verlag: J. S. Preuss, Berlin SW. 19, Kommandantenstr. 14.** Fernspr.: I, 7559.
Redaktion: Berlin W., Potsdamerstr. 23a. Für die Beilage: Hamburg, Neuerwall 34.
Vertretung für den Buchhandel: Hermann Walther Verlagsbuchhandlung G. m. b. H., Berlin SW. 19.

Anzeigen kosten pro 4 gesp. Petitzeile 50 Pf.
Bei Wiederholungen und größeren Anzeigen entsprechende Ermäßigung.
Einzelne Nummer M. 1.—. Alle Buchhandlungen und Postanstalten nehmen Bestellungen an, ebenso die Expedition: J. S. Preuß, Berlin S.W., Kommandantenstr. 14.

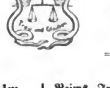

„Unlauterer Wettbewerb" erscheint am 1. jeden Monats.
Bezugspreis halbjährlich M. 4.—.
Anderweitiger Nachdruck der Artikel aus „Unlauterer Wettbewerb" — auch auszugsweise — ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Herausgebers gestattet.

### Uebertragung und Ueberlassung von Namen im geschäftlichen Verkehr.

Von Landgerichtsrat Finger, Straßburg i. E.

I. Die mannigfaltigen Versuche der unlauteren Konkurrenz, durch Anmaßung fremder Namen die Kunden anderer an sich zu ziehen, sind schon aus früherer Zeit, zu welcher derartige Handlungen mit den Namen Farina, Blüthner, Menier u. a. vorgenommen worden sind, bekannt. Auch dem Wettbewerbsgesetz ist es nicht gelungen, diesem Treiben ein Ende zu bereiten, wie sich aus den folgenden, zum Teil unter seiner Herrschaft vorgekommenen und zur gerichtlichen Entscheidung gelangten Fällen ergibt. Eine Witwe Louis Braun cedierte ihren Namen einem Anderen, um ihren Schwägern Braun, welche einen Likör „Jernet-Braun" herstellen, Konkurrenz zu machen. Rechtsprechung der Oberlandesgerichte Bd. IV S. 188. B. nahm W. Heidsieck als Gesellschafter an und bildete eine Firma W. Heidsieck und Co. für Champagner gegenüber der Firma Heidsieck und Co. in Reims. Gewerblicher Rechtsschutz Bd. II S. 67. Es bestand eine Firma Henrics Oldenkott sen. und Co. Ein Ostendorf engagierte einen Oldenkott und gründete mit ihm eine Gesellschaft mit der Firma Henrics Oldenkott jun. und Co. Oldenkott trat dann wieder aus der Gesellschaft aus. Gewerblicher Rechtsschutz Bd. II S. 69. Zu entsprechendem Zwecke bildete v. Fuchsius mit einem Farina, welcher dafür von jenem Geld erhielt, irgend welche Tätigkeit aber in dem Geschäfte nicht entfaltete, eine Gesellschaft mit dem Namen Farina. Der betreffende Farina hatte bis dahin schon acht derartige Verträge abgeschlossen. Rheinisches Archiv 86. 100 Abt. II S. 41. Eine Person Namens Mumm gab gegen Entgelt ihren Namen her, der zur Bildung einer Gesellschaft mit diesem Namen gegen die weltbekannte Firma Mumm und Co. benutzt wurde. Das Geschäft wurde dann gleich verkauft. Juristische Zeitschrift für Elsaß-Lothringen Bd. 30 S. 69. Auch in Frankreich finden sich neuere Beispiele: Die Witwe Clicquot de Fousscourt überließ ihren Namen anderen zur Ausbeutung gegen die Firma Werlé und Co., Nachfolger von Wittwe Clicquot Ponsfardin in Reims, Inhaberin der Champagnermarke Veuve Clicquot Ponsfardin. Appellhof Paris, Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen Bd. X S. 179.

Die Mittel zur Erlangung des fremden Namens sind, wie diese Beispiele zeigen, nach wie vor hauptsächlich Bildung einer Gesellschaft mit dem Namen und Uebertragung des Namens bezw. Ueberlassung desselben zum Gebrauch.

Daß in solchen Fällen unlauterer Wettbewerb getrieben werden soll und den verletzten Namensinhabern der Schutz aus § 8 des Wettbewerbsgesetzes, §§ 12, 823, 826 B.G.B., § 37 Absatz 2 H.G.B. zur Seite steht, liegt auf der Hand und ist anerkannt. Auch können in der Regel Rechte aus derartigen Verträgen schon deshalb nicht abgeleitet werden, weil es sich regelmäßig nur um Scheinverträge handelt. Rheinisches Archiv a. a. O. Außerdem kann der Registerrichter die Eintragung einer so entstandenen Firma im Handelsregister von amtswegen löschen, wenn sich bei seinen Ermittlungen herausstellt, daß es die Gesellschafter nicht auf den Betrieb eines Handelsgewerbes, sondern bloß auf die Verwertung eines mit einer bekannten Firma gleichlautenden Namens in ihrer Firma und auf deren baldige Veräußerung abgesehen haben. Juristische Zeitschrift für Elsaß-Lothringen a. a. O.

II. Steht sonach der Satz fest: Der Gebrauch fremder Namen zum Zwecke des unlauteren Wettbewerbes ist verboten, so ist hiermit die Frage, ob der Gebrauch fremder Namen im geschäftlichen Verkehr überhaupt verboten oder ob und inwieweit er gestattet ist, in keiner Weise entschieden. Man kann aus jenem Satze weder auf ein allgemeines Verbot noch auf eine allgemeine Freiheit schließen. Die Frage kann auch nicht ohne weiteres in diesem oder jenem Sinne beantwortet werden, sondern bietet eine Reihe von Gesichtspunkten; insbesondere kann man zwischen dem Gebrauch des Namens ohne Zustimmung und dem mit Zustimmung des Namensinhabers unterscheiden.

1. Auch ohne Zustimmung des Namensinhabers ist der Gebrauch seines Namens durch andere im geschäftlichen Verkehr gestattet:

a) Wenn der Name in gewissem Sinne eine freie Be-

Digitized by Google

zeichnung, Gemeingut aller, geworden ist. So im Falle Liebig. Dieser hatte einem Geschäftstreibenden in London die Benutzung seines Namens in dessen Geschäftsbetrieb übertragen. Ein Dritter gebrauchte ihn ebenfalls, ohne Erlaubnis, indem er seine Ware bezeichnete als „Prima Fleischextrakt nach Professor J. v. Liebig." Die englischen Gerichte versagten dem Ersteren den Schutz für den Namen Liebig gegen letzteren, weil der Name Liebig durch die Veröffentlichungen Liebigs auf diesem Fabrikationsgebiete Gemeingut geworden und es publici juris sei, daß eine einzelne Person ein ausschließliches Recht auf das nicht erwerben könne, was der Gesamtheit zu gebrauchen offen stehe. Insolge dieser Versagung des Schutzes im Heimatsstaate konnte auch in Deutschland kein ausschließliches Recht an dem Namen Liebig geltend gemacht werden. Entscheidungen des Reichsgerichts in Civilsachen Bd. 40 S. 61.

Diese Freizeichneigenschaft eines Namens ist keine absolute, sondern je nach Sachlage mehr oder weniger beschränkt auf bestimmte Waren, bestimmte Geschäftsbezeichnungen, bestimmte Verkehrskreise.

Gewöhnlich ist dann der Name Gattungsbezeichnung, Sachname für eine bestimmte Ware u. s. w. geworden, was besonders bei Erfindernamen zutreffen kann. Vgl. Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen Bd. II S. 143 (Reichsgericht): Ein Personenname, wie Hafstmann, kann diese seine Bedeutung im Verkehre verlieren und zum Namen einer Warengattung (Gilde) werden, deren Benutzung durch eine gleichnamige Person oder Firma nicht verhindert werden kann. Ob dies der Fall ist, ist Tatfrage. Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen Bd. 29 S. 353, 363: Der Name Lahmann ist nicht für eine bestimmte Art oder Beschaffenheit von Baumwolle allgemein üblich und seine Eigenschaft zur Bezeichnung der Persönlichkeit des Dr. Lahmann überhaupt nicht verloren gegangen; er ist also keine Qualitätsbezeichnung. Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen Bd. X S. 177 (Reichsgericht): Eine Name kann Angabe über Herstellungsart und Beschaffenheit einer Ware sein, indem diese Bezeichnung im Verkehre so gebraucht wird und sich als Sachname eingebürgert hat. Und Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen Bd. 56 S. 160, „Singer-Nähmaschinen" ist der allgemeine Name für alle von der Singergesellschaft in den Verkehr gebrachte Nähmaschinen, eine Systembezeichnung, ein Warengattungsname.

Diese Eigenschaft kann jeder Art von Namen zuteil werden: Familiennamen mit oder ohne Vornamen, Vornamen allein, Namen juristischer Personen, Firmen, Pseudonymen.

b) Wenn durch den nicht zum Gattungsnamen gewordenen Namen eine wirklich vorhandene Beziehung der Ware oder gewerblichen Leistung zum Namensinhaber angegeben wird. So ist entschieden worden: Gegenüber dem Namen Kneipp kann „nach Kneippschem System", „echt Kneipp System" als Empfehlung der Ware gebraucht werden. Kammergericht, Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen Bd. I S. 318. Zulässig ist die Bezeichnung „sogenannte Auerbrenner" mit einem Zusatze, wonach man nur den wirklichen Namen für die Ware wählen will. Buchetts Zeitschrift Bd. 21 S. 315. Die Verwendung des fremden Namens „Dr. Mamps bittere Tropfen" unter Voranstellung von „Ersatz für" und dergleichen ist an sich gestattet, jedoch dann widerrechtlich, wenn trotzdem der Anschein erweckt wird, es handle sich um ein Fabrikat des den Namen Gebrauchenden. Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen Bd. 38 S. 104. So verstößt auch nicht jede Ankündigung von Waren, in welcher der Name eines anderen irgendwie vorkommt, ohne Rücksicht auf den Zusammenhang, in welchem dies geschieht, gegen § 14 des Warenbezeichnungsgesetzes, sofern dem Täter kein besonderes Recht zum Gebrauche des fremden Namens zur Seite steht. Denn der Schutz des Namens reicht in dieser Hinsicht nicht weiter als die Gefahr der Verwechselung der Ware mit einer anderen, deren Beziehung zur Person des Namensträgers durch die rechtmäßig erfolgte Ausstellung des Namens gekennzeichnet wird. Diese Gefahr ist jedoch ausgeschlossen, wenn der Name des anderen nur dazu verwendet wird, um auszudrücken, daß eine Ware nach der Art der Herstellung oder des Materials der Originalware gleiche. Ein Eingriff in das fremde Recht besteht nur dann, wenn keine Beschränkung auf derartige Charakterisierung der Ware vorliegt, sondern der Schein erweckt wird, als stehe die Ware in besonderer Beziehung zur Person des Namensträgers, was aber bei der Angabe „nach System" und dergleichen in der Regel fehlt, außer wenn in der äußeren Erscheinung der Ausschrift nur der Name, z. B. Lahmann, ins Auge fällt und die bloße Bezugnahme auf die Gleichheit des Systems nur durch besondere Aufmerksamkeit auf die übrigen weniger hervortretenden Worte erkennbar wird. Wo auch nach der äußeren Erscheinung der Ausschrift nur die gleichartige und daher gleichwertige Herstellung der Ware angegeben ist, da ist eine Bestrafung nur nach dem Wettbewerbsgesetze zulässig. Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen Bd. 29 S. 332. Nicht zutreffend ist daher der Satz in Bd. 29 S. 363 der Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen: „Garantiert nach System Dr. Lahmann" verstößt gegen § 14 des Warenbezeichnungsgesetzes, wenn kein Recht auf den Namen erteilt ist. Das Reichsgericht selbst führt ebenda Bd. 31 S. 30 zu der Bezeichnung „nach Professor Dr. Kleinwächter empfohlen" aus: Der Schutz des Namens aus § 14 des Warenbezeichnungsgesetzes schließt den Gebrauch eines fremden Namens zur Empfehlung einer Ware ohne Ermächtigung des Namensinhabers nicht unbedingt aus. Die Beziehung zur Person des Namensträgers, welche vorgespiegelt zu werden pflegt, kann verschieden sein, insbesondere wird er als Produzent oder auf die Herstellung der Ware einwirkend (durch Unterstützung der Fabrikation, Kontrole des Fabrikats) bezeichnet. Solche Handlungen sind verboten, dagegen nicht Bezeichnungen, durch welche nur das System, die Art, die Methode, die vorgeschlagene Herstellungsweise angegeben wird, wobei es wichtig ist, ob dabei der Name ins Auge fällt und die Worte nach, empfohlen u. s. w. nur bei besonderer Aufmerksamkeit erkennbar sind. Ebenso die Entscheidung des Reichsgerichts im Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen Bd. X S. 177 für „System Köllner", „verbessertes System Köllner".

Wenn diese Grundsätze seitens des Reichsgerichts auch nur für das Gebiet der Warenzeichen ausgesprochen sind, so steht ihrer Ausdehnung auf den ganzen geschäftlichen Verkehr, auf die Warenbezeichnungen und die Druckschriftenbezeichnungen insbesondere, nichts im Wege, im Gegenteil: Sie entsprechen nämlich dem leitenden Gedanken der §§ 1, 4 des Wettbewerbsgesetzes, wonach die Angabe wahrer Tatsachen im Gebiete der geschäftlichen Reklame nicht gehindert werden soll. Falls also eine Ware oder eine geschäftliche Leistung in der Tat einem durch einen Personennamen nach Verkehrsgebrauch zu bezeichnenden System und dergleichen entspricht, muß auch die betreffende Bezeichnung gestattet sein. Interessen des Namensträgers sind dann nicht verletzt, insbesondere ihm kein Verbietungsrecht aus §§ 12, 823 B.G.B. zusteht.

c) Jeder Geschäftstreibende kann sich für seine Waren fremde Namen ohne Zustimmung des Namensträgers als Warenzeichen eintragen lassen, wenn nur die allgemeinen, für alle Warenzeichen geltenden Bestimmungen des Warenbezeichnungsgesetzes beobachtet sind. Den etwaigen Eingriff in das Namensrecht des Namensträgers prüft das Patentamt nicht, und die Eintragung verleiht dem Eingetragenen auch ohne die Zustimmung des Namensträgers das Recht zur Waren bezeichnung, weitere Befugnisse, z. B. auch das Recht, sich nun des Namens zur Geschäftsbezeichnung zu bedienen, aber nicht. Aus seinem Namensrechte kann aber der Namensträger unter den Voraussetzungen des § 12 B.G.B. die Unterlassung des Gebrauchs seines Namens und zu diesem Zwecke die Löschung des Warenzeichens im Wege der Klage verlangen und dadurch das Erlöschen des Zeichenrechts herbeiführen. Auch verleiht diese Eintragung weder das Recht, dem Namensträger den Gebrauch seines Namens zu beschränken, noch auch die Befugnis, gegen denjenigen, der mit dem Namen als Firma im Handelsregister eingetragen ist, aus

Digitized by Google

§ 8 des Wettbewerbsgesetzes zu klagen. Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen Bd. 55 S. 241.

d) Jeder kann sich ohne Zustimmung des Namensträgers als dessen Nachfolger, Schüler, früherer Angestellter, Gesellschafter u. s. w. bezeichnen, wenn die Angabe den Tatsachen entspricht.

2. Was den Gebrauch fremder Namen mit der Zustimmung des Namensträgers betrifft, so kann die Entscheidung nicht einheitlich für alle Arten von Namen getroffen werden, es ist vielmehr ein Unterschied zu machen zwischen den Namen im engeren Sinne (Familiennamen, Vornamen), den Namen juristischer Personen, dem Pseudonym und der Firma.

Von den Namen im engeren Sinne dienen die Familiennamen zur Bezeichnung der Zugehörigkeit einer Person zu einer bestimmten Familie, die Vornamen zur Unterscheidung der einzelnen Angehörigen einer Familie von einander. Der Erwerb der Familiennamen vollzieht sich kraft Gesetzes mit dem maßgebenden Ereignisse des Eintritts einer Person in die Familie. Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen Bd. 42 S. 147. Daher erhält das eheliche Kind den Namen des Vaters, das uneheliche den der Mutter, das für ehelich erklärte den Namen des Vaters, die an Kindesstatt angenommene Person den Namen des Annehmenden, die Frau den Namen des Mannes, das Findelkind den ihm durch die zuständige Behörde erteilten. Eine Aenderung dieses Familiennamens kann nur durch die zuständige Behörde nach Maßgabe der landesgesetzlichen Bestimmungen angeordnet werden; mit der Aenderung tritt der neue Name an die Stelle des bisherigen. Den bezw. die Vornamen erhält die Person durch Verleihung seitens des gesetzlichen Vertreters, eine Aenderung kann nur in derselben Weise wie beim Familiennamen stattfinden. Hiermit ist der Erwerb dieser Namen sowie das Recht und die Pflicht zur Führung derselben ein- für allemal begründet; es entsteht dadurch ein absolutes, am Familiennamen durch Erbgang in der Familie sich fortpflanzendes privates Recht, ein Persönlichkeitsrecht, welches mit der Person bezw. der Familie steht und fällt, also nicht von seinem Träger auf andere in der Weise übertragen werden kann, daß er das Recht am Familiennamen verliert und der andere das Recht an demselben erwirbt. Es kann daher auch nicht dem Erben durch den Erblasser entzogen werden. Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen Bd. 42 S. 147. Und eine Ersitzung des Rechts ist ausgeschlossen. Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen Bd. IX S. 104 (Reichsgericht). Ein Rechtsgeschäft, sei es unter Lebenden oder auf den Todesfall, durch welches der Träger eines Familiennamens das Recht an demselben einem anderen, sei es auch nur zum geschäftlichen Gebrauch, überträgt, ist gemäß § 134 B.G.B., als gegen das Gesetz verstoßend, nichtig, bewirkt also weder den Verlust des Rechts für den Namensträger bezw. seine Familie, noch den Erwerb desselben für den anderen. Vgl. Olshausen, das Verhältnis des Namensrechts zum Firmenrecht, S. 55. Isaac, der Schutz des Namens, S. 22, Süpfle, das Namenrecht, S. 23. Noch weniger kann eine derartige Uebertragung der Vornamen stattfinden, weil dieselben noch enger als die Familiennamen immer nur eine ganz bestimmte Einzelperson zu bezeichnen bestimmt sind, so daß an ihnen nicht einmal eine Veräußerung möglich ist; mit dem Tode der Person verlieren auch deren Vornamen ihren Gegenstand und ihre Existenz.

Anders muß es sich mit denjenigen juristischen Personen verhalten, welche sich ihren Namen selbständig beizulegen befugt sind. Da sie diese freie Wahl besitzen, so steht ihnen nichts im Wege, den gewählten Namen auch wieder aufzugeben, sei es, daß sie ihn durch Vertrag lediglich wieder ablegen, sei es, daß sie ihn auf eine andere juristische Person übertragen. Dann verlieren sie das Recht zur Führung des Namens, wenn nicht im Vertrag ein anderes vereinbart ist, und der Erwerber, der den Namen annimmt, erwirbt das Recht an demselben. Diese Uebertragung kann sowohl allgemein als auch insbesondere zum Zwecke des geschäftlichen Gebrauches erfolgen.

Daß sich jede Person, natürliche wie juristische, als Nachfolger einer anderen in einer den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Weise bezeichnen darf, z. B. als Johann Müller Erbe, Nachfolger, versteht sich von selbst und gilt für alle Namen. Der Zustimmung des Namensträgers bedarf es zu diesem Gebrauche seines Namens nicht. Vgl. oben II 1 d.

Das Pseudonym ist ein frei gewählter Name, an welchem das Recht durch die Wahl und Besitzergreifung erworben wird. Von einer Vererbung dieses lediglich für die bestimmte Person fähigen Namens kann nicht die Rede sein, dagegen kann der Inhaber das Recht an demselben durch Vertrag oder Verfügung von Todeswegen einem anderen übertragen, welcher hierdurch und die eigene Besitzergreifung das Recht am Pseudonym erwirbt. Ergreift er nicht Besitz, so kann für ihn kein Recht am Pseudonym entstehen, der Erwerb ist jedoch hierdurch nicht, wie Manes, das Recht des Pseudonyms, S. 42, annimmt, ein originärer, da die Grundlage dieses Besitzerwerbes das Rechtsgeschäft ist, ebensowenigwie bei Uebertragung des Eigentums an beweglichen körperlichen Sachen, welche ebenfalls eine Besitzergreifung erfordert, ein originärer Erwerb stattfindet. § 929 BGB. Die Uebertragung kann also auch zum geschäftlichen Gebrauch erfolgen.

Wieder anders gestaltet sich die Sache bei der Firma. Bei Anwendung der bisher gewonnenen Grundsätze müßte die Firma des Einzelkaufmanns, da sie aus seinem Familiennamen und Vornamen besteht (§§ 17, 18 B.G.B.), unveräußerlich sein, und jeder Einzelkaufmann dürfte nur seine Namen als Firma führen; dagegen wären die Firmen der Handelsgesellschaften (§§ 19 flg. BGB.) veräußerlich. Das Handelsgesetzbuch hat den Gegenstand jedoch positiv anders geregelt in den §§ 21 flg.: Wird ohne Aenderung der Person der Name des Geschäftsinhabers oder der in der Firma enthaltene Name eines Gesellschafters geändert, so kann die bisherige Firma fortgeführt werden, sodaß also die Firma anders lauten kann wie der Name ihres Inhabers. Bei Erwerb eines Handelsgeschäfts unter Lebenden oder von Todeswegen ist die Fortführung der bisherigen Firma mit oder ohne Beifügung eines das Nachfolgeverhältnis andeutenden Zusatzes zulässig, wenn der bisherige Geschäftsinhaber oder seine Erben in die Fortführung der Firma ausdrücklich willigen; entsprechend bei Uebernahme eines Handelsgeschäftes auf Grund eines Nießbrauchs, eines Pacht- oder ähnlichen Verhältnisses. Ebenso kann die Firma bei Eintritt oder Austritt von Gesellschaftern fortgeführt werden. Endlich kann die Firma mit dem Handelsgeschäfte veräußert werden.

Gegenüber den Namen i. e. S. zeigt also die Firma bedeutende Abweichungen: Veräußerungsfähigkeit, wenn auch nur mit dem Geschäfte, Befugnis zur Fortführung bei Namensänderungen oder Geschäftsübergang, sodaß letzterenfalls eine Mißverständerung derselben stattfindet. Es findet sonach in diesem Falle nur eine Lizenz an der Firma statt. Wenn z. B. A. sein Handelsgeschäft auf B und C überträgt, so können diese den Zusatz „Nachfolger B und C“ machen und bei Aenderung der Gesellschafter behalten. Aber zur Fortführung des in der Firma enthaltenen Namens des ausgeschiedenen Gesellschafters bedarf es seiner Zustimmung. Oberlandesgericht Münster, deutsche Juristenzeitung Bd. V S. 363. Als Firma kann also auch der Familienname und Vorname mit dem Handelsgeschäfte veräußert werden, er ist insoweit mehr eine Geschäftsbezeichnung geworden.

Im übrigen ist an der Unveräußerlichkeit des Familiennamens und der Vornamen festzuhalten. Eine Veräußerung des Namens oder der Firma als solcher ist unzulässig, sie kann nicht Gegenstand eines Rechtsgeschäfts mit der Folge eines Rechts gegen Dritte auf Gebrauch des Namens oder der Firma sein — Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen, Bd. II S. 143 (Reichsgericht) — und auch zur Firmenführung findet keine Ersitzung des Namens statt; Reichsgerichts ebenda Bd. IX, S. 104. Anders die französische Rechtsprechung. Puchelts Zeitschrift Bd. 35 S. 87.

Digitized by Google

Hinsichtlich der Lizenzfähigkeit haben sich dagegen für diese Namen Grundsätze in der Rechtsprechung herausgebildet, welche den für die Firmen durch das HGB. festgestellten ähnlich sind. So ist erkannt worden:

Wenn Erwin Müller Mutter, geb. Schiedmeyer, sich E. Müller-Schiedmeyer, und zwar auch in ihrer Firma, nennt, so können Paul und Max Schiedmeyer dann nicht auf Unterlassung klagen, wenn sie oder ihre Rechtsvorgänger die Führung des Namens gestattet haben. Denn diese Erlaubnis stellt einen Verzicht auf das Verbietungsrecht dar, ist vom späteren Inhaber und Erben des Namens anzuerkennen und hat Nichtverletzung des Rechts zur Folge. Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen Bd. 42 S. 147. Ein „Emberg" konnte beim Verkaufe seines Geschäfts dem Käufer die Fortführung unter diesem Namen gestatten. Er kann aber dann wegen unlieblicher Vorkommnisse in dem Geschäft auch wieder auf Unterlassung der Führung klagen. Juristische Wochenschrift Bd. 30, S. 765 (Reichsgericht). Der Erfinder einer Seife Namens Döring kann demjenigen, der die Seife nach seinen Angaben herstellt, die Zustimmung zur Benutzung seines Namens in dem Warenzeichen „Dörings Seife" geben. Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen Bd. 6 S. 213 (Reichsgericht). Ein Eingriff in das Namensrecht eines Dritten, der den gleichen Namen führt, liegt dann nicht vor. Ebenso hat derjenige das Recht, seine Waren mit dem Namen des Dr. Lahmann zu versehen, dem der Inhaber des Namens die Berechtigung dazu erteilt hat. Diese Erlaubnis wirkt zivilrechtlich und strafrechtlich. Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen Bd. 29 S. 353. Im Falle Bd. 40 S. 61 der Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen hatte jemand durch Vertrag mit Liebig, in welchen Liebigs Erben eingetreten waren, die ausschließliche Befugnis zur Benutzung des Namens Liebig in seinem Geschäftsbetriebe erhalten. Das Oberlandesgericht hatte entschieden, das Namensrecht sei von der Person nicht zu trennen, die Gestattung gebe daher dem Dritten kein dingliches Recht an diesem Namen und mithin kein eigenes Unterlassungsrecht gegen andere. Das Reichsgericht erklärte jedoch, daß der Satz, niemand könne an einem fremden Namen ein Unterlassungsrecht gegen Dritte haben, mit der vorgenannten Entscheidung nicht in Einklang stehe. Allerdings gibt nach der Ansicht des Oberlandesgerichts Hamburg in Bd. 6 S. 79 Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen eine solche Erlaubnis, wenn sie z. B. von einem gewissen Dollberg einem Anderen gegeben wird, diesem kein Recht zur Führung der Warenbezeichnung Dollberg aus § 13 des Warenbezeichnungsgesetzes, weil dieser sie jemand nur für seinen Namen oder seine Firma schützt und diese Voraussetzung hier nicht besteht. Auch der Inhaber einer Firma kann seine Einwilligung zur Eintragung derselben als Warenzeichen eines Dritten erteilen. Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen Bd. 55 S. 241. Stellt sich der Gebrauch eines Namens aber gegenüber einer Person als widerrechtlich heraus, so wird diese Widerrechtlichkeit nicht ohne weiteres dadurch ausgeschlossen, daß ein Dritter mit gleichem oder ähnlichem Namen die Benutzung desselben gestattet. Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen Bd. 2 S. 143 (Reichsgericht). So konnte die Familie Pasteur einem anderen den Gebrauch dieses Namens zur Bezeichnung eines Likörs untersagen, obwohl der andere die Erlaubnis eines anderen Pasteur hatte, falls nicht ein zur Entscheidung genügender Vorname beigefügt wurde. Gewerblicher Rechtsschutz Bd. 3 S. 122.

In zutreffender Weise lassen die vorgenannten Entscheidungen eine Erlaubniserteilung zur Führung von Namen i. e. S. zum Zwecke der Warenbezeichnung und der Geschäftsbezeichnung zu. Man wird diesen Grundsatz jedoch ohne Bedenken auf den geschäftlichen Verkehr überhaupt ausdehnen können, z. B. auch auf Druckschriftenbezeichnungen (ebenso Pinner, Wettbewerbsgesetz S. 107) und gewerbliche Leistungen, wie z. B. „Dr. U.'s Heilverfahren." Eine Veräußerung des Namens liegt in allen solchen Fällen nicht vor, jedoch eine Lizenz, ähnlich wie sie bei Warenzeichen zugelassen wird, d. h. ein Vertrag, wodurch der Namensträger einem anderen den Gebrauch, die Benutzung seines Namens zu einem im Vertrage bestimmten geschäftlichen Zwecke gestattet. Wie bei der warenzeichenrechtlichen Lizenz, so streitet man jedoch auch hier über die Wirkungen eines solchen Vertrags, insbesondere ob diese nur obligatorische oder auch dingliche sein können. Anerkennt man nur obligatorische Wirkungen, so erschöpft sich der Vertrag darin, daß der Namensinhaber lediglich dem Lizenznehmer gegenüber auf die Geltendmachung seines Verbietungsrechts, welches ihm an und für sich gegen den Gebrauch seines Namens zustehen würde, verzichtet, gegenüber Dritten jedoch allein der Berechtigte bleibt und daher dem Lizenznehmer keine Ansprüche aus dem Lizenzvertrage gegen Dritte bei Verletzung des Namensrechtes zustehen. Es ist jedoch, wenn man von allgemeinen Gesichtspunkten ausgeht, nicht erfindlich, warum die Gestattung nicht auch, wenn der Wille der Vertragsparteien darauf gerichtet ist, dingliche Wirkung haben, d. h. ein derartiges Benutzungsrecht hervorbringen soll, daß der Lizenznehmer gegen Dritte bei Störung der Benutzung Ansprüche geltend machen kann. Dieser Schluß ist jedenfalls notwendig für die Ansprüche aus § 8 des Wettbewerbsgesetzes, weil derselbe die Ansprüche jedem gibt, der sich des Namens befugterweise bedient, was ja gerade beim Lizenznehmer zutrifft. Ebenso Pinner a. a. O. S. 107. Das Gleiche gilt für § 12 B.G.B., weil er den Anspruch jedem verleiht, der zur Führung des Namens berechtigt ist, mithin dem § 8 des Wettbewerbsgesetzes entspricht; es ist gleichgiltig, ob die Befugnis bezw. Berechtigung zur Führung des Namens auf Gesetz oder Vertrag (Lizenz) beruht, in beiden Fällen ist die Folge die Befugnis bezw. Berechtigung. Zweifel können sich für das Warenbezeichnungsrecht ergeben aus dem Wortlaut des § 14 des Warenbezeichnungsgesetzes. Denn derselbe bestimmt die Warenbezeichnung mit dem Namen eines Anderen, sodaß man den Schluß ziehen könnte, Verletzter sei nur der Namensinhaber. Kann dieser aber eine Lizenz an seinem Namen für den geschäftlichen Verkehr im allgemeinen mit dinglicher Wirkung gewähren, so darf auch ein Bestandteil des geschäftlichen Verkehrs, der auf die Warenbezeichnungen bezügliche, nicht ausgeschlossen werden. Derjenige, dem die Lizenz an einem Namen zum Zwecke der Warenbezeichnung eingeräumt worden ist, hat daher gegen denjenigen, welcher ihn in der Benutzung des Namens stört, die Unterlassungsklage. Zu unterscheiden ist hiervon der schon oben erwähnte Fall, daß jemand sich den fremden Namen als Warenzeichen eintragen läßt, da hierdurch der besondere Schutz für diese Warenzeichen aus §§ 12, 14 des Warenbezeichnungsgesetzes mit dinglicher, absoluter Wirkung entsteht.

Dieselbe Art der Lizenz, wie an den Namen i. e. S., würde aus dem gleichen Gründen auch für die Namen juristischer Personen, Pseudonyme und Firmen zulässig sein, selbst wenn man diese Bezeichnungen hinsichtlich der Uebertragbarkeit den Namen i. e. S. gleichstellt. Sie ist jedoch umso unbedenklicher zuzulassen, als diese Bezeichnungen entweder unbeschränkt oder doch beschränkt veräußerungsfähig sind und das H. G. B. sie schon in der oben angegebenen Hinsicht für Firmen zuläßt.

Der Schutz des Lizenznehmers gegenüber Dritten setzt im übrigen denselben Tatbestand voraus, wie der Schutz des Lizengebers; also müssen die Voraussetzungen des § 8 des Wettbewerbsgesetzes, der §§ 14, 20 des Warenbezeichnungsgesetzes, des § 37 Absatz 2 H. G. B. oder des § 12 B. G. B. gegeben sein. In letzterer Hinsicht z. B. ist auch hier die bloße Widerrechtlichkeit der Namensführung nicht genügend, um eine Unterlagungsklage des Lizenznehmers als befugten Trägers des Namens zu rechtfertigen, sondern es muß ein Interesse desselben verletzt sein. Wo diese genügenden Voraussetzungen stehen dem Lizenznehmer andererseits aber auch alle Rechtsbehelfe zu, welche die genannten Bestimmungen dem Namensträger selbst gewähren, also Klagen auf Unterlassung und Entschädigung, sowie das Recht zur Stellung des Strafantrags aus § 14 des Warenbezeichnungsgesetzes.

Auch die Rechte aus § 13 des Warenbezeichnungsgesetzes wird man ihm nicht versagen können. Anders, wie oben angegeben, das Oberlandesgericht Hamburg.

Digitized by Google

## Inwieweit wirkt ein rechtskräftiges abweisendes Urteil einer Klage aus § 1 Wettbewerbsgesetzes nicht nur zwischen den Parteien und ihren Rechtsnachfolgern?

Von

Landgerichtsrat Dr. Marcus in Berlin.

Die Frage nach dem Umfange und den Grenzen der Rechtskraft eines Urteils, das die Klage wegen Reklameausschreitung i. S. § 1 Wettbewerbsgesetzes abgewiesen hat, ist in dem Reichsgesetz vom 27. Mai 1896 nicht besonders geregelt, in Theorie und Praxis nicht eingehender erörtert. Dennoch ist sie wichtig aus dem vielfach anerkannten Mißstand der Möglichkeit von Wiederholungen unbegründeter Klagen. Es sei deshalb im Nachstehenden, da auch bei Pinner (Kommentar Seite 53, II f) zu unserm Thema die diesseits als beachtsam angesehenen Gesichtspunkte nicht gewürdigt sind, auf die interessante Frage hingewiesen. Die in Rede stehenden Urteil unterstehen allerdings grundsätzlich den prozessualen Normen der §§ 325—27 Z.-P.-O. Somit würde, soweit nicht Personenidentität zwischen dem abgewiesenen und dem neuen Kläger besteht, diesem der Einwand der rechtskräftig abweisend entschiedenen Vorklage prinzipiell nicht entgegengestellen sein. Indes dies allgemein (vgl. Pinner a. a. O. S. 54) akzeptierte Ergebnis kann als befriedigend nicht gelten, insbesondere nicht, wenn der abgewiesene Kläger im Vorprozeß ein nach § 1 Ges. klagberechtigter Verein war. Da diesem das Recht auf Unterlassungsklage im öffentlichen Interesse eingeräumt wurde, und die von jenen erhobene Klage zur Begründung seiner Darlegung eines Sonderinteresses an deren Verfolgung bedürftig ist, so ergibt sich die Folge, daß ein eine solche Klage abweisendes Urteil jede Geltendmachung einer auf denselben Tatbestand gestützten Unterlassungsklage eines andern Vereins und sogar eines individuell interessierten Konkurrenten ausschließen muß, soll nicht mißbräuchlicher Rechtsverfolgung Tür und Tor geöffnet werden. Weiter aber muß, abgesehen von der durch die eigenartige Stellung eines Vereins als Klägers im Vorprozeß gerechtfertigten Ausdehnung der Rechtskraft, diese über ihre Normalgrenzen auch Platz greifen, wo der frühere Kläger als Konkurrent, sein Sonderinteresse vertretend, unterlegen ist, und der nachträgliche Kläger die neue, gleichgeartete Klage lediglich für den früher abgewiesenen geltend macht. In dieser Beziehung müssen die Gesichtspunkte, die in der Entscheidung des Reichsgerichts in Zivilf. Bd. 59, Seite 133 ff., bezüglich der Rechtskraft ein es im Patentnichtigkeitsverfahren ergangenen abweisenden Urteils entwickelt sind, vollinhaltlich hier als zutreffend anerkannt werden. Indem auf diese Entscheidung hiermit zur Beachtung für unsere Materieverwiesen wird, sei endlich noch gegen die Ansicht Pinner's a. a. O., S. 54 II f 2 nachdrücklich das betont, daß ein den Unterlassungsanspruch des Klägers wegen Nichtvorliegens des Tatbestandes des § 1 Ges. abweisendes Urteil auch für den auf den gleichen Tatbestand gestützten Schadenersatzanspruch Rechtskraft zwischen denselben Parteien macht. Denn mit der Nonexistenzheidung ist das Vorhandensein eines rechtswidrigen Eingriffs in die Interessensphäre des Klägers, die Störung des Gewerbebetriebs durch den Beklagten, verneint. Soweit dies aber der Fall, würde sogar die Kolorierung der zweitethobenen Klage im Sinne § 826 B. G.-B. gegenüber der abgewiesenen aus § 1 Reichsgez. die Rechtskraft nicht beseitigen, wenn und soweit eben die zweite Klage tatsächlich auf die gleichen Inkriminationen abgestellt wäre, wie diejenige, die durch abweisendes Urteil rechtskräftig ihre Erledigung gefunden hatte.

# Vom Reichsgericht.

Mitgeteilt von Reichsgerichtsrat E. Müller, Leipzig.

### Vom Berliner Milchkrieg.

Der wirtschaftliche Interessenkampf zwischen den Milchhändlern in Berlin und den Milchproduzenten aus der Umgebung von Berlin, welche die Milch an die Berliner Milchhändler lieferten, führte dazu, daß ein größerer Teil der märkischen Milchproduzenten sich im Jahre 1901 zusammenschloß, um unter Umgehung der Milchhändler die Milch direkt an die Konsumenten zu verlassen. Das führte zur Gründung der „Zentrale für Milchverwertung, E. G. m. b. H. zu Berlin", der Beklagten im vorliegenden Rechtsstreit.

Die Milchhändler hatten sich gleichfalls zu einer Schutzvereinigung zusammengetan. Letzterer gehört der Kläger an; er betreibt zu Berlin in der N... straße und in einigen Filialen den Milchhandel.

Die Milchzentrale und die vereinigten Milchhändler bekämpften sich gegenseitig durch öffentliche Versammlungen und Verlautbarungen in der Presse. Während dieses im Berliner Volksmunde „Milchkrieg" benannten wirtschaftlichen Kampfes, und zwar im Februar 1902, versandte die Milchzentrale ein Zirkular an die Hausfrauen in Berlin. Sein Inhalt, soweit hierher erheblich, lautet:

> Geehrte Frau! Wir machen Sie darauf aufmerksam, daß wir in der Milchniederlage Märkischer Milchbauern im Kleinhandel verkaufen 1 Liter Vollmilch (nicht unter 2,7% Fettgehalt) — 20 Pfennig, 1 Liter Magermilch — 8 Pfennig ... Halbmilch, die in Berlin zu Vollmilchpreisen verkauft wird, führen wir nicht; 1/2 Liter Vollmilch und 1/2 Liter Magermilch — 1 Liter Halbmilch à 14 Pfennig kann sich jeder selbst mischen."

Der Kläger sieht sich durch die in dem gedachten Zirkular aufgestellte allgemeine Behauptung: „vom Milchhandel in Berlin wird Halbmilch zu Vollmilchpreisen verkauft" nach § 6, fürsorglich auch nach § 1 des Wettbewerbsgesetzes, verletzt und hat mit der Klage unter Vorbehalt des Schadensanspruchs beantragt, der Milchzentrale das Aufstellen der allgemeinen Behauptung, daß „vom Milchhandel in Berlin Halbmilch zu Vollmilchpreisen verkauft wird", zu untersagen.

Die Beklagte beantragte die Klage abzuweisen, die tatsächlich und rechtlich unbegründet sei.

Der erste Richter erkannte nach dem Klageantrag. Die Berufung der Beklagten wurde als unbegründet zurückgewiesen. Auf ihre Revision wurde das Berufungsurteil aufgehoben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen aus folgenden Gründen:

Der Berufungsrichter hat angenommen, daß die Beklagte, jetzt Revisionsklägerin, durch die beanstandete Stelle ihres Zirkulars, „Halbmilch, die in Berlin zu Vollmilchpreisen verkauft wird, führen wir nicht", in Wirklichkeit im Sinne von § 6 des Wettbewerbsgesetzes behauptet habe: im Berliner Milchhandel sei als Vollmilch zu Vollmilchpreisen verkaufte Milch der Regel nach in Wirklichkeit nicht Vollmilch, oder, wie sich der Berufungsrichter an anderer Stelle seiner Urteilsgründe ausspricht: das Berliner Publikum erhalte von den Berliner Milchhändlern trotz Zahlung von Vollmilchpreisen in der großen Mehrzahl der Fälle statt Vollmilch nur Halbmilch, und daß die Beklagte gegen § 6 des Wettbewerbsgesetzes verstoßen habe, wenn ihr nicht der Beweis gelinge, daß im Berliner Milchhandel der Verkauf von Halbmilch zu Vollmilchpreisen, wenn schon nicht in allen Fällen, so doch in einem so überwiegenden Maße stattfinde, daß dies allgemein von dem Berliner Milchhandel behauptet werden könne. Das angefochtene Urteil kann indessen nicht aufrecht erhalten werden, selbst wenn zu Gunsten des Revisionsbeklagten unterstellt wird, der Berufungsrichter

Digitized by Google

sei zu diesen Annahmen ohne Verletzung von § 6 des Wettbewerbsgesetzes gelangt. Denn die Beklagte und Revisionsklägerin hatte, was übrigens schon in erster Instanz geschehen und durch die Berufungsbegründung angekündigt war, in der mündlichen Verhandlung vom 18. Februar 1905 eine Anzahl Milchzähler als Zeugen zum Beweise dafür erboten, „daß nach einer im Milchhandel außerordentlich verbreiteten Uebung von den mit der Abnahme der Milch betrauten Milchkühlern, die im Dienste der Milchhändler ständen, die Milch schon an den Produktionsstellen in außerordentlichem Umfange verfälscht werden sei, indem man durch Zentrifugen von einem Teile der Milch das Fett entnommen und zu den übrigen Teilen der Milch von der entrahmten Milch soviel zugegossen habe, daß noch gerade die polizeilich für den Fettgehalt festgesetzte Grenze eingehalten wurde. Der Berufungsrichter hat dieses Beweiserbieten als unsubstantiiert zurückgewiesen mit den Erwägungen: Es fehle an jeder näheren Angabe darüber, wieviele Milchhändler überhaupt in Betracht kämen, die einen Milchkühler an der Produktionsstelle halten, wieviel Milch auf diese Milchhändler von der gesamten in Berlin zum Verkauf kommenden Milch entfalle und welcher Teil dieser Milch in der von der Beklagten behaupteten Weise verfälscht sein soll; die von der Beklagten benannten Kühler könnten nur Bekundungen machen über die von ihnen selbstgesammelte Milch. Diese Bekundungen könnten daher nicht ausreichen, um dem Gericht eine Beurteilung zu ermöglichen, ob der Vorwurf der Milchverfälschung dem Milchhandel in der allgemeinen Weise, wie es von der Beklagten geschehen, gemacht werden konnte. Dem Gerichte könne nicht zugemutet werden, durch eine unabsehbare Beweisaufnahme der Beklagten erst das nötige Informationsmaterial zu beschaffen.

Mit Recht findet die Revisionsklägerin in dem Zurückweisen dieses Beweiserbietens einen prozessualen Verstoß, der zur Aufhebung des Berufungsurteils führen müsse. Der Berufungsrichter hatte zum mindesten durch Ausübung des richterlichen Fragerechts Bedenken, dadurch auf die mangelnde Substantiierung jenes Beweiserbietens den Parteien bekannt zu geben und dadurch der Beklagten die Möglichkeit zu eröffnen, die angeblich noch nicht zureichende Substantiierung des Beweiserbietens zu ergänzen. Nach Lage der Sache war überdies für das Beweiserbieten nicht die weitgehende Konkretisierung nötig, die der Berufungsrichter verlangt hat. Letztere hätte vielleicht in jenem Umfange entsprechend verlangt werden können, wenn die Beklagte in ihrem Zirkulare über den Kläger — und über ihn allein — die vom Berufungsrichter darin gefundene Behauptung aufgestellt hätte. Im gegebenen Falle kann nur deshalb, weil nach Annahme des Berufungsrichters die von ihm im Zirkular gefundene Behauptung sich auf die Allgemeinheit der Milchhändler in Berlin und dadurch auch auf den Kläger bezieht, überhaupt eine Aktivlegitimation des Klägers angenommen werden. Liegt aber die Sache derart, so müssen auch der Beklagten für die Substantiierung an die Konkretisierung ihres Wahrheitsbeweises weitere Spielraum gewährt werden. Das gilt umsomehr, als das gedachte Beweiserbieten nicht das einzige Beweismittel ist, sondern nur ein Teil eines umfassenden Beweismaterials. Nicht trifft ferner zu die Ausführung, die angerufenen Zeugen könnten nur Bekundungen machen über die von ihnen gesammelte Milch, ihre Bekundungen könnten daher nicht ausreichen, um dem Gerichte eine Beurteilung zu ermöglichen, ob dem Milchhandel in allgemeiner Weise der erhobene Vorwurf gemacht werden könne. Denn die Zeugen sind zum Beweise einer im Milchhandel außerordentlich verbreitet gewesenen Uebung angerufen, also nicht allein darüber, was sie beim Sammeln der Milch getan, sondern über alles, was sie auf Grund eigener Wahrnehmung, durch Mitteilung anderer usw. von der behaupteten Uebung wissen. Dem gedachten Beweiserbieten kann weiter eine Erheblichkeit nicht schlechthin abgesprochen werden. Würde durch die Aussagen der erbotenen Zeugen eine solche Uebung bewiesen, — und ob das der Fall ist, kann erst auf Grund des Ergebnisses ihrer Vernehmung beurteilt werden — so würde die Sachlage doch in einem Maße verändert, daß auch vom Standpunkte aus, den der Berufungsrichter im übrigen eingenommen hat, eine andere Beurteilung zum mindesten nicht ausgeschlossen ist. Wenn eine Verminderung des Fettgehaltes der Milch auf dem behaupteten Wege in Uebung war, also in größerem Umfange stattgefunden hatte, so bedarf, um nur ein Beispiel herauszugreifen, die Annahme, daß die Proben untersuchter Vollmilch, die 2,7 bis 3% Fettgehalt hatten, nicht als Halbmilch in Betracht kommen könnte, wiederholter Ueberprüfung. Die Argumente aus der „besonderen Fütterung", dem „geringen Fettgehalte der Milch frisch melkender Kühe" könnten an Bedeutung erheblich verlieren, wenn eine Behandlung der produzierten Milch, wie sie die Beklagte unter Beweis gestellt hat, in erheblicherem Umfange dargetan wäre. Ueberdies könnte der Nachweis eines solchen Mißstandes auf die ganze Beurteilung des Verhaltens der Beklagten von Einfluß sein.

Darnach war das Berufungsurteil schon wegen dieses prozessualen Mangels, auf dem es beruht, aufzuheben und die Sache, die noch weiterer Erörterung in tatsächlicher Beziehung bedarf, zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

Einem Eingehen auf die weiteren teils prozessualen teils materiellen Rügen der Revisionsklägerin bedarf es nicht; denn keiner dieser Angriffe hätte, wenn er begründet war, zu einem anderen Ergebnisse als zur Aufhebung und Zurückverweisung der Sache in die Berufungsinstanz führen können.

Bei seiner erneuten und selbständigen Prüfung wird der Berufungsrichter allerdings nicht außer Betracht lassen dürfen, daß nur die Auffassung der beteiligten Verkehrskreise, an die das Zirkular gerichtet war, dafür, was im Sinne von § 6 des Wettbewerbsgesetzes durch das Zirkular behauptet sei, entscheidend ist, nicht die etwaige Meinung der Revisionsklägerin oder die nach allgemeinen Auslegungsregeln gewonnene Ansicht des Gerichts, und daß ferner, soweit die von den beteiligten Verkehrskreisen in dem Zirkular gefundene Behauptung von dessen Wortlaut oder gewöhnlichem Wortsinne abweicht, die Annahme einer solchen abweichenden und weitergehenden Auffassung entsprechender Darlegung und Begründung bedarf.

Urteil II 176/05 vom 7. Juli 1905.

**Darf der Redakteur die Originalbespechen der Zeitung vor Erscheinen des Blattes verwerten?**

Bei der Redaktion einer Berliner Zeitung hat seit einigen Monaten die Unsitte Platz gegriffen, daß die Handelsredakteure für das Abendblatt bestimmte wichtige Privatberichten und eigene Nachrichten bereits vormittags an der Börse den Korrespondenten einzelner auswärtiger Blätter zur Weiterteilung zur Verfügung stellen, sodaß alle diese Nachrichten — allerdings unter Quellenangabe — schon vor dem Erscheinen der Berliner Zeitung an anderen Plätzen veröffentlicht werden können. Hierdurch fühlen sich die Vertreter anderer Provinzblätter benachteiligt, weil sie erst abends Kenntnis davon erhalten, die betreffenden Meldungen auszuhängen zu geben. Es wird hierbei vorausgesetzt, daß die Redakteure der Berliner Zeitung für diesen Dienst besonderen Honorar von den betreffenden Blättern nicht erhalten. Diese Besorgungen einzelner Korrespondenten ist natürlich einer Zeitungskorrespondenten unerwünscht, da dem Besitzer der Berliner Zeitung die Bitte zu richten, auch ihm unter der Bedingung gemeinsamer Quellenangabe zu gestatten, Mittags Abschrift von den Originalnotizen und Telegrammen der Zeitung nehmen zu dürfen. Der Verlag hat daraufhin erklärt, diesem Wunsche nicht entsprechen zu können. Der Berliner Schriftsteller ist man der Meinung, daß diese einseitige Begünstigung, eine Schädigung der auf das Blatt abonnierten Berichterstatter darstellt und der journalistischen Praxis ebenfalls entspricht, wie die mehrfach beobachtete Gepflogenheit einzelner Blätter, von den Telegrammen der Agentur Nachrichten zu benutzen, die erscheinen der Zeitung zu benutzen, da auch hierdurch eine Schädigung der Zeitungskorrespondenten herbeigeführt wird.

Auch in rechtlicher Hinsicht erscheint das gekennzeichnete Verfahren nicht unbedenklich; es ist stillschweigender Voraussetzung bei der Eingehung eines Abonnementsvertrags, daß die in der Zeitung mitgeteilten Nachrichten nur durch die Aushändigung der Exemplare bezw. durch Aushängung einziger Exemplare dem Abonnenten bekannt werden; eine vorherige Bekanntgabe, wie nicht Alle gleichmäßig berücksichtigt, steht mit dieser Voraussetzung in Widerspruch und verletzt insoweit einen der für das Vertragsrecht maßgebenden Grundsätze. Es ist hierbei in der Hauptsache gleichgültig, ob man das juristische Verhältnis, wie es in Anlehnung des Zeitungsabonnements besteht, unter dem Gesichtspunkt des Kaufs oder des Werkvertrags auffassen will. Wenn wir, wenn in dem einen wie in dem anderen Falle kommt in Betracht, daß Verträge so auszulegen sind, wie dies mit Rücksicht auf die Verkehrssitte den Grundsätzen von Treu und Glauben entspricht. Ist also nun weiter behauptet worden, daß diese einseitige Bevorzugung des einen oder anderen Korrespondenten mit Treu und Glauben unvereinbar sei, daß sie für berechtigt erachtet werden müssen, wenigstens in grundsätzlicher Hinsicht. Klage auf Schadenersatz zu erheben. Es liegt eine tatsächliche Schädigung vor, wenn die Korrespondenten Dinnen selbstverständlich ihre auf der Abonnement entnommenen Nachrichten nicht mehr an den Mann will, bringen, wenn dieselben bereits vor der Ausgabe nach auswärts mitgeteilt worden sind. Die Frage, um die es sich hier handelt, hat noch einen Urheberrecht, das etwa an den betreffenden Mitteilungen besteht, noch mit der Verpflichtung zur Quellenangabe etwas zu tun, wie man wohl geneigt sein könnte, anzunehmen, es handelt sich vielmehr lediglich darum, daß bei einem gegenseitigen Vertrag von dem einen Kontrahenten ein Verhalten beobachtet wird, das mit einer wesentlichen Voraussetzung des Vertrags nicht im Einklang steht und insofern auch eine Nichterfüllung der Verbindlichkeiten bedeutet, welche dem Verkäufer dem Unternehmer obliegen.

E. G.

Verantwortlich für die Redaktion: Dr. jur. Jul. Ludsgandt, Berlin.

Digitized by Google

Beilage.

# Der Markenschutz

Redigiert von

Dr. Martin Wassermann,

Rechtsanwalt in Hamburg.

## Das neue Warenzeichengesetz der Vereinigten Staaten von Nordamerika.

Von Patentanwalt B. Tolksdorf-Berlin.

Durch den Beitritt zu der Internationalen Union für den Schutz des gewerblichen Eigentums haben die in dieser Union zusammengeschlossenen Staaten die Verpflichtung übernommen, ihre inländische Gesetzgebung mit den Anforderungen der Union in Uebereinstimmung zu bringen; diese Forderungen gipfeln bekanntlich für den Schutz von Warenzeichen und Fabrikmarken in dem Grundsatz der Gegenseitigkeit des zu gewährenden Schutzes.

Das Warenzeichengesetz der Vereinigten Staaten von Nordamerika vom Jahre 1891 genügte diesem Grundsatz nicht; denn es schützte die Warenzeichen nur im Verkehr mit fremden Ländern und den Indianerstämmen, nicht aber im innerstaatlichen Verkehr innerhalb der Vereinigten Staaten. Ferner wurden nur die charakteristischen Merkmale einer Marke, nicht die Marke selbst eingetragen und es bedurfte einer besonderen Erklärung des Zeichenanmelders, welche Bestandteile der Marke als charakteristische Merkmale angesehen werden sollten.

Nunmehr haben die Vereinigten Staaten, wenn auch nach einigem Zögern, der übernommenen Verpflichtung Genüge geleistet, und zwar hat man hierbei mit dem System des alten Gesetzes völlig gebrochen. Die Bestimmungen des neuen Gesetzes, das am 1. April d. J. in Kraft getreten ist, weichen von dem früheren Rechtszustand sowohl hinsichtlich der Voraussetzungen der Eintragung, wie auch in Bezug auf das Recht aus derselben wesentlich ab. Namentlich ist es jetzt auch den hiesigen Interessenten möglich, für ihre Warenzeichen und Fabrikmarken einen ausreichenden Schutz in jenem großen Absatzgebiet deutscher Arbeit und deutschen Fleißes zu erlangen.

Bemerkenswert ist, daß sehr viele und gerade die wichtigsten Bestimmungen sich mit den entsprechenden des deutschen Gesetzes zum Schutze der Warenbezeichnungen nahezu decken. Erst allmählich treten Abweichungen hervor, die in den Besonderheiten der amerikanischen Rechtsanschauung ihre Begründung finden.

Nach dem jetzigen Gesetze kann jeder Angehörige eines Unionsstaates in den Vereinigten Staaten einen befriedigenden Schutz für seine Marken erwerben, wenn er den gesetzlichen Anforderungen genügt. Von den Anmeldeformalitäten sei erwähnt, daß jeder Anmelder unter anderem eine Erklärung in beglaubigter Form abgeben muß, daß er seines Wissens der einzige berechtigte Benutzer des angemeldeten Zeichens ist. Der Ausländer muß nachweisen, daß die Marke im Heimatland des Anmelders eingetragen oder zur Eintragung angemeldet ist. Die Ausfertigung der amerikanischen Eintragungsurkunde darf erst erfolgen, nachdem die Eintragung im Heimatland nachgewiesen ist. Für den ausländischen Anmelder, der übrigens einen in den Vereinigten Staaten ansässigen Vertreter bestellen muß, ist gemäß Artikel 4 des Unionsvertrages noch die Bestimmung aufgenommen, daß er innerhalb von 4 Monaten vom Tage seiner Heimatsanmeldung unter Vorlegung entsprechender Nachweise in den Vereinigten Staaten die Priorität dieser ersten Anmeldung in Anspruch nehmen kann. Die von den Angehörigen der Vereinigten Staaten geforderte Erklärung über die tatsächliche Benutzung der angemeldeten Marke fällt für Ausländer fort.

Von der Eintragung ausgeschlossen sind unsittliche oder anstößige Zeichen; ferner Flaggen, Wappen oder andere Hoheitszeichen der Vereinigten Staaten, eines Staates oder Municipiums derselben oder einer ausländischen Nation (ebenso auch Nachahmungen desselben). Ausgeschlossen sind weiter Zeichen die einer eingetragenen Marke oder einer nicht eingetragenen, aber im rechtmäßigen Besitze eines Anderen befindlichen Warenbezeichnung gleichen oder mit dieser verwechselt werden können. Beachtenswert ist, daß Marken, welche nur aus dem Namen einer Person, Firma, Korporation oder Gesellschaft bestehen, nicht eintragungsfähig sind, falls die Namen nicht in besonderer Weise dargestellt oder mit dem Bilde der Person verbunden sind. Ausgeschlossen sind schließlich Angaben über Art und Beschaffenheit oder Qualität der Waren, für die das Zeichen bestimmt ist, geographische Namen und Bezeichnungen. Abbildungen lebender Personen ohne schriftliche und beglaubigte Einwilligung derselben. Letztere Bestimmung schränkt die gerade in Deutschland so sehr beliebte Benutzung der Portraits von Herrschern, Staatsmännern oder anderen Berühmtheiten als Warenzeichen stark ein. Es läßt sich mit Sicherheit annehmen daß derartige Persönlichkeiten sich nur sehr schwer zur Hergab. der schriftlich beglaubigten Einwilligung werden bewegen lassen.

Zur Eintragung geeignet ist also jedes Zeichen, das nicht in eine der vorher benannten Kategorien fällt. Außerdem sind eintragungsfähig alle diejenigen Zeichen, die sich während der zehn, dem Erlaß des neuen Gesetzes (20. Februar 1905) vorhergehenden Jahre in ausschließlicher Benutzung eines Gewerbetreibenden oder seiner Rechtsvorgänger befunden haben. Diese Bestimmung ist besonders deshalb wichtig, weil das neue Warenzeichengesetz den Kreis der eintragsfähigen Zeichen gegen den früheren Rechtszustand wesentlich erweitert. (Wie schon vorhin erwähnt, wurden bisher nur die charakteristischen Merkmale der Marke, die in einer Erklärung ausdrücklich aamhaft gemacht werden mußten, zur Eintragung zugelassen, nicht die Marke in der Art, wie sie tatsächlich gebraucht wurde.) Man erwartet in Amerika, daß diese Bestimmung die Eintragung einer ganzen Reihe von wertvollen Marken ermöglichen wird; daraus erwächst den Inhabern dieser Marken noch der weitere, sehr hoch zu veranschlagende Vorteil, daß sie diese Marken dann auch im

Digitized by Google

Auslande werden schützen lassen können, was ihnen bisher mangels des Heimatschutzes nicht möglich war. Uebrigens dürfte diese Bestimmung dem englischen Warenzeichengesetz von 1883/88 nachgebildet sein.

Das zur Eintragung angemeldete Zeichen unterliegt einer amtlichen Prüfung durch das amerikanische Patentamt; die Prüfung erstreckt sich zunächst auf die Erfüllung der Formalitäten. Bei Richtigbefund der Anmeldung setzt die sachliche Prüfung ein, deren Grundsätze mit den bei uns herrschenden ziemlich genau übereinstimmen; denn sie erstreckt sich auf die Feststellung, ob die angemeldete Marke mit einer älteren, für die gleichen Marken angemeldeten bezw. eingetragenen oder einer bekannten, im Besitze eines Dritten befindlichen Marke übereinstimmt oder verwechselungsfähig erscheint. Trifft dies nach Ansicht des Patentamtes zu, so wird das Interferenceverfahren eingeleitet. Dies bedeutet eine wesentliche Abweichung von unserer Praxis, denn in Deutschland werden entgegenstehende ältere Eintragungen nur im Falle der Erhebung des Widerspruches der Inhaber berücksichtigt, in Amerika dagegen wird das Widerspruchsverfahren ex officio eingeleitet. Eine weitere Eigentümlichkeit des Interferenceverfahrens besteht darin, daß hierbei die Berechtigung des älteren Zeicheninhabers nochmals nachgeprüft wird, und es kann gegebenenfalles auch auf Abweisung beider in Frage stehenden Marken erkannt werden. Diese Ausdehnung der Prüfung ist durch den Grundsatz der Anerkennung des Besitzes zu erklären, der sich namentlich darin zeigt, daß bei der Prüfung auch nicht eingetragene, aber im Gebrauche befindliche Zeichen berücksichtigt werden sollen.

Ist das Interferenceverfahren für den Anmelder günstig abgeschlossen oder ist überhaupt das Zeichen als eintragsfähig anerkannt, so wird die Marke in dem amerikanischen Patentblatt (Official Gazette of the Patent Office) veröffentlicht. Innerhalb der Frist von 30 Tagen kann jeder, der glaubt, daß die Eintragung der Marke in seine Rechte eingreift, gegen die Eintragung Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist gebührenpflichtig und muß schon bei Einreichung begründet sein.

Die für die Erhebung des Einspruches gestellte Frist ist so kurz bemessen, daß diese Möglichkeit zur Geltendmachung älterer Rechte insbesondere für Deutschland, wie auch für das gesamte Europa nahezu bedeutungslos wird. Der Einspruch muß, wie vorher erwähnt, mit Gründen versehen sein, die in erster Linie die die älteren Rechte begründenden Tatsachen enthalten. Außerdem muß die Einspruchserklärung, in gleicher Weise wie die Anmeldungen, vor einem amerikanischen Konsul abgegeben werden. Diese formellen Vorschriften, die zwar den amerikanischen Grundsätzen entsprechen, lassen die Einspruchsfrist viel zu kurz erscheinen. Schließlich kann noch die Einspruchsgebühr wegen ihrer Höhe (10 Dollars, also ebenso hoch wie die Anmeldegebühr) abschreckend wirken.

Gegen die Entscheidungen im Prüfungs- und Interferenceverfahren kann Beschwerde beim Präsidenten des Patentamtes (Commissioner of Patents) erhoben werden. Eine weitere durch das vorliegende Gesetz geschaffene Instanz ist der Court of appeals des Distriktes von Columbia, welcher für Beschwerden gegen Entscheidungen des Commissioner zuständig ist. Jede Beschwerde ist gebührenpflichtig; das Verfahren ist das gleiche wie in Patentsachen.

Ueber die erfolgte Eintragung wird eine Urkunde ausgestellt. Die Schutzdauer beträgt 20 Jahre und kann unter Zahlung einer Gebühr beliebig oft um die gleiche Zeit verlängert werden. Ein dahin gehender Antrag muß innerhalb der letzten sechs Monate der Schutzdauer gestellt werden. Für ausländische Zeicheninhaber gilt die Bestimmung, daß die Schutzdauer mit dem Heimatschutz abläuft, doch mit der Einschränkung, daß auch in diesem Falle der Schutz ohne Erneuerung sich nicht über 20 Jahre ausdehnen darf.

Die Löschung eines eingetragenen Zeichens kann von jedem beantragt werden, welcher sich durch die Eintragung beschwert fühlt; das Verfahren bewegt sich in den gleichen Formen, wie das erwähnte Interferenceverfahren. Bei gleichzeitigem Bestehen mit einander kollidierender Zeichen kann die Löschung nur durch Anrufung der ordentlichen Gerichte mittels eines suit of equity erreicht werden. Für dies Verfahren gelten die allgemeinüblichen zivilrechtlichen Normen.

Die erfolgte Eintragung eines Warenzeichens gilt als Beweis für den rechtmäßigen Besitz der Marke, natürlich bis auf Erbringung des Gegenbeweises. Die Eintragung sichert ferner dem Zeicheninhaber das Recht, gegen den widerrechtlichen Benutzer auf Schadenersatz zu klagen. Der widerrechtliche Benutzer kann zu einer Geldstrafe verurteilt werden, die den dreifachen Betrag des gerichtlich festgestellten Schadenbetrages nicht übersteigen darf. Außerdem fallen ihm die Kosten zur Last. Ferner können die von dem Verletzer benutzten Druckſachen, Verpackungen, Umschläge oder Behältnisse der Waren vernichtet werden. Um die Verletzung der Rechte eines Zeicheninhabers zu verhindern, kann in dem gewöhnlichen gerichtlichen Verfahren eine „Injunktion“ erlassen werden, ähnlich wie bei uns die einstweilige Verfügung. Das gemeine Recht der Vereinigten Staaten bietet neben dem Warenbezeichnungsgesetz einen Schutz gegen den Mißbrauch tatsächlich benutzter Warenzeichen. Dieser Schutz bleibt bestehen.

Diese Rechte aus der Eintragung setzen jedoch die rechtmäßige Eintragung und Benutzung des Zeichens voraus. Die Benutzung einer Marke in ungeschäftlichem Geschäft oder auf verbotenen Gegenständen oder in betrügerischer Absicht oder nach erfolgter Aufgabe der Marke oder schließlich bei Erschleichung der Eintragung gibt dem Zeicheninhaber keinen Anspruch auf Rechtshilfe. Wer die Eintragung eines Zeichens auf unlauterem Wege erschlichen hat, ist für die dadurch entstandenen Schäden ersatzpflichtig.

Für die Geltendmachung der Rechte aus einer Warenzeicheneintragung besteht noch eine besondere Bedingung. Der Warenzeicheninhaber muß die Eintragung seines Warenzeichens durch die Benutzung der Worte „Registered in U. S. Patent-Office“, abgekürzt „Reg. U. S. Pat. Off.“ kennzeichnen. Wenn die Größe und die Art des Warenzeichens oder ihre Anbringung auf den Waren die gleichzeitige Wiedergabe dieser Worte nicht ermöglicht, so soll an der Verpackung oder an dem Behältnis, in welchem die Waren eingeschlossen werden, ein Zettel mit einer entsprechenden Notiz angehängt werden. Eine Schadenklage auf Grund eines eingetragenen Warenzeichens muß abgewiesen werden, falls der Beschuldigte nachweist, daß die Eintragung des Zeichens in der angegebenen Weise nicht kenntlich gemacht wurde. Nur wenn der widerrechtliche Benutzer durch den Zeicheninhaber auf die erfolgte Eintragung ausdrücklich gemacht wurde, kann letzterer auch ohne Benutzung der vorgeschriebenen Bezeichnungen sein Recht geltend machen.

Eine Uebertragung der Marke kann außer durch Erbüber-

Digitized by Google

gang durch Kauf erfolgen, jedoch nur mit dem Geschäftsbetrieb, für den sie eingetragen ist. Die Uebertragung muß innerhalb von drei Monaten nach ihrem Stattfinden dem Commissioner of Patents in beglaubigter Form zur Registrierung vorgelegt werden, um den neuen Inhaber zu berechtigen, Verletzungen seiner Rechte zu verfolgen.

Zur Zeit noch schwebende Zeichenanmeldungen können auf Antrag den Bestimmungen des neuen Gesetzes unterworfen werden; ältere, schon eingetragene Zeichen bleiben für die ihnen zustehende Schutzdauer in Kraft, dagegen treten auch für sie bei Erneuerung die Vorschriften des neuen Gesetzes in Wirkung.

Das neue amerikanische Markenschutzgesetz bietet auch einen Schutz gegen die widerrechtliche Benutzung fremder Firmenbezeichnungen. Die Bestimmung trifft allerdings im wesentlichen nur den durch die amtliche Zollbehörde kontrollierbaren Außenhandel, hat also gerade für hiesige Exporteure eine nicht unerhebliche Bedeutung. Jede Ware, welche mit dem Namen eines amerikanischen oder eines ausländischen Fabrikanten (bei Gegenseitigkeit des Schutzes) oder mit einer eingetragenen Marke widerrechtlich versehen ist oder einen Namen oder eine Marke trägt, welche den Anschein erwecken kann, daß die betreffende Ware in den Vereinigten Staaten oder in einem anderen Lande oder Orte angefertigt ist, als es tatsächlich zutrifft, soll von den Zollbeamten zurückgewiesen werden. Das Schatzamt soll ein Register der Warenzeichen und der Handelsnamen aufstellen, event. Kopien den einzelnen Zollstationen zustellen. Es kann nun jeder Handels- und Gewerbetreibende der Vereinigten Staaten oder eines anderen Staates (wieder unter Voraussetzung der Gegenseitigkeit des Schutzes) dem Schatzamt eine Kopie seiner Warenzeicheneintragung in den Vereinigten Staaten mit einer Mitteilung einsenden und gleichzeitig den Antrag stellen, seinen Namen, Wohnort und die Angabe des Ortes, wo seine Waren fabriziert werden, in die vom Schatzamt zu führende Liste einzutragen. Diese Bestimmung wird zweckmäßig von unsern Exporteuren benutzt werden, denn sie scheint geeignet, für etwaige Streitfragen einen sicheren Boden zu schaffen. Es sei daher auf diese Bestimmung des neuen Gesetzes ausdrücklich aufmerksam gemacht.

Auf Grund des besprochenen Gesetzes und im Anschluß daran hat der Comissioner of Patents eine Ausführungsverordnung ergehen lassen, welche namentlich die Formen für die Anmeldung, für die Einreichung eines Widerspruches und für die Stellung eines Löschungsantrages festlegt.

## Das Markenrecht auf dem VIII. internationalen Kongreß für gewerblichen Rechtsschutz.

Von Rechtsanwalt Dr. Martin Waßermann-Hamburg.

Vom 12. bis 16. September ds. Js. fand in Lüttich der VIII. internationale Kongreß für gewerblichen Rechtsschutz statt. Das Programm desselben enthielt außer einigen wichtigen Fragen aus dem Patentrechte mehrere Themata aus dem Gebiete des Markenschutzes, auf welche wir bereits in der September-Beilage hingewiesen haben. Vorläufig mag es genügen, uns auf einen oberflächlichen Bericht der Verhandlungen zu beschränken; die Bedeutung der Fragen bringt es von selbst mit sich, daß diese Zeitschrift später auf dieselben zurückkommen wird.

### Der Schutz im Ursprungslande als Voraussetzung des internationalen Markenschutzes.

Schon auf dem im Mai 1904 in Berlin abgehaltenen VII. internationalen Kongreß für gewerblichen Rechtsschutz stand dieses Thema zur Verhandlung und war Gegenstand lebhafter Debatten. Nach den Gesetzen der meisten Staaten kann nämlich ein Ausländer sich nur dann eine Marke schützen lassen, wenn diese Marke für ihn in seinem Heimatstaat geschützt ist So macht das deutsche Gesetz (vom 12. Mai 1894) seinen Schutz davon abhängig, daß der Anmeldende im Deutschen Reiche eine Niederlassung hat, indem es für denjenigen, der dort keine Niederlassung hat, eine Marke nur einträgt, wenn dieselbe für ihn in dem Staate, in welchem er eine Niederlassung hat, eingetragen ist. Aehnliche Bestimmungen enthält das französische, portugiesische, belgische, schweizerische, dänische, schwedische, norwegische, nordamerikanische Recht u. a. m., während die Gesetzgebung von Italien, Spanien, England, der Niederlande, von Serbien, Bulgarien, Japan, Argentinien u. s. w. das Recht auf Markeneintragung jedem Gewerbetreibenden ohne Rücksicht auf Wohnsitz oder Niederlassung gewähren.

Nun bestimmt die sogenannte Pariser Konvention vom 20. März 1883, welcher heute die bedeutendsten Kulturstaaten angehören, (das Deutsche Reich ist am 1. Mai 1903 beigetreten), in Artikel 2, daß die Untertanen und Bürger aller Unionsstaaten in allen übrigen Staaten des Verbandes u. a. betreffs der Fabrik- und Handelsmarken die Vorteile genießen sollen, welche die betreffenden Gesetze den eigenen Staatsangehörigen gewähren. Der Artikel 3 stellt den Untertanen und Bürgern der vertragsschließenden Staaten diejenigen Untertanen und Bürger der dem Verbande nicht beigetretenen Staaten gleich, welche in dem Gebiete eines Verbandsstaates ihren Wohnsitz oder ihre Niederlassung haben. Bezüglich der Auslegung dieser Artikel 2 und 3 der Pariser Uebereinkunft bestehen indessen seit langem zwei verschiedene Meinungen. Die eine Ansicht geht dahin, daß innerhalb der Union jeder Angehörige eines Unionsstaates selbständig in irgend einem andern Unionsstaate eine Marke anmelden könne, und dann nach den Gesetzen dieses Staates Markenschutz genieße, während die andere Ansicht daran festhält, daß auch innerhalb der Union der Ausländer in einem Staate nur diejenige Marke anmelden könne, die in seinem Ursprungslande geschützt oder vorschriftsmäßig eingetragen sei. Es würde den diesem Bericht gewidmeten Raum bei weitem überschreiten, die Gründe, welche für die eine und für die andere Auffassung sprechen, auch nur zu streifen. Es mag genügen, darauf hinzuweisen, daß auch das Reichsgericht in einem Urteil vom 3. März 1905*) sich darauf beschränkt, über die verschiedenen Ansichten unter Nennung ihrer Hauptvertreter zu referieren, eine Entscheidung der Streitfrage indessen vermeidet.

Von der Voraussetzung ausgehend, daß auf internationalem Rechtsgebiet eine Rechtsunsicherheit bezw. eine Verschiedenheit der Rechtsprechung nachteiliger ist, als eine falsche aber einheitliche Auslegung, war man bereits auf dem Berliner Kongreß darüber einig, daß es wünschenswert sei, die Frage der Auslegung auf sich beruhen zu lassen, und für die Zukunft einen Streit

*) Abgedruckt in „Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht". X. Jahrgang S. 29.

Digitized by Google

durch authentische Interpretation der betreffenden Artikel unmöglich zu machen. Die überwiegende Mehrheit stimm auf dem Berliner Kongreß dafür, daß künftighin

„die Eintragung oder der Schutz im Ursprungsland **nicht** die Voraussetzung für den internationalen Markenschutz sein solle“,

daß also der Deutsche in Frankreich, in England, in Italien usw. sich irgend eine Marke solle eintragen lassen können, ganz gleich, ob diese Marke für ihn in seinem Heimatsstaate geschützt sei oder nicht. Die Vertreter dieser Ansicht gingen von der Annahme aus, daß es im internationalen Verkehr vielfach gebräuchlich und auch erforderlich sei, Marken zu benutzen, die im Ursprungslande entweder gar nicht geführt werden oder aus irgend welchen Gründen keines rechtlichen Schutzes fähig seien. Der Geschäftsmann könne, je nach den Anschauungen der Länder, für welche seine Waren bestimmt seien, ein Interesse haben, Marken zu führen, die den Gewohnheiten seiner Kundschaft in diesem Lande entsprechen, ohne daß irgend ein Bedürfnis für solche Marken im Ursprungslande bestehe. „Die Marke ist dazu bestimmt, die Kundschaft anzulocken und zu erhalten. Der Schutz der Marke dient ebensowohl dem Schutze des Konsumenten wie dem des Kaufmannes.“*)

Allerdings hatte diese Auffassung auf dem Berliner Kongreß keinen ungeteilten Beifall gefunden, wie auch schon in den Vorberichten sich eine Stimme dagegen erhoben hatte**), welche geltend machte, daß im Interesse der Einheitlichkeit des Markengebrauchs verlangt werden müsse, daß jede Marke, die ein Geschäftsmann im Auslande benutze und für die er Schutz beanspruche, im Ursprungslande rechtlichen Bestand habe. Mit Rücksicht auf diese Bedenken hatte die Kongreßleitung beschlossen, diese praktisch wichtige Frage in Lüttich abermals zur Verhandlung zu stellen.

Auf Grund einer vor dem Kongreß erlassenen Umfrage hatte auch die französische Gesellschaft zum Schutze des gewerblichen Eigentums dem in Berlin gefaßten Beschlusse zugestimmt***), während von anderer Seite energisch daran festgehalten wurde, den Schutz im Heimatlande als unerläßliche Bedingung für die Eintragung einer Auslandsmarke zu fordern.†) Ungeachtet dieser Widersprüche schlug der Generalberichterstatter Georges Maillard unter ausführlicher Begründung der Versammlung vor, den ersten Absatz des Artikel 6 der Pariser Konvention dahin zu ändern:

Jede in dem Ursprungslande vorschriftsmäßig hinterlegte Fabrik- oder Handelsmarke soll so, wie sie ist, in allen anderen Verbandsstaaten zur Hinterlegung zugelassen und geschützt werden; **aber die Hinterlegung im Ursprungslande ist nicht erforderlich, wenn die Marke der Gesetzgebung des Landes entspricht, in welchem ihr Schutz nachgesucht wird.**

Dieser Antrag wurde zwar von den Vertretern der entgegengesetzten Ansicht lebhaft bekämpft, nach längerer Debatte indessen von dem Kongreß mit überwiegender Mehrheit angenommen. Von den Gründen, welche nach Ansicht des Unterzeichneten die Entschließung beeinflußten, seien folgende hervorgehoben:*)

Abgesehen von dem Bestreben, innerhalb der ganzen Union die Schranken, welche einzelne Staaten zum Schutze ihrer eigenen Angehörigen errichtet haben, niederzureißen und ein gleiches Recht für Allein allen Unionsstaaten einzuführen, erscheint auch die Beschränkung des Ausländers im Markenrecht aus praktischen Gründen nicht gerechtfertigt. Das Bedürfnis von Handel und Industrie verlangt gebieterisch, daß jeder Produzent sich in dem Lande eine Marke schützen lassen könne, in welchem er seine Ware absetze. Der deutsche, der französische Kaufmann, der in seinem eigenen Heimatsstaat vielleicht nicht ein einziges Stück seiner Ware verkauft, sondern dieselbe ausschließlich in China oder Japan vertreibt, wird und muß naturgemäß zur Kennzeichnung seiner Artikel eine solche Marke wählen, welche dem Geschmack, dem Intellekt und dem Unterscheidungsvermögen seiner ostasiatischen Konsumenten entspricht. Eine derartige Marke hat möglicherweise in Deutschland oder Frankreich gar keine Unterscheidungskraft und wäre solchenfalls hier nicht eintragbar, wie z. B ein japanisches oder chinesisches Wort. Der Anblick eines solchen Wortes erweckt bei dem Japaner oder Chinesen die Vorstellung eines bestimmten Begriffs. Es ist mithin wohl geeignet, in Japan oder China als Marke zu dienen, für den Europäer dagegen, der jene Schrift nicht zu lesen versteht, bedeutet es nichts als eine unverständliche Nebeneinanderstellung fremder Schriftzeichen, welche sich unserem Gedächtnisse nicht einprägen und welche daher für uns keine Unterscheidungskraft besitzen, sondern mit einem anderen, vielleicht das Gegenteil bedeutenden Worte verwechselt werden können.

Das Gleiche gilt von Bildzeichen! Die Religion der Ostasiaten kennt eine Reihe von Göhen, deren Bilder sich von einander nur durch verschiedene Anzahl und Stellung ihrer Arme unterscheiden. Uns Europäern, denen die Bedeutung dieser Götzenbilder nicht bekannt ist, fehlt das Verständnis für dieselben — ein Göhe mit 6 Armen wird von uns leicht mit einem andern verwechselt werden können, der nur 5 Arme besitzt — der aber für den Eingeweihten eine ganz andere Gottheit darstellt, als sein Garniger Kollege. Umgekehrt gibt es Zeichen — sowohl Worte wie Bilder —, die für uns Europäer eine große Unterscheidungskraft besitzen, weil sie unserer Geschichte oder Kultur entnommen sind, dagegen sich dem Gedächtnisse des Ostasiaten nicht genügend einprägen, weil sie keine ihm bekannten Begriffe verkörpern.

Aber abgesehen von diesen krassen Beispielen gibt es Momente, welche oft den Fabrikanten oder Kaufmann hindern, in seinem Heimatsstaate eine Marke eintragen zu lassen, die sich für die Benutzung in einem andern Lande außerordentlich gut eignen würde. In allen diesen Fällen fehlt es an einem logischen Grunde, ihm die Eintragung dort zu versagen oder auch nur zu erschweren. Im Gegenteil.

*) Umfrage der Internationalen Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz vom Jahre 1905. S. 11.

**) Jahrbuch der Internationalen Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz. VIII. Jahrgang I. Teil S. 160.

***) Bericht von Ch. Riff in Annuaire de l'Association Internationale pour la protection de la propriété industrielle.“ IX. Jahrgang 1906 I. Teil S. 89.

†) Bericht von Albert Capitaine in „Annuaire d l'Association Internationale pour la protection de la propriété industrielle“. IX. Jahrgang Bd. I S. 95 und „Observation de l'Union des Fabricants“ a. a. O. S. 111.

*) Die genauen Verhandlungsberichte werden in dem hoffentlich bald erscheinenden II. Teil des IX. Jahrganges des Jahrbuchs der Internationalen Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz veröffentlicht werden.

Digitized by Google

die Praxis hat gezeigt, daß eine derartige Verhinderung dem unlauteren Wettbewerbe Tür und Tor öffne. So versagt das deutsche Gesetz heute dem Ausländer die Eintragung einer in seinem Heimatsstaate nicht eingetragenen Marke, selbst wenn sie bereits seit langen Jahren von ihm in Deutschland mit großem Erfolge geführt wird. Das deutsche Gesetz geht hierin soweit, daß es jedem beliebigen Konkurrenten, welcher in Deutschland eine Niederlassung hat, gestattet, sich diese wohlrenommierte, von dem Ausländer benutzte und eingeführte Marke eintragen zu lassen und dem langjährigen Benutzer die Führung seiner Marke bei Strafe zu untersagen. Ein derartiger Zustand entspricht nicht mehr unserem vorgeschrittenen Handel und Verkehr und es ist daher mit Freuden zu begrüßen, daß die Internationale Vereinigung mit überwiegender Mehrheit auch in Lüttich eine Resolution angenommen hat, welche bezweckt, diesen Uebelständen ein Ende zu bereiten.

# Vom Reichsgericht.

(Mitgeteilt von Reichsgerichtsrat E. Müller-Leipzig.)

### Tragweite eines Uebereinkommens, den Gebrauch eines kollidierenden Zeichens zu unterlassen. Gefahr der Verwechselung im Verkehr.

Der Klägerin ist für ihre Wollgarne ein Zeichen geschützt, das einen Herkules zur Darstellung bringt. Sie behauptet mit der Klage, daß die Beklagte zur Bezeichnung ihrer Wollwaren die Zeichen 3 und 7 der Klage benütze, die nur unwesentlich von dem klägerischen Zeichen abweichen und die Gefahr der Verwechselung bieten. Sie hat beantragt, der Beklagten unter Androhung einer Geldstrafe zu untersagen, Wollgarne in den Verkehr zu setzen, welche durch eines der Anlage 3 und 7 überreichte Heroen-Wolle-Etikette gekennzeichnet sind. Der Antrag wurde sowohl durch Berufung auf das Gesetz zum Schutz der Warenbezeichnungen, als auf eine zwischen den Parteien im Dezember 1900 getroffene Vereinbarung gestützt. Die Beklagte hat Abweisung der Klage beantragt, indem sie bestritt, daß ihr Zeichen dem klägerischen nachgeahmt sei und eine Verwechselungsgefahr vorliege.

Das Berufungsgericht hat in Bezug auf die Anlage 3 verurteilt, in Bezug auf die Anlage 7 dagegen die Klage abgewiesen. Auf Revision der Klägerin wurde auch in Bezug auf Anlage 7 verurteilt aus den Gründen: Für die Entscheidung ist zunächst der Inhalt des zwischen den Parteien im Dezember 1900 getroffenen Uebereinkommens maßgebend. In diesem erkannte die Beklagte an, daß das von ihr benützte Zeichen Anlage 3 der Klage mit dem der Klägerin geschützten Zeichen „kollidiere". Alles, was das Berufungsgericht in der Richtung ausführt, daß das Zeichen der Klägerin die charakteristischen Merkmale des mythologischen Herkules trage, daß diese aber bei dem Zeichen der Beklagten Anlage 7 der Klage nicht vorhanden seien, kann gegenüber der in dem Uebereinkommen vom Dezember 1900 zum Ausdruck gelangten Auffassung der Beklagten selbst und der von ihr mit demselben übernommenen Verpflichtung nicht mehr in Betracht kommen. Entscheidet nach der Auffassung der Parteien die Klägerin 3 eine Nachbildung des klägerischen Warenzeichens, so enthält auch im Sinne ihrer Auffassung und des auf Grund derselben geschlossenen Uebereinkommens die Klagenanlage 7 eine solche Nachbildung. Denn letztere erscheint lediglich als eine Nachbildung des Zeichens Klagenanlage 3 und behält alle die charakteristischen Merkmale des letzteren bei, wegen deren die Beklagte die Kollision mit dem klägerischen Warenzeichen ausdrücklich anerkannt hatte. Das Berufungsgericht erwägt nun zwar zutreffend, daß nach § 157 des B. G. B. die Beklagte nicht nur verpflichtet erscheine, ein genau ihrem bisherigen Zeichen Anlage 3 entsprechendes Zeichen nicht mehr zu führen, sondern daß sie auch ein diesem Zeichen „im wesentlichen gleiches Zeichen" nicht mehr führen dürfe. Allein es verletzt gleichwohl den § 157 sowie den § 242 des B. G. B. durch Nichtanwendung, wenn es annimmt, daß das Zeichen Klagenanlage 7 mit dem Zeichen Klagenanlage 3 nicht im wesentlichen übereinstimme. Die Unterschiede zwischen beiden betreffen nämlich lediglich unwesentliche, für den Gesamteindruck des Zeichens völlig unerhebliche Merkmale. Beide Zeichen stellen eine herkulische Kraftgestalt dar, welche einen Strang Wolle zu zerreißen bemüht ist. Die Größe der Busführung, der auffällig starke Muskelbau und die Tätigkeit der dargestellten Figur sind vollkommen gleich. Verändert ist lediglich die Stellung und die Bartracht; auch ist die Figur Klagenanlage 7, im Gegensatz zu der auf Klagenanlage 3 dargestellten, mit einer Badehose bekleidet. Diese Abweichungen lassen den Gesamteindruck beider Zeichen unberührt. Das Berufungsgericht legt Gewicht darauf, daß die Klägerin bei dem Uebereinkommen vom Dezember 1900 nicht auf der Löschung des der Beklagten unter Nr. 19 768 geschützten Zeichens bestanden habe, welches gleichfalls eine nur mit Badehose bekleidete Figur zur Darstellung bringt. Allein hiergu lag für die Klägerin, welche auf eine logale, dem § 242 des B. G. B. entsprechende Erfüllung der von der Beklagten übernommenen Verpflichtung rechnen durfte, keine zwingende Veranlassung vor. Das Fortbestehen jenes Zeichens begründete für die Beklagte kein Recht, sich ihrer vertragsmäßigen Pflicht zu entziehen.

Uebrigens würde, die Priorität des Klägerischen Zeichenschutzes vorausgesetzt, auch abgesehen von dem Uebereinkommen vom Dezember 1900, die Anwendung des Gesetzes die Verurteilung des klägerischen Standpunktes ergeben. Die Klägerin bedient sich für ihre Herkuleswolle als Warenzeichen der Darstellung eines Herkules. Geschützt ist die Erscheinung des Warenzeichens in seinen charakteristischen Eigenschaften. Die Zeichen der Beklagten, Anlage und 3 7, stellen gleichfalls einen Herkules dar, zwar nicht im mythologischen, wohl aber im vulgären Sinne des Wortes. Charakteristisch ist für alle diese Zeichen die Darstellung einer nackten herkulischen Gestalt. Dieses charakteristische Merkmal der Warenbezeichnung ist es, welche sich dem kaufenden Publikum einzuprägen geeignet ist. Ob der Herkules mit seinen mythologischen Attributen versehen, ob er mit Badehose bekleidet ist, ob er einen Vollbart oder nur Schnurrbart trägt, fixiert aber unsichtert ist, das sind Kennzeichen, die nur bei Anwendung besonderer Aufmerksamkeit wahrgenommen werden können. Die „Gefahr einer Verwechselung im Verkehr" wird durch sie nicht ausgeschlossen. Vgl. § 20 des Gesetzes vom 12. Mai 1894 und Entsch. des Reichsgerichts in Zivilsachen, Bd. 53, S. 92 ff., 98.

Nach dem Ausgeführten mußte unter Aufhebung des der Klägerin ungünstigen Teiles der angefochtenen Entscheidung nach dem von ihr in der Berufungsinstanz hinsichtlich des Zeichens Klagenanlage 7 gestellten Antrage erkannt werden.

Urteil I. 579/04 vom 1. Februar 1905.

# Aus der Praxis des Patentamtes.

### Verwechselungsfähigkeit zwischen den Firmen „Mumm & Co.", „Jules Mumm & Co." und „G. H. Mumm & Co."

(Beschluß der Abteilung für Warenzeichen vom 18. April 1906 und der Beschwerdeabteilung I vom 3. Oktober 1906.)

Die Firma Mumm & Co., G. m. b. H., Rozeticuller, hatte für Champagnerweine ein Warenzeichen angemeldet, bestehend aus einem Kometen und den Worten „Mumm & Co." Auf Grund der Widersprüche der Firmen G. H. Mumm & Co. und de Mumm, Henriot & Co. wurde die Eintragung versagt aus folgenden

Gründen:

Da die Darstellung eines Kometen für Weine Freizeichen ist, so besteht der unterscheidungskräftige Teil des angemeldeten Zeichens lediglich aus der Firma „Mumm & Co.", während in den Gegenzeichen die Worte „Jules Mumm & Co." (11 179 und 11 195 und „G. H. Mumm & Co." 13 671, 13 672, 13 681) ein hervorterelendes Merkmal bilden. Die geringen Abweichungen dieser Wortausdrücke genügen nicht, die Gefahr der Verwechselung des angemeldeten Zeichens mit den Gegenzeichen im Verkehr zu beseitigen. Es mag dahingestellt bleiben, ob eine solche auch mit dem bloßen Worte „Mumm" anzunehmen sein würde; jedenfalls trägt der Zusatz „& Co." besonders dazu bei, daß der Verkehr die genannten Firmenbezeichnungen im Gedächtnis nicht

Digitized by Google

auseinander halten wird. Eine Unterscheidung ist um so weniger zu erwarten, als bei Firmenbezeichnungen im geschäftlichen Verkehr Abkürzungen üblich sind und die gegebene Abkürzung sowohl von „Jules Mumm & Co.“, wie von „G. H. Mumm & Co.“ die Bezeichnung „Mumm & Co.“ ist. -

Die Gleichartigkeit der Waren unterliegt keinem Bedenken.

Die von der Anmelderin eingelegte Beschwerde wurde verworfen aus folgenden

Gründen:

Die Firmeninschrift „Mumm & Co.“, die einen wesentlichen Bestandteil des angemeldeten Zeichens bildet, unterscheidet sich nur unerheblich von den in den Gegenzeichen enthaltenen Firmeninschriften, die außer der völlig identischen Firma nur noch einen Vornamen bzw. die Buchstaben G. H. (als Abkürzung der Vornamen) aufweisen. Die Ortsangabe „Rotzérieulles“ bildet kein hinreichendes Unterscheidungsmerkmal. (M. 6012/16.b)

# Bücher und Zeitschriften.

**Taschenbuch des Patentwesens.** Sammlung der den Geschäftskreis des Kaiserlichen Patentamtes betreffenden Gesetze und ergänzenden Verordnungen nebst Liste der Patentanwälte. Amtliche Ausgabe. Mai 1905. (Carl Heymanns Verlag, Berlin.) Dasselbe enthält eine Sammlung der das Patentwesen, Gebrauchsmustern und Warenzeichenwesen betreffenden Gesetze und Verordnungen sowie die zwischen dem Deutschen Reiche und den Nachbarstaaten bestehenden Uebereinkommen und Verträge, betreffend den gegenseitigen Patent-, Muster- und Markenschutz; ferner das Gesetz, betreffend die Patentanwälte nebst den diesbezüglichen Verfügungen. Es zeichnet sich durch Handlichkeit und Vollständigkeit (Preis M. 1.—) aus und ist geeignet, durch seine Uebersichtlichkeit auch demjenigen, der sich schnell über markenrechtliche Fragen informieren will, Aufklärung zu erteilen.

**Die Gesetze, Verordnungen und Verträge des Deutschen Reiches,** betreffend den Schutz der gewerblichen, künstlerischen und literarischen Urheberrechte. Vollständige Textausgabe mit ausführlichem Sachregister und verweisenden Anmerkungen von Dr. Gustav Rauter, Patentanwalt in Charlottenburg. (Sammlung 1906, Verlag von Gebrüder Jänecke.) Es enthält, wie schon der Titel angibt, u. a. eine Zusammenstellung der auf dem Gebiete der gewerblichen Urheberrechte geltenden Bestimmungen. Dem Warenzeichenwesen sind die Nrn. 16—35 gewidmet, betreffend aus der Wiedergabe des Gesetzes vom 12. Mai 1894 und den zur Ausführung desselben dienenden Kaiserlichen Verordnungen, Bekanntmachungen bei Patentamt und bei Reichsgericht. Ferner bringt es eine Anzahl beachtlicher Anweisungen, betreffend den Verkehr mit dem Kaiserlichen Patentamte und eine vollständige Sammlung der auf das Patentanwaltswesen bezüglichen Veröffentlichungen nebst einer Liste der bis Ende Januar 1906 zugelassenen Patentanwälte und der zur Vertretung vom Kaiserlichen Patentamt zugelassenen Personen. Derjenige, der sich über eine Frage auf dem Gebiete des gewerblichen Rechtsschutzes orientieren will, findet in handlicher Weise das gesamte in Frage kommende Material übersichtlich gesichtet. Vielleicht hätte es sich empfohlen, auch das Markenschutzgesetz vom 30. November 1874 aufzunehmen, da, obwohl dieses Gesetz nicht mehr in Kraft ist, seine Bestimmungen noch heute wiederholt praktische Bedeutung haben, wie sich beispielsweise aus dem in dieser Nummer veröffentlichten Erkenntnisse des Reichsgerichts vom 9. Juni 1906 ergibt. Mit anerkennenswerter Ausführlichkeit ist das internationale Recht behandelt. Unter Nrn. 47—71 sind nicht nur sämtliche zwischen dem Deutschen Reiche und anderen Staaten geschlossenen Verträge und Uebereinkommen abgedruckt, sondern auch die Madrider Abkommen vom Jahre 1891, betreffend die Unterdrückung falscher Herkunftsbezeichnungen auf Waren und die internationale Markeneintragung, denen das Deutsche Reich bisher nicht beigetreten ist; ferner finden sich dort Auszüge aus den wichtigsten Bestimmungen der italienischen, englischen, amerikanischen Gesetzgebung, sowie eine übersichtliche Darstellung derjenigen Staaten, welche der Pariser Union angehören, und derjenigen Länder, mit denen das Deutsche Reich in einem Vertragsverhältnisse, betreffend den Schutz des gewerblichen Eigentums, überhaupt nicht steht; endlich ein praktischer Hinweis für den Verkehr mit den Patentämtern der verschiedenen Staaten; kurzum, das Buch verdient die Aufmerksamkeit aller derjenigen, denen die Zeit fehlt, sich den Stoff aus den amtlichen Quellen zusammen zu suchen. Ein ausführliches alphabetisches Sachregister erleichtert überdies den Gebrauch des Buches wesentlich.

**Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen,** herausgegeben vom Kaiserl. Patentamt. XI. Jahrgang Nr. 6, Berlin, den 28. Juni 1906. Bekanntmachung des Reichskanzlers betr. Beitritt von Rußland und Ceylon zur Internationalen Union zum Schutze des gewerblichen Eigentums. Entscheidungen des Patentamts (Beschwerdeabteilung I)

vom 22. Mai 1906.

„Der Beschwerdeabteilung steht eine Nachprüfung der Frage zu, ob Anlaß zur Einteilung eines Einspruchsverfahrens vorgelegen hat. Dies ist nicht der Fall, wenn ein eingetragenes Wort in einer später angemeldeten Gattung sachgemäßwortartig verwendet wird. Die Voraussetzung des § 8 Abs. 2, daß die Eintragung hätte versagt werden müssen, ist nicht angegeben, wo noch ein Zweifel über die Schutzfähigkeit besteht. Wortzeichen „Fix“ für Druckknöpfe nicht zu löschen.“

Vom 6. Juni 1906.

Ist ein Aber die Schutzfähigkeit eines Wortes bestehender Zweifel im Verfahren über die Anmeldung zu Gunsten der Eintragung gelöst worden, so darf ein Wechsel in der Auffassung nicht zur Vernichtung eines durch inzwischen Gebrauch gewordenen Zeichenrechts führen.

Wortzeichen „Cet“ für Bier nicht zu löschen.

**Japan:** Ausführungsbestimmungen zum japanischen Markenschutzgesetz vom 4. Januar 1905.

**La Propriété industrielle** (Organe mensuel du Bureau international de l'Union pour la Protection de la Propriété industrielle.) XXI. Jahrgang Nr. 5, Bern, den 30. Juni 1905.

**Vereinigte Staaten:** Verordnung, betreffend die Eintragung von Fabrikmarken nach dem Gesetze vom 5. Februar 1905.

**Island:** Verordnung betreffend Reziprozität mit Dänemark auf dem Gebiet des Markenrechts.

**Deutsches Reich:** Entscheidung der Beschwerdeabteilung des Patentamts vom 25. Mai 1904 betr. die Wortmarke „Lenkor“.

**Oesterreich:** Entscheidung des Oberlandesgerichts Prag vom 6. Mai 1904, betr. Unzulässigkeit der Eintragung der Firma „B.“sche Pilsner Bierbrauereien in Krimitz bei Pilsen“.

**China:** Eintragung von Fabrikmarken.

**Vereinigte Staaten:** Neues Markengesetz. Wirkung auf den Philippinen und Portorico.

**Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht.** Herausgegeben von Dr. Albert Osterrieth. X. Jahrgang Nr. 6, Berlin, Juni 1906.

**Rauter, Besteht ein Benutzungszwang für Warenzeichen?** Verfasser vertritt die Ansicht, daß durch § 8 des Gesetzes vom 12. Mai 1894 in Verbindung mit § 226 B. G.-B. ein solcher tatsächlich existiere, obwohl er im Gesetze nicht ausdrücklich ausgesprochen sei. (S. 192.)

**Der gewerbliche Rechtsschutz im Reichstage.** (S. 202.)

**Warenzeichenrecht, Rechtsprechung:** Ein Beitrag zur Auslegung des Begriffs „mit einem Warenzeichen versehen“. — Wer vorgeben gegen § 16 kann auch durch Unterlassung begangen werden — § 16 Nützt der Irrtumsberregung. § 28 Erlöschen des Heimatschutzes für das ausländische Zeichen. (S. 210.)

# Mitteilungen vom Verband deutscher Patentanwälte,

herausgegeben vom Vorstand. V. Jahrgang.

Nr. 1, Berlin, Januar 1905.

Zur Frage der Rückzahlung der Beschwerdegebühr (mitgeteilt aus Rechtsanwalt Dr. A. Alexander-Katz.) Die Prüfung der Frage, ob die Beschwerdegebühr gegen eine Entscheidung der Warenzeichenabteilung zurückzugehen ist, wenn die Beschwerdeabteilung die Sache in die Vorinstanz zurückweist und diese darauf das Zeichen einträgt, obliegt der Beschwerdeabteilung. Faßt die Beschwerdeabteilung hierüber keinen Beschluß, so kann der Anmelder im Prozeßwege, nicht aber im Dienstaufsichtswege, die Zurückzahlung verlangen. Eine Beschwerde an den Präsidenten des Patentamtes ist unzulässig.

Nr. 3, März 1905.

Ein Antrag auf Erneuerung einer Warenzeichneneintragung an einem späteren Tage als dem des Antrags ist unzulässig. (Entscheidung der Abteilung I für Warenzeichen vom 2. Mai 1904 und Entscheidung der Beschwerdeabteilung I vom 28. November 1904.)

Nr. 4, April 1905.

Ist eine geschäftliche Verbindung zwischen einem Patentanwalt und einem in die Liste der ständigen Vertreter von Patentanwälten eingetragenen Vertreter zulässig?

Von Rechtsanwalt Paul Schmid, Berlin.

Der Verfasser bejaht diese Frage, weil weder eine Täuschung des Publikums dadurch hervorgerufen werden kann, noch auch die beiden Personen verschiedenen ehrengerichtlichen Grundsätzen unterliegen.

Nr. 5, Mai 1905.

Das Gesetz, betreffend die Patentanwälte. Von Patentanwalt Dr. Wolter Carsten in Berlin.

Nr. 6, Juni 1905.

Zur vergleichenden Statistik des Kaiserlichen Patentamtes. Von Ernst Herse.

**Hanseatische Gerichtszeitung.** XXV. Jahrgang 1905. Hauptblatt Nr. 29 (d. 30. Juli 1905).

S. 169. Entscheidung des III. Strafsenats des Reichsgerichts vom 2. März 1905, betr. § 17 des Warenzeichengesetzes (vergl. Unlauterer Wettbewerb, IV. Jahrgang, S. 81).

S. 174. Entscheidung des V. Zivilsenats des Hanseatischen Oberlandesgerichts vom 17. Dezember 1904, betr. Verwechslungsfähigkeit des Warenzeichens „Record“ und „Recordschlager“.

Eintragsfähigkeit des Wortes „Record“ als Wortzeichen. — Ist das Wort „Record“ eine Beschaffenheitsbezeichnung?

---

Verantwortlich für die Redaktion der Beilage: Rechtsanwalt Dr. Martin Wassermann, Hamburg.

Digitized by Google

Nummer 2 Berlin, den 1. November 1905 V. Jahrgang

# Unlauterer Wettbewerb.

## Monatsschrift für gewerblichen Rechtsschutz.

Herausgegeben von
Rechtsanwalt Dr. jur. **Jul. Lubozynski**-Berlin, Syndikus des Bundes der Industriellen.
**Offizielles Organ** der Centralstelle zur Handhabung des Gesetzes über den unlauteren Wettbewerb.
(Vorsitzender: Geh. Kommerzien-Rat H. Wirth-Berlin.)

Nebst Beilage

## „Der Markenschutz",

redigiert von Rechtsanwalt Dr. **Martin Wassermann** zu Hamburg.

**Verlag: J. S. Preuss, Berlin SW. 19, Kommandantenstr. 14.** Fernspr.: I. 7559.
Redaktion: Berlin W., Potsdamerstr. 23a. Für die Beilage: Hamburg, Neuerwall 34.
Vertretung für den Buchhandel: Hermann Walther Verlagsbuchhandlung G. m. b. H., Berlin SW. 19.

Anzeigen kosten pro 4 gesp. Petitzeile 30 Pf.
Bei Wiederholungen und größeren Anzeigen entsprechende Ermäßigung.
Einzelne Nummer M. 1.—. Alle Buchhandlungen und Postanstalten nehmen Bestellungen an, ebenso die Expedition: J. S. Preuß, Berlin S.W., Kommandantenstr. 14.

„Unlauterer Wettbewerb" erscheint am 1. jeden Monats.
Bezugspreis halbjährlich M. 4.—.
Anderweitiger Nachdruck der Artikel aus „Unlauterer Wettbewerb" — auch auszugsweise — ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Herausgebers gestattet.

### Anspruch und Antrag in Klagen auf Unterlassung von Patentverletzungen.

Von Patentanwalt Ludwig Schiff, Berlin.

Das Wort „Anspruch" wird in Patentverletzungsklagen in zwei verschiedenen Bedeutungen gebraucht.

Jedes Patent enthält einen „Anspruch", den „Patentanspruch", der aus einem einzigen Anspruch, oder aus einem Hauptanspruch und einem oder mehreren dem Hauptanspruch untergeordneten Nebenansprüchen bestehen kann.

Der Patentanspruch grenzt das Recht des Erfinders ein; er ist daher für den Patentverletzungsprozeß von größter Bedeutung.

Von grundlegender Bedeutung, wie für jede Klage, so auch für die Patentverletzungsklage, ist aber auch „der vom Kläger gegen den Beklagten erhobene Anspruch", der „Klageanspruch", welcher zur Rechtfertigung der Klage dient und durch die Klage geltend gemacht werden soll.

Der „Klageanspruch" einer Patentverletzungsklage ist nicht identisch mit dem „Patentanspruch" des verletzten Patentes.

Der Klageanspruch ist gegen eine bestimmte Person oder Partei, der Patentanspruch gegen die Allgemeinheit gerichtet.

Der Begriff „Anspruch", wie er dem „Klageanspruch" zu Grunde liegt, ist ein alter, juristischer Begriff, der längst vor der Schaffung unseres Patentgesetzes eine scharf umschriebene Bedeutung hatte.

Ein „Anspruch im rein juristischen Sinne" setzt immer zwei Parteien, einen Berechtigten und einen Verpflichteten, also immer ein Rechts-Verhältnis, ein relatives Recht voraus.

Das Patentgesetz wendet in der Bezeichnung „Patentanspruch" den Begriff „Anspruch" in einer erweiterten Bedeutung an, erweitert in Bezug auf den Kreis von Personen, gegen die der „Anspruch" gerichtet ist.

Ein Patent verleiht seinem Inhaber die ausschließliche Befugnis, „den Gegenstand der Erfindung gewerbsmäßig herzustellen, in Verkehr zu bringen, feilzuhalten und zu gebrauchen."

Lediglich einem etwaigen „Vorbenutzer" gegenüber ist unter den in § 5 des Patentgesetzes angegebenen Voraussetzungen und Einschränkungen der Patentinhaber zur Duldung der Weiterbenutzung der Erfindung verpflichtet.

Von dieser Ausnahme abgesehen ist das Recht aus dem Patente ein absolutes (gegen Jedermann, gegen die Allgemeinheit gerichtetes) Recht und dementsprechend der „Patentanspruch" im Gegensatz zu den sonstigen juristischen Ansprüchen ein „absoluter Anspruch".

Greift Jemand in das Rechtsgebiet des Patentes ein, so kann der Inhaber ihm das verbieten.

Sind weitere Eingriffe zu besorgen, so kann der Patentinhaber auf Unterlassung klagen.

Erst unter der Voraussetzung eines solchen Eingriffes entsteht aus dem absoluten Recht des Patentes, aus dem „Anspruche gegen die Allgemeinheit", dem „Patentanspruche" ein „Anspruch im engeren, juristischen Sinne", nämlich ein „Anspruch gegen eine bestimmte Person", welcher einen Verbietungsgrund oder den für die Erhebung einer Unterlassungsklage erforderlichen „Klagegrund" bilden kann.

Dies folgt aus allgemeinen Rechtsgrundsätzen.

Wie für jeden Rechtsstreit, so muß auch für eine Klage auf Unterlassung von Patentverletzungen „die beiderseitige Legitimation zur Sache" (zunächst wenigstens nach der Behauptung des Klägers) vorhanden sein. Die Grundlage der Klage bildet einerseits die Behauptung, daß Kläger im Besitze gewisser Patentrechte sei (Aktivlegitimation), und andererseits die Be-

Digitized by Google

hauptung, daß der Beklagte diese Rechte gestört habe und zur Besorgnis weiterer Störungen Anlaß gebe (Passivlegitimation). Auf diese behaupteten Tatsachen stützt sich der behauptete „Anspruch" des Klägers gegen den Beklagten, nämlich der „Anspruch auf Unterlassung von Patentverletzungen".

Auf diesen „Klageanspruch" gegründet ist der bestimmte „Klageantrag" welcher zur Erhebung der Klage gehört. Der Antrag muß genau erkennen lassen, welche Entscheidung verlangt wird, und muß so formuliert sein, daß das dem Antrage entsprechende Urteil verständlich und vollstreckbar ist.

Es bleibt dem Kläger unbenommen, falls er dies für zweckmäßig hält, weniger zu „beantragen", als er „beanspruchen" darf, z. B. in einer Leistungsklage bei einem Anspruch auf eine Zahlung einer bestimmten Summe, nur die Verurteilung zur Zahlung der halben Summe zu beantragen.

Aber selbstverständlich darf der Antrag inhaltlich denselben Umfang haben, als der „Klageanspruch" für dessen Geltendmachung er doch bestimmt ist.

In der Regel wird es im Interesse des Klägers liegen, ein möglichst umfassendes Urteil zu erhalten. Er wird daher seinen „Antrag" so weit wie möglich stellen.

Die Grenzen für den Inhalt seines Antrages sind durch die Grenzen seines „Anspruches" gegeben.

Auch bei einer Klage auf Unterlassung von Patentverletzungen wird man nur die Grenzen für den berechtigten „Anspruch des Klägers gegen den Beklagten" zu untersuchen haben, wenn man wissen will, wie weit der Antrag auf Unterlassung gestellt werden darf.

Der „Anspruch des Klägers gegen den Beklagten" unterscheidet sich, wie wir gesehen haben, von dem klägerischen „Patentanspruche" dadurch, daß ersterer gegen eine bestimmte Person auf Grund deren Passivlegitimation gerichtet ist, während letzterer einen „absoluten Anspruch", d. h. einen gegen keine bestimmte Person gerichteten Anspruch darstellt.

Ferner ist in der Formulierung des einzelnen Patentanspruches fortgelassen die ausdrückliche Angabe der ausschließlichen Befugnis des Patentinhabers, die im Patentanspruche gekennzeichnete Erfindung „gewerbsmäßig herzustellen, in Verkehr zu bringen, feilzuhalten und zu gebrauchen". Diese ausschließliche Befugnis ist durch das Patentgesetz ein für alle Mal für alle Patente ausgesprochen. Der einzelne Patentanspruch ist also durch einen entsprechenden Wortlaut ergänzt zu denken.

Ersetzt man in dem so ergänzten Patentanspruche „die ausschließliche Befugnis" durch den auf der Passivlegitimation des Beklagten begründeten Anspruch auf „Unterlassung", so erhält man den berechtigten „Anspruch des Klägers gegen den Beklagten".

Es ist nicht der geringste Grund einzusehen, weshalb der relative „Anspruch des Klägers gegen den Beklagten" materiell einen geringeren Umfang haben sollte, als der durch den Patentanspruch dargestellte „absolute Anspruch".

Da nun, wie wir gesehen haben, der „Klageantrag" inhaltlich denselben Umfang haben darf, als der „Klageanspruch", so folgt weiter, daß auch der „Klageantrag" materiell mit dem Patentanspruche gleichen Umfang haben darf.

Der Antrag wird höchstens in der äußeren Form, und auch dies zweckmäßig nur dann, anders redigiert werden müssen, wenn durch eine redaktionelle Aenderung eine leichtere Verständlichkeit und Vollstreckbarkeit des dem Antrage entsprechenden Urteils erzielt wird.

Daß der Antrag des Klägers über den Antrag auf Unterlassung der konkreten Störung hinausgehen darf, ist betreffs der einzelnen Handlungen, auf welche sich „die ausschließliche Befugnis" des Patentinhabers erstreckt, sowohl von den Gerichten, als von den Kommentatoren des Patentgesetzes übereinstimmend anerkannt.

Hat z. B. die konkrete Störung lediglich in der gewerbsmäßigen Herstellung des Gegenstandes der Erfindung bestanden, so wird trotzdem der Antrag auch auf das Verbot des gewerbsmäßigen „Inverkehrbringens", „Feilhaltens", und „Gebrauchens" ausgedehnt sein dürfen.

Dagegen wird, nach meiner Ansicht unberechtigterweise, von den meisten Kommentatoren angenommen, daß die Kennzeichnung dessen, was dem Beklagten durch den Antrag und durch das dem Antrage entsprechende Urteil verboten werden soll, in anderer Weise geschehen müsse, als dies in dem klägerischen Patentanspruche geschieht, daß sie sich eng an die bestimmte, vorgefallene Störung, also an die vom Beklagten ausgeführte Ausführungsform der Erfindung anschließen müsse, ja es wird geradezu das Dogma aufgestellt, „daß es fehlerhaft sei, den Klageantrag bezw. den Urteilstenor ganz allgemein im Anschluß an den Patentanspruch zu formulieren".

Insbesondere wird dabei Bezug genommen auf die reichsgerichtliche Entscheidung vom 26. 10. 1901, veröffentlicht im Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen, Bd. 8, S. 154 ff.

Vergleiche: Seligsohn, Patentgesetz, 2. Auflage 1901 Seite 106, Isay, Patentgesetz 1903, Seite 162, Allfeld, Kommentar 1904, Seite 95.

Die in der angeführten reichsgerichtlichen Entscheidung enthaltene Bemängelung des vorinstanzlichen Urteilstenors war in dem betreffenden Einzelfalle richtig.

Der dortige klägerische Patentanspruch schützte ein Verfahren, mittels einer bestimmten, in der Patentschrift näher bezeichneten Maschine Perlenband und Perlenschnur in einer bestimmten, näher gekennzeichneten Art herzustellen.

Die Beklagte hatte ein ähnliches Verfahren mittels einer anderen Maschine ausgeübt, welche einzelne Arbeitsweisen der geschützten Maschine durch kinematische Umkehrungen ersetzt hatte.

Es waren also die kennzeichnenden Merkmale des klägerischen Patentanspruches bei der beklagtischen Ausführung nicht unmittelbar erfüllt und es konnte daher die beklagtische Ausführung durch einen Urteilstenor nicht unmittelbar getroffen werden, welcher ohne sonstige Angaben der einzelnen Merkmale lediglich die Anwendung des klägerischen Patentes verbot.

Insoweit, aber auch nur insoweit kann jenes Reichsgerichts-Urteil als vorbildlich gelten. Dagegen ist es weder in allen Teilen seiner Begründung, noch in der von ihm befolgten Methode der Formulierung des Urteilstenors als eine dauernde und für alle Zeiten und alle Fälle gültige Norm anzusehen.

Man kann allenfalls zugeben, daß „das Verbot allemal auf die Unterlassung der konkreten Störung, die vorgefallen ist und wieder vorzufallen droht, zu beschränken ist", wenn auch dieser Grundsatz, wie wir oben gesehen haben, betreffs der einzelnen Befugnisse des Patentinhabers von den Gerichten selbst nicht anerkannt wird.

Es ist richtig, daß das Verbot nicht in der Weise abgefaßt sein darf, daß „dabei lediglich auf das Patent verwiesen wird".

Digitized by Google

Es kann aber nicht anerkannt werden, daß es allgemein unzulässig sei, „die Schutzansprüche des Patentes in das Verbot aufzunehmen".

Für eine solche Unzulässigkeit enthalten die Ausführungen des Reichsgerichts keine stichhaltige Begründung.

Auch wenn es für zulässig erklärt würde, daß „die Schutzansprüche in das Verbot aufgenommen werden", würde doch nach wie vor „der Inhaber dieses Patentes nur insoweit einen Anspruch auf Untersagung von Störungen dieses Rechtes haben, als sich ein Dritter solche Störungen hat zu schulden kommen lassen". Das ist, wie wir oben gesehen haben, eine selbstverständliche Voraussetzung für den Anspruch auf Untersagung; wo diese Voraussetzung nicht vorhanden ist, fehlt es dem Beklagten an der Passiv-Legitimation.

Nehmen wir an, der Urteilstenor stimme im wesentlichen mit dem klägerischen Patentanspruche überein, so würde das in ihm ausgesprochene Verbot dennoch rechtlich nicht identisch sein mit der aus dem Patentanspruche unmittelbar folgernden „ausschließlichen Befugnis". Denn erstens enthält es die Anerkennung, daß die Passiv-Legitimation des Beklagten geprüft worden ist; zweitens würde es gegenüber dem allgemeinen, erst auf gerichtlichem Wege geltend zu machenden Patentrechte ein unmittelbares und bei Rechtskraft des Urteils auch vollstreckbares Recht darstellen.

Drittens ergeben sich aus dem Urteil eine Reihe von Konsequenzen für den unrechtmäßigen Benutzer des Patentes betreffs seiner bona fides, betreffs der eventuellen Schadenersatzpflicht u. s. w.

Aus dem ganzen Zweck des gerichtlichen Verfahrens ergibt sich dagegen, daß der Tenor des Urteils deutlich erkennen lassen muß, was dem Beklagten verboten wird, daß er weitere konkrete Störungen verhüten soll und daß er zu diesem Zwecke auch dem Vollstreckungsrichter genau die Merkmale angeben muß, welche für die Störung kennzeichnend sind.

Es ist nun unrichtig, daß der Wortlaut des Patentanspruchs in allen Fällen ungeeignet sein soll, diese Aufgabe zu erfüllen, d. h. die konkrete Störung sowohl für den Beklagten als für den Vollstreckungsrichter deutlich erkennen zu lassen.

Nehmen wir als einfaches Beispeil, der klägerische Patentanspruch schütze eine bestimmte Legierung, welche entstanden ist durch Zusammenschmelzen von 5 verschiedenen Metallen. Der Beklagte bestreite, daß die von ihm in den Handel gebrachte Legierung diese Zusammensetzung habe. Der gerichtliche Chemiker stelle aber fest, daß dies doch der Fall sei. Die von dem Beklagten begangene konkrete Störung kann in diesem Fall durch keine anderen Merkmalen gekennzeichnet werden, als durch den Inhalt des Patentanspruchs, nämlich die Angabe der verschiedenen Metalle. Würde der Tenor des Urteils von den im Anspruch enthaltenen Merkmale welche fortlassen, so würde er falsch sein. Würde er irgend welche andere Merkmale hinzufügen, so würde er wieder falsch werden, weil alle anderen Merkmale für das Wesen des Patentschutzes unerheblich sind.

Dieses eine Beispiel beweist schon, daß die in jener reichsgerichtlichen Entscheidung behauptete Unzulässigkeit der Aufnahme des Patentanspruches in den Tenor nicht allgemein zutreffend ist.

Bei der Formulierung des Klageantrages bezw. des Urteilstenors wird es im Gegenteil in der Regel zweckmäßig sein, vom Wortlaut des klägerischen Patentanspruches auszugehen und nur insoweit von demselben abzuweichen, als es der spezielle Fall erfordert. Denn nach unserer deutschen Patentpraxis erfüllt ja der Patentanspruch gerade die Aufgabe, genau anzugeben, welche Merkmale für die geschützte Erfindung kennzeichnend sind. Er trennt deutlich schon in der äußeren Form das Bekannte von dem Neuen, das Erhebliche von dem Unerheblichen. Er erfaßt und umfaßt begrifflich das Wesen der Erfindung.

Man könnte nun einwenden, daß der Verlauf des Prozesses doch in der Regel der folgende sei:

Der Patentanspruch wird vom Kläger und Beklagten verschieden interpretiert. Der häufigste Fall sei der, daß der Patentanspruch eine Anzahl termini technici enthält und daß Kläger und Beklagter in der Auslegung dieser termini technici verschiedener Ansicht sind. Durch die Aufnahme des Patentanspruches in den Urteilstenor würde nun, wie eingewendet wird, die eigentliche Streitfrage nicht entschieden oder nicht beendet, da auch gegenüber dem Tenor des Urteils die abweichende Auslegung des Beklagten möglich sei.

Das Letztere ist unrichtig. Der Urteilstenor wird durch die Urteilsgründe näher erläutert, und aus den Urteilsgründen wird sich mit Deutlichkeit ergeben, welche Auslegung den einzelnen termini technici zu geben ist, bezw. ob die klägerische oder die beklagtische oder eine dritte Auffassung die richtige ist. Beim rechtskräftigen Urteil kann lediglich die richterliche Auslegung für rechtsgiltig angesehen werden.

Bei der näheren Kennzeichnung einer konkreten technischen Störung wird die Anwendung irgend welcher termini technici in der Regel unvermeidlich sein.

Es würden also auch dann zum Verständnis des Tenors die Urteilsgründe herangezogen werden müssen, wenn statt der technischen Merkmale des Anspruches andere technische Merkmale für den Tenor Verwendung finden würden.

Jedenfalls erscheint es notwendig, im Tenor die vorgefallene oder drohende konkrete Störung begrifflich zu erfassen.

Es würde eine außerordentlich schwere Schädigung unseres deutschen gewerblichen Rechtsschutzes bedeuten, wenn die in der reichsgerichtlichen Entscheidung vom 26. November 1901 angewandte Formulierung des Tenors, nämlich die Bezugnahme auf bestimmte bei den Akten befindliche Zeichnungen, vorbildlich für alle Patentprozesse werden sollte.

Eine solche Formulierung ist im Widerspruch mit der Entstehungsgeschichte des dem betreffenden Prozesse zu Grunde liegenden Einzelrechtes (Patentanspruches) und mit dem wesentlichen Verlaufe des betreffenden Prozesses selbst.

Wenn eine Erfindung gemacht ist, so bildet die Ausarbeitung des Patentschutzes eine erhebliche geistige Arbeit für sich. Es gilt für den Erfinder, das Neue vom Alten, das Wesentliche vom Unwesentlichen zu trennen, und das, was von der Erfindung als neu und wesentlich geschützt werden soll, durch begriffliche Merkmale zu definieren, damit der Schutz sich nicht nur auf die zufällige Form erstrecke, in welcher die Erfindung zuerst verkörpert wurde, sondern das Wesen der Erfindung erfasse.

Diese geistige Arbeit wird oft nicht vom Erfinder bezw. dessen Anwalt allein, sondern unter tätiger Mitwirkung des Patentamtes gemacht.

Digitized by Google

Am kondensiertesten gelangt diese geistige Arbeit im Patentanspruch zum Ausdruck.

In gleicher Weise besteht die ganze der Urteilsbildung vorhergehende geistige Arbeit des Prozesses im wesentlichen darin, beim Vergleich der beklagtischen Ausführung mit dem klägerischen Patentanspruch durch die zufälligen und den unmittelbaren Vergleich erschwerenden Einzelheiten und Sonderheiten der Ausführungsform hindurchzudringen und die wesentlichen Merkmale begrifflich zu erfassen.

Werden nun statt der begrifflich erfaßten Merkmale bei den Akten befindliche Zeichnungen zur Kennzeichnung des Verbotes benutzt, wie das in jenem reichsgerichtlichen Urteil geschieht, so kommt die ganze vorangegangene geistige Arbeit nicht zum Ausdruck.

Auch mit der Forderung, daß die „konkrete Störung" beseitigt und für die Zukunft verhütet werden soll, hat diese Formulierung nichts zu tun, denn die „konkrete Störung" hat ja nicht in der Ausführung der unwesentlichen, zufälligen, begleitenden Nebenformen, sondern lediglich gerade in der Ausführung der wesentlichen Merkmale bestanden.

Vor allem bedeutet eine solche Formulierung geradezu eine Prämie für weitere Patentverletzungen.

Durch eine Zeichnung werden die räumliche Anordnung und die geometrischen Verhältnisse einer Maschine festgelegt. Es ist nichts leichter, als die ganze räumliche Anordnung zu ändern und doch alle wesentlichen Grundgedanken der Maschine beizubehalten.

Es sei dem Patentinhaber beispielsweise eine Maschine geschützt, welche neben anderen Merkmalen eine Schraubverbindung zwischen zwei bestimmten Teilen der Maschine enthalte. In der bei den Akten befindlichen Zeichnung sei der feste Teil als die Mutter, der bewegliche Teil als die zugehörige Schraube ausgebildet. Die ganze äußere Erscheinung kann nun mühelos geändert werden, wenn man zum festen Teil die Schraube, zum beweglichen Teil die Mutter macht. Ceteris paribus ist an dem Wesen der Maschine nicht das allergeringste geändert; da aber eine Identität der neuen Ausführung mit der bei den Akten zeichnerisch dargestellten, wie der bloße Augenschein ergibt, nicht vorhanden ist, so bleibt dem Patentinhaber nichts übrig, als einen neuen Prozeß anzustrengen. Bei der Langwierigkeit schwieriger Patentprozesse und bei der Möglichkeit, dieselben jahrelang hinzuziehen, und bei der weiteren Möglichkeit, im Falle einer neuen Verurteilung weitere Aenderungen in der äußeren Formgebung vorzunehmen, wird jeder Patentschutz vollkommen illusorisch. Durch eine solche Handhabung wird vom Gericht weder die geistige Arbeit der Ausarbeitung des Patentes, noch die der Prozeßführung gebührend verwertet.

Das Reichsgericht hat übrigens selbst entschieden, daß seine Entscheidungen unmittelbar immer nur auf den behandelten Einzelfall anwendbar sind und nicht ohne weiteres auf andere Fälle übertragen werden dürfen. Dadurch verringert sich auch die Bedeutung der oben kritisierten reichsgerichtlichen Entscheidung.

Es ist somit bewiesen, daß das Gericht die vorgefallene bezw. drohende konkrete Störung begrifflich zu erfassen habe, und daß es im allgemeinen zweckmäßig sein wird, vom Patentanspruch auszugehen, da gerade in diesem die Arbeit des begrifflichen Erfassens mehr oder minder gut bereits geleistet ist.

Es wird nur in zwei Fällen eine Abweichung vom Wortlaute des Patentanspruches am Platze sein:

1. wenn durch eine andere Fassung des Antrages bezw. des Urteilstenors noch klarer für den Beklagten und für den Vollstreckungsrichter zum Ausdruck gebracht werden kann, was dem Beklagten verboten ist, also im Falle eines undeutlichen Patentanspruches,

2. wenn die beklagtische Ausführung nicht unmittelbar durch die Merkmale des klägerischen Patentanspruches gedeckt wird, wenn also die Merkmale der beklagtischen Ausführung mit denen des Anspruches nicht identisch, sondern nach dem Ergebnis der sachverständigen Untersuchung nur patentrechtlich äquivalent sind.

In diesen Fällen wird es geboten sein, durch eine entsprechende Fassung des Antrages bezw. Urteils, z. B. durch entsprechende Zusätze oder Erläuterungen des Wortlautes des Patentanspruches, deutlich erkennen zu lassen, daß auch die tatsächlichen Ausführungen des Beklagten unter das Verbot fallen.

Eine materielle Einschränkung des Antrages bezw. des Urteils gegenüber dem Inhalte des Patentanspruches wird aber nicht verlangt werden dürfen.

Ein Patentverletzungsprozeß ist schon aus prozeßtechnischen Gründen in der Regel schwierig und langwierig.

Umsomehr muß daher eine Anschauung bekämpft werden, welche geeignet ist, das Recht des Patentinhabers durch rechtlich unbegründete Beschränkungen des Prozeßergebnisses zu schmälern oder unter Umständen in Frage zu stellen und unlauterem Wettbewerb Vorschub zu leisten.

## Zur Schadensersatzklage wegen Personenherabsetzung aus § 6 des Wettbewerbsgesetzes.

Von Landgerichtsrat Dr. Marcus in Berlin.

Eigenartig gegenüber den sonstigen Schadensklagen aus den §§ 1, 6, 7 8 und 9 des Wettbewerbsgesetzes ist eine solche Klage dann, wenn der Tatbestand des § 6 in Gestalt der üblen Nachrede über die Person des Inhabers oder Leiters des Geschäfts unter den sonstigen Voraussetzungen des § cit. vorliegt. Diese Eigenart reflektiert dann auf die Art und Höhe des Anspruchs, entsprechend der besonderen Eigentümlichkeit des Zivildelikts. Dieses stellt sich, gegensätzlich zu den sonstigen mit Schadensersatzpflicht verknüpften Ratten unseres Spezialgesetzes, geradezu als eine gegen die Person gerichtete unlautere Handlung dar, während sonst nur der Eingriff in die Integrität des Mitbewerbes den Delikteinhalt darstellt; es handelt sich um Zivilschutz neben § 188 des Strafgesetzbuches im Hinblick auf die besondere Konkurrenztendenz des Delinquenten. Aus dieser Sondernatur ergibt sich aber gemäß der ergänzenden Bedeutung des B. G. B. für das Wettbewerbsgesetz — wo rüber zu vergleichen: Marcus im „Recht", Bd. V 1901 Seite 425 und die bei Pinner, Komment. Seite 169 Citirten —, daß eine wichtige Vorschrift, die in der Theorie und Praxis bislang für diese Materie unbeachtet geblieben, für die fraglichen Ansprüche in Betracht komme, nämlich § 842 B. G. B. Danach erstreckt sich die Schadensersatzpflicht wegen einer gegen die Person gerichteten unlauteren Handlung auf die Nach-

Digitized by Google

teile, welche die Handlung für den Erwerb oder das Fortkommen des Verletzten herbeiführt.

Was der Gesetzgeber mit dieser Sonderbestimmung zur Erleichterung der in der Praxis noch immer ungebührlich erschwerten Schadensprozesse angestrebt hat (vergl. Pland, Komment. zu § 842), ist in unserem Falle besonders beachtsam, auffallenderweise aber, wie bemerkt, der Aufmerksamkeit entgangen.

Deshalb sei zur Vervollständigung des Kampfmaterials dieser Hinweis auf ein gesetzliches Hilfsmittel hiermit gestattet. Daß der Persönlichkeitsschutz gegen Verletzungen im § 6 des Wettbewerbsgesetzes gegenüber dem Tatbestand des § 824 B. G. B. gewährleistet werden soll, kann keinem Zweifel unterliegen. Vergl. Pland Komment. zu § 824, Note 4.

# Vom Reichsgericht.

(Mitgeteilt von Reichsgerichtsrat E. Müller-Leipzig.)

**Pomril und Apfelblümchen. Bei der Beurteilung, ob und welche Behauptungen tatsächlicher Art nach § 6 des Wettbewerbsgesetzes vorliegen, kommt es nicht darauf an, was der Behauptende sagen wollte, sondern wie die Behauptungen von den beteiligten Verkehrskreisen zu verstehen sind.**

Beide Parteien betreiben gewerbemäßig die Herstellung und den Verkauf je eines angeblich alkoholfreien Apfelsaftgetränkes, welches von der Klägerin „Apfelblümchen", von der Beklagten „Pomril" benannt ist. Die Beklagte hat im Sommer 1904 ein Flugblatt mit der Ueberschrift „Pomril überall voran" mit einer großen Anzahl von an verschiedenen Orten Deutschlands erscheinenden Tageszeitungen als Inserat abdrucken lassen. Auf Grund des § 6 des Wettbewerbsgesetzes erhob die Klägerin darauf Klage gegen die Beklagte auf Unterlassung fernerer Veröffentlichungen des Inhaltes des Flugblattes und erwirkte zugleich eine einstweilige Verfügung, durch die der Beklagten untersagt wurde, das Flugblatt als Zeitungsbeilage oder durch Annoncen zu verbreiten und bis zur rechtskräftigen Entscheidung des Hauptprozesses Behauptungen tatsächlicher Natur aufzustellen und zu verbreiten, daß „Apfelblümchen" Alkohol enthält. Auf Widerspruch der Beklagten wurde die einstweilige Verfügung aufgehoben. Die Klägerin legte Berufung ein und beantragte unter Strafandrohung für den Fall des Zuwiderhandelns Verbot bis zur rechtskräftigen Entscheidung des Hauptprozesses zu erlassen: 1. das im Sommer 1904 erschienene Flugblatt oder dem Inhalte nach mit demselben gleichlautende Flugblätter als Beilagen oder in Zeitungen als Annoncen oder selbständige Flugblätter zu verbreiten und 2. die Behauptung aufzustellen und zu verbreiten, daß das Fabrikat der Klägerin „Apfelblümchen" Alkohol enthält.

Die Berufung wurde zurückgewiesen. Auf ihre Revision wurde das Berufungsurteil aufgehoben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen aus folgenden Gründen:

Das Berufungsgericht geht bei seiner Entscheidung über den Antrag der Klägerin zutreffend davon aus, diese habe glaubhaft zu machen, daß die Beklagte Behauptungen der im § 6, Absatz 1 des Wettbewerbsgesetzes erforderten Art aufgestellt oder verbreitet habe, während die Beklagte die Wahrheit der von ihr aufgestellten oder verbreiteten Behauptungen beweisen oder wenigstens glaubhaft machen müsse. Es stellt fest, daß die Beklagte den gesamten Inhalt des Flugblattes zu Zwecken des Wettbewerbes verbreitet habe. Es lehnt jedoch unter Prüfung des Inhaltes desselben gleich dem Landgericht den Erlaß der beantragten einstweiligen Verfügung, und zwar der beiden verlangten Verbote, ab. Begründet wird die Ablehnung bezüglich eines Teiles der von der Klägerin hervorgehobenen, in dem Flugblatt enthaltenen Angaben mit der Erwägung, daß die Angaben nicht tatsächlicher Art oder nicht gegen die Klägerin gerichtet seien, bezüglich des andern Teiles mit der Erwägung, daß sie, wie glaubhaft gemacht sei, erweislich wahr seien. In beiden Beziehungen ist die Begründung von der Revisionsklägerin mit Recht angefochten worden. Das Berufungsgericht sieht die in dem Flugblatt an die Spitze gestellte Bezeichnung der Reklame der Klägerin als einer marktschreierischen und zum Teil den Tatsachen ins Gesicht schlagenden als eine bloße Aeußerung eines abfälligen Urteils, die in dem vorletzten Absatz enthaltene Angabe, die anderen Nachahmungen des Pomril seien noch geringwertiger als Apfelblümchen, als nur die Hersteller der anderen Nachahmungen, nicht die Klägerin verletzend, und die in dem letzten Absatz aufgestellte Behauptung der Beklagten, jede Flasche ihres Pomril dagegen enthalte den Extrakt von 1 Pfund Aepfeln, als nicht auf die Klägerin bezüglich an. Diese Beurteilung ist eine ungureichende und fehlerhafte, weil jede der 3 Angaben für sich allein und nicht im Zusammenhange mit dem übrigen Inhalte des Flugblattes der Beklagten geprüft ist. Bei der Prüfung des übrigen Inhalts, insbesondere auch des in dem Flugblatte mitgeteilten Gutachtens des Dr. B. über die von ihm vorgenommene Untersuchung von Proben des Pomril und des Apfelblümchen, stellt das Berufungsgericht nämlich als in dem Flugblatte befindliche Behauptungen fest, daß die von der Klägerin veröffentlichten Analysen den Extraktgehalt des Apfelblümchen weit höher angegeben hätten, als bei verschiedenen späteren Untersuchungen festgestellt worden sei, daß ferner der Extraktgehalt des Pomril höher sei als der des Apfelblümchen und daß letzteres Getränk weniger alkoholfrei sei als ersteres. Hiernach sind in dem Flugblatte Tatsachen behauptet worden, welche insbesondere dazu dienen können, eine Nachprüfung des von der Beklagten dahin ausgesprochenen Urteils vorzunehmen, daß die Reklame der Klägerin den Tatsachen ins Gesicht schlage, also daß sie unwahr sei. Werden aber einem Urteil Tatsachen beigefügt, welche eine Nachprüfung der Richtigkeit des Urteils gestatten, so ist eine Behauptung tatsächlicher Art gegeben. Ferner konnten die festgestellten Behauptungen, wenn sie mit den vorbezeichneten drei Angaben in Verbindung gebracht worden wären, zu der Auffassung führen, daß durch diese sämtlichen Angaben die Klägerin getroffen werde. Hiernach erscheint die Nichtberücksichtigung der erwähnten 3 Angaben durch die dafür angegebene Begründung nicht gerechtfertigt.

Die von dem Berufungsgericht als tatsächliche festgestellten Behauptungen sind von ihm berücksichtigt worden, es ist aber für glaubhaft erachtet, daß sie erweislich wahr seien. Bezüglich des Alkoholgehaltes wird zwar für glaubhaft gemacht erachtet, daß der größte Teil des im Handel befindlichen Erzeugnisses der Klägerin (Apfelblümchen) im technischen Sinne als alkoholfrei, bezeichnet werden könne; es wird jedoch angenommen, daß das in dem durch das Flugblatt mitgeteilten Gutachten des Dr. B. enthaltene Angabe, Apfelblümchen sei nicht vollkommen alkoholfrei, nicht unrichtig sei. Denn diese Schlußfolgerung des Dr. B. beschränke sich lediglich auf die von ihm untersuchten Proben und die Beklagte habe nicht durch die Veröffentlichung des Gutachtens die Angabe des Dr. B. auf das Erzeugnis der Klägerin verallgemeinern wollen, was auch aus dem Zusammenhange sich ergebe, in dem das Gutachten in dem Flugblatte wiedergegeben sei. Die Beklagte habe das Gutachten nur zu dem Zwecke veröffentlicht, um darzutun, daß die Anpreisungen des Apfelblümchen als des besten alkoholfreien Getränkes nicht absolut richtig seien.

Diese Ausführungen sind zu beanstanden Sie ergeben, daß das Berufungsgericht bei der Annahme, die Wahrheit der über den Extraktgehalt und den Alkoholgehalt des Apfelblümchen in dem Flugblatt enthaltenen Behauptungen sei glaubhaft gemacht, von unrichtigen tatsächlichen Gesichtspunkten ausgegangen ist. Das Berufungsgericht legt mit Unrecht Gewicht darauf, was die Beklagte mit ihren Veröffentlichungen gewollt und bezweckt hat (abgesehen von dem Zweck des Wettbewerbes), und läßt erkennen, daß es, indem es nur von dem Leser im allgemeinen spricht, nicht berücksichtigt hat, für welche Verkehrskreise die Veröffentlichungen bestimmt waren. Bei der Beurteilung der Frage, ob und welche Behauptungen tatsächlicher Art im Sinne des bezogenen § 6 vorliegen, kommt es nicht darauf an, was der Behauptende sagen wollte, sondern wie die Behauptungen zu verstehen sind und verstanden werden, wenn man sie rein objektiv betrachtet. Das entscheidende Gewicht ist dabei auf den Eindruck zu legen, den die Behauptungen auf diejenigen Verkehrskreise machen, für welche sie bestimmt sind, nämlich die Abnehmer der Ware. In dieser Beziehung konnte es von dem Berufungsgericht ersichtlich nicht unbeachtet gelassen werden, daß der Klägerin zu den Akten überreichte Brief des Rechtsanwaltes Dr. P. von Bedeutung sein, in welchem dieser namens der Firma N. von der Klägerin die Rücknahme von 4000 Flaschen Apfelblümchen aus dem Grunde verlangt, weil nach dem — in dem Flugblatte der Beklagten veröffentlichten — Gutachten des Dr. B. Apfelblümchen Alkohol enthalte. Sollte, wie hiernach nicht ausgeschlossen erscheint, in den Kreisen der Abnehmer von Apfelblümchen

Digitized by Google

und ähnlichen Getränken" das in dem Flugblatte mitgeteilte Gutachten des Dr. B. in Verbindung mit dem übrigen Inhalte des Flugblattes dahin auffassen werden, daß die Beklagte allgemein behaupte, Apfelblümchen enthalte Alkohol, so entfallen die davon abweichenden Annahmen des Berufungsgerichts über den Inhalt der auf den Alkohol bezüglichen Behauptung der Beklagten und die Annahme, daß die Wahrheit derselben glaubhaft gemacht sei. Die Behauptung, daß Apfelblümchen Alkohol enthalte, würde sogar widerlegt sein, da das Berufungsgericht als glaubhaft ansieht, daß der größte Teil des im Handel befindlichen Apfelblümchen als alkoholfrei bezeichnet werden könne. Darnach war wie geschehen zu erkennen.

Urteil II. 124/05 vom 7. Juli 1905.

# Aus der Praxis.

(Mitgeteilt von Landgerichtsrat Dr. Marcus in Berlin.)

1. **Die Bezeichnung „Pilsener Bier" ohne Zusatz hat die Bedeutung der Herkunftsbezeichnung nicht verloren.**

2. **Zusätze zu jener bestätigen nicht ohne weiteres die Gefahr der Verwechselung, noch auch die als solche festgestellte Tendenz der Irrtumserregung, als werde aus Pilsen stammendes Bier verschänkt.**

3. **die so geartete wahrheitswidrige Anpreisung fällt unter § 1 Wettbewerb-Gesetzes.**

Urt. des Hanseatischen Oberlandesgerichts zu Hamburg vom 13. VII. 1905.

An der Front des dem Gastwirt K. in H. gehörigen Bierlokals befand sich über dem Eingang die Aufschrift: „Pilsener Bierhaus", daneben standen auf beiden Seiten über den Fenstern die Worte „Pilsener Großpriesener Urquell."

Bei dem Lokale des Gastwirts G. daselbst trug das mittlere Fenster in großer Schrift die Aufschrift „Pilsener", an den beiden Fenstern zu Seiten der Eingangstür die Worte „Großpriesener Urquell" und über diesen beiden Fenstern befanden sich Schilder mit der Aufschrift: Pilsener Großpriesen. Aus der Brauerei Deutschböhmen.. Beide verschänken aus Pilsen stammendes Bier überhaupt nicht.

Auf Klage des Hamburger Mitgliedervereins der Bürgerlichen Brauhäuser in Pilsen sind beide Gastwirte sowohl seitens des Landgerichts, als auch durch Urteil des Oberlandesgerichts verurteilt, nicht aus Pilsen stammendes Bier mit der Bezeichnung „Pilsener" anzukündigen. In den Gründen des Oberlandesgerichts ist auf der Grundlage des oben zu 1. geformelten Rechtssatzes ausgeführt: In den Kreisen der Biertrinker wird vielfach, ja regelmäßig unter „Pilsener Bier" ohne weiteren Zusatz ein in Pilsen gebrautes Bier verstanden, das „echte Pilsener" als ein Bier von besonders guter Beschaffenheit geschätzt und höher als andere, ihm äußerlich ähnliche Biere bewertet — eine Auffassung, die nach der Ueberzeugung des Gerichts auch den Bierwirten so bekannt ist, daß im Zweifel angenommen werden muß, sie wollen, wenn sie „Pilsener Bier" ankündigen, damit die Vorstellung erwecken, daß es sich um solches echtes Bier handele. . . Der Verteidigung der Beklagten gegenüber, die Erregung eines Irrtums habe ihnen fern gelegen, in den Ankündigungen sei überall deutlich erkennbar gemacht, daß das Bier aus der Großpriesener Brauerei, also nicht aus Pilsen stamme, führt das Oberlandesgericht aus: Es ist zu berücksichtigen, daß das Publikum derartige Wirtschaftsaufschriften, namentlich wenn sie sich auf verschiedene Stelle verteilen, nicht im Zusammenhange eingehend liest, das Publikum sein Augenmerk auf die Schlagworte richtet, Zusätze unbeachtet läßt. Bei dem K.'schen Lokale begründe die über der Eingangstür stehende Bezeichnung „Pilsener Bierhaus" die Vorstellung, es werde in dem so benannten Lokale aus Pilsen stammendes Bier verschänkt. Die Zusatzbezeichnungen über den Fenstern sind nach Inhalt und Anordnung bei einem unerfahrenen Publikum und bei oberflächlicher Betrachtung nicht geeignet, ernstlich zu machen, daß das hier als „Pilsener" bezeichnete Bier nicht aus Pilsen stamme, die Nebeneinanderstellung der Worte „Pilsener", „Großpriesener" läßt nicht das Gegenteil erkennen, erweckt vielmehr den Anschein, als würde neben dem echten Pilsener noch ein anderes Bier aus anderer Brauerei verschänkt, auch wird durch den Zusatz Großpriesener gerade die Annahme unterstützt, daß echtes Pilsener Bier angekündigt werde. Bei dem G.'schen Lokale wird der gleiche Anschein namentlich dadurch hervorgerufen, daß auf den mittleren Fenster in großer, sehr in die Augen fallender Schrift das Wort „Pilsener" ohne weiteren Zusatz angebracht ist; daß auf anderen Fenstern „Großpriesener Urquell" stand, beseitigt jenen nicht, läßt niemehr die Auffassung offen, daß neben dem großpriesener auch aus Pilsen stammendes Bier verschänkt werde. Die Aufschrift über den beiden Fenstern neben der Eingangstür genüge nicht, um den wahren Sachverhalt verkennen zu lassen. Nach der Gruppierung der Worte in dieser Aufschrift kann man auch hier bei nur oberflächlicher Betrachtung zu dem Eindrucke kommen, daß damit zwei verschiedene Arten Bier angekündigt werden sollten, darunter auch „echtes Pilsener". Auf den Aufschriften der Schilder neben den Fenstern würde man allerdings bei sorgsamer Betrachtung den wahren Sachverhalt haben entnehmen können. Aber diese Schilder traten bei ihrer geringeren Größe gegenüber den andern Aufschriften zurück, ihre Bestimmung als Ergänzung der Aufschrift auf dem Mittelfenster und auf den großen Schildern über den Fenstern neben der Tür war nicht ohne weiteres erkennbar. Bei der im Verkehr üblichen Art, Aufschriften an Wirtshäusern zu betrachten, war deshalb nicht damit zu rechnen, daß bei dem weniger gewanzten Teil des Publikums durch diese Schilder die durch die anderweitigen Aufschriften erweckten falschen Vorstellungen berichtigt wurden.

Die Bezeichnung des von den Beklagten verschänkten, nicht aus Pilsen stammenden Bieres als „Pilsener" enthält nach der maßgeblichen Auffassung des in Betracht kommenden Publikums eine unrichtige Angabe über die Beschaffenheit des Bieres und ist geeignet, bei der beiönden Wertschätzung des echten Pilsener Bieres den Anschein eines besonders günstigen Angebotes gegenüber anderen Bieten, die solches aus Pilsen nicht stammendes Bier unter einer dem wahren Sachverhalt entsprechenden Bezeichnung ankündigen, hervorzurufen.

Daß diese Entscheidung dem gesunden Rechtsgefühl und dem Geiste des Wettbewerbsgesetzes entspricht und wohl geeignet ist, unlauteren Machenschaften zu begegnen, wird der Leser mit Genugtuung anerkennen.

# Vermischtes.

**Nachahmung von Underberg-Boonekamp.** Der langwierige Kampf, den die Firma H. Underberg-Albrecht in Rheinberg gegen die Nachahmer des bekannten von ihr fabrizierten „Underberg-Boonekamp" führt, ist durch Urteil des Reichsgerichts vom 15. Oktober 1903 in letzter Instanz zugunsten dieser. Der Inhaber der Firma B. U. & J. in Moers war wegen Verletzung des eingetragenen Warenzeichens der obigen Firma „Unberberg-Boonekamp" in Anklagezustand versetzt und war am 1. Juli d. J. von der 10. Strafkammer des Landgerichts I. Berlin, da er bereits früher wegen Verletzung von Warenzeichen derselben Firma bestraft worden war, mit dem Höchstmaß der im Gesetz vorgesehenen Strafe, nämlich mit einer Geldstrafe von 5000 Mk., belegt worden, während den Berliner Generalvertreter mit 300 Mk. bestraften. Das Reichsgericht hat die hiergegen eingelegte Revision nunmehr verworfen. Es kann nur mit Genugtuung begrüßt werden, wenn die Rechtsprechung in so flagranten Fällen der Verletzung alle ihr zu Gebote stehenden Mittel der Strafe anwendet, um dem rechtschaffenen Inhaber eines eingebürgerten Warenzeichens den ihm gebührenden Schutz zu erhalten.

**Ein Bündnis gegen die unlautere Konkurrenz.** Nachfolgend geben wir einen Aufruf an die Schweizer Uhrmacher wieder, der auch für andere Berufskreise Nachahmung verdient: „Am 18. Oktober werden sich in Paris alle französischen Syndikate des Uhrmachergewerbes zusammenfinden, um gegen die jüdischen Schmarotzer, welche das Uhrmachergewerbe verpfuschen, zu kämpfen, und hatte ich es als Verwalter des „Französischen Bündnisses gegen die unlautere Konkurrenz" für nötig, an die Uhrmacher aller Länder und hauptsächlich an unsere Schweizer Kollegen einen Aufruf zur Einigung zu erlassen. In jedem Lande leiden unsere Industrien unter diesem Uebel. Der unlautere Wettbewerb ist überall, und deshalb ist es unsere Pflicht, uns seit sneinander zu schließen, um denselben endgültig aus der Welt zu schaffen. In Frankreich sind schon viele Anstrengungen in diesem Sinne gemacht worden, aber es ist absolut erforderlich, daß beiden Beispiel überall gefolgt wird und daß die Bewegung eine internationale wird. Um dies zu erreichen, ist es nötig, daß ein Kongreß stattfindet, wo die Vertreter des Uhrmachergewerbes aller Nationen zusammentreten sind. Die Schweiz, welche in Uhrmachersachen obenanzustehen als auch „Franche-Comté" würde sich besonders gut als Ort einer solchen Zusammenkunft eignen, und man darf wohl mit Gewißheit annehmen, daß die bundesgenössische Regierung ihre Hilfe nicht versagen wird. Bei dieser Gelegenheit könnte auch eine internationale Ausstellung stattfinden, so daß den ein allen Ländern Europas hervorkommenen Uhrmachern die Gutschrifte in der modernen Kunst ihres Gewerbes vorgeführt werden können."

„Das Uhrmachergewerbe gehört den Uhrmachern allein", das muß unser Ideal sein. Seien wir nun Schweizer, Belgier, Franzosen oder Angehörige jeder anderen Nationalität, wir müssen unsere Existenz schützen, und deshalb wird ein internationales Einverständnis zu Notwendigkeit. H. Morel-Laurier.

Verantwortlich für die Redaktion: Dr. jur. Jul. Ludwigstein, Berlin.

Digitized by Google

Beilage.

# Der Markenschutz

Redigiert von

Dr. Martin Wassermann,

Rechtsanwalt in Hamburg.

## Die Entwickelung des Markenschutzes im englischen Recht.

Von Dr. C. H. W. Inhulsen,

Birkbeck Bank Chambers, Holborn, London W. C.

Unser deutsches Markenschutzgesetz von 1874, welches das in unserem Handelsgesetzbuch geordnete Firmenrecht in seinen Wirkungen auf Handelsmarken ausdehnte, war bereits 20 Jahre in Kraft gewesen und durch das W.-Z.-Ges. von 1894 ersetzt worden, als unsere Gesetzgebung sich mit dem unlauteren Wettbewerb beschäftigte und einzelne Erscheinungsformen desselben beordnete. Man wird wohl behaupten dürfen, daß unsere deutsche Rechtswissenschaft, falls ihr die Beordnung zugefallen wäre, nicht denselben Weg gewählt haben würde; sie würde zunächst das allgemeine Prinzip festgestellt und dasselbe ohne Beschränkung auf einzelne Erscheinungsformen entwickelt haben. In England, welches eine die Gesetzgebung und Rechtsprechung vorbereitende und erleichternde Rechtswissenschaft niemals gekannt hat, mußte in Ermangelung von Gesetzen der Richter das allgemeine Prinzip aufstellen und entwickeln.

Bereits im Jahre 1803, wenn nicht noch früher, trat der englische Richter dieser Aufgabe näher, und zwar war es der dem römischen praetor entsprechende, außerordentliche Richter, welcher die Aufgabe löste. Der englische Richter konnte nicht mit der französischen Jurisprudenz davon ausgehen, daß an Geschäftsnamen, Handelsmarken und anderen eine bestimmte Person mit Waren verbindenden Merkmalen ein Vermögensrecht bestehe, welches schutzberechtigt sei. Registrierungsgesetze, welche ein derartiges Vermögensrecht zu schaffen pflegen, fehlten damals gänzlich. Der englische Richter hätte ein Vermögensrecht höchstens aus Ersitzung herleiten können. Ebenso wenig war der englische Richter in der Lage, strafrechtlich einzuschreiten und damit incidenter die Geschäftsnamen, Handelsmarken und anderen Merkmale zu schützen; es fehlten auch die Strafgesetze. Der englische Richter konnte sein Einschreiten nur damit begründen, daß es Aufgabe des außerordentlichen Richters sei, gegen Betrug zu schützen, und daß eine Irreleitung des Publikums ermöglicht werde, falls Geschäftsnamen, Handelsmarken und andere Merkmale von jedermann beliebig verwendet werden könnten. Diese Begründung behinderte den englischen Richter nicht, das Klagerecht dem Inhaber des Geschäftsnamens, der Handelsmarke und anderen Merkmale einzuräumen, und dem Kläger einen Anspruch auf eine interdiktorische Verfügung und eventuell auf Schadenersatz zu geben. Damit schuf der englische Richter noch nicht ein Vermögensrecht an Geschäftsnamen, Handelsmarken und anderen Merkmalen, wenn auch zugegeben ist, daß er für die kommerzielle und nicht-historische Betrachtung den Gedanken nahegelegt hat, es bestehe an Geschäftsnamen, Handelsmarken und anderen Merkmalen ein aus Ersitzung abzuleitendes Vermögensrecht.

Diese Entwickelung hat zu dem folgenden, grundlegenden Satz geführt: aus der Vornahme einer Handlung, welche geeignet ist, das Publikum zu der irrigen Annahme zu verleiten, das Geschäft oder die Waren der die Handlung vornehmenden Person ständen in irgend einer Beziehung zu einer anderen Person, entsteht für letztere ein Anspruch gegen erstere auf eine interdiktorische Verfügung und eventuell auf Schadenersatz; die Klage führt den Namen die passing off action; es ist eine Klage wegen möglicher Irreleitung des Publikums, eine actio doli für die römisch-rechtliche Betrachtung.

Wie die actio doli, ist auch die passing off action eine höchst elastische Klage. Sie schützt zunächst die Namen, welche ein Geschäft mit einer bestimmten Person verbinden, ersetzt mithin die Bestimmungen unseres Handelsgesetzbuchs über Firmenschutz. Sie schützt weiter die Handelsmarken, d. h. diejenigen Merkmale, welche absichtlich gewählt werden, um Waren mit einer bestimmten Person zu verknüpfen. Sie schützt ferner alle ursprünglich für andere Zwecke gewählten Merkmale, welche im Laufe der Zeit zu eine bestimmte Person mit Waren verbindenden Merkmalen wurden. Sie eignet sich endlich, wie die actio doli, zur Verbindung mit anderen Klagen als Eventualklage.

Die passing off action ist die Klage, mit welcher in England der unlautere Wettbewerb in seinen sämtlichen Erscheinungsformen bekämpft wird. Man darf indessen nicht sagen, daß die Klage, abgesehen von dem Schutz, welchen sie den Geschäftsnamen und Handelsmarken gewährt, nur der Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs dient. Der Kläger braucht nicht zu beweisen, daß der Beklagte mala fide handelte; es genügt der Nachweis, daß die Handlungen des Beklagten geeignet waren, das Publikum irrezuführen. Die Klage kann mithin auch im Falle einer lauteren Konkurrenz gegeben sein.

Bis zum Jahre 1875 war die passing off action die einzige Klage, mit welcher in England Handelsmarken geschützt werden konnten. 1875 wurde in England das erste Handelsmarkengesetz erlassen, welches eine Eintragung von Handelsmarken ermöglichte und an eingetragenen Handelsmarken ein Vermögensrecht schuf. Die auf diesem Gesetz beruhende Spezialklage, welche kumulativ zu der passing off action hinzutrat, erfordert nicht den Nachweis, daß die Handlung des Beklagten geeignet ist, das Publikum irrezuführen; an die Stelle tritt der weit weniger schwierige Nachweis der Eintragung. Letztere genügt zur Glaubhaftmachung des Rechts auf den ausschließlichen Gebrauch der Handelsmarke und erbringt nach 5 Jahren konklusiven Beweis.

Das Gesetz von 1875 und die späteren Registrierungs-

Digitized by Google

gesetze haben in einer Hinsicht ihren Zweck nicht erreicht. Sie beabsichtigten eine Beschränkung der passing off action. Sie schreiben nämlich genau vor, welche Handelsmarken registrierungsfähig sein sollen, und bestimmen sodann, daß eine Klage nur zulässig sein soll, sofern im Falle der Registrierungsfähigkeit registriert ist oder im Falle von alten Handelsmarken die Registrierung versagt wurde. Offenbar wollte der Gesetzgeber den nicht eingetragenen neuen Handelsmarken und den nicht eingetragenen und nicht abgelehnten alten Handelsmarken jeglichen gerichtlichen Schutz versagen. Trotzdem lassen die englischen Gerichte die passing off action auch bei nicht eingetragenen neuen Handelsmarken und bei nicht eingetragenen und nicht abgelehnten alten Handelsmarken zu. Soweit nicht eingetragene Handelsmarken in Frage kommen, werden die Registrierungsgesetze als nicht erlassen behandelt.

Für Handelsmarken ist mithin das heutige Resultat der Entwickelung, daß eingetragene Handelsmarken durch die auf Gesetz beruhende Spezialklage und die passing off action, nichteingetragene Handelsmarken dagegen nur durch die passing off action geschützt werden.*)

Der strafrechtliche Schutz der Handelsmarken datiert in England aus dem Jahre 1862 und wird heute durch die Merchandise Marks Act 1887 und deren Abänderungsgesetze beordnet.**)

Man wird auch, abgesehen von der Gesetzgebung, sagen dürfen, daß die Entwickelung des Markenschutzes in England noch nicht zum Abschluß gelangt ist. Der englische Geschäftsmann behandelt auch seine nicht eingetragenen Handelsmarken als Vermögensstücke; Lehrbücher und selbst neuere Gerichtsentscheidungen sprechen bereits heute von Vermögensrechten an nicht eingetragenen Marken; vielleicht liegt die Zeit nicht mehr fern, wo man gänzlich vergißt, aus welchem Grunde der Schutz ursprünglich gewährt wurde.

*) Vergl. die Mitteilungen des Verfassers im „Gewerbl. Rechtsschutz und Urheberrecht", 1897, S. 234 ff. und S. 337 ff.

**) Vergl. die Mitteilungen des Verfassers in der „Zeitschrift f. internat. Privat- und Strafrecht", 1894, S. 261 ff.

## Vom Reichsgericht.

Mitgeteilt von Reichsgerichtsrat E. Mäller, Leipzig.

### Was versteht man unter einem sog. „schwachen" Zeichen oder unter einem Warenzeichen mit „schwachen Motiven"?

Für den Kläger R. ist für Matten, Steppdecken, Betten und Kissenfabrikate ein Warenzeichen eingetragen. Es weist den oberen Teil einer aus Metallstäben bestehenden, mit Innenbekleidung versehenen Bettstelle auf, in welcher der obere Teil eines darin auf der rechten Körperseite ruhenden Mädchens (Kopf und bedeckte Brust nebst entblößtem linken Arm) sichtbar ist. Der Kläger behauptet, der Beklagte habe sein Warenzeichen durch den Gebrauch eines Bildes, das ebenfalls eine in einem Bette ruhende Frauensperson mit dem Zusatze „Schlafe patent" darstelle, und ferner durch den Gebrauch eines Bildes, das eine in einem Bette ruhende männliche Person mit dem Zusatze: „Schlafe reform" darstelle, und zwar durch Anbringen der Bilder in seinen Reklamen und Katalogen, sowie durch Aufkleben auf den von ihm vertriebenen „Reformbetten" trotz Kenntnis ihres geschützten Warenzeichens fortdauernd verletzt, und es sei ihnen infolge der dadurch im Handelsverkehr hervorgerufenen Verwechselung Schaden entstanden. Er hat deshalb auf Unterlassung und Schadenersatz geklagt.

Der Beklagte hat die Abweisung der Klage beantragt. Er hat eingewandt, eine Nachbildung des Zeichens des Klägers liege um deswillen nicht vor, weil seit Jahren von vielen Händlern und Fabrikanten, darunter auch von den Parteien, zum Hinweis auf ihre Waren die Darstellung eines Bettes und einer darin ruhenden Person, sei es Mädchen oder Mann, in Annoncen und Reklamen aller Art zur Verwendung gebracht werde und allgemein als ein Freizeichen in der Geschäftswelt angesehen worden sei. Die Kläger benutzten das Zeichen nur ab und zu, indem sie auch ganz andere Abbildungen in großer Zahl veröffentlichten. Das jetzt für den Kläger eingetragene Zeichen sei früher für die Firma A. in die Zeichenrolle des Patentamtes eingetragen gewesen. Erst durch Abfindung dieser Firma hätte der Kläger die Eintragung des Zeichens ermöglicht. Nachdem er hiervon Kenntnis erhalten, habe er sämtliche laufende Inserate in den Tageszeitungen zurückgezogen, sämtliche Plakate, die das ruhende Mädchen darstellten, entfernen und die Darstellung auf dem Firmaschild seines Geschäftshauses übermalen lassen. Wenn trotzdem einige Publikationen des fraglichen Bildes noch vorgekommen seien, so sei dies bei dem großen Umfange seines Reklamewesens trotz aller Sorgfalt unvermeidlich gewesen. Endlich bestritt er die Gefahr einer Verwechselung der von ihm gebrauchten Bilder mit dem für den Kläger eingetragenen.

Der Kläger bestritt, daß die Eintragung seines Zeichens in irgend einer Weise den gesetzlichen Bestimmungen widersprache und daß Beklagter sich bemüht habe, die streitigen Abbildungen aus dem Verkehre zu ziehen.

In beiden Instanzen mit seiner Klage abgewiesen, hat der Kläger gegen das Berufungsurteil Revision eingelegt. Durch Urteil des Reichsgerichts wurde unter Zurückweisung der Revision im übrigen das Berufungsurteil insoweit aufgehoben, als es den Klageantrag auf Verurteilung des Beklagten, die Führung eines Warenzeichens eines in einem Teile eines eisernen Bettgestelles ruhenden Mädchens zur Bezeichnung der Betten und Bettstellen und deren Teilen und Zubehörden bei Vermeidung einer fiskalischen Strafe zu unterlassen und dem Kläger Ersatz des durch die Führung dieses Zeichens entstandenen Schadens zu leisten, betrifft und in diesem Umfange die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen aus den Gründen:

Die Revision ist unbegründet insoweit, als die Klage auf Verurteilung des Beklagten zur Unterlassung der Führung eines Warenzeichens, das einen in einem Teile einer eisernen Bettstelle ruhenden Mann darstellt, sowie auf Ersatz des durch die Führung dieses Warenzeichens den Klägern entstandenen Schadens gerichtet ist. In dieser Beziehung hat sich das Berufungsgericht der rechtlich nicht zu beanstandenden und bedenkenfreien tatsächlichen Feststellung des Landgerichts angeschlossen, daß zwischen dem von dem Beklagten benutzten Bilde, das einen bärtigen Mann im Bette darstellt, und dem zu Gunsten des Klägers geschützten, ein Mädchen im Bette darstellenden Warenzeichen nicht die entfernteste Uebereinstimmung bestehe. Durch diese Feststellung wird die Abweisung der Klage insoweit, als sie die Unterlassung der Führung des angegebenen Warenzeichens und Ersatz des hierdurch entstandenen Schadens bezweckt, gerechtfertigt.

Dagegen mußte die Revision insoweit Erfolg haben, als die Entscheidung die Führung des ein Mädchen im Bette darstellenden Warenzeichens, Ersatz des durch die Führung dieses Zeichens dem Kläger entstandenen Schadens, sowie die Prozeßkosten betrifft. In dieser Hinsicht ist das Berufungsgericht von der Erwägung ausgegangen, das für den Kläger eingetragene Warenzeichen sei als ein sogenanntes „schwaches Zeichen", als ein Warenzeichen mit „schwachen Motiven" anzusehen. Die Ausdrucksweise des Berufungsgerichts ist dem Gesetze zum Schutze der Warenbezeichnungen fremd und auch im Rechtsverkehre nicht gebräuchlich. Tatsächlich liegt allerdings in der Natur der Sache der Unterschied begründet, daß ein Warenzeichen seinen Zweck, als Unterscheidungsmerkmal und zur Bezeichnung der Waren eines bestimmten Gewerbetreibenden zu dienen, um so sicherer erfüllt, je eigenartiger es ist. Andererseits ist ein Warenzeichen der Gefahr einer Verwechselung umsomehr ausgesetzt, je ähnlicher es den im Verkehre für Waren der betreffenden Art allgemein üblichen Bezeichnungen ist, insbesondere je mehr die Aehnlichkeit mit bildlichen Darstellungen hervortritt, welche bloß in verkehrsüblicher Art die zu vertreibenden Waren, ihre äußere Gestalt oder ihre praktische Verwendbarkeit veranschaulichen sollen. In Fällen der letzteren Art kann die unterscheidende Kraft eines Zeichens naturgemäß nur in den Eigentümlichkeiten und Besonderheiten

Digitized by Google

bestehen, welche es von dem Rahmen des Gebräuchlichen abheben, ihm individuelle Gestaltung und damit Unterscheidungskraft geben. Je geringer die Abweichungen von dem Üblichen sind und je geringer folgerweise die Unterscheidungskraft eines Zeichens ist, um so schwächer ist der Natur der Sache nach die tatsächliche Wirksamkeit eines Warenzeichens, weil das Publikum, an den Anblick des Gewöhnlichen gewöhnt, den Besonderheiten des Zeichens bei der im Verkehre gebotenen Eile nur geringere Aufmerksamkeit zu schenken pflegt. Dieser Gesichtspunkt ist von erheblicher Bedeutung für die dem Gerichte selbständig und unabhängig von der Eintragung des Patentamtes zustehenden Entscheidung über die Verwechselungsgefahr im Sinne des § 20 des bezogenen Gesetzes, indem hierbei für den im Verkehre maßgebenden Gesamteindruck vorzugsweise auf diejenigen Umstände Rücksicht zu nehmen ist, welche dem Zeichen seine Eigenartigkeit und damit seine Unterscheidungskraft verleihen. Abgesehen von dem bloß für die tatsächliche Würdigung der Verwechselungsgefahr in Betracht kommenden Unterschiede genießt jedoch jedes eingetragene Zeichen für die Dauer seiner Eintragung gleichen Rechtsschutz. Dieser Rechtsgrundsatz ist von dem Berufungsgerichte nicht unmittelbar verletzt. Es berücksichtigt den hervorgehobenen Unterschied bloß bei der Prüfung der Verwechselungsgefahr der beiden Zeichen. Hierbei erwähnt es zwar, daß für die Entscheidung über die Verwechselungsgefahr der durch die charakteristischen Merkmale des Zeichens bestimmte Gesamteindruck maßgebend sei. Wenn es aber zu dem Ergebnisse kommt, jede Aehnlichkeit zwischen dem für den Kläger eingetragenen und dem von dem Beklagten gebrauchten Zeichen zu verneinen, so beweist dies offenbar, daß das Berufungsgericht theoretisch den richtigen Grundsatz aufgestellt, bei der praktischen Anwendung aber rechtsirrig in den Fehler verfallen ist, daß die beiden Zeichen nebeneinander gehalten und durch Vergleichung einer Reihe für den Gesamteindruck mehr oder minder nebensächlicher Unterschiede herausgezogen hat, die es für den Gesamteindruck bestimmend sein läßt. Es hat nämlich die Verwechselungsgefahr mit folgenden Erwägungen verneint: „Bei dem vom Beklagten angewendeten Bilde ist diese Frau in der Weise abgebildet, daß sie auf dem Rücken liegt und die entblößten beiden Arme unter dem Kopfe kreuzt. Bei dem Zeichen des Klägers liegt das abgebildete Mädchen auf der rechten Seite und läßt von den Armen nur den linken, entblößten sehen. Diese individuelle Ausgestaltung des bekannten Motivs ist also bei dem vom Beklagten angewendeten Zeichen nicht vorhanden, auch nicht im Sinne einer bloßen Aehnlichkeit, die bei der im Handelsverkehr zumeist nur möglichen flüchtigen, oberflächlichen Prüfung der angewendeten Warenzeichen das kaufende Durchschnittspublikum indetreff jener ausschlaggebenden Ausgestaltung auch in ihrem Gesamteindruck zu Verwechselungen der beiderseits von den Parteien benutzten Zeichen veranlassen könnte." Mit Recht wird von dem Revisionskläger geltend gemacht, daß das Berufungsgericht auf geringfügige Einzelheiten entscheidendes Gewicht gelegt hat, obwohl sie wegen ihrer Geringfügigkeit dem Gedächtnisse des kaufenden Publikums, das die beiden Zeichen nebeneinander zu halten nicht in der Lage ist, sich nicht einprägen und darum auch für den Gesamteindruck im Verkehr nicht maßgebend sein können. Hauptsächlich aber trifft das Berufungsurteil der Vorwurf, daß gerade diejenigen Umstände, in denen nach Behauptung der Kläger und nach Auffassung des Patentamtes das Charakteristische des Zeichens liegen soll, nämlich die Eigenartigkeit der Darstellung, daß eine weibliche Figur im Bette liegt, sowie Art und Anordnung der Ruhestätte nicht jedenfalls nicht in ausreichendem Maße berücksichtigt worden sind. Das Zeichen stellt nur einen Teil eines Bettes, einen Teil der Kopfstützen und der Steppdecke und auch nur einen Teil der weiblichen Figur dar. Diese ganze Art der Darstellung konnte und sollte nach Behauptung der Kläger ihrem Warenzeichen ein eigenartiges Gepräge geben und mußte deshalb auch in ihrer Gesamtheit bei der Vergleichung beider Zeichen in Betracht gezogen werden. Dies ist unterblieben. Insofern leidet das Berufungsurteil an ungenügender Begründung. Auch die von dem Berufungsgericht weiter angeführten Gründe vermögen der Entscheidung nicht als Stütze zu dienen. Denn dem Umstande, daß der Beklagte seinen Abbildungen einer Frauensperson die großgedruckten Worte „Schlafe patent" hinzugesetzt hat, legt das Berufungsgericht selbst, und mit Recht, keine erhebliche Bedeutung bei. Wenn es aber der Beifügung der Firma des Beklagten in den weiter hinzugefügten Worten „Jaeckels Reformbett" Gewicht beimißt, so überhebt es, daß auf die Beifügung einer Firma schon deshalb kein entscheidendes Gewicht beizulegen ist, weil die Firma sich ändern kann, obwohl das Geschäft mit dem Warenzeichen fortbesteht (§ 7, Abs. 2 des Warenzeichengesetzes, Reichsgerichts-Entscheidungen, Band 6, Seite 77 und 78). Die Hinzusetzung von Namen oder Firma zu einer fremden Warenbezeichnung dient in der Regel nicht zur Unterscheidung, sondern stiftet vielmehr Verwirrung (Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen, Bd. 9, S. 213). Die Tatsache endlich, daß der Kläger neben dem geschützten Zeichen und ohne dessen Schutz irgendwie äußerlich erkennbar gemacht zu haben, noch eine Reihe anderer bildlicher Darstellungen seiner Waren verwandt habe, konnte allerdings die Folge haben, daß die tatsächliche Bedeutung des geschützten Zeichens geschmälert wurde; sie kann aber nicht zu einem Verluste des Zeichenschutzes führen, auf den der Kläger kraft der Eintragung ein Recht hat. Die Entscheidung des Berufungsgerichts führt nun aber zu dem Ergebnisse, daß das Warenzeichen des Klägers zwar formell kraft der Eintragung fortbestept, in der Tat aber zu der Bedeutung eines Freizeichens herabsinkt. Im Widerspruche mit den angeführten Erwägungsgründen hat übrigens das Berufungsgericht an anderer Stelle erwogen, daß sich die Verwechselungsgefahr der beiden Zeichen von selbst ergebe. Infolge dieses Widerspruches leidet das Berufungsurteil an einer Unklarheit, welche dessen Aufhebung auch aus diesem Grunde notwendig, anderseits aber eine Entscheidung des Revisionsgerichts in der Sache selbst unmöglich macht. Da hiernach die Entscheidung der Sache noch von weiteren tatsächlichen Erörterungen abhängig ist, war das Berufungsurteil in dem oben bezeichneten Umfange aufzuheben.

Urteil II. 613/04 vom 23. Juni 1905.

# Aus der Praxis des Patentamtes.

**Die Bestimmung des § 4, letzter Absatz, daß gelöschte Zeichen erst nach Ablauf von 2 Jahren seit dem Tage der Löschung von neuem eingetragen werden dürfen, ist strikte zu befolgen, selbst wenn ein materieller Rechtsgrund für die Löschung der früheren Eintragung schon seit mehr als zwei Jahren vorliegt.**

Das am 8. März 1905 angemeldete Zeichen stimmte mit einem Zeichen überein, welches am 25. Mai 1905 gelöscht wurde.

Auf diesbezügliche Verfügung des Vorprüfers brachte der Anmelder den Beweis, daß die Firma, für welche das früheren Zeichen eingetragen war, im Jahre 1895 in Konkurs geraten war, welcher am 1. November 1899 beendet wurde, sodaß ein Rechtsgrund für die Löschung bereits im November 1899 vorgelegen hatte.

Gleichwohl wurde die Eintragung versagt aus folgenden

Gründen.

Das angemeldete Zeichen ist mit dem inzwischen am 25. Mai 1905 gelöschten Zeichen 8182 identisch. Es kann daher nach § 4, letzter Absatz des Gesetzes zum Schutze der Warenbezeichnungen vom 12. Mai 1894 für die Waren jenes Zeichens und die ihnen gleichartigen Waren erst „nach Ablauf von zwei Jahren seit dem Tage der Löschung" für die Anmelderin eingetragen werden, sofern dieselbe, was bisher nicht geschehen ist, nicht die Genehmigung der Inhaberin des Zeichens 8182 beibringt. Ob das Zeichen 8182 schon hätte früher zur Löschung gebracht werden können, ist für die vorliegende Entscheidung unerheblich, da nach der angeführten Gesetzesvorschrift nur der Tag der tatsächlichen Löschung des Zeichens in der Zeichenrolle maßgebend ist. Dieser bestimmten Vorschrift gegenüber vermag auch die Vorschrift des § 12, Absatz 2 des Gesetzes nicht durchzugreifen, wonach im Falle der Löschung für die Zeit, in welcher ein Rechtsgrund für die Löschung früher bereits vorgelegen hat, Rechte aus der Eintragung nicht mehr geltend gemacht werden können. Denn verschieden von der Frage der materiellen Berechtigung des Inhabers des gelöschten Zeichens ist die andere, welchen Termin das Patentamt der Berechnung der zweijährigen Frist zu Grunde zu legen hat. Für den Beginn dieser Frist hat § 4, Absatz 2 den Tag der Löschung und nicht des Erlöschens offenbar im Interesse der Rechtssicherheit und deshalb vorgeschrieben, weil das Patentamt in vielen Fällen gar nicht in der Lage ist, die Frage, von wann ab ein Rechtsgrund für die Löschung (allgemein oder einem bestimmten neuen Anmelder gegenüber) vorlag, zu entscheiden. Ob hingegen aus

Digitized by Google

§ 12, Absatz 2 ein Anspruch gegen den Inhaber des gelöschten Zeichens hergeleitet werden kann, sich seines formellen Rechts aus § 4, Absatz 2 dem neuen Anmelder gegenüber zu begeben, weil materiell schon seit mehr als 2 Jahren ein Rechtsgrund für die Löschung vorlag, eine Frage, die eventuell von den Gerichten zu entscheiden wäre, kann hier dahingestellt bleiben.

Hiernach war dem angemeldeten Zeichen die Eintragung für die im Beschlußtenor genannten, mit den Waren von 8182 teils identischen, teils unbedenklich gleichartigen Waren gemäß der Mitteilung vom 22. Juni d. Js. zu versagen.

S. 5881/23, Wz. 49/05.

Beschluß der Abteilung II für Warenzeichen vom 24. September 1905 (rechtskräftig.)

# Aus der Praxis der Gerichte.

**Verletzung sowohl des Warenzeichen- als des Wettbewerbsgesetzes durch Benutzung des für einen andern eingetragenen Warenzeichens: „Weinstube zum Treppchen“ zur Bezeichnung einer Weinstube.**

Entscheidung des Hanseatischen Oberlandesgerichts, IV. Zivilsenat vom 23. Juni 1905.

Für den Kläger ist bereits am 20. Januar 1898, als in seinem Geschäftsbetrieb, Verkauf von Weinen, zu verwenden und für Weine bestimmt, das Warenzeichen „Weinstube zum Treppchen“ eingetragen und demnächst am 4. Juni 1903 das Warenzeichen: Weingroßhandlung und Weinstube „zum Treppchen“ M. . . . B. . . ., Köln, ebenfalls zu verwenden in dessen Geschäftsbetriebe, Weingroßhandlung und Weinstube und bestimmt für Weine, als die zu bezeichnenden Waren, eingetragen. Unbestritten hat der Beklagte seit August 1904 in Hamburg eine Weinstube eröffnet und nicht nur an den Fensterscheiben auf Glasplatten und erleuchtbaren Glastafeln an dem Lokale die Bezeichnung „zum Treppchen“ angebracht, sondern auch auf dem Aufsendekel der Weinkarte und auf der Speisekarte und er hat neuerdings auch die aus Anl. Z ersichtliche Ankündigung erlassen: „Konzert von 8 Uhr abends an (Inh. . . .) „Zum Treppchen“, Weinstuben und Restaurant I. Ranges. Weingroßhandlung: Spezialitäten und Kreszenzen in Mosel-, Saar- und Rheinweinen“ u. s. w. Hierdurch hat der Kläger sich einmal in seinem Recht auf das für ihn eingetragene Warenzeichen verletzt gefühlt, sodann auch unlauteren Wettbewerb darin gefunden und auf Unterlassung und Vernichtung bei Strafe geklagt. Das L.-G. Hamburg K. V. f. O. hat die Klage abgewiesen und zwar die Klage aus dem Warenzeichengesetz deshalb, weil in diesem besonderen Falle die unerläßliche Voraussetzung fehle, daß aus der Anbringung des Zeichens auf Ankündigungen oder dergleichen die Bezeichnung des Zeichens zu den angekündigten Waren sich ergebe, die Klage aus dem Wettbewerbsgesetz deshalb, weil die zwar vorliegende besondere Bezeichnung eines gewerblichen Unternehmens (§ 9 das) hier weder darauf berechnet, noch auch objektiv geeignet sei, Verwechslungen mit dem Warenzeichen des Klägers hervorzurufen, wobei zu berücksichtigen ist, daß die im O.-L.-G. vorgelegte Zeitungsankündigung damals noch nicht vorlag.

Das L.-L.-G. IV entsprach am 23. Juni 1905 der Klage und untersagte dem Beklagten, die Bezeichnung „zum Treppchen“ an Speisekarten, Weinkarten oder an augenfälligen Stellen seines Geschäftslokals anzubringen.

Gründe:

Mit dem L.-G. ist zunächst davon auszugehen, daß, wenn man auch ausweislich der Eintragungen annehmen muß, daß das für den Kläger eingetragene Warenzeichen sich nicht auf die Worte „zum Treppchen“ beschränkt, doch der charakteristische Inhalt des für den Kläger eingetragenen Warenzeichens in eben diesen Worten liegt und daß eine unbefugte Benutzung dieses ausschlaggebenden Bestandteils des klägerischen Warenzeichens eine Verletzung desselben darstellt. Denn darüber kann ausweislich der vorgelegten Eintragung kein Zweifel herrschen, daß, ob mit Recht oder Unrecht ist hier nicht zu untersuchen, jenes Wortzeichen als Warenzeichen, und zwar für Weine eingetragen ist und mit der ihm durch § 12 des Warenzeichengesetzes beigelegten Wirkung in gegenwärtiger Geltung steht und daß es für die Beurteilung dieser Wirkung gänzlich gleichgültig ist, ob dasselbe Wortzeichen ein Etablissementsname ist und zur Bezeichnung der klägerischen Weinstube in Köln und ihrer Filiale in Berlin dient. Freilich hat die Klagschrift diesen Umstand so sehr in den Vordergrund gerückt, daß es fast den Anschein gewinnt, als erblicke sie das Unrecht in der Verletzung ihres Rechtes auf den Etablissementsnamen. Davon kann natürlich nicht die Rede sein; Etablissementsnamen als solche stehen nicht unter dem Schutze des Warenzeichens, sondern allenfalls unter dem der Firma oder des Wettbewerbsgesetzes § 8. Aber der Kläger hat doch anderseits keinen Zweifel darüber gelassen, daß er eine Verletzung seines ausweislich der Klageanlagen für ihn eingetragenen Warenzeichens vermieden wissen will. Es ist auch nicht richtig, wenn das L.-G. meint, daß aus der Anbringung des Zeichens auf Ankündigungen und dergleichen nicht ohne weiteres die Beziehung des Zeichens zu den Waren hervorgehe, deren Schutz bezweckt wird. Auf klägerischer Seite liegt eine solche Beziehung ohne Frage vor. Aus den übereichten Klageanlagen ergibt sich, daß nicht nur die Weinkarten der Weinstuben und die Preislisten der „Weingroßhandlung“ des Klägers das Zeichen „zum Treppchen“ tragen, sondern daß auch die einzelnen Flaschen-Etiketten der verschiedensten Rhein-, Mosel- und Saarweine — es liegen deren 24 mit den Namen der meisten in der Preisliste aufgeführten Weinsorten vor — dieselbe Bezeichnung haben und zwar ohne Unterschied, ob die betreffende Marke zugleich die Angabe der Kreszenz trägt, wie „1895er Josefshöfer Kreszenz Gräflich von Kesselstattsches Majorat“ oder nicht: sie alle tragen in deutlich sichtbarem, ins Auge fallenden Buchstaben die Worte: „M. . . . B. . . . „zum Treppchen, Köln“, wobei die charakteristischen Worte „Zum Treppchen“ durch Nachführungszeichen hervorgehoben sind. Hier liegt also in dem Gebrauch des Zeichens die Beziehung zu der Ware und zwar die dem Zwecke des Gesetzes zum Schutze der Warenzeichen ganz entsprechende Beziehung offenbar vor. Denn selbst, wenn die betreffenden Etiketten die Kreszenz der Weine angeben, so weiß man doch, wie nicht die gedruckte Sorten- und Kreszenz-Angabe für die Echtheit Gewähr leistet, sondern das Warenzeichen, welches dem Konsumenten garantiert, daß der Wein von dem Händler, aus dessen Geschäftsbetriebe, aus dessen Keller herrührt, dessen Ruf dafür bürgt, daß die Flasche wirklich das enthält, was die Etikette besagt oder doch erwarten läßt, daß also der Einkauf, die Lagerung, die Behandlung u. s. w. den Voraussetzungen entsprechen, die jener Ruf zur Grundlage hat und unter denen er entstanden und gewachsen ist.

Daraus ergiebt sich ohne weiteres das hervorragende, rechtliche und wirtschaftliche Interesse des Inhabers des Warenzeichens, daß es nicht von anderen zur Bezeichnung ihrer Waren gebraucht wird. Daraus ergibt sich aber zugleich, daß eine Bezeichnung der Waren anderer in der Benutzung dieses Warenzeichens „zum Treppchen“ nicht notwendig voraussetzt, daß es an den Waren selbst, also an den Flaschen oder Fässern angebracht werde, wie das L.-G. anzunehmen scheint, sondern es genügt, wie das angefochtene Urteil selbst sagt, jede Beziehung des Zeichens zur Ware, welche in dem Publikum den Gedanken wachrufen kann, es werde ihm die zeichenrechtlich gesicherte Ware dargeboten. Diese Beziehung liegt nun aber hier auf Seite des Beklagten schon darin vor, daß, kurz gesagt, das Weinlokal sich „zum Treppchen“ nennt. Denn diese Bezeichnung erweckt in dem, der die klägerische Weinstube aus Erfahrung oder dem Rufe nach kennt, die Vorstellung und Erwartung, in dem eben so genannten Weinlokale Weine zu finden, die eben aus dem Geschäftsbetriebe des eingetragenen Zeicheninhabers herstammen. Diese Erwartung, „zum Treppchen“-Weine zu erhalten, muß sich verstärken, wenn nun nicht nur die Weinkarte den Ausdruck dieses klägerischen Warenzeichens trägt, sondern auch öffentliche Ankündigungen, wie in Anl. Z unter dem klägerischen Warenzeichen, „Spezialitäten und Kreszenzen in Mosel-, Saar- und Rheinweinen“ der Beklagten anpreisen. Hier ist das klägerische Warenzeichen zu den Waren, den Weinen, für welche es nach der Zeichenrolle bestimmt sein soll, in unabweisliche Beziehung gesetzt. Das alles widerstreitet nach § 12 des Warenzeichengesetzes dem ausschließlichen Rechte des eingetragenen Klägers, auf Ankündigungen, Preislisten oder dergleichen das für ihn eingetragene Zeichen anzubringen. Auf demselben Standpunkte steht das R.-G. in 1 304/96 vom 10. Januar 1897, Entsch. Bd. 38, Nr. 36, S. 135, Rudorffsche Samml. Bd. II, Nr. 1880.

Darauf, ob der Beklagte früher die Weinsorte „Erdener Treppchen“

Digitized by Google

nicht geführt, sondern jetzt erst als Spezialität eingeführt hat, kommt es bei dieser Sachlage überhaupt nicht an. Diese Marke zu führen ist natürlich keinem Weinhändler deswegen verwehrt, weil ein anderer ein ausschließliches Recht auf das Warenzeichen „zum Treppchen" hat (§ 14 des Warenzeichengesetzes).

Aber mit Recht beruft sich der Kläger ferner auf § 8 des Wettbewerbsgesetzes, der es verbietet, im geschäftlichen Verkehr die besondere Bezeichnung eines Erwerbsgeschäftes oder gewerblichen Unternehmens, deren sich ein anderer befugterweise bedient, in einer Weise zu benutzen, welche darauf berechnet und geeignet ist, Verwechslungen mit jener hervorzurufen. Das Zweifelnertteil des L.-G. wie das angefochtene Urteil bezweifelt mit Recht nicht und es wird durch den hervorgehobenen Ermittelungen des Patentamtes in zweifelsfreier Weise belegt, daß die Bezeichnung „zum Treppchen", abgesehen davon, daß sie für den Kläger als Warenzeichen eingetragen ist, auch eine besondere Bezeichnung der klägerischen Weingroßhandlung und Weinstube ist. Aber das L.-G. meint, die gleiche Kennzeichnung der Weinstube des Beklagten — die Annonce Anl. Z war damals noch nicht ergangen — sei nicht geeignet, bei dem vorübergehenden Publikum die irrtümliche Vorstellung zu erwecken, als handle es sich hier um die gleichnamige, in Köln belegene, angeblich renommierte Weinstube, und wenn es der Fall wäre, so könnte ein solcher Irrtum niemals als eine „Verwechslung" im Sinne des § 8 cit. angesehen werden. Denn diese Vorsicht habe nur Fälle treffen wollen, in denen das über die Identität eines geschäftlichen Unternehmens oder über die Persönlichkeit des Inhabers hier gefüllte Publikum gleichgültig und durch den Irrtum davon abgehalten werden, das wirklich gemeinte Geschäft aufzusuchen; das sei aber ausgeschlossen, da es in Hamburg kein klägerisches Geschäft gebe. Daß die Verwechslung im Sinne des Gesetzes irgendwelchen praktischen Erfolg zum Nachteil des befugten Inhabers der Geschäftsbezeichnung herbeiführen können muß, ist, wenn auch im Gesetze nicht ausdrücklich gesagt, doch im Hinblick auf seinen wirtschaftlichen Zweck ohne weiteres anzunehmen. Daß dieser Erfolg aber nur dann möglich wäre, wenn ein klägerisches Geschäft, wie in Köln, so hier in Hamburg, bereits bestände, ist zu bestreiten. Ein wirtschaftlicher Nachteil für den zur Führung der Bezeichnung befugten Kläger ist auch, abgesehen davon, noch in mehrfacher Weise möglich und naheliegend. Einmal verdirbt oder beschränkt es natürlich seine Aussichten, selbst hier eine gewinnbringende Weinstube „zum Treppchen" einzurichten, wenn bereits Konkurrenz am Platze besteht. Ferner handelt es sich aber auch inhaltlich der Anfündigung Anl. Z nicht nur um eine „Weinstube", sondern Beklagter zeigt die Weine auch seiner „Weingroßhandlung" unter der besonderen Bezeichnung „zum Treppchen" an. Daß die Verwechselung beider Großhandlungen aber von wirtschaftlich sehr nachteiligen Folgen für den Kläger sein kann, auch wenn er kein Lager und keine Weinstube hier am Platze hat, liegt auf der Hand. Denn Rhein-, Mosel- und Saarweine bezieht man auch zweifellos in Hamburg von auswärtigen Weingroßhandlungen der Herkunftsbezirke, mag der Absatz des Klägers hierher im Jahre 1904, wie er behauptet, für rund 15000 Mk. betragen haben oder nicht. Eine Weingroßhandlung in Hamburg, welche Rhein-, Mosel- und Saarweine als Spezialität führt, ist eo ipso eine je nach ihrer Güte mehr oder minder gefährliche Konkurrentin einer Weingroßhandlung in Köln mit dieser Spezialität. Die Geschäftskreise dieser Konkurrenz wird aber verschärft durch Annahme des besonderen Zeichens des auswärtigen Geschäfts „zum Treppchen", insofern damit ohne weiteres selbstverständlich der Ruf dieses Geschäfts mit übernommen wird, jedenfalls übernommen werden soll. Damit erfüllt sich das weitere Erfordernis des § 8 cit., daß die Art der Benutzung der fremden Geschäftsbezeichnung nicht nur geeignet, sondern auch darauf berechnet ist, Verwechslungen mit dem Kölner Geschäft hervorzurufen. Daß fremde Geschäftsbezeichnungen nicht benutzt werden, wenn dem anderen Geschäfte nicht ein guter Ruf vorausgeht, ist selbstverständlich; auf den guten Klang der angemaßten Geschäftsbezeichnung kommt es demjenigen, welcher wissentlich, wie hier, sie sich aneignet, gerade an. Diese Berechnung. Verwechslungen herbeizuführen, liegt aber auch die Art der Ankündigung gefliessentlich nahe, indem das Zeichen „zum Treppchen" mit so großen Buchstaben angezeigt wird, daß der Name des Beklagten, wie etwas ganz Nebensächliches, Unwesentliches, daneben fast ganz verschwindet und jeder in Köln in Rheinweinverhältnissen einigermaßen Unterrichtete leicht auf den Gedanken kommen kann: „da ist eine Weingroßhandlung, Weinstube und ein Restaurant, wie „zum Treppchen" in Köln, vielleicht eine Filiale davon" und durch diese Bezeichnung und die Vorstellung von dem Kölner Geschäft angezogen wird, hineinzugehen und dort zu bestellen oder zu kaufen. Diese Verwechselungsgeeignetheit und Verwechselungsberechnung zum Zwecd des Wettbewerbes ist die mißbräuchliche Art der Benutzung, welcher § 8 des Wettbewerbsgesetzes vorbeugen soll.

Der durch dieselbe begründete Anspruch der Klägerin wird, wie das L.-G. mit Recht ausgeführt hat, nicht dadurch gehindert, daß schon an anderen Orten, wie sich aus den Erhebungen des Patentamts ergibt und unbestritten ist, Weinstuben mit der Bezeichnung „zum Treppchen" eingerichtet worden sind und bestehen, ohne daß von dem Kläger auf Grund des § 8 des Wettbewerbsgesetzes gegen die Inhaber auf Unterlassung geklagt wäre. Die Duldung jener, selbst wenn sie aus diesem Verhalten des Klägers zu folgern wäre, würde dem Beklagten kein Recht gegen den Kläger geben.

(Danksatzliche Gerichtszeitung, Hauptblatt 1905, S. 217 ff.)

# Bücher und Zeitschriften.

**Jahrbuch der Internationalen Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz.** VIII. Jahrgang. 1. Teil, Berlin 1904, II. Teil, Berlin 1906, Carl Heymanns Verlag.

Im Oktober 1897 hielt die internationale Vereinigung für den gewerblichen Rechtsschutz in Wien ihren ersten internationalen Kongreß ab und gab im Anschluß an denselben im Jahre 1898 den ersten Band ihres Jahrbuches heraus. Seitdem hat die Vereinigung, deren Zweck es ist, die Mitglieder und Freunde zu einem Kongreß berufen, und zwar im Jahre 1898 nach London, 1899 nach Zürich, 1900 nach Paris, 1902 nach Turin, 1903 nach Amsterdam, 1904 nach Berlin und 1905 nach Lüttich. Die Ergebnisse dieser Kongresse finden sich sorgfältig verarbeitet in dem stattlichen aus vier Bänden bestehenden vorliegenden Jahrbuch. Die Bearbeiten für den Berliner Kongreß hatten einen derartigen Umfang angenommen, daß man sich entgegen der bisherigen Gewohnheit entschloß, das Jahrbuch in 2 Teilen herauszugeben, von denen der erste bereits vor Beginn des Kongresses erschien, während der zweite, der die Kongreßverhandlungen in wortgetreuer Wiedergabe der gehaltenen Vorträge enthält, im August 1906 veröffentlicht wurde. Der nunmehr vollständig vorliegende VIII. Jahrgang des Jahrbuches mit seinen 687 Seiten enthält eine Fülle geistiger Arbeit, an der die bedeutendsten Rechtslehrer aus allen Teilen der Welt hervorragend mitgewirkt haben.

Wenn die internationalen Bestrebungen auf diesem Gebiete schon mit Rücksicht auf den stets wachsenden Weltverkehr obseiten der Regierungen und der beteiligten Kreise von Anfang an mit großem Interesse verfolgt wurden, so hatte der Berliner Kongreß für uns Deutsche erhöhte Bedeutung, weil er nicht lang nach dem 1. Mai 1903 erfolgten Beitritt des Deutschen Reichs zur sogenannten Pariser Konvention zum Schutze des gewerblichen Eigentums an der internationalen Ausstellungen, zu Stande gekommen war. Unsere Interessen sind in dem Gebiete des Markenrechts aber weichen die Gesetzgebungen der verschiedenen Staaten wesentlich von einander ab; sie sind zum Teil von geradezu entgegengesetzten Ideen beherrscht. Wenn nun die Pariser Union den Grundsatz aufstellt, daß auf den gesetzlichen Schutz des gewerblichen Rechtsschutzes jeder Angehörige eines Unionsstaates in jedem anderen Unionsstaate die gleichen Rechte genießen soll, wie in seinem Heimatsstaate, so liegt es auf der Hand, daß angesichts der Verschiedenheit der internen Gesetzgebung sich über die Auslegung und Durchführbarkeit der Unionsbestimmungen Streitigkeiten erheben mußten, deren Lösung die Rechtswissenschaft und Praxis zu lebhafter Tätigkeit angeregt hat. So bot sich dem Berliner Kongresse reichlicher Stoff für seine Verhandlungen. Aber als eine weit nur wissenschaftlich-theoretischen Verhandlungen gewidmete, sondern praktischen Fortschritt erstrebende Vereinigung dürfte der Kongreß sich nicht damit begnügen, über die richtige wissenschaftliche Auslegung von Rechtsfragen zu debattieren, sondern hat sich das Ziel gesetzt, die Regierungen der Vertragsstaaten über die Bedürfnisse von Handel und Industrie zu unterrichten, um dieselben in die Lage zu setzen, bei den nächsten Revisionen die zu den Streitfragen Anlaß gebenden Bestimmungen der Konvention entsprechend zu ändern bezw. zu ergänzen. Auf markenrechtlichen Gebiete hat sich der Kongreß eingehend mit der Frage beschäftigt, ob der Schutz im Ursprungslande als Voraussetzung des internationalen Markenschutzes betrachtet werden müsse. Ueber dieses Thema liegt je ein Bericht von italienischer, deutscher und belgischer Seite vor; nämlich von Amar (Turin), Paul Schmidt (Berlin) und Albert Capitaine (Lüttich); während Amar und Schmidt zu dem Ergebnis kommen, daß es im Interesse des reichhaltigen Weltverkehrs wünschenswert sei, den internationalen Markenschutz von dem Schutz im Heimatsstaate unabhängig zu machen, vertritt Capitaine die Ansicht, daß sowohl für die Gesetzgebung, als auch für die Rechtsprechungen des Markenschutzes der Satz Geltung beanspruchen müsse beibehalten werden müsse. Auf den Kongreßverhandlungen erzielte nach eingehenden Beratungen der Amar-Schmidtsche Antrag eine bedeutende Majorität; indessen fand der Capitainesche Standpunkt eine nicht unbedeutende Anhängerschaft, insbesondere auf Seiten der französischen Interessenten.

Ferner bildete einen wichtigen Teil der Beratungen die Auslegung des Artikel 6 der Pariser Konvention, in welchem bestimmt ist, daß jede in dem Ursprungslande vorschriftsmäßig hinterlegte Fabrik- oder Handelsmarke so, wie sie ist (telle quelle), in allen anderen Verbandsstaaten zur Hinterlegung angelassen und geschützt werden soll. Zu dieser Frage lagen 2 Berichte vor, von

Digitized by Google

**Bibal-Rauquet (Paris)** und **Dr. B. Alexander-Katz (Gießen)**, welche beide zu dem Ergebnis kommen, daß es keiner Abänderung des Artikels 6 bedürfe. Aus diesem Grunde beschränkte sich auch der Kongreß darauf, über diese Berichte zu debattieren, ohne eine bestimmte Resolution zu fassen. Beide Gegenschriften sind, wie an anderer Stelle bereits berichtet, abermals zum Gegenstande der Beratungen auf dem Lütticher Kongreß gemacht worden (vgl. meinen Bericht in der Beilage zum Oktoberheft, Seite 9 ff).

Erwähnung verdienen ferner die Berichte von **de Ro** (Brüssel) und **Bigouroux** über Kollektivmarken, sowie der Aufsatz von Justizrat **Seligsohn** (Berlin) über die Beschlagnahme der rechtswidrig bezeichneten Waren. Diese Gegenstände gaben indessen zu lebhaften Debatten keine Veranlassung.

Abgesehen von diesen mehr theoretischen Fragen beschäftigte sich der Kongreß mit einer Reihe allgemeiner Fragen auf dem Gebiete des gewerblichen Rechtsschutzes. Von diesen ist vor allem zu erwähnen: Die Bedeutung der Gleichstellung der Unionsangehörigen mit den Inländern (Art. 2 und 3 der Konvention). Ueber dieses Thema enthält der erste Band je einen Bericht von **Wassermann** (Hamburg) und **Taillefer** (Paris), welche beide darin gipfeln, die etwa noch vorhandenen Beschränkungen der Ausländer zu beseitigen. Diese Anträge wurden auf dem Kongresse nach lebhafter Debatte mit erheblicher Majorität angenommen.

Von Interesse sind endlich die Berichte und Beobandlungen über das Madrider Abkommen vom 14. April 1891, betr. die internationale Eintragung von Fabrik- und Handelsmarken und über das Madrider Abkommen vom gleichen Tage, betreffend die falschen Herkunftsbezeichnungen auf Waren. Da das Deutsche Reich beiden Vertägen bisher nicht beigetreten ist, mag es genügen, darauf hinzuweisen, daß bezüglich des ersten Punktes 4 Berichte von **Blum** (Zürich), **Bing** (Berlin), **Manuh** (Wien) und **Kelemen** (Budapest) vorliegen, während das letztgenannte Abkommen in einem Bericht von **Dr. Richard Alexander-Katz** (Berlin) behandelt wird. Derselbe beschäftigte sich im wesentlichen mit der Frage, ob die Worte „Cognac" und „Champagner" in Deutschland als Namen oder als Ausstattungsangaben zu betrachten seien. Hierüber entstand auf dem Kongreß eine lebhafte Debatte, über welche bereits an anderer Stelle eingehend berichtet wurde.

Dieser kurze Auszug mag genügen, um zu zeigen, mit welcher Gründlichkeit die internationale Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz in Wort und Schrift die ihrem Interessenkreise angehörenden Fragen bearbeitet und dadurch an der Ausgestaltung des internationalen Rechts mitarbeitet. Bedauerlich ist nur, daß die Veröffentlichung der Kongreßverhandlungen erst nach Verlauf von 14 Monaten erfolgt; und daß infolge dieser unsäglich einmal bestehenden Verhältnisse der Bericht des Verlags für das Jahrbuch so gut wie gar keine Propagandа gemacht wird, sobald dasselbe fast „mit Ausschluß der Oeffentlichkeit" erscheint.

Wassermann.

## Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen, herausgegeben vom Kaiserlichen Patentamt.

XI. Jahrgang, Nr. 78, Berlin, 30. August 1905.

**Mitteilungen**, betreffend das Verhältnis des neuen Handelsmarkengesetzes der Vereinigten Staaten von Amerika vom 20. Februar 1905 zu den bereits eingetragenen Marken.

Entscheidungen des Patentamts:

n) Uebereinstimmung zwischen „Lincin Welt" und „Welt" ausreicht (Abt. II für Warenklassen vom 27. Februar 1905), zwischen „Sidol" und „Sydor, Jaspi, Sidex" verneint (Abteilung II für Warenzeichen vom 1. Februar 1905).

b) „Passo-portout" als Beschaffenheitsangabe für Land-Motorfahrzeuge zurückgewiesen (Beschw.-Abt. I vom 29. Mai 1905).

c) Gleichartigkeit der Waren, festgestellt zwischen Fahrrädern und deren Zubehörteilen einschließlich der Luftreifen (Beschw.-Abt. I vom 25. Januar 1905.)

d) Uebereinstimmung zwischen „de echte Herdre" und „R. Herder, Solingen" und „Richard Herder Scheren" bejaht (Beschw.-Abt. I vom 15 April 1905), zwischen „Lieber's . . . . ." und „Lieberiche . . . . ." verneint (Beschw.-Abt I vom 28. April 1905).

e) Unterscheidungskraft des Bildes einer Kanne für die Waren einer Metallwarenfabrik nebst Emaillierwerk bejaht, abgesehen von „Kannen und Krügen" (Beschw.-Abt. I vom 31. Mai 1905.)

Entscheidungen des Reichsgerichts:

a) Irrtümliche Annahme des Aufdrucks des Schutzes infolge Inhaberwechsels der Firma schließt Strafbarkeit nicht aus. (Strafsenat II vom 17. März 1905.)

b) Für die Frage, ob Waren als gleichartig anzusehen sind, ist Auffassung des Verkehrs entscheidend. In der Regel zu bejahen bei Waren, die in den gleichen Geschäften an denselben Kundenkreis vertrieben zu werden pflegen So (entgegen der Ueblung des Patentamtes) Zigarettenpapier für gleichartig mit Schnupftabak, Kautabak und Zigaren erklärt (Zivilsenat II vom 24. März 1905.)

Ausland:

n) Verordnung des Bürgermeisters von Valparaiso (Chile) vom 8. Mai 1905.

b) Niederländisches Gesetz vom 30. September 1893 nebst Abänderungen vom 30. Dezember 1904.

XI. Jahrgang, Nr. 9, Berlin, den 7. September 1905.

Internationale Verträge:

a) Griechenland-Spanien,
b) Italien-Cuba,
c) 6% arbeitenden-Neuguan,
d) Niederlande-Großbritannien.
e) Internationale Union: Die Angehörigen der Unionsstaaten genießen in Deutschland den Schutz des Wettbewerbsgesetzes (Entscheidung des Reichsgerichts, II. Zivilsenats vom 8. März 1905).

Entscheidungen des Patentamtes:

a) „Bohemia" ist als Herkunftsbezeichnung für Bier anzusehen (Beschw.-Abt. I vom 22 Juni 1905).

b) Uebereinstimmung zwischen dem Worte „Turm" und dem Bilde eines Leuchtturms verneint (Beschw.-Abt. I vom 30. Mai 1905), zwischen dem Worte „Rad" und dem Bilde eines Zahn- oder Mühlrades bejaht (Beschw.-Abt. I vom 30. Juni 1905).

c) Altenteilsrecht im Widerspruchsverfahren nicht geschützt. Beschwerde hiergegen gebührenpflichtig und verfehlt (Beschw.-Abt. I vom 27. Juni 1905).

d) Nach Löschung eines Zeichens, dessen Eintragung hätte verlagt werden müssen, findet keine Rückzahlung der Anmeldegebühr statt (Beschw.-Abt. I vom 28 Juni 1905).

Entscheidungen des Reichsgerichts.

Vertragsmäßige Anerkennung der Kollision des gesperrten Zeichens mit einem anderen Zeichen verpflichtet zur Unterlassung des Gebrauchs nicht nur des bisherigen, sondern auch jedes mit diesem im wesentlichen gleichen Zeichens im Sinne des § 20 Warenzeichengesetzes (Zivilsenat vom 1. Februar 1905).

## La Propriété industrielle (Organe mensuel du Bureau International de l'Union pour la Protection de la Propriété Industrielle.)

XXI. Jahrgang Nr. 7, Bern, den 31. Juli 1905.

**Vereinigte Staaten**: Verordnung, betreffend die Eintragung von Fabrikmarken nach dem Gesetze vom 20. Februar 1905. (Fortsetzung und Schluß.)

**Portugal**: Ministerialverordnung, betreffend die Ausführung der Gesetze zum Schutze des gewerblichen Eigentums.

**Deutsches Reich**: Chemiker-Kongreß zu Bremen.

**Belgien**: Internationaler Kongreß der Vereinigungen der Erfinder und der Vereinigungen gewerblicher Künstler.

**Rechtsprechung**: Entscheidungen des Handelsgerichts Oberlandesgerichts vom 20. Februar 1904, betreffend den Schutz von Ausländern gegen unlauteren Wettbewerb. Entscheidung der Warenzeichenabteilung, betr. die Eintragung einer die Worte „Rumm & Co." enthaltenden Marke für Champagner.

**Bulgarien**: Oesterreichisch-ungarischer Konsulatsbericht, betr. die Strenge der Handhabung des Markenrechts durch die bulgarischen Behörden.

**Großbritannien**: Die von der Handelskammer in Manchester unter dem Namen „Manchester clause" veröffentlichen Bestimmungen, betr. Marken für Baumwolle.

XXI. Jahrgang Nr. 6, Bern, den 31. August 1905.

**Brasilien**: Ausführungsbestimmungen zum Markengesetz vom 10. Januar 1905.

**Englischer Brief**, betr. das neue englische Fabrikmarkengesetz.

**Berichtigungen und Kanferenzen**: Lütticher Kongreß zum Schutze des gewerblichen Eigentums.

**Statistik**: Statistik des gewerblichen Eigentums in Deutschland für das Jahr 1904.

## Oesterreichisches Patentblatt. Herausgegeben vom K. K. Patentamt.

VII. Jahrgang, Nr. 19, Wien, den 1. Oktober 1905.

**Markenrecht**: Entscheidung des Handelsministeriums vom 30. Juli 1904, betreffend Unterscheidungskraft einer Ornament-Umrahmung, einer Legende, sowie der Beifügung einer Firma.

**VIII. Internationaler Kongreß für gewerblichen Rechtsschutz, Lüttich**, 12./16. September. (Fortsetzung.)

**Das englische Markenschutzgesetz vom 11. August 1905.** (Text in deutscher Uebersetzung.)

**Berichte und Mitteilungen.**

VII. Jahrgang, Nr. 20, Wien, den 15. Oktober 1905.

**Markenrecht**. Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes vom 1. März 1905. Bei der Beurteilung der Registrierungsfähigkeit einer Marke kommt es nicht auf die Absicht des Hinterlegers, sondern nur auf die Auffassung des Verkehrs an, und zwar auch dann, wenn diese Auffassung den Tatsachen nicht entspricht. Für die Registrierungsfähigkeit einer Wortmarke ist der Umstand ohne Belang, daß die Worte der italienischen Sprache entnommen sind. „Stiello" für Margarine und anderen Genußstoffe nicht registrierbar.

**VIII. Internationaler Kongreß für gewerblichen Rechtsschutz, Lüttich**, 12./16. September 1905. (Fortsetzung.)

**Berichte und Mitteilungen.**

Wegen Mangels an Raum kann die Inhaltsangabe der übrigen Zeitschriften erst in der nächsten Nummer erfolgen.

Verantwortlich für die Redaktion der Beilage: Rechtsanwalt Dr. Martin Wassermann, Hamburg.

Digitized by Google

Nummer 3 Berlin, den 1. Dezember 1905 V. Jahrgang

# Unlauterer Wettbewerb.

## Monatsschrift für gewerblichen Rechtsschutz.

Herausgegeben von
Rechtsanwalt Dr. jur. **Jul. Lubczynski**-Berlin, Syndikus des Bundes der Industriellen.
**Offizielles Organ** der Centralstelle zur Handhabung des Gesetzes über den unlauteren Wettbewerb.
(Vorsitzender: Geh. Kommerzien-Rat H. Wirth-Berlin.)

Nebst Beilage

**„Der Markenschutz“**,
redigiert von Rechtsanwalt Dr. **Martin Wassermann** zu Hamburg.

**Verlag: J. S. Preuß, Berlin SW. 19, Kommandantenstr. 14.** Fernspr.: I, 7669.
Redaktion: Berlin W., Potsdamerstr. 25a. **Für die Beilage: Hamburg, Neuerwall 34.**
Vertretung für den Buchhandel: Hermann Walther Verlagsbuchhandlung G. m. b. H., Berlin SW. 19.

Anzeigen kosten pro 4 gesp. Petitzeile 30 Pf.
Bei Wiederholungen und größeren Anzeigen entsprechende Ermäßigung.
Einzelne Nummer M. 1.—. Alle Buchhandlungen und Postanstalten nehmen Bestellungen an, ebenso die Expedition: J. S. Preuß, Berlin S.W., Kommandantenstr. 14.

„Unlauterer Wettbewerb“ erscheint am 1. jeden Monats.
Bezugspreis halbjährlich M. 4.—.
Nachdruck sämtlicher Artikel aus „Unlauterer Wettbewerb“ — auch auszugsweise — ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Herausgebers gestattet.

### Kann bei Verurteilungen, die auf Grund der Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs über unerlaubte Handlungen ergangen sind, die Publikationsbefugnis vom Gericht angeordnet werden?

Während im § 13 des Wettbewerbsgesetzes eine Publikationsbefugnis von Urteilen, die auf Grund der Bestimmungen des Wettbewerbsgesetzes ergangen sind, in weitem Umfange ausgesprochen ist, kennt das Bürgerliche Gesetzbuch eine bezügliche Bestimmung nicht. Dies hat in der Praxis zu großen Unzuträglichkeiten und Ungerechtigkeiten geführt. Klagen, die eine unlautere Handlung betreffen, pflegen sich in der Praxis gewöhnlich entweder auf die Vorschriften des Wettbewerbsgesetzes oder auf die §§ 824, 826 B. G. B., oder auf beide Gesetze zu gründen. In der Regel wird die Klage prinzipiell auf das erste Fundament, eventuell auf das zweite Fundament gestützt. Ist eine Verurteilung auf Grund des § 824 oder § 826 B. G. B. ausgesprochen worden, so sind die Gerichte bisher nicht in der Lage gewesen, eine Publikation des Urteils anzuordnen, selbst dann nicht, wenn die unlautere Handlung durch öffentliche Ankündigungen oder sonst in der Oeffentlichkeit begangen ist. Diese offenbare Lücke im Bürgerlichen Gesetzbuch, für die weder ein logischer, noch rechtlicher Grund erkennbar ist, hat, wie aus einem vorliegenden Erkenntnis des Oberlandesgerichts Köln zu ersehen ist, nunmehr die Praxis auszufüllen gesucht.

Die unten abgedruckte Entscheidung geht davon aus, daß nach § 249 des B. G. B. bei Zufügung eines Schadens der Beschädigte in erster Linie die Herstellung des vor Eintritt der schädigenden Handlung bestehenden Zustandes verlangen kann. Ist nun eine schädigende Handlung vor der Oeffentlichkeit begangen worden und dadurch einem größeren Kreis von Personen zur Kenntnis gelangt, so kann der Beschädigte, um den früheren Zustand wieder herzustellen, verlangen, daß die Verurteilung des Beklagten ebenfalls zur Kenntnis einer großen Zahl von Personen, namentlich der Leser der betreffenden Zeitung, in der die unlautere Anzeige gestanden hat, zur Kenntnis gebracht wird.

Werden die Gerichte dieser Praxis auch weiter folgen, so wird eine Diffonanz, die sich gegenwärtig in auffälliger Weise bei der Rechtsprechung zeigen muß, in erfreulicher Weise beseitigt sein, ohne daß deswegen die Gesetzgebung in Kraft zu treten braucht.

Das Urteil, das gleichzeitig noch andere wichtige Gesichtspunkte enthält, lautet in einem uns von Herrn Justizrat Emil Schmitz beim Oberlandesgericht Köln mitgeteilten Auszug wie folgt:

Gegen die kaufmännische üble Nachrede, die sich als ein Urteil darstellt, ist Klage aus § 826 B. G. B. gegeben, der sich überhaupt auf alle von dem Gesetz vom 27. Mai 1896 nicht besonders geregelten Fälle des unlauteren Wettbewerbes erstreckt. § 826 gibt insbesondere auch die Klage auf Unterlassung. Handelt es sich um eine unter ihn fallende üble Nachrede, so kann das Gericht auch nach § 249 B. G. B. die Publikation des Urteils anordnen.

(Urteil des Oberlandesgerichts [X. Senat] Köln v. 12. Okt. 1905 in Sachen K . . / T . .)

Der Kläger K. und der Beklagte T. betreiben beide in nahe bei einander gelegenen Ortschaften ein Uhrengeschäft. Der Beklagte hat, durch einen mit dem Kläger geführte Beleidigungsprozeß veranlaßt, Annoncen veröffentlicht, in denen er ohne direkte Benennung des Klägers und unter Hervorhebung seiner billigen Preise, denen er ziffernmäßig die erheblich höheren des von ihm gemeinten Gewerbsgenossen entgegenstellte, die letzteren als un-

Digitized by Google

reell und unconlant bezeichnet. Die daraufhin von K. gegen T. auf Unterlassung, Schadenersatz und Publikationsbefugnis angestrengte Klage hat das Landgericht Düsseldorf im wesentlichen um deswillen abgewiesen, weil § 6 des Wettbewerbsgesetzes ein Urteil, wie es die Annonce enthalte, nicht treffe. Auf Berufung des Klägers erkannte das Oberlandesgericht Köln abänderud nach dem Klageantrage. Die Gründe lauten:

Daß die Zeitungsanzeigen des Beklagten gegen den Kläger gerichtet waren und von den Lesern der Zeitungen nur auf den Kläger bezogen werden konnten, kann nach Sachlage nicht bezweifelt werden. Auch kann unbedenklich ohne weiteres angenommen werden, daß der Beklagte Angaben der in den Zeitungsanzeigen enthaltenen Art auch in Privatgesprächen gemacht hat, da Jemand, der öffentlich in Zeitungen einen Geschäftskonkurrenten angreift, dies sicherlich auch mündlich bei jeder sich ihm bietenden Gelegenheit tut. Es bedarf ferner keines Beweises, daß der Kläger durch die Handlungsweise des Beklagten Schaden in seinem Geschäftsbetrieb erlitten hat, da durch die zur Kenntnis weiterer Personenkreise gebrachten Angaben des Beklagten ohne Zweifel mancher Kaufliebhaber abgehalten worden ist, beim Kläger Einkäufe zu machen. Der Schadenersatzanspruch des Klägers ist daher dem Grund nach gerechtfertigt, wenn dieser Anspruch im Gesetze eine Stütze findet.

Ob das Gesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs vom 27. Mai 1896 den Schadensanspruch rechtfertigt, könnte allerdings aus den vom ersten Richter angeführten Gründen zweifelhaft sein. Die (Anwendung) Anwendbarkeit dieses Gesetzes kann aber dahin gestellt bleiben, weil der Beklagte auf Grund des § 826 des B. G. B. schadenersatzpflichtig ist. Die Art, in welcher der Beklagte dem Kläger Konkurrenz gemacht hat, widerspricht nämlich den Gepflogenheiten anständiger Kaufleute, da ein Kaufmann, der sich den im Handelsverkehr üblichen Sittenanschauungen anpaßt, zwar die Billigkeit seiner Preise hervorheben, nicht aber die Preise eines bestimmten anderen Kaufmanns, namentlich in einer solch gehässigen Weise, wie dies der Beklagte getan hat, als übertrieben bezeichnen wird. Der Beklagte hat daher dem Kläger durch seine Angaben über dessen Geschäftsbetrieb in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise Schaden zugefügt. Der § 826 des B. G. B. ist nicht etwa, wie der Beklagte angeführt hat, unanwendbar, weil der geschäftliche Wettbewerb, soweit er nicht unter das Gesetz vom 27. Mai 1896 falle, freigegeben sei. Dieses Gesetz bezweckte nämlich nur, die besonders ausgeprägt zu Tage tretenden Auswüchse des mißbräuchlichen Wettbewerbs abzuschneiden, hat aber nicht alle Erscheinungsformen desselben treffen können. Der § 826 des B. G. B. sollte deshalb die Lücken des Gesetzes vom 27. Mai 1896 ergänzen und einen weiteren Schutz gegen unlautere Machenschaften gewähren (R. G. 48, 119). Ueber die Höhe des demgemäß dem Grunde nach gerechtfertigten Schadenersatzanspruchs des Klägers hat nach § 538 der CPO. das Gericht erster Instanz zu entscheiden. Ein Anspruch auf Unterlassung ferneter Schädigungen ist zwar durch § 826 des B. G. B. dem Geschädigten nicht, wie in § 6 des Gesetzes vom 27. Mai 1896, ausdrücklich zugesprochen. Dieser Anspruch ist aber, da der § 826 des B. G. B. eine Fortbildung des Gesetzes vom 27. Mai 1896 darstellt, auch ohne besondere Gesetzesbestimmungen in allen Fällen zuzuerkennen, in denen ein unlauterer Wettbewerb vorliegt, da sonst eine wirksame Bekämpfung dieses Wettbewerbs vielfach vereitelt würde (R. G. 48, 120).

Auch ist dem Kläger die Befugnis zur Veröffentlichung der Verurteilung des Beklagten zu erteilen, da der Kläger, der nach § 249 des B. G. B. die Herstellung des vor Eintritt der schädigenden Handlung des Beklagten bestehenden Zustandes zu fordern berechtigt ist, verlangen kann, daß die Verurteilung des Beklagten zur Kenntnis einer großen Zahl von Personen, namentlich der Leser der beiden Zeitungen gebracht wird, in denen die Anzeige des Beklagten gestanden hat.

Unter Abänderung des angefochtenen Urteils ist daher, ohne daß es auf die erbotenen Beweise ankommt, nach den Anträgen des Klägers zu erkennen.

## Unlautere Konkurrenz durch befugte Beilegung einer eben erloschenen Firma.

Von Landgerichtsrat Dr. Marcus-Berlin.

Der § 37 H. G. B. gibt Rechtsschutz nur im Falle der Rechtskränkung durch unbefugten Firmengebrauch im Sinne der firmenrechtlichen Vorschriften dieses Gesetzes. § 8 Wettbewerbsgesetz ergänzt die Rechtsschutzordnung auf diesem Gebiet dadurch, daß selbst bei befugtem Firmengebrauch der Rechtsschutz einsetzt, sofern solcher zu Zwecken unlauteren Wettbewerbs geübt wird. Hier wird aber wiederum vorausgesetzt, daß der Schutzprätendent selbst einen Namen, eine Firma oder eine besondere Bezeichnung für sein gewerbliches Unternehmen noch benutzt und durch Homonymität des Konkurrenten, die sich als solche nicht als rechtswidrige darstellt, wegen Verwechselungsgefahr, die als solche erkannt und bezweckt wird, in seinem Gewerbe gestört wird. Wie nun, wenn jene Voraussetzung versagt, und beispielsweise ein Gewerbeunternehmen, das unter einer Sozietätsfirma lange Jahre geführt und zu Ansehen gekommen ist, nach Auflösung der Sozietät unter der Einzelfirma des bisherige Geschäft fortsetzenden Sozius geführt wird?! Kann nun dieser gegen eine in derselben Branche begründete neue Gesellschaft, die sich sofort unter der eben erloschenen Firma aufgetan hat, wegen des Tatbestandes des § 8 Wettbewerbsgesetzes einschreiten, mit der Behauptung, die neue Gesellschaft sei lediglich zu dem Zwecke unter der eben erloschenen Firma begründet, um deren Renommee für sich auszunutzen und den Kläger in seinem Gewerbebetrieb, der die Fortsetzung des renommierten aufgelösten Gesellschaftsunternehmens darstelle, durch Verwechselungen usw. zu beeinträchtigen? Die Frage ist jetzt als aktuelle in Berliner Gerichtssälen besprochen. Unseres Erachtens kann hier nur mit dem Vehikel des § 826 B. G. B. nach Maßgabe der dieser Bestimmung seitens des Reichsgerichts in Entsch. Civ. Bd. 58, Seite 216 gegebenen Auslegung geholfen werden unter Beachtung des springenden Punktes, daß § 826 nur erfordert, daß in unserem Fall bei Neugründung der Gesellschaft und Wahl der erloschenen berühmten Firma sich die Konkurrenzunternehmer bewußt waren, daß gerade diese Handlungen für den Kläger von schädigendem Erfolg sein würden und daß ferner nach den Anschauungen, die im ehrbaren Handel als geltend anzusehen, diese Manipulationen als nicht billigenswerte anzusehen, z. B. wenn der eine Sozius der neuen Firma nur wegen seines Namens, der in Uebereinstimmung mit der eben erloschenen

Firma die gleichlautende Firmen-Neubildung ermöglichte, aufgenommen worden ist? Unseres Erachtens ist die Frage zugunsten des Klägers dann zu bejahen; denn § 19 H. G. B. zwingt ja nicht dazu, daß aller Gesellschafter Namen in die Firma der neuen Gesellschaft aufgenommen werden. Allerdings wird die Frage hinsichtlich des Unterlassungsanspruchs bedeutlich, insofern ja der Kläger nicht für alle Zeiten auf der Fortführung der neuen Firma wird eine ihn schädigende Verwechslungsgefahr herleiten können, die nur während des Nachlebens des alten Geschäfts bis zur allgemeinen Bekanntgabe der veränderten Inhaberschaft und der Einbürgerung der Kenntnis hiervon wird anerkannt werden können. Aber auch sonst wäre gegen die interimistische neue Firma ein Einschreiten aus § 18 Abs. 2 H. G. B. zulässig, wenn nämlich die Assoziierung nicht ehrlich gemeint war, sondern eben nur dem Zwecke dient, damit die Führung der eben erloschenen zu ermöglichen.

Im Gewande einer Gesellschaftsfirma wurde für den Einzelkaufmann ein sonst unzulässiger Bestandteil für seine Firma kreiert, der eben weil er gesetzlich erlaubter Bestandteil einer Gesellschaftsfirma nicht werden konnte, mangels eines wirklich beabsichtigten Gesellschaftsverhältnisses, zu einem Zusatz zu der Firma eines Einzelkaufmanns herabsinkt, der wegen seines dezeptiven Charakters, weil Täuschung über die Geschäftsverhältnisse des Inhabers herbeizuführen geeignet, nach § 18 Abs. 2 H. G. B. unzulässig ist. Hiernach wäre das Hülfsmittel zeitlicher Interdizierung der Firma auch aus dem Gesichtspunkt des § 826 B. G. B., angängig wenn nicht nachzuweisen möglich, daß die Sozietätsbildung ein Scheingeschäft darstelle.

Jedenfalls ist unser Fall instruktiv für die Notwendigkeit, den Rechtsschutzapparat auch da wirken zu lassen, wo Unlauterkeit glaubt, unverfolgt sich breit machen zu können.

Allerdings könnte eine ad hoc konstituierte Firma, die das Renomee der früheren durch Wahl ihrer kaufmännischen Namens ausnutzen will, was bei dem um Firmeneintragungen und Geschäftsbekanntmachungen sich nicht kümmernden Publikum leicht angängig ist, aus § 1 Wettbewerbgesetz verantwortlich gemacht werden. Nicht nur von dem unmittelbar betroffenen jetzigen Inhaber des ausgelösten Sozietätsgeschäfts, sondern von allen Konkurrenten, die darin können, daß die Angebote des gedachten Geschäfts besonderen Anklang gefunden hatten, diejenigen der neuen Firma für die der früheren nach der Art und Weise des Geschäftsgebahrens gehalten werden können und da durch die Voraussetzungen des Reklameverbotes erfüllt sind.

## Vom Reichsgericht.

Mitgeteilt von Reichsgerichtsrat E. Müller, Leipzig.

**Sind Ausdrücke wie „Maschinen seien minderwertig, taugten nichts" u. s. w. als Behauptungen tatsächlicher Art anzusehen?**

Die Angeklagten sind auf Grund des § 7 des Wettbewerbgesetzes verurteilt. Ihre Revision bestreitet, daß einzelne der im Urteil festgestellten Aeußerungen der Angeklagten die Bedeutung von Behauptungen tatsächlicher Art zuließen. Sie seien lediglich eine Kritik. So der Aeußerung B...'s: Die Maschinen E...'s „seien minderwertig, taugten nichts", derjenigen B...'s, „sie seien nichts, taugten nichts"; derjenigen St...'s, die Maschinen E...'s „seien nichts"; derjenigen H...'s „E... habe Dreckwaren, Drecköfen".

Die Rüge kann keinen Erfolg haben. Allerdings ist ein Urteil als solches, auch wenn es in seiner Weise tatsächlich begründet ist, nicht eine unwahre Behauptung tatsächlicher Art, wohl aber dann, wenn in seiner Form nicht lediglich die subjektive Auffassung über die Beschaffenheit einer Ware oder gewerblichen Leistung zum Ausdruck gelangt, sondern wenn darin die Behauptung einer in der Vergangenheit in die Erscheinung getretenen und Gegenstand der Wahrnehmung gewordenen Tatsachheit oder eines noch wahrnehmbaren Zustandes liegt. In beiden Fällen läßt sich die Richtigkeit oder Unrichtigkeit des Behaupteten objektiv feststellen.

Die Strafkammer hat als bewiesen erachtet, daß die Behauptung der Minderwertigkeit im Vergleich zu E...-maschinen und der Unbrauchbarkeit der E...schen Fabrikate unwahr war. Die Behauptung, eine Maschine einer gewissen Konstruktion oder Firma „tauge nichts" läßt die ihr von der Strafkammer erschöpfend gegebene Auslegung zu, daß nach den mit ihr gemachten Erfahrungen sie nicht leiste, was von ihr gefordert werden müsse. Sie ist deshalb mit Recht — nach dem oben Ausgeführten — als eine Behauptung tatsächlicher Art betrachtet worden. Die Worte St...'s, die Maschinen „seien nichts", fanden ihre Erläuterung in dem Zusatz „man könne nicht daraus sticken" und sind in dieser Verbindung, weil unwahr, als nach § 7 a. a. O. strafbar erachtet worden. In der Bezeichnung „Dreckwaren, Drecköfen" hat die Strafkammer erschöpflich die Behauptung der unsoliden Beschaffenheit, also eines auf seine objektive Richtigkeit nachzuprüfenden Zustandes gefunden, denn sie stellt fest, daß die E...schen Fabrikate gute und solide Ware sein, Rechtliche Bedenken bestehen auch hier gegen die Anwendung des § 7 a. a. O. nicht.

Urteil des I. Strafsenats vom 26. Juni 1905 D. 5127/04.

## Aus der Praxis.

(Mitgeteilt von Landgerichtsrat Dr. Marcus in Berlin.)

**Die mißbräuchliche Art der Benutzung einer an sich dem Gesetze entsprechenden Firma gibt dem in seinen Rechten Verletzten keine Klage auf Löschung der Firma in Gemäßheit des § 37 Abs. 2 des H. G. B.; dahingegen einen Anspruch auf Unterlassung der mißbräuchlichen Benutzung auf Grund des § 8 des Wettbewerbsgesetzes. Genoß der Verletzte als Ausländer vor dem Beitritt des Deutschen Reiches zur Internationalen Union den Schutz des Wettbewerbsgesetzes nicht, so unterliegt die Fortsetzung der Benutzung seit dem Tage des Beitritts (1. Mai 1903) seinem Verbietungsrechte.**

Verwechslungsgefahr zwischen der Firma Mumm und Co. G. m. b. H. in Rozérieulles mit den Firmen G. H. Mumm und Cie. in Reims und de Mumm, Henriot und Cie. in Reims.

Landgericht Metz, Oberlandesgericht Colmar.

Im Jahre 1902 wurde eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit dem Sitze in Maison-Rouge bezw. Rozérieulles begründet, die sich die Produktion und den Handel mit Champagnerweinen zur Aufgabe stellte. Sie nahm die Firma an „Mumm und Co. G. m. b. H." In Reims, Frankreich, bestehen ebenfalls 2 Gesellschaften in demselben Betriebszweige, die in ihren Firmen den Namen Mumm führen. Die eine enthält den Zusatz G. H., die andere den Zusatz Henriot, und beide Firmen führen den Zusatz & Cie. Es sind dies die zwei weltberühmten französischen Champagnerfabriken, deren Gründungszeit längst vor der der Firma in Rozérieulles fällt. Die beiden französischen Firmen erhoben Klage mit dem Antrage, die Beklagte zur Löschung ihrer Firma zu verurteilen, evtl. ihr bei gerichtsseitig festzusetzender Strafe die Benutzung der Firma „Mumm & Co." oder „Mumm & Co. G. m. b. H. zu verbieten.

Die Kläger stützten ihre Klage vor allem darauf, daß der Mitbenutzung der Gesellschaft, Mumm, bloß ein Strohmann gewesen sei. Nach der klägerischen Behauptung hat sich die Gründung folgendermaßen abgespielt. Paille, Wachmann und Mumm hätten sich zum Zwecke 1902 zusammengetan und die erwähnte Gesellschaft mit einem Stammkapital von 20000 M. gegründet. Als Geschäftsanteil sei auf Paille 12000 M., auf Wachmann 7000 M. und auf Mumm 1900 M. entfallen. Die Gründung sei nur in der Absicht erfolgt, Verwechslungen mit den beiden französischen Champagnerfabriken hervorzurufen und auf diese Weise ihnen unlautere Konkurrenz zu machen. Dies folge zunächst aus der Perso-

Digitized by Google

lichkeit der Gründer. Mumm sei als Gründer nur aufgetreten, damit von der Gesellschaft sein Name als Bestandteil der Firma benutzt werden könnte. Weder nach Herkunft noch nach Kenntnissen noch nach Vermögen sei er der berufene Gründer eines derartigen Unternehmens gewesen. Nicht nur habe Mumm keine Stammeinlage an die Gesellschaft gemacht, sondern er sei in seine Gründerstellung sogar nur gegen eine entsprechende Vergütung eingetreten. Vielmehr als gewerbsmäßiger Gründer illoyaler Betriebe, habe alles aufgewandt, um mit Hilfe des Namens Mumm der Gesellschaft auf Kosten der Kläger einen möglichst flotten Geschäftsgang und einen möglichst hohen Gewinn zu sichern. Dafür spreche auch das ganze Geschäftsgebahren der Beklagten.

Die Beklagte bestritt vor allem die klägerische Gründungsabsicht; sie bestritt ferner die objektive Verwechslungsmöglichkeit; sie bestritt, daß eine Scheingründung vorläge. Mumm habe nicht die Rolle eines Strohmannes gespielt, vielmehr sei seine Beteiligung an der Gesellschaft unter denselben Rechten und unter denselben Voraussetzungen erfolgt, wie die Beteiligung der übrigen Gesellschafter.

Die Unmöglichkeit der Verwechslung ergäbe sich schon daraus, daß die beklagte Firma den Zusatz „G. m. b. H." führe, der jedermann zum Bewußtsein bringe, daß es sich nun um eine reine Gesellschaftsfirma und also nicht um eine der klägerischen Firmen handeln könne, da ja das französische Recht eine solche Gesellschaft nicht kenne. Es komme hinzu, daß die Gepflogenheit über die Besteuerung des Champagners jede Möglichkeit einer Verwechslung direkt ausschließe, denn danach müsse der von der beklagten Firma auf jede einzelne Flasche zu klebende Steuerstreifen die Worte tragen: „In Deutschland auf Flaschen gefüllt", sodaß jeder Käufer unbedingt merken müsse, daß es sich dort um ein anderes Produkt handele, als hier. Auch die Effekten und Preislisten müßten diesen Vermerk tragen. Die Meinhändler, mit denen die Beklagte hauptsächlich in Verkehr getreten sei, aber auch das kaufende Publikum sei gewohnt, auf die Herkunft der Champagner Mumm & Co. vorzüglich zu achten. Der Name Mumm allein könne niemanden irre führen, weil das zugefügte Bedeutungsverhältnis der beiden französischen Firmen das kaufende Publikum dazu zwingen habe. Die Kläger könnten sich daher weder auf die Bestimmungen des Wettbewerbsgesetzes, noch auf den § 37 des H. G. B. berufen, jedenfalls aber könnten sie weder nach dem einen, noch nach dem andern Gesetz Löschung der beklagtischen Firma verlangen, weil eine Gesellschaft ohne Firma nicht bestehen könne, das erfolgreiche Vorgehen der Kläger aber der Auflösung der beklagtischen Firma gleichkäme und eine solche nur aus ganz bestimmten Rechtsgründen erfolgen dürfe. Die Bestimmungen des Wettbewerbsgesetzes verfagten aber gegenüber den Klägern, weil § 16 dieses Gesetzes auf sie nicht zutreffe. Vor dem Beitritt des Deutschen Reiches zur Pariser Konvention habe die beklagtische Firma vollkommen zu Recht bestanden, ohne daß den Klägern irgend eine Einwendung gegen ihren Bestand zur Seite gestanden hätte. Eine rückwirkende Kraft habe aber das Wettbewerbsgesetz heute nicht. Im übrigen müßten die Klagen auch daran scheitern, weil auch dem Umstande, daß in Reims 2 Firmen Mumm & Cie. nebeneinander existierten, weder für die eine noch für die andere die Verwechslungsmöglichkeit und Verwechslungsabsicht sich erkennen lasse. Die Kammer für Handelssachen des Landgerichts zu Metz verurteilte am 4. Oktober 1904 die Beklagte: die Benutzung der Firma Mumm & Co. oder Mumm & Co. G. m. b. H. bei Vermeidung einer für jeden Uebertretungsfall festzusetzenden hohen Strafe zu unterlassen aus folgenden

Gründen:

Aus den firmenrechtlichen Bestimmungen des Handelsrechtes läßt sich eine Einwendung gegen den nach diesen Bestimmungen rechtlich garantierten Bestand der Beklagten nicht herleiten. Namentlich steht die Firma formell mit der Vorschrift des Gesetzes vom 20. April 1892 über Gesellschaften m. b. H. im Einklang (cf. § 4 ces. Gesetz). Es steht danach fest, daß der Gebrauch der beklagten Firma an und für sich betrachtet gestattet ist, und daß danach der in § 37 Abs. 2 H. G. B. vorgesehene Unterlassungsanspruch den Klägern nicht zusteht, denn unbefugter Gebrauch ist die unbedingte Voraussetzung dieses Anspruchs. Von einer Scheingründung ist bei der Negation des Anspruchs völlig abzusehen.

Es kommt nun darauf an, das Verhältnis der angezogenen Bestimmungen zu den firmenrechtlichen Vorschriften des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb zu bestimmen. Das charakteristische dieser Vorschrift besteht zunächst darin, daß die Grundlage des Anspruchs aus § 4 cit. nicht etwa der unbefugte Gebrauch bildet, sondern daß dieser Anspruch besondere prozessuale Bedeutung dann gewinnt, wenn derjenige, welcher die Firma eines Andern benutzt, hierzu an und für sich nach dem B. rechtlichen oder handelsrechtlichen Normen befugt ist. Voraussetzung eines Anspruchs aus § 8 cit. ist aber immer, daß Kläger seinerseits seine Firma befugtermaßen führt, weiter, daß Beklagter sich in einer Weise der Firma bedient, welche objektiv geeignet und subjektiv darauf berechnet ist, Verwechslungen hervorzurufen und daß der Gebrauch im geschäftlichen Verkehr erfolgt.

Die Befugnis der Beklagten zur Führung ihrer Firma ist nicht streitig. Für die Beurteilung, ob die Benutzungsart geeignet ist, Täuschungen hervorzurufen, ist der Gesamteindruck maßgebend, welchen das mit der betreffenden Firma in Verkehr tretende Publikum ohne Anwendung besonderer Aufmerksamkeit durch den Gebrauch der Firma erhält. Bei Prüfung der Verwechslungsgefahr sind die Umstände des Falles, namentlich die Anschauungen, Erfahrungen, Gewohnheiten des betreffenden Verkehrskreises des Publikums, das mit der beklagten Firma in Beziehung tritt, in Betracht zu ziehen. (Vergl. das Urteil des Oberlandesgerichts Köln vom 6. November 1897, Rhein. Archiv, Band 98, S. 20, R. G. II. 1901 J. W. sehr. 1901, S. 219 Nr. 15). Den Hauptbestandteil der Firma der beklagten Gesellschaft bildet demnach der Name Mumm & Co., der mit den klägerischen Firmenschriften in der Hauptsache identisch ist. Durch die sonstigen Zusätze der klägerischen Firmen unterscheiden sich dieselben von der beklagten Firma mit Zusatz G. m. b. H. nur unwesentlich. Die Ortsangabe „Rezéerieullux" bildet kein hinreichendes Unterscheidungsmaterial. Der nach den gesetzlichen Bestimmungen erfolgten Kenngeichnung der Flaschen mit Steuerstreifen und den Worten „In Deutschland auf Flaschen gefüllt", kann die von den Beklagten implizierte Bedeutung nicht beistimmen. Es ist wohl zu beachten, daß die besondere Aufmerksamkeit des kaufenden Publikums dadurch erst längst nach Abschluß des obligatorischen Geschäfts angeregt werden könnte, da es der gekauften Flaschen erst ansichtig wird, nachdem vorher auf Grund von Empfehlungskarten, Angeboten, Preislisten u. s. w. zur Normahme der Bestellung geschritten worden war. Nun ist nicht zu übersehen, daß gerade die Kläger als Anlage 5 übergebene Empfehlungskarte, und die darin gütlich dargestellten Flaschen nur den Namen Mumm & Co. tragen, sodaß es einer besonderen Vorsicht bedürfe, um der Verwechslungsgefahr vorzubeugen. Wohl trägt sie auch den Vermerk „In Deutschland auf Flaschen gefüllt", aber der räumliche Zusammenhang dieses Vermerks mit dem eigentlichen Gebrauch des Namens „Mumm & Co." ist so vollständig auseinandergerissen, daß er eine beachtenswerte Aufmerksamkeit keinem erregen kann. Unter diesen Umständen ist eine Verwechslungsgefahr nicht nur möglich, sondern sie könnte nur durch Anwendung einer ganz besonderen Aufmerksamkeit unterdrückt werden. Uebrigens ist es nicht angängig, bei Feststellung der objektiven Verwechslungsmöglichkeit von der Voraussetzung einer besonderen Aufmerksamkeit auszugehen. Es ist vielmehr die gewöhnliche zu erwartende Aufmerksamkeit der Ausgangspunkt. Von diesem Gesichtspunkt aus kann es als sicher erachtet werden, daß bei Gesellschaftsfirmen mit dem Namen eines Gesellschafters, wie untergebens, die Hauptsache der Name ist. Der Konsument und der Kaufmann treten in Beziehung mit der Produktionsfirma, die einen bestimmten Namen trägt, in der Annahme, sie wende sich an diese oder seine alt bewährte Firma. Wird nun ein Konkurrenzunternehmen in die Welt gesetzt, das den gleichen Namen trägt, so wird selbst bei Zusätzen wie „G. m. b. H" und anderer Ortsbezeichnung die Befürchtung einer Verwechslungsgefahr nicht unbegründet sein. Der in der Behauptung: Jeder Kaufmann werde schon allein durch den Zusatz G. m. b. H. darauf geführt, daß es sich nur um eine deutsche Gesellschaft handeln kann, denn das französische Gesellschaftsrecht kenne eine derartige Gesellschaftsform nicht, enthaltene Zusatz, daß die Kaufmannschaft mit juristischen Dingen viel für das Firmenrecht von der Firmen aus zwischen den einzelnen Gesellschaftsformen sogar innerhalb der einzelnen Rechtsgebiete unterscheiden könne, ist kaum haltbar, weil er in Beziehung auf die juristische Schulung und Erfahrung der Kaufleute dieser Branche entschieden zu weit geht, ganz abgesehen davon, daß die Annahme, als sei den Zusatz G. m. b. H. auch immer bemerkt worden, schon deswegen keineswegs gerechtfertigt ist, weil die weitere Annahme des Beklagten, die diesem seine Ausführung zu Grunde legt, daß der Zusatz auch immer vorschriftsmäßig geführt worden sei, nicht der Wahrheit entspricht. Was Zusätze wie G. m. b. H. und anderer Ortsbezeichnung an Verwechslungsgefahr

Digitized by Google

ausschließen, wird andererseits wieder durch Anwendung der französischen Sprache auf Flaschen, Etiketten u. s. w. seitens der Beklagten dazu beigetragen. Insbesondere wird dadurch der Boden für die Verwechselung mit einer Zweigniederlassung der Kläger geradezu vorbereitet. Das Vorkommen einzelner Verwechselungen präjudiziert zwar der Annahme einer Verwechslungsgefahr in keiner Weise. Allein die von den Klägern durch Anlage 6 dargetane Verwechslung bestätigt doch für diesen Fall die Möglichkeit und Gefahrentragung des Gerichts. Eine größere oder geringere Maß der Verwechslungsmöglichkeit könnte erst bei Entscheidung über den Schadenersatzanspruch in die Wagschale fallen.

Das subjektive Moment bei der Benutzung der Firma der Beklagten, das darin besteht, daß dieselbe auf die Irreführung des Publikums zum Nachteil eines in der Geschäftswelt bekannten Trägers gleichen Namens abzielt, läßt sich mit übrzeugender Gewißheit aus dem ganzen Gebahren der Beklagten schließen. Zunächst läßt sich für die Wahl der Firma Mumm aus dem Gründungsbergang, der im großen und ganzen, wie die Beklagte mit Ausnahme der Strohmannrolle des Mumm der behaupteten Scheingründung zugibt, sich in der von den Klägern behaupteten Weise abspielte, ein sittlhaltiger Grund, außerdem, daß die Beklagten sich unter Irreführung des Publikums den an den Namen Mumm geknüpften Geschäftsruf sich zu Nutzen machen wollten, nicht herleiten. In der Folge ist dann auch der Beklagte dazu übergegangen, dieses Vorhaben durch Anwendung eines Warenzeichens (vergl. Anlage 4 und Schreiben des Patentamts vom 9. Oktober 1903) und durch den Ausdruck Mumm & Co. unter Weglassung des Zusatzes G. m. b. H. auf die in den Reklamekarten abgebildeten Flaschen (vergl. Anlage 5) zu verwirklichen. Damit war die unlautere Absicht im Sinne § 8 cit. hinreichend klar gelegt. Daß die Benutzung der beklagten Firma im geschäftlichen Verkehr erfolgte, kann einem berechtigten Zweifel nicht unterliegen. Als solche erscheint alles, was den Willen des Gewerbetreibenden erkennen läßt, sich der Firma für sein Handelsgewerbe zu bedienen. Darunter fallen die Anmeldung zum Handelsregister, Abschluß von Handelsgeschäften unter dieser Firma, Gebrauch in Zeitungsinseraten, Geschäftsbriefen, Empfehlungskarten, Preislisten u. s. w., ganz gleichgiltig, ob sie in der einen oder anderen Weise geschieht. Es kommt nun darauf an, ob die Art der Benutzung gestattet sei, die Verwechslungsgefahr hervorzurufen. Dem § 8 cit. sagt „In einer Weise benutzt". Dieses Erfordernis kann schon in der bloßen Führung der Firma enthalten sein. Untergehens muß man zu dieser Annahme kommen, weil die beklagte Firma genau in derselben Art und Weise, wie die klägerischen Firmen benutzt wird. Daher fällt die Führung der Firma an und für sich unter die mißbräuchliche Art der Benutzung im Sinne § 8 U. W. Gesetz, daher auch der Anspruch der Kläger auf Unterlassung jeglicher Benutzung der der Beklagten. Der Ansicht der Beklagten, die höchstens den Anspruch auf Unterlassung einer besonderen unlauteren Benutzungsart als rechtlich zulässig erklärt und deswegen den Anspruch auf generelle Unterlassung der Führung der Firma für rechtlich unhaltbar hinstellt, konnte nicht beigetreten werden. Nach den Ausführungen der Beklagten könnte z. B. zwar die Unterlassung auf Etiketten oder Reklamekarten verlangt werden, dagegen müsse man der beklagten Firma weiter gestatten, die Firma zu führen, also unter der Firma Geschäfte abzuschließen. Diese Ansicht stößt auf erhebliche Bedenken und sie widerlegt sich außer an den obigen Gründen an ihrer praktischen Durchführbarkeit.

Da Kläger Ausländer sind und im Inlande eine Hauptniederlassung nicht besitzen, können sie den Schutz § 8 U. W. nur in Anspruch nehmen unter der Voraussetzung des § 16 cit. Gesetz. Der § 16 cit. stellt den Grundsatz der Gegenseitigkeit auf. Die Feststellung derselben liegt dem Reichskanzler ob und wird durch das Reichsgesetzblatt bekannt gemacht. Durch Bekanntmachung vom 9. April 1903 (Reichsgesetzblatt Nr. 17, S. 147) wurde der Beitritt des Reiches zur Pariser Konvention zum Schutze des gewerblichen Eigentums nebst Schlußprotokoll vom selben Tage und den Brüsseler Zusatzakten vom 14. Dezember 1900 mit Rechtskraftwirkung vom 1. Mai 1903 ab erklärt. Nach Artikel 1, 2 Konvention und Zusatzakten 6 wird den Reichsangehörigen in Frankreich derselbe Schutz zu teil, wie den französischen Staatsangehörigen, und der Schutz gegen den unlauteren Wettbewerb wird auf die Franzosen ausgedehnt, in derselben Form und in demselben Umfange, wie ihn die Reichsangehörigen in Deutschland genießen. Die Voraussetzungen des § 16 cit. für den Schutz der Kläger liegen somit vor. Wenn der Beklagte von rückwirkender Kraft der Konvention spricht und diese in Abrede stellt, so liegt dieser Erwägung die Frage zu Grunde, inwieweit die Beklagte, wenn sie vor dem 1. Mai 1903 besitzt war, die Firma Mumm & Co. zu führen, hiezu auch noch unter der Wirkung der Konvention befugt ist. Es ist nicht streitig, daß die Kläger zuerst diejenigen waren, welche die in Streit befangene Bezeichnung für ihr gewerbliches Unternehmen benützt, während der Gebrauch der Beklagten erst aus einer späteren Zeit datiert. Für die bestgte Bezeichnung eines Unternehmens im Sinne § 8 cit. ist einzig und allein jener frühere Zeit des Gebrauches maßgebend, mag es sich um Inländer oder Ausländer handeln. Die Ausführungen der Beklagten, wonach die Kläger ihre Befugnis zum Gebrauch der Firma erst vor dem Inkrafttreten des Beitritts des Reiches zur Pariser Konvention herleiteten, während die Beklagte die Befugniskraft unserer Bestimmungen sehr bedeutend früher besessen habe, und daß daher das frühere Recht der Beklagten dem späteren der Kläger nicht zu weichen brauche, weil zu die Konvention keine rückwirkende Kraft besitze, ist irrig. Die Fragestellung nach der rückwirkenden Kraft ist ganz verfehlt. Das Verhältnis ist vielmehr folgendes: Bis zum Beitritt des Reiches waren sowohl die Beklagte als auch die Kläger zur Führung der Firma mit dem Namen Mumm & Co. befugt, und zwar jeder auf Grund seines nationalen Rechts, nur haben die Kläger eine gesetzlich das Recht der Priorität für sich. Mit dem Inkrafttreten des Beitritts des Reiches wird der bis dahin im Sinne § 8 cit. besugte Gebrauch zum unbefugten, d. h. die Beibehaltung der Firma Mumm & Co. wird vom § 8 getroffen, weil in der Beibehaltung der Firma eine Benutzung derselben liegt. Wenn Beklagte von einer bis dahin, d. h. bis zum Inkrafttreten der Konvention, erlaubten Handlung und demgemäß von erworbenem Rechte spricht, so ist demgegenüber zu erwägen, daß die mißbräuchliche Benutzung sich mit jeder neuen Handlung, die einen Gebrauch der Firma darstellt, erneuert und daher von § 8 cit. erfaßt wird. (Vergl. Urteil des Kammergerichts vom 28. Mai 1897 und E. R. Bd. 41, S. 83 ff.).

Die von der Beklagten eingelegte Berufung wurde durch Urteil des Oberlandesgericht Colmar (II. Zivilsenat) vom 1. Juni 1905 zurückgewiesen. Das erstinstanzliche Urteil wurde jedoch dahin abgeändert:

daß die Benutzung der Firma Mumm & Co. oder Mumm & Co. G. m. b. H. nur im Betriebe des Champagnergeschäfts zu unterlassen sei. Das oberlandesgerichtliche Urteil stützt sich auf folgende

Gründ:

Das Recht der Kläger zur Führung der von ihnen gebrauchten Firmen ist von der Beklagten nicht bestritten worden.

Die Klage wird in erster Linie auf § 37 H. G. B. gestützt.

Der Einwand der Beklagten, daß dies in erster Instanz nicht geschehen sei, und daß die Berufung auf § 37 in zweiter Instanz sich deshalb als Klagänderung darstelle, ist unbegründet. Die Klagschrift allerdings erwähnt den § 37 nicht und leitet den Anspruch des Klägers lediglich aus § 8 U. W. G. in Verbindung mit der Pariser Konvention her. Aber nach dem Tatbestande des angefochtenen Urteils (am Schluß) haben die Parteien den Inhalt ihrer Schriftsätze, „in welchen deren Standpunkt niedergelegt ist", in der mündlichen Verhandlung vorgetragen und nimmt der Tatbestand auf den Inhalt dieser Schriftsätze ausdrücklich Bezug. In dem Schriftsatze des klägerischen Prozeßbevollmächtigten ohne Datum (Bl. 35 ff. der Akten finden sich auf Bl. 37 ff.) Ausführungen darüber, daß den Klägern auf Grund des § 37 H. G. B. ein Anspruch auf Löschung der beklagten Firma zustehe. Diese Ausführungen sind also ohne Widerspruch der Beklagten in der mündlichen Verhandlung vorgetragen worden. Die Beklagte hat laut des Tatbestandes die Berechtigung des aus § 37 hergeleiteten Anspruchs der Kläger bestritten und das Landgericht hat daraufhin auch in den Gründen des angefochtenen Urteils diese Frage erörtert, sodaß es keinem Zweifel unterliegen kann, daß die Frage schon in erster Instanz auf § 37 H. G. B. gestützt worden ist.

Indessen erweist sich der aus dieser gesetzlichen Bestimmung hergeleitete Klagenanspruch als unbegründet. Der § 37, Abs. 2 richtet sich seinem klaren Wortlaute nach nur gegen den unbefugten Gebrauch einer Firma. Ein solcher liegt vor, wenn die Führung der Firma nach den darüber bestehenden gesetzlichen Vorschriften ein unberechtigter ist. (Vergl. Staub H. G. B., § 37, Anm. 18). Ob unter den § 37 Abs. 2 auch der gegen ein Privatrecht, insbesondere gegen eine über-

Digitized by Google

nommene Vertragspflicht verstoßende Gebrauch einer Firma fällt (vergl. Düringer-Hachenburg H. G. B. § 37, Anm. II 2) kann dahin gestellt bleiben, da die Kläger die Verletzung eines ihnen zustehenden Privatrechts nicht behaupten.

Die Firma der Beklagten entspricht der Vorschrift des § 4 Abs. 1 Satz 1 R. G. vom 20. April 1892; sie enthält den Namen eines der Gesellschafter mit einem das Vorhandensein eines Gesellschaftsverhältnisses andeutenden Zusatze und läßt ihr Gebrauch auch die Bezeichnung einer der sonstigen über das Firmenrecht bestehenden gesetzlichen Vorschriften nicht erkennen.

Indessen behaupten die Kläger, daß der verstorbene Gesellschafter Mumm in Wirklichkeit niemals Teilhaber der beklagten Gesellschaft gewesen, daß er vielmehr nur zum Schein als Gesellschafter bezeichnet sei und beim Abschluß des Gesellschaftsvertrages mitgewirkt habe, um seinen Namen zur Bildung der Firma benutzen zu können. Wäre dies richtig, so würde allerdings ein Verstoß gegen § 4 Abs. 1 Satz 2 R. G. vom 20. April 1892 vorliegen, welcher es für unzulässig erklärt, die Namen anderer Personen als der Gesellschafter in die Firma aufzunehmen (vergl. Staub § 37 Anm. 2, 18 Abs. 2, Düringer-Hachenburg § 37 Anm. II 2, Rhein. Arch. 29—30). Indessen wird jene Behauptung der Kläger von der Beklagten bestritten und liegen Anhaltspunkte für die Annahme der behaupteten Scheinbildung nicht vor. Die von den Klägern zu beweis gestellte Tatsache, daß Mumm die 1000 Mark, die er nach dem Gesellschaftsvertrag eingebracht haben soll, in Wirklichkeit nicht eingebracht und daß er nur der Gründung der Gesellschaft non der Champagnerfabrikation nicht das Mindeste verstanden habe, sprechen keineswegs notwendig gegen eine ernstliche Beteiligung des Mumm. Der erbotene Beweis ist deshalb unerheblich. Es braucht demgemäß auch nicht untersucht zu werden, inwieweit die Kläger im Sinne des § 37 in ihren Rechten durch den Gebrauch der beklagten Firma verletzt sind, eine allenfalls vorliegende Verletzung würde jedenfalls nicht genügen, um den befugten Gebrauch der beklagten Firma zu einem unbefugten umzuwandeln.

Es kann sich hiermit nur fragen, ob die Klage auf Grund des § 8 U. W. G. begründet ist. Diese Frage ist in Übereinstimmung mit dem angefochtenen Urteile zu bejahen.

Die Kläger sind Franzosen und haben ihre Hauptniederlassung in Frankreich, nicht im Deutschen Reiche. Nach § 16 U. W. G. würden sie demnach auf den Schutz dieses Gesetzes nur insoweit Anspruch haben, als in Frankreich nach einer im Reichsgesetzblatt enthaltenen Bekanntmachung deutsche Gewerbetreibende einen entsprechenden Schutz genießen. Eine solche Bekanntmachung ist bisher nicht erfolgt. Indessen billigt das Landgericht mit Recht den Klägern den Schutz des § 8 U. W. G., auf Grund der Pariser Konvention, zu. Gemäß des durch die Brüsseler Zusatzakte vom 14. Dezember 1900 dieser Konvention beigefügten Art. 10 b sollen die unter der Uebereinkunft stehenden Personen in allen Verbandsstaaten den den Staatsangehörigen — „nationaux" in dem maßgebenden französischen Texte — gegen den unlauteren Wettbewerb zugesicherten Schutz genießen. Ueber die Bedeutung und Tragweite des Wortes „nationaux" in Art. 10b und damit über die Bedeutung und Tragweite dieses Artikels schiß herrscht Meinungsverschiedenheit (vergl. Osterrieth & Arster, die Pariser Konvention, S. 25 ff., 217). Die eine Ansicht läßt den Schutz des Auständdees im Inslande nur unter derselben Voraussetzung eintreten, unter welcher ihn auch der Inländer genießt, also in Deutschland nur unter der Voraussetzung des § 16 U. W. G., während die andere jedem Angehörigen eines der Verbandsstaaten vorbehaltlos den in den einzelnen Staaten bestehenden Schutz einräumt, in Deutschland dem Ausländer also auch dann, wenn die Voraussetzung des § 16 nicht gegeben ist. Der letzteren Meinung, die allein dem Zweck der Pariser Konvention und insbesondere des Art. 10b gerecht wird, hat sich das Reichsgericht durch Urteil vom 3. März 1905 angeschlossen (Juristische Wochenschrift 1905 S. 237, 25, vergl. auch Pinner, U. W. G. S. 168) und sie ist auch der Entscheidung des nachliegenden Rechtsstreites zu Grunde zu legen. Die Kläger sind danach berechtigt, dem unlauteren Wettbewerb der Beklagten entgegenzutreten, auch ohne daß die in § 16 vorlangte Bekanntmachung erschienen ist.

Wenn die Beklagte darnus, daß ihre Firma schon vor dem Inkrafttreten der Pariser Konvention — 1. Mai 1906 — bestanden hat, das Recht herleitet, dieselbe ohne jede Einschränkung führen zu dürfen, weil die Pariser Konvention keine rückwirkende Kraft habe und die Sache deshalb so angesehen werden müsse, als hätten die Kläger ihre Firma erst am 1. Mai 1903 begründet, so kann dieser Auffassung nicht beigepflichtet werden. Bei Begründung der beklagten Firma bestanden die klägerischen Firmen bereits längere Jahre. Stellte sich der Gebrauch der ersteren Firma vor dem 1. Mai 1903 als unlauterer Wettbewerb im Sinne des R. G. vom 27. Mai 1896 gegenüber den Klägern dar, so kann die Beklagte aus dem Umstande, daß die Kläger mit Rücksicht auf § 16 U. W. G. nicht in der Lage waren, den Schutz dieses Gesetzes für sich in Anspruch zu nehmen, für sich nicht das Recht herleiten, nach dem 1. Mai 1903 den unlauteren Wettbewerb fortzusetzen. Denn die von diesem Zeitpunkte liegende Benutzung ihrer Firma war, wenn auch nicht rechtsgültig, doch jedenfalls den guten Sitten zuwider und konnte kein Recht begründen. Wenn diese Benutzung nunmehr ausdrücklich verboten ist, so unterliegt ihre Fortsetzung dem Verbietungsrecht der Kläger. Bei jeder ferneren Benutzung ist zu untersuchen, ob die Voraussetzungen des § 8 U. W. G. gegeben sind (vergl. R. G. 41, 82, Pinner S. 115). Eine Rückwirkung der Pariser Konvention ist darin nicht zu finden.

§ 8 cit. bemerkungen, der sich einer Firma befugterweise bedient, gegen jeden, der im geschäftlichen Verkehr eine Firma in einer Weise benutzt, welche darauf berechnet und geeignet ist, Verwechselung mit jener Firma hervorzurufen, den Anspruch auf Unterlassung des mißbräuchlichen Art der Benutzung.

Daß die Kläger sich befugterweise ihrer Firma bedienen, ist, wie schon vorstehend ausgeführt, unbestritten. Ebenso ist unbestritten, daß die Beklagte unter ihrer Firma „Mumm & Co." ein Champagnergeschäft in Rogériculles (Lothringen) betreibt. Dagen bestreitet die Beklagte, daß sie diese Firma in einer Weise benutzt, welche darauf berechnet und geeignet ist, Verwechselungen mit den Firmen der Kläger hervorzurufen. Das Landgericht hat hierin zu Unguusten der Beklagten entschieden und ist seinen Ausführungen hierüber beizutreten.

Mit Recht hebt das Landgericht hervor, daß der Hauptbestandteil der beklagten Firma der Name „Mumm" ist, und daß dieser im wesentlichen mit den Firmen der Kläger übereinstimmt, sodaß eine Verwechslung sehr leicht möglich ist. Ganz besonders nahe liegt die Verwechslung aus diesem Grunde da, wo dem Käufer im wesentlichen nur die Firma der Beklagten entgegentritt, also insbesondere bei den Preisverzeichnissen und bei den Flaschen, von denen die Beklagte eine in der männlichen Verbindung wiedergibt. Das, was sich bei der beklagten Firma als Unterscheidungsmerkmal gegenüber den klägerischen Firmen dienen könnte: die Bezeichnung „G. m. b. H." und die Angabe des Ortes der Handelsniederlassung „Rogériculles" steht entweder dort ganz — so die Bezeichnung „G. m. b. H." in den Preisverzeichnissen und auf den Flaschen, oder es ist im Verhältnis zu dem Druck der Firma so klein gedruckt, daß es daneben fast ganz verschwindet — so der Name „Rogériculles" auf den Flaschen. Der letztere wird zudem von den meisten Personen wegen seines französischen Klanges als in Frankreich, möglicherweise in der Champagne liegend, aufgefaßt werden, und ist deshalb zur Herbeiführung einer Verwechselung noch mehr geeignet. Zur Verwechslungsgefahr tragen auch nicht wenig die auf der Flaschenetikette über der Firma stehenden großgedruckten Worte „Grande vine de Champagne" bei. Die vorgelegten Zeitungsanzeigen allerdings lassen eine Verwechslung nicht ganz so leicht befürchten, da bei ihnen die Firma weniger auffällig in den Vordergrund tritt und sie im wesentlichen nur für die Weinhändler bestimmt sind, bei denen eine Täuschung schon an sich nicht so leicht möglich ist, dem bei weitem größten Teile des Champagner kaufenden Publikums kommen sie indessen nicht zu Gesicht. Diese sieht nur die Preislisten und die Flaschen und damit fast nur die Firma. Gerade die letztere ist es aber, der darin enhaltene Name „Mumm", auf den dieser Teil des kaufenden Publikums Gewicht legt, und die Art und Weise, wie ihm dieser Name auf den Flaschen und Preislisten der Beklagten entgegentritt, muß in vielen Fällen notwendig zu einer Verwechselung mit den klägerischen Firmen führen. Dabei ist noch besonders zu berücksichtigen, daß den meisten Personen die äußere Ausstattung der klägerischen Flaschen in ihren Einzelheiten wohl so genau gegenwärtig ist und daß den Champagner meist zu einer Zeit getrunken zu werden pflegt, wo eine kritische Unterschuchung des äußeren Zustandes der Flaschen nur ganz ausnahmsweise vorkommt und wo nicht nur über kleine, sondern öfter sogar über größere Unterscheidungsmerkmale nur zu leicht hinweggesehen wird, so insbesondere auch über die Etikette „In Deutschland auf Flaschen gefüllt". Daß überhaupt diese Etikette, sowie der Steuerstreifen auf den Flaschen in ihrer vollen Bedeutung dem champagnertrinkenden Publikum durchweg bekannt sind, erscheint nicht außer Zweifel.

Ueber die Verwechselungsabsicht der Beklagten kann nach Lage der

Sache kein Zweifel obwalten. Die Wahl des Namens „Mumm" zur Bildung der Firma, abſehen deſſen Träger unbeſtritten nur in geringem Maße an der beklagten Geſellſchaft beteiligt war, die Wahl des franzöſiſch klingenden Rayoncirkels als Ort der Handelsniederlaſſung, die Geſtalt der Firma an ſich, die Art und Weiſe der Ausſtattung der Flaſchen ſprechen unzweideutig dafür, daß es der Beklagten darum zu tun iſt, eine Verwechſelung ihrer Firma mit den wohlbekannten und in gutem Rufe ſtehenden Firmen der Kläger herbeizuführen. Da dieſe mißbräuchliche Art der Benutzung der beklagten Firma im geſchäftlichen Verkehr erfolgt iſt, ſo iſt der Anſpruch der Kläger auf Unterlaſſung dieſer Art der Benutzung begründet.

Das Beweisverbieten der Beklagten iſt unerheblich. Das im Rundenkreis der Beklagten noch niemals eine Verwechſelung zwiſchen ihr und den klägeriſchen Firmen vorgekommen iſt, ſchließt nicht aus, daß ſolche Verwechſelungen vorgekommen ſind, ohne der Beklagten bekannt geworden zu ſein und daß ſie in Zukunft noch vorkommen werden. Daß die Beklagte in ihrem Geſchäftsbetriebe alles unterläßt, was eine ſolche Verwechſelung herbeiführen könnte, iſt durch die obigen Ausführungen widerlegt und würde das Gericht, ſelbſt wenn die benannte Zeugin, die Buchhalterin der Beklagten, die in dem Beweisverbieten in ihre Wiſſenſchaft geſtellten Tatſachen beſtätigen ſollte, keine andere Auffaſſung gewinnen. Es würde ſich dann höchſtens der Schluß ziehen laſſen, daß das, was der Beklagte tut, nicht genügt, um Verwechſelungen vorzubeugen. Die Beklagte iſt hiernach zur Unterlaſſung der mißbräuchlichen Art der Benutzung zu verurteilen. Das zu erlaſſende Verbot darf ſich aber nur auf die im vorliegenden Falle gegebene geſchäftliche Verwendung der beklagten Firma zum Zwecke des unlauteren Wettbewerbes gegenüber den Klägern erſtrecken, alſo nur ſoweit die Beklagte ihre Firma beim Betrieb ihres Champagnergeſchäftes verwendet, um den Klägern in deren Champagnergeſchäften Konkurrenz zu machen. Alſo iſt der Gebrauch der Firma auch nur in dieſer Beſchränkung zu verbieten. Ein unbedingtes Verbot des Gebrauchs erſcheint unzuläſſig, da außerhalb des Champagnergeſchäfts der Beklagten der Gebrauch nicht mißbräuchlicher Art iſt. Das Landgericht hat in dem angefochtenen Urteil dem Wortlaute nach ein derartiges Verbot erlaſſen, wenngleich nach den Urteilsgründen wohl angenommen werden kann, daß dieſes Urteil trog ſeines allgemeinen Wortlauts doch nur in dem obigen beſchränkten Umfange gelten ſoll, erſcheint es doch zweckmäßig und notwendig, das durch dieſen Zuſatz in einer jeden Zweifel ausſchließenden Weiſe zum Ausdruck zu bringen, dem klägeriſchen Antrag auf Löſchung der beklagten Firma hat das Landgericht mit Recht nicht entſprochen, es fehlt dieſem Antrage an jeder geſetzlichen Grundlage, ebenſowenig kann dem Antrage der Beklagten, evtl. die Beſitzung eines die Verwechſelungsgefahr ausſchließenden Zuſatzes zu der beklagten Firma anzuordnen, ſtattgegeben werden. Die Kläger haben Anſpruch auf Unterlaſſung der mißbräuchlichen Art der Benutzung und können verlangen daß ein dahingehendes Verbot erlaſſen werde. Ob durch einen Zuſatz der beklagten Firma der Verwechſelungsgefahr unbedingt vorgebeugt werden kann und welcher Zuſatz hierzu geeignet iſt, läßt ſich im Voraus nicht mit Beſtimmtheit ſagen. Durch die Bezeichnung eines beſtimmten Zuſatzes die Berechtigung der Beklagten zum Gebrauche ihrer Firma in dieſer Form für die Zukunft unabänderlich feſtzulegen, erſcheint weder möglich noch auch gegenüber der Beſtimmung des § 8 Schlußſatz U. W. G. zuläſſig. Es muß vielmehr der Beklagten überlaſſen bleiben, von ihrer Firma in einer Art und Weiſe Gebrauch zu machen, daß dadurch eine Verwechſelungsgefahr gegenüber den Firmen der Kläger ausgeſchloſſen wird, oder eine andere Firma zu wählen.

Die eingelegte Berufung iſt hiernach, ſoweit nicht die Beſitzung des aben erwähnten Zuſatzes anzuordnen iſt, und ohne daß es der Erhebung der von den Klägern erbotenen Beweiſes bedarf, mit Koſtenfolge aus § 97 Z. P. O. zurückzuweiſen. (II. U. 248/04).

(Mitgeteilt von Dr. Antoine Feill, Hamburg.)

---

„Für die Auslegung der im modernen Geſchäftsverkehr ſehr häufigen Verträge, durch welche die Vertreter eines beſtimmten Fabrikats, oder der Waren einer beſtimmten Fabrik ſich ihren Wirkungskreis abgrenzen (indem ſie ſich verpflichten, nach dem Bezirk des Anderen nicht zu liefern und einander die aus dem anderen Bezirke kommenden Beſtellungen, Anfragen und dergleichen zu überweiſen), hat der 6. Zivilſenat des Königlichen Kammergerichts in der Entſcheidung vom 16. Oktober 1905 — 6. U. 4./05. — folgende bemerkenswerte Grundſätze aufgeſtellt:

„Bei der Auslegung eines Vertrages iſt als ſein Inhalt, alſo als gewollt anzunehmen, was in Ermangelung beſonderer Vereinbarungen der Natur des Rechtsverhältniſſes der vorliegenden Art entſpricht (vergl. Reichsgerichtsurteil vom 8. Juni 1903, Zivilſtiſche Wochenſchrift, Beil. 1903 S. 942, 215). Das führt im Ergebnis zu der der Anſicht der Klägerin entſprechenden Entſcheidung:

Geht man davon aus, daß die Parteien die Vertreter der in Amerika damaligiſierten Maiorenfabrik K. ſind und eine jede für ſich einen räumlich abgegrenzten Bezirk des Deutſchen Reichs zwecks Vertriebes der von der ausländiſchen Geſellſchaft hergeſtellten Fabrikate übernommen hat, ſo liegt von dem Standpunkte redlich denkender Kaufleute an ſich ſchon das Beſtreben nahe, ſich beiderſeits keine Konkurrenz zu machen, ſondern ſich auf den zuſtändigen Bezirk zu beſchränken und ſich gegenſeitig in der Einführung und dem Abſatze des Fabrikats dem Publikum nach Kräften zu unterſtützen. Auf dieſer vernünftigerweiſe gewollten Grundlage iſt das Abkommen der Parteien nur dahin zu verſtehen, daß alle Offerten aus den abgegrenzten Bezirken und für die Bezirke, ſelbſtredend einſchließlich etwaiger Anzahlungen und dergl. an einander weiter gegeben werden müſſen.

Der Ausſchluß einer Proviſion ſolgt aber nicht allein daraus, daß die beregten Briefe nichts davon enthalten, ſondern ebenſo ſehr aus dem darin zum Ausdruck gebrachten Willen, durch beiderſeitiges Zuſammenwirken und wechſelſeitige Benennung in den Publikationen das Geſchäft für beide Teile erſprießlich zu geſtalten. Daraus ergibt ſich zugleich, daß ſolche Speſen, die im gewöhnlichen zu den allgemeinen Unkoſten des Geſchäftes einer jeden Partei gehören, auch nicht in Rechnung geſtellt werden dürfen, wenn ſie lediglich aus Anlaß der Uebereinigung eines Auftrages der einen oder der anderen Partei erwachſen ſein ſollten".

K. A. B. in. B.

---

# Vermiſchtes.

Am 10. Juli 1906 ſtellte, wie die „Frankfurter Zeitung" berichtet, die Vereinigung der Juwelier- und Goldſchmiede des Stadt- und Landkreiſes Frankfurt und des Obertaunuskreiſes Strafantrag wegen unlauteren Wettbewerbs gegen den Kaufmann Louis Löwenthal, der den Diamantengeſchäft „London of New-York" in der Kaiſerſtraße betrieben ſoll. Auch der Juwelier Brüningam ſtellte ſelbſtändig Strafantrag. Die Staatsanwaltſchaft erhob Anklage, weil Löwenthal ſeit März 1905 in öffentlichen Bekanntmachungen und Inſeraten über die Beſchaffenheit von Waren, deren Herſtellungsart und Verkaufspreis, die geeignet ſind, das Publikum irrezuführen. Die Verteidigung des Angeklagten ging dahin, daß er nicht Geſchäftsführer, ſondern nur erſter Angeſtellter des Londoner Hauſes geweſen ſei. Im Auftrag ſeines Chefs habe er die Inſerate aufgegeben und Verſand regaliert. Der Chefin ſei am 1. März 1905 für ein Jahr von dem Chef ſür 15,000 Mark gemietet worden. Weiter beſtritt Löwenthal auch, daß die Bekanntmachungen und Inſerate irreführende Bemerkungen enthielten. Nach der Anklage ſollten die Imitationen minderwertige Ware ſein. Es wurde eine Reihe von Zeugen vernommen, bei denen Ringen und Manſchettenknöpfen erbeblich geſchädigt ſein wollen. Man konnte die gekauften Gegenſtände umtauſchen, indeſſen wurde ſtreng darauf gehalten, daß kein Geld herausgegeben wurde.

Nach dem Gutachten der Sachverſtändigen liegt der Wert derartiger Ringe nur in der Faſſung, wenn dieſe aus Gold beſteht. Die Imitation beſteht — der Beſchlußführer — beſteht aus Glas und hat einen Wert von etwa 10 bis 20 Pfg. Die Imitation wird leicht matt. Nach der Analyſe von Prof. Peterſen haben die Stein-Diamanten einen Brillanzgrad von 52%, während die echten Diamanten zehn haben. Der Verteidiger ſtellte nach Anträge auf Vernehmung weiterer Sachverſtändigen und Zeugen, was das Gericht ablehnte. Der Staatsanwalt beantragte 900 Mark Geldſtrafe. Das Urteil der Strafkammer lautet gegen den Angeklagten wegen Vergehens gegen das unlautere Wettbewerb auf 1000 Mark Geldſtrafe, an deren Stelle im Unvermögensfalle 200 Tage Gefängnis treten. Der Tenor des Urteils iſt zweimal im „Frankfurter Generalanzeiger", in der „Frankfurter Zeitung", in der „Kleinen Preſſe" und in der „Münchner Illuſtrierten" zu veröffentlichen. Nach Anſicht des Gerichts wurden in den Bekanntmachungen drei Angaben, die geeignet waren, das Publikum irrezuführen. So iſt von lächerlich billigen Preiſen die Rede, während nach dem Gutachten der Sachverſtändigen die zum Verkauf gelangten Gloskörperchen nicht entfernt 4 Mark wert ſind. Tatſächlich wurden auch jetzt die Steine für 2 Mark ausgeboten. Der Ref.) Weiter wird in den Inſeraten die Meinung verbreitet, als ob es ſich um ebeſteinartige Nachbildungen handle, wenn es heißt: „Wir werden die Imitationen in Zukunft ſarotrevide durch Agenten verkaufen." Tatſächlich wurden die Steine durch Inſerate nicht beabſichtigt. Schließlich wurde in der Annonce „Das Ende" der Eindruck erweckt, als ob das Ende des Kontraktes unmittelbar bevorſtehe, während er noch bis März 1906 währt. (Im Laden iſt jetzt zu leſen: „Laden zu vermieten; Inventar zu verkaufen". Der Ref.) Bei der außerordentlich ſolchen Schädigung des reellen lauteren Geſchäftsverkehrs, das die Firma durch derartige Manipulationen bewirkte, ſowie mit Rückſicht darauf, daß das Publikum zu enormen Preiſen minderwertige Ware erhielt, war auf eine empfindliche Geldſtrafe zu erkennen.

(Mitgeteilt vom Patentanwalt Dr. H. Weil, Frankfurt a. M.)

Verantwortlich für die Redaktion: Dr. jur. Jul. Ludwigstein, Berlin.

Digitized by Google

Beilage.

# Der Markenschutz

Redigiert von

Dr. Martin Wassermann,

Rechtsanwalt in Hamburg.

## Das Aufgebotverfahren im Warenzeichenrecht.

Von Syndikus J. Schlosmacher (Frankfurt a. M.).

I.

Bei der immer dringlicher werdenden Erneuerung des deutschen Warenzeichenrechtes wird die Erwägung der Aufnahme des Aufgebotverfahrens in dasselbe jedenfalls einen breiten Raum einnehmen. Bei den Vorbereitungen des jetzt in Kraft befindlichen Gesetzes zum Schutze der Warenbezeichnungen hat zwar darüber auch schon eine Erörterung stattgefunden, doch ist damals diese Frage nur ganz nebensächlich behandelt worden, weil auf keiner Seite ernstlich der Gedanke bestand, daß von einer Einführung des Aufgebotverfahrens für Warenzeichen-Anmeldungen in Deutschland überhaupt die Rede sein könne.

Darin lag neben einer gewaltigen Unterschätzung des Umfanges, in welchem vom Warenzeichenschutz Gebrauch gemacht werden würde, ein gutes Stück berechtigter Vertrauensseligkeit in die Tüchtigkeit der zur Handhabung des Gesetzes berufenen Behörde. Man hat, wie der Vorsitzende des Kaiserlichen Patentamtes, Herr Präsident Hauß, in der letzten Jahresversammlung des „Deutschen Tabakvereins" mitteilte, im höchsten Falle mit einem Anmeldungsbestand von 10 000 im Jahre gerechnet, nachdem der Beharrungszustand eingetreten sein werde. Aber schon anfangs Juni betrugen für 1905 die Anmeldungen über 15 000, und der genannte Leiter des Kaiserl. Patentamtes verlieh der Vermutung Ausdruck, daß im Beharrungszustand eine Zahl von 20 000 erreicht sein werde; das bedeutet aber das Doppelte der Arbeit, die man aus dem Warenzeichenschutz für das Kaiserl. Patentamt von vornherein erwartet hat, wenn man nur arithmetische Verhältnisse ins Auge faßt, wiewohl ich der Ansicht bin, daß man mit geometrischer Steigerung rechnen muß, weil die Schwierigkeiten und Weiterungen mit dem Wachstum der Zahl der Anmeldungen in weit größerem Maße steigen als diese.

Dies wird begreiflich, wenn man sich ein Bild davon macht, was die auf das Aufgebotverfahren verzichtende, dem Kaiserl. Patentamt zugewiesene Vorprüfung zu leisten hat. Sie muß bei jeder Warenzeichen-Anmeldung zunächst feststellen, ob dem Schutz des angemeldeten Zeichens nicht Bedenken öffentlich-rechtlicher Art entgegenstehen; es muß deshalb geprüft werden, ob das Zeichen in einem Geschäftsbetrieb dessen, welcher es zur Zeichenrolle anmeldet, benutzt werden soll, ob es nicht ausschließlich in Zahlen, Buchstaben oder solchen Wörtern besteht, welche Angaben über Art, Zeit und Ort der Herstellung, über die Beschaffenheit, über die Bestimmung, über Preis-, Menge- oder Gewichtsverhältnisse der Ware enthalten, ob nicht von der Eintragung ausgeschlossene Wappen, oder den tatsächlichen Verhältnissen nicht entsprechende und die Gefahr einer Täuschung begründende Angaben oder irrige Darstellungen darin enthalten sind, ferner ob das Zeichen sich nicht bereits so im allgemeinen Gebrauch befindet, daß es die Kraft des Hinweises auf die Ware eines Einzelnen verloren hat und deshalb Freizeichen geworden ist, und endlich, ob der Anmelder, wenn er Ausländer ist, Anspruch auf den Schutz des Gesetzes hat. Es muß aber auch festgestellt werden, ob nicht Sonderrechte eines Einzelnen die Eintragsfähigkeit des angemeldeten Zeichens beanstanden, es muß also geprüft werden, ob nicht Uebereinstimmung oder Verwechselungsfähigkeit des angemeldeten Zeichens mit einem anderen, für dieselben oder gleichartige Waren bereits früher angemeldeten Zeichen vorliegt.

Diese Vorprüfung ist nun vom Kaiserl. Patentamt im Beharrungszustande jährlich zwanzigtausendmal zu leisten. Man wird nicht erwarten können, daß alle diese Feststellungen Beamten ersten Ranges übertragen werden; es werden vielmehr namentlich mit der Durchsicht des bereits vorhandenen Materials zwecks Feststellung etwa vorliegender Freizeichneneigenschaft oder vorliegender älterer Schutzrechte Beamte zweiter Ordnung betraut werden, welche bei aller Tüchtigkeit und bei allem Eifer nicht in der Lage sind, die ihnen gestellte Aufgabe fehlerlos und in jeder Beziehung zufriedenstellend zu lösen. Schon mit der Vorprüfung einer Warenzeichen-Anmeldung nach der öffentlich-rechtlichen Seite hin hat das Patentamt genug zu tun, und man kann in dieser Hinsicht füglich von ihm erwarten, daß es dieser Aufgabe in einer einigermaßen zufriedenstellenden Weise gerecht wird; aber auch in dieser Richtung sind Fehler bei aller erprobten Befähigung und Berufstreue der Abteilung für Warenzeichen nicht ausgeschlossen. Bei der Vorprüfung nach der privatrechtlichen Seite hin muß aber, wie gesagt, für jede Anmeldung zunächst festgestellt werden, ob nicht Uebereinstimmung mit einem anderen, für gleiche oder gleichartige Waren bereits früher angemeldeten Zeichen vorliegt; es müssen deshalb daraufhin alle in der betreffenden Warenklasse bereits eingetragenen Zeichen und die noch vorliegenden Anmeldungen nachgesehen, die Warenverzeichnisse zu den übereinstimmend oder verwechselungsfähig befundenen Zeichen mit dem Warenverzeichnis des angemeldeten Zeichens verglichen werden; dann ist dieselbe Prüfung hinsichtlich des in Klasse 42 vorhandenen Materials an Sammelzeichen mit ihren unter Umständen tausend und mehr Waren umfassenden Warenverzeichnissen vorzunehmen. Das kaiserliche Patent hat zur Erleichterung dieser Prüfung musterhafte Einrichtungen getroffen; aber die Schlüssel (Karten mit Kartenblättern, Register u.s.w.) brauchen nur einmal in Unordnung zu geraten oder durch Feuer zerstört zu werden, und mit der Vorprüfung ist es auf lange vorbei!

Ich habe bereits in der Denkschrift der Handelskammer Offenbach über diese Frage, und in der erwähnten Hauptversammlung des „Deutschen Tabakvereins" bemerkt, es sei

Digitized by Google

nicht zu verwundern, daß bei der Vorprüfung ab und zu ein bereits geschütztes oder vorher angemeldetes Zeichen übersehen und der Inhaber oder Anmelder nicht zum Widerspruch aufgefordert werde, sodaß er aller gesetzlichen Handhaben aus dem an die Aufforderung zum Widerspruch als Vorbedingung geknüpften Widerspruchsrechte verlustig gehe. Dies wird im Gegenteil, ohne daß daraus dem Patentamt ein Vorwurf gemacht werden darf, nach meinen Erfahrungen von Tag zu Tag schlimmer, indem die Fälle immer häufiger werden, daß ein Zeichen, welches mit einem bereits für einen Anderen geschützten Zeichen verwechselungsfähig ist oder dessen Eintragung einem Anderen früher aus Gründen öffentlich-rechtlicher Art versagt worden ist, nachträglich für einen Anderen geschützt wird. Nun muß aber ferner bei jedem angemeldeten Warenzeichen auch noch geprüft werden, ob dasselbe nicht durch vielseitigen Gebrauch bereits Freizeichneneigenschaft erlangt hat. Allerdings nimmt das Kaiserl. Patentamt erfahrungsgemäß den Nachweis vorliegender Freizeichneneigenschaft nicht leicht, indem es dafür sehr weitgehende Anforderungen stellt. Maßgeben dist zwar die noch unter der Wirkung des früheren Gesetzes ergangene bekannte Entscheidung des Reichsgerichtes; doch enthält auch diese keine engbegrenzte Begriffsfestsetzung, sondern läßt dem Ermessen weiten Spielraum.

Wenn nun ein Freizeichen irrtümlicherweise zur Eintragung in die Schutzliste gelangt, so haben die beteiligten Verkehrskreise das Recht, Löschung anzuregen; sie müssen dann aber dem Kaiserl. Patentamte das Vorliegen von Freizeichneneigenschaft nachweisen. Daß dies außerordentlich schwer, wenn nicht in den meisten Fällen unmöglich ist, weiß jeder, welcher das Mißtrauen der gewerblichen Kreise im Konkurrenzkampfe gegeneinander kennt und auch mit der gewohnten Lässigkeit vieler Geschäftsleute rechnet. Lehnt aber das Patentamt die Löschungsanregung ab, so ist die Sache endgültig erledigt; nur wenn Eintragung eines Zeichens erfolgt ist, welches ältere Schutzrechte verletzt oder unwahr ist, bezw. zur Täuschung führt, kann der ordentliche Rechtsweg zwecks Herbeiführung der Löschung beschritten werden, was jedoch bei Erschöpfung des Rechtsweges einen Rechtsstreit von zwei bis drei Jahren bedingt.

Das Aufgebotverfahren würde zweifellos wesentlich günstigere Ergebnisse bringen als die Vorprüfung. Woher soll denn auch die Abteilung für Warenzeichen die Kenntnis der im allgemeinen Verkehr befindlichen Warenzeichen hernehmen? Man ist seinerzeit bemüht gewesen, die nach Ansicht der beteiligten Verkehrskreise als Freizeichen angesehenen Warenzeichen eingereicht zu erhalten und das daraufhin eingelaufene Material zu ordnen und für jede Vorprüfung bereit zu halten. Man hat sich dazu der Mithilfe der Handelskammern und der wirtschaftlichen Vereine bedient, und auf Grund des auf diese Weise zusammengebrachten Materials umfassende vorläufige Freizeichenlisten veröffentlicht. Diese Listen sind aber jedenfalls durchaus nicht einwandfrei und erschöpfend gewesen, wie die seitherige Praxis vielfach ergeben hat. Ueberdies entstehen ja fortgesetzt im Verkehr neue Freizeichen und das vorhin geschilderte Verfahren müßte jedenfalls des öfteren wiederholt werden, um Material zu erhalten, welches nicht gar zu große Lücken aufweist. Für das Tabakgewerbe ist die Einrichtung getroffen, daß die Etikettenfabriken alle Etiketten, welche sie unter Musterschutz stellen, dem Kaiserl. Patentamte als vermutliches Freizeichenmaterial einreichen sollen. Ob dies fortgesetzt gehandhabt wird, muß ich nach meinen Erfahrungen bezweifeln. Also auch nach dieser Seite hin bietet die Vorprüfung keine Gewähr für Lückenlosigkeit und Zuverlässigkeit, und ähnlich liegt es hinsichtlich der Feststellung, ob nicht etwa eine Beschaffenheits- oder Herkunftsbezeichnung usw. vorliegt, wofür dem Kaiserl. Patentamte auch nicht immer eine ausreichende Sachkunde zur Verfügung steht.

Man kann sonach sicherlich, ohne ernstlichem Widerspruch ausgesetzt zu sein, die Behauptung aufstellen, daß die Abteilung für Warenzeichen des Kaiserl. Patentamtes schon heute nicht mehr imstande ist, die Aufgabe der Vorprüfung mit der erforderlichen Zuverlässigkeit zu erfüllen, und es wird bei aller anerkanntermaßen vorhandenen Sorgsalt und Umsicht des Kaiserl. Patentamtes diese Befähigung mit der ständig wachsenden Zahl der Anmeldungen in immer höherem Maße verlieren. Man wird sich deshalb die Frage vorlegen müssen, ob es unter solchen Umständen nicht angezeigt erscheine, das Aufgebotverfahren zur Ergänzung der Vorprüfung heranzuziehen; man wird aber auch verpflichtet sein, die Bedenken, welche sich ja auch gegen das Aufgebotverfahren vorbringen lassen, ernstlich in Erwägung zu ziehen. (Fortsetzung folgt.)

## Fabrikmarke und Handelsmarke.

Von Patentanwalt Dr. Gustav Rauter in Charlottenburg.

Fabrikmarke und Handelsmarke sind zwei Begriffe, die viel zu wenig voneinander getrennt gehalten werden, und die z. B. auch in dem deutschen Gesetze unterschiedslos unter der Benennung Warenzeichen verschwinden. Allerdings hat sich die Natur der Sache doch geltend gemacht, und die berüchtigte Warenzeichenklasse 42 bildet nunmehr den Sammelplatz, wo sich die Handelsmarken zusammenfinden, und von wo sie ihre so überaus lästig empfundene Einwirkung auf die Eintragung von Fabrikmarken ausüben.

Ist es die Aufgabe einer Marke, die Herkunft gewisser Waren zu bezeichnen, so wird diese Aufgabe insbesondere dann erfüllt werden, wenn es sich um eine Fabrikmarke handelt, wenn also der Markeninhaber durch diese Marke anzeigen will, daß die Ware aus einer gewissen Werkstatt stammt und demgemäß für deren Güte eine gewisse Bürgschaft leistet. Dabei ist es nicht einmal nötig, daß der schließliche Käufer der Ware diese Werkstatt selber kennt; es ist für ihn genügend, daß er die Marke auf den beliebig woher bezogenen Waren vorfindet und weiß, daß sie die Herkunft der Ware angibt, ganz gleichgiltig, in welchem Laden er sie gekauft oder durch welchen Exporteur er sie bezogen hat.

Ganz anders steht es mit der Handelsmarke. Hierbei wird tatsächlich nicht die Herkunft der betreffenden Ware, sondern nur der Weg bezeichnet, auf dem die Ware bezogen worden ist. Die Marke gestattet daher nur unter der Voraussetzung einen Schluß auf die Güte der betreffenden Ware, daß der betreffende Händler die gleichen Waren auch immer von demselben Fabrikanten bezieht, deren Erzeugnisse untereinander vollkommen gleichwertig sind. Wechselt der Händler seine Bezugsquelle, so besagt die Marke für den schließlichen Käufer garnichts mehr; denn eine Aufklärung darüber, durch welchen Exporteur die Ware an den Verkäufer gelangt ist, ist für ihn in der Regel von gar keinem Interesse.

Der Bezieher einer Ware wird nun naturgemäß aber nicht daran denken, daß die die darauf angebrachte Marke nichts

Digitized by Google

weiter sein könnte, als eine Handelsmarke, die demgemäß über den Wert der Ware selber nichts aussagt, sondern er wird die Marke in der Regel als eine Fabrikmarke ansehen, die ihm die Güte der Ware gewährleisten soll.

Auf diesem Mißverständnis baut sich ein sehr weit verbreiteter Mißbrauch des Markenrechtes zu unlauteren Zwecken auf. Der Exporteur, der eine gewisse Gattung von Waren vertreiben will, wendet sich nämlich zunächst an eine Fabrik, die solche Waren in anerkannt guter Qualität herstellt und macht mit dieser einen Abschluß über eine gewisse Menge von Waren, wobei er zur Bedingung macht, daß die Waren keinerlei Zeichen aufweisen dürfen, die auf die Fabrikationsstätte hindeuten, sondern daß sie mit der Marke des Händlers versehen werden müssen. Hat sich dann die so ausgestattete Ware bei den Abnehmern gut eingeführt, so sucht der Händler dies zu benutzen, um seinen Gewinn aus der Sache auf Kosten des Herstellers oder des Käufers, oder auf beider Kosten in ungerechtfertigter Weise zu steigern. Er eröffnet dem Hersteller, daß er nur unter der Bedingung von ihm weiter beziehen könne, wenn er die Waren um einen gewissen Betrag billiger lasse, da seine Wettbewerber ihn um so viel unterboten hätten oder unterbieten könnten. Vergebens wird der Hersteller hierauf erwidern, daß sich um einen um so viel geringeren Preis eine Ware von der gleichen Güte nicht liefern lasse, und daß die von Seiten des Wettbewerbs angebotene oder zu erhaltende Ware bei vielleicht äußerlich unveränderter Erscheinung dennoch bedeutend minderwertiger sei und sich in bedeutend rascherer Zeit abnutze, als die bisher bezogene Qualität. Der Händler, der gerade darauf baut, daß seine Abnehmer den Unterschied in der Qualität erst nach recht später Zeit bemerken werden, und der überdies in der Regel für keine der verschiedenartigen Waren, die er vertreibt, irgendwie eingehendere Sachkenntnis besitzt, wird alle anderen Gründe als den Unterschied in dem Einkaufspreis außer Acht lassen und schließlich, wenn er dieselben Maßnahmen mehrmals hintereinander wiederholt hat, die erst gut eingeführte Marke so in Verruf gebracht haben, daß er unter dieser nichts mehr verkaufen kann. Für diesen Fall hat er aber bereits wieder andere Marken in Bereitschaft, mit denen er ähnlich verfährt.

Durch diese Maßregel schädigt der Händler in erster Linie allerdings sich selbst; aber diesen Schaden wird er um so weniger zu bemerken geneigt sein, als ihm der Schaden unmittelbarer auffällt, den er dem Hersteller und dem Käufer der Ware zufügt und als er, wie alle kurzsichtigen Geschäftsleute, zu der Ansicht neigt, daß ein anderen zugefügter Schaden ohne weiteres einen Gewinn für ihn selber bedeute. Drittens schädigt der Händler aber auch die gesamte einheimische Industrie, da natürlich der Abnehmer, der nacheinandermit verschiedenen Marken die nämliche Erfahrung gemacht, zu der Ansicht kommen wird, daß die unter deutschen Marken vertriebenen Waren nichts taugen, während in Wirklichkeit die gute Ware nur durch das angewendete System der ausschließlichen Benutzung von Handelsmarken unter gänzlicher Zurückstellung der Fabrikmarken nicht zu ihm gelangen kann.

Um derartigen unlauteren Maßnahmen vorzubeugen, wie sie in sehr großem Umfange betrieben werden sollen, empfiehlt es sich, für eine Reihe von Waren einen Markenzwang in der Weise zu fordern, wie er früher in Deutschland teilweise bestanden hat und auch im Auslande, z. B. in Oesterreich, gelegentlich anzutreffen ist. Durch Vorschriften der gedachten Art wird auszusprechen sein, daß die betreffenden Waren die Werkstätte des Fabrikanten nicht ohne dessen eingetragene Schutzmarke verlassen dürfen, sodaß alsoder Käufer stets in der Lage ist, sich aus dem Vorhandensein der Fabrikmarke von der Güte der Waren überzeugen zu können. Derartige Vorschriften sind natürlich in erster Linie für Waren zu erlassen, bei denen die Qualität nicht ohne weiteres ersichtlich ist, sondern sich erst nach längerem Gebrauche zeigen kann, wie z. B. für Kleineisenwaren. Es würde hierdurch eine ähnliche, für die deutsche Industrie günstige Wirkung erzielt werden, wie durch die seinerzeit in England erlassene Vorschrift, daß alle Waren mit der Bezeichnung des Herkunftslandes versehen sein müssen, eine Anordnung, die insbesondere für die in dieser Beziehung so schädigterne deutsche Industrie nur durchaus fördernd gewirkt hat. Man wende nicht ein, daß das eigene Interesse der beteiligten Kreise diesen Markenzwang überflüssig machen müsse; es ist nur zu oft durch die Erfahrung bewiesen, daß diejenigen, die von einer Neuerung die allergrößten Vorteile hatten, ihrer Einführung am allerlautesten widersprochen hatten. Ohnedies ist der alte Rechtssatz, daß Wohltaten nichtaufgedrängt werden dürfen, gegenwärtig schon lange verlassen, nachdem man erkannt hat, daß und wie sehr die dem Einzelnen gewährten Vorteile auch der Gesamtheit zu Gute kommen.

## Vom Reichsgericht.

**In den nach Art 10b der Pariser Konvention den Ausländer gegen unlauteren Wettbewerb schützenden Bestimmungen gehören alle Vorschriften, welche sich gegen den unlauteren Wettbewerb richten — ohne Rücksicht darauf, ob die Gesetzgebung gerade diese Bezeichnung zur Charakteristik ihrer Vorschriften gewählt hat; insbesondere zählt hierzu der §15 des Warenzeichengesetzes. Der Ausstattungsschutz ist unabhängig davon, ob die Ausstattung im Heimatsstaate als Warenzeichen eingetragen ist.**

**Verwechselungsgefahr zwischen den Worten „Henry Clay, Habana" und dem Warenzeichen „Flor de Henry Clay, Habana, Julian Alvz."**

Die in London domizilierte Aktiengesellschaft Henry Clay and Bock & Co. Ltd. hat gegen 2 Hamburger Firmen Klage erhoben, weil letztere Zigarren mit Papierringen in den Handel brachten, auf welchen sich die Worte „Henry Clay" befanden. Sie hat ihre Klage u. a. auf die §§ 14, 15 und 20 des Warenzeichengesetzes, § 8 des Wettbewerbsgesetzes, § 37 der Handelsgesetzbuches gestützt. Das Hanseatische Oberlandesgericht hat durch Urteil des IV. Zivilsenats vom 10. April 1905 die klägerischen Ansprüche zurückgewiesen. Auf Grund der von der Klägerin eingelegten Revision hat der II. Zivilsenat des Reichsgerichts dieses Urteil aufgehoben und die Sache zur anderweitigen Verhandlung an den V. Zivilsenat des Hanseatischen Oberlandesgerichts zurückverwiesen.

Aus der eingehenden Begründung sind die folgenden Ausführungen hervorzuheben:

1. Das Oberlandesgericht verfagt mit Unrecht dem § 12 Warenzeichengesetz die Anwendbarkeit deshalb, weil das in Deutschland eingetragene Warenzeichen Nr. 7364 in England nicht geschützt sei. Die in § 23 Abs. 3 Warenzeichengesetz zum Ausdruck gebrachte akzessorische Natur des Auslandsgesetzes hat nicht die Folge, daß dem Ausländer die Eintragung seiner Auslandsmarke in die Zeichenrolle, nun auch in Deutschland Zeichenschutz nur in dem Umfange gewähre, in welchem er ihn in dem Lande seiner Niederlassung besitzt; sondern es ist der Auslegung beizupflichten, daß vielmehr bei formell und materiell rechtsgültiger Eintragung eines Zeichens in die Zeichenrolle daselbe in Deutschland den ganzen Schutz des Gesetzes vom 12. Mai 1894 genießt und es hierbei nicht darauf antommt, welchen Schutz die Klägerin durch die

Digitized by Google

Eintragung hat erlangen wollen, sondern darauf, welchen Schutz das Gesetz dem eingetragenen Zeichen gewährt.

Diesen Grundsatz hat der erkennende Senat bereits in einem Urteil vom 7. Oktober 1904 II 13 04 in Sachen Salvoline wider Krogh gebilligt. Erneute Prüfung gab keinen Anlaß, von diesem Grundsatz abzugehen.

Das Oberlandesgericht irrt aber auch darin, daß eine Verwechslungsgefahr deshalb ausgeschlossen sei, weil der Klägerin ein Brandstempel geschützt sei, der einen ganz anderen Eindruck hinterlasse, als die von der Beklagten angewendete Mark-Gruppierung; letztere, bestehend aus den Worten „Henry Clay, Habana", weise auch eine augenfällige Verschiedenheit auf gegenüber den geschützten Worten „Flor de Henry Clay, Habana, Julian Alvarez". Die Klägerin rügt mit Recht, daß nach dem im Tatbestand angezogenen Schriftsatz ohne Widerspruch vorgetragen worden ist „La Flor de" „Habana" und „Julian Alvarez" seien typische, nicht schutzfähige Freizeichen; dazu Warenzeichenblatt 1895 Seite 200 wegen des Wortes Alvarez. Somit sind die Worte „Henry Clay" der charakteristische Teil des Warenzeichens unstreitigerweise. Das Oberlandesgericht beachtet ferner den schon mehrfach Entscheidungen des Reichsgerichts Band 38 Seite 83; Band 53 Seite 97) ausgesprochenen Satz nicht, daß das Hinübernehmen des charakteristischen Teils eines Warenzeichens in eine andere Warenbezeichnung die Verwechslungsgefahr begründen kann.

Diesem Revisionsangriff, welcher für sich allein schon die Aufhebung des Urteils und die Zurückverweisung bedingt, dürfte daher der Erfolg nicht versagt werden.

2. Das Oberlandesgericht geht über die Frage, ob im übrigen die Voraussetzungen des § 15 Warenbezeichnungsgesetz gegeben sein möchten, hinweg und lehnt den § 15 Warenbezeichnungsgesetz ab, a) weil die Worte „Henry Clay" nach dem eigenen Vortrag der Klägerin in England als Warenzeichen nicht eingetragen werden können, und b) weil die Beklagte nicht den Zweck der Täuschung verfolgt habe.

a. In § 15 Warenzeichengesetz handelt es sich um Ausstattungsschutz nicht um Zeichenschutz. Eine Ausstattung erheischt keine Eintragung. Daher ist die Ansicht der Klägerin zutreffend, daß jene Klage nicht abgewiesen werden durfte mit der Begründung, die Worte „Henry Clay" könnten in England als Warenzeichen nicht eingetragen werden.

Die Klägerin hat ihren Sitz in London. Nach § 23 Abs. 1 Warenzeichengesetz genießt der Ausländer, welcher im Deutschen Reich keine Hauptniederlassung hat, den Schutz des Gesetzes nur, wenn derjenige Staat, in dem er seine Hauptniederlassung hat, nach einer im Reichsgesetzblatt enthaltenen Bekanntmachung Gegenseitigkeit gewährleistet. Nun ist Deutschland nach Bekanntmachung vom 9. April 1903, Reichsgesetzblatt 1903 Seite 143, der Pariser Uebereinkunft für den internationalen Schutz des gewerblichen Eigentums vom 20. März 1883 und der Brüsseler Zusatzakte vom 14. Dezember 1900 auf 1. Mai 1903 beigetreten. Der Beitritt Großbritanniens ist bereits früher erfolgt. Artikel 10b gedachten Zusatzprotokolls gewährt allen Angehörigen der Verbandsstaaten ohne weiteres den in den einzelnen Staaten bestehenden Schutz gegen unlauteren Wettbewerb. Aus § 16 des Wettbewerbsgesetzes, welcher eine ähnliche Bestimmung wie § 23 Abs. 1 Warenzeichengesetz enthält, hat man schon herzuleiten versucht, daß den Angehörigen der Verbandsstaaten der Schutz des Wettbewerbsgesetzes nur dann zustehe, wenn sie im Deutschen Reich ihre Hauptniederlassung haben. Die Unrichtigkeit dieser beschränkenden Auslegung hat das Reichsgericht bereits in seinem Urteil vom 5. Juli 1904 II 552/04 angenommen. In seinem Urteil vom 3. März 1905 (in Sachen Eagle Oil Company wider Vacuum Oil Company II 278/04), welches in der amtlichen Sammlung demnächst zum Abdruck gelangen wird, hat der erkennende Senat seine frühere Auffassung in ausführlicher Begründung nochmals gerechtfertigt. Auch jetzt führt eine erneute Prüfung zur Billigung desselben Standpunktes.

Unter die die Verbandsangehörigen nach Artikel 10b gegen unlauteren Wettbewerb schützenden Bestimmungen der Einzelgesetzgebungen gehören alle Vorschriften, welche sich gegen den unlauteren Wettbewerb richten — ohne Rücksicht darauf, ob die Gesetzgebung gerade diese Bezeichnung zur Charakteristik ihrer Vorschriften gewählt hat oder nicht. Zu diesen unter Artikel 10b der Zusatzakte fallenden Vorschriften zählt § 15 des Warenbezeichnungsgesetzes. Derselbe sichert derjenigen Ausstattung Schutz zu, welche als Kennzeichen gleichartiger Waren eines Anderen gilt. Diese Auffassung wird in der Literatur allgemein vertreten, sie ist die natürliche und entspricht der Entstehungsgeschichte des Artikels 10b der Zusatzakte; vgl. Allfeld, Kommentar zu den Reichsgesetzen über das gewerbliche Urheberrecht u. s. w. München 1904 Seite 725, Isay, der Anschluß des Deutschen Reichs an die internationale Union für gewerblichen Rechtsschutz, Berlin 1902 Seite 135; Osterrieth und Ascher, die internationale Uebereinkunft u. s. w. Berlin 1903, Seite 219.

Somit genießt Klägerin den Ausstattungsschutz des § 15 Warenzeichengesetzes ohne weiteres, wenn im übrigen die Voraussetzungen dieser Gesetzesbestimmung zutreffen . . . . . .

Auf den § 826 des Bürgerlichen Gesetzbuches läßt sich das Berufungsgericht des näheren nicht ein. Nur am Schluß der Entscheidungsgründe befindet sich die Bemerkung, es sei eine Schädigung der Klägerin ganz undenkbar; deshalb versage § 826 des Bürgerlichen Gesetzbuches. Diese Rechtsauffassung beruht gleichfalls auf dem bereits mehrfach erwähnten Irrtum, daß die Zigarren nur durch den Automaten verkauft würden, und den auch dieser irrige Annahme abgeleiteten Folgerungen. Der § 826 des Bürgerlichen Gesetzbuches besteht zufolge des Artikels 32 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche neben den durch besondere Gesetze geregelten Fällen des unlauteren Wettbewerbs und des Warenbezeichnungsgesetzes, soweit diese Sondergesetze nicht alle Erscheinungsformen der von ihnen ins Auge gefaßten Mißbräuche treffen; Entscheidungen des Reichsgerichts Band 48 Seite 120. Bei Gefahr der Wiederholung einer nach § 826 des Bürgerlichen Gesetzbuches unerlaubten Handlung, insbesondere also hier, wo Beklagte ein Recht in Anspruch nimmt, ist die Unterlassungsklage gegeben. In diesem Umfang kann auch der Ausländer den Schutz des § 826 des Bürgerlichen Gesetzbuches für sich anrufen. In diesem Sinne hat sich der erkennende Senat bereits in seinem Urteil vom 3. März 1905 II 273/04 ausgesprochen . . . . .

Bei der erneuten Verhandlung wird es bei allen Klagegründen auf die tatsächliche Feststellung ankommen, ob die Worte „Henry Clay" als Kennzeichen der Importzigarre der Klägerin innerhalb beteiligter Verkehrskreise gelten und die Beklagte sich sagen mußte, daß der Käufer im vorliegenden Falle die Zigarren der Beklagten für echte Henry Clay-Zigarren halten werde. Diese Feststellung wird nicht ohne Beachtung des Einwandes getroffen werden können, daß die Worte „Henry Clay" Gemeingut seien.

Urteil des II. Zivilsenats vom 27. Oktober 1905 II 267/05.

(Mitgeteilt von Dr. Julius Levy, Hamburg.)

## Vermischtes.

Die Maggi Gesellschaft m. b. H. in Berlin hat durch ein in ca. 106 000 Exemplaren als Einsteckbrief versendetes Zirkular ihre Geschäftsfreunde darauf aufmerksam gemacht, daß die Maggiflaschen sämtlicher Größen im Glase leicht das Wort „Maggi" und zugleich ein für die Gesellschaft eingetragenes Warenzeichen tragen; außerdem aber mit einem markenrechtlich geschützten Etikett versehen seien. Unter Aufsagung von 20 Strafsammelurteilen, weist die Gesellschaft darauf hin, daß es strafbar sei, wenn ein Händler in die ihm zum Nachfüllen gebrachten Maggiflaschen verfälschte Maggiwürze oder irgend ein anderes Produkt fülle, und zwar selbst dann, wenn er ausdrücklich darauf aufmerksam mache und wenn der Käufer sich damit einverstanden erkläre oder es gar verlange.

## Bücher und Zeitschriften.

**Die patentamtlichen und gerichtlichen Entscheidungen in Patent-, Muster- und Markenschutzsachen**, systematisch zusammengestellt und herausgegeben von Professor Dr. Albert Osterrieth. Erste Folge der Entscheidungen in Patentsachen. Band V, Berlin, Carl Heymanns Verlag, 1906.

Der soeben erschienene V. Band der neuen Folge (XV. Band der von Carl Gareis begründeten Sammlung der Entscheidungen in Patentsachen) prüft sich seinen Vorgängern würdig an und bringt in der gewohnten handlichen Form eine große Anzahl beachtenswerter Entscheidungen der Patentamts und der Gerichte verschiedener Ordnung.

Von dem insgesamt 646 Seiten enthaltenden Bande sind 428 Seiten, also mehr als die Hälfte, der Warenzeichen-Judikatur gewidmet.

Für denjenigen, der das vom Patentamt herausgegebene Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen regelmäßig liest, bringt die Osterrieth'sche Sammlung allerdings nichts Neues, denn sie enthält nur solche Entscheidungen, welche in diesem Blatte veröffentlicht sind. Durch die systematische Anordnung des Stoffes

Digitized by Google

in der Reihenfolge der Paragraphen des Gesetzes bildet sie insofern für denjenigen, welcher sich schnell über die einschlägige Rechtsprechung informieren möchte; ein bequemes Nachschlagebüchlein, welches allerdings leider dadurch an Wert verliert, weil es mit der Judikatur nicht gleichen Schritt hält, sondern ungefähr 3 Jahre zurückgeblieben ist. Hoffentlich schlägt der auf dem Gebiete des gewerblichen Rechtsschutzes so verdiente Autor bei der Herausgabe der ferneren Bände ein schnelleres Tempo an und hält dadurch bald die ihm entgegeilte Rechtsprechung ein. M. W.

## Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen, herausgegeben vom Kaiserlichen Patentamt. XXI. Jahrgang Nr. 10, Berlin, den 25. Oktober 1905. Entscheidungen des Patentamtes:

a) Uebereinstimmung zwischen „Louise“ und „Königin Luise“ (Abt. II. für Warenzeichen vom 9. März 1905) und zwischen „Lessing“ und „Gotthold Ephraim Lessing“ (Abt. II für Warenzeichen vom 28. März 1905).

b) Folgen der nicht rechtzeitigen Zahlung der Verlängerungs- und Zuschlagsgebühr (Beschwerdesache). I. vom 1. Juli 1905.)

c) Täuschungsgefahr des Vermerks „Marke Schutztruppe“ (Beschwerdesache). I. vom 22. Juni 1905).

d) Eintragung von Aenderungen in der Person des Vertreters (Beschwerdesache). I. vom 12. September 1905).

Entscheidungen des Reichsgerichts:

a) Beschlagnahme auf Grund § 17 des Warenzeichengesetzes setzt objektive Widerrechtlichkeit, kein subjektives Verschulden voraus (Strafsenat III vom 2. März 1905).

b) Klagberechtigt aus § 15 ist auch derjenige, welchem der ausschließliche Vertrieb der Ware für ein bestimmtes Gebiet übertragen ist (Strafsenat III vom 3. Mai 1905).

c) Willkürliche Aneinanderreihung zweier nach § 13 freier Worte stellt sich unter Umständen als Eingriff in das Zeichenrecht dar (II. Zivilsenat vom 2. Juni 1905).

Andere gerichtliche Entscheidungen:

Für die Frage, ob Marke Beschaffenheitsangaben im Sinne des § 18 bilden, ist ebenso die Auffassung der Abnehmer entscheidend, wie für die Frage, ob Bezeichnungsgefahr vorliegt (Landesgericht Oberlandesgericht, IV. Zivilsenat vom 31. Mai 1905).

Nachung eines in Belgien erlangten Musterschutzes auf eine in Deutschland begangene Zeichenverletzung (Oberlandesgericht Dresden vom 8. Juli 1903).

Ausland:

Verordnung für Niederländisch-Indien vom 31. Mai 1905.

## Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht. Zeitschrift des deutschen Vereins für den Schutz des gewerblichen Eigentums. Herausgegeben von Dr. Albert Osterrieth.

X. Jahrgang Nr. 7, Berlin, Juli 1905.

Fuld, die fortgesetzte Handlung und ihre Bedeutung für das Gebiet der Individualverbote.

Osterrieth, Art. 6 der Pariser Konvention (betrifft die Bestimmung, daß innerhalb der Internationalen Union jede im Heimatstaate ordnungsmäßig hinterlegte Marke „telle quelle“ in den übrigen Staaten eingetragen ist).

O. regt an, den Art. 6 bezw. den seiner Auslegung dienenden Art I des Brüsseler Schlußprotokolls zu verändern, um Meinungsverschiedenheiten über die Interpretation künftig zu vermeiden.

Ilay, der Anschluß Deutschlands an das Madrider Abkommen vom 14. April 1891, hinsichtlich die internationale Eintragung der Fabrik- und Handelsmarken.

Rechtsprechung:

§ 19. Begriff des Anpassens und Gebrauches einer Firma. (Reichsger. Civ.-S. I. v. 1905).

§ 16. Delikt durch Unterlassung. Strafrechtliche Verantwortung des Verleiters. (Reichs. Str.-S. III. v. 18. IV. 1904.)

§ 17. Nur objektive Widerrechtlichkeit ist erforderlich, kein subjektives Verschulden. (Reichsg. Str.-S. III. v. 2. III. 1905.)

§ 20. Verwechslungsgefahr unabhängig von der Unterschuldigungspflicht des Käufers. (Reichsger. Str.-S. II. v. 20. X. 1903.)

X. Jahrgang Nr. 8, Berlin, August 1905.

Heinemann, Defensivgeschen und Ueberlistung der Warenzeichenrolle (Verfasser wendet sich gegen den von Manner befürworteten Benutzungszwang).

Allgemeines: Mitteilung betr. die Verteilung der Geschäfte in Sachen des gewerblichen Rechtsschutzes bei den preußischen Gerichtsbehörden.

Waarenzeichenrecht: Markenschutz und angewandte Kunst in Ungarn.

Vereinsangelegenheiten: Jahresversammlung des Deutschen Vereins für den Schutz des gewerblichen Eigentums. Görlitz, 9. Juni 1905.

X. Jahrgang Nr. 9 Berlin, September 1905, enthält nur einen das Deutsche Patentgesetz von 1877 behandelnden Aufsatz von Jüngerlen und eine Mitteilung über die Entscheidung des Handelsgerichts in Oberlandesgerichtssitz in Sachen Henry Clay and Bock & Co. Ltd. gegen Automatenhalle und Kabel (die in dieser Sache ergangene Entscheidung des Reichsgerichts, welche das Gegenteil bei D. 2. 04 werde aufhebt, ist unter der Rubrik „Aus dem Reichsgericht“ in dieser Nummer Seite 34 abgedruckt).

## La Propriété industrielle (Organe mensuel du Bureau International de l'Union pour la Protection de la Propriété Industrielle.)

XXI. Jahrgang Nr. 10, Bern, den 31. Oktober 1905.

**Spanien:** Verordnung vom 22. Mai 1905.
**Vereinigte Staaten:** Gesetz, betr. das weiße Kreuz.
**Großbritannien.** Verordnung, betr. das Gesetz von 1887 über Handelsmarken (giltig vom 1. Mai 1905).
**Nicaragua:** Bestimmungen, betr. die Nachahmung von Marken und Firmen.
**Panama:** Verordnung, betr. das Verfahren zur Eintragung von Fabrik- und Handelsmarken.
**Niederlande:** Verordnung, betr. Fabrik- und Handelsmarken.

Rechtsprechung:

**Deutschland:** Priorität und Erfindung vom 19. Juli 1905.
**Argentinien:** Entscheidung vom 25. Dezember 1904, betr. den Artikel 41 des Argentinischen Gesetzes vom 28. November 1900.
**Frankreich:** Entscheidung des Tribunal civil de la Seine vom 4. November 1902, betr. den Schutz von Auslandsmarken.
**Japan:** Entscheidung des Patentbureaus vom 16. August 1904, betr. die Unzulässigkeit einer nach den Vorschriften D. v. 9. M. beinhalten Wortes, weil diese nur Buchstaben die Abkürzung führe „Deutsches Reichsgebrauchsmuster“ seien.
**Schweiz:** Entscheidungen des Großer Gerichtshofes vom 25. Juni 1904 und des Bundesgerichts vom 15. Oktober 1904, betr. die Marke „A la Chevrette“.
**Kongreß und Konferenzen.**
**Diverse Mitteilungen.**

## Oesterreichisches Patentblatt, herausgegeben vom K. K. Patentamt. VII. Jahrgang Nr. 21, Wien, den 1. November 1905.

Entscheidungen:

Markenrecht.

Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs vom 10. März 1905. Die Registrierung eines Wortes ist nur statthaft, wenn es sich um ein Phantasiewort oder um ein solches, dem allgemeinen Sprachgebrauch angehörigen Wort handelt, welches zu dem Ware oder ihren Eigentümlichkeiten in enger, durch den Begriff des Wortes gegebener Beziehung steht. „Progreß“ für Zigarettenhülsen nicht registrierbar.

Siegel- und Markenrecht:

Entscheidung des obersten Gerichtshofs vom 4. April 1905. Der Umstand, daß ein ursprünglich richtiger Firmenzusatz durch die in der Folge eingetretenen Veränderungen der Wahrheit nicht mehr entspricht, entzieht dem Firmenzusatze noch nicht das Recht, seine Firma, so lange sie unverändert registriert ist, unverändert zu führen. In den Gebrauch einer solchen Firma kann somit ein unbefugter Firmengebrauch nicht erblickt werden. Der Anspruch auf Löschung eines Firmenzusatzes kann nur im Klagewege geltend gemacht werden. Die Registrierung einer Wortmarke berechtigt den Markeninhaber nicht, diese Marke als seine Firma zu gebrauchen.

Internationaler Kongreß für Gewerblichen Rechtsschutz, Lüttich, 12.—16. September 1905. (Schluß)

Berichte und Mitteilungen.

## VII. Jahrgang Nr. 22, Wien, den 15. November 1905.

Entscheidungen:

Markenrecht: Entscheidung des obersten Gerichts- und Kassationshofes vom 19. Juni 1905:

> Die Frage, ob eine Marke „nachgemacht“ wurde, bildet eine Tatsache und nicht eine Rechtsfrage und ist somit der Ueberprüfung durch den Kassationshof entzogen; ebenso die Frage, ob dem Angeklagten Willenstätigkeit bei Eingriffe zur Last fällt.

Rundschreiben des Präsidenten des Königlich Ungarischen Patentamtes vom 13. Oktober 1905 betr. den Urheberschutz.

## Mitteilungen vom Verbande deutscher Patentanwälte. Herausgegeben vom Vorstand. V. Jahrgang Nr. 7/8, Berlin, Juli, August 1905.

Widerspruchsverfahren.

Der Anmelder hat keinen Anspruch, daß das Patentamt ihm mitteile, welche Waren und dem Verzeichnisse einer Widerspruchszeichens er als gleichartig mit den von ihm angemeldeten Waren ansieht.

Der Ausfluß berichtet über einen obige Frage behandelnden praktischen Fall und unterzieht den in dieser Sache ergangenen Präsidialbescheid vom 7. Februar 1905 einer Kritik.

Zur Akteneinsichtnahme und Abgabe von Warenzeichen behandelt den in Bl. f. Patents, Muster- und Zeichenwesen Bd. XI, Nr. 9 veröffentlichten Beschluß der Beschwerdeabteilung I vom 27. VI. 1905.

V. Jahrgang Nr. 9, Berlin, September 1905.

Der gewerbliche Rechtsschutz im Reichstage von Patentanwalt Mintz.

Berechnung von Sachverständigen-Gebühren von H. H.

V. Jahrgang Nr. 10, Berlin, Oktober 1905.

Behandelt nur patentrechtliche Fragen. Hervorzuheben ist der Aufsatz „Ist der Patentanwalt verpflichtet, seinen Mandanten die Existenz von Auslandspatenten zu widersprechen?“

Verantwortlich für die Redaktion der Beilage: Rechtsanwalt Dr. Martin Wassermann, Hamburg.

Digitized by Google

# Unlauterer Wettbewerb.

## Monatsschrift für gewerblichen Rechtsschutz.

Herausgegeben von

Rechtsanwalt Dr. jur. **Jul. Lubczynski**-Berlin, Syndikus des Bundes der Industriellen.

**Offizielles Organ** der Centralstelle zur Handhabung des Gesetzes über den unlauteren Wettbewerb.

(Vorsitzender: Geh. Kommerzien-Rat H. Wirth-Berlin.)

Nebst Beilage

## „Der Markenschutz",

redigiert von Rechtsanwalt Dr. **Martin Wassermann** zu Hamburg.

**Verlag: J. S. Preuss, Berlin SW. 19, Kommandantenstr. 14.** Fernspr.: I, 7559.

Redaktion: Berlin W., Potsdamerstr. 23a. Für die Beilage: Hamburg, Neuerwall 34.

Vertretung für den Buchhandel: Hermann Walther Verlagsbuchhandlung G. m. b. H., Berlin SW. 19.



Anzeigen kosten pro 4 gesp. Petitzeile 30 Pf.
Bei Wiederholungen und größeren Anzeigen entsprechende Ermäßigung.
Einzelne Nummer M. 1.—. Alle Buchhandlungen und Postanstalten nehmen Bestellungen an, ebenso die Expedition: J. S. Preuß, Berlin S.W., Kommandantenstr. 14



„Unlauterer Wettbewerb" erscheint am 1. jeden Monats.
Bezugspreis halbjährlich M. 4.—.



Anderweitiger Nachdruck der Artikel aus „Unlauterer Wettbewerb" — auch auszugsweise — ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Herausgebers gestattet.


### Preßreklame und Preßgesetz.

Von Landgerichtsrat Zinger, Straßburg i. E.

I.

Die große Bedeutung der Presse für das ganze Reklamewesen, die erlaubte Reklame sowohl wie die unlautere, ist genugsam bekannt. Diese Bedeutung wird aber um so erheblicher durch den Umstand, daß sie keineswegs auf das Wettbewerbsgesetz selbst beschränkt ist, sondern auch eine Reihe anderer Gebiete umfaßt, von denen insbesondere Hervorhebung verdienen:

1. Das mit dem Wettbewerbsgesetze vielfach im engsten Zusammenhange stehende Warenbezeichnungsgesetz. Es verbietet durch seine §§ 12, 14–16 auch die rechtswidrige Reklame hinsichtlich Warenzeichen, Namen und Firmen als Warenbezeichnungen, Ausstattungen und gewisser geographischer Herkunftszeichen. § 12 verleiht dem Warenzeicheninhaber die ausschließliche Befugnis, das Zeichen auf Ankündigungen, Preislisten, Empfehlungen oder dergl., also auch auf derartigen Erzeugnissen der Presse (vergl. unten II), anzubringen, verbietet also allen anderen Personen die Vornahme solcher Handlungen ohne die Zustimmung des Warenzeicheninhabers. § 14 gibt das gleiche Verbot mit Schadensersatz- und Straffolge für Warenzeichen, Namen und Firmen, § 15 für Ausstattungen und § 16 eine Strafbestimmung für den Mißbrauch von bestimmten Wappen oder Namen zur Herkunftsbezeichnung.

2. Durch § 40 Ziffer 2 des Patentgesetzes wird bestraft, wer in öffentlichen Anzeigen, auf Aushängeschildern, auf Empfehlungskarten oder in ähnlichen Kundgebungen eine Bezeichnung anwendet, welche geeignet ist, den Irrtum zu erregen, daß die darin erwähnten Gegenstände durch ein Patent geschützt seien (fälschliche Patentberühmung).

3. Nach § 4 des Weingesetzes vom 24. Mai 1901 ist es verboten, Wein, welcher in zulässiger Weise unter Verwendung von Zucker oder Zuckerwasser hergestellt ist, als Naturwein oder unter anderen Bezeichnungen feilzuhalten oder zu verkaufen, welche die Annahme hervorzurufen geeignet sind, daß ein derartiger Zusatz nicht gemacht ist. Und nach § 6 desselben muß Schaumwein, der gewerbsmäßig verkauft oder feilgehalten wird, eine Bezeichnung des Landes und erforderlichenfalles auch des Ortes der Fertigstellung, Fruchtschaumwein außerdem eine Bezeichnung der Beschaffenheit tragen, und zwar sind diese Bezeichnungen auch in die Preislisten und Weinkarten sowie in die sonstigen im geschäftlichen Verkehr üblichen Angebote mit aufzunehmen.

4. §§ 1, 2 des Margarinegesetzes vom 15. Juni 1897 bestimmen, daß Geschäftsräume und Gefäße, in welchen Margarine u. s. w. gewerbsmäßig verkauft oder feilgehalten wird, die Inschrift „Verkauf von Margarine", „Margarine" tragen müssen. Dasselbe gilt für den Verkauf in Umhüllungen oder Stücken.

II.

In diesen Beispielen, welche sich wohl noch vermehren lassen, handelt es sich, abgesehen von anderen Zwecken, welche durch die Angaben verfolgt werden, auch um Reklame für die Waren. Und vielfach stellt sich dieselbe auch als Preßreklame dar, was die Anwendung des Preßgesetzes zur Folge hat. Denn es bestimmt in § 2, daß es Anwendung findet auf alle Erzeugnisse der Buchdruckerpresse sowie auf alle anderen durch mechanische oder chemische Mittel bewirkte, zur Verbreitung bestimmte Vervielfältigungen von Schriften und bildlichen Darstellungen mit oder ohne Schrift, und nach § 3 gilt als Verbreitung einer Druckschrift im Sinne des Preßgesetzes auch das Anschlagen, Ausstellen oder Auslegen derselben an Orten, wo sie der Kenntnisnahme durch das Publikum zugänglich ist.

Fallen demnach die zahllosen Reklamen auf den obengenannten Gebieten, wie wir sie in periodischen und anderen

Digitized by Google

Druckschriften, auf Anschlagsäulen, an Mauern, Häusern, in Läden, Schaufenstern, an Trambahnwagen, Geschäftswagen u.s.w. täglich wahrnehmen, unter die Bestimmungen des Preßgesetzes, so gilt für sie auch der Grundsatz des § 1 dieses Gesetzes: die Freiheit der Presse, welche nur denjenigen Beschränkungen unterliegt, die durch das Preßgesetz selbst vorgeschrieben oder zugelassen sind.

Sie unterliegen also:

1. Den Vorschriften des Preßgesetzes über die Ordnung der Presse. Auf den Druckschriften muß daher der Name und Wohnort des Druckers bezw. Verlegers, Verfassers oder Herausgebers nach Maßgabe der näheren Bestimmung des § 6 Absatz 1 des Preßgesetzes genannt sein. Ausgenommen von dieser Vorschrift sind jedoch gemäß § 6 Absatz 2 des Preßgesetzes die nur zu den Zwecken des Gewerbes und Verkehrs dienenden Druckschriften, als Formulare, Preiszettel u. dergl. Da die Reklame auf den genannten geschäftlichen Gebieten nur den gewerblichen Zwecken dient, so sind die betreffenden Reklamedruckschriften in der Regel von der Benennungspflicht befreit. Dienen die sie enthaltenden Druckschriften jedoch auch anderen Zwecken, z. B. politischen, so gilt die Ausnahme nicht. Periodische Druckschriften jeder Art, also auch wenn sie nur den Zwecken des Gewerbes, insbesondere der Geschäftsreklame, dienen, müssen außerdem auf jeder Nummer, jedem Stücke oder Hefte den Namen und Wohnort des verantwortlichen Redakteurs bezw. der verantwortlichen Redakteure enthalten. § 7 des Preßgesetzes. In dieser Hinsicht gibt es keine Ausnahme. Dagegen sind von der Vorschrift über die Abgabe von Pflichtexemplaren, welche übrigens auch im allgemeinen nur die periodischen Druckschriften trifft, befreit diejenigen periodischen Druckschriften, welche ausschließlich Zwecken des Gewerbes oder der Industrie dienen (§ 9 des Preßgesetzes), wozu, wie erwähnt, bloße Geschäftsreklameschriften auch gehören. Der Verpflichtung zur Berichtigung unterliegt der verantwortliche Redakteur einer periodischen Druckschrift hinsichtlich jeder Geschäftsreklame, welche er in die Druckschrift aufnimmt, sofern die Reklame nur die nötige Angabe von Tatsachen enthält und die Berichtigung sich ebenfalls auf tatsächliche Angaben beschränkt. § 11 des Preßgesetzes.

Für alle Arten der Preßreklame gelten die §§ 20, 21 des Preßgesetzes. Von allgemeiner Bedeutung ist § 20, inhaltlich dessen die Verantwortlichkeit für Handlungen, deren Strafbarkeit durch den Inhalt einer Druckschrift begründet wird, sich nach den bestehenden allgemeinen Strafgesetzen bestimmt, bei periodischen Druckschriften jedoch der verantwortliche Redakteur als Täter zu bestrafen ist, wenn nicht durch besondere Umstände die Annahme seiner Täterschaft ausgeschlossen wird. Mithin kommen auch für die Strafbarkeit des Inhaltes einer geschäftlichen Preßreklame auf den oben erwähnten und anderen Gebieten die Strafbestimmungen der im einzelnen Falle zutreffenden Sondergesetze und die allgemeinen Vorschriften des Strafgesetzbuchs über Täterschaft und Teilnehmer zur Anwendung, und bei der periodischen Presse gilt die Vermutung für die Täterschaft des verantwortlichen Redakteurs, welche er durch den Beweis besonderer, seine Täterschaft ausschließender Umstände beseitigen kann. Dies hat zur Folge, daß bei der unlauteren Reklame die §§ 4, 7 des Wettbewerbsgesetzes selbst daneben aber gemäß den allgemeinen Grundsätzen über Idealkonkurrenz bezw. Gesetzeskonkurrenz die obgenannten anderen Sondergesetze zur Anwendung kommen müssen. Wird in Annoncen u. s. w. ein Vergehen gegen die §§ 14, 15 oder 16 des Warenbezeichnungsgesetzes verübt, so ist die Handlung nach diesen Paragraphen zu bestrafen, auch wenn eine unlautere Reklame im Sinne des § 4 des Wettbewerbsgesetzes nicht vorliegt. Patentberühmung durch die Presse fällt unter § 40 Ziffer 2 des Patentgesetzes, Preßreklame, welche gegen die §§ 4, 6 des Weingesetzes verstößt, ist nach §§ 13, 16 dieses Gesetzes strafbar. Kurzum: die Strafbarkeit der Preßreklame richtet sich in erster Linie nach den einzelnen für die strafbaren Handlungen erlassenen Strafgesetzen, nicht nach dem Preßgesetze selbst.

Jedoch gilt für den verantwortlichen Redakteur periodischer Druckschriften, den Verleger, den Drucker, den gewerbsmäßigen Vertreiber oder Verbreiter einer jeden Druckschrift, nicht nur einer periodischen, das besondere preßpolizeiliche Fahrlässigkeitsdelikt des § 21 des Preßgesetzes, d. h. wenn der Inhalt irgend einer Druckschrift den Tatbestand irgend einer strafbaren Handlung, z. B. einer solchen in den oben angegebenen Gebieten des Wettbewerbsgesetzes, des Warenbezeichnungsgesetzes, des Patentgesetzes, des Weingesetzes u. s. w. begründet, so sind diese Personen, soweit sie nicht nach § 20 des Preßgesetzes als Täter oder Teilnehmer zu bestrafen sind, wegen Fahrlässigkeit der Strafe dieses Paragraphen verfallen, wenn sie nicht die Anwendung der pflichtgemäßen Sorgfalt oder Umstände nachweisen, welche diese Anwendung unmöglich gemacht haben, oder einen Vormann, welcher haftet, benennen. Das Nähere vergl. in § 21 Abs. 2 des Preßgesetzes. Die Bestimmung ist für eine Reihe der hier in Betracht kommenden Gesetze besonders deshalb von Bedeutung, weil ihre Anwendung nach der Ansicht des Reichsgerichts ohne einen Strafantrag des Verletzten erfolgen muß. Während also die an einer Handlung nach § 4 des Wettbewerbsgesetzes oder § 14 oder 15 des Warenbezeichnungsgesetzes Beteiligten aus diesen §§ nur bei Stellung eines Strafantrages verfolgt werden können, ist die Verfolgung aus § 21 des Preßgesetzes gegen die in demselben genannten Personen von der Staatsanwaltschaft von Amtswegen zu betreiben.

Für die ganze Preßreklame ist ferner § 22 des Preßgesetzes von Bedeutung, wonach die Strafverfolgung derjenigen Verbrechen und Vergehen, welche durch die Verbreitung von Druckschriften strafbaren Inhalts begangen werden, sowie derjenigen sonstigen Vergehen, welche im Preßgesetz selbst mit Strafe bedroht sind, in sechs Monaten von der Vollendung ab verjährt. Dies gilt zunächst für das besondere Vergehen des § 21 des Preßgesetzes, sodann aber gemäß der Entscheidung des Reichsgerichts in Bd. 32, S. 69 der Entscheidungen in Strafsachen für diejenigen Verbrechen und Vergehen, welche unter § 20 des Preßgesetzes fallen, deren Strafbarkeit also durch den Inhalt der Druckschrift begründet wird. Vgl. Schwarze-Appelius, Reichspreßgesetz S. 212. Dies trifft die periodische wie die nicht periodische Presse, d. h. alle Druckschriften, und zwar ohne Rücksicht darauf, welche Verjährungszeit nach den einzelnen in Frage kommenden Strafgesetzen in Verbindung mit § 67 St.-G.-B. eintreten müßte. In Betracht kommen vor allem die Vergehen der §§ 4, 7 des Wettbewerbsgesetzes, jedoch sind die übrigen oben erwähnten Gesetze ebensowenig ausgeschlossen, denn die falschen Bezeichnungen in Druckschriften begründen die strafbaren Handlungen; dazu muß jedoch, um die kurze Preßverjährungsfrist zur Geltung zu bringen, die Ver-

Digitized by Google

breitung, d. h. der Beginn der Veröffentlichung treten, wozu, wie oben erwähnt wurde, auch das Anschlagen, Ausstellen oder Auslegen der Druckschrift an Orten, wo sie der Kenntnis des Publikums zugänglich ist, gehört. Ist jedoch die Handlung schon vorher vollendet, z. B. schon mit dem Anbringen der falschen Bezeichnung ohne das Erfordernis der Verbreitung (§§ 14—16 des Warenbezeichnungsgesetzes), so bleibt es bei der gewöhnlichen Verjährungsfrist des § 67 St.G.B.

Uebertretungen, welche durch Druckschriften begangen sind, z. B. solche gegen § 16 des Weingesetzes, unterliegen dagegen stets nur der allgemeinen dreimonatigen Verjährungsfrist.

Die Verjährung der Strafverfolgung des Preßdelikts verhindert auch die strafrechtliche Verfolgung des Einsenders des betr. Artikels. Die Frist zur Stellung des Strafantrages dagegen läuft selbständig von der Kenntnis des Verletzten hinsichtlich Handlung und Täter. Dies ist wichtig, weil die meisten der hierher gehörigen strafbaren Handlungen Antragsdelikte sind.

III. Eine besondere Regelung hat das gerade für die hier behandelten Gebiete wichtige Plakatwesen erhalten durch die Bestimmung des § 30 Absatz 2 des Preßgesetzes:

> Das Recht der Landesgesetzgebung, Vorschriften über das öffentliche Anschlagen, Anheften Ausstellen, sowie die öffentliche unentgeltliche Verteilung von Bekanntmachungen, Plakaten und Aufrufen zu erlassen, wird durch dieses Gesetz nicht berührt.

Hierdurch sind für alle Reklamegebiete, die erlaubte wie die ungesetzliche Reklame, die schon bestehenden Bestimmungen der Landesgesetze über das Plakatwesen aufrecht erhalten und den Landesgesetzgebungen ist ausdrücklich das Recht zum Erlasse neuer Vorschriften vorbehalten, weil eine Einigung hinsichtlich reichsgesetzlicher Ordnung der Plakatenfrage nicht erzielt werden konnte.

Im Geschäftsleben herrscht vielfach große Unklarheit über die in Frage kommenden landesgesetzlichen Vorschriften, welche derjenige zu beobachten hat, welcher sich zum Zwecke seiner Reklame derartiger Plakate und Bekanntmachungen bedienen will, wie die zahlreichen Anfragen, welche an die Behörden mit Ersuchen um Auskunfterteilung über die zu befolgenden landesgesetzlichen Bestimmungen gerichtet werden, beweisen. Es sollen daher im folgenden die Vorschriften der hauptsächlich in Betracht kommenden Bundesstaaten zusammengestellt werden.

Preußen. Gesetz über die Presse vom 12. Mai 1851.

> § 9. Anschlagezettel und Plakate, welche einen anderen Inhalt haben, als Ankündigungen über gesetzlich nicht verbotene Versammlungen, über öffentliche Vergnügungen, über gestohlene, verlorene oder gefundene Sachen, über Verkäufe oder Nachrichten für den gewerblichen Verkehr, dürfen nicht angeschlagen, angeheftet oder in sonstiger Weise öffentlich ausgestellt werden.
>
> Auf die amtlichen Bekanntmachungen öffentlicher Behörden sind die vorstehenden Bestimmungen nicht anwendbar.

Die Plakatreklame (Anschlagzettel und Plakate) ist demnach ohne weiteres erlaubt, da sie entweder öffentliche Vergnügungen (Tanzlustbarkeiten u. s. w. in Wirtschaften u. dergl.) oder Verkäufe von Waren, jedenfalls aber stets Nachrichten für den gewerblichen Verkehr betrifft. Die nicht öffentliche ist überhaupt nicht verboten, die öffentliche, z. B. auch in Wirtschaften, durch obigen § 9 gestattet. Doch muß sie sich auf die erlaubten Zwecke beschränken, verboten ist sie also in Verbindung mit dem nicht erlaubten politischen Plakat. Vergl. Deutsche Juristenzeitung 1898 S. 62.

> § 10. Niemand darf auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten Druckschriften oder andere Schriften oder Bildwerke ausrufen, verkaufen, verteilen, anheften oder anschlagen, ohne daß er dazu die Erlaubnis der Ortspolizeibehörde erlangt hat und ohne daß er den Erlaubnisschein, in welchem sein Name ausgedrückt sein muß, bei sich führt. Die Erlaubnis kann jederzeit zurückgenommen werden.
>
> § 41. Wer den Vorschriften der §§ 9 und 10 zuwiderhandelt, hat eine Strafe bis 150 Mk. oder eine Haftstrafe bis zu 6 Wochen verwirkt.

Bayern. Ausführungsgesetz zur Reichsstrafprozeßordnung vom 18. August 1878.

> Art. 12. Wer ohne polizeiliche Erlaubnis auf Straßen oder öffentlichen Plätzen Bekanntmachungen, Plakate oder Aufrufe anschlägt, anheftet, ausstellt oder öffentlich unentgeltlich verteilt, desgleichen wer ohne solche Erlaubnis eine der angeführten Handlungen vornehmen läßt, wird mit Haft bis zu 14 Tagen und an Geld bis zu 20 Mark bestraft.
>
> Sind mildernde Umstände vorhanden, so ist das Gericht befugt, entweder auf Haft bis zu 14 Tagen oder auf Geldstrafe bis zu 20 Mark zu erkennen.
>
> Neben der Strafe kann auf Einziehung der gesetzwidrig verbreiteten, aber noch nicht in fremdes Eigentum übergegangenen Schriften erkannt werden.
>
> Art. 13. Die Polizeibehörde ist befugt, jede Schrift, welche gegen die Bestimmung des Art. 12 öffentlich verbreitet wird, sogleich mit Beschlag zu belegen.
>
> Auf die Beschlagnahme findet § 8 des Edikts über die Freiheit der Presse und des Buchhandels vom 4. Juni 1848 Anwendung (d. h. in der Beschlagnahmeverfügung ist das übertretene Strafgesetz anzuführen und die Einleitung des strafgerichtlichen Verfahrens hat längstens binnen 8 Tagen seit der Beschlagnahme zu geschehen).

In Bayern bedarf also die öffentliche Plakatreklame und das öffentliche unentgeltliche Verteilen von Geschäftsreklameplakaten ausnahmslos der vorherigen polizeilichen Erlaubnis.

Sachsen. Preßgesetz vom 24. März 1870.

> Art. 15. — 1. Anzeigen über öffentliche Vergnügungen, über Verkäufe und Vermietungen und sonstige Nachrichten über den gewerblichen Verkehr dürfen ohne vorherige Anzeige an den im voraus bestimmten Orten, und, was die Verkäufe oder Vermietungen von Grundstücken und gewerbliche Ankündigungen anlangt, auch an den betreffenden Grundstücken und Gewerbslokalen selbst öffentlich angeschlagen werden.
>
> 2. Bei Plakaten anderer Art, mit Ausnahme der Bekanntmachungen öffentlicher Behörden, bedarf es der vorgängigen Anzeige bei der Ortspolizeibehörde unter Vorlegung eines Exemplares des betreffenden Plakats. Diese Plakate dürfen ebenfalls bloß an den von der Behörde im voraus bestimmten Orten öffentlich angeschlagen werden.
>
> Art. 16. Zuwiderhandlungen sind mit einer Geldstrafe bis zu 150 Mark oder Haftstrafe bis zu 4 Wochen zu belegen.

Digitized by Google

Das reine Geschäftsplakat bedarf also in Sachsen weder einer Anzeige an eine Behörde, noch der Erlaubnis einer Behörde, wohl aber bedarf es der Anzeige, falls es noch andere nicht unter Art 15 Ziffer 1 gehörende Gegenstände enthält, z. B. politische. In allen Fällen aber muß der Anschlag an den gestatteten Orten, d. h. den Grundstücken oder Gewerbslokalen, welche das Plakat betrifft, oder den sonstigen Orten, welche die Polizeibehörde bekannt gibt, erfolgen.

Württemberg. Ausführungsgesetz zum Reichspreßgesetz vom 27. Juni 1874.

Art. 1. Von Bekanntmachungen, Plakaten und Aufrufen, welche öffentlich angeschlagen, ausgestellt oder auf Straßen, öffentlichen Plätzen oder anderen öffentlichen Orten unentgeltlich verteilt werden sollen, muß, sobald der Anschlag, die Ausstellung oder die Verteilung beginnt, ein Exemplar an die Ortspolizeibehörde gegen eine sofort zu erteilende Bescheinigung unentgeltlich abgeliefert werden.

Ausgenommen hiervon sind solche Bekanntmachungen, Plakate und Aufrufe, welche keinen anderen Inhalt haben, als Ankündigungen über öffentliche Vergnügungen, über Verkäufe, Vermietungen oder andere Nachrichten für häusliche Zwecke und für den gewerblichen Verkehr.

Art. 2. Die Polizeibehörden sind befugt, nach Maßgabe der Art. 51 bis 57 des Gesetzes vom 27. Dezember 1871 — aus Rücksicht auf die Ordnung des öffentlichen Verkehrs und auf den Schutz von Privatrechten — Vorschriften und Anordnungen bezüglich der Art und des Ortes der Anheftung, öffentlichen Ausstellung und Verteilung von Bekanntmachungen, Plakaten und Aufrufen zu erlassen.

Art. 3. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des Art. 1 werden mit Geldstrafen bis zu 150 Mark oder mit Haft, Zuwiderhandlungen gegen die nach Maßgabe des Art. 2 ergangenen Vorschriften und Anordnungen mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft. —

Das reine Geschäftsplakat ist also in Württemberg frei, abgesehen von der Beobachtung der polizeilichen Vorschriften über Art und Ort der Anbringung; im übrigen bedürfen auch nicht ganz unter Art. 1 Absatz 2 fallende Plakate keiner polizeilichen u. s. w. Erlaubnis, sondern nur der Ablieferung eines Pflichtexemplars.

Baden. Einführungsgesetz zum Reichspreßgesetz vom 20. Juni 1874.

Art. 3. Absatz 1 und 2 sind gleichlautend mit dem vorerwähnten Art. 1 des Württembergischen Gesetzes. Abs. 3 bestimmt, daß Zuwiderhandlungen mit Geld bis zu 150 Mark oder mit Haft bis zu 6 Wochen bestraft werden.

Elsaß-Lothringen, wo das Reichspreßgesetz durch Gesetz vom 8. August 1898 als landesrechtliche Vorschrift eingeführt worden ist.

Gesetz vom 10. Dezember 1830 Absatz 1. Kein Schriftstück, gedruckt, geschrieben, gestochen, mit politischen Nachrichten oder politischen Gegenständen darf an öffentlichen Orten angeschlagen oder angeheftet werden.

Die bloße Geschäftsreklame bedarf sonach auch in Elsaß-Lothringen zur Anschlagung keiner Anzeige an eine Behörde oder einer behördlichen Erlaubnis. Doch müssen die Anschläge von Privatpersonen auf farbigem Papiere gedruckt u. s. w. fein, nur die Bekanntmachungen öffentlicher Behörden dürfen sich auf weißer Unterlage befinden. Gesetz vom 28. April 1816. Gemeindebeamte bezeichnen die Plätze für Anschläge von Gesetzen und Verfügungen. An solchen Orten ist das Anschlagen von Bekanntmachungen Privater bei Strafe verboten. Kein Anschlag darf unter einem Sammelnamen, z. B. „die Geschäftstreibenden von N." erfolgen, es müssen ihn vielmehr alle Mitwirkenden unterzeichnen.

Die öffentliche unentgeltliche Verteilung von Bekanntmachungen, Plakaten oder Aufrufen bedarf der Erlaubnis des Bezirkspräsidenten, auch wenn es sich um bloße geschäftliche Angelegenheiten handelt. Gesetz vom 27. Juli 1849 Art. 6.

Gegenüber dieser landesgesetzlichen Regelung des Plakatwesens ist jedoch zu beachten:

1. Die allgemeinen unter I und II behandelten Vorschriften der materiellen Verbotsgesetze und des Preßgesetzes finden auch auf die in Plakaten, Bekanntmachungen und Aufrufen bestehenden Preßerzeugnisse Anwendung, z. B. ob eine Uebertretung des Wettbewerbsgesetzes, des Weingesetzes, des § 21 des Preßgesetzes u. s. w. vorliegt, ob die formalen Bestimmungen der §§ 6 ff. des Preßgesetzes (oben II) beobachtet sind.

2. Die Bestimmungen der Gewerbeordnung gehen den landesgesetzlichen Bestimmungen vor. Daher kommt auch für das Reklamewesen insbesondere § 43 Gew.-O. in Betracht, weil er den Gewerbebetrieb der Plakateure regelt, indem er bestimmt, soweit er für die geschäftliche Reklame Vorschriften enthält:

> Wer gewerbsmäßig Druckschriften oder andere Schriften oder Bildwerke auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten ausrufen, verkaufen, verteilen, anheften oder anschlagen will, bedarf dazu einer Erlaubnis der Ortspolizeibehörde und hat den über diese Erlaubnis auszustellenden, auf seinen Namen lautenden Legitimationsschein bei sich zu führen. (Vgl. auch Absatz 2, 6 und § 5 des Preßgesetzes.)
>
> In geschlossenen Räumen ist zur nichtgewerbsmäßigen Verteilung von Druckschriften oder anderen Schriften oder Bildwerken eine Erlaubnis nicht erforderlich.

Dies bezieht sich z. B. auf das Verteilen von Geschäftsreklamen in Wirtschaften oder in den Hausfluren von Haus zu Haus, während ein Einwerfen in die an den Hausgängen befindlichen Briefkästen der Bewohner ein Verteilen in geschlossenen Räumen nicht darstellt und daher bei Unentgeltlichkeit den landesgesetzlichen Vorschriften unterfällt und bei Gewerbsmäßigkeit gemäß bei § 43 Gew.-O. nur mit polizeilicher Erlaubnis stattfinden darf. Hinsichtlich der Kolportage in nicht öffentlicher Weise kommen die §§ 42a, 42b, 56 Gew.-O. zur Anwendung.

## Zur Fortentwicklung des internationalen Schutzes des Weltbewerbs.

Von Landgerichtsrat Dr. Marcus-Berlin.

War der Schutz im Ursprungsland bisher als Voraussetzung des internationalen Markenschutzes angenommen und macht das Reichsgesetz, betr. den Markenschutz vom 12. Mai 1894, seinen Schutz davon abhängig, daß der Anmeldende im Reich eine Niederlassung hat oder, wenn dies nicht der Fall, daß in seinem Heimatsstaate für ihn die angemeldete Marke eingetragen

Digitized by Google

ist, so ist leidergherzig im Geiste der Reciprocitätsnormen des internationalen Rechts in § 16 Wettbewerbsgesetz, dem im Auslande eine Hauptgewerbeniederlassung nicht Besitzenden der Schutz des Gesetzes nur zugesagt, wenn in dem Lande seiner Niederlassung nach einer im Reichsgesetzblatt enthaltenen Bekanntmachung entsprechender Schutz deutschen Gewerbetreibenden zu Teil wird.

Wie bezüglich des Markenrechtes, ist nun für das internationale Wettbewerbsrecht Wandel eingetreten seit dem 1. Mai 1903. Seitdem ist das Deutsche Reich der sogenannten Pariser Konvention vom 20. März 1883 beigetreten. Eine Bekanntmachung im Sinne § 16 Wettbew.-Ges. war bislang nicht ergangen; als solche ist auch die Bekanntmachung vom 9. 4. 1903 über den gedachten Beitritt des Deutschen Reiches im Reichsgesetzblatt 1903 S. 147 nicht anzusehen.

Die Konvention, welche über Sinn und Tragweite der Art. 2, 3 der Pariser Konvention erwachsen war, über deren Stand und Bedeutung für das Markenrecht Wassermann in dieser Monatsschrift 1905, Seite 9—11 sich geäußert hat, ist nunmehr für das Wettbewerbsgesetz gelöst. Das Reichsgericht hat im soeben erschienenen Bd. 60 der Civilentsch. Seite 217—221 prinzipiell entschieden, daß eine ausländische Aktiengesellschaft, die ihren Sitz und ihre Hauptniederlassung in den vereinigten Staaten Nordamerikas hat, auch ohne Hauptniederlassung im Deutschen Reich den Schutz des Wettbewerbsgesetzes des letzteren genießt.

Diese Entscheidung ist, von dem entschiedenen Fall abgesehen, von besonderer Bedeutung und dieserhalb hier besonders zu Sprache gebracht:

Dies um dessentwillen, weil damit die noch auf dem letzten internationalen Kongreß für gewerblichen Rechtsschutz unausgetragen gebliebene Frage, wie der Ausdruck „Nationaux" im Brüsseler Zusatz- (Unions-) Vertrag vom 14. Dezember 1900 zu deuten, für die deutsche Judikatur höchstgerichtlich im Sinne der weitherzigen Auslegung entschieden und der Satz zur Anerkennung gebracht ist, daß allen Angehörigen der Verbandsstaatenohne weiteres der in den einzelnen Staaten bestehende Schutz gegen unlauteren Wettbewerb zuteil werden soll, eine Sentenz, deren Ergebnis zu gunsten unserer deutschen Reichsgenossen auch dahin in der Folgerung anerkannt ist, daß jene auch ohne Hauptniederlassung im Reiche Anspruch auf den Schutz des Wettbewerbsgesetzes haben, wenn sie nur in einem der Verbandsstaateneine Hauptniederlassung haben.

In beiden Richtungen bedeutet diese Entscheidung einen wichtigen Abschnitt in der Geschichte des Wettbewerbsrechtsschutzes. Darum sei hier auf sie besonders verwiesen, da damit auch die entsprechende Ansicht der Literatur, vgl. a. a. O. Seite 220, ihre Sanktion erhalten hat.

Möchte die Rechtsprechung der Verbandsstaaten sich diese Sentenz aneignen, dann wäre ein erfolgreicher Schritt vollzogen, in der Materie des Wettbewerbsgesetzes ein Stück Kulturrecht der Nationen, ein wahres ius gentium gesichert!

## Vom Reichsgericht.

Mitgeteilt vom Reichsgerichtsrat E. Müller, Leipzig.

**Der Käufer des Warenlagers aus einer Konkursmasse, der andere Waren in weit größeren Mengen nachträglich bezogen hat, verstößt gegen § 1 des Wettbewerbsgesetzes, wenn er in seinen Ankündigungen zwar den Verkauf auch anderer Waren anzeigt, das Publikum seine Ankündigungen indessen dahin auffassen muß, daß der Verkauf lediglich durch den Erwerb der billig erstandenen Konkursmasse veranlaßt sei, und daß nur nebenbei andere Waren in unbedeutendem Umfange gelegentlich mitverkauft würden.**

Anfangs August 1904 wurde über das Vermögen des Ehemannes der Beklagten das Konkursverfahren eröffnet. Anfangs September 1904 verkaufte der Konkursverwalter den Restbestand der Waren und die Ausstände für 9000 Mk. an Beklagte. Die Beklagte setzt in dem früheren Geschäftslokal ihres Mannes den Verkauf der so erworbenen Waren fort, verkauft außerdem aber auch von anderer Seite bezogene Waren. In der N . . . er Zeitung vom 15. November 1904 erließ Beklagte eine Ankündigung folgenden Wortlauts: „Verkauf des von der Konkursverwaltung angekauften Warenlagers des Kaufmanns M. . . , M. . ., Mittelstraße 23, und anderer Waren, bestehend aus: (folgt die Aufzählung) in größter Auswahl zu staunend billigen Preisen. Trotz der enorm billigen Preise werden Rabattmarken verausgabt". Diese Anzeige hat Beklagte mehrfach in der N . . er Zeitung erscheinen lassen.

Auf Antrag des Klägers, welcher unstreitig ein Konkurrenzgeschäft in N . . . betreibt, verbot das Landgericht der Beklagten durch einstweilige Verfügung nach § 3 des Wettbewerbsgesetzes bei Vermeiden einer Strafe, die bisher in der N . . . er Zeitung erschienene, oben wiedergegebene Ankündigung weiter zu veröffentlichen. Gegen diese einstweilige Verfügung legte Beklagte Widerspruch ein. Der Kläger behauptete, bei Konkurseröffnung sei ein Warenlager im Wert von 12 000 Mk. vorhanden gewesen. In etwa einer Woche seien für fast 9000 Mk. Waren verkauft worden. Bis Ende November 1904 sei der ganze Rest verkauft worden; schon am 15. September 1904 habe das Warenlager kaum noch aus der Konkursmasse stammenden Waren, sondern aus anderweitig bezogenen Waren bestanden. Die Beklagte habe fortgesetzt für große Beträge Waren zugekauft. Die Beklagte setzte dieser Darstellung, welche die Anwendung des § 1 des Wettbewerbsgesetzes rechtfertigen sollte, in Begründung ihres Widerspruchs die Behauptung entgegen, am 26. November 1904 seien noch für 3369,10 Mk. und am 14. Dezember 1904 noch für 2642,50 Mk. Konkurswaren vorhanden gewesen.

Auf Widerspruch der Beklagten hat das Landgericht die einstweilige Verfügung aufgehoben. Auf Berufung des Klägers hielt das Berufungsgericht die einstweilige Verfügung, soweit sie der Beklagten die weitere Veröffentlichung der in der N . . er Zeitung erschienenen Verkaufsankündigung verbietet, aufrecht. Die Revision der Beklagten wurde zurückgewiesen aus folgenden Gründen:

Das Oberlandesgericht ermittelt aus der Form der Anzeige und deren Fassung, sowie aus dem Hervorheben der bezeichneten Worte mittels Fettdrucks, sowie aus dem geflissentlich kleineren Druck der Verkaufsanzeige von anderer Ware, es habe die Ankündigung der Beklagten in der N . . . er Zeitung bei dem Publikum den Glauben erwecken sollen und auch erweckt, der Verkauf sei lediglich durch den Erwerb der billig erstandenen Konkursmasse des Ehemanns der Beklagten veranlaßt, wenn auch nebenbei andere Waren in unbedeutendem Umfange gelegentlich mitverkauft würden. Mit Rücksicht hierauf betone die Beklagte in ihrer Anzeige die ursprünglich billigen Preise in plausibler Weise noch besonders. Diese Angaben tatsächlicher Natur über die Bezugsart der Ware sowie über Anlaß und Zweck des Verkaufs seien darnach geeignet gewesen, den Anschein eines besonders günstigen Angebots hervorzurufen. Diese Angaben seien aber nicht wahr. Die Beklagte habe einen ganz gewöhnlichen Verkaufsladen errichtet, in welchem sie unter anderen zu normalen Preisen feilgehaltene Ware einen kleinen Teil jener besonders billigen Konkurswaren gemischt habe, und zwar in einer für das Publikum ununterscheidbaren Weise. Das Oberlandesgericht weist diese Sachlage durch die bewiesene Tatsache nach, daß die im September 1904 von der Beklagten erworbenen Konkurswaren einen Wert von höchstens 8000 Mk. hatten, daß die Beklagte aber gleichzeitig und im Oktober und November 1904 Waren für je 8000 Mk. hinzugekauft hat. Die Beklagte habe somit — so schließt das Oberlandesgericht seine Erwägungen — ohne jeden inneren Grund und unter Verstoß gegen § 1 des Wettbewerbsgesetzes das Publikum über die wahre Sachlage zu Wettbewerbszwecken getäuscht, um sich ein Uebergewicht gegenüber dem Konkurrenzgeschäft des Klägers zu verschaffen.

Diese Erwägungen sind in sich folgerichtig und ruhen auf der gesetzlichen Grundlage des § 1 des Wettbewerbsgesetzes.

Digitized by Google

Die Beklagte wendet dagegen mit der Revision vergeblich ein, sie habe deshalb keine unwahre Tatsache behauptet, weil zu der in Betracht kommenden Zeit noch ein Teil der angekauften Konkurswaren im Geschäft der Beklagten vorhanden waren und zu besonders billigen Preisen verkauft worden seien. Das Oberlandesgericht hat diesen Umstand mit Recht als einen unerheblichen gewürdigt, wie aus dem oben dargestellten Gedankengang des Berufungsrichters hervorgeht. Schon hieran scheitert der Angriff der Revision.

Urteil II. 336/05 vom 26. Oktober 1905.

# Aus der Praxis.

## Uebersicht über die Praxis der Gerichte in der Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs.

Im Anschlusse an das Gutachten des Herausgebers in Nr. 9 dieser Zeitschrift über die Wirkung des Gesetzes vom 27. 5. 1896 empfiehlt sich ein Ueberblick über die Praxis der Gerichte, nach der Zusammenstellung von mehr als 300 Entscheidungen, welche Heinrich Posch im Auftrage des Bundes der Handels- und Gewerbetreibenden herausgegeben hat. (Verlag von Otto Liebmann, Berlin 1903.) Hier eine Auswahl davon:

Danach haben zunächst zu § 1 die Gerichte mit Bezug auf die erforderte Tatsächlichkeit der Angaben keine übereinstimmend sichere Grenze zwischen unwahren Tatsachen einerseits und erlaubten, wenn auch marktschreierischen Anpreisungen oder auch Urteilen andererseits gefunden. So seien Angaben tatsächlicher Art nicht zu erkennen bei Erklärung „weitgehendster Garantie", „den bisherigen Methoden überlegen", „billiger als jede Konkurrenz", „größtes Lager der Residenz", „bares Geld verteilt", „Pilsener", „Münchener Exportbier", „echte Wörishofener Ware", „Schuhe mit echten Lederkohlen", „Bestes Speisehaus am Platze", „erstes elsaß-lothringisches Versandhaus", wohl aber seien tatsächliche Angaben, „erstes Deutsches Reisebureau", „erste süddeutsche Spezialfabrik", „Pilsener Exportbier", „Pilsener Bier", „echt Ralborger Korn", „Zähne zu 1 Mark, exkl. Einsatz", „Plomben für 1 Mark", die unwahren Bezeichnungen als „langjähriger Assistent des Zahnarztes N. N.", als „Zahnarzt-Nachfolger", die unwahre Ankündigung „schmerzlose Zahnoperation ohne Narkose", die Führung des amerikanischen, von nicht anerkannten oder von Schwindelinstituten erteilten Doktor- oder Zahnarztitels.

Nicht oder erst in höheren Instanzen wurden verfolgt falsche Mutangaben wie „Kauf einer Konkursmasse für ⅓ des Wertes" oder „zur Hälfte des vollen Wertes", unrichtige Angaben über die Art des Bezugs und der Bezugsquelle wie „Jäger-Normal-Wäsche", „Pilsener" und „Münchener" Bier, „Manila-Strohhüte", „Schweizerstumpen".

Viele Schwierigkeiten verursachte der Feststellung, ob es für die Prüfung der falschen Angaben auf das Publikum ankomme, an welches sich das „besonders günstige Angebot" wendet, oder auf den objektiven Sinn des Angebots, also nicht auf die Auffassung des Publikums. Auch deshalb wurden für unverfolgbar erklärt unrichtige Angaben, wie „weitgehendste Garantie", „den bisherigen Methoden überlegen", „von außerordentlicher Haltbarkeit", „billiger und besser als jede Konkurrenz", „Verkauf wegen Realisierung eines Engrosgeschäfts", für straffrei besonders zweideutige Reklamen und Abkürzungen und solche, welche ein auf die Zukunft sich beziehendes Versprechen enthalten sollen, wie die Auflagezziffer einer Zeitung, oder „sonst 17 Mk., jetzt 5 Mk.", erst in höherer Instanz verfolgt.

Zu erheblichen Zweifeln führte auch das Wort „besonders" (günstiges Angebot) bei den falschen Angaben „Fabrik von Kellereimaschinen" und „Handschuhfabrik", „Fabrikpreis".

Nicht berücksichtigt wurde die an sich der der Angabe unrichtiger Tatsache gleichstehende Verschweigung oder Entstellung wahrer Tatsachen, wie die falsche Angabe „Königl. Hoflieferant", während der Angebende nur Lieferant eines kleinen ausländischen Fürsten gewesen war oder noch war, oder die Anpreisung von „F.'schen Fabrikat zur Hälfte des reellen Wertes", wenn es sich um veraltete Muster der berühmten F.'schen Fabrik handelt, oder dessen, der verschweigt, daß seine Waare für den Laien unkenntliche Fehler hat.

Die Auferlegung der vollen Beweislast für die Unrichtigkeit der falschen Angaben an den Verletzten erschwert die Stellung des Klägers aus § 1 Abs. 2 des Gesetzes sehr. Hat doch ein Gericht der klagenden Innung den Sachverständigenbeweis dafür, daß die Schuhwaren des Beklagten „Pappbrandsohlen" enthalten, abgelehnt, weil der Beklagte nicht verpflichtet sei, sein Warenlager wegen zivilrechtlicher Ansprüche von fremden Personen durchsuchen zu lassen.

Wo in großen Betrieben unlautere öffentliche Anpreisungen durch Angestellte, wie Reklame- und Ragonchefs vorkommen, ist seitens der zur Verantwortung gezogenen Geschäftsinhaber mehrfach mit Erfolg geltend gemacht worden, daß sie von den wahrheitswidrigen Angaben der Angestellten keine Kenntnis gehabt, oder sie nicht gebilligt hätten; auch hier ist der Gegenbeweis schwer zu führen.

Bekannt sind die Schwierigkeiten, die die Verfolgung der Anpreisung von Lockartikeln bereitet hat, die nur in ganz kleinen Mengen abgegeben werden, so nur „2 Paar schwedische Streichhölzer zu 6 Pf.", höchstens „1 Dutzend künstliche Veilchen zu 9 Pf.", „1 gesticktes Taschentuch zu 9 Pf."

Der Erlaß einstweiliger Verfügungen, welche für die Schnelligkeit des Einschreitens gegenüber der Langsamkeit des landgerichtlichen Civilprozesses von besonderer Bedeutung sind, ist, außer von der Sicherheitsleistung in Höhe mehrerer hundert Mark oder von mündlicher Verhandlung auch gelegentlich davon abhängig gemacht worden, daß sie für den unlauteren Wettbewerber keinen „schweren Eingriff in dessen Geschäftsbetrieb" zur Folge haben.

Deshalb wird von den Interessenten die Einführung eines „Unterlassungsbefehls" nach Art des Zahlungsbefehls vorgeschlagen, gegen welchen mit kurzer Frist Widerspruch erhoben werden kann und der auch ohne Warnung erlassen werden kann, sowie die vorläufige Vollstreckbarkeit der Urteile auf Unterlassung beantragt.

In strafrechtlicher Beziehung (§§ 6 ff.) wird beklagt, daß infolge der Unvollständigkeit der Tatbestandsmerkmale des Delikts grob unwahre Angaben über den Umsatz, wie 400 000 statt 250 000, und die unwahre Bezeichnung als „gerichtlicher Sachverständiger" straffrei blieben. Die Absicht, den Anschein eines besonders günstigen Angebots hervorzurufen, wurde vereint bei Anzeigen, wie „dieses Blatt ist das einzige, das von den Einkäufern in Hotels vorgefunden werden muß", „Ausverkaufs"anzeigen, wenn nur die Absicht der Geschäftsauflösung angenommen wurde.

Posch verlangt endlich, daß nicht nur das Wissen sondern auch das Kennen müssen der Unwahrheit und grobe Fahrlässigkeit, sowie Verschweigen und Entstellen wahrer Tatsachen strafbar mache.

Ein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung durch die Staatsanwaltschaft soll stets dann angenommen werden, wenn die Zuwiderhandlungen geeignet sind, eine größere Zahl von Gewerbetreibenden zu schädigen. Die Strafen sollen nicht zu gelinde ausfallen und auf Freiheitsstrafen bei Wiederholung nicht erkannt werden können, sondern müssen.

Rechtsanwalt Kurnicki-Berlin.

---

## Die Auslegung eines Patents ist Aufgabe des Gerichts, nicht des Sachverständigen.

(Aus einer Entscheidung des Kammergerichts vom 4. Oktober 1905. — 10. U. 5540/03. —)

Die Auslegung eines Patents ist nicht Aufgabe der Sachverständigen, sondern Aufgabe des Gerichts. Die Sachverständigen haben lediglich dem Gericht alles dasjenige Material zu unterbreiten und es über alle diejenigen technischen Grundsätze und Vorgänge zu informieren, welche für die Auslegung eines Patents seitens des Gerichts von Bedeutung sein können. Dieser ihrer Verpflichtung haben die Sachverständigen im vorliegenden Falle in ausreichender Weise genügt; so daß der Senat in der Lage war, ohne Einholung weiterer Gutachten sich ein zuverlässiges Urteil über den Inhalt und den Umfang des klägerischen Patentschutzes zu bilden, und dieses Urteil konnte, abweichend von der Auslegung der Sachverständigen, nur dahin ausfallen, daß das klägerische Patent nur ein reines Konstruktionspatent ist.

R.-A. B. in B.

Verantwortlich für die Redaktion: Dr. jur. Jul. Ludzuweit, Berlin.

Digitized by Google

Beilage.

# Der Markenschutz

Redigiert von

Dr. Martin Wassermann,

Rechtsanwalt in Hamburg.

## Der Kampf um die Marke.

Von Dr. Martin Wassermann, Rechtsanwalt in Hamburg.

Die schlechten Früchte sind es nicht,
Woran die Wespen nagen!

Interessante Prozesse über markenrechtliche Fragen werden sowohl in Fachzeitschriften wie in der Tagespresse gerne besprochen. In der Regel werden die Entscheidungen nur unter Berücksichtigung der in Betracht kommenden Gesetzesparagraphen gesammelt und vielfach ohne Nennung der Marke bezw. der Markeninhaber wiedergegeben. So wichtig eine derartige Sammlung der Judikatur für den Rechtsgelehrten sein mag, so hat es für den Laien oft größeres Interesse, zu wissen, von welcher Firma bezw. über welche Marken der betreffende Prozeß geführt worden ist. Den Mann der Praxis interessiert überdies in vielen Fällen erfahrungsgemäß mehr das Resultat als die Gründe. Diese Erwägung bestimmt mich, unter obiger Rubrik an der Hand einiger Beispiele zu zeigen, wie und mit welchem Ergebnisse um den Besitz einzelner Marken gekämpft worden ist. Eine solche Sammlung dürfte den Vorteil bieten, daß man sich sofort darüber orientieren kann, ob und welche Entscheidungen bereits bezüglich einer bestimmten Marke oder Firma ergangen sind.

Dank dem liebenswürdigen Entgegenkommen, welches mir von Seiten der Inhaber einer Anzahl bekannter Marken bewiesen worden ist, bin ich in der Lage, sogleich mit der Veröffentlichung zu beginnen. Ich hoffe, daß mir aus den Kreisen der Industrie und des Handels auch ferner das in Frage kommende Material zur Verfügung gestellt wird, damit ich den Lesern dieses Blattes ein immer vollständigeres Bild von dem Kampfe der meistumstrittenen Marken geben kann.

Wenn diese Arbeit außerdem dazu beitragen sollte, den einen oder andern von der Nachahmung einer geschützten Marke abzuhalten, so hat sie ihren Zweck erreicht, denn daß in so vielen Fällen die Neigung herrscht, in eine fremde Rechtssphäre einzugreifen, ist meiner Ansicht nach ein Beweis dafür, daß Gesetz und Rechtsprechung auf diesem Gebiete noch nicht genug in das Volksbewußtsein eingedrungen sind.

### 1.

### „The Continental Bodega Co."

Die unter obiger Firma in Brüssel handelsgerichtlich eingetragene Aktiengesellschaft, welche zahlreiche Filialen in den größeren Städten des europäischen Festlandes unterhält, mußte mehrfach zum Schutze ihrer Marken die Gerichte anrufen.

Die bekannteste ihrer Marken besteht aus 3 eng nebeneinander aufrecht stehenden Fässern, von denen das mittlere die beiden anderen zum Teil verdeckt. Aus den Fässern ragen schräg nach oben 2 Flaggenstangen empor, von denen die eine die spanische, die andere die portugiesische Flagge trägt. Zwischen den beiden Flaggen schwebt eine Weltkugel und unter derselben befindet sich ein breites Band, welches sich um die Fässer schlingt und die Worte „The Continental Bodega" trägt. Unter den Fässern befindet sich auf einem zweiten Bande die Inschrift „Head Office Brussels". Diese Marke wurde in Deutschland am 10. November 1886 registriert.

Ihre erste Verletzung erfolgte im Jahre 1888 durch eine Berliner Firma, welche sich „Central-Bodega H. & D." nannte. The Continental Bodega Co. erhob dieserhalb Klage vor dem Landgericht Berlin wegen Verletzung ihres Namens- und Firmenrechts und Nachahmung ihres eigenartigen, bis dahin in Deutschland unbekannten Geschäftsbetriebes, nämlich Ausstattung einer Weinstube mit Fässern statt Tischen und glasweisen direkten Ausschanks der Weine aus dem Fasse. Die Berliner Firma hatte außerdem das oben beschriebene Warenzeichen der Continental Bodega Co. nachgeahmt und wurde auch dieserhalb von der letzteren verklagt.

Die Beklagte verteidigte sich damit, daß der angeblich eigenartige und in Deutschland unbekannte Betrieb der Klägerin keinerlei Monopol gewähre, weder für die Ausstattung der Weinstuben noch für die Bezeichnung der Lokale als „Bodega". Dieses ursprünglich aus Portugal stammende Wort sei schon viel früher von vielen anderen Etablissements benutzt worden, beschreibe auch nur den beklagtischen Geschäftsbetrieb, sei aber nicht als Name aufzufassen. Bezüglich der Marke bestritt sie die Verwechselungsgefahr, weil ihre Marke in wesentlichen Punkten von derjenigen der Continental B. C. abweiche.

Das Landgericht Berlin und das Kammergericht wiesen durch Urteil vom 28. September 1888 bezw. 21. Februar 1889 (also mehrere Jahre vor Erlaß des Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs) den ersten Antrag der Continental B. C. ab, da die Grundsätze der französischen Rechtsprechung über „concurrence déloyale" in dem deutschen Handelsgesetzbuch und dem Gemeinen Recht keine Grundlage zu einer Verurteilung der Beklagten böten; dagegen wurde die Beklagte verurteilt, die Benutzung des von ihr verwendeten Warenzeichens, bestehend aus 3 Fässern, welche von zwei Fahnen überragt und von Bändern umschlungen sind, über denen (an Stelle des Globus) eine Krone angebracht ist, zu unterlassen.

In der Begründung dieses Urteils heißt es, daß das Charakteristische des klägerischen Warenzeichens die Zusammenstellung dreier Fässer mit 2 Fahnen und einem über die Fahnenstange ragenden Bande sei. Die von der Beklagten benutzte Marke, welche diese Bestandteile enthielt, sei daher als unbefugte Nachahmung des klägerischen Zeichens zu betrachten; gerade der Umstand, daß die Beklagte ihrer Firma auch das Wort „Bo-

Digitized by Google

dega" beigefügt habe, hätte sie veranlassen müssen, wenn sie den Vorwurf einer unlauteren Konkurrenz vermeiden wollte, nicht ein Warenzeichen zu wählen, welches sich nur ganz wenig von dem der Klägerin unterschiede.

Weiter als dieses Urteil, welches, wie erwähnt, den Anspruch der Continental B. C. auf das Wort „Bodega" zurückwies, entschied das Handelsgericht zu Brüssel in einem analogen Falle gegen eine Firma „Central Bodega M...." im Oktober 1890. indem es den Beklagten verurteilte, innerhalb 3 Tagen das Wort „Bodega" von seinem Schilde, von seinen Etiketten und aus seiner Handelsmarke zu entfernen. Zur Begründung dieses Urteils führt das belgische Gericht aus:

Das Eigentum eines Kennzeichens komme nur demjenigen zu, der davon zuerst Gebrauch gemacht habe. Es unterliege keinem Zweifel, daß die Klägerin die erste gewesen sei, welche in Brüssel und anderen Städten Belgiens sich des Wortes „Bodega" als Kennzeichen ihrer Probierstuben von spanischen und portugiesischen Weinen bedient habe. Demgegenüber komme die Behauptung der Beklagten nicht in Betracht, daß die Verwendung des Wortes „Bodega" kein ausschließliches Recht für die Klägerin begründe, weil dieses Wort eine allgemeine Bezeichnung sei, welche in der spanischen Sprache „Weinlager", „Keller" und „Kellerei" bedeute. Dieses Wort sei vielmehr infolge des von der Klägerin seit mehr als 10 Jahren in Brüssel gemachten Gebrauchs ein Eigenname geworden zur Bezeichnung der klägerischen Geschäfte und der von ihr verkauften Waren. Dahingegen erkannte auch das belgische Gericht, daß die Klägerin kein ausschließliches Recht auf die eigentümliche Ausstattung ihrer Probierstuben habe. Die Anwendung von Fässern an Stelle von Tischen sei nicht ihr Monopol; diese Einrichtung allein führe nicht notwendig eine Verwechselung mit dem klägerischen Geschäftsbetriebe herbei, sobald das Wort „Bodega" weggelassen werde.

In den folgenden Jahren hat sich die Gesellschaft wiederholt genötigt gesehen, in Deutschland den Schutz des Strafrichters wegen Verletzung ihrer Marken in Anspruch zu nehmen. So wurde auf ihren Antrag im März 1895 ein in Berlin wohnendes Ehepaar von der dortigen Strafkammer rechtskräftig zu einer Geldstrafe verurteilt, weil dasselbe ein Weingeschäft unter der Firma „Reichs-Bodega-Gesellschaft" betrieb und in diesem Geschäfte zur Bezeichnung ihrer Flaschen ꝛc. eine Marke verwandte, welche trotz sich der vorhandenen Abweichungen von dem eingetragenen Warenzeichen der Continental B. C. sich nicht genügend unterschied.

Ferner wurde im April 1899 von der Strafkammer des Landgerichts Hamburg ein Bremer Kaufmann wegen Markenschutzvergehens verurteilt. Dieses Urteil wurde durch Entscheidung des Reichsgerichts vom 10. Juni 1899 bestätigt. Hier handelt es sich um das für die Continental B. C. ebenfalls in die Zeichenrolle eingetragene Warenzeichen, bestehend aus dem Wort „Bodega" in der bekannten eigentümlichen Schriftform. Der genannte Bremer Kaufmann hatte, wie in dem vorerwähnten Urteil festgestellt wurde, auf seinen Preislisten das Wort „Bodega" in einer Art und Weise angebracht, welche bei den Empfängern der Preislisten den Eindruck erwecken sollte und konnte, daß es sich um das Zeichen der Continental B. C. handelte.

Ein ähnlicher Fall führte im März 1902 zur Verurteilung eines Berliner Weinhändlers durch die dortige Strafkammer. Derselbe hatte eine aus den Worten „The Metropol Bodega" bestehende Marke benutzt, bei welcher die der Continental B. C. geschützten Schriftzüge täuschend nachgemacht waren. Auch hier hielt das Gericht trotz der vorhandenen Abweichungen eine Verletzung des klägerischen Markenrechts für vorliegend, weil die Gefahr einer Verwechselung im Verkehre vorhanden sei, zumal es nicht auf die Einzelheiten, sondern nur auf den Gesamteindruck ankomme.

Ein fast gleicher Tatbestand führte am 15. April 1903 zur Verurteilung eines Restaurateurs in Harburg durch die Strafkammer des Königlichen Landgerichts zu Stade. Derselbe hatte auf seinen Firmenschildern, Preislisten und Etiketten sich der Worte „The South Continental Bodega Co." in einer Weise bedient, welche nach Ansicht des Gerichts zu Verwechslungen mit der Continental B. C. führen konnte.

Endlich wurde am 12. Juni 1903 von der Strafkammer Berlin ein Weinhändler wegen Vergehens gegen das Warenzeichengesetz zu einer Geldstrafe von 150 Mark u. s. w. verurteilt, welcher an seinem Geschäftslokale die Aufschrift „Imperial Bodega Societät" angebracht hatte (welcher er später den Zusatz „I . . . . . S . . . . . & Co." beifügte). Die Verurteilung erfolgte, weil das Wort „Bodega" über dem Weinausschank auf auffallend großen Buchstaben in derselben schiefen Stellung und in ähnlicher Form bestand, wie die der Continental B. C. charakteristische. Der Angeklagte hatte außerdem seine Ware mit Etiketten versehen, die dem zu Eingang erwähnten Falgeichen der Continental B. C. sehr ähnlich waren. Von der dieserhalb gegen ihn erhobenen Anklage wurde er jedoch freigesprochen, weil er nach Empfang eines Warnungsbriefes der klägerischen Gesellschaft die Führung dieses Etiketts aufgegeben hatte.

Mehrere weitere Fälle beschäftigen z. Zt. die Gerichte; von ihrer Veröffentlichung soll indessen Abstand genommen werden, bis rechtskräftige Urteile vorliegen. Noch im September 1905 hatte das Reichsgerichts sich mit einem solchen Prozesse zu beschäftigen. Der Inhalt dieser Reichsgerichtsentscheidung ist unter der Rubrik „Vom Reichsgericht" in dieser Nummer (S. 46) der „Beilage" wiedergegeben.

## Das Aufgebotverfahren im Warenzeichenrecht.

Von Syndikus J. Schloßmacher (Frankfurt a. M.).

(Fortsetzung.)

Der Präsident des Kaiserl. Patentamtes, Herr Geheimrat Haus, hat in der bereits erwähnten Jahresversammlung des Deutschen Tabakvereins anerkannt, daß das Aufgebotverfahren, theoretisch betrachtet, große Vorteile biete, indem dadurch alle Interessenten herangezogen werden könnten; er ist aber der Meinung, daß es in der Praxis ganz anders kommen werde. Zunächst befürchtet er eine große Belastung der beteiligten Verkehrskreise mit Arbeit und mit Kosten. Nur die großen Firmen würden in der Lage sein, sich einen Vertreter in Berlin halten zu können, der in der Auslegungshalle des Kaiserl. Patentamtes das Anmeldungsmaterial regelmäßig durchsehe, um festzustellen, ob nicht irgend ein älteres Schutzrecht der von ihm vertretenen Firmen oder ein für dieselben erhebliches Recht öffentlicher

Digitized by Google

Natur der Anmeldung entgegenstehe. Man könne im Reichsanzeiger nicht alles publizieren, und man könne auch nicht erwarten, daß die kleinen Firmen, mit denen man auch rechnen müsse, imstande seien, beim Aufgebotverfahren ihre Interessen so wahrzunehmen, wie es erforderlich sei, wenn das Aufgebotverfahren nicht ebenfalls in sehr vielen Fällen versagen solle.

Dieser Einwand geht nach meinem Dafürhalten von einer anfechtbaren Voraussetzung aus; so gut als heute im Reichsanzeiger und im Warenzeichenblatt alle eingetragenen Zeichen mit den für die Schutzrechte wichtigen Hinzufügungen veröffentlicht werden, so gut können auch auf demselben Wege der Veröffentlichung alle Anmeldungen mit den erforderlichen Zutaten zur Kenntnis der beteiligten Verkehrskreise gebracht werden. Die Anmeldungen betragen nicht ganz das Doppelte der Eintragungen. Man kann sonach ermessen, welchen Umfang an Veröffentlichungen das Aufgebotverfahren mit sich bringen würde, und man kann daraus mit Zuversicht den Schluß ziehen, daß diese Veröffentlichungen keine unlösbare Aufgabe stellen würden.

Freilich, von den beteiligten Verkehrskreisen muß etwas mehr Sorgfalt erwartet werden, als sie heute zum großen Teil erfahrungsgemäß auf die Veröffentlichungen im Warenzeichenblatt verwenden. Man hat doch denselben die Durchsicht der Patentanmeldungen zugemutet; also kann man auch von ihnen verlangen, daß sie die Warenzeichenanmeldungen, wenigstens insoweit solche für ihren besonderen Erwerb in Betracht kommen, verfolgen und prüfen, um gegebenen Falles ihre Bedenken gegen eine vorliegende Anmeldung zur Kenntnis des Kaiserl. Patentamtes zu bringen. Nötig ist ja nur, daß sie die für sie in Betracht kommende Warenklasse, und so lange die unglückliche Klasse 42 noch nicht beseitigt ist, auch diese durchsehen. Es wird sich nun ja wohl unschwer eine nach Warenklassen geteilte Publikation der Anmeldungen, sei es von Amtswegen, sei es durch den Buchhandel, ermöglichen lassen, sodaß jeder Beteiligte sich nur die Veröffentlichung der Anmeldungen seines Erwerbszweiges zu halten und dieselbe regelmäßig zu beachten brauchte. Dies würde natürlich sehr erleichtert werden, wenn das jetzige Anmeldeverfahren durch die Anmeldung nach Klassen unter Zahlung der Gebühr für jede Klasse, für welche das Zeichen angemeldet wird, und unter Beseitigung der Sammelklasse ersetzt werden würde. Der Abteilung für Warenzeichen des Kaiserl. Patentamtes würde auf diese Weise eine daselbst schier erdrückende Last abgenommen werden, die sie in ihrem geradezu ängstlichen Bestreben, möglichst weitgehend dem Widerspruchsrecht der Beteiligten Raum zu schaffen, in erheblichem Maße selbst noch vermehrt, ohne dadurch, wie ich schon darlegte, Fehler jeden vermeiden zu können. Was alles bei Anmeldungen an Widerspruchszeichen vom Vorprüfer herangezogen und an die Beteiligten weitergeleitet wird, dafür könnte wohl jeder Patentanwalt drastische Beispiele anführen. Auch ich habe in dieser Beziehung als Syndikus des Deutschen Tabakvereins schon recht Merkwürdiges erlebt. Es würde ja vielleicht in der ersten Zeit von den beteiligten Verkehrskreisen auch im Aufgebotverfahren vom Widerspruchsrecht ein zu weit gehender Gebrauch gemacht werden. Aber die Praxis des Kaiserl. Patentamtes, mit den Haaren herbeigezogene Widersprüche gebührend abzufertigen, würde die Widerspruchserhebung bald auf ein vernünftiges Maß zurückführen, zumal wenn, wie Herr Präsident Haus andeutete, nicht darauf gerechnet werden könnte, daß sie so ganz gebührenlos vor sich gehen würde.

Die Einführung einer Gebühr für die Erhebung von Widerspruch im Aufgebotverfahren ist allerdings ein weiterer Punkt der Bedenklichkeiten gegen die Einführung des Aufgebotsverfahrens. Dieses Bedenken wurde auch in der Jahresversammlung des Deutschen Tabakvereins vorgebracht, dagegen aber von anwesenden Fabrikanten hervorgehoben, daß es besser sei, ein etwas teureres Warenzeichenrecht zu erhalten, als mit einem Warenzeichenrecht weiter rechnen zu müssen, welches sich auf die Dauer immer mehr als unzulänglich und unbefriedigend oder, wie gerade heraus gesagt wurde, als „billig und schlecht“ herausstellen würde. Auch meine Meinung ist, daß an dieser Frage die Einführung des Aufgebotverfahrens in das Warenzeichenrecht nicht scheitern darf. Wenn es Tatsache ist, wie behauptet wird, daß das Patentamt bei der Handhabung des Warenzeichenrechtes darauflegt, so ist es einfach eine Forderung der Gerechtigkeit, die Einnahmen aus diesem Teile der Tätigkeit der Reichsregierung so zu gestalten, daß die Reichskasse dabei keinen Schaden hat.

Es ist ja nun selbstverständlich, daß gegen die Zurückweisung eines Widerspruches das Beschwerdeverfahren eingeräumt werden müßte. Das ist aber auch jetzt der Fall. Freilich muß diese Beschwerde im Wege der Löschungsklage geltend gemacht werden, und wenn man diese Einrichtung für eine sachgemäße hält, so könnte es ja dabei ruhig sein Bewenden haben. Ich bin ja allerdings der Meinung, daß auch in dieser Beziehung eine Aenderung der Gesetzgebung erforderlich ist, wie ich bereits in der Kommission des deutschen Handelstages für das Warenzeichengesetz und an anderer Stelle wiederholt dargetan habe; aber das darf mit der Frage der Einführung des Aufgebotverfahrens im Warenzeichenrecht nicht verquickt werden. Eine Mehrarbeit wird durch dasselbe an sich dem Kaiserl. Patentamt unter keinen Umständen erwachsen, da ja lediglich das Vorprüfungsverfahren dadurch teilweise ersetzt, beziehungsweise ergänzt werden soll.

Ein drittes Bedenken, welches geltend gemacht worden ist, geht dahin, daß durch das Aufgebotverfahren eine wesentliche Verlangsamung der Erteilung des nachgesuchten Schutzrechtes herbeigeführt werden würde. Auch dieses Bedenken kann ich nicht als berechtigt anerkennen. Heute müssen von der Vorprüfungsinstanz sehr ausführliche Ermittelungen veranstaltet werden, bei welchen durch den Handelstag die deutschen Handelskammern und unmittelbar auch eine Reihe wirtschaftlicher Vereine zur Mitwirkung herangezogen werden. Das alles kostet Zeit. Besonders wenn es sich um die Feststellung von Freizeichneigenschaft handelt und dabei die Etikettenfabriken gefragt werden müssen, kann man nicht nach Tagen, ja kaum nach Wochen rechnen; denn das Lager eines einigermaßen bedeutenden Ausstattungsverlages ist ein so umfassendes und mannigfaltiges, daß die Ermittelung von Freizeichenmaterial erfahrungsgemäß eine schwierige und umständliche Arbeit erfordert, zumal wenn, dem Wunsche der Abteilung für Warenzeichen des Kaiserl. Patentamtes entsprechend, auch noch Abnehmerbescheinigungen beigebracht werden sollen. Wer ein Warenzeichen angemeldet hat, weiß, wie lange er auf die Entscheidung warten muß. Vielfach wird daraus das Recht zu einer abfprechenden Kritik an der Tätigkeit des Kaiserl. Patentamtes abgeleitet. Nach meinen Erfahrungen muß ich dies als unberechtigt bezeichnen; denn die Vorarbeiten im Vorprüfungsverfahren bedingen das unter Umständen lange Wartenmüssen der beteiligten Verkehrs-

Digitized by Google

treffe auf ein nachgesuchtes Schutzrecht. Wenn beim Aufgebotverfahren mit der Veröffentlichung der eingegangenen Anmeldung einerseits auch eine ausreichend bemessene Frist für die Vorbringung etwaiger Widersprüche geltend gemacht werden muß, so kann andererseits nach Ablauf dieser Frist rasch entschieden werden. Das Aufgebotverfahren wird deshalb nicht nur seine Verlangsamung in der Handhabung des Warenzeichenrechtes herbeiführen; es kann vielmehr sicherlich eine wesentliche Beschleunigung für dieselbe mit sich bringen.

Andere Bedenken, welche gegen meinen Vorschlag vorgebracht werden könnten, sind mir bis jetzt nicht bekannt geworden. Zweck meiner Ausführungen soll auch nur sein, den beteiligten theoretischen und praktischen Kreisen eine Anregung zu geben, in eine möglichst vielseitige und umfassende Erörterung der Frage der Einführung des Aufgebotverfahrens in das Warenzeichenrecht einzutreten. Jedenfalls wird eine solche Erörterung die noch in den Anfängen stehende Erneuerung des deutschen Warenzeichenrechtes um ein gut Stück vorwärts bringen!

## Vom Reichsgericht.

Mitgeteilt von Reichsgerichtsrat E. Müller, Leipzig.

### Gefahr der Verwechslung im Verkehr. § 20 des Warenbezeichnungsgesetzes.*)

Für die Nebenklägerin ist am 22. April 1896 ein Warenzeichen eingetragen, bestimmt für Weine, Spirituosen u. s. w. Nach der der Anmeldung beigefügten Beschreibung des Warenzeichens besteht es in der besonderen figürlichen Gestaltung, die dem Worte Badega gegeben ist, und soll es sich nur auf diese figürliche Gestaltung und Abweichungen in deren Wiedergabe beziehen. Der Angeklagte hat im Jahre 1895 auf dem Schaufenster seines Geschäftslokales, worin Wein und Spirituosen zum Ausschank gelangen, das Wort Bodega anmalen lassen. An der Ausschrift Bodega ist seit jener Zeit nichts geändert worden. Die Nebenklägerin forderte den Angeklagten im Jahre 1903 auf, jene Aufschrift zu entfernen. Er weigerte sich, das zu tun. Die Strafkammer hat ihn von der Anklage eines Vergehens nach § 14 des Warenbezeichnungsgesetzes freigesprochen. Sie erwägt: Es handle sich bei dem Zeichen der Nebenklägerin nur um ein Bildzeichen, nicht um ein Wortzeichen, und zwar seien geschäftlich lediglich bestimmte Schriftzüge, die das Wort Bodega zum Ausdruck bringen. Eine Benutzung des Zeichens durch den Angeklagten läge daher nicht schon dann vor, wenn letzterer das Wort Bodega im allgemeinen in der gleichen Schreibart z. B. Rundschrift gebraucht hat, sondern die Schriftzüge müßten auch im einzelnen die gleichen sein. Das sei zu verneinen. Gemäß § 20 des Warenbezeichnungsgesetzes sei weiter zu prüfen, ob ungeachtet der erheblichen Abweichungen die Gefahr einer Verwechslung im Verkehr vorliege. Für diese Frage komme die große Masse des Publikums überhaupt nicht in Betracht. Denn diese lege nur Gewicht auf das Wort Bodega und bekümmere sich um die Schreibart oder gar um die Schriftzüge gar nicht. Auf letztere legen nur solche Interessenten Gewicht, die mit der Gesetzgebung über den Schutz der Warenbezeichnungen einigermaßen vertraut sind, und von diesen sei anzunehmen, daß sie sich die Schriftzüge genau merken werden. Tue man aber das, so sei eine Verwechslung geradezu ausgeschlossen.

Auf Revision wurde das Urteil aufgehoben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an die Vorinstanz zurückverwiesen aus den Gründen:

Das angefochtene Urteil sagt, es müßten, wenn eine Benutzung des eingetragenen Warenzeichens durch den Angeklagten gegeben sein solle, die Schriftzüge im einzelnen die gleichen sein. Dies ist richtig soweit es sich um genaue Nachahmung handelt. Bei Lösung der Frage aber, ob bei Benutzung eines Bildzeichens ungeachtet bestehender Abweichungen die Gefahr einer Verwechslung mit dem geschützten Zeichen im Verkehr vorliegt, ist dessen Gesamtbild für das laufende Durchschnittspublikum nach der Erinnerung maßgebend. Diesem Rechtsgrundsatz trägt das Urteil nicht genügend Rechnung.

Nicht unzweifelhaft ist, ob unter den „Schriftzügen", die vorher einzeln geprüft sind, die Gesamterscheinung bei Warenzeichens Bodega zu verstehen ist. Die Unterscheidung zwischen der großen Masse des Publikums, welche sich nach Ansicht des Landgerichts um die Schriftzüge gar nicht kümmert, und solchen Interessenten, die mit der Gesetzgebung über den Schutz der Warenbezeichnungen einigermaßen vertraut sind, erschöpft nicht den Kreis der zu berücksichtigenden Abnehmer. Zu berücksichtigen sind auch die Interessenten, die mit dem Zeichenrecht nicht vertraut sind, überhaupt alle Abnehmer, die sich bewußt sind, daß es sich um ein Unterscheidungsmerkmal handelt, gleichgiltig, ob sie sich um dies in dem Sinne kümmern, daß sie sich dadurch zum Ankauf bewegen lassen oder nicht. Wenn für gewisse Interessenten, weil sie sich die Schriftzüge genau merkten, die Verwechslung ausgeschlossen war, so konnte die Verwechslungsgefahr doch für andere bestehen, deren Erinnerungsvermögen weniger stark war. Es darf das Geltungsgebiet des § 20 des Warenzeichengesetzes nicht dadurch aufs erhebliche eingeschränkt werden, daß man die mit dem Zeichenrecht einigermaßen vertrauten Interessenten als maßgebend und bei ihnen ohne weiteres die Kenntnis der Abweichungen als vorhanden annimmt. Hiernach ist das Urteil aufzuheben.

Urteil des II. Strafsenats vom 22. September 1905. D. 390/05.

### Eine Feststellungsklage, eine Ausstattung für bestimmte Waren gebrauchen zu dürfen, ist vor dem Gebrauche in der Regel nicht zulässig.

In der Berufungsinstanz hatte die Klägerin ihr Feststellungsbegehren, daß sie befugt sei, ihre Litöre, speziell ihren Waldenburger Litör, mit den näher bezeichneten Ausstattungen zu versehen, sürforglich und ganz sürsorglich auf zwei weitere von ihr vorgelegte Ausstattungen ausgedehnt. Bezüglich dieser Ausstattungen erklärte sie, sie habe dieselben noch nicht in Gebrauch genommen, wolle das aber tun, wenn auf ihre sürsorglichen Anträge die Zulässigkeit dieses Gebrauches vom Gerichte anerkannt werde. Diese Eventualanträge hat der Berufungsrichter abgewiesen: einmal falle mit ihnen nicht ein Rechtsverhältnis, sondern eine Rechtsfrage entschieden werden, da erst durch den Gebrauch der Ausstattungen die Frage, ob zwischen den Parteien ein Rechtsverhältnis bestehe, greifbare Gestalt bekomme, sodann sei ein rechtliches Interesse an der alsbaldigen Feststellung nicht erkennbar. Die Revisionsklägerin findet in diesen Ausführungen eine Verletzung des § 256 der Zivilprozeßordnung; indessen mit Unrecht. Der erkennende Senat hat, wenn auch in der Begründung seiner Entscheidungen bisweilen nicht genau von einem Ausstattungsrecht, von dem Ausstattungsberechtigten und dergl. gesprochen wird, in ständiger Rechtsprechung daran festgehalten, daß § 15 des Warenbezeichnungsgesetzes nur eine Verbotsbestimmung enthalte, kein Genußrecht schütze und darnach auch die zugelassene Unterlassungsklage nicht etwa negatorischen Charakter habe, sondern der Unterlassungsklage entspreche, die nach begangener unerlaubter Handlung, weil deren Wiederholung drohe, zugelassen werde. Von diesem Standpunkte aus verletzt die Annahme, daß vor dem Gebrauch einer Ausstattung zwischen dem, der durch deren Gebrauch verletzt werden könnte, und dem, der sie zu gebrauchen beabsichtigt, es an sich an einer zur Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens geeigneten rechtlichen Beziehung fehle, nicht den rechtlichen Begriff des rechtlichen Interesses in § 256 der Zivilprozeßordnung. Bei der weiten Anwendung, die der Begriff des rechtlichen Interesses in § 256 der Zivilprozeßordnung durch die Rechtsprechung des Reichsgerichts gefunden hat, läge die Sache wohl anders, wenn der, der durch den Gebrauch einer Ausstattung verletzt werden könnte, schon vor ihrem Gebrauche kundgegeben hätte, daß der beabsichtigte Gebrauch gegen § 15 a. a. O. verstoße oder daß den Gebrauch seiner Ausstattung bereitmächtige. Ein solches Verhalten oder andere besondere Umstände, die ein rechtliches Interesse an der alsbaldigen Feststellung zu begründen vermöchten, liegen nicht vor. Die Entscheidung des Berufungsrichters verletzt daher den § 256 der Zivilprozeßordnung nicht.

Urteil II 131/05 vom 22. September 1905.

*) Diese Entscheidung bildet eine wertvolle Ergänzung der in dieser Nummer unter „Kampf um die Marke" mitgeteilten Entscheidungen. D. R.

Digitized by Google

## Grundsätze bei Prüfung der Verwechselungsgefahr nach § 12 und 20 des Warenbezeichnungsgesetzes.

Der Kläger M. stellt auf seinem in Livland gelegenen Gute Stockmannshof einen Pomeranzenlikör her, den er seit langer Zeit unter der Bezeichnung „Stockmannshof" und „Stockmannshofer" in den Handel bringt und dessen Vertrieb in Deutschland er der mitklagenden Firma B. in B. übertragen hat. Dem Kläger M. ist unterm 17. Dezember 1900 für Liköre und andere Spirituosen in die Zeichenrolle des Deutschen Patentamtes ein Warenzeichen eingetragen worden, das aus der bildlichen Darstellung einer Gruppe von Flaschen und aus Worten besteht, unter denen sich auch die Worte „Pomeranzen Nr. 00" und „Stockmannshof" befinden. Die Beklagte, Firma C. Ph. C., stellt seit längerer Zeit in D. einen Likör her und bringt ihn in Flaschen in den Handel, die am Halse ein Etikett mit der Inschrift „Stockmannshofer Pomeranzen Nr. 00" und weiter unten ein Etikett mit der Inschrift „Kornbranntwein- und Weinsprit-Liqueur-Fabrik zum Kurfürsten von C. Ph. C. . . D." aufweisen. Sie vertreibt ferner Zirkulare, in denen unter andern Likören auch „Stockmannshofer Nr. 00" angeboten und darauf hingewiesen wird, daß ihr nach russischem Rezept hergestellter Destillat „Stockmannshofer Pomeranzen Nr. 00" von ihr zuerst in D. und Deutschland hergestellt worden sei. Die Kläger sehen darin eine Verletzung der dem Kläger M. aus der Warenzeicheneintragung zustehenden Rechte und mehrfache Verstöße gegen Bestimmungen des Wettbewerbsgesetzes. Sie erhoben Klage mit dem Antrage: Der Beklagten den Gebrauch der Worte „Stockmannshof" oder „Stockmannshofer" als Bezeichnung für den von ihr hergestellten Pomeranzenlikör auf Etiketts und auf Zirkularen zu untersagen und sie zum Ersatze des den Klägern durch den Gebrauch der Bezeichnung erwachsenen Schadens zu verurteilen.

Die Beklagte beantragte Abweisung der Klage. Sie behauptete, daß auch andere D. . . er und ausmärtige Firmen „Stockmannshofer Pomeranzen" herstellen und daher die Bezeichnung ein Gattungsname sei. Die Vorderrichter haben zu Ungunsten der Kläger erkannt. Auf Revision der Kläger wurde das Berufungsurteil aufgehoben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen aus den Gründen:

Soweit die Entscheidung darauf gestützt ist, daß die §§ 12 und 14 des Warenbezeichnungsgesetzes nicht anwendbar seien, ist die dafür gegebene Begründung mit Erfolg von den Klägern, Revisionsklägern, angefochten worden. Das Berufungsgericht geht davon aus, daß der Kläger M. auf Grund der Eintragung seines Warenzeichens in die Zeichenrolle an sich zur Erhebung der geltend gemachten Ansprüche befugt sei. Es nimmt aber an, die Beklagte habe die Flaschen, in denen sie ihren Pomeranzenlikör vertreibt, und die Zirkulare, in denen sie denselben anpreist, mit keinen eingetragenen Warenzeichen des Klägers M. nicht versehen, weil durch die auf dem Flaschenhalse und in den Zirkularen von der Beklagten angebrachten Bezeichnungen „Stockmannshofer Pomeranzen Nr. 00 E. C." bezw. „Stockmannshofer Nr. 00" das aus Bild und Worten bestehende Warenzeichen des Klägers M. nicht wiedergegeben werde und auch wegen mehrfacher Abweichungen von einander eine Gefahr der Verwechselung der von der Beklagten verwendeten Bezeichnungen mit dem Warenzeichen des Klägers nach § 20 des Warenbezeichnungsgesetzes nicht bestehe. Die hierauf bezüglichen Ausführungen enthalten den richtigen Grundsatz, daß maßgebend für die Beurteilung der Frage, ob die Belegte das Warenzeichen des Klägers M. verwende, der Gesamteindruck des Warenzeichens des Klägers mit dem darin vorkommenden Worte „Stockmannshof" sei. Mit Unrecht aber beschränkt sich das Berufungsgericht auf die Feststellung, daß das Wort „Stockmannshof" verhaßt nicht geschützt sei, weil es nicht für sich allein, sondern mit andern Worten und einem Gruppenbild von Flaschen zusammen eingetragen worden sei. Es hätte prüfen sollen, ob nach dem Gesamteindruck, welchen das aus Bild und Worten zusammengesetzte Warenzeichen des Klägers M. auf das in Betracht kommende Publikum hervorruft, sich das Wort Stockmannshof als so charakteristisch hervorhebt, daß es in dem Gedächtnis derer, die es gesehen haben, haften bleibt und sich als das sogenannte Schlagwort erweist. Denn wenn dies der Fall sein sollte, so würde angenommen werden können, daß im Sinne der §§ 12, 14 und 20 des Warenbezeichnungsgesetzes die Beklagte ihre Likörflaschen und Zirkulare mit dem Warenzeichen des Klägers M. versehen habe, und würde zutreffendenfalls weiter zu prüfen sein, ob die sonstigen Voraussetzungen des § 14 a. a. O. vorliegen, und, wenn dies der Fall sein sollte, ob die Behauptung der Beklagten richtig ist, daß das Wort „Stockmannshofer" die Natur der Herkunftsbezeichnung verloren und die Eigenschaft einer Beschaffenheitsangabe erlangt habe (§ 13 des Warenbezeichnungsgesetzes). Das Berufungsgericht hat demnach bei der Beurteilung der Sachlage in einem für die Entscheidung wesentlichen Punkte rechtlich geirrt. Das Berufungsurteil mußte daher aufgehoben und die Sache zur nochmaligen Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden.

Urteil II 18/05 vom 26. September 1905.

## Verlegt die Bezeichnung „Hofer Löwenbräu Hof in Bayern" das Wortzeichen „Löwenbräu München"? Gehört zu dem Tatbestandsmerkmale des § 15 des Warenbezeichnungsgesetzes, daß die Anklagung „zum Zwecke der Täuschung" gebraucht werde?

Für die Klägerin, einer Münchener Großbrauerei, ist seit 1. Dezember 1894 im Zeichenregister des Patentamts eingetragen: 1. Das Wortzeichen: Löwenbräu „München", 2. eine Bildmarke mit der Darstellung eines stehenden Löwen. Die Beklagte, eine Aktienbrauerei zu Hof in Bayern, gebraucht für das von ihr hergestellte Bier auf Plakaten die Bezeichnung: „Hofer Löwenbräu Hof in Bayern". Mit der Klage ist auf Grund der §§ 12, 15 und 20 des Warenbezeichnungsgesetzes beantragt, die Beklagte zu verurteilen, bei Strafvermeiden zu unterlassen, in auf Bier bezüglichen Ankündigungen, Preislisten, Geschäftsbriefen, Empfehlungen, Rechnungen oder dergleichen das Wort „Löwenbräu" zu verwenden.

Die Revision der in beiden Vorinstanzen unterlegenen Klägerin wurde zurückgewiesen aus den Gründen: Das Berufungsgericht hat zunächst das für Anwendung des § 12 des Warenbezeichnungsgesetzes für sich allein gegebene Erfordernis, daß das Warenzeichen der Klägerin „Löwenbräu München", so wie es eingetragen sei, von der Beklagten verwendet worden sei, um deswillen verneint, weil die Beklagte in ihrem Plakate nicht diese für die Klägerin eingetragenen beiden Worte, sondern nur das eine derselben, „Löwenbräu", gebraucht habe, — eine Begründung, welche insoweit nicht besonders von der Revisionsklägerin angefochten und auch rechtlich nicht zu beanstanden ist.

Ferner hat das Berufungsgericht die für die Anwendung des § 12 in Verbindung mit § 20 desselben Gesetzes bestehende Voraussetzung, daß trotz der Abweichungen der beiderseitigen Warenbezeichnungen eine Gefahr der Verwechselung derselben im Verkehr vorliege, für nicht gegeben erachtet. Es hat in dieser Hinsicht zunächst auf die von ihm gebilligten Ausführungen des landgerichtlichen Urteils über diesen Punkt Bezug genommen, in denen hauptsächlich auf den Inhalt und die graphische Erscheinungsform der Aufschrift auf dem Plakate der Beklagten hingewiesen und eine Gefahr, daß dabei das Wort „Hofer" übersehen werde, verneint ist. Sodann hat das Berufungsgericht feinerseits im wesentlichen folgendes weiter ausgeführt: Der Gesamteindruck, den der Klanglaut des ganzen Zeichens auf den Hörer mache, sei entscheidend. Die Beklagte habe, wenn sie nur das Wort Löwenbräu in ihr Plakat aufgenommen habe, nichts anderes getan, als ein Freizeichen verwendet, welche Annahme (daß das Wort Löwenbräu ein Freizeichen sei) in einer notausgebenden Stelle des Berufungsurteils durch den Hinweis auf das Werk von Allfeld, Gesetz zum Schutze der Warenbezeichnungen S. 439 und auf eine nach Ansicht des Berufungsgerichts für die Gerichte bindende Entscheidung des Patentamts vom 30. Juni 1897 näher begründet ist. — Liege aber die Verwandtschaft zweier kombinierter Zeichen bloß in der Verwendung eines Freizeichens, das Bestandteil des einen wie des andern sei, so sei Uebereinstimmung nicht anzunehmen, da je keiner der Zeicheninhaber einen Anspruch auf ausschließliche Benutzung des Freizeichens habe. Es liege also überhaupt ein aliud vor und könne von einer Verwechselung keine Rede sein. Die an sich richtige Meinung der Klägerin, der Klanglaut des einzigen Wortes „Löwenbräu" könne so sehr hervortreten, daß dieser das eigentlich Unterscheidende in dem ganzen Zeichen sei und das Schlagwort bilde, treffe für den gegebenen Fall nicht zu; denn das konsumierende Publikum lege gerichtsbekannt Gewicht auf das Münchener Löwenbräu, weil gerade das Münchener Bier Weltruf genieße und wegen seiner Güte besonders gesucht sei.

Digitized by Google

Die Revisionsklägerin hat hauptsächlich die Annahme des Berufungsgerichts beanstandet, daß das Wort Löwenbräu ein Freizeichen sei, da in den Vorinstanzen eine solche Behauptung von der Beklagten in keiner Weise aufgestellt und namentlich nicht durch den Hinweis auf das angeführte Werk von Alfeld aber auf eine patentamtliche Entscheidung begründet worden sei, in welcher Hinsicht sich die Revisionsklägerin auf einen neueren, die Freizeichen-Eigenschaft dieses Wortes verneinenden Beschluß des Patentamts vom 12. Mai 1903 berufen könne. Es kann jedoch dahingestellt bleiben, ob diese Beschwerde an sich begründet und ob die den nämlichen Punkt betreffende Ansicht des Berufungsgerichts, daß die von ihm erwähnte Entscheidung des Patentamts vom 30. Juni 1897 für die Gerichte bezüglich der Frage, ob das Wort Löwenbräu ein Freizeichen sei, bindend sei, für den vorliegenden Fall, in dem es sich um die Beurteilung eines Kombinationszeichens handelt, zutreffend ist; denn es ist anzunehmen, daß die Verneinung der Verwechslungsfähigkeit der beiderseitigen Warenbezeichnungen seitens des Berufungsgerichts im wesentlichen nicht auf der Annahme der Freizeichen-Eigenschaft des Wortes Löwenbräu, sondern auf den übrigen, von dem Berufungsgerichte für diese Verneinung angeführten Gründen beruht und daß daselbe namentlich die Verwechslungsgefahr auch dann verneint haben würden, wenn es von der angeblichen Freizeichen-Eigenschaft des Wortes Löwenbräu ganz abgesehen hätte. Hierfür sprechen auch die unten (zu § 16 des Warenbezeichnungsgesetzes) näher wiederzugebenden Ausführungen des Berufungsgerichts, daß das Publikum durch das Plakat der Beklagten sich nicht irreführen lasse. Diese übrigen Teile der Begründung des Berufungsurteils, die in tatsächlicher Hinsicht in der Revisionsinstanz nicht nachgeprüften sind, sind aber rechtlich einwandfrei und auch genügend, um die Verneinung der Verwechslungsgefahr zu rechtfertigen. Namentlich ist darin ausreichend berücksichtigt, daß das fragliche Warenzeichen der Klägerin ein Wortzeichen ist und darnach dessen Klanglaut geschützt sei.

Das Berufungsgericht hat ferner die Anwendbarkeit des den Ausstattungsschutz betreffenden § 15 des Warenbezeichnungsgesetzes auf den gegebenen Fall um deswillen verneint, weil es an dem Tatbestandsmerkmale „zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr“ fehle. Es erhellt nicht, daß das Berufungsgericht hierbei von einer unrichtigen Rechtsansicht über dieses Tatbestandsmerkmal ausgegangen ist, wie die Revisionsklägerin dies behauptet hat. Es hat nämlich zunächst bezüglich der Bedeutung dieses Tatbestandsmerkmals im allgemeinen ausgeführt: die Täuschung müsse das Ziel sein, auf welches der Täter mit seiner Handlung hinstrebe, er müsse die Täuschung beabsichtigen, ihren Eintritt nicht blos sich vorstellen. Demnächst also jemand die Ausstattung eines andern blos wegen ihrer Zweckmäßigkeit oder Gefälligkeit in der Erwartung, daß die Abnehmer an etwaigen Zutaten erkennen würden, daß die so ausgestattete Ware nicht von dem Ausstattungsberechtigten herrühre, so falle seine Handlung auch dann nicht unter § 15, wenn er an die Möglichkeit einer Täuschung immerhin denke und auch auf die Gefahr hin, daß das Publikum wirklich irre werde, die Ware mit der nachgeahmten Ausstattung in Verkehr bringe; denn die Täuschung sei hier nicht Zweck seiner Handlung. Bei Würdigung des letzteren, von der Revisionsklägerin allein beanstandeten Satzes ist vor allem zu berücksichtigen, daß damit nur das in dem ersteren Satze enthaltene Prinzip durch ein aus Alfeld a. a. O. Seite 623 entnommenes Beispiel erläutert werden soll, samit das Hauptgewicht auf den diesem Prinzip entsprechenden ersten Teil des beanstandeten Satzes zu legen ist, wonach in dem unterstellten Fall der ausschließliche Beweggrund des Täters für die Verwendung der Ausstattung eines anderen deren Zweckmäßigkeit oder Gefälligkeit ist und derselbe eine Täuschung des Publikums infolge dieser Verwendung nicht erwartet, wenn er auch dabei an deren Möglichkeit denken mag. Der fragliche Satz enthält daher, in seiner Gesamtheit und seinem Zusammenhange betrachtet, keine Verneinung des fraglichen Tatbestandsmerkmals. Namentlich genügt unter diesen Umständen die beiläufige Hervorhebung der fraglichen Möglichkeit nicht, um die Täuschung des Publikums als von dem Täter bezweckt erscheinen zu lassen. Ueberdies ergibt sich aus dem Berufungsurteile nicht, daß das Oberlandesgericht bei seiner an einer anderen Stelle des Urteils getroffenen Feststellung, daß es im vorliegenden Falle an dem Täuschungszweck fehle, die Voraussetzungen, von welchen in dem angeführten Beispielsfalle ausgegangen ist, als auf seiten der Beklagten vorliegend erachtet hat.

Zur Begründung der erwähnten Feststellung, daß im gegebenen Falle die nach § 12 a. a. O. erforderliche Täuschungsabsicht der Beklagten nicht vorliege, hat das Berufungsgericht hauptsächlich ausgeführt. Klägerin habe nicht behauptet, noch weniger mit Beweis vertreten können, daß durch das Plakat der Beklagten irgend eine Person auf den beteiligten Verkehrskreisen in der Tat irregeführt worden wäre. Der von ihr angezogene Brief beweise, daß das konsumierende Publikum sich nicht irreführen lasse, daß vielmehr von ihm der Herstellungsort mit in Berücksichtigung gezogen zu werden pflege. Hätte die Beklagte täuschen wollen, so würde sie den Herstellungsort nicht vor und hinter dem Wortzeichen in die Augen springend gesetzt haben. Die Revisionsklägerin hat bezüglich des ersten dieser Sätze gerügt, das Berufungsgericht habe hierbei verkannt, daß es genüge, wenn auch nur die Gefahr einer Verwechslung im Verkehr vorliege. Diese Beschwerde ist unbegründet; denn aus den folgenden Sätzen des Berufungsurteils ergibt sich, daß das Gericht auch die Gefahr einer Verwechslung der beiderseitigen Warenbezeichnungen berücksichtigt, aber verneint hat. Auf Grund dieser Würdigung der einschlägigen Verhältnisse, deren Nachprüfung dem Revisionsgericht nicht zusteht, konnte es aber ohne rechtlichen Verstoß zu einer Verneinung der Täuschungsabsicht der Beklagten gelangen. Hiernach sind die wesentlichen Gründe, aus welchen das Berufungsgericht das letztere Tatbestandsmerkmal des § 15 des Warenbezeichnungsgesetzes für nicht vorliegend erachtet hat, rechtlich nicht zu beanstanden.

Urteil II. 58/05 vom 13. Oktober 1905.

## Aus der Rechtsprechung des Auslandes.

### Dänemark.

In Deutschland wird bekanntlich ein Markenrecht im eigentlichen Sinne nur durch die Eintragung in die Zeichenrolle des Kaiserlichen Patentamtes begründet. Wenn jemand es unterläßt, eine von ihm benutzte Marke beim Patentamte anzumelden, und ein anderer kommt ihm zuvor, indem er seinerseits diese Marke für sich eintragen läßt, so muß der Erstgenannte dem eingetragenen Inhaber weichen. Diese oft mit Härten verbundene Wirkung ist die Folge des dem deutschen Warenzeichengesetze von 1894 zu Grunde liegenden konstitutiven Prinzips. In Dänemark dagegen wird zwar bei der Anmeldung eines Zeichens von der Registerbehörde auch nicht geprüft, ob dieses Zeichen von einem Anderen bereits benutzt wird, sondern es wird demjenigen, der die Marke zuerst anmeldet, eingetragen. Gegen eine solche Eintragung kann indessen der Verletzte Klage bei den ordentlichen Gerichten erheben und durch Urteil die Aufhebung der für den ersten Anmelder erfolgten Eintragung zu seinen Gunsten bewirken. Ein derartig gelagerter Fall ist durch Urteil des ordentlichen Gerichts der Stadt Odense vom 20. Juni 1904 entschieden. Er betraf ein von der A.-G. vorm. Seidel & Naumann zu Dresden für Fahrräder u. s. w. beanspruchtes Bildzeichen, welches dieser Firma seit dem 14. Juni 1901 in Deutschland geschützt ist. Als die genannte Gesellschaft nämlich dieses Zeichen am 2. Februar 1903 in Dänemark anmeldete, erfuhr sie, daß dasselbe Zeichen bereits am 19. Dezember 1902 für den Stellmacher Frederik Wilhelm Naumann in Odense eingetragen worden war. Die Aktiengesellschaft erhob darauf Klage gegen den genannten Naumann, wies nach, daß sie mehrere Jahre hindurch Fahrräder mit dem betreffenden Zeichen in Dänemark verkauft habe und daß Naumann dies gewußt habe. Das Gericht erkannte dem Klägerischen Antrage entsprechend in Gemäßheit der zwischen Dänemark und Deutschland abgeschlossenen Konvention, betreffend den gegenseitigen Schutz für Warenzeichen, und sprach der A.-G. vorm. Seidel & Naumann das Recht zu:

> das von ihr benutzte oben besprochene Warenzeichen registriert zu erhalten, und zwar mit Alleinrecht hier im Lande, zur Benutzung von Fahrrädern, Fahrradteilen und Fahrrad-Zubehör.

Dieser Fall zeigt, daß das dänische Gesetz auf dem Grundsatze der sogenannten deklaratorischen Wirkung der Eintragung beruht, d. h. daß die Eintragung an sich kein Recht gegenüber demjenigen begründet, der das Zeichen schon früher benutzt hat. Dieser Grundsatz entspricht zweifellos dem Gefühle der Billigkeit, während das strenge Formal-Prinzip des deutschen Gesetzes den Vorzug einer erhöhten Rechtssicherheit hat.

Dr. M. Wassermann, Hamburg.

Verantwortlich für die Redaktion der Beilage: Rechtsanwalt Dr. Martin Wassermann, Hamburg

Digitized by Google

Nummer 5 Berlin, den 1. Februar 1906 V. Jahrgang

# Unlauterer Wettbewerb.

## Monatsschrift für gewerblichen Rechtsschutz.

Herausgegeben von
Rechtsanwalt Dr. jur. **Jul. Lubszynski**-Berlin, Syndikus des Bundes der Industriellen.
**Offizielles Organ** der Centralstelle zur Handhabung des Gesetzes über den unlauteren Wettbewerb.
(Vorsitzender: Geh. Kommerzien-Rat H. Wirth-Berlin.)

Nebst Beilage

„Der Markenschutz",

redigiert von Rechtsanwalt Dr. **Martin Wassermann** zu Hamburg.

**Verlag Dr. Wedekind & Co. G. m. b. H., Berlin SW. 19, Kommandantenstr. 14.** Fernspr.: Amt I, 9869.
Redaktion: **Hamburg**, Neuerwall 34. Fernspr.: Amt I, 2892. Telegramm-Adresse: **„Patentmark Hamburg"**.

Anzeigen kosten pro 4 gesp. Petitzeile 50 Pf. Bei Wiederholungen und größeren Anzeigen entsprechende Ermäßigung. Einzelne Nummer M. 1.—. Alle Buchhandlungen und Postanstalten nehmen Bestellungen an, ebenso die Expedition: Verlag Dr. Wedekind & Co. G. m. b. H., Berlin SW., Kommandantenstr. 14.

„Markenschutz und Wettbewerb" erscheint am 1. jeden Monats. Bezugspreis halbjährlich M. 4.—.
Anderweitiger Nachdruck der Artikel aus „Markenschutz und Wettbewerb" — auch auszugsweise — ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Herausgeber gestattet.

## In eigener Sache!

Die beifällige Aufnahme, welche die seit 5 Monaten erscheinende Beilage **„Der Markenschutz"** in unserem Leserkreise gefunden hat, hat uns bestimmt, den Fragen markenrechtlicher Natur künftig denjenigen Raum zu gewähren, welchen eine gründliche Bearbeitung dieser Materie erfordert.

Da das Interesse von Industrie und Handel an diesen Fragen ständig wächst, und die Rechtsprechung allmählich einen früher nicht geahnten Umfang gewonnen hat, so glauben wir nur dann unserer Aufgabe gerecht zu werden, wenn wir unsere Leser über die neuesten und wichtigsten Entscheidungen in einer auch dem Nicht-Juristen verständlichen Form stets auf dem Laufenden halten. Mit Rücksicht darauf, daß sich das Gebiet des **Warenzeichenrechts** von dem des **unlauteren Wettbewerbs** häufig nicht scharf trennen läßt, indem dieselbe Handlung oft sowohl gegen **markenrechtliche** Grundsätze, als auch gegen die Gebote der **lauteren Konkurrenz** verstößt, so erschien es zweckmäßig, die bisherige Teilung unserer Zeitschrift fallen zu lassen; wir werden daher mit der nächsten Nummer beginnen, das Blatt gemeinschaftlich als einheitliches Ganze unter dem Titel:

## „Markenschutz und Wettbewerb"

herausgeben.

Wir erlauben uns, hieran die ergebene Mitteilung zu knüpfen, daß seit Anfang dieses Jahres **Herr Dr. Hans Wedekind** als Gesellschafter in den Verlag eingetreten ist und denselben gemeinsam mit dem bisherigen Inhaber unter der Firma **„Verlag Dr. Wedekind & Co. G. m. b. H."** fortsetzen wird.

Wir hoffen, daß unsere Leser der Zeitschrift auch in ihrer neuen Gestalt das bisher erwiesene Wohlwollen bekunden werden, und verbinden hiermit die Bitte, unsere Bestrebungen fernerhin durch Bekanntgabe interessanter Fälle gütigst unterstützen zu wollen.

Die Herausgeber:
**Dr. Julius Lubszynski**
**Dr. Martin Wassermann.**

Der Verleger:
**Verlag Dr. Wedekind & Co. G. m. b. H.**

Digitized by Google

## Die Bestechung der Angestellten im Geschäftsverkehr.

Von Dr. E. Chambon, München.

Seit Jahresfrist hat sich eine große Anzahl von Handels- und Gewerbetreibenden mit der Angelegenheit der Bestechung der Angestellten im Geschäftsverkehr befaßt, nachdem in der Presse und von Männern der Praxis immer wieder auf diesen Uebelstand hingewiesen worden war, den man allmählich als im hohen Maße lästig — um nicht zu sagen: als bedrohlich — zu empfinden begann. Die überwiegende Mehrheit der Handelskammern hält nach den gemachten Erfahrungen die vorgeschlagenen Formen der Selbsthilfe: eigene scharfe Kontrolle, Vereinigung der Konsumenten, bindende Verträge mit den Lieferanten u. s. w. — für undurchführbar und unzureichend und strebt einen entschiedenen Schutz gegen diese unlauteren Machenschaften an, einen Schutz in Form eines Gesetzes, welches vielleicht als Ausbau des Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs zu denken wäre. Diese Bestrebungen haben in Eingaben an die zuständigen Behörden und in einer unzweideutigen Stellungnahme der Fachpresse, die über die Bedeutung der Sache am besten unterrichtet ist, ihren Ausdruck gefunden. Auch im Reichstag ist die Frage behandelt worden. Die Abgeordneten Gröber und Trimborn haben den Antrag gestellt: „Die verbündeten Regierungen zu ersuchen, dem Reichstag einen Gesetzentwurf vorzulegen, welcher gegen die aktive und passive Bestechung der in Privatunternehmungen angestellten Personen einschreitet." Hierzu haben sich die Abgeordneten Müller-Meiningen und Potthof in dankenswerter Weise geäußert, wenn auch ihre Ausführungen nicht immer das Wesentliche der Verhältnisse in der Praxis trafen. Jedenfalls wurde das Bestehen des Uebelstandes und die Notwendigkeit anerkannt, „einmal nach dem Rechten zu sehen", wie der Abgeordnete Müller-Meiningen sich ausdrückte. Ebenso, wie andere Redner, wies Graf Posadowsky in der Sitzung vom 7. März a. cr. darauf hin, daß es wünschenswert sei, zunächst die Handelskammern über den Umfang des Bestechungswesens zu hören, und es ist hiernach auf eine Enquête zu hoffen, bei der die erwähnten Körperschaften mit Recht ein gewichtiges Wort mitzureden haben werden. In den Verhandlungen wurden mehrere Gründe gegen den Erlaß eines diesbezüglichen Gesetzes vorgebracht, auf welche es verlohnt, etwas näher einzugehen. Voraussgeschickt mag werden, daß dieses Bestechungswesen in den verschiedensten, oft ganz verschleierten und sehr schwer zu greifenden Formen auftritt. Der Abgeordnete Müller-Meiningen führt den Fall an, daß der betreffende Lieferant den Taufpaten des zu Bestechenden macht und ihm dann mit wertvollen Patengeschenken nahe kommt. Der Schreiber dieses kennt aus seiner Praxis den absichtlichen Verlust beim Kartenspiel und bei Wetten, die zur rechten Zeit eingegangen werden. Die Sache ist also, wie allseitig betont wird, recht schwierig und es ist nicht anzunehmen, daß auch durch das bestredigierte Gesetz diese Machenschaften auf einmal verschwinden werden. Aber helfen und die Sache zurückdämmen wird ein solches ganz sicher, denn wenn sich die unsauberen Gesellen erst einmal persönlich bedroht sehen, so werden sie die krummen Wege nicht so unbedenklich betreten wie jetzt, wo höchstens Rücksichten auf den ungestörten Fortgang des dunkelen Handels ins Gewicht fallen. Sonst kann man ihnen mit den bestehenden Gesetzen so gut wie nichts anhaben, wenn sie es einigermaßen geschickt anfangen, was den Beteiligten selbstverständlich vollkommen bekannt ist. Es wurde gesagt — und das ist einer der gemachten Einwände —, daß die bestehenden Gesetze zur Bekämpfung ausreichen. Hierfür wären die folgenden Bestimmungen heranzuziehen: Strafgesetz-Buch § 263 und 266 (rechtswidriger Vorteil durch Vorspiegelung falscher Tatsachen und Untreue durch absichtliches Handeln zum Nachteil eines anderen). Dann B. G.-B. § 826 und allenfalls § 817, die vom Schadenersatz, bezw. der Herausgabe der empfangenen Leistung, wenn gegen die guten Sitten verstoßen wird, handeln, und ferner die Verratsparagraphen 9 und 10 des Ges. z. Bek. des unl. Wettbewerbs. Alle diese Bestimmungen streifen einzelne Seiten der Materie, ohne sie im Wesentlichen zu treffen; der Fall müßte von seiten der Betreffenden sehr ungeschickt arrangiert sein, wenn man ihn wirklich darauf festnageln könnte. Meines Wissens ist das auch noch nie geschehen und die beteiligten und sachverständigen Handelskammern sind denn auch, wie schon erwähnt, der Ansicht, daß mit den bestehenden Gesetzen nichts anzufangen ist. Uebrigens haben nicht die Deutschen, sondern die praktischen Amerikaner und Engländer diesmal zuerst nach der Polizei, d. h. nach gesetzlichem Schutz, gerufen, wie die betreffenden, ausdrücklich gegen das Bestechungswesen gerichteten Gesetze und Gesetzentwürfe beweisen. Wenn diese auch nicht durchaus auf unser Verhältnisse passen, so läßt sich aus ihnen doch manches Brauchbare entnehmen. Sympathisch berührt in ihnen, daß auch der Bestecher kräftig mitgetroffen werden soll. Der Gedanke, daß der bestechende Lieferant, der zur Erlangung eines Vorteils die schwachen Seiten eines Anderen ausnützt und ihn zu Pflichtwidrigkeiten verleitet, als der moralisch schlechtere und strafbarere angesehen werden muß, ist erfreulicherweise auch sonst an verschiedenen Stellen zum Ausdruck gelangt. — Ferner wird angeführt, die Beteiligten könnten sich durch Zusammenschluß und Verträge gegen die Beeinflussung ihrer Angestellten genügend schützen. Die Handelskammern sind, wie auch schon kurz erwähnt, anderer Ansicht, und gerade die, in deren Rayon man das versucht hat, wie in Forst i. L., haben sich der Bewegung zur Erlangung eines gesetzlichen Schutzes zuerst angeschlossen. Auch der Abgeordnete Müller-Meiningen gibt in seiner Rede vom 7. März 1905 zu „daß auch bei Kartellen und bei Konsumvereinen das Bestechungswesen in gleicher Weise wie im sonstigen gewerblichen Leben Platz greift." Ein weiteres Bedenken gegen gesetzliche Maßnahmen geht gegen einen möglichen Mißbrauch derselben. Der Abgeordnete Müller-Meiningen hat mit rhetorischer Uebertreibung gemeint, ein Dienstmädchen, das beim Kaufmann ein kleines Geschenk für die Einkäufe annehme, könne unter solche Strafbestimmungen fallen. Wir trauen den deutschen Richtern denn doch nicht die sinnlose und sinnwidrige Auslegung von gesetzlichen Bestimmungen zu, besonders in diesem Fall nicht, wo sich die Materie recht gut umgrenzen läßt. Unsere Gesetzbücher können der Begriffe „der guten Sitten", der „Ortsüblichkeit" u. a. nicht entraten, ohne daß es gelingt, sie unverrückbar festzulegen; also wird es möglich sein, die Begleitumstände auch bei Bestechungs- und verwandten Vorgängen richtig zu bewerten. Wohl denkbar, daß auch ein sehr geschickt abgefaßtes Gesetz bei noch geschickteren Winkelzügen keine Handhabe bietet, aber nicht anzunehmen, daß der Richter es in sinnwidriger Weise auf anders geartete Vorgänge anwendet! — — Es ist recht auffallend, daß bei der ganzen Kontroverse nicht mit genügender Bestimmtheit darauf hingewiesen worden ist, daß in den Strafbestimmungen gegen

Digitized by Google

Beamtenbestechung, §§ 331—333 des Str.-G.-B. ein Präcedenzfall vorliegt, der die Durchführbarkeit von gesetzlichen Maßregeln gegen Bestechungen beweist und mutatis mutandis zur Klarstellung der in Rede stehenden Sache benutzt werden kann. Der Staat als großer Arbeitgeber sucht sich gegen Beeinflussungen seiner Angestellten nachdrücklich zu schützen, so nachdrücklich, daß sogar die Annahme eines Vorteils für eine an sich nicht pflichtwidrige Handlung mit Strafe bedroht wird (§ 331); er hält also Selbsthilfe für unzureichend — mit Recht — und fürchtet auch keine mißbräuchliche Anwendung des Gesetzes, wofür er wohl auch gute Gründe hat. Es ist eigentlich nicht abzusehen, warum dem Privatunternehmer ein Schutz versagt werden soll, den unter fast gleichen Bedingungen der Staat in ausgiebigster Weise für sich beansprucht. Ein „Gesetz gegen Beamtenbestechung in Handel und Industrie", wenn man so sagen darf, kann doch hiernach keine besonderen Bedenken erregen; jedenfalls ist es nichts Neues und Unerhörtes. Man darf nicht aus den Augen lassen, daß die ganze Angelegenheit für den geschäftlichen Privat-Verkehr nicht weniger als für den Staat eine große Wichtigkeit hat, eine weit größere, als die Außenstehenden meinen, und daß daher spöttische Bemerkungen darüber — man hat vom „westeuropäischen Bastschich", von „Kinderkrankheiten" und dergl. gesprochen — durchaus am unrechten Platze sind! Es handelt sich um eine sehr gefährliche Art des unlauteren Wettbewerbes, die — wenn sie es nicht schon ist — die Keime zu Untreue und Betrug in sich trägt.

Im Reichstag wurde mit Recht verlangt, man solle zur Sache auch die Angestellten sich äußern lassen. Eine solche Aeußerung liegt jetzt von seiten des „Deutschen Verbandes kaufmännischer Vereine" vor, der auf seiner Hauptversammlung in Pforzheim im Mai v. J. sich mit der Frage beschäftigte, aber leider in der ganz irrigen Voraussetzung, daß ein derartiges Gesetz gegen Stand und Standesehre der Kaufleute gerichtet sei, sich gegen die Erlassung eines solchen ausgesprochen hat. Man mag über die Nützlichkeit von derartigen gesetzlichen Maßregeln denken wie man will: sie sind nun und nimmer gegen einen bestimmten Stand gerichtet oder können ihn in der Achtung herabsetzen! Unwürdige Individuen gibt es leider in allen Ständen, und diese allein sind es, die durch Strafbestimmungen getroffen werden sollen. Umgekehrt soll der ehrenwerte Stand der Kaufleute, der Handlungsgehilfen, der Techniker, der Werkmeister dagegen geschützt werden, zu Unrecht unter pflichtwidrigen Handlungen Einzelner zu leiden und dafür in der öffentlichen Wertschätzung einzubüßen. Die Redner, die auf jener Versammlung stellenweise recht wenig Verständnis zeigten, sollten doch bedenken, daß sich auch die Staatsbeamten durch jene erwähnten Strafandrohungen, die noch dazu ganz ausdrücklich auf pflichtvergessene Mitglieder ihres Standes gemünzt sind, nicht in ihrer Ehre gekränkt fühlen. Kein Mensch denkt daran, durch das angestrebte Gesetz einem bestimmten Stande zu nahe treten zu wollen; die Kaufleute kommen gegebenenfalls nicht einmal in erster Linie in Betracht. — Es ist ernstlich zu hoffen, daß die Kaufleute ihren irrigen Standpunkt verlassen und einer Bewegung keine Hindernisse bereiten, die ihnen ebenso wie allen am Geschäftsverkehr Beteiligten nur Nutzen bringen soll und wird.

## Gründungsjahr der Firma.

Mitgeteilt durch Justiz. v. Boenigk, Syndikus der Handelskammer, Halberstadt.

Eine Wurstwarenfabrik in Halberstadt schrieb auf Reklameschildern und Dosenetiketten „Hälberstädter Würstchen. Gegründet 1880. Firma K. Y., Wurst- und Fleischwarenfabrik." Eine Konkurrenzfirma klagte auf Unterlassung des Zusatzes „gegründet 1880" aus § 1 des Unlauterkeitsgesetzes. Die Etiketten rc. erwechten, so meinte Klägerin, den Anschein, als ob die Firma K. Y. bereits seit 1880 Halberstädter Würstchen fabrizierte. Das sei aber nicht der Fall, da es sich zuerst nur um ein Delikatesswaren-Detailgeschäft gehandelt habe. Erst mit Ende der 1890er Jahre fabrizierte die Firma K. Y. Halberstädter Würstchen. Die Kammer für Handelssachen in Halberstadt und das Oberlandesgericht Naumburg (I. C.-S. 15. November 1905) haben die Klage kostenpflichtig abgewiesen. Dem Urteil des Oberlandesgerichts entnehmen wir folgendes: Wohl sind die Etiketten eine „Mitteilung über geschäftliche Verhältnisse", auch für einen größeren Kreis von Personen bestimmt. Auch ist die Angabe „Gegründet 1880" eine „Angabe tatsächlicher Art" und auch „geeignet, den Anschein eines besonders günstigen Angebots" hervorzurufen, denn das verhältnismäßige Weiter-Zurückliegen des Gründungsjahres berechtigt das Publikum zu der Annahme, daß die langjährige Erfahrung auf die Güte der Ware einen günstigen Einfluß ausübt und das Geschäft sein langes Bestehen der Tüchtigkeit der Leitung und den Vorzügen der Waren verdankt. Aber die Angabe „gegründet 1880" ist keine unrichtige. Hierbei ist zunächst zu prüfen, was die Angabe des Gründungsjahres bedeutet. Nach dem Wortlaut ist es nicht ausgeschlossen, sie lediglich auf die Firma ohne Rücksicht auf das, was sie betreibt, zu beziehen. Auch sind Fälle denkbar, in denen es bei Anpreisung bestimmter Waren dem Publikum völlig gleichgiltig sein kann, welche Geschäfte die Firma seit der Gründung betrieben hat, und niemand auf den Gedanken kommen kann, daß die Firma seitdem schon diese oder auch nur ähnlich gearbeitete Ware geführt habe, in denen aber trotzdem das lange Bestehen der Firma als solcher die Vermutung einer besonderen Reellität und Vertrauenswürdigkeit rechtfertigt. Anders, wenn, wie im vorliegenden Falle, Artikel angepriesen werden, die durch die Bezeichnung der Firma als einer Fabrik als von dieser selbst hergestellt gekennzeichnet werden und die dem Fabrikationszweig angehören, welchen die Firma als den ihrigen angibt. Dann wird niemand das Hinzufügen des Gründungsjahres anders verstehen, als daß es mit dem Betriebe dieses Fabrikationszweiges zusammenhängt. Die Dosenetiketten des Beklagten enthalten dagegen nach der allgemeinen Auffassung des Verkehrs die Angabe, die Wurst- und Fleischwarenfabrik K. Y. sei im Jahre 1880 gegründet. Diese Angabe ist unrichtig, wenn der Beklagte etwa nur einen Handel mit Delikatessen, Wurst- und Fleischwaren betrieben hat. Es genügt aber, wenn in dem Jahre 1880 der Fabrikationsbetrieb auch nur neben dem Handel begründet ist. Dies ist erwiesen. Wohl hat die bald nach dem Geschäftsanfange des Beklagten eingerichtete Räucherei von Fleischwaren sich in diesen Jahren in kleingewerblichen Grenzen gehalten und mag darum in den ersten Jahren die Bezeichnung einer Fabrik kaum verdienen. Deswegen ist aber der Gründungsvermerk noch nicht als unrichtig zu bezeichnen. Denn eine Fleischwarenfabrik und eine kleingewerbliche Räucherei unter-

Digitized by Google

scheiden sich nicht der Art, sondern nur dem Umfange nach; aus einer kleingewerblichen Räucherei kann sich ohne Artveränderung eine Rauchwaren- oder Fleischwarenfabrik entwickeln. Die meisten älteren Fabriken haben sich aus kleinen Anfängen heraus entwickelt. Würde man daher einem gewerblichen Unternehmen, das ohne Unterbrechung unter derselben Firma gleichartige Waren hergestellt, nur deshalb, weil es sich vergrößert hat und aus einem kleingewerblichen ein großgewerbliches geworden ist, untersagen, das Grundungsjahr des Kleingewerbes zugleich als das der Fabrik anzugeben, so würde dieser Unternehmer überhaupt nicht in der Lage sein, den berechtigten Vorteil, der in dem langen Bestehen des Unternehmens beruht, zu verwerten. Auch ist der Vermerk des Grundungsjahres in solchem Falle nicht geeignet, das kaufsuchende Publikum zu irreführenden Annahmen zu verleiten. Denn die Erfahrungen, die in der kleingewerblichen Räucherei gemacht sind, sind in dem Großbetriebe zu verwerten; nicht die Art und die Güte der hergestellten Waren, sondern nur die Masse hat sich verändert, die produziert wird. Das Publikum wird sogar mit Recht einem Fabrikanten, der es verstanden hat, sich aus kleinen Verhältnissen emporzuarbeiten, den Vorzug geben und ihm seine Achtung und sein Vertrauen in besonderem Maße zuwenden. Darum enthält nach dem Gesetze, das nach seinem Sinne und Wortlaut nur bezweckt, unwahre schädigende Anpreisungen abzuschneiden, nicht aber die ehrliche Entwicklung kaufmannischer Unternehmungen zu hemmen, die Jahreszeitette, die als Grundungsjahr der Wurst- und Fleischwarenfabrik des Beklagten das Jahr 1880 angibt, keine unrichtige Angabe. Unrichtig hat der Beklagte nicht vor dem Jahre 1894, also erst Jahre nach der Grundung seines gewerblichen Unternehmens angefangen, Halberstadter Würstchen zu fabrizieren und zu vertreiben. Aber auch mit Rücksicht darauf ist die Bezeichnung des Grundungsjahres nicht unrichtig. Denn dieser erst nach dem Jahre 1880 von dem Beklagten aufgenommene Artikel ist der Art nach den seit der Grundung von ihm gefertigten Wurstfabrikaten jetzt nahe verwandt. Zwar sind die Halberstadter Würstchen ein Spezialartikel und ihre Herstellung mag eine besondere Sachkunde erfordern; gleichwohl ist durch ihre Aufnahme in die Reihe der von dem Beklagten seit Grundung des Geschäftes hergestellten Artikel das Unternehmen des Beklagten nicht derartig umgestaltet, daß die Kontinuität des Geschäftes nicht mehr gegeben war. Durch die Aufnahme dieses neuen Handelsartikels ist der Charakter des Geschäftes des Beklagten nicht verändert, sondern nur das Verzeichnis der Selbstfabrikate bereichert. Die Kenntnisse und Erfahrungen, die der Beklagte bei der Herstellung der bis dahin gefertigten Waren gewonnen hat, kann er auch bei der Fabrikation von Halberstadter Würstchen verwenden.

Wollte man bei Aufnahme eines neuen Artikels derselben Branche dem Kaufmann verbieten, sich auf das Alter seiner Firma zu berufen, so würde man ihn eines berechtigten Vorteils berauben. Eine verständige, den Verhältnissen des reellen Verkehrs entsprechende Auslegung kann daher bei Anpreisung eines bestimmten Sonderartikels die Angabe des Grundungsjahres nicht darauf beziehen, daß dieser Artikel bereits seitdem von der Firma hergestellt sei, sondern nur darauf, daß die Firma seitdem den Fabrikationszweig betrieben hat, in den der Artikel fällt. Das Publikum wird daher auch bei Anpreisung eines solchen Artikels durch den Hinweis auf das Alter der Firma nicht irregeführt, vielmehr nur zu der Annahme hingeleitet, daß auch diese Ware mit der im bisherigen Betriebe erprobten Sorgfalt gefertigt wird und auch ihr die Erfahrungen zu Gute kommen, die der Unternehmer seit der Gründung bei der Herstellung gleichartiger Waren gesammelt hat.

# Aus der Praxis.

## Zur Beschleunigung der privatrechtlichen Verfolgung von Wettbewerbsverfehlungen.

Wenn es zu den ständigen Klagen über Mängel des Prozeßverfahrens gehört, daß die Prozesse zu lange währen, wenn anderseits das beste Prozeßgesetz dasjenige ist, das schleunigen Rechtsschutz ermöglicht, so muß es doch die zu dessen Verwirklichung Berufenen interessieren, zunächst die hierfür geeigneten Mittel des Gesetzes ausfindig zu machen. Wie nun bei Beratung des Wettbewerbsgesetzes anerkannt wurde, daß es gerade bei der Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs gilt, möglichst schnelle Abhilfe zu schaffen, z. B. bei Beseitigung gesetzlich verpönter Reklamen, was zur Einführung einer besonderen Prozeßnorm in § 3 des Gesetzes geführt hat, so werden doch andererseits parate Beschleunigungsmittel in der Praxis auffallenderweise garnicht benutzt. So tostet ungebraucht im Civilprozeßkodex eine Bestimmung, die bei loyaler Zusammenarbeit der Anwälte im Landgerichtsprozeß für Abkürzung des Verfahrens, Entlastung von Gericht und Anwälten äußerst fruchtbar werden könnte: wir meinen den § 489 C.-P.-O. über Beweisantizipation. Danach kann auf Antrag das Gericht, bei Uebereinstimmung der Parteien, nach richtiger Ansicht schon vor Prozeßbeginn (— vgl. Gaupp Stein, Komm. z. C.-P.-O., 5. Aufl., Bd. I, S. 960; die dort S. 961 Note 2 zitierte abweichende Ansicht wird hiermit fallen gelassen —) Beweisaufnahmen anordnen, sowohl im Hinblick auf den Gegenstand des Rechtsstreits, als auch der Beweismittel, also auch ohne die besondere Besorgnisgründe des § 485 C.-P.-O. Hier gilt es, die Praxis aufzurütteln und um ein fast vergessenes Vehikel der Rechtsbeschleunigung zu bereichern. Und wenn das Wettbewerbsgesetz so wesentlich Anregung zur Selbstbesinnung auf dem Gebiete von Wirtschaft und Recht gegeben hat, so mag indessen Dienst auch diese Prozeßbestimmung eine Aufrüttelung feiern. Zwar wird, da die Beweisvorwegnahme eben die Zustimmung des Gegners voraussetzt, solche nicht in allen Fällen zu erreichen sein, da von dem illoyalen Wettbewerber nicht gerade loyale Mitwirkung zur Klarstellung des gegen ihn zu verfolgenden Anspruchs erwartet werden darf.

Hier wird sich aber gerade der Segen des Anwaltszwanges bewähren! Der Anwalt des Gegners, der für diesen die Rechtsvertretung angenommen, wird bei Erkennung, daß strittige Parteibehauptungen auf jeden Fall zur Beweiserhebung gelangen müssen, bei pflichtgemäßer Berufswahrnehmung bereit sein, zu dem Antrag aus § 489 C.-P.-O. mitzuwirken. Das Gericht aber kann bei Vorhandensein dieser Zustimmung die Beweisentscheidung nicht ablehnen. Denn das Wort „kann" in § 489 bedeutet nicht Anerkennung eines Ermessensbelieben, wie aus § 490 Abs. 2 C.-P.-O. erhellt. Denn danach unterliegt die Zurückweisung des Antrages bei Zustimmung des Gegners der Beschwerde. Ablehnung Seitens des Gerichts würde dann nur erfolgen können, weil Notorietät in Bezug auf die fraglichen Tatsachen vorliegt oder letztere, deren Wahrheit unterstellt, den streitigen Anspruch, zu dessen Verfolgung die Beweiserhebung nachgesucht wird, nicht rechtfertigen würde. Denn das Vorliegen eines solchen muß in dem Antrag aus § 489 behauptet werden, um ihn als einen solchen der streitigen Gerichtsbarkeit und als zur Zuständigkeit des angerufenen Prozeßgerichts gehörig zu deklarieren. An einen Fall der Konkurrenz streitiger und freiwilliger Gerichtsbarkeit ist ja zwar bei der Norm des § 489 G.-P.-O. nicht zu denken; trotzdem muß der vor Prozeßbeginn zulässige Antrag sich als ein die Verfolgung eines strittigen Anspruchs einleitender einführen. Denn die Beweisverhandlung im Sinne der C.-P.-O. ist Gerichtshandlung im Dienste von bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, also von Anspruchsverfolgung.

Bürgert sich das hier befürwortete Hilfsmittel ein, dann werden die lästigen Prozeßverschleppungen durch Vertagungen, die in den Großstädten einmal durch kollegiale Rücksicht der Anwälte auf einander oftzwingend werden, vermindert und die Sachentscheidungen beschleunigt werden. § 489 C.-P.-O. kann so auch als Erziehungsmittel für loyale Prozeßführung wirksam werden. Auch sofern fällt diese Erörterung unter das Programm dieser Zeitschrift, die der sozialen Auffassung von Rechten und Pflichten im Verkehrsleben zu dienen berufen ist. L.-G.-R. Marcus-Berlin.

Verantwortlich für die Redaktion: Dr. jur. Jul. Ludwigstadt, Berlin.

Digitized by Google

Beilage.

# Der Markenschutz

Redigiert von

Dr. Martin Wassermann,

Rechtsanwalt in Hamburg.

## Der Kampf um die Marke.

Von Dr. Martin Wassermann, Rechtsanwalt in Hamburg

(Fortsetzung.)

### II.

### Vaseline.

Um den Besitz dieses wertvollen Wortes ist ein heißer Kampf entbrannt, welcher neuerdings vor dem Forum des Kaiserl. Patentamtes in einer fast zweijährigen erbitterten Schlacht zum Austrag gebracht wurde und mit einem Siege der deutschen Industrie endete. Wie aus dem fast 80 Seiten umfassenden Beschlusse der Beschwerdeabteilung I vom 11. Dezember 1905 hervorgeht, handelt es sich um folgenden Tatbestand: Im Jahre 1870 hat ein Herr Robert A. Chesebrough in Amerika ein neues Produkt aus Petroleum erfunden, welches er Vaseline nannte und in den Vereinigten Staaten von Amerika patentieren ließ. Er hat im Jahre 1878 in Amerika eine Marke mit dem Worte „Vaseline" für dieses von ihm erfundene und patentierte Erzeugnis angemeldet. Auch in England hatte er im Jahre 1877 das Wort „Vaseline" für sich eintragen lassen, und zwar für „Ointments, Cerates, Cold Creams und Vaseline", und durch Urteil des Royal Court of Justice vom 24. März 1902 wurde die die Löschung dieses Zeichens anordnende Entscheidung des Gerichtes I. Instanz aufgehoben. In Deutschland dagegen war weder ein Patentschutz, noch ein Markenschutz nachgesucht. Erst am 7. Oktober 1879 meldete die inzwischen gegründete Chesebrough Company beim Amtsgericht in Leipzig die in Amerika eingetragene, das Wort „Vaseline" enthaltende Marke an, welche auf Antrag vom 26. Juli 1898 später in die Zeichenrolle des Kaiserl. Patentamtes übertragen worden ist. Schon vor der Chesebrough Company hatte Oswald Friedrich in Schönau ein Zeichen für „Seifen und Vaseline-Präparate" in das Register des Amtsgerichts Chemnitz eintragen lassen (2. Mai 1879).

Zu Anfang der achtziger Jahre des vorigen Jahrhunderts hatten verschiedene andere deutsche Firmen Zeichen für „Vaseline" oder „Vaseline-Präparate" angemeldet, und zwar auch Zeichen, welche das Wort „Vaseline" enthielten. Irgend welche gerichtlichen Maßnahmen hat die Chesebrough Company gegen diese Anmeldungen nicht unternommen; auch dagegen, daß im Laufe der Zeit im Deutschen Reiche mehr und mehr Fabriken sich mit der Herstellung von Vaseline befaßten, hat die Chesebrough Company keinerlei Schritte getan und konnte dies auch nicht, da sie in Deutschland keinen Patentschutz besaß.

Seit Mitte der neunziger Jahre dagegen hat sie in Deutschland den Versuch gemacht, ein Sonderrecht auf das Wort Vaseline für sich in Anspruch zu nehmen; sie hat zahlreiche Flugblätter verteilen lassen, in denen sie sich darauf stützt, daß das Wort Vaseline vor etwa 25 Jahren von Robert A. Chesebrough erfunden sei; sie hat tausende und hunderttausende kleiner Dosen unentgeltlich versandt, welche Vaseline enthielten und in eine das Sonderrecht der Chesebrough Company betonende Reklameschrift eingewickelt waren; sie hat denjenigen Apothekern und Drogenhändlern, welche die Chesebrough-Vaseline vertrieben, Glasschilder mit den Worten

Vaseline
Chesebrough

übereignet.

Kein Gewerbetreibender in Deutschland hat indessen Veranlassung genommen, den Gebrauch des Wortes Vaseline zu unterlassen; im Gegenteil, die erwähnten Ansprüche der Chesebrough Company sind von der deutschen Industrie scharf bekämpft worden; so forderte ein Flugblatt Steinfaulers aus dem Jahre 1897 zu einem Kampf gegen die Chesebrough Company auf und bezeichnet deren Bestrebungen als ungerechtfertigt. auch in der pharmazeutischen Zeitung vom 29. Juli 1896 wird vor dem „Geschäftsmandver" der Chesebrough Company gewarnt. Die deutsche Industrie vertrat nämlich den Standpunkt, daß das Wort „Vaseline" in den allgemeinen Sprachschatz aufgenommen sei und lediglich die Bezeichnung des allerdings von Chesebrough erfundenen neuen Stoffes bedeute, an dessen Herstellung mangels Patentschutzes die deutsche Industrie nicht gehindert werden könne. Dieser Auffassung trat auch das Patentamt bei, indem es in einer durch beide Instanzen verfolgten Sache in den Jahren 1896 und 1897 als notorisch annahm, daß das Wort Vaseline ein freier Warenname sei.

In der eingangs erwähnten Entscheidung vom 11. Dezember 1905 hat die Beschwerdeabteilung des Patentamtes Veranlassung genommen, sich abermals eingehend mit dieser Frage zu beschäftigen und ist nach sorgfältigster Prüfung des umfangreichen Materials zu dem gleichen Ergebnisse gelangt.

Es handelt sich hierbei darum, daß die Hamburger Firma Georg Hanning ein das Wort „Vaseline" enthaltendes Warenzeichen angemeldet hatte, gegen dessen Eintragung die Chesebrough Company auf Grund ihres vorerwähnten Warenzeichens in Gemäßheit des § 6 W.-Z.-G. Widerspruch erhob.

In den Gründen des patentamtlichen Beschlusses heißt es, es könne zugegeben werden, daß in England das Wort „Vaseline" von dem dortigen Verkehr im wesentlichen nur zur Bezeichnung des Chesebrough'schen Fabrikats verwandt worden sei; die Entwicklung in Deutschland habe sich indessen anders gestaltet. Die zahlreichen vom Patentamte vernommenen Zeugen hätten erklärt, daß Chesebrough ihnen zwar als erster Einführer der Ware bekannt, daß aber ein Sonderrecht Chesebroughs an dem Worte ihres Wissens in Deutschland niemals und von niemand anerkannt worden sei. Dieser Unterschied

Digitized by Google

von „bekannt“ und „anerkannt“ sei von der Chesebrough Co. vollständig außer Acht gelassen. Ein Sachverständiger auf dem Gebiete der Herstellung von Kunstspeisfetten werde wahrscheinlich davon Kenntnis haben, wer zuerst Margarine hergestellt habe; hieraus werde aber nicht zu schließen sein, daß der Sachverständige ein Sonderrecht jenes ersten Herstellers auf Anwendung des Wortes „Margarine“ „anerkenne“. Aus den Zeugenaussagen ergebe sich allerdings, daß eine Anlehnung an Chesebrough bei den meisten Fabrikanten von Vaseline vorhanden sei; allein nicht jede Anlehnung könne als eine unrechtmäßige und den guten Sitten widersprechende Entlehnung bezeichnet werden. In den weitaus meisten Fällen werde ein Fabrikant bei der Herstellung seiner Ware und bei deren Verwendung sich an irgend jemand „anlehnen“. In Wissenschaft und Technik finde eben eine genetische, keine sprungweise Entwicklung statt. Ueberdies sei das Verfahren der Herstellung des Chesebroughschen Produktes durch die amerikanische Patentschrift 127568 zwar nicht für die Vereinigten Staaten von Amerika, wohl aber für die übrigen Staaten, in denen keine Patente von der Chesebrough Co. genommen wären, Gemeingut der Technik überhaupt geworden. Der Wettbewerb in der Herstellung der Ware sei also außerhalb der Vereinigten Staaten in keiner Weise gehemmt gewesen, und wo nicht anderweite Schutzrechte entgegenstanden, konnte nach den Angaben der amerikanischen Patentschrift gearbeitet werden, ohne daß der Vorwurf der Illoyalität begründet gewesen wäre. Das Patentamt hat außerdem zweimal eine umfangreiche Umfrage in den beteiligten Verkehrskreisen veranstaltet. Mit einer einzigen Ausnahme haben sich sämtliche Interessenten dahin ausgesprochen, daß Vaseline zwar zuerst von Chesebrough in den Handel gebracht sei, daß das Publikum aber hiervon keine Kenntnis gehabt habe. Da die Ware der Chesebrough Co. in der Regel teurer gewesen sei, als die deutschen Fabrikate, so seien häufig letztere bevorzugt worden.

U. a. hat der Leiter eines angesehenen Krankenhauses bekundet, daß er schon seit Jahren Vaseline von der Firma Merck in Darmstadt bezogen habe. Die im Jahre 1883 erschienene Arzneiverordnungslehre von Ewaldt & Lübecke, ein von anerkannten Autoritäten herausgegebenes Handbuch, identifiziert das Wort „Vaseline“ mit Ung. Paraffin, verwendet es also schlechthin als Namen einer Ware. Im gleichen Sinne wird das Wort „Vaseline“ in einem Gutachten von Professor Engler Karlsruhe, sowie in einer Aeußerung des Präsidenten des Kaiserlichen Gesundheitsamtes angeführt, nach welcher diese Behörde Vaseline als einen seit Jahren freien, allgemein üblichen Stoffnamen auffaßt. In gleichem Sinne hat sich Professor Kionka in Jena unter Anführung zahlreicher Literaturstellen geäußert; der Verein Berliner Kaufleute und Industriellen, der deutsche Apothekerverein, der Verein der Apotheker Berlins, sowie die Aeltesten der Kaufmannschaft von Berlin sind einig darüber, daß das Publikum in dem Worte „Vaseline“ lediglich die Bezeichnung einer Ware, dagegen nirgend mehr den Hinweis auf einen bestimmten Betrieb erblickt; in zahlreichen Fachzeitschriften wurden zum Teil von anerkannten Autoritäten verschiedene Sorten von Vaseline besprochen, wie amerikanische, österreichische Vaseline, Virginia-Vaseline.

Das Patentamt führt aus, durch diesen Gebrauch des Wortes „Vaseline“ seien im Laufe der Zeit die Auffassungen der Fachleute in maßgebender Weise beeinflußt worden; sie hätten sich dahin entwickelt, daß Vaseline der Name einer Ware sei, von welcher es mehrere Sorten, und zwar eine amerikanische gäbe. Ein Beweis dafür, wie wenig sich der Zusammenhang zwischen Vaseline und der Chesebrough Co. in Deutschland eingebürgert habe, sei der Artikel „Vaseline“ in Meyers Konversationslexikon, große Ausgabe, 4. Auflage 1890, in welchem die Chesebrough Co. überhaupt nicht erwähnt werde, sodaß niemand, der sich aus Meyers Konversationslexikon über Vaseline unterrichtete, von der Chesebrough Co etwas erfuhr, sondern Vaseline nur als den Namen eines weit verbreiteten, zu verschiedenen Zwecken benutzten Mineralfettes auffassen konnte.

Das Patentamt würdigt dann eingehend die Schritte, welche die Chesebrough Co. zur Wahrung ihres Sonderrechtes an dem Worte „Vaseline“ getan hat, und kommt zu dem Ergebnisse, daß das Material, welches von der Gesellschaft hierfür beigebracht wurde, außerordentlich dürftig sei. Insbesondere habe sie auch nach dem Inkrafttreten des Markenschutzgesetzes von 1874 noch bis zum 7. Oktober 1879 gewartet, ehe sie ein Zeichen, welches das Wort „Vaseline“ enthielt, anmeldete; inzwischen sei die Ware in Deutschland eingeführt, und auf einer Fachausstellung in Leipzig seien bereits die verschiedensten Vaselinpräparate ausgestellt worden. Bereits vorher, nämlich in den Jahren 1875 und 1877, habe die Firma F. A. Büdingen, vorm. G. Lucius in Frankfurt a. M. in ihren Preislisten Vaseline angezeigt. In diesen Anzeigen hieß es, „daß dieser Körper von Nordamerika aus in England eingeführt wurde“. Die Chesebrough Co. sei überhaupt in diesen Anzeigen nicht erwähnt. Erst in der Mitte Mai 1878 herausgegebenen Preisliste finde sich eine „Warnung“ der Chesebrough Co., welche alle nicht von ihr herrührende Vaseline als „Falsifikate“ bezeichne.

Es werden dann die Maßnahmen erwähnt, welche die Chesebrough Co. nach dieser Zeit zur Wahrung eines Sonderrechts an dem Worte „Vaseline“ ergriffen hat. So habe sie am 23. Oktober 1880 ein Schreiben an die Kommission zur Ausarbeitung der preußischen Arzneitaxe gerichtet, welche indessen dem Ersuchen der Gesellschaft keine Folge gegeben hat. Erst in den neunziger Jahren habe sie ernsthafte Versuche zur Aufrechterhaltung ihres Standpunktes gemacht, indem sie das bereits am Eingang unseres Berichtes erwähnte Flugblatt und eine große Mengen Dosen und Glasschilder verteilen ließ.

Irgend welche gerichtlichen Schritte habe sie dagegen niemals ergriffen.

Die eingehende Würdigung, welche das Patentamt diesem umfangreichen Beweismaterial zu Teil werden läßt, gipfelt in folgendem Ergebnis:

„Es mag zugegeben werden, daß, wenn die Maßregeln, welche die Chesebrough Co. überhaupt unternommen hat, um ihr Sonderrecht zu wahren, sich nicht über einen Zeitraum von etwa zwei Jahrzehnten erstreckten, und wenn ferner sie nicht unterlassen hätte, die Fachliteratur zu beachten und dort für sich Propaganda zu machen, der Bildung eines freien Stoffnamens wirksame Hindernisse hätten in den Weg gestellt werden können; sie übersieht aber völlig, daß jene Maßregeln teils in zu langen Zwischenräumen erfolgten, teils viel zu spät einsetzten, um ein Recht zu wahren, welches bereits längst verloren war. Es interessiert nicht, ob die deutschen Vertreter der Chesebrough Co. eine aufmerksame Verfolgung der Fachliteratur absichtlich oder aus Unaufmerksamkeit unterlassen haben;

Digitized by Google

tatsächlich ist von Seiten der Chesebrough Co. nichts unternommen worden, was jene durch die Literatur bewirkte Entwicklung von Vaseline zum freien Stoffnamen hindern konnte.

## Warenzeichengesetz der Vereinigten Staaten von Nordamerika.

Von Patentanwalt B. Tolksdorf, Berlin.

Auf eine bedenkliche Lücke des amerikanischen Warenzeichengesetzes weist eine Veröffentlichung der United States Trade Mark Association in New-York hin, von der die Zeitschrift The Iron Age einen Bericht gibt. Das neue amerikanische Warenzeichengesetz vom vorigen Jahre läßt eine Verfolgung der Verletzung eingetragener Warenzeichen von Staatswegen nicht zu, sondern verweist die Verletzten auf den Weg der zivilrechtlichen Klage. In diesem sehr wesentlichen Punkt weicht also das amerikanische Warenzeichengesetz von den Gesetzen anderer Länder erheblich ab, und zwar zum Schaden der Inhaber von in Amerika eingetragenen Warenzeichen. Diese Lücke auszufüllen, ist das Bestreben der in der obengenannten Vereinigung zusammengeschlossenen Interessenten.

Daß bei Erlaß des jetzigen Gesetzes nicht gleich entsprechende Strafbestimmungen aufgenommen sind, lag an der Abneigung des Kongresses gegen derartige Bestimmungen, die soweit ging, daß in der Diskussion des Gesetzes in dem Kongreß erklärt wurde, daß die Aufnahme von Strafbestimmungen das ganze Gesetz überhaupt zu Fall bringen würde. Infolgedessen erhielt das Gesetz die jetzige Fassung. Die Abneigung des Kongresses gegen die Aufnahme von Strafbestimmungen hat ihre historische Begründung. Das erste Warenzeichengesetz der Vereinigten Staaten vom Jahre 1870 bot ebenso wie das jetzige nur die Möglichkeit, Markenverletzungen auf zivilrechtlichem Wege zu verfolgen. 6 Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes wurde durch eine Ammendierung die absichtliche Markenverletzung als ein strafrechtlich verfolgbares Vergehen bezeichnet, das mit einer Geldstrafe bis zu 1000 Dollar oder Gefängnis bis zu 2 Jahren geahndet werden konnte. Dieses Gesetz wurde von dem Höchsten Gericht der Vereinigten Staaten umgestoßen, weil es gegen die Konstitution fehlte. Der einzige Grund für diese Entscheidung lag darin, daß die Grenzen der Strafbestimmungen unrichtig gezogen waren. Die Gesetzesvervollständigung hätte, um der Konstitution zu entsprechen, lediglich darauf beschränkt sein müssen, die im zwischenstaatlichen und fremdstaatlichen Handel benutzten Marken zu schützen. Auf Marken, welche nur innerhalb eines Staates der Vereinigten Staaten benutzt werden, darf nach der Konstitution der Kongreß gesetzliche Bestimmungen nicht erlassen. Hier ist allein die Gesetzgebung des betreffenden Einzelstaates zuständig, und daran scheiterte damals die Einführung von strafrechtlichen Bestimmungen für die Markenverletzung.

Diese Entscheidung des Höchsten Gerichtes muß sehr nachhaltig gewirkt haben, da bei der Neuregelung dieser Materie zunächst von der Annahme von Strafbestimmungen abgesehen wurde. Die oben genannte Trade Mark Association dringt nun mit Energie auf eine weitere gesetzgeberische Aktion, indem sie einmal einen ausführlichen Nachweis erbringt, daß die böswillige Warenzeichenverletzung unter allen Umständen als ein Vergehen im Sinne des Strafrechtes anzusehen ist. Diese Beweisführungen sind unseren Anschauungen so geläufig, daß darauf nicht näher einzugehen sein dürfte. Bemerkenswert ist, daß eine Verpflichtung zur Ausfüllung dieser Lücke aus den Internationalen Verhältnissen abgeleitet wird. Es wird darauf hingewiesen, daß der amerikanische Bürger in den Gegenseitigkeitsstaaten einen sehr viel besseren Schutz genießt, als die Angehörigen dieser Staaten in Amerika. Ob dieses Argument bei den amerikanischen Gesetzgebern verfangen wird, kann vorläufig noch zweifelhaft erscheinen.

Die jetzigen Verhältnisse werden scharf gegeißelt. Allerdings wird zugegeben, daß in einigen Staaten strafrechtliche Bestimmungen bestehen. Diese variieren aber ganz außerordentlich, so z. B. geht die angedrohte Gefängnisstrafe von einem Minimum von 5 Tagen in dem Staate Nevada bis zum Maximum von 20 Jahren in Nebraska, ähnlich die Geldstrafe. Dabei ergab es sich auf den jetzigen Verhältnissen, daß zur Erlangung eines strafrechtlichen Schutzes eine Marke in einer großen Anzahl Einzelstaaten unter Aufwendung erheblicher Regierungs- und Anwaltsgebühren registriert werden mußte. Dadurch werden natürlich die strafrechtlichen Bestimmungen, insbesondere für ausländische Warenzeicheninhaber, vollständig illusorisch. Die Trade Mark Association verlangt nun eine gesetzliche Regelung der strafrechtlichen Bestimmungen über Warenzeichenverletzungen durch den Kongreß, selbstverständlich aber in einer Form, welche die Gewähr dafür bietet, daß diese Bestimmungen nicht wieder von dem Höchsten Gericht umgeworfen werden. Sie hält es für notwendig und zweckmäßig, daß die Beurteilung derartiger Vergehen nicht durch die lokalen Gerichtshöfe erfolgt, sondern durch die Bundesgerichte, weil ihrer Ansicht nach hierin eine bessere Gewähr für die Richtigkeit der ergehenden Urteile liegt, aus dem einfachen Grunde, weil bei den Bundesgerichten die persönlichen Beziehungen zwischen Gerichtshof und Parteien fehlen werden, die bei den lokalen Gerichten in den V. St. stets zu befürchten sind

## Der Ausstattungsschutz und die Warenzeicheneintragungen.

Von Patentanwalt Dr. Julius Ephraim, Berlin.

Ein bei der Benutzung von Warenzeichen nicht selten beobachteter Vorgang ist, daß irgend eine Firma längere Zeit in der unbestrittenen Benutzung eines Warenzeichens ist, ohne daß eine Eintragung des Zeichens stattgefunden hat, bis plötzlich ein Konkurrent die Eintragung dieses Zeichens für sich bewirkte und nunmehr dem ersten Benutzer die weitere Verwendung verbietet. Ein Mittel, den ersten Benutzer bei der einmal unterlassenen Eintragung gegen den späteren Zeichenbesitzer zu schützen, ist in dem Warenzeichengesetze nicht gegeben, da das Warenzeichengesetz ein Recht der Vorbenutzung nicht kennt. Man hat allerdings versucht, gegen den späteren Besitzer des Warenzeichens die Bestimmung über den Ausstattungsschutz im § 15 des Warenzeichengesetzes geltend zu machen. Das Reichsgericht hat aber bisher diese Versuche abgelehnt. Ebenso ist der Versuch, auf Grund der Bestimmung des § 9 Nr. 3 des Warenzeichen-

Digitized by Google

gesetzes (Löschung wegen Täuschungsgefahr) die Löschung der späteren Marke zu erreichen, vergeblich gewesen.

Trotzdem das Reichsgericht in konstanter Rechtsprechung die Eintragung eines Warenzeichens dem aus dem Ausstattungsschutze sich ableitenden Rechte vorgezogen hat, kann diese Anschauung nicht als zutreffend angesehen werden. Es kommt hierbei selbstverständlich nicht in Frage, wie die Verhältnisse sich etwa bei einer wünschenswerten Aenderung des Warenzeichengesetzes gestalten würden. Bereits auf Grund der bestehenden Bestimmungen muß vielmehr, wenn die sonstigen Voraussetzungen des Ausstattungsschutzes gegeben sind, ein Vorrang dieses Schutzes vor der später erfolgten Warenzeichneneintragung dritter Personen angenommen werden.

Bei der Anschauung, daß die Warenzeicheneintragung dem Ausstattungsschutze gegenüber vorangeht, ließ sich das Reichsgericht (1. Zivilsenat, 22. Januar 1899, Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen 1899, Seite 21) von der Anschauung leiten, daß die Inhaberin der Eintragung rechtmäßige Inhaberin des Zeichens geworden ist und sich daher durch dessen Gebrauch keiner Gesetzesverletzung mehr schuldig machen kann. Die in diesem Satze vertretene Ansicht, daß die erfolgte Eintragung eines Zeichens mit Rücksicht auf die im § 13 des Warenzeichengesetzes festgestellten Befugnisse des Zeicheninhabers eine Verletzung anderer Rechte ausschließt, kann bereits nicht als zutreffend angesehen werden. Es ist sehr wohl möglich, daß die Zeicheneintragung zu Recht erfolgt ist, weil zeichenrechtlich keine Bedenken gegen die Eintragung vorlagen. Trotzdem kann eine Verletzung anderer Gesetze durch die Benutzung des eingetragenen Zeichens stattfinden. Beispielsweise kann der Inhalt des Warenzeichens den Bestimmungen über den Verkehr mit Arzneimitteln widersprechen, sodaß sogar der Gebrauch des Warenzeichens, z. B. einer Etikette, landesgesetzliche Bestimmungen verletzen kann. Auch eine Verletzung des Geschmacksmustergesetzes oder dergl. ist sehr wohl denkbar. Die Befugnis des Zeicheninhabers zur ausschließlichen Benutzung des eingetragenen Zeichens kann nicht derartig ausgelegt werden, daß hierin ein Freibrief gegen alle sonst bestehenden Gesetze vorliegen würde. Das Warenzeichengesetz brauchte über die Verhältnisse sonst bestehender Gesetze zu dem Warenzeichengesetze nichts näheres zu bestimmen, weil die Beachtung sonstiger Gesetze selbstverständlich ist. Ebenso kann auch durch die Ausübung eines rechtmäßig erteilten und rechtsgültigen Patentes eine Verletzung irgend welcher Gesetze, z. B. der Gewerbeordnung oder dergl., stattfinden, ohne daß der § 4 des Patentgesetzes zugunsten des Patentinhabers angerufen werden kann.

Ebenso wie die Eintragung eines Warenzeichens die Beachtung sonstiger Gesetze nicht ausschaltet, kann die Benutzung eines eingetragenen Warenzeichens auch die Verletzung anderer Rechte aus dem Warenzeichengesetze darstellen. Es ist durchaus nicht ausgeschlossen, daß das Patentamt zwei Zeichen nicht miteinander als verwechslungsfähig ansieht und deshalb die Eintragung des später angemeldeten Zeichens vornimmt, während die Gerichte später das jüngere Zeichen als eine Verletzung des älteren ansehen. Auch in diesem Falle würde der jüngere Anmelder sich nicht auf das Recht aus der Eintragung im Hinblick auf § 12 des Warenzeichengesetzes berufen können.

Wenn hiernach eine Warenzeicheneintragung nicht ohne weiteres die Möglichkeit einer Verletzung anderer Rechte aus dem Warenzeichengesetze oder aus anderen Gesetzen ausschließt, so kann nur die Frage entstehen, ob der Ausstattungsschutz oder der Schutz aus einer Warenzeicheneintragung stärker ist.

Das Reichsgericht hat allerdings diese Frage zu Gunsten des eingetragenen Zeicheninhabers entschieden. Für diese Entscheidung war (2. Zivilsenat, 10. Februar 1899, Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen, 1899, Seite 152) bestimmend, daß nach der dem Warenzeichengesetze zu Grunde liegenden Auffassung die Eintragung Voraussetzung des Schutzes ist. Unterbliebe also die Eintragung, so würde auch der Schutz nicht bestehen, während umgekehrt die Eintragung dem Inhaber des eingetragenen Zeichens umfassende Rechte gewährt.

Bei dieser Entscheidung ist allerdings nicht beachtet, daß der Ausstattungsschutz zunächst von dem Warenzeichenschutze vollkommen verschieden ist. Der dritte Strafsenat des Reichsgerichtes (3. Dezember 1900, Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen, 1901, Seite 152) erklärte ausdrücklich, daß der Ausstattungsschutz „von dem Zeichenrechte völlig unabhängig ist, mit demselben nichts gemein hat und nur aus Zweckmäßigkeitsrücksichten in das Warenzeichengesetz Aufnahme fand". Diese durchaus zutreffende Abgrenzung des Ausstattungsschutzes von dem Zeichenschutze würde jedenfalls die Notwendigkeit einer Eintragung für den Ausstattungsschutz in Uebereinstimmung mit dem Gesetze und seiner Absicht als unnötig erklären. Man könnte bei der Unabhängigkeit des Ausstattungsschutzes von dem Warenzeichenschutze und bei dem Fehlen irgend eines inneren Zusammenhanges auch nicht ohne weiteres annehmen, daß die Eintragung eines Warenzeichens dem Ausstattungsschutze vorangeht und stärker wie dieser sei. Nur in dem Falle, daß Ausstattungsschutz und Warenzeichenschutz gleichzeitig anzuwenden ist, würde zum Schutze des Berechtigten, der sowohl Inhaber des Warenzeichens wie Inhaber des Ausstattungsschutzes ist, die weitergehende Strafbestimmung des Warenzeichenschutzes (§ 14 des Warenzeichengesetzes) anzuwenden sein. (4. Strafsenat, 14. Januar 1902, Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen, 1902, Seite 199). Aus der schärferen Strafbestimmung ist aber ein Vorangehen des Warenzeichenschutzes vor dem Ausstattungsschutze bei gegeneinander wirkender Konkurrenz nicht zu folgern.

Man kann auch nicht sagen, daß inhaltlich der Ausstattungsschutz schwächer als der Warenzeichenschutz ist. In vollkommener Uebereinstimmung mit der oben mitgeteilten Ausführung des dritten Strafsenates des Reichsgerichtes muß vielmehr erklärt werden, daß Ausstattungsschutz und Warenzeichenschutz von einander zwei verschiedene Dinge sind. Dementsprechend kann unter Umständen der Warenzeichenschutz weiter gehen, indem nämlich bei der erfolgten Eintragung des Zeichens die Anerkennung derselben durch die Verkehrskreise im Gegensatze zum Ausstattungsschutze nicht Bedingung ist. Andererseits kann aber der Ausstattungsschutz auch wiederum weitergehen, als der Schutz aus einer Warenzeicheneintragung. Auf den im § 15 des Gesetzes zum Schutze der Warenbezeichnungen vorgesehenen Schutz von Warenausstattungen finden die Bestimmungen, welche für die Eintragung von Warenzeichen (§ 1 bis 14) gelten, keine Anwendung. (Reichsgesetz 3. Strafsenat, 3. Dezember 1900, Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen, 1901, Seite 152.) Es kann also hiernach der Fall eintreten, daß überhaupt eine Ausstattung durch eine Warenschutzeintragung nicht zu schützen ist, indem die Eintragung der Beschaffenheit der Ausstattung wegen abgelehnt werden muß. Trotzdem also ein schutzfähiges Warenzeichen überhaupt nicht vorliegt, und sogar vielleicht

Digitized by Google

die Eintragung eines Warenzeichens mit vollkommenem Rechte abgelehnt wurde, würde der Ausstattungsschutz eintreten können, falls seine sonstigen Vorbedingungen (die Anerkennung durch die beteiligten Verkehrskreise) vorliegen.

Ergibt sich also, daß Ausstattungsschutz und Zeichenschutz verschiedene Dinge sind, so würde für die Frage, welches Recht im Einzelfalle maßgebend ist, vor allen Dingen das Alter des in Betracht zu ziehenden Rechtes zu berücksichtigen sein. Es ergibt sich dann gerade, daß der Ausstattungsschutz, der regelmäßig älter als die Warenzeichneneintragung sein muß und der durch die Anerkennung seitens der beteiligten Verkehrskreise seine Geltung und Bestätigung gefunden hat, der jüngeren Warenzeicheneintragung vorangehen wird. Es würde also gerade die nicht selten auftretende Form des unlauteren Wettbewerbes unter dem Warenzeichengesetze, daß ein Konkurrent die anerkannte, aber nicht eingetragene Ausstattung, welche ein eintragungsfähiges Warenzeichen enthalten kann, für sich zur Eintragung angemeldet, ausgeschlossen werden. Der Inhaber des Ausstattungsrechtes würde die Benutzung der Warenzeicheneintragung zu seiner Schädigung sowohl auf Grund des Warenzeichengesetzes (§ 15), als auch auf Grund des § 823 des B. G.-B. verhindern können.

Mit dieser Verhinderung würde der Warenzeichenschutz aus der Eintragung durchaus nicht etwa hinfällig werden. Der Schutz würde nur ruhen, solange das Ausstattungsrecht des älteren Berechtigten noch Wirksamkeit hat. Hört diese Wirkung auf, indem beispielsweise der Geschäftsbetrieb oder die Benutzung der Ausstattung aufhört, so kann der Zeicheninhaber nunmehr von dem Rechte der Zeicheneintragung Gebrauch machen. Die Sachlage würde dieselbe sein, wie wenn der Ausstattungsschutz ein älteres Patent darstellen würde, dessen Bestand die Ausübung eines jüngeren Patentes ausschließen würde.

In der Literatur ist die Frage des Ausstattungsschutzes gegen den Schutz des jüngeren eingetragenen Warenzeichens meist zugunsten des Schutzes des Warenzeichens entschieden worden. Hierbei ist aber jedenfalls zu berücksichtigen, daß die Autoren sich unstreitig unter dem Einfluß der konstanten Rechtsprechung des Reichsgerichtes befunden haben. Vor der Veröffentlichung dieser Entscheidungen wurde die Frage allerdings ohne nähere Begründung ebenso wie vorstehend entschieden. Beispielsweise tritt auch Kohler für das Recht der Ausstattung im Gegensatz zu der jüngeren Zeicheneintragung ein.

## Kollision zwischen Wort und Bildzeichen.

Die Eintragung des Wortzeichens „Rembrandt" gewährt kein Monopol auf das Bild Rembrandts.

Seit langer Zeit besteht zwischen dem Patentamt und den Gerichten eine Meinungsverschiedenheit über die Tragweite des Schutzes, welchen ein Wortzeichen gegenüber dem Bilde des durch das Wort benannten Gegenstandes gewährt.

Das Patentamt vertritt die Auffassung, daß bei dem Wortzeichen der Wortsinn, nicht bloß der Wortklang wesentlich sei und verweigert deshalb regelmäßig die Eintragung eines Bildzeichens, das denselben Begriff zum Ausdruck bringt, wie das Wort, welches für einen anderen eingetragen ist. Es würde beispielsweise das Bild eines Sternes nicht eintragen, wenn das Wort „Stern" für die betreffende Ware bereits einem anderen geschützt wäre.

Die Gerichte haben in dieser Frage durchweg den entgegengesetzten Standpunkt eingenommen und eine Kollision zwischen Wort und Bild prinzipiell nicht anerkannt.

Neuerdings ist diese Frage abermals Gegenstand eines Prozesses gewesen und durch Urteil des Reichsgerichts in letzterem Sinne entschieden worden.

Es handelt sich kurz um folgenden Sachverhalt: Die Beklagte hatte sich das Wort „Rembrandt" als Warenzeichen für Briefpapier eintragen lassen. Die Klägerin vertrieb Briefpapier mit Abbildungen Rembrandtscher Bilder und versah die Schachteln, in denen dieses Briefpapier verkauft wurde, mit der Reproduktion eines bekannten Selbstbildnisses Rembrandts nebst dem Namen Rembrandt.

Die Beklagte erblickte hierin einen Eingriff in ihr Markenrecht und verbot der Klägerin die Benutzung. Auf Grund einer von der Klägerin erhobenen Feststellungsklage entschied das Reichsgericht, daß die Beklagte nicht berechtigt sei, der Klägerin das Anbringen des Bildnisses von Rembrandt allein auf Schachteln, in denen sich Briefbogen mit Abbildungen Rembrandtscher Bilder befinden, zu verbieten.

Aus den Gründen interessieren für die eingangs erwähnte Frage insbesondere folgende Ausführungen:

„Der Unterlassungsanspruch, dessen sich die Beklagte berühmt, hat, kann sich allein auf ihren Zeichenschutz aus dem Wortzeichen Rembrandt stützen. Diesem Wortzeichen legt sie die Tragweite bei, daß die Klägerin auf der Verpackung von Briefpapier zunächst nicht das Wort „Rembrandt", dann aber auch nicht das Bildnis von Rembrandt allein oder in Verbindung mit dem Worte „Rembrandt" anbringen dürfe. Ihr Berühmen geht dahin von der rechtlichen Auffassung aus, das den Sinn des für sie geschützten Wortes „Rembrandt" im Bilde wiedergegebe Bildnis von Rembrandt stimme mit ihrem Wortzeichen überein, das Anbringen jenes Bildnisses verletze ihr Wortzeichen. Der Senat vermag dieser Auffassung nicht beizutreten.

Das reine Wortzeichen ist in Deutschland erst durch das Gesetz zum Schutz der Warenbezeichnungen vom 12. Mai 1894 zeichenrechtlich geschützt worden. Ueber die hier maßgebende Frage, ob ein Bildzeichen mit einem Wortzeichen übereinstimme, das den Gegenstand des Bildes ausdrückt, besteht bei Auslegung dieses Gesetzes Meinungsverschiedenheit.

Nach der einen Auffassung, die das Patentamt in ständiger Uebung festhält, ist bei dem Wortzeichen auch der Wortsinn, nicht bloß der Wortklang wesentlich. Daraus leitet sie ab, daß auch ein den Sinn des Wortes darstellendes Bild mit dem Worte grundsätzlich übereinstimme, es sei denn, daß das Bild eigenartig dargestellt oder mit anderen Elementen kombiniert, oder das Warenzeichen nicht die ungezwungene Benennung des Bildes ist. Diese Auffassung glaubt von der Erfahrungstatsache ausgehen zu dürfen, daß im Verkehr keine scharfe Grenze zwischen Wort- und Bildzeichen bestehe; im Gedächtnisse bleibe vor allem die begriffliche Bedeutung haften, nicht bloß die äußere Erscheinung. Daraus erklärt sich auch die Neigung der Abnehmer, Bildzeichen wörtlich zu bezeichnen. Sie glaubt ferner — vergl. „die Geschäftsthätigkeit des Kaiserlichen Patentamts in den Jahren 1891 bis 1900" S. 272 vielfach geäußerten Wünschen der Beteiligten zu entsprechen und einen gerechten Ausgleich zwischen den Interessen des freien Verkehrs und der Zeicheninhaber zu gewähren. Sie kann sich auch auf die gleichartige Behandlung dieser Frage im Ausland, namentlich in der nordamerikanischen Praxis berufen.

Nach einer zweiten Auffassung, die bisher von den ordentlichen Gerichten in ständiger Rechtsprechung festgehalten wurde, ist nur die äußere Erscheinung, das anzubringende „Zeichen" in Betracht zu ziehen, nicht der Sinn, der mit den Zeichen verbunden wird. Sie will grundsätzlich nur Bild mit Bild, Klanglaut mit Klanglaut vergleichen und meint, bei der entgegengesetzten Auffassung werde die Grenze zwischen Bild- und Wortzeichen bis zur Unkenntlichkeit verwischt. Für die zweite Auffassung hat sich der erkennende Senat in einem Urteil vom 28. April 1899 II. 455/98 Juristische Wochenschr. 1899, 374/81 ausgesprochen; sie hat auch der I. Strafsenat in zwei Urteilen vom 16. November 1899 — Entsch. des Reichsgerichts in Strafsachen Bd. 32 S. 368 und 25. April 1900 — Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen Bd. 6 (1900) S. 255 — mit eingehender Begründung vertreten.

Nach nochmaliger Ueberprüfung hält der erkennende Senat an

Digitized by Google

dieser bisher von ihm vertretenen Auffassung fest. Den sicherlich sehr beachtenswerten Erwägungen des Patentamts mag zugegeben werden, daß das Publikum im Verkehr nicht immer die Bedeutung der beiden Zeichnarten auseinander hält. In vollem Maße wird ferner die Bedeutung berücksichtigt, die in der Materie über die Grenzen des Heimatlandes hinausdrängenden Zeichenrechts bei Fragen des Verkehrsbedürfnisses des Praxis des Auslandes mit ähnlicher Gesetzgebung beizulegen ist.

Indessen nach dem geltenden deutschen Zeichenrecht — §§ 1 und 12 des Gesetzes vom 12. Mai 1894 — erstreckt sich der Zeichenschutz nur auf die Verbindung der eingetragenen Zeichenformen, seien es Bildformen (bei Bildzeichen) oder Klangformen (bei Wortzeichen) mit der Ware oder den dem Warenverkehr dienenden geschäftlichen Aeußerungen. Deshalb ist auch die bloße Benennung der Ware mit dem Wortzeichen oder mit dem dem Bildzeichen entsprechenden Worte keine Verletzung des Zeichenrechts; aus den gleichen Gründen kann sich der in den deutschen Zeichnrechte gegebene Zeichenschutz nicht erstrecken auf den mit der eingetragenen Zeichenform verbundenen Sinn. Ueberdies führt die gegenteilige Auffassung, wie bereits in den bezogenen Urteilen des I. Strafsenats hervorgehoben wurde, zu dem praktisch unannehmbaren Ergebnisse, daß die Grenze zwischen Wort- und Bildzeichen bis zur Unkenntlichkeit verwischt und zugleich die Grenze des durch die Eintragung des Wortzeichens begründeten Schutzrechts ganz unsicher gemacht wird.

Darnach ist grundsätzlich die Verwechslungsgefahr zwischen dem Wortzeichen „Rembrandt“ und der Bezeichnung gleicher Ware mit dem Bildnisse von Rembrandt allein zu verneinen; besondere Umstände, die zur Annahme einer solchen dennoch führen könnten, liegen nach dem festgestellten Sachverhaltnisse nicht vor. Deshalb ist in diesem Umfange das negative Feststellungsbegehren gerechtfertigt. Soweit aber die Klägerin auf der Verpackung ihres Schreibpapiers das Wort „Rembrandt“ allein anbringt, verletzt sie jedenfalls das Zeichenrecht der Beklagten. Sie verletzt letzteres aber auch durch das Anbringen des Wortes „Rembrandt“ in Verbindung mit dem Bildnisse von Rembrandt. Letztere Verbindung ist nicht stark genug, die Verwechslungsgefahr mit dem Wortzeichen „Rembrandt“ auszuschließen. Aus diesen Erwägungen war, wie in der Urteilsformel ausgesprochen, zu erkennen.

Entscheidung des Reichsgerichts, II. Zivilsenats vom 3. November 1905. II. 159/05 (Mitgeteilt von Justizrat Dr. Balduin Trimborn in Köln).

# Vom Reichsgericht.

Mitgeteilt von Reichsgerichtsrat E. Müller, Leipzig.

**Die Bezeichnung von Kaffeeersatzwaren als Karlsbader Kaffee gewürz steht unter dem Schutze von § 13 des Warenbezeichnungsgesetzes. Verletzt sie einen Ausstattungsschutz oder verstößt sie gegen § 1 des Wettbewerbsgesetzes!**

Beide Parteien betreiben, Klägerin in W..., Beklagte in A..., die Herstellung und den Vertrieb von Kaffeeersatz- und Kaffeezusatzwaren, insbesondere auch von sogenanntem „Karlsbader Kaffeegewürz“. Die Klägerin behauptet, die Beklagte verletze in ihrem Geschäftsbetrieb den Schutz der für sie, Klägerin, eingetragenen Warenzeichen und ihre in beteiligten Verkehrskreisen anerkannte Ausstattung ihrer Waren. Sie erhob Klage mit mehreren Anträgen, von welchen bei der gegenwärtigen Streitlage nur noch der Antrag interessiert: der Beklagten zu untersagen, sich für ihre Kaffeezusatzwaren der Bezeichnung „Karlsbader Kaffeegewürz“ zu bedienen. Zur Begründung dieses Antrages berief sich die Klägerin darauf, daß ihr „K...'s Karlsbader Kaffeegewürz“ als Warenzeichen für ihren Kaffeezusatz eingetragen sei, daß sie für diese Bezeichnung auch den Ausstattungsschutz genieße, da ihr Rechtsvorgänger S. R. X... der erste gewesen sei, der den fraglichen Kaffeezusatz fabriziert und unter der von ihm erfundenen Bezeichnung „Karlsbader Kaffeegewürz“ n den Handel gebracht habe, so daß bis 1890 diese Bezeichnung und Ausstattung in beteiligten Verkehrskreisen allgemein als das Kennzeichen ihrer, der Klägerin, Waren angesehen worden sei; erst dann hätten rechtswidrig auch andere Firmen diese Worte zur Bezeichnung und Ausstattung ihrer gleichartigen Waren benutzt, wogegen sie stets angegangen sei. Die Beklagte verletze ihre, der Klägerin, Schutzrechte dadurch, daß sie jene Worte auf den Packungen ihrer Ware als Warenzeichen und als Ausstattung anbringe. Eventuell behaupte sie, daß das Verhalten der Beklagten wider das Gesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs verstoße, indem die Beklagte durch die Benutzung der Bezeichnung den unrichtigen Anschein erwecke, als rühre die betreffende Ware von ihr, der Klägerin, her. Die Beklagte beantragte die Abweisung der Klage. Sie bestritt, daß die Klägerin für die streitige Bezeichnung „Karlsbader Kaffeezusatz“ einen rechtlich wirksamen Zeichenschutz habe, und daß ihr für diese Worte ein Ausstattungsschutz zustehe, ferner daß das Wettbewerbsgesetz hier überhaupt Anwendung finden könne.

Die Revision der in den Vorinstanzen abgewiesenen Klägerin wurde zurückgewiesen aus den Gründen:

Die Klage ist an erster Stelle auf das zu Gunsten der Klägerin für ihre Kaffeezusatzwaren eingetragene Wortzeichen „K...'s Karlsbader Kaffee-Gewürz“ gestützt. Das Oberlandesgericht hat zutreffend angenommen, daß an sich auch schon in der Benutzung der Worte „Karlsbader Kaffeegewürz“ ohne das Wort K...'s als Warenzeichen für Kaffeezusatzwaren die Gefahr der Verwechselung liegen könne, somit daß durch die Eintragung eines aus mehreren Teilen bestehenden Wortzeichens auch einzelne Teile den Eintragungsschutz genießen können. Es hat ihm aber den Worten „Karlsbader Kaffeegewürz“ abgesprochen, weil sie nach dem allgemeinen Sprachgebrauch einen bestimmten, die Art der Ware bezeichnenden Sinn enthielten, sonach selbständig des Schutzes des § 12 des Warenzeichengesetzes nicht fähig seien, sie seien nicht unterscheidend, begründeten keine Verwechselungsgefahr, und die Beklagte könne sich für die Befugnis, sie zu gebrauchen, jedenfalls auf § 13 des Warenzeichengesetzes berufen. Die Entscheidung beruht auf § 4 Ziffer 1 und § 13 des bezeichneten Gesetzes, welche in Verwirklichung der Anschauung, daß Wörter, die zur Beschreibung der Waren dienen, nicht dem allgemeinen Sprachgebrauch durch Monopolisierung entzogen werden sollen, und daß solche Wörter an sich für Warenzeichen der erforderlichen Unterscheidungskraft entbehren, für nicht eintragungsfähige Warenzeichen erklären, die ausschließlich aus Wörtern bestehen, welche Angaben über die Beschaffenheit der Waren enthalten und aussprechen, daß durch die Eintragung einer Warenzeichens niemand gehindert wird, Angaben über die Beschaffenheit von Waren im Geschäftsverkehr zu gebrauchen. Das Oberlandesgericht hat ausgeführt, Kaffeegewürz bedeute einen Stoff, der, dem Getränke hinzugesetzt oder bei seiner Herstellung mitverwendet, diesem einen besonderen Geschmack verleihe, die Bezeichnung als „Karlsbader“ könne nach dem gemeinen Sprachgebrauch so verstanden werden, daß es sich um ein Gewürz handele, durch welches der Kaffee denselben bekannten und geschätzten Geschmack erhalte, der den Kaffee in Karlsbad auszeichne, und das sei entscheidend für die Annahme einer Beschaffenheitsangabe der Ware; um eine reine Phantasiebezeichnung handele es sich hierbei nicht, denn im vorliegenden Fall sei es notorisch so, daß sich der Karlsbader Kaffee einer Berühmtheit in weiten Kreisen erfreue, und daß der Zusatz „Karlsbader“ bei dieser Ware so aufgefaßt werden müsse, und auch so aufgefaßt werden solle, als werde mit dem Gewürz ein entsprechender Wohlgeschmack des Getränkes erzielt. Hierdurch ist ohne Rechtsirrtum ausgesprochen, daß indzug auf Kaffeezusatzwaren — und um solche allein handelt es sich in vorliegender Sache — die Bezeichnung „Karlsbader Kaffeegewürz“ rein deskriptiv, eine Beschaffenheitsangabe ist und zwar nach den Regeln des Sprachgebrauches und der Bedeutung der Worte, und es genügt schon, daß sie nach dem Sprachgebrauche so verstanden werden können; denn ist dieses der Fall, so haben sie die Bestimmung, in dieser Bedeutung dem Sprachgebrauche zu dienen und dürfen demselben nicht von dem einzelnen entzogen werden, sie sind dann in einer Weise geeignet, als Warenzeichen zu dienen. Hiernach kann es auf die klägerischen Beweiserbieten, die im wesentlichen dahin gehen, daß vor vielen Jahren der Rechtsvorgänger der Klägerin zuerst den von ihm fabrizierten Kaffeezusatz unter der Bezeichnung „Karlsbader Kaffeegewürz“ in den Handel gebracht, daß die Klägerin unter ausgedehnter großer Zeitungsreklame und ungeachtet der seit einigen Jahren in Verkehr erschienenen, von ihr aber stets bekämpften Nachahmungen sich fortwährend

Digitized by Google

dieser Worte zur Bezeichnung ihrer Ware bedient habe, und daß hieselben daher zum Kennzeichen ihrer Ware in den beteiligten Verkehrskreisen hätten werden müssen und geworden seien, nicht anerkennen, und hat der Berufungsrichter bei Erörterung der Klagebegründung aus § 12 des Warenzeichengesetzes mit Recht von ihnen abgesehen. Uebrigens ist an anderer Stelle in den Gründen des angegriffenen Urteils unter Würdigung der Beweise, welche Gegenstand der mündlichen Verhandlung waren, ausgeführt, daß, wenn man auch bei Karlsbader Kaffeegewürz in erster Linie an die Klägerin als Fabrikantin im allgemeinen denken möge, doch unter den obwaltenden Verhältnissen die Bezeichnung in keiner Weise so verstanden werde, als spreche sie schon an und für sich aus, die Ware sei von der Klägerin hergestellt, daß also im Verkehr die Bezeichnung, wenn sie auch früher Herkunftsbezeichnung für die Ware der Klägerin gewesen sein sollte, diese Bedeutung verloren habe. Auch hieraus ergibt sich, daß die Worte „Karlsbader Kaffeegewürz" keinen zeichenrechtlichen Schutz zu Gunsten der Klägerin genießen.

Auch die Klage aus § 15 des Warenzeichengesetzes ist ohne Rechts irrtum für unzutreffend erklärt. Das Oberlandesgericht hat in diese Beziehung ausgeführt: Für den Ausstattungsanspruch komme nur die äußere sichtbare Form des Zeichens und nicht der Wortklang in Betracht. Fernet komme es nicht darauf an, ob die Klägerin zuerst diese Art Ware als Karlsbader Kaffeegewürz bezeichnet, und ob zu gewissen Zeiten jedermann unter dieser Bezeichnung nur ihr Fabrikat verstanden habe und noch verstehe, sondern darauf, welche Ausstattung als die der klägerischen Ware innerhalb beteiligter Verkehrskreise gelte, und ob diese Ausstattung von der Beklagten dadurch nachgeahmt werde, daß sie ihre Ware als Karlsbader Kaffeegewürz bezeichne. Nun werde aber die klägerische Ausstattung nicht durch diese Worte gebildet, sondern besche aus vielen Einzelheiten, die erst in ihrer Zusammenfassung ein charakteristisches Bild abgäben, worin jene Worte weit zurücktreten, so daß, wo sie in einer anderen, abweichenden Umgebung enthalten seien, der Beschauer sie mit der klägerischen Ausstattung nicht verwechseln könne. Außerdem gehe der allgemein gehaltenene Antrag der Klägerin weit über den Anspruch hinaus, den sie aus einem Ausstattungsschutz herleiten könne. Diese Ausführung ist nicht zu beanstanden. Wenn auch die Ausstattung stets eine äußere Zutat zu der Ware, ein Kennzeichen äußerer Art ist und damit bei ihr von einem Klanglautschutz, den irrigerweise die Revisionsklägerin behauptet, keine Rede sein kann, so können doch in einer Gesamtausstattung einzelne Teile, also auch besonders hervortretende Worte im Verkehr als die eigentliche Ausstattung angesehen werden und so in den betreffenden Kreisen als die Ausstattung gelten, die als Kennzeichen der Ware demanden besteht. Allein das Oberlandesgericht hat die in Rede stehenden Worte nicht als so hervortretend erachtet. Es hat in Bezug auf die eigene Erklärung der Klägerin, wonach diese selbst alle einzelnen Teile ihrer Ausstattung als wesentlich erachtet, und hat gerade hinsichtlich der Etikette, worin jene Worte sich vorfinden, festgestellt, daß die Etikette in ihrer Totalerscheinung das charakteristische Bild gebe, das sich dem Gedächtnisse des Publikums einprage, und dem gegenüber die darin befindlichen Worte zurücktraten, daher auch nicht eine Verwechselungsgefahr begründen könnten. Bilden aber die Worte „Karlsbader Kaffeegewürz" nicht die klägerische Ausstattung und nicht einmal den unterscheidenden Teil derselben, so kann auch nicht die Klägerin auf Grund ihres angeblichen Ausstattungsschutzes ein Verbot, sich dieser Worte zur Bezeichnung der Kaffeezusatzwaren zu bedienen, herbeiführen.

Was endlich die Klagebegründung aus § 1 des Wettbewerbgesetzes betrifft, so gibt zunächst die Verneinung der Frage, ob eine unwahre Angabe über die Beschaffenheit der Ware vorliegt, keinen Anlaß zu Bedenken. Das Oberlandesgericht hat dann weiter untersucht, ob nicht in dem Gebrauch der Worte „Karlsbader Kaffeegewürz" eine unwahre Angabe über geschäftliche Verhältnisse, nämlich insofern enthalten sei, als das Publikum annehme, daß die mit diesen Worten bezeichneten Kaffeezusatzwaren der Beklagten Fabrikat der Klägerin seien. Ob der vom Oberlandesgericht hinsichtlich des Vorhandenseins einer Angabe tatsächlicher Art angerezte Zweifel begründet ist, bedarf keiner Erörterung, da die weitere Ausführung, wonach als bewiesen angenommen ist, daß unter den obwaltenden Verhältnissen jene Worte in keiner Weise vom Publikum so verstanden werden, als sprächen sie schon an und für sich aus, daß die Ware von der Klägerin hergestellt sei, die Entscheidung trägt.

Urteil II. 655/04 vom 19. September 1905.

# Bücher und Zeitschriften.

**Der Schutz der Erfindungen, Muster und Marken in Oesterreich** (die Gesetze, Verordnungen und Staatsverträge, betreffend Patente, Privilegien, Marken und Muster samt der einschlägigen Judikatur, herausgegeben von Dr. Paul Schuh).

II. Auflage, herausgegeben von Dr. Emanuel Adler, Mitglied des k. k. Patentamtes, und Dr. Paul Schuh, Sektionschef des k. k. Obersten Rechnungshofes. Wien 1906. Manzsche, k. k. Hofverlags- und Univ.-Buchhandlung.

Das vorliegende Werk bildet eine Neubearbeitung der bereits im Jahre 1897 verfaßten Schuhschen Sammlung. Es hat im wesentlichen dieselbe Anlage beibehalten, wie die erste Auflage, indessen dank der reichhaltigen Material einen stattlichen Umfang gewonnen. Die Herausgeber erklären selbst, sie seien pflichtgemäß bestrebt gewesen, keine zugängliche Entscheidung zu übersehen, aus welcher für die Auslegung einer Bestimmung des österreichischen gewerblichen Rechtes erheblich relevanter Rechtssatz gewonnen werden könnte. Bei der reichen Erfahrung, welche den Verfassern als langjährigen Mitarbeitern und Redakteuren des Oesterreichischen Patentblattes zu Gebote steht, und bei der Gründlichkeit, welche die Leser desselben an ihnen gewohnt sind, wird man voraussetzen dürfen, in den Werke einen zuverlässigen Führer durch alle Fragen des österreichischen gewerblichen Rechtsschutzes zu finden. Mit besonderem Eifer sind die markenrechtlichen Bestimmungen behandelt, welche über ein Drittel des ganzen Raumes einnehmen. Die Sammlung beschränkt sich nicht auf eine Kommentierung des Gesetzes, sondern daneben werden die Instruktion bezüglich der Führung der Markenregister, der Erlässe des Handelsministeriums, betreffend die Registrierung von Ausstellungs-Medaillen, Ordensschreiben pp., betreffend die Registrierung von Marken ausländischer Unternehmungen, der Markschutzes, betreffend die obligatorische Markierung, sowie eine Reihe von markenrechtlichen Nebenbestimmungen aufgeführt und erläutert.

Dr. M. W.

**Das deutsche Urheberrecht an literarischen, künstlerischen und gewerblichen Schöpfungen.** Mit besonderer Berücksichtigung der internationalen Verträge von Dr. Gustav Rauter, Patentanwalt in Charlottenburg (Leipzig, G. J. Göschensche Verlagshandlung 1906).

Diese Sammlung enthält eine knappe Zusammenstellung der das literarische, künstlerische und gewerbliche Urheberrecht betreffenden deutschen Gesetze und Verträge in gemeinverständlicher Form und bildet eine wertvolle Ergänzung der von demselben — den Lesern unserer Zeitschrift bereits bekannten — Verfasser herausgegebenen, in der Oktober-Nummer 1906 besprochenen Textausgabe der betreffenden Gesetze. Die Anordnung des Stoffes ist übersichtlich, der Preis werden sich durch dieses Büchlein sicherlich viele Freunde werben; und mit Recht, denn derjenige, der sich über eine Frage aus dem Gebiete des Urheberrechts schnell orientieren will, findet in übersichtlicher Weise das erforderliche Material und ein in den meisten Fällen genügenden Verzeichnis der einschlägigen Literatur.

Dr. M. W.

**Zeitschrift für Industrierecht**, herausgegeben von Patentanwalt B. Tolksdorf, Patentanwalt Dr. Julius Ephraim und Rechtsanwalt Dr. Paul Alexander-Katz. 1. Jahrgang, Nr. 1, Berlin, den 1. Januar 1906.

Diese neue Zeitschrift gehört, wie es in dem Vorworte ihrer Herausgeber heißt, der Praxis des Industrierechts mit Einschluß des Urheberrechts an. Ihr hauptsächliches Ziel ist die Darstellung der praktischen Handhabung unserer industrie- und urheberrechtlichen Gesetze. Sie will neben sachmännischer Behandlung der verschiedenen Fragen in erster Linie den praktischen Bedürfnissen der Interessenten und die Entscheidungen der Patentämter und der Gerichte in ausgedehntem Maßstabe zum Ausdruck bringen. Sie wendet sich in erster Linie an diejenigen Kreise, welche die Handhabung der Gesetze nicht ausüben, sondern sozusagen am eigenen Leibe verspüren. Ob an die Techniker und Industriellen, in deren Kreisen sie das Verständnis des Industrierechts zu leiten und welche sie zur Mitwirkung heranzuziehen bestrebt ist.

Die den Lesern unserer Zeitschrift durch ihre fleißige Mitarbeit wohlbekannten Namen der Herausgeber bieten eine sichere Bürgschaft dafür, daß das neue Unternehmen auf sachmännischer und wissenschaftlicher Grundlage errichtet ist und daher die besten Aussichten für einen dauernden Erfolg bietet. Wir rufen dieser neuen Zeitschrift ein herzliches Willkommen zu und wünschen, daß sie ihre Ziele, welche sie sich gesteckt hat, erreichen möge. Mit besonderer Freude erfüllt es uns, daß die Leseren Herausgeber versprochen haben, nach wie vor treue Mitarbeiter unserer Blätters bleiben zu wollen.

Aus dem vorliegenden ersten Hefte ist zu ernähnen ein Aufsatz von B. Tolksdorf: „Die Löschung von Warenzeichen von Amtswegen" (durch das Patentamt).

Der Verfasser behandelt die Streitfrage, ob das Patentamt zur Löschung eines Warenzeichens von Amtswegen (gemäß § 8) berechtigt ist, wenn das Zeichen mit einem älteren, früher eingetragenen Zeichen übereinstimmt und nur um deswillen eingetragen ist, weil das Patentamt verfehlterweise es unterlassen hat, den Inhaber des älteren Zeichens zum Widerspruch (§ 5) aufzufordern.

Das Patentamt vertritt bekanntlich den Standpunkt, daß in solchen Fällen der § 9 Ziffer 1 und nicht der § 8 Anwendung finde, sodaß die Löschung nur durch gerichtliche Klage beantragt werden könne. Gegen diese Praxis des Patentamtes wendet sich Tolksdorf, indem er an der Hand der Geschichte des Gesetzes die Unrichtigkeit derselben nachzuweisen sucht.

Unter dem Titel „Rundschau" wird das Preisausschreiben einer Berliner Firma für die Erlangung einer geeigneten Wortes zur Bezeichnung einer neuen Art von Piano behandelt.

Digitized by Google

Unter der Rubrik „Entscheidungen" werden in knapper Form eine Reihe interessanter Erkenntnisse deutscher, österreichischer, englischer und nordamerikanischer Behörden mitgeteilt.

Dr. M. W.

**Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen**, herausgegeben vom Kaiserlichen Patentamt. XI. Jahrgang Nr. 11, Berlin, den 29. November 1905.

Entscheidungen des Patentamts:

Die Löschung eines Zeichens von Amtswegen gemäß § 8, Abs. 2, Ziffer 2 findet nur in solchen Fällen Anwendung, in denen die Eintragung aus objektiven Gründen hätte versagt werden müssen. Bei Uebereinstimmung mit einem älteren Zeichen ist nur der Klageweg zulässig. (Erschwerdebl. I vom 6. Oktober 05.)

Entscheidungen des Reichsgerichts:

a) Uebereinstimmung von „Mohren-Garn" und „Neger-Garn" (Strafsenat IV vom 9. Juli 1904).

b) Begründung des Ausstattungsschutzes durch Rundschreiben, öffentliche Auslagen u. s. w. in kurzer Zeit (Strafsenat I vom 1. Dezember 1902).

c) Zur Auslegung des § 9 des Markenschutzgesetzes vom 1874 (II. Zivilsenat vom 9. Juni 1905). (Dieses Urteil ist bereits im „Markenschutz", September 05, S. 102, veröffentlicht.)

XI. Jahrgang Nr. 12, Berlin, den 27. Dezember 1905.

Entscheidung des Patentamtes.

Die Darstellung einer Weintraube ist zwar nicht für Wein, wohl aber für Tinte unterscheidungskräftig. (Beschwerdebl. I vom 12. Oktober 1905.)

Entscheidungen des Reichsgerichts.

a) Das Wort „Marke-Schickentin" kann nicht als Beschaffenheitsangabe im Sinne des § 13 aufgefaßt werden (II. Zivilsenat 30. Mai 1905).

b) Die Frage der Uebereinstimmung zweier Zeichen ist, wenn ein Anspruch auf Eintragung geltend gemacht wird, vom Patentamte zu entscheiden und der richterlichen Nachprüfung entzogen; dagegen hat das Gericht die Frage selbständig zu entscheiden, wenn auf Unterlassung oder Gestattung der Führung eines nicht eingetragenen Zeichens geklagt wird (I. Zivilsenat 8. Juli 1905).

Ausland:

**Vereinigte Staaten von Nordamerika:** Erlaß vom 10. Januar 1905, betr. Ausführungsgesetz über Fabrik- und Handelsmarken.

**La Propriété Industrielle** (Organe mensuel du Bureau International de l'Union pour la Protection de la Propriété Industrielle.)

XXI. Jahrgang Nr. 11, Bern, den 30 November 1905.

Vergleichende Uebersicht der Bedingungen und Formalitäten, welche in den verschiedenen Ländern für die Hinterlegung von Marken bestehen.

**Italien:** Gesetz vom 11. Juli 1905, betr. den Schutz des gewerblichen Eigentums auf Ausstellungen.

**Bulgarien:** Verordnung vom 15./23. April 1904, betr. Marken.

**Australien:** Entwurf eines Fabrikmarkengesetzes.

**Egypten und Cuba:** Ruhen der Markenhinterlegung in diesen Ländern.

XXI. Jahrgang Nr. 12, Bern, den 31. Dezember 1905.

Vergleichende Uebersicht der Bedingungen und Formalitäten, welche in den verschiedenen Ländern für die Hinterlegung von Marken bestehen. (Fortsetzung und Schluß.)

**Bulgarien:** Verordnung vom 15./28. April 1904, betr. Marken (Schluß).

Brief aus Brüssel von Albert Capitaine („München" als Herkunftsbezeichnung für Bier).

Rechtsprechung:

**Deutschland:** Beschluß der Beschwerdebk. I des Patentamtes vom 27. Juni 1904, betr. die Marke „Cordial Médoc" mit und ohne Krabatte, unter Berücksichtigung des Artikels 6 der Pariser Konvention.

**Frankreich:** Schutz des Handelsnamens und der Fabrikmarke unter Berücksichtigung des Vertrages mit Italien. Entscheidung des Appellhofes zu Nimes vom 10. November 1905.

**Oesterreichisches Patentblatt**, herausgegeben vom K. K. Patentamt. VII. Jahrgang Nr. 23, Wien, den 1. Dezember 1905.

Entscheidungen:

Markenrecht.

Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 8. Februar 1905. Ob ein nicht registrierter Warenzeichen in beteiligten Verkehrskreisen als Kennzeichen eines Unternehmens gegolten hat (§ 4 der M.-Sch.-Nov.), ist auf Grund tatsächlicher hierüber bedeutungsvollen Voraussetzungen zu entscheiden; insbesondere kommt in Betracht die Menge der abgelegten Ware, die Zahl der Abnehmer, die Kenntnis der Händler und Konsumenten. Für die Rechtskraft zweier Marken ist der Gesamteindruck entscheidend, während Detailunterschiede bedeutungslos sind.

Berichte und Mitteilungen.

VII. Jahrgang Nr. 24, Wien, den 15. Dezember 1905.

Entscheidungen.

Markenrecht.

Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes vom 24. Mai 1905: § 4 der M.-Sch.-N. erfordert nicht, daß die Ausstattung in den beteiligten Verkehrskreisen allgemein bekannt war, in welchem Umfange aber sie bekannt sein mußte, ist noch den jeweiligen besonderen Umständen des Falles zu beurteilen. Nicht nötig ist, daß in den beteiligten Verkehrskreisen auch die Firma der Unternehmung bekannt ist, sie deren Ware die Marke als Kennzeichen gilt; es genügt, daß die Marke selbst unabhängig hiervon als abgekürzte Firmenzeichen bekannt waren.

Entscheidung des Handelsministeriums vom 25. Oktober 04: Als Beschaffenheitsangabe im Sinne des § 1 M.-Sch.-Nov. sind von der Registrierung auch solche Worte ausgeschlossen, welche eine ausschließliche Angabe einer für den praktischen Gebrauch der Ware wesentlichen Merkmales enthalten („Rapid" für Tintenstifter, Bleistiftspitzer und Druckknöpfe nicht registrierfähig).

Berichte und Mitteilungen.

**Berlin:** Die von dem deutschen Staatsgerichte des Innern veranlaßte Umfrage, betr. gerichtsärztliche Maßnahmen gegen Bestechung von Angestellten.

**Görlitz:** Die Umfrage des deutschen Handelstages über die Rechtsunsicherheit der Frage des Schutzes industrieller Preßbilder nach Katalog.

**Konstantinopel:** Das Verbot der Einfuhr von Bieren mit Stern oder Halbmond oder einer Verbindung beider.

**Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht.** Zeitschrift des deutschen Vereins für den Schutz des gewerblichen Eigentums. Herausgegeben von Dr. Albert Osterrieth.

X. Jahrgang Nr. 12, Berlin, Dezember 1905.

Warenzeichenrecht.

**England:** Handelsmarkengesetz 1905 (vollständiger Text in deutscher Uebersetzung von Dr. C. H. P. Inhuisen).

Vereinsangelegenheiten.

Ein japanischer Verein für gewerblichen Rechtsschutz.

**Oesterreichische Zeitschrift für gewerblichen Rechtsschutz.** Organ des österreichischen Vereins für den Schutz des gewerblichen Eigentums.

XI. Jahrgang, Nr. 7/8, Wien, 15. August 1905.

Markenrecht. Gerichtliche Entscheidungen.

**Oesterreich.** Für die Frage der Täuschungsfähigkeit einer Marke sind auch die bezeichneten Nebenumstände von Belang, doch sind die den Gesamteindruck der beiderseitigen Markenbilder hauptsächlich beherrschenden Details in Betracht zu ziehen. Bei Lösung der Aehnlichkeitsfragen ist es sowohl die geschützte Marke, als auch deren Nachbildung vom Standpunkte des gewöhnlichen Käufers, welcher das Bild nur flüchtig zu betrachten pflegt zu beurteilen und der hierdurch gewonnene Gesamteindruck der beiderseitigen Marken ist für den Bestand maßgebend. Der Ausspruch über die Frage, ob eine täuschungsfähige Nachbildung einer Schutzmarke stattgefunden hat, beruht auf der richterlichen Ueberzeugung des erkennenden Gerichtshofes, gegen welche zu polemisieren unzulässig und weiche Polemik nicht zu beachten ist.

(Urteil des K. K. Kassationshofes vom 15. V. 05.)

**Dänemark.** Zur Auslegung des § 6 der Internationalen Uebereinkunft zum Schutze des gewerblichen Eigentums.

XI. Jahrgang Nr. 9 und 10, Wien, September, Oktober 1905.

Internationale Union für gewerblichen Rechtsschutz: Beschlüsse des VIII. Kongresses, der Internationalen Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz zu Lüttich, September 1905.

Markenrecht: Entscheidungen des Reichsgerichts III. Strafsenat vom 2. Mai 1905, betr. § 17 des Warenzeichengesetzes.

XI. Jahrgang Nr. 11/12, Wien, den 15. Dezember 1905.

**England:** Das englische Markenschutzgesetz vom 11. August 1905.

**Vereinigte Staaten von Nordamerika:** Zur Auslegung der Sektion VI des Markenschutzgesetzes vom 20. Februar 05:

Gerichtliche Entscheidungen.

Urteil des Reichsgerichts IV. Strafsenat vom 9. Juli 1901, betr. die Uebereinstimmung von „Mohrengarn" und „Negergarn".

XII. Jahrgang Nr. 1/2, Wien, Januar 1906.

Veröffentlichung der österr.-ungar. Schutzmarken. Von der Wiener Handels- und Gewerbekammer wird darauf aufmerksam gemacht, daß seitens des k. k. Handelsministeriums wie für das Jahr 1905 auch pro 1906 eine unter dem Titel „Zentral-Marken-Anzeiger" monatlich erscheinende Veröffentlichung aller in Oesterreich-Ungarn registrierten Schutzmarken herausgegeben wird. Die Abonnements-Anmeldungen auf den Jahrgang 1906 sind an das Zentral-Marken-Archiv zu richten. Wie die heutige Zunahme der Markenanmeldungen beweist, wenden die beteiligten Handels- und Gewerbekreise dem Warenzeichenwesen ein erhöhtes Interesse zu. Für Firmen, welche häufiger Marken schützen oder ein neues Zeichen auf den Markt einzuführen beabsichtigen, erweist sich die vorliegende Publikation um Vermeidung von Kollisionen mit den Zeichen anderer Gewerbetreibender als unentbehrliches Nachschlagewerk.

Verantwortlich für die Redaktion der Beilage: Rechtsanwalt Dr. Martin Wassermann, Hamburg.

Digitized by Google

Nummer 6 Berlin, den 1. März 1906 V. Jahrgang

# Markenschutz und Wettbewerb

## Monatsschrift für gewerblichen Rechtsschutz.

Herausgegeben von

Dr. Jul. Lubczynski und Dr. Martin Wassermann
Rechtsanwalt zu Berlin Rechtsanwalt zu Hamburg

Verlag Dr. Wedekind & Co. G. m. b. H., Berlin SW. 19, Kommandantenstr. 14. Fernspr.: Amt I, 9869.
Redaktion: Hamburg, Neuerwall 34. Fernspr.: Amt I, 2892. Telegramm-Adresse: „Patentmark Hamburg".

Anzeigen kosten pro 4 gesp. Petitzeile 30 Pf. Bei Wiederholungen und größeren Anzeigen entsprechende Ermäßigung.
Einzelne Nummer M. 1.—. Alle Buchhandlungen und Postanstalten nehmen Bestellungen an, ebenso die Expedition:
Verlag Dr. Wedekind & Co. G. m. b. H., Berlin SW., Kommandantenstr. 14.

„Markenschutz und Wettbewerb" erscheint am 1. jeden Monats.
Bezugspreis halbjährlich M. 4.—.
Anderweitiger Nachdruck der Artikel aus „Markenschutz und Wettbewerb" — auch auszugsweise — ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Herausgeber gestattet.

### Der Kampf um die Marke.

Von Dr. Martin Wassermann.

(Fortsetzung.)

III.

Maggi G. m. b. H.

Wie bereits in einer früheren Nummer unserer Zeitschrift mitgeteilt, hat diese Firma in den letzten Jahren viele Male ihre Marken als Nebenklägerin im Strafverfahren gegen Nachahmung und Mißbrauch verteidigen müssen. Die Gesellschaft, welche ihren Sitz in Singen bei Konstanz und in Berlin hat, fabriziert u. a. Maggi's Suppen- und Speisenwürze und vertreibt diese Flüssigkeit in Originalfläschchen.

Diese Fläschchen enthalten im Glase an mehreren Stellen deutlich sichtbar das Wort „Maggi". Dieses Wort ist der Gesellschaft seit Jahren als Warenzeichen patentamtlich geschützt und bildet gleichzeitig ihre Firma. Ferner sind auch die vorderen und hinteren Etiketten auf den Maggifläschchen aller Größen als Warenzeichen eingetragen, auch auf jenen steht das Wort „Maggi" und neben anderen Mitteilungen findet sich dort der Vermerk „Etikette geschützt".

Die Herstellung der Originalflaschen bringt gewisse Kosten mit sich, und um Konsumenten, welche kleinere Maggiflaschen gekauft haben, bei dem jedesmaligen Kauf der Würze die Kosten einer neuen Originalflasche zu ersparen, hat die Gesellschaft das sogenannte Abfüllsystem eingeführt, d. h. der Käufer kann nach Leerung einer Originalflasche verlangen, daß der Händler ihm in diese leere Flasche Maggi-Würze aus der dazu bestimmten, etwa 1 Liter enthaltenden großen Maggiflasche nachfülle. Auf diesem Wege kann der kleinere Konsument durch Ersparnis der Kosten einer neuen Originalflasche die Würze billiger beziehen, als wenn er jedesmal eine neue Flasche kaufen müßte.

Fast sämtliche Markenprozesse, welche die Gesellschaft geführt, hatten ihren Grund darin, daß die Händler in die ihnen zum Zwecke des Nachfüllens gebrachten leeren Maggi-Fläschchen entweder verfälschte Maggi-Würze oder ein anderes Produkt füllten, und zwar bald aus einer großen Maggiflasche, bald aus einem anderen Gefäß heraus. Da die Fälle zum größten Teil auf diesem Tatbestand beruhen, so würde eine vollständige Wiedergabe derselben ermüdend wirken. Es scheint daher dem Zwecke dieses Berichtes zu entsprechen, wenn derselbe sich auf 3 Fälle beschränkt, welche vor das Forum des Reichsgericht gelangt sind und zu einer grundsätzlichen Entscheidung geführt haben.

In dem ersten Falle hatte ein Händler auch ein Konkurrenzprodukt, sagen wir „X-Würze", vorrätig. Da dieselbe bei seinen Kunden keinen genügenden Anklang fand, so goß er in die bereits halb geleerte große Maggiflasche die X-Würze hinein und hielt diese Mischung in jener Flasche in seinem Laden zum Verkauf bereit. Wenn nun ein Kunde kam und eine kleine Maggiflasche brachte, so füllte der Händler in dieselbe seine Mischung aus der großen Maggiflasche hinein. In einigen Fällen machte er die Kunden darauf aufmerksam, daß der Inhalt dieser großen Flasche ein Gemisch von Maggi- und X-Würze sei, in anderen Fällen unterließ er diese Mitteilung.

Die Maggi-Gesellschaft erhielt von diesem Verfahren Kenntnis schickte zwei von ihr unterrichtete Abgesandte mit kleinen Maggiflaschen zu dem Händler, welcher die vorerwähnte Mischung in die kleinen Flaschen füllte, ohne diese Tatsache zu erwähnen. Sie stellte hierauf Strafantrag bei der Königlichen Staatsanwaltschaft in Berlin, welche gegen den Händler Anklage wegen Vergehens gegen das Warenzeichengesetz erhob. Die Strafkammer des Landgerichts Berlin verurteilte am 31. Mai 1904 den erwähnten Händler der Anklage gemäß zu einer Geldstrafe von M. 150 ev. 15 Tagen Gefängnis und sprach der Maggi-Gesellschaft die Befugnis zu, das Urteil auf Kosten des Angeklagten in der Leipziger Kolonialwarenzeitung zu veröffentlichen.

Die von dem Angeklagten eingelegte Revision wurde durch Urteil des 2. Strafsenats des Reichsgerichts vom 23. Dezember 1904 kostenpflichtig verworfen.

Das Reichsgericht erblickte eine Verletzung des Warenzeichengesetzes darin, daß der Angeklagte das Gemisch in eine

Digitized by Google

große, mit den geschützten Warenzeichen der Gesellschaft versehene Originalflasche gefüllt, diese Flüssigkeit in dieser Flasche in seinem Laden feilgehalten und daraus mehrfach, namentlich in den beiden besonders hervorgehobenen Fällen, das Gemisch in die ebenfalls mit den geschützten Warenzeichen versehenen kleinen Originalflaschen gegossen habe. Es sei unerheblich, ob dies mit oder gegen den Willen des Kunden geschah, denn die Verletzung des Warenzeichenrechtes erfordere weder die beabsichtigte noch erfolgte Täuschung.

Fast derselbe Tatbestand veranlaßte die Maggi-Gesellschaft im Jahre 1904, einen Strafantrag gegen den Kaufmann S. in G. zu stellen; auch dieser hatte eine große Flasche Maggi-Würze, einmal aber auch eine Flasche X-Würze bezogen.

Er verkaufte den größten Teil der X-Würze aus der Flasche, in welcher sie ihm geliefert worden war. Als aber nicht mehr viel X-Würze da war, schüttete er diese, angeblich weil sie sich aus der X-Flasche schlecht ausschenken ließ, in die leere Maggiflasche, die er noch von früher besaß und welche es durch die besondere Ausgußvorrichtung (einen Hahn) ermöglichte, daß man aus der Flasche leicht Würze in eine kleine Flasche umgießen konnte, ohne dabei etwas zu verschütten.

Er stellte diese Maggiflasche mit der X-Würze in seinem Laden auf ein Regal und verkaufte so die X-Würze aus derselben.

Auf Grund des von der Maggi-Gesellschaft gestellten Strafantrags wurde auch dieser Kaufmann von der Strafkammer des Landgerichts Zwickau wegen Vergehens gegen § 14 des Warenzeichengesetzes zu einer Geldstrafe von M. 150 ev. 15 Tagen Haft verurteilt und der Gesellschaft die Publikationsbefugnis auf Kosten des Angeklagten zugesprochen.

Die gegen dieses Urteil von dem Angeklagten eingelegte Revision wurde durch Urteil des 4. Strafsenats des Reichsgerichts vom 3. Oktober 1905 kostenpflichtig verworfen. In den Gründen des reichsgerichtlichen Urteils heißt es:

„Widerrechtlich im Sinne des § 14 des Warenzeichengesetzes ist jede Verwendung des für einen anderen geschützten Warenzeichens, welche dem Zwecke des Gesetzes zuwiderläuft, dem Gewerbetreibenden die ausschließliche Benutzung seines Namens, seiner Firma und seines Warenzeichens für seine Waren zu sichern und daneben auch die Konsumenten gegen Täuschung des in die Richtigkeit der Warenbezeichnung gesetzten Vertrauens zu schützen."

Der dritte Fall, in welchem die Maggi-Gesellschaft wegen Ausschenkens von anderer Würze aus einer Maggi-Flasche Strafantrag stellte, betraf einen Kaufmann B. in B. Dieser hatte längere Zeit hindurch nur die Suppenwürze der Maggi-Gesellschaft geführt, jedoch später auch einen Versuch mit der genannten Konkurrenzwürze gemacht. Gelegentlich bemerkte er nun, wie eine der bei ihm vorhandenen Flaschen der letzteren einen Sprung hatte und ihr Inhalt auszulaufen begann. Da kein geeigneter Behälter zum Umfüllen da war, füllte er den Inhalt in eine leere Maggi-Flasche, welche er von früher her besaß. Die so gefüllte Flasche wurde dann zunächst auf dem Fußboden hinter Mehlsäcken aufbewahrt; später wurde sie, angeblich, weil beim Reinigen gegen sie gestoßen wurde, auf einen Bord des Ladens hinter Maizena-Packeten verborgen aufgestellt. Beim Aufräumen des Ladens wurde sie dann aus ihrem verborgenen Winkel hervorgeholt und als Gegenstück zu einer anderen Maggiflasche auf einem Regale des Ladens, dem laufenden Publikum sichtbar, hingesetzt. Hier fiel sie dem Reisenden der Maggi-Gesellschaft auf, welcher feststellte, daß sie keine Maggi-Würze, sondern X-Würze enthalte. Als derselbe daher dem Ladeninhaber Vorhaltungen machte, wurde dieser unwirsch und behauptete, die Sache gehe niemanden etwas an, die Flasche sei sein Eigentum, er könne hineintun, was er wolle,

Die Strafkammer des Landgerichts Bremen sprach den Angeklagten von der gegen ihn erhobenen Anklage frei, weil nicht nachgewiesen sei, daß er die Absicht gehabt habe, die X-Würze bewußt widerrechtlich feilzuhalten. Auf Grund der von der Maggi-Gesellschaft eingelegten Revision hob indessen das Reichsgericht III. Strafsenat, am 20. März 1905 dieses Urteil auf und verwies die Sache zur anderweitigen Entscheidung an die Vorinstanz zurück. In der erneuten Verhandlung verurteilte die Strafkammer Bremen den Angeklagten zu einer Geldstrafe von 150 M. ev. 10 Tagen Gefängnis und sprach der Maggi-Gesellschaft das Recht der einmaligen Veröffentlichung auf Kosten des Angeklagten zu.

In den Gründen führte das Gericht aus, der Angeklagte sei berechtigt gewesen, die X-Würze aus der zersprungenen Flasche in irgend ein Gefäß, also auch in eine Maggiflasche zu gießen, wenn dies lediglich zum Zwecke der Aufbewahrung geschehen wäre und die so bezeichnete Ware nicht in den Verkehr gebracht oder feilgehalten worden wäre. Ein solches Feilhalten sei indessen darin zu erblicken, daß der Angeklagte es geduldet habe, daß die zum Verkauf bestimmte X-Würze in der Maggiflasche im Laden dem kaufslustigen Publikum sichtbar aufgestellt blieb. Es sei hierbei unerheblich, ob die Flasche mit zum Verkauf bestimmt war oder nicht.

Da der Angeklagte zu seiner Verteidigung angeführt hatte, er hätte nicht wissentlich gehandelt, so betonte das Gericht in seinen Gründen, daß es dieser Angabe keinen Glauben schenke. Der Angeklagte habe seit 14 Jahren ein Kolonialwarengeschäft, wenn auch in bescheidenem Umfang, geführt, es sei daher nicht anzunehmen, daß er noch nichts vom Schutze der Firmen oder Warenbezeichnung gehört haben sollte, wo doch sehr zahlreiche Artikel dieser Branche mit Schutzmarken versehen zu sein pflegen. Daß er jenes besondere Schutzzeichen der Maggi-Gesellschaft gekannt habe, nahm das Gericht um deswillen an, weil sich auf den Flaschen die Firmenbezeichnung „Maggi", sowie der Kreuz-Stern mit dem Worte „Schutzmarke" befindet, und alle diese in die Augen springenden Merkmale hätten dem Angeklagten garnicht entgehen können, um so weniger, als nicht nur auf den Etiketten, sondern auch auf den Fakturen auf den gesetzlichen Schutz, besonders auf die Schutzmarke Kreuz-Stern, hingewiesen werde.

Vorstehende Beispiele mögen genügen, um zu zeigen, welchen Standpunkt die Gerichte, insbesondere das Reichsgericht, gegenüber den Verletzungen des Maggizeichens eingenommen haben.

Diese Erkenntnisse lehren, daß ein Vergehen gegen das Warenzeichengesetz selbst dann vorliegt, wenn ein Händler im Einverständnis mit dem Käufer etwas anderes als das echte Fabrikat in das dem Käufer eigentümlich gehörende Originalfläschchen einfüllt, weil, wie vom Reichsgericht klar ausgesprochen, das Warenzeichengesetz in erster Linie dazu dient, „dem Gewerbetreibenden die ausschließliche Benutzung seines Namens, seiner Firma und seines Warenzeichens für seine Waren zu sichern."

Es mag zum Schlusse darauf hingewiesen werden, daß,

Digitized by Google

weil auch in das Glas selbst an mehreren Stellen das geschützte Wort „Maggi“ und die Kreuz-Stern-Marke eingeprägt sind, ein Besitzstand gegen das Markenrecht auch dann vorliegen würde, wenn die Etiketten von der Flasche bereits entfernt worden wären.

## Die strafrechtliche Reaktion gegen Delikte des Wettbewerbsgesetzes.

Von Landgerichtsrat Dr. Marcus, Berlin.

Am 1. Juli d. Js. feiert das Reichsgesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes den Tag seiner zehnjährigen Wirksamkeit. Längst ist man an der Arbeit, das Gesetz zu ändern, im Sinne der festgestellten Mängel dasselbe zu verbessern. Es ist neuerdings von beachtenswerter Seite (Binding, Zweikampf und Gesetz, Dresden 1905) unserer Zeit der Vorwurf „verhängnisvoller Ueberschätzung“ der Macht der Gesetzgebung gemacht worden. Mag dieser Vorwurf sonst begründet sein, auf unserem Gebiete trifft er nicht zu; man würde eher der Unterschätzung des Segens des Gesetzes zu zeihen sein, wollte man verkennen, daß die Rechtsordnung durch unser Reichsgesetz erheblich sicherer, unser Wettbewerb von früher gekünstigen Machinationen gesäuberter geworden ist. Gegenüber dem unlauteren Erwerbsleben ist eine stark bewußte Reaktion eingetreten, die auch auf dem Nachbargebiet der Rechtsordnung, auf dem Gebiete der guten Sitte, zu Gunsten eines gesteigerten Moral- und Ehrgefühls sich erfolgreich erweist. Und wenn auch kein Gesetz erfunden werden kann, welches jeden Einbruch in die Rechtsordnung überwände, so gilt es doch, auf dem eingeschlagenen Wege fortzuarbeiten, um den Widerstreit der Empfindungen im Erwerbskampf gegen die Achtung vor dem Konkurrenten noch mehr, als bisher möglich gewesen, niederzuhalten, das Gesetz zu vertiefen in der Führereigenschaft, auch auf sittlichem Gebiete. Es ist sicher kein bloßer Gefühlsoptimismus, wenn Binding in der obengedachten Schrift betont, daß dieses Ziel einem guten Gesetz auf die Dauer immer gelungen ist. Als ein Mittel hierzu erscheint uns die Ergänzung des Reichsgesetzes in Einem Punkte besonders geeignet. Dasselbe regelt außer der zivilrechtlichen auch die strafrechtliche Verfolgungsmöglichkeit der unlauteren Reklame, der üblen Nachrede, des Verrats von Fabrik- und Geschäftsgeheimnissen und der Anstiftung hierzu, verzichtet aber, obwohl es Geld-, Haft- bezw. Gefängnisstrafen in einzelnen Fällen vorsieht (§§ 4, 5, 7, 9, 10), auf die selbständige Strafe des Verlustes der bürgerlichen Ehrenrechte. Und doch fußen die Reate gerade der üblen Nachrede, des Geheimnisverrats und der Anstiftung dazu auf einer Ehrlosigkeit der Gesinnung, die nach dem Grundsatz der Gerechtigkeit der Reaktion durch die Strafe, die jenes Handeln verdient, bedarf, des Verlustes der bürgerlichen Ehrenrechte. Daß diese Strafe im Rahmen des Strafgesetzbuchs, § 32, auf unserem Gebiete sich nicht verwendbar erweisen, liegt an den besonderen Voraussetzungen dieser Strafnorm nicht nur, sondern auch vielfach in ungenügendem Verständnis von der Bedeutung der fraglichen Reate, als Treubruchs- und Ehrlosigkeitshandlungen.

Es gilt ein typisch ehrloses Handeln selbständig unter die Strafe zu stellen. Denn, Gottlob, von allen Folgen dieser Strafe auf dem Boden des bürgerlichen Verkehrs abgesehen, vgl. z. B. § 5 des Handelskammergesetzes, das Gefühl für die Anerkennung der ungeschmälerten persönlichen, wie der Berufs-Ehre ist bei uns noch so stark, daß die infamierende Wirkung eines Urteils auf eine der gedachten Vergehungen ganz besonders stark empfunden würde, auch der gekränkten Ehre des Verletzten eine Genugtuung verschaffen würde, die über die, oft schwer feststellbare pekuniäre Entschädigung weit hinausragte.

Mit der Verselbständigung der Ehrenstrafe auf unserem Gebiete würde dem geschäftlichen Ehrabschneiden und dem gewerblichen Treubruch ein wirksames Strafmittel entgegengehalten, die gewerbliche Berufsehre und Sicherheit mächtig zum Heil des Rechtsfriedens geschützt werden. Im Kampfe um Lauterkeit des Wettbewerbes gilt für den Gesetzgeber das Gebot, ernst und fest den Strafmittelapparat zum Kampfe gegen Ehrlosigkeit aufzubieten!

## Unterlassungsklage gegen die Anbringung eines Reklameplakates in einem Bazar.

Von Rechtsanwalt Dr. Fuld in Mainz.

Seitdem sich in der Fabrikation mehr und mehr eine Trennung zwischen der Bazar- und Warenhauswaare einerseits, der für Spezialgeschäfte feineren Charakters bestimmten anderseits vollzogen hat, haben verschiedene Bazare es verstanden, sich auf Umwegen die Waren von Fabriken zu verschaffen, die grundsätzlich nicht mit ihnen arbeiten. Den betreffenden Fabriken ist dies begreiflicherweise sehr unangenehm, insbesondere dann, wenn, was bekanntlich vorkommt, sie sich einem Detaillistenverband gegenüber verpflichtet haben, nicht an Bazare zu liefern. Noch unangenehmer ist es ihnen aber, wenn die von ihnen hergestellten Reklameplakate, welche sie an ihre Kunden bei dem Bezug ihrer Fabrikate verabfolgen und in denen gesagt wird, daß in dem betreffenden Geschäft ihre Waren zu haben sind, sich an den Schaufenstern von Bazaren befinden. Aus Anlaß eines praktischen Falles ist jüngst die Frage entstanden, ob die betreffenden Fabriken ein Mittel haben, die Unterlassung der Anbringung ihrer Reklametafeln bei einem Bazar zu erzwingen?

Die Frage ist nach Ansicht des Verfassers nicht zu verneinen, sondern vielmehr zu bejahen, allerdings mit Vorbehalt, da es keinem Zweifel unterliegt, daß die gekennzeichnete Handlungsweise unter den Begriff des unlauteren Wettbewerbs fällt, wenn auch nicht im engeren so doch in weiterem Sinne Zunächst bietet § 826 B. G. B. ein Mittel zum Einschreiten. Der Bazar, der sich auf Umwegen, meistens sogar auf Schleichwegen, das Reklameplakat verschafft hat, will bei dem Publikum den Glauben erwecken, daß die Fabrikate der betreffenden Fabrik bei ihm erhältlich seien und er mit derselben in Geschäftsverbindung stehe. Mag auch das Erstere richtig sein so ist doch das Zweite unrichtig. Allein hierauf kommt es gar nicht an, maßgeblich ist vielmehr, daß die Handlungsweise des Bazars geeignet ist, die betreffende Fabrik zu schädigen. Der Schaden entsteht ihr insbesondere dadurch, daß die an dem gleichen Platze wie der Bazar befindlichen Spezialgeschäfte die geschäftliche Verbindung mit ihr abbrechen und die Fabrikate eines Unternehmens vorziehen, dessen Reklametafeln nicht in

Digitized by Google

dem Bazar anzutreffen sind. Bei der scharfen Gegnerschaft, die zwischen Spezialgeschäften einerseits, Bazaren und Warenhäusern andererseits besteht, ist es gar nicht zu bezweifeln, daß in dieser Weise seitens jener vorgegangen wird, und es gibt Beispiele genug, welche die Richtigkeit dieser Behauptung beweisen.

Das Verfahren des Bazars, gegen den Willen und Widerspruch der Fabrik eine auf Schleichwegen und unter Anwendung von Mitteln, die zum mindesten fragwürdig sind, erlangtes Reklameplakat für Geschäftszwecke zu verwerten, verstößt aber auch gegen die guten Sitten, und selbst dann müßte an dieser Qualifikation festgehalten werden, wenn das gekennzeichnete Verfahren allgemeiner angewendet werden sollte; denn, wie das Reichsgericht mit Recht sagt (Entscheidungen in Zivilsachen, Bd. 55, S. 372), eine niedrige Denk- und Handlungsweise bleibt immer Unsitte und wird nicht gute Sitte, selbst wenn sie in einzelnen Kreisen die herrschende sein sollte. Die Tatbestandsmerkmale des § 826 B. G. B. sind also gegeben und der Bazar kann sich nicht darauf berufen, daß er das Eigentumsrecht an dem Plakate besitze und dieserhalb nach Belieben damit schalten und walten könne; denn auch gegenüber der Schädigung auf Grund eines formalen Rechts kommt § 826 zur Anwendung. Weiter würde der Bazar sich auch nicht gegen die Annahme des Vorsatzes wehren können, denn es erfordert § 826 nicht die Absicht, dem Andern Schaden zuzufügen, es genügt vielmehr, wenn der Täter bei der Vornahme der Handlung das Bewußtsein der Schädigung hat. Daß aber der Bazar dieses Bewußtsein hat kann jedenfalls dann nicht bestritten werden, wenn die Fabrik gegen die Verwendung ihres Plakates erfolglos Einspruch erhoben hat. Schließlich ist das Abschneiden von Verkaufsgelegenheiten ebenso als Vermögensschaden nach § 826 aufzufassen, wie das Abschneiden von Bezugsquellen (Neumann, Jahrbuch II, 1, S. 504, Anm. 4). Daß auf Grund des § 826 die Unterlassungsklage geltend gemacht werden kann, ist heute nicht mehr bestritten. Sonach würde also das gedachte Verfahren mittels Anwendung des § 826 verfolgt werden können.

Es bietet sich aber des weitern auch die Möglichkeit der Anrufung des § 6 des Wettbewerb-Gesetzes. In der Anbringung des Plakats ist einmal die Behauptung zu erblicken, daß der Bazar die Fabrikate des betreffenden Unternehmens verkaufe. Diese Behauptung erfolgt zweifellos zu Zwecken des Wettbewerbs, denn der Bazar will durch sie auf das Publikum einwirken und es veranlassen, seine Einkäufe bei ihm zu besorgen. Die Anbringung enthält aber weiter eine auf den Geschäftsbetrieb der betreffenden Fabrik bezügliche Behauptung, da damit erklärt wird, die Fabrik stehe mit dem Bazar in geschäftlicher Verbindung.

Es ist anerkannt, daß unter Behauptungen im Sinne des § 6 nicht nur ausdrückliche Erklärungen zu verstehen sind, sondern auch solche, die in einem Handeln bestehen, das nach Lage des einzelnen Falles im Hinblick auf die Auffassung des in Betracht kommenden Publikums als eine Aeußerung behaupteter Art sich darstellt; so die Entscheidung des Reichsgerichts in Band 60 Seite 190, 191 der Entscheidungen in Zivilsachen.

Der Anwendung des genannten Paragraphen des Wettbewerbsgesetzes steht hiernach ein Hindernis nicht mehr im Wege, sofern noch festgestellt werden kann, daß die Behauptung geeignet ist, den Betrieb des Geschäftes zu schädigen und nicht erweislich wahr ist. Daß das Erstere der Fall ist, wird in dem unterstellten Falle nicht bezweifelt werden können; die Schädigung liegt darin, daß die Spezialgeschäfte der betreffenden Branche die Verbindung mit der Fabrik zum Teil abbrechen. Die Fabrik ist Verletzter im Sinne des § 6, und da die Rechtsprechung dahin geht, ihr die Geltendmachung der Unterlassungsklage aus § 6 auch ohne Nachweis der tatsächlichen Verletzung zu gestatten, so würde dem sich hieraus beschränkenden Vorgehen ein Hindernis nicht im Wege stehen. Schwieriger ist allerdings die Feststellung, daß die in dem Plakat aufgestellten Behauptungen nicht erweislich wahr sind. Wenn man die Angaben des Plakats lediglich dahin verstehen wollte, daß die von der Fabrik hergestellten Waren sich zum Zwecke des Verkaufs in dem betreffenden Bazar befinden, so könnte gesagt werden, die Behauptung sei nicht sowohl erweislich nicht wahr, als vielmehr wahr; es würde die Entscheidung dann in der Hauptsache davon abhängen, ob der Bazar nur einen kleinen Teil der Waren des Unternehmens hat oder in der Tat eine auf die verschiedensten Nummern und Arten sich beziehende Kollektion.

Allein diese Auffassung wäre zu eng und würde den tatsächlichen Verhältnissen nicht gerecht werden. In der Anbringung des Plakats in dem Schaufenster erblickt das Publikum die Behauptung, daß das betreffende Geschäft mit der betreffenden Fabrik in Geschäftsverbindung stehe, im Verkauf welcher und auf Grund welcher die Fabrikate dieser ihm zum Zwecke des Weiterverkaufs übergeben werden, direkt oder indirekt, aber jedenfalls nicht gegen den Willen der Fabrik und nicht mittels Manipulationen, die mit der Wahrung der guten Sitten nicht im Einklang stehen. Diese Behauptung ist aber unrichtig, und um deswillen würde sich auch mit Rücksicht auf dieses Tatbestandsmerkmal des in § 6 normierten zivilrechtlichen Delikts die Unmöglichkeit einer Beurteilung der bezeichneten Handlung unter dem Gesichtspunkte dieser Bestimmung nicht ergeben. Somit kommt man zu dem Ergebnis, daß sich allerdings hiergegen mit der Unterlassungsklage wirksam vorgehen läßt.

---

## Der Einfluß der zehnjährigen Benutzung eines Zeichens auf die Eintragung in den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika.

Von Dr. Julius Ephraim, Patentanwalt in Berlin.

In dem Abschnitte V des Warenzeichengesetzes in den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika vom 20. Februar 1905 ist bestimmt:

— „und weiter, daß nichts die Eintragung einer Marke, die von dem Anmelder oder seinen Vorgängern oder denjenigen, von welchen das Anrecht auf die Marke abgeleitet ist, im Handel mit fremden Nationen oder in einzelnen Staaten oder mit Indianerstämmen gebraucht wurde, verhindern soll, wenn die Marke in tatsächlichem und ausschließlichem Gebrauche als Warenzeichen des Anmelders oder seiner Vorgänger, von denen er den Anspruch ableitet, für die nächsten der Annahme des Gesetzes vorhergehenden zehn Jahre war."

Es wird weiter in dem Abschnitte V bestimmt, daß keine Marke registriert werden soll, welche aus der Flagge oder den Wappen oder anderen Insignien der Vereinigten Staaten oder einer Nachahmung irgend des Wappens rc. eines Staates oder einer Stadt oder einer fremden Nation besteht oder dieselben enthält.

Es wurde nun ein Zeichen angemeldet, welches das Wappen oder das Siegel des Staates von Maryland in einer sehr ähnlichen Nachahmung enthielt. Es wurde festgestellt, daß die Anmelder 10 Jahre lang in ausschließlicher Benutzung dieser Marke waren. Trotzdem

Digitized by Google

wurde die Anmeldung zurückgewiesen, und zwar unter Bestätigung des Commissioners (10. Oktober 1906).

In der Entscheidung wurde ausgeführt, daß die Verwendung der Flagge oder des Wappens eines Staates oder einer Nation für Handelszwecke gegen das öffentliche Interesse ist. Das Verbot des Gesetzes gegen die Eintragung derartiger Marken erkannte dieses öffentliche Interesse an und sollte es nicht erst feststellen. Das öffentliche Interesse, welches die Eintragung einer die Flagge oder das Wappen enthaltenden Marke verbietet, wird durch die Länge der Zeit, in welcher die Marke verwendet ist, nicht beeinflußt. Die Verwendung der Marke stellt ein Unrecht dar und die Feststellung dieses Unrechtes sollte eher gefördert als behindert werden. Der erwähnte Absatz V des Gesetzes fordert nicht und gestattet auch nicht die Eintragung von Marken, deren Verwendung durch das öffentliche Interesse verboten ist, nur weil diese Marken 10 Jahre lang benutzt worden sind. Die Bestimmung über die 10 Jahre soll nicht die Eintragung veranlassen, wenn der Anmelder der einzige Gebrauchter der Marke 10 Jahre lang war, sondern verlangt, daß er den „ausschließlichen" Gebrauch gehabt hätte. Um aber den „ausschließlichen" Gebrauch einer Marke zu haben, muß der Anmelder das Recht gehabt haben, anderen von der Benutzung der Marke auszuschließen. Mit dieser Auslegung des Begriffes der Ausschließlichkeit stimmen auch die sonstigen juristischen Definitionen desselben überein. Es ist nicht genügend, daß er tatsächlich der einzige war, der diese Marke gebrauchte. Eine Marke, deren Verwendung durch das öffentliche Interesse verboten ist, ist der „ausschließlichen" Aneignung unfähig, wenigstens vor zehnjähriger (in diesem Falle) Gebrauch einer derartigen Marke kein Recht auf Eintragung gibt. Die Bestimmung über die 10 Jahre in dem Warenzeichengesetze gestattet nicht die Eintragung in einem Falle, wo der Gebrauchter mangels der Eintragung sein Unrecht auf die Marke nicht zu erzwingen vermochte und andere von dem Gebrauche durch eine vor dem Billigkeitsgerichte angebrachte Klage nicht ausschließen konnte. Die Bestimmung über die 10 Jahre im Warenzeichengesetze gestattet nicht die Eintragung irgend einer Marke, welche nicht nach der Lehre des unlauteren Wettbewerbes im Handel mangels der Eintragung geschützt gewesen wäre. Da das Warenzeichengesetz dem Gebrauchter nicht Eigentumsrechte an Marken verleiht, sondern das Vorhandensein derartiger Rechte voraussetzt und bloß vorsieht, daß die Eintragung „prima facie" Beweis jenes Besitzes sein soll, kann die Eintragung einer Marke nicht in Betracht kommen, wenn diese Marke des Besitzes durch einen Einzelnen unfähig ist. Das Verleihen des „prima facie"-Beweises über den Besitz einer Marke an einen Einzelnen zu geben, wenn die Marke dafür bekannt ist, daß sie des Eigentums eines Einzelnen unfähig ist, würde einen Betrug darstellen. Das Gesetz kann nicht so ausgelegt werden, dies zu fordern, wenn eine andere Auslegung möglich ist.

Der Ausschluß der Wappen von der Eintragung entspricht übrigens auch den Bestimmungen der Internationalen Union für gewerblichen Rechtsschutz, worauf auch in der Entscheidung hingewiesen ist.

---

## Das neue Warenzeichengesetz von Brasilien.

Von Patentanwalt B. Tolkdorf-Berlin.

Schon seit dem Jahre 1887 war in Brasilien der Schutz von Handels- und Fabrikmarken gesetzlich geregelt; allein das Gesetz vom 14. Oktober 1887 zeigte so große Lücken, daß es seine Wirkung im Handelsverkehr vollständig versagte; insbesondere war es fremdländischen Firmen, die ihre Waren mit den für sie eingetragenen Zeichen nach Brasilien importierten, meistens unmöglich, die Nachahmung ihrer Zeichen zu verhindern. Prozesse wegen Verletzung des Markenrechtes wurden fast ausnahmslos zu Gunsten der inländischen Nachahmer entschieden, sodaß also eine Rechtshilfe den Verletzten fehlte.

Die Folgen dieser unhaltbaren Zustände zeigten sich nicht nur in einer schweren Schädigung des Handels wie des laufenden Publikums, sondern — für die Staatskasse recht fühlbar — in einem merkbaren Rückgang des Imports und damit auch der Zolleinnahmen. Solchen überzeugenden Gründen verschloß man sich in Brasilien nicht auf die Dauer, sondern schritt energisch an die Beseitigung der dringendsten Klagen durch Schaffung des neuen Gesetzes über die Fabriks- und Handelsmarken vom 24. September 1904. Die dazu gehörige Ausführungsverordnung datierte vom 10. Januar 1905.

In der folgenden Uebersicht der wichtigsten Bestimmungen des neuen Gesetzes soll hauptsächlich dasjenige hervorgehoben werden, was für den deutschen Interessenten von Bedeutung ist.

Erste Voraussetzung des durch das Gesetz gewährten Schutzes ist die Eintragung der Marke in Brasilien. Eintragungsberechtigt ist jeder Industrielle oder Handelstreibende, der seine Waren oder Erzeugnisse durch besondere Marken kennzeichnen will; ebenso auch jede gewerbliche oder kaufmännische Vereinigung oder Genossenschaft; dies gilt für Ausländer, sofern die Reciprozität des Schutzes gewährleistet ist, was für das Deutsche Reich zutrifft.

Die Eintragungsfähigkeit der Marken wird durch das Gesetz sowohl in positiver wie in negativer Form bestimmt. Zur Eintragung zugelassen wird jede Fabrikmarke oder Handelsmarke, die genug Unterscheidungsfähigkeit besitzt, um die damit bezeichneten Waren von den gleichartigen Waren anderer unterscheiden zu lassen. Demzufolge kann als Zeichen oder Marke jeder Name, jede gebräuchliche oder notwendige Bezeichnung, Firmen-Benennung, Buchstabe oder Ziffer dienen, vorausgesetzt, daß ein solches Zeichen eine eigenartige Form aufweist.

Von der Eintragung ausgeschlossen sind Zeichen, welche aus den im folgenden benannten Gegenständen bestehen oder sie enthalten:

Wappen, Flaggen, Medaillen und sonstige Hoheitszeichen des In- und Auslandes, sofern nicht eine ausdrückliche Genehmigung zur Führung erteilt ist; brasilianische Wappen sind unter allen Umständen ausgeschlossen.

Handelsnamen oder Firmenbezeichnungen, die der Betreffende rechtmäßigerweise nicht benutzen darf.

Falsche Orts- und Herkunftsangaben;

Zeichen, die gegen die guten Sitten verstoßen,

Zeichen, die bereits für gleichartige Waren eingetragen sind.

Nachahmungen (und zwar vollständige oder nur in Einzelheiten) von bereits eingetragenen Marken, welche eine Verwechselungsgefahr mit sich bringen. Die Verwechselungsfähigkeit ist anzunehmen, wenn die fraglichen Zeichen nicht ohne genaue Prüfung oder direkte Vergleichung auseinandergehalten werden können. Zeichen für pharmazeutische Präparate, wenn sie nicht den Namen des Fabrikanten, des Produktes und des Herkunftsortes enthalten.

Fremdsprachliche Zeichen für brasilianische Waren, wenn sie nicht den Namen des Fabrikanten, der Fabrik oder des Herkunftsortes oder die Worte „nationale Industrie" enthalten; bei Warenzeichen für Nahrungsmittel genügt die letzte Angabe nicht.

Die Zeichen können auf den Waren selbst oder auf ihren Verpackungen, Umhüllungen und Behältnissen angebracht werden; sollen letztere selbst als Bestandteile des geschützten Zeichens betrachtet werden, so müssen sie in einer eigenartigen, von der allgemein üblichen abweichenden Form erscheinen.

Der Besitz von Medaillen, Preisen, Diplomen u. s. w., sofern sie Bestandteile der Warenbezeichnungen bilden, ist bei der Anmeldung nachzuweisen. Beider die Benutzung bestimmter

Digitized by Google

Farben noch die Wahl anderer Abmessungen schafft unterscheidungsfähige Zeichen. Die Anmeldung der Warenzeichen erfolgt für Inländer bei der Handelsjunta oder Inspektion ihrer Niederlassung, für Ausländer bei der Handelsjunta von Rio de Janeiro. Bei der Anmeldung sind einzureichen: drei Exemplare der Marke, eine Beschreibung der Marke, durch welche der Anmelder sich Veränderung der Größenverhältnisse, Typen und Farben vorbehalten kann; eine Darstellung des Zeichens durch Druck, Zeichnung oder nach anderer Weise unter Benutzung der Farben, in denen das Zeichen erscheinen soll, eine Angabe des Industrie- oder Handelszweiges, für welchen das Zeichen bestimmt ist, sowie des Standes und Wohnortes des Anmelders.

Der Sekretär der Junta prüft die Anmeldung und trägt bei Nichtigbefund das Zeichen ein, indem er dem Anmelder zwei der eingereichten Exemplare des Zeichens mit Angabe des Tages und der Stunde der Hinterlegung zurückgiebt. Innerhalb dreißig Tage von dem Eintragungsdatum muß der Anmelder die Bescheinigung der Eintragung zugleich mit der eingereichten Beschreibung der Marke in dem amtlichen Blatt veröffentlichen; binnen 60 Tagen von der Eintragung hat der Anmelder eine der ihm zurückgegebenen Marken und ein Exemplar der die Veröffentlichung enthaltenden amtlichen Zeitung der Handelsjunta von Rio de Janeiro einzureichen. Es folgt darüber eine Bekanntmachung im Regierungsblatt.

Der ausländische Anmelder kann den Schutz des Gesetzes nur erlangen, wenn die Reciprozität von dem betreffenden ausländischen Staate gewährleistet ist. Eine Bescheinigung über die erfolgte Eintragung im Heimatslande nebst einem Exemplar der Marke muß bei der Junta von Rio de Janeiro hinterlegt werden. Ohne Heimatseintragung können Ausländer Marken direkt in Brasilien eintragen lassen, wenn sie eine Bescheinigung über das Fehlen des Heimatschutzes, wie eine zweite über das Bestehen eines ihnen gehörigen industriellen oder kaufmännischen Unternehmens beibringen.

Für die Priorität der Eintragung ist maßgebend der Tag und die Stunde der Anmeldung; bei gleichzeitiger Hinterlegung erhält derjenige das Erstrecht zugestanden, der binnen 8 Tagen den längsten Gebrauch der Marke nachweist. Ist dieser Nachweis nicht zu erbringen, so erfolgt die Eintragung der Zeichen erst, wenn sie genügend abgeändert sind, um eine Verwechselungsgefahr auszuschließen. Bestehen Zweifel über den Gebrauch oder den Besitz der Marke, so verweist die Junta die miteinander kollidierenden Anmelder an den Handelsrichter und nach dessen Entscheidung erfolgt die Eintragung.

Bei Eintragung übereinstimmender oder ähnlicher Zeichen bei verschiedenen Junten entscheidet das Datum der Anmeldung; ist die Anmeldung gleichzeitig erfolgt, so wird durch richterliche Entscheidung festgestellt, welches Zeichen zu Recht besteht. Gegen die Eintragung oder Zurückweisung desselben kann Beschwerde bei dem Gerichtshof zweiter Instanz eingelegt werden; die Frist hierfür ist für Ortsansässige 5 Tage von der Verkündigung der Entscheidung, für Nichtortsansässige 30 Tage vom gleichen Datum.

Zur Erhebung der Beschwerde berechtigt ist, abgesehen vom Anmelder, jeder, der sich durch die Eintragung verletzt, geschädigt oder beleidigt erachtet, sowie auch der Staat bei unsittlichen Zeichen.

Wer eine solche Beschwerde unterlassen oder nicht rechtzeitig eingereicht hat, kann in den gleichen Formen die Nichtigkeitsklage gegen die eingetragene Marke erheben, falls die Eintragung den gesetzlichen Bestimmungen widerspricht.

Die Eintragungen jedes Jahres werden in alphabetischer Reihenfolge zusammengefaßt in dem folgenden Juli veröffentlicht.

Die Dauer des durch die Eintragung erworbenen Schutzes beträgt 15 Jahre, doch kann sie beliebig oft um die gleiche Zeit verlängert werden. Die Eintragung verfällt jedoch, wenn die Benutzung der Marke mindestens drei Jahre unterbrochen wird.

Die Uebertragung einer eingetragenen Marke kann nur mit dem Geschäftsbetriebe erfolgen, sie muß, ebenso wie jede Abänderung der eingetragenen Firma, amtlich angemeldet, registriert und veröffentlicht werden.

Die Wirkung der Eintragung einer Marke besteht in dem Schutz gegen unrechtmäßigen Gebrauch bezw. gegen Nachahmung der eingetragenen Marke; eine widerrechtliche Benutzung einer Marke, der Vertrieb der widerrechtlich bezeichneten Waren usw. wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und einer fiskalischen Geldstrafe von 500—1000 Mitreis geahndet. Beschlagnahme und Vernichtung der Falsifikate ist zulässig, auch wenn die damit bezeichneten Waren leiden. Die Urteile müssen veröffentlicht werden, um rechtskräftig zu sein. Der Verletzte ist zur Schadenersatzklage berechtigt. Im übrigen dürften die recht ausführlichen Strafbestimmungen hier wohl nicht interessieren.

Ebenso wie das deutsche Warenzeichengesetz gewährt das hier besprochene Gesetz einen Schutz für Firmen und unterstagt außerdem die Benutzung falscher Herkunftsbezeichnungen. Zuwiderhandlungen werden hierbei mit einer fiskalischen Geldstrafe von 100—600 Mitreis bedacht. Bemerkenswert ist, daß ein geographischer Name dann nicht als Herkunftsbezeichnung gilt, wenn er im Verkehr als Angabe der Art oder Beschaffenheit der Ware angesehen wird, doch gilt diese Angabe nicht für Erzeugnisse des Weinbaues. Damit ist für Brasilien die Frage entschieden, welche im vorigen Jahre auf dem Internationalen Kongreß für gewerblichen Rechtsschutz in Berlin die Gemüter heftig erregte, nämlich die Frage, ob „Cognac" und „Champagner" als Beschaffenheitsangabe dem freien Gebrauch unterliegen oder als Herkunftsbezeichnungen Schutz genießen. Nach dem Wortlaut des brasilianischen Warenzeichengesetzes wird es also nicht möglich sein, deutschen „Cognac, Champagner oder Ungarwein" nach Brasilien unter diesen Bezeichnungen zu importieren. Ein besonderer Hinweis auf diese eigenartige Bestimmung in dem hier besprochenen Gesetz erschien daher zweckmäßig.

---

## Vom Reichsgericht.

Mitgeteilt von Reichsgerichtsrat E. Müller, Leipzig.

**Enthält ein Zirkular nur in einzelnen Stellen Angaben, die gegen § 6 des Wettbewerbgesetzes verstoßen, so kann sein Inhalt nur insoweit verboten werden, als er gegen § 6 a. d. G. verstößt; in der Regel kann daher wegen der Möglichkeit, die einzelnen Stellen durch Ueberkleben usw. zu beseitigen, nicht das Verbreiten des Zirkulares schlechthin verboten werden.**

**Behauptung tatsächlicher Art oder Urteil?**

Beide Parteien stellen elektrische Bogenlampen her, die von der Klägerin als „Bremer-Licht-Bogenlampen" und von der Beklagten als „Regina-Bogenlampen" in den Handel gebracht werden. Die Beklagte

Digitized by Google

übersandte mehreren Firmen des In- und Auslandes ein Zirkular mit der Ueberschrift „Mitteilungen an unsere Interessenten über das Bremer Bogenlicht". Wegen darin enthaltenen Angaben erhob die Klägerin auf Grund von § 6 des Wettbewerbsgesetzes Klage und beantragte, der Beklagten bei Strafvermeiden zu untersagen: ihr Zirkular zu versenden oder sonstwie zu verbreiten und über die Bogenlampe der Klägerin Behauptungen aufzustellen, sie zeitige nie ein rotes Licht, ihre Brennbauer sei eine außerordentlich geringe, zirka 7 Stunden, sie entwickele viel Rauch und Asche, ihre Funktion sei sehr schlecht und unregelmäßig, ihr Mechanismus sei unsachgemäß.

Die Beklagte beantragte Abweisung der Klage, indem sie unter anderm die Wahrheit der von ihr aufgestellten Behauptungen geltend machte. Das Landgericht erkannte nach dem Klageantrage. Auf Berufung der Beklagten hat das Oberlandesgericht das landgerichtliche Urteil dahin abgeändert, daß es der Beklagten mit Androhen von Geldstrafen für Fälle des Zuwiderhandelns untersagte, über die Bogenlampen der Klägerin die Behauptungen zu wiederholen oder zu verbreiten: dieselbe zeitige rotes Licht, wie es vielleicht bisher nur der Petschaft eigen, ihre Brennbauer sei eine außerordentlich geringe, nur zirka 7 Stunden, sie entwickele sehr viel Rauch und Asche, — im übrigen aber die Klage abwies.

Die Revision der Klägerin wurde zum Teil zurückgewiesen, zum Teil hatte sie Erfolg aus den Gründen:

Die Klägerin beschwert sich mit ihrer Revision darüber, daß ihr Verlangen eines Gebotes der Unterlassung der ferneren Verbreitung des Zirkulars und der Unterlassung der Behauptungen: die Funktion der Bogenlampe der Klägerin sei sehr schlecht und unregelmäßig und ihr Mechanismus sei unsachgemäß, zurückgewiesen worden ist. Das Berufungsgericht begründet diese Entscheidung mit der Erwägung, daß der Unterlassungsanspruch bezüglich des Zirkulors nur insoweit gerechtfertigt sei, als darin bestimmte unter § 6 des Wettbewerbsgesetzes fallende Behauptungen enthalten seien und daß die vorerwähnten Behauptungen den Erfordernissen des § 6 nicht entsprächen, weil sie nicht tatsächlicher Art seien, sondern sich als subjektive Urteile über Tauglichkeit und Leistungsfähigkeit der Bogenlampe der Klägerin darstellten und insbesondere keine auf ihre objektive Richtigkeit oder Unrichtigkeit der Nachprüfung und Feststellung unterliegende tatsächliche Angaben enthielten. Die letztere Beurteilung trifft jedoch nur für die Behauptung zu, der Mechanismus der Bogenlampe der Klägerin sei unsachgemäß. Hier fehlt jeder Anhalt für eine Nachprüfung und Feststellung der Richtigkeit oder Unrichtigkeit der Behauptung, und diese stellt sich daher lediglich als eine abfällige Kritik dar, die nur ein persönliches Urteil enthält. Anders liegt die Sache bezüglich der Behauptung, die Funktion der Lampe der Klägerin sei sehr schlecht und unregelmäßig. Hier liegt eine durch eine tatsächliche Angabe begründete abfällige Kritik vor. Die tatsächliche Angabe ist darin zu finden, daß die Bogenlampe angeblich unregelmäßig fungiert. Ob dies der Fall sei, ob zum Beispiel überhaupt und in welchem Maße das Licht der Bogenlampe flackert oder zeitweise aussetzt, läßt sich nachprüfen und feststellen. Das Berufungsgericht faßt demnach den Begriff der Behauptungen tatsächlicher Art im Sinne des § 6 des Wettbewerbsgesetzes zu eng auf und verletzt dadurch dieses Gesetz. Zu prüfen bleibt noch, ob die übrigen Voraussetzungen des bezogenen § 6 gegeben sind, ob namentlich die in Rede stehende Behauptung nicht erweislich wahr sei. Zur Vornahme der wesentlich tatsächlichen Prüfung nach dieser Richtung mußte, unter Aufhebung des auf diese Behauptung bezüglichen Teiles der Entscheidung des Berufungsgerichts, insoweit die Sache an dasselbe zurückverwiesen werden.

Die Abweisung des Verlangens der Klägerin nach einem Verbote der ferneren Verbreitung des Zirkulars gibt dagegen zu einem rechtlichen Bedenken keinen Anlaß. Der Standpunkt der Klägerin, das ganze Zirkular müsse stets dann verboten werden, wenn von den darin enthaltenen Behauptungen auch nur ein Teil unter § 6 des Wettbewerbsgesetzes falle, ein anderer Teil nicht, kann nicht gebilligt werden. Verboten kann der Inhalt eines Zirkulars nur insoweit werden, wie das Berufungsgericht mit Recht annimmt, als er dem § 6 zuwiderläuft, weil das Verbot sonst Behauptungen mitumfassen würde, für welche die im § 6 aufgestellten Erfordernisse nicht zutreffen und hinsichtlich deren daher das Verbot nicht gerechtfertigt ist. Nur ausnahmsweise mag das Verbot eines gesamten Zirkulars gerechtfertigt sein, wenn nämlich der Inhalt desselben derart ein einheitliches Ganzes bildet, daß die einzelnen darin enthaltenen Behauptungen nur im Zusammenhange verständlich sind. Tatsächlich kommt übrigens das Verbot einzelner Behauptungen dem Verbote des ganzen Zirkulars insofern gleich, als sich das Zirkular, aus welchem die verbotenen Behauptungen weggelassen sind, in der Regel als ein anderes Zirkular darstellen wird.

Hiernach war der Revision der Klägerin nur insoweit stattzugeben, als sie die Abweisung des Verlangens der Klägerin betrifft, daß der Beklagten die Unterlassung der Behauptung geboten werde, die Funktion der Bogenlampe der Klägerin sei sehr schlecht und unregelmäßig; in diesem Umfange war die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

Urteil II. 62/05 vom 17. Oktober 1905.

## Änderung des Titels einer Zeitschrift. Angabe des fortlaufenden Jahrganges unter Anrechnung der Zeit, während der die Zeitschrift den alten Titel hatte. Verstoß gegen § 1 des Wettbewerbsgesetzes.

Beklagter ist Verleger der periodischen Zeitschrift „Domenpuh", während der Kläger ein Konkurrenzblatt unter dem Titel „Die Moisitin" herausgibt. Bis zum Jahre 1901 führte die Zeitschrift des Beklagten den Titel „Die Coiffure" und wurde im letzteren Jahre als „Spezialzeitschrift für die Gesamtinteressen des Domenpuhes Vierundreißigster Jahrgang" bezeichnet. Im Jahre 1902 änderte Beklagter den Titel seiner Zeitschrift wie folgt: „Der Domenpuh. Neue Folge der Coiffure Fünfundbreißigster Jahrgang. Neue Folge I." Im Jahre 1903 verfaßt er seine Zeitschrift mit einem Annoncenumschlage, auf welchem der Titel nur lautete: „Der Domenpuh, 36. Jahrgang", während auf dem eigentlichen Titelblatte die im Jahre 1902 gewählte Fassung weiter geführt wurde.

Kläger hat mit der Behauptung, daß diese Änderung einen Verstoß gegen das Wettbewerbsgesetz enthalte, u. a. Klage erhoben mit dem Antrage, dem Beklagten bei Vermeiden einer Strafe zu verbieten, in öffentlichen Bekanntmachungen und Mitteilungen, die für einen großen Personenkreis bestimmt sind, die Zeitung „Der Domenpuh" mit im 37. Jahrgang stehend zu bezeichnen. Beklagter beantragte die Abweisung der Klage. Er wandte ein, die Namensänderung sei nur aus dem Grunde erfolgt, um dem Irrtum entgegenzutreten, als ob es sich um ein Fachblatt der Coiffüreberufe handele. Die Zeitung habe im übrigen ihre Ausstattung und ihren Inhalt beibehalten.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Auf Berufung der Klägerin hat das Berufungsgericht nach dem Antrag der Klage verurteilt. Die Revision des Beklagten wurde zurückgewiesen aus den Gründen:

Das Berufungsgericht ist von der Erwägung ausgegangen, die von dem Beklagten verlegte Zeitschrift erscheine unter dem Titel „Der Domenpuh" unstreitig seit seit dem Jahre 1902. Die auf dem Annoncenumschlage befindliche Bezeichnung „Der Domenpuh 37. Jahrgang" enthalte daher sowohl objektiv als auch nach der maßgebenden Auffassung des beteiligten Publikums eine unrichtige Angabe tatsächlicher Art über geschäftliche Verhältnisse, nämlich über das Alter der Zeitschrift „Der Domenpuh" und sei geeignet, den Anschein eines besonders günstigen Angebots hervorzurufen. Denn erfahrungsmäßig wirke das hohe Alter einer Zeitung günstig auf die Abonnenten- und Inseratenzahl ein. Durch die unrichtige Altersangabe auf dem Umschlage werde das Publikum trotz der vom Kopfe der Zeitschrift befindlichen richtigen Bezeichnung irregeführt. Denn einmal sei das Publikum — so ist näher dargelegt — gar nicht in der Lage, die Angaben der Zeitschrift mit denen des Umschlages zu vergleichen; ferner nehme es im Vertrauen auf eine lautere Geschäftspraxis erfahrungsmäßig mit Recht an, daß die zuerst in die Augen fallende, ohne jede Verweisung auf den Inhalt der Zeitschrift aufstrebende Altersangabe auf dem Umschlage zuverlässig und zweifelsfrei sei, ohne einer Erläuterung durch die Zeitschrift selbst zu bedürfen. Diese Erwägungen lassen einen Rechtsirrtum nicht erkennen und beruhen im wesentlichen auf dem der Anfechtung mit der Revision entzogenen Gebiete der tatsächlichen Würdigung. Der Revisionskläger rügt, das Berufungsurteil leide an einer Ueberspannung des Begriffs unrichtiger Angaben. Der Zeitschriften Coiffure und Domenpuh seien dasselbe Unternehmen und von gleichem Inhalte. Wenn hierüber ein Zweifel bestanden habe, so sei es Sache des Berufungsgerichts gewesen, durch

Digitized by Google

Ausübung des Fragerechts gemäß § 139 der Zivilprozeßordnung sich die erforderliche Aufklärung zu verschaffen. Lediglich zur Vermeidung des französischen Titels und zur Verhütung der Täuschung, daß die Zeitschrift Coiffure eine Zeitschrift für Coiffeure (Friseure) sei, habe er den deutschen Titel gewählt. Es sei also gar keine unrichtige Angabe gemacht worden, wenn gesagt worden sei, daß die Zeitschrift im 37. Jahrgang erscheine; überdies beurteile das Publikum den Wert einer Zeitschrift nicht nach dem Titel, sondern nach dem Inhalte. Die Rüge ist nicht gerechtfertigt. Dem Beklagten ist nur untersagt, die Zeitschrift „Der Damenputz" auf dem Annoncenumschlage schlechthin als im 37. Jahrgang stehend zu bezeichnen; dagegen ist ihm nicht verboten, auf dem Annoncenumschlage die am Kopfe der Zeitschrift befindliche Bezeichnung „Damenput, Neue Folge der Coiffure" mit entsprechendem Jahrgange zu bezeichnen. Erfahrungsmäßig ist das Alter einer Blattes, wie das Berufungsgericht zutreffend angenommen hat, von Wichtigkeit für seine Wertschätzung. In dieser Beziehung kann es auch von Bedeutung sein, ob eine Zeitschrift unverändert unter demselben Titel viele Jahre bestanden und einen fortbegründeten Leserkreis hat, oder ob sie erst kürzlich aus einer Zeitschrift mit anderem Titel hervorgegangen ist. Gründe und Zwecke der Aenderung des Titels sind dem Publikum namentlich bei einem Blatte, das nicht bloß lokale Bedeutung hat, sondern auf ein ausgedehntes Gebiet sich erstreckt, nicht immer bekannt, vielmehr muß erst die Vergleichung und Erfahrung lehren, ob der Inhalt des Blattes und die sonstigen Verhältnisse und Bedingungen seines Erscheinens unverändert fortbestehen und nur eine Aenderung des Titels stattgefunden hat. Hiernach konnte das Berufungsgericht ohne Rechtsirrtum in der Altersangabe auf dem Annoncenumschlage eine unrichtige, der Zeitschrift in den Augen des beteiligten Publikums einen höheren Wert verleihende Angabe finden, ohne daß es darauf ankam, ob die Zeitschrift „Der Damenput", abgesehen von der Aenderung des Titels, sich als die unveränderte Fortsetzung der Zeitschrift Coiffure darstellt. Zu einer Ausübung des richterlichen Fragerechts lag somit keine Veranlassung vor.

Urteil II. 108/05 vom 20. Oktober 1905.

**Die Eintragung der Ausstattung eines anderen als Warenzeichen schließt den Schutzanspruch aus § 15 des Warenbezeichnungsgesetzes gegen den Inhaber des eingetragenen Warenzeichens aus. Von den Umständen des einzelnen Falles hängt es ab, ob § 826 B. G. B. angewendet werden kann.**

Dem Beklagten A. . . B. . . sind für Fensterverblichtöffner, Oberlichtverklager und Fensterschlüsse und Teile dieser Waren im Jahre 1902 zwei Warenzeichen in die Zeichenrolle eingetragen worden, deren eines die Worte „A. . . B. . .'s Frische Luft" und das andere die Worte „Frische Luft" und darunter die Umrißzeichnung des Münchener Kindls enthält. Die Klägerin Firma erhob unter der Behauptung, sie fertige seit 15 Jahren Oberfensteröffner mit der Bezeichnung „Frische Luft" an und diese Bezeichnung gelte in beteiligten Kreisen allgemein als Ausstattung ihrer Erzeugnisse, im Jahre 1904 auf Grund der § 15 des Warenbezeichnungsgesetzes Klage, mit der sie beantragte, festzustellen, daß der Beklagte durch Verwendung der Worte „Frische Luft" in seinen Warenzeichen die Rechte der Klägerin verletze, und dem Beklagten die Weiterbenutzung dieser Worte unter Androhen von Gelbstrafen zu untersagen.

Mit der Klage abgewiesen, beantragte sie in der Berufungsinstanz 1) Feststellung, daß der Beklagte durch Verwendung der Worte „Frische Luft" als Warenausstattung die Rechte der Klägerin verletze, und 2) Unterlassung, mit Strafandrohung, der weiteren Benutzung der Worte „Frische Luft" als Warenausstattung. Sie berief sich außer auf § 15 des Warenbezeichnungsgesetzes auch auf § 826 des B. G. B., indem sie behauptete, das Vorgehen des Beklagten entspreche nicht der im Handel und Verkehr üblichen Art sittlichen und anständigen Geschäftsgebahrens und sei auf Täuschung berechnet.

Ihre Berufung wurde zurückgewiesen ebenso ihre Revision, letztere aus folgenden Gründen:

Das Berufungsgericht läßt dahingestellt, ob die Bezeichnung „Frische Luft" in beteiligten Verkehrskreisen als Kennzeichen der Ware der Klägerin gilt und dieser deshalb der im § 15 des Warenbezeichnungsgesetzes gewährte Ausstattungsschutz zusteht. Es nimmt aber für den Fall des Bestehens des Schutzrechtes an, daß dasselbe nicht die Wirkung haben könne, daß im gegenwärtigen Rechtsstreite geltend gemachte Recht zu begründen, dem Beklagten die Benutzung seiner beiden Warenzeichen, in welchen die Worte „Frische Luft" enthalten sind, zur Ausstattung seiner Waren zu verbieten. Das Berufungsgericht erwägt zutreffend, daß das im § 12 des Warenbezeichnungsgesetzes bestimmte ausschließliche Recht des Inhabers des eingetragenen Warenzeichens, Waren der angemeldeten Art oder deren Verpackung oder Umhüllung mit dem Warenzeichen zu versehen, sowie auf Ankündigungen, Preislisten oder dergleichen das Zeichen anzubringen, auch die Benutzung des Warenzeichens zur Ausstattung der Waren in sich schließe und daß dasselbe dem Ausstattungsrechte der Klägerin nicht zu weichen habe. Unerheblich ist es, ob im Hinblick auf § 4 Abs. 1 Nr. 1 des Warenbezeichnungsgesetzes die Worte „Frische Luft" als Angabe über die Bestimmung der Ware eintragungsfähig sind oder nicht. Sie sind, wie festgestellt, in Verbindung mit den Worten A. . . B. . .'s und bezw. mit dem Bilde des Münchener Kindls als Warenzeichen für den Beklagten tatsächlich eingetragen und die Eintragung behält, so lange sie besteht, ihre gesetzliche Wirkung. Hierzu gehört das Recht des Beklagten, sich seiner beiden Warenzeichen zur Warenausstattung zu bedienen. Der Antrag der Klägerin, dies dem Beklagten zu untersagen, ist daher mit Recht von dem Berufungsgerichte als durch § 15 des Warenbezeichnungsgesetzes nicht gerechtfertigt erachtet worden. Das gleiche gilt für die Beurteilung des Anspruches der Klägerin, soweit diese sich auf § 826 des B. G. B. berufen hat. Sie findet einen Verstoß gegen die guten Sitten darin, daß der Beklagte die Worte „Frische Luft", welche seit langer Zeit von ihr benutzt worden seien, sich für als Warenzeichen hat eintragen lassen. Das Berufungsgericht nimmt aber auf Grund der Schlüsse, insbesondere mit Rücksicht auf die zu den Worten „Frische Luft" gewählten Zusätze, nämlich die Worte „A. . . B. . .'s bezw. das Bild des Münchener Kindls, als bewiesen an, daß der Beklagte bei der Wahl seiner beiden Warenzeichen nicht die Absicht gehabt und den Zweck verfolgt habe, im Handel und Verkehr zu täuschen. Diese Annahme rechtlich zu beanstanden, liegt im gegenwärtigen Falle kein genügender Anlaß vor. Auf Grund derselben konnte aber das Berufungsgericht ohne Rechtsirrtum das Vorhandensein eines Verstoßes gegen die guten Sitten und die Anwendbarkeit des § 826 des B. G. B. verneinen. Dasselbe konnte auch den Beweis ablehnen, welcher von der Klägerin für ihre Behauptung erboten war, daß der Gebrauch der Warenzeichen des Beklagten geeignet sei, mit Apparaten der Klägerin Verwechslungen hervorzurufen. Denn das Bestehen der Verwechslungsgefahr könnte an sich, ohne die Absicht des Beklagten, dieselbe herbeizuführen, einen Verstoß gegen die guten Sitten nicht darstellen.

Urteil II. 6/05 vom 22. September 1905.

---

**Die Ausstattung eines Schaumweines, der aus in der Champagne hergestellten cuvée in Deutschland fertiggestellt wurde, verstößt gegen § 1 des Wettbewerbsgesetzes, wenn der Herstellungsort der cuvée — Reims — in auffallender Schrift und an auffallendem Orte angebracht ist als der Ort der Fertigstellung in Deutschland, oder wenn der Herstellungsort der cuvée — Reims — ohne einen Zusatz verwendet wird, der die Fertigstellung des Fabrikates in Deutschland deutlich erkennbar macht.**

Auf das im Jahrgang 3 dieser Zeitschrift S. 25 ff. abgedruckte Urteil des Reichsgerichts vom 9. Oktober 1903 hat das Berufungsgericht nach erneuter Verhandlung das klageabweisende Urteil des ersten Richters abgeändert und die Beklagte verurteilt: 1) zu unterlassen, das Wort Reims auf den Etiketten, Halsschleifen, dem Kapselverschluß und den Pfropfen ihrer Sektflaschen und ihren Preislisten in auffallenderer Schrift oder an auffallenderem Orte als das Wort Z. oder ohne letzteres Wort anzubringen, 2) zu unterlassen, auf ihren für das Publikum bestimmten Mitteilungen, insbesondere auf ihren Etiketten, Halsschleifen, Kapselverschlüssen, Pfropfen, Preislisten, Briefcouverts den Ortsnamen Reims ohne einen Zusatz, der die Fertigstellung ihres Fabrikats in Deutschland deutlich erkennbar macht, zu verwenden.

Die Revision der Beklagten wurde zurückgewiesen aus folgenden Gründen: Das Oberlandesgericht hat auf Grund der mündlichen Ver-

Digitized by Google

handlung und des erhobenen Gutachtens als bewiesen angenommen, daß bei der Beklagten die Fabrikation des aus ihrer Filiale in X. vertriebenen Champagners in der Champagne in Frankreich nur ihren Anfang nimmt, und dasjenige, was sie mit der cuvée in Deutschland vornimmt, das Abfüllen auf Flaschen, das Degorgieren, der Likörzusatz und die Ausstattung der Flaschen den Abschluß des in Reims begonnenen Verfahrens darstellt, daher die Feetigstellung dieses Fabrikats nicht in Reims, sondern in X. erfolge; es ist ferner bei Beantwortung der Frage, ob die von der Beklagten von ihrem X.er Geschäftsbetrieb ausgemachten und auf diesen sich beziehenden Mitteilungen, die den Gegenstand der mündlichen Verhandlung bildeten, unrichtige Angaben gemäß § 1 des Wettbewerbsgesetzes, nämlich dahin enthalten, als ob der Champagner in Reims hergestellt sei, entsprechend der ihm in dem Urteile hiesiger Stelle vom 9. Oktober 1903 gegebenen rechtlichen Weisung zutreffend davon auszugehen, daß es darauf ankommt, wie das beteiligte Publikum, d. h. das Publikum, für welches die Mitteilungen bestimmt sind, welches sich für derartige Kundmachungen interessiert, dieselben auffaßt und versteht, ob sie geeignet sind, bei ihm eine unrichtige Vorstellung und damit den Anschein eines besonders günstigen Angebots hervorzurufen. Von diesem rechtlichen Gesichtspunkte aus hat nun das Oberlandesgericht ausgeführt: „In weiten Kreisen des Champagner trinkenden deutschen Publikums nehme man noch den Standpunkt ein, daß ein wirklich guter Champagner nur in Frankreich, in der Champagne, hergestellt werden könne. Die Ausstattung der Flaschen der Beklagten sei aber geeignet, bei diesem Publikum die Meinung hervorzurufen, der in den von der Beklagten von ihrer Filiale aus angebotene Champagner in Frankreich hergestellt, während doch dort nur der Beginn der Herstellung, die Fertigstellung aber in X. stattgefunden habe. Denn das Wort Reims springe auf den Etiketten durch die Art des Druckes und den Ort der Anbringung so markant in die Augen, daß daneben die darunter befindlichen zart gedruckten Worte: Centrale Reims, Filiale X., und der klein gedruckte Vermerk über die Fertigstellung in letzterem Orte von dem Publikum nicht beachtet würden, dasselbe vielmehr zu dem Glauben verleitet werde, einen echten französischen Champagner vor sich zu haben. Durch die Etikette allein werde schon der Eindruck der ganzen Ausstattung auf das Publikum beeinflußt. Aber auch die einzelnen Teile seien in dieser Beziehung irreführend: Auf den Halsschleifen falle das Wort Reims in seiner vereinzelten Stellung auffehlig des Ringes, namentlich dem flüchtigen Beschauer, viel mehr in die Augen als die darüber gedruckten Worte Filiale X., und auf den Kapselverschlüsse sowie auf den Pfropfen befinde sich wohl das Wort Reims, dagegen fehle jeder Hinweis auf die Filiale X. und die daselbst stattfindende Fertigstellung des Champagners. Die gleiche Auffassung gewinne das Publikum auch aus den im Tatbestande des Berufungsurteils namhaft gemachten Preislisten, die von dem X.er Geschäfte aus verschickt worden seien; auch hier trete das alleinstehende und in auffallender Schrift angebrachte Worte Reims vor den Zusätzen und Vermerken dergestalt hervor, daß das Publikum bei der Gewohnheit, wie es solche Schriftstücke zu lesen pflege, nur dieses Wort, und zwar in dem Sinne beachte, als zeige es einen echten französischen Champagner an, der unter besonders vorteilhaften Bedingungen angeboten werde. Diese irrige Auffassung des Publikums werde überhaupt durch die Hinzufügung der Worte Filiale X. nicht beseitigt, da das Wesen der sogenannten Grenzfirmen nicht allgemein bekannt, vielmehr vielfach bei dem in Betracht kommenden Publikum noch die Meinung verbreitet sei, daß, wenn eine in Frankreich ansässige Firma, wie die Beklagte, die zudem große Aehnlichkeit mit der berühmten, nur echten französischen Champagner vertriebenen Firma Veuve Cliquot habe, in Deutschland eine Filiale habe, sie auch von dieser Stelle aus nur solchen Champagner vertriebe, der in Frankreich vollständig fertiggestellt sei. Daher genüge zur Vermeidung der unrichtigen Angabe in der Ausstattung der Flaschen sowie auf den vorerwähnten zwei Preislisten noch nicht, daß das Wort Reims nicht in auffallenderer Schrift und nicht an auffallenderer Stelle als das Wort X. oder ohne letzteres Wort angebracht werde, sondern es müsse außerdem noch an hervorragender Stelle deutlich erkennbar gemacht sein, daß es sich um einen in Deutschland fertig gestellten Champagner handele. Dieses Erfordernis fehle teils auf den erwähnten Mitteilungen, teils sei der betreffende Vermerk so wenig hervortretend angebracht, daß der flüchtige Beschauer nicht darauf achte. Dasselbe gelte von den weiteren zur Erörterung gebrachten Gegenständen, Briefbogen, Briefumschlag, Geschäftskarte, Plakate, Klischees, die unstreitig ebenfalls zur Anpreisung der in X. fertig gestellten Erzeugnisse der Beklagten von dort aus verbreitet worden seien.“,

Auf Grund dieser tatsächlichen Erwägungen ist der Berufungsrichter zu der für die Revisionsinstanz maßgebenden Feststellung gelangt, daß in der Ausstattung der Flaschen der Beklagten, sowie in ihren beiden Preislisten und den anderen vorerwähnten Schriftstücken unrichtige Angaben enthalten sind, die geeignet sind, den Anschein eines besonders günstigen Angebots hervorzurufen; er hat ferner ohne Rechtsirrtum angenommen, daß sie tatsächlicher Art und in für einen gedrängten Personenkreis bestimmten Mitteilungen enthalten sind und die Beschaffenheit der Ware zum Gegenstande haben. Damit sind die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 des Wettbewerbsgesetzes gegeben, dessen Anwendung, wie der Berufungsrichter mit Recht angenommen hat, auch nicht ausgeschlossen sein würde, wenn mahr wäre, was die Beklagte behauptet hat, daß jetzt von ihr nur solche Preisliften verwendet würden, auf welchen der Vermerk Filiale X. größer eingebrannt sei, als das Wort Reims, und daß sie jetzt den Vorschriften des neuen Weingesetzes entsprechend verfahre.

Die Rüge der Beklagten, dahin gehend, die festgestellten Tatsachen genügten nicht zur Anwendung der bezogenen Gesetzesvorschrift, entbehrt daher der Begründung. Aber auch der gegen die Fassung des verfügenden Teiles des Urteils gerichtete Angriff ist unbegründet. Wenn das Wettbewerbsgesetz in § 1 vorschreibt, daß derjenige, der die unrichtigen Angaben gemacht hat, auf Unterlassung der unrichtigen Angaben in Anspruch genommen werden kann, so soll allerdings das vom Richter auszusprechende Verbot gegen die Wiederholung dieser Angaben gerichtet sein. Damit ist aber nicht gesagt, daß dieselben nur einzeln und wörtlich im Urteilstenor aufzuführen sind, sondern es genügt, das Verbot für dasjenige auszusprechen, was in den gegebenen Fällen das Wesen der Zuwiderhandlung gegen das Gesetz bildete, im Zweifelsfalle geben die Urteilsgründe die nähere Aufklärung. Nun lag aber der Schwerpunkt des gesetzwidrigen Gebahrens der Beklagten darin, daß in den in den Gründen des Urteils näher bezeichneten Mitteilungen das Wort Reims entweder ohne den Zusatz „Filiale X.“ oder zwar mit demselben, aber in einer für das Publikum auffallenderen Art oder an einer auffallenderen Stelle als dieser Zusatz, angebracht war, und daß ein Vermerk fehlte, der deutlich erkennen läßt, daß die Fertigstellung des angekündigten Champagners in Deutschland stattgefunden hat, bezw. stattfindet, die Wiederholung der Mitteilungen in dieser vom Oberlandesgerichte beanstandeten Art und Weise sollte der Beklagten untersagt werden und ist ihr in dem Urteilstenor klar untersagt. Sollten sich bei einer Vollstreckung des Urteils in dieser Richtung Zweifel ergeben, so sind dieselben im Zwangsvollstreckungsverfahren auszutragen.

Urteil II. 201/05 vom 19. Dezember 1905.

# Aus der Praxis der Gerichte.

## Verwechselungsgefahr der Warenzeichen „Record“ und „Recordschlager“. — Eintragungsfähigkeit des Wortes „Record“ als Wortzeichen. — Ist das Wort Record eine Beschaffenheitsbezeichnung?

Für die Klägerin ist am 10. Juli 1896 das Wortzeichen „Record“ für Rauch-, Kau-, Schnupftabak, Zigarren und Zigaretten unter Nr. 17891 eingetragen, für die Beklagte unter dem 23. Oktober 1903 in der gleichen Warengattung das Wortzeichen „Recordschlager“. Die Klage geht auf Löschung dieses beklagtischen Warenzeichens.

Das Hanseatische Oberlandesgericht zu Hamburg; Zivilsenat V, wies am 17. Dezember 1904 die Klage ab.

Gründe:

Das Landgericht hat angenommen, daß die Zeichen Record und Recordschlager einander so ähnlich seien, daß ungeachtet der vorhandenen Abweichungen die Gefahr einer Verwechselung im Verkehr vorliege. Das erscheint nicht unbedenklich. Allerdings hatte die Beklagte in der Ausstattung ihrer Ware, welche Veranlassung zur Beanstandung seitens der Klägerin und zur Einleitung von Verhandlungen zwischen den Parteien gab, den Ausdruck Recordschlager in der Weise verwendet, daß das Wort Record gesondert geschrieben und gegen das Wort Schlager um eine Zeile hinausgerückt und durch eine Bezierung von ihm getrennt,

Digitized by Google

vollständig selbständig erschien. Wenn in dieser Ausstattung zweifellos die Gefahr einer Verwechselung gegeben war, ja selbst die Frage aufgeworfen werden könnte, ob in ihr nicht eine Verwendung des geschützten Warenzeichens selbst vorlag, so kann es darauf für vorliegenden Rechtsstreit nicht ankommen. Hier handelt es sich vielmehr darum, ob der Ausdruck Recordschlager in der Gestalt, wie er als Schutzmarke für die Beklagte zur Eintragung gekommen ist, dem Ausdruck und Wortzeichen Record so ähnlich ist, daß er die Gefahr einer Verwechselung mit diesem in sich birgt. Das anzunehmen erscheint bedenklich. Denn in dem zusammengesetzten Wort tritt der Ausdruck Record keineswegs beherrschend hervor, weder was im Bilde die Form, die Größe und die Gestalt, noch was im Wortklang die Betonung und Aussprache anbetrifft. Wenn das Landgericht zur Beurteilung der Frage die Wortbedeutung der einzelnen Teile des Ausdrucks, sowie des zusammengesetzten Ganzen heranzieht, so sprechen gegen diese Erwägungen schon grundsätzliche Bedenken, weil gerade dasjenige, was an dem Worte nach allgemeinem Sprachgebrauch einen die Beschaffenheit der Ware bezeichnenden Sinn enthält, nach § 4 Abs. 1 Ziffer 1, § 13 des Warenzeichengesetzes nicht Gegenstand eines ausschließlichen Gebrauchsrechts eines Einzelnen sein kann. Aber selbst wenn man an und für sich die Erwägung nicht für unzulässig halten wollte, daß auch vermöge der durch den sprachlichen Sinn eines Wortzeichens hervorgerufenen Assoziation die Erinnerung an Wortbild und Wortklang eines anderen Zeichens erweckt und damit die Gefahr einer Verwechselung beider herbeigeführt werden könnte, so muß doch im vorliegenden Falle darauf hingewiesen werden, daß der Ausdruck Recordschlager im Verhältnis zum Ausdruck Record nicht so sehr die Bedeutung einer reinen Steigerung eines und desselben Gedankens, als vielmehr die Bedeutung eines ausgesprochenen Gegensatzes hat und daß durch die Vorstellung, daß der Record geschlagen sei, mit der Erinnerung an das einfache Wort Record zugleich auch die Empfindung und die Vorstellung dieses Gegensatzes in das Bewußtsein treten wird.

Aber auch wenn man diesen nicht anerkennen, vielmehr mit dem Landgericht die Gefahr der Verwechselung im Falle annehmen wollte, würde der klägerische Anspruch nicht begründet erscheinen.

Im Jahre 1896 hat das Patentamt kein Bedenken getragen, das Wort Record als ein des Markenschutzes fähiges Warenzeichen einzutragen. Wie sodann der Bescheid des Patentamts vom 28. Juni 1901 ergibt, haben damals Ermittelungen stattgefunden, welche zu dem Ergebnis geführt haben, daß das Zeichen ein Freizeichen im Sinne des § 4 Abs. 1 des Warenzeichengesetzes nicht ist. Damit steht der Bescheid des Patentamtes vom 9. Juni 1903 (Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen 1904 S. 45) nicht im Widerspruch. Hier wird ausgeführt, daß der Ausdruck Record nicht etwa Freizeichen im engeren Sinne des Wortes geworden sei, wohl aber in der Entwickelung des Sprachgebrauchs einen rein deskriptiven Sinn angenommen hat, sodaß, wenn es sich zur Zeit um die Eintragung dieses Wortes als eines Warenzeichens handelte, die Bestimmung des § 4 Abs. 1 Ziff. 1 entgegen stehen würde. Ob unter der Voraussetzung der Richtigkeit jener tatsächlichen Annahme eine Rechtslage geschaffen ist, wonach schon der Gebrauch des einfachen Wortes Record trotz des für die Klägerin eingetragenen und auch auf Grund des § 8 Abs. 2 Ziff. 2 des Warenzeichengesetzes nicht zu beanstandenden Zeichens durch die Bestimmung des § 13 gedeckt wäre, kann dahingestellt bleiben. Jedenfalls erscheint es einleuchtend, wenn das Patentamt kein Bedenken getragen hat, trotz des eingetragenen Zeichens der Klägerin das von der Beklagten für die gleiche Warengattung angemeldete Wort Recordschlager ebenfalls einzutragen. Offenbar ist es hierbei davon ausgegangen, daß die erforderliche Unterscheidungskraft entweder in dem Zusatz Schlager an sich oder in der Verbindung der beiden Worte Record und Schlager, welche immerhin etwas Eigenartiges an sich haben mag, das sich im reinen Wortsinn nicht erschöpft, keineswegs aber in dem Ausdruck Record zu befinden ist.

Geht man davon aus, daß den Feststellungen des patentamtlichen Bescheides vom 9. Juli 1908 sachgemäße Ermittelungen und eine recht eigene Erfahrung der Fachbehörde zu Grunde liegen, so wird man auch das Ergebnis als den tatsächlich obwaltenden Verhältnissen entsprechend ohne weiteres hinnehmen können, und beachtet man ferner, daß, wenn es auf der Entwickelung des allgemeinen Sprachgebrauchs beruht, daß der Ausdruck Record zu einer Beschaffenheitsbezeichnung geworden ist, dieser Sinn des Ausdrucks sich nicht auf die eine oder die andere einzelne Warengattung beschränken kann, sondern allgemein für alle Arten von Waren gelten muß, so führt das zu dem Ergebnis, daß eine Verletzung der klägerischen Schutzmarke durch die der Beklagten nicht vorliegt, weil letztere gerade in dem, was ihr die Unterscheidungskraft verleiht und sie überhaupt schutzfähig macht, von ersterer gänzlich abweicht, während der Teil der Marke, in welcher die Uebereinstimmung liegt und durch welche allein eine Gefahr der Verwechselung im Verkehr allenfalls hervorgerufen werden könnte, nichts ist als eine allgemein verständliche Beschaffenheitsangabe.

(Hanseatische Gerichtszeitung 1905, Hauptblatt S. 174/75.)

## Räumungsausverkauf wegen Geschäftsaufgabe bei herabgesetzten Preisen.

§ 4 des Wettbewerbsgesetzes.

Der Kaufmann L. betrieb ein Warenhaus. Weil dieses nach seiner Ansicht einer zu hohen Besteuerung unterlag, gründete er mit einem anderen Besitzer eines Warenhauses eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Im Gesellschaftsvertrage wurde bestimmt, daß jeder Gesellschafter am 28. Juni seine bisherigen Warenvorräte zum Fakturenpreis an die Gesellschaft abgeben müsse. Um nun auf seinen Waren einen höheren Gewinn zu erzielen, erließ L. in einer Tageszeitung am 19. und 21. Juni eine Bekanntmachung dahin, daß bei ihm ein Räumungsausverkauf wegen Geschäftsaufgabe bei erheblich herabgesetzten Preisen stattfinde.

Auf Anzeige des Vorstands des Schutzvereines für Handel und Gewerbe wurde gegen L. Anklage erhoben, daß er in der Absicht, den Anschein eines besonders günstigen Angebots hervorzurufen, in den öffentlichen Mitteilungen über den Anlaß und den Zweck des Verkaufs wissentlich unwahre und zur Irreführung geeignete Angaben tatsächlicher Art gemacht habe. In der Hauptverhandlung vor dem Schwurgerichte bestritt L., daß bei ihm nur eine Geschäftsänderung vorliege, da er sein Geschäft aufgeben habe und eine Gesellschaft gebildet worden sei. Die Geschworenen bejahten jedoch die Schuldfrage, worauf L. zur Geldstrafe von 3 Mk. verurteilt wurde.

(Schwurgericht Straubing vom 7. Okt. 1905.)

## Konkursausverkauf; Nachschaffungen; naturreine Weine.

§ 1 Wettbewerbsgesetz.

Rechtsanwalt W. hatte wiederholt in Tageszeitungen und Preislisten behauptet, daß er als Konkursverwalter einen großen Posten Weine (Moselweine und Südweine) aus den Konkursbeständen des Weinhändlers R. verkaufe und daß das gesamte Lager aus nur reellen Naturweinen bestehe.

Der Schutzverein für Handel und Gewerbe erhob Klage gegen den Konkursverwalter, da die klägerischen Angaben unwahr und geeignet seien, den Anschein eines besonders günstigen Angebotes hervorzurufen; es seien zu den Konkursbeständen neue Weine hinzugekauft worden; die ausgeschriebenen Moselweinsorten und Südweine seien nicht Naturweine, sondern sämtlich gezuckert. Der beklagte Konkursverwalter wendete ein, er sei nicht der richtige Beklagte; er sei auf Grund des Beschlusses des Gläubigerausschusses gezwungen, den Verkauf vorzunehmen; der Gläubigerausschuß führe das Weingeschäft fort und dürften zu dem Zweck auch Waren nachgeschafft und diese als Konkursbestände verkauft werden. Die Klagspartei bezeichnete den Konkursverwalter als haftbar, wenn er einen Beschluß der Gläubigerversammlung, der eine ungesetzliche Handlung bilde, ausführe. Nach Einvernahme von Sachverständigen trat das Gericht den klägerischen Ausführungen bei und erließ Urteil dahin: Es wird dem Konkursverwalter bei Meidung einer Geldstrafe von 200 Mk. für jeden Zuwiderhandlungsfall geboten in öffentlichen Bekanntmachungen oder in Mitteilungen, welche für einen größeren Kreis von Personen bestimmt sind, a) die Verbreitung der Behauptung zu unterlassen, daß der Verkauf „aus den Weinkonkursbeständen“ erfolge, sofern nicht der Zusatz „und aus der seit Konkurseröffnung neu hinzugekauften Beständen“ oder ein gleichbedeutender Zusatz beigefügt wird, b) es wird ihm auch geboten, die Verbreitung der Behauptung zu unterlassen, „das gesamte Lager bestehe aus nur reellen Naturweinen“.

(Entscheidung der V. Handelskammer des Landgerichts München I, vom 24. Dezember 1905.)

Digitized by Google

### Vierfach Leinen.

Gegen die Wäschefirma Gebr. S. hatte der Verein Berliner Wäschefabrikanten Klage wegen unlauteren Wettbewerbs erhoben.

Die beklagte Firma verkaufte Kragen, welche den Aufdruck „4fach Leinen" trugen, obgleich ihr Oberstoff aus Baumwolle bestand. Der klagende Verein beantragte Verurteilung der beklagten Firma auf Unterlassung der unrichtigen Angaben bei der Herstellung und dem Vertriebe ihrer Kragen. Die Beklagte meinte, unlauterer Wettbewerb liege nicht vor, da sie für diese Kragen denselben Preis bezahlt erhalte und nur der Stempel wegen Orientierung im Geschäftsverkehr angewendet worden sei. Das Landgericht Zwickau erkannte auf Abweisung der Klage. Auch die Berufung des klagenden Vereins gegen das landgerichtliche Urteil wurde vom Oberlandesgericht Dresden zurückgewiesen. Das Berufungsgericht nimmt an, daß die Bestimmungen des Gesetzes über den unlauteren Wettbewerb nicht verletzt seien, da ein besonders günstiges Angebot nicht vorliege. Der Kundschaft gegenüber käme allerdings Betrug in Betracht. Dieses Urteil wurde auf Revision des klagenden Vereins vom Reichsgericht aufgehoben und die Sache zur anderweitigen Entscheidung an einen anderen Senat des Oberlandesgerichts zurückgewiesen. Das Reichsgericht ist der Meinung, daß die so gestempelte Ware, die in Wahrheit die zugesicherte Eigenschaft nicht habe, schon den Schein eines besonders günstigen Angebots hervorrufe.

In der neuen Verhandlung des Oberlandesgerichts wurde die Beklagte verurteilt, bei einer Gebstrafe von 150 Mk. für jeden Fall der Zuwiderhandlung zu unterlassen, Kragen mit solch falscher Stempelung in den Verkehr zu bringen. Das Oberlandesgericht stellte diesmal fest, daß der Vorteil, den die Beklagte durch dieses Angebot habe, ein ganz bedeutender sei und deshalb ein besonders günstiges Angebot auf unrechter Grundlage vorliege. Gegen dieses Erkenntnis hatte die Beklagte vergebens Revision beim Reichsgericht eingelegt. Der zweite Zivilsenat desselben erkannte auf Zurückweisung der Revision, indem er hervorhob, daß die Kundschaft erfahrungsgemäß lieber gestempelte Kragen kaufe und die Beklagte somit anderen Konkurrenten gegenüber im Vorteil sei, wenn sie Kragen mit baumwollenem Oberstoff stets als leinene verkaufe.

(Leipziger Neueste Nachrichten.)

### Verrat von Geschäftsgeheimnissen.

Der Angestellte einer größeren Handelsfirma war wegen Verstoßes gegen die Bestimmungen des Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes unter Anklage gestellt worden. Er hatte nämlich von seinem Prinzipal erfahren, daß dieser beabsichtige, sich mit einem bestimmten Gebot an einem im Wege der Submission stattfindenden Verkaufe von Waren zu beteiligen. Hiervon hatte er einem Verwandten Mitteilung gemacht und diesen veranlaßt, eine Offerte mit einem Angebot einzureichen, welches höher als dasjenige seines Prinzipals war, um dadurch möglichst seinem Verwandten den Zuschlag zu sichern. — Auf Grund dieses Tatbestandes war das Gericht zu einer Verurteilung des Angeklagten wegen unbefugter Mitteilung von Geschäftsgeheimnissen gelangt. Hiergegen legte der Verurteilte Revision beim Reichsgericht ein, indem er behauptete, er habe seinen Verwandten von der Absicht seines Chefs, sich an der Submission zu beteiligen, bereits zu einer Zeit Mitteilung gemacht, als dieser noch gar keinen diesbezüglichen endgiltigen Entschluß gefaßt und seine Offerte noch nicht eingereicht hatte. — Das Reichsgericht hat jedoch die Revision des Angeklagten zurückgewiesen. Es ist ganz belanglos, so führt der höchste Gerichtshof aus, daß die Offerte des Prinzipals zur Zeit ihrer unbefugten Mitteilung durch den Angeklagten an seinen Verwandten noch nicht bei der zuständigen Stelle eingereicht war, denn es ist doch zweifellos, daß der Geschäftsherr mindestens von dem Augenblick an, in welchem er den Entschluß gefaßt hatte, sich an der aufgeschriebenen Submission mit einer bereits fixierten Summe zu beteiligen, ein erhebliches geschäftliches Interesse an der Geheimhaltung des Entschlusses hatte, um dadurch die von ihm beabsichtigte unbequeme und lästige Konkurrenz dritter Personen nach Möglichkeit von sich fernzuhalten. Submissionsofferten fallen eben unbedingt auch unter den Begriff des Geschäftsgeheimnisses, und dadurch, daß der Angeklagte seinem Verwandten von der beabsichtigten Beteiligung seines Chefs an der Submission — wenn auch nur zum Zwecke des eigenen Weiterbietens — Mitteilung machte, hatte er sich gegen die Bestimmung des § 9 des Wettbewerbsgesetzes, der den Verrat von Geschäftsgeheimnissen verbietet, strafbar gemacht. Demgemäß rechtfertigt sich seine Verurteilung.

(Rheinisch Westfälische Zeitung.)

## Aus der Praxis des Patentamtes.

**Bei der Prüfung, ob ein fremdsprachiger Ausdruck als Beschaffenheits- oder Bestimmungsangabe von der Eintragung auszuschließen ist, gibt es keine bindende Regel darüber, welche fremden Sprachen dem Deutschen gleichzustellen sind. Vielmehr sind die Umstände des Einzelfalles für die Entscheidung darüber heranzuziehen, ob das angemeldete Wort dem freien Verkehr vorzubehalten ist.**

**„Leukos" ist für Rechenapparate u. dgl. schutzfähig.**

(Beschluß der Beschwerdeabteilung I vom 25. Mai 1904).

Gründe:

Die Abteilung für Warenzeichen hat die Eintragung des für Rechen- und Zählapparate und eine Anzahl verwandter Waren angemeldeten Wortzeichens „Leukos" aus dem Grunde abgelehnt, weil „Leukos" im Neugriechischen die Bedeutung „weiß, glänzend" habe, also eine Beschaffenheitsangabe darstelle, und die neugriechische Sprache wegen des internationalen Charakters des Zeichenrechts mit berücksichtigt werden müsse.

Die Beschwerdeabteilung I hat eine Umfrage bei einer größeren Zahl von Handelskammern und anderen sachverständigen Korporationen darüber veranlaßt, ob ein Verkehrsbedürfnis vorliege, die fremden Sprachen in zeichenrechtlicher Beziehung, insbesondere inwieweit § 4 des Warenbezeichnungsgesetzes in Betracht kommt, der deutschen Sprache gleichzustellen, inwieweit also ein Bedürfnis besteht, ein Wort, das in der deutschen Sprache eine Angabe über Beschaffenheit, Bestimmung u. dgl. der Ware enthält, auch in fremden Sprachen für die allgemeine Verwendung frei zu halten und von der Eintragung in die Zeichenrolle auszuschließen, insbesondere, ob bestimmte Sprachen, wie die englische und französische, der deutschen schlechthin gleichstehen, ob andere, z. B. die asiatischen, für die Zeichenwahl völlig frei seien und wonach sich bei den in der Mitte stehenden sogenannten Verkehrssprachen die etwaige Gleichstellung richte.

Diese Umfrage hat folgendes Ergebnis gehabt:

1. Die Gleichstellung der deutschen mit sämtlichen lebenden, zum Teil auch mit der griechischen und lateinischen Sprache wird befürwortet von den Handelskammern zu Hagen, Bremen, Elberfeld, Kiel, Altona, Köln, Solingen. Begründet wird das Verlangen hauptsächlich mit den Bedürfnissen des Exporthandels, mit der Schwierigkeit, im einzelnen Falle festzustellen, was eine „Verkehrssprache" sei und mit dem Wunsche, dem Patentamt ein für allemal eine sichere Richtschnur für seine Entscheidungen zu geben.

2. Die Gleichstellung der deutschen Sprache mit den hauptsächlichsten Verkehrssprachen unter Freigebung der übrigen Sprachen für Zeichenzwecke befürworten die Handelskammern zu Danzig (ohne nähere Angabe der „Verkehrssprachen") Memel (Freigabe der asiatischen Sprachen), Bochum (Englisch, Französisch, Italienisch, Spanisch, Portugiesisch, Russisch und Holländisch, ferner Lateinisch und Griechisch sind dem Deutschen gleichzustellen, die anderen, soweit die Ausdrücke im einzelnen Falle bekannt sind; für Klasse 42 sind auch die übrigen Sprachen, soweit sie für den Export in Frage kommen, dem Deutschen gleichzustellen), Lübeck (nur Englisch, Französisch, Spanisch, Italienisch und Schwedisch sind der deutschen Sprache gleichzustellen, die übrigen Sprachen für die Benutzung als Zeichen freizugeben), Hamburg (rechnet Deutsch, Englisch, Französisch und Spanisch zu den Verkehrssprachen; andere Sprachen sind nur dann gleichzustellen, wenn der betreffende Ausdruck der deutschen Bezeichnung sprachlich oder klanglich ähnelt), Braunschweig a. H. (wünscht die Sprachen der der Union zum Schutze des gewerblichen Eigentums angehörigen Staaten der deutschen Sprache gleichgestellt zu sehen), Berlin (die französische und englische Sprache ist der deutschen Sprache gleichzustellen, bei anderen Sprachen ist zu prüfen, ob das Publikum allgemein oder vorwiegend mit dem betreffenden Wort den Begriff der Beschaffenheitsangabe verbindet; Worte aus asiatischen Sprachen werden im allgemeinen als eintragsfähig erachtet).

3. Die Handelskammern zu Saarbrücken, Königsberg i. Pr., Bielefeld, Stettin vermögen sich zu der allgemeinen Frage nicht zu

Digitized by Google

äußern, Stettin hält aber im besonderen „Leukos“ für eintragbar, da nur ein kleiner Bruchteil der Bevölkerung darin eine Qualitätsbezeichnung erblicken werde. Dieselbe Ansicht vertritt bezüglich des Wortes „Leukos“ die Handelskammer Berlin, gemäß der Ansicht der Mehrheit der von ihr befragten Personen.

4. Die Handelskammer zu Frankfurt a. M. vertritt den Standpunkt, daß diese Frage nicht generell beantwortet werden könne und bei ihrer Entscheidung „nicht nach der Schablone verfahren werden dürfe“. Es käme auf die Besonderheiten des Falles an, insbesondere darauf, in welchen Verkehrskreisen das betreffende Warenzeichen geschäftlich verwertet werde und für welche Waren es Anwendung finde. Beispielsweise könne „Leukos“ für Mehl eingetragen werden, da in diesem Falle niemand darin eine Beschaffenheitsangabe sehen werde, nicht aber für Phosphor, da man im Handel zwischen weißem, gelbem und rotem Phosphor unterscheide.

Hieraus ergibt sich, daß bei den berufenen Vertretern von Handel und Verkehr eine einheitliche Auffassung bezüglich dieser Frage nicht besteht. Die Beschwerdeabteilung I hat sich der zuletzt wiedergegebenen Ansicht der Handelskammer zu Frankfurt a. M. angeschlossen und davon Abstand genommen, bestimmte Sprachen ein für allemal der deutschen gleichzustellen und die anderen zum Zugriff für Zeichenzwecke zu überlassen. Sie hält es vielmehr für erforderlich, in jedem Einzelfalle sämtliche Umstände in Rechnung zu ziehen, insbesondere die Waren, für die das einzutragende Wort bestimmt ist und die Nähe der Beziehung des Wortes zu den Waren, die Bevölkerungskreise, innerhalb derer die Waren hauptsächlich ihren Absatz finden, die Länder, nach denen die betreffenden Waren hauptsächlich ausgeführt werden, die Verbreitung der Sprache, der das gewählte Wort angehört, die Bekanntschaft mit dieser Sprache und insbesondere mit dem einzutragenden Worte im deutschen Verkehr, die besonderen Handelsbeziehungen des Deutschen Reichs zu den Ländern, in denen diese Sprache gesprochen wird, und zwar sowohl im allgemeinen als in bezug auf die Waren, um die es sich handelt u. dgl.

Wendet man diese Gesichtspunkte auf den vorliegenden Fall an, so ergibt sich, daß der Eintragung des Wortes „Leukos“ für die oben genannten Waren Bedenken nicht im Wege stehen. Die neugriechische Sprache wird zwar nicht nur im eigentlichen Griechenland, sondern auch in den unter türkischer Herrschaft stehenden Gebieten fast allgemein gesprochen oder doch verstanden, aber die Handelsbeziehungen des Deutschen Reichs zu diesen Gebieten, insbesondere soweit es sich um die hier in Betracht kommenden Waren handelt, sind noch Aus- und Einfuhr so unbedeutend, außerdem ist es so ungebräuchlich, Nechenapparate u. dgl. nach der Farbe des Anstrichs zu unterscheiden, daß eine Belästigung des redlichen Verkehrs durch die Eintragung des Wortes „Leukos“ nicht zu gewärtigen ist.

L. 4322/23 Wz. 62/03. B.

„Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen“ X. Jahrgang 1904, S. 398.

## Vom Auslande.

### Oesterreich-Ungarn.

Der Entwurf eines Gesetzes über den unlauteren Wettbewerb. Der Gesetzentwurf gegen den unlauteren Wettbewerb ist nach Mitteilung der „Neuen Freien Presse“ im Patentamt unter Berücksichtigung der von den Handelskammern, dem Industrierate und den verschiedenen Fachkorporationen abgegebenen Gutachten ausgearbeitet worden. Der Referentenentwurf wird nunmehr gedruckt und dem Industrierate über dessen besonderen Wunsch zur neuerlichen Begutachtung vorgelegt. Der Industrierat dürfte schon in seiner nächsten Session über diesen Referentenentwurf sein Gutachten erstatten, dann soll der Gesetzentwurf fertiggestellt und dem Parlament übermittelt werden, damit er womöglich noch von dem jetzigen Parlamente durchberaten werden kann. Der Leiter des Handelsministeriums hat gelegentlich der Uebernahme seines Amtes ausdrücklich auf die Bedeutung dieses Gesetzes für das gewerbliche Leben in Oesterreich hingewiesen, und es ist daher nicht daran zu zweifeln, daß versucht werden wird, das Gesetz noch in dieser Session der parlamentarischen Beratung zuzuführen.

### Schweiz.

Ichthyol. Der Markenstreit zwischen der Ichthyol-Gesellschaft Cordes, Hermanni & Co. in Hamburg und der Firma Lüdy & Co. in Burgdorf (Schweiz) hat durch das Urteil des Schweiz. Bundesgerichtes als letzte Instanz sein Ende gefunden. Es wurde anerkannt, daß die seitens der beklagten Firma Lüdy & Co. beanspruchten Marken „Ichthyol“ und „Sulfo ichthyolicum“, die der Ichthyol-Gesellschaft eingetragen sind, zu Recht bestehen und es daher der Firma Lüdy & Co. zu untersagen sei, für ihre Erzeugnisse die Bezeichnung „Ichthyolsulfosaures Ammon.“ oder „Ammon. sulfo-ichthyolic.“ bezw. „Ammoniumichthyolsulfonat“ zu verwenden. Das Bundesgericht betonte, daß nach feststehender bundesgerichtlicher Praxis eine Wortmarke nach dem schweiz. Markenschutzgesetze dann zulässig sei, wenn sie eine phantasiebezeichnung oder eine Bezeichnung, welche die Beziehung der damit bezeichneten Produkte zum Produzenten enthält, darstelle; dagegen als Marke eine Bezeichnung unzulässig sei, die auf die Beschaffenheit, Eigenschaften, Ursprung oder Herstellung der bezeichneten Ware hindeute oder eine generelle Bezeichnung der Ware im Verkehre und in diesem Sinne Sachbezeichnung sei. Die gerichtlichen Feststellungen ergaben nun, daß die Bezeichnung „Ichthyol“ nicht beschreibend sei, denn wenn auch der Erfinder wohl aus das griechische „Fisch“ gedacht haben dürfte, so sei Ichthyol doch kein Fischöl, da es aus einem bestimmten Gestein gewonnen würde. Auch müßte angenommen werden, daß der Erfinder des Wortes „Ichthyol“ diesen Namen nicht als generelle Sachbezeichnung, sondern als Individualbezeichnung für das von ihm hergestellte Produkt gewählt und verwendet wissen wollte. Weiter ist das Gericht nicht zu der Ueberzeugung gekommen, daß „Ichthyol“ im Laufe der Zeit zur Sachbezeichnung und somit zum Freizeichen geworden sei, denn die beigebrachten schriftlichen Zeugnisse erstet Autoritäten auf dem Gebiete des Arzneiwesens und der Therapeutik in Verbindung mit den Expertisen der gerichtlich bestellten Sachverständigen hätten ergeben, daß man voraussetze, daß alle Produkte, die Ichthyol genannt, oder in deren Bezeichnung in irgend einer Weise das Wort Ichthyol sich finde, von der Ichthyol-Gesellschaft fabriziert würden. Das einzige Indiz, das nach Ansicht des Gerichts wohl dafür spreche, daß die Bezeichnung „Ichthyol“ in den Gemeingebrauch gefallen wäre die Aufnahme von „Ammonium sulfo ichthyolicum“ in einigen Pharmakopöen, so speziell in der Pharmac. Helvet., denn nach den Bundesgerichtlichen Entscheidungen in Sachen „Antpyrin“ und „Saccharin“ könne wie in diesen Fällen eine solche Aufnahme unter Umständen das Verfallen einer Individualbezeichnung in das Gemeingut bewirken. Die Pharmakopöe, führte das Gericht aus, hat zum Zweck, die pharmazeutischen Präparate zu beschreiben und ihre Darstellung anzugeben; wenn es sich nun um ein genau bestimmtes, charakteristisches chemisches Individuum handle, und Herstellungsweise wie genaue Zusammensetzung bekannt seien, so sei die Darstellung jedem Fachmann ermöglicht, und die vorherige Individualbezeichnung würde dadurch zur Sachbezeichnung. In dieser Beziehung liege es aber beim Ichthyol anders, denn die in den Pharmakopöen enthaltenen Beschreibungen und Prüfungsmethoden seien ungenügend, um dieses Präparat zu charakterisieren, um ebenso sei auch konstatiert, daß das Präparat der Beklagten in seiner Zusammensetzung nicht unwesentlich abweiche. Auch fand das Gericht kein Moment für den event. Verlust der Markenrechte in dem Ablauf des Patentes, da die Richtigkeit der Behauptung der Klägerin, daß der Patentanspruch, den sie sich schützen ließ, keineswegs das ganze Verfahren zur Herstellung des Ichthyols in sich begreife, erwiesen sei. Der Firma Lüdy & Co. verbleiben ist ihre Marke „Ichthyopon“, welche seitens der Hamburger Gesellschaft wegen Verwechslungsgefahr anfänglich auch bekämpft worden war.

**Indisches Warenzeichengesetz** (Indian Merchandise Marks etc.). Die Berliner Handelskammer macht die interessierten Kreise darauf aufmerksam, daß nach dem indischen Warenzeichengesetz jeder Ballen, jedes Faß, jeder Kasten, jede Kiste, Kapsel u. s. w., jede Etikette, jede Rolle, jeder Verschluß, welcher eine Bezeichnung oder auch nur ein einzelnes Wort in einer anderen Sprache als in der des Ursprungslandes trägt, auch klar und deutlich in der englischen Sprache und in einer Schrift von gleicher Größe, wie das fremde Wort oder die Beschreibung, mit dem Namen des Ursprungslandes der Ware gezeichnet werden muß. Hierbei wird besonders darauf hingewiesen, daß die indische Zollbehörde auch die allgemein übliche Abkürzung „& Co.“ als englisches Wort bezeichnet und beim Gebrauche derselben die Angabe des Ursprungslandes verlangt.

Der Zusatz „made in Germany“ darf namentlich dann nicht vergessen werden, wenn die deutschen Artikel in englischer Sprache markiert sind. Die Herkunft der Waren ist mit der englischen Bezeichnung auf derselben Etikette zu vermerken.

Verantwortlich für die Redaktion: Rechtsanwalt Dr. Martin Wassermann, Hamburg.

# Markenschutz und Wettbewerb

## Monatsschrift für gewerblichen Rechtsschutz.

Herausgegeben von

Dr. Jul. Lubszynski und Dr. Martin Wassermann
Rechtsanwalt zu Berlin Rechtsanwalt zu Hamburg

Verlag Dr. Wedekind & Co. G. m. b. H., Berlin SW. 19, Kommandantenstr. 14. Fernspr.: Amt I, 9869.
Redaktion: Hamburg, Neuerwall 34. Fernspr.: Amt I, 2892. Telegramm-Adresse: „Patentmark Hamburg".

Anzeigen kosten pro 4 gesp. Petitzeile 30 Pf. Bei Wiederholungen und größeren Anzeigen entsprechende Ermäßigung.
Einzelne Nummer M. 1.—. Alle Buchhandlungen und Postanstalten nehmen Bestellungen an, ebenso die Expedition: Verlag Dr. Wedekind & Co. G. m. b. H., Berlin SW., Kommandantenstr. 14.

„Markenschutz und Wettbewerb" erscheint am 1. jeden Monats. Bezugspreis halbjährlich M. 4.—.
Anderweitiger Nachdruck der Artikel aus „Markenschutz und Wettbewerb" — auch auszugsweise — ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Herausgeber gestattet.

### Ein Prozeß der Kodak-Gesellschaft.

Ein für unsern Gesetzeszustand auf dem Gebiete des Warenzeichenrechts und der verwandten Rechtsmaterien sehr kennzeichnender Rechtsstreit ist vor einiger Zeit vom Reichsgericht entschieden worden.

Es handelte sich dabei um den Schutz des Wortes „Kodak". Dies ist nicht etwa der Name irgend eines Erfinders oder dergleichen, sondern ein reines Phantasiewort, das der Gründer der amerikanischen und englischen Kodakgesellschaft, Eastman, erfunden und durch große Reklame bekannt gemacht hat. Eine Tochtergesellschaft dieser Eastman'schen Gesellschaft ist die „Kodak"-Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Berlin, die unter dieser Firma eingetragen ist und der das Wortzeichen „Kodak" für photographische Artikel geschützt ist.

Nun meldete im Jahre 1903 ein Hamburger Kaufmann das Wort „Kodak" für Klosets, Spülreservoirs, Badewannen u. dergl. an. Angeblich waren ihm im Jahre vorher Klosets, die mit dem Namen „Kodak" bezeichnet waren, zum Vertrieb angeboten worden, und da sie sich einen gewissen Ruf erworben hätten, wollte er sich, so war seine Darstellung, gegen Konkurrenz sichern.

Das Patentamt trug trotz Widerspruchs der Gesellschaft ein. Jetzt meldete der Kaufmann das Wort auf eine Sammelliste zur Klasse 42 (Sammelmarken) an.

Auch hier mußte das Patentamt die Eintragung vornehmen, angenommen nur ganz wenige Waren, bei denen, wie bei optischen Artikeln, Kollisionen mit denen der Gesellschaft eingetreten wären.

Jetzt aber erhob die Gesellschaft gegenüber jeder der beiden Anmeldungen eine Klage auf Löschung und Erlaß eines Verbots. Außer auf die Spezialgesetze stützte sie sich dabei namentlich für die zweite Anmeldung auch auf § 826 des B. G.-B. Der Beklagte habe niemals all jene Waren ausführen oder einführen, sondern habe nur die Gesellschaft zwingen wollen, ihm sein formelles Zeichenrecht abzukaufen.

Sie sei tatsächlich mit ihm darüber in erfolglose Unterhandlung getreten. Gelegentlich habe er auch einem Bekannten bei einer Eisenbahnfahrt davon erzählt und hinzugefügt, wenn die Gesellschaft seine Forderung (10 000 Mark) nicht annehme wolle er die Marke für alle möglichen Artikel verkaufen oder sogar umsonst fortgeben, besonders für Fabrikanten von Wichse, Stiefelschmiere u. dergl., um die Gesellschaft mürbe zu machen. Das zeige klar, worum es dem Beklagten zu tun gewesen sei!

Der Beklagte bestritt diese Erzählung und alle ihm gemachten Vorwürfe. Er habe das Wort in völlig loyaler Weise für seinen Geschäftsbetrieb eintragen lassen. Es sei dann aber auch ebenso berechtigt gewesen, daß er, als die Gesellschaft Widerspruch erhoben habe, nun zu seinem Schutze der Anmeldung eine möglichst große Zahl von Waren zu Grunde gelegt und sich so die Priorität gesichert habe. Er legte auch eine förmliche Tabelle von derartigen Schlagworten vor, die ebenfalls, und zwar seitens durchaus wohlrenommierter Firmen, in den verschiedensten Klassen für verschiedene Personen geschützt seien.

Die Klagen der Kodak-Gesellschaft wurden in allen drei Instanzen abgewiesen, obwohl in manchen der eingegangenen Urteile das Bedenken über das Verfahren des Beklagten nicht verschwiegen wird und z. B. die Kammer für Handelssachen des Landgerichts Hamburg es geradezu als „geistiges Parasitentum" bezeichnet.

Der zweite Zivilsenat des Hanseatischen Oberlandesgerichts entschied am 2. Februar und 30. Mai 1906.

Das Gericht erörterte zunächst die Anwendbarkeit von § 9, Abs. 1, Nr. 3 des Gesetzes zum Schutze der Warenbezeichnungen, wonach der Inhalt eines Warenzeichens nicht den tatsächlichen Verhältnissen widersprechen und die Gefahr einer Täuschung begründen darf. Diese Bestimmung komme schon deshalb nicht in Betracht, weil das Phantasiewort „Kodak" überhaupt keine Angabe tatsächlicher Verhältnisse enthalte. Außerdem werde niemand, der vom Beklagten Waren kaufe, zu der Annahme kommen, daß diese von der Klägerin stammten, deren Betrieb sich eben nur auf ganz andersartige Gegenstände erstrecke.

Digitized by Google

Auch § 14 des Gesetzes (widerrechtliches Versehen von Waren, Verpackung u. s. w. mit Namen, Firma, Warenzeichen eines Andern) und die verwandten Bestimmungen zum Schutze des Firmen- und Namensrechtes, § 37 H.-G.-B., § 12 B. G.-B. träfen nicht zu. Nur der unbefugte, widerrechtliche Gebrauch werden hier überall verboten. Nicht verboten sei die im Rechte begründete, sich auf eine nach den markenrechtlichen Bestimmungen zulässige Eintragung im Zeichenregister stützende Warenbezeichnung, möge sie nun tatsächlich mit dem Namen einer Firma zusammenfallen, oder nicht. Ein Rechtssatz des Inhalts, daß jeder auf Grund seines Namens oder seiner Firma ein Prioritätsrecht habe, das ihm das Recht gäbe, jedem Andern die Führung dieses Namens als Warenzeichen zu verbieten, besteht in dieser Allgemeinheit nicht.

Schon an der Verschiedenheit der Waren scheiterte sodann auch die Berufung auf § 8 des Wettbewerbsgesetzes (auf Täuschung berechnete und dazu geeignete Benutzung eines Namens u. s. w.). Den Beweis der Voraussetzungen des § 826 B. G.-B. endlich hielt das Gericht ebensowenig für zu erbringen. Auch dann nicht, wenn das Gespräch in der Eisenbahn wirklich so verlaufen sein sollte, wie die Klägerin behauptet. Diese Unterhaltung solle ja mehr als zwei Monate nach der Anmeldung stattgefunden haben; möge der Beklagte selbst damals den Mund etwas voll genommen und mehr Interesse für die von ihm geforderte Summe, als für sein Wortzeichen bekundet haben, so würde daraus doch noch nicht zu folgern sein, daß er früher bei der Anmeldung beabsichtigt habe, von dem Zeichen nie ernstlich Gebrauch zu machen, sondern nur die Klägerin zu schädigen. Es würde sich nicht einmal feststellen lassen, daß er auch nur das Bewußtsein gehabt habe, die Eintragung werde zu einer Schädigung der Klägerin führen.

Das Reichsgericht, zweiter Zivilsenat, verwarf die Revisionen am 12. Dezember durch zwei gleichlautende Urteile. Es führt zu § 9 des Warenzeichengesetzes aus, von einem den tatsächlichen Verhältnissen nicht entsprechenden Inhalt könne, wie auch das Berufungsgericht annehme, nur dann die Rede sein, wenn das Warenzeichen einen in sich erkennbaren tatsächlichen Inhalt besitze. Auch die Anwendung von § 14 habe vom Berufungsgericht abgelehnt werden können. Abgesehen davon, daß das Anbringen des Warenzeichens „Kodak" an Waren kein Versehen derselben mit der Firma der klagenden Gesellschaft sei, fehle es an dem Erfordernisse widerrechtlichen Handelns. Die Rüge der Gesellschaft, der Eingriff des Beklagten könne deshalb kein befugter sein, weil er sich das von der Klägerin zur Berühmtheit gebrachte Wort Kodak angeeignet habe und für sich ausnutze, treffe nach Lage der Gesetzgebung nicht zu, möge es auch vom Gesichtspunkte der Moralität aus verwerflich sein, daß der Beklagte die Früchte fremden Fleißes für sich verwerte. Das Warenzeichengesetz verbiete es nicht, ein und dasselbe Zeichen für mehrere Personen einzutragen, und zwar für jede mit der vollen gesetzlichen Wirkung, wenn nur die Eintragung von jeder für andere Waren, als die bereits geschützten, verlangt werde.

Die Anwendbarkeit von § 8 des Wettbewerbsgesetzes entfalle mit der für die Revisionsinstanz maßgebenden Annahme, es könne nicht festgestellt werden, daß der Beklagte das Wort „Kodak" in einer Weise verwende, die darauf berechnet sei, Verwechslungen hervorzurufen. Ebenso lasse sich die Ausführung des Berufungsgerichts zu § 826 B. G.-B. rechtlich nicht beanstanden. Zu dessen Tatbestande gehöre außer einem Verstoße gegen die guten Sitten der Vorsatz, mindestens das Bewußtsein von der Schädigung eines Andern. Den Nachweis dieses Erfordernisses aber vermisse das Berufungsgericht auf Grund einer Würdigung der tatsächlichen Verhältnisse und der vorgebrachten Behauptungen, und damit sei die Nichtanwendung von § 826 gerechtfertigt. —

Damit ist der Prozeß erledigt. Das Ergebnis dürfte für das Rechtsgefühl nicht gerade befriedigend sein. Dieses dürfte u. E. auch für solche Phantasieworte und überhaupt für derartige eigenartige Kennworte einen Schutz fordern, der sie möglichst davor sichert, daß das Wort schließlich vollkommen abgegriffen wird. Natürlich wäre die Formulierung und die Abgrenzung recht schwierig, denn man wird gewiß nicht grundsätzlich mit dem Klassensystem brechen wollen. Es ist zum Beispiel nichts dagegen einzuwenden, daß etwa ein Adler als Bild wie als Wort sowohl für Bier wie für Strümpfe eingetragen wird. Deshalb wird z. B. auch ein etwaiger stärkerer Schutz des Vorbenutzers eines Zeichens, wie er neuerdings befürwortet wird, hier nicht Abhilfe schaffen können, denn hier handelt es sich eben um Folgen des streng durchgeführten Klassensystems.

Zum Teil ließe sich auch durch eine Aenderung der Sammelklasse helfen, aber natürlich nur zum Teil. (Vgl. den Artikel von Dr. Wassermann, „Exportmarken" in No. 58 des Hamburgischen Correspondenten vom 1. Februar 1905.)*)

Auch das könnte fraglich erscheinen, ob nicht vielleicht sogar schon auf Grund des bisherigen Rechts Firmen und Namen doch ein stärkerer Schutz gebührt, als hier von den Gerichten anerkannt worden ist. Wenn jemand z. B. irgend einen markanten Namen hat, kann er doch unmöglich gezwungen sein, zu dulden, daß dieser Name nun als Warenzeichen selbst für ganz unverfängliche Dinge, und nun gar erst vielleicht für Stiefelwichse oder etwa Gegenstände für sexuellen Schutz oder Klosets, um bei diesen zu bleiben, eingetragen oder ohne Eintragung benutzt wird. Gerade auf diesem Gebiete war das Reichsgericht ja früher so zurückhaltend, daß deshalb der § 14 des Warenzeichen-Gesetzes nötig geworden ist, und dessen Anwendung durch das Reichsgericht ist eben wieder recht zurückhaltend und u. M. zu zurückhaltend. Allerdings würde auf diesem Wege eben immer nur Schutz von Namen und Firma und nicht von bloßen Phantasieworten zu erreichen sein.

Endlich mag noch auf eins hingewiesen werden: Das Reichsgericht erklärt zu § 826 B. G.-B. nur die tatsächlichen Feststellungen des Oberlandesgerichts für ausreichend. Grundsätzlich ist dessen Anwendung keinesfalls für alle Fälle der Art abgelehnt. Liegt z. B. die Sache so, daß der Anmelder nicht nur mit fremden Pferden pflügen und die Popularität eines Namens für sich ausnutzen will, sondern läßt sich nach freier Beweiswürdigung sagen, daß er wirklich nur eine Absindung hat erzielen wollen, in der sicheren Voraussicht, daß die Eintragung dem Zeicheninhaber unbequem sein werde, so stehen weder die Ausführungen des Oberlandesgerichts noch die des Reichsgerichts der Anwendung des § 826 entgegen.

Hamburg, März 1906.

Dr. M. Leo, Rechtsanwalt.

*) Derselbe ist auch erschienen in „Unlauterer Wettbewerb", Jahrgang IV, No. 8.

Digitized by Google

## Löschung von Warenzeichen.

Von Patentanwalt Hans Heimann, Berlin.

Gemäß § 8, Absatz 2, des Gesetzes zum Schutz der Warenbezeichnungen vom 12. Mai 1894 erfolgt die Löschung von Warenzeichen unter anderm, „wenn die Eintragung des Zeichens hätte versagt werden müssen." Der im Jahre 1902 an den Staatssekretär des Innern von dem Präsidenten des Kaiserlichen Patentamts erstattete Bericht über die Geschäftstätigkeit des Kaiserlichen Patentamts besagt zu diesem Punkt:

„Das Patentamt hat es sich, um den Besitzstand an einmal eingetragene Warenzeichen nicht ohne Not zu beunruhigen, zur Regel gemacht, im Falle des § 8, Absatz 2 nur dann in ein Löschungsverfahren einzutreten, wenn eine bestimmte Veranlassung dazu vorliegt, nämlich, wenn die Löschung von dritter Seite angeregt wird. Eine mittelbare Anregung zur Löschung wird nicht selten in den Erklärungen gefunden, die der Anmelder im Widerspruchsverfahren über das entgegenstehende Zeichen abgibt, so z. B. in der Behauptung, daß dieses ein Freizeichen und daher nicht schutzfähig sei."

Der hier seitens der Behörde vertretene Standpunkt, wird mit Recht den allgemeinen Beifall seitens der Industrie und ihrer Vertreter finden, nämlich der Grundsatz, daß der Besitzstand eingetragener Zeichen so wenig wie möglich gestört und gefährdet werden soll. Ganz ähnliche Grundsätze hat sich in dankenswerter Weise auch die für Warenzeichenangelegenheiten regelmäßig zuständige Beschwerdeabteilung I des Kaiserlichen Patentamts zu eigen gemacht. Eine Entscheidung dieser Abteilung vom 24. April 1903, Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen 1903, Seite 152, erklärt es für irrig, daß das Patentamt auf eine Anregung von dritter Seite hin eingetragene Zeichen so überzuprüfen hätte, als ob es sich nicht um eine Löschung sondern um eine Neuanmeldung handelte:

„Während für eine neuangemeldete und zurückgewiesene Marke meistens leicht ein Ersatz geschaffen ist, bedeutet eine eingetragene Marke für ihren Inhaber je länger je mehr einen Wert, der einer großen Steigerung fähig ist, und dessen Verlust sich nicht ersetzen läßt. Mit dem Anwachsen der Zeichenrolle werden solche Fälle immer häufiger. Bei derartigen wertvollen Marken, zu denen auch die jetzt angefochtene Marke „Vitello" amtskundig gehört, wird der Wunsch nach Mitbenutzung zu Zwecken des unlauteren Wettbewerbes nicht leicht ausbleiben. Für dessen Erfüllung würde eine Löschungsanregung die bequemste Handhabe bieten. Das Patentamt aber wird in solchen Fällen wohl zu unterscheiden haben, ob ein allgemeines Verkehrsbedürfnis nach Freigabe des zu Unrecht eingetragenen Wortes oder ein unlauteres Begehren nach Mitgenuß fremden Vermögenswertes vorliegt.

Nun schreibt freilich § 8 des Warenzeichengesetz vor:

„Von Amtswegen erfolgt die Löschung, wenn die Eintragung des Zeichens hätte versagt werden müssen."

Allein man darf diesen Wortlaut nicht in die äußersten Konsequenzen verfolgen, wenn man nicht zur Unerträglichkeit gelangen will. Unter den angemeldeten und eingetragenen Wortzeichen sind die auf der Grenze der Schutzfähigkeit stehenden besonders häufig. Ein jeder sachlichen Beziehung entbehrendes Willkürwort führt sich nur schwer ein. Die Kunst einer geschickten Zeichenwahl zeigt sich vielfach gerade darin, daß man in eigenartiger Form eine vorteilhafte Eigenschaft der Ware hervorkehrt. Kein Wunder, daß die Beurteilung derartiger Grenzfälle Wandlungen unterworfen ist und bleiben wird. Wenn nun heute die Schutzfähigkeit eines Wortes von der beschließenden Abteilung mit 3 gegen 2 Stimmen anerkannt wird, so kann dafür nach 10 oder 50 Jahren sehr leicht nur eine Minderheit von 2 gegen 3 Stimmen vorhanden sein. Alsdann würde das seit langen Jahren eingetragene Zeichen ohne weiteres der Löschung unterliegen, wenn man die Prüfung über Löschung der Prüfung über Eintragung genau gleichstellte. Damit wäre der Bestand zahlloser Wortzeichen mit einer Unsicherheit behaftet, die sie aufs Höchste entwerten und den Zeichenverkehr im allgemeinen empfindlich schädigen würde. Es besteht für die Beschwerdeabteilung kein Zweifel daran, daß ein derartiger Rechtszustand vom Gesetzgeber nicht gewollt sein kann. Das Gesetz bezweckt den Schutz von Warenzeichen, und mit diesem Zwecke wäre es unvereinbar, wenn jemand, der ein Zeichen von zweifelhafter Schutzfähigkeit, vielleicht erst auf Beschwerde, zur Eintragung gebracht hat, nunmehr nicht darauf fußen dürfte, sondern dauernd gewärtig sein müßte, seine Zeichen gelöscht zu sehen, sobald einmal die Auffassung über Schutzfähigkeit im Patentamt sich zu seinen Ungunsten verschiebt. Deshalb ist der angeführte § 8, Absatz 2, einschränkend dahin auszulegen, daß die Löschung erfolgt, wenn die Eintragung sich als ein offenbarer Fehler erweist, wenn sie notwendigerweise hätte versagt werden müssen. Bei dieser Prüfung ist die Behörde keineswegs — wie bei Neuanmeldungen — auf sprachliche und begriffliche Erwägungen angewiesen. Denn wenn die Begründung des Warenbezeichnungsgesetzes (S. 12) diejenigen Wörter von der Eintragung ausschließen würde, deren sich der Verkehr zur Beschreibung einer Ware bedient und die in dieser ihrer Zweckbestimmung unerläßlich sind, so wird für die Löschung eines Zeichens, dessen Bestand einige Zeit auf den Verkehr tatsächlich gewirkt hat, leicht dargelegt werden können, wie es in Wirklichkeit ein Hemmnis für den freien, redlichen Verkehr gebildet hat. Im vorliegenden Falle ist dafür nicht das mindeste erbracht."

Eine jüngere Entscheidung derselben Beschwerdeabteilung vom 6. 6. 1905, ebenda Seite 174, hält diese Auffassung ausdrücklich aufrecht und bringt zum Ausdruck, daß, wenn ein über die Schutzfähigkeit eines Wortes bestehender Zweifel im Verfahren über die Anmeldung zugunsten der Eintragung gelöst worden ist, ein Wechsel in der Auffassung nicht zur Vernichtung eines durch jahrelangen Bestand wertvollen Zeichenrechtes führen darf,

„denn bei fortlaufenden Zweifeln ist die Feststellung ausgeschlossen, daß die Eintragung des Zeichens hätte versagt werden müssen (§ 8 Absatz 2 des Warenbezeichnungsgesetzes). Der Fortbestand von Zeichen zweifelhafter Schutzfähigkeit ist für den Verkehr weniger lästig, als wenn eine im Laufe der Zeit wechselnde Stellungnahme zu den Zweifeln ohne weiteres die Vernichtung eines durch Jahre lang wertvoll gewordenen Zeichenrechtes zur Folge haben müßte."

Eine andere Entscheidung bezeichnet es als

„eine für den Verkehr unerträgliche Unsicherheit, wenn Warenzeichen, die durch amtliche Eintragung und jahrelange Benutzung wertvoll geworden sind, fortdauernd der Gefahr ausgesetzt sind, einem Wechsel der Auffassung zum Opfer zu fallen."

Digitized by Google

Mit dieser den Interessenten der Industrie voll Rechnung tragenden sachlichen Auffassung und Behandlung des Verfahrens betreffend die Löschung von Warenzeichen, insbesondere bei Anregungen Dritter zur Löschung, steht aber die formelle Behandlung nicht völlig im Einklang. Es wäre doch zu erwarten und sicherlich zu wünschen, daß dem Inhaber eines eingetragenen Zeichens vollauf Gelegenheit gegeben würde, eine ihm ungünstige Auffassung der Zeichenbehörde zu bekämpfen.

Der das Verfahren in Warenzeichenangelegenheiten regelnde § 10 sagt nun in seinem Absatz 1:

„Anmeldungen von Warenzeichen, Anträge auf Uebertragung und Widersprüche gegen die Löschung derselben werden in dem für Patentangelegenheiten maßgebenden Verfahren durch Vorbescheid und Beschluß erledigt. In den Fällen des § 5 Absatz 1 wird ein Vorbescheid nicht erlassen."

Der am Schluß erwähnte Ausnahmefall kommt hier nicht in Frage, und deshalb sind, wenn man sich nach dem klaren Wortlaut der Gesetzstelle richtet, „Widersprüche gegen die Löschung" durch Vorbescheid und Beschluß zu erledigen. Die Worte: „in dem für Patentangelegenheiten maßgebenden Verfahren" werden wesentlich zur Auslegung der Begriffe Vorbescheid und Beschluß heranzuziehen sein, sodaß also die §§ 21 und 22 des Patentgesetzes vom 7. April 1891 maßgebend sind. „Vorbescheide" werden dort seitens des Vorprüfers erlassen, dem gemäß § 21 Absatz 1 die Vorprüfung der Anmeldung unterliegt. Er teilt seine formellen oder sachlichen Bedenken zur Gegenäußerung mit, sei es durch einfache Zuschriften, sogenannte Zwischenbescheide, sei es durch einen als solchen besonders bezeichneten „Vorbescheid", der die Vorprüfung regelmäßig dann abschließen soll, wenn der Vorprüfer die Annahme der Anmeldung der Anmeldeabteilung gegenüber nicht befürworten zu können vermeint. Hierauf erfolgt die Beschlußfassung der Abteilung, falls nicht etwa der als solcher bezeichnete Vorbescheid unerwidert geblieben ist, was die Rechtsfolge hat, daß die Anmeldung als zurückgenommen gilt. Es kann der Fall vorkommen, daß der Vorprüfer keine Bedenken gegen die Anmeldung hat, wohl aber die Abteilung. In diesem Fall, und wenn die Zurückweisung auf Grund anderer Umstände als den im Vorbescheid mitgeteilten erfolgen soll, ist seitens der Abteilung vor der Beschlußfassung Gelegenheit zur Aeußerung zu geben, d. h. die Abteilung darf nicht ohne weiteres Beschluß fassen, sondern sie muß zunächst in einem Bescheid ihren ungünstigen Standpunkt zur Geltung bringen und die Gegenerklärungen des Anmelders abwarten. Die sinngemäße Anwendung dieser Bestimmungen auf das Zeichenwesen würde dahin führen, daß gemäß § 10 Absatz 1 nicht nur die Anmeldungen von Warenzeichen sondern auch Anträge auf Uebertragung von Zeichen und Widersprüche gegen die Löschung durch den Vorprüfer und durch die Abteilung ihre Erledigung zu finden hätten. Die Folge wäre für den hier behandelten Punkt, daß, wenn der Zeicheninhaber der Löschung widersprecht, regelmäßig der Vorprüfer oder aber in besonderen Fällen die Warenzeichenabteilung ihren Standpunkt, falls er ungünstig sein sollte, zunächst durch einen Bescheid mitzuteilen hätten, bevor auf Löschung des Zeichens erkannt werden könnte.

Dem entspricht aber die Praxis des Kais. Patentamtes nicht.

Eine Verfügung der Abteilung für Warenzeichen vom 24. 2. 1897 a. a. O. 1897, Seite 72, die allerdings erklärte, es lägen gerade in Löschungssachen zur Zeit nicht so umfassende Erfahrungen vor, daß eine für den Durchschnitt der Fälle zweckmäßige Form aufgestellt werden könnte, besagt zwar, das Löschungsverfahren lehne sich gemäß § 10 Absatz 1 des Warenzeichengesetzes an das Patenterteilungsverfahren an, und man müsse danach von einem „Löschungsvorbescheide" sprechen; trotzdem soll es aber nach Analogie des § 22 Absatz 2 des Patentgesetzes für den Löschungsbeschluß genügen, daß dem Zeicheninhaber die Umstände, die zur Löschung führen, entweder in einem Löschungsvorbescheide oder in einer diese Eigenschaft nicht tragenden Verfügung oder in einer Anlage dazu, insbesondere in einem Schriftsatz des Löschungsanregers innerhalb bestimmter Frist mitgeteilt werden. Hierbei wäre zu erwägen, daß von dem Patentamt alle Anregungen zur Löschung, die von vornherein als unbegründet erscheinen, kurzerhand abgewiesen werden.

„Im Patentverfahren kann, nachdem in solcher Weise die Sachlage gelklärt ist, der Anmelder, der keinen „Vorbescheid" erhalten hat, nicht verlangen, daß ihm dem Wortlaut des § 21 Absatz 3 des Patentgesetzes gemäß erklärt werde, „es liege eine patentfähige Erfindung nicht vor", und zwar mit der Maßgabe, daß nun erst die Vorbescheidfrist eröffnet werde. Ebenso steht auch dem Zeicheninhaber, der Gelegenheit gehabt hat, sich auf alle zur Lösung führenden Umstände zu äußern, und hiervon auch Gebrauch gemacht hat, ein prozessuales Recht auf einen „Löschungsbescheid" nicht zu."

In Uebereinstimmung hiermit scheint sich nach den vom Verfasser gemachten und von mehreren Seiten bestätigten Erfahrungen die Praxis des Patentamts stetig ausgebildet zu haben. Schriftsätze, in denen die Löschung bestehender Zeichen angeregt wird, werden dem Zeicheninhaber, falls die Anregungen nicht von vornherein als unbegründet erscheinen, mit der Aufforderung zugestellt, sich innerhalb einer bestimmten Frist darauf zu erklären. Hierauf faßt die Abteilung, wenn nicht weitere Schritte zur Aufklärung des Sachverhalts notwendig werden, ohne weiteres Beschluß, der auf Löschung des Zeichens lauten kann. Es erscheint nicht zweifelhaft, daß hiermit das Löschungsverfahren nicht in Anlehnung an das Patent-Erteilungsverfahren geübt wird.

Die Kommentare zum Warenzeichengesetz vertreten einen andern Standpunkt als das Patentamt:

Seligsohn, 2. Auflage 1905, Seite 139 sagt: „Geht beim Patentamt die Anmeldung eines Warenzeichens, ein Antrag auf Vermerkung eines Ueberganges oder im Falle des § 8 Absatz 3 ein Widerspruch gegen die Löschung ein, so geht die Sache zunächst an dasjenige Mitglied der Abteilung für Warenzeichen, welches vom Vorsitzenden für die betreffende Klasse zum Vorprüfer bestimmt worden ist." Der Kommentator unterscheidet dann die Fälle, wo der Vorprüfer Mängel formeller oder materieller Art findet, von denen, wo keine solchen zu rügen sind. Im letzteren Falle habe der Vorprüfer die Sache zur Beschlußfassung an die Abteilung abzugeben, sonst einen Vorbescheid auf Beseitigung der Mängel und Aeußerung binnen bestimmter Frist zu erlassen.

Aehnlich heißt es bei Kent, 1897, Seite 221, daß auf einen Widerspruch gegen die Löschung folgende Verfahren sei dem Anmelde-Verfahren durchaus entsprechend.

Rhenius, 1897, Seite 82, bemerkt, gemäß § 10 Absatz 1 solle Widerspruch gegen die Löschung durch „Vorbescheid" und Beschluß erledigt werden. „Indessen ist, solange der Inhaber

Digitized by Google

auf einfache Verfügungen antwortet, ein Vorbescheid hier ebensowenig notwendig, wie in Eintragungsverfahren. Ein prozessuales Recht, vor dem Löschungsbeschluß einen „Vorbescheid" zu verlangen, steht dem Inhaber nicht zu."

Der Kommentator unterscheidet hier Vorbescheid von einfachen Verfügungen oder Zwischenbescheiden. Daß aber auf einen gegen die Löschung erhobenen Widerspruch durch einfachen Beschluß auf Löschung erkannt werden könnte, ist auch hier offenbar nicht angenommen.

Ueberall erscheint also die Auffassung vertreten, daß der Zeicheninhaber nach seinem Widerspruch gegen die Löschung, bevor die Abteilung durch Beschluß die Löschung aussprechen darf, einen einfachen Bescheid oder einen Vorbescheid zu erhalten hat, damit er Gelegenheit besitzt, sich hierauf, nämlich über die ihm ungünstige Auffassung des Amtes zu äußern und sich nicht nur gegen die einseitigen Ausführungen des Gegners zu wenden. Diese Handhabung dürfte dem Geist des Warenzeichengesetzes entsprechen; denn die Verhandlungen mit dem Vorprüfer sollen doch hier wie im Patenterteilungsverfahren gleichsam eine Vorinstanz zu dem Verfahren vor der Abteilung für den Fall bilden, daß die Vorprüfung ein dem Inhaber ungünstiges Ergebnis zeitigt.

Die im § 10 vorgeschriebene Erledigung eines Widerspruches durch Vorbescheid und Beschluß läßt sich auch nicht so auffassen, als ob die Erledigung durch Vorbescheid **oder** Beschluß erfolgen könne; denn diese Möglichkeit wird wohl durch den Nachsatz ausgeschlossen, der besagt, daß in dem Falle des § 5, Absatz 1 ein Vorbescheid nicht zu erlassen ist, also bei der Einleitung des sogenannten Widerspruchsverfahrens. Aehnlich bedarf es ja auch im Einspruchsverfahren gemäß § 24, Absatz 3, des Patentgesetzes keines Vorbescheides.

Kürzlich hat nun die Beschwerdeabteilung I des Kaiserlichen Patentamts Veranlassung gehabt, die hier besprochene Frage zu prüfen. Es wurde in einer Beschwerde die Aufhebung des angefochtenen Beschlusses gefordert, weil entgegen den Vorschriften im § 10, Absatz 1, des Warenbezeichnungsgesetzes auf einen Widerspruch vor der Beschlußfassung auf Löschung kein Bescheid erlassen worden war. Die Beschwerdeabteilung hat die in der Beschwerde vertretene Auslegung der genannten Gesetzesvorschriften für irrig erklärt, und zwar mit folgenden Gründen:

„Aus der Einschaltung der Worte „in dem für Patentangelegenheiten maßgebenden Verfahren" ergibt sich, daß nach der Absicht des Gesetzgebers nur in solchen Fällen ein Vorbescheid zu erlassen ist, in denen in den analogen Patentangelegenheiten der Erlaß eines Vorbescheides vorgeschrieben ist. Bei letzterem ist aber der Erlaß eines Vorbescheides gemäß § 21, Absatz 2 und 3 des Patentgesetzes nur bei der Prüfung von Patent-**Anmeldungen** angängig, und zwar auch hier nur so lange und insoweit, als die Prüfung sich noch in den Händen des Vorprüfers befindet. Der Erlaß eines Vorbescheides durch die Anmeldeabteilung ist im Patentgesetz nicht vorgesehen. Hier ist nur die Bestimmung des § 22, Absatz 2 des Patentgesetzes zu beachten, wonach dem Patentsucher Gelegenheit gegeben werden muß, sich vorher über die ihm bis dahin noch nicht mitgeteilten Umstände, auf Grund deren die Zurückweisung der Anmeldung erfolgen soll, zu äußern.

Das Löschungsverfahren in Warenzeichensachen entspricht aber seinem Wesen nach nicht dem Anmeldeverfahren in Patentsachen, sondern kann, sofern die Löschungsanregung von außen kommt, allenfalls mit dem Nichtigkeits- oder Zurücknahmeverfahren des Patentgesetzes in Vergleich gestellt werden. In diesen Verfahren ist aber für den Erlaß eines Vorbescheides kein Raum. Bei den in § 10, Absatz 1, des Warenbezeichnungsgesetzes noch erwähnten Anträgen auf Uebertragung eines Zeichens kann der Erlaß eines Vorbescheides ebensowenig in Frage kommen, wie bei der Uebertragung von Patenten. Daraus folgt, daß eine rein wörtliche Auslegung des Absatzes 1 des § 10 unmöglich ist. So wenig es der Zustellung eines ausdrücklichen Beschlusses dahin, daß dem Antrag auf Zeicheneintragung stattgegeben werde, bedarf, obwohl der Patenterteilungsbeschluß unerläßlich ist, so wenig ist es richtig, daß ein Löschungsbeschluß nicht ergehen dürfe, ohne daß dem Widerspruch des Zeicheninhabers ein Vorbescheid gefolgt wäre. Zweifelsfrei bestimmt denn auch § 8 des Warenbezeichnungsgesetzes, daß, wenn der Inhaber der Löschung widerspricht, das Patentamt Beschluß zu fassen hat."

Diese Gründe werden als erschöpfend und überzeugend nicht Anerkennung finden können. Die Auslegung der Worte: „in dem für Patentangelegenheiten maßgebenden Verfahren" erscheint von Bedeutung nicht frei, denn daraus, daß in Patentsachen nur für das Anmeldeverfahren der Erlaß von Vorbescheiden vorgesehen ist, folgt doch nicht, daß der Gesetzgeber auch für Warenzeichenangelegenheiten das Gleiche gewollt hat. Wäre diese Voraussetzung richtig, so hätte mindestens für den Zusatz: „In allen Fällen des § 5, Absatz 1, wird ein Vorbescheid nicht erlassen" keine Notwendigkeit vorgelegen, denn die Mitteilung, die das Patentamt gemäß § 5, Absatz 1 den Inhabern früher angemeldeter Zeichen zu machen hat, schließt nicht etwa die Vorprüfung ab, sondern sie eröffnet, nachdem die Vorprüfung im übrigen die Eintragungsfähigkeit ergeben hat, das sogenannte Widerspruchsverfahren. Wenn also ein Vorbescheid nur in solchen Fällen Platz hätte, wo sich ein Analogon in Patentangelegenheiten ergäbe, so war ein solcher für das vom Patentamt eingeleitete Widerspruchsverfahren ohnehin nicht angezeigt.

Daß die Warenzeichenabteilung ebensowenig wie die Anmeldeabteilung einen „Vorbescheid" zu erlassen vermag, ist nicht zu bestreiten, und ebenso wird sich kaum etwas dagegen sagen lassen, daß die Abteilung, wenn sie mit der Sache erst einmal befaßt ist, ohne Zwischenbescheid die Entscheidung treffen kann, sobald keine Umstände in Betracht kommen, die nicht seitens des Löschungsanregers geltend gemacht worden sind. Aber der Streit dreht sich hierum garnicht, sondern darum, ob nicht Widersprüche des Zeicheninhabers gegen die Löschung grundsätzlich dem betreffenden Vorprüfer zuzuweisen sind, wie die angezogenen Kommentare annehmen.

Wenn ferner eine Parallele zwischen dem Löschungsverfahren einerseits, dem Nichtigkeits- oder Zurücknahmeverfahren in Patentsachen andererseits gezogen wird, so erscheint grade diese Parallele geeignet, die diesseitige Auffassung zu stützen. Die Vernichtung oder Zurücknahme von Patenten ist doch einer ganz besonderen Abteilung, der Nichtigkeitsabteilung des Patentamts, in erster, dem Reichsgericht in zweiter Instanz vorbehalten; in beiden Instanzen sind mündliche Verhandlungen vor-

Digitized by Google

geschrieben. Damit ist der Bedeutung Rechnung getragen, die der Vernichtung einmal erteilter Patente beigemessen wird. Im vollen Gegensatz hierzu sind die Warenzeichen- und die Beschwerdeabteilungen des Patentamts auch für die Löschung bestehender Zeichen zuständig, und wenigstens die erste Instanz braucht sich auf Anberaumung einer mündlichen Verhandlung nicht einzulassen; in dem besprochenen Falle war eine solche Verhandlung ausdrücklich beantragt, wurde aber von der Abteilung abgelehnt. Berücksichtigt man diese Verhältnisse, so erscheint doch die Annahme keineswegs unbegründet, daß der Gesetzgeber dem auf Löschung seines Warenzeichens Angegriffenen dieselben drei Instanzen hat zugute kommen lassen wollen, wie den Anmeldern von Warenzeichen, nämlich Vorprüfer, Abteilung und Beschwerdeinstanz.

Weiter besagen die angeführten Gründe, bei Anträgen auf Uebertragung eines Zeichens könne der Erlaß eines Vorbescheides ebensowenig in Frage kommen, wie bei der Uebertragung von Patenten, und daraus folge, daß eine rein wörtliche Auslegung des Absatzes 1 von § 10 unmöglich ist. Demgegenüber darf hervorgehoben werden, einmal daß die Uebertragung von Warenzeichen auf einem etwas andern Boden steht als die von Patenten, da der Uebergang des Geschäftsbetriebes eine Rolle spielt, und wenn dieser Uebergang nach der Praxis des Patentamts auch nicht nachgewiesen zu werden braucht, so ist doch in keiner Weise einzusehen, warum nicht angebrachterweise auch die Anträge auf Uebertragung von Warenzeichen zuerst von dem Vorprüfer erledigt werden, und nur wenn dieser keine Bedenken hegt, an die Abteilung gelangen, im andern Falle aber zu Verhandlungen zwischen Vorprüfer und Antragsteller, gegebenenfalls zum Erlaß eines Vorbescheides führen sollen. Damit wäre der Auffassung, der Erlaß eines Vorbescheides könne hier nicht in Frage kommen, widerlegt.

Uebrigens steht keinerlei Bestimmung des Gesetzes oder der Ausführungsvorschriften, soviel bekannt, dem entgegen, daß auch die Anträge auf Uebertragung von Patenten zunächst von dem Vorprüfer behandelt werden.

Der endlich in den Gründen herangezogene § 8 des Warenbezeichnungsgesetzes, wonach das Patentamt Beschluß zu fassen hat, wenn der Inhaber der Löschung widerspricht, geht dem § 10 voraus, der das Verfahren in Warenzeichensachen doch erst regelt. Wäre das anders, so brauchte nach dem Wortlaut jenes Paragraphen das Patentamt dem Inhaber nur ohne weitere Angaben Nachricht zu geben, daß es beabsichtigt, ein Zeichen zu löschen. Heißt doch jener Absatz:

> „Soll die Löschung ohne Antrag des Inhabers erfolgen, so gibt das Patentamt diesem zuvor Nachricht. Widerspricht er innerhalb eines Monats nach der Zustellung nicht, so erfolgt die Löschung. Widerspricht er, so faßt das Patentamt Beschluß."

Hierdurch erscheint dargetan, daß sich erhebliche Einwendungen zur die besprochenen Entscheidung erheben lassen. Wie dem aber auch sei, ob das Gesetz es vorschreibt, wie der Verfasser annimmt, oder ob die andere Auslegung zulässig ist, jedenfalls erscheint es im Interesse der Entwicklung des Zeichenwesens erwünscht, noch besser den Bestand der eingetragenen Zeichen zu schützen, ihn mit den möglichsten Garantien zu umgeben, und deshalb darf eine Aenderung der jetzigen Praxis des Kais. Patentamts nach der hier behandelten Richtung hin wohl empfohlen werden.

## Bemerkungen zu § 6 des Wettbewerbsgesetzes.

Von Landgerichtsrat Dr. Marcus, Berlin.

I. Neu und deshalb hier mitzuteilen wert ist die Entscheidung des Reichsgerichts (Civilentsch. 60, 189), die in folgendem Tatbestand eine Verletzung des § 6 des Wettbewerbsgesetzes gefunden hat: Für Kläger war patentamtlich ein Warenzeichen für einen Schnaps eingetragen. Beklagter hatte Käufern, die den Schnaps bei ihm unter der geschützten Bezeichnung forderten, Schnaps verabfolgt, ohne darauf hinzuweisen, daß dies nicht solcher des Klägers sei. Das Reichsgericht stellte fest:

a) Beklagter habe zu Wettbewerbszwecken gehandelt, denn er habe Kunden, die auf den Schnaps des Klägers reflektierten, diesem ab- und sich zuwenden wollen. So sei letzterer beeinträchtigt. b) Unter den durch § 6 reprobierten unwahren tatsächlichen Angaben, die das Publikum irrezuführen und den Konkurrenten zu schädigen geeignet sind, seien nicht nur ausdrückliche Behauptungen, sondern auch solche Manipulationen und Handlungen zu verstehen, die im Publikum als Aeußerungen gedeutet würden. Wer also eine zeichenrechtlich geschützte, als solche bekannte und beliebte Ware als solche verkauft, ohne den Kaufslustigen zu informieren, er erhielte eine andere, behauptet stillschweigend, er verabfolge jene — er stellt aber e) damit auch (durch Verabreichung dieser Ware) bezüglich der Ware des Zeicheninhabers die unwahre Behauptung auf, die verabreichte sei die des letzteren. Damit sei § 6 erfüllt.

Diese höchstrichterliche Entscheidung ist beachtsam! — die Vorinstanzen hatten abgewiesen — wegen der weitherzigen Auslegung des Verbotes aus § 6.

II. Ist im Falle des § 6 Zivilklage auf öffentlichen Widerruf gegeben, wenn die üble Nachrede in einem Zeitungsinserat enthalten war? Für diese Frage, die bislang unseres Wissens nicht entschieden ist, muß unterschieden werden — zwischen den Ansprüchen auf Schadensersatz und dem auf Unterlassung. Für letztere sind die Rechtsschutzmittel, abgesehen von der Publikationsbefugnis aus § 13 Absatz 4 des Wettbewerbsgesetzes, im § 6 Absatz des Wettbewerbsgesetzes erschöpfend aufgezählt in Gestalt des Anspruchs, daß die Wiederholung oder Verbreitung unterbleibe.

Ein Zivilanspruch auf Widerruf ist hier ausgeschlossen. Für den Schadensersatzanspruch dagegen wäre solcher aus § 249 B. G. B. herzuleiten, wo das Prinzip der Schadensrückgängigmachung als solches anerkannt ist. Wer also durch ein Zeitungsinserat den Tatbestand aus § 6 des Wettbewerbsgesetzes hervorgerufen hat, wird grundsätzlich zur Beseitigung des Widerrufs anzuhalten sein. Dies trotz der Bedenken des Reichsgerichts in der Zivilentscheidung, Bd. 60, Seite 13—20, abgedruckten Entscheidung. Denn daß strafrechtlich der Widerruf als Strafe beseitigt ist, steht dessen zivilrechtlicher Zulässigkeit nicht entgegen. Jedenfalls ist er unter Umständen in den Fällen einer Zeitungspolemik von Konkurrenten für den so Verletzten oft die beste Rehabilitierung.

Digitized by Google

# Vom Reichsgericht.

Mitgeteilt von Reichsgerichtsrat E. Müller, Leipzig.

**Eine Behauptung tatsächlicher Art ist in einem Urteile schon dann enthalten, wenn das Urteil, wie es ausgesprochen ist, selbst etwas als geschehen oder als vorhanden und in einer Weise anstehrt, daß das Vorhandensein des Behaupteten und seine Richtigkeit oder Unrichtigkeit objektiv festgestellt werden kann.**

Die Klägerin vertreibt unter dem Namen „gewürzte R . . .'er Pflanzenbutter" ein vor ihr aus Kokosnußfett hergestelltes, mit Küchengewürzen behandeltes Speisefett, die Beklagte unter der Bezeichnung „Palmin" ein ähnliches aus Pflanzenstoffen hergestelltes Speisefett. Unterm 28. Oktober 1903 richtete die Beklagte an die Klägerin ein Schreiben, in welchem sie dieselbe mit Hinweis auf deren Angebot von gewürzter und ungewürzter Pflanzenbutter darauf aufmerksam macht, daß der Verkauf von gewürztem Pflanzenfett nach dem Margarinegesetz nicht zulässig sei, daß ein solches Fett unter dieses Gesetz falle, also mit dem roten Margarinestreifen und in getrennten Geschäftslokalen verkauft werden müsse, daß, wenn die Polizei eine derartig gewürzte Pflanzenbutter in die Hände bekomme, die Klägerin jedenfalls große Schwierigkeiten bekommen könne und daß daraus für den Verkauf von Pflanzenbutter überhaupt Schwierigkeiten entstehen könnten.

Am 5. November 1903 richtete die Beklagte an fünf Kunden der Klägerin je ein Schreiben über die von dieser vertriebene Pflanzenbutter. In zwei gleichlautenden Schreiben wird darauf aufmerksam gemacht, daß der Briefempfänger sich durch den Verkauf von gewürzter Pflanzenbutter eines Verstoßes gegen das Margarinegesetz schuldig mache, und wird er gebeten, den Verkauf von gewürzter Pflanzenbutter einzustellen, da er sich sonst ernstlichen Schwierigkeiten mit der Polizei aussetze. Die an die anderen drei Kunden gerichteten Schreiben haben den gleichen Inhalt und lauten in den Schlußsätzen dahin: „Wir müssen Sie daher dringend ersuchen, den Verkauf gewürzter Pflanzenbutter sofort einzustellen, da wir darin eine Schädigung unseres Artikels erblicken. Sollten Sie weiterhin gewürzte Pflanzenbutter verkaufen, so sehen wir uns veranlaßt, die Polizei auf die Sache aufmerksam zu machen." Eine Firma, welche eines der ersteren Schreiben erhalten hatte, schrieb am folgenden Tage an den Vertreter der Klägerin in A., daß sie auf Zusendung der gewürzten Pflanzenbutter verzichte, „da wir sonst mit dem Margarinegesetz in Kollision kommen."

Die Klägerin erachtete ihre gewerbliche Freiheit im Sinne des § 1 der Gewerbeordnung durch das Vorgehen der Beklagten für verletzt, fand darin auch Verstöße gegen § 6 des Wettbewerbsgesetzes und gegen § 823 des B. G.-B. und erhob im November 1903 Klage mit dem Antrage:

1. unter Androhen einer Strafe für jeden Fall der Zuwiderhandlung der Beklagten die Aufstellung oder Verbreitung der Behauptungen zu unterlassen, daß sie von der Klägerin hergestellte gewürzte R . . .'er Pflanzenbutter nach dem Margarinegesetz nicht zulässig sei, daß ein solches Fett unter das Margarinegesetz falle und nur unter Beobachtung der für den Verkauf von Margarine geltenden Vorschriften feilgehalten werden könne, sowie daß der Verkauf von gewürzter Pflanzenbutter einen Verstoß gegen das Margarinegesetz darstelle;

2. die Beklagte zum Ersatz allen Schadens zu verurteilen, der der Klägerin aus der Aufstellung und Verbreitung der obigen Behauptungen entstanden ist und noch entsteht.

Die Beklagte beantragte Abweisung der Klage. Sie bestritt, gegen die angezogenen Gesetzesstellen verstoßen zu haben und behauptete, sie habe nicht zu Wettbewerbszwecken, sondern mit Rücksicht auf den gesamten Geschäftszweig im berechtigten Interesse sowohl für sich selbst, als auch für die Empfänger der Mitteilung gehandelt. Auch bestritt sie das Vorhandensein eines Schadens der Klägerin. Auf Grund eines von ihr erhobenen Sachverständigen-Gutachtens, welches sie am 21. Dezember 1903 erhielt, leitete die Beklagte am 4. Januar 1904 den fünf Empfängern ihrer Schreiben vom 5. November 1903 den Inhalt des Gutachtens mit, welcher dahin geht, daß nach den amtlichen Erläuterungen zum sogenannten Margarinegesetz auch das gewürzte Palmin nicht dem Beschränkungen dieses Gesetzes unterworfen sei, wenn auch diese Erläuterungen nach der Ansicht des Sachverständigen anfechtbar seien. Bei der Mitteilung des Gutachtens an die fünf Kunden der Klägerin hob die Beklagte hervor, daß sie ihre damalige irrtümliche Auffassung hiermit ausdrücklich berichtige.

Der erste Richter hat die Klage abgewiesen. Die Berufung der Klägerin wurde zurückgewiesen. Auf deren Revision wurde das Berufungsurteil aufgehoben und die Sache zur anderweiten Behandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen aus folgenden Gründen:

Das Berufungsgericht beurteilt die Klagenansprüche, welche auf Unterlassung der im ersten Klageantrage angegebenen Behauptungen der Beklagten und auf Schadenersatz gerichtet sind, nach den von der Klägerin angerufenen Gesetzen, nämlich nach § 6 des Wettbewerbsgesetzes und nach § 823 des B. G.-B. Der ersteren Gesetzesvorschrift, deren übrige Voraussetzungen es für gegeben erachtet, verfagt das Berufungsgericht lediglich deshalb die Anwendung, weil die Behauptungen der Beklagten nicht tatsächlicher Art seien, und den § 823 des B. G.-B. wendet es nicht an, weil die Behauptungen der Beklagten nicht unbestagte seien und diese daher nicht widerrechtlich gehandelt habe, wie sie sich auch nicht einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Rechtsverletzung der Klägerin schuldig gemacht habe. Beide Entscheidungen werden von der Klägerin, Revisionsklägerin, angefochten. Die Feststellungen und Annahmen des Berufungsgerichts, nach welchen die übrigen Voraussetzungen für die Anwendung des § 6 des Wettbewerbsgesetzes vorliegen, sind rechtlich zutreffend. Rechtsirrig ist jedoch die Annahme, die von der Beklagten aufgestellten Behauptungen seien nicht tatsächlicher Art. Begründet ist sie durch die Erwägung, daß die Behauptungen der Beklagten lediglich die subjektive Rechtsansicht der Beklagten zum Ausdruck brächten, die gewürzte Pflanzenbutter sei solche auch von der Klägerin hergestellt werde, unterliege den Beschränkungen des sogenannten Margarinegesetzes, und zwar ohne daß diese Ansicht auch nur im geringsten tatsächlich begründet wäre. Das Berufungsgericht verkennt nicht, daß, wie der erkennende Senat wiederholt ausgesprochen hat, auch Urteile sich als Behauptungen tatsächlicher Art darstellen können, es meint aber, ein Urteil sage nur dann unter den Begriff der Behauptung tatsächlicher Art, wenn es ausdrücklich noch besonders tatsächlich begründet worden sei. Damit faßt das Berufungsgericht den Begriff der Behauptung tatsächlicher Art zu eng auf. Nicht in allen Fällen bedarf es noch einer besonderen tatsächlichen Begründung. Eine Behauptung tatsächlicher Art ist in einem Urteil schon dann enthalten, wenn das Urteil, wie es ausgesprochen ist, selbst etwas als geschehen oder als vorhanden und in einer Weise aufstellt, daß das Vorhandensein des Behaupteten und seine Richtigkeit oder Unrichtigkeit objektiv festgestellt werden kann. Im gegenwärtigen Falle trifft nach dem unstreitigen Tatbestande diese Voraussetzung zu. In ihren der Klage zu Grunde liegenden Schreiben behauptet die Beklagte, daß der von der Klägerin betriebene Verkauf von gewürztem Pflanzenfett nach dem sogenannten Margarinegesetz (gemeint ist das Gesetz vom 15. Juni 1897, Reichsgesetzblatt S. 475 ff.) nicht zulässig sei und gegen dasselbe verstoße, daß ein solches Fett unter dieses Gesetz falle und also nur unter den darin vorgeschriebenen Beschränkungen verkauft werden dürfe, auch wird mit Anzeige bei der Polizeibehörde gedroht. Nach diesem, von dem Berufungsgerichte seiner Würdigung zu Grunde gelegten Inhalte der Schreiben wird der Klägerin der Vorwurf eines strafbaren Verhaltens, eines Verstoßes gegen die Vorschriften des Margarinegesetzes aus dem Grunde gemacht, weil sie gewürztes Pflanzenfett ohne Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften verkaufe, obwohl gewürztes Pflanzenfett denselben unterliege. Dieses Urteil der Beklagten ist nicht eine reine Meinungsäußerung, sondern enthält zugleich in sich eine tatsächliche Begründung. Es weist auf etwas Vorhandenes hin, nämlich auf die Tatsache des Verkaufes gewürzten Pflanzenfettes ohne Beobachtung der Vorschriften des Margarinegesetzes, und knüpft daran das Urteil, daß sich die Klägerin dadurch strafbar mache, indem sie gegen das Gesetz verstoße. Das Urteil der Beklagten ermöglicht in der Art seiner Aufstellung auch die objektive Prüfung auf seine Richtigkeit oder Unrichtigkeit. Dies ist sogar dadurch außer Zweifel gestellt, daß die Beklagte nachträglich das Gutachten eines Sachverständigen erhoben hat, der imstande gewesen ist, die Behauptung der Beklagten auf ihre Richtigkeit oder Unrichtigkeit zu prüfen und sich hierüber schlüssig zu machen. Hiernach liegt eine Behauptung tatsächlicher Art der Beklagten vor und hat das Berufungsgericht mit Unrecht die beiden Klagenansprüche für nach § 6 des Wettbewerbsgesetzes unbegründet erachtet. Die Aufhebung des angefochtenen Urteils war daher geboten, ohne daß es noch

Digitized by Google

der Erörterung der gegen die Nichtanwendung des § 823 des B. G.-B. gerichteten Revisionsangriffe bedurfte. Der Klage konnte jedoch noch nicht entsprochen werden, weil die Klägerin weiter beantragt hat, ihr die Befugnis zur öffentlichen Bekanntmachung des verfügenden Teiles des ergehenden Urteils zuzusprechen, und zur Entscheidung über diesen Antrag eine Beurteilung der tatsächlichen Verhältnisse erforderlich ist, welche zu den Obliegenheiten des Berufungsgerichts, nicht des Revisionsgerichts, gehört. Die Sache war daher, unter Vorbehalt der Kostenentscheidung, an das Berufungsgericht zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung zurückzuverweisen.

(Urteil II. 205/05 vom 19. Dezember 1905.)

**Für die Frage, ob eine Mitteilung eine unrichtige Angabe enthalte und geeignet sei, den Anschein eines besonders günstigen Angebotes hervorzurufen, ist ausschließlich die Auffassung der Verkehrskreise entscheidend, für welche sie bestimmt ist, nicht der Sinn, den etwa das Gericht oder der Mitteilende mit ihr verbindet.**

Die Hauptanträge der Klägerin gehen dahin: 1) den Beklagten zur Unterlassung der Angabe, in den größten Krankenhäusern und Kinderhospitälern werde das Diphterie-Serum „A. . . . B. . . .“ ausschließlich verwendet, unter Androhen einer Strafe für jeden Fall der Zuwiderhandlung zu verurteilen und 2) der Klägerin die Befugnis zuzusprechen, den verfügenden Teil des ergehenden Urteils auf Kosten des Beklagten bekannt zu machen.

Das Landgericht hatte die Klage abgewiesen. Das Oberlandesgericht die Berufung durch Urteil vom 10. Juli 1903 zurückgewiesen. Auf Revision war letzteres Urteil aufgehoben und die Sache an das Berufungsgericht zurückverwiesen worden. Dasselbe hat die Berufung wiederum zurückgewiesen. Sein zweites Urteil wurde gleichfalls aufgehoben und die Sache an das Berufungsgericht zurückgewiesen aus folgenden Gründen:

Die Abweisung der Klageanträge beruht auf der Annahme des Berufungsgerichts, daß jeder Leser der die Angabe des Beklagten enthaltenden Mitteilungen, möge er ein Arzt oder ein Apotheker gewesen sein oder einem anderen Berufe angehört haben, bei verständigem Lesen den Sinn der Angabe dahin habe verstehen müssen, daß das Serum Ruete-Enoch in sehr großen Krankenhäusern und Kinderhospitälern verwendet werde und daß es in solchen Krankenhäusern und Kinderhospitälern sogar auch — abgesehen von Ausnahmefällen, in denen auf Grund außergewöhnlicher, besonderer Veranlassung auch Serum anderer Herkunft gebraucht werde — allein verwendet werde. Weiter hat das Berufungsgericht die Ueberzeugung erlangt, daß die Angabe des Beklagten, in diesem Sinne verstanden, richtig sei, indem erwiesen sei, daß das Diphterie-Serum Ruete-Enoch in der hier in Betracht kommenden Zeit in sehr großen Krankenhäusern und Kinderhospitälern verwendet und sogar auch — mit der vorbezeichneten Beschränkung — allein verwendet worden sei.

Diese Begründung gibt zu erheblichen Bedenken Anlaß und steht auch im Widerspruch mit der von dem erkennenden Senate des Reichsgerichts der Aufhebung des früheren Berufungsurteils zu Grunde gelegten rechtlichen Beurteilung, welche das Berufungsgericht gemäß § 565 Abs. 2 der Zivilprozeßordnung auch seiner Entscheidung zu Grunde zu legen hatte.

In Frage steht die Anwendung des § 1 des Wettbewerbsgesetzes. Durch das Gesetz wird der redliche Wettbewerb in keiner Weise eingeschränkt und insbesondere auch nicht der Gebrauch kräftiger Ausdrücke verboten, durch welche der Wettbewerber Kunden an sich zu locken sucht. Als unlauteres Wettbewerbsmittel wird jedoch die Aufstellung und Verbreitung von Angaben tatsächlicher Art angesehen, welche unrichtig und geeignet sind, den Anschein eines besonders günstigen Angebots hervorzurufen. Der redliche Wettbewerber wird mithin, wenn er bei der Anpreisung seiner Waren das Gebiet der tatsächlichen Behauptungen beschreitet, darauf bedacht sein, seine Kundgebung so deutlich abzufassen, daß Mißdeutungen ausgeschlossen sind und in derselben nur die Angabe solcher Tatsachen gefunden wird, die der Wahrheit entsprechen. Stellt sich heraus, daß die Angabe, wie sie tatsächlich verstanden wird, unrichtige, tatsächliches enthält, so ist die Voraussetzung für das richterliche Untersagungsgebot unter allen Umständen gegeben, gleichviel, ob der Urheber der Mitteilung den Eindruck, welchen die Angabe inhaltlich macht, hervorrufen wollte oder nicht und ob er den Erfolg bei Anwendung gehöriger Sorgfalt voraussehen konnte oder nicht. Mehrdeutige Angaben, mag die Mehrdeutigkeit beabsichtigt sein oder nicht, verdienen nach dem Sinne des Gesetzes keine Förderung. Sie sind vom Richter auf ihren Inhalt zu prüfen. Es kommt aber nicht darauf an, wie er ihren Sinn deutet, auch nicht, wie bereits angedeutet wurde, darauf, welchen Sinn der Mitteilende in die Mitteilung legen wollte, sondern darauf, wie die Verkehrskreise, für welche die Mitteilung berechnet ist und auf welche sie einwirken soll, sie verstehen. Dies entspricht dem Wesen des Wettbewerbs und dem Zwecke des Gesetzes, der dahin geht, einen unlauteren Wettbewerb zu unterdrücken. Der Wettbewerber will durch seine Mitteilung Kundschaft von anderen Mitbewerbern ab- und zu sich herüberziehen. Er wendet sich daher mit seiner Mitteilung an diejenigen besonderen Verkehrskreise, aus welchen er Kunden gewinnen kann und will, und der Erfolg derselben hängt lediglich davon ab, welchen Eindruck für auf diese Verkehrskreise hervorruft. Sind nach dem Eindruck, welchen diese von dem Inhalte der Angabe bei dem Lesen derselben empfangen, Tatsachen darin behauptet, welche sich als unrichtig erweisen, so ist eine Täuschung im Gewerbeleben gegeben, welche zu einer widerrechtlichen Beeinträchtigung des Mitbewerbers führen und deshalb einen Grund zum Untersagungsgebote abgeben kann. Wesentlich ist hiernach nicht die Auffassung der Leser im allgemeinen, für welche die Mitteilung nicht bestimmt ist, sondern die Auffassung der Leser aus den besonderen Verkehrskreisen, für welche sie berechnet ist, und zwar die durchschnittliche Auffassung derselben.

In dem Urteile des erkennenden Senats vom 10. Mai 1904 sind die hier entwickelten rechtlichen Gesichtspunkte zum Ausdrucke gebracht und ist insbesondere als Aufgabe des Berufungsgerichts, an welches die Sache zurückverwiesen wurde, hingestellt, bei der Feststellung des Inhaltes der Wettbewerbsschrift des Beklagten zu prüfen, für welche Leserkreise sie bestimmt war und wie diese Kreise die ihren Beruf betreffenden Wettbewerbsschriften zu lesen pflegen. In dem angefochtenen Urteil ist das Berufungsgericht dieser Aufgabe nicht gerecht geworden. Anstatt der besonderen Leserkreise, an welche sich der Beklagte mit seinen Wettbewerbsschriften gewendet hat, berücksichtigt es die Allgemeinheit der Leser und anstatt der Ermittelung und Feststellung der tatsächlichen Auffassung der in Betracht zu ziehenden Leserkreise stellt es den Inhalt der Schriftstücke des Beklagten danach fest, wie jeder Leser die Angabe des Beklagten bei verständigem Lesen nach Ansicht des Berufungsgerichts habe verstehen müssen. Es ist nach den obigen Ausführungen rechtlich verfehlt, einen objektiven, allgemein gültigen Maßstab für die Feststellung des Inhaltes von Wettbewerbsangaben anzulegen; es kommt vielmehr auf die tatsächliche Auffassung der betroffenen Verkehrskreise an. Auch darf nicht eine bestimmte Art des Lesens, wie in dem Urteil des erkennenden Senats vom 10. Mai bereits hervorgehoben worden ist, als ausschließlich und allgemein maßgebend erfordert werden. Insbesondere ist nicht das Erfordernis eines verständigen Lesens aufzustellen. Auch damit wäre ein sicherer Anhalt nicht gegeben, da die jedem Menschen innewohnenden Verstandeskräfte von den einzelnen Personen und den mannigfachen Berufskreisen nach deren Fähigkeiten und Gewohnheiten erfahrungsgemäß sehr verschiedenartig angewendet werden. Endlich ist die richterliche Tätigkeit hinsichtlich der Beurteilung des Inhaltes der Angaben tatsächlicher Art auf die — mit oder ohne Anhörung von Auskunftspersonen — zu treffende Feststellung beschränkt, wie in den betroffenen Verkehrskreisen die Wettbewerbsschriften tatsächlich verstanden werden.

Hiernach war die Aufhebung des angefochtenen Urteils und die Zurückverweisung der Sache an das Berufungsgericht geboten, soweit die Abweisung der oben mitgeteilten Hauptanträge von dem Berufungsgericht bestätigt worden ist.

Urteil II. 151/05 vom 28. November 1905.

## Veröffentlichungen im Kampfe gegen den Tabak-Trust. Schutz von § 6, Abs. 2 des Wettbewerbsgesetzes.

Der Beklagte ist Nationalökonom, Schriftsteller und Syndikus einer Handelskammer sowie des deutschen Tabak-Vereins, des Verbandes

Digitized by Google

deutscher Zigarettenfabriken und des Zentralverbandes deutscher Zigarren- und Tabakladen-Inhaber. Er ist Anhänger der Antitrust-Bewegung in Deutschland und hat schon früher in Aufsätzen den amerikanischen Trust im allgemeinen bekämpft. Kurz vor Erhebung der gegenwärtigen Klage hat er 4 von ihm verfaßte Zirkulare veröffentlicht und verbreitet, die sich gegen den amerikanischen Tabaktrust und die Klägerin richten. Die Klägerin erblickt in diesem Zirkular unlauteren Wettbewerb. Sie erhob Klage und beantragte, den Beklagten zur Unterlassung der folgenden, nach ihrer Meinung in den Zirkularen enthaltenen Behauptungen zu verurteilen: 1) daß sie, Klägerin, durchaus unter amerikanischer Leitung stehe; 2) daß ihr Aufschlstrat durchaus amerikanisch sei; 3) daß von ihren 1500 Aktien 1498 in amerikanischem Besitz seien; 4) daß es ihre Absicht sei, den Zwischenhandel auszuschalten und ihr die Publikationsbefugnis hinsichtlich des verfügenden Teiles des ergehenden Urteils zuzusprechen.

Sie gründete die Klage auf §§ 6 und 7 des Wettbewerbsgesetzes sowie auf die §§ 823, 824 und 826 des B. G.-B. Der Beklagte beantragte die Abweisung der Klage.

Der erste Richter verurteilte nach den Anträgen der Klage. Auf Berufung des Beklagten änderte das Berufungsgericht das Urteil dahin ab, daß die Klägerin mit der Klage abgewiesen wurde. Die Revision der Klägerin wurde zurückgewiesen aus den Gründen:

Das Oberlandesgericht ist bei Beurteilung des Rechtsstreites davon ausgegangen, daß die den Gegenstand der Klage bildenden vier Angaben in den Veröffentlichungen des Beklagten allein und für sich betrachtet einen klaren Sinn nicht ergäben, daß sie aber im Zusammenhange mit dem übrigen Inhalt der Veröffentlichungen nur bedeuten sollten und auch tatsächlich nur bedeuten könnten, die Klägerin gehöre dem amerikanischen Tabaktrust an, verfolge dessen Ziele, führe, wie dieser, ihre Geschäfte und suche unter dessen Einfluß, und daß das Wort „amerikanisch" in den 3 ersten Angaben, wie vom Beklagten gewollt und auch klar zutage trete, auf die Geschäftsführung und Ziele jenes Trustes hinweisen, die darauf hinausliefen, jede Konkurrenz zu beseitigen, die Herrschaft auf dem Markte an sich zu reißen und dann den Preis zu diktieren, sowie durch das Gutscheinsystem das Publikum an sich zu locken. Damit erweist sich die Rüge der Klägerin, der Berufungsrichter habe ganz außer acht gelassen, welche Behauptungen in Frage ständen, als unbegründet. Das Oberlandesgericht hat jene Angaben der Klägerin ausdrücklich in Betracht gezogen und hat im Wege der Auslegung und unter tatsächlichen Erwägungen festgestellt, was der Beklagte mit ihnen in seinen Veröffentlichungen sagen wollte und wie sie vom Publikum, für welches die Veröffentlichungen bestimmt waren, verstanden werden. Diese, ohne erschöpfenden prozessualen Verstoß getroffene Feststellung des Sinnes der Angaben ist aber für die Revisionsinstanz maßgebend.

Das Oberlandesgericht hat ferner zu Gunsten der Klägerin angenommen, daß in diesem Sinne die Angaben Behauptungen tatsächlicher Art sind, sich auf das Erwerbsgeschäft der Klägerin beziehen und dessen Betrieb zu schädigen geeignet sind, hat aber, ohne sich über die Frage der Wahrheit der Behauptungen auszusprechen, die Klage aus § 6 des Wettbewerbsgesetzes unter einer zutreffenden Begründung abgewiesen, einmal weil die Absicht des Beklagten, Wettbewerb zu machen, zu verneinen sei, und sodann weil jedenfalls dem Beklagten der Schutz des zweiten Absatzes des § 6 zur Seite stehe. Ob die erstere Begründung prozeßrechtlich und rechtlich einwandfrei ist, bedarf keiner Erörterung, da die Anwendung des Absatzes 2 des § 6 keinem rechtlichen Bedenken unterliegt und hierdurch die betreffende Entscheidung getragen wird. Das Oberlandesgericht hat nämlich zunächst mit rein tatsächlichen Erwägungen den guten Glauben des Beklagten hinsichtlich der Wahrheit der inkriminierten Behauptungen, auch wenn man sich strenge an deren Wortlaut halte, festgestellt und dann weiter ausgeführt, der Beklagte habe bei den traglichen Veröffentlichungen hauptsächlich als National-Oekonom, Schriftsteller und Publizist, also in öffentlichem Interesse, gehandelt, er habe als eine Person, die in der öffentlichen Bewegung gestanden habe, ein berechtigtes Interesse daran gehabt, die Mitteilungen zu machen, die er als im Interesse der deutschen Tabakindustrie und somit des deutschen Volkswohles liegend angesehen habe, und von diesem Gesichtspunkte aus hätten auch die Empfänger der Mitteilungen ein berechtigtes Interesse an denselben gehabt. Das Berufungsgericht hat dieses entnommen aus dem Inhalte der Veröffentlichungen in Verbindung mit der persönlichen Stellung des Beklagten und seiner Tätigkeit in der deutschen Volkswirtschaft, es hat dabei in Betracht gezogen, daß der Beklagte ein überzeugter Trustgegner und namentlich ein Gegner des amerikanischen Tabaktrustes ist, den er als eine Gefahr nicht nur für die deutsche Tabakindustrie, sondern auch überhaupt für das deutsche volkswirtschaftliche Leben erachtet, und hat ferner erwogen, daß in den Veröffentlichungen auch eine Abwehr zu erblicken sei gegen die voraussegangenen Kundschreiben der Klägerin vom 1. Mai und 23. Juni 1903, worin sie den Beklagten angegriffen und sich als die größte deutsche Zigarettenfabrik und als unabhängige deutsche Aktiengesellschaft bezeichnet habe, die deutsche Beamten sowie deutsche Arbeiter beschäftige und unter deutscher Oberleitung stehe, Angaben, die mit der gutgläubigen Ansicht des Beklagten im Widerspruche ständen. Hiernach unterliegt aber die Anwendung der Schutzvorschrift des bezogenen Absatzes 2 keinem Bedenken. Denn es ist festgestellt, daß der Hauptsache nach die Angaben in den Veröffentlichungen außerhalb des Zwecks des Wettbewerbes liegen und der Beklagte des guten Glaubens gewesen ist, seine Angaben bezüglich des Verhältnisses der Klägerin zum amerikanischen Tabaktruste beruhten auf Wahrheit, daß ferner aber die Bekämpfung dieses Trustes den Beklagten bei seiner Stellung und Tätigkeit im volkswirtschaftlichen Leben in Deutschland und als Anhänger der Antitrustbewegung besonders mehr angeht, daher er ein berechtigtes Interesse an den Mitteilungen in seinen Veröffentlichungen hatte, die gerade die Bekämpfung des amerikanischen Tabaktrustes bezwecken, mit welchem nach seiner Meinung die Klägerin in engster Verbindung stand. Ob der Berufungsrichter mit genügender Begründung auch ein berechtigtes Interesse der Empfänger der Veröffentlichungen angenommen hat, kann hiernach außer Betracht bleiben, wie ebenfalls auf die Frage nicht eingegangen zu werden braucht, ob das Dienstverhältnis des Beklagten zu dem Trustbewirtschaftsbund und zu den deutschen Tabakvereinen die Anwendung des Absatzes 2 des § 6 rechtfertigen könnte.

Der aus § 7 des Wettbewerbsgesetzes hergeleitete Angriff erweist sich schon deshalb als unbegründet, weil in den Gründen des Berufungsurteils ausdrücklich und auch mit genügender Begründung ausgesprochen ist, daß, wenn man sich auch streng an den Wortlaut der inkriminierten Behauptungen halte, kein Zweifel daran bestehe, daß der Beklagte an die Richtigkeit der Behauptungen zur Zeit der Veröffentlichungen geglaubt habe.

Was den § 823 Abs. 1 des B. G.-B. betrifft, auf welchen die Klage ebenfalls gestützt ist, so kann dem Oberlandesgericht allerdings darin nicht beigetreten werden, daß in vorliegender Sache es sich um keines der durch diese Gesetzvorschrift geschützten Rechtsgüter handele; denn zu diesen Rechtsgütern gehört auch, wie von der Revisionsklägerin zutreffend hervorgehoben ist, ein bestehender Gewerbebetrieb (Entsch. in Zivilsachen, Bd. 58, S. 29). Allein die Anwendung des § 823, Abs. 1 ist deshalb ausgeschlossen, weil gegenüber der einwandfrei getroffenen Feststellung, der Beklagte habe die in der Klage angegriffenen Behauptungen, auch wenn man sie wörtlich auffasse, für wahr gehalten, also in gutem Glauben gehandelt, von einem ausschließlichen widerrechtlichen Eingriff, und beim Mangel weiterer Artikulationen auch von einem fahrlässigen widerrechtlichen Eingriff in den Gewerbebetrieb der Klägerin keine Rede sein kann. Jene Feststellung räumt ferner, wie vom Berufungsrichter mit Recht angenommen ist, die Möglichkeit der Anwendung der §§ 824 und 826 des B. G.-B. aus, ganz abgesehen davon, daß nach Lage der Sache auch darin dem Berufungsrichter beizutreten ist, daß in den Veröffentlichungen des Beklagten weder ein illagales noch sonst ein gegen die guten Sitten verstoßendes Verhalten zu finden ist.

Urteil II. 215/05 vom 2. Januar 1906.

## Aus der Praxis der Gerichte.

### Kollision zwischen Wort- und Bildzeichen.

Für die Zeicheninhaberin ist das Wort „Carana" eingetragen. Sie beansprucht von ihrer Gegnerin, daß sie die Verwendung des Bildes einer Krone unterlasse. Das Landgericht I zu Berlin und das Kammergericht haben dies für unberechtigt erklärt.

Digitized by Google

Aus den Gründen:

Mit Recht hat das Landgericht — zwar im Gegensatze zu der patentamtlichen Praxis[1]), aber in Uebereinstimmung mit der Rechtsprechung des Reichsgerichts und des jetzt entscheidenden Senats[2]) — dargelegt, daß die bildliche Darstellung eines Gegenstandes von dem bloßen — wenn auch denselben Gegenstand betreffenden — Wort begrifflich so verschieden ist, daß auch von einer bloßen Aehnlichkeit des Bildes mit dem Worte nach den Verkehrsanschauungen nicht die Rede sein kann. Nach zutreffender Auslegung des Reichsgerichts (vergl. u. a. die Entscheidung in Band 41, S. 70 unten) besteht gerade das wesentliche eines Wortzeichens darin, daß es nicht etwa nur durch seine „graphische Erscheinung", sondern „ganz besonders in seinem Klangtone" als ein Unterscheidungsmittel für Waren der betreffenden Art und Verwendung dienen soll. Insbesondere das Klanglautes einerseits und bildlicher Darstellung andererseits ist aber eine Verwechslungsgefahr im Sinne des § 20 des Gesetzes zum Schutze der Warenbezeichnungen sicherlich nicht vorhanden. Gerade in dem hier gegebenen Falle erweist sich auch der vom entscheidenden Senate eingenommene Rechtsstandpunkt, wonach im Warenzeichenrecht Bild und Wort begrifflich nicht identifiziert werden können, in besonderem Maße als gerechtfertigt: Durch das Wort „Corono" wurde doch keineswegs die bestimmte bildliche Form einer Krone geweckt; vielmehr ist dieses Wort generell die Bezeichnung für alle möglichen Kronenformen. Namentlich würde die Annahme, daß durch dieses Wort gerade die im Warenzeichen der Klägerin enthaltene Kronenform gekennzeichnet werden sollte, jeder Grundlage entbehren und willkürlich erscheinen.[3])

Rechtsanwalt B. in B.

## Underberg-Boonekamp.

Eine sehr wichtige Entscheidung fällte die Strafkammer des Königlichen Landgerichts Bielefeld in ihrer Sitzung vom 8. Februar cr. Ein Destillateur hatte für den von ihm fabrizierten Boonekamp ein Etikett verwendet, welches die bekannte Anordnung des für die Firma H. Underberg-Albrecht patentamtlich geschützten Etiketts (Stempel zu beiden Seiten des Textes) trug. Trotzdem sich der Destillateur darauf berief, daß er auf seinem Etikett an mehreren Stellen seinen Namen dem seine Firma angebracht habe, und daß er dieses Etikett schon seit Jahrzehnten benutze, wurde er wegen Verletzung der Warenzeichenrechte der genannten Firma zu einer Geldstrafe von 300 Mark verurteilt; außerdem wurde der Firma H. Underberg-Albrecht die Befugnis zugesprochen, das Urteil auf seine Kosten in vier Zeitungen zu veröffentlichen. In der Begründung hob der Vorsitzende hervor, daß es ganz unerheblich sei, wie lange der Angeklagte sein Etikett tatsächlich in Benutzung habe, da das Gesetz nur den in der patentamtlichen Rolle eingetragenen Zeichen Schutz verleihe; da die fragliche Anordnung des Underberg'schen Etiketts durch patentamtliche Eintragung geschützt sei, mache sich jeder strafbar, welcher ein in der Anordnung ähnliches Etikett verwende, gleichviel, ob er in Einzelheiten, wie Text, Firma usw. abweiche.

## Unwahre Angaben tatsächlicher Art.

Das Landgericht Koblenz hat am 11. Mai vorigen Jahres den Kaufmann O. S. von der Anklage des unlauteren Wettbewerbs freigesprochen. Der Angeklagte erließ im Koblenzer Anzeiger kleine Inserate, worin er unter der Spitzmarke „Günstige Gelegenheit", „Wegen Fortzugs billig abzugeben" u. s. w. einzelne Möbel mit Preisangabe anbot. Seine Absicht gab er an, niemals aber seinen Namen, angeblich, um nicht mit einem andern verwechselt zu werden. Der Angeklagte behauptete, jeder, der in sein Haus trete, erkenne sofort, daß er nicht als Privatmann Möbel verkaufe, sondern als Händler. Dem pflichtete auch das Gericht bei, wenn auch die Inserate, wie es im Urteil weiter heißt, den Eindruck machen mußten, als ob ein Privatverkauf stattfinden solle. Dadurch hatte der Angeklagte den Vorteil, daß er die Käufer anlockte. Immerhin habe aber der Angeklagte keine unwahren Angaben tatsächlicher Art gemacht. Daher wurde er trotz der Täuschungsabsicht freigesprochen. Auf die Revision des Staatsanwalts hat das Reichsgericht das Urteil aufgehoben und die Sache an das Landgericht zurückverwiesen. Es sei festgestellt, daß der Angeklagte gewußt hat, daß seine Inserate falsch aufgefaßt würden, und daß sie auch wirklich falsch aufgefaßt worden sind. Unwahre Angaben tatsächlicher Art lägen also vor.

## Ausverkaufsschwindel.

Ein Kaufmann hatte im Februar 1904 in St. Johann ein Spezialgeschäft für Braut- und Babyausstattungen errichtet, das mit einem Warenbestande im Werte von 110000 Mk. eröffnet wurde. Bereits im Oktober desselben Jahres kündigte er „Totalausverkauf wegen gänzlicher Geschäftsaufgabe" an. Da dem Ausverkauf fortgesetzt neue Waren zugeführt wurden, stellte der Schutzverein für Handel und Gewerbe im November 1904 bei der Staatsanwaltschaft Strafantrag, dem stattgegeben wurde. Wie auf der Verhandlung hervorging, hat eine Untersuchung der Geschäftsbücher des Angeklagten ergeben, daß derselbe kurz vor der Eröffnung und während des Ausverkaufs bedeutende Warenbestellungen, also direkte Warennachschübe bewirkt hat. Aus seiner Korrespondenz wurde nachgewiesen, daß er die Lieferanten bewogen hat, diese Bestellungen vorzudatieren, damit der Anschein erweckt werde, als seien dieselben vor dem Ausverkauf bewirkt worden. Dabei hatte er bemerkt, er verantwalte einen Ausverkauf und wünsche die Vordatierung, um nicht mit dem Gesetz in Konflikt zu kommen. Interessant sind auch die Feststellungen eines Sachverständigen über die Preise der Ausverkaufswaren. Durch Vergleich mit den Fakturen hat derselbe ermittelt, daß die sogenannten regulären Verkaufspreise 40 bis 50 Prozent, in anderen Fällen 64 bis 79 Prozent, in einem Falle sogar 128 Prozent Aufschläge zu den Einkaufspreisen darstellten. Die „reduzierten Ausverkaufspreise" enthielten noch Zuschläge von 18, 20, 22, 36 bis 48 Prozent zu den Einkaufspreisen. Das Urteil der Strafkammer Saarbrücken lautete auf 500 Mark Geldstrafe.

# Aus der Praxis des Patentamtes.

## Zigarrenmarke „La Capitana".

Vom Kaiserlichen Patentamt ist, wie die „Süddeutsche Tabakzeitung" mitteilt, dem Vorstand des Deutschen Tabakvereins folgender Bescheid zugegangen: „In Verfolg der gefälligen gutachtlichen Aeußerung vom 22. und 28. September 1905 in Sachen der Warenzeichenanmeldung U. 179/38 Wz. „La Capitana" betreffend, wird ergebenst mitgeteilt, daß die Feststellung von „La Capitana" als Freizeichen nicht erfolgen kann, weil sich, wie die Ermittelungen ergeben haben, trotz des umfangreichen Gebrauches des Wortes Capitana durch deutsche Firmen das Bewußtsein, daß „La Capitana" Individualmarke der Firma Juan Chao y Fermandez in Havana ist, noch in weiten Kreisen erhalten hat. Der von der Abteilung seinerzeit auf Grund stattgehabter Ermittelungen eingenommene und dem Tabakverein durch Verfügung vom 30. Mai 1905 mitgeteilte Standpunkt hat durch das nachträglich hinzugekommene, nicht sonderlich umfangreiche Material nicht erschüttert werden können. Die Eintragung des Zeichens für die Firma Herm. Upman & Co. wird daher jetzt erfolgen."

## Federführende rechte Hand als Warenzeichen für Zeichenhefte und -Blöcke.

Das Kaiserliche Patentamt richtete an die Aeltesten der Kaufmannschaft von Berlin folgende Umfrage vom 25. Oktober 1905 (W. 259/32 Wz. 1/05 L): „In der Zeichenrolle sind die folgenden Zeichen (federführende rechte Hand) 8515 (Warenzeichenblatt von 1895 Seite 1039) und (federführende rechte Hand) 8518 (Warenzeichenblatt von 1895 Seite 1039), ersteres für Zeichenhefte, Zeichenbücher und Zeichenblöcke aller Art, letzteres für Schreibhefte eingetragen.

[1]) Die Geschäftsträgerin d. K. P.-A. v. 1891—1900. S. 272.

[2]) cf. D. J.-Z. 1903, S. 129.

[3]) Diese Entscheidung entspricht auch dem in „Markenschutz" vom 1. Februar 1906 S. 57 mitgeteilten Erkenntnisse des Reichsgerichts vom 3. November 1905. D. Red.

Digitized by Google

Infolge einer Löschungsanregung hat das Patentamt darüber zu entscheiden, ob die Zeichen bereits am 25. September 1879 im allgemeinen und freien Gebrauch für die erwähnten Waren waren und daher als Freizeichen zu gelten haben.

Weiter kommt in Frage, ob der Verkehr den Zeichen zeichenmäßige Wirkung in dem Sinne beilegt, daß sie als Hinweis auf einen bestimmten Handels- oder Fabrikbetrieb, aus welchem die Waren stammen, angesehen werden, oder ob die fragliche Darstellung im Verkehr garnicht als unterscheidungsfähige Bezeichnung, vielmehr nur als eine Gebrauchsanweisung oder Belehrung gilt, in welcher Weise die gedachten Waren benutzt und aufgeführt werden sollen. Auch in letztgedachter Hinsicht bleibt bei für die Beurteilung in erster Linie maßgebende Zeitpunkt der 25. September 1879."

Die Akten sind erteilten hierauf folgende Auskunft vom 15. Dezember 1905: „Hände, die einen zum Zeichnen oder Schreiben verwendeten Bleistift oder Federhalter zwischen den Fingern halten, dienen seit langer Zeit in Lehrbüchern, Schreib- und Zeichenheften usw. zur Darstellung des Gebrauchs dieser Gegenstände. Bekannt ist, daß sie in den Zeichenheften (siehe Muster A [Rückseite] der Deutschen Verlagsgesellschaft Union) seit Mitte der achtziger Jahre bereits gebraucht werden. Nachahmungen (Muster B) tragen ebenfalls solche Zeichen. Ferner trägt ein Zeichenblock der Firma Weber & Eichberg diese Hand als Marke.

Die Firma Georg Hirth, Breslau, die sicherlich schon vor 1879 bestanden hat, gibt Schreibhefte heraus, in denen ebenfalls die Haltung der Hand beim Schreiben dargestellt ist. Derartige Hefte und Bücher gibt es noch viele.

Ein weiteres Beweismittel ist noch der Zeichenblock der Hellingschen Verlagsbuchhandlung, Hannover. Auch diese Firma fertigt schon viele Jahre Hefte und Bücher, welche Handabbildungen tragen.

Die Frage 3, ob die beteiligten Verkehrskreise, insbesondere die Zwischenhändler und das konsumierende Publikum in den Zeichen Nr. 8515 und 8518 einen Hinweis auf einen bestimmten Betrieb oder eine allgemein übliche Warenkennzeichnung erblicken, müssen wir verneinen.

Da die in dem Zeichen abgebildete Hand in vielen Zeichenheften, Schreibheften und Lehrbüchern zur Darstellung verwendet wird, gleichviel, ob auf der Vorder- oder Rückseite oder auf den inneren Seiten eines solchen Heftes, ist es ausgeschlossen, daß die beteiligten Verkehrskreise in dem Warenzeichen einen Hinweis auf einen bestimmten Betrieb erblicken."

# Vereine, Kongresse.

**Deutscher Verein für den Schutz des gewerblichen Eigentums.** Der Schlesische Zweigverein des Vereins hielt am 22. Januar in Breslau, wie die Schlesische Zeitung meldet, eine Wandervereinsmanns. Nach den Begrüßungsworten des Vorsitzenden, erstattete Professor Dr. Ehrenreich aus Berlin, Bericht über den Internationalen Kongreß zum Schutz des gewerblichen Eigentums in Lüttich 1905. Der Lütticher Kongreß hatte sich in der Hauptsache mit dem Ausbau der Pariser Konvention von 1883, der auch Deutschland 1903 beitrat, sowie der zwei Madrider Nebenkonventionen, zu deren Beitritt sich Deutschland noch nicht entschließen konnte, zu befassen. Diese Konventionen erstreben einen einheitlichen Schutz, der Patente u. s. w. innerhalb der ihnen beigetretenen Länder und wenden sich gegen den unlauteren Wettbewerb, wie vor allem das zweite Madrider Abkommen, das die falsche Herkunftsbezeichnung bekämpft. Der Beitritt Deutschlands zu diesen Madrider Konventionen, wurde auch auf dem Kongreß beraten, jedoch eine Einigung nicht erzielt.

Nach diesem Referat sprach Patentanwalt Dr. Luttig aus Breslau über die Herabsetzung der Patentgebühren.

Ueber die Verbesserung bei Warenzeichen sprach dann Patentanwalt Dr. B. Alexander-Katz aus Görlitz. Durch den jetzigen Stand unserer Gesetzgebung wird dem Vorbenutzer, d. h. derjenigen Person, die zur Zeit der Anmeldung eines Warenzeichens durch einen anderen dieses Warenzeichen schon in Benutzung genommen hatte, oft empfindlicher Nachteil zu Unrecht zugefügt. Der Verein steht auf dem Standpunkt, daß der rechtmäßige Vorbenutzer, geschützt werden müsse gegen jemanden, der infolge einer erst später erfolgten Eintragung das Recht der alleinigen Benutzung für sich in Anspruch nimmt.

**Die Schutzvereinigung zur Bekämpfung unlauteren Wettbewerbes in Breslau** hielt nach Mitteilung der Schlesischen Zeitung am 30. Januar ihre Generalversammlung ab, in der der Schriftführer, Rechtsanwalt Hennig, den Geschäftsbericht für 1905 erstattete.

Wie im vorigen Jahre, so sei auch im Berichtsjahre die Vereinigung wiederholt vom Polizeipräsidium und der Staatsanwaltschaft in Anspruch genommen worden, zur Stellung von Strafanträgen in solchen Fällen, die wegen Mangels eines Strafantrages von seiten eines Berechtigten nicht weiter verfolgt werden konnten. Oft werden Anzeigen wegen Betruges erstattet, bei denen sich nachher nur der Tatbestand des unlauteren Wettbewerbes herausstellt, und wegen des dann erforderlichen Strafantrages wenden sich die Behörden nicht gern an Konkurrenten des Angeschuldigten, sondern lieber an die Vereinigung.

In den aus dem Vorjahr übernommenen Strafsachen sei inzwischen eine erledigt worden. Ein Warenhaus habe Sardinenbüchsen verkauft, die angeblich je 7 bis 8 Stück Sardinen enthielten, während tatsächlich der größte Teil nur 3 bis 4 Sardinen enthielt. Der Warenhausinhaber berief sich auf das Zeugnis des Lieferanten, daß dieser ihm den Inhalt der Büchsen mit 7 bis 8 Stück angegeben habe; der Lieferant bekundete das, und da nun dem Warenhausinhaber nicht mehr nachzuweisen war, daß er die falschen Angaben vom Inhalt der Büchsen wieder besseres Wissen gemacht habe, mußte das Verfahren eingestellt werden. Noch unerledigt sei u. a. auch das Verfahren gegen die Bera-Compagnie; bei diesem Falle habe sich wieder gezeigt, daß das Gesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs noch verbesserungsbedürftig ist, und die Vereinigung hat im letzten Jahre zu einer ganzen Reihe von Abänderungsvorschlägen, die ihr von kaufmännischen und gewerblichen Korporationen zugingen, Stellung genommen, ebenso auch zu einer Petition der nationalliberalen Fraktion im Reichstage. Der Redner entwickelte die Ansichten des Vorstandes der Schutzvereinigung über die verschiedenen Verbesserungsvorschläge.

Die Versammlung nahm den Bericht mit lebhaftem Beifall auf.

**Die Zentralvereinigung preußischer Vereine für Handel und Gewerbe** machte, wie „Handel und Gewerbe" mitteilt, in einer Eingabe an den Reichstag zur Abänderung des Gesetzes, betr. die Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs, den Vorschlag, dem § 1 des genannten Gesetzes folgende Fassung zu geben: „Wer im Handel und Verkehr sich unlauterer Handlungsweise bedient, insbesondere, wer in öffentlichen Bekanntmachungen . . ." Zur Begründung betont die genannte Vereinigung insbesondere, daß nach den inzwischen gemachten Erfahrungen vor allen Dingen daran festgehalten werden müsse, daß es niemals gelingen werde, in dieser eigenartigen Materie alle denkbaren Arten der Uebertretungen zu rubrizieren und daß hierin ein Anreiz für alle unlauteren Elemente liegt, neue Formen für ihre Manipulationen zu suchen, die der Gesetzgeber außer acht gelassen habe. Hieraus ergebe sich die Notwendigkeit, nunmehr Bestimmungen allgemeiner Natur festzustellen, die dem Richter die Möglichkeit gäben, auch solche Unlauterkeitsfälle zu ahnden, die nicht einer der bis jetzt im Gesetze charakterisierten Typen entspreche. Durch die vorgeschlagene Aenderung des § 1 werde allerdings die kritische Befugnis des Richters erheblich erweitert werden, indessen vermindere sich diese Gefahr durch den Wunsch weiter Kreise, in das Gesetz auch eine Bestimmung einzufügen, durch die der sich geschädigt Glaubende nicht allein das Recht, sondern sogar die Pflicht habe, die Gegenpartei zur Unterlassung der gegen §§ 1, 4 und 8 verstoßenden beanstandeten Verhandlungen aufzufordern, bevor der richterliche Apparat in Bewegung gesetzt werden dürfte. Hierdurch werde, wie es bei Beleidigungssachen der Fall sei, eine ganz bedeutende Anzahl von Streitsachen ausscheiden, die durch Unterlassung der beanstandeten Handlung ihre Erledigung finden würden.

Digitized by Google

# Sprechsaal.

Von unserem geschätzten Mitarbeiter, Herrn Patentanwalt Hans Heimann zu Berlin, erhalten wir nachstehende Zuschrift:

„Sehr geehrte Redaktion!

In dem Aufsatz „Das Aufgebotsverfahren im Warenzeichenrecht" von Schlosmacher, Beilage „Der Markenschutz" Nr. 4 von 1906, Seite 45, heißt es:

„Es ist ja nun selbstverständlich, daß gegen die Zurückweisung eines Widerspruches das Beschwerdeverfahren eingeschlagen werden müßte. Das ist aber auch jetzt der Fall. Freilich muß die Beschwerde im Wege der Löschungsklage geltend gemacht werden, und wenn man diese Einrichtung für eine sachgemäße hält, so könnte es ja dabei kühig sein Bewenden haben."

Der Verfasser scheint hier der Meinung zu sein, daß der Widerspruchende kein Beschwerderecht vor dem Patentamt hat, aber dies ist ein Irrtum. Allerdings hat das Patentamt früher diese Auffassung gehabt, aber durch die Entscheidung der Beschwerdeabteilung I des Patentamts vom 24. 6. 1898, Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen 1898, S. 150 wurde die frühere Auffassung verlassen und ausgesprochen, daß dem Widersprechenden als Antragsteller im Sinne des § 10, Abs. 2 des Warenzeichengesetzes das Recht der Beschwerde zustehi. Danach wird, soweit mir bekannt ist, seither ohne jede Ausnahme verfahren. Auch der Bericht über die Geschäftstätigkeit des Kaiserlichen Patentamts vom Jahre 1902 spricht auf Seite 249 aus, daß dem Inhaber eines älteren Zeichens, dessen Widerspruch gegen die Eintragung eines angemeldeten Zeichens nicht stattgegeben worden ist, das Recht der Beschwerde gegen diese Entscheidung zustehi.

Hochachtungsvoll
Hans Heimann."

# Bücher und Zeitschriften.

**Jahrbuch der Entscheidungen auf dem Gebiete des Zivil-, Handels- und Prozeßrechts,** unter Mitwirkung von Amtsgerichtsrat Memes und Amtsrichter Dr. Gutmann herausgegeben von Dr. Otto Warneyer, IV. Jahrgang, Leipzig, 1906, Rossberg'sche Verlagsbuchhandlung.

Unter der großen Zahl von Sammlungen gerichtlicher Entscheidungen und juristisch lehrreicher Erscheinungen zeichnet sich dieses für die Praxis bestimmte Werk durch die reichhaltige Fülle, aber inhaltlich genügende Wiedergabe von Judikatur und Literatur des letzten Jahres aus. Dem Herausgeber und seinen Mitarbeitern ist es auch jetzt in gleicher Weise wie bei früheren Jahrgängen gelungen, das reiche Material zu sichten und auf dem umfangreichen Gebiete ein zuverlässiges Repertorium in übersichtlicher Weise zu schaffen. Hierbei haben die Verarbeiter ihr Werk auf den Texten der Entscheidungen und schriftstellerischen Arbeiten des vorigen Jahres aufgebaut, möglichst viele Einzelgebiete in den Bereich ihrer Behandlung gezogen und in ihrer Stoffsammlung auch nicht unwesentlich die Rechtsmittelgutachten des Reichsjustizamts berücksichtigt.

Als neueste Erscheinung auf der Judikatur sind in diesem Band auch einige Entscheidungen der Kaufmannsgerichte behandelt, nachdem bei der vorigen Ausgabe nur einige Literaturangaben über diesen Sondergericht gemacht werden konnten.

Zu wünschen wäre für die weiteren Jahrgänge nur, daß die Verlagsbuchhandlung sich zur Verwendung besseren Papiers und klareren Druckes entschließen möchte.

Dr. R. P.

**„Der internationale gewerbliche Rechtsschutz"** beteiligt sich eine von Regierungsrat Neuberg, Mitglied des Kaiserl. Patentamtes, verfaßte, in der Sammlung Göschen (Leipzig 1906) erschienene, sehr handliche und wohlfeile Ausgabe der gehaltenen internationalen Vorträge und Beschlußfassungen für gewerblichen Rechtsschutz.

Wenn dieser letztere an sich auf die Grenzen beschränkt ist, innerhalb deren das betreffende Recht entstanden ist, so liegt es im Wesen unserer fortschreitenden Zeit, die großen Ideen der Technik der gesamten Menschheit dienstbar zu machen.

Als ein Erzeug der neuen Rechtsentwicklung muß es bezeichnet werden, daß das Deutsche Reich gemeinsam mit den anderen Kulturstaaten Vereinbarungen traf, durch welche die deutschen Staatsangehörigen bei ihrer gewerblichen Tätigkeit auch im Auslande einen Schutz finden, wie er ihnen im Inlande stets gewährt wurde.

Das Interesse für den Verfasser waren nur die Verträge, bei denen das Deutsche Reich beteiligt ist; er behandelt demgemäß in seiner Zusammenstellung zunächst die Internationale Uebereinkunft zum Schutze des gewerblichen Eigentums, deren Anfänge bereits im Jahre 1873 anläßlich der Weltausstellung in Wien gelegt wurden, der aber das Deutsche Reich erst durch Bekanntmachung vom 9. April 1903 beigetreten ist.

Von besonderem Interesse ist es, die vom Kaiserlichen Patentamt den einzelnen Bestimmungen, insbesondere den vielumstrittenen Artikeln 2 und 3 gegebene Auslegung mit den dazu ergangenen Entscheidungen zu vergleichen.

Nicht minder anregend sind die dem Artikel 6 zugefügten Ausführungen mit Bezugnahme auf das internationale Warenzeichenwesen und den für die Eintragung ausländischer Warenzeichen zu beobachtenden Vorschriften.

In dem Text des Artikels 8 findet sich bedauerlicherweise ein finanzentsellender Druckfehler, sodaß der Leser zur Feststellung des Wortlauts erst eine andere Ausgabe heranziehen muß; auch wäre eine weitere Ausführung der Einzelheiten des in diesem Artikel zum Ausdruck gebrachten internationalen Prinzips wohl angebracht gewesen.

Auch Artikel 9 und 10 hätten mit Rücksicht auf die Wichtigkeit ihrer Bestimmungen ein weiteres Eingehen auf deren Geschichte, Zweck und Inhalt verdient.

Der Verfasser behandelt sodann mit amtlicher Kürze die Sonderabkommen des Deutschen Reichs über Schutz des gewerblichen Eigentums mit Oesterreich-Ungarn, Italien, der Schweiz und Serbien, Rußland, Luxemburg, Rumänien, Benguela, Bulgarien, Griechenland, sowie die Bekanntmachung, betreffend den Schutz Deutscher Warenzeichen in Guatemala, Costarica und Ecuador u. s. w.

Der vom Herausgeber beabsichtigte Zweck, die vielfach im Reichsgesetzblatt zerstreuten Bestimmungen in jetzt gültiger Weise vollständig wiederzugeben, ist im wesentlichen erreicht.

Dr. R. P.

Emil Naujmann, Rechtsanwalt in Magdeburg, hat mit gewohnter Pünktlichkeit den IV. Band seiner **Handelsrechtlichen Rechtsprechung** im Herwingschen Verlag zu Hannover erscheinen lassen, und bedarf dieses Werkes doch überaus nützlichen Hilfsmittels für handelsrechtliche Judikatur und Literatur aus dem Jahre 1905 geboten.

Es ist erfreulich, zu beobachten, wie der „Kleine Naujmann" allseitig äußerlich an Umfang und innerlich an Wert zunimmt.

Eine dankenswerte Neuerung ist beowrzuheben, daß in diesem Bande der dem Beschlusse des 27. Deutschen Juristentages vom Jahre 1904 entsprechende Zitiermethode für Rechtsquellen, Entscheidungen und wissenschaftliche Werke befolgt worden ist.

Die benutzten Zeitschriften sind in erheblich vermehrter Anzahl angeführt; die angeführten Entscheidungen geben, trotz prägnanter Kürze, den Inhalt in verständlicher Form wieder.

Wie schon in früheren Bänden bei der großen Fülle der Judikatur die im Kauf des bürgerlichen Rechts einschlagenden Entscheidungen, soweit sie auch für den Handelskauf von Bedeutung waren, herausgegeben sind, ist bei diesem Bande mit besonderer Genugtuung die weitere Ausdehnung des bisherigen Rahmens der Sammlung festzustellen.

Es ist gleichzeitig auf eine Verbesserung zu beziehen, daß der Verfasser außer den rein handelsrechtlichen Fällen auch die Rechtsprechung der gewerblichen Schutzrechte mit einzelnen ausführlichen Entscheidungen berücksichtigt, dieselben auch vielfach kritisch beleuchtet hat.

Nicht unerwähnt darf endlich bleiben, daß in diesem Bande auch Entscheidungen der Kaufmannsgerichte angeführt sind, ohne daß Verfasser oder dieselben den zünftigen Juristen als Autorität anerkennen will!

Dr. P.

**Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen,** herausgegeben vom Kaiserlichen Patentamt. XII. Jahrgang Nr. 1, Berlin, den 31. Januar 1906.

Entscheidungen des Patentamtes:

a. Der Ausdruck „kaufmännisches Geschäft" ist seine genügende Bezeichnung des Geschäftsbetriebes im Sinne des § 2 des Warenzeichengesetzes (Abt. II für Warenzeichen vom 30. März 1903).
b. Die bloße Genehmigung einer Person, welche ebenso heißt, wie ein als Warenzeichen angemeldeter Name lautet, vermag die Täuschungsgefahr, welche durch den Mangel einer sachlichen Beziehung der angemeldeten Waren zu einer Person jenes Namens begründet wird, nicht zu beseitigen (Abt. II f. Wz. vom 26. März 1903).
c. „Kamel" für Textilwaren nicht eintragbar, weil als Abkürzung von Kamelhaar als Beschaffenheitsangabe aufzufassen (Beschwerdebt. I vom 22. November 1904).
d. Ausschließlich aus Buchstaben bestehende Zeichen werden auch durch unterscheidungskräftige Zutaten nicht eintragbar (Beschwerdebt. I vom 18. Dezember 1905).

Ausland:

**Großbritannien.** Gesetz vom 11. August 1905, betreffend die Regel und Abänderung der Handelsmarkenrechte (Trade Marks Act. 1905).

**Schweiz.** Urteil des Bundesgerichts vom 22. September 1905, betreffend den markenrechtlichen Schutz der Worte „Schipol", „Ammonium sulfo-ichtyolicum".

Verantwortlich für die Redaktion: Dr. Martin Hochstrasser, Hamburg.

Digitized by Google

# Markenschutz und Wettbewerb

## Monatsschrift für gewerblichen Rechtsschutz.

Herausgegeben von

Dr. Jul. Lubszynski und Dr. Martin Wassermann
Rechtsanwalt zu Berlin Rechtsanwalt zu Hamburg

Verlag Dr. Wedekind & Co. G. m. b. H., Berlin SW. 19, Kommandantenstr. 14. Fernspr.: Amt I, 9869.
Redaktion: Hamburg, Neuerwall 34. Fernspr.: Amt I, 2892. Telegramm-Adresse: „Patentmark Hamburg".



Anzeigen kosten pro 4 gesp. Petitzeile 30 Pf. Bei Wiederholungen und größeren Anzeigen entsprechende Ermäßigung. Einzelne Nummer M. 1.—. Alle Buchhandlungen und Postanstalten nehmen Bestellungen an, ebenso die Expedition: Verlag Dr. Wedekind & Co. G. m. b. H., Berlin SW., Kommandantenstr. 14.

„Markenschutz und Wettbewerb" erscheint am 1. jeden Monats. Bezugspreis halbjährlich M. 4.—.


Anderweitiger Nachdruck der Artikel aus „Markenschutz und Wettbewerb" — auch auszugsweise — ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Herausgeber gestattet.


## Die Wirkung der Vorbenutzung im Patent- und Markenrecht.*)


Von Dr. Martin Wassermann, Rechtsanwalt in Hamburg.


Patent- und Markenrecht dienen dem Schutz desjenigen, der das Produkt einer Geistestätigkeit gewerblich verwerten will. Das Patentrecht schützt die Verwertung einer Erfindung auf technischem Gebiete. Das Markenrecht gewährleistet, gleich dem Namen- und Firmenrecht einen Schutz der Kennzeichnung der Ware.

Gemeinsam ist dem heutigen Patent- und Markenrecht vieler Staaten, daß der Schutz der Erfindung und der Warenbezeichnung kein absoluter ist, sondern von einem obrigkeitlichen Akte, der Eintragung in ein staatsseitig geführtes Register, bei uns in Deutschland die Patentrolle, bezw. das Warenzeichenregister abhängt. Hierdurch unterscheidet sich im wesentlichen der Schutz dieser gewerblichen Urheberrechte von dem literarischen und künstlerischen Urheberrecht, dessen Schutz, wenigstens bei uns in Deutschland, durch keine derartige Eintragung bedingt ist. Für die Gesetzgebung, welche den Schutz eines Geisteserzeugnisses von einem derartigen rein äußerlichen Vorgang, der Anmeldung zum Patent oder Warenzeichen, abhängig macht, ist es eine schwere Aufgabe, das Verhältnis des Anmeldenden zu demjenigen zu regeln, welcher mit dem betreffenden Gegenstand bereits in Verbindung gestanden hat, ohne einen durch die Anmeldung bewirkten Schutz für sich in Anspruch zu nehmen.

Im Gegensatz zu der Gesetzgebung anderer Länder, z. B. der Vereinigten Staaten von Nord-Amerika, kümmert sich das deutsche Patentgesetz nicht darum, ob derjenige, der ein Patent anmeldet, wirklich der Erfinder ist, oder in welchen Beziehungen er zu dem wirklichen Erfinder steht. Nach Ansicht Seligsohns darf sogar das Patentamt das Patent von Amtswegen nicht versagen, wenn der Anmeldende in der Anmeldung er, klären würde, er habe die Erfindung einem anderen ohne dessen Erlaubnis entlehnt. In einem solchen Falle wird allerdings das Patent nicht erteilt werden, wenn dieser andere gegen die Erteilung Einspruch erhebt (§ 3 Abs. 2.).

Diese systematische Nichtbeachtung des wirklichen geistigen Urhebers im Erteilungsstadium ist ein charakteristisches Merkmal unseres deutschen Patent Gesetzes, es verlegt den Kampf um das subjektive Recht in ein besonderes Verfahren, bei welchem der Verletzte sein Recht geltend machen kann. Unterläßt er dies, so hat das Patentamt von Amtswegen sich mit dieser Frage nicht mehr zu befassen.

Wenn das Patentamt aber auch von Amtswegen das Recht des Erfinders nicht berücksichtigt, sondern einen Anspruch auf Erteilung des Patentes nur dem ersten Anmelder gewährt, so wird dadurch der Erfinder doch nicht rechtlos, wenn er die Anmeldung zum Patente unterlassen hat. Das Recht des Erfinders ist im deutschen Patentgesetz durch zwei Bestimmungen gewahrt:

Einerseits kann er, wenn der Anmeldende die Erfindung ihm gestohlen hat, oder, wie das Gesetz sagt, wenn der wesentliche Inhalt der Anmeldung seinen Beschreibungen, Zeichnungen, Modellen, Gerätschaften, oder Einrichtungen oder einem von ihm angewandten Verfahren ohne seine Einwilligung entnommen ist, Einspruch erheben und dadurch bewirken, daß dem anderen das Patent nicht erteilt und sogar, daß dasselbe ihm, dem Erfinder, bewilligt wird.

Das deutsche Patentgesetz gewährt bekanntlich ein Patent nur auf neue Erfindungen und das Patentamt prüft von Amtswegen, ob die angemeldete Erfindung neu ist. Der Begriff der Neuzeit ist im Patentgesetz nicht definiert, sondern nur negativ umgrenzt, insoweit der § 2 bestimmt, daß nicht als neu eine Erfindung gelte, wenn sie zur Zeit der Anmeldung entweder in öffentlichen Druckschriften aus den letzten 100 Jahren bereits derart beschrieben, oder im Inlande bereits so offenkundig benutzt worden ist, daß danach die Benutzung durch andere Sachverständige möglich erscheint. Eine nicht offenkundige Benutzung raubt also der Erfindung nicht

*) Unter Benutzung eines am 8. März 1906 in der Gesellschaft Hamburgischer Juristen gehaltenen Vortrages.


Digitized by Google

den Charakter der Neuheit und hindert somit nicht die Möglichkeit, daß ein anderer sie patentieren lasse.

Obwohl das Patentamt die Neuheit sehr eingehend prüft, ist es nicht ausgeschlossen, daß es eine Erfindung für neu hält, welche bereits offenkundig benutzt worden ist, und ein Patent auf diese Erfindung erteilt. Ein solches Patent muß allerdings nach § 10 für nichtig erklärt werden, aber nur auf Antrag eines Dritten.

Eine solche Nichtigkeitsklage kann indessen nur innerhalb fünf Jahren nach der Erteilung des Patentes erhoben werden. Es kann also vorkommen, daß auf eine Erfindung, welche an sich um deswillen nicht patentierbar ist, weil sie vor ihrer Anmeldung bereits im Inlande offenkundig benutzt wurde, ein Patent erteilt wird, und daß dieses an sich zu Unrecht erteilte Patent unanfechtbar wird, weil innerhalb der fünfjährigen Präklusivfrist von keiner Seite die Nichtigkeiterklärung desselben beantragt worden ist. Derartige Fälle sind nicht selten. Derjenige, der eine solche unechte Erfindung anmeldet, kennt in der Regel ihren Mangel und verhält sich deshalb während der ersten fünf Jahre nach Erteilung des Patentes möglichst ruhig, indem er damit rechnet, daß die meisten Leute etwas anderes zu tun haben, als eine oft mit erheblichen Mühen und Unkosten verknüpfte Nichtigkeitsklage gegen ein Patent anzuitzengen, welches sie bisher in keiner Weise beeinträchtigt hat. Ist aber jene Karenzzeit verflossen, dann tritt er mit seinem Patent hervor und nimmt den vollen Schutz des Gesetzes jedem gegenüber rücksichtslos in Anspruch.

Aber nicht nur für den Fall, daß das Patent in dieser nicht gerade mustergültigen Weise erlangt wird, schützt das Gesetz den früheren Benutzer der Erfindung, sondern es gibt ihm auch ein Recht auf dieselbe, wenn ein anderer sie durchaus gutgläubig und loyal zum Patent angemeldet hat. Dieser Fall ist in der Praxis sehr häufig.

Man denke nur daran, wieviel Köpfe sich damit befaßt haben, und noch heute befassen, eine brauchbare Spiritus Glühlampe oder einen brauchbaren Gasfernzünder, eine Dampfturbine, einen Benzinmotor ꝛc. herzustellen. Wenn daher auf einem dieser Gebiete, auf denen Jahr aus, Jahr ein unsere rührige Industrie mit ihrem gewaltigen Stamm von Technikern arbeitet, eine und dieselbe Erfindung von zwei verschiedenen Personen zu gleicher Zeit gemacht wird, so ist dies ein Moment, mit welchem die Gesetzgebung rechnen muß; und aus dieser Erwägung heraus mußte es verhindert werden, daß, wenn einer eine Erfindung anmeldet, die ein anderer ebenfalls bereits gemacht hat, der von ihrer Anmeldung aber vielleicht aus gutem Grunde Abstand nahm, dieser letztere durch das Patent seines Konkurrenten depossediert würde.

Wenn man bedenkt, welches Kapital an Arbeit und Geld die Industrie alljährlich daran wendet, neue Mittel und Wege für die Fabrikation, ihre Vervollkommnung und Verbesserung ausfindig zu machen, so wird man es begreifen, daß es zu unerträglichen Härten, ja unter Umständen zu dem Ruin eines Fabrikanten führen kann, wenn ihm plötzlich die Benutzung einer Erfindung verboten wird, welche er vielleicht schon Jahre lang, sei es offenkundig, sei es heimlich, in seinem Betriebe verwendet hatte.

Diesem Gedanken trägt das deutsche Patentgesetz Rechnung, wenn es in seinem § 5 bestimmt, daß „die Wirkung des Patents gegenüber demjenigen nicht eintreten soll," welcher zur Zeit der Anmeldung bereits im Inlande die Erfindung in Benutzung genommen oder die zur Benutzung erforderlichen Veranstaltungen getroffen hätte". Das Gesetz sagt „Zur Zeit der Anmeldung", es schützt also einen Besitzstand, welchen ein anderer dadurch zu beeinträchtigen droht, daß er durch die Anmeldung zum Patent die Erfindung für sich zu monopolisieren versucht. Kohler vergleicht diesen Fall damit, daß ein Gewerbebetrieb, welcher früher frei war, in ein Monopol umgewandelt wird. Die Gewerbetreibenden hatten bisher kein subjektives Gewerberecht, sondern sie handelten kraft ihrer Fakultätsbefugnis; mit dem Momente der Monopolisierung bedarf es eines subjektiven Ausnahmerechtes, um gegen das subjektive Monopol-Recht aufzukommen.

Dieses Vorbenutzungsrecht wird treffend charakterisiert, wenn man es mit einem Wegerecht vergleicht, kraft dessen jemand, des Eigentums Dritter ungeachtet, einen Weg gehen darf, ohne jedoch einen Anspruch zu erheben, anderen die Benutzung des Weges zu verbieten.

Das Recht des Vorbenutzers unterscheidet sich mithin von demjenigen des Patentinhabers dadurch, daß dieser ein ausschließliches, jener nur ein persönliches Ausbeutungsrecht an der Erfindung hat, und zwar in einem gesetzlich genau umschriebenen Umfang; nämlich „er darf die Erfindung nur für die Bedürfnisse seines Betriebes ausnutzen".

Ueber die Bedeutung dieser Bestimmung bestanden ursprünglich viele Meinungsverschiedenheiten, welche jedoch durch die Novelle zum Patentgesetz von 1891 beseitigt worden sind. Nach dem jetzigen Wortlaut ist es nicht mehr zweifelhaft, daß der Vorbenutzer die Erfindung in sehr weitem Maße ausnutzen kann, daß sein Recht nicht etwa eine Grenze findet in dem Umfange, welchen sein Geschäftsbetrieb früher hatte. Wenn er beispielsweise im Laufe der Zeit seinen Geschäftsbetrieb wesentlich vergrößert, wenn er vom handwerksmäßigen Betriebe zur Fabrikation übergeht, wenn er an Stelle einer Fabrik, deren mehrere errichtet, so steht ihm das Recht der freien Benutzung dieser Erfindung für diesen vergrößerten Betrieb zu. Um jede Unklarheit auszuschließen, hat die Novelle von 1891 die Worte hinzugefügt: „in eigenen oder fremden Werkstätten".

Sie will damit sagen, daß der Ort der Herstellung gleichgiltig ist, daß es nur darauf ankommt, für wessen Bedürfnisse die Herstellung erfolgt. Um ein von Seligsohn zitiertes Beispiel anzuführen, kann der Vorbenutzer, der ein Gutsbesitzer ist, den patentierten Dampfpflug für seinen landwirtschaftlichen Betrieb selbst herstellen oder bei irgend einem Maschinenfabrikanten herstellen lassen, ohne daß sich einer von den beiden einer Patentverletzung schuldig macht.

Der wichtigste Fall der Vorbenutzung liegt dann vor, wenn der Vorbenutzer selbst die gleichen Produkte gewerbsmäßig herstellt, wie der Patentinhaber. Hier umfaßt der Begriff „Bedürfnisse seines Betriebes" alles, was zur Fabrikation und zum Vertriebe des fabrizierten Gegenstandes gehört.

Hat also an dem vorerwähnten Dampfpflug nicht der Landwirt, sondern ein Maschinenfabrikant ein Vorbenutzungsrecht, so gehen die Bedürfnisse seines Betriebes dahin, diesen Dampfpflug gewerbsmäßig herzustellen und in den Verkehr zu bringen. In einem solchen Falle kommt das Vorbenutzungsrecht wirtschaftlich dem Rechte des Patentinhabers

Digitized by Google

fast gleich, ja es kommt vor, daß es quantitativ einen bedeutend größeren Umfang hat, als jenes.

Wenn beispielsweise der Patentinhaber ein kleiner Handwerker, der Vorbenutzer dagegen eines unserer riesenhaften Industriewerke ist, so liegt es auf der Hand, daß die Vorbenutzungsbefugnis in ungleich größerem Umfange ausgebeutet werden wird, als das Patentrecht.

Eine selbstverständliche Folge dieses Vorbenutzungsrechtes ist es, daß die auf Grund desselben hergestellten Fabrikate volle Verkehrsfreiheit genießen, also nicht nur von dem Vorbenutzer, sondern auch von dem späteren Erwerber frei veräußert werden können.

Einem in Gemäßheit des § 5 des Patentgesetzes rechtmäßig hergestellten Gegenstande gegenüber versagt, wie das Reichsgericht wiederholt ausgesprochen hat, das Verbietungsrecht des Patentinhabers ein für alle Mal.*)

Wenn ich vorhin gesagt habe, daß das Recht des Vorbenutzers ein persönliches sei, so ist dies nicht im streng juristischen Sinne zu verstehen. Es haftet nicht so sehr an seiner Person als an seinem Betriebe.

Während das Patent frei veräußert werden kann, kann das Vorbenutzungsrecht nur zusammen mit dem Betriebe vererbt oder veräußert werden. Aber auch diese beschränkte Veräußerungsmöglichkeit beeinträchtigt die wirtschaftliche Bedeutung des Vorbenutzungsrechtes kaum, denn in der Industrie macht sich der Betrieb oft, wenn er einen gewissen Umfang erreicht hat, unabhängig von der Person. Das Privatunternehmen wird zur Aktiengesellschaft, und daß bei einer derartigen Gründung auch das Vorbenutzungsrecht ebenso wie irgend ein anderer Vermögenswert inferiert werden kann, bedarf keiner Erwähnung.

Fassen wir daher die Wirkung der Vorbenutzung im deutschen Patentrechte kurz zusammen, so kommen wir zu folgendem Ergebnisse:

Die offenkundige Vorbenutzung der Erfindung im Inlande macht das Patent nichtig — vorausgesetzt, daß ein diesbezüglicher Antrag innerhalb fünf Jahren gestellt wird.

Außerdem gewährt jede Vorbenutzung dem Vorbenutzer ein dauerndes Privileg gegenüber dem Patentinhaber, an welchem dessen Monopol seine Grenzen findet.

Wenn wir uns bei dieser Betrachtung auf das deutsche Recht beschränkt haben, so geschah dies, weil der Umfang der Materie eine eingehende Behandlung des ausländischen Rechtes innerhalb des zu Gebote stehenden Raumes nicht gestattet. Nur der Vollständigkeit halber sei erwähnt, daß analoge Bestimmungen, wie im deutschen Gesetze, sich in den Patentgesetzen der Schweiz, Canadas, Luxemburgs, Schwedens, Norwegens, Dänemarks, Oesterreichs, Ungarns und Finnlands**) finden, und daß auch die französische Praxis, wenn auch ohne gesetzliche Anhaltspunkte, ein Vorbenutzungsrecht anerkennt***).

Während die Vorbenutzung im Patentrechte in allen Ländern eine fast gleichmäßige Wirkung ausübt, liegen die Verhältnisse auf dem Gebiete des Markenrechts in dieser Beziehung sehr verschieden.

Wir können uns daher hier nicht mit einer Betrachtung des deutschen Rechts begnügen, sondern müssen, um ein richtiges Urteil zu gewinnen, zunächst einen Blick auf die Gesetze des Auslandes werfen.

Ebenso wie die Erteilung des Patentes, so ist die Eintragung einer Marke ein rechtspolizeilicher Akt, welchen die Behörde kraft Gesetzes vornimmt, sobald die entsprechenden gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen.

Die Eintragung einer Marke bezweckt in allen Ländern demjenigen, der dieselbe benutzt oder benutzen will, einen Rechtstitel zu verschaffen, durch welchen ihm entweder ein gesetzlicher Schutz verliehen oder verstärkt wird.

Das französische Recht kennt seit der napoleonischen Gesetzgebung einen Markenschutz ohne Eintragung; ebenso wie den Schutz gegen unlauteren Wettbewerb hat die Praxis ihn aus der Bestimmung des bekannten Artikel 1382 des code civil herausgebildet.

Lediglich die Tatsache der Ingebrauchnahme eines Zeichens als Warenzeichen begründet nach der französischen Judikatur ein Recht auf ausschließliche Benutzung desselben und gewährt einen zivilrechtlichen Schutz.

Ein Spezialgesetz zum Schutze eingetragener Marken ist in Frankreich erst 1857 entstanden und später durch die Novellen von 1875 und 1890 weiter ausgebildet.

Durch Eintragung der Marke gemäß dem Gesetze von 1857 wird der bisher rein zivilrechtliche Schutz durch eine strafrechtliche Sanktion verschärft.

Die Eintragung selbst begründet im übrigen kein Recht, sie hat einen rein deklarativen Charakter.

Es kann daher derjenige, der eine Marke für sich hat eintragen lassen, sogar zum Schadenersatz verurteilt werden, wenn ein anderer diese Marke schon vor der Eintragung tatsächlich geführt hat.*)

Eine derartige Marke ist von Anfang an null und nichtig (nicht nur anfechtbar), es kann sich somit ein jeder auf die Nichtigkeit dieser Marke berufen, nicht nur etwa der Verletzte.

Im französischen Markenrecht ist also die Vorbenutzung von der denkbar stärksten Wirkung. Sie vernichtet jede zu Gunsten eines anderen erfolgte Eintragung.

Dem Vorbilde Frankreichs sind im wesentlichen die Gesetze von Belgien, Brasilien und Italien gefolgt; auch in diesen Ländern hat die Eintragung einer Marke nur deklarative Wirkung.

Auf derselben Grundlage beruht auch das Gesetz der Vereinigten Staaten von Amerika. Hier ist der dem französischen System zu Grunde liegende Gedanke womöglich in einer noch schärferen Form zum Ausdruck gebracht.

Ursprünglich war nämlich in Amerika das Markenrecht ein reines Individualrecht, unabhängig von irgend einer Eintragung.

Bei Erlaß des ersten Markenschutzgesetzes wurde dieses Recht an der nicht eingetragenen Marke ausdrücklich bestätigt und aufrecht erhalten; demgemäß forderte das Gesetz von demjenigen, der eine Marke anmeldete, die Erklärung, daß er und kein anderer ein Recht auf die Benutzung dieser Marke habe.

*) Entsch. des Reichsgerichts I. C. 8. vom 20. September 1902, abgedruckt im Bl. f. P. M. u. Z. Band VIII. 1902, Seite 246 und dortige Zitate.

**) Kohler, Handbuch des Deutschen Patentrechts. Seite 484.

***) Kohler, a. a. O. Seite 469.

*) Urteil des Tribunal de la Seine vom 21. Dezember 1884, abgedruckt in Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht 1886, Seite 69.

Digitized by Google

In dem Gesetz von 1881 und in dem neusten Gesetz vom 20. Februar 1905 ist diese Bestimmung wiederholt mit dem Hinzufügen, daß die Eintragung solcher Marken versagt werden soll, welche mit dem eingetragenen oder bereits bekannten Zeichen eines anderen identisch oder täuschend ähnlich sind. Hieraus folgert, daß die Eintragung einer Marke in den Vereinigten Staaten überhaupt als solche keinerlei Recht, sondern nur die Vermutung des Eigentums an der Marke begründet. Mit Rücksicht hierauf bestimmt das Gesetz, daß, wer die Eintragung eines Zeichens beim Patentamt durch eine falsche Darstellung oder Erklärung oder durch sonstige betrügerische Mittel herbeigeführt hat, den Verletzten zum Schadensersatz verpflichtet ist, und daß ein auf Grund solcher Eintragung eingeleiteter Prozeß erfolglos sei.

Das Recht der Vereinigten Staaten bietet somit nicht einmal die Möglichkeit, daß jemand eine Marke, die noch von niemandem vorher benutzt worden ist, durch Anmeldung beim Patentamt für sich schützen kann, sondern es läßt die Eintragung überhaupt erst zu, wenn der Anmeldende durch tatsächlichen Gebrauch bereits ein materielles Recht an dem Zeichen erworben hat.

Die Vorbenutzung gewährt in den Vereinigten Staaten nicht nur ein Recht auf Weiterbenutzung gegenüber der etwa zu Gunsten eines anderen eingetragenen Marke, sondern sie ist die unerläßliche Voraussetzung für eine giltige Eintragung.

Ebenfalls den Spuren der französischen Gesetzgebung ist das englische Markenrecht gefolgt, auch sein Wesen besteht in dem Uebergewicht des materiellen Rechts über das formale.

Schon nach dem Common Law genoß derjenige, der eine Marke in Benutzung genommen hatte, einen zivilrechtlichen Schutz gegen Nachahmung.

Außerdem hat sich aber schon frühzeitig ein besonderes statutarisches Markenrecht aus einzelnen bedeutenden Zünften herausgebildet, von denen die bekannteste die sogenannte Cutlers Co. von Hallamshire bildete, deren Markenregister bis zum Jahre 1623 zurückreicht und noch heute gesetzliche Kraft hat.

Ein allgemeines Markenregister gibt es in England erst seit dem Gesetz von 1875.

Die Eintragung in dieses Register begründete aber ebenso wie in Frankreich und den Vereinigten Staaten keinerlei materielles Recht, sondern ist lediglich die Voraussetzung für den prozessualen Schutz.

Zur Eintragung ist auch in England nur derjenige berechtigt, der sich zuerst der Marke bedient hat. In diesem Punkte gleicht also das englische Recht vollständig dem französischen und dem amerikanischen.

Dahingegen weicht es wesentlich von diesen Gesetzen ab, indem es bestimmt, daß eine fünfjährige unangefochtene Eintragung die unwiderlegliche Vermutung des Rechtes schafft. Wird während dieser fünf Jahre ein Anspruch auf die Marke von einem früheren Benutzer nicht erhoben, so ist nunmehr der Eingetragene ausschließlich zur Führung der Marke berechtigt, und auch gegenüber demjenigen, welcher tatsächlich die Marke vor ihrer Eintragung benutzt hat.

Der Zeitablauf hat den früheren Mangel des Rechts geheilt.

Aber auch nach Ablauf dieser fünf Jahre ist die Marke nur relativ unantastbar; analog den römisch rechtlichen Bestimmungen über die Ersitzung verlangt das englische Recht bona fides, und justus titulus, d. h. im vorliegenden Fall: die Marke darf nicht etwa wider besseres Wissen einem anderen entnommen sein. Liegt diese Voraussetzung nicht vor, so schafft auch eine fünfjährige unangefochtene Eintragung kein giltiges Markenrecht.

Auch das neuste englische Markenrecht vom 11./8. 1905*), welches mit dem 1. April 1906 in Kraft getreten ist, hat diese Grundsätze beibehalten, nur mit der Aenderung, daß an Stelle der fünfjährigen Frist eine solche von sieben Jahren tritt.

In Artikel 40 des neuen Gesetzes heißt es: „Die Tatsache, daß jemand als Eigentümer einer Marke registriert ist, begründet nur einen Prima facie-Beweis für die Giltigkeit der Registrierung.

Artikel 41 bestimmt: Die ursprüngliche Eintragung soll nach Ablauf von 7 Jahren als in jeder Hinsicht giltig angesehen werden, außer wenn die ursprüngliche Eintragung durch Betrug erzielt wurde.

Abgesehen von dieser negativen Bestimmung enthält der zweite Absatz des Artikel 41 eine positive Anerkennung des Vorbenutzungsrechts, indem es dort heißt: „Aber nichts in diesem Gesetze berechtigt den Eigentümer einer registrierten Marke, den Gebrauch einer ähnlichen Marke durch eine Person zu stören, die dieselbe schon früher als der Eingetragene geführt hat, oder zu verhindern, daß diese ähnliche Marke für diese Person eingetragen werde.

Im krassesten Gegensatze zu dem französischen und dem englischen System huldigt das deutsche Markenrecht strenge dem Grundsatz der konstitutiven Wirkung der Eintragung. Erst durch die Eintragung wird im deutschen Rechte ein Markenrecht begründet. Das deutsche Recht bezweckt vor allem eine Sicherheit und Präzision im Verkehr. Es ist auf dem Grundsatze der Publizität aufgebaut. Es erkennt als berechtigt nur denjenigen an, der in das Register eingetragen ist.

Es will auf diese Weise viele Zweifel und Kontroversen, welche das französische und englische System mit sich bringt, abschneiden.

In den Kommissionsberichten zum Warenzeichen-Gesetz heißt es:

„Wer ein ihm wertvolles Zeichen nicht eintragen läßt, hat die Folgen der Unterlassung sich selbst zuzuschreiben, und man kann es daher nicht eine Unbilligkeit nennen, wenn ihm im Falle der Eintragung des Zeichens für einen anderen der weitere Gebrauch des Zeichens untersagt wird."

Also weit entfernt, die Eintragung einer Marke von dem Gebrauche derselben abhängig zu machen, wie das amerikanische Recht, stattet das deutsche Gesetz die Eintragung selbst mit einer derartigen Wirkung aus, daß sie dem ein Verbietungsrecht auch gegenüber demjenigen verleiht, der die Marke bereits früher benutzt hat.

Ein Vorbenutzungsrecht, wie es das Patentgesetz kennt, gibt es im deutschen Markenrechte nicht. Ein logischer Grund dafür, daß das Gesetz gegenüber dem Patente einen derartigen Schutz des früheren Benutzers anerkennt, gegenüber einer Marke dagegen einen solchen versagt, läßt sich allerdings nicht finden. Dasselbe, was in den Kommissionsberichten zum

*) Abgedruckt in Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht 1905, S. 382, und im Oesterr. Patentblatt 1905, Seite 751.

Digitized by Google

Warenzeichengesetz zur Begründung für dieses Verfahren angeführt wird, hätte sich schließlich mutatis mutandis auch gegen die Wirkung der Benutzung im Patentrechte anführen lassen. Man hätte mit demselben Rechte sagen können, wer eine ihm wertvolle Erfindung nicht zum Patent anmeldet, habe die Folgen der Unterlassung sich selber zuzuschreiben und dürfe es daher nicht unbillig nennen, wenn ihm für den Fall der anderweitigen Patentanmeldung der weitere Gebrauch der Erfindung untersagt werde

Im Patentrecht hat man wohlweislich eine derartige Argumentation vermieden, und der Umstand allein, daß sich gegen den gesetzlichen Schutz des Vorbenutzers im Patentrechte noch niemals eine Stimme erhoben hat, beweist, wie sehr derselbe den Bedürfnissen der Praxis und dem Rechtsempfinden entspricht.

Nicht das Gleiche gilt von unserem Warenzeichengesetze.

Trotz der unbestreitbaren Vorteile, welche die mit dem deutschen System verbundene Sicherheit des Verkehrs hat, sind in den letzten 20 Jahren wiederholt gewichtige Stimmen zu Gunsten einer Abänderung des Gesetzes laut geworden.

Die Voraussetzung, von welcher ausweise des Kommissionsberichtes der Gesetzgeber ausgeht, daß jeder, der ein Warenzeichen führt, dasselbe zur Anmeldung bringen solle, hat sich in der Praxis nicht als richtig erwiesen.

Es gibt noch heute sehr viele Geschäftsleute, welche Warenzeichen benutzen, ohne dieselben eintragen zu lassen. Der Grund hierfür kann verschieden sein. Teils liegt Unkenntnis, Unerfahrenheit, Vertrauen auf den Ruf einer alten Marke vor, teils die Scheu vor den Umständen und den Kosten, welche mit der Eintragung eines Warenzeichens verbunden sind.

Aber schwerer als diese Fälle wiegt der Umstand, daß im Publikum und auch bei den sogenannten Sachverständigen eine große Unsicherheit darüber herrscht, ob die Anmeldung eines bestimmten Zeichens mit Erfolg versucht werden kann.

Bekanntlich sind gewisse Zeichen kraft Gesetzes von der Eintragung ausgeschlossen, nämlich solche, die sich für die betreffenden Waren als Freizeichen entwickelt haben oder die lediglich eine Angabe über Beschaffenheit oder Herkunft enthalten.

Die Auslegung, welche das Patentamt dieser Bestimmung gegeben hat, entspricht in manchen Fällen nicht dem allgemeinen Rechtsempfinden.

Es kommt hinzu, daß die Praxis des Patentamtes gerade in diesen Fragen Schwankungen unterlag, indem dasselbe verschiedene Male die Eintragung eines Zeichens dem ersten Anmelder abgelehnt, dasselbe Zeichen indessen später für einen anderen eingetragen hat.

In solchen Fällen hat der erste Anmelder dieses Zeichen im Vertrauen darauf, daß es vom Patentamte für nicht eintragsfähig erklärt war, also für niemanden geschützt werden könne, vielleicht jahrelang benutzt. Durch die spätere Eintragung zu Gunsten eines anderen ist er dann plötzlich gezwungen worden, dasselbe aufzugeben.

Die in diesem Zustande liegende unverkennbare Härte hat dazu geführt, daß in den Kreisen der Industrie und des Handels der Wunsch laut geworden ist, analog den Bestimmungen des Patentgesetzes ein Vorbenutzungsrecht auch auf dem Gebiete des Markenschutzes einzuführen, sodaß die Eintragung einer Marke gegenüber demjenigen wirkungslos sei, welcher zur Zeit der Anmeldung diese Marke bereits im Inlande oder vom Inlande aus als Kennzeichen seiner Waren innerhalb beteiligter Verkehrskreise bekannt gemacht hat.*)

Kehren wir von dieser Betrachtung de lege ferenda wieder zu dem gegenwärtigen Rechtszustande in Deutschland zurück:

Wie wir gesehen haben, erkennt das Spezialgesetz zum Schutze der Warenbezeichnungen vom 12. Mai 1894 ein Vorbenutzungsrecht nicht an.

Aber dieses Gesetz ist nur ein Glied in der großen Kette von Gesetzen, welche unser heutiges Zivilrecht bildet. Es wird daher noch zu untersuchen sein, ob sich etwa aus anderen Gesichtspunkten, wenigstens in besonders gearteten Fällen, ein Schutz des Vorbenutzers konstruieren läßt, wenn die Eintragung eines Zeichens eine Kollision mit anderen gesetzlich geschützten Interessen hervorruft.

Hierbei ist in erster Linie der Fall zu berücksichtigen, daß das Zeichen bereits vor seiner Anmeldung in beteiligten Verkehrskreisen zum Kennzeichen der Waren eines anderen geworden ist, diesem anderen also der Schutz des § 15 des Warenzeichengesetzes zur Seite steht.

Dieser Fall ist im Gesetz nicht vorgesehen. Die Rechtsprechung hat indessen, allen gegenteiligen Bestrebungen zum Trotz, in bisher konstanter Praxis daran festgehalten, daß auch in solchem Falle das Eintragungsprinzip mit voller Schärfe auszuführen sei, selbst wenn die Anmeldung in unlauterer Absicht erfolgt sei.**)

Nach einer Entscheidung des Reichsgerichts vom 2. III. 1900 haben die sonst im Rechte geltenden Grundsätze über Treu und Glauben und über Arglist dem formalen Prinzip des Warenzeichengesetzes gegenüber keine Giltigkeit.***)

Diese Auslegung führt zu dem seltsamen Ergebnisse, welches Seligsohn offenbar als Kuriosum unserer heutigen Judikatur anführt.†)

Wenn A. mit dem nicht eingetragenen Warenzeichen, welches B. seit Jahrzehnten für seine Ware benutzt und welches als Kennzeichen der Ware des B. allgemein bekannt ist, seine Waren versieht, um eine Verwechslung mit den B'schen Waren herbeizuführen, so macht er sich des Delikts des § 15 schuldig. Läßt A. sich aber trotz Kenntnis des Sachverhalts dieses Zeichen eintragen, so wird er berechtigter Inhaber desselben und B. macht sich aus § 14 zivil- und strafrechtlich haftbar, wenn er es noch weiter benutzt.††)

Es drängt sich uns hierbei unwillkürlich die Frage auf, ob nicht die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze gegen unlauteren Wettbewerb in solchen Fällen eingreifen. Das Wettbewerbsgesetz vom 27. Mai 1896 sollte doch gegen derartige unlautere Manipulation einen Schutz gewähren! Ein eingehendes Studium desselben belehrt uns jedoch eines besseren. Der § 8 dieses Gesetzes schützt zwar den Namen, die Firma, die be-

*) Vergl. Vorschläge zur Reform des gewerblichen Rechtsschutzes (Denkschrift über die bisherigen Arbeiten des Deutschen Vereins für gewerbliches Eigentum. Berlin, Carl Heymann, 1904, Seite 30ff.)

**) R. G. C. S. I. v. 22. I. 98. Jur. W. 1898 S. 172.

***) Bl. f. P. M. u. Z. 1900. S. 216.
Alder, im Oesterr. Patent Bl. 1905 S. 146.
Wassermann, daselbst S. 777.

†) Seligsohn II. Auflage, § 15, Note 4 c.

††) Vergl. auch Entscheidung des R.-G. Strafsenat III, vom 2. März 1905, abgedruckt in „Unlauterer Wettbewerb" IV. Jahrgang S. 81.

Digitized by Google

sondere Bezeichnung eines Erwerbsgeschäftes vor unbefugter Nachahmung. Auf das Gebiet des Zeichenrechtes ist dieser Schutz jedoch nicht ausgedehnt,*) weil diese Materie durch das Warenzeichengesetz geregelt ist. Es bleibt nur noch der § 826 B. G. B. übrig, in dem die neuere Rechtsprechung eine clausula generalis gegen unlautere Konkurrenz erblickt.

Aber in seltsamem Widerspruch zu der weitherzigen Auslegung, die das Reichsgericht diesem Paragraphen sonst hat angedeihen lassen, ist es in diesem Falle davor zurückgeschreckt, das Firmalprinzip des Warenzeichenrechtes zu durchbrechen.

Noch am 12. Dezember 1905 hat der II. Zivilsenat des Reichsgerichts in einem analogen Falle ausgesprochen: Die Rüge der Klägerin, der Eingriff des Beklagten in ihre Rechte könne deshalb ein befugter nicht sein, weil der Beklagte das von der Klägerin zur Berühmtheit gebrachte Wort „Kodak" sich angeeignet habe und für sich ausnutze, trifft nach Lage der Gesetzgebung nicht zu, mag es auch vom Gesichtspunkte der Moralität aus verwerflich sein, daß der Beklagte die Früchte fremden Fleißes für sich verwertet.**) Da nicht zu erwarten ist, daß das Reichsgericht in absehbarer Zeit diesen seinen Standpunkt ändern wird, so können wir das Ergebnis unserer Betrachtung dahin zusammenfassen:

Weder Gesetz noch Rechtsprechung***) erkennen in Deutschland gegenüber einem eingetragenen Zeichen ein Recht des Vorbenutzers auf Weiterbenutzung an, selbst wenn die Eintragung aus unlauteren Motiven erfolgt ist. Diese konsequente Durchführung des strengen Formalprinzips hat sicherlich ihre Vorteile, denn die Frage der Anteriorität des Gebrauches führt oft zu schwierigen Untersuchungen und langwierigen Beweiserhebungen; allein angesichts des augenfälligen Widerspruchs dieser Rechtsprechung mit einem gesunden Rechtsempfinden möchte ich an das Wort Kohlers erinnern, welcher meint: Sicherheit und Leichtigkeit der Rechtsprechung sind große Güter, aber sie dürfen nicht durch eine zu große Einbuße des materiellen Rechts erkauft werden; manche Autoren argumentieren, als müsse das Recht so eingerichtet sein, um es dem Richter möglichst leicht zu machen, als ob dasjenige Recht das vollkommenste wäre, bei welchem der Richter die Sache am bequemsten hat.

Wenn daher in dem letztzitierten Urteil des Reichsgerichts die Worte „nach Lage der Gesetzgebung" betont werden, so glaube ich, hierin einen Hinweis finden zu sollen, daß das Reichsgericht selbst ein Gesetz für reformbedürftig hält, welches eine Handlung billigt, die es vom Gesichtspunkte der Moralität aus für verwerflich bezeichnet.

Jedenfalls verdient bei einer demnächstigen Aenderung unseres Markenrechtes die Frage der Vorbenutzung die volle Aufmerksamkeit des Gesetzgebers.

*) Binner, Kommentar zum Wettbewerbsgesetz (1903) Seite 116.

**) Urteil des R.-G. II. C. S. II. 191/05 und II. 361/05. Vgl. „Markenschutz u. Wettbewerb" V. Jhrg. Nr. 7 „Klagbarkeit der Kodak-Gesellschaft."

***) Die Rechtskraft der Rechtsprechung soll hierdurch keineswegs unbedingt zugegeben werden. Vgl. dazu auch Ephraim in dieser Zeitschrift. Band V S. 55/57.

## Patentanwälte und gewerblicher Rechtsschutz.

Von Patentanwalt Dr. Gustav Rauter in Charlottenburg.

In den von ihm erlassenen Ausführungsbestimmungen zum Patentgesetz sagt das amerikanische Patentamt (Artikel 18): „Ein Anmelder oder sein Rechtsnachfolger kann seine Sache selbst führen; indessen wird ihm geraten, wenn er mit Angelegenheiten dieser Art nicht vertraut ist, sich an einen zuverlässigen Anwalt zu wenden, da der Wert von Patenten in erster Linie von der zweckmäßigen Abfassung von Beschreibung und Ansprüchen abhängt."

In diesen Worten ist wohl deutlich genug die Ansicht ausgesprochen, daß Patentanwälte eine Notwendigkeit seien. Schon ein Hinweis hierauf dürfte fast genügen, um eine Erörterung der Frage als überflüssig erscheinen zu lassen, ob man Patentanwälte gebraucht. Auch die große Zahl der bei den verschiedenen Patentämtern tätigen, und insbesondere der in die deutsche Patentanwaltsliste eingetragenen Patentanwälte beweist ohne weiteres, daß ein Bedürfnis für ihre Dienste vorhanden sein muß. Daß das bloße Dasein eines Berufes schon ein Beweis dafür ist, daß er auch wirklich von Nutzen ist, spricht z. B. Rudolf von Ihering in seinem „Zweck im Recht" (Band 1, Zweite Auflage, Seite 145—147) aus, indem er sagt:

„Jeder Erwerbszweig enthält die Organisation der durch ihn vertretenen Art der sozialen Tätigkeit und damit für die Gesellschaft die Garantie der gesicherten, geregelten und unausgesetzten Befriedigung dieses Bedürfnisses. Erst dann also, kann man sagen, hat der Verkehr seine Aufgabe in irgend einer Richtung wirklich gelöst, wenn er dafür einen besonderen Erwerbszweig hervorgetrieben hat. . . . .

Ist der Verkehr das, was er sein soll, so muß das System der menschlichen Bedürfnisse auf der einen Seite sein vollkommen adäquates Gegenstück finden in dem System der Berufszweige auf der anderen Seite. Daran dürfte in unserer heutigen Zeit kaum etwas fehlen. Der Mensch, wie er leibt und lebt, wie er denkt und strebt, mit allen Bedürfnissen des Leibes und Geistes, mit allen seinen Interessen, den niedersten wie den höchsten — welchen Wunsch, welches Verlangen könnte er äußern, für dessen Befriedigung nicht irgend ein Berufszweig bereit stände?"

Indessen müssen leider, wie die Erfahrung zeigt, auch ganz selbstverständliche Fragen immer wieder beantwortet werden, da sich doch Leute genug finden, die sie ohne Kenntnis der bereits vorhandenen Beantwortungen oder der offen zu Tage liegenden Umstände noch aufwerfen. So hört man auch oft genug von den verschiedensten Seiten die Frage: Was hat eigentlich ein Patentanwalt zu tun? Der Fragesteller ist dann gewöhnlich der Ansicht, daß ein Patentanwalt doch wohl ganz überflüssig sei und daß er sich ohne inneren Grund zwischen Erfinder und Patentamt eindränge.

In diesem Sinne äußert sich auch C. Bülow, Professor der Chemie an der Universität Tübingen, in Nr. 3 der neu begründeten „Zeitschrift für Industrierecht" (Seite 26) wie folgt:

„Die überwiegende Mehrheit der die Hochschule verlassenden, und sich den technischen Berufen widmenden jungen Leute findet in ihrem Geschäfte kein Patentbureau vor, welches ihnen die Arbeit, ihre Erfindung patentieren zu lassen, abnimmt; die Firma muß sich an Patentanwälte wenden, wenn sie nicht durch eigene ungeschickte Vertretung riskieren will, um den Erfolg zu kommen, und da das mit von vorneherein nicht genau zu übersehenden Kosten verknüpft ist, so wird manch einer, aus Scheu vor dem Unbekannten, mit wichtigen technischen Erfindungen hintanhalten. Das wäre anders, wenn die Betreffenden zur rechten Zeit geschult wären, in solchen Lagen den rechten Weg einschlagen zu können."

Digitized by Google

Die Oberflächlichkeit dieser Ausführungen ist klar. Was würde ein Arzt dazu sagen, wenn jemand behaupten würde, daß leider so viel Leute, die krank seien, in die unangenehme Lage kämen, entweder einen Arzt zu Rate zu ziehen, der schließlich eine Rechnung von nicht voraussehender Höhe aufstellen würde, oder ihrer Krankheit ruhig den Lauf zu lassen, weil ihnen selber die nötige Schulung in der Krankheitsbehandlung fehle.

Der Patentanwalt, nicht anders wie der Rechtsanwalt, der Arzt, der Schneider, der Schuster u. s. w. üben Berufe aus, deren Zweck es ist, denjenigen, die davon Gebrauch machen, die betreffenden Leistungen in einer solchen Gestalt darzubieten, daß man sich selber nur schädigen würde, wenn man auf jene verzichten und sich vorkommenden Falls selber helfen würde. Zwar steht es jedem frei, seine Kleider und Schuhe selbst zu machen, man wird sich aber doch lieber an die betreffenden Handwerker wenden. Ebenso steht es auch jedem frei, sich in Krankheitsfällen mit heißen oder kalten Umschlägen oder sonst zusagenden Mitteln selber zu behandeln; man wird aber doch lieber einen Arzt zu Rate ziehen. Ebenso würde man, selbst wenn kein Rechtsanwaltszwang bestände — den wir übrigens nicht einmal im eigenen Interesse der Rechtsanwälte selber für vorteilhaft halten — doch seine Prozesse lieber von einem Rechtsanwalte führen lassen, als die bei eigener Vertretung seiner Angelegenheiten erwachsenden Umstände und Gefahren selber auf sich nehmen. Nicht anders ist es bei den Patentanwälten. Die Ausübung der Vertretertätigkeit für das ganze große, hier in Betracht kommende Gebiet ist so schwierig und erfordert die Kenntnis und Beurteilung so vieler Umstände, daß es vollkommen ausgeschlossen ist, daß ein Erfinder oder sonstiger Interessent sich besser dabei steht, wenn er seine Sache selber vertritt, als wenn er sich an einen Patentanwalt wendet.

Schon die Frage, ob irgend eine Schöpfung durch ein in- oder ausländisches Patent oder unter irgend einer anderen Form geschützt werden kann, ist oft recht schwer zu beantworten. Dann gilt es weiter, den von dem Erfinder u. s. w. vorgelegten Rohstoff in die passende Form zu bringen, falsch aufgestellte Ansprüche einzuschränken, zu streichen, oder auch zu erweitern, Hinweise auf Anwendungsmöglichkeiten der Erfindung zu geben, die dem Erfinder selbst oft unbekannt sind, ja sogar den von dem Erfinder vielfach nur gelieferten bloßen Rohstoff erst eigentlich zu einer wirklichen Erfindung zu machen. Weiter müssen Zeichnungen entworfen, ins Reine gebracht und nötigenfalls vervielfältigt werden, und schließlich sind dann die sich bei der Prüfung durch die verschiedenen Patentämter ergebenden Beanstandungen sachgemäß zu erledigen, Fristen rechtzeitig innezuhalten, an solche zu erinnern u. s. w.

Dabei hat sich der Patentanwalt noch keineswegs auf einem durchaus sicheren, sondern auf einem in fortwährender Umgestaltung befindlichen Boden zu bewegen. Die jedesmal zu beachtenden Gesetze, Verordnungen, Verträge, Ausführungsvorschriften u. s. w., wie auch die Praxis der betreffenden Gerichte und anderen Behörden, sind fortwährenden Veränderungen unterworfen, die heute einen Weg versperren, der gestern noch gangbar war, oder umgekehrt.

Was hier vom Patentrecht gesagt ist, gilt aber auch von allen sonst in Betracht kommenden Rechtsgebieten; denn natürlich muß der Patentanwalt auch im Warenzeichenwesen, auf dem Gebiete des Musterschutzes, in der Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs und noch auf manchem anderen Felde bewandert sein, um seinen Klienten zweckmäßig raten zu können.

Auch auf dem Boden der Technik wird ein erhebliches Maß von Vielseitigkeit und von Aufmerksamkeit von ihm verlangt. Er darf, wenn er Ingenieur ist, seine Aufmerksamkeit nicht auf die mechanische Technik beschränken; wenn er Chemiker ist, so muß er auch die Fortschritte der ersteren genau verfolgen. Gerade diese Vielseitigkeit wird ihn in den Stand setzen, oftmals einer ihm vorgelegten Erfindung einen weitaus größeren Umfang zu geben, als ursprünglich in ihr lag, oder umgekehrt, in anderen Fällen scheinbar Neues als bereits bekannt nachzuweisen. Der Patentanwalt wird demgemäß seine Zeit nicht allein darauf verwenden, die ihm erteilten Aufträge zu bearbeiten, sondern er hat einen ganz beträchtlichen Teil davon dem fortwährenden Studium aller Veränderungen auf rechtlichem und technischem Gebiete zu widmen, die irgendwie von Interesse sind oder werden könnten. Es leuchtet ohne weiteres ein, daß ein Erfinder oder Kaufmann nicht zu einem solchen Studium in der Lage ist, zumal ihm in den meisten Fällen nicht nur die Zeit, sondern auch die Vorbildung dazu fehlt.

Selbst wenn der Klient des Patentanwalts diesem dafür eine Entschädigung gewähren muß, die nach seiner Ansicht recht hoch ist, so ist diese Entschädigung in Wirklichkeit doch nur angemessen, da sie die ganze erhaltene Vorbildung und auch die noch fortwährend zur Weiterbildung aufgewendete Zeit mit bezahlt machen muß.

Es sei gestattet, hier wiederum eine Bemerkung von Ihering anzuführen, der in dem bereits erwähnten Buche (Seite 150–153) sagt:

„Die Organisation des Lohnes besteht in der Erhebung desselben von dem Schwankenden und Zufälligen der nach rein individuellen Momenten bemessenen Höhe desselben, kurz des rein individuellen Maßstabes zur Gleichmäßigkeit und Sicherheit eines allgemeinen Wertmaßstabes . . . .

Dazu ist nur derjenige imstande, der seine ganze Kraft und sein ganzes Leben der Aufgabe gewidmet hat, nur er weiß, was die Arbeit kostet, und seine etwa irrige, weil durch besondere individuelle Momente beeinflußte Erfahrung wird berichtigt durch die aller andern — die üblichen Preise sind das Erfahrungsprodukt des ganzen Erwerbszweiges . . . .

Nicht der einzelne, isolierte Akt der Arbeit ist es, den sie dabei in Anschlag bringen, sondern der Akt im Zusammenhange des ganzen Lebens, als aliquoter Teil desselben, also mit Rücksicht auf die nötige Vorbereitung zu demselben, auf die durch das Geschäft gebotene jederzeitige Bereitschaft zum Dienst und die dadurch herbeigeführten unfreiwilligen Pausen in der Arbeit u. s. w. . . . .

Bei jedem Erwerbszweig hat sich auf dem Wege der Erfahrung ein Gleichgewicht herausgestellt zwischen Lasten und Vorteilen, Pflichten und Rechten. Wer, ohne die Pflichtstellung des Berufs zu übernehmen, bloß die Vorteile desselben sich aneignet, verrückt dies Gleichgewicht und gefährdet den Erwerbszweig; er ist ein sozialer Freibeuter, den die Gesellschaft alle Ursache hat zu unterdrücken. Die billigen Preise, die er bietet, sind ein Danaergeschenk, es sind die billigen Preise des Wilderers — in fremdem Gehege läßt sich billig jagen! . . . .“

An diesen Verhältnissen wird auch nichts geändert, wenn nach den Vorschlägen von Bülow auf den deutschen Hochschulen — soweit es übrigens nicht schon geschieht — Vorträge

Digitized by Google

über gewerblichen Rechtsschutz gehalten werden. Derartige Vorträge sind allerdings recht wünschenswert, wenn auch der Zweck, den sie verfolgen müssen, von demjenigen ganz wesentlich verschieden ist, den Genannter als ihre Aufgabe ansieht.

Indem wir hiermit zu dem zweiten Teil unserer Ausführungen kommen, nämlich dazu, die Frage zu erörtern, wer an deutschen Hochschulen über gewerblichen Rechtsschutz Vorlesungen halten soll, und was diese Vorlesungen zu bezwecken haben, so müssen wir zugleich auf einen Aufsatz von P. Alexander-Katz in Nr. 4 der angeführten Zeitschrift hinweisen (daselbst Seite 37—38), der der Ansicht ist, daß für derartige Vorlesungen als Vortragende nur Juristen in Frage kommen.

Es ist indessen ohne weiteres anzunehmen, daß, wenn ein besonderer Berufszweig von akademischer Bildung besteht, daß es dann in erster Linie den Vertretern dieses Berufszweiges selber zukommen wird, Vorlesungen über ihr Fach zu halten. Wenn demgemäß Bülow Techniker, P. Alexander-Katz Juristen für die allein geeigneten Personen hält, um über gewerblichen Rechtsschutz — im engeren Sinne des Wortes — zu lesen, so liegt die Folgerung nahe, daß beide Teile Recht oder Unrecht haben und daß sich hier ein Feld zur Betätigung für solche Lehrer bieten wird, die sowohl Techniker, als auch Juristen sind, nämlich für Patentanwälte. In dieser Beziehung mag auf ein Wort hingewiesen sein, das C. Weihe in den „Mitteilungen vom Verband Deutscher Patentanwälte" (1906, Seite 8) bei Besprechung des Buches von O. Schanze „Das Schlick'sche Patent und seine Beurteilung" ausspricht:

„In einem Schlußwort glaubt Schanze dann noch dartun zu müssen, daß es ein Irrtum sei, zu glauben, daß die rege Teilnahme der Techniker und Technologen den Ausgang des Rechtsstreits, was seine patentrechtliche Beurteilung anlange, wesentlich beeinflußt habe. Er schließt mit dem Ausspruch, daß jemand ein ausgezeichneter Techniker, ein hervorragender Technologe und doch in patentrechtlichen Fragen ein Laie sein kann — ein Ausspruch, der zwar nicht geeignet ist, die Kluft zwischen Technikern und Juristen zu überbrücken, den aber der das Mittelglied zwischen beiden Berufen bildende Patentanwalt jederzeit unterschreiben wird."

Ehe wir auf weiteres eingehen, ist darauf hinzuweisen, daß der Zweck der in Rede stehenden Vorlesungen zweierlei Art sein kann, nämlich einmal der, angehende Vertreter der Patentanwaltschaft heranzubilden, sodann der, allen denjenigen, die sich für den betreffenden Gegenstand interessieren, eine Gelegenheit zu geben, sich mit dessen Grundzügen bekannt zu machen. Es ist ohne weiteres klar, daß Vorlesungen über gewerblichen Rechtsschutz — also über Patent-, Muster- und Zeichenwesen, sowie über das, was enger oder weiter damit zusammenhängt — nur den letzteren Zweck verfolgen können. Man braucht sich nur die Tatsache zu vergegenwärtigen, daß alljährlich nur eine sehr geringe Zahl von Neueintragungen in die Liste der Patentanwälte erfolgt, um auch ohne Kenntnis der hier noch weiter mitsprechenden Verhältnisse zu der Ueberzeugung zu gelangen, daß ein Kolleg für die Ausbildung von Patentanwälten sich nicht lohnen wird, sondern daß deren Ausbildung auf den hier in Betracht kommenden Gebieten im wesentlichen der Praxis und dem Selbststudium überlassen bleiben muß.

Ebenso wie nun populäre Vorträge über medizinische Fragen, über gewisse Zweige der Technik u. s. w. nicht den Zweck haben, den Arzt, den Handwerker oder einen sonstigen wohl berechtigten Beruf überflüssig zu machen, ebenso können Vorträge über gewerblichen Rechtsschutz naturgemäß niemals den Zweck verfolgen, den Patentanwalt überflüssig zu machen. Alle derartige Vorträge sind vielmehr nur dazu geeignet und bestimmt, die Arbeit des Arztes, des Technikers u. s. w. dem Verständnisse größerer Kreise näher zu rücken und dadurch deren Leistungen die gebührende Beachtung zu verschaffen. Wer mit Vorteil einen Vortrag über ansteckende Krankheiten gehört hat, wird eher in der Lage sein, rechtzeitig einen Arzt zu Rate zu ziehen, als derjenige, der von dem Wesen der Sache noch nichts gehört hat. Ebenso wird derjenige, der einen Vortrag über Handelsrecht oder dergleichen gehört hat, eher in der Lage sein, in Prozeßfällen mit seinem Anwalt zweckentsprechend Hand in Hand arbeiten zu können, als ein Klient, der von dem Wesen der hier in Betracht kommenden Rechtsverhältnisse keine Kenntnis besitzt, und dem demgemäß der Anwalt nur mit größter Mühe klar machen kann, was für rechtliche Gesichtspunkte jedesmal in Frage stehen. Desgleichen kann auch der Patentanwalt nur mit Freuden einen Klienten begrüßen, der von dem Wesen des gewerblichen Rechtsschutzes etwas versteht, und der nicht, wie es häufig der Fall ist, zu allerhand durchaus zweckwidrigen Anträgen oder sonstigen unvorteilhaften Schritten drängt.

Zu solchen Vorträgen gehört naturgemäß auch, daß der Vortragende seine Zuhörer nicht etwa in den Glauben versetzen will, daß er nun fertige Patentanwälte für den Hausbedarf aus ihnen machen will, sondern daß er nachdrücklich darauf hinweist, daß die oberflächliche Kenntnis dieses Gebietes keineswegs zu der Meinung berechtigen dürfe, nun selbst den betreffenden Beruf, wenn auch nur für sich selber, ausüben zu können. Den Schaden hat andernfalls der betreffende Techniker oder dessen Vorgesetzter, der ihm leichtsinniger Weise Aufgaben zur Bearbeitung anvertraut hat, denen er weder gewachsen war, noch gewachsen sein konnte. Der Vortragende wird übrigens schon aus den gesetzlichen Vorschriften für die Vorbildung der Patentanwälte entnehmen können, daß diese, auch was den rechtlichen Teil anbetrifft, weit mehr erfordert, als ein Kolleg über das Patentgesetz gehört zu haben.

Wenn wir nun nochmals auf die Befähigung der Vortragenden zurückkommen, so wird unserer Forderung, als solche Patentanwälte zu berücksichtigen, die Behauptung entgegengestellt werden, daß dem Patentanwalt im allgemeinen die nötige juristische Vorbildung mangele, da er, wie M. Mintz seinerzeit unter allseitiger Zustimmung bemerkte (Zeitschrift für gewerblichen Rechtsschutz, 1906, S. 342), ein allgemeiner Techniker und ein spezieller Jurist sei, mithin zwar auf dem Gebiete der Technik eine allgemeine, dagegegen auf dem juristischen Gebiete nur eine sehr eng begrenzte Bildung besitze. Diese lasse ihn über die Grenze seines besonderen Faches nicht hinaussehen und befähige ihn demgemäß nicht, als akademischer Lehrer tätig zu sein, für den die größte Vielseitigkeit nicht nur wünschenswert, sondern auch geradezu notwendig sei. Hierauf mag für jetzt nur kurz erwidert werden, daß der erwähnte Einwand fehl geht, da man naturgemäß nicht jeden, sondern nur besonders geeignete Kräfte zu dem in Rede stehenden Zwecke berufen wird, ebenso, wie auch nicht jeder beliebige Rechtsanwalt akademische Vorlesungen über sein Fach halten wird.

Wir halten es übrigens für dringend erforderlich, daß die in Frage kommenden Rechtslehrer nicht nur Patentanwälte ge-

Digitized by Google

wesen sind, sondern noch inmitten ihres Faches stehen, um sie so vor dem zu bewahren, was Ihering als einseitigen Begriffskultus bezeichnet. Wir halten dies sogar im vorliegenden Falle für noch wichtiger, weil erfahrungsgemäß gerade der ehemalige Techniker sehr leicht in einen gewissen Formalismus verfällt, vor dem ihn doch die andauernde Berührung mit den praktischen Fragen der Technik bewahren muß.

Weiter geht aus dem eben Gesagten als selbstverständlich hervor, daß der Vortragende nicht nur auf dem Gebiete des Patentrechts, sondern auf allen hier einschlägigen Gebieten bewandert und, da er akademischer Lehrer sein will, auch in hervorragendem Maße literarisch tätig sein muß.

Allerdings sagt Bülow in seinem Aufsatze (Seite 26): „Wohl ist es an der Universität studierenden Chemikern in einzelnen, ganz wenigen Fällen möglich, in der juristischen Fakultät eine Vorlesung über das Patentgesetz zu hören, für gewöhnlich wird es dort aber nicht als eigenes für sich angekündigtes Kolleg gelesen, sondern im Verein mit Urheberrecht oder anderer noch abseits liegenderer Materie in aller Kürze abgehandelt. Das mag nun wohl genügen für einen jungen Juristen, dem seiner ganzen Vorbildung nach ein volles Erfassen der Grundgedanken des Patentgesetzes in ihrer ganzen Breite, aus Mangel an technischem Wissen, nicht zugesprochen werden kann."

Diese Ausführungen zeigen indessen nur, daß hier der Zweck der Vorlesungen über gewerblichen Rechtsschutz vollständig verkannt ist. Urheberrecht ist durchaus nichts, was diesem Gebiete fern liegt, vielmehr etwas, das unbedingt im Zusammenhang damit studiert werden muß, da sich das Patentrecht eben als ein Teil des Urheberrechts darstellt. Das gleiche gilt auch für den Zusammenhang mit noch anderen Rechtsgebieten, die Bülow wohl unter abseits liegenderer (!) Materie versteht. Wer das Patentgesetz allein vornimmt, mag schließlich zwar handwerksmäßige, aber keineswegs wissenschaftliche, auch nicht einmal populär-wissenschaftliche Kenntnisse erwerben.

Was würde etwa ein Chemiker dazu sagen, wenn ein Vortrag über Anilinfarben als ausreichend erachtet werden würde, um Techniker für eine Anilinfarbenfabrik heranzubilden? Er würde unbedingt bemerken, daß die Anilinfarbenfabrikation ohne Kenntnis der ganzen Chemie nicht verstanden werden kann. Ebenso kann auch das Patentgesetz nicht aus dem Zusammenhang gerissen werden.

Wir könnten also als Inhalt der gewünschten Vorträge nur ein vollständiges Kolleg über das ganze Gebiet des Urheberschutzes, einschließlich desjenigen an Werken der Literatur und Tonkunst, sowie einschließlich der Gebiete des Warenzeichenschutzes und der Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs fordern. Dann wird sich eins aus dem anderen ergeben, und die Vorträge werden statt nur die Einbildung der Hörer, vielmehr deren allseitige Ausbildung in nützlicher Weise fördern.

Es ist übrigens auch keineswegs die Aufgabe derartiger Vorträge, Gegensätze zwischen Technikern und Juristen festzustellen oder zu verschärfen. Wie der Patentanwalt in seiner Person die Eigenschaften eines Technikers und eines Juristen miteinander vereinen muß, wobei allerdings der Techniker immer die Führung haben soll, so muß auch der von ihm zu haltende Vortrag über gewerblichen Rechtsschutz sowohl dem Techniker, wie auch dem Juristen Anregung geben und weder dem einen über Mangel an technischem Wissen, noch dem andern über das Fehlen juristischen Verständnisses zu klagen Gelegenheit geben. Der Vortragende muß gleichsam in die Abgeschlossenheit juristischen Denkens eine Bresche legen, aber nicht als feindlicher Eindringling, sondern als friedlicher Erweiterer ihres Gebietes.

## Unlauterer Wettbewerb im Diamantenhandel.

Von Rechtsanwalt Dr. Fuld in Mainz.

Seit geraumer Zeit schon wird mit der Anpreisung der imitierten Diamanten ein großer Mißbrauch und geradezu Unfug getrieben, unter dem das Publikum nicht minder leidet, wie die Juwelenhändler. Unter verschiedenen Namen werden solche Steine, die in der Hauptsache aus poliertem oder gegossenem Glas bestehen, vermittelst Anwendung einer außerordentlichen Reklame in den Verkehr gebracht, in eleganten Läden ausgestellt und dem Publikum unter Anpreisungen zur Anschaffung empfohlen, die ihre Erfolge vor allem bei dem Damenpublikum nicht verfehlen konnten. Die herrschende Mode kam diesem Geschäftszweige sehr entgegen, sie begünstigte ihn sogar; seitdem es für „chic" galt, und zwar nicht nur in den Kreisen der Damen, die zu der Welt gehören, in der man sich nicht langweilt, sondern auch in den Kreisen der wirklichen Damen, die Finger mit jenen entsetzlichen Ungetümen zu bedecken, die man noch als Ringe zu bezeichnen wagt, hat der Vertrieb dieser sogenannten unechten Diamanten einen ganz gewaltigen Aufschwung genommen. Erfreulicherweise hat man sich endlich in neuester Zeit seitens der Juweliere zusammengetan, um hiergegen vorzugehen, und so sind denn in verschiedenen Städten Versahren im Gange, die sogar schon da und dort, so insbesondere in Frankfurt a. M. und in Magdeburg, zu ziemlich empfindlichen Verurteilungen geführt haben. Ob es sich um die Sarita-Diamanten handelt oder um die Bera-Diamanten, welche letztere insbesondere in Berlin, Hamburg, Hannover, Leipzig und noch anderen Städten Norddeutschlands in großem Umfange vertrieben wurden, ist gleichgiltig. Hier wie dort handelt es sich um ganz wertlose Pseudo-Imitationen von Steinen, die auch nicht annähernd Anspruch darauf erheben können, auch nur zu dem kleinsten Teile den zum Zwecke ihrer Vertreibung gemachten Behauptungen zu entsprechen. Es ist richtig, daß die gedachten Gegenstände als Imitationen bezeichnet werden und schon damit, was übrigens ja selbstverständlich ist, für jeden gesagt wird, daß es sich nicht um Diamanten, sondern nur um Surrogate für Diamanten handelt. Allein daraus folgt noch lange nicht, daß die Beanstandung der betreffenden Reklamen nicht möglich wäre. Der Ausdruck „Imitation" ist mit Nichten, wie von Seiten der die genannten Pseudosteine vertreibenden Personen behauptet wurde, ein Urteil, eine reine subjektive Meinungsäußerung, sondern er ist ein auf tatsächlicher Grundlage beruhender Begriff und wird auch von dem Publikum als solcher verstanden. Mit dem Begriff wird der Gedanke verbunden, daß der als „imitiert" bezeichnete Gegenstand mit dem echten Diamanten eine gewisse Aehnlichkeit habe, eine Aehnlichkeit, die sich nicht nur auf das Funkeln und Glänzen bezieht, sondern vor allem die stoffliche Beschaffenheit in sich einschließt. Poliertes Glas kann daher keine Imitation des Diamanten sein, der ja aus Stein besteht, ebensowenig gegossenes oder geschliffenes Glas. Schon mit

Digitized by Google

Rücksicht hierauf fallen die Reklamen, deren man sich bei dem Verkauf der Vera- und Sarita-Diamanten bedient hat, vielfach unter das Wettbewerbs-Gesetz. Es kommt aber noch hinzu, daß man in diesen Reklamen auch die Behauptungen aufgestellt hat, die bezeichneten Imitationen lämen in Ansehung der Härte, des Schlifs und des Feuers den echten Diamanten nahe, also Behauptungen, bezüglich deren tatsächlichen Karakters ein Zweifel nicht obwalten kann. Man hat geglaubt, sich gegenüber den ergangenen Urteilen auf eine in weiten Kreisen bekannte Entscheidung berufen zu können, welche die Bezeichnung „Ersatz für Kathreiners Malzkaffee" nicht unter § 1 stellt. Die Entscheidung ist von dem O.-L.-G. Jena am 15. Januar 1888 erlassen worden, vergl. Birkenbihl, S. 6, Poetsch, Praxis des unlauteren Wettbewerbes S. 30, 31. Es handelt sich also nicht um eine Erkenntnis des Reichsgerichts. Die Richtigkeit der Anschauung des Oberlandesgerichts muß entschieden bestritten werden; nach der Auffassung der Konsumenten — und diese allein ist maßgebend — muß eine Ware, um als Ersatz bezeichnet werden zu dürfen, wenigstens in der Hauptsache dieselben Eigenschaften haben, welche die Ware hat, die durch sie ersetzt werden soll; hat das Surrogat diese Eigenschaften nicht so kann die Bezeichnung „Ersatz mit nichten als berechtigt angesehen werden. Ob das Oberlandesgericht auch heute noch die Entscheidung fällen würde, ist zum mindesten fraglich, jedenfalls aber kann auf dieselbe ein maßgeblicher Wert nicht gelegt werden. In dankenswerter Weise hat die Staatsanwaltschaft die Verfolgung bei dem Verfahren gegen die Beradiamanten in die Hand genommen, es lag dies für sie schon um deswillen nahe, weil auch die Kriterien des Betrugs teilweise vorhanden waren. Immerhin hätte es sich für die Interessenten auch empfohlen, vorläufige Verfügungen im Zivilrechtswege zu erwirken, was nicht durchweg geschehen ist. Es mag zum Schluß noch bemerkt werden, daß es selbstverständlich unlauterer Wettbewerb ist, wenn ein Gegenstand, gleichviel welcher seine stoffliche Beschaffenheit auch sein möge, als Diamant angezeigt und angepriesen wird, ohne Diamant zu sein.

## Vom Reichsgericht.

Mitgeteilt von Reichsgerichtsrat E. Müller, Leipzig.

**Die an Zigaretten angebrachte Bezeichnung „Noblesse Varsovie" kann als eine für einen größeren Personenkreis bestimmte Mitteilung — § 1 des Wettbewerbsgesetzes — beurteilt werden. Zum Anschein eines besonders günstigen Angebots ist nicht notwendig, daß das Angebot bezüglich des Preises oder des verwendeten Rohmaterials besonders günstig sei.**

Der in Posen wohnende Kläger, welcher den Alleinvertauf der von der Firma A. & B. in ihrer Zigarettenfabrik „Noblesse" zu Warschau hergestellten, mit der Bezeichnung „Noblesse Varsovie" versehenen Zigaretten für bestimmte Teile von Deutschland hat, erhob gegen den Beklagten, welcher Zigaretten, die er in seiner Fabrik „Bessarabia" zu R. herstellt, ebenfalls mit der Bezeichnung „Noblesse Varsovie" versieht und mit diesem Ausdruck vertreibt, Klage mit dem Antrage: Den Beklagten zu verurteilen, bei Strafvermeiden einer Geldstrafe den Ausdruck der Worte „Noblesse Varsovie" auf von ihm fabrizierten Zigaretten und den Vertrieb der mit diesem Ausdrucke versehenen, von ihm hergestellten Zigaretten zu unterlassen und dem Kläger die Befugnis zur Veröffentlichung des Urteils zuzusprechen.

Die Revision des in den Vorinstanzen unterlegenen Beklagten wurde zurückgewiesen aus den Gründen: Das Vorhandensein der Erfordernisse des vom Berufungsgericht angewendeten § 1 des Wettbewerbsgesetzes ist ohne Gesetzesverletzung festgestellt worden. Der Umstand, daß die Bezeichnung „Noblesse Varsovie" auf der Zigarette selbst angebracht ist, bildet kein rechtliches Hindernis für die Annahme, daß eine für einen größeren Personenkreis bestimmte Mitteilung vorliege. Mit der von dem Beklagten angezogenen Reichsgerichtsentscheidung (Juristische Wochenschrift 1898 S. 293 Nr. 28) steht diese Annahme nicht im Widerspruch. Sie ist zutreffend damit begründet worden, daß die mit der Aufschrift versehenen Zigaretten in den Geschäftsräumen den Kunden sichtbar zum Verkauf ausliegen. Daß die in der Bezeichnung „Noblesse Varsovie" sich darstellende Angabe eine solche tatsächlicher Art und daß sie unrichtig sei, konnte aus der rechtlich unbedenklichen Feststellung gefolgert werden, daß in den in Betracht kommenden Kreisen der Händler und Kunden diese Angabe als Kennzeichen dafür gilt, daß die zum Verkauf angebotene Ware in Warschau hergestellt ist, und zwar in der Fabrik von A. & B. In dem Hervorrufen dieser Vorstellung bei Händlern und Kunden konnte das Berufungsgericht auch ohne Rechtsirrtum den Anschein eines besonders günstigen Angebots des Beklagten mit der Begründung finden, daß im Inlande russische Zigaretten besonders beliebt seien und der zu ihrer Herstellung verwendete Tabak als besonderst gut gelte. Bei der Beantwortung der Fragen, ob die Angabe des Beklagten tatsächlicher Art und ob sie geeignet sei, den Anschein eines besonders günstigen Angebots hervorzurufen, hat mit Recht das Berufungsgericht das entscheidende Gewicht auf die Auffassung der in Betracht kommenden Verkehrskreise gelegt. Die Beweggründe, welche für diese insbesondere in der Richtung auf Bevorzugung einer gewissen Ware bestimmend sein können, sind, wie das Berufungsgericht in Uebereinstimmung mit dem in den Entscheidungen des Reichsgerichts Bd. 58, S. 281 ff. abgedruckten Urteile des erkennenden Senats ausgesprochen hat, mannigfaltig und nicht unbedingt abhängig davon, daß das Angebot hinsichtlich des Preises der Ware besonders vorteilhaft erscheint.

Im gegenwärtigen Falle sind die Urteilsgründe des Berufungsgerichts dahin zu verstehen, daß Händler und Kunden einen besonderen Vorzug der mit der Bezeichnung „Noblesse Varsovie" versehenen Zigaretten in der Herkunft derselben aus Warschau und der dortigen Fabrik von A. & B. finden, indem sie den in demselben verwendeten russischen Tabak als besonders gut schätzen. Von diesem Standpunkte aus, der rechtlich nicht zu beanstanden ist, brauchte das Berufungsgericht nicht die von dem Beklagten, Revisionskläger, vermißte Feststellung zu treffen, daß der Beklagte bei der Herstellung der von ihm ebenfalls unter der Bezeichnung „Noblesse Varsovie" vertriebenen Zigaretten nicht russischen Tabak verwende. Denn diese Bezeichnung seiner Zigaretten würde auch dann, wenn dieselben aus russischem Tabak hergestellt würden, nach der maßgebenden Auffassung der Händler und Kunden deshalb eine unrichtige und zum Hervorrufen des Anscheins eines besonders günstigen Angebots geeignete tatsächliche Angabe sein, weil die Zigaretten des Beklagten, wie feststeht, nicht aus Warschau und der dortigen Fabrik herstammen. Die Behauptung des Beklagten endlich, daß die Bezeichnung „Noblesse Varsovie" in Rußland als Freizeichen keinen Schutz genieße, ist mit Recht vom Berufungsgericht als für die Anwendung des Wettbewerbsgesetzes unerheblich angesehen worden.

Urteil II, 273/05 vom 6. Februar 1906.

**Die Bezeichnung C T — Abkürzung von cold test — ist im Handel mit Zylinderöl allgemein gebräuchlich.**

**Bei Prüfung der Verwechslungsgefahr zweier Kombinationszeichen, welche beide die Worte C T enthalten, kommt deren Gesamtbild in Betracht.**

Der Klägerin, die Schmieröle fabriziert und vertreibt, ist für Zylinderöle ein Warenzeichen eingetragen, das aus den stark hervortretenden Buchstaben C T und den eingeschriebenen Worten Steam Refined extra filtered Cylinder Oil besteht. Unter der Behauptung, die Beklagte bringe auf den Fässern, worin diese ihre Zylinderöle vertreibe, ein zum Verwechseln ähnliches Zeichen an und bezeichne in ihren Preislisten ihr Zylinderöl mit jenen beiden Buchstaben, sie verletze damit

Digitized by Google

ihr, der Klägerin, Zeichenrecht, ebhob die Klägerin Klage aus §§ 12 und 20 des Warenzeichengesetzes mit dem Antrage, der Beklagten unter Strafandrohung zu untersagen, mit Schmiedöl oder Zylinderöl gefüllte Fässer mit der in der Anklage 1 zur Klage wiedergegebenen Bezeichnung zu versehen, die so bezeichneten Fässer in Verkehr zu setzen oder das Zeichen C T auf Preislisten oder Geschäftsbriefen anzubringen. Die Beklagte beantragte, die Klage abzuweisen. Sie suchte auszuführen, daß die Bezeichnung, die sie auf ihren Oelfässern anbringe, mit dem klägerischen Zeichen nicht verwechselt werden könne. Sie enthalte zwar auch die hervortretenden Buchstaben C T, diese seien aber in einem Kreise eingerahmt, die Inschrift laute nur: Extra Cylinder Oil und um den Kreis befinde sich die Umschrift Hanseatic Oil Company mit 2 Sternen. Die beiderseitigen Bezeichnungen seien daher in ihren Gesamtbildern durchaus verschieden, die Buchstaben C T seien für sich allein nicht ausschlaggebend, da sie im Handel mit Zylinderölen im allgemeinen Gebrauche ständen.

Die Revision der von den Vorderrichtern abgewiesenen Klägerin wurde zurückgewiesen aus den Gründen:

Das Oberlandesgericht ist bei Prüfung der Frage der Verwechselungsgefahr zwischen dem Zeichen der Klägerin und der von der Beklagten an ihren Oelfässern angebrachten Bezeichnung rechtlich zutreffend davon ausgegangen, daß, da die besonders in die Erscheinung tretenden Buchstaben C T für sich allein der Klägerin nicht als Warenzeichen geschützt sind, die Gesamtbilder der beiderseitigen, aus verschiedenen Teilen bestehenden Bezeichnungen in Betracht kommen, und hat hierbei nicht übersehen, daß im Verkehre das Gesamtbild durch einen, den ganzen Eindruck des Bildes beherrschenden, besonders in die Augen fallenden Teil dergestalt beherrscht werden kann, so daß dieser Teil als das Charakteristische, unterscheidende, auf die Herkunft der Waren hinweisende Merkmal gilt. Es hat aber eine solche Bedeutung den allerdings durch Größe und Farbe hervortretenden Buchstaben C T abgesprochen, weil diese Bezeichnung (cold test) im Handel mit Zylinderöl schon längere Zeit im allgemeinen Gebrauche sei, und hat im übrigen bei Beurteilung des Gesamteindruckes der Bezeichnungen die eine Verwechselungsgefahr ausschließende Verschiedenheit in den bildlichen Anordnungen der Worte, nämlich darin gefunden, daß in dem Zeichen der Klägerin die Worte in ihrer Gesamtheit durch die voneinander getrennten Buchstaben umfaßt würden, während bei der Marke der Beklagten die Kreisform durch die um eine diese Buchstaben einfassende, mehrfach unterbrochene Kreislinie kreisrund herumlaufenden Worte: Hanseatic Oil Company charakteristisch hervortrete. In dieser Ausführung ist ein Rechtsirrtum nicht zu ersehen. Das Oberlandesgericht hat auf eigener Kenntnis angenommen, die Buchstaben C T ständen in Handel mit Zylinderöl als Bezeichnung schon längere Zeit im allgemeinen Gebrauch. Dieses ist umsoweniger zu beanstanden, als es Sache der Klägerin gewesen wäre, wenn sie diese, bereits vom Landgericht ausgesprochene Ansicht für unrichtig hielt, in der zweiten Instanz Gegenbeweis anzutreten, was sie aber nicht getan hat. Sind hiernach diese Buchstaben nicht charakteristisch, dann wird im Verkehr das Gesamtbild durch den weiteren Inhalt der Bezeichnungen, namentlich, da sie zum großen Teil aus Worten bestehen, durch deren Anordnung in Verbindung mit Figuren bestimmt werden, und unter Berücksichtigung dessen hat der Berufungsrichter ausgesprochen, der Gesamteindruck der von der Beklagten gebrauchten Bezeichnung weiche so erheblich und so in die Augen fallend von dem klägerischen Zeichen ab, daß eine Verwechselungsgefahr zwischen beiden Bezeichnungen ausgeschlossen sei. Diese auf richtigen, rechtlichen Geschäftspunkten beruhende tatsächliche Feststellung ist für die Revisionsinstanz maßgebend, sie verliert ihre Bedeutung dadurch nicht, daß inzwischen die Beschwerdeabteilung I des Kaiserlichen Patentamtes auf die Beschwerde der Klägerin die Eintragung des Zeichens der Beklagten in die Zeichenrolle wegen bestehender Verwechselungsgefahr endgültig abgelehnt hat. Aus dem Hinweis auf den Handel mit Zylinderöl ist endlich zu schließen, daß der Berufungsrichter bei Erwägung der Verwechselungsgefahr auch die verkehrsübliche Prüfungsmethode unter Berücksichtigung der beteiligten Verkehrskreise in Anwendung gebracht hat, und er konnte hiernach die Vernehmung von Zeugen darüber ablehnen, daß in den Händlerkreisen die Gefahr einer Verwechselung zwischen den beiden Bezeichnungen bestehe.

Was endlich das Anbringen der Buchstaben C T auf den Rechnungen, Preiskurranten usw. der Beklagten betrifft, so kann dieses schon deshalb nicht unterfagt werden, weil diese Buchstaben, im Handel mit Zylinderöl zur Bezeichnung allgemein gebräuchlich, nicht als Herkunftsbezeichnung dienen können.

Urteil II, 272/05 vom 6. Februar 1906.

### Verwechselungsgefahr der Warenzeichen „Rekord und Rekordschlager".

Die Revision gegen das, im „Markenschutz und Wettbewerb" Nr. 6 vom 1. März 1906, S. 69, veröffentlichte Urteil des Oberlandesgerichts Hamburg vom 17. April 1905 — nicht 17. Dezember 1904 — wurde zurückgewiesen aus folgenden erheblichen Gründen:

Die Klägerin rügt, der Berufungsrichter habe das Wortzeichen im Hinblick auf die Wortbedeutung und den Klanglaut nach auf den Eindruck hin geprüft, den das Zeichen „Rekordschlager" in Vergleichung mit dem Zeichen „Rekord" der Klägerin auf das Publikum hervorbringe; es sei somit § 20 Warenzeichengesetz verletzt.

Richtig ist, daß mannigfache Wendungen in den Gründen des Berufungsurteils zu Mißverständnissen geeignet erscheinen. Prüft man jedoch die Ausführungen des Berufungsrichters in ihrem Zusammenhange, so ergibt sich aus demselben doch, daß der Berufungsrichter keine der von der Klägerin vermißten Erwägungen übersehen hat. Das entscheidende Gewicht legt der Berufungsrichter darauf, daß in dem zusammengesetzten Wort „Rekordschlager" der Ausdruck „Rekord", der nach der Entscheidung des Patentamtes im Laufe der Zeit durch den Sprachgebrauch zu einer Beschaffenheitsbezeichnung im Sinne der derzeitigen höchsten Leistung geworden sein soll, keineswegs beherrschend hervortrete, und zwar weder nach dem Bilde der Form, die Größe oder Gestalt, noch nach im Wortklang die Betonung und Aussprache anbetreffe. Auch was die Wortbedeutung angeht, verneint der Berufungsrichter eine Vern.eßselungsgefahr, weil die mit dem Wortzeichen „Rekordschlager" zu verbindende Vorstellung, daß der aufgestellte Rekord durch eine andere Leistung geschlagen und übertroffen sei, zugleich mit der Erinnerung an das einfache Wort „Rekord" den soeben hervorgehobenen Gegensatz zum Bewußtsein bringe; das Wort „Rekordschlager" bedeute daher nicht die Steigerung eines und desselben Gedankens, der im einfachen Wort „Rekord" zu finden sei. Hiermit will der Berufungsrichter den Eindruck feststellen, welchen das Publikum von den beiden Zeichen empfängt.

Urteil II, 275/05 vom 9. Februar 1906.

## Aus der Praxis der Gerichte.

**Anderberg-Boonekamp.** Nachdem am 3. Februar 06 ein Großherzogliches Amt der Strafkammer in Bielefeld wegen Verletzung von Warenzeichen der Firma H. Underberg-Albrecht in Rheinberg zu erheblicher Geldstrafe verurteilt worden war, hatte sich am 3. April cr. vor der Strafkammer in Beuthen i. Oberschl. wiederum ein Likörfabrikant wegen Verletzung der Zeichen derselben Firma zu verantworten. Der Angeklagte hatte, trotz vorheriger Verwarnung seitens der Zeicheninhaberin, sein Boonekamp-Fabrikat weiterhin mit einem Etikett versehen, welches in seiner Gesamtanordnung dem geschützten Underberg-Albrecht'schen Zeichen ähnlich sah. Trotzdem sich auch hier der Angeklagte darauf berief, daß er sein Etikett schon seit vielen Jahren führe und daß dieses in manchen Teilen, namentlich durch Angabe seiner Firma, von dem Underberg'schen Etikett abweiche, gelangte der Gerichtshof zu einer Verurteilung zu 500 Mark Geldstrafe, oder für je 10 Mark einen Tag Haft. Außerdem wurde der Firma H. Underberg-Albrecht das Recht zugesprochen, den Tenor des Urteils binnen vier Wochen nach beschrittener Rechtskraft in fünf Zeitungen auf Kosten des Verurteilten zu veröffentlichen. Der Verstöße hob bei Verkündigung des Urteils hervor, daß der Angeklagte durch Nachahmung des Underberg'schen Etikettenbildes sich gegen Treu und Glauben vergangen habe. Da der Angeklagte zudem noch vorher verwarnt worden war, sei der Gerichtshof über den Antrag des Staatsanwalts, der nur 300 Mk. Geldstrafe beantragt hatte, erheblich hinausgegangen und habe, wie vorhin, erkannt.

Digitized by Google

# Bücher und Zeitschriften.

**Oesterreichisches Patentblatt**, herausgegeben vom K. K. Patentamt. VIII. Jahrgang Nr. 1, Wien, den 1. Jannor 1906.

Entscheidungen:

Markenrecht.

Entscheidung des Handelsministeriums vom 28. 10. 04: Die von Angehörigen der Vereinigten Staaten von Nordamerika hinterlegten Marken unterliegen hinsichtlich ihrer Registrierfähigkeit der Beurteilung der inländischen Behörde; die Prüfung richtet sich ausschließlich nach inländischem Recht.

Berichte und Mitteilungen.

VIII. Jahrgang Nr. 2, Wien, den 15. Jannor 1906.

Entscheidungen.

Markenrecht.

Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 30. September 1905. Z. 10. 468. Durch die Hinterlegung einer Anzahl von Marken, welche alle das Bild eines oder zweier Hämmer, wenn auch verschiedener Typen enthalten, wird ein Alleinrecht auf die Benutzung des Bildes eines Hammers für Sensen nicht erworben. Der Hinterleger hat nur das Recht, jeden anderen von der Führung gleicher oder täuschungsfähig ähnlicher Marken für die gleiche Warengattung auszuschließen, es steht aber die Verwendung des Bildes eines Hammers für Sensen frei, wenn dieser oder den geschützten Marken weder gleich noch täuschungsfähig ähnlich ist. Für die Vergleichung zweier Marken ist nur der bildliche Gesamteindruck derselben entscheidend, und zwar auch dann, wenn die Marken nicht Gegenstände gleicher Art und verschiedenen Namen bezeichnen. Der Umstand, daß beide Marken für die Verwendung des Bildes desselben Gegenstandes im Verkehre unter demselben Namen (z. B. Hammer-Sense) bezeichnet werden können, ist für die Frage der Aehnlichkeit der beiden Markenbilder ohne Belang. Die Registrierung einer Wortmarke gibt ihrem Inhaber kein Recht, dritte Personen von der Registrierung einer Marke mit dem Bilde desjenigen Gegenstandes auszuschließen, welchen jenes Wort bezeichnet. Ueber die Frage der täuschungsfähigen Aehnlichkeit zweier Marken hat das Handelsministerium zu entscheiden, für welches auch Gründe maßgebend sind, welche die Gerichte nicht berühren. Eine solche Verpflichtung ist insbesondere auch im § 3 M.-Sch.-Ges. nicht festgelegt. — Entscheidungen des Handelsministeriums vom 16. November 1904. Z. 57. 137. Die Befugnis zur Aufnahme des Wortes „Patent" in eine Marke wird durch den Besitz eines Privilegiums oder eines hinsichtlich eines Privilegiums erteilten Lizenzrechtes nicht begründet. Wird durch die in einem Warenzeichenrecht enthaltene Inschrift eine strafbare Handlung begangen, so verstößt das Zeichen gegen die öffentliche Ordnung. (§ 3 4 M.-Sch.-Ges.)

Berichte und Mitteilungen.

VIII. Jahrgang Nr. 3, Wien, den 1. Januor 1906.

Entscheidungen.

Markenrecht.

Entscheidung des Oberster Gerichts- und Kassationshofes vom 20. Oktobr 1905. Z. 12. 235. Als „offenkundig" im Sinne des § 23 M.-Sch.-Ges. erscheint der Eingriff nicht nur dann, wenn der Täter bestimmt weiß, daß die Marke registriert ist, sondern auch dann, wenn er diebtsgläubig Zweifel hegt oder hegen muß und trotzdem den tatsächlichen Verkehr nachmacht oder mit derselben zubefugt bezeichnete Waren in Verkehr setzt oder feilhält, ohne die durch die Umstände gebotenen zweckentsprechenden Erhebungen zu pflegen, um sich von der Nichtregistrierung zu vergewissern. — Entscheidung des Obersten Gerichts- und Kassationshofes vom 21. Oktober 1905. Z. 6090. Offenkundigkeit eines Markeneingriffes liegt nicht vor, wenn dem Täter die Registrierung der Marke bekannt war, sondern schon dann, wenn er sie für möglich hielt, sofern nur außer Zweifel steht, daß ihn auch die Gewißheit der Registrierung von der Zeichenverletzung nicht abgehalten hätte. — Entscheidung des Obersten Gerichts- und Kassationshofes vom 13. November 1905. Z. 12. 225. Ein Markeneingriff erscheint offenkundig, sobald auf Seite des Eingreifers auch nur diese eventualis vorliegt. Diese ist gegeben, wenn dem Eingreifer irgendwelche Zweifel daran, daß er zur Führung der von ihm verwendeten Marke berechtigt sei, aufsteigen mußten. Durch die Verdünnung eines Fabrik- oder Handelsunternehmens mit solchen wird an den Grundsätzen auch die Berechtigung sich beim Fortbetrieb des Unternehmens der vom Veräußerer erworbenen Markenrechte zu bedienen.

Berichte und Mitteilungen.

VIII. Jahrgang Nr. 4, Wien, den 15. Februar 1906.

Entscheidungen.

Markenrecht.

Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 11. Oktober 1905. Z. 10. 968. Eine Wortmarke ist nur dann registrierfähig, wenn wenigstens einem der sie bildenden Worte eine solche individualisierende Bedeutung zukommt, welche die Marke geeignet macht, eine Ware von gleichartigen Waren anderer Unternehmungen zu unterscheiden. Diese individualisierende Kraft muß dem Zeichen an sich zukommen, es genügt nicht, wenn ihm diese Kraft erst durch besondere Begleitumstände verliehen wird. Das eine ausschließliche Angabe über den Ort der Herstellung der Ware enthaltende Warenzeichen wird dadurch nicht registrierungsfähig, daß die Ware tatsächlich nicht an diesem Ort hergestellt wird, vielmehr ist die Marke in einem solchen Fall auch noch aus dem Grunde nicht registrierungsfähig, weil sie eine den tatsächlichen geschäftlichen Verhältnissen oder der Wahrheit nicht entsprechende und zur Täuschung des konsumierenden Publikums geeignete Angabe enthält (§ 3 4 M.-Sch.-G.). „Genossenschaftliche Wiener Brau" und „Wiener Brau" ist nicht registrierungsfähig. — Entscheidung des Handelsministeriums vom 11. März 1905. Z. 1437. Der im Streite über den Bestand eines Markenrechtes ergangene Ausspruch des Handelsministeriums über die Kosten des Verfahrens und der Rechtsvertretung (§ 6 M.-Sch.-Nov.) bildet keine selbständige Entscheidung, sondern hängt in seinem Bestande mit seiner Wirksamkeit von der in der Hauptsache ergangenen Entscheidung ab. Die gänzliche oder teilweise Aufhebung der Entscheidung in der Hauptsache durch ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes begreift daher die Aufhebung des Ausspruches über die Kosten mit Notwendigkeit auch dann in sich, wenn der Verwaltungsgerichtshof diesen Ausspruch nicht ausdrücklich aufgehoben hat.

Unlauterer Wettbewerb.

Entscheidung des Handelsministeriums vom 6. Jannar 1906. Z. 66. 595 vom 1905. Die Anbringung des kaiserlichen Adlers oder der Bezeichnung „k. k. priv. Fabriksniederlage" ist auch für einen Geschäftsinhaber, dem die Befugnis zur Führung dieser Bezeichnungen nicht zusteht, unstatthaft, wenn aus der Art ihrer Anbringung unzweifelhaft hervorgeht, daß sie sich nicht auf das eigene Unternehmen des Geschäftsinhabers beziehen, sondern in Verbindung mit der Firma einer zu ihrer Führung befugten Unternehmung, deren Niederlage der Geschäftsinhaber als selbständiges Unternehmen führt und nur mit Bezug auf sie gebraucht werden.

Entwurf eines Gesetzes, betr. die Bezeichnung der örtlichen Herkunft des Hopfens.

Berichte und Mitteilungen.

VIII. Jahrgang Nr. 5, Wien, den 1. März 1906.

Entscheidungen.

Markenrecht.

Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 11. Oktober 1905. Z. 10. 911. Das einer Marke bildende Wort ist nach seinem Klang und seiner Bedeutung, mithin gegen jede Wiedergabe ohne Rücksicht auf die Form und Art, in welcher es zur graphischen Darstellung gelangt, markenrechtlich geschützt, und es macht keinen Unterschied, ob das Wort allein oder mit einer figuralen Ausschmückung versehen ist, solange nicht die Art und Gestaltung der Ausschmückung geeignet ist, im Gesamtbilde der Wiedergabe die unterscheidende Bedeutung des Wortes gänzlich herabzudrücken. Im Streite wegen Löschung einer Marke infolge täuschungsfähiger Aehnlichkeit mit einer älteren bildet die Unterscheidung der Kennzeichnung von Sachverständigen durch das Handelsministerium keinen Mangel des Verfahrens. — Entscheidung des Handelsministeriums vom 9. März 1905. Z. 62. 210 ex 1904. Die ausschließliche für den eigenen Geschäftsbetrieb des markenberechtigten Unternehmens als „Mittel der Bekanntmachung" dieser Unternehmens bestimmten Reklamemittel können nicht als zum Handelsverkehr bestimmte Waren oder Erzeugnisse im Sinne des § 1 M.-Sch.-Ges., d. i. als selbständige Handelsartikel dieses Unternehmens angesehen werden. Die Hinterlegung einer Marke für diese Artikel ist daher unstatthaft.

Privatdozent Dr. Emanuel Adler:

Die Beziehungen der beiden Staatsgebiete der österreichisch-ungarischen Monarchie, betreffend den Schutz der Erfindungen, Marken und Muster.

Berichte und Mitteilungen.

VIII. Jahrgang Nr. 6, Wien, den 15. März 1906.

Entscheidungen.

Markenrecht.

Erlaß des Handelsministeriums vom 24. Januor 1906. Z. 772. Zur Frage, bei der Pflicht zur Unterbreitung einer Marke (§§ 9, 10 M.-Sch.-Ges.) hergestellten Aehnlichkeit im Hinblick auf die Entscheidungen des Handelsministeriums vom 21. März 1905. Z. 12. 928. Die Anbringung einer Serienmarke in der Weise, daß diese auf die Erzeugnisse über der ursprünglichen Fabrikationsmarke und unter Verwischung derselben aufgeklebt wird, widerstreitet den Bestimmungen des Punktes 2 und 5 der Markenausgabeverordnung vom 15. Juli 1895. R. G. Bl. Nr. 190. Die Angabe dieser Verwendungsart bei Hinterlegung der Marke ist daher unzulässig. Doch zieht sie nur die Löschung dieser Angabe im Markenregister, nicht die Löschung der Marke selbst nach sich.

Statistik des österreichisch-ungarischen Markenwesens für das Jahr 1905.

Privatdozent Dr. Emanuel Adler:

Die Beziehungen der beiden Staatsgebiete der österreichisch-ungarischen Monarchie, betreffend den Schutz der Erfindungen, Marken und Muster (Fortsetzung).

Berichte und Mitteilungen.

Verantwortlich für die Redaktion: Dr. Martin Wassermann, Hamburg.

Digitized by Google

Nummer 9 Berlin, den 1. Juni 1906 V. Jahrgang

# Markenschutz und Wettbewerb

## Monatsschrift für gewerblichen Rechtsschutz.

Herausgegeben von

Dr. **Jul. Lubczynski** und Dr. **Martin Wassermann**
Rechtsanwalt zu Berlin Rechtsanwalt zu Hamburg

**Verlag Dr. Wedekind & Co. G. m. b. H., Berlin SW. 19, Kommandantenstr. 14.** Fernspr.: Amt I, 9869.
Redaktion: **Hamburg**, Neuerwall 34. Fernspr.: Amt I, 2892. Telegramm-Adresse: **„Patentmark Hamburg“.**

Anzeigen kosten pro 4 gesp. Petitzeile 30 Pf. Bei Wiederholungen und größeren Anzeigen entsprechende Ermäßigung. Einzelne Nummer M. 1.—. Alle Buchhandlungen und Postanstalten nehmen Bestellungen an, ebenso die Expedition: Verlag Dr. Wedekind & Co. G. m. b. H., Berlin SW., Kommandantenstr. 14.

„Markenschutz und Wettbewerb“ erscheint am 1. jeden Monats. Bezugspreis halbjährlich M. 4.—.
Nachdruck der Artikel aus „Markenschutz und Wettbewerb“ — auch auszugsweise — ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Herausgeber gestattet.

### Wie entstehen Warenzeichen?

Erläutert an zwei Beispielen.

Von Dr. N.

Das Warenzeichengesetz von 1894, welches erst den Schutz von Worten ermöglichte und auch für Bilder durch Einführung der Vorprüfung und Zentralisation der Eintragung einen intensiveren Schutz schuf, hat eine enorme Steigerung der geschützten Zeichen herbeigeführt. Während unter der Herrschaft des alten Gesetzes nur etwa 1200 Zeichen jährlich zur Anmeldung gelangt sind, betrug diese Zahl in den ersten Jahren nach Erlaß des neuen Gesetzes bereits 10 000 und ist heute auf 17 000 jährlich angewachsen. Eingetragen sind zur Zeit schon ca. 86 000 Zeichen. Mit dieser quantitativen Steigerung ging eine qualitative Verbesserung naturgemäß Hand in Hand. Bei 86 600 vorhandenen Zeichen ist es nicht mehr leicht, Zeichen zu finden, die Aussicht auf Eintragung bieten, und es wird tatsächlich schon eine erhebliche Gedankenarbeit geleistet bei Schaffung neuer Zeichen, während in früheren Jahren diese Neuschaffung in der Regel durch Annahme der erstbesten Motive sich vollzog. Früher wurde das Zeichen einfach aus der Fülle vorhandener Bilder aufgegriffen, jetzt wird es erfunden. Es ist nicht uninteressant, diese Erfindertätigkeit, die bei Schaffung der Warenzeichen aufgewandt wird, im Großen zu verfolgen, d. h. die Zeichen systematisch zu gruppieren nach der Art ihrer Ableitung. Wir werden hierauf vielleicht in späteren Zusammenstellungen zurückkommen, für heute soll nur an der Hand von zwei willkürlich gewählten Beispielen ein Bild über den Umfang der Gedankenarbeit gegeben werden, wie sie heutzutage beim Schaffen von Warenzeichen aufgewendet wird.

Im ersten Beispiele seien die sämtlichen Zeichen der Norddeutschen Woll-Kämmerei und Kammgarnspinnerei in Delmenhorst (später kurz die N. W. K. genannt) vorgeführt. Die N. W. K. fabrizierte zunächst nur Garne und hatte bis 1892 nur ein (1888 geschaffenes) Zeichen für Garne — eine Taube, die einen Oelzweig trägt, darstellend (Nr. 133). Es wird die Taube Noahs gemeint sein, über die Ableitung ist nichts bekannt. Ungefähr um diese Zeit begann die durch Liebreich bewirkte Erfindung des reinen neutralen Wollfetts, des Lanolins, von Bedeutung zu werden. Für die Herstellung hatte Dr. Feuerlein in Delmenhorst ein langdauerndes Patent. Die N. W. K. begann offenbar auch die Fabrikation dieser Ware und meldete 1892 ein Zeichen für Fettprodukte an, das einen Widder darstellt und die Unterschrift Adeps lanae (Wollfett) trägt (19 577). Dies waren die einzigen Zeichen unter der Herrschaft des alten Gesetzes. Mit 1896 begann dann aber eine rege Tätigkeit im Erfinden von Bildern und Worten. Zunächst wurden 1896 in Anlehnung an die Worte reines Wollfett — Adeps lanae purum die folgenden Zeichen gebildet (alle für Fettprodukte und Verwandtes): Lana (16 692), Alapurin (17 387 und 17 647), Alapurinum (17 391) und die schon recht fernliegenden Zusammensetzungen mit lan: Frenulan (18 973) und Coriolan (18 764). Das für Fett nicht schutzfähige Wort Lanolin kam unter 20 568 für mit Neutralfett imprägnierte Gewebe zur Eintragung und sodann wurde das griechische Wort πιμελή, für Fett zur Bildung der Worte Pimol (21 788), Pimolin (21 784) und Pimelin (19 801) für Fettprodukte benutzt.

Das Jahr 1897 bringt zunächst die den früheren sich anschließenden Worte für Fettprodukte Lanapurin (26 811) und Lanagen (28 658) und das sowohl dem Wort Lana ähnliche, als auch auf den Ursprung der Ware hinweisende Wort Lamm (25 451). Dann aber wird das Problem der Schaffung neuer Zeichen von anderen Seiten aus angefaßt. Zunächst erscheint die Benutzung der Buchstaben N. W. K. als solche angezeigt. Die Buchstaben für sich, die sich schon in dem Zeichen 19 577 befinden, sind zwar nicht verwertbar, da Buchstaben nicht schutzfähig sind. Diese Schwierigkeit wird überwunden durch Bildung der Worte Enwekain (28 412 und 28 913) für Fettprodukte und Enwekalana (28 378 und 28 806) für Garne. Weiter werden mit Rücksicht auf den Ort der Herstellung (Bremen) die Worte Rolandgarn (25 284), Rolandwolle (28 685), Roland (28 628) und das Bild der Bremer Rolandstatue (32 021) angemeldet. Hierauf wird das klassische Altertum nach Persönlichkeiten durchforscht, welche wohl mit Garn in

Digitized by Google

Verbindung gebracht werden könnten. Es werden Penelope und Ariadne gefunden und es entstehen die Zeichen Penelope (28 376), Bild der Penelope am Webstuhl (29 517) und Ariadne (28 410). Weiter wird die allgemein empfohlene Bezeichnung Semper idem als Zeichen gewählt (30 426) (auch für Garn) und endlich beginnt „der Kampf um den Stern". Der Stern ist als Wickelstern zum Aufwickeln des Garns zweckmäßig und vielfach üblich. Ebensowenig wie die Ausdrücke Rolle, Bricken, Scheibe ꝛc. ist demnach das Wort Stern schlechthin vermutlich schutzfähig. Dieser Umstand hat aber die N. W. K. nicht entmutigt, vielmehr die Anmeldung vieler Zeichen für Garn und später auch für die anderen Waren der Firma veranlaßt. Als solche erscheinen noch 1897 die Worte Einstern (44 901), Zweistern (29 761), Dreistern (33 587) und Anfang 1898 findet die Uebertragung des 1895—98 von der Firma Paap in Altona geführten bildlichen Sterns (719) statt. Das Zeichen stellt einen achtzackigen schattierten Stern dar, unter dem Stern liegt eine Bandschleife. Zugleich mit dem Stern wird auch ein zweites, früher der Firma Paap gehöriges Zeichen (1116), das in Anlehnung an den Namen einen Papagei darstellt, übertragen; dieses Zeichen wird aber zunächst zur Bildung neuer Zeichen nicht benutzt. Das Jahr 1898 bringt im übrigen nur noch zwei Zeichen für Wollfett, die sich dem früheren anschließen: das Wort Lanogen (31 267) und das Bild eines Schafes (36 462).

1899 scheint zunächst wieder ein Exkurs in das graueste Altertum gemacht zu sein (?), wobei die Erinnerung auftaucht, daß die ältesten Kleider nicht aus Garn, sondern aus Feigenblättern gemacht wurden. Es entsteht für Garn das Zeichen Feigenblatt (37 881), dem aber flugs die weiteren Zeichen Feigenbaum (37 882) und das Bild eines Feigenzweiges mit Blättern und Früchten (37 655) folgen. Weiter werden 1899 angemeldet drei 8strahlige schattierte Sterne (41 831) und das Wort Semper idem in der bei dem Zeichen 719 erwähnten Bandschleife.

Das Jahr 1900 ist besonders reich an Sternzeichen. Für Seifen wird angemeldet ein siebenstrahliger schattierter Stern mit den Buchstaben des Wortes Lanolin in den sieben Spitzen (46 488); für Garn ein 8strahliger Stern mit der Ueberschrift Hamburger Strickgarn und Eiderwolle (54 623), ein zweiter Stern mit der Inschrift Stern-Wolle 66 712 und zwei Etiketten mit Stern und den Inschriften Stern-Wolle und Semper idem 66 710 und 66 711; für Kammzug erscheinen die Worte Schwarzstern (67 280), Blaustern (66 751), Braunstern (66 750), Grünstern (66 749) und Rotstern (66 748). Anschließend an frühere Zeichen wird endlich für Fettprodukte das Wort Alapyrine (48 079) gebildet und für Seifen wird noch ein neues Zeichen, ein Wappen mit einem Winkel und drei Rosen (45 128) geschaffen.

Das Jahr 1901 bringt nur ein neues Zeichen, einen 8strahligen Stern mit Firmeninschrift für Garn (49 622) und 1902 tritt überhaupt eine Pause im Anmelden ein, die in den folgenden Jahren aber einer um so intensiveren Tätigkeit Platz macht.

1903 wird zunächst das Wort Sternzeichen für ungesponnene Wolle angemeldet (76 430). Dann folgen für Garne die 8strahligen schattierten Sterne mit Bandschleife darunter und den Inschriften Grünstern (63 348), Rotstern (65 499), Schwarzstern (65 501), Blaustern (65 502), Braunstern (65 503) und Stern-Wolle (65 500). Hiernach kommt für Fette und Seifen der 8strahlige Stern mit der Inschrift Lanolin (58 838). Sodann das Wort Viele Sterne (66 713) für Garn und das entsprechende Bild vieler Sterne (67 490), die wohl rein zufällig eine Art Kette darstellen. Das gibt Anlaß zu den Anmeldungen: Wort Kettenstern (72 003) und Bild einer Kette von Ringen (nicht Sternen) gebildet (74 452). Außerdem entstehen 1903 noch die Zeichen N W & K (67 385, wegen des & schutzfähig) für Garne, Fette und Seifen, sowie ohne sichtlichen Grund das Wort Luxwolle. Aus letzterem folgt wegen des verwandten Wortlautes das Wort Luchswolle mit dem Bilde eines Luchses (67 133). Endlich wird noch die Bandschleife des Zeichens 719 für sich angemeldet mit den Inschriften Gelb-Stern (84 330), Bronce-Stern (84 331), Violett-Stern (84 332), Gold-Stern (84 333) und Grau-Stern (84 334). Diese Zeichen sind für Garne eingetragen.

1904 wurden die neu gewonnenen Motive weiter verarbeitet. Das Wort Luxwolle erscheint zusammen mit von der Sonne bestrahlten Landschaftsbildern (69 252 und 69 289) und aus dem Worte Luchs entstehen die verwandten Tiernamen Dachs (67 135 und 68 785, letzteres mit Bild), Iltis (68 784) und Wiesel (68 783). Letzteres Wort legt wiederum den Begriff Wiesen (73 013) nahe und dieses zeitigt die Anmeldung eines Wiesenbildes mit einem Schäfer. Auch das Wort Prairie (67 134) sowie das Bild der Prärie, in den das Einfangen eines Pferdes mittels eines Lassos dargestellt ist (69 174), dürfte indirekt auf das Wort Wiesel zurückzuführen sein. Weiter entsteht das Wort Lotse (68 542) und das Bild eines Lotsen (74 132), die Ableitung aus Lux ist allerdings etwas gewagt. Hiernach erinnert sich die Firma ihres alten Taubenzeichens und meldet für Garne an das Wort Taube (69 919), Taubenwolle mit dem Bilde der Taube Noahs (70 583) und nochmals die Taube, die mit dem Oelzweig auf die Arche zufliegt (70 537). Auch die schon geschützte Ariadne-Wolle wird nun illustriert durch das Bild der Ariadne, hinter ihr Theseus, den Ariadnefaden haltend (68 543).

1904 erwirbt die N. W. K. weiter eine ganze Anzahl von Zeichen anderer Firmen. Von einer Fabrik in Stade übernimmt sie das Wort Stadolin (65 120) für Farben, Lacke, Fette und ergänzt dieses Zeichen sofort durch die Neuanmeldung Stadolin ist Trumpf (72 300). Für Garn werden die Zeichen 1597 (Wolf im Wappen), 8065 (Elefant, dahinter Sonne), 40 902 (Gisela-Wolle), 40 904 (Luitpold-Wolle), 41 080 (Brillantin-Wolle), 41 236 (Matador-Wolle), 1579 (Stadttor), 5129 (zwei Hände mit Strickrumpf im Wappen und mit der Unterschrift Virtute et labore), 38 350 (Hände mit Strickrumpf, darüber Marke Eisenfest), 8954 (Schafe und Reskulapstab im Doppeldreieck), 20 620 und 20 623 (Lamawolle mit Bild eines Lamas), 40 903 (Thuringia-Wolle) durch Uebertragung erworben. Die weitere Verwertung ist zunächst noch vorbehalten.

An Sternzeichen bringt das Jahr 1904 folgende Bereicherungen: (70 560) Lanolinstern mit darumgelegter Kette und der Inschrift: Kettenstern für Toilettecream; (70 596) Kettenstern mit Bild für Seifen; (74 453) siebenzackiger Stern mit Kette, die Spitzen des Sternes greifen in die Kette ein, für Garn, Fette, Seifen; (74 454) siebenzackiger Stern mit Kette, deren Glieder eckig sind, für Garn und Seife; (74 455) ebenso, aber runde Kettenglieder; (70 559) Seifenstücke mit eingepreßtem

Digitized by Google

Stern nebst Kette, Inschrift: Seife mit dem Kettenstern; (67 346) Seifenstück mit eingepreßtem Lanolinstern. Weiter folgen für Garne Sterne mit den Inschriften: Bronzestern (66 943), Graustern (66 944), Gelbstern (66 945), Rotweißstern (66 946), Blaugelbstern (66 947), Goldstern (66 948), Violettstern (66 949). Endlich entstehen noch die Worte Schneestern (68 865) (für Garn, Webstoffe, Fette, Seifen) und Sternkette (68 782) (für Garn, Fette, Seifen). 1906 werden neu gebildet der siebenzackige Stern mit Kette und der Unterschrift: Jugendseife (78 273), ein mit Ährenflügeln besetzter Ring, der die Buchstaben N. W. & K. enthält (78 233), das Wort Sumatrol (83 208) für Farben, Lacke, Tinte und in Ergänzung des übernommenen Wortes Luitpold das Denkmal des Prinzregenten (80 493).

Während in diesem ersten Beispiel versucht wurde, der Gedankenarbeit nachzuspüren, welche eine große Firma anwendet, um immer neue Zeichen zu gewinnen, die sie zu führen beabsichtigt, soll in dem zweiten Beispiel gezeigt werden, wie zu verfahren ist, wenn es sich darum handelt, ein einziges wichtiges Zeichen vor unbequemen verwandten Zeichen zu schützen und wie trotzdem Annäherungen an das Zeichen ermöglicht werden. Wir wählen das Wort Salvator, der Name des bekannten Märzenbieres der Paulanerbrauerei, das seit Jahrhunderten gebraucht wird, aber auch seit den 70er Jahren bis zum Inkrafttreten des Warenzeichengesetzes von vielen Brauereien, die mit der Paulanerbrauerei in keinem Zusammenhang stehen, in Anwendung gebracht wurde. Das Wort Salvator wurde anscheinend auch vom Patentamt zuerst für ein Freizeichen gehalten, nur so ist es zu erklären, daß 1894 zwei Etiketten (939 und 2789) für eine Bremer und eine Etikette (62) für eine Münchener Brauerei eingetragen wurden, welche das Wort Salvator als wichtigen Bestandteil enthalten. Dann aber wurde auf Grund umfangreicher Erhebungen das Sonderrecht der Paulanerbrauerei an dem Worte anerkannt. Die wichtige Entscheidung ist im Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen 1898, S. 120 ff. abgedruckt, das Zeichen Salvator ist unter 1474 veröffentlicht. Die Paulanerbrauerei erkannte die große Bedeutung des Wortes und suchte daßelbe sogleich mit einem Stacheldraht von Defensivzeichen zu umgeben, da die Anmeldung ähnlicher Zeichen seitens der Konkurrenten zu erwarten war. So wurden von der Inhaberin des Zeichens Salvator angemeldet:

| | |
|---|---|
| 1894 Sankt Pater Bier (15 751) | Sankt Frater Bier (15 761) |
| Heilig Pater Bier (15 760) | Heilig Frater Bier (15 759) |
| Pater Bier (15 765) | Frater Bier (15 763) |
| Sankt Vater Bier (16 062) | Heilig Vater Bier (16 064) |
| Vater Bier (16 063) | |
| 1896 Salvator (17 060) | Salvatorbraeu (15 814) |
| Salve pater (15 808) | Salve frater (15 811) |
| Allvater (16 528) | Altvater (15 532) |
| Salve (44 014) | |

Die anderen Brauereien, welche das Wort zum Teil auch schon seit Langem für ihr Märzenbier geführt hatten, waren in eine üble Lage versetzt, sie wählten zum Teil ganz andere Worte, zum Teil halfen sie sich mit Interimszeichen, wie Namenlos (37 300), Irbier (43 820), Ypsilonbier (47 832), zum Teil suchten sie aber auch dem Klange des Wortes Salvator einigermaßen nahe zu kommen. So entstanden in den Jahren 1896—1902 die Zeichen Senator (20 615), Agitator (37 443), Animator (43 783), St. Nabor (48 847), Triumphator (51 111), Gladiator (53 552) und das scherzhafte Zeichen Salmutter (58 193).

Hiernach hielt es die Paulanerbrauerei ihrerseits wieder für angezeigt, weitere Schutzzeichen (die sie sämtlich wohl niemals gebraucht) zur Eintragung zu bringen. Es waren dies aus dem Jahre 1902: Bellvator (56 267), Calfactor (56 268), Loewator (56 269), Pfalzsator (56 376), Servator (56 377), Halator (62 872) und aus dem Jahre 1903: Lator (57 844), Amator (66 752) und Rotavlas (60 399), die Umkehrung des Wortes Salvator.

Aber auch die anderen Brauereien setzten den Kampf fort. Von den 1903—1905 zur Eintragung gelangten Zeichen seien die folgenden genannt: (61 332) Kulminator, (63 999) Senator, (71 860) Consolator, (75 775) Sensationator, (75 777) Norisator, (82 907) Usurpator und (84 085) Aequator.

Die neuesten Zeichen Probator (81 381) und das scherzhafte Suffator (84 628) gehören wiederum der Paulanerbrauerei.

---

## Rotes Kreuz, unlauterer Wettbewerb, Warenzeichen und Firmen.

Von Landgerichtsrat Finger, Straßburg i. E.

I. Das Reichsgesetz zum Schutze des Genfer Neutralitätszeichens vom 22. März 1902, welches am 1. Juli 1903 in Kraft getreten ist, hat zum Gegenstand:

1. das Bild des Roten Kreuzes auf weißem Grunde,
2. die Worte „Rotes Kreuz",
3. das Bild (1.) und die Worte (2.) in Verbindung miteinander.

Die Bedeutung des Gesetzes für den Geschäftsverkehr liegt in der Bestimmung, daß die genannten Bezeichnungen zu geschäftlichen Zwecken nur auf Grund einer besonderen Erlaubnis gebraucht werden dürfen, welche von der Zentralbehörde des zuständigen Bundesstaates nach den vom Bundesrate festgestellten Grundsätzen mit Wirkung für das ganze Reichsgebiet erteilt wird.

Das Gesetz will einem Mißbrauche dieser Bezeichnungen steuern, weil dieselben im Laufe der Zeit mehr und mehr eine Verwendung gefunden hatten, bei welcher die ursprüngliche Bedeutung des Zeichens als eines völkerrechtlich geschützten Neutralitätszeichens außer Acht gelaßen wurde. So benutzten Gewerbetreibende die fraglichen Bezeichnungen mit Vorliebe zur Kennzeichnung von Geschäftsbetrieben, also zu Geschäftsbezeichnungen im Sinne des § 8 des Wettbewerbsgesetzes, und Waren, welche Zwecken der allgemeinen Krankenpflege, sowie Zwecken anderer Art dienen. Darin wurde eine Schädigung militärischer Interessen sowie der freiwilligen Krankenpflege im Kriege erblickt. Auch konnten aus diesem Zustande leicht Mißverständnisse über den Ursprung von Waren und über die Eigenschaften von Gewerbetreibenden entstehen. Denn in manchen Gegenden, namentlich in kleineren Orten, pflegt die Bevölkerung das Rote Kreuz als ein Zeichen anzusehen, welches einen Zusammenhang mit den staatlich anerkannten Vereinen vom Roten Kreuz bekundet und die Güte der feilgebotenen Waren für Krankenpflege, Arzneimittel u. s. w., sowie die Zuverlässigkeit der ihre Dienste anbietenden Heildiener und Kran-

Digitized by Google

kenpfleger gewährleistet. Als Folgen dieses Irrtums traten empfindliche Schädigungen ein, umsomehr als gewinnsüchtige Geschäftstreibende ihn ausnutzten, indem sie durch Anwendung des Roten Kreuzes die Bevölkerung dazu verleiteten, minderwertige Waren zu kaufen oder in Krankheitsfällen an ungeeigneten Stellen Hilfe zu suchen. (Vgl. die Begründung zu dem Gesetz.)

Es wurde also mit diesen Bezeichnungen auch ein unlauterer Wettbewerb getrieben, welchem jedenfalls zum Teil auch durch §§ 1, 4, 8 des Wettbewerbsgesetzes und § 826 B.G.B. entgegengetreten werden konnte und jetzt noch gesteuert werden kann. —

Das Neutralitätszeichengesetz will jedoch im Anschluß an die Gesetzgebung zahlreicher ausländischer Staaten den Gebrauch der fraglichen Bezeichnungen noch weiteren Beschränkungen ganz allgemein unterwerfen, weil der Mangel eines solchen Schutzes bei der stets zunehmenden Verwendung der Bezeichnungen im geschäftlichen Verkehr immer mehr fühlbar wurde.

Die Abhilfe besteht darin, daß nunmehr sowohl für Geschäftsbezeichnungen, als auch für Warenbezeichnungen jeder Art (Namen, Firmen, Warenzeichen, Ausstattungen, Herkunftsbezeichnungen, Druckschriftenbezeichnungen u. s. w.), sowie für jegliche andere Geschäftszwecke dem unbefugten Gebrauch ein Riegel vorgeschoben ist, indem derselbe mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder mit Haft bis zu 6 Wochen bedroht ist. Und unbefugt ist jeder derartige Gebrauch ohne die erwähnte besondere Erlaubnis. Strafbar ist nicht nur der vorsätzliche, sondern auch der fahrlässige Gebrauch, während einfache objektive Widerrechtlichkeit keine Strafe nach sich ziehen kann. Dagegen hat die strafbare bezw. überhaupt die nach diesem Gesetze unbefugte Handlung nicht ohne weiteres auch einen zivilrechtlichen Anspruch irgendwelcher Personen, z. B. der Erwerbsgenossen oder Abnehmer, auf Unterlassung des Gebrauchs oder Schadenersatz zur Folge. Da aber die Erlaubnis für denjenigen, dem sie erteilt ist, ein Recht begründet, so hat er bei Verletzung desselben die Klagen auf Unterlassung und Schadenersatz aus § 823 Absatz 1 B.G.B. Ferner bezweckt das Gesetz, wie oben dargelegt wurde, den Schutz der Erwerbsgenossen und Abnehmer, sodaß diese die Ansprüche aus § 823 Absatz 2 B.G.B. haben. (In dieser Hinsicht dürfte die S. 144 der 2. Auflage meines Kommentars zum Warenbezeichnungsgesetz geäußerte Ansicht wohl zu modifizieren sein.) Ferner kann die Handlung gegen §§ 12, 14, 15 des Warenbezeichnungsgesetzes oder §§ 1, 4, 8 des Wettbewerbsgesetzes oder § 826 B.G.B. verstoßen und die sich hieraus ergebenden zivilrechtlichen Ansprüche erzeugen.

Der durch die Erlaubnis gewährte Schutz, sowie das Verbot beschränken sich nicht auf den Gebrauch der völlig mit der geschützten übereinstimmenden Bezeichnungen (die Nachmachung), sondern erstrecken sich auch auf Wiedergaben der Bezeichnungen mit Abweichungen, sofern ungeachtet derselben die Gefahr einer Verwechselung vorliegt (die Nachahmung). Denn das Gesetz könnte leicht umgangen werden und würde dann seinen Zweck verfehlen, wenn der Schutz des Neutralitätszeichens nicht auf Fälle erstreckt würde, in welchen z. B. das Bild des Zeichens in Ansehung der Farben oder der Form des Kreuzes mit Abweichungen wiedergegeben wird, welche den Gesamteindruck nicht wesentlich beeinflussen. Es handelt sich also um denselben Grundsatz, welchen § 20 des Warenbezeichnungsgesetzes bereits gesetzlich festgelegt hat und welcher auch bei § 8 des Wettbewerbsgesetzes und § 12 B.G.B. zur Anwendung kommt.

Soweit also die Abweichungen eines Zeichens von dem Bilde des Roten Kreuzes oder den Worten „Rotes Kreuz“ oder einer Verbindung beider zu einem zusammengesetzten Zeichen derart sind, daß eine andere Bezeichnung dem Durchschnittsbeschauer sich bietet, so greifen Schutz und Verbot nicht Platz. Ein derartiges anderes Zeichen kann zu geschäftlichen Zwecken ohne Erlaubnis gebraucht werden, womit allerdings nicht gesagt ist, daß es nicht vielleicht anderen Gesetzen nicht entspricht. Ob ein rotes Kreuz im schwarzen Felde oder ein weißes Kreuz in rotem Felde ein anderes Zeichen ist, entscheiden die Gerichte nach obgenannten Grundsätzen.

Gegenüber § 20 des Warenbezeichnungsgesetzes und § 8 des Wettbewerbsgesetzes ist jedoch hierbei zu beachten, daß zur Anwendbarkeit die Gefahr einer Verwechselung im Verkehr nicht verlangt wird. Denn die Frage der Identität und der Verwechselungs-Möglichkeit nach dem Neutralitätszeichengesetz ist nicht ganz nach den gleichen Gesichtspunkten zu beurteilen, wie sie es nach jenen Gesetzen ist. Man nimmt z. B. an, daß die Verschiedenheit der Farbe im allgemeinen nicht ausreichend sei, um die Identität zweier Warenzeichen auszuschließen, daß dagegen nach dem Neutralitätszeichengesetze der Gebrauch eines Kreuzes in grüner oder blauer Farbe nicht strafbar sei und auch wesentliche Abweichungen in der Form selbst bei Beibehaltung der roten Farbe offen bleiben und daß infolgedessen auch eingetragene Warenzeichen, die das Kreuz enthalten, weiter benutzt werden können, sofern das Kreuz nicht in roter Farbe oder nicht in Form der für es charakteristischen fünf Grundworte bzw. nicht in einer hiermit verwechselungsfähigen Farbe oder Form dargestellt wird. So hat das Patentamt nun auch erkannt, daß ein rotes Kreuz, in dessen Fläche ein weißes Johanniterkreuz ausgespart ist, nicht unter das Verbot fällt (Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen Bd. 11, S. 30).

II. Wenngleich das Gesetz schon am 1. Juli 1903 in Kraft getreten ist, so enthält es doch Uebergangsbestimmungen, die gerade jetzt Bedeutung gewinnen, indem es anordnet:

Bis zum 1. Juli 1906 darf das Rote Kreuz (d. h. wohl Bild oder Worte sowie Worte und Bild, oben I.) fortgeführt werden:

1. in Warenzeichen, die auf Grund einer vor dem 1. Juli 1901 erfolgten Anmeldung in die Zeichenrolle eingetragen worden sind;
2. in Firmen, die auf Grund einer vor dem 1. Juli 1901 erfolgten Anmeldung in das Handels- oder Genossenschaftsregister eingetragen worden sind.

In diesen Fällen sollte den damals schon bestehenden Berechtigungen auf Führung des Roten Kreuzes eine schonende Behandlung nicht versagt werden, zumal mit den eingetragenen Warenzeichen und Firmen erhebliche Geldinteressen verknüpft sein können. Andererseits sollten im Interesse des Schutzes des Neutralitätszeichens solche Sonderrechte nicht auf die Dauer fortbestehen, auch sie sollten an der Erteilung der Erlaubnis gebunden werden. Damit gewinnt die Fortführung des Roten Kreuzes in eingetragenen Warenzeichen und Firmen erhöhte Bedeutung für den geschäftlichen Verkehr und Wettbewerb. Der Gesetzgeber nahm an, daß die Inhaber

Digitized by Google

solcher Bezeichnungen bedacht sein würden, diese Vorteile sich zu erhalten oder auf Rechtsnachfolger zu übertragen, und daß daher nicht zu erwarten sei, daß die Berechtigungen etwa mit der Zeit ohne Eingreifen der Gesetzgebung erlöschen würden.

Bis zum 1. Juli dieses Jahres genießen also die nach Vorstehendem vorhandenen Berechtigungen die geschäftlichen Vorteile der neuen Rechtslage ohne weiteres, ohne die behördliche Erlaubnis. Mit diesem Zeitpunkt hört aber der Vorzug auf. Also müssen bis dahin die Inhaber solcher Bezeichnungen die Erlaubnis zur Weiterführung nachgesucht und erhalten haben; if. dies nicht geschehen, so blieb ihnen der Ausweg offen und genügende Zeit, ihre Kundschaft an Aenderungen in der Bezeichnung der Waren oder Geschäftsbetriebe zu gewöhnen.

Falls sie jedoch diese Frist, ohne die Erlaubniß erlangt zu haben, verstreichen lassen, so werden ihre diesbezüglichen Warenzeichen und Firmen gesetzwidrig, sie verfallen bei Weiterführung der Strafe, welche das Gesetz androht.

Als logische Folge dieses Umstandes sollte man die vom 1. Juli 1906 ab eintretende Löschung solcher Warenzeichen und Firmen seitens des Patentamts und der Handels- und Genossenschaftsregisterbehörde, und zwar die Löschung von Amts wegen, annehmen. Merkwürdigerweise nimmt die Begründung zum Gesetze einen anderen Standpunkt ein, indem sie ausführt:

„Es ist nicht beabsichtigt, Warenzeichen und Firmen, in welchen das Rote Kreuz nach den Vorschriften dieses Gesetzes nicht fortgeführt werden darf, etwa von Amts wegen in der Zeichenrolle, dem Handels- oder Genossenschaftsregister löschen zu lassen. Die in Betracht kommenden Firmeninhaber werden ohnehin durch das Gesetz vor die Notwendigkeit gestellt, neue Geschäftsnamen, welche das Rote Kreuz nicht enthalten, anzunehmen und ihrerseits die Eintragung der entsprechenden Aenderungen zu veranlassen." Diese Eintragungen erfolgen gebührenfrei. „Im übrigen entspricht es den Verhältnissen des Warenzeichenwesens, wenn den beteiligten Geschäftstreibenden überlassen wird, auf ihre Kosten die Eintragung anderer Warenzeichen herbeizuführen. Eine Notwendigkeit neuer Eintragungen besteht jedoch nicht allgemein, da nach der einschlägigen Rechtsprechung eingetragene bildliche Darstellungen in verschiedener Ausführung im geschäftlichen Verkehr benutzt werden können. Die Zeicheninhaber sind befugt, auf Grund früherer Eintragungen das Bild des Kreuzes auch künftig zu benutzen, insoweit die Möglichkeit einer Verwechselung mit dem Neutralitätszeichen ausgeschlossen erscheint."

Also:

1. Warenzeichen, welche das Bild des Roten Kreuzes, die Worte Rotes Kreuz oder diese und das Bild nicht in einer gegen das Neutralitätszeichengesetz verstoßenden Weise enthalten, bedürfen weder einer Abänderung noch einer Löschung, sie behalten vielmehr ihre Geltung.

2. Warenzeichen, welche die vorgenannten Bezeichnungen in einer gegen das Neutralitätszeichengesetz verstoßenden Weise enthalten, dürfen vom 1. Juli 1906, trotzdem sie auch ohne die behördliche Erlaubnis in der Zeichenrolle stehen bleiben, doch nicht mehr im geschäftlichen Verkehr zur Bezeichnung der Waren, für welche sie eingetragen sind, gebraucht werden. Denn anders kann man doch wohl die Strafbestimmung des Neutralitätszeichengesetzes nicht auslegen. Die Gerichte dürfen ihnen sonach auch keinen Schutz mehr zuteil werden lassen. Wir haben hier einen seltenen Fall, in welchem der das Warenbezeichnungsgesetz beherrschende Grundsatz von der formalen Wirkung der Eintragung, wonach jedes Warenzeichen, auch das nach irgend welchen Vorschriften unzulässige, solange den gesetzlichen Schutz genießt, als es in der Zeichenrolle eingetragen ist, keine Geltung beanspruchen kann, denn mit einer ausdrücklichen Strafbestimmung darf er jedenfalls nicht in Widerspruch treten. Es kann wohl ein Freizeichen, eine Beschaffenheitsangabe oder ein sonstiges gegen die §§ 1, 4, 23 des Warenbezeichnungsgesetzes selbst verstoßendes Zeichen oder ein solches, welches in ein privates Recht (Namensrecht, Firmenrecht, Immaterialgüterrechte und dergl.) eingreift, durch die Eintragung formal geschützt erscheinen, sodaß auch die Gerichte ihm diesen Schutz nicht versagen können, aber nicht ein Zeichen, das durch ein besonderes Gesetz von einem bestimmten Zeitpunkt ab als ungesetzlich, verboten, unerlaubt erklärt wird.

Man wird angesichts dieses auffallenden Zwiespaltes zwischen dem Grundsatze des Warenzeichenrechts und dem Neutralitätszeichengesetze, falls es nach Maßgabe der Begründung gehandhabt werden sollte, die Frage nach einer Löschung solcher Zeichen durch das Patentamt von Amts wegen nicht als abgetan betrachten können. Allerdings gibt § 8, Abs. 2, Ziffer 2 des Warenbezeichnungsgesetzes selbst dem Patentamt nicht Recht und Pflicht zur Löschung, weil die in Frage stehenden Zeichen zur Zeit der Eintragung nicht unzulässig waren, damals also eingetragen werden durften. Dagegen dürfte meines Erachtens das bestimmte und mit Strafandrohung ausgestattete Verbot des Neutralitätszeichengesetzes selbst zu dieser Löschung von Amts wegen vollständig genügen und Veranlassung zu geben geeignet sein. Damit wäre des Neutralitätszeichengesetz auch in Einklang gebracht mit seiner Schlußbestimmung, wonach Warenzeichen, welche das Rote Kreuz auch nur irgendwo und irgendwie enthalten, von der Verkündung des Gesetzes, d. h. vom 26. März 1902 ab, von der Eintragung in die Zeichenrolle ausgeschlossen sind, sofern nicht die Anmeldung vor dem 1. Juli 1901 erfolgt ist. Hat das Patentamt im Widerspruche mit dieser Vorschrift ein Zeichen eingetragen, so muß es dasselbe gemäß § 8, Abs. 2, Ziffer 2 des Warenbezeichnungsgesetzes, welches in dieser Hinsicht durch das Neutralitätszeichengesetz ergänzt wird, von Amtswegen oder auf Anregung irgend einer Person wieder löschen. Warum sollte dieser Grundsatz nicht auf diejenigen Zeichen, welche mit dem 1. Juli 1906 unzulässig werden, ebenfalls anzuwenden sein, da er mit dem Neutralitätszeichengesetze selbst, wie oben gezeigt wurde, in Einklang steht und Schwierigkeiten, welche das Eingetragenbleiben solcher Zeichen in der Zeichenrolle verursachen kann, zu beseitigen geeignet ist?

Zu der Frage, welche Bezeichnungen als gegen das Neutralitätsgesetz verstoßend von der Eintragung in die Zeichenrolle ausgeschlossen sind, liegen noch folgende Entscheidungen des Patentamts vor. Unzulässig ist ein dunkelrosa schraffiertes Kreuz mit den Umrissen des Genfer Kreuzes auf halbrosa Grund. Das Gesetz erlaubt nicht alle Darstellungen, die ein rotes Kreuz auf anderem als weißem Grunde tragen. Ferner ein bis auf geringfügige Abweichungen dem Genfer Kreuz entsprechendes Kreuz auf goldfarbigem Grunde, auch wenn die Kreuzarme Rechtecke, nicht Quadrate sind. (Blatt f. Patent-, Muster- und Zeichenwesen, Bd. 10, S. 227, 348).

Digitized by Google

Wird durch den Gebrauch eines solchen unzulässigen Zeichens ein anderer in seinen Rechten verletzt, z. B. derjenige, welchem die Erlaubnis zum Gebrauche des Roten Kreuzes erteilt worden ist, so kann dem Verletzten auch eine Klage auf Löschung des Zeichens in der Zeichenrolle wohl nicht versagt werden.

Aehnliche Fragen wie hinsichtlich der Warenzeichen veranlaßt das Neutralitätszeichengesetz aber auch inbezug auf die im Handels- oder Genossenschaftsregister eingetragenen Firmen, welche in Ermangelung der Erlaubnis mit dem 1. Juli 1906 unzulässige werden. Eine Löschung derselben auf Grund des § 37, Abs. 1 H.G.B. kann nur eintreten, wenn dadurch jemand eine nach den Vorschriften des §§ 17 flg. H.G.B. ihm nicht zustehende Firma gebraucht. Darunter könnte eine das Rote Kreuz enthaltende Firma fallen, z. B. indem sie gegen § 18, Abs. 2 H.G.B. verstößt. Aber der besondere Fall, von dem die Bestimmung des Neutralitätszeichengesetzes handelt, d. h. das Unzulässigwerden auf Grund desselben, liegt dann nicht stets vor. Man wird jedoch annehmen müssen, daß das Neutralitätszeichengesetz insofern das H.G.B. ergänzt, und daher dem Registergericht die Befugnis und die Verpflichtung zugestehen müssen, gegen solche Firmen nach Maßgabe des § 37, Abs. 1 H.G.B. einzuschreiten.

Hieraus wird man ferner die Berechtigung des Registergerichts ableiten müssen, solche Firmen vom 1. Juli 1906 ab im Handelsregister zu löschen. Maßgebend für die Befugnis des Registergerichts zur Vornahme von Löschungen von Amts wegen sind zunächst die §§ 18, 142 FG., wonach die Befugnis gegeben ist, wenn die Eintragung wegen Mangels einer wesentlichen Voraussetzung unzulässig war. Die Bestimmung setzt also ganz entsprechend dem § 8, Abs. 2, Ziffer 2, Warenbez.-Ges. Bestehen der Unzulässigkeit bei der Eintragung voraus und ist nicht anwendbar, wenn die Unzulässigkeit später erst eintritt, wie dies bei den hier in Frage stehenden Firmen mit dem Roten Kreuze der Fall ist. Gerade so wie beim Warenzeichen wird man jedoch sagen müssen, daß das Registergericht jedenfalls nicht verpflichtet ist, Firmen im Register zu belassen, die einem Strafgesetze unterfallen. Und man wird auch diese Löschung nur als wünschenswert bezw. notwendig bezeichnen müssen. Einfacher gestaltet sich die Frage, wenn die Anmeldungen nach dem 1. Juli 1901 erfolgt sind, denn sie waren dann mangels einer wesentlichen Voraussetzung, nämlich weil gegen ein Strafgesetz verstoßend, unzulässig. Das Registergericht kann sie daher stets von Amtswegen löschen.

Für die Eintragungen von Firmen mit dem Roten Kreuze in das Genossenschaftsregister gilt das Gleiche (§ 147 FG.).

Das Einschreiten des Strafgerichts gegen den vorneherein unzulässige oder vom 1. Juli 1906 unzulässig werdende Firmen mit dem Roten Kreuze ist in keiner Weise durch die vorerwähnten Handlungen des Registergerichts bedingt, und auch der Umstand, daß solche Firmen im Handelsregister eingetragen werden bezw. bleiben, steht der Bestrafung nicht entgegen.

Endlich haben alle, die in ihren Rechten dadurch verletzt werden, daß ein anderer eine solche Firma unbefugt, d. h. ohne die vorgeschriebene Erlaubnis, gebraucht, gegen denselben die Klage auf Unterlassung und bei schuldhafter Handlung auch die Klage auf Schadenersatz (§ 37, Abs. 2 H.G.B.). Dazu wird insbesondere derjenige gehören, der die Erlaubnis zur Führung des Roten Kreuzes erhalten hat.

## Die Löschung von Warenzeichen, die nicht für einen Geschäftsbetrieb bestimmt sind.

Von Rechtsanwalt Martin Seligsohn, Berlin.

Noch immer finden sich wertvolle Zeichen, die von ihren Inhabern ausgibig benutzt werden, ohne in die Zeichenrolle des Patentamts eingetragen zu sein. Es kommt namentlich bei ausländischen Waren vor, daß die Fabrikanten aus Unkenntnis der deutschen Gesetze die Erlangung des deutschen Zeichenschutzes verabsäumen. Noch immer finden sich Geschäftsleute, welche die Sorglosigkeit ausnutzen und deshalb die fremden Zeichen für sich registrieren lassen, um sie dann dem wahren Inhaber teuer zu verkaufen. Meist ist der Eingetragene ein Gewerbetreibender, der gleiche oder ähnliche Waren vertreibt wie der ursprüngliche Zeichenbesitzer. Er beruft sich dann darauf, daß er das Zeichen für seine Ware wirklich benutzen wolle und daß ihm nach den Grundsätzen unseres Zeichenrechts die Eintragung einer Marke nicht verwehrt werden könne, die ein anderer geschaffen hat. Nicht ganz selten kommt es aber vor, daß sich jemand das eingeführte, nicht eingetragene Zeichen eines anderen schützen läßt, ohne selbst überhaupt Waren zu vertreiben, ohne also einen Geschäftsbetrieb zu besitzen. Man sieht ohne weiteres, daß diese Fälle noch etwas anders liegen, als die ersterwähnten, in denen wenigstens äußerlich dem Entwender des fremden Warenzeichens ein berechtigtes Interesse zur Seite steht. Im allgemeinen ist in den letzteren Fällen nun eine Klage auf Löschung des Warenzeichens wegen des formalen Eintragungsprinzips unseres Rechts ohne Erfolg. Gilt dies auch gegenüber solchen Zeichen, die von Personen angemeldet sind, die gar keinen ernsthaften Geschäftsbetrieb haben, in dem sie das Zeichen benutzen können? In welcher Weise läßt sich in diesen Fällen Abhilfe schaffen?

Nach dem § 1 des Warenzeichengesetzes soll ein Warenzeichen dem Geschäftsbetriebe des Anmelders dienen. Es soll die Waren des Geschäftsbetriebes von den Waren anderer unterscheiden. Bei der Anmeldung des Warenzeichens muß die Bezeichnung des Geschäftsbetriebes nach § 2 angegeben werden, nach § 3 Ziffer 2 wird der Geschäftsbetrieb in die Zeichenrolle eingetragen. Auf den engen Zusammenhang des Geschäftsbetriebes und des Warenzeichens weist weiter der § 7 hin, nach welchem das Zeichenrecht nur mit dem Geschäftsbetriebe, zu welchem das Warenzeichen gehört, auf einen anderen übergehen kann. Man hat daraus die Folgerung gezogen, daß das Vorhandensein eines Geschäftsbetriebes eine wesentliche Voraussetzung der Entstehung des Zeichenrechts ist, ohne Geschäftsbetrieb gebe es kein Warenzeichen. Diese Meinung wird in einem Beschlusse des Patentamts im Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen 7 S. 44, verteten. (Vgl. auch Oberlandesgericht Frankfurt im Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen 7, 181.) Indessen ist der Schluß kein zwingender. Wenn das Gesetz besagt: „Wer in seinem Geschäftsbetriebe zur Unterscheidung seiner Waren von den Waren anderer eines Warenzeichens sich bedienen will, kann dieses Zeichen zur Eintragung in die Zeichenrolle anmelden", so ist damit noch nicht zum Ausdruck gebracht, daß der Geschäftsbetrieb zur Zeit der Anmeldung schon existieren müsse. Warum sollte es nicht genügen, daß ein bestimmter Geschäftsbetrieb bereits in Aussicht genommen ist, in dem das Zeichen Verwendung finden soll? Es fehlt dem Gesetze auch völlig an einer Vorschrift, daß das Patentamt der Anmeldung gegenüber verpflichtet ist, das Vorhandensein des Geschäfts-

Digitized by Google

betriebes zu prüfen, und dafür Beweise verlangen kann. In der Praxis wird von dem Anmelder wohl niemals irgend eine Darlegung nach dieser Richtung verlangt. Es wäre auch nicht zweckmäßig, das Erfordernis eines existierenden Geschäftsbetriebes aufzustellen. Es besteht in vielen Fällen das Bedürfnis, vor dem Beginn des eigentlichen Geschäfts Warenzeichen für dasselbe zu begründen, damit der Betrieb, wenn er ins Leben tritt, diese wichtigen Unterscheidungsmittel schon zur Verfügung hat. Man könnte außerdem sagen, daß die Anmeldung von Warenzeich.n ein Akt ist, der dem Geschäftsbetriebe die Grundlagen geben soll und also bereits als ein Beginn des Geschäftsbetriebes angesehen werden kann. Man denke nur an den analogen Fall der Begründung einer kaufmännischen Firma. Auch die Firma des Kaufmanns ist für seinen Geschäftsbetrieb bestimmt; sie soll das Ganze desselben anderen Geschäftsbetrieben gegenüber kennzeichnen. Es ist aber anerkannten Rechtens, daß das Unterscheidungskennzeichen der Firma von dem Kaufmann vor seinem Geschäftsbeginn angemeldet und eingetragen werden kann. Kommt man darnach zu dem Ergebnisse, daß zur Zeit der Anmeldung des Warenzeichens der Geschäftsbetrieb des Anmelders noch nicht begonnen sein muß — einem Ergebnisse, das übrigens auch das Reichsgericht im Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen 12 S. 174, zu billigen scheint —, so wird man der Entscheidung der Abteilung für Warenzeichen nicht beitreten können, daß von Amtswegen durch das Patentamt die Löschung eines Zeichens gemäß § 8 Ziffer 2 des Zeichengesetzes zu erfolgen hat, wenn nachgewiesen wird, daß zur Zeit seiner Anmeldung ein Geschäftsbetrieb nicht bestand. Das Bestehen des Geschäftsbetriebes ist vom Patentamt bei der Anmeldung nicht zu prüfen, das Nichtbestehen des Geschäftsbetriebes ist infolgedessen kein Versagungsgrund gemäß § 8 Ziffer 2.

Nun wäre es sicherlich ein unerwünschter Zustand, wenn Zeichen beständen, die garnicht den wirtschaftlichen Zwecken des Zeichenrechts dienten, die garnicht die Unterscheidung der Waren eines Geschäftsbetriebes zum Gegenstand haben, sondern sich lediglich als Hindernisse für andere darstellen, welche für sich den Schutz oder die Verwendung dieses Zeichens für ihren Betrieb erlangen wollen. Der Gesetzgeber kann dies nicht gewollt haben, und er gewährt in der Tat auch im § 9 Ziffer 2 des Zeichengesetzes Hilfe gegen solche Warenzeichen, denen die eigentliche zeichenmäßige Bestimmung abgeht, die nur Hemmnisse des berechtigten Verkehrs sind. Nach dem Wortlaute des § 9 Ziffer 2 kann die Löschung eines Warenzeichens verlangt werden, wenn der Geschäftsbetrieb, zu welchem das Warenzeichen gehört, von dem eingetragenen Inhaber nicht mehr fortgesetzt wird. Ausgegangen ist hierbei von dem Regelfalle, daß das Zeichen ursprünglich für einen ernsthaften Geschäftsbetrieb geschaffen worden ist, der auch begonnen wurde, und daß alsdann dem Zeichen seine eigentliche Bedeutung durch das Aufhören des Geschäftsbetriebes genommen worden ist. Schon nach älterem Recht hatte man solchen Warenzeichen den Schutz abgesprochen, weil das Recht gegenstandslos geworden sei und weil es deshalb an einem zu schützenden Interesse fehle. Vergl. Entscheidungen des Reichsgerichts, Band 30 Seite 1. Es ist nur eine Konsequenz dieses Grundsatzes, der nach § 1 des Warenzeichengesetzes das neue Warenzeichenrecht ebenfalls beherrscht, wenn § 9 Ziffer 2 für den Fall der Nichtfortsetzung des Geschäftsbetriebes eine Löschungsklage gewährt. Es handelt sich also bei § 9 Ziffer 2 nur um die Durchführung des leitenden Gedankens, daß das Zeichenrecht bestimmten wirtschaftlichen Interessen des Zeicheninhabers, nämlich seinem Geschäftsbetriebe, dienen soll und darum seine Existenzberechtigung verliert, wenn diese wirtschaftlichen Interessen nicht vorhanden sind. Man darf ein Rechtsinstitut nicht dazu mißbrauchen, um Zwecke zu verfolgen, die seinem Wesen fern sind. Infolgedessen wird man den § 9 Ziffer 2 vermöge der ihm innewohnenden ratio erst recht zur Anwendung bringen, wenn der Geschäftsbetrieb, für den das Zeichen bestimmt war, überhaupt niemals begonnen worden ist. Wenn schon die Nichtfortsetzung des begonnenen Betriebes das Zeichen unwirksam macht, dann wird der Nichtbeginn des Betriebes ganz ebenso wirken müssen.

Diese Ansicht ist denn auch in der Literatur ganz allgemein vertreten. Die Kommentare von Rheinius, Kent, Allfeld, Seligsohn, Finger stimmen in diesem Punkte überein. Selbst wenn man aber eine Löschungsklage aus § 9 Ziffer 2 nicht zulassen will, würde man die Klage gegen solche Warenzeichen, die sich entgegen den gesetzlichen Zwecken ohne wirtschaftliche Grundlage bilden, lediglich um das Zeichen als ein Mittel zur Gelderpressung zu benutzen, aus Grund des § 226 B.G.B. anstellen können. Es ist ja in ständiger Rechtsprechung anerkannt, daß die Löschungsgründe des § 9 des Gesetzes nur die zeichenrechtlichen Löschungsgründe vorstellen und daß die Anwendung der allgemeinen Grundsätze des Rechts durch sie nicht ausgeschlossen wird. Die Aufrechterhaltung eines derartigen Zeichens, das mit einem Geschäftsbetriebe in keiner Verbindung steht, kann nur den Zweck haben, andere an der Verwendung des Zeichens zu hindern und sie dadurch zu schädigen; ein berechtigtes Interesse des Zeicheninhabers im Sinne des Gesetzes steht ihr nicht zur Seite.

## Das Bedürfnis der Behandlung der Beihilfe und Verleitung zu Wettbewerbsdelikten als selbständiger Reate an einem Rechtsfall demonstriert.*)

Von Landgerichtsrat Dr. Marcus in Berlin.

Für das redliche Gewerbe und dessen Schutz gegen Freibeuterei und alle unter die Kategorie der concurrence déloyale fallenden Machenschaften reicht unser geltendes Recht nicht aus, soweit Verleitung, Anstiftung und Beihilfe zu jenen in Frage kommt. Einzig in Bezug auf den Verrat von Geschäftsgeheimnissen hat das R.G. vom 27. Mai 1896 zu der Bestimmung des § 10 sich verstanden, daß, wer zum Zweck des Wettbewerbs einen andern zu unbefugter Mitteilung im Sinne § 9 Abs. C zu bestimmen versucht, strafbar ist. Nun gibt es aber solche Verleiter zur Störung des gewerblichen Friedens und zu Einbrüchen in die Erwerbssicherheit in mannigfachen anderen Beziehungen. So ist im Hinblick auf die Scheinerrichtung eines Geschäftes unter einer Firma, die nur zu dem Zwecke geschaffen wurde, die Ausbeutung der letzteren, die genau einer eben erloschenen und für deren Zweig nachgebildet ward, zu ermöglichen, folgender Trik in dem großstädtischen Erwerbskampf jüngst wieder hervorgetreten: Aus einem berühmten Spezialgeschäft, unter angesehener Sozietätsfirma geführt, schied ein Gesellschafter aus; der andere setzte das Geschäft unter der seinem in der vormaligen Gesellschaftsfirma enthalten gewesenen

*) Vergl. den „Fall Boenicke & Eichner" auf Seite 105 dieses Heftes.

Digitized by Google

bürgerlichen Namen entsprechenden Firma fort. Alsbald tun sich zwei Personen: eine bisher Almosen empfangende Witwe und ein bisheriger Handwerker, die das Glück haben, die jenigen bürgerlichen Namen zu führen, die die Wiederbelebung der eben erloschenen berühmten Firma gestatten, firmenrechtlich ermöglichen, zusammen und tun kund, daß sie in dem Zweige der charakterisierten erloschenen Societät ein Geschäft eröffnet haben. Sie erlangen auch Eintragung im Handelsregister. Mittel bei eigener totaler Entblößtheit von solchen, erhielten sie von einer Firma, die als „Einrichtungshaus“ in jener Branche tätig ist, das dann nach einigen Wochen das neue Geschäft mit Firma, d. h. dem Recht der Fortführung derselben, von den jungen, eben etablierten Unternehmern erwarb. All' diese Tatsachen sind in dem darauf eingeleiteten Offizialverfahren auf Löschung der Firma im Firmenregister erwiesen. Daß der Registerrichter nun, eine Scheinanmeldung annehmend, in der Folge zur Löschung der Firma schreiten wollte, daß im Sinne § 8 Wettbew.-Ges., § 826 B. G. B. dem Inhaber des alten Geschäfts hülfe sich ermöglichte. — Alles das kann doch noch Lage des Falles als ausreichender Rechtsschutz nicht angesehen werden, wenn solcher nicht ausgedehnt wird auf Strafsdrohung gegen die Gewerbeunternehmer, welche Strohmänner entdecken und bestimmen zu gesetzlich verpönten Firmenkreierungen, denen ein reelles Vorhaben eines Gewerbeunternehmens fehlt und die lediglich als Helfershelfer zur Umgehung des Gesetzes, vorliegend des § 23 B. G. B, fungieren — meist bei unwissenden, aber auch zum Ersatz von Schaden unvermögenden Personen.

## Unlauterer Wettbewerb durch den Begriff „Fabrik“.

Von Paul Westheim (Frankfurt a. M.).

Die Gesetzgebung hat die ernste, dringende Pflicht, klare und eindeutige Bestimmungen zu schaffen. Ein gesundes Erwerbsleben kann nur gedeihen, wenn die wirtschaftlichen Betriebsformen in der richtigen Weise festgelegt sind und dem ehrlichen Geschäftsman ein genügender Schutz vor unlauteren Elementen zur Seite steht.

Bedauerlicherweise kennt unsere Gesetzgebung keine genaue Definition des Begriffes „Fabrik“. Eine solche Feststellung mag wohl schwierig, kann aber nicht unmöglich sein. Der Laie weiß im allgemeinen, was ein Fabrikbetrieb ist und welche Bedingungen hierzu erforderlich sind. Eine Fabrik ist seinem Wissen nach ein Großbetrieb, der eine Anzahl Arbeiter beschäftigt, in dem Rohmaterialien oder auch Waren in eine andere Verkaufsform übergeführt und Gegenstände produziert werden, die wesentlich von ihrer Erscheinungsform verschieden sind. Dem gegenüber drängt sich einem doch unwillkürlich die Frage auf: Sollte sich denn wirklich für diese Wirtschaftsform keine staatsrechtliche und juristische Formel finden lassen?

Einzelne Staaten, z. B. Frankreich (Gesetz vom 22. März 1841), Oesterreich (Gewerbeordnung von 1859 und 1885), Sachsen und Württemberg (1861) haben wenigstens eine rein äußerliche Unterscheidung nach der Arbeiterzahl versucht und betrachten ein Unternehmen mit mehr als 20 Arbeitern als Fabrik; Italien hat als Grenze 10 Arbeiter festgesetzt, und das Deutsche Reich begnügt sich damit, nach dem Gesetz vom 1. Juli 1891 bei einer Beschäftigung von 20 und mehr Arbeitern, die Aufstellung einer Arbeitsordnung zu verlangen. Der Begriff „Fabrik“ selbst bleibt damit unberührt und undefiniert.

Der redliche Gewerbetreibende erleidet durch diesen Mangel in der Gesetzgebung eine empfindliche Schädigung, da sie ihn dem unlauteren Wettbewerb einer minderwertigen Konkurrenz schutzlos preisgibt. Der Titel „Fabrikant“ hat gewöhnlich für den Verkäufer einer Ware einen bedeutenden Reklamewert. In weiten Geschäftskreisen besteht der Wunsch, „direkt“ zu kaufen, um hierdurch den Verdienst des Zwischenhändlers zu ersparen. Wer also seinen Kunden erklären kann, daß er eigene Fabrikate verkauft, wird durch diesen Umstand für den Verkauf einen beträchtlichen ideellen Vorteil haben. Der Reklamewert dieses Titels ist so gut, daß er — leider nur zu oft — zu betrügerischen Manipulationen benutzt wird. Leute, die im eigenen Betriebe absolut nichts anfertigen, die niemals eine Ware fabrizieren, dürfen sich der Kundschaft gegenüber in gewinnsüchtiger Absicht „Fabrikanten“ nennen, ohne mit den bei uns geltenden Gesetzesbestimmungen in Konflikt zu geraten. Der reelle Handelsstand aber ist einem derartigen Gebahren gegenüber vollkommen machtlos.

Hier muß unbedingt Abhilfe geschaffen werden. Wie notwendig diese ist, beweist gerade aus der letzten Zeit die Verfügung eines schlesischen Staatsanwaltes, die ein beredtes Zeugnis dafür ablegt, welche Folgen die gegenwärtige Unklarheit hat. Ein kleines schlesisches Leinen-Engrosgeschäft bezeichnete sich stolz als Fabrik und ließ auf seinen Briefbogen und Fakturen große bildliche Darstellungen von „seinen“ Fabrikgebäuden, die nirgends existierten, anbringen. Hierdurch fühlte sich eine Konkurrenzfirma geschädigt und stellte Strafantrag wegen unlauteren Wettbewerbes. Trotzdem polizeilich festgestellt war, daß der betreffende Geschäftsmann keine Fabrik hat, daß die Abbildungen frei erfunden waren, lehnte der Erste Staatsanwalt die Erhebung der Anklage ab. Er riet der geschädigten Firma, gegen die Bilder durch eine Privatklage vorzugehen. Die ungerechtfertigte Bezeichnung „Fabrik“ aber sei keine Angabe tatsächlicher Art, sondern ein Urteil, das der Betreffende von seinem Betrieb habe.

Dieses Beispiel von dem schlesischen Leinengeschäft ist nicht ein „einzelner Ausnahmefall“. Er zeigt nur einmal in vollster Deutlichkeit die Wirkung, die diese bedauernswerte Lücke verursacht. Alle geschäftlichen Kreise sollten daher auf diesen unlauteren Wettbewerb achten und alle Kräfte für seine wirksame Bekämpfung einsetzen. Solche Manipulationen müssen für die Zukunft unmöglich gemacht werden!

## Vom Reichsgericht.

Mitgeteilt von Reichsgerichtsrat C. Müller, Leipzig.

**Enthalten die Angaben über das geschäftliche Verhalten eines Konkurrenten, „aus seinem Vorgehen ergebe sich die unausbleibliche Monopolwirtschaft einer Erwerbsgesellschaft“, „sein Betrieb lasse von vornherein sehr bedenkliche Neigungen zum Schaden der Hausbesitzer erkennen“, Behauptungen tatsächlicher Art? Ein Verstoß gegen die guten Sitten im Sinne des § 826 B.G.B. kann darin liegen, daß man sich zum Zwecke, einem Konkurrenten Kunden abspenstig zu machen und diese zu sich heranzuziehen, Personen bedient, die noch im Dienste des Konkurrenten stehen oder diesen Dienst zu der in Rede stehenden Zeit soeben verlassen haben.**

Nach Uebereinkunft mit mehreren bisher vorhandenen Privatunternehmungen übernahm am 1. Januar 1904 die Klägerin den Ge-

Digitized by Google

schäftsbetrieb derselben, welcher darin bestand, daß sie in N. die Schließung und Bewachung der Häuser zur Nachtzeit gegen Entgelt besorgte. Gleichzeitig mit der Eröffnung ihres Geschäftsbetriebes teilte sie durch Zeitungsinserate und Prospekte ihren Tarif der früheren Unternehmer in den Sätzen übersteigenden Tarif mit. Anfangs Januar 1904 machte die Beklagte bekannt, daß sie vom 1. Februar 1904 ab gleichfalls einen Nachtwach- und Schließdienst in N. einrichten wolle. Zugleich verbreitete sie in Zeitungen und Prospekten Behauptungen, welche der Klägerin zur Erhebung der gegenwärtigen Klage Anlaß gaben.

Die Revision der vom Berufungsgericht mit der Klage ganz abgewiesenen Klägerin wurde zum Teil für begründet erachtet. Aus den Gründen ist folgendes mitzuteilen:

Unter Berufung auf § 6 des Wettbewerbsgesetzes wirft die Klage ferner gestützt auf die Bewertung der Beklagten: Aus dem Vorgehen der Klägerin ergebe sich die unausbleibliche Monopolwirtschaft einer Erwerbsgesellschaft und lasse ihr Betrieb von vornherein sehr bedenkliche Neigungen zum Schaden der Hausbesitzer erkennen. Diese Wendungen werden vom Berufungsgericht als rein persönliche subjektive Aeußerungen und Empfindungen ohne jede tatsächliche Begründung und als Ausdruck einer besonderen Kritik aufgefaßt. Diese Auffassung ist rechtlich nicht unzulässig. Richtig ist die Behauptung der Klägerin, daß auch die Aufstellung eines Urteils eine Angabe tatsächlicher Art enthalten kann. Es ist aber in jedem Falle zu prüfen, ob dies zutrifft. Die verneinende Annahme des Berufungsgerichts wird als unausbleiblich hingestellt und in dem Betriebe der Klägerin werden Neigungen derselben erkannt, die zum Schaden der Hausbesitzer auswallen können. Beide Wendungen stellen sich als eine Beurteilung der möglichen Folgen des Vorgehens der Klägerin für die Zukunft dar und halten, wie insbesondere der Ausdruck „Neigungen" ergibt, das Gebiet rein persönlicher Meinungsäußerungen inne. Insoweit sind hiernach die von dem Berufungsgericht getroffenen Entscheidungen halthar und war die Revision als unbegründet zurückzuweisen.

Anders verhält es sich mit der Entscheidung, welche über den von der Klägerin der Beklagten gemachten Vorwurf ergangen ist, daß sie die Kunden der Klägerin aufgefordert habe, das Vertragsverhältnis mit dieser zu lösen, ihr die Hausschlüssel abzufordern und zu der Beklagten übergehen. Zwar ist dem Berufungsgericht darin beizustimmen, daß ein Verstoß gegen Bestimmungen des Wettbewerbsgesetzes in einem solchen Verhalten nicht liegt. Die Anwendung des § 826 des B.G.B., auf welchen die Klägerin ihre Ansprüche auf Unterlassung und auf Schadensersatz ebenfalls gestützt hatte, ist aber mit nicht genügender Begründung abgelehnt worden. Bei der Erörterung der Frage nach der Anwendbarkeit des § 826 geht das Berufungsgericht zutreffend davon aus, seine Zweckbestimmung sei, den illoyalen Schädigungen im Verkehrsleben wirksam entgegenzutreten, und als eine derartige Schädigung könne sich auch die Beeinträchtigung einer bloßen tatsächlichen Erwerbsaussicht, des Kundenverhältnisses, darstellen. Zutreffend entnimmt es ferner für den Begriff der guten Sitten den Maßstab aus dem herrschenden Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden. Zu eng faßt es aber danach diesen Begriff auf, indem es einen Verstoß gegen die guten Sitten nur in dem hier von ihm verneinten Falle annehmen zu können erklärt, wenn die Beklagte die Kunden der Klägerin aufgefordert hätte, unter Vertragsbruch zu ihr überzugehen. Der vom Berufungsgericht festgestellte tatsächliche Hergang ergibt klar, daß die Beklagte gerade darauf ausging, der Klägerin Kunden abspenstig zu machen und diese zu sich herüberzuziehen. Dazu kommt, daß sie sich zur Erreichung dieses Zweckes der Wächter bediente, die noch im Dienste der Klägerin standen bezw. denselben um die in Rede stehende Zeit verließen. Ein solches Verfahren entspricht, wenn es auch keine Aufforderung zum Bruche des Vertragsverhältnisses darstellt, doch nicht einem loyalen Wettbewerb, sondern kann einen Verstoß gegen die guten Sitten enthalten. Die Aufhebung des angefochtenen Urteils war daher geboten, soweit durch dasselbe die Ansprüche der Klägerin auf Unterlassung der Aufforderung von Kunden der Klägerin seitens der Beklagten, das Vertragsverhältnis zu lösen, und auf Schadensersatz wegen dieses Verhaltens abgewiesen worden sind.

Urteil II, 297/05 vom 20. Februar 1906.

# Aus der Praxis der Gerichte.

## Der Fall Boenicke & Eichner.

In Berlin bestand seit ca. 26 Jahren unter der Firma „Boenicke & Eichner" ein bekanntes Zigarrengeschäft. Infolge Kündigung des Gesellschaftsvertrages seitens des Mitinhabers Eichner wurde die Firma am 30. September 1905 aufgelöst und handelsgerichtlich gelöscht. Der Mitinhaber, Hoflieferant Otto Boenicke führte als Rechtsnachfolger der erloschenen Firma deren Geschäfte unter der Firma Otto Boenicke weiter.

Zirka 14 Tage nach der am 30. September 1905 erfolgten Löschung der oben erwähnten Firma Boenicke & Eichner meldeten ein Tapezierer und Zigarrenhändler Richard Boenicke und eine Witwe Clara Eichner beim Handelsregister des Amtsgerichts Berlin eine offene Handelsgesellschaft unter der Firma „Boenicke & Eichner" an mit der Erklärung, daß sie unter dieser Firma den Handel mit Zigarren, Zigaretten und Tabaken engros und endetail betrieben.

Auf Anregung des Inhabers der früheren Firma Boenicke & Eichner, nämlich des vorerwähnten Herrn Otto Boenicke, wurde indessen die neue Firma durch gerichtliche Verfügung vom 24. Dezember 1905 von amtswegen wieder gelöscht.

Der gegen diese Löschung eingelegte Widerspruch wurde vom Königlichen Amtsgericht Berlin am 24. Januar 1904 zurückgewiesen aus folgenden

Gründen:

Auf Antrag des Tapezierers und Zigarrenhändlers Richard Boenicke und der Witwe Clara Eichner, geb. Sielke, vom 14. Oktober 1905 wurde am 25. Oktober 1905 in das Handelsregister des unterzeichneten Gerichts eine offene Handelsgesellschaft unter der Firma „Boenicke & Eichner" mit den Antragstellern als Gesellschafter und dem Sitze in Berlin eingetragen. Die Eintragung erfolgte auf Grund der Erklärungen der Antragsteller, daß sie unter der gemeinschaftlichen Firma „Boenicke & Eichner" seit dem 14. Oktober 1905 als eine offene Handelsgesellschaft den Handel mit Zigarren, Zigaretten und Tabaken engros und endetail betriebe.

Auf Grund eines zweiten, von denselben Personen und der Frau Clara Förster gestellten Antrages vom 26. Oktober 1905 und der Erklärung, daß das Geschäft an die Kauffrau Clara Förster, geb. Schnitzer, in Berlin mit der Firma veräußert sei, wurde sie diesem Antrage gemäß als Inhaberin der genannten Firma in das Handelsregister eingetragen.

Nach erfolgter Eintragung wies der Hoflieferant Otto Boenicke darauf hin, daß es sich bei der Eintragung der Firma Boenicke & Eichner um ein Scheingeschäft handele, weil die Witwe Clara Eichner Armenunterstützung beziehe, während Richard Boenicke nur nebenbei sich mit Zigarrenhandel beschäftigt hätte, im Hauptgewerbe dagegen Tapezierer gewesen sei. Die Beteiligten seien darauf ausgegangen, der Frau Förster bezw. ihrem Manne den Gebrauch der bekannten Firma Boenicke & Eichner zu ermöglichen.

Das Gericht erachtete die Eintragung in das Handelsregister für unzulässig, weil die Eintragung durch Scheingeschäft herbeigeführt worden sei und benachrichtigte daher die Frau Förster von der beabsichtigten Löschung mittels Verfügung vom 24. Dezember 1905. Gegen diese am 31. Dezember 1905 zugestellte Verfügung hat Frau Förster innerhalb der ihr gestellten zweiwöchigen Frist, nämlich am 13. Januar 1906, Widerspruch erhoben und diesen Widerspruch in der Eingabe vom 13. Januar 1906 und weiter im Protokoll vom 20. Januar 1906 näher begründet.

Sie hat nicht bestritten, daß Richard Boenicke sich nur nebenbei mit Zigarrenhandel beschäftigt und Frau Eichner für eines ihrer Kinder Armenunterstützung bezogen habe. Sie gibt auch zu, das Anlagekapital für die Gesellschaft in Höhe von Mk. 10 000,— gegeben zu haben und mit dieser Summe als stille Gesellschafterin beteiligt gewesen zu sein. Sie bestreitet aber, daß die Firma „Boenicke & Eichner" nur eine Scheinfirma gewesen sei.

Vielmehr hätten die ursprünglichen Inhaber tatsächlich das von ihnen angegebene Handelsgewerbe betrieben. Sie hat zum Beweise hierfür das von ihnen geführte Handelsbuch, die Eröffnungsbilanz und die mit ihren Angaben sich deckenden eidesstattlichen Versicherungen des Richard Boenicke und der Frau Clara Eichner, sowie einige Geschäftsformulare überreicht. Im übrigen wird auf die Eingabe vom 13. und das Protokoll vom 20. Januar 1906 Bezug genommen.

Digitized by Google

§ 142 F. G. kann das Registergericht eine Eintragung im Handelsregister von amtswegen löschen, wenn sie wegen Mangel einer wesentlichen Voraussetzung unzulässig war.

Im vorliegenden Falle handelt es sich um die von amtswegen zu bewirkende Löschung der Firma Boenicke & Eichner, welche gegenwärtig die Firma eines Einzelkaufmannes ist, zur Zeit ihrer Eintragung aber die Firma eine offene Handelsgesellschaft war.

Wesentliche Voraussetzung für die Eintragung einer offenen Handelsgesellschaft ist aber unter anderem das tatsächliche Bestehen einer derartigen Gesellschaft, also gemäß § 105 H. G. B. eines Gesellschaft, deren Zweck auf den Betrieb eines Handelsgewerbes unter gemeinschaftlicher Firma gerichtet ist.

Die Gründer der offenen Handelsgesellschaft Boenicke & Eichner, Richard Boenicke und Frau Eichner, haben bei dem Antrage auf Eintragung das Vorliegen von Tatsachen, die diesen Erfordernisse entsprachen, behauptet, insbesondere auch, daß sie den Handel mit Zigarren-Zigaretten und Tabaken engros und endetail betrieben und diesen Geschäftsbetrieb am 14. Oktober 1905 eröffnet hätten.

Diese Behauptungen entsprechen nicht den Tatsachen. Sie haben weder in Wirklichkeit ein Handelsgewerbe betrieben, noch einen derartigen Betrieb bezweckt.

Die Firma Boenicke & Eichner bestand schon früher einmal, und zwar als Firma einer der bekanntesten und renommiertesten Zigarrenhandlungen Berlins.

Der Umsatz einer gleichlautenden Firma versprach, da diese erst vor kurzem gelöscht und ihr guter Ruf bei Händlern und Publikum noch in steter Erinnerung sein mußte, daher von vornherein einen geschäftlichen Erfolg.

Zur Ausnützung dieser ihnen nicht unbekannten, günstigen Gelegenheit waren aber Richard Boenicke und Frau Eichner nicht imstande, weil es ihnen, nach ihrer eigenen Angabe, an den erforderlichen Mitteln fehlte.

Ein Gesuch um Kreditereröffnung bei der dem Boenicke bekannten Zigarren-Engros-Firma Förster & Bingel in Berlin wurde von dieser selbst abgelehnt. Dagegen gewährte die Ehefrau des Mitinhabers dieser Firma, die Frau Förster, der neuen Gesellschaft Kredit in Höhe von Mk. 10 000,—, indem sie fortdauernd in dem Geschäfte der angeblichen Handelsgesellschaft tätig war und den Geschäftsbetrieb dauernd überwachte.

Wenn man diesen zusammenhält mit folgenden Tatsachen:

1. daß Frau Eichner Armenunterstützung bezog,
2. daß Richard Boenicke Tapezierer ist,
3. daß die Firma Förster & Bingel die neugegründete Gesellschaft mit Zigarren und Utensilien ausstattete,
4. daß Richard Boenicke und Clara Eichner am 26. Oktober 1906 in das Handelsregister eingetragen worden sind und mittels Erklärung vom

selben Tage

(Fol. 7, 8 der Akten) den Uebergang des Geschäftes nebst Firma auf Clara Förster zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet haben,

so ist der Schluß gerechtfertigt, daß Richard Boenicke und Clara Eichner ein Handelsgewerbe nicht betrieben und niemals die Absicht gehabt haben, ein Handelsgewerbe zu betreiben, daß sie sich vielmehr im Einverständnisse mit Frau Förster vereinigt haben, um mittels ihrer Namen die Eintragung der Firma Boenicke & Eichner zu erlangen und sodann diese Firma auf Frau Förster zu übertragen.

Diese Operation stellt nichts anderes dar, als einen Handel mit einem Namen, einer bloßen Firma. Ein solches Geschäft ist nichtig. (§ 23 H. G. B.) Die Eintragung der Firma in das Handelsregister beruht hiernach auf ein Scheingeschäft, weil Richard Boenicke und Clara Eichner nicht die Absicht gehabt haben, ein Handelsgewerbe zu betreiben und zu diesem Zwecke eine offene Handelsgesellschaft zu bilden, vielmehr die Eintragung nur als Mittel zur Uebertragung der Firma auf Frau Förster herbeigeführt haben. Eine solche Eintragung ist nichtig und deshalb unzulässig, weshalb das Registergericht befugt ist, die Löschung vom amtswegen zu bewirken. (Vergl. R. G. Bd. 37, S. 60.)

Hiernach war der erhobene Widerspruch zurückzuweisen.

Gegen diesen amtsgerichtlichen Beschluß erhoben der vorgenannte Richard Boenicke und die Witwe Clara Eichner die inzwischen zum Schein das Geschäft von der Frau Clara Foerster wieder zurück gekauft hatten das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde.

Dieselbe wurde indessen durch Beschluß des Königlichen Landgerichts I Berlin vom 26. Februar 1906 kostenpflichtig verworfen aus folgenden

Gründen:

Die tatsächlichen Feststellungen des Vorderrichters entsprechen dem Akteninhalt. Die rechtliche Würdigung in dem angefochtenen Beschluß erscheint durchaus zutreffend. Die Begründung der angemeldeten und zur Eintragung gelangten Firma Boenicke & Eichner ist lediglich ein Scheinmanöver, um unter dem klangvollen Namen der in Berlin renommiert gewesenen Zigarrenfirma Boenicke & Eichner eine Firma zu schaffen, für die es an dem Substrat eines Geschäftsunternehmens gebrach. Die bisherige Alleininhaberin dieser Firma Eichner und der bisherige Tapezier Richard Boenicke konnten unmöglich kaufmännische Erfahrung und Geschäftskenntnis genug haben, um ein kaufmännisches Geschäft in dem Umfange zu begründen, wie solches in dem Fragebogen Blatt 4, 5 der Akten geschildert ist. Einen Geschäftsübertrag haben sie nicht beigebracht. Eigenes Kapital haben sie nicht besessen. Vielmehr ist ihnen das Geschäft von der Zigarrengeschäftseinrichtungsfirma Foerster und Bingel eingerichtet worden. Was es mit dem Ernst dieser Schöpfung auf sich hat, erhellt daraus, daß das neue Unternehmen Friedrichstraße 121, also in dem Hause, in welchem die Firma Foerster & Bingel selbst ihr Geschäftslokal hat, eingerichtet wurde. Mit anderen Worten:

Von Anfang an haben Foerster & Bingel, die intellektuellen Urheber der Scheinfirma Boenicke & Eichner, die nominellen Träger dieser Firma als Werkzeuge benutzt, um eine neue Firma Boenicke & Eichner aufzurichten zu lassen. Daß dies der Charakter des unter dieser Firma angemeldeten neuen Geschäftes war, ergibt sich ohne weiteres daraus, daß nach etwa 14 Tagen des Bestandes Frau Clara Foerster das Geschäft von Richard Boenicke und Witwe Eichner erworben hat, womit nur die von Anfang an bestandene Absicht der Approbierung der mehrgedachten Scheinfirma zur Verwirklichung kam. Daß es bei allen diesen Manövern um Scheinmanipulationen und deren Fortsetzungen sich handelte, wird von der Beschwerdeführerin ohne Erfolg bekämpft. Der Rückübergang des Geschäftes an die früheren Schein-Veräußerer, wie solche am 15. Februar 1906 zur Anmeldung gelangt ist, bildet in der Kette der Scheinmanipulationen, um von dem Renommee der altberühmten Firma Boenicke & Eichner zu profitieren und beim Publikum Vertrauenslungen hervorzurufen, ebenso ein Glied, wie der angebliche Tapeziererlehrvertrag vom 19. Februar 1906 mit dem Zigarettenfabrikanten Rudolf Laas. Das Beschwerdegericht pflichtet demgemäß, da es sich nur um offensichtliche Allgualitäten und Scheingeschäfte zur Umgehung des Gesetzes — vorwiegend des § 23 H.-G.-B. — handelt, dem Vorderrichter durchweg bei und ist demgemäß, wie geschehen, zur Zurückweisung der sofortigen Beschwerde gelangt. Wegen der weiteren Entscheidung kommen die §§ 25, 109 Absatz 3 des Preußischen Gerichtskostengesetzes zur Anwendung. Das Beschwerdegericht hat einen Anlaß nicht als gegeben an, gegenüber dem im Vorstehenden begründeten Inhalt seiner Ueberzeugung Offizialerhebungen im Sinne des § 12 des Reichsgesetzes, betreffend Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit, noch zu veranlassen."

Herr Otto Boenicke, der uns die obigen Gerichtsbeschlüsse mitgeteilt hat, bemerkt hierzu, daß die neue Firma zwar im Handelsregister gelöscht worden sei, aber in dem Hause der Firma Foerster & Bingel als uneingetragene Firma weiterbestehe, obgleich der Tapezier Boenicke und die Witwe Eichner anderswo wohnen.

Sie verlangen von der Post die Aushändigung der für Boenicke & Eichner, Berlin, eingehenden Postsendungen. Die Postbehörde wisse nicht, was sie machen soll und behalte daher vorläufig derartige Postsendungen zurück.

Vermutlich dürfte hieraus noch ein Prozeß zwischen den Parteien entstehen.

Mit Rücksicht darauf, daß die frühere Firma Boenicke & Eichner auch außerhalb Berlins in weiten Kreisen bekannt ist, glauben wir, unseren Lesern diese aufsehrliche Darstellung dieses Falles nicht vorenthalten zu sollen.

## Bücher und Zeitschriften.

**Das Reichsgesetz zum Schutze der Warenbezeichnungen vom 12. Mai 1894** nebst den ausführlichen Bestimmungen und dem internationalen Warenbezeichnungsvertrag. Erläutert von Landgerichtsrat Chr. Finger. (Zweite vollständig umgearbeitete Auflage.) Berlin 1906. Verlag von Franz Vahlen.

Der den Lesern dieser Zeitschrift wohlbekannte Verfasser hat in der soeben erschienenen 2. Auflage seines Kommentars zum Warenzeichengesetz der Oeffent-

Digitized by Google

lichkeit ein Buch übergeben, welches sich durch gründliches Durchdringen und erschöpfende Darstellung des behandelten Stoffes auszeichnet.

Das mehr als 600 enggedruckte Seiten umfassende Werk behandelt im Anschluß an die Paragraphen des Gesetzes den gesamten deutschen Markenrecht, wie es Gesetzgebung, Literatur und Rechtsprechung bis zum heutigen Tage ausgebildet haben.

Die vielen Streitfragen, welche im Laufe der Zeit über die Auslegung einzelner Bestimmungen in der wissenschaftlichen Fachpresse erörtert sind, werden in den Anmerkungen gewissenhaft besprochen. Die Fülle von Zitaten ermöglicht es dem Leser, sich schnell und sicher über die einschlägige Literatur zu informieren.

Sehr instruktiv sind die Hinweise für die bei der Anmeldung eines Warenzeichens zu beobachtenden Formen, welche durch zahlreiche Formulare illustriert, in den ausführlichen Anmerkungen zu den §§ 2 und 3 ergänzt sind.

Ausserst eingehend sind die Verjährungsgründe des § 4 erläutert; insbesondere dem Begriffe „Freizeichen" ist ein breiter Raum gewidmet, und die in der Praxis so viel umstrittenen Angaben über die „Herkunft, Beschaffenheit und Bestimmung der Ware" durch einen Reichtum von Beispielen erläutert, wie solcher bisher in keinem Kommentar zum Warenzeichengesetz sich findet.

Mit anerkennenswerter Gründlichkeit sind die §§ 14 und 15, vor allem aber der § 24 behandelt, welcher die Stellung der Ausländer regelt. Hier hat der Verfasser die Staatsverträge zwischen dem Deutschen Reich und sämtlichen Staaten angeführt und durch eine genaue Quellenangabe des Nachschlagen derselben dem Leser sehr bequem gemacht.

Außerdem hat er die internationale Uebereinkunft vom 20. März 1883 (Pariser Union) nebst den Brüsseler Zusatzakten, sowie die zwischen dem Deutschen Reich, Oesterreich-Ungarn, Italien und der Schweiz bestehenden Sonderverträge vollständig abgedruckt und erläutert.

Zu erwähnen ist schließlich die alphabetische Zusammenstellung der bisher vom deutschen Patentamt im Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen veröffentlichten ausländischen Gesetze auf dem Gebiete der Warenbezeichnungen. Dieser gelangt, in den Anmerkungen zu 28 unübergreifen internationalen Teil ist mit dankenswerter Gründlichkeit bearbeitet und wird geeignet, der Praxis wertvolle Dienste zu leisten.

Angesichts dieser vielen Vorzüge darf ein kleiner Mangel nicht verschwiegen werden, nämlich das Fehlen eines Inhaltsmangels reicht Dispositionen bei jedem einzelnen Paragraphen, wie solche sich in anderen Kommentaren findet und die Uebersicht wesentlich erleichtern würde. n.

Justizrat Dr. **Arnold Seligsohn** hat seinen **„Kommentar zum Patentgesetz und Gesetz, betreffend den Schutz von Gebrauchsmustern"** im Guttentagschen Verlag in Berlin in 3. Auflage erscheinen lassen, welche inhaltlich nicht unerheblich vermehrt ist.

Unter allen Bearbeitungen der vorgenannten Gesetze ist der Seligsohnsche Kommentar stets als der beste anerkannt und insbesondere durch die Klarheit der Disposition bei Benutzung eines reichen Sachmaterials hervor. Wenn er sich schon bei den früheren Auflagen durch eine erschöpfende Behandlung der Literatur und Rechtsprechung auch durch übersichtliche Anordnung des Inhalts beider Gesetze auszeichnete, so vereinigt die neue Auflage alle Vorzüge in erhöhtem Maße in sich. Der Verfasser hat ja der früher benutzten Literatur auch die inzwischen erschienenen Kommentare von Jäger und Rüsell weitgehend berücksichtigt, wobei die natürlich kritische Stellung Seligsohns gegenüber den Ansichten dieser Autoren von besonderem Interesse ist. Ebenso sind in dieser Auflage auch die neuerdings erschienenen Arbeiten über den Anschluß des Deutschen Reichs an die internationale Union und den Kommentar zur Pariser Union von Oesterrieth-Bolza in den Bereich seiner Betrachtung gezogen.

War das Seligsohnsche Werk bisher schon für den Praktiker in allen Fragen der gewerblichen Schutzrechte maßgebend, so ist die neue Auflage mit Rücksicht auf ihren erhöhten Reichtum an Material jedem zu empfehlen, der sich mit dem Studium der behandelten Gesetze eingehender befassen will. Dr. P.

**„Die Rechtsprechung des Deutschen Bühnenschiedsgerichts."** Auf Veranlassung des Deutschen Bühnen-Vereins und der Genossenschaft Deutscher Bühnenangehöriger herausgegeben von Dr. Fetsch, Geheimen Kommerzienrat, und Dr. Leander, Rechtsanwalt in Berlin.

Mit der vorliegenden Arbeit haben sich die beiden Herausgeber ein außerordentliches Verdienst erworben. Der Fernerstehende gelangt durch diese Arbeit zu dem Bewußtsein, welch eine Fülle von Rechtsfragen auf den mannigfachen Rechtsgebieten, welche ungemein interessanten tatsächlichen und rechtlichen Gesichtspunkte die leiden nicht allzu seltenen Streitigkeiten zwischen den Bühnenangehörigen und den Bühnen zeitigen, und man muß den Herausgebern Dank wissen, daß sie durch diese Sammlung nicht nur einen Einblick hierin verschaffen, sondern daß sie auch zeigen, in wie juristisch scharfsinniger und menschlich zutreffender Weise das Bühnenschiedsgericht bei Schlichtung dieser Streitigkeiten gewaltet hat. Insbesondere wird diese Sammlung auch denen gute Dienste leisten, welche sich ihr ein abgeschlossenes Bild der Judikatur eines Spezialschiedsgerichtshofs finden und weil wir an diesem Rechtsstreite daraus ziehen können, wie weit in der anderer Spezialgerichtshof die Judikatur der ordentlichen Gerichte zu ersetzen vermag. Für die Leser dieser Zeitschrift wird es aber noch aus dem Grunde von besonderem Interesse, weil ja auch für die Streitigkeiten auf dem Wettbewerbsgebiet innerhalb verschiedener Berufsstände ebenso wie für die Streitigkeiten auf gewerblichen Schutzrechten Spezialgerichte verlangt werden, und wie denn auch in manchen Industrien bereits eine Bewegung im Gange ist, eine derartige Spezialgerichtsbarkeit im Wege der Vereinbarung eines Spezialschiedsgerichts zu erhalten. Ohne daß an dieser Stelle zu der Frage, ob diese Bestrebungen berechtigt sind oder nicht, Stellung genommen werden soll, muß doch darauf hingewiesen werden, daß für die Beurteilung der Leistungsfähigkeit eines derartigen Schiedsgerichts Sammlungen wie die vorstehende von denkbar höchstem praktischen Interesse sind. R. A. B. in B.

**Die Beziehungen der beiden Staatsgebiete der österreichisch-ungarischen Monarchie,** betreffend den Schutz der Erfindungen, Marken und Muster, hat Herr Privatdozent Dr. Emanuel Adler, der bekannte Schriftsteller auf patentrechtlichem Gebiete und Redakteur des Oesterreichischen Patentblattes, mit Gegenstand einer monographischen Behandlung unterzogen, welche im Manzschen Verlag, Wien, erschienen ist.

Der Inhalt dieser Schrift ist durch Beigabenahme auf die vielen Gesetze und Verordnungen der Reichshälften der Oesterreichisch-Ungarischen Monarchie von ganz besonderem Interesse. Infolge der ihren Staatsangehörige zur Verfügung stehen Fülle kann nur bedauert, daß bei dem jetzigen Zeitgeist der Erstrebung möglichster Gemeinsamkeit auf dem internationalen Boden der gewerblichen Schutzrechte noch so tiefgehende Verschiedenheit in Erlassen, Verordnungen, Gesetzen und gerichtlichen Entscheidungen der Nachbarstaaten gemeinsam; durch diese Staaten gebiete festgestellt werden können, wie es nach der Abhandlung von Dr. Adler der Fall ist.

Die für den Patentrecht weltweiten Fragen der Priorität und Verbesserung gehen dem Verfasser Gelegenheit zu einer allgemein interessierenden Auflassung zu Vergleichen mit der in Deutschland, Italien, Spanien, Frankreich, England, Nordamerika und anderen Staaten herrschenden Auffassung.

Das Recht an Marken, Mustern und Modellen ist, ungeachtet der Verschiedenheit im Patentrecht, beiden Staatsgebieten gemeinsam; durch Anmeldung bei einer Handels- und Gewerbekammer im Bereich eines der beiden Staatsgebiete wird der gesetzliche Schutz in beiden Staatsgebieten unmittelbar erworben, sofern die Anmeldung der Marke bezw. Hinterlegung des Musters oder Modelles von einer Person geschieht, welche im Inland ihren Wohnsitz oder ihre Niederlassung besitzt. Dr. P.

**Die neue Berliner Gerichtsorganisation** unter besonderer Berücksichtigung der Uebergangsverfügungen hat Rechtsanwalt Dr. Arthur Nußbaum in einem kleinen Kommentar im R. v. Deckerschen Verlage, Berlin, besprochen.

Der Verfasser verfucht, die am 1. Juni d. Js. in Kraft tretende Gerichtsorganisation für Berlin und Umgebung dem großen Publikum gefällig zu machen und die vorhandenen Schwierigkeiten zumal in der Uebergangszeit zu erleichtern. Hoffentlich wird diese in systematischer Form gegebene Erläuterung dazu beitragen, das rechtsuchende Publikum bald mit der neuen Gerichtseinteilung zu befreunden. Dr. P.

## Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen, herausgegeben vom Kaiserl. Patentamt.

XII. Jahrgang Nr. 2, Berlin, den 28. Februar 1906.

Bekanntmachung der Stellen im Deutschen Reiche, an denen das Warenzeichenrecht zur Einsicht ausliegt.

Bekanntmachung, betreffend ein Muster für eine Warenzeichenanmeldung der Klasse 42.

Entscheidungen des Patentamts.

a. Die Sperrfrist bei gelöschten Zeichen beginnt mit dem Tage der tatsächlichen Löschung; anscheinend ist, von wann ab ein Rechtsgrund für die Löschung vorlag (Kl. II f. Mg. vom 24. September 1905).

b. Die Androhung, daß beim Schweigen auf eine Verfügung binnen einer bestimmten Frist, gegen die Beschwerde nicht zurückgegangen beschwerde, ist ungesetzlich (Beschwerdesk. I vom 22. September 1905).

c. „Pfeilsches Aquenlicht" abgelehnt als verwechslungsfähig mit einem aus dem Bilde eines Pfeiles und der Beschrift „Marke Pfeil" bestehenden Gegenzeichen (Beschwerdesk. III vom 4. Oktober 1905).

d. Im Widerspruchsverfahren hat das Patentamt lediglich über die Identitätsfrage der Zeichen und die Gleichartigkeit der Waren zu befinden. Der Widerspruchende hat kein Recht, der Eintragung auch anderen Gründen zu widersprechen (Beschwerdesk. I vom 11. Januar 1906).

Gerichtliche Entscheidungen.

a. Zur Zahlung einer Buße kann nicht nur der Täter, sondern auch der Schiffe verurteilt werden. (Reichsgericht VI. Strafsenat vom 21. Oktober 1905.)

b. Zur Geltendmachung der Rechte aus einem auf Namen einer Firma eingetragenen Zeichen ist der jeweilige Firmeninhaber auch ohne vorherige Umschreibung legitimiert. (Oberlandesgericht Kiel, I. Zivilsenat, vom 25. September 1905.)

Ausland.

Uebereinkommen zwischen dem Deutschen Reich und den Vereinigten Staaten, zwischen Deutschland und den Vereinigten Staaten und zwischen England und den Vereinigten Staaten, betreffend den gegenseitigen Markenschutz in China.

XII. Jahrgang Nr. 3, Berlin, den 28. März 1906.

Gerichtliche Entscheidungen.

Urteil des Reichsgerichts II. Zivilsenat vom 23. Juni 1905, betreffend das Warenzeichen 53719. (Dasselbe ist in dieser Zeitschrift bereits in der Beilage vom 1. November 1905 abgedruckt.)

Urteil des Reichsgerichts II. Zivilsenat vom 22. September 1905, betreffend die Uebereinstimmung der Zeichen „Benedect" und „Benedictine".

Ausland.

Rumänisches Gesetz, betreffend die Fabrik- und Handelsmarken vom 14./26. April 1879 nebst Ausführungsverordnungen.

XII. Jahrgang Nr. 4, Berlin, den 25. April 1906.

Gerichtliche Entscheidungen.

a. Aus den im § 826 B. G. B. niedergelegten allgemeinen Grundsätzen ergibt sich, daß gegenüber der negatorischen Klage auf § 12 und der Schadensersatzklage aus § 14 des Warenzeichengesetzes der Einwand er-

Digitized by Google

hoben werden kann, der Anmeldende habe durch die Anmeldung des Zeichens und die dadurch verlangte Eintragung in die Zeichenrolle dem Beklagten in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise vorsätzlich Schaden zugefügt.

In der Anmeldung eines Zeichens für einen noch nicht bestehenden Geschäftsbetrieb liegt an sich ein Verstoß gegen die guten Sitten nicht. Entscheidung des Reichsgerichts II. Zivilsenat vom 4. Juli 1905.

b. Wort und Bildzeichen „Rembrandt" stimmen nicht überein.

Urteil des Reichsgerichts II. Zivilsenat vom 7. November 1905. (Ist bereits in der Beilage zur Nr. 5 dieser Zeitschrift vom 1. Februar 1906 mitgeteilt.)

Ausland.

Uebereinkommen zwischen Argentinien und Brasilien, betreffend den gegenseitigen Markenschutz.

Entscheidungen des Commissioners der vereinigten Staaten von Amerika vom 20. Dezember 1905, betreffend die gattungsmäßige Angabe von Waren bei Markenanmeldungen.

**La Propriété Industrielle** (Organe mensuel du Bureau International de l'Union pour la Protection de la Propriété Industrielle.)

XXII. Jahrgang Nr. 1, Bern, den 31. Januar 1906.

Amtlicher Teil.

a. Beitritte bem am 1. Januar 1906 der Internationalen Union und den beiden Madrider Abkommen angehörenden Staaten.

b. Gesetzgebung auf dem Gebiete des gewerblichen Rechtsschutzes in Deutschland (22. 12. 1905), Dänemark (1. 4. 1905), Vereinigte Staaten (17. 11. 1905).

Nicht amtlicher Teil.

**Deutschland:** Entscheidung des II. Zivilsenats des Reichsgerichts vom 3. März 1905, betr. den Schutz der Ausländer gegen unlauteren Wettbewerb. Art. 10 des Unionsvertrages. Inquwete des Begriffes „nationaux".

**Norwegen:** Marke: Dreieckige Flasche. Art. 6 des Unionsvertrages.

Verschiedenes.

Statistik.

XXII. Jahrgang Nr. 2, Bern, den 28. Februar 1906.

Amtlicher Teil.

**Großbritannien:** Markenschutzgesetz vom 14. August 1905.

**Paraguay:** Verordnung, betreffend Veröffentlichung von Patenten und Marken vom 12. Juli 1904.

Nicht amtlicher Teil.

Allgemeine Studien: Das neue englische Markenschutzgesetz.

Rechtsprechung.

**Deutschland:** Urteil des III. Strafsenats des Reichsgerichts vom 2. März 1905, betr. die Beschlagnahme von widerrechtlich mit einer eingetragenen Marke versehenen Waren bei ihrer Einfuhr in Deutschland auf Grund § 17 des Wz.-G.

**Schweiz:** Urteil des Bundesgerichts vom 2. Juli 1904 i. S. der Türkischen Regie Export Company Bd. gegen Tschilingulian betr. Art. 2 und 6 des Unionsvertrages (Schutz öffentlicher Wappen).

Vermischtes.

Eintragung ausländischer Marken auf Namen des Agenten. Gefahr dieser Praxis.

XXII. Jahrgang Nr. 4, Bern, den 28. Februar 1906.

Rechtsprechung.

Frankreich. Wenn seit langer Zeit ein Gewerbetreibender einen pharmazeutischen Wein unter einer Phantasiebezeichnung vertreibt, zum Beispiel als „Vin de Saint-Rafael", kann ein anderer Gewerbetreibender nicht zum Zwecke der Herbeiführung einer Verwechslung mit dem „Vin de Saint-Rafael" ihn als Marke schützen lassen, selbst wenn die Produkte der ersten Gewerbetreibenden aus einer Gegend stammen, welche Saint-Rafael heißt, und selbst wenn die Produkte des zweiten zum Teil auch einer Gegend stammen würden, welche so genannt wird. Der Richter hat in dieser Beziehung die Pflicht, eine Verwechslung herbeizuführen, kann freiem Ermessen zu berücksichtigen und Verfügungen zu treffen, um ein derartiges Anschreiten der Kundschaft und unlautere Konkurrenz zu verhindern, indem er die Löschung der Marke verbeschlägt. (Urteil des Kassationshofes vom 10. April 1905.)

**Oesterreichisches Patentblatt,** herausgegeben vom K. K. Patentamt. VIII. Jahrgang Nr. 9, Wien, den 1. Mai 1906.

Entscheidungen:

Markenrecht.

Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 16. November 1905, Z. 12. 421. Ein Wort erscheint nach § 1 W.-Sch. von der Registrierung als Marke ausgeschlossen, sofern es nach seiner eigentlichen Bedeutung lediglich Angaben über die Beschaffenheit der Ware enthält. Es ist hierbei nicht notwendig, daß dieses Wort dem allgemeinen Verkehre verständlich ist. Von dem Registrierungsverbote des § 1 W.-Sch.-Ges. werden daher fremdsprachige Worte ebenso betroffen wie Worte, welche einer inländischen Verkehrssprache entnommen sind. Die Auffassung des Verkehrs kommt für die Anwendung des Registrierungsverbotes des § 1 W.-Sch.-Ges. in jenen Fällen nicht in Betracht, in welchen ein Wort schon nach seiner etymologischen Bedeutung an sich eine ausschließliche Angabe über die Beschaffenheit der Ware enthält. Ein Wort, welches lediglich eine Ortsangabe darstellt, ist auch dann nicht registrierungsfähig, wenn an diesem Orte jene Waren, für welche die Marke bestimmt ist, nicht erzeugt werden. — Entscheidung des Handelsministeriums vom 2. April 1905. Z. 46. 238 ex 1904. „Pilsner Originalquell" für (Pilsner) Bier nicht registrierungsfähig. — Entscheidung des Handelsministeriums vom 12. April 1905. Z. 19. 442. Zur Frage der Löschung einer Marke wegen Untergangs des Unternehmens, für welches sie hinterlegt ist. (§ 9 W.-Sch.-Ges.)

**Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht.** Zeitschrift des deutschen Vereins für den Schutz des gewerblichen Eigentums. Herausgegeben von Prof. Dr. Albert Osterrieth.

XI. Jahrgang Nr. 2, Berlin, Januar 1906.

Warenzeichenrecht.

Mitteilung des Kaiserlichen Patentamts vom 22. Dezember 1905, betreffend das Material und die Größe des Druckstocks bei Anmeldung von Warenzeichen.

XI. Jahrgang Nr. 2, Berlin, Februar 1906.

Die Weltmarke „Schlichau", ein Rechtsgutachten von Dr. F. Meili, Professor a. d. Universität Zürich (behandelt eingehend den Prozeß der Schlichau-Schlesischen Tuchfabrik, Hermann & Co. gegen Lüdy & Co., über welchen wir in dieser Zeitschrift IV. Jahrgang Nr. 12 berichtet haben.

Das neue Handelsmarkengesetz von Brasilien.

Rechtsprechung. Unlauterer Wettbewerb.

§ 1 des Gesetzes vom 27. 4. 1895. Unrichtige Angaben über Preisbestimmung von Waren-Massenartikel (Urteil des Kammergerichts v. 15. Mai 1900).

Markenrecht.

§ 12 B. G.-B. (Reichsgericht IV. C.-S. vom 30. 11. 1905).

**Oesterreichische Zeitschrift für gewerblichen Rechtsschutz.** Organ des Oesterreichischen Vereins für den Schutz des gewerblichen Eigentums.

XII. Jahrgang Nr. 2, Wien, 15. Februar 1906.

Markenrecht.

Entscheidung des Appellationsgerichtshofes in Besançon vom 5. August 1905. (In Sachen der Fabriken Edouard Pernod c/o. Legler-Pernod.)

Die Polizeigerichte erkennen ihre Zuständigkeit über das ganze Gebiet eines Staates auch dann an, wenn sie sich auf Delikte stützen, welche in verschiedenen Departements begangenen Delikte zu. Ein französischer Gewerbetreibender in der Schweiz kann in den Vereinigten Staaten den amerikanischen Staatsbürger belangen, der in Amerika Waren verkauft oder in den Handel bringt, die mit einer in betreffenden oder angeblich betreffenden Absicht nachgeahmten Marke versehen sind, obwohl diese Waren aus Frankreich oder auch der Schweiz stammen.

Der Fabrikant, dessen Marke angegriffen und der verurteilt wurde, kann bei französischen Gerichten nicht Klage führen und Schadenersatz verlangen unter dem Vorwande, daß das gefällte Urteil ihn schädige; besonders dann, wenn die Umstände der Streitsache und die wesentlichen Merkmale der Marken das in den Vereinigten Staaten angetretenen und gemäß den Gesetzen und Rechtsgepflogenheiten des Landes durchgeführten Prozeß rechtfertigen.

Entscheidung des schweizerischen Bundesgerichts I vom 22. September 1905.

Ist die Tatsache, daß die Warenmarke für ein Erzeugnis Kultusahne in die Pharmakopoe gefunden oder die fernere Tatsache, daß das zur Herstellung dieses Erzeugnisses bestimmte patentierte Patent verfallen ist, unter allen Umständen im Gewerb dafür, daß die Marke nur der Name des Erzeugnisses ist? (Schlußsatz.)

Kalisalz betreffend die Gründung eines ungarischen Vereins für gewerblichen Rechtsschutz.

**Zeitschrift für Industrierecht,** herausgegeben von Patentanwalt Dr. Tattshorst, Patentanwalt Dr. Julius Ephraim und Rechtsanwalt Dr. Paul Alexander-Katz. 1. Jahrgang, Nr. 2, Berlin, den 15. Januar 1906.

Dr. Paul Alexander-Katz:

Der Anspruch auf Löschung des Gebrauchsmusters aber Schutzvoraussetzungen (Gutachten über den Wortlaut des Klagantrages bei Löschungsklagen). Verfasser kommt zu dem Ergebnis, daß der Klagantrag dahin gehen soll, „anzuerkennen, daß das angegriffene Gebrauchsmuster aber Warenzeichen gelöscht werde".

Dr. Gustav Rauter:

Die Einheitlichkeit von Patent- und Gebrauchsmusteranmeldungen.

1. Jahrgang Nr. 3, Berlin, 1. Februar 1906.

Prof. Dr. Carl Bülow (Tübingen):

Unterricht in Theorie und Praxis des Patentgesetzes für Chemiker und Ingenieure auf deutschen Hochschulen.

Rundschau.

1. Jahrgang Nr. 4, Berlin, 15. Februar 1906.

Dr. Paul Alexander-Katz:

Vorlesungen über Patentrecht auf deutschen Hochschulen. (Eine Erwiderung auf die Ausführungen des Herrn Professor Dr. Carl Bülow.)

Dr. Fuld:

Zur materiellen Tragweite des Artikels 10b der Brüsseler Zusatzakte vom 14. September 1900.

Nr. 5, Berlin, 1. März 1906.

Dr. Dagobert Landenberger:

Die Rechtsverhältnisse gelöschter Warenzeichen. (Betrifft die Bestimmung des Artikels 4, Absatz 2 des Warenzeichengesetzes, nach welcher gelöschte Zeichen erst nach Ablauf von 2 Jahren seit der Löschung von neuem für einen anderen eingetragen werden dürfen.)

Nr. 9, Berlin, 1. Mai 1906.

Dr. Dagobert Landenberger:

Entspricht die heutige Praxis des kaiserlichen Patentamtes bei der Prüfung neu angemeldeter Warenzeichen den Bedürfnissen der Praxis?

Verantwortlich für die Redaktion: Dr. Martin Wassermann, Hamburg.

Digitized by Google

Nummer 10 Berlin, den 1. Juli 1906 V. Jahrgang

# Markenschutz und Wettbewerb

## Monatsschrift für gewerblichen Rechtsschutz.

Herausgegeben von

Dr. Jul. Lubozynski und Dr. Martin Wassermann
Rechtsanwalt zu Berlin Rechtsanwalt zu Hamburg

Verlag Dr. Wedekind & Co. G. m. b. H., Berlin SW. 19, Kommandantenstr. 14. Fernspr.: Amt I, 9869.
Redaktion: Hamburg, Neuerwall 34. Fernspr.: Amt I, 2892. Telegramm-Adresse: „Patentmark Hamburg".

Anzeigen kosten pro 4 gesp. Petitzeile 30 Pf. Bei Wiederholungen und größeren Anzeigen entsprechende Ermäßigung. Einzelne Nummer M. 1.—. Alle Buchhandlungen und Postanstalten nehmen Bestellungen an, ebenso die Expedition: Verlag Dr. Wedekind & Co. G. m. b. H., Berlin SW., Kommandantenstr. 14.

„Markenschutz und Wettbewerb" erscheint am 1. jeden Monats. Bezugspreis halbjährlich M. 4.—.
Anderweitiger Nachdruck der Artikel aus „Markenschutz und Wettbewerb" — auch auszugsweise — ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Herausgeber gestattet.

### Der Entwurf eines österreichischen Gesetzes betreffend den Schutz gegen unlauteren Wettbewerb.

Von Privatdozent Dr. Emanuel Adler in Wien.

I. Am 24. April d. J. hat der österreichische Handelsminister dem Abgeordnetenhause den Entwurf eines Gesetzes betreffend den Schutz gegen unlauteren Wettbewerb und einen damit im Zusammenhang stehenden Gesetzentwurf betreffend die Abänderung und Ergänzung der Gewerbeordnung mit ausführlichen „Erläuterungen" vorgelegt. Diese Entwürfe sind eine Umarbeitung der im Jahre 1901 an eine Reihe industrieller Körperschaften zur Begutachtung übersendeten Referenten-Entwürfe, welche auf Grundlage der eingelaufenen Gutachten und anderweitiger Besprechungen (welche, in einem stattlichen Band von 658 Seiten vereinigt, vom k. k. Handelsministerium herausgegeben wurden*) einer zum Teil tief greifenden Umarbeitung unterzogen worden sind.

II. Das deutsche Gesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs vom 27. 5. 1896 hat zweifellos dem österreichischen Entwurfe eines Gesetzes betreffend den Schutz gegen unlauteren Wettbewerb zur Vorlage gedient. Denn alle im deutschen Gesetz enthaltenen Tatbestände finden, wenn auch mit zum Teil sehr wesentlichen Aenderungen, auch im österreichischen Entwurfe eine selbständige Regelung. Aber vom deutschen Gesetze unterscheidet sich der Entwurf schon äußerlich dadurch, daß er an Stelle der 17 Paragraphen des deutschen Gesetzes nicht weniger als 49 Paragraphen enthält, darunter manche von sehr großem Umfange. Aber auch in materieller Hinsicht sind tiefgehende Verschiedenheiten zu verzeichnen; insbesondere ist hier hervorzuheben, daß der Entwurf neben den einzelnen, besonders gekennzeichneten Tatbeständen eine Generalklausel enthält, welche in allgemeiner Weise den unlauteren Wettbewerb überhaupt, also auch in seinen im Entwurfe nicht insbesondere behandelten Erscheinungsformen treffen soll.

Der Entwurf behandelt nämlich zunächst einzelne besondere Tatbestände des unlauteren Wettbewerbes und zwar — in Uebereinstimmung mit dem deutschen Gesetze — die wahrheitswidrigen Anpreisungen, die Anmaßung und den Mißbrauch von Unternehmungskennzeichen, die Herabsetzung von geschäftlichen Unternehmungen und den Verrat von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen. Daneben aber enthält er in § 16 „Ergänzende Bestimmungen betreffend andere Begehungsarten unlauteren Wettbewerbes", und dieser § 16 erklärt als unlauteren Wettbewerb neben diesen ausdrücklich geregelten und insbesondere gekennzeichneten Begehungsarten, für welche die bezüglichen besonderen Vorschriften des Entwurfes ausschließlich Anwendung finden sollen, auch jede bei dem Betriebe eines geschäftlichen Unternehmens vorgenommene Handlung, welche gegen die guten Sitten gröblich verstößt und geeignet ist, den geschäftlichen Absatz oder sonst den Geschäftsbetrieb eines oder mehrerer Mitbewerber zu beeinträchtigen.

Für das deutsche Recht mag eine derartige Bestimmung zum Teil durch § 826 B. G.-B. entbehrlich erscheinen, ja § 826 geht insofern weiter, als er jeden schädigenden Verstoß gegen die guten Sitten, als die Ersatzpflicht begründend erklärt, während § 16 des Entwurfes nur einen gröblichen Verstoß berücksichtigt. Aber gegenüber § 826 bietet § 16 des Entwurfes — welcher wie § 826 die Verbindlichkeit zum Schadenersatz nur durch vorsätzliche Handlungsweise begründen läßt — den Vorzug, daß er ausdrücklich einen Anspruch auf Unterlassung der Wiederholung oder Fortsetzung der Handlung gewährt, und zwar auch dann, wenn ein Schaden noch nicht eingetreten ist; dazu insbesondere in Betracht kommt, daß eine dem § 826 entsprechende Bestimmung dem österreichischen bürgerlichen Rechte fehlt.

Für die Einführung einer solchen Generalklausel sprechen überwiegende Gründe. Insbesondere waren es gewichtige Stimmen aus gewerblichen Kreisen, welche für die Aufnahme einer solchen Klausel in den Entwurf eintraten. Der Proteus-

*) Gutachten über die mit dem Erlasse des k. k. Handelsministeriums vom 6. Oktober 1905, Z. 45831, versendeten Gesetzentwürfe I. betreffend den Schutz gegen unlauteren Wettbewerb und II. die Abänderung und Ergänzung der Gewerbeordnung. Herausgegeben vom k. k. Handelsministerium. Wien 1906. Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Digitized by Google

natur des unlauteren Wettbewerbes, welcher sich stets in neue Formen zu kleiden weiß, wird nur eine solche umfassende und nicht bloß für bestimmte Formen zugeschnittene Bestimmung gerecht werden können, und sehr zutreffend wird, wie die Erläuterungen hervortheben, in den Gutachten betont, daß die rein kasuistische Behandlungsweise jene schädlichen Elemente, welche ihren Vorteil durch Anwendung unehrlicher Mittel im Konkurrenzkampfe zu erreichen bestrebt sind, veranlassen würde, sobald ihnen die bisher gewandelten Irrwege abgeschnitten werden, neue, möglicherweise weit bedenklichere und gefährlichere Bahnen einzuschlagen. Am besten beweisen ja die Notwendigkeit einer Generalklausel die Erfahrungen, welche mit dem deutschen Gesetze gemacht wurden, welches gegen die im Gesetz nicht ausdrücklich geregelten Fälle unlauteren Wettbewerbes, (z. B. Bestechung von Angestellten, das sogenannte Schmiergelderunwesen, ferner Mißbräuche im Ausverkaufswesen usw.) keinerlei Handhabe bietet, und, sobald eine neue Erscheinungsform des unlauteren Wettbewerbs auftritt, oder eine ältere im Gesetze nicht behandelte Form besonders lästig wird, stets von neuem den Ruf nach Erlassung von Sondergesetzen, die diesem Uebel entgegenwirken sollen, laut werden läßt. Daß aber eine solche allgemeine Klausel auch dem redlichen Verkehr irgendwelche Hemmnisse bereiten könnte, ist wohl ausgeschlossen. Denn mag auch der Begriff der guten Geschäftssitten immerhin ein flüssiger sein, so ist jedes aus der Unsicherheit dieses Begriffs sich ergebende Bedenken gegen Einführung so allgemein lautender Bestimmungen dadurch beseitigt, daß der Entwurf sich darauf beschränkt hat, nur gröbliche Verstöße gegen die guten Sitten als unlauteren Wettbewerb zu erklären. Zudem sind für diese Verstöße nur zivilrechtliche Sanktionen gegeben: Der Anspruch auf Unterlassung und bei vorsätzlicher Schadenzufügung auf Ersatz des Schadens.

III. Die im Entwurfe erschöpfend geregelten Tatbestände sind die folgenden:

a) Wahrheitswidrige Anpreisungen
(§ 1 des deutschen Gesetzes, § 1 des Entwurfes).

Wie nach dem deutschen Gesetz fallen hierunter auch nach dem Entwurfe nur jene geschäftlichen Kundgebungen, welche für einen größeren Kreis von Personen bestimmt sind, wobei der Entwurf als Beispiel neben öffentlichen Bekanntmachungen oder Verlautbarungen und geschäftlichen Rundschreiben, die Aufschriften auf feilgehaltenen, zur Schau gestellten oder sonst in Verkehr gesetzten Waren oder deren Umhüllungen nennt.

Auch nach dem Entwurfe kommen nur Angaben tatsächlicher Art in Betracht, welche hier dahin spezifiziert sind, daß sie entweder das Angebot (Art, Gegenstand, Inhalt) in einer für die Nachfrage erheblichen Hinsicht, oder aber zwar das Angebot nicht unmittelbar betreffen, jedoch von der Art sein müssen, daß sie den Abnehmer bestimmen können, diesem Angebot den Vorzug vor dem von Mitbewerbern zu gewähren. Die Anwendung des Gesetzes wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß eine solche Tatsache in der „Angabe" zwar nicht geradezu behauptet wird, die Angabe aber dennoch geeignet ist, in Abnehmerkreisen die Vorstellung von dem Vorhandensein dieser Tatsache zu erwecken und dieser Eindruck überdies beabsichtigt war oder vorhergesehen werden konnte.

In teilweiser Uebereinstimmung mit § 1 Abs. 3 des deutschen Gesetzes, jedoch in ganz allgemeiner Fassung bestimmt § 4 des Entwurfes, daß Angaben, welche in Abnehmerkreisen eine von dem ursprünglichen Wortsinne abweichende geläufige Bedeutung erlangt haben, wie z. B. zu Beschaffenheitsangaben gewordene Länder- oder Ortsnamen (vergl. Kölnisch Wasser, Kremser Weiß) oder Eigenschaftsworte, welche zur Kennzeichnung einer anderen Beschaffenheit üblich geworden sind, insoweit die Angabe für diese Abnehmerkreise bestimmt ist, in diesem Sinne zu verstehen sind; es sei denn, daß durch Zusatz von „echt", „Original" und dergl. der Angabe ihre ursprüngliche Bedeutung wieder gegeben wird.

Wahrheitswidrige Anpreisungen begründen den Anspruch auf Unterlassung der Fortsetzung oder Wiederholung der wahrheitswidrigen Behauptung. Dieser Anspruch steht (vergl. § 1 Abs. 1 a. E. des deutschen Gesetzes) jedem zu, welcher ein gleiches oder ähnliches (ein Wettbewerbsverhältnis ermöglichendes) Unternehmen betreibt (Mitbewerber) sowie den zur Wahrung wirtschaftlicher oder Standesinteressen dieser Personen bestehenden inländischen Vereinen und Körperschaften.

Ist ein Mitbewerber durch diese Handlung geschädigt worden, so steht ihm gegen den Inhaber des geschäftlichen Unternehmens, von welchem die wahrheitswidrige Anpreisung ausging, überdies ein Anspruch auf Schadenersatz zu, wenn dieser die Unrichtigkeit der Behauptung kannte oder bei Aufwendung der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes kennen mußte.

Endlich ist wie nach deutschem Recht auch nach dem Entwurfe (§ 28) die wahrheitswidrige Anpreisung strafbar, wenn sie vorsätzlich zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr erfolgte. Der objektive Tatbestand des § 28 ist allerdings enger als der des § 1, denn strafbar erscheint ein solcher Tatbestand nur dann, wenn die Anpreisung in der Aufschrift auf feilgehaltenen, zur Schau gestellten, oder sonst in Verkehr gesetzten Waren oder deren Umhüllungen oder in einem geschäftlichen Rundschreiben oder in einer anderen für einen größeren Kreis von Personen bestimmten Kundgebung, womit eine Ware oder eine gewerbliche (geschäftliche) Leistung angeboten wird, erfolgte und hierbei fälschlich eine Beschaffenheit, eine Art der Herstellung, eine Menge, eine örtliche Herkunft oder eine Bezugsquelle angegeben wird, welcher in Abnehmerkreisen Bedeutung beigelegt wird und welche demzufolge geeignet ist, zum Ankaufe oder zur Abnahme zu bestimmen. Die Strafe ist Arrest von 3 Tagen bis zu drei Monaten oder Geldstrafen bis zu 1000 K.; es können auch beide Strafen verbunden werden.

Im Gegensatz zu den übrigen den Strafgerichten zugewiesenen Fällen des Entwurfes tritt in diesem Straffalle die Verfolgung von amtswegen ein.

Während der Entwurf wegen wahrheitswidriger Anpreisungen für strafbar nur denjenigen erklärt, welcher diesen Tatbestand in der entsprechenden Absicht gesetzt hat, ist der Anspruch auf Unterlassung und auf Schadenersatz nur gegen den Inhaber des konkurrierenden Unternehmens, in dessen Interesse die wahrheitswidrige Anpreisung erfolgte, gerichtet. Die Erläuterungen begründen diese wichtige Abänderung gegenüber dem Referentenentwurfe, welcher in diesem Punkt mit dem deutschen Gesetz übereingestimmt hatte, damit, daß eine solche Einengung des Kreises der verantwortlichen Personen und eine grundsätzliche Ausscheidung insbesondere der Angestellten aus zwingenden Gründen sich als notwendig erwiesen habe. Es sei heutzutage selbstverständlich, daß bei Ausübung des Geschäfts-

Digitized by Google

betriebes die Mitwirkung einer größeren Anzahl von Personen in Anspruch genommen werde, welche dann lediglich im Interesse des Geschäftsinhabers tätig sind, ohne regelmäßig einen klaren Einblick in die Wettbewerbsverhältnisse zu haben, sodaß ihnen die Kenntnisse bestimmter Verhältnisse, von welcher einzelne Ansprüche im Entwurfe abhängig gemacht werden, in der Regel abgehe. Auch würde die Verweigerung der Mitwirkung desjenigen, welcher sich etwa in der Kenntnis der Gesetzwidrigkeit des Vorgangs befindet, den Erfolg zu vereiteln nicht imstande sein, weil der zur Durchführung seines Vorhabens entschlossene Geschäftsinhaber leicht einen anderen finden würde, dem diese Kenntnis mangelt und der deshalb keinen Anlaß hätte, die Beihilfe zur Ausführung abzulehnen. Die Verantwortung müsse ferner jenen belasten, von welchem die Ausschreitung im Wettbewerb ausgeht, mag er dieselbe allein oder mit Gehilfen unternehmen oder sie ganz einem Beauftragten überlassen. Er sei es, dem der aus der Handlung erhoffte Nutzen zu gute kommen soll und dem gegenüber eine erfolgreiche Durchsetzung der privatrechtlichen Ansprüche erwartet werden kann; denn seinerseits ist eine Wiederholung oder Fortsetzung der unerlaubten Wettbewerbstätigkeit zu gewärtigen, daher gerade das gegen ihn erwirkte Erkenntnis auf Unterlassung am sichersten den vom Kläger verfolgten Zweck erfülle; aber auch der Schadenersatz würde bei ihm eher einbringlich zu machen sein, als bei jenen, welche nur auf Geheiß helfend gehandelt haben.

Bei jenen Handlungen also, welche dem Wesen nach an den Besitz eines geschäftlichen Unternehmens geknüpft sind und welche nur unter dieser Voraussetzung als unlauterer Wettbewerb erscheinen, kann demnach nur der Inhaber des Unternehmens als Verpflichteter zur Unterlassung und zum Schadenersatz in Betracht kommen. Das trifft bei wahrheitswidrigen Anpreisungen, bei dem Mißbrauch fremder Unternehmungskennzeichen, sowie bei den unlauteren Wettbewerbshandlungen, die unter die Generalklausel fallen, zu. Bei diesen Handlungen richtet sich also der Unterlassungs- und der Ersatzanspruch gegen den Inhaber des Unternehmens, sofern nur die Handlungen mit seinem Willen erfolgt sind oder er von ihnen wußte oder bei Aufwendung der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes hatte wissen müssen und er sie geduldet hat; ob er an ihrer tatsächlichen Durchführung beteiligt war, ist gleichgiltig. Nur wenn der Inhaber diese Handlungen weder veranlaßt hat, noch von ihnen wußte oder wissen mußte, geht der Anspruch auf Unterlassung oder Schadenersatz gegen den Bediensteten selbst. Der Anspruch auf Beseitigung des durch diese Handlungen und Unternehmungen herbeigeführten, rechtswidrigen Zustandes (§ 20) muß aber wohl in jedem Falle gegen den Inhaber zulässig sein.

Bei den übrigen Wettbewerbshandlungen, welche auf Seite des sie Begehenden den Besitz eines geschäftlichen Unternehmens nicht voraussetzen (Herabsetzung geschäftlicher Unternehmungen, Geheimnisverrat), bleibt selbstverständlich jene Person verantwortlich, welche sie unternommen hat, und die Verantwortlichkeit dritter Personen richtet sich durchweg nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechts.

Der eben dargestellte Grundsatz war für den Entwurf auch insofern bestimmend, als die Wettbewerbshandlung durch Druckschriften erfolgt. Nach § 1 Absatz 2 des deutschen Gesetzes (ebenso nach § 3 des Referentenentwurfes) besteht ein Anspruch auf Schadenersatz gegen Redakteure, Verleger, Drucker oder Verbreiter von periodischen Druckschriften, sofern dieselben nur die Unrichtigkeit der Anpreisung kannten. § 3 des Entwurfes regelt diese Frage in wesentlich anderem Sinne; er macht den Herausgeber oder Eigentümer der periodischen Druckschrift nur dann verantwortlich, wenn die wahrheitswidrige Anpreisung sich als eine von der Unternehmung der Druckschrift oder einem Organe derselben ausgehende Anempfehlung des betreffenden geschäftlichen Unternehmens darstellt. Mit anderen Worten: Wenn es sich um eine Annonce oder eine andere derartige Mitteilung handelt, die sich schon äußerlich nur als Ennzziation des Geschäftsinhabers selbst darstellt, haftet stets der Geschäftsinhaber allein, niemals die Unternehmung der Druckschrift. Ihre Verantwortlichkeit tritt nur dann ein, wenn sich mit der betreffenden Mitteilung nach ihrem Inhalte, der Stelle der Druckschrift, an welcher sie erscheint usw., nicht der Geschäftsinhaber, sondern das Blatt selbst, seine Schriftleitung oder ein anderes seiner Organe an die Oeffentlichkeit wendet. Doch gewährt auch in diesen Fällen der Entwurf nur einen Anspruch auf Unterlassung der ferneren Veröffentlichung der Mitteilung, ein Schadenersatzanspruch ist im Entwurfe für diesen Fall nicht vorgesehen.

Einen wesentlich verschiedenen Fall regelt eine andere auf Druckschriften, und zwar nicht bloß auf periodische Druckschriften, sich beziehende Bestimmung des § 21 des Entwurfes. Darnach kann nämlich, sodaß ein Exekutionstitel (also namentlich ein Urteil) auf Unterlassung wahrheitswidriger Anpreisungen, einer Anmaßung von Unternehmungskennzeichen oder einer Herabsetzung eines geschäftlichen Unternehmens vorliegt und die fragliche Wettbewerbshandlung durch eine Druckschrift begangen wurde, welche jedoch der Verfügung des Verpflichteten nicht unterliegt (also z. B. in periodischen Druckschriften, im Annoncenteil von Kalendern, in Fremdenführern u. dgl.), so kann auf Antrag des betreibenden Gläubigers an den Inhaber des mit dem Verlage oder der Verbreitung der Druckschrift befaßten Unternehmens (Herausgeber oder Eigentümer der periodischen Druckschrift) das Gebot erlassen werden, das fernere Erscheinen der Kundgebung oder Mitteilung in den nach Zustellung des Gebotes erscheinenden Nummern, Ausgaben oder Auflagen der Druckschrift oder, wenn die Druckschrift nur diese Kundgebung oder Mitteilung enthält, die fernere Verbreitung derselben einzustellen. Die Sicherung dieser Maßregel kann durch eine einstweilige Verfügung im Sinne der E. O. erzielt werden. Nichtbeachtung dieses Gebotes verpflichtet zum Schadenersatz.

b) Anmaßung und Mißbrauch von Unternehmenskennzeichen; Herbeiführung von Verwechslungen im geschäftlichen Verkehre.

Wie nach dem deutschen Gesetze (§ 8) ist auch nach dem Entwurfe der unbefugte Gebrauch eines fremden Namens, einer fremden Firma, einer fremden besonderen Etablissementsbezeichnung oder Benennung oder eines fremden Wappens untersagt. Die besondere Bezeichnung einer Druckschrift ist im Entwurfe nicht genannt; diese Nennung war überflüssig, weil § 22 des österreichischen Urhebergesetzes vom 26. Dezember 1895 dem Titel der Druckschrift bereits hinzureichenden Schutz gewährt. Aber andererseits geht der Entwurf in einem bei Beratung des deutschen Gesetzes ausdrücklich abgelehnten weiten Umfange über den § 8 des deutschen Gesetzes hinaus. Denn außer der Anmaßung der eben genannten Kennzeichen behandelt

Digitized by Google

§ 9 des Entwurfes ganz allgemein „die Herbeiführung von Verwechslungen im geschäftlichen Verkehre". Eine solche liegt nach § 9 vor, wenn der Inhaber eines geschäftlichen Unternehmens in der Absicht, im geschäftlichen Verkehre eine Verwechslung seines Unternehmens mit jenem eines andern herbeizuführen, eine hierzu geeignete Handlung vornimmt; welcher Mittel er sich hierbei bedient, ist also gleichgiltig.

Unter dieser Voraussetzung wird insbesondere der Tatbestand der Herbeiführung von Verwechslungen auch durch unbefugte Verwendung, Nachmachung oder Nachahmung irgend einer Betriebseinrichtung eines gleichen oder verwandten Unternehmens begangen, welche vermöge ihrer Eigenart zur Unterscheidung im Verkehre geeignet ist und bereits innerhalb beteiligter Verkehrskreise als Kennzeichen dieses Unternehmens gelten.

Als Betriebseinrichtung eines Geschäftes zählt § 9 des Entwurfes insbesondere auf:

a) Bezeichnungen, Ausstattungen und Umhüllungen von Waren;
b) Ankündigungen, Preislisten, geschäftliche Zirkulare oder ähnliche der Anempfehlung oder dem Verkehre mit Abnehmern dienende Kundgebungen;
c) Hilfsmittel oder Abzeichen, welche bei Abwicklung des außerhalb der Betriebsstätte stattfindenden Verkehres mit Abnehmern zur Beförderung von Waren oder zur Beschaffung gewerblicher Leistungen verwendet werden.

Doch ist diese Aufzählung nur eine beispielsweise und es würden nicht nur Ausstattungen von Geschäftswagen, Uniformen der Geschäftsdiener sondern auch eine besondere Gestaltung des Geschäftsportales, der ganzen Ausstattung des Aeußeren der Betriebsstätte und dergl. hierher gehören.*)

Von besonderer Wichtigkeit sind hiervon die Bezeichnungen, Ausstattungen und Umhüllungen von Waren. Ausstattungen sind zwar durch § 15 des deutschen Warenzeichengesetzes, und zwar unter gleichen Voraussetzungen wie nach dem Entwurfe geschützt. Für das österreichische Recht waren sie aber bisher schutzlos. Andere Warenbezeichnungen entbehren aber, solange sie nicht registriert sind, bisher nach deutschem wie nach österreichischem Rechte eines Schutzes gegen unbefugte Führung durch Dritte. Das österreichische Recht hat zwar schon durch § 4 der Markenschutz-Novelle vom 30. Juli 1895 eine Löschungsklage gewährt, wenn Jemand ein Warenzeichen, welches in den beteiligten Verkehrskreisen als Kennzeichen des Unternehmens eines andern gilt, für sich registrieren läßt, eine Bestimmung, welche das deutsche Recht trotz der bitteren Erfahrungen, die in dieser Richtung bereits gemacht wurden, noch nicht aufgenommen hat. Der Entwurf geht aber hier noch einen bedeutsamen Schritt weiter. Der bloße Gebrauch eines Warenzeichens, welches im Verkehr als Kennzeichen eines bestimmten Unternehmens gilt, steht bisher trotz der Novelle Jedermann frei. § 9 des Entwurfes will auch hiergegen Schutz gewähren, und durch ihn wird ein Warenzeichen auch ohne Registrierung nachhaltigen Schutz finden, sobald nur der Verkehr das Zeichen als Zeichen eines bestimmten Unternehmens anerkannt hat. Das wird namentlich dann besonders wichtig, wenn es sich um Warenzeichen handelt, welche nicht registriert werden können.*)

*) Vgl. Ader, Markenschutz und Unlauterer Wettbewerb. (III.) Oesterr. Patentblatt 1904, S. 178 ff.

Der Entwurf regelt die Anmaßung von Unternehmungskennzeichen nicht einheitlich. Gegen den unbefugten Gebrauch von Namen, Firma und Wappen besteht ein Unterlassungsanspruch ohne weitere Voraussetzung, gegen den unbefugten Gebrauch der besonderen Bezeichnung oder Benennung eines Etablissements zum gleichen Zwecke, nur wenn hierdurch eine Verwechslungsgefahr entstehen kann. Ein Anspruch auf Schadenersatz ist nur dann begründet, wenn der unbefugte Gebrauch kulpos erfolgt ist. Doch darf hierbei nicht übersehen werden, daß die Bestimmungen des Markenschutzgesetzes, welche den unbefugten Gebrauch von Namen, Firma, Wappen oder geschäftlicher Benennung eines Etablissements eines Produzenten oder Kaufmannes unterfagen, durch den Entwurf nicht berührt werden. Bei den in § 9 des Entwurfes behandelten übrigen Verwechslungsfällen besteht ein Anspruch auf Unterlassung oder Schadenersatz nur dann, wenn die Handlung in der Absicht erfolgt ist, die Verwechslung herbeizuführen.

Der Entwurf läßt aber den Gebrauch auf Unterlassung oder Schadenersatz nicht nur dann entstehen, wenn Namen, Firma, Wappen oder Etablissementsbezeichnung eines anderen unbefugt gebraucht werden, sondern auch dann, wenn Jemand diese ihm rechtlich zustehenden Kennzeichen in einer Weise gebraucht, welche darauf berechnet und geeignet ist, eine Verwechslung mit einem gleichen oder ähnlichen Kennzeichen eines anderen herbeizuführen. Hier ist die Art und Weise, in welcher das Kennzeichen gebraucht wird, Ursache der Verwechslung. In einem solchem Fall kann dem Beklagten die Verpflichtung auferlegt werden, künftig dem von ihm geführten Kennzeichen einen zur Unterscheidung dienlichen Beisatz, sei es bei dem Betriebe seines Unternehmens überhaupt, sei es in bestimmten Beziehungen, hinzuzufügen.

Endlich soll § 7 des Entwurfes auch dagegen Schutz gewähren, daß eines der angeführten Kennzeichen gerade in der Absicht erworben würde, Verwechslungen mit anderen Unternehmungen herbeizuführen. Zu denken ist hierbei namentlich an die Farina- oder Faber- oder an die österreichischen Auer- oder Wiese-Fälle, in denen Jemand, um den renommierten Namen in seiner Firma führen zu können, mit einem Strohmann, welcher zur Führung dieses Namens berechtigt war, einen Gesellschaftsvertrag schloß, um ihn nach kurzer Frist, ohne daß derselbe jemals für das Unternehmen etwas anderes geleistet als seinen Namen beigestellt hätte, aus der Gesellschaft ausscheiden ließ. Gegen ein derartiges Vorgehen gewährt der Entwurf den Anspruch auf Unterlassung und auf Schadenersatz, (den Ersatzanspruch gegen einen Rechtsnachfolger des ersten Firma-Inhabers jedoch nur dann, wenn ihm bekannt war oder bei Anwendung gebührender Sorgfalt bekannt sein mußte, daß die Firma auf die genannte Art erlangt worden ist) überdies in jedem Fall den Anspruch auf Aberkennung der Firma.

Strafbar ist die Anmaßung von Unternehmungskennzeichen nach dem Entwurfe nicht; nur in den durch das Markenschutz-Gesetz (§ 24) getroffenen Fällen bleibt es bei den bisherigen Strafbestimmungen.

(Schluß folgt).

Digitized by Google

## Der Warenzeichenschutz für Arzneimittel.

Unter diesem Titel veröffentlicht der bekannte Berliner Pharmakologe Professor L. Lewin in der „Deutschen Medizinischen Wochenschrift" nachstehenden Aufsatz, dessen Wiedergabe wir mit Rücksicht auf die große Bedeutung der Frage für angebracht halten, ohne dadurch die Richtigkeit des von dem Verfasser vertretenen Standpunktes anzuerkennen.

Die Frage des Warenzeichenschutzes für Arzneimittel hat keine geringe Bedeutung für die gesetzliche Ordnung des Arzneimittelbestandes in Apotheken, für den Arzt und seine Klientel und besonders für alle Organisationen, denen es obliegt, Medikamente auf ärztliche Verordnung hin in größerem Umfange für ihre Mitglieder zu besorgen. Das ärztliche Interesse deckt sich hier erfreulicherweise mit dem des Apothekers, widerstreitet aber demjenigen der Besitzer chemischer Fabriken, bzw. dem Erfinder, deren es gerade auf diesem materiell erfolgreichen Gebiet nicht wenige gibt. Seit Jahren wird der jetzige Zustand — bis auf die letztgenannten Interessentengruppen — wohl allgemein als erheblicher Mißstand empfunden und auch in Kundgebungen höchster Gerichte als solcher bezeichnet. Welcher Art und wie weitgreifend diese sind und wie eine Aenderung herbeigeführt werden soll, wurde vor einiger Zeit von juristischer Seite[1]) in einer Abhandlung dargelegt, die wegen ihrer Vollständigkeit auch in vergleichend rechtswissenschaftlicher Beziehung und ihrer gedanklichen Durchführung eine besondere Berücksichtigung verdient, wenngleich man von medizinischer Seite den schließlichen Ergebnissen nicht zuzustimmen vermag.

Zuvörderst sei darauf hingewiesen, daß das Verfahren zur Herstellung eines Arzneimittels nicht oder nicht mehr unter unter Patentschutz zu stehen braucht, während der Wortzeichenschutz bleibt und jeden anderen Darsteller dauernd hindert, sich des geschützten Namens für sein gleichwertiges Präparat zu bedienen. So besteht z. B. der Wortzeichenschutz für „Antipyrin", während das Patent längst abgelaufen ist. Konflikte rechtlicher Natur können, wie die Erfahrung gelehrt hat, entstehen, wenn die unter dem geschützten Namen bekannten Stoffe unter derselben Bezeichnung Aufnahme in das Arzneibuch finden sollen. Man braucht in dieser Beziehung nur an Sulfonal zu erinnern. Der Apotheker ist ferner gezwungen, wenn er der Strafe aus § 367 des Deutschen Strafgesetzbuches entgehen will, den Namen des verschriebenen und dem Kranken verabfolgten Arzneimittels auf dem Arznei-Behältnisse anzugeben, und warenzeichenrechtlich gezwungen, von dem Inhaber des Wortzeichens das Arzneimittel zu beziehen und gerade diese Ware, nicht aber eine völlig gleichwertige eines anderen Fabrikanten zu verabfolgen[1]). Ja, der Apotheker könnte sich meiner Meinung nach auch dann strafällig machen, wenn er diese gleichwertige, aber anders benannte Ware von dem Inhaber des Wortzeichens selbst bezog und verkaufte; denn es wäre möglich, daß eine chemische Fabrik ein ihr wortzeichenrechtlich zugehöriges Produkt, z. B. „Antipyrin", auch unter dem im Deutschen Arzneibuche ihm gegebenen Namen, nämlich Phenyldimethylpyrazolon, verkaufte und somit das gleiche Produkt ev. mit zwei verschiedenen Preisen abgäbe.

Wenn auch durch Befragung des preußischen Kultusministeriums die für Armen- und Krankenkassen tätigen Aerzte angewiesen sind, Arzneimittel nicht mehr unter warenzeichenrechtlich geschütztem, sondern unter dem wissenschaftlichen Namen zu verschreiben, weil dadurch eine Ersparnis von 100% erzielt würde, so hat diese Anordnung nur für sehr wenige Produkte einen Wert, weil die meisten, darunter auch viel gebrauchte Stoffe, offiziell keinen wissenschaftlichen Namen tragen. Da nun in den letzten Jahren die rühmende Reklame bisher unbegangene Wege gefunden hat, um die Aufmerksamkeit der Aerzte immer wieder und wieder auf solche Präparate zu lenken, da z. B. dafür gesorgt wird, daß über sie nur günstige Berichte direkt in die Hände der Aerzte oder auch in gewissen medizinischen Journalen nicht nur in den Annonceteil gelangen, so verschreibt mancher Arzt nicht selten rein suggestiv solche Stoffe. Private und Krankenkassen werden dadurch zweifellos zu Ausgaben veranlaßt, die bei gleichem Heilerfolge durch andere oder durch die gleichen, warenzeichenrechtlich nicht geschützten Mittel geringer sein könnten. Für die Kassen sind dies Einbußen von Tausenden von Mark, die sich viel besser, z. B. für Kräftigungsmittel der Kranken, anwenden ließen.

Mancherlei Vorschläge sind gemacht worden, um diese Verhältnisse anders zu gestalten. Einige derselben haben sich in der Praxis nicht bewährt, und deshalb ist als Radikalmittel, besonders vom Deutschen Apothekerverein, vorgeschlagen worden, den Wortzeichenschutz für Arzneimittel überhaupt zu beseitigen oder an eine bestimmte Dauer zu binden — ein Vorschlag, den wir Aerzte durchaus billigen müssen, weil das Gemeinwohl über den Sonderinteressen einzelner Fabriken oder Erfinder stehen muß. Rathenau kann sich einem solchen Vorgehen nicht anschließen, weil die deutsche chemische Industrie dadurch Schaden erleiden würde und weil auch an sich den Arzneimitteln keine besonderen Privilegia odiosa zukommen dürften. Die letztere Auffassung ist insofern irrtümlich, als die Arzneimittel durch staatliche Einrichtungen in allen Ländern bereits ein solches Privileg mit Recht in ausgedehntestem Maße besitzen und es nur logisch wäre, ihnen auch dieses weitere Teilprivileg zukommen zu lassen. Wichtig ist es hierbei, darauf hinzuweisen daß auch in solchen Ländern, in welchen der Wortzeichenschutz unangefochten besteht, namentlich in Frankreich, England und Amerika, neuerdings der Rechtssatz viel zur Anwendung kommt, daß mit Ablauf des Patentes auch die Bezeichnung, unter welcher der patentierte Gegenstand eingeführt ist, ins Freie fällt, selbst wenn die Bezeichnung markenrechtlich geschützt ist.

Die Quelle aller Schwierigkeiten erblickt Rathenau in der Tatsache, daß ganz allgemein das ursprüngliche Warenzeichen sich in einen Warennamen verwandelt. So sind z. B. auf einem andern Gebiete die Warenzeichen „Auerlicht" oder „Nernstlampe" jetzt schon zu Warennamen geworden, bei deren Nennung auch diejenigen sich ganz bestimmte technische Produkte vorstellen, denen die Fabrikationsart unbekannt ist. Rathenau hält es für gesetzlich unzulässig, Löschungen solcher bestehenden Wortzeichen vorzunehmen, findet es aber richtig, wenn alle Warenzeichen, die Warennamen geworden sind, in Zukunft gelöscht werden. Dazu bedürfe es aber einer Abänderung des Gesetzes. Der Fabrikant eines wortrechtlich geschützten Produktes könne sich beizeiten dadurch schützen, daß er dem bisherigen Namen seines Produktes einen neuen Zusatznamen gibt, der wieder geschützt wird und die Provenienz bezeichnet.

Die Interessen der Allgemeinheit wären damit meiner Meinung nach nur wenig gefördert, weil es auch mit einem

[1]) Dr. Rathenau, Gerichtsassessor, Die Entwicklung eingetragener Wortzeichen zu Warennamen, mit besonderer Berücksichtigung des Wortzeichenschutzes für Arzneimittel. Archiv für Bürgerliches Recht Bd. 27.

Digitized by Google

solchen Gesetzesparagraphen Jahrzehnte dauern kann, ehe ein bestimmter Stoff freigegeben würde. Es sollte überdies einer Behörde und jedem Einzelnen, der von einer Behörde dieserhalb um eine, eventuell zu beeidende, Auskunft angegangen wird, recht schwer werden, den Zeitpunkt festzustellen, wo ein Wortzeichen für ein Arzneimittel zu einem Warennamen geworden ist. Aber selbst wenn es möglich wäre, eine solche Bestimmung sicher vorzunehmen, so würde sie eine Ungerechtigkeit einschließen; denn es ist klar, daß bei den angepriesensten und gebrauchtesten Stoffen sich eine solche Umwandlung relativ schnell, dagegen bei den weniger mit Reklame versehenen Produkten, die trotz ihrer Brauchbarkeit nur weniger abgesetzt werden, erst in langer Zeit vollziehen muß. Deshalb würde eine solche Gesetzesbestimmung eine Art von Prämie für die letztere Gruppe von Stoffen sein, und dies widerspricht dem Geiste des Begriffes „Gesetz". Entschließt sich schon ein Jurist, eine Beschränkung eines weitgehenden Privilegiums, wie sie in dem oben erwähnten Vorschlage zum Ausdruck kommt, eintreten zu lassen, und drückt er zweifellos dadurch aus, daß die Interessen des Einzelnen denen der Allgemeinheit nachgeordnet werden müssen, dann sollte er dem Prinzip einen wirkungsvolleren Ausdruck geben und das verlangen, was allein imstande ist, einen Nutzen zu leisten, nämlich die Beseitigung des Wortzeichenschutzes für Arzneimittel. Einer darauf hinzielenden Bestimmung müßte auch rückwirkende Kraft zukommen, um sie ganz wirken zu lassen. Die Rücksichtnahme auf das dadurch geschädigte Interesse Einzelner kann hier ebensowenig in Frage kommen, wie sie für gesetzliche Neuordnungen von anderen Verhältnissen einen Hinderungsgrund abgibt, vorausgesetzt, daß der Allgemeinheit dadurch ein erheblicher Vorteil erwächst. Dies würde aber hier der Fall sein.

## Verstößt die Bezeichnung „Spezialarzt" gegen das Wettbewerbsgesetz?

Von Rechtsanwalt Dr. Fuld in Mainz.

Nachdem in der jüngsten Zeit die Frage zu einer ziemlich lebhaften Erörterung geführt hat, vor allem in ärztlichen Kreisen, ob die Approbation als Arzt die Befugnis gibt, die Bezeichnung Zahnarzt zu führen, oder dies nach Maßgabe der Gewerbeordnung verhindert werden kann, hat man die weitere aufgeworfen, ob unter dem Gesichtspunkte des unlauteren Wettbewerbes gegen die Bezeichnung „Spezialist" und „Spezialarzt" eingeschritten werden kann? Für die Regel ist dies zweifellos zu verneinen, und nur unter Umständen, welche auch nur ausnahmsweise gegeben sind, würde man in der Lage sein, die Frage zu bejahen. Der Ausdruck „Spezialarzt" und „Spezialist" besagt, soweit er einen tatsächlichen Inhalt hat, lediglich, daß der betreffende Arzt sich vorzugsweise mit der Behandlung einer ganz bestimmten Kategorie von Krankheiten beschäftigt; dagegen besagt er nicht, daß der betreffende Arzt die Behandlung aller anderen Krankheiten grundsätzlich ausschließe. Das Publikum versteht auch keineswegs die Bezeichnung im Sinne der letzteren Alternative; es wendet sich allerdings, namentlich in großen Städten, wo die aus der Arbeitsteilung sich ergebende Spezialisierung überhaupt nur durchführbar ist, vornehmlich an den betreffenden Spezialisten bei der Behandlung von Krankheiten, die unter das konkrete Spezialfach fallen, aber es konsultiert denselben auch in geeigneten Fällen bei anderen Krankheiten. Daher kann man nicht behaupten, daß sich der Arzt, der sich Kinderarzt nennt, aber neben Kindern auch Erwachsene behandelt, einer unwahren Angabe tatsächlichen Inhalts schuldig mache.

Ebensowenig hat aber der Ausdruck die Bedeutung, daß der betreffende Arzt sich längere Zeit an den für diese Krankheitsklasse bestehenden Spezialkliniken nach seiner Approbation vorgebildet habe. Der Ausdruck weist auf eine spezielle Vorbildung überhaupt nicht hin, er bekundet nur, daß der Arzt speziell mit den Krankheiten einer bestimmten Art sich befasse, auf welche Weise er die hierfür erforderlichen Spezialkenntnisse und Spezialfertigkeiten sich verschafft hat, ist gleichgültig; es kommt sogar nicht einmal darauf an, ob er solche spezielle Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt; rechtlich steht nichts im Wege, daß sich jemand Spezialist für Nasen- und Halskrankheiten nennt, der in keiner Weise eine andere Ausbildung und Vorbereitung hinter sich hat, wie jeder sonstige Arzt, der auf die Bezeichnung als Spezialist verzichtet.

Es gibt eben keine Approbation für Hals- und Nasenärzte, für Frauenärzte, Kinderärzte u. s. w., sondern nur eine Approbation für den Arzt schlechthin, abgesehen von der Approbation als Zahnarzt, und demgemäß muß die Aus- und Vorbildung, welche der Staat als genügende Grundlage der Approbation ansieht, auch als ausreichend angesehen werden, um dem Besitzer derselben das Recht zu geben, sich Spezialist oder Spezialarzt zu nennen.

Die nicht zu bestreitende Tatsache, daß das Publikum vielfach der Ansicht ist, nur derjenige Arzt nenne sich Spezialist, der nach Ablegung der Prüfung noch längere Zeit sich auf dem betreffenden Spezialgebiete praktisch ausgebildet habe, eine Ansicht, die ja auch vielfach zutrifft, kann einen Einfluß auf die rechtliche Würdigung nicht ausüben. Hiernach läßt sich aber nach dem Wettbewerbsgesetz die erwähnte Bezeichnung nicht beanstanden.

Anders wäre es selbstverständlich, wenn der sich als Spezialarzt bezeichnende Arzt über seine spezialistische Ausbildung und Tätigkeit Angaben machte, die nicht richtig sind, wenn er beispielsweise in einem seine Niederlassung und die Eröffnung seiner Praktikation anzeigenden Inserat erklärt, er habe zwei Jahre an der Universitätsklinik in H. für Hals- und Nasenkrankheiten gearbeitet, während er zwar an der Universitätsklinik der betreffenden Stadt, aber nicht speziell in der Abteilung für Hals- und Nasenkrankheiten tätig war.

Unter dieser Voraussetzung würde natürlich eine Verfehlung gegen § 1 und bezw. § 4 vorhanden sein.

In dem Falle, welcher zu der vorstehenden Erörterung Anlaß gab, handelte es sich um einen jungen Arzt, der ohne vorgängige spezialistische Ausbildung nach seiner Approbation sich als Spezialist für Hautkrankheiten bezeichnete, aber alle anderen Krankheiten auch behandelte.

Nach obigem mußte die Möglichkeit eines Vorgehens nach Maßgabe des Wettbewerbsgesetzes in Abrede gestellt werden.

## Ueber das Verhältnis des § 1 Wettbewerbsgesetzes zum § 823 B.G.B.

Von Landgerichtsrat Dr. Marcus in Berlin.

Während der den Unterbau des ganzen Rechts der Schuldverhältnisse aus unerlaubten Handlungen — letztere als Ursachen zivilrechtlicher Haftung (obligationes ex delicto im Sinne der

Digitized by Google

römisch-rechtlichen Einteilung) gedacht — bildende § 823 B. G. B. Vorsatz und Fahrlässigkeit in subjektiver Beziehung erfordert und als Objekte des Schutzes die aufgezählten Güter: Gesundheit, Freiheit, Eigentum oder ein besonderes Individualrecht voraussetzt und diesen in Abs. 2 noch gleichstellt die Verletzung eines den Schutz eines andern bezweckenden Gesetzes — hatte § 1 Wettbewerbsgesetz schon zuvor die Reihe der Deliktsobligationen eigentümlich erweitert. Die Wirkungssphäre des Abs. 2 § 823 B. G. B., welche nach der Judikatur des Reichsgerichts (E. in Civs. Bd. 59 Seite 237) umfaßt nicht nur die Schutzgesetze für einen „größeren oder engeren Kreis von Privatinteressen, sondern auch solche, die in erster Reihe höheren Interessen der Allgemeinheit zu dienen bestimmt sind, wenn sie nur nebenher den einzelnen zum Schutz gereichen" ‚wird durch § 1 Wettbewgel. zufolge Einstellung eines besondern Rechtsgutes systematisch bereichert. Die Wahrheitspflicht des Gewerbetreibenden bei seinen Verkaufsangeboten wird hier unter besondern Rechtsschutz gestellt. Das so geschaffene Schutzgesetz bedeutet gegenüber dem § 826 B. G. B. (vorsätzliche Schadenszufügung in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise) und gegenüber der die Bedeutung von Treu und Glauben normierenden §§ 157, 242 B. G. B. die Erhebung von Treu und Glauben zum geschäften Rechtsgut. Mit andern Worten: nicht nur für Auslegung von Verträgen, nicht nur zur Bestimmung der danach zu bewirkenden Leistungen ist Treu und Glauben nach der Verkehrssitte normativ — vielmehr ist sie darüber hinaus außerhalb des Gebietes der Rechtsgeschäfte beim gewerblichen Anpreisen als Regulator für jedes Handeln im Rahmen § 1 Wettbewgel. anerkannt. Die Verletzung erzeugt Deliksansprüche. Das Treugebot ist also nicht bloß ein solches des Vorthaltens bei bestimmten Kontraktszusagen, nicht bloß verpflichtend bei rechtsgeschäftlichem Handeln, wie z. B. bei der Geschäftsführung ohne Auftrag nach §§ 677 B. G. B. (vgl. Hoelbet, Zur Theorie der Willenserklärung 1905 Seite 24). sondern bei allem geschäftlichen Handeln in Gestalt öffentlicher Anpreisungen.

Während die Schadensersatzpflicht nach § 823 B. G. B. durch Verschulden (Vorsatz oder Fahrlässigkeit) bedingt ist, ist nach § 1 Abs. 2 Wettbewgel. das Kennenmüssen dem Kennen gleichgestellt. Also ist der Schutz dem Generalgesetz gegenüber hier insoweit ausgedehnt, daß jede auf Fahrlässigkeit (nicht bloß grober, wie oft angenommen) beruhende Unkenntnis eines Umstandes der Kenntnis gleichgestellt ist, wie dies mannigfach sonst im B. G. B. der Fall (vgl. Hoelber a. a. O. Seite 13). Die praktische Pointe für den Schadensanspruch aus Abs. 2 § 1 Wettbewgel. ist bei erweislichem Vorhandensein des Nachweises der Unrichtigkeit der Reklameangaben die, daß Beklagter durch den Beweis des Nichtkennenkönnens sich exkulpieren muß, wenn er z. B. einen andern dazu bestellt hat, die fraglichen Annoncen zu erledigen. Hier wird (vgl. Entsch. d. R.-G. in Civilf. Bd. 51, 199; Bd. 59, 203) § 831 B. G. B. zur Anwendung kommen.

Welche der fraglichen Bekanntmachungen in concreto to geeignet ist, den „Anschein" besonders günstigen Angebots zu erwecken, bestimmt sich nach den Verkehrsanschauungen im allgemeinen und der in den betr. Geschäftszweig besonders üblich gewordenen. Insoweit gilt die Prägung des B. G. B. „Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte" auch im Falle des § 1 Wettbewgel.

## Unlauterer Wettbewerb im Immobilien-Verkehr.

Von Justizrat Kurnicki, Berlin.

Bei dem 2. Maklertage, der hier am 2. und 3. Dezember vorigen Jahres stattfand, berichtete Herr Alexander Herzfeld über zahlreiche Fälle des unlauteren Wettbewerbs im Grundstück- und Hypothekenverkehr, welche auch an dieser Stelle erwähnenswert erscheinen.

In dem jetzt gedruckt vorliegenden Bericht über den 2. Maklertag wird bemerkt, daß der Maklerverein öfter Gelegenheit hatte, wegen Offerten, welche den Anschein des besonders günstigen Angebots erweckten, Klagen zu erheben, und daß die Prozesse, wenn sie auch nicht immer zum Siege des redlichen Wettbewerbs führten, doch erzieherisch gewirkt haben.

So werden erwähnt:

1. Angebote von Grundstücken und Hypotheken in Anzeigen unter einer Firma, insbesondere einer G. m. b. H., welcher ein hochtrabender Name beigelegt wird, so z. B. einer Bank, nach deren Namen man annehmen müßte, daß sich sämtliche Berliner Grundbesitzer an ihr beteiligt hätten.

2. Anzeigen, in welchen auch bei hohem Geldstande den Hausbesitzern Geld im Betrage des zehnfachen Mietswertes auf 1. Hypotheken zu 3½% provisionsfrei angeboten wird, oder ein angeblicher Geldgeber ½ Million auch auf Neubauten, oder Geld „in jeder Höhe" für zweite Hypotheken zu vergeben anpreist, während bei Prüfung dieser Angebote sich herausstellt, daß die Inserenten weder selbst Vermögen besitzen, noch von Kapitalisten beauftragt sind.

3. Angebote von Angehörigen anderer Stände und beider Geschlechter, welche gewohnheitsmäßig neben ihren Berufsgeschäften Vermittlungsgeschäfte betreiben, sog. verkappte Agenten oder Blindschleichen, die insbesondere unter der unwahren Angabe ihre Vermittelung anbieten, daß sie vermöge ihrer sonstigen Beziehungen in der Lage seien, besonders vorteilhafte Geschäfte herbeizuführen, von denen einzelne auch Taxatoren zur Seite haben, welche es mit ihrem Gewissen vereinbaren können, die zu beleihenden Grundstücke über ihren wirklichen Wert zu schätzen.

4. Anzeigen von Personen, welche sich ausdrücklich als Selbstkäufer bezeichnen und Grundstücke in allen Stadtgegenden und in allen Preislagen zu suchen vorgeben, und doch nur offene oder heimliche Vermittler sind, welche mit den eingesandten Offerten dann erst wahre Käufer suchen.

5. Der schlimmste Fall; Vermittler, welche, nachdem sie erfahren haben, daß über einen Grundstücksverkauf verhandelt wird, den Käufer durch unwahre Angaben über Eigenschaften des Hauses (Schwamm ꝛc.) ängstlich machen und den Abschluß des Geschäfts vereiteln.

Alle diese Fälle dürften durch das Gesetz vom 27. 5. 1896 bezw. die §§ 823, 826 B.G.B. da sie gegen die guten Sitten verstoßen, getroffen werden.

## Aus der Praxis der Gerichte.

**Liegt eine Verletzung des eingetragenen Warenzeichens „Pfarrer Kneip" durch Benutzung dieser Worte in der Form nach „Pfarrer Kneip" vor?**

Für die Klägerin, die Kneip-Malzkaffee herstellt und vertreibt, sind in die Zeichenrolle des Kaiserlichen Patentamtes folgende Warenzeichen,

Digitized by Google

und zwar nicht in einer bestimmten graphischen Darstellung, sondern als sog. Lautzeichen eingetragen:

1. „Kneip“ für Malz- und Getreidekaffee,

2. „Pfarrer Kneip“ für Kolonialwaren, speziell Kaffeesurrogate.

Die Klägerin hat nun Klage gegen die Beklagte mit dem Antrage erhoben, sie zu verurteilen, den Gebrauch des Wortes „Kneip“ und der Worte „Pfarrer Kneip“ zur Bezeichnung von Waren, insbesondere des von ihr in den Handel gebrachten, sogenannten „Pfeiffers Malzkaffee“ zu unterlassen.

Der Klage ist stattgegeben, und zwar vom Hanseatischen Oberlandesgericht, Zivil-Senat, III am 3. Februar 1906 aus folgenden

Gründen:

Das Berufungsgericht stimmt dem Landgerichte darin zu, daß die Beklagte durch die Art, wie sie die Worte „Kneip“ und „Pfarrer Kneip“ in den Anpreisungen ihres Malzkaffees und insbesondere auf den Umhüllungen, in denen sie denselben in den Handel bringt, verwendet, in das gemäß § 12 des Warenzeichengesetzes begründete ausschließliche Recht der Klägerin, die eben genannten Worte als Warenzeichen zu gebrauchen, verletzend eingreift.

Die Beklagte macht dagegen geltend, daß mit dem Worte „nach“, welches sie vor die der Klägerin als Zeichen geschützten Worte gesetzt hat, beschreibend angekündigt sei, daß von ihr Malzkaffee der Art, wie ihn Pfarrer Kneip empfohlen habe, angeboten werde, und beruft sich hierfür auf eine im „Recht“ Jahrgang 1903, S. 296, Nr. 1617 abgedruckte reichsgerichtliche Entscheidung, in welcher die Ankündigung von „Getreidekümmel à la Gilka“ ausdrücklich gebeutet und für nicht verwechselbar mit dem eingetragenen Wortzeichen „Gilka“ erachtet ist. Mag diese Entscheidung aber auch nach Sachlage gerechtfertigt gewesen sein, so läßt sich doch nicht verkennen, daß, wenn einem geschützten bekannten Warenzeichen solcher Art auch Zusätze wie „nach“, „System“, „genau wie“, „Ersatz für“ und dergleichen hinzugefügt werden, doch eine erhebliche Verwechselungsgefahr gegeben ist. Die Gefahr nämlich, daß das konsumierende Publikum bei einer derartigen Ausdrucksweise, zumal wenn es sich, wie bei dem hier fraglichen Kaffeesurrogat, um Konsumartikel für breitere Schichten des Volkes handelt, über die Zusätze hinwegsieht und nicht erkennt, daß damit die angebotene Ware nur in Vergleich zu der mit dem geschützten Warenkennzeichen bezeichneten Ware gestellt wird, sondern nur auf das erwähnte bekannte Warenkennzeichen achtet und annimmt, daß es sich um eine Ware handele, die mit diesem Zeichen — berechtigterweise — bezeichnet sei.

Wie aus der bei Seligsohn, Anm. 3 gegen Ende zum § 20 des Warenzeichengesetzes mitgeteilten Judikatur, insbesondere auch der Rechtsprechung des Reichsgerichts hervorgeht, ist diese mit der Zeit bei der Beurteilung solcher Fälle strenger geworden. Während früher Gewicht darauf gelegt wurde, ob die geschützte Warenbezeichnung durch ihre Darstellung besonders hervortrete und dadurch der Anschein hervorgerufen sei, daß sie zur Bezeichnung der Ware dienen solle, gewinnt in den neueren, von Seligsohn mitgeteilten Entscheidungen die Auffassung Raum, daß im Zweifel Zusätze zu einer bekannten Warenkennzeichnung bei Prüfung der Anwendbarkeit des § 20 des Gesetzes nicht zu beachten seien, da das Publikum die eine gesetzte Bezeichnung auch hier als Schlagwort oder Merkzeichen auffassen werde. Jedenfalls kann aber da, wo die geschützte Warenbezeichnung durch Druck, Stellung oder sonst wie hervorgehoben wird, den dahinter zurücktretenden Zusätzen keine entscheidende, die Verwechselungsgefahr ausschließende Bedeutung beigemessen werden.

Im vorliegenden Falle sind nun die Worte „Kneip“ bezw. „Pfarrer Kneip“ in solcher besonderen Weise hervorgehoben. Vor allem gilt dies von den Worten „Pfarrer Kneip“ und insbesondere dem Worte „Kneip“ auf den Umhüllungen der Ware der Beklagten. Dem im Drucke wenig hervortretenden Wörtchen „nach“ folgt im fetten Druck das Wort „Pfarrer“ und sodann in hervortretender weißer Schrift auf blauem, durch eine Einfassung abgegrenztem Grunde der Name „Kneip“, der damit ebenso wie in gleicher Weise weiter unten die Firma der Beklagten, augenfällig herausgehoben ist. Wer aus den beteiligten, oben gekennzeichneten Konsumentenkreisen nach dem Warenzeichen „Kneip“ bezw. „Pfarrer Kneip“ aussieht und damit bezeichnete Ware kaufen will, wird deshalb leicht das Wörtchen „nach“ übersehen oder unbeachtet lassen und zu der Annahme kommen, daß er mit den geschützten Warenzeichen bezeichnete Ware vor sich habe und erwerbe. Damit ist aber eine Verwechselungsgefahr im Sinne des § 20 des Gesetzes gegeben.

Unerheblich ist auch der Einwand der Beklagten, daß die Umhüllungen der Klägerin und der Beklagten sich in ihrer sonstigen Ausstattung wesentlich von einander unterscheiden. Das Kneip-Malzkaffee konsumierende und beim Kaufe auf die Bezeichnung der Ware mit den geschützten Zeichen „Kneip“ bezw. „Pfarrer Kneip“ achtende Publikum wird, auch soweit es sich des sonstigen Ausstehens der klägerischen Warenumhüllung erinnert, darauf doch möglicherweise keinen entscheidenden Wert legen. Die geschützten Zeichen sind nicht an die Verwendung auf einer bestimmten Art von Umhüllungen gebunden. Die Lizenz, das geschützte Warenzeichen für ihre Ware zu verwenden, kann von der Klägerin ferner auch an andere Personen, die Umhüllungen anderer Art gebrauchen, erteilt werden.

(Hanseatische Gerichtszeitung XXVII. Jahrgang, Hauptblatt S. 81.)

---

**Die Ankündigung eines Gewerbetreibenden, er nähme Bücher des B.'schen Rabattvereins in Zahlung und gebe Rabattmarken des B.'schen Rabattsparvereins aus, enthält zwar die Angabe, der Ankündigende sei Mitglied dieses Vereins. Ein Verstoß gegen § 1 des Wettbewerbsgesetzes liegt aber nur dann darin, wenn diese Angabe geeignet ist, nach den Anschauungen des im einzelnen Fall interessierten Personenkreises den Anschein eines besonders günstigen Angebots hervorzurufen. Dagegen ist in einer solchen Ankündigung alsdann eines Nichtmitgliedes ein Verstoß gegen die guten Sitten zu erblicken und der Verein auf Grund § 826 B.G.B. zu einer Klage auf Schadenersatz bezw. Unterlassung berechtigt.**

(Urteil des Oberlandesgerichts in Cöln, IV. Zivilsenat vom 9. März 1906.)

Zu Elberfeld besteht als eingetragener Verein der „Bergische Rabatt- und Handelsschutzverein“, der den Zweck verfolgt, die Abgabe von Rabatt bei Barkauf durch die Geschäftsinhaber einheitlich, und zwar mittels Rabattmarken, zu regeln; ferner alle Unreellität und Unlauterkeit im Geschäftsbetrieb, sowie den unsoliden Schleuderverkauf jeder Art und alles schwindelhafte, auf Täuschung des Publikums berechnete Reklamewesen zu bekämpfen. Es hat nun dieser Verein gegen den Beklagten Klagen mit folgenden Anträgen erhoben:

1. Den Beklagten zu verurteilen, die Ankündigung, „er nehme voll- oder halbvollgeklebte Bücher des Bergischen Rabatt-Vereins in Zahlung“, zu unterlassen.

2. Den Beklagten kostenfällig zu verurteilen, die Ankündigung zu unterlassen, er gebe „blaue Bergische Rabattmarken des Bergischen Rabatt-Sparvereins aus“ und ihm zu untersagen, solche Marken auszugeben.

Das Landgericht Elberfeld hat beide Klagen kostenfällig abgewiesen.

Zur Begründung der Klagen hat der Kläger vorgetragen, der Beklagte kündige in den Zeitungen an, daß er volle und halbvolle Bücher des Klägers in Zahlung nehme, daß er die blauen Rabattmarken des klägerischen Vereins ausgebe, und der Beklagte halte beide Ankündigungen auch durch die Tat wahr, indem er namentlich die klägerischen Marken an seine Kunden bei Bareinkäufen verabfolge.

Er führte aus, der Beklagte gebe sich durch sein Verhalten den Anschein, als ob er Mitglied des Vereins sei. Das Publikum, auf dessen Ansicht es allein ankomme, werde dadurch getäuscht. Beklagter erwecke dadurch den Anschein eines besonders günstigen Angebots und verstoße damit gegen § 1 des Unl.W.G.

Auch verstoße das Verhalten des Beklagten gegen die guten Sitten und er füge dem klägerischen Verein hierdurch vorsätzlich Schaden zu, indem er den Markenumsatz und dadurch das Verdienst des Klägers vermindere und ferner das gesamte System diskreditiere.

Der Beklagte bestreitet, sich den Anschein der Mitgliedschaft des Vereins zu geben. Er führe — so macht er geltend — weder das Plakat des Vereins, das alle Mitglieder in ihren Geschäftsräumen aushingen, noch bezeichne er sich als Mitglied. Er zeige vielmehr in den Zeitungen, wie die vorgelegten Stücke ergäben, an, daß er die Marken

Digitized by Google

ausgebe, obschon er nicht Mitglied sei. Auch gebe er doppelte Marken und nehme halbvolle Bücher an, was Vereinsmitgliedern, wie allgemein bekannt sei, satzungsgemäß nicht gestattet sei. Unter Benennung von Zeugen tritt Beklagter den Beweis dafür an, daß er ein mehrere Meter langes Plakat mit der Inschrift: Trotzdem nicht Mitglied, gebe ich doch u. s. w. in seinen Geschäftsräumen aufgehängt habe. Beklagter überreicht ein solches Plakat zu den Akten. Beklagter führt ferner aus, sein Verhalten verstoße weder gegen die guten Sitten, noch stelle es eine vorsätzliche Schädigung des Klägers vor. Was er tue, sei erlaubt und unter den nicht zum Verein gehörigen Elberfelder Geschäftsleuten üblich. Er beabsichtige lediglich, sich gegen das klägerische System und die ihm hierdurch entstehenden Nachteile zu schützen, auch vermehre er den Markenumsatz und fördere damit das Interesse des Klägers. Das klägerische Rabattmarkensystem sei auf Täuschung des Kaufpublikums, daß es einen Rabatt von 5% erhalte, während dieser tatsächlich vorher auf die Preise geschlagen sei, berechnet und deshalb unsittlich; sein, des Beklagten, Verhalten sei ein Akt der Notwehr gegenüber dem Kläger, der ihn, wie er durch das Zeugnis seiner Ehefrau zu Beweis stellt, als Mitglied nicht habe aufnehmen wollen, weil er seine alt zu niedrig befundenen Preise nicht habe erhöhen wollen.

Kläger bestreitet die Behauptungen des Beklagten und behauptet, daß das Plakat nur wenige Tage nach der Klageerhebung im Geschäftslokal des Beklagten gehangen habe.

Das Oberlandesgericht Cöln hob das erstinstanzliche Urteil auf und verurteilte den Beklagten der Klage gemäß aus folgenden

Gründen:

Die mit beiden Klagen geltend gemachten Ansprüche begehren ein Unterlassen vom Beklagten. Was die erstere als möglich in Betracht kommende Anspruchsbegründung anlangt, so könnte nur das in § 12 B.G.B. und § 8 Uml. W.G. geschützte Namensrecht in Frage stehen.

Die vom Beklagten unbefugterweise in seinem Geschäftsbetrieb als Mittel zu Zahlungsstatt und Zugabe an seine Kunden benutzten Marken enthalten nun zwar die Aufschrift „Bergischer Rabatt-Sparverein“ und damit, wenn auch nicht den vollen, so doch den wesentlichen Teil des klägerischen Vereinsnamens, indessen kann hierin nicht der „Gebrauch“ des Namens erblickt werden, da der Beklagte die Marken als fremde annimmt und ausgibt, wie er in seinen Anzeigen ausdrücklich betont. Es bedarf daher keiner Erörterung der Frage, ob der Verein als juristische Person des Namens nach § 12 B.G.B. genießt und ob in der Benutzung der Marken durch die Mitglieder eine zulässige Gebrauchsüberlassung erblickt werden kann.

Die weitere Möglichkeit eines Anspruches aus unerlaubter Handlung anlangend, so kommt zunächst in Frage, ob durch das Verhalten des Beklagten eines der durch § 823 B.G.B. geschützten Rechtsgüter verletzt wird.

Von einer Verletzung des Eigentums des Klägers an den Marken oder den Sparbüchern kann keine Rede sein, da beide, wenn auch der § 8 der Geschäftsordnung Gegenteiliges zu bestimmen scheint, in das Eigentum des Käufers übergehen. Im übrigen ist von der in der Praxis herrschenden Auslegung auszugehen, daß in Abs. 1 des § 823 an sich die Wortfassung „ein sonstiges Recht“ ausschließlich auf das unmittelbar vorliegende Wort „Eigentum“ nicht auch auf die vorher aufgeführten Begriffe „Leben, Körper, Gesundheit, Freiheit“ bezieht, sodaß letzterer nicht als Gegenstand eines besonderen Persönlichkeits- oder immateriellen Güterrechts anzusehen sind, deren Aufzählung in § 823, Abs. 1 keine erschöpfende sei.

Vergl. Entsch. d. R.G. i. Zivils. Bd. 51, S. 369; 56, S. 271 ff.; 58, S. 28, Jur. W. 1904, S. 292; 1905, S. 140, 1431.

Ehre und Vermögen sind hiernach keine „Rechte“ im Sinne des § 823 B.G.B., wohl aber stellt ein bereits eingerichteter und ausgeübter Gewerbebetrieb ein solches, dem Schutze des § 823 B.G.B. unterstehendes Recht dar. Es kann jedoch dahingestellt bleiben, ob im vorliegenden Falle das Verhalten des Beklagten einen schädigenden Eingriff in einen solchen Gewerbebetrieb darstellt; denn ein Gewerbebetrieb des Klägers ist tatsächlich nicht gegeben. Seine Eigenschaft als eingetragener Verein würde den Kläger zwar nicht hindern, tatsächlich einen Gewerbebetrieb mit Rechtsschutz-Wirkung im vorgedachten Sinne zu begründen und auszuüben. Indessen der durch die Ausgabe der Markenblocks zu je 1000 Stück erzielte Gewinn von je 0,50 M. ist als solcher vom Verein nicht bezweckt, ist jedenfalls kein gewerblicher, er dient vielmehr nur dazu, die laufenden Ausgaben und die sonstigen Aufwendungen des Vereins zu decken. Es ermangelt demnach auf Seiten des Klägers an der zum Begriff des Gewerbebetriebes erforderlichen, auf Erwerb gerichteten Tätigkeit, welche durch das Vorgehen des Beklagten widerrechtlich gestört wird.

Ebensowenig kann von einer Verletzung etwa eines Marken- oder Musterschutzrechts durch den Beklagten die Rede sein, da es an den hierfür erforderlichen Voraussetzungen mangelt.

Da aber die Benutzung der Marken und die diesbezüglichen Ankündigungen vom Beklagten im Betriebe seines Schuhwarengeschäftes erfolgen und zwar öffentlich zu Reklame- bezw. Wettbewerbzwecken, so fragt sich weiter, ob dieser Wettbewerb des Beklagten ein unlauterer ist und gegen die Bestimmungen des Gesetzes vom 27. März 1896 verstößt.

Nach § 1 der Satzungen verfolgt der klägerische Verein unter anderm auch den Zweck, „alle Unredlichkeit und Unlauterkeit im Geschäftsbetriebe, sowie den unsoliden Schleuderverkauf jeder Art und alles schwindelhafte, auf Täuschung des Publikums berechnete Reklamewesen zu bekämpfen.“ Damit ist nach § 1 Uml.W.G. die Aktivlegitimation des Klägers zu den erhobenen Klagen gegeben. In den Zeitungsanzeigen sowie in den vom Beklagten durch sein Verhalten stillschweigend erfolgten Erklärungen sind auch unrichtige Angaben tatsächlicher Art zu sehen, die der Beklagte in öffentlichen Bekanntmachungen und in Mitteilungen an einen größeren Personenkreis macht und die sich auf geschäftliche Verhältnisse beziehen. Vergl. Abl. 1 und 4, § 1 Url W.G. Beklagter gibt sich nämlich durch jene Anzeigen in den Augen des Publikums tatsächlich den Anschein, als ob er Mitglied des klägerischen Vereins wäre und als solcher die Marken ausgäbe und annähme. Maßgebend ist dabei.

Vergl. Pinner, Komm. z. Uml.W.G. 1903, S. 23, Not. 8 zu § 1. — R.G., Bb. 44, S. 12, Zur.-Woch. 00, S. 265 Uml. Wettbew. Zischrift 1, S. 61, Jur.-Woch. 02, S. 547, D. J.-Ztg., 9. Jahrg., S. 1185.

Die Auffassung des laufenden Publikums, welchem, wie bei der großen Verbreitung der Marken anzunehmen, allgemein bekannt ist, daß nur Vereinsmitglieder die Rabattmarken erhalten und ausgeben dürfen. Es hilft dabei insgemein alle Raffinesse, welche die Marken des klagenden Vereins geben und nehmen, für Vereinsmitglieder. Diese Auffassung des Publikums wird auch nicht dadurch geändert, daß Beklagter seit der Klageerhebung in seine Zeitungsanzeigen mit kleiner und dünner Schrift die Worte hinzufügt: „obwohl nicht Mitglied“, während sich die Angabe, er gebe blaue Bergische Rabattmarken, in großen und fetten Typen, außerdem groß und deutlich in den vier Umrahmungsstreifen der Anzeigen schwarz auf ausgesparten weißen Grund gesetzt befindet. Denn erfahrungsgemäß werden solche Anzeigen stets nur flüchtig und oberflächlich gelesen und die eingeschobene Notiz über die Mitgliedschaft entgeht regelmäßig dem Leser, zumal wenn dieser in den fettgedruckten Zeilen einen vermünftigen Sinn findet. Auf diese allgemein auch bei Leuten gebildeten Standes übliche Art des Anzeigenlesens ist aber Rücksicht zu nehmen.

Vergl. R.G. Bb. 58, S. 129, Jur. W. 1904, S. 895, R.G. 58, S. 292.

Auch könnte dem Aushängen des Plakates, selbst wenn dieses längere Zeit hindurch erfolgt wäre, ein entscheidender Wert gegenüber den gegenteiligen fortgesetzten, durch Ankündigung und Benutzung der Marken sich äußernden Erklärungen, welche in den Augen des Publikums den Anschein der Mitgliedschaft erwecken, nicht beigelegt werden.

Die Anspruchsbegründung aus dem § 1 Uml.W.G. erfordert aber weiterhin, daß die vom Beklagten gemachten Angaben „geeignet sind, den Anschein eines besonders günstigen Angebots hervorzurufen“. Ob ein solcher Angebot vorliegt, ist nach den Anschauungen des im einzelnen Falle speziell interessierten Personenkreises zu bestimmen.

Vergl. Pinner, Komm. z. Uml. W.G. 1904, S. 30, Not. 13 zu § 1, R.G., Bb. 58, S. 129, 285, 292; 59, S. 1 und die dort angezogenen Entscheidungen.

Nach dem feststehenden Sachverhalt ist nun nicht zweifelhaft, daß das Publikum in Elberfeld in der Anpreisung von Ware mit Rabattmarken ein günstigeres Angebot sieht, als in einer solchen

Digitized by Google

ohne Rabattmarken, daß mithin die erstere Anpreisung ein besonderes günstiges Angebot darstellt. Doch kommt dieses hier nicht in Frage, weil der Beklagte ja tatsächlich die Anpreisung hält, indem er Marken in Zahlung nimmt und den Käufern ausgibt. Er erweckt hiermit keinen Anschein eines günstigen, aber nicht erfüllten Angebots. Einen solchen würde er u. a. erwecken, wenn das laufende Publikum in Elberfeld besonderen Wert darauf legen würde, daß es nur bei tatsächlich zum Klägerischen Verein gehörenden Kaufleuten seine Bedürfnisse deckt, etwa weil diese nach seinem Vorurteil solidere Kaufleute sein und bessere Waren feilhielten. Eine solche Auffassung des Publikums in Elberfeld findet jedoch in dem feststehenden Sachverhalt keine Unterlage. Die Käufer bevorzugen Geschäfte, welche Rabattmarken ausgeben, eben nur um dieser Marken willen, ganz ohne Rücksicht auf die Mitgliedschaft des Inhabers zum Klägerischen Verein. Es können somit die zwar unrichtigen Angaben des Beklagten nicht als geeignet anerkannt werden, den Schein eines besonders günstigen Angebots zu erwecken. Hiernach steht der Anwendung des § 1 Unl. WG. der Mangel dieser wesentlichen Voraussetzung im Wege, und die mit beiden Klagen erhobenen Ansprüche lassen sich aus den Bestimmungen dieses Gesetzes nicht begründen.

Es bleibt endlich zu prüfen, ob der Unterlassungsanspruch des Klägers aus dem Geschäftspunkte des § 826 BGB sich rechtfertigt, ob also das Verhalten des Beklagten gegen die guten Sitten verstößt, und ob durch dasselbe dem klägerischen Verein vorsätzlich Schaden zugefügt wird. Das Gesetz enthält keine Bestimmung darüber, was als gegen die guten Sitten verstoßend anzusehen ist. Gegen die guten Sitten verstößt eine Handlungsweise, die zwar an sich nicht rechtswidrig oder unerlaubt zu sein braucht, die jedoch nach allgemeiner Lebens- und Verkehrsanschauung als unanständig und daher als unstatthaft betrachtet wird. Die hierfür maßgebende allgemeine Meinung ist je nach Zeit und Umständen wandlungsfähig und verschieden, und schon aus diesem Grunde ist eine genauere Begriffsbestimmung unmöglich. Stets ist jedoch nicht eine geläuterte sittliche, sondern die allgemeine, durchschnittsmäßige sittliche Anschauung maßgebend.

Vergl. R.G. Bd. 48, S. 118; Recht, Jahrg. 8, S. 361.

Der Beklagte macht geltend, er nehme und gebe die Rabattmarken im rechtsgeschäftlichen Verkehr, wie dies auch seitens der Käufer und anderer, nicht zum Verein gehörender Geschäftsleute Elberfelds geschähe. So wenig wie deren Handeln, verstoße das seinige gegen die guten Sitten. Demgegenüber ist zu beachten, daß ein anderweitiger (als der vorgetehene) Gebrauch der Marken durch die Käufer nicht gegen die guten Sitten zu verstoßen braucht, während dieselbe Handlung in der Person des Beklagten als eines Kaufmannes gleichwohl einen solchen Verstoß enthalten kann. Zudem nimmt Beklagter den Erwerb und die Veräußerung der Marken nicht etwa nur gelegentlich vor, sondern nach zuvor erfolgten öffentlichen Anzeigen in den Zeitungen und während gewisser Zeiträume fortwährend. Bei Beurteilung einer solchen fortgesetzten Handlung in Hinsicht ihrer sittlichen Erlaubtheit ist die Gesamtheit der Betätigung ins Auge zu fassen. Eine Prüfung lediglich daraufhin, ob die einzelnen Handlungen an sich unerlaubt oder unsittlich sind, ist irreführend und erschöpft die Sache nicht.

Vergl. Entsch. des Reichsgerichts vom 1. Juni 1904, Recht 8, S. 361. Soergel, Rechtsprechung 1904, S. 176.

Das Landgericht hat die Richtigkeit dieses Grundsatzes anerkannt und sich unter Ausfracht[illegible]gkeit des irrigerweise darauf beschränkt, die einzelnen Momente der fortgesetzten Handlung des Beklagten auf ihre Rechtsbeständigkeit und Zulässigkeit zu prüfen. Es hat dabei auch nicht hinreichend berücksichtigt, daß der Beklagte die Marken in seinem Geschäftsbetriebe annimmt und ausgibt, und zwar zu Zwecken des Wettbewerbs, welch letzterer auch dann vorliegt, wenn der Beklagte, wie er behauptet, dies nur tut, um sich seine Kundschaft zu erhalten.

Vergl. R.G. Bd. 50, S. 1 ff., Jur. W. 1905, S. 237, 701.

Es ist demnach ein grundsätzlicher Unterschied zu machen zwischen einem vom klägerischen Verein nicht vorgesehenen, aber auch kaum zu verhindernden, bestimmungswidrigen Gebrauch der Marken in den Händen des laufenden Publikums und der hier in Frage stehenden Handlungsweise des Beklagten. Verstößt letztere gegen die guten Sitten, so muß ferner die Berufung des Beklagten auf einen gleichartigen Gebrauch der klägerischen Marken durch andere, nicht zum Verein gehörende Kaufleute schon aus dem allgemeinen Gesichtspunkt als versehlt erachtet werden, daß einer unsittlichen Handlung dieser Charakter dadurch nicht genommen wird, daß mehrere in beschränkter Zahl dieselbe vorzunehmen pflegen. Es kommen nämlich, wie das Reichsgericht richtig betont, in Handel und Wandel, zumal im Konkurrenzkampf sehr häufig Machenschaften vor, die darum noch keineswegs für anständig gelten.

Vergl. R.G. Bd. 48, S. 124.

Nach den heute geltenden Ehrbegriffen und dem Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden muß aber die Handlungsweise des Beklagten als unanständig und unstatthaft erscheinen. Wie Beklagter selbst zugibt, entreißen sich die Mitglieder des Rabattmarkenvereins einer besonderen Bevorzugung seitens des Publikums, und zwar gerade mit Rücksicht auf das von ihnen und dem Verein gemeinsam betriebene Rabattmarkensystem. Dieser zweifellos vorliegende geschäftliche Vorsprung der zum Verein gehörenden Kaufleute gegenüber solchen ihrer Branche, die nicht Vereinsmitglieder sind, ist eine Frucht der Organisation und Tätigkeit des klagenden Vereins. Zur Erreichung dieses Erfolges und der Erhaltung desselben hat es eines Aufwandes von Kosten und Arbeit bedurft, die Mitglieder haben 15 Mark Eintrittsgeld, 0,50 Mark Jahresbeitrag und die mit der Markenanschaffung und Annahme verbundenen Aufwendungen zu tragen. Die Früchte dieser Aufwendungen (Marken, Spartücher) und die ganze Organisation des Vereins macht sich nun der Beklagte, ohne Vereinsmitglied zu sein und ohne an den Kosten und Aufwendungen des Vereins teilzunehmen, einfach auf die Weise zunutze, daß er sich die Marken des Klägers verschafft und sie ausgibt, nachdem er dies sowie seine Bereitwilligkeit zur Annahme an Zahlungsstatt in Zeitungsanzeigen angezeigt hat. Diese Art und Weise, gleichsam auf Kosten des Vereins und durch dessen eigenes Mittel den Wettbewerb gegen dessen Mitglieder zu betreiben und sie um jene Vorteile zu bringen, muß dem Anstandsgefühle jedes billig und gerecht Denkenden als sittlich verwerflich und unlauter erscheinen. Dabei ist es unerheblich, daß die vom Beklagten zur Durchführung eines Systems vorgenommenen einzelnen Handlungen nicht rechtswidrig sind, denn einmal kommt es, wie oben dargelegt, auf die einzelne Handlung als solche nicht an, und andererseits kann im einzelnen Falle auch die Ausübung eines formalen Rechtes eine gegen die guten Sitten verstoßende Handlungsweise darstellen.

Vergl. R.G. Bd. 48, S. 124.)

Beklagter sucht das Bedenkliche seiner Handlungsweise durch den Hinweis darauf auszuräumen, daß durch das System des klägerischen Vereins das laufende Publikum insofern geläuscht würde, als es in den irrigen Glauben versetzt werde, $5^{0}/_{0}$ Rabatt auf die normalen Preise zu erhalten, während tatsächlich die Prozente bereits zuvor auf jene Preise aufgeschlagen seien. Demgegenüber ist zu bemerken, daß jeder Kaufmann in der Normierung seiner Preise grundsätzlich unbeschränkt ist und in dem Rabattmarkensystem diese Täuschung nicht zu erblicken ist. Auch verstößt ein solches System nach dem heute allgemein geltenden Anschauungen im geschäftlichen Verkehr nicht gegen die guten Sitten. Der dem laufenden Publikum sich bietende Vorteil liegt vor allem darin, daß dieses zum Sammeln von an sich geringfügigen Vermögenswerten, wie sie die einzelnen Marken verkörpern, denen man sonst vielleicht keine Beachtung zu schenken pflegt, d. h. zum „Sparen" im technischen Sinne des Wortes angeregt wird. Der Käufer ist ferner in der Lage, die Frucht seiner Sparsamkeit, das gefüllte Sparbuch, in einer Weise zu verwerten, die seinen wirtschaftlichen Bedürfnissen weitgehend Rechnung trägt, indem es bei jedem Vereinsmitglied in Zahlung gegeben werden kann. Auch ist der hierin liegende wirtschaftlich fördernde Antrieb zur Vorsahlung namentlich der täglichen Bedürfnisse und die Vermeidung der mit dem gewohnheitsmäßigen Kreditkauf für die breiten Massen des laufenden Publikums regelmäßig verbundenen Nachteile nicht zu unterschätzen. Darauf, daß der Käufer in letzter Linie den Gegenwert der Marken selbst zu tragen hat, was keineswegs feststeht, kommt es nicht an und die hierüber vom Beklagten angetretenen Beweise sind unerheblich. Abgesehen von der vorstehenden Erwägung ist auch die Berufung auf die vorgebliche Unsittlichkeit des klägerischen Systems nach dem allgemeinen sittlichen Grundsatz verfehlt, daß ein an sich unsittliches Handeln nicht dadurch seinen Charakter verliert, daß es sich gegen eine andere unsittliche Handlungsweise richtet.

Eine Notwehr, wie der Beklagte sie für gegeben erachtet, liegt ebenfalls nicht vor. Denn der Verein ist frei in der Aufnahme seiner Mitglieder.

Vergl. Entsch. des R.G. vom 2. 2. 1905. D. Jur. Ztg. X., S. 457.

Digitized by Google

Der Beklagte hat kein Recht darauf, sich durch sein Verfahren die ihm angeblich versagte Aufnahme in den Verein zu erzwingen. Auch im übrigen ist in keiner Weise dargelegt, inwiefern er sich in den Grenzen einer notwendigen Verteidigung bewege, wenn man einmal, was nach dem oben gesagten aber nicht zutrifft, annehmen wollte, er befinde sich gegenüber einem rechtswidrigen Angriff des Klägers auf freier Ausübung seines Gewerbes. Das Umgekehrte ist der Fall.

Daß ferner durch das gegen die guten Sitten verstoßende Handeln des Beklagten dem Kläger vorsätzlich ein Schaden zugefügt worden ist, bezw. zugefügt wird, kann nicht zweifelhaft sein. (Wird näher ausgeführt.)

Den vorerörterten Schaden fügt der Beklagte dem Kläger auch vorsätzlich zu, denn er ist sich bei seinem Handeln wohl bewußt, welche schädigenden Erfolge seine Tätigkeit für den Kläger hat. Ob er die Absicht hat, den Kläger zu schädigen, oder nicht, muß nach übereinstimmender Auffassung von Wissenschaft und Rechtsprechung für unerheblich erachtet werden.

Vergl. Jur. W. 1904, S. 291, 405; R.G. Bd. 58, S. 204, 216; Seuff. Arch. 56, S. 356; R.G. 57, S. 241; R.G.Bl. 04, S. 9; Zur. Monatsschr. für Posen 03, S. 55; Unl. Bl. Fischer, 4, S. 1; Recht 04, S. 78.

Die tatsächlichen und rechtlichen Grundlagen eines Schadensersatzanspruches nach § 826 B.G.B. liegen demnach vor. Die erhobenen Klagen verlangen nun keinen Ersatz in Geld sondern begehren, daß dem Beklagten das Ausgeben der Rabattmarken, die hierauf sich beziehenden Ankündigungen und die auf die Annahme derselben bezüglichen Ankündigungen unterlagt werden. Wenn ein derartiger Unterlassungsanspruch im Gesetze für diesen Fall nicht ausdrücklich ermähnt ist, so geht die herrschende Meinung doch dahin, daß ein solcher Anspruch beim Vorliegen der Voraussetzungen der §§ 823, 824, 826, B.G.B. neben oder statt des Ersatzanspruches gegeben ist, namentlich dann, wenn weitere schädigende Eingriffe zu befürchten sind und die Klage die Fortsetzung oder Vollendung einer verübten oder begonnen Schädigung verhüten will.

Vergl. R.G. Bd. 48, S. 118; 56, S. 271, 286; 53, S. 171, 176; 57, S. 242, Jur. W. 03, Beil. 11; Recht 03, S. 42; Hans. Gerichtszeitung 1903, S. 166, Beil. 7, 184, 381.

Mit Recht betont das Reichsgericht (Bd. 48, S. 118), daß für den Unterlassungsanspruch, abgesehen von den Fällen des unlauteren Wettbewerbes nach den Bestimmungen des Wettbewerbsgesetzes, „namentlich gegenüber den Schädigungen im Gewerbebetrieb durch unlauteren Wettbewerb", ein Bedürfnis bestehe, und daß § 826 B.G.B. hierzu geeignet und vom Gesetzgeber bestimmt sei. Im vorliegenden Falle handelt es sich um einen solchen unlauteren Wettbewerb und um eine fortwirkende und stets sich erneuernde Benachteiligung des Klägers durch das dolose Verhalten des Beklagten, gegen welches ein durch Klage verfolgbarer Anspruch auf Unterlassung zu gewähren ist, um jenem Zustand ein Ende zu machen und die Quelle weiterer Schädigung durch weitere Eingriffe zu verschließen.

Zum gleichen Ergebnis führt die fernere Erwägung, daß der erfahrbrechtigte Kläger grundsätzlich nach § 249 B.G.B. verlangen kann, daß der Zustand wiederhergestellt wird, der bestehen würde, wenn das schädigende Ereignis nicht eingetreten sein würde. Wie oben dargelegt, besteht die Schädigung namentlich auch in der allgemeinen Diskreditierung des klägerischen Systems, d. h. in einem gewissenlosen Zustande, der durch das fortgesetzte Anzeigen, Annehmen und Ausgeben der Marken durch den Beklagten immerfort erhalten und verstärkt wird. Die Herstellung des früheren Zustandes bezw. die Beseitigung des vorbezeichneten Zustandes kann nicht anders als durch Unterlassung des Beklagten erzielt werden. Insofern ist die Unterlassung hier nur ein Mittel zur Durchführung der Naturalrestitution.

Vergl. Oertmann, D. Jur. Ztg. 1904, S. 616 und die dort angezogene Literatur.

Will man das Hauptgewicht auf die Schädigung des Klägers legen, welche durch den entgehenden Gewinn von je 0,50 Mark an 1000 Rabattmarken entsteht, so ist zwar zunächst nicht unbeachtet zu lassen, daß mit jeder Ausgabe einer bereits gelieferten Marke durch den Beklagten dem Kläger ein Verlust von $^1/_{10}$ Pfennig entsteht. Jedoch ist bezüglich dieses Schadens nicht zu verkennen, daß er nicht so sehr aus einer großen Zahl von einzelnen Schadenszufügungen besteht, als vielmehr eine einheitliche durch eine fortgesetzte Handlung dauernd zugefügte Schädigung darstellt, deren wirtschaftlich wirksame Beseitigung anders als durch Unterlassung des Beklagten nicht möglich ist.

Die mit beiden Klagen geltend gemachten Unterlassungsansprüche sind daher gerechtfertigt und es konnte den Berufungen gegen die klageabweisenden Urteile erster Instanz der Erfolg nicht versagt werden. Es war auf Verurteilung des Beklagen den Klageanträgen gemäß zu erkennen.

Vorstehendes Urteil ist inzwischen mit dem Rechtsmittel der Revision angegriffen worden.

(Mitgeteilt von Justizrat Balduin Trimborn zu Cöln.)

# Vom Reichsgericht.

Mitgeteilt von Reichsgerichtsrat E. Müller, Leipzig.

**Ankündigung, daß eine Zeitung mit ihren Nebenausgaben eine Auflage von 7000 Exemplaren habe. Was versteht das inserierende Publikum unter der Nebenausgabe einer Zeitung!**

Aus den Gründen des die Revision des Beklagten zurückweisenden Urteils: Das Berufungsgericht hat tatsächlich festgestellt, der Beklagte habe in seinen Reklameziffulaten angegeben, daß die in seinem Verlage in N. erscheinende Zeitung „A . . . er Kreisblatt (Wochenblatt für den Kreis A . . .) mit den Nebenausgaben B . . . deutsche Verkehrszeitung und Stellenanzeiger" eine Auflage von 7000 Exemplaren habe. Dem Antrage der Klägerin stattgebend, hat es auf Grund der §§ 1 und 13 des Wettbewerbsgesetzes den Beklagten verurteilt, diese Angabe in öffentlichen Bekanntmachungen oder Mitteilungen zu unterlassen, und der Klägerin die Befugnis zugesprochen, den verfügenden Teil des Urteils in näher bezeichneten Zeitungen bekannt zu machen. Bei seiner Entscheidung hat es zunächst die Frage erörtert, was unter den Worten zu verstehen sei, das „A . . . er Kreisblatt mit den Nebenausgaben B . . . deutsche Verkehrszeitung und Stellenanzeiger" habe eine Auflage von 7000 Exemplaren. Hierbei hat es sich, wie aus den Entscheidungsgründen mit hinlänglicher Deutlichkeit hervorgeht, in zutreffender Weise auf den maßgebenden Standpunkt des inserierenden Publikums gestellt, für das die Annoncen bestimmt waren. In Uebereinstimmung mit dem Gutachten des Sachverständigen ist es zu dem Ergebnisse gekommen, nach dem im Zeitungsverkehre herrschenden Sprachgebrauche sei unter einer Nebenausgabe die im wesentlichen textlich mit dem Hauptblatte übereinstimmende Ausgabe für einen anderen Ort zu verstehen, sodaß die Abweichung nur für den Titel und vielleicht auch den lokalen Teil und die nur lokale Verbreitung beanspruchenden Annoncen bestehe. Sodann ist näher ausgeführt, daß die Bezeichnung Nebenausgabe in gedachter Anwendung auf das Verhältnis der B . . . deutschen Verkehrszeitung und des Stellenanzeigers zu dem A . . . er Kreisblatt unrichtig, eine Angabe tatsächlicher Art, darauf berechnet und geeignet sei, den Anschein eines besonders günstigen Angebots hervorzurufen. Denn wenn auch der Beklagte — so ist erwogen — die Inserate, für welche 15 Pfg. für die Zeile gezahlt wurden, außer in das Kreisblatt auch in die Verkehrszeitung und den Stellenanzeiger aufzunehmen und damit die Möglichkeit hergestellt habe, daß die Inserate 7000 Lesern vor die Augen gekommen seien, so begründe es doch für die Interessen des inserierenden Publikums einen wesentlichen Unterschied, welcher Art diese Leser seien. In dieser Beziehung sei nun aber die Verbreitung der Inserate durch die B . . . deutsche Verkehrszeitung und den Stellenanzeiger, welche im wesentlichen nur Annoncenblätter seien und hauptsächlich nur durch Gratisverteilung in den Eisenbahnzügen und Wirtschaften vertrieben würden, keineswegs der Verbreitung durch das Hauptblatt oder eigentlichen Nebenausgaben gleichzustellen, insbesondere nicht den in ländlicher Gegend erscheinenden Zeitungen, wie denn A . . . er Kreisblatt, welche von Abonnenten und bis auf die kleinste Annonce gelesen würden. Die Zusammenrechnung der Auflagen des Kreisblatts und der beiden genannten Blätter zu einer Zahl sei von dem Beklagten zweifellos nur deshalb vorgenommen, um nach Möglichkeit den Anschein zu erwecken, daß es sich für die ganzen 7000 Exemplare um eine gleichartige Verbreitungsweise handle. Die hierdurch hervorgerufene Gefahr einer Irreführung des Publikums sei um so größer, als die Zahl 7000

Digitized by Google

fett gedruckt und der vorausgeschickte Hinweis auf die Nebenausgaben klein gedruckt sei und deshalb übersehen werden könne. Diese tatsächlichen Erwägungen des Berufungsgerichts, welche einer Nachprüfung des Revisionsgerichts nicht unterliegen, rechtfertigen die Anwendung der §§ 1 und 13 des Wettbewerbgesetzes.

Urteil II. 163/05 vom 1. Dezember 1905.

### Die Bezeichnung Tablettes Mignonnes für Schokolade begründet keine Verwechslungsgefahr mit dem Zeichen Mignon.

Beide Parteien betreiben gewerbsmäßig die Herstellung und den Vertrieb von Schokoladen. Für die Klägerin ist in die Zeichenrolle des Patentamts das Wortzeichen „Mignon“ eingetragen. Sie erhob Klage gegen die Beklagte auf Grund folgender Behauptungen: Die Beklagte verstoße gegen das ihr gemäß dieser Eintragung zustehende Schutzrecht, indem sie Schokoladen unter dem Namen „Tablettes Mignonnes“ vertreibe und ihren Runden Reklameschilder liefere, welche mit der Aufschrift „Mignonnes Marque Schasl chocolat fondant“ versehen seien. Das Publikum werde durch das Wort „Mignonnes“ in den Glauben versetzt, daß es sich um die beliebte Marke „Mignon“ der Klägerin handle. Diese Annahme werde durch die unwesentlichen Abänderungen in der Endsilbe, die nur bei besonderer Aufmerksamkeit wahrgenommen werden könnten, nicht ausgeschlossen. Der Klagecantrag ging daher dahin, der Beklagten bei Meidung gerichtlicher Haft- und Geldstrafe zu verbieten, Schokoladen unter der Bezeichnung „Mignonnes“ oder das Wort „Mignonnes“ für Plakate oder andere öffentliche Bekanntmachungen oder Ausschriften zu benutzen.

Die Revision der mit der Klage abgewiesenen Klägerin wurde zurückgewiesen aus den Gründen: Das Berufungsgericht hat für sein Entscheidung eine zweifache Begründung gegeben. Es hat zunächst die Anwendbarkeit der §§ 12 und 20 des Warenzeichengesetzes verneint, weil weder das von der Beklagten gebrauchte Wort „Mignonnes“ mit dem Warenzeichen der Klägerin „Mignon“ vollständig übereinstimme noch die Gefahr einer Verwechselung der beiden Bezeichnungen im Verkehr vorliege. Diese letztere Frage hat das Berufungsgericht von dem doppelten Gesichtspunkte aus geprüft, daß das Wort „Mignon“ der Klägerin sowohl nach seiner Erscheinung als Wortbild wie auch als sprachlicher Ausdruck, als gewöhnlicher Name einer Ware geschützt sei. Es hat hierbei insbesondere angenommen, daß auch der Käufer der Schokolade aus den weniger gebildeten Volksschichten, wenn er beide Zeichen nicht gleichzeitig vor sich habe, zur Feststellung des Unterschieds des Wortbildes befähigt sei und daß auch soweit das klägerische Zeichen Mignon als Name einer Schokoladensorte nach seinem Klang und Lautworte in Betracht komme, nach der Art, in der sich die Beklagte des Worts „Mignonnes“ bediene, die Gefahr einer Verwechselung desselben mit dem klägerischen Zeichen auch für denjenigen nicht vorliege, der kein Französisch verstehe, da auch dieser aus den von der Beklagten gebrauchten, zum Teil auch ihre Firmenbezeichnung enthaltenden Aufschriften in ihrer Gesamtheit entnehmen werde, daß das Wort „Mignonnes“ nicht als die Bezeichnung einer Schokoladensorte gebraucht sei.

Die Revisionsklägerin hat diese Begründung als zu künstlich und den Anschauungen des Verkehrs nicht entsprechend angesochten und namentlich ausgeführt: Das Berufungsgericht gehe dabei in seinen Anforderungen an das Unterscheidungsvermögen des Durchschnittskäufers zu weit, es mute ihm dabei zuviel Denkoperationen zu, namentlich auch die Beachtung der dem Worte „Mignonnes“ beigefügten Formenangabe, was alles dem Käufer wegen des dem eingetragenen Warenzeichen gewährten gesetzlichen Schutzes erspart bleiben solle. Diese Beschwerde erscheint als unbegründet. Sie richtet sich im wesentlichen gegen die Würdigung des Unterscheidungsvermögens, welches nach der Ansicht des Berufungsgerichts der Durchschnittskäufer der fraglichen Schokolade tatsächlich besitzen und von dem er auch bei derartigen Käufen tatsächlich Gebrauch machen soll. Hierbei ist das Berufungsgericht von dem in zahlreichen Entscheidungen des erkennenden Senats gebilligten Standpunkte ausgegangen, daß die Frage, ob bezüglich zweier Warenbezeichnungen die Gefahr einer Verwechselung derselben im Verkehr im Sinne des § 20 des Warenzeichengesetzes vorliegt, vom Standpunkte des Durchschnittskäufers der Waren zu beantworten ist. Diese Beantwortung muß aber auf einer tatsächlichen Würdigung der einschlägigen Verhältnisse beruhen, die als solche der Nachprüfung des Revisionsgerichts entzogen ist. Dies gilt auch von der angefochtenen Beurteilung des Berufungsgerichts, das hierbei nur die nach seiner Ansicht tatsächlich vorhandenen Verhältnisse berücksichtigt, nicht aber besondere Anforderungen an die Aufmerksamkeit des Durchschnittskäufers, namentlich auch soweit die von der Beklagten neben dem Worte „Mignonnes“ gebrauchten Bezeichnungen ihrer Firma in Betracht kommen, in dem Sinne gestellt hat, als ob diese Aufmerksamkeit so, wie sie sein sollte, und nicht so, wie sie tatsächlich ist, maßgebend sei. Im Übrigen hat das Berufungsgericht bei seinem Hinweis auf das in der Reklametafel der Beklagten vorkommende Wort „Schasl“ nicht etwa den allgemeinen Grundsatz aufgestellt, daß ein an sich gegen §§ 12 und 20 des Warenzeichengesetzes verstoßender Gebrauch einer Warenbezeichnung in allen Fällen im Hinblick auf eine solche beigefügte Firmenangabe nicht zu beanstanden sei, sondern es hat daraus, daß auf der Reklametafel das Wort Schasl durch größeren Druck hervorgehoben sei, das kleiner gedruckte Wort Mignonnes aber dagegen zurücktrete, geschlossen, daß für den Leser das Wort Schasl und nicht das Wort Mignonnes als die eigentliche Bezeichnung der Ware sich darstelle. Es hat also hierbei auf das fragliche Gesamtbild und den Gesamteindruck, den der Leser davon erhält, das entscheidende Gewicht gelegt, was rechtlich nicht zu beanstanden ist (vgl. Reichsgerichts-Entscheidungen Bd. 53 S. 97, Juristische Wochenschrift 1882 S. 225 Nr. 26). Hiernach ist die erste vom Berufungsrichter für die Abweisung der Klage gegebene Begründung rechtlich einwandfrei.

Da dieselbe aber für sich allein genügt, um die Entscheidung des Berufungsgerichts zu rechtfertigen, so bedarf es keines Eingehens auf die weiter in dem angefochtenen Urteile enthaltene Begründung dieser Entscheidung durch die Vorschrift des § 13 des Warenzeichengesetzes noch auf die hiergegen gerichteten andern Revisionsbeschwerden.

Urteil II, 340/05 vom 20. Februar 1906.

## Vom Auslande.

**Aus der Schweiz.** Der von der französischen Regierung bestellte Verwalter des Klosters Chartreuse hat nach der Auflösung des Kartäuserordens die Fabrikation des berühmten Likörs fortgesetzt und solchen auch nach Lausanne geliefert. Die Mönche der Chartreuse, die sich in Tarragona (Spanien) niedergelassen haben, klagten nun gegen die schweizerischen Wiederverkäufer auf Schadenersatz wegen Nachahmung ihrer in der Schweiz gesetzlichen Fabrikmarke. Die erste Instanz wies die Klage als unbegründet ab, das Bundesgericht hat jedoch diese Entscheidung aufgehoben und die Sache an das waadtländische Gericht, das sich zuerst mit der Sache zu befassen hatte, zurückverwiesen.

(Frankfurter Zeitung.)

## Vereine, Kongresse.

Wie die Deutsche Juristen-Zeitung mitteilt, wird der XXVIII. Deutsche Juristentag in der Zeit vom 10.—12. September 1906 in Kiel tagen.

Die Leser unserer Zeitschrift dürften aus der reichhaltigen Tagesordnung besonders folgende Themata interessieren.

Empfiehlt es sich, das Reichsgesetz zur Bekämpfung des Unlauteren Wettbewerbs in Anseyung des Ausverkaufswesens zu ergänzen? (Gutachter Dr. L. G. Rat Dr. Löbe, Dresden und Rechtsanwalt am Kammergericht Julius Magnus, Berlin.)

Empfehlen sich besondere gesetzliche Bestimmungen zum Schutze des Erfinderrechts von Angestellten? (Gutachter Professor Dr. Albert Osterrieth, Berlin und Rechtsanwalt Dr. Alexander-Katz in Berlin.

Empfiehlt sich eine Uebereinstimmung der Anregung der Deutschen und Oesterreichischen Gesetzgebungen über die Warenbezeichnungen oder Marken und welche Grundsätze wären zu diesem Zwecke aufzustellen? (Gutachter Justizrat Dr. Arnold Seligsohn, Berlin und Hof- und Gerichtsadvocat Dr. Schuloff, Wien.)

Verantwortlich für die Redaktion: Dr. Martin Wassermann, Hamburg.

Digitized by Google

Nummer 11 Berlin, den 1. August 1906 V. Jahrgang

# Markenschutz und Wettbewerb

## Monatsschrift für gewerblichen Rechtsschutz.

Herausgegeben von

Dr. Jul. Lubszynski und Dr. Martin Wassermann
Rechtsanwalt zu Berlin Rechtsanwalt zu Hamburg

Verlag Dr. Wedekind & Co. G. m. b. H., Berlin SW. 19, Kommandantenstr. 14. Fernspr.: Amt I, 9869.
Redaktion: Hamburg, Neuerwall 34. Fernspr.: Amt I, 2892. Telegramm-Adresse: „Patentmark Hamburg".

Anzeigen kosten pro 4 gesp. Petitzeile 30 Pf. Bei Wiederholungen und größeren Anzeigen entsprechende Ermäßigung. Einzelne Nummer M. 1.—. Alle Buchhandlungen und Postanstalten nehmen Bestellungen an, ebenso die Expedition: Verlag Dr. Wedekind & Co. G. m. b. H., Berlin SW., Kommandantenstr. 14.

„Markenschutz und Wettbewerb" erscheint am 1. jeden Monats Bezugspreis halbjährlich M. 4.—.
Anderweitiger Nachdruck der Artikel aus „Markenschutz und Wettbewerb" — auch auszugsweise — ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Herausgeber gestattet.

### Der Entwurf eines österreichischen Gesetzes betreffend den Schutz gegen unlauteren Wettbewerb.

Von Privatdozent Dr. Emanuel Adler in Wien.

(Schluß.)

c) Herabsetzung geschäftlicher Unternehmungen (dénigrement).

Im Einklange mit § 7 des deutschen Gesetzes steht § 10 des Entwurfes: Der Tatbestand des dénigrements ist gegeben, wenn wahrheitswidrige Tatsachen behauptet werden, welche das Unternehmen eines andern, seine Person, einen bei dem Unternehmen Beschäftigten oder eine aus dem Unternehmen hervorgehende Ware oder gewerbliche Leistung betreffen und geeignet sind, den Absatz, Kredit oder Geschäftsbetrieb des Unternehmens zu beeinträchtigen. Nach dem Entwurfe ist aber im Unterschied zum deutschen Gesetz weitere Tatbestandsvoraussetzung die Absicht des Behauptenden (welcher, wie die Erläuterungen hervorheben, keineswegs ein Konkurrent zu sein braucht) diesem Unternehmen Schaden zuzufügen oder sich oder einem Dritten im geschäftlichen Wettbewerb einen Vorteil zu verschaffen. Dieser Fall des unlauteren Wettbewerbes liegt auch dann vor, wenn eine Tatsache der gedachten Art zwar nicht geradezu behauptet wird, wohl aber bei dem Empfänger einer Mitteilung durch diese die Vorstellung vom Vorhandensein einer solchen Tatsache erweckt werden kann und dieser Eindruck beabsichtigt war oder vorhergesehen werden konnte.

Die Herabsetzung einer geschäftlichen Unternehmung gewährt dem Inhaber dieser Unternehmung den Anspruch auf Unterlassung der Wiederholung und weiteren Verbreitung der wahrheitswidrigen Behauptung sowie auf Schadenersatz. Doch entfällt die Schadenersatzverpflichtung, wenn der Behauptende die Unwahrheit seiner Behauptung nicht kannte und überdies Umstände nachweisen kann, vermöge welcher er mit Grund an die Wahrheit seiner Behauptung glauben konnte.

Ist die Herabsetzung vorsätzlich erfolgt, so bildet sie eine Uebertretung, welche über Privatanklage des Verletzten von den Strafgerichten mit Arrest bis zu 6 Monaten oder mit Geld bis 2000 K. oder mit beiden vereint bestraft wird.

d) Verrat und andere Verletzungen von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen.

Gegenüber der einfachen Bestimmung des § 9 des deutschen Gesetzes, welches den Verrat oder die Verwertung eines Geschäftsgeheimnisses straft, wenn sie durch einen Angestellten (im weitesten Sinne) während der Dauer seines Dienstverhältnisses, oder durch dritte Personen begangen werden, welche das Geheimnis von einem Bediensteten während seiner Dienstzeit oder durch eine gegen das Gesetz oder die guten Sitten verstoßende Handlung erlangt haben, sind die Bestimmungen des Entwurfes von weit komplizierterer Art. Nach dem Entwurfe trifft nämlich die Pflicht zur Achtung des Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisses:

1. Die Bediensteten während der Dauer des Dienstverhältnisses; unter die Kategorie der Bediensteten fallen Arbeiter und Angestellte im weitesten Sinne, also auch dann, wenn sie keinen Lohn erhalten, wie Volontäre, Lehrlinge und dergl., ferner bei den von Gesellschaften oder Korporationen betriebenen geschäftlichen Unternehmen die vermöge ihres Dienstverhältnisses zur Leitung oder Aufsicht berufenen Personen.

Die Bediensteten trifft die Pflicht zur Wahrung des Geheimnisses:

α) Während der Dauer des Dienstverhältnisses.

β) Auf die Dauer des Dienstverhältnisses ist diese Pflicht aber nur dann beschränkt, wenn das Dienstverhältnis im beiderseitigen Einvernehmen oder durch Kündigung und Ablauf der Kündigungsfrist erloschen ist; ist aber die Auflösung des Dienstverhältnisses einseitig vom Bediensteten oder vom Dienstgeber durch sofortigen Austritt oder sofortige Entlassung erfolgt, so dauert diese Pflicht auch noch während der vertragsmäßigen oder gesetzlichen Kündigungsfrist fort. Diese Bestimmung soll, wie die Motive zeigen, auch dann gelten, wenn der Dienstgeber den Bediensteten grundlos entlassen oder durch sein Verhalten schuldhafter Weise Anlaß zum sofortigen Austritt des Bediensteten gegeben hat; erfolgt die Auflösung des Dienstver-

Digitized by Google

hältnisses nicht einverständlich, so geschieht sie — so führen nämlich die Erläuterungen aus — stets im Unfrieden, die vorangegangenen Kontroversen erwecken Unmut, welcher zu benachteiligenden Handlungen verleiten kann.

Der Entwurf bestimmt darum für Fälle dieser Art eine kurze Spanne Zeit in der Dauer einer bestehenden vertragsmäßigen oder gesetzlichen Kündigungsfrist, während welcher der Bedienstete noch an die Geheimhaltungspflicht gebunden sein soll. Fraglich kann es hier sein, ob stets nur die Dauer der Kündigungsfrist in Betracht zu ziehen oder auch noch darauf Rücksicht zu nehmen ist, von welchem Zeitpunkt an die Kündigung hätte erfolgen dürfen; ob aber z. B. ein Handlungsgehilfe nur noch während der sechswöchentlichen Dauer der gesetzlichen Kündigungsfrist, stets gerechnet vom Tage des Austrittes oder der Entlassung, oder aber bis zum Ablauf desjenigen Kalender-Vierteljahres, zu welchem die nächste Kündigung (gemäß Art. 61 H.G.B.) hätte erfolgen können. Die zitierten Erläuterungen sprechen dafür, daß stets bloß die Dauer der Kündigungsfrist ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt, in welchem hätte gekündigt werden dürfen, in Betracht kommt.

γ) Der Bedienstete ist aber auch nach dem Austritt und nach Ablauf der Kündigungsfrist auf Grund des § 12 des Entwurfes noch immer zur Verschwiegenheit verpflichtet, sofern er nicht von dem Geheimnis für die Zwecke des eigenen oder des Unternehmens seines jeweiligen Dienstgebers oder überhaupt zum Zwecke des Fortkommens in seinem Berufe Gebrauch macht. Verrät er das Geheimnis unter anderen Umständen, sei es aus Gewinnsucht, sei es in der Absicht, seinen früheren Arbeitgeber zu schädigen, dann ist er dafür verantwortlich und kann auf Schadenersatz und Unterlassung belangt werden. Es soll nämlich den Bediensteten nach vollständiger Beendigung des Dienstverhältnisses die Wahrung des Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisses zwar nicht obliegen, wenn er dasselbe zu seinem Fortkommen preisgeben oder verwerten will, nur die verwerfliche Art des vorsätzlichen Verrates aus Gewinnsucht oder in Schädigungsabsicht soll ihm verwehrt sein.

2. Zur Wahrung des Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisses ist ferner jeder verpflichtet, der sich durch die Ausnützung oder Preisgabe des Geheimnisses eines Vertrauensmißbrauches schuldig macht. Diese Bestimmung gilt nicht für den ehemaligen Bediensteten; dieser ist zur Wahrung der ihm vermöge seines Dienstverhältnisses anvertrauten Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse nur innerhalb der oben dargestellten Grenzen verpflichtet. Nur wenn er ein solches Geheimnis auf unerlaubte Weise erlangt hat, gilt für ihn das gleiche wie für jeden Dritten.

3. Endlich trifft die Geheimhaltungspflicht jeden, welcher die Kenntnis des Geheimnisses durch einen unerlaubten Vorgang nachstehender Art erlangt hat:

a) durch eine eigene gesetzwidrige Handlung;

b) durch eine Mitteilung, welche auf einer ihm bekannten gesetzwidrigen Handlung des Mitteilenden beruht;

c) durch eine von ihm vorgenommene oder veranlaßte Ausspähung fremder Geschäfts- oder Betriebseinrichtungen oder durch eine sonst gegen die guten Sitten verstoßende Handlung.

Nach dem Entwurf umfaßt (übereinstimmend mit dem deutschen Gesetze) die Pflicht zur Wahrung des Geheimnisses sowohl die Pflicht, die Mitteilung an dritte als auch die, die Ausnützung des Geheimnisses im eigenen oder in einem anderen Betriebe zu unterlassen. Das Gesetz gewährt grundsätzlich gegen die Uebertretung dieser Pflicht einen Anspruch auf Unterlassung der Wiederholung oder Fortsetzung der gesetzwidrigen Handlung oder Ausnützung und überdies auf Schadenersatz. Diese Ansprüche erwachsen gegen den Bediensteten, welcher während der Dienstzeit oder der Kündigungsfrist das Geheimnis vorsätzlich verrät oder durch grobe Fahrlässigkeit preisgibt oder dasselbe ohne Einwilligung des Dienstgebers im eigenen oder fremden Betriebe ausnützt. Die Schadenersatzpflicht trifft in diesem Falle auch jenen, welcher den Bediensteten zur Geheimnisverletzung vorsätzlich angestiftet oder bei der Begehung der gesetzwidrigen Handlung vorsätzlich mitgewirkt hat. Ein solcher Anstifter oder Gehilfe ist überdies verpflichtet, die Ausnützung oder Mitteilung des durch die gesetzwidrige Handlung erfahrenen Geheimnisses zu unterlassen. Wie lange diese Unterlassungspflicht dauert, sagt der Entwurf nicht; die Erläuterungen scheinen eine zeitliche Begrenzung dieser Pflicht auf die Dauer der Verschwiegenheitspflicht des Angestellten anzunehmen.

Soweit den Bediensteten auch noch nach Ablauf der Kündigungsfrist eine Verschwiegenheitspflicht trifft (§ 12), entsteht der Anspruch auf Unterlassung und Schadenersatz nur dann, wenn der Geheimnisverrat in gewinnsüchtiger Absicht oder in der Absicht, den früheren Dienstgeber zu schädigen, erfolgt ist. Im Falle des Vertrauensmißbrauches ist eine besondere subjektive Voraussetzung für die Verantwortlichkeit nicht erforderlich, ebensowenig im Falle der Erlangung der Kenntnis des Geheimnisses durch einen unerlaubten Vorgang.

Die Strafbarkeit der Verletzung von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen ist durch § 30 des Entwurfes festgesetzt. Die Verletzung des Geheimnisses ist strafbar in zwei Fällen: 1. sie wenn seitens des Bediensteten während der Dauer der Dienstzeit oder während der Kündigungsfrist und zwar in der Absicht erfolgt, den Inhaber des Unternehmens, in welchem er bedienstet ist oder war, zu schädigen oder sich oder einem anderen einen Vermögensvorteil zuzuwenden; 2. wenn sie seitens eines dritten erfolgt, welcher das Geheimnis vorsätzlich, um sich oder einem anderen einen Vermögensvorteil zuzuwenden, in seinem oder einem fremden Betriebe ausnützt, sofern er das Geheimnis durch die Mitteilung eines Bediensteten oder durch Ausspähung fremder Geschäfts- oder Betriebseinrichtungen erlahren hat. Die Strafe, welche von den Strafgerichten zu verhängen ist, ist Arrest bis zu 6 Monaten oder Geldstrafe bis 200⁄ Kronen oder Arrest mit Geldstrafe verbunden. Die Verfolgung findet nur auf Privatklage des Inhabers des verletzten Unternehmens statt.

### e) Verbot des Gutscheinsystems.

§ 33 des Entwurfes verbietet ferner den Abschluß von Verträgen nach dem Gutschein- oder Schneeballensystem, ein Verbot, welches dem deutschen Gesetze fremd ist, dessen Einführung aber in Deutschland vielfach begehrt wird. Als solche Verträge bezeichnet der Entwurf alle Abmachungen, vermöge welcher unter Begebung von Anweisungen, Scheinen oder dergleichen einem Kunden gegen ein unbedingt zu leistendes Entgelt die Lieferung einer Ware oder die Verrichtung einer Leistung nur für den Fall zugesichert wird, daß der Kunde durch Verwendung der Anweisungen oder Scheine dem geschäftlichen Unternehmen des Zusichernden oder eines anderen weitere Abnehmer zuführt, welche mit diesem Unternehmen in ein gleiches Vertragsverhältnis treten, sodaß auch diesen weiteren Abnehmern

Digitized by Google

gegen ein unbedingt zu entrichtendes Entgelt eine Lieferung oder Verrichtung nur unter der obbezeichneten Bedingung zugesichert wird. Wie der Abschluß solcher Verträge ist auch die Aufforderung zum Abschluß solcher Verträge durch Zusendung von Aufforderungen, Berechtigungsscheinen u. s. w. oder durch öffentliche Ankündigungen, Zirkulare und ähnliche für einen größeren Kreis von Personen bestimmte schriftliche Kundgebungen untersagt.

Eine Uebertretung dieser Verbote wird von den politischen Behörden bestraft. Die Verträge selbst sind ungültig, und das vom Abnehmer für die Scheine Gegebene kann gegen Verzicht auf die Lieferung der in Aussicht gestellten Ware oder die Verrichtung der in Aussicht gestellten Leistung oder gegen Rückstellung der etwa schon empfangenen Ware zurückgefordert werden.

Die Frage, ob denn überhaupt der Abschluß dieser Geschäfte unlauteren Wettbewerb darstelle, eine Frage, die von verschiedenen Seiten verneint worden ist, beantworten die Erläuterungen dahin, daß das Gebaren in seinem Erfolge darauf hinauskläuft, dem Unternehmen eine große Anzahl von Absatzgelegenheiten durch die Gewährung von Vorteilen an einzelne zu sichern, welche der Unternehmer bewußt aus der Tasche anderer Abnehmer zu deren Nachteil bestreitet, sodaß die wesentlichen Kennzeichen illoyaler Konkurrenz gegeben seien.

f) Anmaßung von Auszeichnungen und Vorrechten.

Auch die unbefugte Führung von Auszeichnungen (welche § 4 des deutschen Gesetzes als wahrheitswidrige Anpreisung straft), ebenso die Anmaßung einer von einer öffentlichen Behörde anerkannten oder verliehenen Befähigung, Befugnis oder Berechtigung soll nach § 34 des Entwurfes von der politischen Behörde bestraft werden. Der gleichen Behandlung unterliegt der Gebrauch einer Auszeichnung oder einer auf den Besitz eines der genannten Vorrechte hindeutenden Bezeichnung, sofern dieser Gebrauch in einer Weise erfolgt, welcher zur Täuschung über den Anlaß oder Grund der Verleihung der Auszeichnung oder über den Umfang des Vorrechtes geeignet ist.

§. 34, Absatz 2 sieht ferner die Erlassung von Vorschriften darüber vor, welche Auszeichnungen und welche die oben genannten Vorrechte betreffenden Bezeichnungen bei dem Betriebe geschäftlicher Unternehmungen geführt werden dürfen und in welcher Art und Weise der gestattete Gebrauch zulässig ist.

g) Vorschriften, betreffend die Bezeichnung von Waren mit Angaben über Menge, Beschaffenheit oder örtliche Herkunft.

In Uebereinstimmung mit § 5 des deutschen Gesetzes gestattet endlich § 35 des Entwurfes die Erlassung von Vorschriften, durch welche verfügt wird, daß gewisse Waren nur in bestimmten Mengeneinheiten oder daß sie nur unter Ersichtlichmachung ihrer Menge, ihrer Beschaffenheit oder des Ortes ihrer Herkunft im Inlande gewerbsmäßig verkauft, feilgehalten oder sonst in Verkehr gesetzt werden dürfen. Doch darf sich diese Vorschrift hinsichtlich der Bezeichnung der Menge (des Gewichtes, Maßes oder der Zahl) der Ware und hinsichtlich der Veräußerung in bestimmten Mengeneinheiten nur auf den Detailhandel mit solchen Waren beziehen, welche in vorbereiteten Mengen an die Kunden abgegeben werden sollen; die Verpflichtung zur Bezeichnung der Beschaffenheit darf sich nur auf die Anwendung tatsächlicher Angaben über die zur Herstellung verwendeten Rohstoffe, die Art der Herstellung oder Zusammsetzung oder sonstige Eigenschaften, welche das Wesen der Waren zu kennzeichnen geeignet und für den Verkehrswert derselben bestimmend sind, beziehen; endlich die Verpflichtung zur Bezeichnung der örtlichen Herkunft der Ware nur für Erzeugnisse der Urproduktion festgesetzt werden. Die näheren Bestimmungen hierüber haben die Verordnungen zu enthalten. Durch Verordnung können überdies für Waren, die unter der Bezeichnung der Menge, Beschaffenheit oder örtlichen Herkunft verkauft, feilgehalten oder sonst in Verkehr gesetzt werden, bestimmte Bezeichnungen vorgeschrieben, zugelassen oder verboten werden (§ 35, letzter Abs.).

Uebertretungen dieser Vorschriften werden durch die politischen Behörden mit Geld bis 200 Kronen oder Arrest bis zu 14 Tagen bestraft, wobei im Falle der Verurteilung stets auf zwangsweise Anbringung der vorgeschriebenen Bezeichnungen an den im Besitze des Verurteilten befindlichen Waren, gegebenenfalls unter Beseitigung der unrichtigen Bezeichnung oder der sie tragenden Umhüllung oder Verpackung, oder, wenn auch dies nicht möglich ist, auf Verfall der Ware zu erkennen ist.

§ 38 des Entwurfes ermächtigt überdies die Zollämter, ausländische Waren, welche einer solchen Verordnung nicht entsprechen, bis zur Verfügung der politischen Behörde zurückzuhalten. Von der Zurückhaltung ist an die politische Bezirksbehörde unverzüglich Anzeige zu erstatten, welche das Erforderliche zu verfügen hat.

Insbesondere kann auch im Verordnungswege festgesetzt werden (§ 43 des Entwurfes), daß bestimmte ausländische Waren, bezüglich welcher eine Bezeichnungsvorschrift der obengenannten Art nicht besteht, sofferne sie in das Inland mit einer auf die Herkunft aus dem Inlande hinweisenden, offenbar falschen Bezeichnung zur Einfuhr oder Durchfuhr gelangen, zum Zwecke der Beseitigung der falschen Bezeichnung von den Zollämtern beschlagnahmt werden können. Durch diese Vorschrift ist auch für Oesterreich eine dem § 17 des deutschen Warenbezeichnungsgesetzes entsprechende Norm geschaffen.

IV. Von den zahlreichen gemeinsamen und den allgemeinen Bestimmungen seien hervorgehoben: Zunächst eine interessante Neuerung in prozessualer Hinsicht, welche die §§ 25 und 26 des Entwurfes einführen. Um nämlich die Verfolgung einer und derselben Wettbewerbshandlung, welche sich nicht gegen eine bestimmte Person richtet (wahrheitswidrige Anpreisung oder Generalklausel), durch jeden der mehreren zur Verfolgung Berechtigten durch selbständige Klagen zu verhindern, bestimmt § 25, daß durch die Einbringung der Unterlassungsklage seitens eines Klageberechtigten die Streitanhängigkeit auch gegenüber allen anderen Klageberechtigten eintritt, so daß diese nicht mehr in der Lage sind, eine selbständige Klage einzubringen; doch steht ihnen der Beitritt zum anhängigen Rechtsstreit als streitgenössische Nebenintervenienten jederzeit, und zwar selbst während des Ruhens des Verfahrens frei, um jede Kollusion des Beklagten mit dem ersten Kläger ausschließen zu können. Das siegreiche Unterlassungserkenntnis begründet gegen jeden anderen Klageberechtigten die Einrede der Rechtskraft. Das abweisende Erkenntnis aber hindert andere nicht, auf Grund des gleichen Tatbestandes eine neue Unterlassungsklage einzubringen.

Digitized by Google

Auf Schadenersatzansprüche bezieht sich der Grundsatz des § 25 selbstverständlich nicht.

Eine Ergänzung finden diese Vorschriften in wirksamer Weise durch § 26. Der auf Unterlassung gerichtete Exekutionstitel, welchen ein Klageberechtigter erlangt hat, gilt auch zu Gunsten aller anderen, welche wegen derselben oder einer gleichen Handlung zur Klage auf Unterlassung berechtigt gewesen wären. Insbesondere kann also jeder von diesen auf Grund des Urteils, sobald der Verurteilte der Unterlassungsverpflichtung zuwiderhandelt, gegen diesen Exekution zur Erwirkung der Unterlassung beantragen, trotzdem das Urteil zu Gunsten eines anderen ergangen ist. Voraussetzung ist nur, daß der betreidende Gläubiger wegen derselben oder einer gleichen Handlung des Verpflichteten zur Klage berechtigt war und nicht schon infolge Antrages der unmittelbar berechtigten Partei wegen desselben Zuwiderhandelns die Exekution gegen den Verpflichteten vollzogen worden ist.

Hierdurch wird die Durchsetzung des Unterlassungsanspruches in wenig kostspieliger, zugleich aber rascher und zuverlässiger Weise sichergestellt.

Die Urteilsveröffentlichung ist im ganzen und großen ähnlich wie in § 13 des deutschen Gesetzes geregelt. Sie kann im Falle der Verurteilung ebenso durch den Zivil- als durch den Strafrichter angeordnet werden. Wird ein berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht, so ist auch die Anordnung der Veröffentlichung eines die Klage abweisenden Erkenntnisses des Zivilrichters oder eines freisprechenden Urteils des Strafrichters zulässig.

Daß Zusätze, Weglassungen, Einschränkungen, Abänderungen und sonstige Veranstaltungen, welche in solcher Art oder Form erfolgen, daß sie ohne Aufwendung besonderer Aufmerksamkeit der Wahrnehmung oder Beachtung entgehen, die Anwendung des Gesetzes nicht ausschließen, versteht sich von selbst, ist übrigens im Entwurfe (§ 40) ausdrücklich ausgesprochen. Dieser Grundsatz gilt nicht nur im Falle der Anmaßung von Unternehmungskennzeichen, sondern auch für den Tatbestand der wahrheitswidrigen Anpreisungen und der Herabsetzung von Unternehmungen, und zwar auch dann, wenn die Strafbarkeit einer solchen Handlung in Frage steht.

Als Behauptungen und Angaben sind im Sinne des Entwurfes (§ 41) auch bildliche Darstellungen und sonstige Veranstaltungen anzusehen, welche wörtliche Angaben zu ersetzen bestimmt und geeignet sind.

An Stelle der durch § 14 des deutschen Gesetzes festgesetzten Buße gestattet der Entwurf im Falle der Anmaßung und des Mißbrauchs von Unternehmungskennzeichen, der Herabsetzung eines Unternehmens und des Geheimnisverrates die Zuerkennung einer nach freiem Ermessen zu bestimmenden angemessenen Geldsumme als Vergütung für erlittene Kränkungen oder anderweitige persönliche Nachteile. Begrenzt ist diese Geldsumme nicht. Neben ihr ist noch der volle Vermögensschaden, und zwar stets nicht nur die Vermögensminderung, sondern auch der entgangene Gewinn zu ersetzen.

Die Dauer der Verjährung des Unterlassungsanspruchs beträgt ein Jahr von der Vollbringung der Tat, die der sonstigen privatrechtlichen Ansprüche ein Jahr nach erlangter Kenntnis von der Handlung und der Person des Verpflichteten und, wenn es sich um einen Schadenersatzanspruch handelt, auch von dem entstandenen Schaden; doch ist die Verjährung spätestens 3 Jahre vom Zeitpunkte der Vollbringung der Handlung vollendet. Trotz eingetretener Verjährung bleibt aber der Anspruch auf Beseitigung einer gegen die Bestimmungen des Gesetzes verstoßenden bleibenden Einrichtung eines geschäftlichen Betriebes und auf Unterlassung der Fortsetzung oder der Wiederholung der Handlung solange gewahrt, als jene Einrichtung besteht.

Ausländern steht der Anspruch auf den Schutz des Entwurfes nach § 42 zu, wenn sie im Inlande eine Niederlassung oder, soferne es sich um Ansprüche handelt, die vom Besitze eines Unternehmens abhängig sind, ihren Wohnsitz haben. Ferner dann, wenn Angehörige der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder unter gleichen Verhältnissen einen entsprechenden Schutz genießen.

Daß und inwieweit letztere Voraussetzung, d. i. die Reziprozität, vorhanden ist, ist durch im Reichsgesetzblatte kundzumachende Regierungserklärungen festzusetzen.

Oesterreichische Staatsangehörige genießen also den Schutz des Entwurfes stets ohne jede weitere Voraussetzung, somit auch dann, wenn sich ihre gewerbliche Niederlassung im Auslande befindet.

Wenn im Auslande Waren, welche aus den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern stammen, bei der Einfuhr oder Durchfuhr hinsichtlich der Bezeichnung ungünstiger als die Waren anderer Länder behandelt werden, kann durch Verordnung des Gesamtministeriums ein Vergeltungsrecht in Anwendung gebracht werden (§ 44 des Entwurfes, vergl. § 22 des deutschen Gesetzes zum Schutze der Warenbezeichnungen).

Der Entwurf soll nach Ablauf von sechs Monaten nach seiner Kundmachung in Wirksamkeit treten.

V. Der Gesetzentwurf betreffend die Abänderung und Ergänzung der Gewerbeordnung enthält Bestimmungen über die äußeren Bezeichnungen der gewerblichen Betriebsstätte, über die Namensführung, über den Gebrauch von Auszeichnungen und dergl. im geschäftlichen Verkehre und insbesondere (§ 50) Vorkehrungen für den Fall der Namensgleichheit, welche die Gefahr der Verwechslung einer rechtmäßig und vorschriftsmäßig geführten Bezeichnung mit der gleichen Bezeichnung, deren sich bereits ein anderer inländischer Gewerbetreibender rechtmäßig bedient, beseitigen sollen. Der ältere Träger dieser Bezeichnung soll berechtigt sein, zu beantragen, daß dem jüngeren aufgetragen werde, seiner Bezeichnung einen zur Unterscheidung tauglichen Zusatz beizufügen. Auf die im Handelsregister eingetragenen Firmen findet dieses Verfahren keine Anwendung.

---

## Wortzeichenschutz und Arzneimittel.

Von Landgerichtsrat Finger, Straßburg.

Die eingehende Abhandlung von Gerichtsassessor Dr. Rathenau „Die Entwicklung eingetragener Wortzeichen zu Warennamen, mit besonderer Berücksichtigung des Wortzeichenschutzes für Arzneimittel", Archiv für Bürgerliches Recht, Bd. 27, S. 1 flg., hat in dem Aufsatze von Prof. Dr. Lewin, welchen die letzte Nummer dieser Zeitschrift mitteilte, eine kritische Würdigung erfahren, zu welcher ich mich in Bd. 11, S. 583 der deutschen Juristenzeitung kurz geäußert habe. Vgl. jetzt noch Rathenau in „Gewerblicher Rechtsschutz und Urheber-

Digitized by Google

recht" Bd 11 S. 195 flg. Es scheinen mir jedoch in dieser die Fabrikanten von Arzneimitteln, die Apotheker und Aerzte zur Zeit lebhaft beschäftigenden Angelegenheit (vgl. Deutsche Apothekerzeitung 1904—1906) einerseits Irrtümer über die Auslegung der in Betracht kommenden Gesetze zu bestehen, andererseits noch einige Gesichtspunkte erwähnenswert zu sein. Ich möchte dieselben daher im Folgenden zur Erörterung bringen.

I. Bei der Behandlung dieser Frage muß man sich vor allem Zweck und Begriff der Warenzeichen vergegenwärtigen. Das Warenzeichen soll dem Geschäftstreibenden die Möglichkeit gewähren, seine Waren von den Waren anderer Gewerbetreibenden zu unterscheiden, sie als aus seinem Geschäfte herrührend zu kennzeichnen, durch diese doppelte Aufgabe die Echtheit der Waren bezüglich ihrer Herkunft aus der Geschäftsstelle dem Abnehmer zu garantieren, und dadurch sich selbst und die Abnehmer vor den Nachteilen des unlauteren Wettbewerbes, der Verwechselung seiner Waren mit anderen, besonders geringeren Waren zu schützen.

Besteht dieses Schutzbedürfnis bei allen Waren, so ist es doch gerade bei Arzneimitteln besonders groß, da von ihrer Güte nicht nur finanzielle Interessen, sondern Leben und Gesundheit der Konsumenten, der Patienten, abhängen. Man wird also sagen müssen, daß gerade auf dem Gebiete dieser Waren die Interessen aller Beteiligten: der Hersteller, der Zwischenhändler, zu welchen besonders die Apotheker gehören, der Aerzte als derjenigen Personen, die die Verabreichung der Waren an das Publikum zu vermitteln haben, und dieses letztgenannte selbst in ganz übereinstimmender Weise einen kräftigen Warenzeichenschutz erheischen, so daß man einen Zwiespalt bezüglich des Grundsatzes gar nicht für möglich halten sollte. Die Schutzkraft besitzt aber, wie die Erfahrung sowohl im Inland wie im Ausland gezeigt hat, nicht lediglich das Bildzeichen, sondern auch das Wortzeichen in hervorragendem Maße, so daß gerade letzteres auch für die Arzneimittel wohl als unentbehrlich erachtet werden muß und schon aus diesem Gesichtspunkte seine Abschaffung oder die gritliche Beschränkung des Schutzes nicht gewünscht werden sollte.

Es kann sich vielmehr nur um die Frage handeln, ob Auswüchse und Nachteile mit diesem Schutze für Verteilgte bestehen und wie dieselben, ohne an dem Schutze selbst zu rütteln, zu beseitigen sind.

II. Hinsichtlich des Monopols, welches nach offenbar weitverbreiteter Ansicht der Wortzeichenschutz den Fabrikanten von Arzneimitteln verleihen bezw. ermöglichen soll, sind zunächst wohl einige irrtümliche Anschauungen zu beleuchten.

Daß eine Nachahmung des Arzneimittels, solange die Gleichartigkeit der Waren besteht, nicht mit dem geschützten Wortzeichen durch Dritte, z. B. den Apotheker, versehen werden darf, ist sicher.

Anders verhält es sich meines Erachtens mit der Verabreichung der Ware ohne Veränderung, nur in kleineren Dosen nach Abfüllung usw. Zwar ist im allgemeinen eine Erlaubnis des Zeicheninhabers zur Bezeichnung dieser kleineren Mengen seitens des Zwischenhändlers nicht anzunehmen. Aber eine Ausnahme von dieser Regel besteht im Falle daß der Verkauf der Arzneimittel an Apotheker erfolgt, für die eine solche Zerkleinerung zur Erfüllung ihrer Pflichten notwendig ist. Hier ist diese Erlaubnis im Zweifel als selbstverständlich anzunehmen, so daß der Apotheker durch die Bezeichnung der kleineren Dosen mit dem Wortzeichen nicht gegen das Gesetz verstößt. Also ist insoweit eine Verbot oder auch nur eine Beschränkung des Vertriebes nicht vorhanden. Ein absolutes Verbot des Vertriebes ist überhaupt undenkbar. Die Verkaufsmengen kann der Fabrikant also dem Apotheker nicht vorschreiben, ihm die erforderliche Verarbeitung nicht untersagen, die Form des Verkaufsobjekts nicht bestimmen, die Umpackung nicht verbieten: Ueberall besteht in diesen Richtungen die selbstverständliche, ja notwendige Erlaubnis und die Genehmigung zum Gebrauche des Zeichens, außer bei einer Verarbeitung, welche eine andere Ware hervorbringt. Rechtsgeschäfte, insbesondere Verträge, durch welche die Fabrikanten die Apotheker in diesen Beziehungen an der ordnungsmäßigen Ausübung ihres Berufes (vgl. z. B. § 367 Ziffer 5 St.-G.-B) zu hindern versuchten, würden zum mindesten gegen die guten Sitten verstoßen und daher gemäß § 138 B.-G.-B. nichtig sein, oder als eine bloße Chikane erscheinen und als solche, trotzdem an und für sich eine Ausübung des Warenzeichenrechts vorliegen sollte, nach § 226 B.-G.-B. unzulässig sein. Denn diesen allgemeinen Beschränkungen des B.-G.-B. untersteht jedes Recht, auch das an Warenzeichen!

In einen Konflikt zwischen dem Warenbezeichnungsgesetz und der Kopierverordnung mit strafrechtlichen Folgen kann der Apotheker nicht geraten, weil ihn die Kopierverordnung nicht zur Verletzung des Warenbezeichnungsgesetzes, zu einer strafbaren Handlung, zwingen kann. Es ist vielmehr selbstverständlich, daß er die Kopierverordnung, falls er dadurch das Strafgesetz verletzen würde, nicht befolgen darf und dafür nicht bestraft werden kann. Ebenso, wenn der Arzt ein Arzneimittel mit einem von ihm gewählten Namen verordnet, dessen Gebrauch dem Apotheker nach dem Warenbezeichnungsgesetz nicht gestattet ist; dann braucht er das vom Arzte benutzte Wort nicht anzuwenden; andererseits muß er es benutzen, soweit das Gesetz nicht im Wege steht. Also kann ihm die Verordnung nicht befehlen, das Rezept des Arztes blindlings abzuschreiben. Meines Erachtens kann er sich in zweifelhaften Fällen mit dem Arzte ins Benehmen setzen, damit dieser, soweit möglich, sein Rezept ändert.

Verlangt der Abnehmer das Arzneimittel unter einem bestimmten Wortzeichen, z. B. Aspirin, so muß ihm der Apotheker schon dieses Verlangens wegen nach den Regeln über den Kaufvertrag dieses Mittel geben, er darf ihm kein anderes, wenn auch gleichwertiges Ersatzmittel, sei es unter dessen Namen, sei es als Aspirin, verabreichen. Nicht ein Monopol des Herstellers, sondern das Recht des Käufers verpflichtet ihn hierzu!

Verlangt der Käufer Aspirin, erhält er aber ein gleichwertiges, ohne schriftliche Bezeichnung, aber unter mündlicher und mit Aufklärung über den Sachverhalt, also darüber daß das Mittel kein echtes Aspirin ist, so ist wohl ein Verstoß gegen die §§ 823 Absatz 2, 826 B.-G.-B., § 263 St.-G.-B. nicht leicht möglich, da jedenfalls das erforderliche Verschulden fehlt. Anders jedoch, wenn dem Käufer der Umstand, daß er ein Ersatzmittel erhält, verschwiegen würde.

Hinsichtlich des Verkaufs in der Originalverpackung handelt es sich überhaupt nicht um den Wortzeichenschutz, sondern um Fragen des Ausstattungsrechts des § 15 des Warenbezeichnungsgesetzes, denn die Verpackung kann nicht als Warenzeichen, sondern nur als Ausstattung Schutz beanspruchen. Der

Digitized by Google

Fabrikant kann daher verlangen, daß kein anderer ohne seine Genehmigung die Ware mit der Ausstattung versieht, in Verkehr bringt, feilhält. Also hat er kein Recht, zu fordern, daß die Ware in seiner Originalpackung weiterverkauft wird, und wie beim Warenzeichen (oben) kann er dem Apotheker, soweit die pharmazeutische Behandlung dies verlangt, die Umpackung und den Verkauf der Ware nach der Umpackung unter Wiederanbringung der Originalverpackung nicht untersagen, da einmal auch hier eine Genehmigung vorliegt und jedenfalls die §§ 138, 226 B.-G.-B. zur Anwendung kommen können. Daß die Originalverpackung den Apotheker an der ihm durch Gesetz und Beruf obliegenden Untersuchung und Prüfung der Echtheit und Beschaffenheit des Arzneimittels nicht hindern kann, daß er vielmehr zu diesem Zwecke die Originalverpackung beseitigen darf, ist selbstverständlich.

Wird der Wortschutz zum Schutze anscheinend neuer, in Wirklichkeit aber alter Arzneimittel benutzt, so steht es doch jedem anderen frei, solche alten Waren auch anzufertigen, sie unter einem anderen Zeichen in den Handel und Verkehr zu bringen und dadurch der Bildung eines Monopols für andere entgegenzutreten.

Daß die Aufhebung oder Beschränkung des Wortzeichenschutzes die Ladenhüter der Apotheker vermindern würde, möchte ich bezweifeln. Denn diese Maßregel würde bei der ungemein regen Produktion auf dem Gebiete der Arzneimittel das stets sich wiederholende Auftauchen von Neuheiten nicht verhindern, die Aerzte würden deren Führung verlangen und die Apotheker müßten dem Verlangen entsprechen.

Wenn für Geheimmittel Wortzeichen eingetragen werden, so beruht dies auf Mängeln der Gesetzgebung über die Geheimmittel, es liegt also nicht am Wortzeichenschutz. Die Geheimmittel dürfen übrigens schon nach § 40 des Patentgesetzes, §§ 1, 4 des Wettbewerbsgesetzes nicht als patentamtlich geschützt bezeichnet werden, wenn der Schutz nicht die Waren, sondern nur das Warenzeichen erfaßt. Dies ist in der Rechtsprechung schon längst anerkannt.

III. Von dem sogenannten Monopol, welches der Wortzeichenschutz als solcher dem Fabrikanten verleihen soll, bleibt nach dem vorstehend Ausgeführten also nicht viel übrig. Nun ist aber noch ein tatsächlich wohl bestehender großer Mißstand hervorzuheben: die den Fabrikanten gegebene Möglichkeit, beliebig den Preis für ihre Arzneimittel zu bestimmen. Aber auch dieser Mißstand kann jedenfalls nicht ausschließlich auf den Wortzeichenschutz zurückgeführt werden, denn er findet sich bei vielen anderen nicht in dieser Weise geschützten Waren! Durch Ringbildung, Kartelle und dergl. erreichen die Fabrikanten genau den gleichen Zweck, sobald die Abschaffung des Wortzeichenschutzes für die Arzneimittel hieran wenig oder nichts zu ändern vermöchte. Es kann hierzu auf den Aufsatz von Frhr. v. Bönigk in dieser Zeitschrift Bd. 2 S. 109, Bd. 3 S. 1, verwiesen werden, der auch diesen Weg der Selbsthilfe hervorhebt.

Daher ist der in den obengenannten Abhandlungen von Rathenau gemachte und in der Apothekerzeitung öfters erwähnte Vorschlag, die zu Warennamen gewordenen Wortzeichen in der Zeichenrolle zu löschen, auch nicht geeignet, diesen Mißstand zu beseitigen. Ich habe mich diesem Vorschlag in der deutschen Juristenzeitung auch keineswegs aus dem Grunde angeschlossen, weil ich in ihm das geeignete Mittel zur Beseitigung der besagten Mißstände erblicken könnte, sondern weil ich es einfach für ein Gebot der Gesetzeskonsequenz halte, daß solche Zeichen, welche ihren Charakter als Bezeichnungs- und Unterscheidungszeichen hinsichtlich des geschäftlichen Ursprungs der Ware (oben I) verloren haben, aus der Zeichenrolle verschwinden müssen, einerlei, ob es sich nun um Arzneimittel oder um irgendwelche anderen Waren handelt. Damit wird § 8 des Gesetzes auch in den wünschenswerten Einklang gesetzt mit § 13 desselben, welcher schon jetzt den Gebrauch von Warennamen trotz ihrer Eintragung als Warenzeichen eines anderen gestattet.

Dasjenige Mittel aber, welches das Preismonopol wirksam beseitigt und dem Publikum die Arzneimittel in wünschenswerter Weise verbilligt, ist die Arzneitaxe, wie sie ja den Apothekern selbst durch § 80 der Gewerbeordnung vorgeschrieben ist. Man dehne sie also einfach auf die Fabrikanten und sonstige Hersteller von Arzneimitteln aus. Damit erhält man diesen und der Allgemeinheit die Vorteile des Wortzeichenschutzes, insbesondere also die Garantie der Echtheit der Ware, und beseitigt jedenfalls die Wurzel des Uebels, den zu hohen Preis, welcher zur Zeit die leidende Menschheit benachteiligt.

## Zum Löschungsverfahren von Warenzeichen.

Von Patentanwalt Dr. Julius Ephraim-Berlin.

Herr Patentanwalt Hans Heimann führt (d. Zeitschrift Jahrg. V, S. 75) aus, daß auch im Löschungsverfahren bei Warenzeichen ein Vorbescheid erlassen werden muß und der Vorprüfer in Tätigkeit zu treten hat. Dieser Anschauung kann jedoch aus rechtlichen Gründen nicht beigetreten werden.

Allgemein anerkannt ist wohl, daß nach dem Warenzeichengesetze Anmeldungen von Warenzeichen, Anträge auf Uebertragung und Widersprüche gegen die Löschung derselben in dem für Patentangelegenheiten maßgebenden Verfahren durch Vorbescheid und Beschluß erledigt werden (§ 10, Satz 1). Diese Bestimmung kann nur besagen: In denjenigen Fällen, in denen im Patentverfahren ein Vorbescheid zu erlassen ist, soll er auch bei Warenzeichen erlassen werden, während, sobald im Patentverfahren ein Beschluß zu fassen wäre, auch in dem analogen Stadium für Warenzeichen ein Beschluß zu fassen ist. Keinesfalls kann die Bestimmung des Warenzeichengesetzes so ausgelegt werden, daß stets sowohl Vorbescheid wie Beschluß neben einander erlassen werden müssen. Es ist vielmehr notwendig, das Verfahren für Warenzeicheneintragungen mit dem Patentverfahren zu vergleichen und die in Betracht kommende Analogie zu ermitteln. Je nachdem in Patentangelegenheiten die betreffende Art von Verfügungen notwendig wäre, müßte sie dann auch bei Warenzeichenangelegenheiten gewählt werden.

In Patentangelegenheiten kann nun der Vorprüfer mit einem Vorbescheide nur bis zum Bekanntmachungsbeschluß der Anmeldung auftreten. Alle Vorgänge, die nach dem Bekanntmachungsbeschlusse liegen, müssen von den Abteilungen ohne „Vorbescheid“ erledigt werden. Eine Bekanntmachung findet nun bei Warenzeichen nicht statt. Dagegen tritt bei Warenzeichen eine andere Tätigkeit ein, nämlich die formale und materielle Vorprüfung, die sich auch in Patentangelegenheiten findet. Die Abgrenzung des Warenverzeichnisses, die Auf-

Digitized by Google

klärung von Zweifeln, die Entgegenhaltung materieller Bedenken, z. B. über Beschaffenheitsangaben im angemeldeten Zeichen u. dgl., gehört unstreitig zur Tätigkeit des Vorprüfers in Warenzeichenangelegenheiten. Ueber das Bestehen der Analogie mit dem Patentverfahren kann hier eine Meinungsverschiedenheit nicht bestehen. Deshalb bedurfte es auch über diese Punkte keiner besonderen Angaben im Warenzeichengesetze.

Dagegen konnte es zunächst zweifelhaft sein, ob die Eröffnung des Widerspruchsverfahrens dem patentrechtlichen Einspruchsverfahren gleichzustellen ist oder nicht. Das Vorhandensein von Parteien könnte für die Analogie sprechen, der Mangel der Bekanntmachung, sowie die Abhängigkeit der Parteieigenschaft von ganz bestimmten, gesetzlich festgelegten Voraussetzungen, dagegen. Mit Bezug auf diese Zweifel über die Analogie mußte eine Entscheidung im Warenzeichengesetze getroffen werden, was durch § 10, Abs. 1, Satz 2, geschah: „In den Fällen des § 5, Abs. 1, wird ein Vorbescheid nicht erlassen." Diese Regelung war notwendig, weil eine Unklarheit beseitigt werden mußte. Herr Patentanwalt Heimann meint allerdings: „Wenn also ein Vorbescheid nur in solchen Fällen Platz hätte, wo sich ein Analogon in Patentangelegenheiten ergäbe, so war ein solcher für das vom Patentamt eingeleitete Widerspruchsverfahren ohnehin nicht angezeigt." Da aber Zweifel über die Analogie, die selbst bei ihrer Annahme keineswegs vollständig vorlag, bestehen konnten, so war die Regelung durchaus angezeigt und sehr angebracht.

Anders ist die Sachlage aber, sobald es sich um eingetragene Warenzeichen handelt. Die Analogie mit den eingetragenen Patenten liegt hier unstreitig vor. Es kann hier also ein Zweifel über die Art des Verfahrens nicht bestehen. Wenn Herr Heimann diese Analogie mit dem Hinweise ablehnt, daß das Verfahren der Nichtigkeits- und Zurücknahmeerklärung von Patenten besonderen Instanzen (Nichtigkeitsabteilung, Reichsgericht) zugewiesen sei, so hat dieser Umstand keine Bedeutung. Es ist nur in Erwägung zu ziehen, daß es sich nach § 10 des Warenzeichengesetzes um „Vorbescheid" und „Beschluß" handelt. Etwas Weiteres kommt nicht in Betracht, denn alle anderen Punkte sind ja sonst in dem Gesetze geregelt. Der § 10 handelt aber nur vom „Vorbescheid" und „Beschluß", sodaß also nur zu entscheiden ist, ob die in Frage kommende Instanz einen „Vorbescheid" oder „Beschluß" zu erlassen hätte. Hierbei ist es ganz gleichgiltig, welche sonstigen Vorschriften und Bestimmungen über die fragliche Instanz bestehen.

Während die Meinung des bestehenden Gesetzes im Gegensatz zu Herrn Heimann einbeutig sein dürfte, muß auch erklärt werden, daß der Vorprüfer im Löschungsverfahren nicht am Platze wäre, ebensowenig wie im Nichtigkeits- rc. Verfahren. Will man dem Vorprüfer die Rolle einer dritten Instanz zuweisen, so würde dies dem bestehenden Gesetze gegenüber ein Novum sein, über dessen Zweckmäßigkeit die Akten wohl auch noch nicht geschlossen sind.

## Schließt der wissenschaftliche Zweck die Anwendung des Paragraphen 6 Wettbewerb-Gesetzes aus?

Von Rechtsanwalt Dr. Fuld in Mainz.

Für die Anwendbarkeit des § 6 wie des § 7 des Wettbewerb-Gesetzes ist die Feststellung unbedingt erforderlich, daß die Aeußerung zu Zwecken des Wettbewerbs erfolgt; es soll der Wettbewerb eines Dritten herabgesetzt und ein anderer gefördert werden; der „andere" kann sowohl der eigne Wettbewerb sein, als auch der fremde, auch die beabsichtigte Förderung des Wettbewerbs eines Dritten genügt (R.-G. in Strafsachen, Bd. 32, S. 29) und ebenso ist kein Bedenken gegen die Verurteilung nach § 6 vorhanden, wenn es nicht sowohl ein individueller Wettbewerb ist, in dessen Interesse die Herabsetzung des anderen erfolgt, sondern vielmehr eine Mehrheit oder Vielheit von Wettbewerben. Die Rechtsprechung hat mit Recht angenommen (R.-G. in Zivilsachen, Bd. 50, S. 108), daß auch gegen denjenigen nach Maßgabe der gedachten Vorschrift vorgegangen werden kann, welcher die Aeußerung im Interesse des Wettbewerbs einer ganzen Gruppe von Interessenten tut, wobei es natürlich vollkommen bedeutungslos ist, ob der Täter selbst Gewerbetreibender und Konkurrent im engeren Sinne ist oder nicht; der Redakteur eines Fachblattes, welcher sich einer unter § 6 fallenden Aeußerung im Interesse der von seiner Zeitung vertretenen Interessentengruppe schuldig macht, kann nicht minder dieserhalb zur Verantwortung gezogen werden, wie der Gewerbetreibende, dem aus demselben Beweggrunde dieselbe Aeußerung mit Recht vorgeworfen wird. Aus dieser, in Theorie und Praxis ziemlich ausnahmslos gebilligten Auslegung des Begriffs „Zu Zwecken des Wettbewerbs" hat man — allerdings nur vereinzelt — den Schluß ziehen wollen, daß die Interpretation überhaupt über den soeben erwähnten Begriff bis zu einem gewissen Grade hinaus gelangt sei und dieserhalb mittelst § 6 auch gegen Aeußerungen wirksam vorgegangen werden könne, bei welchen von einem Wettbewerb überhaupt nicht mehr die Rede sein kann, auch nicht von einem Wettbewerb in weiterem Sinne. Praktische Bedeutung hat diese Auffassung insbesondere mit Rücksicht darauf erlangt, daß mehrfach versucht worden ist, die Freiheit der Wissenschaft, namentlich die Freiheit der wissenschaftlichen Kritik, durch die Anwendung von § 6 zu beschränken, vor Allem auf dem Gebiete der Nahrungsmittelindustrie und des weiteren der chemischen Industrie. Man beruft sich darauf, daß die Anwendung des § 6 durch den Umstand nicht ausgeschlossen werde, daß neben dem Wettbewerbszweck noch andere erlaubte Zwecke verfolgt werden, sofern nicht etwa ein berechtigtes Interesse im Sinne des zweiten Absatzes des Paragraphen vorhanden sei. Die letztere Bemerkung ist zweifellos richtig und auch die Rechtsprechung steht auf diesem Standpunkte, vgl die Verweise auf die Erkenntnisse des R.-G. bei Pinner, S. 94, III, Anmerkung 3. Allein der Schluß, welcher daraus gezogen wird, ist falsch. Es muß stets daran festgehalten werden, daß die Betriebsherabsetzung oder die Anschwärzung den Charakter eines Konkurrenzdeliktes im zivilrechtlichen Sinne hat und daß für den Tatbestand dieses die Konkurrenzabsicht eine unabweisliche Voraussetzung bildet, nicht etwa nur vermöge positivrechtlicher Bestimmung, sondern vielmehr auch aus inneren Gründen. Mit dem Begriff der Anschwärzung ist der Wettbewerbszweck in untrennbarer Weise verbunden, wer nicht im Interesse dieses Zweckes handelt, wem der Wettbewerb gleichgiltig ist, kann sich vielleicht einer anderen unerlaubten Handlung schuldig machen, aber nicht des genannten Konkurrenzdeliktes. Hierüber ist man auch in den Ländern, in welchen eine Spezialgesetzgebung gegen den unlauteren Wettbewerb nicht bekannt ist, vor allem in Frankreich, nicht im Zweifel. Anerkennt man aber den Charakter der Handlung als eines Konkurrenzdeliktes, so kann auf eine

Digitized by Google

Aeußerung, die nur zu einem wissenschaftlichen Zweck geschieht, niemals ein Vorgehen nach § 6 gestützt werden, der wissenschaftliche Zweck schützt auch die schärfste und die abfälligste Beurteilung der Produkte eines bestimmten Industriellen, auch dann, wenn der Kritiker Tatsachen behauptet, die nicht erweislich wahr sind. Wenn dieserhalb beispielsweise in einer medizinischen Zeitschrift oder in einer Versammlung von Aerzten von einem neu in den Handel gebrachten Heilmittel gesagt wird, daß es absolut wertlos sei für den betreffenden Heilzweck und die zu seinen Gunsten gemachte Reklame durchaus mit dem wirklichen Sachverhalt und dem Werte desselben in Widerspruch stehe, so würde jeder Versuch, hiergegen mittelst Anwendung des § 6 einzuschreiten, erfolglos sein. Anders natürlich gestaltet sich die Beurteilung des Falles, in dem der wissenschaftliche Zweck nicht der allein maßgebliche ist, sondern mit dem Zwecke des Wettbewerbs konkurriert; unter dieser Voraussetzung schützt natürlich die Berufung auf den wissenschaftlichen Zweck nicht, sondern es könnte nur die Berufung auf das Vorhandensein eines berechtigten Interesses gegen die Klage mit Erfolg geltend gemacht werden. Tatfrage ist es, ob neben dem wissenschaftlichen Zweck der Zweck des Wettbewerbs angenommen werden darf, und es muß zugegeben werden, daß die Feststellung dieser tatsächlichen Voraussetzung nicht immer leicht ist. Um bei dem soeben angeführten Beispiel zu bleiben, so würde die abfällige Beurteilung jenes Heilmittels dann als eine zu Zwecken des Wettbewerbs gemachte, trotz des wissenschaftlichen Mit- oder Nebenzwecks, zu charakterisieren sein, wenn der Kritiker dem kritisierten Mittel das Mittel eines anderen Produzenten rühmend und lobend gegenüberstellte, natürlich immer vorausgesetzt, daß auch die übrigen Tatbestandsmerkmale des § 6 nicht fehlen. Hieraus ergibt sich, daß auch bei einer wissenschaftlichen Besprechung, wenn sie auf tatsächliche Verhältnisse Bezug nimmt, eine gewisse Beschränkung nicht unangebracht ist, damit nicht der Rahmen des rein wissenschaftlichen Zwecks überschritten und neben diesem noch der Wettbewerbszweck verfolgt wird. In der jüngsten Zeit haben sich, wie schon angedeutet, die Versuche gemehrt, um gegen ungünstige und dieserhalb unbequeme wissenschaftliche Beurteilungen auf diesem Wege vorzugehen, der doch ganz gewiß nicht der geeignete ist, um die wissenschaftliche Ueberzeugung zu erschüttern und zu modifizieren. Mit Rücksicht darauf muß der Charakter des in § 6 konstruierten Deliktes als eines Konkurrenzdeliktes scharf betont werden; wo immer lediglich ein wissenschaftlicher Zweck festgestellt werden kann, hat auch die im übrigen unter § 6 fallende Aeußerung keine Rechtsfolgen nach diesem Paragraphen und dieserhalb würde der Behauptung, daß durch die weitergehende Auslegung des § 6 die Freiheit der Wissenschaft tatsächlich einigermaßen beschränkt worden sei, nicht beigepflichtet werden können. Auch die schärfste wissenschaftliche Kritik kann sich einer Form bedienen, in welcher jede Beziehung auf den Wettbewerb ausgeschlossen ist, und dies gilt nicht nur von den streng wissenschaftlichen Darlegungen, sondern auch von denjenigen, welche man nur als populärwissenschaftliche bezeichnen kann; die Tatsache, daß im Verhältnis nur äußerst selten gegen eine Kritik, die nicht ganz außerhalb des wissenschaftlichen und populärwissenschaftlichen Gebietes fällt, auf Grund des § 6 Verbote ausgesprochen wurden, beweist zur Genüge, daß die in dieser Beziehung neuerdings mehrfach zum Ausdruck gekommenen Befürchtungen auf Uebertreibungen beruhen. Die oben gestellte Frage läßt sich also dahin beantworten, daß die Anwendung des § 6 ausgeschlossen ist, wenn eine Aeußerung nur zu wissenschaftlichen Zwecken gemacht wird, daß dagegen dies nicht der Fall, wenn der wissenschaftliche Zweck neben dem Zweck des Wettbewerbs konstatiert wird. Ob die nach § 6 nicht verfolgbaren wissenschaftlichen Aeußerungen etwa nach § 824 B. G.-B. mit Erfolg angegriffen werden können, liegt außerhalb des Rahmens dieser Betrachtung.

## Der Kampf um die Bezeichnung „Weinstube zum Treppchen".

Mitgeteilt von Rechtsanwalt Dr. Julius Levy in Hamburg.

Für die in Köln a. Rh. ansässige Klägerin sind folgende Warenzeichen in die Zeichenrolle des Kaiserlichen Patentamts eingetragen:

1. das Warenzeichen Nr. 28 627: „Weinstube zum Treppchen" laut Urkunde vom 20. Januar 1898, worin als Geschäftslokalität, in welchem das Zeichen verwendet werden soll: „Verkauf von Weinen", und als Waren, für welche das Zeichen bestimmt ist, „Weine" bezeichnet sind.

2. das Warenzeichen Nr. 60 722 „Weingroßhandlung und Weinstube „zum Treppchen" von Mathias Beckmann, Cöln" laut Urkunde vom 4. Juni 1903, in der als Geschäftsbetrieb, in dem das Zeichen verwendet werden soll, „Weingroßhandlung und Weinstube", als Waren, für welche das Zeichen bestimmt ist, „Weine" angegeben sind. Seit August 1904 betreibt der Angeklagte zu Hamburg eine Weinstube, an deren Fensterscheiben und Glastüren, ebenso wie an dem Lokale, auf dem Außendecket der von ihm verwendeten Beinkarte und auf der Speisenkarte er die Bezeichnung „zum Treppchen" angebracht hat. Ebenso hat er Ankündigungen folgenden Inhalts erlassen . . ., (Inhaber H. . . . Sch . . .) „zum Treppchen" Weinstuben und Restaurant I. Ranges, Weingroßhandlung: Spezialitäten und Kreszenzen in Mosel-, Saar- und Rheinweinen" ꝛc.

Darauf erhob die Klägerin Klage mit folgenden Anträgen: 1. dem Beklagten bei höchst richterlicher Strafe zu verbieten, auf Speisekarten, Weinkarten oder sonst wo in seinem Geschäftsbetriebe sich der Bezeichnung „zum Treppchen" zu bedienen, 2. den Beklagten zu verurteilen, die Bezeichnung „zum Treppchen" auf den Schaufenster, dem Glasdache u. d. den Schildern zu entfernen. Diese Klage wurde außer auf die erwähnten Tatsachen, jedoch abgesehen von der angeführten Ankündigung, noch auf folgende Behauptungen gestützt: Klägerin betreibe seit mehr als 30 Jahren unter der weithin bekannten und berühmten Bezeichnung „zum Treppchen" in Cöln a. Rh. eine Weingroßhandlung und Weinstube und ferner zu Berlin eine Filiale, von der bekannt sei, daß sie der klägerischen Firma in Cöln a. Rh. gehöre. Sie lasse auf ihren Wein- und Speisekarten, Preislisten, Rechnungsformularen, Empfehlungskarten und Flaschenetiketten überall die Bezeichnung „zum Treppchen", auf den letzteren mit dem Zusatze: Mathias Beckmann, anbringen. Der Beklagte wolle durch seine Usurpierung des Worts „Treppchen" im Publikum den Glauben erwecken, daß er eine Filiale der klägerischen Geschäfte in Cöln a. Rh. betreibe. Hierdurch könne aber der Ruf des letzteren in eine eventuell sehr ungünstige Abhängigkeit von demjenigen des Geschäfts des Beklagten geraten. Auch werde Klägerin durch die Handlungsweise des Beklagten gehindert, ein Zweiggeschäft „zum Treppchen" in Hamburg zu errichten. Demnach sei der Klagenanspruch durch die Bestimmungen des Wettbewerb- und des Warenzeichengesetzes sowie der §§ 823 und 826 Bürgerlichen Gesetzbuches gerechtfertigt.

Der Beklagte beantragte die Abweisung der Klage, indem er die Anwendbarkeit dieser Bestimmungen bestritt und namentlich geltend machte: Die Bezeichnung von Weinstuben mit dem Namen „Zum Treppchen" sei in vielen Städten Deutschlands gebräuchlich. Außerdem leite er das Wort „Treppchen" nicht, wie dies bei der Cölner Weinstube der Klägerin der Fall sei, von Treppe, sondern von Tröpfchen her, von der Weinsorte „Ediener Treppchen" ab, auch bezeichne er nicht seine Waren, deren Herkunft er auch nicht damit angebe, sondern nur sein Restaurant. Kläger genieße auch den Schutz des Warenzeichengesetzes nur insoweit, als er mit seinen Wortmarken oder seiner Firma die Her-

Digitized by Google

kunft seiner Waare bezeichne, nicht auch insofern, als er seiner Cölner Weinstube einen bekannten Namen gegeben habe.

Das Landgericht zu Hamburg wies die Klage ab.

Auf Grund der vom Kläger eingelegten Berufung hob das Oberlandesgericht zu Hamburg das landgerichtliche Urteil auf und verurteilte den Beklagten*) bei Vermeidung einer Geldstrafe von 100 Mk. es zu unterlassen, auf Speisekarten, Weinkarten oder an augenfälligen Stellen seines Geschäftslokals die Bezeichnung „zum Treppchen“ anzubringen und die so angebrachte Bezeichnung zu entfernen, auch Ankündigungen seines Geschäftsbetriebs mit dieser Bezeichnung fernerhin zu unterlassen.

Die gegen dieses Urteil vom Beklagten eingelegte Revision wurde durch Urteil des Reichsgerichts, Zivilsenat II vom 8. Mai 1906, als unbegründet verworfen aus folgenden

Gründen:

Das Berufungsgericht hat festgestellt, daß der Beklagte seit August 1904 zu Hamburg eine Weinstube eröffnet und an den Fensterscheiben, auf Glasplatten und erleuchteten Glasaufsätzen an dem Lokale sowie auf dem Außendeckel der Weinkarte und auf der Speisekarte die Bezeichnung „zum Treppchen“ angebracht und sich derselben auch in Zeitungsankündigungen zur Benennung seines Lokals bedient hat.

Hierin hat das Berufungsgericht zunächst eine Verletzung des der Klägerin gemäß § 12 des Warenzeichengesetzes zustehenden Rechts auf die ausschließliche Benutzung ihrer beiden erwähnten Warenzeichen gefunden, indem es die Worte „zum Treppchen“ als den charakteristischen Inhalt der klägerischen Warenzeichen ansah und weiter annahm, daß der Beklagte diese Worte unbefugt zur Bezeichnung seiner Weine benutzt habe.

Der Revisionskläger hat diese letztere Annahme als gegen § 12 cit. verstoßend brandmarkt und dies damit begründet, daß das Berufungsgericht hierbei die doppelte Funktion der Worte „zum Treppchen“ als Lokalbezeichnung einerseits und als Warenzeichen andererseits nicht hinreichend auseinandergehalten und daß es die Bezeichnung dieser Worte zu seinen Weinen nicht genügend festgestellt habe.

Diese Beschwerde ist nach beiden Richtungen hin unbegründet.

Zunächst hat nämlich das Berufungsgericht darin, daß der Beklagte sein Weinlokal als solches mit den Worten „zum Treppchen“ bezeichnet hat, nicht eine Verletzung des Warenzeichengesetzes gefunden und bei seiner Annahme, daß eine gegen dieses Gesetz verstoßende Bezeichnung der Weine des Beklagten vorliege, den rechtlichen Unterschied nicht verkannt, der zwischen dem Gebrauch dieser Worte als bloße Lokalbezeichnung und dem Gebrauch derselben zur Bezeichnung der Weine des Beklagten bestehen würde, denn es hat ausgeführt, daß der Etablissementsname der Klägerin, der zur Bezeichnung der klägerischen Weinstuben in Cöln und Berlin diene, nicht unter dem Schutze des Warenzeichens, sondern allenfalls unter dem der Firma oder des § 8 des Wettbewerbsgesetzes stehe. Hiernach ergibt sich aber, daß das Berufungsgericht die vom Revisionskläger hervorgehobene doppelte Funktion der fraglichen Worte erkannt und beachtet hat. Aber das Berufungsgericht hat trotzdem angenommen, daß der Beklagte diese Worte auch zur Bezeichnung seiner Weine benutzt habe. Es hat in dieser Hinsicht zunächst im allgemeinen jede Beziehung für genügend erachtet, in die der Beklagte diese Worte zu seinen Weinen gesetzt habe, sofern dadurch in dem Publikum der Gedanke wachgerufen werden könne, es werde ihm der zeichenrechtlich geschützte Wein dargeboten. Diese Beziehung hat das Berufungsgericht aber 1. zunächst darin gefunden, daß der Beklagte sein Wein lokal „zum Treppchen“ genannt habe, da diese Bezeichnung in demjenigen, der die klägerische Weinstube aus Erfahrung oder dem Rufe nach kenne, die Vorstellung und Erwartung erwecke, in dem so genannten Weinlokale Weine zu finden, die aus dem Geschäftsbetriebe des eingetragenen Zeicheninhabers stammten, 2. ferner darin, daß das klägerische Warenzeichen auch auf den Weinkarten des Beklagten angebracht und in den dessen Weine betreffenden Ankündigungen verwendet sei. Sowohl der hervorgehobene allgemeine Gesichtspunkt, von dem das Berufungsgericht ausgegangen ist, als auch die auf Grund desselben erfolgte Würdigung des vorliegenden Tatbestands erscheinen als rechtlich einwandfrei. Insbesondere ist es rechtlich nicht zu beanstanden, daß in der Verwendung der Worte „zum Treppchen“ zur Bezeichnung des Weinlokals des Beklagten zugleich der Gebrauch derselben zur Bezeichnung der darin zum Verkauf gestellten Weine gefunden werden kann, und in dem letzteren Gebrauch eine Verletzung des der Klägerin gemäß § 12 Warenzeichengesetzes ausschließlich zustehenden Rechts, ihre Weine mit den fraglichen Worten zu bezeichnen, zu finden ist; denn der gesetzliche Schutz eines eingetragenen Warenzeichens kann dadurch nicht beeinträchtigt werden, daß ein anderer dieses Zeichen oder einen Teil desselben als bloßen Etablissementsnamen — also nicht in der in § 13 Warenzeichengesetzes bestimmten Weise) — benutzt, wie das in dem einen ähnlichen Fall betreffenden Urteile des Ersten Zivilsenats des Reichsgerichts vom 20. Januar 1897, Reichsgerichtsentscheidungen Bd. 38 S. 135 ff.) näher ausgeführt ist (vergl. auch das Urteil des II. Strafsenats des Reichsgerichts vom 7. Oktober 1904, Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen Bd. 11 S. 135). Wer also ein fremdes Warenzeichen oder einen wesentlichen Teil desselben als Etablissementsnamen benutzt — mag auch hierin allein noch kein Verstoß gegen das Warenzeichengesetz liegen —, erlangt dadurch jedenfalls nicht das Recht, auch seine Waren in der gleichen Weise zu bezeichnen. Auch der von dem Revisionskläger hervorgehobene Umstand, daß er auf seinen Weinkarten seine Weine auch mit den Namen der Produzenten bezeichnet habe, steht der Annahme des Berufungsgerichts nicht entgegen, daß er trotzdem durch den (hiervon unabhängigen) Gebrauch der weiteren Bezeichnung „zum Treppchen“ für seine sämtlichen Weine einen wesentlichen Bestandteil des klägerischen Warenzeichens in Beziehung zu seinen Weinen gesetzt und hierdurch gegen das ausschließliche Recht der Klägerin verstoßen habe. Das Berufungsgericht hat daher ohne Gesetzesverletzung eine Zuwiderhandlung des Beklagten gegen § 12 Warenzeichengesetzes angenommen.

Das Berufungsgericht hat aber auch festgestellt, daß der Beklagte durch seine erwähnten Handlungen den § 8 des Wettbewerbsgesetzes verletzt habe. Es hat in dieser Hinsicht namentlich ausgeführt: Die Worte „zum Treppchen“ seien auch eine besondere Bezeichnung der klägerischen Weingroßhandlung und Weinstube. Dadurch, daß der Beklagte diese Worte zur Bezeichnung seiner Weinstube gebrauche, werde eine Gefahr der Verwechselung der letzteren mit dem Cölner Geschäfte der Klägerin begründet. Daß nämlich die Verwechselung im Sinne des Gesetzes irgend welchen praktischen Erfolg zum Nachteil des befugten Inhabers der Geschäftsbezeichnung müsse herbeiführen können, sei zwar im Hinblick auf den wirtschaftlichen Zweck des Gesetzes ohne weiteres anzunehmen. Dieser Erfolg sei aber nicht nur dann möglich, wenn ein klägerisches Geschäft wie in Cöln so in Hamburg bereits bestände. Ein wirtschaftlicher Nachteil für die zur Führung der Bezeichnung befugte Klägerin sei auch, abgesehen davon, noch in mehrfacher Weise möglich und naheliegend. Einmal werde der Beklagte es ihre Aussichten, selbst in Hamburg eine gewinnbringende Weinstube „zum Treppchen“ ein solches, wenn bereits solche bestünden, am Platze bestehen. Ferner zeige Beklagter die Weine auch seiner „Weingroßhandlung“ unter der besonderen Bezeichnung „zum Treppchen“ an. Daß die Verwechselungen beider Großhandlungen aber von wirtschaftlich sehr nachteiligen Folgen für den Kläger sein könne, auch wenn er kein Lager und keine Weinstube in Hamburg habe, liege auf der Hand, denn Rhein-, Mosel- und Saarweine beziehe man auch in Hamburg von auswärtigen Weingroßhandlungen der Herkunftsbezirke. Eine Weingroßhandlung in Hamburg, die Rhein-, Mosel- und Saarweine als Spezialität führe, sei es ipso eine je nach ihrer Güte mehr oder minder geschätzte Konkurrentin einer Weingroßhandlung in Cöln mit dieser Spezialität. Die Gefährlichkeit dieser Konkurrenz werde aber verschärft durch Annahme des besonderen Zeichens des auswärtigen Geschäfts „zum Treppchen“ rc. Jeder in Cöln in Rheinweinverhältnissen einigermaßen Unterrichtete könne durch die Art der Ankündigung des Beklagten leicht auf den Gedanken kommen: Da ist eine Weingroßhandlung, Weinstube und ein Restaurant wie „zum Treppchen“ in Cöln, und werde durch diese Bezeichnung und die Vorstellung von dem Cölner Geschäfte angezogen, hineinzugehen, dort zu bestellen oder zu kaufen.

Diesen Ausführungen des Berufungsgerichts gegenüber hat der Revisionskläger zunächst geltend gemacht, die Beschränkung der Aussichten der Klägerin, in Hamburg eine Weinstube „zum Treppchen“ selbst einzurichten, verletze kein Recht der Klägerin. Dies ist nicht als richtig anzuerkennen. Durch die Beschränkung der bis zu der Annahme der

*) Das Urteil des O.L.G. ist abgedruckt im „Unlauteren Wettbewerb“ Beilage zur November-Nummer 1905. V. Jahrgang S. 22.

Digitized by Google

fraglichen Bezeichnung durch den Beklagten für die Klägerin bestehenden Aussicht, eine Weinstube unter der nämlichen Bezeichnung in Hamburg mit Erfolg zu errichten, ist nämlich nicht nur die erwähnte Aussicht, sondern auch ein wirkliches Recht der Klägerin verletzt, nämlich das sich aus § 8 des Wettbewerbsgesetzes ergebende, schon damals bestehende Recht auf Schutz jeder voraussehbaren Art der Benutzung der besonderen Bezeichnung ihres Erwerbsgeschäfts ihrerseits gegenüber der Benutzung dieser Geschäftsbezeichnung durch einen anderen, sofern dadurch die Gefahr einer Verwechselung der beiden Geschäfte begründet wurde. Das Berufungsgericht durfte daher auch bei seiner Beurteilung der Verwechslungsgefahr die Möglichkeit in Betracht ziehen, daß die Klägerin die ihr schon damals zustehende besondere Bezeichnung „zum Treppchen" künftig für die Errichtung einer Weinstube in Hamburg verwerten könnte.

Sodann hat der Revisionskläger die Annahme des Berufungsgerichts, daß der Gebrauch der fraglichen Lokalbezeichnung für sein Geschäft geeignet sei, Verwechslungen mit der besonderen Bezeichnung des klägerischen Geschäfts hervorzurufen, beanstandet und in dieser Hinsicht, unter Bezugnahme auf die Gründe des landgerichtlichen Urteils vom 14. Februar 1905, namentlich hervorgehoben, daß die vom Berufungsgerichte angenommene entfernte Möglichkeit solcher Verletzungen für die Anwendung des § 8 Wettbewerbsgesetzes nicht genüge. Auch diese Beschwerde ist unbegründet; denn durch die oben dargelegte tatsächliche Würdigung der einschlägigen Verhältnisse seitens des Berufungsgerichts, welche im Gegensatz zu derjenigen des Landgerichts für das Revisionsgericht bindend ist, ist die zur Anwendung des § 8 cit. in dieser Hinsicht nur erforderliche Annahme, daß die Art der Benutzung der fraglichen besonderen Bezeichnung des Erwerbsgeschäfts des Beklagten geeignet sei, Verwechselungen mit der besonderen Bezeichnung des klägerischen Erwerbsgeschäfts hervorzurufen, tatsächlich genügend begründet. Auch das Vorliegen der übrigen Voraussetzungen des § 8 cit. ist in dem Berufungsurteile rechtlich einwandfrei festgestellt.

Durch die hiernach ohne rechtlichen Verstoß vom Berufungsgerichte angenommene Verletzung des § 12 Warenzeichengesetzes und des § 8 Wettbewerbsgesetzes wird aber die vom Berufungsgerichte ausgesprochene Verurteilung des Beklagten in ihrer Gesamtheit gerechtfertigt. Soweit diese Verurteilung insbesondere die Bezeichnung des Geschäftslokals des Beklagten betrifft, erscheint der bezügliche Anspruch der Klägerin jedenfalls nach Satz 2 des § 8 cit. als begründet, da hiernach von dem Verletzten dem Gegner gegenüber der Anspruch auf Unterlassung der gegen Satz 1 daselbst verstoßenden mißbräuchlichen Art der Benutzung der besonderen Bezeichnung des Erwerbsgeschäfts geltend gemacht werden kann, eine solche mißbräuchliche Art der Benutzung der fraglichen Bezeichnung von Seiten des Beklagten aber vom Berufungsgerichte gerade in Bezug auf die Lokalbezeichnung seines Geschäfts festgestellt ist. Es kann daher dahingestellt bleiben, ob — was von dem Revisionskläger besonders bestritten worden ist — die letztere Verurteilung desselben sich auch durch die Vorschrift des § 12 des Warenzeichengesetzes rechtfertigen läßt. (II 448/1905)

# Aus der Praxis der Gerichte.

## Verhältnis von Bild- und Wortmarke.*) — Die Uebersetzung von Wortzeichen in andere Sprachen schließt Verwechslungsfähigkeit nicht aus.

(Entscheidung des österreichischen Handelsministeriums vom 28. April 1906.)
Mitgeteilt von Dr. Jacob Wechsler, Hof- und Gerichtsadvokat in Wien.

In einer kürzlich erlassene Entscheidung des österreichischen Handelsministeriums gelangten zwei bedeutsame Fragen des Zeichenrechtes zur Erörterung. — Es handelte sich um das Verhältnis von Bild- und Wortmarke zu einander und um die Frage, ob bei Beurteilung von Wortzeichen nur auf den Klang oder auch auf den Sinn des Wortes Bedacht zu nehmen sei.

Das Handelsministerium negiert im Einklange mit der ständigen Praxis des Verwaltungs-Gerichtshofes die Uebereinstimmung von Bild- und Wortzeichen. — Es spricht den Rechtsspruch aus, daß durch die Registrierung einer Bildmarke ein ausschließliches Gebrauchsrecht nur an dem konkreten Zeichen in der besonderen, dem Markenregister einverleibten Ausführung und nicht auch ein Alleinrecht an dem durch das Bild veranschaulichten Begriffe und an dem, diesen Begriff vermittelnden Sprachausdruck erworben wird.

Es wird deshalb für die Entscheidung über eine auf Grund der Eintragung einer Bildmarke eingebrachte Löschungsklage nach § 3 Marken-Schutz-Novelle nur die Vergleichung der Marken selbst nach der Bildform, wie sie die im Register hinterlegten Exemplare aufweisen und nicht etwa die im Verkehr gebräuchliche sprachliche Benennung der Marken als maßgebend erklärt.

In Ansehung des Schutzbereiches von Wortzeichen wird unterschieden, ob es sich um reine Phantasieworte, aber um ein Wort handelt, welches einen Sprachbestandteil bildet. Im ersteren Falle wird der Schutzbereich auf die Klangwirkung beschränkt, im letzteren dagegen auch die sprachliche Bedeutung des Wortes in Betracht zu ziehen sein.

Von diesem Standpunkte ausgehend erklärt das Handelsministerium auch Uebersetzungen eines geschützten Wortes als mit diesem verwechslungsfähig, weil dem Konsumenten bei der notwendigen Wechselwirkung zwischen dem Wortklang und dem durch diesen vermittelten Begriffe neben dem Klang auch die sprachliche Bedeutung des Wortes als kennzeichnend erscheint.

Die Entscheidung des Handelsministeriums lautet in ihren, auch den Tatbestand wiedergebenden Gründen, wie folgt:

Gründe:

Für die Firma F. A. S.'s Sohn & Co. sind bei der Handels- und Gewerbekammer in Wien registriert worden:

Am 12. Dezember 1895 die Marken Nr. . . . bis . . . für Kerzen.

Am 2. Januar 1896 und am 28. Januar 1899 die Marken Nr. . . . und Nr. . . . gleichfalls für Kerzen.

Am 28. November 1900 die Marke Nr. . . . für Seifen, Glyzerin, Toilette-Artikel, Parfümerien usw.

Während die drei letzteren Marken lediglich aus dem Worte „Stella" bestehen, weisen die fünf erstgenannten verschiedene bildliche und textliche Bestandteile auf, unter welchen in den Marken Nr. . . . die Aufschrift: „Stella-Kerzen", in den Marken Nr. . . . bis Nr. . . . außer dem Worte „Stella" eine größere Anzahl von Sternenabbildungen vorkommt.

G. Sch. hat bei der Handels- und Gewerbekammer in Reichenberg hinterlegt:

Am 27. November 1893 die aus der Abbildung eines sechszackigen Sternes bestehende Marke Nr. . . . für Seife (erneuert am 24. August 1903 unter Nr. . . .).

Am 19. Oktober 1900 die aus dem Worte „Sternseife" bestehende Marke Nr. . . . für sämtliche Seifen.

Von den oben angeführten Marken der Firma F. A. S.'s Sohn & Co., sind die unter Nr. . . . bis Nr. . . . eingetragenen am 12. Dezember 1905, die Marke Nr. . . . am 2. Januar 1906 in Folge unterlassener Erneuerung gelöscht worden.

Der Klage der Firma F. A. S.'s Sohn & Co. auf Löschung der Marke Nr. . . . wegen täuschungsfähiger Aehnlichkeit mit den klägerischen Marken Nr. . . . hat G. Sch. einerseits eine Klage auf Löschung der obbezeichneten klägerischen Marken, wegen täuschungsfähiger Aehnlichkeit mit einer älteren Marke entgegengesetzt.

Da die letztere Marke ihrer Priorität nach sämtlichen Marken der Gegenseite vorangeht und die auf den Eintrag gestützte Klage G. Sch.'s somit den Rechtsbestand der S.'schen Warenzeichen in Frage stellt, war zunächst über diese Klage zu erkennen. Hierbei war die Prüfung der behaupteten täuschungsfähigen Aehnlichkeit mit der Marke Nr. . . . auch auf die erst nach Einbringung der Klage gelöschten Marken Nr. . . . auszudehnen, da das Klagebegehren auf Nichtigerklärung der Registrierung der angefochtenen Marken mit Rückwirkung auf den Zeitpunkt ihrer Eintragung gerichtet ist.

Was zunächst die behauptete Verwechslungsfähigkeit der Marke Nr. . . . mit den drei jüngeren gegnerischen Wortmarken „Stella" anlangt, so macht G. Sch. hierfür geltend, daß das Wortzeichen „Stella", welches in den in Betracht kommenden Gebieten und Konsumentenkreisen dieselbe Bedeutung habe, wie das Wort Stern, durch die ältere, einen Stern ohne jegliche Beigabe darstellende Marke ausgeschlossen werde, da der Konsument mit Rücksicht auf die im Geschäfts-

*) Die österreichische Rechtsprechung schließt sich in diesen Punkte derjenigen der deutschen Gerichte an. Vergl. den Aufsatz „Kollision zwischen Wort- und Bildzeichen" im Februarheft 1906 unserer Zeitschrift" (S. 57). D. Red.

Digitized by Google

verkehr allgemein übliche Benennung der mit einem Bildmotive bezeichneten Ware nach dem dem Bilde entsprechenden Worte, das Bild eines Sternes und das Wort „Stella", für gleichartige Waren angewendet, ohne Anwendung besonderer Aufmerksamkeit nicht auseinanderzuhalten vermöge.

Das Handelsministerium konnte sich dieser Auffassung, welche auch der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes widerspricht, nicht anschließen.

Wie sich schon aus dem Begriffe der Marke als eines besonderen, zur Unterscheidung der Waren bestimmten Zeichens ergibt, und auch vom k. k. Verwaltungsgerichtshofe wiederholt, so insbesondere in den Erkenntnissen vom 18. Dezember 1901, und vom 12. November 1904 ausgesprochen worden ist, wird durch die Registrierung einer Bildmarke ein ausschließliches Gebrauchsrecht nur an dem konkreten Zeichen in der besonderen, dem Markenregister einverleibten Ausführung und nicht auch ein Alleinrecht an dem durch das Bild veranschaulichten Begriffe und an dem diesen Begriff vermittelnden Sprachausdrucke erworben. In den Schutzbereich einer registrierten Bildmarke werden daher jüngere, für die nämlichen oder für gleichartige Waren hinterlegte Marken nur dann eingreifen, wenn sie der älteren Marke hinsichtlich ihrer äußeren Erscheinungsform gleich oder täuschungsfähig ähnlich sind, wenn sie somit das ältere Bildmotiv entweder in identischer oder täuschungsfähig ähnlicher Ausführung wiedergeben.

Für die Entscheidung über eine auf Grund der Eintragung einer Bildmarke eingebrachte Löschungsklage wird demnach nur die Vergleichung der Marken selbst, nach der Bildform, wie sie die im Register hinterlegten Exemplare aufweisen, und nicht etwa die im Verkehr gebräuchliche sprachliche Benennung der Marken maßgebend sein. Von diesem Gesichtspunkte aus kann der Behauptung G. Sch.'s, daß die gegnerischen Wortmarken „Stella" seiner älteren, aus dem Bilde eines Sternes bestehenden Marke täuschungsfähig ähnlich seien, nicht beigestimmt werden. Die Unterschiede zwischen diesen Marken sind vielmehr, wenn man deren bildliche Erscheinungsform ins Auge faßt, derartige, daß sie dem Konsumenten, welcher die Marken überhaupt sieht, bei Anwendung gewöhnlicher Aufmerksamkeit nicht entgehen werden.

Wollte man, entsprechend dem Klagebegehren Sch.'s in den Schutzbereich seiner Bildmarke auch die das Bildmotiv bezeichnenden Sprachausdrücke einbeziehen, so würde hierdurch an die Stelle des Schutzes der tatsächlich hinterlegten Bildform der Schutz des Sinnbildes bezw. der demselben entsprechenden Wortbezeichnung treten. — Eine derartige Ausdehnung des Schutzobjektes ist aber nach dem Markenschutzgesetze nicht zulässig.

Ebensowenig kann von einer täuschungsfähigen Aehnlichkeit zwischen der zum Einpressen auf die Seifen bestimmten Marke Nr. . . . und den als Aufdruck bezw. als Etiquetten auf den Kerzenpackungen anzubringenden Marken Nr. . . . die Rede sein. Nach Inhalt der Klage Sch.'s soll die Gefahr der Verwechslung mit seiner Marke Nr. . . . bei den Marken Nr. . . . in der Aufschrift „Stella-Kerzen" und bei den Marken Nr. . . . in dem Worte „Stella", sowie in den Sternenabbildungen liegen.

Abgesehen davon, daß G. Sch., wie bereits dargetan, durch die Registrierung seines Sternbildes ein Alleinrecht weder an dem Bildzeichen „Stern" schlechthin noch an den entsprechenden Sprachbezeichnungen erworben hat und daß die Sternenabbildungen in den S.'schen Marken eine von der Marke Nr. . . . abweichende Ausführungsform zeigen, unterscheiden sich die Marken Nr. . . . insbesondere durch die eigenartige Farbenkombination und Anordnung der textlichen und bildlichen Bestandteile, sowie durch den deutlichen Firmenaufdruck „F. A. S.'s Sohn & Co." und die Marken Nr. . . . überdies durch den in besonderer Umrahmung dargestellten, mit der Bezeichnung „Schutzmarke" versehenen und von den Buchstaben F. A. S. umgebenen Leuchter dem Gesamteindrucke nach von der lediglich aus einem sechszackigen Stern ohne jede Beigabe bestehenden Marke Nr. . . . schon auf den ersten Blick in so augenfälliger Weise, daß eine Verwechslung selbst bei nur flüchtiger Betrachtung, geschweige denn bei Anwendung gewöhnlicher Aufmerksamkeit gewdeyn ausgeschlossen erscheint.

Die Klage Sch.'s war daher, soferne sie auf den Markeneintrag Nr. . . . gestützt ist, als unbegründet abzuweisen.

Der Entscheidung über das weitere, in der Klage Sch.'s gestellte Begehren auf Löschung der Wortmarke „Stella" auch wegen täuschungsfähiger Aehnlichkeit mit seiner Wortmarke „Sternseife" mußte, da der Rechtsbestand dieser Marke in der eingangs erwähnten Klage der Firma F. A. S.'s Sohn & Co. auf Grund ihrer älteren Markeneintragung angefochten wird, die Entscheidung über die letztere Klage vorangehen.

Wie bereits erwähnt, hat die Firma F. A. S.'s Sohn & Co. die Löschung der Marke Nr. . . . wegen täuschungsfähiger Aehnlichkeit mit ihren prioritätsälteren Marken Nr. . . . begehrt. — Insoweit sich diese Klage auf die Markeneintragungen Nr. . . . stützt, ist sie durch die nach der Klageerhebung vollzogene Löschung dieser Marken gegenstandslos geworden, da einem Löschungsbegehren nur bei noch aufrechtem Bestande der klägerischen Marke stattgegeben werden kann. — Die angefochtene Marke war daher nur mehr auf ihre Aehnlichkeit mit der noch aufrechten Marke „Stella" zu prüfen.

Zur Begründung ihrer Anfechtung, daß das durch die Registrierung einer Wortmarke erworbene Schutzrecht sich auch auf die Uebersetzungen des Wortes in verkehrsübliche Sprachen erstrecke, das Wort „Sternseife" sonach mit dem Worte „Stella" kollidiere, beruft sich die Firma F. A. S.'s Sohn & Co. auf die über ihre seinerzeitige Klage gegen G. Sch. erflossene Entscheidung vom 7. November 1903, in welcher erklärt worden war, daß die Wortmarken Sch.'s „Stern", „Hoyda", „Gilag" und „Hoziab" als Uebersetzungen des italienischen Wortes „Stella" in die deutsche, bezw. böhmische, ungarische und polnische Sprache der Wortmarke „Stella" täuschungsfähig ähnlich seien.

Das k. k. Handelsministerium hat den in jenem Markenstreite vertretenen Standpunkt, daß in den Schutzbereich der Wortmarken auch deren Uebersetzungen in verkehrsüblichen Sprachen einzubeziehen seien, auch im vorliegenden Falle eingenommen. Wie schon in der damaligen Entscheidung ausgeführt wurde unterliegen nämlich Wortmarken hinsichtlich der Frage ihres Schutzumfanges einer anderen Beurteilung als Bildmarke, indem es bei ersteren nicht bloß auf die bildliche Erscheinungsform des im Register eingetragenen Wortes ankommt. Aus der vom Beklagten gegen die Auffassung der Gegenseite ins Treffen geführten Bestimmung des § 28, lit. Sch. 31, folgt allerdings zunächst, daß für den Schutzbereich einer Wortmarke — wie auch der Motivenbericht zu dieser Gesetzesstelle besagt — nicht die graphische Darstellung des Wortes, sondern dessen Klangwirkung in erster Linie maßgebend ist.

Ueber die Klangwirkung hinaus wird das Schutzbereich naturgemäß dann nicht reichen können, wenn es sich um reine (also auch nicht teilweise einer Sprache entnommene) Phantasieworte handelt, da hier der Konsument, bei dem Abgange jeglichen anderweitigen Anhaltspunktes, seinem Gedächtnisse eben nur die Klagwirkung des Wortes als Kennzeichen einprägen kann.

Bildet hingegen das registrierte Wort einen Sprachbestandteil, so wird dem Konsumenten, bei der notwendigen Wechselwirkung zwischen dem Wortklang und den durch diesen vermittelten Begriffe, ebenso wie der Bezeichnung auch die durch diese erweckte Vorstellung, also die sprachliche Bedeutung des Wortes, als kennzeichnend erscheinen. Er wird daher für gleichartige Warengattungen gebrauchte Uebersetzungen des geschützten Wortes in andere ihm geläufige Sprachen, da sie ihm in jeder Sprache denselben Begriff vermitteln, dahin auffassen, daß es sich um das Warenzeichen ein und desselben Unternehmers handelt, welcher das ihm geschützte Wort im Hinblick auf die verschiedenen Absatzgebiete der Ware in den verschiedenen, daselbst üblichen Sprachen führt.

Diese Verwechslungsgefahr tritt namentlich dort deutlich zu Tage, wo das geschützte Wort, wie es bei den Marken „Sternseife", „Stella", der Fall ist, in Sprachen auftritt, die im Geltungsgebiete des Markenschutzgesetzes landesüblich sind und in gewissen gemischtsprachigen Gebieten nebeneinander gesprochen werden.

Berücksichtigt man weiter, daß die gewöhnlichen Käufer, von welchen nach dem oben Gesagten jedenfalls ein beträchtlicher Teil das Wort „Stella" in seiner Bedeutung Stern verstehen wird, sich hier, da es sich um Artikel des Massenverbrauches handelt, aus allen Schichten der Bevölkerung zusammensetzen, so erscheint die Annahme gerechtfertigt, daß der Konsument bei Anwendung jenes Durchschnittsmaßes von Aufmerksamkeit, welches im vorliegenden Falle billigerweise von ihm erwartet werden darf, nicht im Stande sein wird, die beiden Marken einzig und allein darnach zu unterscheiden, ob die deutsche oder italienische Sprache gebraucht ist.

Digitized by Google

Da auch die Besetzung des als übliche Warenbenennung nicht nicht schutzfähigen Wortes „Seife" zum „Stein" keineswegs als Unterscheidungsmerkmal gegenüber der Marke „Stella" gelten kann, sind die beiden Marken einander derart ähnlich, daß die Unterscheide vom gewöhnlichen Käufer nur durch Anwendung besonderer Aufmerksamkeit wahrgenommen werden können.

Für die oben dargelegte Auffassung des Handelsministeriums erscheint es belanglos, ob die Firma F. A. S.'s Sohn & Co., wie G. Sch. behauptet, bei der Wahl des Wortes „Stella" an den gleichlautenden Frauennamen oder an die symbolische Beziehung des Wortes zur Leuchtkraft der mit demselben zu bezeichnenden Kerzen dachte oder ob es ihr lediglich um die eigenartige Klangwirkung des Wortes zu tun war, denn für die Beurteilung der Aehnlichkeitsfrage kann immer nur die Auffassung der in Betracht kommenden Verkehrskreise und nicht die Absicht, von welcher der Markeninhaberleger geleitet war, maßgebend sein.

Daß die Waren „Kerzen" und „Seifen" ein und derselben Warengattung, den sogenannten Seifensiedewaren, angehören, wurde bereits in der obenerwähnten Entscheidung des Handelsministeriums vom 7. November 1903, im Einklange mit dem damals eingeholten Gutachten der Handels- und Gewerbekammer in Wien ausgesprochen und wird übrigens auch von G. Sch. nicht in Abrede gestellt. Die von diesem in seinen Einwendungen vertretene Anschauung, daß die Parteien durch die bei der Markenregistrierung veranlaßte Eintragung der Waren „Kerzen" einerseits und „Seifen" andererseits ihr Schutzrecht freiwillig auf die angegebenen Erzeugnisse eingeschränkt hätten und daß eine nachträgliche Ausdehnung des Schutzrechtes auf die gesamte Warengattung unzulässig sei, ist mit den Bestimmungen des Markenschutzgesetzes unvereinbar und widerlegt sich durch den bloßen Hinweis auf die klare Bestimmung des § 7 M. Sch. G., aus welcher (a contrario) folgt, daß das durch die Registrierung einer Marke erworbene Alleinrecht schon von allem Anfange an die gesamte Warengattung, welcher die in das Warenverzeichnis aufgenommenen Artikel angehören, umfaßt.

Aus diesen Gründen war der Klage der Firma F. A. S.'s Sohn & Co. stattzugeben und die Löschung der beklagtischen Marke wegen täuschungsfähiger Aehnlichkeit mit der klägerischen Marke zu verfügen.

## Verwechselungsgefahr zwischen den Wortzeichen „Prinzeß Victoria" und „Prinzeß Victoria Louise"!

Für die Klägerin war für Zigaretten das Wortzeichen „Prinzeß Victoria" geschützt. Für die Beklagte wurde später das Zeichen „Prinzeß Victoria Louise", ebenfalls für Zigaretten, eingetragen. Klägerin hat auf Löschung dieses Zeichens geklagt, weil beide verwechselungsfähig seien. Das Landgericht hatte der Klage stattgegeben, das Kammergericht hat sie abgewiesen aus folgenden

Gründen:

Wenn das Kaiserliche Patentamt geltend macht, daß der Verkehr die Namen fürstlicher Personen schon bei geringen Abweichungen zu unterscheiden pflegt, so muß dem durchaus beigetreten werden. Es verhält sich in der Tat so und kann als gerichtsnotorisch bezeichnet werden, daß das Publikum, wenigstens der einigermaßen verständige Teil des Publikums, in Deutschland mit dem Namen „Prinzeß Victoria Louise" stets die Person der Tochter des deutschen Kaiserpaares verbindet und den Doppelnamen „Victoria Louise" sehr wohl von dem Namen „Victoria" oder „Luise" allein unterscheidet und bei dem Namen „Prinzeß Victoria" immer an die nachmalige Kaiserin Friedrich, bei dem Wort „Prinzeß Louise" aber an die vielbesprochene sächsische Kronprinzessin denkt. Ein Publikum aber, das genau bei Nennung eines dieser Namen aber ohne weiteres an die genannte Prinzessin denkt, alle drei also genau von einander zu unterscheiden weiß, unterscheidet auch, daß eine mit einem dieser Namen benannte Zigarette ein anderes Fabrikat ist als eine mit einem der anderen beiden Namen bezeichneten Zigaretten. Ein Zigarettenraucher, welcher gewohnt ist, eine mit dem Zeichen „Prinzeß Victoria" oder „Prinzeß Louise" versehene Zigarette zu rauchen und welcher, zumal das Gros der Zigarettenraucher zu dem gebildeteren Publikum gehört, unwillkürlich bei diesen Namen an die genannten fürstlichen Personen denkt, wird sofort an die Tochter des deutschen Kaiserpaares erinnert werden, wenn er eine mit dem Zeichen „Prinzeß Victoria Louise" versehene Zigarette sieht und wird sofort wissen, daß diese etwas anderes sein muß, als seine gewöhnliche Zigarette. Eine Verwechselungsgefahr der Wortzeichen „Prinzeß Victoria" und „Prinzeß Victoria Louise" erscheint hiernach ausgeschlossen. Eine solche könnte auch dadurch nicht erreichen werden, daß bei der Beklagten mindestens 100 Bestellungen auf Zigaretten „Prinzeß Victoria" eingegangen seien, auf welche sie solche mit dem Zeichen „Prinzeß Victoria Louise" gesandt hätte; denn daß die Beklagte die beiden Zeichen verwechselt haben sollte, will die Klägerin wohl nicht behaupten; der Beklagten könnte höchstens zum Vorwurf gemacht werden, daß sie nicht der Bestellung gemäß geliefert, nämlich statt „Prinzeß Victoria" ihre „Prinzeß Victoria Louise" gesandt hätte. Daß dies die Empfänger nicht bemerkt haben und deshalb getäuscht sein sollen, ist aber weder behauptet noch unter Beweis gestellt.

Es könnte vielleicht zweifelhaft sein, ob das Zeichen „Prinzeß Victoria Louise" nicht um deswillen für unzulässig zu erachten wäre, weil in ihm das vollständige Wortzeichen Prinzeß Victoria und ebenso Prinzeß Louise widerkehrt und sich von beiden nur dadurch unterscheidet, daß entweder das Wort Louise oder das Wort Victoria hinzugefügt ist, und weil das Reichsgericht sich dahin ausgesprochen hat, daß der Gebrauch eines Wortzeichens unter Hinzufügung eines Zusatzes als neues Wortzeichen nicht für zulässig zu erachten sei. Dieser Grundsatz trifft jedoch auf den vorliegenden Fall nicht zu, weil man den Namen Victoria Louise als einen einheitlichen selbständigen Doppelnamen auffassen muß, nicht aber als den Namen Victoria unter Hinzufügung des Wortes Louise oder des Namens Louise unter Voransetzung des Wortes Victoria. Ebenso wie Victoria und Louise bildet auch Victoria Louise einen einheitlichen Namen, der in Verbindung mit dem zum Freizeichen erklärten Wort Prinzeß gegenüber dem früheren Zeichen „Prinzeß Louise" und „Prinzeß Victoria" ein neues eigenständiges und völlig selbständiges Zeichen „Prinzeß Victoria Louise" bildet.

(Urteil des Königlichen Kammergerichts vom 13. März 1906 10. U 515/06). R.A. B. in B.

Dieses Urteil ist rechtskräftig geworden.

## Vermischtes.

Wie hatten vor kurzem (vergl. Seite 31 dieses Jahrgangs, Dezemberheft 1905) berichtet, daß der Leiter der Frankfurter Filiale der Firma Lucios of New-York, Bertrieb künstlicher Diamanten, von der Strafkammer wegen Beihilfe zum unlauteren Wettbewerb zu einer Geldstrafe von 1000 Mark, eventuell 200 Tage Haftzeit verurteilt wurde, weil er unter anderem Steine, die nach Aussage der Sachverständigen einen Wert von 10 bis 20 Pfennig besitzen, zu bedeutend höheren Preisen verkauft hat.

Das Urteil, gegen das Revision eingelegt war, ist jetzt, wie die „Frankfurter Zeitung" mitteilt, durch Verwerfung der Revision rechtskräftig geworden. Bezeichnend für das Geschäftsgebahren der Firma ist, daß die Steine (inklusive Fassung!) seit einiger Zeit zum Preise von einer Mark angeboten werden, während sie früher 10—12 M. und mehr kosteten.

In den Schaufenstern der Firma befanden sich auch Plakate mit der Aufschrift: „Wegen des starken Andrangs am Montag bleibt unser Laden der Umstände nur bis vormittags 12 Uhr geöffnet".

Man kann die Frage aufwerfen, ob in dieser letzteren Ankündigung — unter Voraussetzung, daß von einem starken Andrang am Nachmittag wohl kaum die Rede sein dürfte — nicht eine unter § 1 des Wettbewerbsgesetzes fallende unrichtige Angabe tatsächlicher Art erblickt werden kann, die geeignet ist, den Anschein eines besonders günstigen Ausverkaufs hervorzurufen.

Die Frage dürfte zu bejahen sein. Und den angeblichen großen Andrang wird man zweifellos Nachfragen auf den Wert und die Güte der Ware zu machen versucht werden, sodaß diese unrichtige Angabe tatsächlicher Art recht wohl geeignet ist, den Anschein eines besonders günstigen Angebots zu erwecken.

Es ist nun mindestens auffallend, daß die Plakate gleichzeitig mit dem Bekanntwerden der Reichsgerichtsentscheidung aus den Fenstern entfernt wurden.

Uebrigens sollen dem Vernehmen nach die Käufer für den Preis von einer Mark auch noch nicht einmal die in den Schaufenstern ausgestellten Schaukastengegenstände erhalten, sondern noch wertlosere Ware mit dem Bemerken, daß die ausgestellten Stücke teurer seien.

Es ist nicht minder bedauerlich, daß die bestehenden Gesetze — besonders auch das Gesetz zur Bekämpfung des Unlauteren Wettbewerbs — oft gar keine oder nur schwere eine Handhabe gegen solche unlauteren Unternehmungen bieten, als daß es überhaupt noch Leute von der Sorte, die nicht alle werden, gibt, zu deren Schutz entsprechende Gesetze geschaffen werden müssen.

Dr H. W., Frankfurt a M.

Verantwortlich für die Redaktion: Dr. Martin Wassermann, Hamburg.

Digitized by Google

# Markenschutz und Wettbewerb

## Monatsschrift für gewerblichen Rechtsschutz.

Herausgegeben von

Dr. Jul. Lubczynski und Dr. Martin Wassermann
Rechtsanwalt zu Berlin Rechtsanwalt zu Hamburg

Verlag Dr. Wedekind & Co. G. m. b. H., Berlin SW. 19, Kommandantenstr. 14. Fernspr.: Amt I, 9869.
Redaktion: Hamburg, Neuerwall 34. Fernspr.: Amt I, 2892. Telegramm-Adresse: „Patentmark Hamburg".

Anzeigen kosten pro 4 gesp. Petitzeile 30 Pf. Bei Wiederholungen und größeren Anzeigen entsprechende Ermäßigung.
Einzelne Nummer M. 1.—. Alle Buchhandlungen und Postanstalten nehmen Bestellungen an, ebenso die Expedition: Verlag Dr. Wedekind & Co. G. m. b. H., Berlin SW., Kommandantenstr. 14.

„Markenschutz und Wettbewerb" erscheint am 1. jeden Monats. Bezugspreis halbjährlich M. 6.—.
Anderweitiger Nachdruck der Artikel aus „Markenschutz und Wettbewerb" — auch auszugsweise — ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Herausgeber gestattet.


## Zum XXVIII. Deutschen Juristentag.

**Kiel, 10.—12. September 1906.**

Die hervorragende Bedeutung dieser nunmehr zum achtundzwanzigsten Male wiederkehrenden Tagung reichsdeutscher und österreichischer Juristen wird für die Jünger des gewerblichen Rechtsschutzes noch dadurch erhöht, daß die diesjährige Tagesordnung u. a. drei Fragen aus diesem Spezialgebiete umfaßt, nämlich:

a) Empfiehlt es sich, das Reichsgesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs in Ansehung des Ausverkaufswesens zu ergänzen?
b) Empfehlen sich besondere gesetzliche Bestimmungen zum Schutze des Erfinderrechts von Angestellten?
c) Empfiehlt sich eine Uebereinstimmung oder Annäherung der deutschen und österreichischen Gesetzgebungen über die Warenbezeichnungen oder Marken und welche Grundsätze wären zu diesem Zwecke aufzustellen?

Die gründlichen Gutachten, welche bereits von hervorragender Seite erstattet sind, bieten eine sichere Gewähr dafür, daß diese Gegenstände mit der dem deutschen Juristenstande eigenen Sachlichkeit erörtert werden.

Mögen diese Verhandlungen dazu beitragen, die Entwickelung unseres Rechts in gedeihlicher Weise zu fördern!

**Die Herausgeber.**

### Das Ausverkaufswesen und das Gesetz zur Bekämpfung des unlautern Wettbewerbes.

Von Rechtsanwalt Dr. Leander in Berlin.

Als vor zehn Jahren das Gesetz zur Bekämpfung des unlautern Wettbewerbes erlassen worden war, glaubte man, mit den §§ 1 und 4 dem Ausverkaufsschwindel, der einen der Hauptanlässe zu dem Gesetze gegeben hatte, wirksam entgegentreten zu können. Hatten doch die Motive zum Entwurfe des Gesetzes eine klare Definition des Begriffes „Ausverkauf" gegeben, indem sie sagten, Ausverkauf sei die „Veräußerung der vorhandenen Vorräte zum Zwecke der Beendigung, sei es des Geschäftsbetriebes im Ganzen, sei es des Verkaufs einer gewissen Warengattung." Wenn, meinte man, die Praxis sich an diese Definition hielte, würde ein Mißverständnis bei der Unterscheidung zwischen dem wirklichen und dem Schein-Ausverkauf nicht möglich und der redliche Verkäufer vor dem Wettbewerbe des unredlichen genügend geschützt sein.

Aber diese Meinung schien nur ein kurzer Traum sein zu sollen. Nachdem tatsächlich zunächst die Zahl der schwindelhaften Ausverkäufe gesunken war, erging am 21. September 1897 die berühmt gewordene Entscheidung des Reichsgerichts (Entsch. d. R.G. in Strafs. Bd. 30, S. 256 ff.). Dieser Entscheidung lag folgender Tatbestand zu Grunde. Ein Berliner Weißwarenhändler, der am 1. April 1897 sein Geschäft in ein Haus einer benachbarten Straße verlegte, hatte schon im September 1896 an das Schaufenster seines alten Geschäftslokals Plakate angeheftet, auf denen er angab, daß er wegen der Geschäftsverlegung sämtliche Waren zu enorm billigen Preisen verkaufe und verschiedene Artikel, die er gänzlich aufgebe, unter Selbstkostenpreis ausverkaufe. Da er jedoch einzelne Waren, wenn auch in geringem Maße, durch Nachschiebungen ergänzt hatte, war gegen ihn auf Grund der §§ 4, 1 des Wettbewerbgesetzes das Hauptverfahren eröffnet worden. Dies Verfahren hatte in erster Instanz mit der Freisprechung des Angeklagten geendet, und das Reichsgericht wies die Revision zurück. In

Digitized by Google

der Begründung der Reichsgerichtsentscheidung wird ausgeführt, daß der Begriff des Ausverkaufes nicht ausgeschlossen werde, wenn im einzelnen Falle nach Lage der Umstände sogenannte Nachschiebungen einzelner auszuverkaufender Warenposten in geringem Umfange stattfänden. Maßgebend werde vielmehr immer sein, ob die Absicht beim Verkäufer obwalte, durch den Verkauf die Beendigung seines Geschäftes im Ganzen oder betreffs bestimmter Warengattungen herbeizuführen. Daß beim Angeklagten hinsichtlich gewisser Artikel eine solche Absicht wirklich obgewaltet habe, stelle der Vorderrichter unanfechtbar tatsächlich fest; er nehme aber ferner an, daß der Angeklagte, gerade um den Teil-Ausverkauf zu fördern, d. h. um die gänzliche Aufgabe seines Geschäftsbetriebes betreffs gewisser Artikel herbeizuführen, die gangbarsten Artikel in möglichst geringen Quantitäten wieder ergänzt habe, weil sonst ein — völliger — Ausverkauf der übrigen, minder begehrten Artikel nach den Gewohnheiten des kaufenden Publikums unmöglich gewesen wäre. Es sei nicht rechtsirrtümlich, wenn der Vorderrichter bei dieser Sachlage das Vorliegen eines Ausverkaufes auch insoweit bejaht habe, als bei den besonders gangbaren Waren, deren gänzliche Aufgabe im übrigen beabsichtigt worden sei, ein Ersatz in „geringerem Umfange und in den kleinsten Quantitäten" stattgefunden habe.

Die Folge dieser Entscheidung war, daß vielfach Geschäftsleute das „Nachschieben" von Waren bei Ausverkäufen im allgemeinen oder doch in einem gewissen Verhältnis zu dem Gesamtbestande des Warenlagers für zulässig hielten. Hierzu kam, daß auch Judikatur und Litteratur sich zum Teil auf den Boden jener Entscheidung stellten. So stand nach kurzer Zeit der Ausverkaufsschwindel fast in höherer Blüte als vor dem Jahre 1896.

Nun begannen und häuften sich die Klagen über Unzulänglichkeit des Wettbewerbgesetzes und die Vorschläge zu dessen Aenderung oder Ergänzung. Zahlreiche Eingaben und Petitionen von Handelskammern, kaufmännischen Verbänden u. s. w. erschienen. Die einen — die radikalen — verlangten ein absolutes Verbot der Nachschiebungen, die andern wünschten die Anwendung des Ausdrucks „Ausverkauf" bei Teil-Ausverkäufen untersagt zu sehen, andre erstrebten eine Verschärfung der Strafbestimmungen, andre wollten eine Definition des Begriffs „Ausverkauf" in den Gesetzestext aufgenommen wissen, manche erhofften von Vorbeugungsmaßregeln der Gewerbepolizei die ersehnte Besserung, kurz, ein reicher Strauß von Vorschlägen verschiedener Art wurde den Gesetzgebern dargebracht.

Insbesondre beschäftigte sich auch der Deutsche Verein für den Schutz des gewerblichen Eigentums mit dem Ausverkaufswesen. Eine besondre Kommission dieses Vereins kam nach eingehenden Beratungen zu der Ueberzeugung, daß eine gewerbepolizeiliche Regelung des Ausverkaufswesens in gewissen Grenzen wünschenswert sei, und unterbreitete dieses Ergebnis ihrer Arbeiten in einem Berichte dem Hamburger Rechtsschutz-Kongresse von 1902. Der Kongreß jedoch beschloß, die Frage, als noch nicht spruchreif, zunächst von der Kommission weiter bearbeiten zu lassen, da besonders die Entwicklung der Rechtsprechung über die Zulässigkeit von Warennachschiebungen nicht als abgeschlossen zu betrachten sei.

Diese Haltung des Kongresses erwies sich als richtig: die Entscheidungen des Reichsgerichts wurden zu Ungunsten des Ausverkäufers immer strenger. Bei der Prüfung der Wahrheit von Reklameangaben wurde der strengste Maßstab angelegt (vgl. Pinner, Komm. S. 23, Anm. 8; Jur.-Zeitg. 1901, Seite 388; Entsch. d. R.-G. in Strafs., Bd. 36, S. 357), ferner wurden die §§ 823, 826 B. G. B. subsidiär als Waffen gegen den unlautern Wettbewerb angewandt (vgl. z. B. Gewerbl. Rechtsschutz 1905, S. 132), endlich ergingen mehrere Entscheidungen (Gewerbl. Rechtsschutz 1905, S. 126 ff.), aus denen hervorgeht, daß das Reichsgericht den Boden jener Entscheidung vom 21. September 1897 verlassen hat. In dem Urteil vom 26. November 1904 präzisiert es den in jener Entscheidung ausgeführten Grundsatz dahin, daß es mit dem Begriffe „Ausverkauf" vereinbar sei, wenn der Verkäufer einzelnen Bestandteilen seines Ausverkaufslagers durch Nachbeschaffung andrer eine Ergänzung gebe, ohne die sie unverkäuflich sein würden, weil sie nach der Gewohnheit im Geschäftsverkehr nur als Einheiten, als Paar, Dutzend, Gros, Pendant, Garnitur, Service u. s. w. gekauft werden; dagegen sei grundsätzlich unvereinbar mit dem Begriffe „Totalausverkauf", daß der Verkäufer eine gangbare Ware immer wieder nachschiebe, um hierdurch die Möglichkeit gelegentlichen Verkaufes einer andern, minder gangbaren Gattung offen zu halten. Und in dem Urteil vom 16. Februar 1905 verläßt das Gericht den Standpunkt der Subjektivität, den es mit der Entscheidung vom 21. September 1897 bei der Bestimmung des Begriffes „Ausverkauf" eingenommen hatte, und bestimmt diesen Begriff nach objektiven Merkmalen, indem es als Grundsatz feststellt, daß an sich jedes Feilbieten neu angeschaffter Waren der Ankündigung eines Ausverkaufs zur Räumung des vorhandenen Lagers als unwahr widerspreche. Das Urteil betont ausdrücklich, aus der Entscheidung vom 21. September 1897 könne nicht geschlossen werden, daß jeder Kaufmann im Laufe eines Ausverkaufs, um diesen zu fördern, je nach der Größe des zu räumenden Lagers Waren in geringer oder beträchtlicher Menge als Ersatz bereits abgesetzter Artikel nachbeziehen und sie unter dem Deckmantel des angekündigten Ausverkaufs mit den Beständen des alten Lagers und gleich diesen absetzen dürfe.

Weniger bedächtig als der Hamburger Rechtsschutzkongreß war der Reichstag. Nachdem schon im Jahre 1900 der damalige Abgeordnete Dr. Oertel eine Resolution betreffs des Ausverkaufswesens beantragt hatte, wurden am 30. November 1904 drei Beschlußanträge eingebracht, deren Beratung an diesem Tage und am 2. Dezember stattfand. Nach dem Antrage Gröber u. Gen. sollten die verbündeten Regierungen ersucht werden, „zum Schutze des Mittelstandes im Gewerbe, insbesondre des Kleinhandels", dem Reichstage — unter anderm — ein Gesetz zur Regelung des Ausverkaufswesens zu unterbreiten. Der Antrag Rettich u. Gen. wünschte ebenfalls die Vorlegung eines Gesetzentwurfes über das Ausverkaufswesen und gab schon die leitenden Grundsätze für diesen Entwurf an: es sollte erstens die Anmeldepflicht für alle Ausverkäufe festgesetzt, zweitens die Veranstaltung von Scheinausverkäufen und drittens jeder Nachschub von Waren zu einem Ausverkauf unter Strafe gestellt werden. Nach dem Antrage Patzig u. Gen. endlich sollten dem Wettbewerbgesetze Bestimmungen beigefügt werden, wonach unter anderm die Veranstaltung eines Ausverkaufes spätestens am vierten Tage vor dessen Beginn der Ortspolizeibehörde vom Veranstalter angezeigt werden müßte; die Anzeige müßte genaue Angaben über Ort und Zeit des Ausverkaufs enthalten, und es müßte ihr ein Verzeichnis der auszuverkaufenden Waren-

Digitized by Google

Restbestände beiliegen; diese Restbestände müßten an dem Tage, an dem die Anzeige erstattet würde, in den Ausverkaufsräumen vorhanden und Eigentum des Veranstalters sein, und wer den Ausverkauf nicht auf diese Restbestände beschränkte, würde mit Geldstrafe bis zu 1500 Mk. zu bestrafen sein.

Die Resolutionen Gröber und Rettich wurden angenommen, während die Resolution Patzig zwar abgelehnt wurde, aber die in ihr enthaltenen Gesetzesvorschläge der Regierung als Material überwiesen wurden. Hiernach ist es wahrscheinlich, daß die Regierung in nicht zu ferner Zeit, vielleicht schon in der nächsten Tagung, den von der Mehrheit des Reichstages gewünschten Gesetzentwurf einbringt, zumal da die Angelegenheit unter der Flagge „Mittelstandsrettung" segelt.

Bei diesem Stande der Sache werden die Beratungen des bevorstehenden Kieler Juristentages besonders interessant sein. Auf der Tagesordnung des Juristentages steht die Frage: Empfiehlt es sich, das Reichsgesetz zur Bekämpfung des unlautern Wettbewerbes in Ansehung des Ausverkaufswesens zu ergänzen?

Zu diesem Thema haben Herr Oberlandesgerichtsrat Dr. Lobe in Dresden und Herr Rechtsanwalt Magnus in Berlin Gutachten erstattet. Magnus beschränkt sich darauf, die gestellte Frage in dem Sinne zu untersuchen, ob es sich empfehle, den Text des Wettbewerbsgesetzes selbst zu ergänzen. Er prüft die gemachten Reformvorschläge eingehend, weist überzeugend nach, daß sie teils überflüssig, teils unausführbar, teils unbedacht sind, und gelangt gegenüber dem Thema — wie er es auffaßt — zu einer glatten Verneinung. Lobe kommt, was den Text des Wettbewerbsgesetzes selbst betrifft, zu demselben Ergebnis. Er prüft jedoch die gestellte Frage auch daraufhin, ob es sich empfehle, das Wettbewerbsgesetz außerhalb seines Textes durch Gesetzesbestimmungen gewerbepolizeilichen Charakters faktisch zu ergänzen. Nach dieser Richtung hält er eine Ergänzung in engen Grenzen für wünschenswert, und er zählt vier Punkte auf, deren gesetzliche Regelung zu erstreben sei.

Der Juristentag wird, wie ich glaube, gezwungen sein, die ihm vorgelegte Frage in dem von Lobe erörterten Umfange zu beraten. Denn daß die Regierung den Text des Wettbewerbsgesetzes wird ändern oder ergänzen wollen, ist bei der geschilderten jetzigen Tendenz unserer Rechtsprechung nicht wahrscheinlich; die vorhandenen Bestimmungen reichen bei energischer Anwendung völlig aus, um unwahre oder auch nur zweideutige Angaben bei Ausverkäufen zu unterdrücken, und Nachschiebungen sind nach der neuern Ansicht des Reichsgerichts nur in so geringem Maße zulässig, daß sie als wirkliche Gefahr für den redlichen Wettbewerb nicht mehr angesehen werden können. Dagegen ist leicht möglich, daß die Regierung besondre Gesetzesbestimmungen gewerbepolizeilicher Art vorschlagen wird, und hierzu im Voraus Stellung zu nehmen, kann der Juristentag nicht unterlassen, wenn er nicht auf praktische Arbeit in dieser Frage verzichten will.

Hierbei wird man etwa von folgenden Leitsätzen ausgehen können. Erstens darf das Prinzip der Gewerbefreiheit nur soweit angetastet werden, wie die Notwendigkeit sozialer Fürsorge es fordert. Zweitens darf das Ausverkaufswesen, das an sich etwas wirtschaftlich Berechtigtes ist, nicht wegen einiger Auswüchse erdrötet werden. Drittens müssen Eingriffe der Polizei dem Erwerbsleben so viel wie irgend möglich ferngehalten werden, da die notwendige Schwerfälligkeit im Organismus der Polizei nur zu oft bewirkt, daß Polizeimaßregeln vom redlichen Geschäftsmann mit Recht als arge Belästigung empfunden werden, ohne doch dem unredlichen beikommen zu können.

Wenn man von diesen Grundsätzen ausgeht, ergibt sich, daß z. B. das österreichische Gesetz über die Regelung der Ausverkäufe ganz ungeeignet ist, der deutschen Gesetzgebung als Vorbild zu dienen. Nach diesem Gesetze hängt die Veranstaltung von Ausverkäufen von der Bewilligung der Gewerbebehörde ab. Das Gesuch um die Bewilligung muß die zu veräußernden Waren nach Menge und Beschaffenheit bezeichnen, Standort und die Dauer des Ausverkaufs genau angeben, die Personen, in deren Eigentum die zu veräußernden Waren sind, ferner die Personen, durch die der Ausverkauf bewirkt werden soll, nennen und die Gründe, aus denen der Ausverkauf stattfinden soll, anführen. Die Gewerbebehörde hat vor ihrer Entscheidung Gutachten der Handelskammer und der zuständigen Genossenschaft einzuholen und sich mit der Ortspolizeibehörde in Verbindung zu setzen; sie hat für ihre Entscheidung einschließlich der Einholung der Gutachten eine Frist von 44 Tagen. Der Ausverkauf darf sich nur auf die ursprünglich angemeldeten Waren erstrecken und die bewilligte Dauer nicht überschreiten. Die Gewerbebehörde ist befugt, in dem Verkaufslokal Revisionen vorzunehmen oder durch die Ortspolizeibehörde vornehmen zu lassen.

Wie ein Ueberbleibsel aus dem achtzehnten Jahrhundert mutet dieses Gesetz an — und doch ist es nur der konsequente Ausdruck der Gedanken, die uns auch in den erwähnten Resolutionen Rettig und Patzig begegnen und die, vielleicht nur weniger konsequent, auch von Lobe in seinem Gutachten verfochten werden. Lobe verlangt ebenfalls die Anzeigepflicht über Art und Grund des Ausverkaufs, ein absolutes Verbot der Nachschiebungen, die Pflicht, ein Warenverzeichnis einzureichen, und die behördliche Befristung des Ausverkaufs. Alle diese vorgeschlagenen Maßregeln können aber bestenfalls nur dann einige Wirkung haben, wenn ihnen die polizeiliche Kontrolle zur Seite geht. Und daß eine solche Kontrolle unerträglich, ja unausführbar ist, haben die Reichstagsverhandlungen vom 30. November und 2 Dezember 1904 zur Genüge bewiesen. Und was soll mit den gesetzwidrig nachgeschobenen Waren geschehen? Was soll aus den Waren werden, die während der bewilligten Dauer des Ausverkaufs nicht abgesetzt werden konnten? Sollen sie konfisziert und vernichtet oder versteigert werden? Würden nicht die Versteigerungen solcher Waaren dem regelmäßigen Vertriebe eine viel empfindlichere Konkurrenz sein als die Ausverkäufe selbst?

Ich glaube nach alledem, daß eine Präventivgesetzgebung gewerbepolizeilichen Charakters grade dem Kleinkaufmann, dem sie angeblich nützt, ein Mittel, sich der Konkurrenz des Großkapitals zu erwehren, entzieht oder doch wesentlich erschwert, daß sie daher über das Ziel, dem unlautern Wettbewerb zu begegnen, weit hinausschießt.

## Nachahmung der Firma Heidsieck, Verwechselungsgefahr.

Mitgeteilt vom Rechtsanwalt Dr. Fuld in Mainz.

Die Firma Waldbaum Luling Goulden & Comp. in Reims, die bekannte Nachfolgerin von Heidsieck & Comp., hat bei dem Landgericht Frankfurt a. M. gegen die daselbst bestehende Firma

Digitized by Google

J. Heidsieck & Comp. Klage mit dem Antrag erhoben, derselben den Gebrauch ihrer Firma in den von ihr betriebenen Schaumweingeschäften zu verbieten. Die Kammer für Handelssachen des angerufenen Gerichts wies den Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Verfügung ab. Das Oberlandesgericht zu Frankfurt a. M. entsprach demselben durch Urteil vom 24. November 1905, das wir wegen seines großen Interesses nicht für die Schaumweinindustrie, sondern auch für andere Industriezweige im Nachstehenden wiedergeben. Nachdem vor kurzem in Sachen Mumm contra Mumm die Rechtsübung ebenfalls in exergischer Weise dem Versuche entgegengetreten ist, durch den Gebrauch der mit dem Namen eines berühmten Champagnerhauses indentischer Firma Verwechselungen hervorzurufen und in dem Falle Heidsieck das Gleiche geschehen ist, wird nunmehr hoffentlich in allen ähnlichen Fällen von den Interessenten, ausländischen wie inländischen, mit der äußersten Entschiedenheit vorgegangen werden; je schärfer die Rechtsprechung in dieser Hinsicht ist, um so besser.

### Entscheidungsgründe.

Was die Berechtigung der Klägerin zur Klage und demzufolge zu dem Antrag auf den Erlaß der einstweiligen Verfügung angeht, so ist, was für letztere ausreicht, durch die vorgelegte schriftliche eidesstattliche Versicherung genügend glaubhaft gemacht, daß die Klägerin in Reims, dem Sitze ihrer Niederlassung, unter der Firma Walbaum Luling Goulden & Cie. successeurs des Heidsieck & Cie. schon länger als zwei Jahre gewerbsmäßig Handel mit von ihr hergestellten Champagner-Weinen betreibt, und daß sie nach dem dafür maßgebenden in Frankreich geltenden Rechte sich dieser Firma befugter Weise bediente. Rechtliche Bedenken walten in letzterer Beziehung nicht ob. Daß auch Ausländer Ansprüche aus § 37, Abs. 2, HGB. erheben können, sofern sie in ihren Rechten dadurch verletzt sind, daß ein anderer ihre Firma unbefugt gebraucht, ist nicht zu bezweifeln (cf. Staub zu § 37, HGB., Anm. 16 und die dort angeführten Entscheidungen). Was aber den auf Grund des § 8 des Unl. W.-G. geltend gemachten Anspruch betrifft, so genießt die Klägerin um deswillen den Schutz dieses Gesetzes, weil die im § 16 desselben aufgestellten Voraussetzungen vorliegend gegeben sind. Denn laut der im RGBl. vom 18. April 1903, S. 147 erfolgten Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 9. April 1903 ist das Deutsche Reich mit Wirkung vom 1. Mai 1903 ab der Pariser Uebereinkunft vom 20. März 1883 für den internationalen Schutz des gewerblichen Eigentums und der Brüsseler Zusatzakte vom 14. Dezember 1900 beigetreten.

1. Die Firma der Beklagten (J. Heidsieck & Cie.) entspricht an sich den handelsrechtlichen Vorschriften. Die Klägerin behauptet jedoch, daß Julius Heidsieck und Philipp Kohlheyer lediglich zum Scheine eine Sozietät begründet, in Wirklichkeit aber nur bezweckt hätten, den Namen des ersteren als Bestandteil der Firma zu benutzen. Julius Heidsieck sei lediglich eine vorgeschobene Person, um den Firmennamen J. Heidsieck & Cie. scheinbar mit Recht gebrauchen zu können. Wäre dies der Fall, wäre also beabsichtigt gewesen, daß das Handelsgewerbe nicht auch für Rechnung des Julius Heidsieck betrieben, dieser daran nicht, außer rein äußerlich, beteiligt sein sollte, so würde die Firma J. Heidsieck & Cie. eine objektiv unberechtigte sein, sowohl insofern, als der Name J. Heidsieck & Cie. darin enthalten ist, als auch insoweit als der Zusatz & Cie. ein Gesellschaftsverhältnis andeutet. Schon der Eintrag der Firma im Handelsregister würde in solchem Falle ein Mißbrauch sein, weil ein Recht zur Führung der Firma nicht bestehen würde (cf. Staub zu § 37, Anm. 2 und die dort aufgeführten Entscheidungen des R.-G., Bd. 37, S. 58 ff., in Holze Praxis des R.-G., Bd. 21, Nr. 149, Bd. 18, Nr. 114, sowie Pinner, Wettbewerbsgesetz zu § 8, Bl. 1 und 3. 4, S. 108 und 110). Die Klägerin hat sich für ihre Behauptung in dem Hauptprozesse auf das Zeugnis des Julius Heidsieck berufen, dieser ist aber bis jetzt noch nicht vernommen, weil erst seine nähere Adresse angegeben werden sollte. Die Tatsache sodann, daß Julius Heidsieck nur kurz der Firma angehört hat (vom 1. November 1903 bis 12. Juli 1904 oder spätestens 3. Oktober 1904) läßt allein noch keinen Schluß auf eine Scheingeschäftserrichtung zu. Die Beklagte gibt als Ursache des frühen Ausscheidens des Julius Heidsieck an, daß ein Privat-Gläubiger desselben sein Geschäftsguthaben gepfändet und sich habe überweisen lassen und daß dieser die Gesellschaft für das Ende des Geschäftsjahres gekündigt gehabt habe. Letzteres stimmt nach der Eingabe, die Rechtsanwalt Dr. B. zu den Handelsregister-Akten gemacht hat. Daraus geht aber zugleich hervor, daß gegen Julius Heidsieck bereits am 19. November 1903, also unmittelbar nach der Errichtung der offenen Handelsgesellschaft, ein ihm zur Zahlung von 365,85 Mk. nebst Zinsen und Kosten verurteilendes Urteil ergangen ist. Es wirft sich deshalb die Frage auf, ob nicht mit Rücksicht darauf, daß die solidarische Mithaftung des Julius Heidsieck für die Geschäftsschulden wegen seiner völligen Mittellosigkeit auf die aus der Ergebnislosigkeit einer von den betreffenden Privatgläubigern später versuchten Zwangsvollstreckung zu schließen ist, jeder ökonomischen Bedeutung entbehrte, sich annehmen läßt, daß der Gesellschaftsvertrag ein Scheinvertrag gewesen ist, geschlossen in der Absicht, dem Kohlheyer den Eintrag der Firma Heidsieck für den Zweck der unlauteren Konkurrenz zu ermöglichen (vergleiche die bereits angezogene Entscheidung des R.-G., Bd. 37, S. 62 am Schlusse, wo in einem ähnlich liegenden Falle diese Frage gleichfalls unter Umständen als erwägungsbedürftig hingestellt, aber aus anderem Grunde unentschieden gelassen wird). Daß Kohlheyer zur Zeit der Eingehung des Gesellschaftsvertrages davon Kenntnis hatte, daß Julius Heidsieck Schulden hatte, wenn auch nicht in dem Umfange, wie sich nachträglich herausstellte, hat die Beklagte selbst zugegeben, und die Aufnahme der Bestimmungen in den Gesellschaftsvertrag, wonach dem Julius Heidsieck das Eingehen von Wechselverbindlichkeiten für die Gesellschaft und für sich privatim in jedem Falle untersagt würde, und wonach Kohlheyer beim Vorliegen der Voraussetzungen des § 135 HGB. das Recht auch ausdrücklich gewahrt erhielt, das Geschäft ohne Liquidation mit Aktiven und Passiven zu übernehmen, hat die Beklagte gerade damit erklärt, daß die ungünstige Vermögenslage des Julius Heidsieck dafür bestimmend gewesen sei. Aber immerhin war die Sachlage keine derartige, daß man sagen könnte, es sei von vornherein das baldige Ausscheiden des Julius Heidsieck aus der Gesellschaft in sichere Aussicht genommen worden und lediglich die Schaffung der Möglichkeit geplant gewesen, den Namen des Julius Heidsieck als Bestandteil der von Kohlheyer zu führenden Firma zu benutzen. Denn ein gewichtiges, durch die Ausführungen der Klägerin nicht beseitigtes Argument nicht dagegen, daß Kohlheyer alleiniger Prinzipal und Eigentümer des Geschäfts sein sollte, liegt in dem Umstande, daß dem

Digitized by Google

Julius Heidsieck, obwohl er keine bare Geschäftseinlage geleistet, sondern nur seine Arbeitskraft eingebracht hat, durch den Gesellschaftsvertrag mit alleiniger Ausnahme der ihm untersagten Wechselunterzeichnungen die gleichen Rechte wie seinem Mitgesellschafter Koltzheyer eingeräumt sind, insbesondere der Geschäftsgewinn ihm zur Hälfte zufallen und er berechtigt sein soll, monatlich 200 Mark für sich aus der Gesellschaftskasse zu entnehmen. Hiernach kann nicht als glaubhaft gemacht angesehen werden, daß Julius Heidsieck bloß ein Strohmann sei und eine Sozietät in Wirklichkeit nicht begründet werden sollte.

2. Die Bestimmung des § 8 des Wettbewerbsgesetzes richtet sich gegen die mißbräuchliche Art der Benutzung einer Firma auch dann, wenn diese Firma ohne Verletzung des Gesetzes eingetragen ist und an sich befugt geführt wird. Darnach darf die Beklagte ihre Firma nicht in einer Weise benutzen, welche darauf berechnet und geeignet ist, Verwechselungen mit der Firma der Klägerin, die längst vor ihr bestanden hat, hervorzurufen. Allerdings ist eine Verwechselungsgefahr mit der vollen Firma der Klägerin kaum zu befürchten, wohl aber mit dem letzteren wesentlichen Bestandteile derselben: successeurs de Heidsieck & Cie. Durch die Aufnahme dieser Worte in die Gesellschaftsfirma wird deutlich zu erkennen gegeben, daß von der Klägerin die angeblich schon 1785, jedenfalls vor schon sehr langer Zeit gegründete weltbekannte und berühmte Champagner-Firma Heidsieck & Cie. in Reims fortgesetzt wird. Es unterliegt nun keinem Zweifel, daß auch Firmen in abgekürzter Gestalt oder wesentliche Teile einer Firma durch das Wettbewerbsgesetz geschützt sind und also durch die mißbräuchliche Art der Benutzung der eigenen Firma, in welcher die ähnlichen Worte enthalten sind, nicht verletzt werden dürfen (cf. Finger, Wettbewerbsgesetz S. 197 und Entscheidung des R.-G. in Jur. W. 1899, S. 311 und 1900, S. 133). Zwecks Beurteilung, ob die Art der Benutzung der Firma von Seiten der Beklagten im geschäftlichen Verkehr geeignet ist, Verwechselungen mit der Firma, deren sich die Klägerin befugterweise bedient, hervorzurufen, ist die Auffassung des konsumierenden Publikums von entscheidender Bedeutung. Die Beklagte hat zu Geschäftszwecken, mithin im geschäftlichen Verkehr Zirkulare versandt und Geschäftskarten und Preiskourant abgeben lassen, welche die gleiche Beschaffenheit hatten, wie die zu den Akten überreichten Exemplare. Ob sie dies jetzt eingestellt hat, was sie behauptet, ist gleichgültig, weil sie nicht an der Wiederaufnahme eines solchen Verfahrens gehindert würde, solange es ihr nicht gerichtlich untersagt ist. Daß die Zirkulare und die Geschäftskarten mit Preiskouranten darnach angetan sind, das Publikum irre zu führen, indem dadselbe in den irrigen Glauben versetzt wird, es mit der renommierten Firma Heidsieck zu tun zu haben, dafür spricht folgendes: In den Zirkularen werden als Niederlassungen der Firma J. Heidsieck & Cie., Ay a. M. und Frankfurt a. M. angeben. Das Publikum wird s. M.-Ay sur Marne lesen, weil darüber in großen Lettern Grand Vins de Champagne steht und Ay sur Marne ein Städtchen in der Champagne ist, welches in der Nähe von Epernay liegt, von einem großen Areal der besten Weinberge umgeben ist und selbst zu den wichtigsten Orten für Champagner-Industrie und Champagner-Handel gehört. Auch kommt noch irreführend hinzu, daß Ay s. M. Frankfurt vorangestellt, daß die französische Bezeichnung Francfort und die Präzision s. (sur) also in französischer Sprache gewählt ist, und darüber ein Wappenschild mit den verschlungenen Initialen J. H. & Cie. und mit der blau-weiß-roten Trikolore, den französischen Nationalfarben, angebracht ist, welches aus dem Ganzen hervorleuchtet. Es wird wohl kaum jemand auf den Gedanken kommen, daß Ay an der Mosel (sur Moselle), ein kleines Dorf in Lothringen, gemeint sein könnte, woselbst die Beklagte laut dem Eintrage in dem Handelsregister von Metz und dann auch in demjenigen von Frankfurt eine Zweigniederlassung errichtet hat. Was es mit dieser Zweigniederlassung für eine Bewandtnis hat, wird unten noch gezeigt werden. Die berühmte französische Champagnerfirma ist in dem Publikum nur unter dem Familiennamen Heidsieck schlechthin bekannt, und eine Verwechselung mit ihr wird keinesweges dadurch verhindert, daß Ay s. M. als Ort der Niederlassung angegeben ist, während die Klägerin, wie ihre Rechtsvorgängerin, ihren Sitz in Reims hat, weil das konsumierende Publikum nicht so genau über dergleichen Dinge orientiert zu sein pflegt. In dem Zirkulare werden sodann die Marken der Firma Heidsieck & Cie. wiederholt in empfehlende Erinnerung gebracht und es wird darauf hingewiesen, daß, wie dem Empfänger des Zirkulars bekannt sein werde, ihre Weine aus besten Gewächsen der Champagne hergestellt würden. Auch hierdurch wird das konsumierende Publikum in dem irrigen Glauben bestärkt, daß man es mit der bekannten und berühmten Firma Heidsieck zu tun habe. Die Behauptung der Beklagten, daß sie durch die Versendung des Zirkulars nicht neue Kundschaft zu werben gesucht, sondern sich nur an ihre eigene, von ihr bereits erworbene Kundschaft gewandt habe, verdient keinen Glauben, vielmehr spricht dagegen schon das kurze, kaum zweijährige Bestehen der Firma der Beklagten. Wenn alsdann in dem Zirkular fortgefahren wird: die Weine der Firma würden nur der Zollersparnis wegen in Deutschland auf Flaschen gefüllt, und es werde natürliche Flaschengärung genau nach der Methode der Champagne garantiert, so kann dies nur dazu dienen, bei dem Publikum den Glauben zu erwecken, daß die ihm bekannte Weltfirma auf die angegebene Weise ermöglichen wolle, den Champagner in Deutschland zu billigeren Preisen abzusetzen. Aehnlich wie mit den Zirkularen verhält es sich mit den Geschäftskarten und speziell auch mit dem auf deren Rückseite befindlichen Preiskourant, welchem die Zusätze: „Original-Preise und garantiert französische Originalgewächse," in Deutschland auf Flaschen gefüllt, beigefügt sind. Es kommt nun nicht darauf an, ob die darin aufgeführten Marken Carte blanche, Carte d'or Original auch tatsächlich geführt werden und daß die berühmte Marke der Klägerin, Heidsieck Monopol, darunter fehlt. Denn es kann sich auch bei dem Publikum, welchem die letztere Marke in Erinnerung und als Bezeichnung des Produktes der Klägerin geläufig ist, sehr wohl die Meinung bilden, daß die Klägerin für ihre Schaumweine, die sie zu billigeren Preisen in Deutschland absetzen will, sich anderer Marken bediene und die Marke Original ist, unter diesem Geschäftspunkte betrachtet, ganz besonders dazu angetan, irre zu führen. Das positive Bestehen einer Verwechselungsgefahr ist nach § 8 des Wettbewerbsgesetzes ausreichend; es wird nicht noch außerdem erfordert, daß Verwechselungen wirklich vorgekommen sind, daß also der tatsächliche Zweck, in das Absatzgebiet der Klägerin einzudringen, von der Beklagten schon erreicht ist. Das Gericht nimmt aber überdies keinen Anstand, auf Grund des von dem Weingroßhändler Christ. Peters in Cöln an den Generalvertreter der Klägerin, Fr. Brinck in Bückeburg, gerichteten Schreibens vom 13. Mai

Digitized by Google

1905, hinsichtlich dessen Echtheit es keinen Zweifel hegt, einen besonders charakteristischen Fall einer Verwechselung für glaubhaft gemacht zu sehen. Daß von der Beklagten die Art der Benutzung ihrer Firma darauf berechnet ist, Verwechselungen hervorzurufen, kann schon nach obigem nicht zweifelhaft sein, ergibt sich aber noch weiter aus den von ihr getroffenen Veranstaltungen, die in anderer Weise sich nicht erklären lassen. Dahin gehört namentlich der Eintrag im Handelsregister, betreffend das Bestehen einer Zweigniederlassung in Ay, während nach der Bescheinigung des Bürgermeisters von Ay die Beklagte dort nur ein möbliertes Zimmer gemietet hat, aber absolut keine Geschäfte dort betreibt. Nach § 8, Satz 2 des Wettbewerbsgesetzes kann die Unterlassung der mißbräuchlichen Art der Benutzung der Firma beanspruch werden. Das Reichsgericht hat wiederholt (cf. Jur. W. 1901, S. 256 u. a. m.) anerkannt, daß ein auf Grund des § 8 cit. ausgesprochenes Verbot auch den Inhalt haben kann, daß die Benutzung einer an sich zu Recht bestehenden Firma für ein bestimmtes Geschäft überhaupt verboten wird und daß das Verbot nicht darauf beschränkt werden muß, daß dem Firmeninhaber auferlegt wird, den Gebrauch bestimmter Zusätze zu der Firmenbezeichnung zu unterlassen, oder (falls überhaupt eine positive Verpflichtung auferlegt werden kann) seine Firma nur mit einem die Möglichkeit der Verwechselung ausschließenden Zusatz zu führen. In der zuletzt genannten Reichsgerichtsentscheidung wird ausgeführt: nach § 8 kann wohl unter gewissen Umständen die Löschung der Firma verlangt werden, letzteres nämlich dann, wenn ohne die Löschung die mißbräuchliche Art der Benutzung nicht verhindert werden könne, wenn ohne die Löschung der Anspruch auf Unterlassung der mißbräuchlichen Art der Benutzung keinen Inhalt habe. Um einen Fall dieser Art handelt es sich aber vorliegend. Eine lokale Beschränkung kann nicht ausreichen, weil der Interessenkreis der Klägerin aus deren Absatzgebiet sich über die ganze Welt erstreckt. Von Zusätzen, die der Beklagten untersagt werden können, kämen eigentlich nur die Worte Ay s. M. in Betracht. Aus der Erklärung des Vertreters der Beklagten, daß der Antrag auf Löschung der Zweigniederlassung in Ay im Handelsregister schon vor etwa 3 Wochen seitens der Beklagten gestellt sei, ist zu entnehmen, daß die Beklagte beabsichtigt, in Zukunft jenen Zusatz selbst fallen zu lassen. Geschieht dies, so ist damit noch keineswegs die Gefahr der Verwechselungsmöglichkeit behoben. Es liegt in der Natur der Sache, daß das beteiligte Publikum, wenn ihm Champagner einer Heidsieck-Firma (auf die Initiale J. und das & Cie., welch letzteres sich übrigens auch in der Firma der Klägerin vorfindet, pflegt nicht geachtet zu werden) offeriert wird, zunächst an die weltbekannte Champagnerfirma denkt. Es müßte also, um eine Verwechselungsgefahr auszuschließen, etwas besonderes von seiten der Beklagten geschehen, wodurch das Publikum darüber aufgeklärt würde, daß nicht die Firma der Klägerin gemeint, während hier gerade umgekehrt die Beklagte Zusätze und sonstige Ausdrücke gewählt hat, welche darauf berechnet und geeignet sind, den Irrtum des Publikums noch zu befestigen.

---

## Philipp Reclam's Universalbibliothek im Kampfe gegen den Schleuderverkauf durch Warenhäuser.

Von Dr. Richard Pels in Hamburg.

Die Firma Philipp Reclam jun. in Leipzig ist Verlegerin und Herausgeberin des unter dem Titel „Reclamś Universal-Bibliothek" bestehenden buchhändlerischen Unternehmens und Mitglied des „Börsenvereins der deutschen Buchhändler" in Leipzig. Dieser Verein hat eine Verkehrsordnung, die am 1. Juli 1898 in Kraft getreten ist. Sie ist verbindlich für den geschäftlichen Verkehr „1. der Mitglieder des Börsenvereins der deutschen Buchhändler und der von ihnen vertretenen Firmen untereinander; 2. der Mitglieder des Börsenvereins und der von ihnen vertretenen Firmen mit denjenigen Nichtmitgliedern und den von diesen vertretenen Firmen, die durch eine dem Vorstande des Börsenvereins abgegebene und von ihnen unterzeichnete Erklärung die Verkehrsordnung für sich als verbindlich anerkannt haben . . . . ." (§ 2). „Der Verleger bestimmt den Preis (Ladenpreis, Ordinärpreis), zu dem seine Verlagsartikel an das Publikum verkauft werden dürfen . . .", „ebenso . . . die Bezugsbedingungen für den Sortimenter." (§ 4). Der Verleger ist zur Einhaltung der . . . . von ihm festgesetzten Bezugsbedingungen verpflichtet, wenn er nicht vor Ausführung einer Bestellung die Abänderung öffentlich oder durch besondere Mitteilung bekannt gemacht hat. (§ 5). Mitglieder des Börsenvereins dürfen „gegen den Willen des Verlegers nicht an Buchhändler und Wiederverkäufer liefern, die vom Börsenvereinsvorstande oder durch die Hauptversammlung von der Benutzung der Einrichtungen und Anstalten des Börsenvereins ausgeschlossen sind." Der Vorstand des Börsenvereins hat ferner bekannt gemacht, daß gegen den Willen des Verlegers dessen Artikel an Warenhäuser, welche sie mit unzulässig hohem Rabatt abgeben, nicht geliefert werden dürfen. —

Ein großer Teil der deutschen Buchhändler besitzt die Mitgliedschaft im Börsenverein und ist demnach an die vorhin wiedergegebenen Bestimmungen gebunden.

Die Klägerin hat für das Einzelheft der Universal-Bibliothek den Ladenpreis — der den Heften auch aufgedruckt ist — auf 20 Pfennig bestimmt; an die Sortimenter gibt sie das Heft zum Preise von 11 Pfennig ab. Sie benutzt in ihrem Verkehre mit den Sortimentern Rechnungsformulare, denen als „ausdrückliche Bedingung" aufgedruckt ist, von den Gelieferten „nicht an vom Börsenverein gesperrte Handlungen, an Warenhäuser oder Bazare abzugeben."

Die beklagte Firma verkaufte die Hefte der „Universal-Bibliothek" zum Einzelpreise von 15 Pfennig. Darin fand die Klägerin einen Verstoß gegen die guten Sitten, der ihr Schaden zufüge, und Verletzung ihrer urheberrechtlichen Befugnisse; sie meinte auch, daß das Verhalten der Beklagten unter den Begriff des unlauteren Wettbewerbs falle.

Sie erhob deshalb Klage mit dem Antrag:

> die Beklagte zu verurteilen, den Vertrieb von Heften der Reclamschen Universal-Bibliothek durch Verkauf des Einzelheftes zu einem niedrigeren Preise als 0,20 Mk. bei Verweidung einer vom Gerichte festzusetzenden Geldstrafe einzustellen.

Die Beklagte bestritt das gesamte Vorbringen der Klägerin mit Ausnahme der Behauptung, daß sie die Einzelhefte der Reclamschen Universal-Bibliothek für 0,15 Mk. verkaufe und verkauft habe. Dies aber, so führte sie aus, könne die Klägerin ihr nicht untersagen, weil sie bei der Bestimmung des — niedrigeren — Verkaufspreises von unzweifelhaften Befugnissen Gebrauch mache, an die vertraglichen Abmachungen zwischen der Klägerin und Mitgliedern des Börsenvereins deutscher Buchhändler nicht gebunden sei und durch ihre Verfahren keineswegs gegen die guten Sitten verstoße. Auch leugnet sie, daß der Klägerin durch den billigeren Verkauf des Einzelheftes bei der Beklagten ein Schaden erwachse. Von vornherein sei anzunehmen, daß der niedrigere Preis den Absatz der Hefte vergrößere, also die Klägerin daraus sogar Vorteil ziehe. Sollte sie aber wirklich geschädigt werden, so möge sie sich an denjenigen halten, der — allenfalls unter Verletzung von Vertragspflichten — die Hefte von ihr bezieht und an die Beklagte weiterliefere. Ihr diesen zu nennen, sei die Beklagte nicht verpflichtet. — Ebensowenig wie auf die allgemeinen Vorschriften über vorsätzliche unerlaubte Schädigung könne die Klägerin ihren Anspruch auf das Wettbewerbsgesetz oder auf das Urheberrechtsgesetz gründen; in der letzten

Digitized by Google

Beziehung müsse die Klägerin vor allem nachweisen, daß sie urheberrechtlichen Schutzes teilhaftig sei; dies treffe in keinem Falle zu. Die Klägerin verliere überdies mit dem Verkaufe der Hefte die Verfügungsgewalt über sie. — Die Beklagte hat zur Unterstützung der von ihr vertretenen Rechtsansichten ein Urteil des Oberlandesgerichts zu Hamburg vom 21. April 1904 in Sachen Maggi gegen Heilbutt und ein Urteil des Landgerichts I in Berlin vom 19. Januar 1904 in Sachen Fernau gegen Jandorf vorgetragen.

Die erste Kammer für Handelssachen des Königlichen Landgerichts in Halle a. d. S. hat durch Urteil vom 28. Februar 1905 die Klägerin mit der Klage abgewiesen.

Gegen diesen Spruch hat die Klägerin Berufung eingelegt; sie führt zur Begründung

1. in erster Linie aus, daß die Handlungsweise der Beklagten ihr Schaden zufüge und daß dies ihr Verhalten gegen die guten Sitten verstoße.

a. Sie weist auf Rechtssprüche hin, welche in der Beeinträchtigung bloß tatsächlicher Erwerbsaussichten, namentlich bei Kundschaftsvorhältnissen, eine Schadenszufügung erblickt haben und meint, daß der vorliegende Fall eine ebensolche Auffassung erheische. Die Sortimenter stünden sich allerorten durch die Konkurrenz der Warenhäuser beengt und beschwert, litten durch sie auch beträchtlichen Schaden. Den Verlegern aber rechneten sie es zur Verschuldung an, wenn sie nicht, soweit möglich, den Absatzkreis der Sortimenter sicherten, den Vertrieb der Verlagswerke durch Warenhäuser zu billigeren Preisen als den Ladenpreisen durch Rechtsverfolgung oder auf andre taugliche Art zu hemmen wüßten. Um dies zu erhärten, hat die Klägerin zwei von Sortimentern an sie gerichtete Briefe überreicht und vorgetragen: Die Verfasser der Briefe hat sie als Zeugen benannt; für den Notfall beruft sie sich auf das Gutachten eines Sachverständigen aus dem Kreise der Sortimenter. Sie hält sich, wie sie ausführt, für berechtigt und verpflichtet, entsprechend ihren Verträgen mit den Sortimentsbuchhändlern, auch deren Interessen wahrzunehmen; sie vertritt die Ansicht, daß B. G. B. § 826 Raum gebe, Schädigungen Dritter zu verfolgen. Weiter behauptet sie: Die Schädigung der Sortimenter durch die Warenhäuser schade mittelbar dem Verleger. Denn dieser sei auf jene angewiesen, wenn er Absatz seiner Verlagswerke, zumal (im gegenwärtigen Falle) erfolgreichen Vertrieb seiner „Universal-Bibliothek" erreichen wolle. Sehe der Sortimenter, daß die Warenhäuser an der ihm durch Preisunterbietung bereiteten Konkurrenz nicht gehindert würden, so werde er den Vertrieb der Verlagswerke einschränken oder gar einstellen, jedenfalls sich ihm nicht mit dem wünschenswerten und sonst zu erwartenden Eifer widmen. Von besonderer Bedeutung sei die Tatsache, daß ein Warenhaus sich auf den Vertrieb besonders gangbarer Werke zu beschränken pflege, während der Sortimenter alle möglicherweise den Gegenstand der Nachfrage bildenden Bücher halten müsse. Sein Absatz leide empfindlich darunter, wenn das Publikum sich daran gewöhne, gangbare Bücher zu billigerem Preise im Warenhause zu finden, statt sie zum gewöhnlichen Ladenpreise beim Buchhändler zu suchen. Jeder Schade des Sortimentsbuchhändlers treffe also mittelbar den Verleger. Ohne einen geschäftstüchtigen und geschäftseifrigen Sortimentertand sei kein gewinnbringendes Verlagsgeschäft möglich.

Die Klägerin hat auf die Aufforderung des Berufungsgerichts überreicht: (1): ein „vollständiges Verzeichnis" der in ihrer „Universal-Bibliothek" bis Juni 1905 erschienenen Bände Nr. 1 bis 4690 und einen Katalog über Philipp Reclams Universal-Bibliothek Nr. 1 bis 4600, angeordnet nach Literaturen, vom Oktober 1904; (2) ihr Remittenden-Verzeichnis für die Ostermesse 1905; das Verzeichnis für die Ostermesse 1904 stand bereits zur Verfügung des Berufungsgerichts; (3) eine Reihe von Fakturen hauptsächlich über diejenigen Werke, die außer der Universal-Bibliothek im Verlage der Klägerin erschienen sind: (a) ein Umschlagbild der Zeitschrift „Universum" mit einliegendem Rechnungsformular für Hefte des Jahrgangs 1904/5 und Illustrationsprobenblatt; (b) Verzeichnis sämtlicher dramatischer Werke mit Bezeichnung der Autoren, Besetzungen und Theater-Vertriebe, Mai 1905; (c) Faktur mit Verzeichnis „Universal-Bibliothek in Leinwand gebunden," beginnend mit „Abälard und Heloise, Briefwechsel," als hervorstechende Ueberschriften enthaltend: „Dichter-Biographien", „Gesetze", „Liederbücher", „Wörterbücher"; (d) desgleichen mit einem Verzeichnis, das beginnt: „Börnes gesammelte Schriften . . .";

(e) desgleichen mit der Ueberschrift „Klassiker-Ausgaben" in Liebhaber-Bänden; (f) desgleichen beginnend mit „Goethe, Aus meinem Leben . . . .": (g) desgleichen unter der Ueberschrift: „Ausgaben in elegantem Einband mit Goldschnitt"; (h) desgleichen (Unterhaltungsbücher) beginnend mit „v. Ardenfeld-Ballestrem, Komtesse Käthe . . .";
(i) desgleichen, nur über „Oeuvres de Schmid a 50 Pf.:"; (k) desgleichen (Wörterbücher) beginnend mit „Köhler Lambed, Englisches Handwörterbuch, 2 Teile . . . .": (l) desgleichen beginnend mit „Härtel, Deutsches Lieder-Lexikon . . . .": (m) desgleichen, überschrieben „Klassiker-Auszüge . . . .": (n) desgleichen, überschrieben „Bibliotheca classica latina et graeca . . . .": (o) desgleichen, links oben mit dem Stichworte „Bibelausgaben". — Alle diese Belege sind Gegenstand der Verhandlung vor dem Berufungsgericht gewesen und so weit vorgetragen, daß aus ihnen der Inhalt in seinen Grundzügen zu ersehen war. Alle Fakturenverzeichnisse außer denen der Bibliotheca classica lat. et gr. (Nr. 3a) und der Bibelausgaben (Nr. 3o) tragen am Schlusse der Kopfschrift den Vermerk: „unter der ausdrücklichen Bedingung, davon nicht an vom Börsenverein gesperrte Handlungen, an Warenhäuser oder Bazare abzugeben."

Die Zusammenstellung der Fakturen soll, wie die Klägerin betont, augenscheinlich machen, daß die Verschleuderung, ihrer Bezeichnungen zu den Sortimentern sie auch in vielen andern Verlagswerken — außer der Universal-Bibliothek schädige. Die Klägerin erklärt sich bereit, nötigenfalls noch mehrere Beweise dafür beizubringen, daß Sortimenter gedroht hätten, den Verlag ganz beiseite zu lassen, sofern der „Schleuderverkauf" in den Warenhäusern andauere.

b. Die Schädigung werde, so behauptet die Klägerin weiter, von der Beklagten vorsätzlich herbeigeführt. Die Klägerin liefere nur an Firmen, die sich ihr gegenüber verpflichteten, an Warenhäuser (die den Ladenpreis nicht einhielten) nicht zu liefern. Die Beklagte aber habe die Hefte der „Universal-Bibliothek" von Sortimentern erworben, denen vertragsmäßig der Verkauf an sie untersagt sei, und zwar in Kenntnis dieser Unterlagung; sie fahre darin auch jetzt noch fort. (Beweis Eideszuschiebung.) Derjenige Angestellte der Beklagten, der in ihrem Warenhause über die Abteilung „Bücher" gesetzt sei, werde das (als Zeuge) bestätigen müssen; die Beklagte möge seinen Namen nennen. Es verstehe sich übrigens — auch ohne Beweisführung — von selbst, daß die Beklagte die Hefte nur auf diesem Wege erworben haben könne. Mindestens falle der Beklagten ein Art „Eventualdolus" zur Last. Dies spätestens gewiß seit dem Empfang eines Briefes, den die Klägerin ihr unterm 1. November 1904 durch den Rechtsanwalt Justizrat Broda in Leipzig geschrieben und worin sie in ähnlicher Weise wie jetzt mit der Klage Unterlassung des Verkaufs von Universal-Bibliotheks-Heften unter dem Ladenpreise verlangt habe.

c. Die Klägerin hält weiter daran fest, daß die Verhalten der Beklagten gegen die guten Sitten verstoße. Auch hier bezieht sie sich auf Beispiele aus der Rechtsprechung, besonders des Reichsgerichts. Sie führt aus, daß die zu Wettbewerbszwecken dienende Anwendung von Ausnahmepreisen gegen die guten Sitten verstoße, die Beklagte den hergebrachten Anschauungen des anständigen buchhändlerischen Verkehrs gröblich zuwiderhandle. (Beweis nötigenfalls Gutachten Sachverständiger aus den Kreisen des Sortimentsbuchhandels.) Wenn die Beklagte Werke, deren festgesetzter Ladenpreis 20 Pfennig betrage, und die daher in keiner Buchhandlung billiger zu beziehen seien, für 15 Pfennig verkaufe, so liege darin dem verkehrsüblichen Begriffe nach „Schleuderei" gegenüber dem Publikum; das zwischen Verleger und Sortimenter vertraglich geregelte Preisverhältnis komme hierfür nicht in Betracht. Wohl könne man es an sich nicht unredlich nennen, wenn die Beklagte billiger verkaufe, als die Buchhändler es dürfen und wollen. Unredlich aber werde ihr Verhalten dadurch, daß sie die Hefte auf unlautere Art erwerbe, sich mit Hilfe vertragsuntreuer aus den Kreisen der Sortimenter gegen den Willen des Verlegers in ihren Besitz und damit in die Lage setze, sie überhaupt — und zwar billiger denn die redlichen Buchhändler zu verkaufen.

Die Klage müsse nach alledem aus B. G. B. § 826 für begründet erachtet werden.

2. Der Anspruch sei aber nicht minder gerechtfertigt, insofern er sich auf Verletzung des Urheberrechts stütze. Um dies darzutun, hat die Klägerin folgende Hefte der Universal-Bibliothek eingereicht: (1):

Digitized by Google

Nr. 1540: Jones Lie, der Hellseher oder Bilder aus Norwegen. Aus dem Norwegischen von Wilhelm Lange. Vom Verfasser autorisierte Uebersetzung; (2). Nr. 2666: A. Strindberg, Inferno, Legende, Alvanistisches Trauerspiel. Aus dem Schwedischen von E. Brausewetter. Einzige autorisierte deutsche Ausgabe; (3): Nr. 3053: Heinrich Sienkiewicz, Die Dritte, Lux in tenebris lucet. Autorisierte Uebersetzung aus dem Polnischen von Helene Masdanska; (4): Nr. 4201: Luise Westkirch, Urschels Fundgut; (5): Nr. 4421 — 4423: Wilhelm Jensen, Die Erbin von Helmstede, Roman, 2. Auflage. Begetzrecht — und ebenfalls in der Verhandlung vorgelegt — sind Verkaufsabschnitte über den Erwerb dieser Hefte aus dem Geschäfte der Beklagten; es wird darauf Bezug genommen. Die Klägerin behauptet

a. diese Hefte seien von Personen, die sie beauftragt habe, im Juni 1905 bei der Beklagten zum Preise von 15 Pfennig für das Einzelheft erworben worden;

b. der Klägerin stehe an den fünf Werken das alleinige Verlagsrecht zu; die Verträge mit den Urhebern sollten nötigenfalls vorgelegt werden. Die Beklagte habe noch andere Werke außer den fünf übercreichen — und zwar in Kenntnis des der Klägerin daran zustehenden Rechtes — vertrieben.

B. Die Beklagte verhält sich zum Vorbringen der Klägerin durchweg bestreitend. Nur den Verkauf von Heften der Universal-Bibliothek zum Einzelpreise von 15 Pfennig und dem Umfange des vom Justizrat Brodsa unterm 1. November 1904 an sie gerichteten Briefes leugnet sie nicht.

1. Gegenüber der Klagbegründung aus vorsätzlicher, den guten Sitten widerstreitender Schädigung, stellt sie in Abrede

a. daß der Klägerin durch billigeren Verkauf der Universal-Bibliothek-Hefte im Warenhause ein Schade entstehe. In diesem Punkte sowie

b. in der Ablehnung des Vorsatzes, Schaden zuzufügen, stellt sie sich auf den Boden des landgerichtlichen Urteils.

c. Hauptsächlich aber wendet sie sich gegen den Vorwurf, daß ihr Verhalten den guten Sitten zuwiderlaufe. Sie weist darauf hin, daß ihr Bestand an Heften der Universal-Bibliothek nicht notwendig auf dem von der Klägerin vorausgesetzten Wege erworben zu sein brauche, sondern aus Konkursen, gelegentlichen Verkäufen und dergleichen stammen könne. Aber auch in der von der Klägerin behaupteten Erwerbsweise will sie nichts geschäftlich Unlötiges finden. Der von der Klägerin auf ihre Fakturen gesetzte Vermerk der „ausdrücklichen Bedingung, davon nicht an . . . . Warenhäuser oder Bazare abzugeben", sei nichts als eine unverbindliche Auflage. Diese als wirksam gegen Dritte zu behandeln würde darauf hinauskommen, sie im Widerspruche zu der Absicht des Gesetzes dinglich zu machen. Hauptsächlich aber, führt die Beklagte aus, könne der von der Klägerin erstrebte Erfolg, den Preisunterschied für die Lieferung aus dem Verlag an den Sortimenter einerseits und von dort an das Publikum andererseits dauernd festzulegen, nicht als sittlich, zumindestenfalls also nicht als unsittlich gelten; der Sortimentsbuchhandel könne nicht verlangen, auf Kosten des Publikums dauernden Nutzen von fast 100 Prozent des Einkaufspreises nehmen zu dürfen. Ermäßigung der Bücherpreise komme dem Bildungsbedürfnisse weiter Kreise entgegen. Auch zeige die neuerdings aufgetretene „Professorenbewegung", daß die Art der Preisbestimmung im Buchhandel nicht ohne weiteres auf Schutz durch Gesetz und Rechtsprechung Anspruch habe. Endlich müsse daran erinnert werden, daß die Klägerin mit der Schöpfung ihrer „Universal-Bibliothek" im Grunde nichts anderes getan habe, als jetzt die Beklagte mit dem Verkaufe zu billigerem Preise, und daß aus den Kreisen des Buchhandels ihr damals Widerspruch und Anfeindung erwachsen seien — Stimmungs-Aeußerungen, die sie doch schwerlich als einen Kampf gegen unredliches oder unsittliches Geschäftsgebaren werde bezeichnen wollen. Sie müsse ihr überlassen werden, sich durch Preisermäßigung selbst zu helfen.

2. Urheberrechtlicher Schutz komme der Klägerin nicht zu; auch der zu diesem Punkte zugeschobene Eid sei daher unerheblich.

Das Oberlandesgericht Naumburg hob das landgerichtliche Urteil auf und verurteilte die Beklagte der Klage gemäß aus folgenden

Gründen:

Der Berufung der in erster Instanz abgewiesenen Klägerin war stattzugeben, da ihr Verlangen aus §§ 1. 2. B. B. § 826 gerechtfertigt ist.

I. Bei der Beurteilung des den Anspruch in erster Linie stützenden Rechtsgrundes der unlauteren vorsätzlichen Schädigung (B. G. B. § 826) vermag das Berufungsgericht in keinem wesentlichen Punkte der Auffassung des Landgerichts zuzustimmen. Es hält vielmehr die Voraussetzungen des auf § 826 B. G. B. zu gründenden Unterlassungsanspruchs sämtlich für gegeben.

Bei der Prüfung, ob die Klägerin durch das Verhalten der Beklagten geschädigt sei, war, im Anschluß an die schon mehrmals hauptsächlich in der Rechtsprechung des Reichsgerichts dargelegten Gründe, darauf zu untzugehen, daß der § 826 B. G. B. den Zweck verfolgt, „den illoyalen Schädigungen des Verkehrslebens wirksam entgegenzutreten." Ferner, daß es dabei auf die Natur des verletzten Rechtsgutes nicht ankommt, auch die Beeinträchtigung einer bloß tatsächlichen Erwerbsaussicht z. B. des Kundschaftsverhältnisses, eine derartige Schädigung darstellen kann. (Reichsgericht 11. April 1901 Entsch. in Zivilsachen Band 48 Seite 114 ff., 124 Nr. VI.) „Durch Zerstörung bisher unterhaltener und weiter in Aussicht stehender Bezugsquellen eines Gewerbetreibenden kann sehr wohl eine Vermögensbeschädigung entstehen, wenngleich ein Recht auf Fortdauer der Beziehung nicht erworben war. (R. G. 24. Oktober 1902 II 190/02 in der Jr. W. Schr. 1902 Beilage S. 283 ff. Nr. 237, S. 284, auch in der Deutschen Juristenzeitung Bd. 8 S. 105.) Und was von Bezugsquellen gesagt ist, muß nicht weniger von Stellen, Gebieten und Personenkreisen des Absatzes gelten. Hat doch das Reichsgericht (a. a. O. Jur. W. Schr. 1902 Beil. S. 284) grundsätzlich gerade für den Buchhandel das Bestehen als berechtigt und an sich schutzwürdig anerkannt, seine Lebensfähigkeit durch Abwehr gegen Entwertung der Bücher und andere aus Preisunterbietung folgende Nachteile zu wahren und zu diesem Zwecke auf die Gewerbetätigkeit anderer einzuwirken. Diese dem Verkehrsbedürfnis entsprechende Auffassung ist auch im gegenwärtigen Falle anzuwenden.

Eine Schädigung des zwischen der Klägerin und der (nach Zahl und einzelnen Personen hier nicht genauer zu bestimmenden) Vielheit der Sortimentsbuchhändler bestehenden Kundschaftsverhältnisses ist durch das Verhalten der Beklagten herbeigeführt.

Es ist eine nicht weiter beweisbedürftige, sondern auf Grund der allgemein zugänglichen Verkehrsbeobachtung als gerichtsbekannt zu behandelnde Erfahrungstatsache, daß die Sortimenter es als Abbruch an ihrem Gewinn empfinden, wenn der Absatz der sehr begehrten „Universal-Bibliothek" zu einem merklich großen Teile in billiger verkaufende Warenhäuser verlegt wird. Befaßt sich aber irgendwo ein Warenhaus mit dem Vertriebe der in weitesten Kreisen bekannten Hefte zu noch billigeren als den aufgedruckten Preisen, so wird die Tatsache bald kund in den Kreisen der Käufer, die ihren Bedarf ohnedies schon gelegentlich oder käufig aus Warenhäusern beziehen; zu es werden durch den Preisunterschied nicht wenige angelockt, die sonst vielleicht zum Geschäftsgewinne anderer Artikel nicht brächen; denn das bei anderer Ware bisweilen auftretende Bedenken, ob der Billigkeit etwa geringere Güte, Brauchbarkeit, Haltbarkeit gegenüberstehe, kommt bei den vorliegenden bekanntermaßen durchaus gleichartigen Büchern nicht in Frage. Und so wird, das bedarf wiederum keines Beweises, bald ein beträchtlicher Teil derjenigen, die sonst beim Buchhändler die „Universal-Bibliothek" gekauft hätten, diesen Bedarf im Warenhause decken. Erwägt man weiter den Einfluß, den Preisunterschiede auf die weitaus meisten Käufer üben, so kann es keinem Bedenken unterliegen, daß von dem durch Verbilligung herbeigeführten Gesamtzuwachs der Käuferzahl keine ausgleichende Wirkung zugunsten des Sortimenters, sondern lediglich eine Steigerung des Absatzes im Warenhause zu erwarten ist. Zeigen sich so beim Sortimenter die nachteiligen Folgen der Preisunterbietung durch Warenhäuser, so verliert sich von selbst, daß dem Verleger, der den Einwirkungen des Warenhauses nicht wehrt, Vorwurf, Mißtrauen und Ablehnung aus den Kreisen der Sortimenter erwachsen. Der zur Erhärtung dieser Tatsache von der Klägerin vorgelegten Briefe bedürfte es nicht; sie bestätigen aber, was bereits ohne sie der Erfahrung nach keinem Zweifel unterliegt. Verstimmung der Sortimenter durch jene Schwierigkeit und Minderung von Umsatz und Gewinn äußert — das ist wiederum keines Beweises bedürftig — nachteilige Wirkungen auf die Geschäftspraxis des Verlegers und beeinträchtigt das zwischen beiden bestehende Kundschaftsverhältnis. Und zwar beschränkt sich diese Trübung des geschäftlichen Verhältnisses nicht auf solche Sortimenter, an deren Niederlassungsorte sich Warenhäuser befinden, die Reclamliche Hefte

Digitized by Google

billiger verkaufen; oollends nicht auf solche, die selbst schon infolge jenes Wettbewerbs eine Minderung des Umsatzes spüren. Es liegt in der Natur der geschäftlichen Beziehungen und des sie bedingenden Vertrauens, daß die Bestimmung der zunächst sicher oder vermeintlich Geschädigten sich den übrigen mitgeteilt und so bald verallgemeinert; denn dem Eindrucke, daß der Verleger es irgendwo in einer Frage von allgemeiner Bedeutung habe an Entgegenkommen und Interessenförderung gegenüber dem Sortimenter fehlen lassen, können sich auch die zunzeit noch nicht unmittelbar Beteiligten schwer entziehen. Und mag es auch schwierig, ja zunächst lange Zeit unmöglich sein, einen solchen dem Kundschaftsverhältnisse erwachsenden, allmählich sich steigernden Schaden in Geldeswert annähernd zu wägen und zu messen, so darf doch diese Schwierigkeit nicht hindern, ihn als vorhanden festzustellen, wo, wie hier, die Beobachtung des Verlehrs der richtigen Ueberzeugung ausreichende Grundlage gewährt.

a. Schon ohne jeden zahlenmäßigen Nachweis ist sicher, daß jene Kundschaftsschädigung sich zum Nachteil der Klägerin äußern muß im Absatze der „Universal-Bibliothek". Die Beklagte wirst ein, — und das Urteil des Landgerichts folgt ihr darin —, daß die Verbildigung der Hefte im Warenhause den Absatz im Ganzen steigern, folglich der Klägerin Vorteil statt Nachteil bringen müsse. Diese Erwägung ist nicht schlüssig, weil sie, auf einen zu engen Kreis gerichtet, die Betrachtung des Kundschaftsverhältnisses insgesamt, des Absatzes bei den Sortimentern und in den sie unterhaltenden Häusern zusammenfassenden genommen, außer Acht läßt. Für diese weitere Bereich trifft jene Folgerung schon dann nicht zu, wenn zunächst nur der Absatz in H. (nebst der dort ihren Bedarf deckenden Umgegend) in Frage steht und das Warenhaus der Beklagten als einziges den Sortimentern in dem hier streitigen Artikel Konkurrenz macht. Sie wäre vollends unzutreffend, wenn man, die weitere Entwickelung bedenkend, zu ermessen versuchte, wie (angesponnt durch das angezogene Beispiel der Beklagten) der gleichartige Wettbewerb mehrerer billiger verkaufender Warenhäuser wirken müßte. Solche Verschiebung der Absatzverhältnisse zu Ungunsten der Sortimenter würde diese, wie keiner weiteren Ausführung bedarf, dazu bewegen, der „Universal-Bibliothek" die Förderung zu entziehen, deren sie selbst bei billigstem Preise nicht entraten kann. Denn es ist keineswegs die Regel, daß das Publikum selbständig und bestimmt bei der Anschaffung seiner Lesebedürfnisse an Druckschriften wählt und entscheidet; dazu sind die meisten zu unbewandert; Anregung und Empfehlung durch den Buchhändler spielen eine für die schließliche Wahl große Rolle. Unterbleibt also die Empfehlung der Reclamschen Hefte, dann ist Minderung ihres Absatzes bestimmt zu erwarten, während der durch eifrigere Fürsprache geförderte der Konkurrenzunternehmungen steigt. Einige Beispiele belegen diese Folgerung: Es ist bekannt, welchen großen Anteil am Absatze der „Universal-Bibliothek" die in ihr erschienenen Werke der Klassiker — deutscher und fremder — haben. Ebenso bekannt aber ist, wie sich neuerdings in billigen Klassiker-Ausgaben der Wettbewerb geteigert hat; es genügt, die Unternehmen von Max Hesse, Meyer und Hendel zu nennen. Und wer z. B. in einem der inhaltlich zum großen Teil übereinstimmenden Weihnachtskatalogе nach Ausgaben der Klassiker oder anderer urheberrechtlich nicht mehr geschützter Dichter sucht, wird in vielen (ja vielleicht den meisten) Fällen unter mehreren billigen die Wahl geboten erhalten. Aehnlich steht es bei den Einzelausgaben von Opernterten und dergleichen, rechtlichen Gelegenheitsabsatz erhoffenden, Werken. Für den Sortimenter, dem die Schmälerung des Absatzes die Teilnahme an der „Universal-Bibliothek" verleidet hat, ist es also nicht schwer, sein in Vertriebsempfehlung und Kaufvorschlägen sich äußerndes Interesse von diesem Unternehmen abzuwenden und anderen verwandten der Konkurrenz zukommen zu lassen. Auch eine beträchtliche Höhe des in die Warenhäuser abgeflossenen Umsatzes vermöchte dieses empfindlichen Nachteil nicht wettzumachen, besonders da (wie die Klägerin richtig hervorhebt) die Warenhäuser erfahrungsmäßig nur besonders gutgehende Werke der Universal-Bibliothek, nicht grundsätzlich sie zu vertreiben pflegen.

b. Wollte man dies aber auch (was nach der Ueberzeugung des Berufungsgerichts unzutreffend wäre) für zweifelhaft erachten, so müßte sich der Schade für die Klägerin doch auf anderem Gebiete sehr merklich einstellen. Denn es fehlt nicht an weiteren Gegenständen des Reclamschen Verlages, denen die Fürsorge der Sortimentsbuchhändler zum Erfolge not tut, deren Zurückhaltung oder Abneigung aber Schaden bereitet. Nur Beispielshalber sei hervorgehoben, daß die vorhin bemerkte Abhängigkeit vom Interesse der Sortimenter zutrifft für die Illustrierte Wochenschrift „Universum", die in manchen ähnlich gearteten Unternehmungen Wettbewerber hat. Daß solche Erscheinungen z. B. ohne Empfehlung der Sortimenter, Auslegung zur Schau und andere fördernde Maßnahmen, nicht die verbreitete Lektüre für Reisen usw. werden oder bleiben können, die sie nach dem Wunsche des Verlages sein sollen, leuchtet ein. Und gerade hier muß ein Mißerfolg um so stärker empfunden werden, weil es sich um Verlagsartikel handelt, für die höhere Kosten angewendet sind und höhere Preise verlangt werden.

Sonach war festzustellen, daß die Vertreibung von Heften der „Universal-Bibliothek" durch die Beklagte zu einem Preise von weniger als 20 Pfennig die Klägerin schädigt und sie mit Steigerung dieses Schadens in der Zukunft bedroht (vergl. Reichsgericht 14. Dezember 1902, Entsch. Zivils. Bd. 56 S. 271 ff., 280).

2. Die Beklagte hat dieses Schaden verursachende und ferner Schaden androhende Verhalten begonnen und fortgesetzt mit dem Vorsatze, dadurch die Klägerin zu schädigen. „Vorsätzlich" ist eine Handlung, die in Kenntnis des durch sie verursachten verletzenden Erfolges begangen wird. (R. G. vom 1. Juni 1904, Entsch. in Zivilsachen Band 58 S. 214 ff., 216.) Das Landgericht verneint den Vorsatz, weil es selbständig an dem Nachweise fehle, daß die Beklagte bewußt und gewollt mit einer der Klägerin gegenüber vertragstreuen Partei zusammengewirkt habe, um der Klägerin zu schaden. Das Berufungsgericht hält die Fragestellung, aus der Bedenken und Verneinung entsprungen sind, nicht für zutreffend; sie sei so, daß sie schon auf die Fahrlässigkeit zu erörternde Frage nach der, gegen die guten Sitten verstoßenden Weise" der Schadenzufügung miteintritt, obwohl das Gesetz beides trennt und nicht fordert, daß der Vorsatz sich auf das Unsittliche des Verhaltens mitbezieht. Zur Feststellung des Vorsatzes genügt es, zu erwägen: Wer, wie die Inhaber der Beklagten, ein Warenhaus von beträchtlichem Umfange leitet, der versügt — schon weil er ohne sie gar nicht auskommen kann — über Welt- und Menschenkenntnis und ungewöhnliche (jedenfalls nicht unter dem Durchschnitt bleibende) geschäftliche Erfahrung; er weiß die Aussichten, die Erfordernisse und die nach den Verkehrsverhältnissen zu erwartenden Folgen eigenen und fremden Handelns mit einiger Sicherheit zu überblicken Bei dem also seinem Berufe eigenen Maße geschäftlicher Umsicht erkennt er, daß ein Verhalten, wie das hier von der Beklagten geübte, notwendig, seinen gewöhnlichen Folgen nach, zum Schaden der Klägerin ausschlägt; er durchschaut den ursächlichen Zusammenhang, der von seinem Verhalten, von der Preisunterbietung der Sortimenter, zur Schädigung des Verlegers, also der Klägerin, führt, weil es zu dieser Erkenntnis nicht einmal besonderer buchhändlerischer Fachkenntnisse bedarf. — Wenn die sonach schon gewonnene Ueberzeugung vom Vorsatze der Beklagten noch einer Stütze bedürfte, wäre diese zu finden in dem Gesichte und dem unverkennbaren Vorbedacht, mit dem die Beklagte den Bezugsweg für die in ihren Warenhause zu vertreibenden Reclamschen Hefte gewählt und den Entdeckungsvorfuchen der Klägerin bis jetzt erfolgreich entzogen hat, — ein Umstand, dem namentlich für die Frage, ob gegen die guten Sitten gefehlt sei, Bedeutung beigelegt werden muß (nachher Nr. 3). Wer so genau die Mittel bedenkt, die ihn zum Ziele führen sollen, kennt auch die Folgen, die sein Handeln den Beteiligten einträgt.

3. Bei der Unterfuchung, ob die Beklagte den vorsätzlich herbeigeführten Schaden in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise der Klägerin zugefügt habe, war ebenfalls von bereits feststehenden Grundsätzen der Gesetzesanwendung auszugehen: „Den Maßstab, den Begriff der guten Sitten hat der Richter aus dem herrschenden Volksbewußtsein, dem Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden, zu entnehmen. Hierbei ist nicht ausgeschlossen, daß auf die Sittenanschauung eines bestimmten Volkskreises, wenn sich in ihr die herrschende Sitte ausprägt, Rücksicht genommen werde, so z. B. auf die Anschauung des ehrbaren Kaufmannes im Handelsverkehr." (R. G. Bd. 48, Seite 124, 125.) „Ob eine bestimmte Handlung einen Verstoß gegen die guten Sitten enthalte, ist eine Rechtsfrage, die allerdings nach den Umständen des einzelnen Falles zu beantworten ist." Bei dieser Beantwortung wird nicht unbeachtet bleiben können, ob die schädigende Handlung nur vermöge der allgemeinen Freiheit oder in Ausübung eines Rechtes vorgenommen wurde. Denn an sich besteht keine allgemeine sittliche Verpflichtung, die Ausübung eines Rechtes zu unterlassen, wenn sie einem andern zum Schaden gereicht, und damit das eigene berechtigte Interesse dem Interesse des andern nachzusetzen .... Bei der Prüfung der Frage,

Digitized by Google

ob eine gewisse Handlungsweise gegen die guten Sitten verstoße, ist ein allgemeiner, gewissermaßen durchschnittlicher Maßstab anzulegen." (R. G. vom 1. Juni 1904, Entsch. in Zivils. Bd. 58 S. 214 ff., 216, 217.)

a. Der besondere Fall, daß der aus B. G. B. § 826 in Anspruch Genommene in Ausübung irgendeines subjektiven Rechtes gehandelt habe, liegt hier nicht vor. Insbesondere kann sich die Beklagte nicht zur Rechtfertigung ihres Verhaltens auf den Grundsatz der Gewerbefreiheit (Gewerbeordnung § 1) berufen. Denn „Gewerbefreiheit ist überhaupt kein Begriff von positivem Rechtsinhalt und noch viel weniger ein subjektives Recht, sondern die Negation gesetzlicher Beschränkungen der allgemeinen Handlungsfreiheit insbesondere auf die gewerbliche Tätigkeit." (Laband, Staatsrecht des Deutschen Reiches, 4. Aufl. III, Seite 193, Anm. 1; Pr. Oberverwaltungsgericht 11. Januar 1901 Entsch. Bd. 38, Seite 58.) Und ein Verhalten, dem keine gewerberechtlichen Schranken entgegenstehen ist gleichwohl „unerlaubt" kraft bürgerlichen Rechtes, wenn es den guten Sitten zuwiderläuft; dies aber ist hier der Fall.

b. Es kann dahingestellt bleiben, ob die Beklagte die zur Weiterveräußerung in ihrem Warenhause bestimmten Hefte der „Universal-Bibliothek" von einem Mitgliede des Börsenvereins Deutscher Buchhändler bezieht, das sonach der Klägerin gegenüber den Vertrag bricht, — oder ob ein dem Börsenvereine nicht angehöriger Sortimentsbuchhändler ihr die Hefte verschafft. Immerhin bildet die zweifellose Kenntnis der Beklagten von Dasein und Zweck jenes Vereins einen Beweisgrund für die Unsittlichkeit ihres Vorgehens. Denn dieses läuft darauf hinaus, auf heimlichen Wegen die Schutzmaßregeln zu vereiteln, die der Verein zur Wahrung seiner Berufsinteressen vorgesehen hat — die von der Beklagten angebotene Möglichkeit, sich der Verlagsrechte der Klägerin auf Kosten anderer, gelegentlichen Verkäufen, oder auf eine andere weder die Satzungen des Börsenvereins noch die Vertragsklausel der Klägerin (nachher c) durchkreuzende Art erworben habe, kommt nicht als dauernde Weise der Bedarfsverschaffung in Betracht, sondern könnte der Beklagten immer nur geringe, zur regelmäßigen Befriedigung der Kundschaft ungenügende Bestände gewähren. Hätte sie die bisher verkauften Hefte wirklich nur auf diesem Wege erworben, so fehlte es auch an jedem verständlichen Grunde, die Erwerbsquelle trotz Anfrage zu verschweigen. Gerade diese Tatsache verstärkt die ohnehin aus Gründen regelmäßigen und beständigen Geschäftsbetriebes zu folgernde Gewißheit, daß die Beklagte von einem Sortimentsbuchhändler, sei es unmittelbar oder durch eine vereinbarte Zwischenstelle ihren Bedarf erhält.

c. Der Sortimenter aber empfängt, mag er Mitglied des Börsenvereins sein oder nicht, die Hefte von der Klägerin nur unter der ausdrücklichen Bedingung, daran nicht an vom Börsenverein gesperrte Handlungen, an Warenhäuser oder Bazare abzugeben." Denn unstreitig ist den Begleitzetteln der Klägerin dieser Vermerk aufgedruckt. Der Vermerk soll gewiß nicht, wie die Beklagte nachdrücklich abwehrt, „dinglichen Charakter" haben; jedenfalls faßt auch das Berufungsgericht ihn so nicht auf. Wohl aber unterliegt es keinem Bedenken, daß ein Sortimenter, der widerspruchslos die Sendung der Klägerin mit jenem Beding entgegennimmt, die Klausel durch schweigendes Einverständnis zur Vertragsabrede erhebt. Anders kann sein Verhalten nach Treu und Glauben nicht gedeutet werden. Hiergegen läßt sich nicht mit Grund einwenden, daß die Klausel eine mit der Freiheit des Handelsverkehrs unvereinbliche oder gar unsittliche Einschränkung bilde. Der Klägerin kann nicht verwehrt werden, die Verschaffung ihrer Verlagswerke an gewisse (der Art nach oder auf andere Weise bezeichnete) Weiterveräußerer abzulehnen; dem Publikum als solchem, dem das Schriftentum dienen will, ist sie einschränkungslos bereit, ihre Artikel gegen Entgelt zugänglich zu machen. Erwirbt nun ein Sortimenter von der Klägerin Hefte der „Universal-Bibliothek" unter der genannten Klausel und veräußert sie — nach vorgefaßtem Plane (sei es mit oder ohne Zwischenperson) an die Beklagte weiter, die, wie er weiß, zu den in der Klausel ausgeschlossenen gehört, — so handelt er gegen Treu und Glauben. Unbedenklich ist anzunehmen, daß diese Handlungsweise, sowohl bei dem Sortimenter samt seinen etwaigen Hilfs- und Mittelspersonen, die in Kenntnis des Geschäftszweckes mitwirken, als bei der Beklagten, auch gegen die guten Sitten verstößt. Dies sicherlich bei der Beklagten allein schon aus dem Grunde, weil sie zur Beschaffung ausreichender Bestände der „Universal-Bibliothek" das Verfahren öfters wiederholen muß, ihr Verhalten also darauf hinausläuft, die Vertragsuntreue eines Andern heimlich und planmäßig zum Mittel eigenen Gewinnes mit dem Schaden der Klägerin zu benutzen.

d. Die Einwürfe der Beklagten gegen diesen von der Klägerin mit Recht erhobenen Vorwurf halten nicht Stich.

aa. Wenn sie zunächst entgegnet, daß die Schaffung der Reclamschen Universal-Bibliothek im Verhältnis zu dem übrigen Buchbedarf seiner Zeit nichts wesentlich anderes als heute das Vorgehen der Beklagten im Verhältnis zur Klägerin gewesen sei, so kommt es darauf weder für die Anwendung des Gesetzes im vorliegenden Rechtsfalle an, noch ist der Einwand tatsächlich zutreffend; es genügt hervorzuheben, daß die 1867 begründete Universal-Bibliothek —, obschon ein mit bestehenden in Wettbewerb tretendes Unternehmen —, nicht unter Benutzung heimlicher Kampfmaßregeln auf dem Büchermarkt Fuß gefaßt hat.

bb. Der Hinweis der Beklagten auf die neuerlichen, namentlich unter Beteiligung akademischer Kreise geführten Kämpfe mit dem Börsenvereine trifft vollends die Universal-Bibliothek der Klägerin nicht. Diese steht gerade durch die entschiedenen Akte gerechten Anforderungen genügende Billigkeit ihrer Preise abseits vom Streite.

cc. Es trifft auch nicht den entscheidenden Punkt der Anspruchsbegründung, wenn die Beklagte meint, den Sortimentern gebühre kein unabänderliches Recht auf fast 100 Prozent Verdienst an den Reclamschen Heften. Bei so billigen Büchern kann für das Maß des dem Sortimenter zuzumessenden Gewinnes nicht sowohl das Verhältnis zwischen Nettopreis und Ladenpreis maßgebend sein, als die reinen Zahlen der Beträge, die sich durch den Unterschied ergeben. Der Nutzen des Sortimenters kann nicht, einseitig zum Zwecke der Preisermäßigung, beliebig verringert werden. Auch kommen die jetzigen Preise der Universal-Bibliothek dem Bedürfnisse selbst der Unbemittelten weit genug entgegen, so daß keine dringende Notwendigkeit, sie ferner zu ermäßigen, besteht. Aber dies könnte dahingestellt bleiben, weil sich an der Beurteilung der Handlungsweise der Beklagten selbst dann nichts ändern würde, wenn weitere Preisermäßigung der Universal-Bibliothek ein an sich erstrebenswertes oder gar nötiges Ziel bildete. Denn nicht der Zweck, weiten Kreisen billigeren Lesestoff zu verschaffen, sondern Gewinnabsicht hat, das ist ohne besondere Beweise anzunehmen, die Beklagte geleitet. Und hätte sie sogar jenen gemeinnützigen Zweck verfolgt, so würde dadurch die mit den guten Sitten unvereinbare Wahl des Mittels nicht gerechtfertigt werden können.

dd. Ungerechtfertigt ist endlich auch das Ansinnen der Beklagten: die Klägerin hätte, um den von der Preisunterbietung ihr drohenden Schaden abzuwenden, selbst den Preis herabsetzen sollen. Das Unbillige einer solchen Zumutung — wegen eines Schädigers, dem es beliebt, durch Vertrieb der auf unlauterem Umwege beschafften Hefte das Kundschaftsverhältnis zu stören, allgemeine Preisherabsetzung — liegt so klar zu Tage, daß nähere Begründung überflüssig wäre.

4. Der Tatbestand des § 826 B. G. B. ist demnach gegeben. Daß alsdann die geschädigte Klägerin Unterlassung des schädigenden Verhaltens beanspruchen kann, ist in ständiger Rechtsprechung anerkannt. (R. G. Entsch. Zivils. 48 Nr. 29, Seite 118; in der Zur. W. Schr. 1903 Beil. Seite 11 Nr. 23.) Dem Berufungsantrage gemäß war daher das Unterlassungsgebot in der Urteilsformel, wie geschehen, auszusprechen.

Anmerkung der Redaktion. Die gegen dieses Urteil eingelegte Revision ist inzwischen vom Reichsgericht verworfen. Auf die Begründung des reichsgerichtlichen Urteil werden wir später zurückkommen, falls dasselbe interessante Gesichtspunkte enthält.

## Das neue Warenzeichengesetz von Australien.

Von Patentanwalt B. Tolksdorf-Berlin.

Nachdem die englischen Kolonien Australiens, Victoria, Neu-Süd-Wales, Queensland, Südaustralien, Westaustralien und Tasmania, sich zu einem Bundesstaat, der Commonwealth of Australia zusammengeschlossen haben, ist die einheitliche Regelung der bisher der Einzelgesetzgebung unterworfenen Materien verhältnismäßig schnell erfolgt. Auf dem Gebiete

Digitized by Google

des Industrierechts erschien zuerst das neue Patentgesetz, und jetzt hat das australische Parlament ein neues Warenzeichengesetz angenommen, dessen hauptsächlichste Bestimmungen hier kurz wiedergegeben werden sollen.

Durch das neue Warenzeichengesetz werden die bisherigen Einzelgesetze der verschiedenen Kolonien mit gewissen Einschränkungen aufgehoben. Die bisher in den Einzelstaaten rechtmäßig eingetragenen Marken bleiben in Kraft und werden durch das betreffende Gesetz, auf Grund dessen sie eingetragen sind, geschützt, sodaß also irgend welche Prozesse, z. B. Verletzungsklagen, bei diesen Marken noch nach dem früheren Einzel-Staatengesetz behandelt werden. Doch sollen diese Marken mindestens, wenn nicht andere Umstände eintreten, 14 Jahre vom Inkrafttreten des neuen Bundesgesetzes erlöschen. Jedes auf Grund der früheren Gesetze eingetragene Zeichen kann zur Eintragung nach dem neuen Bundesgesetz angemeldet werden und unterliegt hierbei der gleichen Behandlung wie neuangemeldete Zeichen; doch müssen diese älteren Zeichen auch dann eingetragen werden, wenn sie inbezug auf ihren Inhalt nicht den Anforderungen des neuen Gesetzes entsprechen. In diesem Fall können dem Zeicheninhaber geeignete Bedingungen inbezug auf Zeit und Art der Benutzung auferlegt werden. Ist die gleiche Marke oder sind zwei nahezu gleiche Marken von verschiedenen Personen in verschiedenen Einzelkolonien Australiens benutzt worden, so können die angerufenen Behörden die Benutzung der Marken jedem der Zeicheninhaber gestatten, jedoch ihnen hierbei nach ihrem Ermessen Bedingungen und Beschränkungen auferlegen, um jedes Einzelrecht zu wahren.

Ist eine in den einen australischen Staat eingetragene Marke in einem anderen Staat in freiem Gebrauche gewesen, so kann diese Marke zwar auf Grund des neuen Gesetzes eingetragen werden, doch gilt diese Eintragung nicht für den Staat, in dem die Marke frei gebraucht wurde.

Auch für diejenigen Warenzeichen, welche bisher nicht eingetragen, aber als Kennzeichen der Waren eines Einzelnen in Benutzung waren, gelten im wesentlichen die gleichen Uebergangsbestimmungen.

Die Verwaltung und die Ausführung des neuen Gesetzes ist, wie überall, dem Patentamt, bezw. dem Präsidenten des Patentamtes (Commissioner of Patents) anvertraut, auf welchen alle Rechte und Funktionen übergehen, welche die bisherigen Registerbeamten der Einzelstaaten gehabt haben. In den einzelnen australischen Staaten sollen Zweigbureaus eingerichtet werden.

Zur Anmeldung ist jeder berechtigt, der den Anspruch erhebt, der Eigentümer einer bestimmten Marke zu sein; ein solcher Eigentümer kann sowohl eine Person, eine Gesellschaft von Personen, eine Firma, Genossenschaft u. s. w. sein.

Eintragsfähig sind solche Marken, welche aus „wesentlichen Merkmalen" mit oder ohne „Beifügungen" bestehen; unter den „wesentlichen Merkmalen" versteht das Gesetz folgendes:

1. ein Eigen- oder Handelsname, in einer unterscheidungsfähigen Art wiedergegeben.
2. eine geschriebene Unterschrift von dem Anmelder oder seinem Geschäftsvorgänger oder eine Kopie davon,
3. ein unterscheidungsfähiges Sinnbild, Marke, Zeichen, Titel, Etikett,
4. Phantasieworte,
5. Worte, die seine Art- oder Beschaffenheitsangabe oder geographische Bezeichnungen darstellen.

Als „Beifügungen", die diesen „wesentlichen Merkmalen" hinzutreten können, bezeichnet das Gesetz:

1. Buchstaben, Worte, Zahlen;
2. Kombinationen von Buchstaben, Worten oder Zahlen.

Von der Eintragung auf Grund dieses Gesetzes (nicht von der Umschreibung bei altes, einzelstaatlich geschützten Zeichen) sind Zeichen ausgeschlossen, welche folgende Bestandteile enthalten:

1. Worte wie „Trade-Mark", „Registered Design", „Copyright" und ähnliche;
2. eine Abbildung eines Mitgliedes der Königlichen Familie;
3. ein Wort wie „Royal" oder ähnliche, die ein königliches oder regierungsseitiges Protektionsverhältnis anzeigen;
4. das königliche Wappen, die englische Nationalflagge, die Flagge der Commonwealth of Australia, Wappen oder Siegel von Großbritannien, Australien oder von einem andern Staat;
5. Abbildungen lebender Personen ohne deren schriftliche Einwilligung.

Schließlich sind von der Eintragung ausgeschlossen anstößige und unsittliche sowie solche Zeichen, welche eine Täuschungsgefahr begründen.

Eine Eigentümlichkeit des vorliegenden Warenzeichengesetzes ist die Bestimmung, daß Behörden, Korporationen oder Personen, welche die Prüfung von Waren in Bezug auf Ursprung, Material, Art der Herstellung u. s. w. übernehmen, für sich sogenannte Standardmarken eintragen lassen können, deren Uebertragung jedoch nur mit ministerieller Genehmigung erfolgen darf.

Die Anmeldung erfolgt bei dem Warenzeichenamt; sie muß die Waren oder Warenzeichenklassen angeben, für die das Zeichen eingetragen werden soll, sie muß ferner eine Beschreibung der Merkmale des Zeichens enthalten und schließlich die Adresse des Anmelders oder seines australischen Vertreters. Soll ein Zeichen für mehrere Klassen des amtlichen Warenverzeichnisses eingetragen werden, so ist für jede Klasse eine gesonderte Anmeldung erforderlich.

Der Anmelder ist berechtigt, bei der Anmeldung eine Beschränkung des ersteren Warenzeichenschutzes zu erklären (disclaimer), wenn das Zeichen Bestandteile, die nicht besonders geschützt werden sollen, oder allgemein handelsgebräuchliche oder sonst nicht unterscheidungsfähige Merkmale enthält. Im allgemeinen Handelsgebrauch sind Merkmale oder Teile derselben, sobald sie von mehr als drei Personen, Firmen u. s. w. in legaler Weise für gleichartige Waren benutzt sind. Ist das angemeldete Zeichen mit bereits für gleichartige Waren eingetragenen Zeichen verwechselungsfähig, so wird die Eintragung abgelehnt, es sei denn, daß das oberste Gericht die Eintragung anordnet. (Diese Bestimmung ist wohl ähnlich auszulegen wie § 6 Absatz 2 des deutschen Warenzeichengesetzes.) Der Registerführer kann übrigens zur Vermeidung der Abweisung Aenderungen verlangen oder sonstige Bedingungen auferlegen.

Bei der Prüfung auf Unterscheidungsfähigkeit muß untersucht werden, ob das Zeichen für die Waren, für die es bestimmt ist, unterscheidungsfähig ist. Die Eintragung eines Zeichens kann ganz oder teilweise auf die Benutzung bestimmter Farben beschränkt werden. Diese Beschränkung muß auch vor den Gerichten bei der Untersuchung der Unterscheidungsfähigkeit

Digitized by Google

berücksichtigt werden. Ist eine solche Beschränkung nicht vorgenommen, so gilt das Zeichen als in allen Farben geschützt. Enthält das Zeichen die Abbildung oder den Namen einer Person, die noch lebt oder die nach Ansicht der Prüfungsbehörde noch leben könnte, so kann eine schriftliche Einwilligungserklärung dieser Person zur Eintragung des Bildes oder Namens verlangt werden.

Wenn verschiedene Personen ein gleiches oder miteinander verwechselungsfähiges Zeichen zur Eintragung anmelden, so soll die Eintragung zunächst versagt werden, bis die Rechte der Anmelder genau bestimmt sind; zu diesem Zweck sind sie vor das höchste Gericht zu weisen.

Bei legaler gleichzeitiger Benutzung eines Zeichens durch verschiedene Personen oder unter anderen besonderen Umständen können die dazu berufenen Behörden (Registerführer, Kronanwalt, höchstes Gericht) nach freiem Ermessen die Eintragung für die gleichen oder gleichartigen Waren für mehrere Personen anordnen, jedoch unter Auferlegung besonderer Bedingungen oder Beschränkungen in Bezug auf Anbringung und Verwendung des Zeichens, die erforderlich erscheinen.

Gegen jede Entscheidung des Registerführers (also des Commissioner of Patents), durch die eine Anmeldung zurückgewiesen oder nur unter gewissen einschränkenden Bedingungen angenommen wird, ist die Beschwerde beim Kron- oder Generalanwalt zulässig, dessen Entscheidung wieder durch eine Beschwerde an das höchste Gericht angefochten werden kann. Doch ist es auch zulässig, gegen eine Entscheidung des Registerführers direkt bei dem Höchsten Gericht zu appellieren.

Wenn durch das Verhalten des Anmelders die Eintragung des von ihm angemeldeten Zeichens binnen 12 Monaten vom Tage der Anmeldung nicht möglich geworden ist, so soll ihm eine angemessene Frist (nicht weniger als 14 Tage) zur Erledigung gegeben werden, nach deren ungenutztem Ablauf die Anmeldung als aufgegeben zu betrachten ist.

Ist die Anmeldung angenommen, und zwar mit oder ohne Bedingungen, so erfolgt ihre Bekanntmachung; innerhalb dreier Monate von der Bekanntmachung kann unter Angabe von Gründen gegen die Anmeldung Widerspruch erhoben werden; diese dreimonatliche Widerspruchsfrist kann auf Ansuchen um höchstens weitere drei Monate verlängert werden. Innerhalb einer weiteren dreimonatlichen Frist von der Einreichung des Widerspruches (die aber ebenfalls um höchstens drei Monate ausgedehnt werden kann) muß sich der Anmelder zu dem Widerspruch äußern. Geschieht dies nicht, so ist die Anmeldung verfallen; antwortet der Anmelder, läßt aber später die Anmeldung fallen, so kann er dazu verurteilt werden, dem Widersprechenden die Kosten zu ersetzen. Die Entscheidung über den Widerspruch erfolgt auf Grund einer mündlichen Verhandlung, zu der Anmelder und Widersprechender zu laden sind. Bezüglich der Beschwerde gelten für beide Parteien die gleichen Bestimmungen wie vorhin. Nicht in Australien ansässige Parteien, die einen Widerspruch oder eine Beschwerde erheben wollen, können zur Sicherheitsleistung angehalten werden.

Ist eine Anmeldung angenommen, ohne daß in der gegebenen Frist Widerspruch erhoben wurde, oder ist ein erhobener Widerspruch endgültig abgewiesen, so wird das angemeldete Zeichen eingetragen; als Eintragungstag gilt der Tag der Anmeldung. Gleichzeitig wird darüber dem Zeicheninhaber eine Urkunde ausgefertigt.

Die Schutzdauer beträgt 14 Jahre, kann aber stets um die gleiche Zeit verlängert werden; hierzu ist außer einem Erneuerungsantrag und der Zahlung einer Gebühr der Nachweis des tatsächlichen Gebrauchs des Zeichens erforderlich. Die Zahlung der Gebühr kann noch innerhalb dreier Monate nach der trotz amtlicher Aufforderung nicht geschehenen Einsendung und der darauf folgenden Löschung des Zeichens angenommen werden. Doch gilt ein gelöschtes Zeichen noch innerhalb eines Jahres nach Löschung gegenüber einer anderweitigen Anmeldung als geschützt, es sei denn, die Erneuerung ist wegen Tod, Bankerotts oder Geschäftsaufgabe unterlassen.

Die Eintragung eines Zeichens gibt dem Eingetragenen das ausschließliche Recht der Benutzung; die Eintragung gilt als prima facie-Beweis für das Recht der Benutzung. Sind mehr als 5 Jahre von der Eintragung verflossen und ist das Zeichen in ununterbrochenem Gebrauch gewesen, so ist die Rechtmäßigkeit der Eintragung feststehend. Als ununterbrochen gilt die Benutzung, wenn sie nicht länger als 12 Monate unterbrochen ist.

Die Eintragung der auch der deutschen Praxis bekannten sogenannten Defensiv-Zeichen, also von Zeichen, die dem eigentlich zu schützenden ähnlich oder verwechslungsfähig sind, ist durch das Gesetz besonders zugelassen; die Benutzung dieser „Associated Trade Marks“ kann als nachgewiesen angesehen werden, wenn das Hauptzeichen benutzt ist. Ferner ist die Zusammenziehung mehrerer Zeichen, die in den Hauptbestandteilen übereinstimmen, in einer Anmeldung möglich, auch wenn sie sich sonst unterscheiden, und zwar entweder in Bezug auf die Waren, für die sie bestimmt sind, oder in Bezug auf Zahlen-, Preis-, Beschaffenheitsangaben oder Ortsnamen. Alle in einer Anmeldung zusammengefaßten Zeichen (Series of Trade Marks) sollen als Associated Trade Marks angesehen werden.

Die Uebertragung eingetragener Zeichen kann nur mit dem Geschäftsbetriebe erfolgen; bei Lösung eines Geschäftsverhältnisses kann die Benutzung der für die Handelsgesellschaft eingetragenen Zeichen jedem der ehemaligen Gesellschafter gestattet werden.

Ueber die Benutzung australischer Fabrikmarken oder Arbeiterhandzeichen (Workers Trade Marks) sind über die Marke der Commonwealth of Australia sind unabhängig von den uns hier zunächst interessierenden Bestimmungen besondere ausführliche Anordnungen getroffen.

Die Warenzeichen werden in eine Rolle eingetragen, welche außer der Eintragung auch die Uebertragung, sowie irgendwelche Aenderungen an den eingetragenen Zeichen enthalten soll, falls diese von dem höchsten Gericht zugelassen ist. Die Zeichenrolle liegt zur öffentlichen Ansicht aus; auch können beglaubigte Auszüge aus der Rolle eingeholt werden.

Von besonderer Bedeutung ist die Bestimmung, daß die Löschung eines eingetragenen Warenzeichens erfolgen kann, wenn das Zeichen nicht innerhalb eines Zeitraumes von 3 Jahren benutzt worden ist, außer, wenn es zur Zeit der Anmeldung und binnen 6 Monaten vor dem Tage der Anmeldung in Benutzung war.

Die Strafbestimmungen, durch die die eingetragenen Warenzeichen geschützt werden, sind im Verhältnis zu den deutschen Bestimmungen recht scharf. Es kann dies als besonderer Vorzug des australischen Gesetzes angesehen werden, weil man daraus schließen kann, daß die Verletzungen und Nachahmungen in sehr

Digitized by Google

viel geringerem Umfange auftreten werden, wie bei den außerordentlich milden Bestimmungen unseres Warenzeichengesetzes.

Die widerrechtliche Nachahmung und Benutzung eines eingetragenen Warenzeichens sowie die widerrechtliche Anfertigung von Stempeln und ähnlichen Instrumenten zum Anbringen oder Nachbilden eines Zeichens, auch schon der widerrechtliche Besitz irgend eines dieser Instrumente ist strafbar, wenn nicht die Gutgläubigkeit nachgewiesen werden kann. Als Strafe steht auf diesem Vergehen Gefängnis bis zu 3 Jahren. Der Verkauf oder der Vertrieb von Warenzeichen, die widerrechtlich mit eingetragenen Zeichen versehen sind, ist gleichfalls strafbar, wenn dieser Verkauf nicht gutgläubig erfolgt ist, oder wenn die Anbringung der Warenzeichen vor Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes erfolgte, ohne daß der Verkäufer eine Täuschungsabsicht dabei hatte. Die Einfuhr widerrechtlich mit eingetragenen Zeichen versehener Waren ist strafbar; auch können diese Waren mit Beschlag belegt werden. Unter dem Versehen von Waren mit einem Zeichen versteht das Gesetz nicht allein die Anbringung des Zeichens auf den Waren selbst, sondern auch auf den Behältnissen, sowie auf irgendwelchen Papieren, die zu der Annahme führen können, daß das dort angebrachte Zeichen sich auf die Ware bezieht.

Zu diesem Gesetz werden seitens des Generalgouverneurs von Australien noch besondere ausführliche Bestimmungen ergehen, welche insbesondere die Gebühren regeln und auch im übrigen noch diejenigen Vorschriften bringen werden, die zur Ausführung des vorstehenden Gesetzes notwendig sind.

# Vom Reichsgericht.

Mitgeteilt von Reichsgerichtsrat E. Müller, Leipzig.

**Das Interesse des Mitteilenden am Wettbewerbe allein ist kein berechtigtes Interesse im Sinne des § 6 Absatz 2 des Wettbewerbgesetzes.**

**Das nach § 6 des Wettbewerbgesetzes zu erlassende Verbot der Wiederholung oder Verbreitung einer Behauptung hat regelmäßig die vom Beklagten aufgestellte Behauptung dem Wortlaut nach wiederzugeben; es sind indessen ausnahmsweise Abweichungen von diesem Wortlaute in der Fassung des Verbots zulässig, wenn diese Fassung den wirklichen Sinn der gegebenen Aeußerung wiedergibt und sich überdies nach der gegebenen Sachlage als notwendig oder angemessen darstellt, um den Zweck des Gesetzes zu erfüllen.**

Der Kläger betreibt die Anfertigung von Geldschränken und ähnlichen Gelassen, die nach seiner Behauptung Feuer- und einbruchsicher sein sollen. Im Jahre 1903 sandte der Beklagte, der ebenfalls Geldschränke, aber nach einem andern Verfahren fabriziert, ein gedrucktes Rundschreiben an eine große Zahl von Personen, namentlich auch an viele Kunden des Klägers, mit folgender Ausführung: „Anderseits werden in neuerer Zeit mit Eisenblech ummantelte Holzschränke in gewissenloser Weise als garantiert feuer- und einbruchsicher angepriesen und, weil dieselben billiger sind als solide und zweckmäßige Geldschränke, auch gekauft. Derartige Machwerke bieten kaum einem gewöhnlichen Zimmerbrande gegenüber hinreichende Sicherheit, und ist es geradezu eine Vorspiegelung falscher Tatsachen, dieselben einem vertrauensseligen Publikum als garantiert sicher gegen Feuer, Fall und Einbruch zu empfehlen."

Der Beklagte wurde verurteilt, die Wiederholung und Verbreitung der in seinem Rundschreiben enthaltenen Behauptung, daß die vom Kläger nach seinem Patent fabrizierten, eisenummantelten Schränke kaum einem gewöhnlichen Zimmerbrande gegenüber hinreichende Sicherheit böten und daß es geradezu eine Vorspiegelung falscher Tatsachen sei, dieselben einem vertrauensseligen Publikum als garantiert sicher gegen Feuer und Fall zu empfehlen.

Seine Revision ist zurückgewiesen aus den

Gründen:

Das Berufungsgericht hat bezüglich der den Gegenstand der Klage bildenden Aeußerungen des Beklagten in dem erwähnten Rundschreiben angenommen, daß der Tatbestand des § 6 Abs. 1 des Wettbewerbgesetzes vorliege, daß dagegen der Beklagte sich zur Rechtfertigung dieser Aeußerungen nicht auf die Bestimmung des § 6 Abs. 2 daselbst berufen könne.

Der Revisionsskläger hat sich darüber beschwert, daß von dem Berufungsgerichte das von ihm gemäß § 6 Abs. 2 des Wettbewerbgesetzes geltend gemachte berechtigte Interesse nicht anerkannt worden sei, da er an den in seinem Rundschreiben dem Publikum über die Fabrikate des Klägers gemachten Mitteilungen deshalb gehabt habe, weil er sich damit gegen die übermäßigen und nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme unberechtigten Anpreisungen dieser Fabrikate seitens des Klägers habe schützen müssen. Auch diese Beschwerde ist unbegründet. Das Berufungsgericht hat nämlich bezüglich des erwähnten Vorbringens des Beklagten folgendes ausgeführt: Ein Interesse am Wettbewerb allein könne nicht als berechtigtes anerkannt werden, da andernfalls zwischen Abs. 1 und Abs. 2 des § 6 des Wettbewerbgesetzes ein Widerspruch bestände. Im vorliegenden Falle sei aber ein Interesse des Klägers außer dem des Wettbewerbs in keiner Weise ersichtlich. Der Gesamtinhalt des Rundschreibens des Beklagten ergebe unzweideutig, daß der Zweck dieses Rundschreibens der sei, durch Hervorheben der Nachteile der Fabrikate von Konkurrenten und der Vorzüge der eigenen Fabrikate die Kauflichhaber den letzteren geneigt zu machen, nicht aber der, das Publikum vor schlechter Ware zu beschützen. In den Anpreisungen des Kataloges des Klägers könne auch eine so übermäßige Reklame nicht gefunden werden, daß dem Beklagten dadurch ein Recht zur Abwehr gegeben wäre. Daß die eigenen Fabrikate des Beklagten vom Kläger angegriffen wären, ergebe sich weder aus dem Kataloge, noch behaupte es der Beklagte. Ein Recht des letzteren, als Anwalt der Interessen des Publikums aufzutreten, könne nicht anerkannt werden. Das eigentliche Interesse des Beklagten, das hinter dieser angeblichen Wahrnehmung der Interessen des Publikums stehe, sei offenbar nur das, dem Publikum die Fabrikate des Beklagten als besser wie diejenigen des Klägers darzustellen, die Kauflust des Publikums von den Fabrikaten des Klägers abzuziehen und den eigenen zuzuwenden, also der Wettbewerb. Diese Ausführungen sind rechtlich nicht zu beanstanden. Vor allem entspricht der rechtliche Ausgangspunkt, von dem aus das Berufungsgericht das fragliche Vorbringen des Beklagten gewürdigt hat, daß nämlich das Interesse des Mitteilenden am Wettbewerb allein nicht als ein berechtigtes anzuerkennen sei, der feststehenden Rechtsprechung des erkennenden Senats. Im übrigen hat aber das Berufungsgericht die dem Kläger zur Last gelegten Anpreisung seiner Fabrikate in solcher Weise gewürdigt, daß jedenfalls auf Grund dieser in tatsächlichen Hinsicht der Nachprüfung des Revisionsgerichts entzogenen Würdigung ein außer dem Wettbewerb bestehendes, berechtigtes Interesse des Beklagten an der fraglichen Mitteilung auch dann nicht anzuerkennen ist, wenn man dabei das Ergebnis in Betracht zieht, das nach den Feststellungen des Berufungsgerichts das Beweisverfahren hin sichtlich der Eigenschaften der klägerischen Fabrikate gehabt hat; denn auch bei Berücksichtigung des ganzen vom Berufungsgerichte festgestellten Sachverhalts kann es nicht als der Billigkeit widersprechend erachtet werden, daß der Beklagte gemäß § 6 Abs. 1 des Wettbewerbgesetzes für die von ihm über die Fabrikate des Klägers aufgestellten nicht erweislich wahren Behauptungen verantwortlich gemacht wird.

Der Revisionskläger hat ferner den Inhalt und die Fassung des von dem Berufungsgerichte ihm gegenüber ausgesprochenen Verbots beanstandet, und zwar zunächst im allgemeinen deshalb, weil dieses Verbot nicht den von ihm in dem fraglichen Rundschreiben aufgestellten Behauptungen entspreche, insbesondere ihm die Wiederholung einer Aeußerung untersagt werde, die er nach der Feststellung des Berufungsgerichts nie getan, sondern die dieses lediglich auf Grund von Schlußfolgerungen als Inhalt der wirklich von ihm getanen Aeußerung erkannt habe, daß nämlich die vom Kläger nach seinem Patent fabrizierten eisenummantelten Schränke kaum einem gewöhnlichen Zimmerbrande gegenüber hinreichende Sicherheit böten, und daß es geradezu eine Vorspiegelung

Digitized by Google

lung falscher Tatsachen sei, vielleicht einem vertrauensseligen Publikum als garantiert sicher gegen Feuer und Fall zu empfehlen. Auch diese Beschwerde ist unbegründet. Das Berufungsgericht hat nämlich die erwähnte, von dem Wortlaute der Aeußerung des Beklagten indezug auf die hervorgehobenen Worte allerdings allerdings abweichende Fassung des von ihm erlassenen Verbots folgendermaßen begründet: Da — wie vorher in dem Urteile näher dargelegt ist, — die Beziehung der fraglichen Aeußerung des Beklagten zu den Fabrikaten des Klägers und damit ein bestimmter Inhalt der Aeußerung feststehe, der Unterlassungsanspruch aus § 6 des Wettbewerbsgesetzes aber dasjenige zum Gegenstand habe, was behauptet sei, also den Inhalt der Aeußerung, so stehe auch nichts entgegen, bei der Fassung des Tenors die angegebene Beziehung der Aeußerung und damit ihren festgestellten Inhalt zum Ausdruck zu bringen. Diese Ausführungen sind rechtlich nicht zu beanstanden. Obgleich nämlich das gemäß § 6 des Wettbewerbsgesetzes zu erlassende Verbot der Wiederholung oder Verbreitung einer Behauptung regelmäßig den Inhalt der vom Beklagten aufgestellten Behauptung dem Wortlaute nach wiederzugeben hat, so sind doch ausnahmsweise Abweichungen von diesem Wortlaute in der Fassung des Verbots zulässig, wenn diese Fassung den wirklichen Sinn der getanen Aeußerung wiedergibt und sich dieselbe überdies nach der gegebenen Sachlage als notwendig oder angemessen darstellt, um den Zweck des Gesetzes zu erfüllen, in welchem Sinne sich der erkennende Senat auch schon in andern derartigen Fällen ausgesprochen hat (vergl. die Urteile vom 7. Februar 1898, Juristische Wochenschrift S. 169 Nr. 25, und vom 27. Juni 1905 II. 618/04). Da nun das Berufungsgericht nicht nur die Beziehung der fraglichen Aeußerung zu den Fabrikaten des Klägers, sondern auch weiter festgestellt hat, daß dieselbe in den Kreisen, in denen das Rundschreiben des Beklagten Verbreitung gefunden hat, in diesem Sinne aufgefaßt worden ist, so ist es als dem Zwecke des § 6 des Wettbewerbsgesetzes entsprechend zu erachten, daß von dem Berufungsgerichte die Wiederholung und Verbreitung dieser Aeußerung in der erwähnten, ihren Sinn klarlegenden Fassung dem Beklagten verboten worden ist.

Urteil II. 347/05 vom 13. März 1906.

# Aus der Praxis der Gerichte.

**Der Schutz von Wortmarken reicht wie der von Marken überhaupt soweit, als die Gefahr der Verwechslung durch den gewöhnlichen Käufer bei gewöhnlicher Aufmerksamkeit besteht.**

**Nach dem gleichen Grundsatze bestimmt sich auch der Schutzbereich einer aus Wort und Bild zusammengesetzten Marke.**

**Ein Markenwort erscheint mit einem seine Uebersetzung in eine andere Sprache darstellenden Worte verwechslungsfähig ähnlich, zumal wenn die beiden Sprachen landesüblich sind.**

Die Marke der Klägerin besteht aus dem in großen Antiqualetteren ausgeführten Worte „Sternkamm", zwischen den beiden Teilen dieses Wortes sind zwei aufrechtstehende, zungenlose Löwen, zwischen diesen ein aus zwei Dreiecken gebildeter Stern angebracht. In dem Mittelteile des Sternes befinden sich in sehr kleiner Ausführung die Buchstben C. A. G. Das ganze Bildchen macht bei flüchtiger Betrachtung den Eindruck eines Phantasiewappens, tritt jedoch gegenüber dem Worte „Sternkamm" im Gesamteindruck der Marke vollständig zurück.

Die Marke des Beklagten besteht lediglich aus den durch einen Bindestrich verbundenen Worten „Stella-Kamm".

Die Klägerin behauptet die täuschungsfähige Aehnlichkeit ihrer Marke mit der des Beklagten im Hinblick darauf, daß Stella die lateinische und italienische Bezeichnung für Stern sei und somit der Anschein erweckt würde, daß die mit Stella bezeichnete Ware von gleicher Herkunft sei, wie die mit dem Worte Stern versehene.

Im Verlaufe ihrer Ausführungen vertritt die Klägerin, die auch im Erkenntnisse des Handelsministeriums vom 7. November 1903, Z. 29. 119 zum Ausdruck gebrachte Rechtsanschauung, daß der Markenschutz sich auf die Uebersetzungen des geschützten Wortes erstrecke.

Gegen diese Rechtsanschauung macht der Beklagte geltend, daß der Schutz der Wortmarke keinesweges soweit gehe, daß die Bedeutung des geschützten Wortes für den Markeninhaber monopolisiert werde, sondern daß er sich nur auf die hinterlegte Wortform erstrecke, somit weder Synonyme noch Uebersetzungen umfasse. Zudem sei die Marke ein Name für die Ware und somit unübersetzbar. Aber selbst wenn das Gegenteil richtig wäre, könne sich dieser Schutz doch nur auf Wortmarken erstrecken, nicht aber auf solche Marken, welche, wie die der Klägerin, aus Wort und Bild zusammengesetzt seien.

Bei dem Umstande, daß die Priorität der Klägerischen Marke und die Gleichartigkeit der Warengattungen außer Zweifel steht, hängt die Entscheidung des vorliegenden Streites ausschließlich von der Frage der täuschungsfähigen Aehnlichkeit der beiden Marken ab.

Für eine Vergleichung der beiden Marken kann das in der klägerischen Marke erscheinende Wappenbild nicht in Betracht kommen, da dasselbe völlig in den Hintergrund tritt und das Wort Sternkamm als das wesentliche Merkmal der Marke erscheint. Für die Vergleichung der Worte Sternkamm und Stella-Kamm spielt aber weiters das unterscheidbare Beschaffenheitswort „Kamm" als Name der mit der Marke zu bezeichnenden Ware keine Rolle. Es bleibt somit nur zu beurteilen, ob die Worte Stern und Stella mit Rücksicht darauf, daß Stella die lateinische und italienische Uebersetzung des Wortes Stern bildet, miteinander als täuschungsähnlich erkannt werden und es ist somit zu prüfen, ob der markenrechtliche Schutz eines Wortes auch dessen Uebersetzungen in andere Sprachen umfaßt.

Nach § 2 M.-Sch.-Nov. erstreckt sich der Alleingebrauch einer Marke nicht bloß auf den Gebrauch dieser Marke in ihrer hinterlegten Bildform, sondern auch auf den Gebrauch in solchen Ausführungsformen, durch welche das geschützte Wort in anderen Schriftzeichen, Farben oder Größen zur Gänze oder teilweise wiedergegeben ist. Hierdurch erscheint zunächst der Schutzbereich der Wortmarke nicht hinreichend abgegrenzt, da die Frage, wie weit er reicht, nicht beantwortet ist. In dieser Hinsicht gilt aber für Wortmarken nichts anderes als für Marken überhaupt; d. h. in Gemäßheit des § 25 M.-Sch.-Ges. und des § 3 M.-Sch.-Nov. reicht der Schutz auch einer Wortmarke soweit, als eine Gefahr der Verwechslung durch den gewöhnlichen Käufer bei gewöhnlicher Aufmerksamkeit entsteht. Da nun der Käufer die aus einem dem Sprachschatze entlehnten Worte bestehende Marke nur nach der Bedeutung dieses Wortes im Gedächtnis behalten kann, so wird er eine aus der Uebersetzung dieses Wortes in eine landesübliche Sprache bestehende Marke, da für ihn diese Uebersetzung nur die gleiche Bedeutung hat, mit der ersten Marke leicht verwechseln; denn er wird, da beide Marken ihm denselben Sinn vermitteln, sich bei gewöhnlicher Aufmerksamkeit des in der Verschiedenheit der Sprache liegenden Unterschiedes entweder garnicht bewußt werden, oder falls er sich des Unterschiedes bewußt wird, die Uebersetzung dennoch als Zeichen derselben Unternehmung betrachten, in der Meinung, daß eine vom Markenbesitzer beabsichtigte Uebersetzung des geschützten Wortes vorliege, um dessen Bedeutung auch den nur einer andern Sprache Kundigen verständlich zu machen. Liegt dieser Gedanke gerade in einem so vielsprachigen Staate wie Oesterreich nahe, so kommt überdies noch die Möglichkeit in Betracht, daß die der einen Nation angehörigen Konsumenten Waren, welche mit den Worten aus der Sprache einer anderen Nation bezeichnet sind, zurückweisen, und so die Uebersetzung des Markenwortes geradezu zur Notwendigkeit wird. Alle diese Umstände lassen aber die Gefahr der Verwechslung eines Markenwortes mit einem dessen Uebersetzung darstellenden Worte im Verkehr bei gewöhnlicher Aufmerksamkeit der Konsumenten als sehr naheliegend erscheinen, zumal wenn diese Uebersetzung, wie vorliegend, in eine landesübliche Sprache erfolgt, und die italienische und deutsche Sprache in betrachtlichen Gebieten unseres Staatsgebietes neben einander gleichmäßig benutzt werden.

Mit Unrecht macht aber der Beklagte geltend, daß die Marke als Namen für die Ware, „das philosophische Merkmal der Uebersetzbarkeit ausschließe". Denn abgesehen davon, daß die Marke zwar ein Zeichen an der Ware ist und zu ihrem Namen nur dann werden kann, wenn es sich um ein (schon an sich unübersetzbares) Phantasiewort und ein noch nicht bekanntes Produkt handelt, zeigt unser Verkehrsleben fast alltäglich auch die Uebersetzung der Vornamen. Daß aber Familiennamen in der Regel unübersetzbar sind, beruht auf rechtlichen Gründen, welche für die Marke nicht zutreffen.

Der Beklagte macht weiter geltend, daß der Schutzbereich, welcher der Marke zukommt, vom Kläger nicht in Anspruch genommen werden

Digitized by Google

könne, weil dessen Marke keine Worte, sondern eine aus Wort und Bild zusammengesetzte Marke sei. Die beiden Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes vom 31. Oktober 1895, Z. 5112 und vom 13. Dezember 1895, Z. 5941, auf welche Beklagter sich beruft, kommen schon deshalb nicht in Betracht, weil sie die Geltung des Wortmarkenschutzes noch nicht berücksichtigen konnten. Auch kann die Anschauung des Beklagten, daß eine derart zusammengesetzte Marke nur nach ihrer Bildform geschützt und die Wiedergabe des in einer solchen Marke enthaltenen Wortes in anderer Ausführung zulässig sei, nicht gebilligt werden. Denn auch der Schutzbereich einer solchen Marke reicht soweit, als die Gefahr der Verwechslung durch den gewöhnlichen Käufer bei gewöhnlicher Aufmerksamkeit besteht. Im vorliegenden Falle nun wird der Gesamteindruck der klägerischen Marke völlig von dem Worte „Sternkamm" bestimmt, während der bildliche Teil völlig zurücktritt, und es hat somit auch die Prüfung auf die Verwechselbarkeit mit Rücksicht auf dessen Gesamteindruck zu erfolgen.

Es war somit der Klage stattzugeben.

(Entscheidung des Handelsministeriums vom 14. April 1905, Z. 12. 441.)

Oesterreichisches Patentblatt VIII. Jahrgang No. 10.

### Warnung vor Schwindeldiplomen und „wilden Ausstellungen."

Die Detaillistenkammer zu Hamburg hat uns nachstehendes Rundschreiben zur Verfügung gestellt, welches wir gern im Interesse des redlichen Wettbewerbs zum Abdruck bringen:

Der unterzeichneten Kammer liegt ein Zirkular des gewerbsmäßigen „Ausstellungsdirektors" und »Agenten Heinrich Langla, hier, Bartelsstraße 96, vor, in dem derselbe Erinnerungs-Diplome und -Medaillen zur Erinnerung an die Eintragung einer Firma ins Handelsregister (!) oder eines Patents, Warenzeichens u. dergl. in die Rolle des Kaiserlichen Patentamts empfiehlt.

Das „Diplom" zeigt in einer allegorischen Umrahmung die Ueberschrift „Fortschrittsdiplom" und lautet: „Gewidmet Herrn N. N. zur Erinnerung an die Eintragung des Warenzeichens" rc. Es folgt der Wortlaut der Eintragung mit der Unterschrift „Kaiserliches Patentamt". Diese Unterschrift, in großen, fetten Lettern, muß den Eindruck erwecken, daß „Diplom" sei dem Inhaber vom Kaiserlichen Patentamt verliehen. Auf eine ähnliche Täuschungsabsicht läuft die Ausstattung der „Erinnerungsmedaille" aus.

Ferner werden von Langla Klischees von Landeswappen und von Medaillen von Ausstellungen angeboten, die ebenfalls zur Ausschmückung von Briefbogen, Rechnungen u. dergl. dienen sollen.

Wir machen darauf aufmerksam, daß das Ausfolgen von „Diplomen" der beschriebenen Art im Geschäftslokal, sowie die Ausschmückung von Briefbogen u. dergl. mit derartigen Medaillen zur Irreführung des Publikums, das darin erteilte Auszeichnungen zu erblicken glaubt, geeignet und eine derartige Verwendung daher zweifellos als unlauterer Wettbewerb strafbar ist. Die unbefugte Verwendung von Wappen u. dergl. unterfällt überdies dem § 360 des Strafgesetzbuchs.

In demselben Zirkular wird außerdem zur Beschickung einer Reihe ausländischer Ausstellungen und ferner einer im Jahre 1906 in Hamburg-Altona stattfindenden „Ausstellung für Gewerbe und Industrie, Neuheiten und Erfindungen" eingeladen. Wir benutzen die Gelegenheit, alle Gewerbetreibenden davor zu warnen, Ausstellungen, besonders ausländischer, zu beschicken, die nicht deren Charakter außer allem Zweifel steht. Es geschieht nur zu häufig, daß sich Ausstellungsagenten von Gewerbetreibenden größere Geldsummen für die Erwirkung von Preismedaillen u. dergl. auf Ausstellungen bezahlen lassen, denen jede Bedeutung fehlt und die oft nur darauf berechnet sind, Bewerbern gegen Zahlung einer Geldsumme Preisauszeichnungen zu erteilen. Solche Preise sind für die Erwerber völlig wertlos, da die reklamehafte Verwertung von Preisauszeichnungen, die ohne vorausgegangenen ernsthaften Wettbewerb verliehen sind, nach den Entscheidungen der Gerichte als strafbare Handlung, insbesondere als unlauterer Wettbewerb anzusehen und zu verfolgen ist.

Die Detaillistenkammer.

## Bücher und Zeitschriften.

### Die fünf ersten Jahre des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Die gesamte Rechtsprechung und Theorie vom 1. Januar 1900 bis 31. Dezember 1904. Von Dr. M. Schreyer, Rechtsanwalt am Reichsgericht in Leipzig. Verlag von Otto Wigand, Leipzig. Preis broschiert 20 Mk. Das sechste Jahr, zum ebenmäßigen Preis broschiert 10 Mk.

Der bekannte Verfasser hat sein Ziel, den Strom der juristischen Geistesarbeit ganz Deutschlands auf dem Gebiete des Zivilrechts fortdauernd dem Einzelnen nutzbar zu machen, in vollkommener Weise erreicht.

Nicht nur die in Sammlungen und Zeitschriften veröffentlichten sowie zahlreiche dem Verfasser in seiner Praxis bekannt gewordene unveröffentlichte Entscheidungen der Gerichte, sondern auch die neu erschienenen wissenschaftlichen Werke (Monographien jedoch nur ausnahmsweise) werden alljährlich in der Systematik des Gesetzes unter nicht weniger als 1000 Nummern in prägnanter und doch leicht verständlicher Form bearbeitet. In jedem späteren Jahrgange ist der gesamte Inhalt der vorhergehenden in Stichworten angegeben. Ein ausführliches, jetzt 127 Seiten umfassendes Autorenverzeichnis und ein systematisches Gesetzesregister erwähnen rasches Nachschlagen.

Es ist nunmehr für den Juristen ein leichtes, sich einen Ueberblick über die eine bestimmte Frage behandelnden Quellen zu verschaffen, soweit diese der überwiegenden Mehrzahl der Juristen überhaupt zugänglich sind. Andererseits ist das Werk im einzelnen ausführlich und gewissenhaft genug, um in der täglichen Praxis in zahlreichen Fällen das Zurückgehen auf die Quellen zu ersparen.

Die Fülle des bearbeiteten Stoffes ist ohnegleichen. Dennoch hat sich der Verfasser nicht mit reiner Sammeltätigkeit begnügt, sondern dem Werke durch eingreifende Kritisieren wissenschaftlichen Charakter verliehen. Er hat es gleichwohl nicht auf den Rahmen des Bürgerlichen Gesetzbuchs beschränkt, sondern alles miteinbezogen, was zur Herstellung des Zusammenhanges mit den übrigen zivilrechtlichen Gesetzen des Reichs und denen der Einzelstaaten in Beziehung ist. So sind auch Rechtsfragen auf dem Gebiete des Handels und Gewerbes in nicht weniger als 225, auf dem des unlauteren Wettbewerbes in 5 Nummern behandelt, welch letztere allerdings neues nicht bieten.

So vereint das Werk in sich die denkbaren Vorzüge eines juristischen Sammelwerkes: es bietet in reicher Fülle sicheren Boden für die tägliche Arbeit und in der Behandlung brennender Streitfragen Anregung zu wissenschaftlicher Vertiefung. Sein Gebrauch ist geeignet, den Juristen stets auf der Höhe der gegenwärtigen Stunde des Wissenschaft zu erhalten.

### Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen, herausgegeben vom Kaiserl. Patentamte.

XII. Jahrgang Nr. 5. Berlin, den 31. Mai 1906.

Liste unzulässiger Warenzeichen.

Diese Liste enthält in alphabetischer Reihenfolge diejenigen Wortzeichen, welche durch rechtskräftige Entscheidungen bis Februar 1906 für unzulässig erklärt worden sind.

Sie ergänzt die im Jahre 1903 publizierte Zusammenstellung, unter dem üblichen Vorbehalt hinsichtlich der Gültigkeit und Vollständigkeit.

Entscheidungen des Patentamts

a. Die Wörter „Bürodiener" und „Bouillonwürfel" können für Seifenwaren nicht eingetragen werden, weil sie eine Angabe über die Bestimmung der Waren enthalten.
(Beschwerdebeschl. I vom 17. März 1905.)

b. Das Wort „gentleman" kann für „leitliste nicht eingetragen werden.
(Beschwerdebeschl. I vom 19. März 1905.)

Gerichtliche Entscheidungen.

a. Die Buße aus § 18 des Warenzeichengesetzes kann, soweit ein und derselbe schädigende Erfolg in Frage steht, nur einmal in einer einzigen Summe Geldes zum Ausdruck kommen. Unzulässig ist es, den Betrag desselben Schadens in mehrere Bußen zu zerlegen und den einen der mehreren Verurteilten für den einen Teil, den anderen für einen anderen Teil haftbar zu erklären.
(Reichsgericht II. Strafsenat vom 1. Januar 1905.)

b. Eisenz zur Herstellung feldeinlaufbarer Getränke ist als gleichartige Ware wie kohlensäurehaltige Getränke zu betrachten.
Reichsgericht III. Strafsenat vom 28. September 1905.

c. Aus der absoluten Natur des Ausschließungsrechts folgt nicht, daß die Eintragung in die Zeichenrolle Schutz nur in dem Umfange genährt, wie die Eintragung im Ausstande.
Reichsgericht II. Zivilsenat vom 27. Oktober 1905.
(Dieses, den Fall Henry Clay betreffende Urteil ist bereits in der Beilage zu Nr. 3 dieser Zeitschrift vom 1. Dezember 1905, Seite 84, abgedruckt.)

XII. Jahrgang Nr. 6. Berlin, den 27. Juni 1906.

Zeichenwesen:

Drei Entscheidungen, betr. die Bestimmung des Gebrauchs patentamtlich geschützter Wortzeichen auf Grund § 13 des Warenzeichengesetzes, Auffassung des als Warenzeichen eingetragenen Wortes als Name der Ware und Angabe über deren Beschaffenheit. Entscheidungen des Z. J.-S. vom 8. Oktober 1901, betr. „Brennabor-Räder". Entscheidung des Z. J.-S. vom 21. April 1903, betr. „Buderus-Eisen". Entscheidung des Z. J.-S. vom 20. November 1903, betr. Singer-Nähmaschinen.

**La Propriété Industrielle** (Organe mensuel du Bureau International de l'Union pour la Protection de la Propriété Industrielle.)

XXII. Jahrgang Nr. 5—7.

Der Oesterreichische Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung des Unlauteren Wettbewerbs.

Digitized by Google

**Vereinigte Staaten von Nordamerika:** Entscheidung des commissioners vom 10. Oktober 1905, betreffend die Eintragung des Wappens von Maryland als Marke; Verbot dem Wappen in den Marken.

**Australischer Staatenbund:** Gesetz, betreffend die Fabrikmarken vom 21. Dezember 1905.

**Frankreich:** Gesetz vom 1. Juli 1906, betreffend Anwendung internationaler Vereinbarungen über den gewerblichen Rechtsschutz.

**Ungarn:** Entscheidung des Patentamts, betreffend die Anwendung des Vertrages zwischen Oesterreich-Ungarn und Deutschland, betreffend den gewerblichen Rechtsschutz.

**Brief aus Belgien** von Albert Capitaine, betr. den Schutz nicht eintragsfähiger Elemente innerhalb der Marke; betr. die Uebertragung von Fabrikmarken und betr. die Eintragsfähigkeit von Warenbenennungen.

**Deutschland:** Urteil des Oberlandesgerichts zu Colmar vom 1. Juli 1906 in Sachen Mumm gegen Mumm.

## Oesterreichisches Patentblatt, herausgegeben vom K. K. Patentamt. VIII. Jahrgang Nr. 10—14.

**Markenrecht:**

Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes vom 6. Dezember 1905, betr. die Löschung einer Marke wegen Aehnlichkeit mit einer älteren Marke.

Entscheidung des Handelsministeriums vom 14. April 1905, betr. den Umfang des Schutzes von Wortmarken.

Entscheidung des Handelsministeriums vom 22. Mai 1905, betreffend die Abbildung einer Ware; vom 22. Mai 1905, betr. die Angehörigkeit eines Wortes zu einer fremden Kultursprache. Urteil des Landesgerichts Wien, betr. die Wissentlichkeit bei Markeneingriffen.

Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes vom 3. Januar 1905, betr. die Löschung einer Marke wegen Aehnlichkeit mit einer älteren Marke.

Entscheidung des Handelsministeriums vom 23. Mai 1905, betr. die Verwendung eines für die Firma eines renommierten Unternehmens bekannten Namens.

Entscheidung des Obersten Gerichts- und Kassationshofes vom 3. Februar 1906, betr. die Täuschungsgefahr zwischen Bild- und Wortmarke.

Entscheidung des Handelsministeriums vom 25. Mai 1905, betr. die Registrierungsfähigkeit der Marken schweizerischer Unternehmungen.

Entscheidung des Handelsministeriums vom 9. Februar 1906, betr. die Verlegung des Domizils in den Sprengel einer anderen Handels- und Gewerbekammer.

Entscheidung des Obersten Gerichts- und Kassationshofes vom 10. Februar 1906, betr. den mündlichen Gebrauch einer Wortmarke.

Entscheidung des Handelsministers vom 11. Juli 1905, betr. die Gewährung von Markenschutz an einen in Belgien befindlichen Unternehmer.

Entscheidungen des Handelsministers vom 14. Juli 1905, betr. die Registrierung von Worten, welche der Sprache des allgemeinen geschäftlichen Verkehrs angehören.

**Unlauterer Wettbewerb:**

Entwurf eines Gesetzes, betr. den Schutz gegen Unlauteren Wettbewerb und einer Gesetzes betr. die Abänderung und Ergänzung der Gewerbeordnung (Schluß).

Entscheidung des Handelsministeriums vom 6. Januar 1906, „Die Anordnung des Kaiserlichen Adlers oder der Bezeichnung k. u. k. privilegiert" für einen Geschäftsinhaber, dem die Führung zur Führung dieser Auszeichnung nicht zustand, hattbar, wenn aus der Art ihrer Anbringung unzweifelhaft hervorgeht, daß sie sich nicht auf das eigene Unternehmen des Geschäftsinhabers bezog, sondern in Verbindung mit der Firma einer zu ihrer Führung befugten Unternehmung, deren Niederlage der Geschäftsinhaber als selbständiges Unternehmen führt und nur mit Bezug auf sie gebraucht werden.

**Firmenrecht:**

Entscheidung des Oberlandesgerichtshofes vom 28. November 1905. Die Frage, ob sich eine neue Firma von einer bereits bestehenden deutlich unterscheide, kann nur nach den Verhältnissen des einzelnen Falles beurteilt werden.

## Mitteilung vom Verbande Deutscher Patentanwälte. Herausgegeben vom Vorstand. VI. Jahrgang Nr. 3—5.

**C. Karstens:** Die Priorität des Prioritätsrechts aus den internationalen Verträgen in der Praxis (Vortrag, gehalten in der Verbandsversammlung vom 13. März 1906).

**Isay:** Der Ausspruch auf Löschung des Gebrauchsmusters oder Warenzeichens.

## Soergels Rechtsprechung, Generalregister zu Band 1 bis 6. (Stuttgart, Deutsche Verlags-Anstalt.)

Die bisher erschienenen 6 Bände von Soergels Rechtsprechung enthalten etwa 25000 Rechtssätze. Welche man sich bisher vergegenwärtigen, ob die Judikatur bereits zu einer Frage Stellung genommen hatte, sie mußte man in den sechs Bänden, und zwar an den verschiedensten Stellen, nachsehen. Diese zeitraubende Arbeit ist durch das Register erspart. Die Entscheidung ist mit kurzer Inhaltsangabe unter einem oder mehreren Schlagworten aufgeführt, sodaß das Aufsuchen einer Entscheidung auch dem weniger Geübten und besonders für den Nichtjuristen ein leichtes sein wird. Da zurzeit kein einziges alphabetisches Register über die gesamte oberstrichterliche Rechtsprechung Deutschlands besteht und, wie bereits erwähnt, in dem Generalregister der Inhalt der getroffenen Entscheidungen kurz angegeben ist, so wird das aaeliegende auch für diejenigen, die keinen oder nur einzelne Bände von Soergels Rechtsprechung besitzen, ein sehr willkommenes Nachschlagebuch sein.

## Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht. Zeitschrift des Deutschen Vereins für den Schutz des gewerblichen Eigentums. Herausgegeben von Prof. Dr. Albert Osterrieth. XI. Jahrgang Nr. 5—7.

**Rauter:** Ueber Warenzeichenzwang (Vortrag, gehalten in der Sitzung des deutschen Vereins für den Schutz des gewerblichen Eigentums vom 15. Februar 1906).

**Schäfer:** Unlauterer Wettbewerb durch Abdruck aus periodischen Druckschriften.

Erste Beratung eines Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie. (Sitzung des Reichstags vom 25. Januar 1906.)

**Rathenau:** Warenzeichenschutz für pharmazeutische Produkte. Eine Replik.

**Leander:** Ueberblick über die patentrechtliche Literatur des Jahres 1905.

**Edwin Katz:** Das Recht der Angestellten an der Erfindung.

**Joseph Kohler:** Patentrechtsprechung und bürgerliches Recht

**Seligsohn:** Das Warenzeichengesetz in der Praxis der Gerichte. (Vortrag, gehalten in der Juristischen Gesellschaft zu Berlin am 7. April 1906.)

## Zeitschrift für Industrierecht, herausgegeben von Patentanwalt Dr. Taikhorst, Patentanwalt Dr. Julius Ephraim und Rechtsanwalt Dr. Paul Alexander-Katz. 1. Jahrgang Nr. 12—15.

**Ephraim:** Die Einheitlichkeit und die Aufrechterhaltung von Gebrauchsmustern.

**Fleischer:** Der Ausführungszoll in Norwegen.

**Landenberger:** Das Obergutachten des Reichspatentamts in Warenzeichensachen auf Grund des § 5.

**Talkhorst:** Das Zustellungswesen in den Verfahren vor dem Patentamt.

**Eyd:** Begriff der Maschine und des Maschinenpatentes.

**Fleischer:** Die Ausübung bekannter Erfindungen in Dänemark.

## Oesterreichische Zeitschrift für gewerblichen Rechtsschutz. Organ des Oesterreichischen Vereins für den Schutz des gewerblichen Eigentums. Nr. 5—7.

**Bundeswarenzeichengesetz** des Staatenbundes von Australien vom 21. Dezember 1905.

**Vereinigte Staaten von Nordamerika:** Antrag auf Ergänzung des Warenzeichengesetzes vom Jahre 1905.

**Deutschland:** Urteil des Reichsgerichts 2. Zivilsenat vom 27. Oktober 1905, betreffend den Schutz der Marke Henry Clay.

**Oesterreich:** Urteil des Landesgerichts Wien vom 6. Juli 1906, betreffend die Bezeichnung Cyclaptic & Co.

**Vereinigte Staaten von Nordamerika:** Gesetz zur Ergänzung des Warenzeichengesetzes vom 4. Mai 1906.

# Vermischtes.

## Ist die Bezeichnung „Libertv" geschützt?

Wegen dieser Frage schwebt zurzeit ein Musterschutzprozeß, in dessen Verlauf die Handelskammer zu Crefeld dem Kammergericht in Berlin folgendes Gutachten erstattete: „Unter „Liberty" versteht man im Handelsverkehr allgemein einen weichen, glänzenden Stoff, der sowohl ungemustert als auch mit eingewebten Mustern, wie ferner bedruckt hergestellt wird. „Liberty" ist lediglich eine Beschaffenheitsangabe, insbesondere für die im Genag gefärbten Gewebe, wie Musselin, Messaline, Voile, Chatelaine, Eclamissant, Radium, zur Kennzeichnung ihrer weichen, leichten, fallenden Art. In Deutschland und Frankreich sind schon vor 10 bis 15 Jahren im Gilde erstellte und weich appretierte Mischstoffe unter dem Namen „Liberty" in den Handel gebracht worden. Nach den Ermittelungen der Crefelder Handelskammer denkt kein Fabrikant oder Händler bei der Bezeichnung „Liberty" daran, daß diese Gewebe durch die Firmengesellschaft Liberty u. Co. erfunden sein müßten, oder daß die Bezeichnung sich von dieser Firma ableite. Von den Textilfabrikanten der ganzen Welt, insbesondere aan den Textilfabrikanten in Deutschland, Frankreich und Amerika, sind in großem Umfange Stoffe hergestellt, die als Libertywaren gehandelt sind, ohne daß sie nur im entferntesten in der ermähnten Landene Firma oder zu dem aon Arthur Lasenby Liberty im Jahre 1875 zu London gegründeten Geschäft in Beziehung gestanden hätten. Ein ausschließliches Recht auf Benutzung des Namens „Liberty" ist in Deutschland nie zugestanden worden."

(Der Detaillist, 1906, S. 10.)

Verantwortlich für die Redaktion: Dr. Martin Wassermann, Hamburg.

Digitized by Google

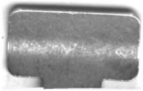

Digitized by Google

3 5112 10

Digitized by Google